IMT Nuremberg Archives

H – 3493

International Court of Justice

H3493 – 0002

4006-PS

USA 902

Nachrichten

des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

1942 bis 1945

A097677

1006-PS

Nachrichten

des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

I

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
Exhibit 902
Filed July 2nd 1946

AC97678

H3493 – 0003

H3493 – 0004

SACHVERZEICHNIS

ZU DEN NACHRICHTEN DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION
JAHRGANG 1942/43 NR. 1—33 SEITE 1—366

Abkürzungen:

AA = *Arbeitsamt*
GB Arb = *Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan*
GB Bau = *Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft*
HA = *Hauptausschuß*
LAA = *Landesarbeitsamt*
OKH = *Oberkommando des Heeres*
OKW = *Oberkommando der Wehrmacht*
RM = *Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion*
RWM = *Reichswirtschaftsminister*

Ablieferung

Ablieferung vordringlich hergestellter Geräte ... 231

Anschaffungen

Verbot unberechtigter Anschaffungen ... 326

Anschriften

Anschriften von Dienststellen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion ... 132, 338
Anschriften der Rüstungskommissionen ... 208

Arbeitseinsatz

Abziehung von Arbeitskräften aus der Rüstung ... 252
Aktion Rü 43 Tausch ... 270

Arbeitseinsatzingenieure
Einsetzung von Arbeitseinsatzingenieuren ... 269
Aufgaben und Zusammenarbeit mit der DAF .. 330

Arbeitsreserven
An die Betriebsführer der Rüstungsbetriebe betr. Einsatz der auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und auf Grund von Stilllegungsmaßnahmen gewonnenen Kräfte in den Rüstungsbetrieben vom 18. 2. 1943 ... 209

Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung
Zur Anordnung des GB Arb vom 20. 7. 1942 .. 104

Ausfall von Arbeitsstunden
Regelung des Reichsführers SS für die polizeiliche Vorladung von Rüstungsarbeitern ... 154

Ausländische Arbeitskräfte
An alle Betriebsführer, in deren Betrieben ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind! Vom 3. 7. 1942 ... 97
Erleichterungen der Lagerbestimmungen für Arbeitskräfte aus sowjetischem Gebiet ... 23
Neue Lebens- und Arbeitsbedingungen für zivilrussische Arbeitskräfte ... 86
Berufsrichtiger Arbeitseinsatz der Zivilrussen und russischen Kriegsgefangenen (Erlaß GB Arb vom 3. 7. 1942) ... 92
Laufende Überprüfung des Ostarbeitereinsatzes 222
Einsatz italienischer Militärinternierter ... 325
Arbeitseinsatz der Westarbeiter ... 221, 223
Aufgaben der LÄA und AA beim Arbeitseinsatz der Westarbeiter ... 223

Baufacharbeiter
Verbot des Abzugs von Baufacharbeitern für Fertigungsbetriebe vom 7. 9. 1942 ... 114

Betriebsverlagerungen
Umsetzung von Arbeitskräften bei Betriebsverlagerungen (Erlaß des RM und GB Arb vom 23. 8. 1943) ... 295

Deutsches Personal in Rüstungsbetrieben des Generalgouvernements ... 233

Einberufung
Einberufung von Schlüssel- und Fachkräften (Zum Führerbefehl vom 19. 2. 1942) ... 3
Einberufungen von Schlüssel- und Fachkräften zur Wehrmacht (Erlaß des OKW und GB Arb vom 23. 4. 1942) ... 22
Einberufung von jungen Jahrgängen zur Wehrmacht (An die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft vom 28. 8. 1943) ... 295
Freigabe von Schlüsselkräften und Uk-Gestellten zur Einberufung (Anordnung RM vom 22. 5. 1943) ... 253
Freigabe von Wehrpflichtigen der drei Wehrmachtteile (RM an die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft und Kriegsproduktion vom 15. 10. 1943) ... 333

Frauenarbeit
Fraueneinsatz in der Rüstungsindustrie ... 69
Verstärkter Fraueneinsatz ... 253
Vorträge über Frauenarbeit in der gewerblichen Kriegswirtschaft ... 233

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz
Ernennung von Gauleiter Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ... 2

Heimindustrie
Kriegsmäßiger Einsatz der Heimindustrie (Erlaß RM vom 10. 7. 1943) ... 288

Juden
Einsatz von Juden in Rüstungsbetrieben (Rundschreiben des Leiters der Parteikanzlei an die Parteidienststellen vom 13. 3. 1942) ... 2

Kriegsgefangene
Beaufsichtigung von Kriegsgefangenen ... 131
Berufsrichtiger Einsatz ... 92
Einstellung zu den Kriegsgefangenen aus den Ostvölkern ... 264

Luftangriffe
Sicherung des Arbeitseinsatzes nach Luftangriffen 293

Mannschaftsführung im Betrieb
(RM an die Betriebsführer vom 30. 9. 1943) ... 327

Panzerschichtenstiftung für Hochschulstudium ... 346

H3493 – 0005

Steuerung des Arbeitseinsatzes in der gewerblichen Kriegswirtschaft, im besonderen in der Rüstung (Erlaß RM an die Vorsitzer der Rüstungskommissionen, Rüstungsinspekteure, Rüstungskommandeure vom 1. 12. 1942) 171

Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Kräfte der Rüstungswirtschaft 296

Technische Berufe
- Kriegseinsatz der technischen Berufe 10, 211
- Erlaß GBArb und RM vom 16. 2. 1943 217

Ungelernte Arbeitskräfte
- Anlernung ungelernter Arbeitskräfte 68

Werkdienst der Hitler-Jugend für die Rüstungsindustrie 132

Zentralstellen
- Vermeidbare Belastung der Zentralstellen 71

Zulagekarten
- Zulagekarten für Aufsichtspersonen 246

Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung
- Erlaß RM und GBArb vom 1. 12. 1942 ... 159, 169
- Erlaß GBArb zum Gemeinsamen Erlaß des RM und des GBArb vom 1. 12. 1942 173

Arbeitsgemeinschaft Beratende Ingenieure 131

Aufrufe von Reichsminister Speer

Arbeitseinsatz
- Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung vom 16. 12. 1942 159

Arbeitseinsatz-Ingenieure
- An die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft vom 8. 7. 1943 269

Arbeitsreserven
- An die Betriebsführer der Rüstungsbetriebe vom 18. 2. 1943 betreffend Einsatz der auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und auf Grund von Stillegungsmaßnahmen gewonnenen Kräfte in den Rüstungsbetrieben 209

Ausländische Arbeitskräfte
- An alle Betriebsführer, in deren Betrieben ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind 97

Befehlsgebung
- An die Führung der Ausschüsse und Ringe vom 6. 5. 1942 15

Energieeinsparung
- Einrichtung einer Energiestelle (Aufruf an alle Betriebsführer vom 10. 8. 1942) 99
- Aufruf zur Energieeinsparung an die Betriebsführer vom 15. 10. 1943 334

Fliegerangriff auf die Reichshauptstadt
- An die Betriebsführer vom 23. 11. 1943 337

Hauptamt für Technik und NS-Bund Deutscher Technik
- Aufruf an Architekten und Ingenieure 3

Leistungsvergleich
- An die Leiter der Ausschüsse und Ringe, betreffend Betrieblichen Leistungsvergleich vom 16. 11. 1942 151

Leistungssteigerung
- An die Betriebsführer der deutschen Rüstung und Kriegsproduktion vom 24. 12. 1943 341

Mannschaftsführung im Betrieb
- An die Betriebsführer vom 30. 9. 1943 327

Mittelinstanz
- Konzentration in der Mittelinstanz vom 15. 10. 1942 127
- Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung vom 12. 12. 1942 159

Qualitätssteigerung
- An die Betriebsführer der Rüstungsindustrie vom 24. 6. 1943 285

Schlüsselkräfte
- An die Betriebsführer der rüstungswichtigen gewerblichen Kriegswirtschaft betr. Einberufung von Schlüsselkräften vom 3. 10. 1942 119
- An alle Betriebsführer der rüstungswichtigen gewerblichen Kriegswirtschaft betr. Militärische Grundausbildung von Schlüssel- und Fachkräften vom 15. 9. 1942 111

Selbstverantwortung
- An die deutschen Betriebsführer der Rüstung vom 31. 3. 1942 1

Umstellung auf Generatorgas
- An alle Halter von Nutzkraftfahrzeugen der gewerblichen Wirtschaft vom 22. 10. 1942 145

Werkzeugmaschinen
- An sämtliche Betriebe vom 29. 3. 1943 betr. Erfassung der nicht zweischichtig ausgenutzten Werkzeugmaschinen 239

Auftragsbörse

Auftragsbörse für Engpaßteile der Panzer- und Waffenfertigung 121

Auftragsverlagerung

Besetzte Westgebiete 346

Zollbehandlung des Warenverkehrs bei der Verlagerung kriegswichtiger Aufträge (Verlagerungsgut) 164

Erlaß des Reichsministers der Finanzen betr. Zollbehandlung — Z 2603 — 610 II vom 27. 10. 1942 174

Auslandsreisen

Dauervisum für Ausland oder besetzte Gebiete 48, 85

Ausländische Arbeiter

Allgemeines
- Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte 66
- RM und GBArb an alle Betriebsführer, in deren Betrieben ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind, vom 7. 8. 1942 97

H3493 – 0006

Ostarbeiter
- Erleichterung der Lagerbestimmungen 23
- Neue Lebens- und Arbeitsbedingungen für zivilrussische Arbeitskräfte (Ostarbeiter) 86
- Berufsrichtiger Einsatz der Zivilrussen und russischen Kriegsgefangenen 92
- Laufende Überprüfungen des Ostarbeitereinsatzes 222
- Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen 260

Westarbeiter
- Arbeitseinsatz der Westarbeiter 221
- Erlaß GBArb an die Präsidenten der LAÄ betr. Aufgaben der LAÄ und AÄ beim Arbeitseinsatz der Westarbeiter 223

Ausschüsse und Ringe

Allgemeines

Anerkennung für hervorragende Leistungen 115, 129
Arbeitsweise 100
Ausgleichsstelle 19
Berufung der Rüstungs- u. Bezirksobleute 154
Einbeziehung von Betrieben in den besetzten niederländischen Gebieten 297
Energieplanung und Energieausbau 198
Ernennungsurkunde für die Leiter 16
Ernennungen 9, 16, 160, 183, 187, 205, 206, 272
Gliederung
- Stand vom 10. 4. 1943 16
- Stand vom Juli 1942 87

Handwerk
- Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft 271

Intensivierung der Ausschuß- und Ringtätigkeit 197
Nummerung 200
Selbstverantwortliche Rüstungsindustrie . 114
Transportbeauftragte
- Einsetzung von Transportbeauftragten bei den Selbstverwaltungsorganen der Rüstungswirtschaft 89
- Ausführungsbestimmungen zum Erlaß 95
- Abgrenzung der Aufgaben auf dem Transportgebiet 152

Verantwortungsbereich und Geschäftsordnung
- Erlaß RM vom 20. 4. 1942 25
- 1. Durchführungsverordnung zum Erlaß 26
- Verantwortung der Führung 211, 342

Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern 19
- mit den Bezirksbeauftragten 187
- bei Fertigungsverlagerung 212
- mit dem Handel 161

Ringe

Hauptring „Elektrotechnische Erzeugnisse“
- Lehrschau „Sofort mehr Leistung“ 87
- Erfolgsmeldungen 129
- Sonderring „Elektrokeramik“ 146
- Sonderring „Transformatoren“ 243

Ringe

Sonderring „Federn“ 330
Sonderring „Gesenkschmiedestücke“ im Hauptring „Eisenverarbeitung“ 214
Sonderring „Guß“ im Hauptring „Eisenverarbeitung“ 204
Sonderring „Kolben“ im Hauptring „Produktionsmittel und Maschinenelemente“ 220
Sonderring „Leichtmetall-Vorstoff und -Erzeugung“ im Hauptring „Metalle“ 221
Sonderring „Schmiedestücke“ im Hauptring „Eisenverarbeitung“ 163
Sonderring „Schrauben-, Norm-Gewinde- und Fassondrehteile“ im Hauptring „Produktionsmittel und Maschinenelemente“ 181
Sonderring „Schweiß- und Schneidtechnik“ 258
Sonderring „Textilien“ 255
Sonderring „Walzwerkerzeugnisse“ im Hauptring „Eisenerzeugung“
- Rationalisierungsarbeiten in Walzwerken 93
- Zusammenfassung der Walzprogramme bei Flugnormstählen 110

Arbeitsring „Freiform-Schmiedestücke“. 182

Ausschüsse

Hauptausschuß „Allgemeines Gerät“.... 272
Hauptausschuß „Flugzeugausrüstung“.. 258
Hauptausschuß „Flugzeugzellen“ ...257, 329
- Sonderausschuß „Geschützte Behälter“ 131
- Sonderausschuß „Räder“ 242

Hauptausschuß „Gaserzeugungsanlagen“ 199
Hauptausschuß „Kraftfahrzeuge“
- Bildung einer Kraftfahrzeugkommission und eines Beirats für Motorisierung 160
- Verfügung über die Kontingente 161
- Typenbegrenzung 185
- Sonderausschuß „Fahrzeuganhänger“ 129

Hauptausschuß für „Kraftwerks- und Leitungsbau“ 199
Hauptausschuß „Maschinen“
- Steuerung der Werkzeugmaschinenprogramme . 212
- Arbeitsstundenersparnis 221
- Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen 265
- Sonderausschuß „Transporteinrichtungen“ ... 288

Hauptausschuß „Munition“ Rationalisierung 114
- Materialeinsparung 178
- Typenbereinigung 211

Hauptausschuß „Nachrichtengerät“ 256
Hauptausschuß „Panzerwagen und Zugmaschinen“
- Auftragsbörse für Engpaßteile der Panzer- und Waffenfertigung 121
- Bildung einer Kraftfahrzeugkommission und eines Beirats für Motorisierung 160
- Werkzeug-Verbrauchslenkung 161
- Sonderausschuß „Gleiskettenfertigung“ 163

H3493 – 0007

Ausschüsse

Hauptausschuß „Pulver und Sprengstoffe“ ... 203

Hauptausschuß „Schienenfahrzeuge“ ... 327

Hauptausschuß „Schiffbau“

Steuerung der Schiffbauaufträge und Belegung der Werften ... 107

Sonderausschuß „Betonschiffbau“ ... 84

Sonderausschuß „Schiffsmaschinen und -kesselbau“ ... 205

Hauptausschuß „Triebwerke“ ... 257

Hauptausschuß „Waffen“

Einsparung von Schmierstoffen bei verschiedenen Geschützen ... 147

Werkstoffersparnis durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch ... 178

Hauptausschuß „Wehrmachtgerät“ ... 272

Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät“

Aufteilung ... 272

Rationalisierungsmaßnahmen ... 87

Vereinfachung der Organisation ... 231

Werkstoffersparnis ... 179

Sonderausschuß „Pionierschanzzeug und ernährungswirtschaftliches Gerät“ ... 206

Selbständiger Sonderausschuß „Erdölanlagen“ ... 272

Außenstellen

Zuständigkeitsbereich und Anschriften der Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion ... 40

Zusammenlegung der Außenstellen der Abteilung Rüstungsbau mit den Gebietsbeauftragten ... 120

Ausweise

Betreten von Betrieben zwecks Erfahrungsaustausch ... 21

Auszeichnungen und Anerkennungen

Ausschüsse u. Ringe 115, 129, 146, 161, 214, 215

Ausländische Arbeiter ... 286

Bezirkslastverteiler ... 259

Firmen ... 128, 146, 187, 220

Kupferaktion ... 230

Sonderbeauftragte ... 220

Kriegsverdienstkreuze ... 10

Baracken

Aufstellung ... 8

Erlaß RM vom 18. 4. 1942 ... 12

Erlasse zur Barackenaktion ... 72

Rechtzeitige Errichtung u. Anforderung 35, 66

Transporte ... 67

Bauarbeiten

Einschränkung der Bauarbeiten auf ein Mindestmaß ... 8

Ausnahmegenehmigungen vom Neubauverbot ... 11

Erleichterte Ausnahmebewilligung vom Bauverbot für Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Umstellungsarbeiten in Rüstungsbetrieben ... 256

Verbot des Abzugs von Baufacharbeitern für Fertigungsbetriebe ... 114

Baubevollmächtigte ... 120

Beirat für Motorisierung

Bildung einer Kraftfahrzeugkommission und eines Beirats für Motorisierung ... 160

Beratende Ingenieure

Einsetzung der Arbeitsgemeinschaft Beratende Ingenieure ... 131

Berichtigungen und Ergänzungen ... 183

Berichtswesen

Einschränkung und Vereinheitlichung ... 4

Auftrag an Staatsrat Schmeer ... 24

Erweiterung des Auftrages an Staatsrat Schmeer ... 92

Vereinfachung

Verbot von Fragebogen und statistischen Erhebungen ... 48

Vorschläge ... 24, 202

Einführung des Einheitsfragebogens ... 103

Neuordnung ... 147

Beschaffungsämter

Bildung eines Deutschen Beschaffungsamtes in Frankreich ... 100

Zusammenarbeit der Waffen- und Beschaffungsämter der Wehrmachtteile mit den Rüstungsdienststellen ... 108

Bestellrechte

Einführung von Bestellrechten für Bleche und Blecherzeugnisse aus Eisen und Stahl 344

Betonschiffbau

Bildung des Sonderausschusses „Betonschiffbau“ im Hauptausschuß „Schiffbau“ ... 84

Betriebsführer

Begriffsbestimmung ... 94

Betriebsumsetzungen

Einsetzung eines Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen ... 315

Bevorratung

Bevorratung der Rüstungsindustrie mit Produktionsgütern ... 253

Bewirtschaftungsstelle

für Fertigungseinrichtungen ... 265, 289

H3493 – 0008

Binnenschiffe und schwimmende Geräte

Zusammenfassung des zivilen Bedarfs an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten 146

Bombenschäden

Einsatz von Parteiformationen zur Beseitigung von Bombenschäden 286

Dringlichkeitsstufen von Fertigungen

Dringlichkeitsfolge (Nummern) 263
Dringlichkeitsstufe SS 4949 ..... 271, 274
Vor-, Zu- und Unterlieferungen 286
Verstöße gegen die Dringlichkeitsordnung 36
Bestimmungswidrige Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsordnung 37

Einberufung

Einberufung von Schlüssel- und Fachkräften (Zum Führer-Befehl vom 19 2. 1942) 3
Einberufungen von Schlüssel- und Fachkräften zur Wehrmacht (Erlaß des OKW und GB Arb vom 24. 4. 1942) 22
Einberufung von jungen Jahrgängen zur Wehrmacht (An die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft vom 28. 8. 1943) 295
Freigabe von Schlüsselkräften und Uk-Gestellten zur Einberufung (Anordnung RM vom 22. 5. 1943) 253
Freigabe von Wehrpflichtigen der 3 Wehrmachtteile (RM an die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft und Kriegsproduktion vom 15. 10. 1943) 333

Elektrostahl

Einsparung 264

Energiestelle siehe Energieversorgung

Energieversorgung

Aufrufe zur Einsparung von Kohle, Strom und Gas
An alle Betriebsführer vom 10. 8. 1942 99
An die Betriebsführer vom 15. 10. 1943 334

Beseitigung von Störungen
Besondere Leistungen bei der Beseitigung von Störungen durch die englischen Terrorangriffe . 259

Einsparung
Erfolge lt. Berichten der Energie-Ingenieure ... 221
Unterhaltungs- und Erneuerungskontingente .. 259

Energie-Ingenieure
Anordnung über die Bestellung von Energie-Ingenieuren in Betrieben mit größerem Energie- und Wärmeverbrauch vom 30. 6. 1942 83

Energieplanung
Anordnung über vereinheitlichte Energieplanung und beschleunigten Energieausbau 198

Energiestelle
Aufruf an alle Betriebsführer vom 10. 8. 1942 .. 99
Erfahrungsaustausch der Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt, 1. Folge September 1942 . 116
2. Folge Dezember 1942 . 166

Gaswirtschaft
Ernennung eines Sonderbevollmächtigten für die westdeutsche Gastwirtschaft 205

Senkung des Stromverbrauchs
Anweisung zur Senkung des Stromverbrauchs in Spitzenzeiten 105
Stromverbrauchseinschränkung 187

Werks-Energiekontingente 241

Entnahme

handelsüblicher Erzeugnisse aus Beständen der Wirtschaft und Inanspruchnahme gewerblicher Räume für rüstungswirtschaftliche Zwecke 153

Entwicklungen

Arbeitsgemeinschaft für luftgekühlte Motoren 84

Erteilung von Entwicklungsaufträgen
Zum Erlaß RM vom 23. 5. 1942 45
Keine Doppelarbeiten bei Entwicklungen 231

Konzentration der Entwicklung
Erlaß über die Konzentration der Entwicklung auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion vom 9. 10. 1943 338

Erfahrungsaustausch unter den Betrieben

Erlaß RM vom 6. 5. 1942 21

Monatszeitschrift „Der Erfahrungsaustausch" für alle technisch Schaffenden in der Rüstungsindustrie 190, 216
s. a. Leistungssteigerung

Erfindungen

Front
Erlaß des Führers an die Frontsoldaten vom 17. April 1942 betr. Anregungen und Vorschläge auf dem Gebiet der Bewaffnung und Ausrüstung 5
Ausführungsbestimmungen RM zum Führererlaß vom 18. 4. 1942 7
Bearbeitung der Vorschläge der Front 67

Heimat
Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. 7. 1942 89
Durchführungsverordnung RM vom 20. 3. 1943 . 235
Ergänzende Richtlinien 228

Preisausschreiben für einen neuen Geschützverschluß, offen für Einzelerfinder, Forschungsstellen, Gefolgschaftsmitglieder von Firmen und Wehrmachtangehörige .. 264
Ausschreibung 267

Erlasse und Anordnungen des Führers

17. 4. 42 Anregungen und Vorschläge der Front auf dem Gebiet der Bewaffnung und Ausrüstung 5

H3493 – 0009

Erlasse und Anordnungen des Führers

7. 5. 42 Einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft 33
21. 9. 42 Prämienzuschläge zu den Lieferpreisen 177
2. 9. 43 Konzentration der Kriegswirtschaft 313

Erlasse und Anordnungen des Reichsmarschalls

13. 4. 42 Einstellung von Entwicklungs- und Planungsarbeiten für die Nachkriegszeit
Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes 6
22. 4. 42 Erlaß des Reichsmarschalls über Errichtung einer „Zentralen Planung" im Vierjahresplan 6
12. 7. 42 Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern 89
28. 8. 42 Bevollmächtigter für das Kraftfahrwesen und die Amtsgruppe Motorisierung
Erlaß des Reichsmarschalls und Beauftragten für den Vierjahresplan .. 117
17. 9. 42 Erlaß des Reichsmarschalls und Beauftragten für den Vierjahresplan über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz 128
4. 9. 43 Ergänzungserlaß zum Erlaß vom 22. 4. 1942 über Errichtung einer zentralen Planung 314

Erlasse und Anordnungen RM

17. 3. 42 Ausnahmegenehmigungen vom Neubauverbot 11
18. 4. 42 Anregungen und Vorschläge auf dem Gebiete der Bewaffnung und Ausrüstung
(Ausführungsbestimmungen zum Führererlaß vom 17. 4. 1942) 7
dazu: Bearbeitung der Vorschläge 67
18. 4. 42 Aufstellung von Baracken 12
Erlaß RM und Generalbevollmächtigten für die Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan über den Verantwortungsbereich und die Geschäftsordnung für die Selbstverantwortungsorgane (Ausschüsse und Ringe) in der Rüstungswirtschaft 25
1. 5. 42 Dringlichkeitsordnung
Bestimmungswidrige Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsordnung
(Anordnung Chef OKW, RM und (Reichswirtschaftsminister 37
6. 5. 42 Befehlsgebung
(An die Führung der Ausschüsse und Ringe) 15
11. 5. 42 Steuerung d. Rüstungswirtschaft
(Durchführungsbestimmungen zum Führerbefehl vom 7. 5. 1942) 34
11. 5. 42 Sicherung der Rüstungstransporte . 35
4. 6. 42 Barackenaktion 72
11. 6. 42 Eisen- und Stahlbewirtschaftung 64
11. 6. 42 Neuregelung der Eisen- und Stahlbewirtschaftung
(Reichswirtschaftsminister und RM) 65
30. 6. 42 Bestellung v. Energie-Ingenieuren in Betrieben mit größerem Energie- und Wärmeverbrauch 83
11. 7. 42 Mobilisierung von Eisenreserven 82
12. 7. 42 Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern 235
Ergänzende Richtlinien 228
13. 7. 42 Rüstungskontor 91
17. 7. 42 Erlaß ERM über den Einsatz von Transportbeauftragten (Tba) bei den Selbstverantwortungsorganen (Ausschüssen und Ringen) der Rüstungswirtschaft 89
20. 7. 42 Sonderausschuß „Betonschiffbau" im Hauptausschuß „Schiffbau" 84
25. 7. 42 Bildung des deutschen Beschaffungsamts in Frankreich
(Erlaß Reichswirtschaftsminister, RM und Chef OKW) 102
28. 7. 42 Vereinfachung des Berichtswesens 92
7. 8. 42 Erlaß über die Steuerung der Schiffbauaufträge und Belegung der Werften 107
10. 8. 42 Arbeitsweise der Ausschüsse und Ringe 100
9. 9. 42 Entwicklung von Sondermaschinen für den Einsatz in der Rüstungsindustrie 112
15. 9. 42 Militärische Grundausbildung .. 111
17. 9. 42 1. Durchführungsanordnung zum Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Beauftragten für den Vierjahresplan über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz 133
22. 9. 42 Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- und Niederdruckgas (Stadtgas, Kokereigas, Motorenmethan, Klärmethan). Durchführungsanordnung 124
3. 10. 42 Einberufung von Schlüsselkräften 119
10. 10. 42 Zusammenfassung des zivilen Bedarfs an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten 146
15. 10. 42 Konzentration in der Mittelinstanz 128

H3493 – 0010

22. 10. 42 Erlaß an alle Halter von Nutzkraftfahrzeugen der gewerblichen Wirtschaft 145

16. 11. 42 Betrieblicher Leistungsvergleich 151

19. 11. 42 Bildung einer Kraftfahrzeugkommission und eines Beirats für Motorisierung 160

1. 12. 42 Arbeitseinsatz für die Rüstung
(Zusammenarbeit der Dienststellen RM und GB Arb)
Erlaß RM und GB Arb 169

1. 12. 42 Steuerung des Arbeitseinsatzes in der gewerblichen Kriegswirtschaft, im besonderen in der Rüstung..... 171

1. 12. 42 Erlaß über die Errichtung eines Sonderpropagandastabes „Rüstung und Bau“ 196

8. 12. 42 Erlaß zur Materialeinsparung .. 178

8. 12. 42 1. Durchführungserlaß zum Erlaß über Materialeinsparung: Prämienzahlung für die Einsparung von Material bei Geschossen 178

11. 12. 42 Vereinheitlichte Energieplanung und beschleunigter Energieausbau 198

15. 12. 42 Erlaß über die Neuregelung des Materialausgleichs 186

18. 12. 42 Bildung der Kommission für Beobachtungs- und Feuerleitgerät 187

24. 12. 42 Hauptausschuß „Kraftfahrzeuge“. Aufgaben und Befugnisse 185

15. 1. 43 Straffe Zusammenfassung der Erzeugungsplanung von Gesenkschmiedestücken 214

15. 1. 43 Intensivierung der Ausschuß- und Ringtätigkeit..... 197

28. 1. 43 Beseitigung von Produktionshemmnissen durch Kartellvereinbarungen und Quoten..... 197

29. 1. 43 Steuerung der Werkzeugmaschinenprogramme 212

1. 2. 43 Neuregelung der Erteilung von Lieferanordnungen an die Werke der Eisen schaffenden Industrie 213

16. 2. 43 Kriegseinsatz der technischen Berufe
(RM und GB Arb) 217

18. 2. 43 Arbeitsreserven
RM und GB Arb an die Betriebsführer der Rüstungsbetriebe betr. Einsatz auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und auf Grund von Stilllegungsmaßnahmen gewonnener Kräfte in den Rüstungsbetrieben... 209

25. 2. 43 Zusammenarbeit bei Fertigungsverlagerung 212

4. 3. 43 Ungültigkeit von Kennworten und Decknamen 219

28. 3. 43 Maschinen-Grundsätze 248

29. 3. 43 Erfassung der nicht zweischichtig ausgenutzten Werkzeugmaschinen..... 239

22. 4. 43 Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel vom 22. 4. 1943 ..... 255, 262

29. 4. 43 Einsatz der Textilindustrie für die Rüstungswirtschaft 255

7. 5. 43 Erleichterte Ausnahmebewilligung vom Bauverbot für Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Umstellungsarbeiten in Rüstungsbetrieben 256

10. 5. 43 Bevorratung der Rüstungsindustrie mit Produktionsgütern.. 253

11. 5. 43 Schulungsmaßnahmen der DAF in der Rüstungsindustrie 260

11. 5. 43 Dringlichkeitsfolge von Fertigungen 263

22. 5. 43 Freigabe von Schlüsselkräften und Uk-Gestellten zur Einberufung 253

25. 5. 43 Umsetzung von Arbeitskräften 252

17. 6. 43 Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft 270

17. 6. 43 Aktion Rü 43 Tausch 270

17. 6. 43 Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft 271

24. 6. 43 Güteprüfung von Erzeugnissen 285

24. 6. 43 Arbeitseinsatzingenieure 269

10. 7. 43 Kriegsmäßiger Einsatz der Heimindustrie 288

11. 8. 43 Erlaß über die Preisbildung bei Rüstungsaufträgen 303

23. 8. 43 Umsetzung von Arbeitskräften bei Betriebsverlagerungen RM- und GB Arb 295

26. 8. 43 Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile (Verlegungsgrundsätze) 319

28. 8. 43 Einberufung von jungen Jahrgängen zur Wehrmacht 295

1. 9. 43 Einsetzung eines Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen 315

3. 9. 43 Erlaß über die Bekämpfung von Luftkriegsschäden 324

6. 9. 43 Konzentration der Kriegswirtschaft
Erste Verordnung RWM und RM zur Durchführung des Erlasses vom 2. 9. 1943..... 315

H3493 – 0011

15. 9. 43 Verbot der Veranstaltung von Sonderessen in den Kantinen und Kantinen der Betriebe 316
16. 9. 43 Erlaß über die Aufgabe des Planungsamtes 323
29. 9. 43 Einsatz italienischer Militärinternierter 325
30. 9. 43 Mannschaftsführung im Betrieb 327
9. 10. 43 Konzentration der Entwicklung auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion 338
15. 10. 43 Aufruf zur Energieeinsparung an die Betriebsführer 334
15. 10. 43 Freigabe von Wehrpflichtigen der drei Wehrmachtteile 333
1. 11. 43 Verbot unberechtigter Anschaffungen 326
9. 11. 43 Freimachung von Fertigungseinrichtungen aus der laufenden Produktion für vordringliche Rüstungsfertigungen 345
23. 11. 43 Fliegerangriff auf die Reichshauptstadt 337
30. 11. 43 Werkluftschutz einschl. Feuerschutz 342
2. 12. 43 Einschränkung von Betriebsbesichtigungen bei besonderen Ereignissen (Fliegerschaden usw.) 342
13. 12. 43 Bestellrechte für Bleche und Blecherzeugnisse aus Eisen und Stahl 344
21. 12. 43 Verantwortung der Ausschüsse und Ringe für die Erzeugung ... 342

Ernennungen und Berufungen
Allgemeines
Ernennungsurkunde für die Leiter der Hauptausschüsse, Hauptringe und Kommissionen 16
Ausschüsse und Ringe 16, 160, 183, 187, 205, 206, 272
Gaswirtschaft –
Ernennung eines Sonderbevollmächtigten für die westdeutsche Gaswirtschaft 205
Kommissionen 16, 160, 187
Transportordnung
Beauftragter für Transportordnung für den Bereich der gesamten Wirtschaft 165
Rüstungsrat 16

Fachausdrücke der Rüstungswirtschaft .... 3[illegible]

Fernschreibanschlüsse 247

Fertigungseinrichtungen
Bewirtschaftungsstelle 265, 289
Maschinengrundsätze 248

Förderwesen
Tätigkeit des Sonderbeauftragten für das innerbetriebliche Förderwesen 288

Fraueneinsatz
Fraueneinsatz in der Rüstungsindustrie . 69
Verstärkter Fraueneinsatz 253
Vorträge über Frauenarbeit in der gewerblichen Kriegswirtschaft 233

Friedensplanungen
Erlaß des Reichsmarschalls über das Einstellen aller Entwicklungs- und Planungsarbeiten für die Nachkriegszeit 6
Zum Verbot der Friedensplanungen
Anordnung RM 38

Gaswirtschaft
Ernennung eines Sonderbevollmächtigten für die westdeutsche Gaswirtschaft 205

Gauleitertagung
Auszug aus der Rede RM auf der Gauleitertagung am 24. 2. 1942 in München .. 4

Geheimhaltung
Gliederung der Ausschüsse und Ringe ... 122
„Nachrichten des RM" 39, 122
Schriftverkehr in der Rüstungswirtschaft
Bekanntmachung des OKW 70

Generatoren
Umstellung
Anordnung zur Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- und Niederdruckgas (Stadtgas, Kokereigas, Motorenmethan, Klärmethan) vom 22. 9. 1942 124
RM an alle Halter von Nutzkraftfahrzeugen der gewerblichen Wirtschaft vom 22. 10. 1942 145
Zentralstelle für Generatoren
Errichtung und Auftragserteilung 122

Gesenkschmiedestücke
Stärkere Zusammenfassung der Erzeugungsplanung 214

Gewinnabführung und Leistungssteigerung
Zur Gewinnabführungsverordnung und Ersten Durchführungsverordnung vom 31. 3. 1942 ..... 10, 39

Gliederung der Hauptringe 16, 87

Gliederung der Hauptausschüsse 17, 87

Handel
Zusammenarbeit der Ausschüsse und Ringe mit dem Handel 161

Handwerk
Anordnung RM zur Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft vom 17. 6. 1943 270
Erlaß RM dazu vom 17. 6. 1943 271

Härteprüfung
Leitsätze für die betriebsmäßige Härteprüfung auch hochvergüteter Teile 287

H3493 – 0012

Heereswaffenamt
Abnahmestellen
RM vom 24. 6. 1943 an die Betriebsführer der Rüstungsindustrie ... 285
Chef der Heeresrüstung und BDE vom 29. 6 1943 an das Heereswaffenamt ... 285
Industrierat des OKH
Bildung und Aufgabenbereich ... 48
Berufung ... 85, 183
Verbot des Konstruierens im Heereswaffenamt ... 7
Zusammenarbeit mit der Rüstungswirtschaft ... 21, 31

Hitler-Jugend
Werkdienst der Hitler-Jugend für die Rüstungsindustrie ... 132

Hochschul-Studium
Panzerschichten-Stiftung für Hochschulstudium ... 346

Industrierat des OKH
Bildung und Aufgabenbereich ... 48
Berufungen ... 85, 183

Industrierat des Reichsmarschalls für die Fertigung von Luftwaffengerät ... 90

Juden
Einsatz von Juden in Rüstungsbetrieben 2

Kabel
Einsparungen bei der Kabelherstellung .. 317

Kapazitätsangebot
Freie Kapazität (Fabrikräume) ... 94

Kartellvereinbarungen und Quoten
Beseitigung von Produktionshemmnissen durch Kartellvereinbarungen und Quoten 197

Kennworte und Decknamen
Kennwort „Winter" ... 94
Ungültigkeit von Kennworten und Decknamen ... 219

Kohlebewirtschaftung
Erlaß vom 12. 6. 1943 betr. Aufgabenverteilung und Verfahren in Fragen der Kohlenversorgung der Rüstungsindustrie 306
Ausführungen zu dem vorstehenden Erlaß 297

Kommissionen
Allgemeines
Aufgabenbereich ... 8
Aufgaben der Kommissionsvorsitzer ... 342
Dienstanweisung für Kommissionen ... 45
Entwicklung
Aufgaben der Kommissionen bei Entwicklungsaufträgen ... 45
Aufgaben der Kommissionsvorsitzer bei der Konzentration der Entwicklung ... 338
Ernennungsurkunde für die Leiter der Kommissionen ... 16
Ernennungen und Berufungen 8, 16, 90, 109, 154, 160, 161, 187
Kommission für Beobachtungs- und Feuerleitgerät
Bildung ... 187
Kraftfahrzeugkommission
Bildung ... 160
Arbeitsbüro ... 161, 187, 206, 318
Typenbegrenzung ... 185
Munitionskommission
Bildung und Aufgabenbereich ... 8
Nachrichtenmittelkommission
Bildung ... 109
Arbeitsbüro ... 154
Panzerkommission ... 8, 16
Pulver- und Sprengstoffkommission
Bildung ... 90
Schiffbaukommission ... 342
Waffenkommission
Bildung und Aufgabenbereich ... 8

Konstruieren
Verbot des Konstruierens im Heereswaffenamt ... 7

Kontingentierung
Abschreibung auf Lagerbestände ... 48
Ausschuß für Kontingentierungsfragen und Verwertung der Lagerbestände ... 4
Bestellrechte für Bleche und Blecherzeugnisse aus Eisen und Stahl ... 344
Eisenkontingentierung
Neuregelung auf dem Gebiet der Eisen- und Stahlbewirtschaftung ... 63
Energieeinsparung
Eisenkontigent für Energieeinsparung ... 259
Werks-Energiekontingente ... 241
Gewicht, Minderung des Kontingentsgewichtes ... 178, 179
Gewichtskarten
Kontingentsgewichtskarten
Bedarfsfestsetzung für Eisen und Metalle ... 339
Lagerhaltung
Neuregelung der Lagerhaltung von Eisen- und Stahlmaterial ... 39
Prämienzuschläge
Anordnung des Führers vom 21. 9. 1942 ... 177
Anordnung RM vom 8. 12. 1942 ... 178
1. Durchführungserlaß RM zum Erlaß über Materialeinsparung vom 8. 12. 1942 Prämienzahlung für die Einsparung von Material bei Geschossen 178
Prämiengewichte ... 184
Thomasstahl
Verwendung von Thomasstahl an Stelle von Siemens-Martinstahl ... 113

H3493 – 0013

Krananlagen
Schutz von Krananlagen gegen Fliegerangriffe ... 299

Kriegsgefangene
Beaufsichtigung von Kriegsgefangenen .. 131
Berufsrichtiger Einsatz ... 92
Einstellung zu den Kriegsgefangenen aus den Ostvölkern ... 264

Kriegswirtschaft
Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. 9. 1943 ... 313
Anordnung RM zum Erlaß des Führers .. 314
Erste Verordnung RWM und RM zur Durchführung des Erlasses vom 6. 9. 1943 315

Kugellager
Maßnahmen zur Kugellagereinsparung .. 340

Kupferaktion
Ausbau von Kupfer und Blei ... 230

Landeswirtschaftsämter
Anordnung RWM über die Änderung von Landwirtschaftsamtsbezirken v. 2.10.1942 139
Anpassung der Grenzen ... 128
1. Durchführungsanordnung RM über die Aufgabenverteilung vom 10. 10. 1942 ... 133

Lehrenbewirtschaftung
Lehren- und Werkzeuganforderungen ... 287
Lehren-, Werkzeug- und Vorrichtungssteuerung
Einsetzung der Lehren- und Werkzeugstelle 298
Optische Meßzeuge
Versorgung der Rüstungsindustrie mit optischen Meßzeugen ... 219
Schnellprüfgeräte
Einführung von Schnellprüfgeräten ... 286
Werkzeugverbrauchslenkung ... 161
Zentrale Lehrenbewirtschaftung ... 240

Leistungssteigerung und Rationalisierung
Erfolge der Ausschüsse und Ringe
Hauptring „Eisenerzeugung“
Sonderring „Walzwerkerzeugnisse“ ... 93, 110
Hauptring „Eisenverarbeitung“
Sonderring „Schmiedestücke“ ... 163
Arbeitsring „Freiform-Schmiedestücke“ ... 182
Sonderring „Guß“ ... 204
Hauptring „Elektrotechnische Erzeugnisse“
Sonderring „Elektrokeramik“ ... 129
Hauptring „Metalle“
Sonderring „Leichtmetall-Vorstoff und -Erzeugung“ ... 221
Hauptring „Produktionsmittel und Maschinenelemente“
Sonderring „Kolben“ ... 220
Sonderring „Schweiß- und Schneidtechnik“ .. 258
Hauptausschuß „Flugzeugausrüstung“ . 258
Hauptausschuß „Flugzeugzellen“ ... 257
Sonderausschuß „Räder“ ... 242
Hauptausschuß „Kraftfahrzeuge“
Sonderausschuß „Fahrzeuganhänger“ ... 129
Hauptausschuß „Maschinen“ ... 221
Hauptausschuß „Munition“ ... 114, 211
Hauptausschuß „Nachrichtengerät“ ... 256
Sonderausschuß „Drahtnachrichtengerät“ ... 244
Hauptausschuß „Panzerwagen und Zugmaschinen“
Arbeitsausschuß „1c“ ... 162
Sonderausschuß „Gleitkettenfertigung“ ... 163
Hauptausschuß „Pulver u. Sprengstoffe“ 203
Hauptausschuß „Schienenfahrzeuge“ .. 327
Hauptausschuß „Schiffbau“
Sonderausschuß „Schiffsmaschinen und -Kesselbau“ ... 205
Hauptausschuß „Waffen“
Sonderausschuß „3c“ ... 147
Arbeitsaussuß „Blanke Waffen“ ... 220
Hauptausschuß „Wehrmachtgerät“ ... 9
Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät“ ... 87, 231, 244
Hauptausschuß „Zellen“ ... 329
Elektrotechnische Bauelemente ... 334
Energieeinsparung ... 221
Kabelherstellung, Einsparung ... 317
Lehrschau „Sofort mehr Leistung“ ... 87
Schaltgerätebau, Einsparung ... 317
Werkstoffeinsparung bei einzelnen Gerätefertigungen ... 179

Leistungsvergleich
Betrieblicher Leistungsvergleich ... 151

Leitsätze
VDI-Arbeitsblatt 3050 „Leitsätze für die betriebsmäßige Härteprüfung gehärteter und hochvergüteter Teile“ ... 287

Licht- und Photopaustechnik
Sonderbeauftragter ... 261

Lieferanordnungen
Kennwort „Winter“ ... 94
Neuregelung der Erteilung von Lieferanordnungen an die Werke der Eisen schaffenden Industrie ... 213

Lohn
Lohnabrechnung
Einheitsabzug vom Arbeitslohn ... 24
Verlängerung der Lohnabrechnungszeiträume 23, 85

H3493 – 0014

Lohnsteuer
Regelung der Lohnsteuer genesender Soldaten in Rüstungsbetrieben 150
Rede GBArb über Lohn- und Akkordgerechtigkeit in Weimar am 3. 5. 1942 (Auszug) 61

Lokomotivbau
Bildung des Hauptausschusses „Schienenfahrzeuge“ 9

Luftkriegsschäden
Bekämpfung von Luftkriegsschäden
Erlaß RM vom 3. 9. 1943 324
Betriebsbesichtigungen nach Fliegerangriffen
Erlaß RM vom 2. 12. 1943 342
Werkluftschutz einschl. Feuerschutz
RM an die Betriebsführer der Werke der Rüstungs- und Kriegsproduktion 342

Maschinen
Auskämmungsgesamtergebnis 345
Entwicklung von Sondermaschinen für den Einsatz in der Rüstungsindustrie 112
Erfassung der nicht zweischichtig eingesetzten Werkzeugmaschinen 239
Fertigungseinrichtungen in Rüstungsbetrieben 248
Freimachung von Fertigungseinrichtungen aus der laufenden Produktion für vordringliche Rüstungsfertigungen 345
Hauptausschuß „Maschinen“ 221
Maschinenbewirtschaftungsstelle 265
Werkzeugmaschinenprogramme 212
Zweischichtig nicht eingesetzte Werkzeugmaschinen (Erfassung) 239

Materialausgleich
Erlaß RM über die Neuregelung des Materialausgleichs vom 15. 12. 1942 186

Materialersparnis
Elektrostahl 264
Metalle 109, 152, 188, 189, 212, 288
Prämiengewichte
Führeranordnung vom 21. 9. 1942 177
Erlaß RM vom 8. 12. 1942 178
1. Durchführungserlaß zum Erlaß über Materialeinsparung vom 8. 12. 1942 ..... 178, 184
Werkstoffersparnis durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch 178
s. a. Leistungssteigerung

Meßzeuge s. Lehrenbewirtschaftung

Metalle
Abschreibungen auf Lagerbestände 48
Einsparung von Mangelmetallen 46
Erfahrungsgemeinschaft „Metalle“ 46
Rüstungskontor 91
Sparsame Verwendung von Metallen 189
Umstellung
Arbeitsstab 188
Sonderbeauftragte 109
Sonderprogramme 212
Sparstoffkommissare und Umstellbeauftragte .. 152
Werkstoffeinsatzlisten 288, 335

Mittelinstanz
Erlaß des Führers über die einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft vom 7. 5. 1942 33
Zum Erlaß des Führers vom 7. 5. 1942 .. 34
Durchführungsbestimmungen RM vom 11. 5. 1942 zum Führerbefehl vom 7. 5. 1942 34
Gebietseinteilung d. Rüstungsdienststellen 120, 123, 190, 191, 206, 234, 266, 300, 309, 331
Konzentration in der Mittelinstanz
Amt des Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer; Anordnung über die Schaffung einheitlicher Außenstellen vom 14. 9. 1942 120
Aufruf RM vom 15. 10. 1942 127
Erlaß Reichsmarschall über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz vom 17. 9. 1942 128
Aufstellung der Rüstungskommissionen 139
Anschriften der Rüstungskommissionen . 206, 208
1. Durchführungsanordnung zum Erlaß des Reichsmarschalls über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz vom 17. 9. 1942 133
Anpassung der Grenzen der Landeswirtschaftsämter 128, 139
Mitwirkung des Bezirks bei Erzeugungs- und Belegungsplänen 199
Rüstungsobleute und Bezirksobleute der Ausschüsse und Ringe 154, 155, 215, 331
Rüstungshandel 299
Sichtvermerk der Rüstungsinspektionen bei Aufträgen der Wehrmachtteile 202
Sparstoffkommissare und Umstellbeauftragte .. 152
Wehrwirtschaftsoffiziere bei den Rüstungsinspektionen 215
Zusammenarbeit der Ausschüsse und Ringe mit den Bezirksbeauftragten 187
Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung
Aufruf RM vom 12. 12. 1942 159
Erlaß RM und GBArb vom 1. 12. 1942 169
RM an die Vorsitzer der Rüstungskommissionen, Rüstungsinspekteure, Rüstungskommandeure betr. Steuerung des Arbeitseinsatzes in der gewerblichen Kriegswirtschaft, im besonderen in der Rüstung 171
GBArb an die Präsidenten der Landesarbeitsämter, betr. Gemeinsamer Erlaß RM und GBArb über die Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung vom 30. 11. 1942 173

H3493 – 0015

Motorisierung

Amtsgruppe Motorisierung beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung 112
Erlaß des Reichsmarschalls vom 28. 8. 1942 ... 117
Ausführungsverordnung RM vom 20. 9. 1942 .. 118
Arbeitsgemeinschaft für luftgekühlte Motoren 84
Hauptausschuß „Kraftfahrzeuge"
Anordnung RM vom 24. 12. 1942 185
Kraftfahrzeugkommission und Beirat für Motorisierung 160
Erlaß RM über die Bildung vom 19. 11. 1942 . 160
Ausführungsbestimmung Nr. 1 161
Arbeitsbüro 161, 187, 206
Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- und Niederdruckgas (Stadtgas, Kokereigas, Motorenmethan, Klärmethan) 122
Anordnung RM vom 22. 9. 1942 124
RM an alle Halter von Nutzkraftfahrzeugen der gewerblichen Wirtschaft vom 22. 10. 1942 145

Munitionskommission

Bildung 8

Nachrichten

Geleitwort RM 1
Geheimhaltung 39
Sorgfältige Aufbewahrung 206
Vertrauliche Behandlung 289

Nachrichtenmittelkommission

Bildung und Arbeitsbüro 109, 154

Normung und Typisierung

Aufforderung zur Typenbereinigung in den Betrieben 211
Einheitliche Führung auf dem Gebiet der Normung und Typisierung 270
Elektrotechnische Bauelemente 334
Kabelherstellung 317
Kugellager 340
Schaltgerätebau 317
Transformatoren 243
Werkzeugverbrauchslenkung 161
s. a. Leistungssteigerung

Numerung

der Ausschüsse und Ringe 200

Optik

Meßzeuge 219
Zentralstelle für Optik und Feinmechanik 299

Ostarbeiter siehe Arbeitseinsatz

Planungsamt

Erlaß RM über die Aufgabe des Planungsamtes vom 16. 9. 1943 323

Prämienzuschläge

Anordnung des Führers vom 21. 9. 1942 . 177
Erlaß RM vom 8. 12. 1942 über Prämiengewichte 178
1. Durchführungserlaß RM zum Erlaß vom 8. 12. 1942 Prämienzahlung für die Einsparung von Material bei Geschossen ... 178

Preisbildung

Amtsgruppe Preisbildung 297
Erlaß RM vom 11. 8. 1943 über die Preisbildung bei Rüstungsaufträgen 303
Preisvorschläge der Hauptausschüsse und Ringe 299

Pulver- und Sprengstoffkommission

Bildung 90

Reden

RM
Aus der Rede auf der Gauleitertagung am 24. 2. 1942 in München 4
Über die Lenkung der Rüstungswirtschaft vor den Gauwirtschaftsberatern, Gauamtsleitern für Technik und Gauobleuten der DAF 49
Ansprache auf der Reichsarbeitskammertagung am 29. 1. 1943 in Berlin 207
Vortrag beim Führer über die Steigerung der Rüstung 251
Sportpalast am 5. 6. 1943 über die Leistungen und Steigerung der Rüstung 251

GBArb
Auszug aus der Rede des GBArb in Weimar am 3. 5. 1942 über Lohn- und Akkordgerechtigkeit 61

Rohstoffbewirtschaftung

Rohstoffbewirtschaftung von Eisen, Metallen und Edelmetallen. Gewichtsbegriffe DIN E 6510 247

Rüstungsamt

Erlaß des Führers über die einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft vom 7. 5. 1942 33
Zum Erlaß des Führers 34
Durchführungsbestimmungen RM vom 11. 5. 1942 zum Führerbefehl vom 7. 5. 1942 34
Neue Anschriften 247, 338
Personelle Trennung vom Wehrwirtschaftsamt 154
Vermeidbare Belastung der Zentralstellen 71
Zentralstelle für Optik und Feinmechanik 299

Rüstungsausbau

Anschriften und Zuständigkeitsbereich der Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau 40

H3493 – 0016

Rüstungsausbau
Erfahrungsgemeinschaft „Rüstungsausbau“ ... 85
Zusammenlegung der Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau mit den Gebietsbeauftragten
Anordnung über die Schaffung einheitlicher Außenstellen ... 120

Rüstungsdienststellen

Allgemeines
Gebietseinteilung ... 120, 123
Transport
Abgrenzung der Aufgaben der Rüstungsdienststellen und der Ausschüsse und Ringe auf dem Transportgebiet ... 152
Zusammenarbeit mit den Waffen- und Beschaffungsämtern der Wehrmachtteile . 108
Dienststellen
Rüstungskommissionen
Bildung
RM über die Konzentration in der Mittelinstanz 127
Erlaß Reichsmarschall vom 17. 9. 1942 ... 128
1. Durchführungsanordnung RM zum Erlaß des Reichsmarschalls
Aufbau und Zusammensetzung der Rüstungskommissionen ... 133
Anschriften ... 206, 208
Aufgaben ... 134
Aufstellung ... 139
Befugnisse ... 138
Rüstungs- und Beschaffungskommissionen für Frankreich und die besetzten niederländischen Gebiete ... 227, 261
Rüstungsinspektionen
Aufgaben
1. Durchführungsanordnung RM zum Erlaß des Reichsmarschalls vom 17. 9. 1942 (Mittelinstanz) 134
Befugnisse ... 138
Gebietseinteilung und Übersicht 190, 191, 206, 234, 266, 300, 309, 331
Sichtvermerk bei Aufträgen der Wehrmachtteile 202
Wehrwirtschaftsoffiziere ... 215
Rüstungskommandos
Aufgaben
1. Durchführungsanordnung RM zum Erlaß des Reichsmarschalls vom 17. 9. 1942 (Mittelinstanz) 134
Gebietseinteilung und Übersicht 190, 191, 206, 234, 266, 300, 309, 331
Wehrkreisbeauftragte
Aufgaben
1. Durchführungsanordnung RM zum Erlaß des Reichsmarschalls vom 17. 9. 1942 (Mittelinstanz) 135
Rüstungsobmänner
Aufgaben und Berufung
1. Durchführungsanordnung RM zum Erlaß des Reichsmarschalls vom 17. 9. 1942 (Mittelinstanz) 135
Aufstellung ... 155
Rüstungsobmann Frankreich ... 318
Rüstungsobmann Niederlande ... 331
Veränderungen in der Liste der Rüstungsobmänner ... 215
Bezirksobmänner
Aufgaben und Berufung
1. Durchführungsanordnung RM zum Erlaß des Reichsmarschalls vom 17. 9. 1942 (Mittelinstanz) 135
Aufstellung ... 155
Mitwirkung des Bezirks bei Erzeugungs- und Belegungsplänen ... 199
Zusammenarbeit mit den Ausschüssen und Ringen ... 187

Rüstungsfinanzierung

Fertigungseinrichtungen in Rüstungsbetrieben ... 239, 248
Vermittlung von langfristigen Finanzierungen für Anlagen und Einrichtungen .. 69
Wehrmachtaufträge ... 131, 141

Rüstungshandel

Anschrift und angeschlossene Fachgruppen 272
Geschäftsordnung ... 262
Gründung ... 255
Leitung und Geschäftsführung ... 299
Verantwortungsbereich ... 255

Rüstungskontor

Gründung und Aufgabenbereich ... 91

Rüstungslieferungsamt

Anschriften ... 132, 338
Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen ... 265, 289
Energiestelle ... 241, 259
Stellvertretender Amtschef ... 215
Vermeidbare Belastung der Zentralstellen 71
Zusammenarbeit mit der Reichsgruppe Industrie ... 19, 84

Rüstungspropaganda

Sonderpropagandastab „Rüstung u. Bau“ 186
Erlaß RM vom 1. 12. 1942 ... 196

Rüstungsrat

Berufungen ... 16, 85, 183

Rüstungstransporte

Abgrenzung der Aufgaben der Rüstungsdienststellen und der Ausschüsse und Ringe auf dem Transportgebiet ... 152
Beschleunigung der Bahnhofs- und Hafenräumung durch Einschaltung von Zwischenlägern ... 153
Bevorzugte Behandlung von eiligem Rüstungsgut im Spediteursammelverkehr .. 109
Sicherung der Rüstungstransporte ... 35

H3493 – 0017

Rüstungswirtschaft

Einheitliche Steuerung

Erlaß des Führers über die einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft vom 7. 5. 1942 ... 33
Zum Erlaß des Führers vom 7. 5. 1942 34
Durchführungsbestimmungen RM vom 11. 5. 1942 34

Lenkung der Rüstungswirtschaft

Rede RM vor den Gauwirtschaftsberatern, Gauamtsleitern für Technik und Gauobleuten der DAF 48, 49

Mittelinstanz

Konzentration in der Mittelinstanz 127
Erlaß Reichsmarschall vom 17. 9. 1942 128
1. Durchführungsanordnung RM zum Erlaß des Reichsmarschalls vom 17. 9. 1942 133

Schutz der Rüstungswirtschaft

Zur Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft 38
Verordnung Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 25. 4. 1942 42
Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Berichtigung falscher Angaben nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft 43
Zweite Verordnung Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 25. 5. 1942 69
Bestimmungswidrige Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsordnung 37
Entnahme handelsüblicher Erzeugnisse aus Beständen der Wirtschaft und Inanspruchnahme gewerblicher Räume für rüstungswirtschaftliche Zwecke 153
Fachausdrücke 300
Handwerk, Einschaltung in die Rüstungswirtschaft 270
Strafverfolgung und Strafvollstreckung gegen Kräfte der Rüstungswirtschaft ... 296
Textilindustrie, Einsatz in der Rüstungswirtschaft 255
Zusammenarbeit des Heereswaffenamtes mit der Rüstungswirtschaft auf dem Beschaffungsgebiet 21, 31

Schaltgerätebau 317

Schienenfahrzeuge

Bildung des Hauptausschusses „Schienenfahrzeuge“ 9
Leistungssteigerung 327

Schiffbau

Gründung des Sonderausschusses „Betonschiffbau“ 84
Gründung des Hauptausschusses „Schiffbau“ 107
Rationalisierung im Sonderausschuß „Schiffsmaschinen und -kesselbau“ 205
Zusammenfassung des zivilen Bedarfs an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten 146

Schlafwagen

Schlafwagenbenutzung durch Leiter der Ausschüsse und Ringe 67

Schnellprüfgeräte

Einführung von Schnellprüfgeräten 286

Schlüssel- und Fachkräfte s. Arbeitseinsatz

Schrottaktion

RM an den deutschen Betriebsführer vom 11. 7. 1942 81
Anordnung RM vom 11. 7. 1942 zur Mobilisierung von Eisenreserven 82
Bemessung der Zusatzentschädigung 122
Entschädigungsstelle Rüstungskontor ... 91

Schulungsmaßnahmen der DAF 260

Schutz der Rüstungswirtschaft s. Rüstungswirtschaft

Schwerpunktprogramme

Kriegseinsatz der technischen Berufe für Konstruktion und Fertigung der Schwerpunktprogramme 211, 217
Steuerung der Werkzeugmaschinenprogramme 212

Selbstverantwortung s. Ausschüsse und Ringe

Sicherungsmaßnahmen

Fertigungsunterlagen 263

Sichtvermerk

Aufhebung 202

Sondermaschinen

Erlaß RM betr. Entwicklung von Sondermaschinen für den Einsatz in der Rüstungsindustrie vom 9. 9. 1942 112

Thomasstahl

Verwendung von Thomasstahl an Stelle von Siemens-Martinstahl 113

Transformatoren

Einsparung 243

Transport

Abgrenzung der Aufgaben der Rüstungsdienststellen und der Ausschüsse und Ringe auf dem Transportgebiet 152
Anpassung der Arbeitszeit an die vorhandenen Verkehrsmöglichkeiten 153
Ausnutzung der Weihnachtszeit für den Güterversand 165

H3493 – 0018

Transport
Beschleunigung der Bahnhofs- und Hafenräumung durch Einschaltung von Zwischenlägern 153
Bevorratung der Rüstungsindustrie mit Produktionsgütern 253
Bevorzugte Behandlung von eiligem Rüstungsgut im Spediteursammelverkehr .. 110
Einsparung von LKW-Fahrten durch Stückgutwagen 242
Einsparung von Transporten 67, 165, 211
Einsparung von Wagenraum durch Zusammenladung 200
Lenkung der Barackentransporte 67
Sicherung der Rüstungstransporte 35
Sonderbeauftragter für das innerbetriebliche Förderwesen 288
Transport in den Betrieben 201
Unanbringliche Stückgutsendungen 346
Verlagerung von Transporten auf den Wasserweg 232
Versandanzeigen 233
Benutzung von Wehrmachtanzügen 271
Wehrmachtfrachtbrief-Doppel 289
Wehrmachtgut im Spediteursammelladungsverkehr 201, 330

Umstellbeauftragte siehe Metalle

Urlaub
Urlaubsgewährung in Rüstungsbetrieben. 91
Verschickungen von Gefolgschaftsmitgliedern 272

Veranstaltungen
Betriebliche Veranstaltungen während der Arbeitszeit 336
Sonderessen in den Kasinos und Kantinen der Betriebe 316

Verbot von Friedensplanungen
Erlaß des Reichsmarschalls über das Einstellen aller Entwicklungs- und Planungsarbeiten für die Nachkriegszeit 6

Verbot unberechtigter Anschaffungen 326

Vereinfachung
Ärztliche Atteste 85
Berichtswesen siehe unter Berichtswesen

Verfehlungen in der Kriegswirtschaft
Dringlichkeitsverordnung
Verstöße und bestimmungwidrige Einstufung 36, 37
Falsche Anschuldigungen 168
Überführung in Konzentrationslager 4

Verkehr siehe Transporte

Verlagerung siehe Verlegung

Verlegung
Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Fertigungen 316
Erlaß RM vom 26. 8. 1943 über die Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile (Verlegungsgrundsätze) 319
Umsetzung von Arbeitskräften bei Betriebsverlagerungen .....
Erlaß RM und GBArb vom 23. 8. 1943 295
Verlagerung von Rüstungsfertigungen in Betriebsstätten der Textilindustrie 255

Vorschläge und Erfindungen
Front
Erlaß des Führers an die Frontsoldaten vom 17. 4. 1942, betr. Anregungen und Vorschläge auf dem Gebiet der Bewaffnung und Ausrüstung 5
Ausführungsbestimmungen RM zum Führererlaß vom 18. 4. 1942 7
Bearbeitung der Vorschläge 67
Heimat
Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. 7. 1942 89
Durchführungsverordnung RM vom 20. 3. 1943 235
Ergänzende Richtlinien 258
Preisausschreiben für einen neuen Geschützverschluß 264
Ausschreibung 267

Waffenkommission
Bildung 8

Werkzeuge und Lehren siehe Lehrenbewirtschaftung

Werkluftschutz einschl. Feuerschutz
RM an die Betriebsführer der Werke der Rüstungs- und Kriegsproduktion vom 30. 11. 1943 342

Werkstoffeinsatzlisten 288, 335

Werkzeugmaschinen siehe Maschinen

Winterausstattung
Kennwort „Winter“ 94

Zentrale Planung
Erlaß Reichsmarschall vom 22. 4. 1942 über Errichtung einer „Zentralen Planung“ im Vierjahresplan 6
Planungsamt
Erlaß vom 16. 9. 1943 323
Transportleitung 67
Zentrale Auftragssteuerung „Eisen und Stahl“ 213

H3493 – 0019

Zentralstelle für Optik und Feinmechanik

Uhrenbeschaffung für Wehrmachtteile und ander öffentliche Bedarfsträger 299

Vereinheitlichung der Auftragserteilung . 102

Zoll

Zollbehandlung des Warenverkehrs bei der Verlagerung kriegswichtiger Aufträge (Verlagerungsgut) 164

Erlaß des Reichsministers der Finanzen betr. Zollbehandlung — Z 2603 — 610 II vom 27. 10. 1942 174

Zulagekarten

Zulagekarten für Aufsichtspersonen 246

Zusammenarbeit

Arbeitseinsatz für die Rüstung

Erlaß RM und GBArb vom 1. 12. 1942 ... 159, 169

Erlaß GBArb zum gemeinsamen Erlaß des RM und des GBArb vom 1. 12. 1942 173

Ausschüsse und Ringe

Bedarfsträger 19

Bezirksbeauftragte 187

Fertigungsverlagerung 212

Handel 161

Beschaffungsämter und Waffenämter der Wehrmachtteile

Rüstungsdienststellen 108

Heereswaffenamt

Rüstungswirtschaft 21, 31

Rüstungslieferungsamt

Reichsgruppe Industrie 19, 84

Sonderbeilagen: Rüstungsberichte aus dem feindlichen Ausland

Krieg der Ingenieure ..... } zu
Wissenschaft im Kriege ..... } zu
Produktion und nochmals Produktion .... } Nr. 12
Das „Ein-Schlag"-Verfahren beim Schmieden von Granaten ..... } Nr. 12
Sechspfünder-Kanonen von Frauen hergestellt ..... } Nr. 12

Die Energieschlacht ..... }
Keine Zentralheizung ..... }
Rundschreiben über Energieeinsparung an 30000 Firmen ..... }
Sparsamer Wasserverbrauch ..... }
Eine Ausstellung zur Einsparung von Brennstoffen ..... }
Energieeinsparung bei den Sowjets ..... } Nr. 14
Schwierigkeiten in der amerikanischen Produktion ..... } Nr. 14
Nachlassen in der amerikanischen Stahlproduktion ..... } Nr. 14
Arbeitermangel in der Metallproduktion .. } Nr. 14
Kürzung der Arbeitszeit ..... } Nr. 14
Scharfe Drosselung der Schreibmaschinenproduktion in USA ..... } Nr. 14

Das Gummiproblem Großbritanniens .... }
Reifenverschleiß ein Verbrechen ..... }
U-Bootbau ..... }
Fluktuation in USA ..... }
Waffenpolitik der Vereinigten Staaten ... } Nr. 18
Zum neuen System der Kontingentierung in USA ..... } Nr. 18
USA-Produktion auf dem Gipfel ..... } Nr. 18
Kanadische Rüstungsarbeiter im Streik .. } Nr. 18

Die Methoden des Gewinnaufschlags auf die Selbstkosten und der Amtsschimmel hemmen die Kriegserzeugung ..... }
Papierkrieg ..... } Nr. 21
Einschneidende Veränderungen der Felduniformen ..... } Nr. 21
Herstellung von Granatenhülsen nach dem Witter-Verfahren ..... } Nr. 21

Das ungelöste Kohleproblem ..... } Nr. 27
Ein bedenklichr Mangel an Treibstoff .... } Nr. 27

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

4006-PS

GEHEIM

NACHRICHTEN

des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341 ff.).

Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Einschreiben" • Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nr. 1 — *Berlin, den 31. März* — *1942*

AN DIE DEUTSCHEN BETRIEBSFÜHRER DER RÜSTUNG

Der Krieg erfordert eine Konzentration auf unsere Rüstungsaufgaben.

Jede Rücksichtnahme auf persönliche Interessen, auf die Planung oder Durchführung künftiger Friedensaufgaben muß unterbleiben, denn wir alle müssen in diesem Stadium des Krieges vor uns selbst das reine Gewissen haben, uns rückhaltlos dem großen Ziele unterstellt zu haben.

Ich betrachte es als meine Aufgabe, dem Betriebsführer in Zukunft seine Arbeit zu erleichtern, ihm unnötige Belastungen zu nehmen und ihn damit frei zu machen für die ihm gestellte Aufgabe: Die Leistungssteigerung in seinem Betrieb.

Ich bin daher entschlossen, der Industrie zur Durchführung ihrer Aufgaben eine weitaus größere Selbstverantwortung als bisher einzuräumen. Diese Selbstverantwortung muß jedoch die Industrie und den einzelnen Betriebsführer dazu verpflichten, sein Äußerstes herzugeben.

Die Verbindung zwischen meinem Ministerium und der Rüstungsindustrie soll enger gestaltet werden; dazu dient dieses Nachrichtenblatt.

Genau so wie ich durch dieses Nachrichtenblatt den Zusammenhang mit den Betriebsführern enger gestalten möchte, so erwarte ich auch von ihnen, daß sie mir ihre grundsätzlichen Nöte und Beobachtungen in größerem Umfange als bisher mitteilen.

Speer

H3493 – 0020

4006-PS

H3493 – 0021

Leistungssteigerung

In einem Rundschreiben des Reichsmarschalls als Beauftragter für den Vierjahresplan an die Reichsverteidigungskommissare ist eindeutig festgelegt worden, daß die Leistungssteigerung in den deutschen Betrieben Angelegenheit des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan ist. Das Rundschreiben hat folgenden Wortlaut:

> Der dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition von mir innerhalb des Vierjahresplans gegebene Auftrag zur Durchführung der Rüstungsaufgaben umfaßt die gesamten, u. a. alle mit der Leistungssteigerung (Rationalisierung) zusammenhängenden Fragen.
>
> Er wird die in meinem Schreiben 27. Januar 1942 in sämtlichen Rüstungsbetrieben angeordete Leistungssteigerungs-Aktion nach meinen Weisungen durchführen und dabei die Deutsche Arbeitsfront nach seinem Ermessen für diese Aufgabe einsetzen.

Durch Rundschreiben des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 25. Februar 1942 an die deutschen Betriebsführer wurde bekanntgegeben, daß das Amt für technische Wissenschaften der Deutschen Arbeitsfront im Einvernehmen mit dem Reichsleiter der DAF. vom Hauptamt für Technik übernommen wurde.

Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz

Auf Wunsch des Reichsministers für Bewaffnung und Munition wurde der Reichsstatthalter und Gauleiter Fritz Sauckel innerhalb des Vierjahresplans zum „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“ ernannt.

Es stehen ihm für diese Tätigkeit umfassende Vollmachten und Weisungsbefugnisse zur Verfügung.

Er hat im besonderen den Auftrag erhalten, der Rüstungswirtschaft diejenigen Arbeitskräfte zuzuweisen, die

a) notwendig sind als Ersatz für die im Laufe der nächsten Monate durch Einziehung verlorengehenden Kräfte und

b) darüber hinaus bei den Schwerpunktprogrammen die zweite Schicht voll zu besetzen.

Einsatz von Juden in Rüstungsbetrieben

Gegen einige Betriebsführer wurden in Unkenntnis der Voraussetzung Vorwürfe wegen der bei ihnen beschäftigten Juden erhoben.

Der Leiter der Partei-Kanzlei hat auf Vorschlag von Reichsminister Speer ein Rundschreiben an die Parteidienststellen am 13. März 1942 herausgegeben, in dem es u. a. heißt:

> „Wenn Betriebsführer von Rüstungsbetrieben in einzelnen Gauen daher auch künftig noch Juden beschäftigen, so darf ihnen daraus, zumal sie dies einer Weisung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition entsprechend tun, keineswegs ein Vorwurf gemacht werden.
>
> Ich bitte die Gauleiter, die Betriebsführer von Rüstungsbetrieben, die weisungsgemäß noch Juden beschäftigen, gegen Angriffe und den Verdacht der Judenfreundlichkeit in Schutz zu nehmen und soweit erforderlich für die notwendige Aufklärung der Bevölkerung zu sorgen.“

H3493 – 0022

Schlüssel- und Fachkräfte

Die Schlüssel- und Fachkräftesicherstellung auf Grund des Führerbefehls vom 19. 2. 1942 ist den Betrieben bekannt. Als Ergebnis kann zusammenfassend nunmehr mitgeteilt werden:

1. Schlüsselkräfte

Alle von den Firmen beim Rüstungskommando angemeldeten und von ihm nach Durchführung der Überprüfung anerkannten Schlüsselkräfte sind voll geschützt. Dieser Schutz gilt auch für die angemeldeten, vom Rüstungskommando noch nicht überprüften Schlüsselkräfte bis zum Zeitpunkt der Entscheidung des Rüstungskommandos.

Die Einberufung der anerkannten Schlüsselkräfte ist in den nächsten Monaten nicht vorgesehen. Mit diesen Kräften können also die Betriebe für die Produktion dieses Sommers bestimmt rechnen. Sollten angemeldete bzw. später anerkannte Schlüsselkräfte wider Erwarten von Wehrersatzdienststellen einberufen werden, so ist sofort dem zuständigen Rüstungskommando Meldung zu erstatten, das den Verbleib der Schlüsselkräfte beim Werk veranlassen wird.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat angeordnet, daß anerkannte Schlüsselkräfte, die seit dem 22. 2. 1942 entgegen den ergangenen Bestimmungen einberufen bzw. zur Truppe bereits eingerückt sind, den Betrieben wieder zugeführt werden. Diesbezügliche Anträge sind sofort dem Rüstungskommando vorzulegen.

2. Fachkräfte.

Mit der Einberufung der angemeldeten bzw. von den Rüstungskommandos anerkannten kriegsverwendungsfähigen Fachkräfte haben die Betriebe im Laufe der nächsten 8 Wochen zu rechnen. Der Einberufungsbefehl ergeht jedoch 8 Wochen vor dem Zeitpunkt des Einrückens zur Truppe. In Fällen, wo die Wehrersatzdienststellen diese Frist nicht einhalten, ist gleichfalls das Rüstungskommando sofort zu verständigen, um Abhilfe zu schaffen.

Etwa bereits erfolgte und diesen Bestimmungen widersprechende Einberufungen werden entsprechend dem bei den Schlüsselkräften vorstehend angegebenen Verfahren behandelt.

Die Betriebe haben nunmehr sofort innerbetrieblich die Maßnahmen zu treffen, um geeignete Ersatzkräfte an Stelle der zur Einziehung vorgesehenen Fachkräfte anzulernen. Die Zuführung weiterer Kräfte zur Auffüllung der hier entstandenen Lücken wird vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition im Benehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan (Reichsstatthalter Gauleiter Sauckel) tatkräftigst gefördert werden.

Aufruf
an Architekten und Ingenieure

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat folgenden Aufruf an die Architekten und Ingenieure gerichtet:

Männer der deutschen Technik!

Parteigenosse Reichsminister Dr.-Ing. Fritz Todt ist am 8. Februar 1942 bei Durchführung seiner militärischen Aufgaben in soldatischer Pflichterfüllung tödlich verunglückt. Ein großer Ingenieur, ein Mensch, erfüllt von Liebe zur Natur und zur Kunst, ein vorbildlicher Kamerad und nationalsozialistischer Kämpfer ist von uns gegangen.

Der Führer hat mich zum Nachfolger Dr. Todts ernannt. Neben den staatlichen Dienststellen Dr. Todts habe ich auch die

H3493 – 0023

Leitung des Hauptamtes für Technik und des Nationalsozialistischen Bundes Deutscher Technik übernommen. Die mir vom Führer gestellten Kriegsaufgaben zwingen mich, mich zunächst ausschließlich mit Waffen und Munition zu befassen. Friedensaufgaben müssen zurückgestellt bleiben.

Männer der deutschen Technik!

Mein Appell an meine Mitarbeiter der Berliner Dienststellen gilt für euch alle. Wir wollen den Namen Dr. Todt und sein Werk in Ehren halten, indem wir rastlos und entschlossener denn je den Weg gehen, den er uns gezeigt hat; denn nur die erfolgreiche Durchführung der gestellten Arbeiten war der Wille Dr. Todts und ist entscheidend für die Sicherung der deutschen Zukunft.

gez. Speer

Reichsminister und Leiter des Hauptamtes für Technik

Ausschuß für Kontingentierungsfragen

Beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition wird innerhalb der Rüstungsplanung ein Ausschuß für Kontingentierungsfragen und Verwertung der Lagerbestände gegründet.

Seine Aufgabe ist:

1. ein einfaches Kontingentierungssystem für Eisen zu finden, das auf der Grundlage der Selbstverantwortung der Industrie und nach Möglichkeit einer nachträglichen Abrechnung aufgestellt wird,
2. für die Nichteisenmetalle Erleichterungen im Kontingentierungsverfahren vorzubereiten,
3. das Verfahren der Erfassung der Lagerbestände auszuarbeiten,
4. Vorschläge zur Gründung einer Materialverwertungsgesellschaft zu machen.

Den Vorsitz in diesem Ausschuß führt Generaldirektor Dr. Vögler, Dortmund. Die Vertretung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition übernehmen Direktor Dr. Stellwaag und Prof. Dr. Hettlage. Die ersten Vorschläge werden innerhalb von 8 Tagen erwartet.

Weitere Mitglieder des Ausschusses sind: Direktor Roehnert und Direktor Tix.

Es ist dem Ausschuß anheimgestellt, weitere Mitarbeiter im Bedarfsfall hinzuzuziehen.

Einschränkung und Vereinheitlichung des Berichtswesens

Zur Entlastung der Betriebsführung wird vom Reichsministerium für Bewaffnung und Munition eine Einschränkung und Vereinheitlichung des Berichtswesens durchgeführt. Vorschläge und Beispiele von besonders krassen Fällen von Zeitvergeudung durch überflüssige Fragebogen sind an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition einzureichen.

Verfehlungen in der Kriegswirtschaft

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition mußte in mehreren Fällen die Überführung in Konzentrationslager für kurze Zeit wegen Verfehlungen anordnen, die eine Schädigung der Kriegswirtschaft zur Folge hatten.

Rede auf der Gauleiter-Tagung

Reichsminister Speer hielt am 24. Februar 1942 eine Rede auf der Gauleitertagung in München, aus der ein Auszug als Beilage übermittelt wird.

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH Berlin O 17, Mühlenstraße 73

H3493 – 0024

SACHVERZEICHNIS

ZU DEN NACHRICHTEN DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

JAHRGANG 1942 · NR. 1—17, SEITE 1—184

Abkürzungen:

GB Arb – Generalbevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Vierjahresplan
GB Bau – Generalbevollmächtigter für die Regelung der Bauwirtschaft
H.A. – Hauptausschuß
OKH – Oberkommando des Heeres
OKW – Oberkommando der Wehrmacht
RM – Reichsminister für Bewaffnung und Munition
RWM – Reichswirtschaftsminister

Arbeitseinsatz

Ernennung Gauleiter Sauckels zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz . 2
Einsatz von Juden in Rüstungsbetrieben (Rd.Erl. der Parteikanzlei vom 13.3.1942) 2
Einberufung von Schlüssel- und Fachkräften (Zum Führerbefehl vom 19. 2. 1942) . . . 3
Einberufung von Schlüssel- und Fachkräften (Erlaß des OKW und GB-Arbeitseinsatz vom 13. 4. 1942) 22
Erleichterungen der Lagerbestimmungen für Arbeitskräfte aus sowjetischem Gebiet ... 23
Anlernung ungelernter Arbeitskräfte (Anordnung des GB Arb. vom 5. 5. 1942) 68
Fraueneinsatz in der Rüstungsindustrie 69
Vermeidbare Belastung der Zentralstellen in Fragen des Arbeitseinsatzes 71
Neue Lebens- und Arbeitsbedingungen für zivilrussische Arbeitskräfte 86
Berufsrichtiger Einsatz der Zivilrussen und russischen Kriegsgefangenen. (Erlaß GB Arb. vom 3. 7. 1942) 92
Aufruf von Reichsminister Speer und Gauleiter Sauckel an alle Betriebsführer, in deren Betrieben ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind 97
Gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung, (Anordnung des GB Arb. vom 20. 7. 1942) 104
Verbot des Abzuges von Baufacharbeitern vom 7. 9. 1942) 114
Beaufsichtigung von Kriegsgefangenen 131
Werkdienst der Hitler-Jugend für die Rüstungsindustrie 132
Vermeidung des Ausfalles von Arbeitsstunden 154
Erlaß des RM und GB Arb vom 1. 12. 1942 über Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung 169
Erlaß des RM vom 1. 12. 1942 über Steuerung des Arbeitseinsatzes in der gewerblichen Kriegswirtschaft, im besonderen in der Rüstung 171
Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung (Erlaß des Reichsministers Speer vom 12. 12. 1942) 159
Erlaß des GB Arb vom 1. 12. 1942 zum gemeinsamen Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung 173

Arbeitsgemeinschaft beratender Ingenieure . 131

Aufrufe von Reichsminister Speer

An die deutschen Betriebsführer der Rüstung über Selbstverantwortung vom 31. 3. 1942 1
Aufruf an Architekten und Ingenieure zur Übernahme der Leitung des Hauptamtes für Technik und des NSBDT 3
Kriegseinsatz der Architekten und Ingenieure 10
An die Führung der Ausschüsse und Ringe 15
An die deutschen Betriebsführer zur Mobilisierung von Eisenreserven vom 11. 7. 1942 81
An alle Betriebsführer, in deren Betrieben ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind 97
Aufruf an alle Betriebsführer zur Einsparung von Kohle, Strom, Gas vom 10. 8. 1942 ... 99
An alle Betriebsführer über den Schutz der Schlüsselkräfte vom 15. 9. 1942 111
An die Betriebsführer über Einberufung von Schlüsselkräften vom 3. 10. 1942 119
An alle Halter von Nutzkraftfahrzeugen der gewerblichen Wirtschaft zur Umstellung auf Generatoren vom 22. 10. 1942 145

H3493 – 0025

An die Leiter der Ausschüsse und Ringe, betr. betrieblicher Leistungsvergleich vom 16. 11. 1942 151
Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung vom 12. 12. 1942 159

Auftragsbörse

Auftragsbörse für Engpaßteile der Panzer- und Waffenfertigung 21

Auftragsverlagerung

Zollbehandlung des Warenverkehrs bei der Verlagerung kriegswichtiger Aufträge 164

Auslandsreisen

Anträge auf Dauervisum für Auslandsreisen 48
Dauervisum für Ausland oder besetzte Gebiete 85

Ausschüsse und Ringe

Zusammenarbeit von Bedarfsträgern und Hauptausschüssen vom 15. 2. 1942) 18
Ernennungsurkunde für die Leiter der Hauptausschüsse, Hauptringe und Kommissionen 16
Gliederung der Hauptringe nach dem Stand vom 10. 4. 1942 16
Gliederung der Hauptausschüsse nach dem Stand vom 10. 4. 1942 17
Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigten für die Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan über den Verantwortungsbereich und die Geschäftsordnung für die Selbstverantwortungsorgane (Ausschüsse und Ringe) in der Rüstungswirtschaft vom 20. 4. 1942 . 25
1. Durchführungsverordnung zum Erlaß vom 20. 4. 1942 26
Gliederung der Ringe und Ausschüsse nach dem Stand vom 1. 7. 1942 87
Bildung des Hauptausschusses Schiffbau vom 7. 8. 1942 107
Arbeitsweise der Ausschüsse und Ringe (Rundschreiben von Reichsminister Speer vom 10. 8. 1942) 100
Selbstverantwortliche Rüstungsindustrie (Rundschreiben des Chefs des Rüstungslieferungsamtes) 114
Zusammenarbeit mit Handel (Rundschreiben des RM. vom 18. 11. 1942) 161
Ernennung von Leitern in der Organisation der Ausschüsse und Ringe 183
Leistungssteigerungserfolge der Ausschüsse und Ringe:
H.A. Schienenfahrzeuge 9
H.A. Wehrmachtgerät 9, 87
H.A. Waffen, Sonderausschuß 3c 147
H.A. Munition 114
H.A. Panzer und Zugkraftwagen 115
Sonderausschuß Fahrzeuganhänger 129
Sonderausschuß Geschützte Behälter 131
Hauptring Elektrotechnische Erzeugnisse 87, 129
Sonderring Walzwerkserzeugnisse 93, 110
Sonderring Elektrokeramik 146
Arbeitsring Freiform-Schmiedestücke ... 181

Auszeichnungen

Anerkennung für hervorragende Leistungen:
H.A. Waffen und H.A. Munition 115
H.A. Panzer 146
Sonderausschuß Fahrzeuganhänger 129
Firmenanerkennung für die Aktion 88 128
Kriegsverdienstkreuze 1. Kl. (Verleihungen) 10

Barackenbau

Erlaß über die Aufstellung von Baracken vom 18. 4. 1942 12
Betriebsführer, Baracken rechtzeitig errichten 35
Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte (Erlaß des RM u. GB Arb vom 13. 6. 1942) 66
Erlasse zur Barackenaktion vom 4. 6. 1942 . 72
Lenkung der Barackentransporte 67

Bauarbeiten

Einschränkung der Bauarbeiten auf ein Mindestmaß (Erlaß des GB Bau über Erteilung von Ausnahmegenehmigungen vom Neubauverbot vom 17. März 1942) 8
Verbot des Abzugs von Baufacharbeitern für Fertigungsbetriebe vom 7. 9. 1942 114

Beirat für Motorisierung 160

Beratende Ingenieure, Arbeitsgemeinschaft 131

Berichtigungen 183

Berichtswesen

Einschränkung und Vereinheitlichung des Berichtswesens 4

H3493 – 0026

Vereinfachungsvorschläge 24
Vereinfachung des Berichtswesens (Auftrag an Staatsrat Schmeer) 24
Vereinfachung des Berichtswesens (Versendung von Fragebogen) 48
Vereinfachung des Berichtswesens (Erweiterung des Auftrags an Staatsrat Schmeer) 92
Einführung zum ersten Einheitsfragebogen 103
Zur Neuordnung des Berichtswesens 147

Beschaffungsämter

Bildung eines Deutschen Beschaffungsamtes in Frankreich 100
Zusammenarbeit der Waffen- und Beschaffungsämter der Wehrmachtteile mit den Rüstungsdienststellen 108

Betonschiffbau

Bildung eines Sonderausschusses Betonschiffbau 84

Betriebsführer

Betriebsführer (Definition) 94

Binnenschiffe

Zusammenfassung des zivilen Bedarfs an Binnenschiffen 146

Energiestelle siehe Energieversorgung

Energieversorgung

Anordnung des RM über die Bestellung von Energie-Ingenieuren in Betrieben mit größerem Energie- und Wärmeverbrauch vom 30. 6. 1942 83
Aufruf Reichsminister Speer zur Einsparung von Kohle, Strom und Gas vom 10.8.1942 99
Anweisung zur Senkung des Stromverbrauchs in Spitzenzeiten 105
Erfahrungsaustausch der Energiestelle. Erste Folge, September 1942 116
Erfahrungsaustausch der Energiestelle. Zweite Folge, Dezember 1942 166

Entnahme handelsüblicher Erzeugnisse aus Beständen der Wirtschaft und Inanspruchnahme gewerblicher Räume für rüstungswirtschaftliche Zwecke 153

Entwicklungsaufträge

Erlaß RM über die Erteilung von Entwicklungsaufträgen 45

Erfahrungsaustausch

Erfahrungsaustausch unter den Betrieben (Erlaß des RM vom 6. 5. 1942) 21

Erfindungen

Erlaß des Führers an die Frontsoldaten vom 17. 4. 1942 5
Ausführungsbestimmungen des RM zum Führererlaß vom 18. 4. 1942 7
Vorschläge der Front (Erlaß des RM vom 10. 6. 1942) 67
Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. 7. 1942 89

Erlasse des Führers

Erlaß des Führers an die Frontsoldaten vom 17. 4. 1942 (Sonderausschuß zur Prüfung der von der Front kommenden Anregungen) 5
Einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft vom 7. 5. 1942 33
Anordnung über Prämien für Einsparungen im Einsatzgewicht vom 21. 9. 1942 177

Erlasse des Reichsmarschalls

Errichtung einer Zentralen Planung im Vierjahresplan vom 12. 4. 1942 6
Leistungssteigerung in Rüstungsbetrieben .. 2
Einstellen aller Planungsarbeiten für die Nachkriegszeit vom 13. 4. 1942 6
Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. 7. 1942 89
Erlaß über den Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen und die Amtsgruppe Motorisierung vom 28. 8. 1942 117

Ernennungsurkunde für Leiter der Ausschüsse und Ringe 16

Friedensplanungen

Erlaß des Reichsmarschalls über das Einstellen aller Entwicklungs- und Planungsarbeiten für die Nachkriegszeit vom 13. 4. 1942 6

H3493 – 0027

Zum Verbot der Friedensplanungen 38

Gauleitertagung

Rede von Reichsminister Speer am 24. 2. 1942 4

Geheimhaltung

Die „Nachrichten" jetzt nur noch „vertraulich" 39
Geheimer Schriftverkehr in der Rüstungswirtschaft (Bekanntmachung OKH) 70
„Vertraulich" statt „Geheim" 122
GB Arb Ernennung (s. a. Arbeitseinsatz) . 2
GB Bau 30. Anordnung: Schaffung einheitlicher Außenstellen 120

Generatoren

Umstellung von Verbrennungsmotoren 122
Erlaß des RM vom 22.9.1942 zur Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- und Niederdruckgas (Stadtgas, Kokereigas, Motorenmethan, Klärmethan) 124
Aufruf des Reichsministers Speer zur Umstellung auf Generatoren vom 22.10.1942 145

Gewinnabführung

Gewinnabführung und Leistungssteigerung 10
Gewinnabführung und Leistungssteigerung zur 1. Durchführungsverordnung vom 31. 3. 1942 39

Gliederung der Hauptringe 16

Gliederung der Hauptausschüsse 17

Handel

Zusammenarbeit der Ausschüsse und Ringe mit dem Handel 161

Heereswaffenamt

Verbot des Konstruierens 7
Zusammenarbeit des Heereswaffenamtes mit der Rüstungswirtschaft 19
Industrierat des OKH 48, 85

Hitler-Jugend

Werkdienst in der Rüstungsindustrie 132

Industrierat

Industrierat des OKH 48, 85, 183

Industrierat des Reichsmarschalls

Industrierat des Reichsmarschalls für die Fertigung von Luftwaffengerät 90

Juden

Einsatz in Rüstungsbetrieben 2

Kapazitätsangebot

Freie Fabrikräume 94

Kommissionen

Dienstanweisung für Kommissionen 45
Erlaß des RM über die Erteilung von Entwicklungsaufträgen vom 23. 5. 1942 45
Waffenkommission u. Munitionskommission, Bildung 8
Pulver- und Sprengstoffkommission, Bildung 90
Nachrichtenmittelkommission, Bildung 109
Nachrichtenkommission, Arbeitsbüro 154
Kraftfahrzeugkommission, Bildung 160
Kraftfahrzeugkommission, Arbeitsbüro 161

Konstruieren

Verbot des Konstruierens im Heereswaffenamt 7

Kontingentierung

Ausschuß für Kontingentierungsfragen (Gründung) 4
Neuregelung der Lagerhaltung von Eisen- und Stahlmaterial 39
Abschreibung auf Lagerbestände (Nachprüfungen durch die Finanzämter) 48
Neuregelung der Eisenkontingentierung (Erlasse des RM und RWM vom 11. 6. 1942) 63
Verwendung von Thomasstahl an Stelle von Siemens-Martinstahl 113

Leistungssteigerung

Arbeiten des Sonderringes Elektrokeramik 146
Einsparung von Schmierstoffen bei verschiedenen Geschützen 147
Erfolgsmeldungen des Hauptringes „Elektrotechnische Erzeugnisse" 129
Erfolgsmeldungen des Hauptausschusses Wehrmachtsgerät 9
Ergebnisse der Leistungssteigerung im Hauptausschuß Panzerwagen und Zugmaschinen 115
Ergebnisse des Sonderausschusses Gleiskettenfertigung 163

H3493 – 0028

Erlaß des Reichsmarschalls über Leistungssteigerung 2
Lehrschau „Sofort mehr Leistung" des Hauptrings „Elektrotechnische Erzeugnisse 87
Leistungssteigerung auf dem Gebiet der Schmiedestücke 163
Leistungssteigerung in kleineren Betrieben 47
Rationalisierungsarbeiten in Walzwerken .. 93
Rationalisierungsmaßnahmen des Hauptausschusses Wehrmacht- und allgemeines Gerät 87
Rationalisierungserfolge des Hauptausschusses Munition 114
Rationalisierungserfolge im Sonderausschuß „Geschützte Behälter" des Hauptausschusses Zellen 131
Sonderausschuß Fahrzeuganhänger 129
Verbesserung der Schmiedezeiten im Arbeitsring Freiform-Schmiedestücke..... 182
Werkzeugverbrauchslenkung 161
Zusammenfassung der Walzprogramme bei Fliegnormstählen 110

Lohn

Verlängerung der Lohnabrechnungszeiten (Anordnung des Reichsarbeitsministers vom 1. 4. 1942 23
Einheitsabzug vom Arbeitslohn 24
Verlängerung der Lohnabrechnungszeiträume (Erfahrungen) 86
Regelung der Lohnsteuer genesender Soldaten in Rüstungsbetrieben 150

Lokomotivbau

Bildung des Hauptausschusses Schienenfahrzeuge 9

Materialersparnis

Erlaß RM vom 8. 12. 1942 zur Führeranordnung vom 21. 9. 1942 178
1. Durchführungserlaß zum Erlaß vom 8. 12. 1942 178
Prämiengewichte 184

Metallumstellung

Einsparung von Mangelmetallen (Richtlinien für die Werkstoffwahl) 46
Erfahrungsgemeinschaft „Metalle" 46
Bestellung eines Sonderbeauftragten für Metallumstellung 109
Aufgaben der Sparstoffkommissare und Umstellbeauftragten 152

Mittelinstanz

Zum Erlaß des Führers vom 7. 5. 1942 (Vereinfachung der Mittelinstanz) 34
30. Anordnung des GB Bau über die Schaffung einheitlicher Außenstellen 120
Vereinheitlichung der Mittelinstanz 120
Konzentration in der Mittelinstanz (Aufruf von Reichsminister Speer) 127
Erlaß des Reichsmarschalls vom 17. 9. 1942 über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz 128
1. Durchführungsanordnung des RM vom 10. 10. 1942 zum Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Beauftragten für den Vierjahresplan über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz vom 17. 9. 1942 133
Bereinigung der Gebietsgrenzen in der Mittelinstanz:
Grenzen vor der Bereinigung (Karte) ... 136
Grenzen nach der Bereinigung (Karte) . 137
Aufstellung der Rüstungskommissionen vom 2. 10. 1942 139
Anordnung über die Änderung von Landeswirtschaftsamtsbezirken vom 2. 10. 1942 139
Anpassung der Grenzen der Landeswirtschaftsämter 128

Motorisierung

Arbeitsgemeinschaft für luftgekühlte Motoren 84
Amtsgruppe Motorisierung beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung 112
Erlaß des Reichsmarschalls über den Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen und die Amtsgruppe Motorisierung vom 28. 8. 1942 117
Ausführungsverordnung des RM zum Erlaß über die Errichtung einer Amtsgruppe Motorisierung vom 2. 9. 1942 118

H3493 – 0029

Erlaß des RM vom 19. 11. 1942 über Bildung einer Kraftfahrzeugkommission und eines Beirats für Motorisierung 160
Ausführungsbestimmung Nr. 1 zum Erlaß vom 19. 11. 1942 161

Munitionskommission
Errichtung 8

Nachrichtenmittelkommissionen
Errichtung 109
Arbeitsbüro 154

Ostarbeiter s. Arbeitseinsatz

Prämiengewichte
Anlage zum Erlaß RM vom 8. 12. 42 184

Pulver — Sprengstoffkommission
Errichtung 90

Reden
Rede Reichsminister Speer auf der Gauleitertagung am 24. 2. 1942 4
Rede Reichsminister Speer über die Lenkung der Rüstungswirtschaft 49
Auszug aus der Rede des GB Arb, Gauleiter Sauckel, in Weimar am 3. 5. 1942 über Lohn- und Akkordgerechtigkeit 61

Rüstungsamt
Erlaß des Führers über die einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft vom 7. 5. 1942 33
Durchführungsbestimmungen des RM vom 11. 5. 1942 zum Führerbefehl vom 7. 5. 1942 34
Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen des RM ab 1. 10. 1942 123
Personelle Trennung von Rüstungsamt und Wehrwirtschaftsamt vom 17. 11. 1942 .. 154

Rüstungsausbau
Zuständigkeitsbereich und Anschriften der Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des RM 40
Erfahrungsgemeinschaft Rüstungsausbau .. 85
Zusammenlegung der Außenstellen des Rüstungsausbaus mit Gebietsbeauftragten .. 120

Rüstungsberichte
aus dem feindlichen Ausland (Sonderbeilagen zu Nr. 12 u. 14) nach Seite 126 u. 150
enthält:
Krieg der Ingenieure
Wissenschaft im Kriege
Produktion und nochmals Produktion
Das „Ein-Schlag"-Verfahren beim Schmieden von Granaten
Sechspfünder-Kanonen von Frauen hergestellt
Die Energieschlacht
Keine Zentralheizung. Gesperrt für einen Monat
Rundschreiben über Energieeinsparung an 30000 Firmen
Sparsamer Wasserverbrauch
Eine Ausstellung zur Einsparung von Brennstoffen
Energieeinsparung bei den Sowjets
Schwierigkeiten in der amerikanischen Produktion
Nachlassen in der amerikanischen Stahlproduktion. Einige Werke müssen vielleicht schließen
Kürzung der Arbeitszeit in amerikanischen Rüstungsbetrieben
Scharfe Drosselung der Schreibmaschinenproduktion in USA

Rüstungsfinanzierung
Allgemeine Grundsätze für die Finanzierung von Wehrmachtsaufträgen vom 1. 10. 1942 141
Finanzierungsberatung der Rüstungsindustrie 69

Rüstungskommission
Aufstellung vom 2. 10. 1942 139

Rüstungskontor
Gründung 91

Rüstungslieferungsamt
Ausgleichsstelle für Hauptausschüsse und Hauptringe 19
Zusammenarbeit zwischen Rüstungslieferungsamt und Reichsgruppe Industrie .. 84

Rüstungsobleute
Berufung der Rüstungsobleute und Bezirksobleute der Ausschüsse und Ringe 154

H3493 – 0030

Aufstellung der Rüstungsobleute und Bezirksobleute der Ausschüsse und Ringe .. 155

Rüstungsrat

Zusammensetzung des Rüstungsrats 16

Berufungen in den Rüstungsrat 85, 183

Schienenfahrzeuge

Bildung des Hauptausschusses Schienenfahrzeuge 9

Schiffbau

Gründung eines Sonderausschusses Betonschiffbau 84

Gründung eines Hauptausschusses Schiffbau zur Steuerung der Schiffbauaufträge und Belegung der Werften 107

Zusammenfassung des zivilen Bedarfs an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten 146

Schlafwagen

Schlafwagenbenutzung durch Leiter der Ausschüsse und Ringe 67

Schlüssel- und Fachkräfte s. Arbeitseinsatz

Schrottaktion

Anordnung zur Mobilisierung von Eisenreserven vom 11. 7. 1942 82

Richtlinien für die Bemessung der Zusatzentschädigung gemäß Anordnung zur Mobilisierung von Eisenreserven 122

Schutz der Rüstungswirtschaft

Zur Verordnung des Führers zum Schutz der Rüstungswirtschaft vom 21. 3. 1942 38

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutz der Rüstungswirtschaft vom 25. 4. 1942 42

Anordnung des RWM über die Berichtigung falscher Angaben nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 25. 4. 1942 43

Zweite Anordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft von 22. 5. 1942 69

Selbstverantwortung s. Ausschüsse und Ringe

Sondermaschinen

Erlaß betr. Entwicklung von Sondermaschinen für den Einsatz in der Rüstungsindustrie 112

Thomasstahl

Verwendung von Thomasstahl an Stelle von Siemens-Martinstahl 113

Transport

Abgrenzung der Aufgaben der Rüstungsdienststellen und der Ausschüsse und Ringe auf dem Transportgebiet 152

Anpassung der Arbeitszeit an die vorhandenen Verkehrsmöglichkeiten 153

Ausnutzung der Weihnachtszeit für den Güterversand 165

Beschleunigung der Bahnhofs- und Hafenräumung durch Einschaltung von Zwischenlägern 153

Bevorzugte Behandlung von eiligem Rüstungsgut im Spediteur-Sammelverkehr . 110

Einsetzung von Transportbeauftragten bei den Selbstverantwortungsorganen (Ausschüssen und Ringen) der Rüstungswirtschaft vom 17. 7. 1942 89

Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des RM über den Einsatz von Transportbeauftragten (Tba) bei den Selbstverantwortungsorganen (Ausschüssen und Ringen) der Rüstungswirtschaft vom 17. 7. 1942 .. 95

Einsparung von Transporten 165

Keine unnötigen Wiegeanträge 165

Rationalisierung der Transporte (Errichtung der Transportleitung) 67

Erlaß des RM vom 11. 5. 1942 über Sicherung der Rüstungstransporte 35

Umstellbeauftragte s. Metallumstellung

Urlaub

Urlaubsgewährung in Rüstungsbetrieben .. 91

H3493 – 0031

Verbesserung der Schmiedezeiten im Arbeitsring Freiform-Schmiedestücke 182

Verbot von Friedensplanungen

Erlaß des Reichsmarschalls vom 13. 4. 1942 6

Vereinfachung

Ärztliche Atteste 87

Verfehlungen in der Kriegswirtschaft

Bestimmungswidrige Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsanordnung (Löschung der Sonderstufenbestätigung) . 37

Bestrafung falscher Anschuldigungen 168

Überführung in Konzentrationslager 4

Verstöße gegen die Dringlickeitsordnung (Beispiele) 36

Verkehr s. Transporte

Verlegung

Verlegung von Dienststellen 132

Waffenkommission

Bildung 8

Werkstoffersparnis durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch 178

Winterausstattung

Kennwort „Winter" (Sofortige Auslieferung) 94

Zentrale Planung

Erlaß des Reichsmarschalls vom 22. 4. 1942 über Einrichtung einer „Zentralen Planung" im Vierjahresplan 6

Bildung einer Transportleitung in der Zentralen Planung 67

Zentralstelle für Optik und Feinmechanik

Vereinheitlichung der Auftragserteilung auf dem Gebiet der Optik und Feinmechanik 102

Zusammenarbeit

Zusammenarbeit des Heereswaffenamtes mit der Rüstungswirtschaft (Erlaß des Chefs des Heereswaffenamtes vom 23. 2. 1942) . 19

Zusammenarbeit von Bedarfsträgern und Hauptausschüssen 18

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 30.

GEHEIM

Beilage zu den Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Nr. 1 vom 31. März 1942

AUS DER REDE DES REICHSMINISTERS SPEER AUF DER GAULEITER-TAGUNG AM 24. FEBRUAR 1942 IN MÜNCHEN

PARTEIGENOSSEN!

Das Vermächtnis von Parteigenossen Dr. Todt ist zu erfüllen. Es heißt zunächst: gemeinsam und mit allen unseren Kräften dem Führer die Waffen und Geräte zu schaffen, die er zur Vollendung des Sieges in den kommenden Jahren unbedingt benötigt.

In seinem Namen werde ich sein Werk fortsetzen und die Erfüllung seiner Lebensaufgabe als seinen Auftrag ansehen.

Seine alten Mitarbeiter werden mir helfen, die schwere Verantwortung zu tragen.

Viele Gedanken meines heutigen Vortrages sind aus seinen Ideen geboren oder noch aus seiner Arbeit entstanden.

Die wichtigste Gegenwartsaufgabe, die ich übernommen habe, bleibt die Leistungssteigerung der deutschen Rüstung.

Ich wende mich an Sie alle mit der Bitte, mir bei der Lösung dieser Aufgabe zur Seite zu stehen und auch in Ihren Gauen bei der restlosen Umstellung auf die Kriegswirtschaft mir die notwendige Unterstützung zu geben.

Bei der Durchführung dieser Aufgabe darf grundsätzlich niemals die Rücksicht auf kommende Friedensarbeiten eine Entscheidung beeinflussen. — Weder die wirtschaftliche Planung, noch die Durchführung industrieller Anlagen kann während des Krieges nach rein privatwirtschaftlichen Interessen erfolgen.

Ich habe vom Führer die Anweisung, ihm in Zukunft derartige, heute nicht mehr zu verantwortende Absichten und damit Störungen unserer Rüstung zu melden.

Es ist in diesem Rahmen zum Beispiel nicht möglich, daß die Aufnahme der Arbeit in einer Fabrik nur zugelassen wird, wenn gleichzeitig damit weitgehende, zunächst erschwerende Verpflichtungen für die Produktion der Friedenszeit zugesagt werden müssen.

Ich habe zunächst eine, im Gesamtrahmen kleine Bitte: Gehen Sie hart und rücksichtslos all den vielen kleinen Ausnahmen nach, die sich in Ihren Gauen angesammelt haben und bei denen sich sowieso nur noch einige kümmerliche Bauarbeiter bemühen, so zu tun als ob der Bau weitergehe — und legen Sie diese Bauten still. Lassen Sie sich nicht dabei davon bestimmen, daß man Ihnen sagt, diese Arbeitskräfte wären zu alt und daher nicht mehr zur Dienstverpflichtung geeignet. Irgendwo gibt es in jedem Dorf eine Kriegsarbeit — und wenn diese Bauarbeiter für die Dauer des Krieges der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Der Führer erwartet nicht, daß wir ihn bei Beendigung des Krieges mit der Durchführung von Planungen und von Friedensbauten überraschen. Er erwartet von uns allen die restlose Konzentration auf die Kriegsaufgaben, und ich weiß, daß er die

H3493 – 0032

H3493 – 0033

im Krieg etwa durchgeführten Friedensbauten durchaus nicht positiv werten wird. Wenn diese kleinen und kleinsten Bauten, die zwar nur einen geringen Arbeitsaufwand verursachen, stillgelegt werden, dann nicht nur, weil diese wenigen Arbeitskräfte anderweitig unbedingt nötig sind.
Viel wichtiger ist, daß wir alle, auch die Gauleiter und Kreisleiter, mit gutem Beispiel vorangehen müssen.
Sie wissen, daß auch für den Führer der vorübergehende Verzicht auf seine Baupläne vielleicht der schwerste überhaupt war.

Für die großen Bauaufgaben im Osten und im Norden Europas werden von der Organisation Todt zusätzlich deutsche Bauarbeiter benötigt.
Der Führer hat sich damit einverstanden erklärt, daß auf dem gesamten Bausektor des Reiches alle diejenigen Arbeitskräfte erfaßt werden, die ihrer Gesundheit und dem Alter nach für Bauaufgaben in den Frontgebieten geeignet sind.
Nach den bisherigen Erfahrungen kann angenommen werden, daß etwa $^1/_5$ bis $^1/_8$ der deutschen Bauarbeiter für diesen Einsatz tauglich sein werden.
Diese Erfassung aller für den Einsatz im Osten und in Norwegen tauglichen Bauarbeiter ist unbedingt erforderlich.
Der Bau von Nachschubstraßen, die Herrichtung der vorhandenen Bahnen, der Bau von Stellungen und von Küstenbefestigungen, der Bau von Flugplätzen und neuen Wasserkraftwerken muß als Auftrag von besonderer Wichtigkeit durchgeführt werden.

Die Rüstungswirtschaft muß während des Krieges die übrige industrielle Wirtschaft bestimmen und ausrichten.

Die Leistungssteigerung in den Betrieben ist vorwiegend eine technische und wirtschaftliche Angelegenheit.

Überhaupt ist die Rationalisierung der Betriebe — eng zusammengeschaltet mit der Zentralisierung der Beschaffung, mit der Normalisierung etwa gleicher Einzelteile und damit mit der Erzielung einer Massenproduktion — eine mühselige Kleinarbeit, die nur von Gegenstand zu Gegenstand und von Betrieb zu Betrieb durchgeführt werden kann. Die Summe dieser Kleinarbeit allerdings ist geeignet, unsere Rüstungsfertigung erheblich zu steigern.
Selbstsucht und Gedanken an den Gewinn, an die Bequemlichkeit des Einzelnen, an die Festhaltung übernommener und veralteter Fabrikationsmethoden müssen bei den Betriebsführern hinter der Forderung nach einer höheren Leistung zurückstehen.

Der Kampf des Fachmannes gegen die Verwaltung ist nicht nur in unserer Verwaltungsbürokratie vorhanden. Auch in unseren Großbetrieben spielt der fachkundige Ingenieur oft nur eine untergeordnete Rolle und kann daher seine durchaus wichtigen Erkenntnisse nicht immer genügend durchsetzen.
Um nun die Leistungssteigerung durchführen zu können, wurde von mir in den letzten Tagen folgende Organisation geschaffen, die im Einverständnis mit dem Reichsmarschall, mit den drei Wehrmachtteilen, dem Reichswirtschaftsminister, verschiedenen Generalbevollmächtigten des Vierjahresplanes und der Industrie selbst nun unter der Führung meines Ministeriums durchgeführt wird:
Die verschiedensten wichtigen Massenerzeugnisse, wie Waffen, Munition, Panzer, Wehrmachtsgeräte, Triebwerk- und Zellenbau bei der Luftwaffe, Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge oder Nachrichtenmittel werden in Hauptausschüssen zusammengeschlossen, die sich ihrerseits wieder in zahlreiche Sonderausschüsse gliedern.

H3493 – 0034

So hat z. B. der Hauptausschuß „Panzer“ Sonderausschüsse für die Panzerfertigung, die Entwicklung, die Motoren- oder Getriebefertigung, für das Zugkraftwagen- oder Sonderfahrzeugprogramm.

Grundsätzlich werden die Haupt- und Sonderausschüsse nur mit Konstrukteuren oder Betriebsingenieuren besetzt.

Der Betriebsführer — soweit er nicht Fachmann ist — oder der beamtete Verwaltungsmann in den Wehrmachtsämtern ist also grundsätzlich ausgeschaltet.

Die Hauptausschüsse haben mit ihren Sonderausschüssen die Aufgabe, die konstruktiven Wünsche der Wehrmachtteile entgegenzunehmen und dann ihrerseits die notwendigen praktischen Vorschläge zu machen. Die von den Waffenämtern vorgelegten Konstruktionen waren bisher manchmal durchaus „betriebsfremd“, d. h. ohne Rücksicht auf geringen Zeit- und Materialaufwand ausgebildet.

Gleichzeitig haben die Hauptausschüsse die Aufgabe, Aufträge zu lenken, also dafür zu sorgen, daß die Betriebe durch gegenseitigen Austausch möglichst nur noch einen Gegenstand, diesen aber in größeren Serien fertigen.

Bei den zahlreichen Haupt- und Sonderausschüssen treten die verschiedensten, gemeinsam durchzuführenden Aufgaben gleichzeitig auf.

Ihre zusammengefaßte Bearbeitung ist notwendig.

So ist z. B. in fast jedem Hauptausschuß die Kurbelwelle ein besonderer Engpaß, der weitgehend die Entschlüsse der Konstrukteure beeinflußt.

Um auch hier eine Gleichschaltung der verschiedensten Interessen zu erhalten, sind „Industrieringe“ gebildet. Alle in ihrem Arbeitsbereich befindlichen gemeinsamen Fragen der Hauptausschüsse werden bei ihm zusammengefaßt, wobei die einzelnen Sachbearbeiter der Haupt- und Sonderausschüsse gleichzeitig in Personalunion die Bearbeiter der Industrieringe sind.

So mußten bisher Industrieringe gebildet werden für: Schmiedestücke, Panzerbleche, Stahlbleche, Stahlrohre, Motoren, Zahnräder, Schrauben, Kurbelwellen, Kugellager, Werkzeuge, Optik und dgl.

Diese ganze Organisation wäre nicht viel mehr wert als ein Stück Papier, wenn nicht dafür gesorgt würde, daß tatsächlich hier dem Techniker und seiner Energie erstmalig ein freies Schaffen ermöglicht würde.

Der Führer hat in einer Rede am 13. Februar vor Vertretern von Wehrmacht und Industrie erklärt, daß in der Industrie bei den Konstrukteuren und Ingenieuren eine Unsumme von fähigsten Köpfen ungenutzt bereitstehe. Sie müßten nur für die Waffen- und Geräteerzeugung der Wehrmacht herangezogen werden.

Das ungeheure Maß genialer Erfindungsgabe sei militärisch bisher nicht genügend ausgenutzt worden.

Ich habe die Zuversicht, daß unsere neue Organisation, die im übrigen in ihren Grundsätzen noch von Parteigenossen Dr. Todt aufgebaut wurde, hier endgültig den notwendigen Wandel schaffen wird.

Leider ist unsere Industrie heute in ihren führenden Köpfen stark überaltert. Um zu vermeiden, daß diese Überalterung die Rationalisierungsarbeiten beeinträchtigt, ist angeordnet, daß bei allen wichtigen Stellen, die mit einer Kraft über 55 Jahre besetzt sind, die ständigen Vertreter höchstens 40 Jahre alt sein dürfen.

Die Leistungssteigerung durch die Verbesserung des Betriebes oder durch die Umlagerung oder Zentralisierung der Aufträge

H3493 – 0035

hat bereits während der Amtstätigkeit Dr. Todts zu außerordentlichen Erfolgen geführt.

Hier einzelne Beispiele:

Vom Munitionsministerium wurde zunächst die Leistungssteigerung bei der Herstellung einer Munitionsart in Angriff genommen. Der Zeitaufwand für deren Herstellung unterschied sich bei den einzelnen Firmen bis zum 6fachen und bei einzelnen Arbeitsvorgängen sogar bis zum 30fachen. — Durch Vereinfachung zahlreicher Arbeitsvorgänge wurde im letzten Jahre der Ausstoß um 100% erhöht, obwohl die eingesetzten Arbeitskräfte nur um 25% zugenommen haben, d. h. also: man erreicht heute mit denselben Arbeitskräften 60% mehr als vor einem Jahr.

Bei den Geschützrohren wurde eine Verbesserung von 20—45%, und zwar bei bereits ausgezeichnet arbeitenden und hochmodern eingerichteten Firmen erzielt.

Bei der Panzerwagenfertigung wurde eine Leistungssteigerung bis zu 100% erzielt. Ganz besonders in den letzten Monaten betrug die Leistungssteigerung 20—50%.

Die Leistungssteigerung hat sich aber nicht allein auf Arbeitszeiten erstreckt. Es wurden auch ganz außergewöhnliche Erfolge bei der Einsparung von Rohstoffen erzielt. So wurde bei der Bombenfertigung im Durchschnitt $^1/_3$ des Materials eingespart und dies allein durch Verbesserung eines einzelnen Arbeitsvorgangs. Gleichzeitig wurde damit die Verspanung so bedeutend herabgesetzt, daß ein Großteil der Maschinen, die mit starken Motoren ausgerüstet waren, eingespart werden konnte. Allein bei einer Serie wurden auf diese Weise im Monat rund 4000 to Stahl eingespart.

Die Fachleute sind davon überzeugt, daß in allen Betrieben, in denen eine Leistungssteigerung noch nicht durchgeführt wurde, noch Leistungsreserven von mindestens 25% vorhanden sind.

Es sind aber genügend Fälle durchgeführt, in denen eine Leistungsreserve von 100% und mehr erfaßt wurde.

Einen besonderen Anreiz zur Leistungssteigerung bieten die von Dr. Todt und dem Preiskommissar gemeinsam eingeführten Festpreise, die auf Anordnung des Reichsmarschalls vom 6. 11. 1941 nun allgemein durchgeführt werden.

Bis dahin wurde der Preis der einzelnen Fertigungen allgemein nach der sogenannten LSÖ aus den Unkosten der Firmen ermittelt, die, wie bereits festgestellt, sich oft um 100 und mehr Prozent unterscheiden. Das heißt also: Nachdem die Gewinne prozentual zu den Preisen aufgeschlagen wurden, ist der unrationell arbeitende Betrieb für seine langsame Arbeit noch besonders belohnt.

Es werden nun gemeinsam mit dem Reichskommissar für die Preisbildung die Preise nach den Unterlagen der bestarbeitenden Betriebe neu festgelegt.

Auch diese neue Lösung setzt allerdings eine ungeheure Kleinarbeit voraus.

Da der gesamte Gewinn, der den mit dem Festpreis arbeitenden Firmen verbleibt, vom Preiskommissar nicht weiter untersucht und abgeschöpft wird, entsteht dadurch ein zusätzlicher Anreiz. Und für uns hat es den Vorteil, daß billig, d. h. mit möglichst wenig Arbeitskräften und Material gefertigt wird.

Allerdings wird hier dafür gesorgt werden müssen, daß nicht neue steuerliche Festlegungen den nun gegebenen Anreiz wieder aufheben.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß mit der Leistungssteigerung ein Ergebnis erzielt werden kann, das unserer Menschenarmut und gleich-

H3493 – 0036

zeitig den trotzdem uns unausweichlich gestellten Aufgaben gerecht wird.

Die harten Notwendigkeiten des Krieges werden hier unserer Wirtschaft Lösungen und Methoden aufzwingen, mit denen allein auch später die großen Friedensaufgaben gelöst werden können.

Die Durchführung der Rationalisierung ist damit gleichzeitig eine Vorbereitung für den Frieden.

Eins wird allerdings notwendig sein: das ist das rücksichtslose Durchgreifen mit schärfsten Strafen bei Vergehen, die dem Staatsinteresse auch nur im geringsten entgegenstehen. Hier muß auch bei uns, gerade in der Rüstungsindustrie, schärfer vorgegangen werden.

Der Führer hat auf meinen Vorschlag angeordnet, daß diejenigen Betriebsführer und Angestellten, aber auch diejenigen Beamten und Offiziere, die versuchen, sich durch unwahre Angaben Material oder Arbeitskräfte zu sichern, entweder mit dem Tode oder schwerem Zuchthaus zu bestrafen sind. Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind in Vorbereitung.

Wenn sich ein einfacher Soldat draußen auf Kosten seiner Kameraden bereichert, so wird er vor das Kriegsgericht gestellt und mit drakonischen Strafen belegt.

Wenn ein Betriebsführer oder auch ein Angestellter sich durch seine Angaben Material erschwindelt, so nimmt er einem anderen, der es notwendiger haben müßte, dieses Material weg. Er führt dadurch einen Produktionsausfall herbei, der von ihm nicht verantwortet werden kann.

Er verdient daher dieselbe Strafe, wie sie der Soldat auch zu erwarten hat.

Sie kennen alle die bisherige Übung bei den Anmeldungen für Material- u. Arbeitskräfte:

Der erste errechnet den Bedarf, der nächste überlegt, wieviel er zuschlagen muß, um den voraussichtlichen Abstrich wieder auszugleichen.

Die Meldung geht durch viele Hände. Jeder ist vorsichtig und schlägt seinerseits wieder einen gewissen Prozentsatz zu und am Schluß, wenn die vielen Einzelforderungen für die Produktion oder auch für das Bauen zusammengestellt sind, ergeben sich astronomische, nicht erfüllbare Ziffern.

Nun kommt das Überlegen der für die Materialverteilung verantwortlichen Stellen. Jeder weiß, daß die Forderungen übersetzt sind, aber keiner weiß, wieviel und an welcher Stelle die Forderungen im einzelnen vervielfacht wurden.

Wer ehrlich war, bekommt genau soviel abgestrichen wie der, der unehrlich war.

Diese Tatsache wird bekannt. Infolgedessen wird der bis dahin ehrliche das nächste Mal etwas weniger ehrlich. Es ist dies tatsächlich der jetzige Zustand, und die Folge davon ist, daß alle Materialzuteilungen nicht mehr mit der notwendigen Gewissenhaftigkeit und Überlegung durchgeführt werden konnten.

Die politisch wichtigste Aufgabe ist die Steigerung des Leistungswillens des deutschen Arbeiters.

Es muß hier jedoch von vornherein betont werden, daß der deutsche Arbeiter — ob Rüstungs- oder Bauarbeiter — genau wie der Betriebsführer auch, immer in vorbildlicher Weise seine Pflicht erfüllt hat.

Man sollte dies dem deutschen Arbeiter gegenüber auch immer wieder betonen; denn seine Leistungen während des Krieges unter den vielen erschwerenden Umständen, der herabgesetzten Ernährung, den

H3493 – 0037

schlechten Verkehrsverhältnissen, den langen Anmarschwegen und der oft mangelhaft geheizten Wohnung können nicht hoch genug anerkannt werden.
Wir können mit Recht auf den deutschen Arbeiter stolz sein; denn seine Haltung, ganz gleich, ob er uns politisch im einzelnen bejaht oder nicht, ist immer ganz eindeutig auf den Führer und seinen Sieg eingestellt. Trotzdem ist hier noch eine riesige Aufgabe politischer Betätigung zu erfüllen.

Sie kennen alle die im Kriege verständlichen Schwierigkeiten im Verkehr, bei der Kohle und der Energie, die Schwierigkeiten, die durch die Einziehungen hervorgerufen werden und die durch die auf manchen Gebieten knapper werdende Materiallieferung entstehen.
Die Schwierigkeiten können überwunden werden, wenn wir alle unsere Kräfte nur zu einem Ziel zusammenfassen:

Der Krieg muß gewonnen werden! Je mehr wir uns in der Heimat auf dieses Ziel ausschließlich konzentrieren, desto früher wird der Sieg vollendet sein. Jede überflüssige Arbeit muß hier zurückstehen. Dabei brauche ich ihre bedingungslose Unterstützung. Jeder muß seine Opfer bringen. Schließlich kann ich auch von mir behaupten, daß mein persönlicher Beitrag ein großer ist; denn ich habe mich vor kurzem in einer idealen Welt bewegt: Ich habe Entwürfe zu großen Bauten ausarbeiten dürfen, und ich war dabei, diese nun so vorzubereiten, daß sie nach dem Kriege in reifster Form hätten verwirklicht werden können.

Ich habe diese ganze Tätigkeit und damit meine eigentliche Berufung aufgegeben, um mich rücksichtslos nun für die Kriegsaufgabe einzusetzen.

Der Führer erwartet dies von uns allen.

H3493 – 0038

GEHEIM!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 21. 4. 1934 (RGBl. I S. 341 ff.).

Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Einschreiben". Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 3 | Berlin, 6. Mai | 1942

An die Führung der Ausschüsse und Ringe

Die Hauptausschüsse haben die Aufgabe, die gesamte für sie arbeitende Industrie zu höchster Leistung zu führen.

Die Leiter der Hauptausschüsse und Sonderausschüsse sowie der Haupt- und Sonderringe werden daher von mir angewiesen, in Zukunft nicht den Versuch zu machen, nur durch ihre Überzeugungskraft ihr Ziel bei den Firmen zu erreichen.

Dies entspricht nicht der Verantwortung, die ihnen als Vollzugsorgane des Reichsministers für Bewaffnung und Munition übertragen wurde.

Ich erwarte von den Leitern der Haupt- und Sonderausschüsse, sowie der Haupt- und Sonderringe, daß sie ihre Aufgabe durch klare Weisungen und Befehle an die Industrie durchführen. Sie haben dabei meine volle Deckung.

gez. Speer

H3493 – 0039

ERNENNUNGSURKUNDE FÜR DIE LEITER DER HAUPT-AUSSCHÜSSE, HAUPTRINGE UND KOMMISSIONEN

Der Text der Urkunde, durch die der Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Leiter der Hauptausschüsse, Hauptringe und Kommissionen ernennt, lautet:

„Im Namen des Führers ernenne ich Herrn ..... zum Leiter des Hauptausschusses ..... Ich erwarte, daß er seine verpflichtenden Aufgaben unter Einsatz seiner ganzen Persönlichkeit bedingungslos und uneigennützig erfüllt, denn von dem Erfolg seiner Arbeit hängt das Schicksal vieler Frontsoldaten ab. Er darf des besonderen Schutzes des Führers sicher sein."

Sämtliche Sonderausschußleiter, Sonderringleiter und Mitglieder der Kommissionen werden ebenfalls vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition ernannt.

RÜSTUNGSRAT, AUSSCHÜSSE UND RINGE, KOMMISSIONEN

Nach Abschluß der organisatorischen Arbeiten sind die für die Rüstungsaufgaben dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition verantwortlichen Männer ernannt.

Dem Rüstungsrat gehören an:

von der Wehrmacht

Generalfeldmarschall Milch
Generaloberst Fromm
Generaladmiral Witzell
General d. Inf. Thomas
General d. Art. Leeb.

Aus der Rüstungsindustrie:

Geheimrat Hermann Bücher
Generaldirektor Philipp Kessler
„ Paul Pleiger
„ Dr. Ernst Poensgen
Kommerzienrat Dr. Roechling
Generaldirektor Hellmuth Roehnert
„ Dr. Albert Vögler
„ Wilhelm Zangen.

Den Vorsitz führt der Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

Die Leiter der Ausschüsse und Ringe, deren Zahl nach dem jetzigen Stand 14 bzw. 4 ist, sind in der Zusammenstellung auf S. 16 ff. angegeben.

Neben den Ausschüssen und Ringen, die sich mit der Fertigung und Zulieferung befassen, bestehen Kommissionen für Panzer, Waffen und Munition, die die Entwicklungsarbeiten fördern. Sie werden von Professor Dr. Porsche, Direktor Dr. Müller und Direktor Dr. Wolff geleitet.

GLIEDERUNG DER HAUPTRINGE

(Nach dem Stand vom 10. April 1942)

Hauptring:	Sonderringe:
Eisen und Stahl Leiter Dir. Noell	Roheisen und Rohstahl Walzwerkserzeugnisse Schmiedestücke Guß Werkstoffverfeinerung
Metalle Leiter Dr. Fitzner	Leichtmetall-Vorstoff und -Erzeugung Schwermetall-Vorstoff und -Erzeugung Leichtmetallverarbeitung Schwermetallverarbeitung Metallguß Edelmetalle Werkstoffe
Produktionsmittel und Maschinenelemente Leiter Dr. Kluy	Maschinenbedarf Werkzeugbedarf Armaturen Zahnräder und Getriebe Wälzlager Schrauben-, Norm-, Gewinde- u. Fassondrehteile Preß-, Stanz- u. Ziehteile
Elektrotechnische Erzeugnisse Leiter Dr. Lüschen	Elektrische Maschinen Transformatoren Allgemeine elektrotechn. Bauelemente Meßinstrumente und schwachstromtechnische Bauelemente Drähte und Kabel Spezielle elektrotechn. Erzeugnisse Schiffselektrotechnik Flugzeugelektrotechnik

H3493 – 0040

Spezial-Sonderringe (ohne Zuordnung zu einem Hauptring)

Lacke
Kunst- und Preßstoffe
Technische Textilien
Holz

GLIEDERUNG DER HAUPTAUSSCHÜSSE

(Nach dem Stand vom 10. April 1942)

Hauptausschuß:	Sonderausschüsse:
Munition Leiter Dir. Geilenberg	Infanterie- und Pistolenmunition sowie Zündhütchen 13—30-mm-Munition Kunststoffzünder Kartusch- und Patronenhülsen ab 3,7 cm aufw. Schwerste Geschosse ab 20,3 cm aufwärts, außer 21-cm-Mörsergeschosse Sondergerät Uhrwerkszünder System Thiel Uhrwerkszünder System Junghans u. 2-cm-Kpf. Z. Zerl. Bombenzünder Gewehrgranaten u. Lichtspurhülsen f. Art. 3,5—5-cm-Geschosse einschl. Panzergranaten bis 7,62 cm Kal. 7,5—12,7-cm-Geschosse außer Panzergranaten bis 7,62 cm Kal., H.L.-Geschosse über 30 mm Kal. 15—21-cm-Geschosse außer 20,3-cm-Geschosse Bomben Leichtbaubomben Zündschrauben u. Zünder, soweit sie nicht zu den Sonderausschüssen M II, III, VIII, IX und XIX gehören Nahkampf-, Spreng- und Zündmittel
Waffen Leiter Dir. Tix	Kleine Waffen Mittlere Waffen Schwere Waffen Vormaterial für Waffen
Panzer Leiter Dir. Rohland	Panzerfertigung Panzerentwicklung Panzerkampfwagenfertigung Zugkraftwagenfertigung Leicht gep. Sonder-Kfz.-Fertigung Motorenfertigung Getriebefertigung
Kriegsschiffe Leiter Staatsrat Blohm	Kriegsschiffbau Schiffsmaschinen- und -kesselbau Handelsschiffbau
Triebwerke Leiter Dir. Dr. Werner	Jumo 211, Jumo 222, Jumo 205 DB 601, DB 603, DB 605 BMW 132, BMW 801, BMW 323 As 410, As 411 Holzblätter und Holzschrauben Metall-Luftschrauben und Regler Leichtmetallguß f. Triebwerke und Zubehör Armaturen Gleitlager Kraftstoff-Förderpumpen Einspritzpumpen, Einspritzdüsen, Entlüfter
Zellenbau Leiter Dir. Frydag	Zellenbau Ju 52, Ju 87, Ju 88 Zellenbau Me 108, Me 109, Me 110, Me 210 Sonderauftrag Zellenbau He 111 und He 177 Zellenbau Fw 189, Fw 190, Fw 200 Zellenbau Do 24, Do 26, Do 217 Zellenbau Ar 96, Ar 196

H3493 – 0041

Hauptausschuß:	Sonderausschüsse:
	Zellenbau Si 204
	Zellenbau Hs 129, Hs 293
	Zellenbau BV 138
	Zellenbau Bü 131, Bü 133, Bü 181
	Zellenbau Fi 156
	Zellenbau Sonderauftrag
	Zellenbau Kl 35
	Fahrwerke und Sporne
	Räder
	Elektronguß
	Einheitsbedien-Gestänge
	Geschützte Behälter
Flugzeugausrüstung Leiter Dir. Heyne	Fallschirme und Zubehör
	Versorgungsabwurf
	Höhenatemgeräte
	Sauerstoffnachschub (Sauerstoff-Umfüllgeräte)
	Elektr. Leitungs- und Schaltgeräte
	Hydraulik
	Pneumatik
	Kleingetriebe
	Steuerung und Fernsteuerungen
	Kreisel- u. Stabilisierungsgerät
	Schwere Lafetten
	Leichte Lafetten
	Fernrichtantriebe (FA 3, FA 5, FA 6)
	Abwurfwaffen (Schloß)
	Schloß 500 usw.
	Brandbomben und deren Zünder
	Kurbelwellen
Wehrmacht- und allgemeines Gerät Leiter Gen.-Dir. Zangen	Optisches u. feinmechan. Rüstungsgerät
	Handelsübliche feinmech. u. optische Erzeugnisse
	Bespannte Fahrzeuge
	Fahrzeugaufbauten
	Fahrzeuganhänger
	Gasschutz u. Atemgerät
	Eisenbahn-Kriegsbrückengerät
	Pionierbrückengerät
	Feld- und Industriebahngerät
	Unterkunftsgerät

Hauptausschuß:	Sonderausschüsse:
	Wehrmachtsgerät aus Leder und Segeltuch
	Technische Lederartikel und Ledertreibriemen
	Wehrmachtsschuhwerk
	Fahrräder
	Motorisierte Wasserfahrzeuge
	Erzeugnisse aus Schnitz- und Formerstoffen
	Holzbau und Bauzubehör
	Chemie
	Transportgefäße und -behälter
	Enderzeugnisse aus Draht
Maschinen Leiter Dir. Lange	Werkzeugmaschinen
	Holzbearbeitungsmaschin.
	Maschinen- u. Präzisionswerkzeuge
	Allg. Rationalisierungsmaschinen
	Kraftmaschinen
	Maschinen für Bauwirtschaft
	Maschinen und Einrichtungen für Bergbau
	Maschinen und Apparate für chemische Industrie
	Maschinen für Zellstoff- und Papierindustrie
	Maschinen für Textil- und Bekleidungsindustrie
	Maschinen für Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft
	Maschinen für Warmbehandlung von Eisen und Metallen
	Pumpen, Kompressoren, lufttechnische Anlagen
	Transporteinrichtungen
Schienenfahrzeuge Leiter Dir. Degenkolb	Lokomotiven
	Eisenbahnwagen
Kraftfahrzeuge Leiter Dr. Werners	Krafträder
	PKW
	0,65 t LKW
	1 t LKW
	1,5 t LKW

H3493 – 0042

Hauptausschuß:	Sonderausschüsse:
Kraftfahrzeuge	Radschlepper Ost Raupenschlepper Ost 3 t LKW und 6,5 t Dreiachser 4,5 t LKW Elektrofahrzeuge Straßenschlepper Anhänger und Aufbauten Generatoren
Nachrichtengerät Leiter Dr. Lüschen	Drahtnachrichtengerät Bodenfunkgerät Bordfunkgerät für Flugzeuge und Schiffe Rundfunkgerät u. elektroakustisches Gerät Ortsfeste und bewegliche Kabelanlagen und -gerät Freileitungsanlagen und -gerät

AUSGLEICHSSTELLE FÜR HAUPTAUSSCHÜSSE UND HAUPTRINGE

Den Ausgleich zwischen den Selbstverwaltungskörpern „Hauptausschüsse" und den Selbstverwaltungskörpern „Hauptringe" hat natürlicherweise die Reichsgruppe Industrie in sich vorzunehmen.

Die Spitze hierfür ist der mit dem Rationalisierungsauftrag betreute Leiter der Reichsgruppe Industrie, Generaldirektor Zangen.

Er hat für diese Gesamtaufgabe im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition und dem Reichswirtschaftsminister als seinen Stellvertreter Staatsrat Dr. Schieber bestellt.

Das Büro wird aus dem vom Leiter der Reichsgruppe Industrie gestellten Personal zusammengestellt.

Fälle, die innerhalb der Selbstverwaltungsorganisation nicht endgültig geregelt werden können, z. B. bei knappem Rohstoff die Zuteilung an die Wehrmachtteile, bei Engpässen die Verteilung der Aufträge der Wehrmachtteile, bei Vorschlägen der Hauptausschüsse gegenüber den Wehrmachtteilen, die die letzteren nicht akzeptieren und ähnliches mehr, müßten vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition entschieden werden. Da er alle diese Fälle nicht selbst entscheiden kann, wird Staatsrat Dr. Schieber mit besonderen Vollmachten ausgestattet.

Auf Grund dieser Konstellation wird Generaldirektor Zangen, da es dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition in erster Linie auf die Rüstung im engeren Sinne ankommt, Staatsrat Dr. Schieber in der Reichsgruppe Industrie die Bearbeitung der Rüstung im engeren Sinne überlassen.

ZUSAMMENARBEIT VON BEDARFSTRÄGERN UND HAUPTAUSSCHÜSSEN

In der grundlegenden Besprechung am 18. Februar 1942 unter Vorsitz des Reichsministers für Bewaffnung und Munition über die einheitliche Lenkung der Wirtschaft und die Aufgaben der Hauptausschüsse wurde folgendes festgelegt:

1. Es besteht Übereinstimmung darüber, daß ohne Rücksicht darauf, wer Bedarfsträger ist, die Gesamtleistung innerhalb der deutschen Wirtschaft einheitlich gesteuert werden muß. Diese Steuerung erfolgt durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

2. Die von den verschiedenen Bedarfsträgern der Wirtschaft zu erteilenden Aufträge sind durch die für die verschiedenen Gebiete eingerichteten bzw. einzurichtenden Hauptausschüsse zu leiten. Die Hauptausschüsse als vertikale Organisation haben den Auftrag, dafür zu sorgen,
   a) daß unnötige Bestellungen nicht erfolgen,
   b) daß Bestellungen so zusammengefaßt werden, daß große Serien entstehen,
   c) daß die einzelnen Aufträge in konstruktiver und materieller Hinsicht rationalisiert werden,
   d) daß an den Geräten nur die Bearbeitungen vorgenommen werden, die für den Zweck der Waffe oder des Gerätes unbedingt erforderlich sind.

Den Hauptausschüssen unterstehen Sonderausschüsse für die einzelnen Fertigungsgebiete, diesen wiederum Arbeitsgruppen. Die Sonderausschüsse und Arbeitsgruppen haben für ihr

H3493 – 0043

Gebiet die gleichen, jedoch mehr ins einzelne gehenden Aufgaben zu erfüllen wie der Hauptausschuß.

3. Bei der Auftragslenkung durch die Hauptausschüsse zusammen mit den Amtsgruppenchefs und Abteilungschefs der Wehrmachtteile werden bei zahlreichen Fertigungen (z. B. Schmiedestücken), die im Bereich mehrerer Hauptausschüsse benötigt werden, Schwierigkeiten in der Bedarfsdeckung entstehen. Es ist daher in Aussicht genommen, neben der vertikalen Organisation der Haupt- und Sonderausschüsse und der Arbeitsgruppen eine horizontale Organisation in Gestalt von Industrieringen durchzuführen[1]. Mit der Führung eines Industrieringes wird eine Firma, die hierfür den besten Fachmann herausstellt, beauftragt. Dieser Industriering hat z. B. bei den Schmiedeteilen die Unterbringung der erforderlichen Schmiedeteile für alle Verwendungsgebiete aller Bedarfsträger vorzunehmen; seinen Vorschlägen ist bei der Auftragserteilung von den Bedarfsträgern zu entsprechen. Der Industriering hat Weisungsbefugnis gegenüber allen Firmen seines Aufgabengebietes. Der Industriering hat daneben die Aufgabe, die Unterbringung der Aufträge so vorzunehmen, daß sie mit einem Minimum an Aufwand durchgeführt werden, er hat technisch zu rationalisieren und Typen- und Sortimentsbeschränkungen in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern durchzuführen.

Ziel muß auch hier sein, eine möglichst geringe Zahl von Fertigungsstätten mit hohen Ausstoßziffern zu erreichen.

Die Industrieringe haben gleichzeitig die Aufgabe, rechtzeitig auf Engpässe aufmerksam und Vorschläge für die Beseitigung dieser Engpässe zu machen.

Es werden zunächst folgende Hauptausschüsse gebildet bzw. übernommen[2]:

Waffen	Luftfahrtausrüstung
Munition	Marineausrüstung
Panzer	Maschinen
Flugzeug-Triebwerke	Kraftfahrzeuge
Flugzeug-Zellen	Schienenfahrzeuge
Nachrichtenmittel	Ziviler Bedarf
Chemie	Binnenschiffahrt
Allg. Wehrmachtsgerät	

Industrieringe werden im Bedarfsfall evtl. auf Antrag der Bedarfsträger oder der Industrie selbst von Fall zu Fall auf den Gebieten gebildet, auf denen sie notwendig erscheinen. Die Industrieringe umfassen stets den Gesamtbereich aller beteiligten Hauptausschüsse. Die Industrieringe der Luftwaffe werden zu Sonderausschüssen bzw. Industrieringen für die Gesamtwirtschaft umgebildet. Sofort zu bilden sind:

Industrieringe[3] für Schmiedestücke, Metalle, Stahlguß, Leichtmetallguß, Elektrostahl, Panzerbleche, Stahlblech und Bandstahl, Stahlrohre, Stahl-Halbzeuge und Stabstahl, Stahldraht, Optik, Motoren, Zahnräder, Schrauben, Kurbelwellen, Werkzeuge, Kugellager.

Die Zusammenfassung der Industrieringe obliegt dem Leiter der Reichsgruppe Industrie.

Die gesamte Selbstverantwortungsorganisation der Wirtschaft, bestehend aus Hauptausschüssen und Industrieringen, untersteht der Führung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Die an der Sitzung beteiligten Vertreter der Bedarfsträger verpflichten sich, innerhalb ihres Arbeitsbereiches dafür zu sorgen, daß die Beschaffungsstellen und Referenten diese Selbstverantwortungsorganisation der Wirtschaft innerhalb der Rüstung beachten und keine Maßnahmen ergreifen, die den Ablauf der Rüstung nach diesem Organisationsschema zu stören geeignet sind. Insbesondere verzichten die Bedarfsträger darauf, den Weisungen der Hauptausschüsse und Industrieringe entgegenstehende Weisungen direkt oder indirekt an die Wirtschaft ohne vorherige Fühlungnahme mit den betreffenden Hauptausschuß- und Industrieringführern zu erlassen.

Einverstanden:

gez.: Generalfeldmarschall Milch,
„ Staatssekretär Kleinmann,
„ Generaloberst Fromm
„ Generaladmiral Witzell,
„ General Thomas,
„ General Leeb,
„ General v. Hanneken,
„ Oberstleutnant Schmiedel — für General v. Schell
„ Generaldirektor Zangen

[1] Die Bildung von 4 Hauptringen mit zahlreichen Sonderringen ist inzwischen erfolgt.

[2] Der jetzige Stand der Gliederung ist in der Übersicht auf S. 17 angegeben.

[3] Zum Teil Hauptringe, zum Teil Sonderringe. Siehe Übersicht nach dem jetzigen Stand auf Seite 16.

H3493 – 0044

ZUSAMMENARBEIT DES HEERESWAFFENAMTES MIT DER RÜSTUNGSWIRTSCHAFT

Der abgeschlossene Aufbau der Selbstverantwortungsstellen der Industrie, die dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition für die Durchführung der Rüstungsaufgaben verantwortlich sind, hat zu einem Wendepunkt in dem Aufgabenbereich der Waffenämter geführt. Die bisherige Entwicklung und die künftige Aufgabenverteilung zwischen den Beschaffungsämtern und den Hauptausschüssen und Ringen ist in ihren Grundsätzen von dem Chef des Heereswaffenamtes in klarer Form in einem Erlaß dargestellt, der als Anlage 2 abgedruckt ist.

ERFAHRUNGSAUSTAUSCH UNTER DEN BETRIEBEN

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat die Leiter der Ausschüsse und Ringe angewiesen, den Erfahrungsaustausch unter den Betrieben in jeder Weise zu fördern. Der Erfolg der den Ausschüssen und Ringen gestellten Aufgaben hängt in besonderer Weise davon ab, daß die mit gleichartigen Aufgaben betrauten Betriebe rückhaltlos ihre Erfahrungen auf allen einschlägigen Gebieten für das große gemeinsame Ziel nutzbar machen. Der Erfahrungsaustausch zwischen Firmen mit gleicher Aufgabenstellung muß mit allen Mitteln gefördert und erleichtert werden. Hierzu gehört auch, daß die Firmen weitherzig und rückhaltlos anderen an der gleichen Aufgabe beteiligten Firmen den Besuch ihres Werkes und das Studium der Betriebseinrichtung und des Fertigungsablaufes gestatten. Angesichts der großen der Industrie gestellten nationalen Aufgaben müssen hierbei alle kleinlichen Rücksichtnahmen privatwirtschaftlicher Geheimniskrämerei völlig zurücktreten. Insbesondere darf sich nicht der Zustand entwickeln, daß nur die großen Unternehmungen das Recht für sich in Anspruch nehmen, bei den kleineren Firmen Werksbesichtigungen und Untersuchungen über den Fabrikationsablauf anzustellen, sondern daß umgekehrt gerade die großen Firmen ihre Aufgabe darin sehen, kleineren Unternehmungen und deren Fachleuten Einblick in ihre Methoden zu gewähren und dadurch die Tätigkeit der kleineren Firmen aktiv befruchten und fördern.

Zur Durchführung des Erfahrungsaustausches hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition am 6. Mai 1942 einen Erlaß herausgegeben, der folgenden Wortlaut hat:

Die Leiter der Haupt-, Sonder- und Arbeitsausschüsse und der Haupt-, Sonder- und Arbeitsringe sowie Einzelpersonen dieser Ausschüsse und Ringe dürfen künftig Betriebe, die nach den in der Anlage (Anlage nicht abgedruckt) einschließlich von Deckblättern beigefügten „Geheimhaltungsbestimmungen für Firmen bei Ausführung von Wehrmachtsaufträgen“ als „geschützte Betriebe“ gelten, in Grenzen ihres Aufgabenbereichs betreten, sofern sie sich im Besitz eines hierfür gültigen Ausweises befinden. Die Leiter der Hauptausschüsse und Hauptringe erhalten entsprechende Ausweise von mir. Sie werden ermächtigt, die für die Leiter der Sonderausschüsse und Sonderringe erforderlichen Ausweise nach anliegendem Muster 1 (nicht abgedruckt) auszustellen. Die Leiter der Sonderausschüsse und Sonderringe wiederum werden ermächtigt, Ausweise für Leiter der Arbeitsausschüsse und -Ringe, sowie für Einzelpersonen der Sonder- und Arbeitsausschüsse und Sonder- und Arbeitsringe nach anliegendem Muster 2 auszufertigen. Die Aussteller der Ausweise sind dafür verantwortlich, daß bei der Ausstellung der Ausweise der schärfste Maßstab angelegt wird, d. h. daß die Zahl der Ausweise sich unter allen Umständen auf solche Personen beschränkt, die sie zur Erfüllung der Ausschuß- und Ringaufgaben unbedingt benötigen und persönlich in jeder Beziehung zuverlässig sind, und daß das auf dem Ausweis vermerkte Aufgabengebiet eindeutig begrenzt wird.

Ich behalte mir vor, bei etwaigem Mißbrauch von Ausweisen die Aussteller persönlich zur Rechenschaft zu ziehen.

Die Gültigkeitsdauer der Ausweise ist jeweils höchstens auf ein halbes Jahr zu beschränken und alsdann notfalls halbjährlich zu verlängern, damit die Aussteller der Ausweise eine ständige Kontrolle darüber behalten, ob die Notwendigkeit der Führung des Ausweises noch gegeben ist.

Sollten sich trotz der Ausweise Schwierigkeiten beim Betreten der Betriebe ergeben, so ist auf die anliegenden Geheimhaltungsbestimmungen, in-

H3493 – 0045

sonderheit auf Deckblatt 13 II B 5e, zu verweisen, in dem es heißt: daß die Mitglieder der Sonder- und Rüstungsausschüsse in Ausübung ihres Dienstes mit Lichtbild — Personalausweis ihrer Dienststelle oder Behörde zum Betreten geschützter Betriebe zuzulassen sind.

Die amtlichen Ausweisformulare sind von den Leitern der Hauptausschüsse und -Ringe bzw. Sonderausschüsse und -Ringe beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition anzufordern, auszufertigen und mit den Unterschriften des Ausstellers und Ausweisinhabers zur Abstempelung vorzulegen.

EINBERUFUNGEN VON SCHLÜSSEL- UND FACHKRÄFTEN ZUR WEHRMACHT

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat durchgesetzt, daß die für Mitte Mai erfolgten Einberufungen auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden, so daß nur ein verhältnismäßig kleiner, tragbarer Prozentsatz von Facharbeitern Mitte Mai tatsächlich eingezogen wird, wobei alle Schwerpunktfertigungen weitgehendst geschont werden.

Für Mitte Juni werden die Zahlen dafür wesentlich höher. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, wird jedoch alles daran setzen, Ersatzkräfte den Betrieben zur Verfügung zu stellen, damit es nach einer Mindest-Anlernzeit von etwa 6 Wochen möglich ist, die einberufenen Fachkräfte zur Wehrmacht abzugeben.

Die entsprechende Anweisung vom 23. April des OKW Wi Rü Amtes an alle Rüstungsdienststellen ist nachstehend abgedruckt. Einzelheiten sind dort zu erfahren.

Trotzdem noch auftretende Schwierigkeiten sind bei den betreuenden Dienststellen (Rüstungskommandos oder Freimachungs-Unterausschüssen) zur Sprache zu bringen, damit sie in Verbindung mit dem Wehrkreisausschuß (Rüstungsinspekteur) behoben werden können.

Falls keine Aussicht auf Behebung der Schwierigkeiten besteht und auch die Einschaltung des Wehrkreisausschusses erfolglos sein sollte, werden die Rüstungsinspektionen bzw. Landeswirtschaftsämter das WiRüAmt bzw. Reichswirtschaftsministerium benachrichtigen, die diese Fälle an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition weiterleiten.

Die Wehrersatzdienststellen werden von OKW/AHA angewiesen, die Aufkündigung von Fachkräften mit 8wöchiger Frist nur noch dem Betriebsführer in einer namentlichen Zusammenstellung unter Angabe des jeweiligen voraussichtlichen Einberufungstermins bekanntzugeben, da die Benachrichtigung der Fachkräfte selbst, wie berichtet wurde, teilweise zu Minderleistungen oder zu Anforderungen an Urlaub u. dgl. durch die Fachkräfte geführt hat.

Die Ausgabe von Bereitstellungsscheinen an die einzuberufenden Fachkräfte unmittelbar kommt in Wegfall. Der Einberufungsbefehl selbst wird dem einzelnen Mann etwa 8 Tage vor dem Einberufungstermin zugestellt.

Erlaß des OKW Wi Rü Amtes
Rü (IVb) Nr. 1932/42g vom 23. April 1942.

Betrifft: Einberufungen der Jahrgänge 08—22 in den Monaten Mai und Juni.

Auszug.

Das neue Aufbringungssoll bzw. die Reduzierung der den Betrieben für den Monat Mai bereits auferlegten Sollzahlen hat in der Weise zu erfolgen, daß den Schwerpunktfertigungen die Fachkräfte ganz, die ungeschützten Kräfte, soweit erforderlich, erhalten bleiben.

Die Aufteilung im einzelnen ist Aufgabe der Rü In. Die aufgegebenen erniedrigten Zahlen müssen unbedingt aus der gewerblichen Kriegswirtschaft aufgebracht werden.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz ist vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition angewiesen, die Ersatzkräfte für die Einzuberufenden vordringlich heranzuführen. Die Rü In wirken in dauernder Fühlungnahme mit den Prüfungskommissionen und Landesarbeitsämtern bei der rechtzeitigen Ersatzgestellung mit.

Erlaß des GB Arbeitseinsatz
GBA 279/42 vom 23. April 1942.

Auszug.

Hiermit verpflichte ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter sowie alle Leiter der Arbeitsämter im ganzen Deutschen Reich, unver-

H3493 – 0046

züglich dafür zu sorgen, daß für aus dem vordringlichen Rüstungsprogramm eingezogene Arbeitskräfte rechtzeitig Ersatzkräfte zur Verfügung gestellt werden. Sofort bei Aufkündigung der Uk-Stellung ist entsprechend meiner Anordnung vom 17. d. M. — Va 5550/151 — die Ersatzfrage zu klären, und zwar dergestalt, daß die Ersatzkräfte für Facharbeiter möglichst 8 Wochen vorher zur Verfügung stehen. Es muß unbedingt für jeden zur Wehrmacht einberufenen Arbeiter auf Bedarfsanforderung hin Ersatz beschafft werden.

Vom OKW Wi Rü Amt und Reichswirtschaftsministerium sind nachstehende Anweisungen an die Rüstungsinspektionen bzw. Landeswirtschaftsämter ergangen:

Erlaß des OKW Wi Rü Amt (IVb)

Nr. 3667/42 vom 30. April 1942.

An die Rüstungsinspektionen:

Die Firmen sind anzuweisen, sich bei Schwierigkeiten auf Grund von Einberufungen zuerst mit den Rüstungskommandos in Verbindung zu setzen. Besteht keine Aussicht auf Behebung der Schwierigkeiten durch diese und bleibt auch die Einschaltung des Wehrkreisausschusses durch die Rüstungsinspektionen erfolglos, ist von den Rüstungsinspektionen dem Wi Rü Amt zu melden.

Erlaß des Reichswirtschaftsministers

S 2/5439/42, 208/42 LWA.

An die Landeswirtschaftsämter:

In der Anlage übersende ich einen Erlaß des Herrn Reichsministers für Bewaffnung und Munition, der den Betrieben der gewerblichen Kriegswirtschaft zugeleitet worden ist. Soweit durch die Einberufungen in diesen Betrieben Schwierigkeiten entstehen sollten, die durch Verhandlungen mit den örtlichen Dienststellen nicht behoben werden können, ist mir umgehend zu berichten.

ARBEITSKRÄFTE AUS SOWJETISCHEM GEBIET

Um die Leistung der in der Rüstungswirtschaft eingesetzten Zivilarbeiter aus dem Osten zu verbessern, hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition eine Erleichterung der Lagerbestimmungen veranlaßt.

Auf seine Anregung hat Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei die bisherigen Bestimmungen über Arbeitskräfte aus dem Osten wie folgt erleichtert:

1. Zur Lagerumzäunung verwendeter Stacheldraht ist zu entfernen.
2. Familien nicht mehr getrennt, sondern in besonderen Räumen unterbringen.
3. Bewährten sowjetischen Arbeitskräften kann in geschlossenen Gruppen unter deutscher Aufsicht Ausgang gewährt werden. Bei Mißständen, Flucht usw. Ausgangserlaubnis sperren. Freizeit ist im übrigen in den Unterkünften zu verbringen, die nur zur Arbeit verlassen werden.
4. Dem kolonnenweisen Einsatz steht nicht entgegen, daß die Kolonnen im Betrieb in kleinere Gruppen aufgelöst werden.
5. Falls es die Umstände erfordern, Beschäftigung auch zwischen deutschen oder ausländischen Arbeitern, in ganz besonderen Ausnahmefällen auch zwischen Kriegsgefangenen.
6. Trennung von Familien mit arbeitsfähigen Kindern über 15 Jahren beim Arbeitseinsatz nicht erforderlich. Frauen mit nicht arbeitsfähigen Kindern und schwangere Frauen auf jeden Fall wieder abschieben.

VERLÄNGERUNG DER LOHNABRECHNUNGSZEITRÄUME

Auf Anregung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition hat der Reichsarbeitsminister die nachstehende Anordnung über die Verlängerung der Lohnabrechungszeiträume erlassen:

Anordnung über die Verlängerung der Lohnabrechungszeiträume

Um die Verwaltungsarbeit in den Betrieben zu vereinfachen, empfiehlt es sich, oft längere als bisher übliche Lohnabrechungszeiträume zu wählen. Durch Abschlagszahlungen zu Lasten der für die längeren Lohnabrechungszeiträume zu erwartenden Lohnzahlungen können hierbei mühelos Härten, die sich aus einer solchen Verlängerung der Zeiträume für das einzelne Gefolgschaftsmitglied ergeben können, ausgeglichen werden.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung

H3493 – 0047

vom 23. April 1941 (Reichsgesetzblatt I S. 222) wird daher angeordnet:

§ 1

Soweit in Tarif-, Betriebs-(Dienst-)ordnungen oder Anordnungen der Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit sowie in Einzelarbeitsverträgen ein Lohnabrechnungszeitraum von einer kürzeren Dauer als einem Monat festgesetzt oder vereinbart worden ist, kann der Betriebsführer — in Betrieben, in denen ein Vertrauensrat besteht, nach Beratung mit diesem — nach einer Ankündigungsfrist von einem Monat hiervon abweichen und für die betriebliche Lohnabrechnung einen Zeitraum von der Dauer bis zu einem Monat bestimmen. Dabei kann auch vorgesehen werden, daß die Lohnabrechnung in Zeiträumen von zweimal vier Wochen und einmal fünf Wochen erfolgt.

Ist der so bestimmte Lohnabrechnungszeitraum länger als vierzehn Tage, so ist auf die zu erwartende Lohnzahlung mindestens eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten, sofern nicht schon bisher ein vierzehntägiger oder längerer Lohnabrechnungszeitraum ohne Abschlagszahlung im Betriebe üblich war.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1942 in Kraft. Die für den öffentlichen Dienst geltenden besonderen Bestimmungen bleiben unberührt. Sich ergebende Zweifelsfragen können im Verwaltungswege entschieden werden.

Die Anordnung gibt den Betriebsführern das Recht, zur monatlichen oder vierwöchentlichen Lohnabrechnung überzugehen. Es wird erwartet, daß die Betriebsführer der Rüstungsindustrie im Interesse der Geschäftsvereinfachung und Ersparnis an Arbeitskräften in weitestem Umfange von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

EINHEITSABZUG VOM ARBEITSLOHN

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat sich von jeher zur Entlastung der Industrie für den Einheitsabzug vom Arbeitslohn eingesetzt. Nachdem die zweite Lohnabzugsverordnung eine begrüßenswerte Vereinfachung des Lohnabzugsverfahrens, aber noch nicht den Einheitsabzug gebracht hat, haben die zuständigen Obersten Reichsbehörden auf Wunsch des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ihre Arbeiten zur Vorbereitung des Einheitsabzugs sofort wieder aufgenommen. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition legt Wert darauf, daß bei den Beratungen die Erfahrungen der Industrie möglichst weitgehend verwertet werden und bittet Fachmänner auf dem Gebiete der Lohnabrechnung um ihre Mitarbeit, um Anregung und um praktische Vorschläge.

VEREINFACHUNG DES BERICHTSWESENS

Staatsrat Schmeer hat vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition den Auftrag erhalten, die Einschränkung und Vereinheitlichung des gesamten Berichtswesens im Sinne des Erlasses des Führers vom 21. März 1942 vorzubereiten.

Das Büro von Staatsrat Schmeer befindet sich in Berlin W 35, Bendlerstr. 42 (Fernruf: 22 51 38).

VEREINFACHUNGSVORSCHLÄGE

Auf meine Anforderung, mir Vorschläge zur Vereinfachung des Berichtswesens einzureichen, sind zahlreiche außerordentlich beachtenswerte Einsendungen eingetroffen.

Die Auswertung erfolgt laufend. Sie wird wesentlichen Anteil bei der zu erwartenden Revision des Berichtswesens haben.

Ich bitte die Betriebsführer, auch weiterhin mir ihre allgemeinen Beobachtungen und Verbesserungsvorschläge mitzuteilen. Die laufende Verbindung mit den Betriebsführern erleichtert mir die Durchführung der mir übertragenen Aufgaben.

Entsprechende Schreiben sind mit dem Vermerk „Vereinfachung" zu versehen.

Berlin, den 1. Mai 1942

Speer

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH Berlin O 17, Mühlenstraße 73

H3493 – 0048

Anlage 1

ERLASS

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION UND GENERALBEVOLLMÄCHTIGTEN FÜR DIE RÜSTUNGSAUFGABEN IM VIERJAHRESPLAN ÜBER DEN VERANTWORTUNGSBEREICH UND DIE GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE SELBSTVERANTWORTUNGS-ORGANE (AUSSCHÜSSE UND RINGE) IN DER RÜSTUNGSWIRTSCHAFT

Die Bewältigung der Rüstungsaufgaben macht nach dem Willen des Führers in weitgehendem Maße die selbstverantwortliche Heranziehung der Rüstungswirtschaft erforderlich.

Insbesondere soll durch weitgehende Ausnutzung der technischen, betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Erfahrungen der Rüstungsbetriebe eine umfassende Leistungssteigerung bei den kriegswichtigen Fertigungen erzielt werden. Zu diesem Zweck sind durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition für die einzelnen kriegswichtigen Fertigungszweige Ausschüsse (Hauptausschüsse, Sonderausschüsse und Arbeitsausschüsse) gebildet worden.

Entsprechend der überwiegend technischen Aufgabenstellung werden bei der Personalbesetzung der Ausschüsse und Ringe in erster Linie Ingenieure heranzuziehen sein.

Für die Zulieferungsproduktion ist eine Zusammenfassung in Ringe (Hauptringe, Sonderringe und Arbeitsringe) erfolgt.

Die Ausschüsse und Ringe haben insbesondere die Aufgabe, die Leistung der Rüstungsindustrie durch betriebswirtschaftliche, technische und organisatorische Maßnahmen auf den höchstmöglichen Stand zu bringen. Dazu gehören:

Verantwortliche Mitwirkung bei der Auftragsplanung und der Steuerung der Aufträge durch Hinlenkung auf die jeweils bestgeeigneten und leistungsfähigen Betriebe.

Hinwirkung auf weitgehende Vereinfachung der Fertigungsprogramme des einzelnen Betriebes.

Rationelle Fertigung besonders von Massengerät durch Normung, Typisierung und Einsatz besonders zeitsparender Maschinen und Arbeitsverfahren.

Sorge für weitgehenden Erfahrungsaustausch.

Steigerung der Leistung besonders wirtschaftlich arbeitender Betriebe zu Lasten von unwirtschaftlich arbeitenden, Erziehung letzterer zu höherer Leistung.

Sicherstellung der notwendigen Vor-, Zu- und Unterlieferungen.

Sorge für den zweckmäßigen Einsatz von Maschinen, Geräten, Apparaten und Materialien.

Mitwirkung bei der Bereitstellung von Ersatzkapazitäten bei Ausfällen, sowie zusätzlichen Kapazitäten, bei Erhöhung der Aufträge auf Grund militärischer Forderungen.

Zur zentralen Bearbeitung der mit dieser Neuregelung zusammenhängenden Aufgaben meines Geschäftsbereiches habe ich ein Rüstungslieferungsamt eingerichtet. Es ist in Personalunion besetzt mit dem vom Leiter der Reichsgruppe Industrie für sich benannten Vertreter in allen Fragen der Rüstungsindustrie.

Zur organisatorischen Zusammenfassung der Hauptausschüsse und -ringe ist bei der Reichsgruppe Industrie ein Rüstungsbüro gebildet worden. Die Führung des Büros übernimmt der Leiter der Reichsgruppe Industrie, sein Stellvertreter ist mit meiner Zustimmung der Leiter des Rüstungslieferungsamtes.

Berlin, 20. April 1942

Speer

H3493 – 0049

1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG zum Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition für die Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan über den Verantwortungsbereich und die Geschäftsordnung für die Selbstverantwortungsorgane (Ausschüsse und Ringe) in der Rüstungswirtschaft vom 20. April 1942

GESCHÄFTSORDNUNG
für Ausschüsse und Ringe

A) Aufgaben

1. Die Arbeit der Ausschüsse und Ringe hat im engsten Einvernehmen mit den zentralen beschaffenden oder die Erzeugung festsetzenden Dienststellen (kurz Beschaffungsstellen genannt) zu erfolgen.
2. Die Beschaffungsstellen haben den nachfolgenden Aufgaben- und Verantwortungskreis:
   a) Die laufende Unterrichtung der Hauptausschüsse über die Bedarfslage, unterteilt nach den Aufgabengebieten der Sonderausschüsse;
   b) unter Beachtung der militärischen Gesichtspunkte die sachgemäße Auftragserteilung und Auftragslenkung nach den mündlichen oder schriftlichen Belegungsanträgen der Ausschüsse und Ringe und die Auftragsabwicklung einschließlich der Abnahme;
   c) die Zuweisung von Rohstoffen und Materialien für die von ihnen gegebenen Aufträge;
   d) die mitwirkende Unterstützung bei Ausräumung sonstiger Schwierigkeiten bei der Durchführung der Aufträge, auf welche die Beschaffungsstellen innerhalb des Aufgabenbereiches Einfluß haben;
   e) die Beantragung von Kapazitätserweiterungen nach Mitprüfung und Gegenzeichnung durch den Hauptausschuß- (Sonderausschuß-) bzw. Hauptringleiter und Sonderringleiter.
3. In der Außeninstanz bedienen sich die Beschaffungsstellen der Wehrmacht bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Rüstungsdienststellen (Rü In und Rü Kds) des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

   Jeder Hauptausschuß und Hauptring kann in jedem Wehrkreis einen Bezirksbeauftragten benennen, der dem Kriegswirtschaftsstab* gegenüber die Belange des Hauptausschusses oder Hauptringes vertritt.
4. Die Ausschüsse und Ringe haben bei den ihnen angeschlossenen Firmen und Betrieben bzw. Betriebsabteilungen die zweckmäßigste Unterbringung und Durchführung der Aufträge auf rationellstem Wege mit geringstem Aufwand an Rohstoffen und Arbeitskräften und mit bester Ausnützung der Kapazitäten sicherzustellen. Sie haben die Fertigungen durch technische und organisatorische Mittel zu vereinfachen und die höchstmöglichen Leistungen zu erzielen.

   Das Ziel ihrer Tätigkeit ist:
   a) die Sicherstellung der rechtzeitigen und sachlich einwandfreien Auslieferung der monatlichen Stückzahlen,
   b) die Leistungssteigerung in dem Umfange, daß auch erhöhte Forderungen erfüllt werden können.
5. Die Ausschüsse und Ringe sind dementsprechend verantwortlich für
   a) Konzentration gleichartiger Fertigungen in den dafür bestgeeigneten Betrieben;
   b) weitgehende Einsparung von Arbeitskräften und Material bei der Durchführung der erteilten Aufträge;
   c) Schaffung der technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Serienfertigung, Aufbau und Durchführung dieser Fertigungen;
   d) die Rationalisierung in konstruktiver, rohstoffmäßiger, betrieblicher und fertigungstechnischer Hinsicht;
   e) die dazu erforderlichen innerbetrieblichen organisatorischen Maßnahmen;
   f) Erfassung und Ausgleich der Kapazitäten und Beschränkung von Kapazi-

* Bis zur Schaffung des Kriegswirtschaftsstabes tritt an dessen Stelle der Vorsitzende der Prüfungskommission.

H3493 – 0050

tätserweiterungen auf das technisch und kriegswirtschaftlich unbedingt erforderliche Ausmaß;

g) Bereinigung der gegenwärtigen Auftragsbestände;

h) Ausgleich bei Fliegerschäden.

6. Die Ringe sind außerdem verantwortlich für:

a) Abstimmung der von den Hauptausschüssen ermittelten Bedarfsmengen auf die Gesamtleistungsfähigkeit der Ringe und Abgleich zwischen unmittelbarem und mittelbarem Kriegsbedarf, Bedarf für zivile Zwecke und für Ausfuhr nach den Weisungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bzw. des Reichswirtschaftsministers.

b) Feststellung und Unterbindung von Mehrfachbestellungen.

7. Ausschüsse und Ringe haben die Pflicht, alle bei der Durchführung der Aufträge festgestellten Schwierigkeiten zunächst im Benehmen mit den örtlichen Rüstungsdienststellen zu beseitigen, darüber hinaus den zuständigen Beschaffungsstellen zur Erledigung vorzuschlagen und — falls erforderlich — über die Leiter der Hauptausschüsse bzw. Hauptringe dem Leiter des Rüstungslieferungsamtes bekanntzugeben.

Dies bezieht sich auch auf die Fälle, in denen die Maßnahmen verschiedener Beschaffungsstellen bei den Betrieben nicht gegeneinander abgeglichen werden können.

8. Jede Erleichterung der Beschaffung von Rohstoffen, Halbzeugen und sonstigen Zulieferungen durch Zusammenfassung in Beschaffungsgruppen sowie Auftragsverlagerung auf frachtgünstig gelegene Betriebe zur Entlastung der Reichsbahn ist anzustreben.

Bei der Umlegung von Aufträgen muß jede zusätzliche Verlegung von Fertigungen in Engpaßgebiete möglichst vermieden werden.

9. Über die Bedarfslage unterrichten die Leiter der Hauptausschüsse die Leiter der Sonderringe. Über auftretende Engpässe auf dem Gebiet der Zulieferungen sind die Leiter der Hauptausschüsse durch die Leiter der Sonderringe zu unterrichten.

B. Gliederung der Ausschüsse und Ringe

10. In den Ausschüssen und Ringen sind sämtliche dem betreuten Fertigungs- und Zulieferungszweck unmittelbar dienenden Betriebe und Betriebsabteilungen, gleichgültig ob sie unter privatwirtschaftlicher oder staatlicher Führung stehen, zusammengefaßt.

Dabei sind die Ausschüsse für die Fertigung bestimmter Geräte des unmittelbaren oder mittelbaren Kriegsbedarfs, die Ringe für Fertigungen auf dem Gebiet der Zu- und Unterlieferungen zuständig.

11. Es gibt:

Hauptausschüsse	Hauptringe
Sonderausschüsse	Sonderringe
Arbeitsausschüsse	Arbeitsringe

Das Schwergewicht der praktischen Arbeit im einzelnen liegt bei den Sonderausschüssen und Sonderringen (in Sonderfällen den Arbeitsausschüssen und Arbeitsringen), die jeweils eindeutig eine bestimmte Fertigung zu betreuen haben.

Die Hauptausschüsse und die Hauptringe sind die organisatorische Zusammenfassung von Sonderausschüssen und Sonderringen ähnlicher oder der Sache nach zusammengehöriger Fertigungsgebiete.

Arbeitsausschüsse und Arbeitsringe werden von Fall zu Fall oder für ständig zur Bearbeitung besonderer Teilaufgaben der Sonderausschüsse und Sonderringe eingesetzt.

12. Hauptausschüsse, Hauptringe, Sonderausschüsse und Sonderringe werden durch besondere Verfügungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition gebildet. Die Leiter der Haupt- und Sonderausschüsse sowie der Haupt- und Sonderringe werden vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition berufen. Sie sind für ihr Aufgabengebiet dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition verantwortlich. Die Leiter der Hauptausschüsse und -ringe tragen diese Verantwortung gleichzeitig für den Gesamtbereich ihres Hauptausschusses bzw. Hauptringes.

Soweit sich die Arbeiten einzelner Hauptausschüsse sowie die Arbeiten der Ringe

H3493 – 0051

auch auf die vom Reichswirtschaftsminister betreuten Fertigungen erstrecken, ist mit dem Reichswirtschaftsminister oder dessen nachgeordneten fachlich zuständigen Dienststellen engste Fühlung zu halten.

Die Leiter der Arbeitsausschüsse oder -ringe werden ohne förmliche Berufung durch die Leiter der Sonderausschüsse oder -ringe eingesetzt und sind diesen verantwortlich.

13. Die Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft behalten die ihnen bis jetzt obliegenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten, soweit sie nicht durch diese Geschäftsordnung auf die Ausschüsse und Ringe übergehen.

Der Grundsatz der Ausschuß- und Ringbildung schließt nicht aus, daß je nach der besonderen Lage auf einzelnen Fertigungsgebieten auch andere zweckmäßige Lösungen, z. B. Einkaufs- und Verkaufsgemeinschaften oder -gesellschaften, Auftrags- und Materialverteilungsstellen und dergleichen durchgeführt werden, oder bestehende Organisationen, wie Kartelle und Syndikate, zweckentsprechend ausgenützt werden.

Die Ausschüsse und Ringe sind — um Leerlauf zu vermeiden — gehalten und ermächtigt, soweit nicht besondere Gründe dem entgegenstehen, sich der Apparatur der für ihr Fertigungsgebiet zuständigen Fach- und Wirtschaftsgruppen sowie Verbände weitestgehend zu bedienen.

Soweit aber bestehende wirtschaftliche Organisationen einer reibungslosen Abwicklung der Aufgaben der Ausschüsse und Ringe entgegenstehen, wird ausdrücklich vorbehalten, auf Antrag des Leiters des Rüstungslieferungsamtes jede erforderliche Maßnahme zur Beseitigung derartiger Hemmungen durch die hierfür zuständigen Stellen zu veranlassen.

C. Zuständigkeiten

14. Es ist sichergestellt, daß die Referenten der Beschaffungsstellen mit den Leitern der Sonderausschüsse und der Sonderringe wechselseitig im engsten Einvernehmen und in kameradschaftlicher Weise zusammenarbeiten.

15. Die Leiter der Ausschüsse legen die im Rahmen dieser Geschäftsordnung notwendigen schriftlichen oder mündlichen Anträge den jeweils zuständigen Beschaffungsstellen vor.

Diese haben den Anträgen, soweit nicht wichtige Bedenken geltend zu machen sind, zu entsprechen mit der Maßgabe, daß sie im Falle des Einverständnisses für die Richtigkeit des Antrages voll mitverantwortlich sind. Glaubt die Beschaffungsstelle gegen die Durchführung des Vorschlages wichtige Bedenken geltend machen zu müssen, so hat sie diese schriftlich begründet dem Ausschuß zuzuleiten.

Über die von einer Beschaffungsstelle aus eigenem Ermessen beabsichtigten, die Fertigung beeinflussenden Maßnahmen auf dem Aufgabengebiet der Ausschüsse und Ringe ist rechtzeitig vorher das Einvernehmen mit dem zuständigen Sonderausschuß- (Hauptausschuß-) Leiter herbeizuführen; soweit dabei die Umlegung oder die Erteilung von Aufträgen erfolgen soll, muß im engsten Einvernehmen mit den beteiligten Bezirksbeauftragten der Hauptausschüsse und Hauptringe gehandelt werden.

Über die Arbeits- und Geschäftsregelung in der Mittelinstanz ergeht besondere Weisung.

16. Wird zwischen den Referenten bzw. Abteilungschefs der Beschaffungsstellen und den Leitern der Sonderausschüsse ein Einvernehmen über die Durchführung der Vorschläge nicht erzielt, sind folgende Berufungsinstanzen mit der Sache zu befassen:

II. Instanz:

Leiter der Hauptausschüsse und zuständige Amtsgruppenchefs.

III. Instanz:

Entscheidung durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition in der Chefbesprechung. Unterlagen hierzu von den Leitern der Hauptausschüsse an den Leiter des Rüstungslieferungsamtes, vom Abteilungsleiter an den zuständigen Amtschef.

Bei Entscheidungen von militärischer Bedeutung in der Chefbesprechung hat

H3493 – 0052

der betreffende Wehrmachtsteil Gelegenheit zur Darlegung des militärischen Gesichtspunktes.

17. Die gemäß Punkt 15 und 16 herbeigeführten Vereinbarungen oder Entscheidungen sind für die Beschaffungsstellen verbindlich. Sie haben alle im Einzelfall erforderlichen Anordnungen (z. B. hinsichtlich der Auftragsbelegung und Abänderung von Anträgen über Werkstoffe, Fertigungsausführung, Gewährleistung, Abnahmebedingungen) an die betroffenen Firmen unter gleichzeitiger Unterrichtung der Rüstungsdienststellen und Leiter der Ausschüsse zu geben.

    Die Leiter der Sonderausschüsse usw. haben die Durchführung dieser Anordnung bei ihren Betrieben zu überwachen und sicherzustellen.

18. Zwischen den Leitern der Ausschüsse und Ringe hat in gleicher Weise bei allen Maßnahmen ein enges Einvernehmen zu bestehen. In den Fällen, in denen eine Sicherstellung wesentlicher Anforderungen nicht erreicht werden kann, ist durch die Hauptausschuß- bzw. Hauptringleiter dem Leiter des Rüstungslieferungsamtes Bericht zu erstatten. Dieser behebt unter Zuziehung der beteiligten Dienststellen die aufgetretenen Schwierigkeiten und führt notfalls darüber hinaus die Entscheidung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition herbei.

19. Werden von den Sonderringleitern Maßnahmen für notwendig erachtet, die zu einer Stillegung von Ringfirmen führen, so sind entsprechende Vorschläge dem Leiter des Rüstungslieferungsamtes zu machen. Dieser führt unter Zuziehung der verantwortlich fachlich lenkenden Stellen bzw. der regional zuständigen Mittelinstanz die Entscheidung herbei.

20. Soweit die fachlich lenkenden Stellen die Entscheidungen des Leiters des Rüstungslieferungsamtes bzw. des GB-Rüst durchzuführen haben, setzen sie die Ringfirmen von erlassenen Anordnungen und Einzelanweisungen in Kenntnis und unterrichten gleichzeitig die beteiligten Dienststellen, auch der bezirklichen Mittelinstanz. Die Ringe haben die Einhaltung der erlassenen Anordnungen und ergangener Einzelanweisungen zu überwachen.

21. Ausschüsse und Ringe sind dafür verantwortlich, daß keine Überschneidungen innerhalb der Fertigung entstehen. Insbesondere dürfen ihre Maßnahmen in den Betrieben Fertigungen anderer Ausschüsse und Ringe nicht gröblich behindern.

    Über Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Dringlichkeit der einen oder anderen Fertigung ist, soweit eine Verständigung zwischen den Beschaffungsämtern einerseits und den Hauptausschuß- und Hauptringleitern andererseits nicht möglich ist, die Entscheidung nach Punkt 16 herbeizuführen. Bis zu dieser Klärung läuft die eingerichtete Fertigung weiter; die Klärung ist telegraphisch herbeizuführen.

D. Befugnisse

22. Die Leiter der Ausschüsse und Ringe können die ihnen unterstellten Betriebe auf allen Gebieten der Fertigung anweisen, auf denen sie gemäß Punkt 23 ein unmittelbares Weisungsrecht besitzen oder hinsichtlich derer gemäß Punkt 15 und 16 eine Vereinbarung oder Entscheidung herbeigeführt wurde. Die Anweisungen sind für die Betriebe verbindlich.

    Einsprüche gegen diese Anweisungen können von den Betrieben dem Leiter des Rüstungslieferungsamtes vorgelegt werden, der in Zweifelsfällen eine Entscheidung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition herbeiführt. Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung.

23. Im einzelnen haben die Leiter der Hauptausschüsse bzw. Hauptringe und Sonderausschüsse bzw. Sonderringe gegenüber den Betrieben und Betriebsabteilungen auf ihrem Arbeitsgebiet das Recht zu unmittelbaren Anweisungen auf folgenden Gebieten:

    a) Einholung von Auskünften aller Art, soweit nicht auf statistisches Material bereits bestehender Organisationen zurückgegriffen werden kann (Wirtschaftsgruppen, Reichsstellen, Rüstungsdienststellen, zentrale Statistik des Rüstungsamtes). Fragebogen bedürfen, um Doppelerhebungen zu vermeiden, der Zustimmung des Leiters des Rüstungslieferungsamtes und müssen den Vermerk tragen:

H3493 – 0053

„Genehmigt durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Datum .... Nr....“

b) Anweisungen zur Durchsetzung eines weitgehenden Erfahrungsaustausches unter den Betrieben gleichartiger Fertigung.

c) Anweisungen über den Austausch von Vorrichtungen, Lehren, Maschinen unter gleichzeitiger Unterrichtung der gegebenenfalls hierfür zuständigen Stellen (z.B. bei wehrmachtseigenem Gerät).

d) Anordnungen wegen technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Vereinfachung in der Fertigungsdurchführung unter Wahrung der jeweils gültigen Fertigungsvorschriften.

e) Anordnungen wegen zeitweisen Austausches von Arbeitskräften zur gegenseitigen Betriebshilfe unter Genehmigung des Vorsitzenden des Kriegswirtschaftsstabes bzw. der zuständigen Wehrmachtsteile bei den wehrmachtseigenen Betrieben.

(Anmerkung: Für dauernde Umsetzungen von Arbeitskräften ist die Zustimmung des Kriegswirtschaftsstabes erforderlich.)

24. Die Leiter der Hauptausschüsse und -ringe können selbst oder durch hierfür Beauftragte jederzeit unangemeldet in den ihnen unterstellten Betrieben bzw. Betriebsabteilungen Besichtigungen vornehmen und Ermittlungen anstellen.

E. Ausführungsbestimmungen

25. Die Leiter der Hauptausschüsse und Hauptringe haben — soweit erforderlich — für ihr Arbeitsgebiet Ausführungsbestimmungen zu erlassen, die vor Inkraftsetzung von dem Leiter des Rüstungslieferungsamtes genehmigt sein müssen. Dieser führt das Einvernehmen mit den zuständigen Beschaffungsstellen und sonstigen etwa beteiligten Dienststellen herbei.

H3493 – 0054

Anlage 2

DER CHEF
DES HEERESWAFFENAMTES
Nr. 11260/42 g WaStab Ia

Berlin, den 23. 2. 1942

ZUSAMMENARBEIT DES HEERESWAFFENAMTES MIT DER RÜSTUNGSWIRTSCHAFT AUF DEM BESCHAFFUNGSGEBIET

1. Die Beschaffung wurde bisher straff und einheitlich durch das Amt zentral gesteuert. Begründet war dieses Verfahren in den durch den Versailler Vertrag bedingten Schwierigkeiten und die später sich schnell steigernde Aufrüstung.

   Bestrebungen nach einer Dezentralisierung der Beschaffung setzten frühzeitig ein, kamen aber vor Kriegsbeginn nicht mehr zur Auswirkung.

   Reichsminister Dr. Todt stellte bei seiner Ernennung März 1940 bewußt die Forderung auf, die Industrie mehr als bisher selbstverantwortlich einzuschalten. Er schuf zu diesem Zweck die Selbstverantwortungsstellen der Industrie.

   Die nunmehr durchzuführende Leistungssteigerung zwingt vermehrt dazu, alle Kräfte der Industrie an der Planung und Durchführung der Beschaffung in höchstem Maße verantwortlich zu beteiligen.

   Der jüngste Schritt auf diesem Wege führte daher zur Übernahme der Steuerung der Gesamtleistung der deutschen Wirtschaft durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition mit dem Ziel, einen höchstmöglichen Leistungsgrad der Industrie zu gewährleisten.

   Die kommende Entwicklung wird zu einer weitgehenden Einschaltung der Industrie in die Auftragsverteilung führen. Dem Amt wird im wesentlichen die Aufgabe obliegen, die Forderungen zu stellen, die Aufträge zu erteilen und ihre Durchführung entsprechend den jeweiligen militärischen Notwendigkeiten zu steuern.

2. Diese Entwicklung läßt erkennen, daß das Amt zur Zeit zweifellos an einem Wendepunkt seiner Arbeit auf dem Beschaffungsgebiet steht.

   Ich weise darauf besonders hin, da es nunmehr gilt, die notwendigen Folgerungen bewußt und einheitlich zu ziehen.

3. Für die künftige Arbeit des Amtes auf dem Beschaffungsgebiet befehle ich daher:

   a) Die Planung und Durchführung aller Beschaffungsaufgaben auf allen Gebieten hat nur noch im engsten Einvernehmen mit den Selbstverantwortungsstellen der Industrie entsprechend den bisher vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition und mir gegebenen Weisungen zu erfolgen. Insbesondere dürfen Weisungen, die den Richtlinien des Hauptausschusses widersprechen, mittelbar oder unmittelbar an die Industrie nur nach vorheriger Fühlungnahme mit dem betreffenden Hauptausschuß gegeben werden.

   Die wichtigsten Gesichtspunkte sind im folgenden nochmals zusammengefaßt:

   Die Auftragserteilung hat so zu erfolgen, daß eine Konzentration der Aufträge auf die jeweils für den gegebenen Zweck besteingerichteten und am wirtschaftlichsten arbeitenden Betriebe erreicht wird.

H3493 – 0055

Eine zusätzliche Belastung von Engpaßgebieten ist dabei möglichst zu vermeiden.

Die Auftragsverteilung auf die Firmen erfolgt durch die zuständige Abteilung des Amtes im Benehmen mit dem Vorsitzer des zuständigen Sonderausschusses.

b) Darüber hinaus ist in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den Haupt- bzw. Sonderausschüssen und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition im Sinne der unter 1. aufgezeigten Entwicklung zu überprüfen, auf welchen Beschaffungsgebieten ein allmählicher Übergang von beim Amt liegenden Beschaffungen auf zentrale Auftragnehmer (z. B. „Generalunternehmer", „Reichsvereinigungen") im Rahmen der Selbstverantwortungsstellen der Industrie zweckmäßig erscheint.

gez. Leeb

H3493 – 0056

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 4 | Berlin, 22. Mai | 1942

Erlaß des Führers über die einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft. Vom 7. Mai 1942

Die volle Ausnutzung aller wirtschaftlichen Kräfte für Zwecke der Rüstung erfordert eine einheitliche Steuerung der Rüstungswirtschaft, die ich dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition übertragen habe:

I.

Dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition werden für die Dauer des Krieges zur Lösung seiner Aufgaben aus dem Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht unmittelbar unterstellt:

a) die die Durchführung der Rüstungsprogramme bearbeitenden Teile des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes; sie bilden eine Dienststelle des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und führen die Bezeichnung „Rüstungsamt",
b) die nachgeordneten Rüstungsdienststellen (Rüstungs-Inspektionen und Rüstungs-Kommandos); sie sind damit Außenstellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

II.

Im Rahmen der von mir dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition übertragenen Aufgaben sind die Wehrmachtsteile an dessen Weisungen gebunden.

III.

Die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen Vorschriften erlassen der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und der Reichsminister für Bewaffnung und Munition im beiderseitigen Einvernehmen.

Führer-Hauptquartier, den 7. Mai 1942

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
gez. Keitel

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

H3493 – 0057

ZUM ERLASS DES FÜHRERS VOM 7. MAI 1942

Der Erlaß des Führers vom 7. Mai 1942 ist als erster Schritt zu einer Vereinfachung der Mittelinstanz aufzufassen. Die Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos — als nachgeordnete Dienststellen des Rüstungsamtes — sind neben den Wehrkreisbeauftragten nun auch Außenstellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Die Wehrkreisbeauftragten bleiben wie bisher bestehen.

Die klare Abgrenzung der einzelnen Aufgabengebiete in der Mittelinstanz wird in Kürze erfolgen. Bis zu dieser Klarstellung der Zuständigkeiten muß jede Beunruhigung der Betriebe durch voreilige Rundschreiben vermieden werden. Als Richtlinie hat bis dahin zu gelten, daß die Betreuung der Betriebe Sache der bisher mit der Betreuung beauftragten Dienststellen (Rü In bzw. Rü Kdos oder LWA) ist.

Die Arbeit der Ausschüsse und Ringe in den Betrieben wird hierdurch nicht berührt.

Zu dem Erlaß sind vom Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition Durchführungsbestimmungen erlassen. Die Durchführungsbestimmungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition sind nachstehend abgedruckt.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION VOM 11. MAI 1942 ZUM FÜHRERBEFEHL VOM 7. MAI 1942

1. Das Rüstungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition wird gebildet aus den Teilen des Wehrwirtschafts- und Rüstungsamtes, deren Aufgabengebiet in die Zuständigkeit des Reichsministers für Bewaffnung und Munition fällt.

2. Chef des Rüstungsamtes ist General d. Inf. Thomas. Er ist zugleich Chef des Wehrwirtschaftsamtes im Oberkommando der Wehrmacht.

3. Der Chef des Rüstungsamtes ist in allen personellen und disziplinären Angelegenheiten der Offiziere, Beamten und Angestellten des Rüstungsamtes und der Rüstungsdienststellen, einschließlich des bisherigen Personals der Wehrmachtteile, der ständige Vertreter des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

4. Die in den Bereich des Reichsministers für Bewaffnung und Munition übertretenden Dienststellen der Wehrmacht behalten ihre Eigenschaft als Wehrmacht-Dienststellen bei. Sämtliche Angehörigen dieser Dienststellen gelten als zum Reichsminister für Bewaffnung und Munition kommandiert. Sie verbleiben mit allen Rechten und Pflichten Angehörige der Wehrmacht.

5. Nach Anordnung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition sind einzelne Angehörige der Ämter sowohl für den Chef des Oberkommandos der Wehrmacht wie für den Reichsminister für Bewaffnung und Munition tätig.

6. Die Bearbeitung der Personalien und Haushaltsangelegenheiten des Rüstungsamtes und der Rüstungsdienststellen, einschließlich des bisherigen Personals der Wehrmachtteile, erfolgt durch die gemeinsame Personal- und Haushaltsgruppe des Generals d. Inf. Thomas.

7. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition erläßt Weisungen an die Rüstungsdienststellen durch das Rüstungsamt unter dem Kopf:

Der Reichsminister

für Bewaffnung und Munition

Rüstungsamt

8. Die Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos sind Außenstellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.

Sie führen die Dienststellenbezeichnung:

„Rüstungsinspektion ..... des Reichsministers für Bewaffnung und Munition“

H3493 – 0058

bzw.

„Rüstungskommando ..... (Stadt) des Reichsministers für Bewaffnung und Munition"".

9. Zur Betreuung und Durchführung ihrer Rüstungsaufgaben haben sich die Beschaffungsstellen der Wehrmachtteile, einschließlich ihrer etwaigen Außenstellen in den besetzten Gebieten und im Ausland, allein der Rüstungsdienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition zu bedienen. Anordnungen grundsätzlicher Art können auf diese Weise den Rüstungsdienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition von den Wehrmachtteilen nicht gegeben werden. Anträge auf Erlaß derartiger Anordnungen sind an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition zu richten.

10. Die nicht zur Rüstungswirtschaft gehörigen militärischen Aufgaben der bisherigen Rüstungsdienststellen werden durch die nachgeordneten Stellen des Wehrwirtschaftsamtes im Oberkommando der Wehrmacht durchgeführt.

    Die Rüstungsinspekteure verbleiben für ihre Person in Personalunion mit dem Wehrwirtschaftsinspekteur.

11. Die Neuordnung ist bis zum 1. Juni 1942 durchzuführen.

Vorstehender Befehl ergeht im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht.

gez. Speer

SICHERUNG DER RÜSTUNGSTRANSPORTE

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat am 11. Mai 1942 zur Sicherung der Rüstungstransporte nachstehende Anordnung erlassen:

Die Rüstungslage fordert, daß die Transportanforderungen der Rüstungsindustrie mit allen zur Verfügung stehenden Mittel erfüllt werden. Verzögerungen durch Verkehrsschwierigkeiten bei den Schwerpunktprogrammen sind untragbar.

Mit der Vertretung der Gesamtforderungen der Rüstungswirtschaft gegenüber dem Reichsverkehrsminister und den übrigen Bedarfsträgern habe ich den Oberbürgermeister Liebel (Nürnberg) beauftragt.

Die Rüstungsdienststellen haben bei den örtlichen Verkehrsträgern die Erfüllung der Transportforderungen der Rüstungsindustrie, insbesondere für die Schwerpunktprogramme, mit allem Nachdruck zu fordern und die Durchführung zu überwachen. Dies gilt, ohne Rücksicht auf die Betreuung der Betriebe, auch für Vorprodukte, Halbzeuge und Zulieferungen und für den Berufsverkehr der Rüstungsarbeiter.

Schwierigkeiten, die durch das Eingreifen der Rüstungsdienststellen nicht behoben werden können, sind dem Rüstungsamt (Verkehr) sofort zu melden.

gez. Speer

BETRIEBSFÜHRER, BARACKEN RECHTZEITIG ERRICHTEN!

Es hat sich herausgestellt, daß trotz der verschiedenenen Erlasse über die Errichtung von Baracken zur Unterbringung der in nächster Zeit eintreffenden ausländischen Arbeiter, insbesondere ziviler Russen, die Anmeldungen der Betriebe nicht in dem notwendigen Umfang eingegangen sind. Dies wird in erster Linie darauf zurückgeführt, daß die Betriebe in der Annahme, daß trotz aller Arbeiteranforderungen ihr Bedarf nicht gedeckt wird, in ihren Vorbereitungen außerordentlich zurückhaltend sind.

Der Zustrom ausländischer Arbeitskräfte ist jedoch täglich im Anwachsen, so daß es höchste Zeit ist, die Barackendispositionen zu treffen.

H3493 – 0059

Der Betriebsführer muß bei seinen Barackenbestellungen damit rechnen, daß er zunächst den Ersatz für die zur Wehrmacht einrückenden Fach- und ungeschützten Kräfte unterbringt, für die meist Ausländer zugewiesen werden, so daß bereitstehende Unterkünfte (Bürgerquartiere) dafür im allgemeinen nicht ausgenützt werden können. Weiterhin ist Unterkunft zu schaffen für die Auffüllung der zweiten Schicht der Schwerpunktfertigungen und für zusätzliche Arbeitskräfte, die für die Erweiterung der Programme notwendig sind.

Die Baracken müssen schon deshalb rechtzeitig angefordert werden, weil die Aufstellung mindestens einen Zeitraum von 6—8 Wochen in Anspruch nimmt. Es ist ferner zu beachten, daß die Zufuhren aus dem Osten auf Grund der verstärkten Werbung im Mai und Juni stark erhöht werden und dabei stoßweise erfolgen können, so daß der genaue Zeitpunkt der Zuweisungen vorher nicht übersehen werden kann. Bisher konnten plötzliche Zuweisungen durch noch vorhandene freie Unterkünfte aufgefangen werden. Dieser freie Raum ist jedoch jetzt erschöpft.

Es darf keinesfalls vorkommen, daß Arbeitskräfte zur Auffüllung der zur Wehrmacht einberufenen Arbeitskräfte oder zur Besetzung der zweiten Schicht wegen verspäteter Barackendisposition nicht aufgenommen werden können. Der Betriebsführer ist dafür verantwortlich, daß diese Dispositionen sofort und in ausreichendem Maße auf Grund seines Fertigungsprogrammes und der dafür gegebenen Dringlichkeiten getroffen werden. Er kann dies um so mehr, da ihm aus der vorzeitigen Errichtung der Baracken keine Unkosten entstehen und er zur Miete erst dann herangezogen wird, wenn die Baracken belegt sind.

Die Haupt- und Sonderausschüsse sowie die Haupt- und Sonderringe haben den Auftrag, zur Durchführung ihrer Fertigungsprogramme den Arbeitseinsatz bei den einzelnen Firmen zur Belegung der zweiten Schicht anzugeben und ihre Betriebe zu veranlassen, daß die Anforderung an Baracken entsprechend der Dringlichkeit der Fertigungsprogramme erfolgt. Die Anforderungen der Betriebe gehen an die Außenstellen des Rüstungsausbaues (Anschriftenliste s. Anlage 1), die für die rechtzeitige Erstellung sorgen.

VERSTÖSSE GEGEN DIE DRINGLICHKEITSORDNUNG

Mit den Ausführungsbestimmungen zu dem Erlaß über die Dringlichkeit der Fertigungsprogramme der Wehrmacht (ADFW) vom 21. Dezember 1940 und die hierzu gegebene 1. Durchführungsbestimmung vom 5. Mai 1941 war das Ziel verfolgt worden, den Fertigungen für die vordringlichen Wehrmachtsgeräte eine Vorrangstellung in der Auslieferung und besonders in der Sicherung der Liefertermine zu geben. Die vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition vorgenommene Überprüfung hat ergeben, daß diese eindeutige Regelung in einem beträchtlichen Ausmaß durch gänzlich willkürliche Einstufungen von seiten der Industrie durchkreuzt worden ist. Die auf diese Weise unberechtigt in der Sonderstufe laufenden Unteraufträge haben einen Umfang angenommen, der in keiner Weise gebilligt werden kann.

Nach der ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft gelten unberechtigte Einstufungen von Aufträgen in die Dringlichkeitskennzeichnung als falsche Angaben, die in Zukunft schwerer Bestrafung ausgesetzt sind. Straffreiheit wird nur erwirkt durch Löschung derartiger falscher Einstufungen; soweit bereits Verfahren anhängig gemacht waren, tritt die Amnestie nicht in Kraft. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat aber den betroffenen Firmen die Möglichkeit gewährt, durch Zahlung einer freiwilligen Buße ein gerichtliches Strafverfahren abzuwenden oder es in leichteren Fällen bei einer ernsten Verwarnung bewenden lassen. Von diesem Verfahren wurden u. a. betroffen:

3 Firmen mit einer Buße von je 20000,— RM.,
10 Firmen mit einer Buße von je 10000,— RM.,
32 Firmen mit einer Buße von je 5000,— RM.,
4 Firmen mit einer Buße von je 3000,— RM.,
8 Firmen mit einer Buße von je 2000,— RM.,
6 Firmen mit einer Buße von je 1000,— RM.,
19 Firmen mit einer Verwarnung.

Die relativ schwersten Bußen wurden für die Fälle auferlegt, in denen reine Willkür der bestellenden Firmen unter gröblicher Außerachtlassung von Punkt D 7 der ADFW festgestellt wurde. Diese erste Gruppe reicht von den 10 Füll-

H3493 – 0060

federhaltern, die der bestellenden Firma eine Buße von 5000,— RM. eingebracht haben, über Stühle, Aktenschränke, Diplomatenschreibtische bis zu den beiden Kühlschränken für den Privatbedarf eines Firmeninhabers, der nach den neuen Strafbestimmungen sicher der Zuchthaus-, wenn nicht der Todesstrafe verfallen wäre. In diese erste Gruppe gehören auch die Fälle, in denen vom Besteller zurückgezogene falsche Sonderstufenbestätigungen von der auftragnehmenden Firma bei ihren Unterlieferanten nicht ebenfalls gelöscht wurden. Gleich schwere Bußen wurden auch den Firmen auferlegt, die für die Ausführung von Aufträgen die Sonderstufenbetätigung von ihren Bestellern forderten, ohne daß eine Berechtigung gemäß ADFW dazu vorlag.

Eine zweite Gruppe der als straffällig angesehenen Einstufungen umfaßt eine umfangreiche Liste von Gegenständen, die ebenfalls nach Ziffer D 7 ADFW nicht einstufbar sind, wenn sie auch vom Betrieb als wichtig angesehen werden. Hierzu gehören Fernsprecher, Fernschreiber, Meß-, Ziel- und Prüfeinrichtungen allgemeiner Art, Kontrolluhren, optische Geräte (Feldstecher, Photoapparate u. dgl.) und andere Einrichtungsgegenstände und Apparate. Die Stichproben haben gezeigt, daß die Betriebe, die derartige Einrichtungsgegenstände herstellen, in einem solchen Umfange mit unberechtigten SS-Aufträgen belegt sind, daß die wirklich vordringlichen Fertigungen für den unmittelbaren Wehrmachtsbedarf dadurch in völlig untragbarer Weise zurückgesetzt werden. Auch elektrische Kochöfen, Küchenanlagen, Lichtpausanlagen, Schwachstrom-, Licht- und Heizungsanlagen und sonstigen Installationen gehören hierzu.

Eine dritte Gruppe bilden Sonderstufenbetätigungen bei Bestellungen von Werkzeugmaschinen aller Art, für die allein das Vormerkscheinverfahren des Beauftragten für den Maschinenbau gültig ist.

Schließlich ist eine vierte Gruppe anzuführen, die offenbar der Industrie die meisten Schwierigkeiten bereitet. Es sind dies Maschinen und Apparate, die zur Durchführung eines Auftrages der Sonderstufe technisch erforderlich sind. Ein derartiger Bedarf kann gemäß D 6 ADFW durch einen in der ADFW genannten Bedarfsträger (Wehrmachtsteil, GB Chem, Reichsbahn usw.) in eine Sonderstufe eingestuft werden. Die Einstufung dieses Bedarfs durch die bestellenden Firmen selbst ist unzulässig, da gerade hierdurch eine ganz unübersehbare Ausweitung der Sonderstufenaufträge vorgenommen wurde. Es laufen auf diese Weise noch heute zahlreiche Aufträge auf derartige Maschinen und Apparate in der höchsten Dringlichkeitsstufe, die nur einem speziellen Investitionsbedürfnis des einzelnen Betriebes dienen, während die gleichen Maschinen bei anderen Betrieben nur zum Teil ausgenutzt sind; zum Nachteil der unmittelbaren Wehrmachtsfertigung ist eine beträchtliche Fehlleitung von Rohstoffen, Arbeitskräften und Energie durch derartige falsche Einstufungen hervorgerufen worden, deren Abstellung eine wichtige Aufgabe der Ausschüsse und Ringe in Zukunft sein wird.

Die stichprobenweise Überprüfung der Einhaltung der Dringlichkeitsordnung wird fortgesetzt. Für die Bereinigung der unzulässigen Maßnahmen gelten die nachstehenden Bestimmungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, des Chef des Oberkommandos der Wehrmacht und des Reichswirtschaftsministers vom 1. Mai 1942. Für die nach Ablauf der Fristen festgestellten Übertretungen gelten die Bestimmungen der Führerverordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft in ihrer vollen Schärfe.

BESTIMMUNGSWIDRIGE EINSTUFUNG VON AUFTRÄGEN IN DIE DRINGLICHKEITS-ORDNUNG

Auf Grund Artikel II der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 und § 8 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 25. April 1942 wird bestimmt:

1. Betriebe, die von sich aus Aufträge mit einer Bestätigung der Sonderstufe SS oder S versehen haben, ohne daß die Voraussetzungen der ADFW vorliegen oder sich sonst unerlaubt einer Vordringlichkeitskennzeichnung bedient haben, sind verpflichtet, bis zum 9. Juli 1942 derartige Bestätigungen zu löschen und die Löschung in der Kette der Unterlieferer bis zum gleichen Datum zu erwirken.

   Gleichzeitig und ebenso sind Bestätigungen zu löschen, welche für durch „Sonderausweis für OKW-Spezialbetriebe“ und durch „Sonderausweis des Reichswirtschaftsministers“ geschützte Fertigungen ausgestellt wurden,

H3493 – 0061

soweit der in den Sonderausweisen vorgeschriebene Wortlaut bei Auftragserteilung für Materialien verwendet wurde, die nicht in die geschützte Fertigung bzw. Erzeugung eingehen.

2. Bestätigungen der Sonderstufe SS und S oder einer sonstigen Vordringlichkeitskennzeichnung, die von der auftraggebenden Beschaffungsstelle gegenüber dem Hauptauftragnehmer widerrufen werden, sind von den Betrieben in der Kette der Unterlieferer unverzüglich zu widerrufen.
3. Werden die Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 nicht beachtet, so tritt Straffreiheit nach Artikel II der Führerverordnung nicht ein.
4. Die zur Ausstellung von Bestätigungen der Sonderstufe SS und S berechtigten auftraggebenden Dienststellen werden in einer besonderen Liste zusammengestellt und den Betrieben bekanntgegeben werden.

Nach dem 15. Juni 1942 erteilte Dringlichkeitsbestätigungen sind für die Betriebe nur noch dann gültig, wenn sie von einer in dieser Liste enthaltenen Dienststelle erteilt oder auf Grund dieser Bestätigungen gemäß ADFW von den Hauptauftragnehmern an Unterlieferer weitergegeben worden sind.

Berlin, den 1. Mai 1942

Der Chef
des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Speer

Der Reichswirtschaftsminister
In Vertretung: Dr. Landfried

ZUM VERBOT DER FRIEDENSPLANUNGEN

Aus einer Reihe von Feststellungen geht hervor, daß auch heute noch Firmen Konstrukteure, Techniker, Zeichner u. dgl. für die Vorbereitung von Friedensarbeiten eingesetzt haben. Mag bisher bei einzelnen Firmen für solche Maßnahmen die Überlegung vorgeherrscht haben, schon in Kriegszeiten den Übergang auf den Frieden vorbereiten zu müssen, so müssen diese Erwägungen doch heute als vollkommen fehl bezeichnet werden. Es gilt heute, den Sieg zu erringen und allein auf dieses Ziel sind alle Arbeiten auszurichten.

Mit Verordnung vom 13. April 1942 hat der Reichsmarschall den in die Kriegswirtschaft eingeschalteten Betrieben die Fortsetzung von Friedensplanungen und -entwicklungen verboten. (s. Nachrichten Nr. 2). Vorbereitungen für die Friedensarbeit müssen daher vollkommen gestrichen werden. Es ist Sabotage der Kriegsführung, wenn Werke sich Schlüssel- und Fachkräfte von der Einziehung zur Truppe freistellen lassen oder bei den Arbeitsämtern Anträge auf Zuweisung von hochwertigen Arbeitskräften stellen und gleichzeitig andere Kräfte, die solche Schlüssel- und Fachkräfte bestens ersetzen könnten, mit Friedensplanungen beschäftigen.

Ich schließe aus dem Einsatz von Kräften der vorgenannten Art für Friedensplanungen, daß falsche Angaben über den Bedarf oder den Bestand an Arbeitskräften im Sinne der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 gemacht werden und werde daher auf Grund der Verordnung rücksichtslos gegen solche Betriebsführer vorgehen.

Alle Planungen und Entwicklungen, die kriegswichtigen Interessen dienen, gelten auch dann nicht als Friedensplanung, wenn ihre Entwicklung voraussichtlich mehrere Jahre beansprucht.

gez. Speer

ZUR VERORDNUNG DES FÜHRERS ZUM SCHUTZE DER RÜSTUNGSWIRTSCHAFT

Zur Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 sind im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition Durchführungsbestimmungen erlassen, in denen das Verfahren zur Berichtigung falscher Angaben festgelegt ist. Für das Bewirtschaftungsgebiet der Reichsstellen hat der Reichswirtschaftsminister eine besondere Anordnung erlassen.

Bei der Regelung des Berichtigungsverfahrens ist Wert darauf gelegt worden, die Berichtigung so einfach wie möglich zu gestalten und den Umfang der Berichtigung weitgehend einzuschränken. Es wird von den Betrieben der Rüstungsindustrie erwartet, daß sie in dem durch die Verordnung vorgezeichneten Rahmen frühere falsche Angaben überprüfen und richtigstellen und daß sie insbesondere die noch nicht erledigten Bedarfsanmeldungen unter Anlegung eines strengen Maßstabes überprüfen und überhöhte Anforderungen berich-

H3493 – 0062

tigen. Wer von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch macht und auch weiterhin sich durch falsche Angaben unberechtigte Vorteile zu verschaffen sucht, muß damit rechnen, daß ihn die härtesten Strafen treffen.

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung und der Anordnung des Reichswirtschaftsministers ist in den Anlagen 2 und 3 abgedruckt.

NEUREGELUNG DER LAGERHALTUNG VON EISEN- UND STAHLMATERIAL

Im Nachrichtenblatt Nr. 1 wurde über die Errichtung eines Ausschusses für Kontingentierungsfragen berichtet. Es sind von ihm in Zusammenarbeit mit anderen Stellen inzwischen Pläne zur weiteren Verbesserung der Rohstoffbewirtschaftung ausgearbeitet worden, die ihren ersten Niederschlag in der Neuordnung der Grundsätze für die Vorratshaltung von Eisen und Stahl gefunden haben.

Wie die künftige Rohstoffzuteilung soll auch die Lagerhaltung grundsätzlich nicht mehr auf den Auftragsbestand der Unternehmen, sondern auf die Eisen- und Stahlmenge, die sie in einem bestimmten Zeitraum verarbeiten können, abgestellt werden. Die über einen Quartalsverbrauch hinausgehende Eisenmenge muß nach einem Einsatzplan innerhalb bestimmter Fristen im eigenen Betriebe verbraucht oder über den Handel anderen Verarbeitern zugeführt werden. Durch diese Bestimmungen wird erreicht, daß überhöhte Vorräte freigesetzt und alle nicht mehr im laufenden Fabrikationsprozeß verwendbaren Eisenbestände anderen Verarbeitern zugänglich gemacht werden. Mit dieser Regelung soll in Zukunft auch die Ansammlung überhöhter Lagerbestände bei der eisenverarbeitenden Industrie vermieden werden.

Durch diese Aktion entstehen dem Unternehmen keine finanziellen Ausfälle, da es die verauslagten Kosten zurückerstattet erhält und eine Behandlungsgebühr in Rechnung stellen kann. Auch für Material, das sich nur noch zur Verschrottung eignet, wird ein Preisausgleich vergütet. Das dem Munitionsministerium nahestehende „Rüstungskontor" übernimmt die Verrechnung mit dem die Bestände übernehmenden Handel.

Die große rüstungswirtschaftliche Bedeutung einer ausreichenden Rohstoffversorgung ist jedem Betriebsleiter aus eigener Erfahrung bekannt. Für die gesamte Rüstungsindustrie sind die Rohstoffprobleme ebenso produktionsentscheidend wie für den einzelnen Betrieb. Dieser Bedeutung entsprechend ist für die Erfassung der Vorräte die Form der Beschlagnahme gewählt worden. Wer trotzdem versuchen sollte, sich durch falsche Angaben ungerechtfertigte Vorteile zu sichern, entzieht der Produktion wertvolle Rohstoffe, behindert damit die Durchführung unseres Erzeugungsprogrammes und hat deshalb Bestrafung nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft zu gewärtigen. Wenn durch die neuen Meldungen frühere Angaben berichtigt werden, so wird für etwaige Vergehen gegen die Bewirtschaftungsbestimmungen, wie die Verordnung ankündigt, Straffreiheit gewährt.

GEWINNABFÜHRUNG UND LEISTUNGSSTEIGERUNG

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat eine Gewinnabführungsverordnung und eine Erste Durchführungsverordnung dazu unter dem 31. 3. 1942 (RGBl. I S. 162) erlassen. Danach wird die Abschöpfung von Übergewinnen vom Jahre 1941 ab auf die Finanzämter übertragen. Es ist eine Erhebungsform vorgesehen, die den Bedürfnissen der Wirtschaft nach Vereinfachung so weit wie möglich entspricht.

Bei den Beratungen der Gewinnabführungsverordnung hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition darauf hingewirkt, daß die Lieferungen zu Einheitsfestpreisen oder zu Gruppenpreisen der Gruppe I bei der Ermittlung des Mehrgewinns außer Ansatz bleiben. Der Anreiz zur Leistungssteigerung in den Rüstungsbetrieben soll dadurch weiter erhöht werden.

DIE „NACHRICHTEN" JETZT NUR NOCH „VERTRAULICH"

Im Zuge der allgemeinen Maßnahmen zur Vereinfachung und Entlastung der Betriebe und zur Vereinfachung des Postversandes sind die „Nachrichten" ab Nr. 4 nicht mehr „geheim", sondern nur noch „vertraulich".

Es wird erwartet, daß das Blatt dennoch sorgfältig aufbewahrt wird und sich die Betriebsführer ihrer Verantwortung dafür bewußt bleiben. Eine Weitergabe ist untersagt.

H3493 – 0063

Anlage 1

ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH UND ANSCHRIFTEN DER AUSSENSTELLEN DER ABTEILUNG RÜSTUNGSAUSBAU DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Königsberg, Königsberg/Pr., Kaiserstr. 48, Fernruf: 4 63 45 Anschl. 3, 21 u. 22. Bereich des Wehrkreises I.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Stettin, Stettin, Grabower Straße 2, Fernruf: 25 401. Bereich des Wehrkreises II.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Berlin, Berlin W 35, Potsdamer Straße 188—90, Fernruf: Ortsgespr. 27 74 01, Ferngespr. 27 70 41. Bereich des Wehrkreises III sowie des Wehrkreises XXI.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Dresden, Dresden A 24, Bismarckplatz 5, Fernruf: 24 131, 44 491. Bereich des Wehrkreises IV, jedoch ohne Regierungsbezirk Halle-Merseburg.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Halle/Saale, Halle/S., Delitzscher Str. 3, Fernruf: 27 786. Bereich des Wehrkreises IV, jedoch nur Reg.-Bez. Halle-Merseburg sowie Gebiet des Landeswirtschaftsamtes Weimar.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Stuttgart, Stuttgart, Jägerstraße 11, Fernruf: 92 591—95. Bereich des Wehrkreises V, jedoch nur rechtsrheinisch.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Straßburg/Els., Straßburg/Els., Waltharistaden 21, Fernruf: 25 031—32. Bereich des Wehrkreises V, jedoch nur linskrheinisch.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Essen, Essen, Kruppstr. 30, Fernruf: 26 527. Bereich des Wehrkreises VI, jedoch nur die Gebiete der Rü-Kommandos Essen, Dortmund, Bielefeld und Osnabrück.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Köln, Köln/Rhein, Worringer Straße 15—17, Fernruf: 75 785. Bereich des Wehrkreises VI, jedoch nur die Gebiete der Rü-Kommandos Köln, Düsseldorf und Lüdenscheid.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle München, München 2, Maillingerstr. 33, Fernruf: 57 93. Bereich des Wehrkreises VII einschl. Tirol und Vorarlberg.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Breslau, Breslau 13, Hohenzollernstr. 52—54, Fernruf: 38 301. Bereich des Wehrkreises VIII.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Kassel, Kassel, Kronprinzenstraße 1—2, Fernruf: 35 261. Bereich des Wehrkreises IX, jedoch ohne Gebiet des Landeswirtschaftsamtes Weimar.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Hamburg, Hamburg-Altona, Museumstr. 15, Fernruf: 420 544. Bereich des Wehrkreises X.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Hannover, Hannover, Lavesstraße 77—78, Fernruf: 52 621. Bereich des Wehrkreises XI.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Frankfurt/Main, Frankfurt/M., Hohenzollernanlage 35, Fernruf: 30 551. Bereich des Wehrkreises XII.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Nürnberg, Nürnberg-W, Sandstraße 34, Fernruf: 24 741. Bereich des Wehrkreises XIII.

H3493 – 0064

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Linz, Linz a.D., Straße der Sudetendeutschen 1. Fernruf: 26731. Bereich des Wehrkreises XXII, jedoch nur Gau Oberdonau.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Wien, Wien I., Dr.-Karl-Lueger-Platz 5. Fernruf: R 33590, U 42560. Bereich des Wehrkreises XVII, jedoch nur Gau Wien und Niederdonau.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Villach, Warmbad-Villach, Haus Schuller. Fernruf: 2971—75. Bereich des Wehrkreises XVIII, jedoch ohne Tirol u. Vorarlberg.

Der Reichsminister f. Bew. u. Mun., Abteilung Rüstungsausbau, Außenstelle Danzig, Danzig-Langfuhr, Ostseestr. 18. Fernurf: 28846. Bereich des Wehrkreises XX.

H3493 – 0065

Anlage 2

VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG UND ERGÄNZUNG DER VERORDNUNG DES FÜHRERS ZUM SCHUTZE DER RÜSTUNGSWIRTSCHAFT VOM 25. APRIL 1942

Auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition folgendes verordnet:

§ 1

Zu den falschen Angaben (Artikel I der Verordnung des Führers) gehören auch falsche Angaben über die Erzeugung und den Verbrauch sowie bestimmungswidrige Kennzeichnungen der Dringlichkeit von Aufträgen.

§ 2

Falsche Angaben (Artikel I der Verordnung des Führers) macht auch derjenige, der eine Meldung, zu der er verpflichtet ist, vorsätzlich nicht oder nicht vollständig erstattet.

§ 3

(1) Bei regelmäßig zu erstattenden Meldungen gelten falsche Angaben als berichtigt, wenn die nächstfällige Meldung für einen vor dem 10. Juli 1942 liegenden Stichtag abzugeben ist und bei dieser Meldung richtige Angaben gemacht werden.

(2) Ist für einen vor dem 10. Juli 1942 liegenden Stichtag eine regelmäßig zu erstattende Meldung nicht abzugeben, so ist die letzte vor dem 9. April 1942 abgegebene Meldung spätestens bis zum 9. Juli 1942 unter Verwendung des für diese Meldung vorgeschriebenen Vordrucks zu berichtigen.

§ 4

Bei einmaligen, allgemein zu erstattenden Meldungen sind falsche Angaben nur zu berichtigen, wenn die zuständige Bewirtschaftungsstelle dies vorschreibt. Hierbei ist möglichst der für die Meldung vorgeschriebene Vordruck zu verwenden.

§ 5

Bei Einzelmeldungen oder Anträgen sind falsche Angaben zu berichtigen,

1. wenn über den Antrag noch nicht entschieden ist,
2. wenn die auf Grund des Antrags erlangte Berechtigung (z. B. Bezugsberechtigung, Lieferungs-, Verarbeitungs-, Verwendungs-, Verbrauchsgenehmigung, Verbrauchsquote, Erschmelzungs-, Herstellungs-, Baugenehmigung) noch nicht oder nicht vollständig ausgenutzt ist.

§ 6

Falsche Angaben über Werkzeugmaschinen, Holzbearbeitungsmaschinen und spanabhebende Werkzeuge sind dadurch zu berichtigen, daß der Besteller seine Bestellung gegenüber dem Lieferer unverzüglich zurückzieht.

§ 7

Der Reichswirtschaftsminister und die zuständigen Bewirtschaftungsstellen können den Umfang der Berichtigung allgemein oder in Einzelfällen einschränken oder erweitern. Zu einer Erweiterung bedürfen die Bewirtschaftungsstellen der Zustimmung des Reichswirtschaftsministers.

§ 8

Über die Berichtigung bestimmungswidriger Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsordnung erlassen die zuständigen Stellen besondere Bestimmungen.

§ 9

Die Berichtigungen sind gegenüber der Stelle oder Firma vorzunehmen, der gegenüber die falschen Angaben gemacht worden sind.

§ 10

Soweit durch diese Verordnung oder durch Bestimmungen der zuständigen Stellen eine Berichtigung nicht vorgeschrieben ist, tritt Straffreiheit gemäß Artikel II der Verordnung des Führers auch ohne Berichtigung ein.

Berlin, den 25. April 1942.

Der Reichsminister der Justiz.

Mit der Führung der Geschäfte beauftragt:

Dr. Schlegelberger.

H3493 – 0066

Anlage 3

ANORDNUNG DES REICHSWIRTSCHAFTSMINISTERS ÜBER DIE BERICHTIGUNG FALSCHER ANGABEN NACH DER VERORDNUNG DES FÜHRERS ZUM SCHUTZE DER RÜSTUNGSWIRTSCHAFT VOM 25. APRIL 1942

Auf Grund von Artikel II der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I, S. 165) und § 7 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 25. April 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 246) wird für das Bewirtschaftungsgebiet der nachstehend aufgeführten Reichsstellen angeordnet:

1. Reichsstelle für Eisen und Stahl

Zu § 5 der Durchführungsverordnung:
Hat ein Besteller gegenüber dem Lieferer falsche Angaben über die Höhe seiner Berechtigung zum Bezuge von Hartmetall gemäß Anordnung A 1 (Rundschreiben vom 16. März 1940) gemacht, so hat die Berichtigung in der Weise zu erfolgen, daß die Aufträge in Höhe der Menge, für die eine Bezugsberechtigung nicht bestand, unverzüglich zu widerrufen sind.

Soweit eine Ausnahmegenehmigung (z. B. Mehrbezugsberechtigung für Hartmetall gemäß Anordnung A 1 vom 16. März 1940 oder für Schnellstahl gemäß Anordnung E 14 in der Fassung des Rundschreibens vom 12. August 1940) von der Reichsstelle für Eisen und Stahl auf Grund falscher Angaben des Antragstellers erteilt worden ist, darf sie nicht ausgenutzt werden; sind Aufträge auf Grund einer solchen Ausnahmegenehmigung erteilt worden, so sind sie unverzüglich in entsprechendem Umfange zu widerrufen.

2. Reichsstelle für Metalle

Zu § 4 der Durchführungsverordnung:
Zu berichtigen sind falsche oder fehlende Angaben bei Meldungen gemäß § 5 und § 18 der Anordnung vom 12. Dezember 1941 und bei Meldungen über beschlagnahmte Bestände gemäß § 16 der Anordnung 52a vom 3. März 1942.

3. Reichsstelle für Edelmetalle

Zu § 4 der Durchführungsverordnung:
Zu berichtigen sind falsche oder fehlende Angaben über den Bestand an Gold, Platin, Platinbeimetallen und Erzeugnissen aus ihnen bei den auf Grund der Anordnungen Nr. 18 und 20 der Reichsstelle für Edelmetalle vom 12. September 1939 erstatteten Meldungen.

4. Reichsstelle für Kohle

Zu § 4 der Durchführungsverordnung:

a) Zu berichtigen sind falsche Angaben, bei zusammen mit dem amtlichen Kohlemeldebogen für den Monat September 1941 erstatteten Meldungen über den Jahresgesamtverbrauch im Kohlenwirtschaftsjahr 1940/41 (1. April 1940 bis 31. März 1941). Die Berichtigung erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Reichsstelle für Kohle.

   Die zur Wirtschaftsgruppe eisenschaffende Industrie gehörigen meldepflichtigen Verbraucher haben an Stelle dieser Berichtigung den in dem amtlichen Kohlemeldebogen ausgewiesenen Verbrauch für den Monat Mai 1941 durch schriftliche Erklärung an die Reichsstelle für Kohle zu berichtigen.

b) Kohlenhändler haben die gemäß Anordnung der Wirtschaftsämter zu erstattenden Meldungen über die am 31. März 1942 bei ihnen vorhandenen Hausbrandlagerbestände zu berichtigen.

5. Reichsstelle für Mineralöl

Zu § 4 der Durchführungsverordnung:
Zu berichtigen sind falsche oder fehlende Angaben über Vorräte gemäß:

a) § 7 der Anordnung Nr. 31 A vom 14. August 1941 (Bitumen),

H3493 – 0067

b) § 3 der Anordnung Nr. 33 vom 16. März 1940 (Verwendung von Mineralölen als Staubbindemittel bei der Kunstdüngerfabrikation sowie als Fußbodenpflegemittel oder zur Herstellung von Fußbodenpflegemitteln),

c) § 3 der Anordnung Nr. 34 vom 21. März 1940 (Paraffin),

d) § 3 der Anordnung Nr. 36 vom 17. Juni 1940 (Vaselin).

Zu §§ 3—5 der Durchführungsverordnung: Die Berichtigungspflicht wird dahin eingeschränkt, daß eine Berichtigung nur zu erfolgen braucht:

a) bei Kraftstoff, wenn sich der Antrag oder der verschwiegene Vorrat auf eine Menge von mehr als 1000 kg Dieselkraftstoff oder 1000 l Vergaserkraftstoff bzw. Motorenpetroleum (Traktorenkraftstoff) bezieht,

b) bei allen sonstigen Waren des Zuständigkeitsbereichs der Reichsstelle für Mineralöl, wenn der Antrag oder der verschwiegene Vorrat sich auf eine Menge von mehr als 200 kg bezieht.

6. Reichsstelle für industrielle Fettversorgung

Zu § 4 der Durchführungsverordnung: Zu berichtigen sind falsche oder fehlende Angaben über Rohstoffe und Fertigerzeugnisse bei den zum 31. Dezember 1941 abgegebenen Bestandsmeldungen der Industrie und des Handels. Soweit Handelsfirmen keine Bestandsmeldung zum 31. Dezember 1941 abzugeben hatten, ist die letzte Bestandsabstimmung zu berichtigen.

7. Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen

Zu § 4 der Durchführungsverordnung: Folgende Meldungen sind zu berichtigen:

a) Meldungen der Erzeugungsmöglichkeit von Spinnpapier und Sackpapier zum 8. Januar 1941 (Rundschreiben vom 29. Dezember 1939 Nr. VII 97 832),

b) Faserstoffbedarfsanmeldungen an die Gemeinschaften der Papier- und Pappenindustrie zum 1. April 1942.

8. Reichsstelle für Waren verschiedener Art

Für die Rüstungswirtschaft wichtige Rohstoffe, Materialien und Erzeugnisse sind im Breeich der Reichsstelle für Waren verschiedener Art die in deren Anordnungen Nr. V 30 vom 16. Oktober 1939 V 31 (neue Fassung vom 18. Oktober 1941) und V 32 vom 28. Dezember 1939 aufgeführten Waren.

Berlin, den 25. April 1942.

Der Reichswirtschaftsminister.

I. V.: Dr. Landfried.

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH Berlin O 17, Mühlenstraße 73

H3493 – 0068

Zu den Handakten

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 5 Berlin, 9. Juni 1942

Erlaß über die Erteilung von Entwicklungsaufträgen

Eine der wichtigsten Voraussetzungen für den Endsieg ist die Aufrechterhaltung des Vorsprunges vor unseren Gegnern in der Konstruktion von Kriegsgerät. Richtiger und sparsamster Einsatz der vorhandenen Arbeitskräfte und Konstrukteure ist unerläßlich. Jede Doppelarbeit und jede Zersplitterung der Kräfte muß vermieden werden. Mit den rüstungswirtschaftlichen Notwendigkeiten ist es in der Regel nicht vereinbar, wenn die gleiche Entwicklungsaufgabe an mehreren Stellen bearbeitet wird.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat deshalb mit Erlaß vom 23. Mai 1942 angeordnet, daß Entwicklungsaufgaben für Waffen, Munition, Gerät und deren Einzelteile in der Regel nur an eine Firma zu erteilen sind.

Die Erteilung von Entwicklungsaufträgen, die gleichzeitig für mehrere Wehrmachtteile Bedeutung haben, hat im gegenseitigen Einvernehmen der Wehrmachtteile durch den federführenden Wehrmachtteil zu erfolgen.

Die gesamte Entwicklungsarbeit der Betriebe ist unverzüglich in dem Sinne zu bereinigen, daß unnötige Doppelarbeit ausgeschaltet und eine Zersplitterung der Kräfte beseitigt wird.

Bei der befohlenen Vereinfachung der Entwicklung und bei der Erteilung von Entwicklungsaufträgen halten die Wehrmachtteile enge Fühlung mit den Kommissionen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (z. B. Munitions-, Panzer- und Waffen-Kommission). Die Kommissionen machen ihrerseits Vorschläge für die Typenbereinigung sowie für Zusammenlegung und Einstellung von zur Zeit laufenden Entwicklungen und etwaige Überleitung bisher ausschließlicher Wehrmachtentwicklungen zur Industrie.

Dienstanweisung für Kommissionen

Durch Verfügung vom 1. Mai hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition eine Dienstanweisung für die Munitions-Kommission, Panzer-Kommission und Waffen-Kommission erlassen. Die Aufgaben dieser Kommissionen sind bereits im Nachrichtenblatt Nr. 2 veröffentlicht.

Die Dienstanweisung enthält die Richtlinien für die Mitwirkung der Kommissionen bei Entwicklung und Erprobung sowie die Bestimmungen über Geschäftsgang, Sitzungen, Einrichtung von Arbeitsbüros usw. Als besonders wichtig werden aus dieser Dienstanweisung nachstehende Punkte bekanntgegeben:

Die Kommissionen wirken mit bei Entwicklungsarbeiten, die bei Wehrmachtstellen oder staatlichen Instituten laufen und zunächst nicht von der Industrie übernommen werden. Sie machen Vorschläge für die Dringlichkeit der durchzuführenden Entwicklungen, für Typenbereinigung sowie für Zusammenlegung bzw. Einstellung von z. Z. laufenden Entwicklungen

H3493 – 0069

und etwaiger Überleitung bisher ausschließlicher Wehrmachtentwicklungen zur Industrie.

Die Kommissionen werden beteiligt bei der Entscheidung über die Lizenzenfrage beim Nachbau und beim Ausgleich von Meinungsverschiedenheiten über Priorität von Verfahren oder Anwendung von Entwicklungsarbeiten anderer.

Während der Entwicklung der Geräte halten sich die Kommissionen auf dem laufenden, insbesondere nehmen sie Einfluß auf möglichst weitgehende Verwendung von vereinheitlichten Bauelementen und auf wirtschaftliche Fertigungsmöglichkeiten. Sie haben das Recht zur jederzeitigen Besichtigung aller Erprobungsstätten sowohl der Wehrmacht als auch der Industrie. Sie sind berechtigt, alle für die Rüstungsforschung arbeitenden oder dafür geeigneten Institute von amtlichen oder privaten Stellen zu den vordringlichen Aufgaben heranzuziehen. Ebenso können sie in diesen Instituten vorhandene Apparaturen mit solchen Arbeiten belegen oder sie ganz oder vorübergehend anderen Entwicklungsstellen für solche vordringlichen Zwecke zur Verfügung stellen.

Anschriften der Arbeitsbüros:

a) Munitions-Kommission:
Bln.-Charl. 2, Jebensstr. 1, Block B, Stock III, Zim. 58. Fernspr.: 31 00 12, App. 313

b) Panzer-Kommission:
Bln.-Charl. 2, Fasanenstr. 87, Block A, Erdgeschoß, Zim. 24. Fernspr.: 31 00 12, App. 7656

c) Waffen-Kommisson:
Bln.-Charl. 2, Fasanenstr. 87, Erdgeschoß, Zim. 4. Fernspr.: 31 00 12, App. 650.

Einsparung von Mangelmetallen

Durch die von Professor Houdremont geleitete Erfahrungsgemeinschaft „Metalle" sind „Richtlinien für die Werkstoffwahl" an alle Umstellbeauftragten und Sparstoffkommissare bekanntgegeben worden.

Ich weise die gesamte Industrie auf diese Richtlinien besonders hin und erwarte, daß sich alle mit dem Werkstoffeinsatz befaßten Persönlichkeiten schnellstens mit ihnen vertraut machen und ihre ganze Kraft daran setzen, entsprechend diesen Richtlinien Metalle einzusparen.

Eine ganz besondere Bedeutung kommt der Freimachung von Leichtmetallen für die Luftwaffe zu, da diese die typischen Werkstoffe für den Flugzeugbau sind und die Möglichkeit der Fertigung von Flugzeugen fast ausschließlich von den hierfür zur Verfügung gestellten Mengen abhängt.

Ich rufe daher alle Konstrukteure und Betriebsingenieure auf, jede nur mögliche Menge für diesen vordringlichen Zweck frei zu machen.

Alle Forderungen, die an andere Geräte, seien es Wehrmacht- und handelsübliche Geräte, gestellt werden, haben sich diesem Grundsatz unbedingt unterzuordnen.

Die hierbei auftretenden Nachteile höheren Gewichts oder schwierigerer Fertigung durch Verwendung von Austauschwerkstoffen, also besonders Eisen und Stahl, müssen in Kauf genommen werden.

Nur die Einsparung anderer Mangelmetalle, vor allem Kupfer, rechtfertigt den Verbrauch von Leichtmetall, wenn nur dieses auf Grund seiner technologischen Eigenschaften (z. B. Aluminium im elektrotechnischen Sektor) als Austauschmetall einsatzfähig ist.

In gleicher Weise sind auch die Wehrmachtteile angewiesen worden, im einzelnen in ihren Forderungen diesen Grundsätzen Rechnung zu tragen.

Ich erwarte, daß die Industrie mit ihrer ganzen Tatkraft meinem Aufruf Folge leistet.

Speer

Erfahrungsgemeinschaft „Metalle"

Es liegt der Jahresbericht der Erfahrungsgemeinschaft „Mangelmetalle" (jetzt „Metalle") über die im 1. Jahr ihres Bestehens geleistete Arbeit vor. Die Ergebnisse können als Erfolg der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Behörden gewertet werden.

Ausgehend von möglichst genauen Rohstoffbilanzen gelang es, auf dem Gebiet der Eisenlegierungen die durch die Rohstofflage gebotenen Einsparungen durchzuführen. Bei bestimmten Legierungselementen ließen sich Ersparnisse von über 50% erzielen. Bei straffer Verfolgung aller Beschaffungsmöglichkeiten einerseits sowie der Einsparungsmöglichkeiten andererseits erscheint die Kriegsversorgung für das nächste Jahr auf Grund der geleisteten Arbeit ausbalanciert.

Auf dem Gebiet der Nichteisenmetalle wurden bei den Hauptverbrauchern trotz der schon zu Beginn des Krieges geleisteten Einsparungsmaßnahmen noch weitere erhebliche Einsparungs-

H3493 – 0070

maßnahmen eingeleitet, die insbesondere im Austausch der Metalle Kupfer gegen Aluminium, gegen Eisen sowie Zink und nichtmetallische Werkstoffe ihren Ausdruck fanden. Die straffe Fassung der Metallbilanzierung und des Metallflusses wird eine weitere Aufgabe der nun umbenannten Erfahrungsgemeinschaft „Metalle" bleiben.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition wird in diesen Tagen ein Schreiben an die Leiter der Hauptausschüsse, Sonderausschüsse, Ringe und Sonderringe senden, in denen er zur Mitarbeit und zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen auffordert, deren Richtlinien von der Erfahrungsgemeinschaft Metalle gegeben werden.

Leistungssteigerung in kleineren Betrieben

Aus den Schreiben, die auf die Anregung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, ihm aus Kreisen der Industrie Wünsche und Vorschläge mitzuteilen, eingegangen sind, wird das nachstehende Schreiben zur Frage der besseren Arbeitsausnützung kleinerer und mittlerer Betriebe des zivilen Sektors abgedruckt:

„Der Gedanke, aus kleinen und Mittelbetrieben des zivilen Sektors nicht die Arbeitskräfte herauszuziehen und für Rüstungswerke verpflichten zu lassen, stammt nicht von uns, sondern entspricht einem allgemein geäußerten Wunsch. Die Verlagerung von Rüstungsaufträgen auf derartige Firmen hat, wie uns bekannt ist, in vielen Fällen zu einem Mißerfolg geführt, und zwar sowohl hinsichtlich der technischen Güte des Fabrikates als auch hinsichtlich der Preisgestaltung. Auch wir selbst haben solche Mißerfolge zu verzeichnen gehabt. Wir haben aber in diesen Fällen nicht etwa den betreffenden Betrieb wieder ausgeschaltet, sondern haben uns bemüht, die Ursachen zu ergründen, warum der Verlagerungsbetrieb weder in technischer noch in preislicher Hinsicht die gestellten Forderungen erfüllen konnte. Fast durchweg stellte sich bei einer gründlichen Nachprüfung heraus, daß sowohl der Betriebsführer des Verlagerungsbetriebes wie auch die ganze Gefolgschaft und die Organisation des betreffenden Betriebes durchaus in Ordnung sind und daß sie den besten Willen haben, die gestellte Aufgabe zu erfüllen. Sie sind aber niemals gewohnt gewesen, nach bestimmten, fest umrissenen Vorschriften zu fertigen und zu kalkulieren. Die technischen Bedingungen und insbesondere die Abnahmevorschriften der Wehrmacht stellten für solche Betriebe Hindernisse dar, die einfach nicht bewältigt werden konnten.

Nachdem wir dieses erkannt hatten, haben wir schon frühzeitig eine besondere Abteilung in unserem Werk eingerichtet, die wir als „Sonderabteilung" bezeichneten und die mit Ingenieuren und Technikern besetzt ist. Diese Sonderabteilung hat die Aufgabe, die Verlagerungsbetriebe in jeder Weise bei allen auftretenden Schwierigkeiten zu unterstützen. Diese Unterstützung muß außerordentlich vielseitig sein, sie beginnt bereits mit der Erklärung der Zeichnungen, sie muß fortgesetzt werden beim Materialeinkauf, da viele Firmen über die behördlichen Bestimmungen für die Werkstoffbewirtschaftung sich völlig im unklaren sind. Weiterhin muß während der Fertigung in regelmäßigen Abständen immer wieder ein Besuch bei dem Verlagerungsbetrieb gemacht werden, damit schon während der Fertigung dem Betrieb Hilfestellung gegeben wird, falls der Betrieb Bearbeitungsmethoden ausgewählt hat, die wirtschaftlich untragbar sind. Ferner muß schon beim Anlauf der Fertigung eine Kontrolle der Einzelteile stattfinden. Man darf nicht den Verlagerungsbetrieb selbständig arbeiten lassen, bis beispielsweise eine Gerätegruppe fertig montiert ist, so daß dann unter Umständen ein Fehler festgestellt wird, der beim Beginn der Arbeiten gemacht worden ist und sich nun zum Schluß auswirkt. Wenn das einem Verlagerungsbetrieb einige Male passiert ist, verliert der Unternehmer und auch der Mann in der Werkstatt die Lust an der Arbeit. Man darf den Betrieb nicht, wie man sagt, versacken lassen, sondern man muß ihm von vornherein helfen. Hat man dieses mehrmals getan, so gewinnt der Betrieb Vertrauen und kommt gewöhnlich ganz von selbst, wenn er in irgendeiner Hinsicht, sei es in der Fertigung, sei es in der Unkostengestaltung, glaubt, nicht auf dem rechten Wege zu sein.

Diese Erfahrungen haben wir nicht nur im Reich gemacht, sondern sie haben sich auch im Ausland wiederholt. Das beste Beispiel haben wir in Dänemark erlebt, wohin wir ebenfalls große Aufträge verlagert haben und die Fertigung anstandslos in Fluß gekommen ist, während andere deutsche Firmen, die ebenfalls nach Dänemark verlagert

H3493 – 0071

haben, noch jetzt in den Anlaufschwierigkeiten stecken. Diese Firmen haben die Aufträge durch die normale Einkaufsabteilung in das fremde Land verlagert, also nach derselben Methode, wie man beispielsweise einen Schraubenzieher einkauft. Diese Methode ist falsch. Die Betreuung der Verlagerungsbetriebe ist das wichtigste. Die formale Auftragserteilung und die Annahme des Auftrages durch den Verlagerungsbetrieb bedeuten an sich noch gar nichts."

Vereinfachung des Berichtwesens

Im Zuge der Maßnahmen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition zur Vereinfachung des Berichtswesens und der damit verbundenen Entlastung der Betriebsführer hat der Leiter der Parteikanzlei an die Reichsleiter und Gauleiter am 23. Mai 1942 ein Rundschreiben versandt, in dem eindeutig festgestellt wird, daß für die Dauer des Krieges jede statistische Erhebung sowie die Versendung von Fragebogen ohne ausdrückliche Genehmigung des Leiters der Parteikanzlei zu unterbleiben hat. Die Genehmigung kann nur in dringendsten Fällen erteilt werden. Bei Verstößen gegen dieses Verbot werden in Zukunft die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen. Diese Anordnung ist allen Ortsgruppenleitern bekanntgegeben.

Auslandsreisen

Der Chef der Sicherheitspolizei hat sich auf Antrag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bereit erklärt, für leitende Persönlichkeiten der Rüstungswirtschaft, die in Durchführung ihrer Aufgaben häufiger ins Ausland reisen müssen, ein Dauervisum für ½ bzw. 1 Jahr zu erteilen.

Die Anträge sind dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Rüstungsamt — zur Befürwortung einzureichen.

Abschreibungen auf Lagerbestände

Einige Betriebe der eisenschaffenden und eisenverarbeitenden Industrie haben in den letzten Jahren höhere Abschreibungen auf ihre Lagerbestände an Metallen (Rohmaterialien und Halbfabrikate) vorgenommen und dadurch stille Reserven gebildet. Die Hortung von derartigen Vorräten und eine etwa damit verbundene steuerliche Besserstellung entspricht nicht den kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten. Der Reichsminister der Finanzen wird daher die Finanzämter anweisen, etwaige Abschreibungen auf Lagerbestände an Metallen bei den Steuerveranlagungen und Betriebsprüfungen eingehend nachzuprüfen und nur in begründeten Fällen anzuerkennen.

Industrierat des O K H

Unter dem Vorsitz des Generals der Artillerie Leeb, Chef des Heereswaffenamtes, ist in der konstituierenden Sitzung am 30. 4. 42 der Industrierat des OKH gebildet worden.

Dem Industrierat gehören an:

1. Direktor Dr. Rohland, als geschäftsführender Vorsitzer
2. Direktor Geilenberg
3. Direktor Karl Lange
4. Generaldirektor Dr. Matthias
5. Direktor Dr. Erich Müller
6. Generaldirektor Dr. Paul Müller
7. Professor Dr. Porsche
8. Direktor Dipl.-Ing. Tix
9. Generaldirektor Dr. Vögler
10. Generaldirektor Dr. Wolff
11. Generaldirektor Zangen.

Die Aufgabe des Industrierats ist die beratende Unterstützung des Chefs des Heereswaffenamtes bei der Durchführung der rüstungswirtschaftlichen Aufgaben seines Amtes.

Der Industrierat des OKH sowie auch der Industrierat der Luftwaffe haben ihr Arbeitsgebiet je in einem Sektor der Rüstung, während der Rüstungsrat des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (s. Nachrichten Nr. 3) für das Gesamtgebiet der Rüstung zur Verfügung steht.

Lenkung der Rüstungswirtschaft

In der Anlage 1 ist die Rede abgedruckt, die Reichsminister Speer vor den Gauwirtschaftsberatern, den Gauamtsleitern für Technik und den Gauobmännern der Deutschen Arbeitsfront gehalten hat.

Lohn- und Akkordsätze

Gauleiter Sauckel hat in einer Rede in Weimar am 3. Mai 1942 von den Betriebsführern und Gefolgschaften gerechte Lohn- und Akkordsätze verlangt. In der Anlage 2 ist dieser Teil der Rede abgedruckt.

H3493 – 0072

Anlage 1

Rede des Reichsministers Speer über die Lenkung der Rüstungswirtschaft

(Gehalten vor den Gauwirtschaftsberatern, Gauamtsleitern für Technik und Gauobleuten der DAF)

Parteigenossen!

„Den Notwendigkeiten der Rüstungswirtschaft haben sich die Belange der deutschen Gesamtwirtschaft unterzuordnen."

Diese schwerwiegende Festlegung des Führers wird die grundsätzliche Linie meiner kriegswirtschaftlichen Arbeit bestimmen. Mit dieser Festlegung ist gleichzeitig die Arbeit von Ihnen allen für die nächste Zukunft festgelegt.

Es ergeben sich daraus Härten auf allen Gebieten; sie sind unvermeidlich und schwerwiegend. Auch von dem deutschen Arbeiter wird eine Leistung verlangt, die seine letzten Kräfte beansprucht.

Man kann auf längere Zeit eine Maschine überbeanspruchen, man soll jedoch bei der Überbeanspruchung des Arbeiters mit Vorsicht vorgehen.

Ich habe daher die Bitte an Sie, bei allen Ihren Bemühungen, die Leistung des Arbeiters zu steigern, doch auch darauf zu achten, daß nicht in einem Übermaß des Wollens Leistungen vollbracht werden, die sich auf die Dauer nicht durchhalten lassen.

Selbstverständlich gibt es hier und da — und gerade jetzt vor dem Beginn der Frühjahrsoperationen — Steigerungen der Leistung, die auch das Letzte vom deutschen Menschen erfordern. Ich habe jedoch auf meinen Bauten, die auch oft mit größter Eile fertiggestellt werden mußten, immer feststellen können, daß letzten Endes durch zu langes Arbeiten oder durch zu wenig Sonntagsruhe nach einigen Wochen die Arbeitsleistung absinkt.

Die deutschen Arbeiter sind in der Rüstungswirtschaft unser wertvollstes Gut. Die schwere Verantwortung, ihre Arbeitskraft zu erhalten, liegt mit bei Ihnen.

Wir sind in der gesamten Kriegswirtschaft zweifellos an einem Wendepunkt angelangt.

Bis zum Herbst des letzten Jahres war die Wirtschaftsführung auf kurze Kriege mit großen Ruhepausen eingestellt. Soldaten wurden als Arbeitskräfte in diesen kampflosen Monaten zur Verfügung gestellt. Die Reichsbahn hatte in diesen Pausen sich nur auf die Transportnotwendigkeiten des Inlands zu konzentrieren, so daß in diesem Wechsel zwischen Krieg und Kriegsvorbereitungen ein fruchtbarer Ausgleich ohne wesentliche Beanspruchung des Wirtschaftslebens möglich war.

Ich glaube, es ist jedem Deutschen und gerade dem einfachen, intuitiv fühlenden Arbeiter heute mehr denn je bewußt, um was es jetzt geht, und aber auch, daß diese Anstrengung ihren siegreichen Lohn finden wird.

Unser Gefühl sagt uns allen, daß wir in diesem Jahr vor der entscheidenden Wende unserer Geschichte stehen. Der Feind sieht — nachdem Japan die Vereinigten Staaten und England weitgehend mit bindet, in Rußland seine große Chance.

Es ist nicht notwendig, Ihnen hierüber weitere Ausführungen zu machen.

Wir sind alle bereit, unsere ganze Kraft für den Krieg einzusetzen.

Dieser Winter hat auch uns stärker gemacht.

Wir fühlen in ihrer ganzen Tiefe die Größe unserer Zeit und sind bereit, danach zu leben und zu handeln.

Wir können und wir müssen der Front helfen.

Ihr Bedarf ist ständig im Steigen.

Die großen Verkehrswege erfordern eine wesentlich größere Stapelung an Munition, die zahllosen Batterien an der Küste Norwegens und Frankreichs binden ebenfalls erhebliche Munitionsvorräte.

Daher die Forderung des Führers, die Munitionsherstellung wesentlich zu steigern.

Aber auch die Fertigung der Waffen und der Panzer muß erheblich gesteigert werden.

Der Führer hat in einem grundlegenden Erlaß zu seinem Rüstungsprogramm festgelegt:

H3493 – 0073

„Jede zusätzliche Waffe und jede zusätzliche Munition schont deutsches Blut."

Jede Leistung aber, die Sie vollbringen, wird in der Summe ihrer Auswirkungen die Kraft des deutschen Arbeiters heben und damit das Ziel der Leistungssteigerung fördern.

Für die Wirtschaft sind Maßnahmen angeordnet, die sicher — auch im weitesten Sinne — die Entwicklung für oder die Rücksichtnahme auf den Frieden brutal und rücksichtslos unterbinden werden.

Jeder von uns — nicht zuletzt ich selbst — haben noch vor kurzem aus der Sehnsucht nach unseren schönen Friedensaufgaben heraus diese wenigstens theoretisch weiter geplant.

Auch in der Industrie konnte und wurde bisher oft Rücksicht auf die Entwicklung nach dem Kriege genommen. Heute ist diese Rücksichtnahme nicht mehr möglich.

Wenn wir von dem Volk außergewöhnliche Opfer verlangen und diese von der Mehrzahl auch mit bewundernswerter Teilnahme an dem Gesamtschicksal des Volkes getragen werden, dann müssen wir, die wir in der Führung des Reiches oder der Gaue oder der Betriebe stehen, mustergültig vorangehen und jede Rücksicht auf Friedenszeit auch bei uns unterbinden.

Der Arbeiter hat hierfür ein feines Gefühl.

Der Reichsmarschall hat daher auf meinen Vorschlag am 13. April einen Erlaß gezeichnet, in dem es heißt:

„Die gegenwärtige Kriegsführung verlangt eine Konzentration aller Kräfte und eine totale Ausrichtung unseres ganzen Schaffens auf den Endsieg.

Da in vielen Fällen immer noch Betriebe, die in der Kriegswirtschaft eingeschaltet sind, Friedensplanungen und Entwicklungen, die Friedenszwecken dienen, durchführen, ordne ich folgendes an:

Ich verbiete den Betriebsführern aller für die Kriegswirtschaft tätigen Betriebe die Weiterführung von Friedensplanungen und -entwicklungen.

Sämtliche derartige laufenden Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

Soweit in Ausnahmefällen die Weiterführung derartiger Aufgaben gerechtfertigt scheinen sollte, bedarf sie der schriftlichen Genehmigung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition."

Gleichzeitig damit wurde auch an die obersten Reichsbehörden mit einem weiteren Erlaß sinngemäß die Planung von Friedensaufgaben untersagt.

Ich möchte Ihnen nur kurz einen Überblick über die Lage der Rüstungswirtschaft und damit der Gesamtwirtschaft geben:

Es ist seit der Übernahme der mir vom Führer gestellten Aufgabe im Sinne des von Parteigenossen Dr. Todt begonnenen Aufbaues ein Teil des Weges bereits zurückgelegt, der den Wirtschaftssektor des Volkes auf die einseitigen Kriegsnotwendigkeiten ausrichten soll. Die Maßnahmen werden sich in den nächsten Monaten auswirken und dem Führer Waffen und Munition in einem Ausmaß zur Verfügung stellen, wie sie zur Sicherstellung des Sieges unbedingt notwendig sind.

Die Rüstungswirtschaft wird bestimmt durch

1. Verkehrslage,
   Lokomotiven- und Waggongestellung,
2. Vordringliche Produktionen,
   Waffen, Munition, Lokomotiven,
3. Rohstofflage,
   Kohle, Eisen, Metalle und Chemie,
4. Arbeitseinsatzlage.

Zur einheitlichen Durchführung und Abgleichung dieses gewaltigen Aufgabengebietes war es notwendig, die verschiedensten Faktoren Stein auf Stein aufzubauen:

1. Als erstes wurde der Reichsminister für Bewaffnung und Munition, der bis dahin nur für Aufgaben innerhalb der Wehrmachtteile zuständig war, zum Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan bestimmt.

   Ihm obliegt dabei — wie in dem Erlaß des Reichsmarschalls vom 1. 3. 1942 festgelegt ist — die Lenkung aller im Vierjahresplan zusammengefaßten Dienststellen in allen Rüstungsaufgaben im erweiterten Sinne. Es ist dies die umfassendste Vollmacht innerhalb des Vierjahresplans, die bisher erteilt wurde. und die ich in engstem Einvernehmen mit Parteigenossen Körner durchführen werde.

2. Durch das Hauptamt für Technik ist sichergestellt, daß der weitverzweigte, in der Kampfzeit bereits erprobte Apparat der Gauämter technische Aufgaben, die ihnen

H3493 – 0074

in größter Anzahl zufallen werden, sicher und schnell, unparteiisch und gerecht durchführen wird.

3. Durch die Übernahme des „Amtes für Technische Wissenschaften", das bisher in der DAF. verankert war, ist die einheitliche Führung der Technik innerhalb der Partei gewährleistet und dazu die Erfinderbetreuung, eine wichtigste Aufgabe im Kriege, in wirkungsvollster Weise sichergestellt.

4. Durch einen Erlaß des Führers an die Wehrmacht werden die Soldaten und Offiziere aufgefordert, ohne den Dienstweg einzuhalten, Verbesserungsvorschläge an ihren Waffen direkt beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition einzureichen, der seinerseits die Auswertung dem Amt für technische Wissenschaften im Hauptamt für Technik übertragen wird.

5. Durch eine bevorstehende, vom Führer bereits genehmigte Regelung werden die Rüstungsinspekteure und Rüstungskommandos dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition unterstellt und als Dienststellen dieses Ministeriums bezeichnet werden.

   Es ist damit der erste Schritt zur Vereinheitlichung der Mittelinstanz, deren Vielfalt dem Betriebsführer zur Zeit seine Arbeit in außerordentlichem Maße erschwert, getan.

6. Durch Verhandlungen, aber notfalls auch durch andere Maßnahmen, wird sichergegestellt, daß auch die übrigen in der Mittelinstanz noch vorhandenen Dienststellen eine Arbeitsteilung oder Zusammenfassung so vornehmen, daß dem Betriebsführer weitere Erleichterungen gegeben werden.

7. Innerhalb meines Ministeriums ist eine Rüstungsplanung im Aufbau, bei der die verschiedenen Interessen innerhalb der Rüstung abgeglichen werden.

8. Das Hauptgewicht bei der Rüstungsplanung wird auf die Arbeit der Haupt- und Sonderausschüsse und der Haupt- und Sonderringe gelegt.

   Diese Ausschüsse und Ringe werden nur von den führenden Technikern oder Betriebsführern — soweit sie Techniker sind — besetzt. Sie haben eine Vielzahl von Aufgaben, auf die ich noch im einzelnen zu sprechen kommen werde. Sie haben im besonderen die Aufgabe, Neubauten und Neuplanungen nur in den dringendsten Notfällen zuzulassen.

9. Die Erfordernisse der Rüstung werden sich im wesentlichen mit bisher unangetasteten Belangen der Gesamtwirtschaft in Widerspruch stellen. Die Rüstungswirtschaft wird und muß nach dem Willen des Führers und des Reichsmarschalls voll befriedigt werden. Daher ist es notwendig, eine Stelle zu errichten, bei der die zentrale Planung für die Gesamtwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung der rüstungswirtschaftlichen Forderungen zusammenläuft. Es wird auf meinen Wunsch beim Beauftragten für den Vierjahresplan die „Zentrale Planung" errichtet werden. Ihre Aufgabe ist:

   a) Verteilung der Kraftquellen,

   b) Zulassung oder Ablehnung von Neuplanungen oder der Weiterführung von bereits begonnenen Planungen.

   Die Führung dieser „Zentralen Planung" werden Generalfeldmarschall Milch, Staatssekretär Körner und ich übernehmen. Wir werden diese Aufgabe, die die wichtigste kriegswirtschaftliche Maßnahme überhaupt darstellt, gemeinsam und teilweise unter Aufteilung auf die verschiedenen Arbeitsgebiete vornehmen.

10. In einem Erlaß des Führers vom 14. April 1942 wurde bestimmt, daß

    a) die Eisen- bzw. Materialerzeugung die Grundlage für die Kontingentierung ist, und daß eine Überkontingentierung nicht mehr stattfinden darf,

    b) daß die Kontingentszuweisung sich streng an die Fertigungsmöglichkeiten zu halten habe,

    c) daß diejenigen Waffen und Munitionen, die für die Front entscheidend sind, immer in voller, in der Fertigung zur Verarbeitung möglichen Höhe mit Arbeitskräften und Rohstoffen zur Verfügung zu stellen sind.

    Dieser Erlaß des Führers zeigt erneut, daß es sein unbedingter Wille ist, der Rüstung den Vorrang vor allem anderen zu geben, und daß diejenigen Rechte, die im Weltkrieg der Rüstungswirtschaft als selbstverständlich eingeräumt waren, nun auch in diesem Kriege zur Auswirkung kommen.

H3493 – 0075

11. Weiter wurde auf meinen Vorschlag durch den Führer Gauleiter Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt und vom Reichsmarschall, dem er unmittelbar untersteht, mit ungewöhnlichen Weisungsbefugnissen versehen. Er hat nach dem Erlaß des Reichsmarschalls vom 27. März 1942 u. a. die Befugnis:

a) die Arbeitsbedingungen (Lohnpolitik) der im Reichsgebiet eingesetzten Arbeitskräfte nach den Erfordernissen des Arbeitseinsatzes zu regeln.

b) Die Weisungsrechte des Beauftragten für den Vierjahresplan an die obersten Reichsbehörden, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie an die Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, an die Militärbefehlshaber und Chefs der Zivilverwaltungen auszuüben.

Die Arbeitseinsatzbehörden und die entsprechenden Abteilungen des Reichsarbeitsministers sind ihm dabei unmittelbar unterstellt.

Die bisherigen Geschäftsgruppen „Arbeitseinsatz" im Vierjahresplan sind aufgelöst.

Es war notwendig, hier einen bewährten Mitarbeiter des Führers einzusetzen; denn der Arbeitseinsatz ist bei den zu erwartenden Einziehungen in diesem Sommer mit der Schlüssel zum Gedeihen oder zum Mißlingen der uns gestellten Rüstungsaufgaben.

Parteigenosse Sauckel hat mit einer ungeheuren Energie und mit der rücksichtslosen Unbekümmertheit unserer bewährten Parteigenossen seine Aufgabe begonnen; er wird sie mit Erfolg durchführen.

Ich bitte Sie alle, auch die Arbeit von Parteigenossen Sauckel zu unterstützen und alle in den Gaugrenzen liegenden Rücksichten zugunsten der großen zentralen Idee fallen zu lassen.

Gerade im Arbeitseinsatz hat der Gaupartikularismus manche Blüten hervorgebracht, die mit den Grundsätzen der Reichseinheit nicht zu vereinigen sind.

Parteigenosse Sauckel kann bei der Durchführung seiner Aufgabe an den Gaugrenzen nicht haltmachen.

Die Landesarbeitsämter und die Mitarbeiter im Reichsarbeitsministerium haben den unbedingten Willen, zu helfen. Was ihnen bisher fehlte, ist eine Stärkung ihrer Autorität in der obersten Instanz. Diese ist nun auch sichergestellt.

* * *

Die Lösung des Arbeitseinsatzes ist von all den vielen dringenden Fragen, neben der Bewältigung des Verkehrsproblems, zunächst die dringendste Frage;

denn: Wir haben heute in der gesamten Rüstungsindustrie fast keine zweite oder dritte Schicht besetzt. Um einen Eindruck von der zweiten Schicht zu haben, wurde von mir im Berliner Werk von Rheinmetall-Borsig vor einigen Wochen die zweite Schicht besichtigt.

Das Ergebnis war erschütternd:

Die Mehrzahl der Hallen war unbeleuchtet und ohne Arbeitskräfte; in den wenigen Hallen, die mit Arbeitern belegt waren, wurde nur an jeder zehnten der begehrtesten Werkzeugmaschinen gearbeitet. In der größten Halle — der sogenannten Marinehalle — in der der Führer des öfteren zu dem deutschen Arbeiter gesprochen hat, waren 25 Mann beschäftigt, und dies alles bei einem Auftragsbestand, der mit die wichtigsten Fertigungen des Waffenprogramms enthält.

Es wurde versucht, bei anderen Werken in Berlin für mich die Besichtigung von zweiten Schichten vorzubereiten. Der Versuch scheiterte, da weder bei Siemens, noch bei AEG., noch bei den wichtigsten Werkzeugmaschinenfabriken oder bei etwa 20 weiteren Betrieben einfach eine zweite Schicht zu besichtigen ist. Dabei werden Neubauten errichtet, die einen Wert von etwa 11 Milliarden Mark haben. Dabei fehlt es uns in der Energieversorgung in der Tagesschicht an Strom, während in der Zeit der 2. Schicht die Belastungskurve so absinkt, daß hier keine Stromschwierigkeiten vorhanden wären. Dabei fehlt es an Werkzeugmaschinen für die neu errichteten Fabriken — und hier sind auf der anderen Seite Werkzeugmaschinen, Fabrikhallen, Gleisanschlüsse, Aufsichtspersonal und alles vorhanden, um in kürzester Zeit die Produktion zu verdoppeln.

Ich glaube nicht, daß der deutsche Volksgenosse sich den Betrieb in den deutschen Rüstungswerken nur in einer Schicht vorstellt. Ich

H3493 – 0076

jedenfalls war fest davon überzeugt, daß seit Kriegsbeginn in allen Betrieben mit einem ungeheuren Aufwand an Arbeitskräften Tag und Nacht durchgearbeitet wird.

Dieses Bild von der mangelnden Besetzung der zweiten Schicht hat den endgültigen Beschluß beim Führer hervorgerufen, die vorhandene Rüstungsindustrie in möglichst kurzer Zeit voll auszunutzen. Sie hat darüber hinaus zu weiteren Schlußfolgerungen geführt:

1. Es hat keinen Zweck, neue Bauten zu errichten, bei diesen neuen Bauten etwa 1,8 Mio Arbeitskräfte einschl. der Grundindustrie zu beschäftigen, wenn andererseits in der Rüstungsindustrie mit etwa zusätzlich 500 000 Mann durch Belegung der zweiten und dritten Schicht wesentlich mehr erreicht werden kann.
2. Es wurde daher die Bauindustrie von ihrem Bauvolumen von 11 Milliarden RM etwa auf 3 Milliarden RM abgesenkt.
3. Von den stillgelegten Bauten werden weitgehend die Arbeitskräfte abgezogen. Es ist anzunehmen, daß dadurch in den nächsten Monaten etwa 300—400 000 Mann als Sofortmaßnahme in die Rüstungsindustrie überführt werden können.
4. Bei den verbliebenen Bauten jedoch werden alle Arbeitskräfte so eingesetzt werden, daß hier jede Baustelle 100%ig mit Arbeitskräften besetzt sein wird. — Es ist besser, ein Hydrierwerk in einigen Monaten fertigzustellen, als mehrere Hydrierwerke mit $^1/_3$ der notwendigen Bauarbeiter in der dreifachen Bauzeit zu vollenden. Das durch Zusammenstellung der Arbeitskräfte fertiggestellte Hydrierwerk liefert bereits auf viele Monate hinaus Treibstoff, während bei der bisherigen Übung erst zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ersten zusätzlichen Treibstoff zu rechnen gewesen wäre.
5. Das Anlaufenlassen der zweiten und dritten Schicht erfordert neben Arbeitskräften, die gestellt werden, zunächst den Bau von zahlreichen Baracken und dann laufend — auf lange Zeit — die Zurverfügungstellung einer erhöhten Zahl von Rohstoffen für die Rüstungsindustrie.

   Diese Rohstoffe, insbesondere das Eisen, werden von der Bauwirtschaft und auch von der übrigen Gesamtwirtschaft — so schmerzlich dies sein wird — abgezogen werden müssen. Eine Ausgabe von Kontingenten ohne Deckung kann und darf nicht mehr stattfinden.

Während des Weltkrieges war das Eisenkontingent für Munition prozentual betrachtet höher als heute. — Obwohl die damaligen Programme nicht die Vielfalt unserer heutigen Programme aufweisen (Flugzeugfertigung, Bombenfertigung, Panzerwagen usw.) wurden im Weltkrieg 46,5% der gesamten Eisenproduktion für reine Kriegsaufgaben verwandt — heute ist nur ein Raum von 37,5% der gesamten Eisenbewirtschaftung für die Rüstungsaufgaben belegt.

Hier wird das neue Rüstungsprogramm seine Forderungen erheben und durchsetzen, und es ist anzunehmen, daß der Prozentsatz des Weltkrieges noch überschritten werden wird; denn schließlich wird der Krieg nicht mit der Durchführung von weitsichtigen Plänen in der Heimat, sondern mit den noch in diesem Jahre dem Führer zur Verfügung gestellten Waffen und Munitionen gewonnen.

Wie weitgehend hier ein Erfolg, und damit auch allerdings gleichzeitig ein größerer Eisen- und Rohstoffverbrauch eintreten wird, zeigt allein die Tatsache, daß mit den vorhandenen Maschinen, den vorhandenen Werkstätten und mit einem zusätzlichen Kontingent von 80 000 Arbeitskräften die Waffenindustrie des Heeres in der Lage ist, bis zum Ende des Jahres in einer ständig ansteigenden Kurve rd. die doppelte Anzahl derjenigen Waffen, die sie zu Ende des letzten Jahres fertigte, monatlich abzuliefern.

Die Zahl der fertigzustellenden Lokomotiven und Waggons wird auf die gleiche Weise etwa um das Doppelte gesteigert. — Die Munitionserzeugung, die am besten in dem Stahlverbrauch auszudrücken ist, wird sich gegen Ende des Jahres etwa um 90% gesteigert haben.

Diese Zahlen erfordern Einschränkungen auf allen Gebieten für die gesamte Wirtschaft. — Es werden damit die Rohstoffe, der Transportraum, die Kohle und manches andere in Mitleidenschaft gezogen, jedoch vielleicht nicht so weitgehend, wie es zunächst den Anschein haben könnte. Die Rüstungswirtschaft ist ein ausschlaggebender Faktor der Gesamtwirtschaft. Jedoch wird sich diese Ausweitung trotzdem in eben noch tragbaren Grenzen halten lassen.

H3493 – 0077

Ich komme zur Frage der Kontingentierung und damit eng zusammenhängend zur Vereinfachung des Berichtswesens. — Es wurden bei der Eisenkontingentierung zwei wesentliche Fehler begangen:

Man hat mehr Eisen in Kontingenten ausgegeben, als in der Produktion ausgeliefert wurde. Auf diese Weise wurden seit Beginn der Kontingentierung, also seit 1938, 12 000 000 to Eisen mehr an Kontingenten ausgegeben, als die Produktion hervorbringen konnte. Dies entspricht 15% der gesamten Produktionsmenge und stellt etwa die Erzeugung eines halben Jahres dar!

Welche Folgen hat ein zuviel ausgegebenes Kontingent? Es wird zweifellos dafür an irgendeiner Stelle irgend etwas nicht ausgeliefert. Bei wem fällt die Auslieferung allgemein fort: Bei dem kriegswirtschaftlich am schlechtesten gestellten Kontingentträger und hier ganz wahllos bei den verschiedensten Erzeugnissen. Man kann annehmen, daß einer 10%igen Überkontingentierung mindestens ein dreifacher Ausfall an Geräten gegenübersteht; denn die Inflation an Kontingenten hat gleichzeitig den Nachteil, daß die einzelnen nicht gefertigten Einzelteile nicht planvoll, sondern recht planlos in der Gesamtproduktion an den unmöglichsten Stellen fehlen. — So kommt es, daß Maschinen nicht fertig werden, weil Einzelteile fehlen, daß Bauten sich wesentlich verzögern, da irgendein Glied im Gesamtgefüge nicht rechtzeitig herankommt, und daß, im großen gesehen, Terminverzögerungen und Verluste an Arbeitsenergien und Arbeitsaufwand entstehen, die sich in keiner Weise verantworten lassen. Es ist besser, gerade den nicht kriegsentscheidenden Produktionen, etwa von landwirtschaftlichen Maschinen ein kleines Kontingent, dieses jedoch mit absoluter Sicherheit auf Erfüllung zu geben.

In der Überkontingentierung liegt der Schlüssel zu dem ungeheuren, nicht befriedigten Auftragsbestand unserer Eisenindustrie.

Es liegt weiter, so paradox es erscheinen mag, hier auch der Schlüssel zu einer vergrößerten Lagerhaltung unserer Betriebe; denn durch die Fehlleitungen, die nichtabgedeckte Kontingente verursachen, sind Produktionen nicht zur Durchführung gekommen und auf halbem Wege eingestellt worden.

Man kann zur Entschuldigung der Überkontingentierung nicht einwerfen, daß unsere Lagervorräte, die zweifellos vorhanden sind, eine vorübergehende wesentliche Ausweitung der Fabrikationen auf allen Gebieten zulassen. Unsere Lagervorräte entsprechen zu einem großen Teil in ihrer Zusammensetzung nicht mehr der laufenden Produktion. Sie müssen daher der Verschrottung zugeführt werden.

Um diese Lagerhaltung zu erfassen, wurde von mir im sogenannten „Rüstungskontor" eine Stelle geschaffen, die zum Lagerwert Materialien aufkauft, um sie nach dem Versuch einer Verwendung bei etwa noch in anderen Fabrikationsstätten laufenden gleichen Fertigungen, dann endgültig der Verschrottung zuzuführen. — Dabei soll die Lagerhaltung der Rüstungsbetriebe durchaus in einem großzügigen Rahmen beibehalten werden; denn der Krieg erfordert, daß hier eine krisenfeste Vorratswirtschaft getrieben wird.

Der Führer hat in seinem Erlaß vom 15. April 42 bestimmt, daß in Zukunft nur noch die vorhandene Produktionskapazität, unter Abzug einer Reserve von 5% für unvorhergesehene Fälle, als Kontingent auszugeben ist. — Wenn auch für die kleineren Kontingentträger sich daraus ein wesentliches Absinken ihrer bisherigen Zuweisungen ergeben wird, so werden sie im Endergebnis trotzdem zu besseren Ergebnissen kommen, da ihre Produktion nun aber auch eisenmäßig tatsächlich gesichert ist.

Auch das Kontingentverfahren wird wesentlich vereinfacht. Weitgehende Erörterungen hierüber sind z. Z. im Gange. Jedoch wird hier genau wie auch bei der Vereinfachung des Berichtswesens nur Zug um Zug vorgegangen; denn man kann während des Krieges hier nicht durch übereilte Maßnahmen eine auch nur vorübergehende Schädigung der Kriegswirtschaft in Kauf nehmen.

Dabei wird es immer mein Bestreben sein, hier mit dem dafür verantwortlichen Reichswirtschaftsminister zusammenzuarbeiten, damit die große Summe der dort vorhandenen Erfahrugen ausgenutzt und die Schlagkraft dieses umfassenden Verwaltungskörpers eingesetzt wird.

Die Entscheidung für die erfolgreiche Durchführung aller dieser von mir eingeleiteten zahlreichen organisatorischen Maßnahmen liegt jedoch im richtigen Abgleichen der Aufgaben in der mittleren Instanz, in der die Rüstungsinspektionen, die Landesarbeitsämter, die Landeswirtschaftsämter, die Gauwirtschaftsberater oder andere Mitarbeiter der Gauleiter und auch Sie tätig sind.

H3493 – 0078

Hier ist eines offen festzustellen:

Man kann sich heute kein größeres Nebeneinander und Durcheinander von Kompetenzen und dadurch hervorgerufene Mißstimmungen und zusätzlichen Arbeitsaufwendungen vorstellen als gerade in der Mittelinstanz unserer Rüstungsindustrie. Jede Kontrolle wird von zwei bis drei Dienststellen nebeneinander durchgeführt, die sich bisher noch nicht untereinander verständigen konnten, wer für die Kontrolle zuständig ist. Die verschiedensten Fragebögen über das gleiche Thema werden von den verschiedensten Dienststellen dem Betriebsführer vorgelegt — Fragebögen, die mit einer Unzahl von Fragen versehen sind, und von denen anzunehmen ist, daß sie niemals ausgewertet werden, oder wenn sie ausgewertet würden, wäre dies eine sträfliche Verschwendung an Arbeitskraft.

Es wird eine meiner schwierigsten Aufgaben sein, für die Rüstungswirtschaft eine Mittelinstanz mit klaren Abgrenzungen der einzelnen Zuständigkeiten zu schaffen, dieses ungeordnete Gebiet also zu ordnen und entsprechend aufzuteilen.

Dabei wird jeder von seinem bisherigen Betätigungsfeld manches abgeben müssen, da vieles gleichzeitig von anderen mitbearbeitet wurde. Aber das Übrigbleibende wird groß genug sein, um alle menchliche Energie, nun konzentriert auf ein Ziel angesetzt, nutzbringend anzuwenden.

Der Betriebsführer muß sich wieder um seinen Betrieb annehmen können. Seine große Aufgabe besteht in der Leistungssteigerung seines Betriebes.

Der Fragebogen ist eine Einrichtung, die bei unseren Reichsstellen zum Teil nur noch als Selbstzweck bezeichnet werden kann. Es ist überschlagen worden, daß in den deutschen Betrieben etwa 120- bis 150000 Menschen nur mit der Ausfüllung dieser Fragebögen beschäftigt sind, und es ist anzunehmen, daß diesem beachtlichen Heer von Angestellten ein nicht weniger großer Heerhaufen von Verwaltungsbeamten gegenübersteht, die sich bemühen, die Fragebögen auszuwerten und nach Möglichkeit neue Fragebögen zu erfinden.

Hier muß endgültig Wandel geschaffen werden. Diese Aufgabe ist nicht schwer; denn wenn ein System derart überzüchtet ist wie das unserer Fragebogen heute, kann man nichts verderben, sondern nur Gutes stiften. — Dem Betriebsführer sind alle die Lasten, die ihn von seiner eigentlichen Arbeit abhalten, zu nehmen. Ich bitte dabei auch um Ihr Verständnis.

Richtlinie hierfür ist ein Schreiben vom 21. März 1942 des Führers an die Betriebsführer, in dem er feststellt:

„Um dem Betriebsführer der Rüstung seine verantwortungsvolle Aufgabe zu erleichtern, habe ich den Reichsminister für Bewaffnung und Munition angewiesen, einschneidende Maßnahmen zu weiteren Einschränkungen und Vereinheitlichung des gesamten Berichtswesens zu treffen.

Gleichzeitig habe ich den Reichsminister für Bewaffnung und Munition beauftragt, die Kontingentierungsverfahren — auf der Grundlage einer erhöhten Selbstverantwortung der Industrie — soweit wie möglich zu vereinfachen.

Um den Stellen des Reiches jene Sicherheit zu geben, die bei der Materialzuteilung gewährleistet sein muß, habe ich durch Verordnung vom 21. März 1942 falsche Angaben über den Bedarf oder Bestand von Arbeitskräften und über den Bedarf oder die Vorräte von Rohstoffen, Materialien, Maschinen und dergl. unter schärftse Strafe gestellt.

Der deutsche Betriebsführer wird auch ohne ständige Beaufsichtigung die kriegswirtschaftlichen Interessen des Reiches als seine eigenen betrachten.

Es ist mit dem geringsten Aufwand an Mitteln die größte Leistung zu erzielen.

Rücksichten, die durch persönliche Interessen oder aus Friedensabsichten entstehen, müssen dabei zurückgestellt werden.

Ich habe das Vertrauen, daß der deutsche Betriebsführer uneigennützig und unter vollem Einsatz aller seiner Reserven die ihm gestellten kriegsentscheidenden Aufgaben durchführen wird.

Wer jedoch dieses Vertrauen mißachtet und gegen die Anstandspflichten des Betriebsführers verstößt, wird unnachsichtig auf das schärfste bestraft werden, denn er hat sich damit selbst aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossen."

gez. Adolf Hitler."

In drei Monaten soll diese Arbeit abgeschlossen werden, und Sie können sicher sein, daß sie mit jugendlicher Frische durchgeführt werden wird.

H3493 – 0079

Daneben werden auch auf allen Randgebieten, wie z. B. auf dem Gebiete der Lohnabrechnung, wesentliche Vereinfachungen durchgeführt, wobei der vom Reichsfinanzminister unterdessen vollzogene zweite Erlaß über den Lohnabzug nach meiner Absprache mit ihm noch nicht als endgültig zu betrachten ist.

Das Ziel ist hier ein Lohnabzug, der außer den Beiträgen für die DAF und NSV alles enthält, was dem deutschen Arbeiter heute in vielen Einzelabzügen abgezogen wird. Sie wissen: Heute enthält eine Lohnliste 32 Spalten. Endziel ist hier, von der Gesamtsumme des Lohnes, ähnlich wie bei der Umatzsteuer, einen bestimmten Prozentsatz als monatlichen Abzug festzulegen. Was dies bedeutet, wird jeder wissen, der sich einmal in einem Betrieb mit der Frage der Lohnbuchhaltung beschäftigt hat.

Wenn die Selbstverantwortung des Betriebsführers in den möglichen Grenzen durchgeführt sein wird, wird die Wirtschaftsführung in vielen Fällen eine wesentliche Erleichterung erfahren haben.

Hier ein kleines Beispiel, das sich vor einigen Tagen zugetragen hat und ihnen zeigen soll, mit welchen unsinnigen Schwierigkeiten die Durchführung der Produktion heute belastet ist; diese Fälle sind zu vervielfachen, und ich nehme an, daß Sie aus Ihrer eigenen Erfahrung noch manches zu diesem Thema beisteuern könnten:

Eine Firma in Oldenburg bestellt bei ihrer Lieferfirma in Leipzig am 11. 2. ein Kilogramm Spiritus.

Der Lieferant verlangt hierfür einen Einkaufsbescheid des Reichsmonopolamtes in Berlin. Die Oldenburger Firma wendet sich dorthin; sie wird weiter an die zuständige Wirtschaftsgruppe verwiesen. Sie soll von dort einen Dringlichkeitsbescheid beibringen. — Die Wirtschaftsgruppe ihrerseits verweist die Angelegenheit an ihre Bezirksgruppe Niedersachsen in Hannover. Von dort wird nun außer dieser Bescheinigung und einer Bestätigung des Auftraggebers eine eidesstattliche Erklärung verlangt, daß der Spiritus für technische Zwecke benutzt wird. — Diese gesammelten Unterlagen werden am 9. 3. der Bezirksgruppe vorgelegt. Am 19. 3. wird nach Anmahnung von der Bezirksgruppe Niedersachsen mitgeteilt, daß der Antrag wegen des 1 kg Spiritus bereits wieder an die Wirtschaftsgruppe in Berlin zur direkten Erledigung weitergegeben sei.

Am 26. 3. erhielt nach Anmahnung die Firma von der Wirtschaftsgruppe in Berlin die Nachricht, daß der Antrag nunmehr befürwortend an die Reichsmonopolverwaltung weitergeleitet wurde. — Gleichzeitig damit wird erklärt, daß die Wirtschaftsgruppe überhaupt keine Kontingentsverwaltung für Alkohol habe und daß in Zukunft gebeten werde, sich direkt an die Reichsmonopolverwaltung zu wenden. — Dorthin hatte sich die Firma gleich zu Beginn als erstes gewandt.

Es folgt nun ein neuer Antrag an die Reichsmonopolverwaltung am 30. 3. — Am 11. 4. endlich erhält die Firma eine Anordnung des Reichsmonopolamtes, nach der der Monatsverbrauch der Spritmenge dem Reichsmonopolamt aufzugeben sei. Großzügigerweise wird in dem Schreiben vermerkt, daß trotzdem das 1 kg Spiritus bei einer Oldenburger Firma nun freigegeben werde.

Die Firma schickt nun hocherfreut einen Boten zu der benannten Verkaufsstelle, die jedoch erklärt, daß zunächst eine Bescheinigung vom Reichsnährstand zu beschaffen sei. — Die örtliche Dienststelle des Reichsnährstandes erklärt bei der Vorsprache, daß sie Alkohol nur für Trinkzwecke und nicht für Betriebs- oder technische Zwecke herausgeben kann.

Darüber ist unterdessen der 29. 4. geworden und die am 11. 2. bestellte Spiritusmenge von 1 kg ist noch immer nicht im Besitz der anfordernden Firma, obwohl sie dort für einen Spezialzweck dringend benötigt wurde.

Diese Schwierigkeiten sind überall die gleichen — ob es sich eben um das System der Kontingentierung, um das Ausfüllen von Fragebögen, um die Beschaffung von dringend notwendigem Material und die Verlagerung von Arbeitskräften oder aber auch um das Bauen handelt —, überall steht der Betriebsführer heute vor unnötigen Erschwernissen, die alle mit einem einfachen Grundsatz zu beseitigen sind: Man muß dem deutschen Betriebsführer das Vertrauen entgegenbringen, daß er uns weder wissentlich belügt, bestiehlt, oder sonstwie versucht, unsere Kriegswirtschaft zu schädigen.

Mit dieser Voraussetzung, die der Führer zum Grundsatz erhoben hat und die jedem Verwaltungsbürokraten als völlig undurchführbar erscheinen mag, kann ein System zu Fall gebracht werden, das bei einem Weiterbestehen sich immer mehr zu einem schweren Hemmnis für die gesamte Kriegswirtschaft auswirken kann.

H3493 – 0080

Vertrauen zum Betriebsführer einerseits und schärfste Strafe für denjenigen, der dieses Vertrauen mißachtet — das ist der Grundsatz, nach dem in Zukunft gehandelt wird.

Die Rüstungsinspektionen und deren Dienststellen werden meine Behörde sein, die die Durchführung der Rüstungsaufträge und die Betreuung der Rüstungsfirmen zur Aufrechterhaltung der vorhandenen Produktion übernimmt.

Daneben sind von mir die Haupt- und Sonderausschüsse und die Haupt- und Sonderringe gegründet und aus der Organisation wird der große Selbstverantwortungskörper der Rüstungsindustrie entstehen.

Er konnte nicht ohne weiteres auf der bestehenden Wirtschaftsorganisation aufgebaut werden. In vielen Zweigen der jetzigen, aus der Friedenszeit stammenden Wirtschaftsorganisation wird auf rein friedensmäßige Pläne Rücksicht genommen. Damit hat jedoch manche Wirtschaftsgruppe oder Fachgruppe heute nur noch eine untergeordnete Bedeutung.

Die Leiter der Ausschüsse und Ringe werden von mir bestellt und abberufen. Ihre Aufgaben werden bestehen in:

1. Auftragslenkung aller an die Rüstungswirtschaft gegebenen Aufträge.
2. Umsetzung der Aufträge zu Serienfertigungen in „rassereinen" Betrieben
3. Durchführung der Rationalisierungsbestrebungen, Austausch der Erfahrungen der einzelnen Fabriken und Betriebsbesichtigungen zwischen allen Betrieben gleicher Art.
   Die notwendigen Erlasse sind hierzu bereits ergangen oder noch in Vorbereitung.
4. Einsparung von Sparmetallen.
5. Vereinfachung von Konstruktionen und der Wegfall von Abnahmebedingungen.

Die Aufgaben der Ringe sind:

1. Zusammenfassende Bearbeitung der bei den einzelnen Ausschüssen vorkommenden gleichen Einzelteile, etwa beim Motorbau, Kurbelwelle oder Schmiedestück oder Aluminiumguß u. dgl.
2. Ausgleich der verschiedenen Aufträge, so daß z. B. bei den Walzwerken über die Walzenstraße möglichst nur noch wenige Profile gefertigt werden.
3. Prüfung von Bauvorhaben der Industrie auf ihre Notwendigkeit bzw. Verlagerung der geforderten Kapazitäten in die vorhandene Wirtschaft.
4. Vorübergehende Aufhebung der kartellmäßigen Bindungen, die durch Quoten zum Teil heute noch gegeben sind.

Als Beispiel sei hier die Arbeit des Hauptausschusses „Panzerwagen und Zugmaschinen" gezeigt. Er unterteilt sich in die Sonderausschüsse:

Panzerfertigung
Panzerentwicklung
Panzerkampfwagenfertigung
Zugkraftwagenfertigung
Leichtgepanzerte Sonderkampffahrzeuge
Motorenfertigung
Getriebefertigung.

Der Sonderausschuß „Panzerfertigung" z. B. unterteilt sich in folgende Arbeitsausschüsse:

Arbeitskräfteeinsatz
Maschinenbeschaffung
Abnahme
Leistungssteigerung
Sonderfertigung
Leichte Panzer
Konstruktive Entwicklung
Rohstoffverteilung.

Gemeinsam mit anderen Fabrikationen auftretende Engpässe werden bearbeitet in den Hauptringen:

Eisen und Stahl
Metalle
Produktionsmittel und Maschinenelemente
Elektrotechnische Erzeugnisse

oder dann innerhalb des Hauptringes „Eisen und Stahl" im Sonderring

Schmieden und Pressen
Roheisen
Walzwerkerzeugnisse
Gußwerkstoffverfeinerung.

Alle diese in den Ringen bearbeiteten Probleme treten gleichzeitig bei den Fertigungen verschiedenster Rüstungszweige auf. Ihre gleichmäßige Bearbeitung durch die gesamte Industrie ergibt erhöhte Erleichterungen.

H3493 – 0081

Geometrisch aufgezeichnet entsprechen die Hauptausschüsse mit den Sonderausschüssen etwa einer vertikalen Organisation, während die Haupt- und Sonderringe die dazugehörige horizontale Organisation ergeben. In den Schnittpunkten beider Organisationen befinden sich jeweils in Personal-Union — und das ist das entscheidend Wichtige — diejenigen Fachkräfte, die einerseits z. B. für den Kurbelwellenbau beim Panzermotor im Sonderausschuß, aber andererseits auch in dem zugehörigen Ring innerhalb der gesamten Kurbelwellenfabrikation die Interessen der Panzerwaffe mit vertreten.

Die Industrie hat hier ihre einmalige Gelegenheit, in diesem Selbstverantwortungskörper ihre besten Menschen anzusetzen. — Wird diese Gelegenheit von der Industrie versäumt, dann allerdings glaube ich sagen zu können, daß die Entwicklung einer von uns allen nicht gewünschten, unter strenger staatlicher Führung stehenden Industrie weiter und unabwendbar ihren Weg gehen wird.

Ich möchte hier die Worte des Führers anläßlich meiner Einführung in mein Amt am 13. Februar noch einmal wiederholen:

In der Industrie steht bei den Konstrukteuren und Ingenieuren eine Unsumme von fähigsten Köpfen ungenutzt bereit. Sie müßten nur für die Waffen- und Geräteerzeugung der Wehrmacht herangezogen werden.

Das ungeheure Maß genialer Erfindungsgabe sei militärisch bisher nicht genügend ausgenutzt worden.

Zur Vervollständigung des Bildes sei noch festgestellt, daß neben den wichtigsten Ausschüssen sogenannte Kommissionen stehen, deren Aufgabe die Weiterentwicklung der entsprechenden Waffenart obliegt. Der Leiter des Hauptausschusses ist Betriebstechniker, der Leiter der dazugehörigen Kommission der mehr künstlerisch veranlagte feinfühlende Konstrukteur. Kommissionen bestehen zunächst nur für Panzer, Waffen und Munition.

Sie werden mit Recht feststellen, daß hier eine große Zahl von Problemen gleichzeitig in Angriff genommen und grundsätzlich durchgearbeitet werden soll.

Diese Arbeit muß jedoch durchkämpft werden.

Ein Fachmann, der in meiner Arbeit aufgewachsen wäre, könnte niemals zu entscheidenden und grundlegenden Entschlüssen kommen. Er ist durch seine langjährige Arbeit befangen.

Wenn ich auch mit jugendlichem Optimismus die Probleme angefaßt habe, so bin ich mir doch voll bewußt, welche Schwierigkeiten die Durchführung aufweisen wird. Jede große Aufgabe setzt sich aus der Lösung vieler kleiner und kleinster Detailarbeiten zusammen. Auch diese müssen in persönlicher Arbeit durchgeführt werden.

Jede Baustelle macht zunächst einen unorganisierten Eindruck. Der Laie kann sich nicht vorstellen, daß diesem verwirrenden Bild doch ein System zugrunde liegt.

Wir „vom Bau" sind dies gewohnt. Wir sind weiter gewohnt, auf längere Zeit im voraus zu planen und zu disponieren.

Und das, was auf der Baustelle zunächst als ein nicht zu entwirrendes Durcheinander der verschiedensten Dispositionen erscheint, wird letzten Endes doch einen schönen und klaren Bau ergeben.

Allerdings kann man für einen Bau gleicher Art, je nach der aufgewendeten Energie, zwei Jahre oder auch neun Monate bis zur Fertigstellung benötigen.

Wenn man auch nicht den geringsten Zeitverlust — und wenn er nur Stunden beträgt — zuläßt, können Terminverkürzungen erzielt werden, die zunächst unglaubhaft erscheinen.

Die Summen vieler kleiner Verzögerungen ergeben insgesamt eine nicht zu unterschätzende Verlängerung der gesamten aufgewendeten Zeit.

Diese Erfahrung gilt es auch durch unentwegtes und rastloses Arbeiten in der Rüstungsindustrie auszunutzen.

Ich hatte vor der Übernahme meiner Ämter wesentlichen Anteil an dem schnellen Aufbau der Rüstungsindustrie der Luftwaffe. Ich sah jedoch hier von unten her viele grundsätzliche Fehler, die mir in der Spitze verborgen geblieben wären. Viele meiner heutigen Erkenntnisse waren bereits damals vorhanden und manche heutige Maßnahme nur durch diese Arbeit hervorgerufen.

Ich werde bald, nachdem die Arbeit in der Zentrale sichergestellt ist, mich auf einige Zeit in die mittlere Instanz begeben und hier am Schreibtisch eines Rüstungsinspekteurs oder eines Wehrkreisbeauftragten feststellen, wie sich unsere Arbeit auswirkt.

H3493 – 0082

Die Mängel und die Fehlerquellen werden niemals ganz beseitigt werden können. Unsere Arbeit ist nun einmal nur Menschenwerk. Jede Führung jedoch schwebt in der großen und durchaus vorhandenen Gefahr, wirklichkeitsfremd zu werden, und hier ist es meine Bitte, daß Sie durch Vorschläge und Schreiben mir Ihre Beobachtungen mitteilen und so helfen, mit der Durchführung in engem Kontakt zu bleiben.

Es ist eine wunderbare Aufgabe, für die Fertigung deutscher Waffen verantwortlich zu sein. Die Entstehung dieser Dinge erfüllt mich und auch meine Mitarbeiter mit einer Leidenschaft, die in einer rastlosen Arbeit ihren Ausdruck findet. Jede Betriebsbesichtigung und jedes Zusammenkommen mit Arbeitern und den verantwortlichen Männern der Rüstungsindustrie bestätigt immer wieder, daß auch hier mit derselben Leidenschaft gearbeitet wird.

Nur manche Dienststellen, die in der nervösen Berliner Luft nur die Mangelerscheinungen und nicht das Positive sehen können, da sie auch nur mit den Mangelerscheinungen beschäftigt sind, sehen die Dinge weniger optimistisch.

Man darf sich hierdurch in keiner Weise beirren lassen, und meine Bitte geht auch an Sie dahin, in Ihren Gauen trotz aller Schwierigkeiten den Optimismus zu vertreten.

Wir dürfen hier jedoch Optimismus nicht mit einer gewissen Trägheit verwechseln, die leider oft und gern zur Anwendung gebracht wird. Optimismus heißt nicht, Schwierigkeiten leichtfertig zur Seite zu stellen und zu unterschätzen. Es darf nicht mit dem oft bei solchen Gelegenheiten in schweren Sitzungen geäußerten Wort: „Der Führer wird zur rechten Zeit schon das Richtige festlegen!“ den Problemen ausgewichen werden.

Die Rüstungswirtschaft wird auch in diesem Frühjahr dem Führer die Waffen und die Munition liefern, die er zur Durchführung seiner Operationen benötigt.

Der Ausstoß der letzten Monate war trotz aller Schwierigkeiten größer als die vorhergesehenen Zahlen.

Dieser Erfolg darf uns nicht ruhen lassen.

Nachdem der Führer eine Vervielfachung des jetzigen Ausstoßes der Rüstung befohlen hat, und die von ihm geforderten Zahlen auch zu erreichen sind, gilt es, zur Durchführung manche unbequeme Maßnahme zu treffen.

Es darf nie der Fall sein, daß durch ein Versäumnis in der Heimat, das uns einer Unbequemlichkeit ausweichen ließ, hierdurch an der Front auch nur eine Granate oder eine Waffe fehlte. Die Waffen und die Munition sind die Träger des Kampfes. Das Schicksal der Front, das Leben unserer Soldaten, auch unserer nächsten Angehörigen hängt damit unmittelbar davon ab, welche Leistungen in der Heimat erzielt werden können.

H3493 – 0083

Anlage 2

Auszug aus der Rede des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Gauleiter Sauckel in Weimar am 3. Mai 1942 über Lohn- und Akkordgerechtigkeit

Heute sind der Arbeitswille und die höchste Leistungsbereitschaft aller deutschen Frauen und Männer das köstlichste und sicherste Unterpfand für den Sieg.

An dieser Stelle möchte ich den Millionen Frauen und Männern auf das tiefste gerade im Interesse des Arbeitseinsatzes danken, die im höchsten Maße schon immer in den Betrieben der Kriegswirtschaft ihre Pflicht erfüllt haben, ohne besondere Vorteile oder zu günstige und überhöhte Akkordsätze dabei erzielt zu haben. In ihrem berechtigten Interesse, um der Lohngerechtigkeit willen und besonders auf Grund zahlloser Vorstellungen von höchst qualifizierten Facharbeitern und Zeitlöhnern, also solchen Arbeitern, die auf Grund besonders schwieriger, komplizierter Arbeiten nicht den Vorteil von lang laufenden Akkorden haben können, bitte ich Betriebsführer und Gefolgschaften, gegen alle in der Zeit-, Lohn- und Akkordberechnung gerecht zu sein.

Meine Arbeitskameraden! Der Akkord, besser gesagt, der Leistungslohn als Gradmesser der gegebenen und vollbrachten Leistung, ist nach unserer Anschauung im Gegensatz zu früheren kapitalistischen, marxistischen Lohn- und Klassenkämpfen ein Mittel, in der heutigen Zeit des Weltkampfes der Völker um den Platz an der Sonne durch bessere Arbeitsleistung und Mehrgütererzeugung das Lebensniveau zu heben, d. h. anders ausgedrückt: je mehr Güter bei geringstem Zeitaufwand erzeugt, desto mehr Güter können dann auch von der Allgemeinheit verbraucht werden. Denn vom Gold sind, obwohl es vom Juden und seinen Trabanten als heilig erklärt worden ist, noch nie die Lebensbedürfnisse eines Volkes befriedigt worden, sondern immer nur durch die Ergebnisse der menschlichen Leistung und des Fleißes der Völker.

Dieser Grundsatz hat schon im Frieden allgemeine Gültigkeit. Wie unendlich wichtiger aber wird er in den Zeiten des Krieges für uns, wo die letzte Kraft und die höchste Anstrengung, auch auf dem Gebiete der Kriegswirtschaft, kriegsentscheidend wirken muß.

Wir wollen nun auch durch die bestmögliche Behandlung der Akkordlöhne als Ansporn die Mehrleistung im höchsten Interesse unserer Rüstung und zum Besten für die Sicherheit unserer Soldaten erreichen. Je mehr und je bessere Waffen Ihr deutschen Rüstungsarbeiter Euren Brüdern draußen an der Front nämlich durch Eure Mehrleistung zur Verfügung stellt, desto mehr unersetzliches Blut wird da draußen gespart, desto geringer werden die Opfer unserer Brüder und Väter sein.

Auf keinen Fall soll und wird sich dadurch ein Betriebsführer kapitalistisch bereichern können. Der Akkord soll heute in erster Linie der deutschen Volkswirtschaft, der Betriebsgemeinschaft und der gerechten Leistungsanerkennung dienen. Vor allem aber muß durch Besser- und Mehrleistung der deutschen Wehrmacht immer wieder die höchstmögliche Produktion des Rüstungsgutes gewährleistet bleiben. Wir anerkennen also durch den richtig gemessenen Akkord ausdrücklich die Mehrleistung des Arbeiters, und kein Nationalsozialist denkt daran, und der Führer würde dies unter keinen Umständen gestatten, für diese Mehrleistung ungerechtfertigte Spitzen-Einschränkungen oder Abzüge machen zu lassen. Wer eine überdurchschnittliche Leistung vollbringt, muß auch seinen verdienten überdurchschnittlichen Leistungslohn voll erhalten.

Aber, Kameraden, ich appelliere jetzt an Euch und an Euren Sozialismus und spreche auch vor allem im Namen jener, die sich mit Recht immer wieder bei uns darüber beklagen, daß sie bei komplizierten, verantwortungsreichen und schwierigen Arbeiten, weil sie diese nur im Zeitlohn verrichten können, weniger verdienen, als in der Massenfertigung verdient wird. Ebenso sind auch die Klagen jener braven und fleißigen Volksgenossen berechtigt, und ich mache mich zu ihrem Fürsprecher, wenn infolge oberflächlicher und ungenügender Unterlagen in manchen Werken und manchen Gebieten geringere Stückzahlleistungen mit höheren Akkordsätzen bezahlt werden als in anderen Betrieben oder gar Teilen

H3493 – 0084

des Reiches, wo nachgewiesenermaßen ohne besondere Anstrengungen oft höhere Leistungen erzielt werden.

Das entspricht nicht der Lohn- und Akkordgerechtigkeit, und der deutsche Arbeiter wünscht selbst, daß solche Angelegenheiten in Ordnung gebracht werden. Denkt ferner auch an Eure Kameraden, die Landarbeiter und die Facharbeiter, die im Stundenlohn arbeiten, die genau so unentbehrlich sind wie Ihr selber, die Ihr den Vorteil der Möglichkeit zu Akkordlöhnen habt. Ich appelliere im Namen dieser Arbeitskameraden an Euer soziales Gewissen gegenüber all denen, die keinen Akkord haben können.

Es muß auch noch folgendes nach dem allgemeinen Urteil vieler nicht im Akkord schaffender Facharbeiter berücksichtigt werden, und es sind dies Millionen:

An einer Maschine wird irgendeine wesentliche Verbesserung vorgenommen. Die Maschine liefert jetzt in derselben Zeit wie vorher auf Grund dieser Neueinrichtung die doppelte Stückzahl. Der betreffende Arbeitskamerad, der an der verbesserten Maschine steht, erzielt dadurch plötzlich im Gegensatz zu anderen den doppelten Akkordlohn als bisher. Ich frage Euch: Ist das seine persönliche Akkordleistung? Es wird keiner sagen können: Ja. Deshalb wird überall dort, wo die Akkordsätze auf Grund jahrelangen Zurückliegens seit ihrer Festsetzung durch inzwischen erfolgte besondere neue Verbesserungen der Maschinen, Werkzeuge und Einrichtungen nicht mehr durch eine wirklich höhere Leistung gerechtfertigt sind und *Überakkorde* verdient werden, eine der Lohn- und Akkordgerechtigkeit dienende Nachprüfung vorgenommen werden müssen, nicht, um Euch von Eurer selbstverdienten Spitzenleistung etwas zu nehmen, sondern — ich betone das nochmals — *um unter Euch selber wieder die Lohngerechtigkeit herzustellen.*

Ich selber, meine Arbeitskameraden und -kameradinnen, habe in einem Leben schwerer und harter Arbeit alle diese Probleme kennengelernt. Ich habe unter dem Äquator Kohlen gelöscht im Akkord, schwere Weizensäcke in Australien und Argentinien im Akkord getragen, und ich kenne auch die Arbeit vor dem Amboß, dem Schraubstock und der Maschine. Ich bin unendlich stolz und glücklich, daß ich gerade angesichts des verantwortungsschweren Auftrags, den mir der Führer zur Sicherung des besten Arbeitseinsatzes gegeben hat, diese Erfahrungen erwerben konnte. Und weil ich gar nicht anders kann, als mich zum schaffenden deutschen Menschen als fanatischer Nationalsozialist und Gefolgsmann Adolf Hitlers zu bekennen, will ich ihm auch im Interesse des Gemeinnutzes und des ganzen Volkes in voller Wahrheit und Offenheit dienen.

Es besteht gar kein Zweifel darüber: der deutsche schaffende Mensch ist nicht nur der *erste und beste Arbeiter der Welt, sondern er ist unter einer einwandfreien und guten Führung auch der treueste, tapferste und hingebungsvollste Gefolgsmann und Soldat.* Man kann ihm, wenn man sein Vertrauen besitzt, auch über schwierige Fragen die Wahrheit sagen; man kann sich offen mit ihm aussprechen. *Es ehrt Euch, deutsche Arbeitskameraden, selber am meisten, daß aus Euren eigenen Reihen heraus immer wieder dieses Problem aufgeworfen und erörtert worden ist.* Wenn z. B. in verschiedenen Betrieben Arbeitskameraden empfunden haben, *daß sie ihren Arbeitskameraden gegenüber zu hohe Akkordsätze erzielt haben und deshalb ihre Leistung gegen Wochenende einschränkten oder gar ihre Akkorde aufsparten, um eben nicht zu viel ausgezahlt zu erhalten, dann zeugt dies von einer sehr guten und anständigen, kameradschaftlichen Gesinnung, wie sie in der Welt sonst nicht gefunden wird. Aber, Kameraden, die erzielten Höchstleistungen brauchen wir ja für unseren Führer, für unsere Rüstung, für unsere Soldaten draußen an der Front, für unsere Mehrgütererzeugung, damit unser Volk das Notwendigste bekommt.* Deshalb ist es falsch und unmöglich, die Arbeitsleistung einzusparen. Es ist vielmehr dringend notwendig, den anständigen und für den Arbeiter auskömmlichen Durchschnittslohn als Basis festzustellen, um danach Mehr- und Spitzenleistungen wieder in voller Höhe durch den Akkordlohn anerkennen und auszahlen zu können.

Wir leben aber heute, meine Kameraden, nicht mehr in einer jüdisch-kapitalistischen, marxistisch-demokratischen Ausbeuter- und Verdummungsrepublik, sondern wir leben im nationalsozialistischen Großdeutschland Adolf Hitlers!

Es herrscht heute nicht mehr bei uns der Grundsatz des Eigennutzes, sondern Adolf Hitler hat als obersten Programmpunkt — ich betone es nochmals — über das Lebensgesetz der Nation die These aufgestellt:

„Gemeinnutz geht vor Eigennutz!"

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH Berlin O 17, Mühlenstraße 73

H3493 – 0085

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 6 | Berlin, 25. Juni | 1942

Neuregelung der Eisenkontingentierung

Im Schreiben vom 21. März 1942 an die Betriebsführer der Rüstungswirtschaft hat der Führer bekanntgegeben, daß er den Reichsminister für Bewaffnung und Munition beauftragt hat, die Kontingentierungsverfahren auf der Grundlage einer erhöhten Selbstverantwortung der Industrie soweit wie möglich zu vereinfachen. Diese Aufgabe ist vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition zusammen mit dem Reichswirtschaftsminister unter Verwendung der Vorschläge des Generalreferenten Kehrl durchgeführt worden. Die Anordnungen für die Neuregelung auf dem Gebiet der Eisen- und Stahlbewirtschaftung sind nunmehr erschienen*).

Damit tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 an die Stelle der bisherigen Kontrollnummern und Kontrollmarken das Eisenschein-Überweisungsverfahren: Bei einer zentralen Eisenverrechnungsstelle erhalten alle Kontingentsträger und Unterkontingentsstellen ein Eisenkonto, über das sie mittels Eisenschein — analog dem Scheckverkehr — verfügen können. Die Eisenverrechnungsstelle bestätigt das Vorhandensein eines entsprechenden Guthabens und stellt so automatisch die Innehaltung der gewährten Kontingente sicher. Die Weitergabe der Eisenkontingente von Betrieb zu Betrieb bis zur eisenschaffenden Industrie erfolgt durch Eisenübertragungsscheine unter Selbstverantwortung der Betriebe. Die bei einem Betriebe eingehenden Eisenübertragungsscheine sind weder an einen bestimmten Kontingentträger noch an einen Auftrag gebunden noch in der Fälligkeit begrenzt, so daß dem Betrieb eine weitgehende Dispositionsfreiheit ermöglicht wird.

Der Betrieb selbst ist dafür verantwortlich, daß er nicht mehr Aufträge annimmt, als er in übersehbaren Lieferfristen tatsächlich ausführen kann, und nicht mehr Eisen bestellt, als er zur ordnungsmäßigen und fristgerechten Durchführung seines Produktionsprogrammes benötigt. Die erzielte Verkürzung der Lieferfristen wird die dringend notwendige Beweglichkeit der Rüstungsindustrie im Kriege verstärken.

Nachstehend werden die vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition und dem Reichswirtschaftsminister hierzu ergangenen Erlasse bekanntgegeben.

*) Fußnote s. nächste Seite.

H3493 – 0086

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Nr. 9008—4169. 213a

Berlin, 11. Juni 1942

An die Dienststellen gemäß Verteiler
Betr.: Eisen- und Stahlbewirtschaftung

Die neue Ordnung der Eisen- und Stahlbewirtschaftung, die am 1. Oktober 1942 in Kraft tritt, bezweckt, Produktionshemmungen zu beseitigen, die zum Nachteil der Wehrkraft durch gewisse Mängel und Mißbräuche im bisherigen System entstanden sind.

Die neue Ordnung verpflichtet die Wehrmacht als den größten Kontingentträger, Verbraucher und Auftraggeber, das ihr unter schärfster Beschneidung aller übrigen Verbrauchsansprüche zugemessene Kontingent so zu verwalten, daß nicht nur die durch das Kontingent gezogene Verfügungsgrenze innegehalten, sondern vor allem auch die produktive Bewirtschaftung gewährleistet wird; denn „Bewirtschaftung von Eisen und Stahl" — wie übrigens auch eines jeden anderen Rohstoffes — besteht nicht darin, Bezugsrechte anzufordern, zuzumessen und auszuteilen oder den kontingentierten Rohstoff zu beschaffen und an die Verarbeiterstellen zu leiten, sondern darin, aus dem zur Verfügung gestellten Material das Höchstmaß von zweckdienlicher Leistung, also von Kampfkraft, herauszuholen und jeden Verbrauch, der nicht zwingend notwendig ist, rücksichtslos zu unterbinden.

Die Verantwortung für diese, die eigentliche Bewirtschaftung trägt die Wehrmacht kraft ihres Kontingents und des Rechtes und der Pflicht, es selbst zu verwalten.

Das Kontingent richtet sich nach der Produktion und ist an sie untrennbar gebunden; sonach kann das Kontingent nur dadurch erhöht werden, daß die Produktion gesteigert wird. Der Versuch, die Produktionsgrenze durch Überziehung des Bezugsrechtes zu überspringen, ist Selbstbetrug, der die Produktion drosselt; jede Ausübung des Bezugsrechtes, die nicht zwingend notwendig ist, sei es im Zeitpunkt, in der Menge oder der Güte des Materialeinsatzes, ist eine Vergeudung von Eisen und Arbeit, die das Kriegspotential schwächt und den Feind begünstigt.

Fehlleitungen in der Kontingentsbewirtschaftung, namentlich auch die Fehlleitung des Materialeinsatzes durch Beschaffung überflüssiger und zweckwidriger Produkte, schädigen die Wehrwirtschaft u. U. schwerer, als es feindliche Bomber vermöchten. Es ist leider nicht zu leugnen, daß Fehldispositionen und überhöhte Programme zu den Mißständen beigetragen haben, die nun in einem sehr schwierigen Übergang ein für allemal ausgeräumt werden müssen.

Die zuverlässige Disposition wird in Zukunft erleichtert durch die neu eingeführte Eisenvormerkung, die dazugehört, den gesamten Bedarf an Eisen- und Stahlmaterial, den die Ausführung eines Auftrages bedingt, nach der Menge und Zeit des Fertigungsbedarfs von vornherein genau zu ermitteln und buchmäßig festzuhalten, so daß die Belastung, die künftige Kontingente durch laufende Aufträge erfahren, jederzeit klar ersichtlich ist. Die Verbindung mit dem Eisenschein (zu Lasten des verfügbaren Kontingents) und der Vormerkung eines Eisenscheins (zu Lasten künftiger Kontingente) schafft einen Regler für die Planung und ein Korrektiv für die Beschaffung. Zugleich begründet die Eisenvormerkung eine bestimmte Verpflichtung für die Beschaffungsstellen, die im Falle der Nichterfüllung, also der Verweigerung des vorgemerkten Eisenscheins, zu klaren Konsequenzen führen muß.

Wie hierin den Grundsätzen des Führer-Erlasses (Erlaß zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942) Folge geleistet wird, so geschieht dies auch im Verhältnis zu der Wirtschaft. Kraft der ihr auferlegten Selbstverantwortung wird fortan im Interesse der Leistungssteigerung auf gewisse formale Bindungen verzichtet, die das bisherige System vorsah, insbesondere auf die Bindung des Auftrags an die Eisenzuteilung (Kontrollnummer),

*) Fußnote zu Seite 63

Anordnung I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) vom 13. Juni 1942.

Anordnung 58 der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Ungültigkeit von Aufträgen auf Lieferung von Fertigerzeugnissen aus Eisen und Stahl) vom 13. Juni 1942.

1. Durchführungsverordnung zur Anordnung I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) vom 13. Juni 1942.

2. Ergänzungsanordnung zur 4. Durchführungsanordnung der Reichsstelle für Eisen und Stahl zur Anordnung 3 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung (Abgabe erhöhter Lagerbestände) vom 13. Juni 1942.

Sämtlich bekanntgegeben im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 136 vom 13. Juni 1942.

H3493 – 0087

auf die konkrete Beschränkung des Bezugsrechtes des Verarbeiters (Kontrollmarke) und auf den Auftragsannahmezwang. Über die Annahme und Vergebung von Aufträgen hat fortan der Betriebsführer in eigener Verantwortung zu entscheiden nach dem Grundsatz, daß kein Betrieb mehr Aufträge annehmen darf, als er nach seiner wirklichen Verarbeitungsmöglichkeit fristgerecht ausführen kann, und daß nichts mehr und nichts anderes bestellt werden darf, als zur Ausführung der Aufträge unbedingt nötig ist.

Ich stelle daher hiermit klar, daß kein Betrieb durch Auflagen oder sonstige Maßregeln gezwungen werden darf, Aufträge hereinzunehmen oder Bestellungen zu erteilen, die er nach jenem Grundsatze, der einen wesentlichen Bestandteil der neuen Ordnung bildet und unter den besonderen Rechtsfolgen steht, die der Führer-Erlaß vorsieht, nicht annehmen oder erteilen darf. Ich habe den Betriebsführern der Eisen verarbeitenden und Eisen schaffenden Industrie zusammen mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister in dieser Hinsicht eindeutige Weisungen erteilt, die auch bei der Vergebung von Aufträgen durch die Beschaffungsstellen unbedingt beachtet werden müssen. Im Zweifel werden die Hauptausschüsse ausgleichend wirken.

Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Konzentration des Beschaffungswesens der Wehrmacht unvermeidlich erscheint, da zahlreiche Mißstände der bisherigen Eisen- und Stahlbewirtschaftung auf eine zu weit gehende Dezentralisation des Beschaffungswesens zurückzuführen sind. Es ist unmöglich, eine planmäßige Ermittlung des unbedingt notwendigen Bedarfs durchzuführen, wenn zu viele Beschaffungsstellen zur selbständigen Auftragsvergebung in vielfach den gleichen Erzeugnissen oder Geräten zugelassen sind. Eine vernünftige Konzentration ist hier zwingend notwendig. Speer

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Nr. 9008—4169.213 a

Der Reichswirtschaftsminister
Tgb. Nr. SAK 6127/42

Berlin, 11. Juni 1942

An die Betriebsführer der Eisen verarbeitenden und Eisen schaffenden Industrie

Betr.: Neuregelung der Eisen und Stahlbewirtschaftung.

Im Zuge der vom Führer angeordneten Neuordnung des Kontingentierungs- und Bewirtschaftungs-Systems ist zunächst die Eisen- und Stahlbewirtschaftung neu geregelt worden. Hierbei ist die Weitergabe der empfangenen Eisenbezugsrechte völlig in die Selbstverantwortung der Betriebe gestellt. Die Dispositionsfreiheit des einzelnen Betriebes wird dadurch wesentlich gesteigert, daß die Eisenbezugsrechte weder an den einzelnen Auftrag noch an einen Kontingentträger gebunden sind, noch zeitlich verfallen.

Erste Voraussetzung für den richtigen Ablauf der neuen Eisen- und Stahlbewirtschaftung ist, daß die Hereinnahme von Aufträgen der praktischen Leistungsfähigkeit der Betriebe und die Vergebung von Aufträgen ihrem notwendigen, kriegsmäßigen Bedürfnis angemessen ist und bleibt. Es kann weder eine Überlastung mit Aufträgen noch eine Übereindeckung mit Produktionsmaterial geduldet werden, da durch diese Fehlleitungen die Rüstungsproduktion beeinträchtigt und damit die Wehrkraft sabotiert wird.

Es wird daher angeordnet:

Kein Betrieb, der Eisen oder Stahl erzeugt oder be- oder verarbeitet oder handelt, darf

a) mehr Aufträge annehmen, als er nach seinem Leistungsvermögen unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen oder zweckbedingten Lieferzeiten fristgemäß ausführen kann;

b) mehr Eisen- und Stahlmaterial oder Erzeugnisse daraus bestellen, beziehen oder lagern, als er zur ordnungsmäßigen und fristgerechten Ausführung der angenommenen Aufträge unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verarbeitungsmöglichkeiten und natürlich unter Abstimmung auf die Zulieferungsmöglichkeiten anderer zur Durchführung des Auftrags erforderlicher Materialien (insbesondere Gegenstände aus Metallen) jeweils unbedingt benötigt;

c) andere Sorten und Qualitäten von Eisen- und Stahlmaterial und andere Produkte daraus bestellen oder beziehen als jene, die zur vorschriftsmäßigen Ausführung der angenommenen Aufträge tatsächlich notwendig sind;

d) Bestellungen vor der Zeit erteilen, die sich bestimmt nach dem notwendigen Bedarf des Bestellers und der tatsächlichen Fertigungszeit des Lieferers.

H3493 – 0088

Die Entscheidung über die Annahme und Vergebung von Aufträgen hat der Betriebsführer unter Berücksichtigung der technischen, betrieblichen und branchemäßigen Produktionsbedingungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu treffen.

Über diese Weisungen sind die auftraggebenden Stellen unterrichtet und angewiesen, entsprechend zu verfahren.

Für die strikte Befolgung dieser Anordnung, die lediglich den Grundregeln einer vernünftigen Wirtschaftsführung entspricht, sind die Betriebsführer unter ausdrücklicher Beziehung auf den Erlaß zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 persönlich verantwortlich.

Der Reichswirtschaftsminister
Funk.

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Speer.

Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Berlin, 13. Juni 1942

An alle Betriebsführer der Rüstungsbetriebe

Um in allen Zweigen der Rüstung die vorhandenen Werksanlagen voll auszunützen, werden bereits seit zwei Monaten fremdländische Arbeitskräfte aus den Ost- und Westgebieten in großer Zahl ins Reichsgebiet überführt. Es sind alle Vorbereitungen dafür getroffen, daß die Gesamtforderung der Rüstungsindustrie in zwei Monaten voll gedeckt werden kann.

Es ist unmöglich, für alle Arbeitskräfte in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit Barackenlager zu errichten, daher muß alles geschehen, vorhandene feste Unterkünfte für die Unterbringung auszunützen.

Die Rüstungsbetriebe, die eine Zuteilung auswärtiger Arbeitskräfte zu erwarten haben, sind hiervon durch die Rüstungsdienststellen bzw. das Arbeitsamt verständigt. Die Arbeitsämter werden die Unterbringung in allen geeigneten öffentlichen und privaten Räumen (Turnhallen, Säle, stillgelegte Fabriken, Schulen, Ställe, Gastwirtschaftsbetriebe) zusammen mit den zuständigen unteren Verwaltungsbehörden (Landräte und Oberbürgermeister) nach den Bestimmungen des Reichsleistungsgesetzes durchführen. Falls Schwierigkeiten entstehen, sind die Rüstungskommandos von den Betriebsführern zu verständigen, die ihrerseits Anweisung haben, jede Hilfe zu leisten.

Die Betriebsführer sind durch die provisorische Unterkunft nicht von der Verpflichtung entbunden, endgültige Unterkünfte zu schaffen. Hierzu stehen ihnen für die notwendigen baulichen Maßnahmen wie bisher die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition zur Verfügung.

Sämtliche zivilen und militärischen Dienststellen sind durch Rundschreiben ihrer vorgesetzten Dienststellen angewiesen, die Durchführung der Unterbringungsaktion mit allen Mitteln zu fördern.

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Speer

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Fritz Sauckel

Zur Barackenaktion

In den Nachrichten Nr. 4, 1942 hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Betriebsführer aufgefordert, rechtzeitig für die Errichtung von Baracken zur Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte zu sorgen. Der Zustrom von Arbeitskräften aus dem Osten ist im Juni so stark angewachsen, daß zur Unterbringung nicht allein Baracken, sondern auch andere frei zu machende Räume herangezogen werden müssen. Alle Stellen sind angewiesen, diese Aktion, die von größter Bedeutung für die Rüstungsfertigung ist, mit aller Energie zu fördern.

Die grundlegenden Anordnungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition an die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau und an den Generalbauinspektor der Reichshauptstadt zur Durchführung der Barackenaktion sowie die Erlasse anderer Behörden zur Förderung der Aktion sind in ihren wichtigsten Teilen in der Anlage abgedruckt.

H3493 – 0089

Lenkung der Barackentransporte

Die Transporte sind heute einer der größten Engpässe in der gesamten Rüstungswirtschaft. Aufgabe ist es daher, überall, wo es irgend geht, mit Transporten zu sparen. Es darf nicht vorkommen, daß ein Gau mit reichen Holzbeständen, in dem Barackenbau seit Jahren in größtem Stil betrieben wird, mit Baracken aus weit entfernten holzarmen Gebieten, die erst mit Rohstoffen durch Eisenbahntransporte versorgt werden müssen, beliefert wird, während die im Gau hergestellten Baracken wieder an die den Gau versorgenden Plätze gesandt werden.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat deshalb angeordnet, daß bei der Beschaffung von Wohnbaracken für den Einsatz von Rüstungsarbeitern der Bedarf grundsätzlich zunächst aus der Erzeugung des Bedarfsgebietes zu decken ist. Erst der übrige, ungedeckte Bedarf darf durch Reichsausgleich vermittelt werden. Das gleiche gilt für die Beschaffung der Einrichtungsgegenstände. Fehlleitungen von Sperrgut sind bei dem derzeitigen Waggonmangel auf alle Fälle zu vermeiden.

Rationalisierung der Transporte

Der Führer hat am 24. Mai 1942 Reichsminister Speer und Generalfeldmarschall Milch beauftragt, mit dem Reichsverkehrsminister die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine Verbesserung der Transportlage herbeizuführen. Im Rahmen dieser Vollmacht ist bei der „Zentralen Planung" unter dem Vorsitz von Reichsminister Speer und Generalfeldmarschall Milch eine Transportleitung gebildet worden, der außerdem angehören:

Staatssekretär Dr. Ing. Ganzenmüller,
„ Körner,
„ Dr. Landfried,
„ Backe,
Gauleiter Kaufmann,
Staatsrat Meinberg,
Oberbürgermeister Liebel als Vertreter von Reichsminister Speer und Generalfeldmarschall Milch.

Zur Erledigung und Durchführung der ihr übertragenen Aufgaben bedient sich diese Transportleitung der vom Reichsverkehrsminister mit Erlaß vom 3. Juni 1942 errichteten „Zentralverkehrsleitstelle".

Schlafwagenbenutzung durch Leiter der Ausschüsse und Ringe

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Schlafwagenplätzen für dringende, kriegswichtige Dienst- und Geschäftsreisen werden vom 15. Juni 1942 ab Bettkarten 1. und 2. Kl. bei Reisen im Auftrag einer Behörde, Parteistelle oder Firma nur mehr gegen die schriftliche Bestätigung dieser Stellen verkauft. Diese haben zu bescheinigen, daß es sich um eine dringende, kriegswichtige Dienst- oder Geschäftsreise handelt und daß die Schlafwagenbenutzung auch unter Berücksichtigung der kriegswichtigen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn dringend erforderlich und nach den Anordnungen zulässig ist.

Mit Rücksicht auf die besonderen Aufgaben und die häufigen, dringenden Reisen der Leiter der Hauptausschüsse und -ringe, Sonderausschüsse und -ringe, Arbeitsausschüsse und -ringe hat der Reichsverkehrsminister verfügt, daß in diesem Ausnahmefall bei der Bestellung von Bettplätzen der vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition ausgestellte Sonderausweis als ausreichende Bestätigung für die Dringlichkeit und Kriegswichtigkeit der Reise gilt. Es wird selbstverständlich erwartet, daß sich die Inhaber von Sonderausweisen bei der Schlafwagenbenutzung größte Zurückhaltung auferlegen und den Schlafwagen nur benutzen, wenn davon die Erfüllung der gestellten Aufgabe abhängt. Die Benutzung des Sonderausweises zur Bestellung von Bettplätzen aus persönlichen Gründen wird auch vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition in schärfster Weise geahndet werden.

Vorschläge der Front

In dem Erlaß des Führers vom 17. April 1942 (Nachrichten Nr. 2, 1942) werden die Frontsoldaten aufgefordert, Vorschläge auf dem Gebiet der Bewaffnung und Ausrüstung auf Grund der im Kampf gewonnenen Erkenntnisse einzureichen.

H3493 – 0090

Die mit der Bearbeitung beauftragte Dienststelle meines Ministeriums ist angewiesen, nach eingehender Überprüfung auf technische Brauchbarkeit die Vorschläge den Entwicklungsfirmen und den sonst interessierten Stellen zuzuleiten.

Ich darf erwarten, daß die Empfänger der Vorschläge alles daransetzen, die auf Grund von praktischen Erfahrungen gemachten Vorschläge der Front auf schnellstem Wege bei der Verbesserung von Waffen usw. anzuwenden. Der eventuell notwendige schriftliche Verkehr mit dem Einsender wird aus Gründen der einheitlichen Bearbeitung durch das Referat 264 meines Ministeriums durchgeführt, weshalb alle Vorschläge ohne Nennung des Namens des Einsenders weitergegeben werden.

Sollten sich bei der Anwendung der Vorschläge schutzfähige Konstruktionen oder Verfahren ergeben, so erwarte ich, daß die durchführenden Firmen diejenigen, von denen die Vorschläge stammen, angemessen entschädigen.

Über die Verwendung der übersandten Vorschläge bzw. über die Anmeldung eines Schutzrechtes ist meinem Referat 264 unaufgefordert zu berichten.

Berlin, den 10. Juni 1942

gez. Speer

Anlernung ungelernter Arbeitskräfte

Die vom Führer befohlene gewaltige Steigerung der deutschen Rüstung, also die Herstellung von Panzern und Lokomotiven, Flugzeugen und U-Booten, Waffen, Munition und Gerät aller Art, erfordern in einem Umfange metallfachliche Arbeit, daß hierzu die bisher vorhandenen Metallwerker nicht ausreichen. Der Bedarf an Arbeitskräften, der in den Rüstungsbetrieben für die Steigerung der Fertigung noch besteht, und der Ersatzbedarf für Kräfte, die durch Einberufung zum Wehrdienst oder aus anderen Gründen ausscheiden, kann daher überwiegend nur durch Einsatz von Kräften befriedigt werden, die aus anderen Wirtschaftszweigen und Berufen kommen. Dies gilt besonders auch für die vielen ausländischen Kräfte, die durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Rüstungswirtschaft zugeführt werden.

Neben sparsamster Verwendung der vorhandenen Metallfachkräfte ist es dringendstes Gebot des Arbeitseinsatzes, daß die Rüstungswirtschaft die Gewinnung von Metallwerkern durch Anlernung von ungelernten Kräften oder von Fachkräften anderer Berufe weit über das bisherige Maß hinaus steigert und vervielfacht.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat deshalb in seiner Anordnung 6 vom 5. Juni 1942 über betriebliche Anlernmaßnahmen angeordnet:

1. Alle Betriebe der Eisen- und Metallwirtschaft (einschl. der öffentlichen Betriebe), ferner Betriebe anderer Wirtschaftszweige, die gegenwärtig oder in absehbarer Zeit Metallarbeiterbedarf haben oder sich für die Durchführung von Maßnahmen zur Anlernung von Metallarbeitern eignen, sind verpflichtet, laufend Anlernmaßnahmen in dem Höchstmaß durchzuführen, das sich bei Ausnutzung aller betrieblichen und personellen Möglichkeiten erreichen läßt.
2. Ziel der Anlernung muß sein, trotz möglichst kurz bemessener Anlernzeit der Produktion dennoch Metallarbeiter zuzuführen, die auf den Teilgebieten, für die sie ausgebildet sind, voll ihren Mann stehen. Ob dieses Ziel durch Einrichtung oder Erweiterung von Ausbildungswerkstätten (für kleine Betriebe Gemeinschaftswerkstätten) oder durch verstärkte betriebsnahe Einzelschulung erreicht wird, richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Betriebes.
3. Für die Anlernung sind geeignete, in den Betrieben bereits vorhandene Gefolgschaftsmitglieder heranzuziehen, wobei grundsätzlich zunächst die deutschen Kräfte zu erfassen sind. Die bisherigen Arbeitsplätze dieser Gefolgschaftsmitglieder sind durch neu zugewiesene Kräfte, insbesondere Ausländer, zu besetzen. Jedoch ist auch bei Neueinstellungen zu sichern, daß anlernfähige Kräfte sofort in die Anlernmaßnahmen eingewiesen werden. Die Arbeitsämter sind gehalten, bei der Verteilung der Kräfte darauf zu achten, daß Anlernfähige denjenigen Betrieben zugewiesen werden, in denen Anlernmöglichkeiten vorhanden sind. Auch ausländische Kräfte sind also in weitestem Umfang anzulernen. Be-

H3493 – 0091

denken gegen eine Anlernung ausländischer Kräfte können nicht anerkannt, Schwierigkeiten müssen überwunden werden. Es kommt ausschließlich darauf an, daß der ausländische Arbeiter in die Lage versetzt wird, an seiner Arbeitsstätte je nach Eignung den größtmöglichen Beitrag für die deutsche Rüstungswirtschaft und damit für den Neubau Europas zu leisten.

4. Erforderlichenfalls erteilen die Arbeitsämter den Betrieben Auflagen darüber, in welchem Umfange und mit welchem Ausbildungsziel Anlernmaßnahmen durchzuführen sind. Diese Auflagen können auch dann erteilt werden, wenn für den Betrieb selbst zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorliegt. Die Bedürfnisfrage ist vielmehr nach dem Gesamtbedarf zu entscheiden.

5. Auch die Anlernplätze, die in überbetrieblichen Einrichtungen (Arbeitsgemeinschaften Eisen und Metall) zur Verfügung stehen, müssen stets voll besetzt sein. Ihrer haben sich besonders auch die Betriebe zu bedienen, die Bedarf an Metallarbeitern haben und innerbetriebliche Anlernmaßnahmen nicht in genügendem Umfang durchführen können. Erforderlichenfalls sorgen die Arbeitsämter für die Einweisung anlernfähiger Gefolgschaftsmitglieder dieser Betriebe in die überbetrieblichen Anlerneinrichtungen.

Fraueneinsatz in der Rüstungsindustrie

Im Rahmen der Sicherstellung des weiblichen Kräftebedarfs in der Rüstungsindustrie hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition im Benehmen mit dem Reichsarbeitsführer und dem G.B.Arb. nachstehende Maßnahmen getroffen:

a) Weibliche Gefolgschaftsmitglieder aus Rüstungsbetrieben und Vollberufstätige, die bei kriegswichtigen Arbeiten eingesetzt sind, werden vorerst nicht zum RAD herangezogen. Um die Sicherstellung dieser Kräfte zu gewährleisten, haben die Betriebsführer bereits 4 Wochen vor der Musterung des aufgerufenen Jahrganges namentliche Zurückstellungsanträge bei den örtlichen Arbeitsämtern einzureichen, die dort überprüft und dem zuständigen Meldeamt des RAD zwecks Zurückstellung zugeleitet werden. Die Jugendlichen erhalten nach der Musterung einen vorläufigen Entscheid vom RAD ausgehändigt, den der Betriebsführer zweckmäßig einsieht.

b) Die Heranziehung von weiblichen Gefolgschaftsmitgliedern aus Rüstungsbetrieben einschließlich der kriegswichtigen chemischen Industrie zum Zwecke der Pflichtjahrableistung hat bis auf weiteres zu unterbleiben. Die damit auf unbestimmte Zeit ausgesprochene Fristverlängerung für pflichtjahrpflichtige weibliche Gefolgschaftsmitglieder bei Rüstungsbetrieben erstreckt sich sowohl auf Arbeiterinnen und Angestellte als auch auf Jugendliche, die ohne vorherige Ableistung des Pflichtjahrs ein Lehrverhältnis beenden, so daß diese Kräfte in jedem Falle dem Betriebe erhalten bleiben.

Finanzierungsberatung der Rüstungsindustrie

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat die Möglichkeit, Unternehmen der Rüstungswirtschaft durch Vermittlung von langfristigen Finanzierungen für Anlagen und Einrichtungen behilflich zu sein; hierunter fällt nicht die Finanzierung von Aufträgen. Etwaige Bitten und Anregungen in dieser Beziehung sind an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, zu richten.

Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft. Vom 22. Mai 1942.

Der Reichsminister der Justiz verordnete auf Grund des Artikels IV der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165) im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen, dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister, dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition und dem Reichskommissar für die Preisbildung folgendes:

H3493 – 0092

Wer nach der Verordnung des Führers vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165) und nach der Durchführungsverordnung vom 25. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 246) Straffreiheit erlangt, ist auch straffrei wegen Steuervergehen und Zuwiderhandlungen gegen Devisen- und Preisvorschriften sowie gegen Bestimmungen über Auskunftspflicht und statistische Erhebungen, soweit die Straftaten auf falsche Angaben im Sinne der Verordnung des Führers und der Durchführungsverordnung zurückzuführen sind.

Die Straffreiheit wegen Steuervergehens tritt nur ein, wenn der Unternehmer bei der nächsten Einkommensteuererklärung oder Körperschaftsteuererklärung richtige und vollständige Angaben macht.

Verfügt der Unternehmer noch über ausländische Vermögenswerte, die er im Zusammenhang mit der Devisenzuwiderhandlung erworben hat, so erlangt er Straffreiheit wegen der Devisenzuwiderhandlung nur, wenn er die ausländischen Vermögenswerte oder ihren Erlös in Devisen spätestens bis zum 31. Juli 1942 der Reichsbank unmittelbar oder durch Vermittlung einer Devisenbank anbietet und auf Verlangen abliefert.

Geheimer Schriftverkehr in der Rüstungswirtschaft

Auf Veranlassung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition gibt das Oberkommando der Wehrmacht bekannt:

1. Die Verwendung von Warnvermerken durch Dienststellen und Betriebe der Rüstungswirtschaft hat einen Umfang angenommen, der nicht nur zu einer unerträglichen Erschwerung des durch den Personenmangel schon behinderten Geschäftsganges, sondern auch in bedenklicher Form zu einer Entwertung des Begriffes „Staatsgeheimnis“ geführt hat. Um die mißbräuchliche Verwendung der Warnvermerke zu verhüten und eine unnötige Behinderung des Geschäftsverkehrs zu vermeiden, wird unter Hinweis auf die „Geheimhaltungsbestimmungen bei Ausführung von geheimen Wehrmachtaufträgen“ (aufgestellt vom Oberkommando der Wehrmacht) und die sonstigen einschlägigen Abwehrvorschriften nochmals ausdrücklich auf folgendes aufmerksam gemacht:

a) Geheim zu behandeln und mit entsprechenden Warnvermerken zu versehen sind nur Staatsgeheimnisse im Sinne des § 88 RStGB.

Es sind dies Schriften, Zeichnungen, andere Gegenstände, Tatsachen oder Nachrichten darüber, deren Geheimhaltung vor einer ausländischen Regierung für das Wohl des Reiches, insbesondere im Interesse der Landesverteidigung, erforderlich ist.

Ob ein Staatsgeheimnis vorliegt, bestimmt im allgemeinen die sachbearbeitende Dienststelle der Wehrmacht, der Reichs- oder Staatsbehörden, die den Anlaß zu dem Schriftwechsel (generelle Verfügungen, Auftragserteilungen usw.) gibt und den Vorgang mit dem entsprechenden Warnvermerk versieht.

Im übrigen entscheidet darüber, ob ein Vorgang als Staatsgeheimnis anzusehen und zu behandeln ist, der Betrieb nach Maßgabe der ihm zugegangenen „Geheimhaltungsbestimmungen“ und sonstigen Abwehrvorschriften in eigener Verantwortung.

b) Nicht geheim und daher offen zu behandeln sind:

Der Schriftwechsel über handelsübliches Gerät, handelsüblicbe Maschinen, Maschinenteile oder sonstige handelsübliche Fertigungsstücke, wie z. B. Schrauben, Werkzeuge, Kabel usw. oder Einbauteile, wie Mikrophonteile, Ventile, Elektromotore usw., Briefe, die zwar auf einen geheimen Vorgang Bezug nehmen, deren Inhalt aber auf das Staatsgeheimnis selbst keine Rückschlüsse zuläßt.

Während noch vor dem Kriege alle Vorbereitungen der Rüstung als „Geheim“ bewertet und behandelt wurden, sind diese während des Krieges, wo Kriegsaufträge, Angebote, Kostenanschläge, Materialbeurteilungen, Kalkulationen, Rechnungen usw. zu selbstverständlichen Maßnahmen gehören, an sich keine Staatsgeheimnisse mehr.

H3493 – 0093

Die offene Behandlung aller Unterlagen, die keine Staatsgeheimnisse darstellen, ist in den Zeiten angespannter Inanspruchnahme der Wirtschaft eine zwingende Notwendigkeit.

2. Vernichtung veralteten, geheimen Schriftwechsels.

Das ständige Anwachsen geheimen Schriftguts bereitet häufig wegen des mangelnden Verschlußraumes Schwierigkeiten. Es ist deshalb darauf zu achten, daß veralteter, geheimer Schriftwechsel unter Beachtung der „Geheimhaltungsbestimmungen", Ziffer 8 und Anlage E, vernichtet wird.

Es können z. B., soweit für die heutige Kriegsführung nicht mehr benötigt, vernichtet werden

die Teile IV und V der Mob-Betriebskalender, überholte Verfügungen des OKW, der Wehrmachtteile und sonstiger Dienststellen, veraltete Mob-Aufträge und Kriegslieferungsaufträge usw.

Es ist hierbei jedoch der § 44 HGB zu beachten, nach dem die Kaufleute verpflichtet sind, ihre Handelsbücher einschließlich Inventuren, Bilanzen und Handelsbriefe bis zum Ablauf von 10 Jahren aufzubewahren.

Von der Vernichtung wird auch solches Material auszuschließen sein, das archivarischen Wert hat.

Vermeidbare Belastung der Zentralstellen

Es gehen den zentralen Stellen (Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Rüstungsamt und Rüstungslieferungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition) in letzter Zeit wiederholt den Arbeitseinsatz betreffende Forderungen, Klagen und Beschwerden zu, deren Prüfungen sich meist, infolge mangelnder Stichhaltigkeit, als arbeitsbindend und zeitraubend erweisen, ohne praktische Arbeitseinsatzerfolge auszulösen. In vielen Fällen war den zuständigen Dienststellen in den Bezirken (Arbeitsamt, Rüstungskommando) von dem fraglichen Kräftebedarf zum Zeitpunkt der Beschwerde noch nichts bekannt oder der Kräftemangel für die Fertigung vom Betrieb selbst durch innerbetrieblichen Ausgleich zu beheben. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat daher im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz angeordnet:

1. Jeder Arbeitskräftebedarf (Ersatz- und Zusatzbedarf) ist sofort dem zuständigen Arbeitsamt zu melden.

   Hierbei ist genau anzugeben:

   a) für welche Fertigung der Bedarf auftritt, b) ob es sich um einen Zusatzbedarf (für erweiterte Fertigungsaufgaben) oder um Ersatzbedarf für aufgehobene UK-Stellungen und Einberufungen bzw. Ersatzbedarf für aus sonstigen Gründen Ausscheidende handelt, c) zu welchem Zeitpunkt die Kräfte benötigt werden, d) ob die Unterbringung der angeforderten Kräfte gesichert ist.

   Abschrift der Anforderung ist der betreuenden Dienststelle (Rüstungskommando, Gauwirtschaftskammer usw.) zuzustellen.

2. Der Betriebsführer hat Beschwerden über unzureichende Kräftegestellung grundsätzlich an das für ihn zuständige Arbeitsamt zu richten. An übergeordnete Stellen darf sich der Betriebsführer erst dann wenden, wenn er a) einen innerbetrieblichen Kräfteausgleich — selbst unter Zurückstellung einer anderen weniger wichtigen Fertigung — nicht ermöglichen kann, b) der Meinung ist, daß sein Auftrag nicht mit der nötigen Beschleunigung abgewickelt wird, und c) nach pflichtmäßigem Ermessen der Ansicht ist, daß durch die mangelnde Kräftegestellung ein ernstlicher Produktionsausfall wichtiger Rüstungslieferungen zu befürchten ist.

3. Dem Arbeitsamt wie der betreuenden Dienststelle ist in jedem Falle Abschrift der Beschwerde zuzufertigen. Die Beschwerde muß den Vermerk enthalten, daß diese Dienststellen Abschrift erhalten haben, anderenfalls sie unbeantwortet bleibt.

4. Einzelfälle, die ihrem Wesen nach von den bezirklichen Stellen zu regeln sind, dürfen nicht an die Zentralbehörden herangetragen werden.

H3493 – 0094

Anlage 1

Erlasse zur Barackenaktion

Der Reichsminister Berlin, 4. Juni 1942
für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft

1) An die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau.
2) An den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt.

Betr.: Barackenaktion

1. Die Unterbringung der aus den besetzten Ost- und Westgebieten zur Auffüllung vorhandener Fertigungskapazitäten zugeführten Arbeitskräfte ist eine der wichtigsten Maßnahmen zur Steigerung der Rüstung.

2. Der Arbeiter-, Transport- und Treibstoffbedarf für die Durchführung dieser Aktion geht infolgedessen allen Baumaßnahmen vor.

3. Die Außenstellen sind berechtigt, für den Aufbau bezüglich Eisen und Holz zunächst auf die ihnen zur Verfügung stehenden Kontingente des OKW, WA,

bezüglich Treibstoff auf die ihnen zur Verfügung stehenden

Kontingente des OKM bzw. OKH und ObdL,

bezüglich der Arbeitskräfte auf die nächstgelegenen Baustellen aller betreuten Kontingentträger und im Benehmen mit den Gebietsbeauftragten und Arbeitsämtern auch auf Baustellen nichtbetreuter Kontingentträger zurückzugreifen.

Auf den Runderlaß des GB-Bau vom 4. 6. 42 wird hingewiesen.

4. Bei der Platzwahl sind günstige Lage zum Werk und günstige Aufstellungsbedingungen (kurze Leitungen, kurzer Anfahrtweg) ausschlaggebend.

5. In sinngemäßer Anwendung des Erlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 29. 9. 39 — St.M.Dev. 10972/39 — über die Standortwahl von Rüstungsbetrieben beanspruche ich bei eintretenden Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung über die Platzwahl der Baracken. Ich übertrage diese in Anwendung der 26. Anordnung GB-Bau betr. Neuordnung der Barackenbeschaffung

a) für den Bereich der Reichshauptstadt innerhalb des Berliner Ringes dem Generalbauinspektor

b) für das Reichsgebiet den zuständigen Außenstellen der Abt. Rüstungsausbau.

Für die Durchbildung der Lager ist der Göring-Erlaß vom Juni 1941 über behelfsmäßigen Kriegsbau maßgebend. Die Entscheidung des Sparingenieurs geht daher Wünschen der Bau-, Gesundheits-, Feuerpolizei und des Luftschutzes vor.

6. Für die Aufstellung neu gelieferter Baracken erteilt der B.f.H. gleichzeitig die GB-Bau-Nummer.

Für die Herrichtung bestehender Unterkünfte sind die Gebietsbeauftragten angewiesen, im Rahmen des ihnen zugeteilten Bauvolumens Sondergenehmigungen auszusprechen.

7. Wegen der bestehenden Verkehrsschwierigkeiten ist das Äußerste zu versuchen, um die angemeldeten Arbeiter in vorhandenen einigermaßen günstig gelegenen Lagern oder hergerichteten Massenunterkünften (Sälen, Turnhallen, Schulen) unterzubringen.

8. Die vordringlich benötigten Koch- und sonstigen Einrichtungen sind, bis die neuen Lieferungen anlaufen, unbenutzten RAB-Lagern zu entnehmen.

9. Mit den Arbeitsbehörden und Rüstungsinspektionen ist engste Fühlung zu halten, damit, falls die Arbeitertransporte vor Fertigstellung der Baracken angenommen werden müssen, Vorkehrungen für Aufstellung von Zelten oder Herrichtung von behelfsmäßigen Unterkünften getroffen werden können.

H3493 – 0095

10. Das Sozialamt der Deutschen Arbeitsfront ist bereit, den Betrieb der Lager, soweit die Werke nicht dazu in der Lage sind, zu übernehmen. Frühzeitige Zusammenarbeit mit der deutschen Arbeitsfront ist notwendig.

Speer

Rundschreiben des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft vom 6. und 8. Juni 1942 an die Gebietsbeauftragten.

Betr.: Aufstellung von Unterkunftsbaracken und Ausbau vorhandener Räumlichkeiten zu Unterkunftszwecken für Rüstungsarbeiter.

In meiner 1. Durchführungsbestimmung zur 26. Anordnung habe ich bereits darauf hingewiesen, daß allen zivilen Bedürfnissen voran die Befriedigung der Rüstung mit Unterkunftsbaracken und deren Aufstellung steht. Vor dieser Aufgabe hat jede andere Anforderung des zivilen Bedarfs zurückzutreten.

In Ergänzung hierzu bestimme ich folgendes:

Meine Gebietsbeauftragten sind berechtigt, zur Ermöglichung der Aufstellung der Unterkunftsbaracken für die Zeit der Aufstellung ohne Einschränkung die hierfür erforderlichen Bauarbeiter und Baubetriebe anderer kriegswichtiger Bauten — auch der Bauten, die in der WR-Liste an erster Stelle stehen — durch die Arbeitsämter vorübergehend bereitstellen zu lassen. Diese Arbeitskräfte gelten als von ihrer bisherigen Baustelle vorübergehend zu der Barackenbaustelle abgeordnet. Der Bevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat zugesagt, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen. Ebenso kann, wenn nötig, durch meine Gebietsbeauftragten über Baugeräte und Baustoffe anderer Baustellen verfügt werden.

In zahlreichen Fällen wird es möglich sein, an Stelle der vorgesehenen Unterbringung von Rüstungsarbeitern in neu zu erstellende Baracken mit wesentlich geringerem Aufwand an Baustoffen und Arbeitskräften vorhandene Baulichkeiten in einfachster Weise herzurichten bzw. auszubauen.

Um solche vorhandenen Möglichkeiten ausnutzen zu können, ermächtige ich die Gebietsbeauftragten, für derartige Fälle eine Sondergenehmigung zu erteilen, die rangmäßig noch vor den Bauten laufen, die an erster Stelle in den Wehrkreisrangfolgelisten eingereiht sind. Die Baustoffe sind aus den Außenstellen zur Verfügung stehenden Kontingenten zu entnehmen. Falls Baustoffe nicht sofort zu beschaffen sind, können die Gebietsbeauftragten einstweilen auf die Baustoffe anderer kriegswichtiger Baustellen zurückgreifen.

Ich ermächtige Sie ferner, für solche Zwecke ohne Einschränkung die hierfür erforderlichen Bauarbeiter und Baubetriebe anderer kriegswichtiger Bauten durch die Arbeitsämter bereitstellen zu lassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat zugesagt, die nachgeordneten Dienststellen entsprechend anzuweisen.

Speer

Bahndiensttelegramm Nr. 1002 v. 6. Juni 1942

An die

Reichsbahndirektionen und Generaldirektion der Ostbahn in Krakau

nachrichtlich an die

Generalbetriebsleitungen, Hauptwagenamt Berlin und Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Gruppe Eisenbahnwesen, Prag

Wagen für Barackenteile zur Unterbringung ausländischer Arbeiter werden von sofort ab mit Frachtbriefen aufgeliefert, die GB-Bau-Zettel mit dem Überdruck „Barackenbau" tragen. Die Wagen für solche Sendungen sind voll zu stellen, wenn nötig auf Kosten der sonstigen GB-Bau-Sendungen. In z. Z. geltenden Richtlinien für die Wagenstellung (geändert durch Verfügungen — 10 Vwb 731 — vom 14. März, — 10 Vwb 780 — vom 2. April und — 10 Vwb 825 — vom 30. April 1942) ist hinter „Ostgeräte" nachzutragen „GB-Bau, Barackenbau".

Mineis 10 Vwb 901

Fernschreiben an die Luftgaukommandos vom 10. Juni 1942

An

Luftgaukommando I, II, III/IV, VII, VIII, VI, XI, XII/XIII, XVII.

Für die Rüstungsindustrie laufen in Kürze eine große Zahl Arbeiter an, für deren Unterbringung

H3493 – 0096

vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition Baracken erstellt werden. Bis zur Fertigstellung dieser Baracken werden in den Industriezentren alle irgendwie entbehrlichen Unterkünfte benötigt.

Es wird gebeten, die Dienststellen des Reichsministers Speer sowie die Rüstungsbetriebe bei Anforderung durch vorübergehende Zurverfügungstellung von Unterkünften nebst Einrichtungen für die Unterbringung von Industriearbeitern bei engster Zusammenlegung der Truppe weitestgehend zu unterstützen.

R.d.L. u. Ob.d.L., Genst.Gen.Qu. 2. Abt.
Nr. 928/42 IV A.

Fernschreiben an die Rüstungskommandos vom 11. Juni 1942

An die

W.Kdos. I-XIII, XVII, XVIII, XX, XXI
W.V. I-XIII, XVII, XVIII, XX, XXI
Wehrm.Bevollm. bei Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Prag (Verwaltung).

Betr.: Unterbringung ausländischer Zivilarbeiter für die Rüstungsindustrie.

Ab sofort werden eine große Anzahl ausländischer Zivilarbeiter für die Rüstungsindustrie ins Reich überführt.

Zur Unterbringung dieser Arbeitermassen müssen von sämtlichen Verwaltungen den Dienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition sowie den Rüstungsbetrieben alle entbehrlichen Unterkünfte, Barackenlager usw., im besonderen in Rüstungszentren, zur Verfügung gestellt werden.

Die Wehrkreiskommandos werden im Benehmen mit dem Heeres-Verwaltungsamt angewiesen, in engster Zusammenarbeit mit den Standortältesten und Standortverwaltungen unter Beachtung der militärischen Belange den Anforderungen auf vorübergehende Bereitstellung von Unterkünften weitestgehend zu entsprechen.

Weitere Weisungen folgen.

OKH (Chef H Rüst u. BdE) AHA/Ag/U(IV).
Nr. 3336/42

gez. Unterschrift.

Berlin, den 10. Juni 1942

Der Reichsarbeitsführer
D 1/TU Nr. 1104 c-2510/42

An alle Arbeitsgaue

Betr.: Abgabe von Unterkünften zwecks Unterbringung von Arbeitern der Rüstungsindustrie.

Zur Sicherstellung des dringenden Bedarfs an Unterkünften für Arbeitskräfte der Kriegswirtschaft können auf Antrag der Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Abteilungsunterkünfte vorübergehend überlassen werden.

Ich befehle hierzu:

1. Grundsätzlich können freie Unterkünfte nur in den Arbeitsgauen abgegeben werden, in denen die Anzahl der belegbaren Unterkünfte größer ist als die Anzahl der „verwendeten" Abteilungen.
2. Die Unterkünfte werden in erster Linie zur Unterbringung deutscher Arbeiter, erst in zweiter Linie zur Unterbringung ausländischer Arbeitskräfte abgegeben.

   Die Unterbringung von Kriegsgefangenen, insbesondere Russen, soll nur in zwingenden Ausnahmefällen erfolgen.
3. Die Abgabe hat gem. den im Erlaß RAF. VW 4 III/D 1 Nr. 9500—3404/40 vom 18. 11. 1940 gegebenen Richtlinien (Ziffer IIId und IV) mit zweimonatiger Kündigungsfrist zu erfolgen. Stroh- und Kopfpolstersäcke sowie sonstige Unterkunftstextilien dürfen nicht übergeben werden.

   Bei Rückübernahme ist gem. Ziffer V zu verfahren.

   Im Mietvertrag ist unter § 10 (besondere Vereinbarungen) festzulegen, daß für Unterkünfte und Geräte, die wegen ihres Zustandes für die Rückübernahme nicht in Frage kommen, Ersatz in Natur zu leisten ist. Ist dem Mieter die Naturalleistung nicht möglich, muß er die für die Neubeschaffung erforderlichen Rohstoffkontingente dem Reichsarbeitsführer zur Verfügung stellen. Soweit für die Herstellung des ursprünglichen Übergabezustandes fertige Barackenteile, Öfen, Lichtanlagen in Frage kommen, werden die hierfür erforderlichen Rohstoffe seitens des Bevollmächtigten für den Holzbau zur Verfügung gestellt. (Siehe Erlaß vom 26. 2. 1942, TU 1 —

H3493 – 0097

8011—832/42.) Daneben trägt der Mieter die Kosten für die Beschaffung der Unterkünfte und Geräte unter Berücksichtigung der bis zur Übergabe entstandenen Wertminderung.

4. Wachkommandos sind nicht in den Unterkünften zu belassen.

Im Auftrag
gez. Klausch

Berlin W 8, den 9. Juni 1942

Der Reichswirtschaftsminister
S 2/6553/42

Schnellbrief

An
die Herren Reichsstatthalter, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und entsprechenden Behörden — Landeswirtschaftsämter —
mit Nebenabdrucken für die Industrie- und Handelskammern

Runderlaß Nr. 267/42 LWA

Betr.: Unterbringung ausländischer Arbeiter.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz führt in den nächsten Wochen und Monaten eine beträchtliche Zahl weiterer ausländischer Arbeitskräfte der deutschen Wirtschaft zu. Die laufende Herstellung von Holzbaracken kann den hierdurch entstehenden Sofortbedarf an Unterkunftsräumen nicht decken. Es müssen daher sofort weitere Maßnahmen zur Beschaffung von Unterkunftsräumen eingeleitet werden. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat seine Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau bereits angewiesen, geeignete Unterkunftsmöglichkeiten zu ermitteln und den Ausbau gegebenenfalls zu veranlassen. Die Landeswirtschaftsämter nehmen sofort mit den Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau Fühlung auf und stellen ihre Mitarbeit zur Verfügung.

Ist ein Einsatz der Landeswirtschaftsämter ohne Doppelarbeit möglich und erwünscht, dann ist, wie ich im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz bestimme, wie folgt zu verfahren:

1. Die Industrie- und Handelskammern stellen sofort auf Grund ihrer allgemeinen eigenen Kenntnis des örtlichen, zeitlichen und sachlichen Umfangs des Bedarfs an zusätzlichen Unterkunftsräumen fest, welche stilliegenden — möglichst in unmittelbarer Nähe des Bedarfsortes — gelegenen Betriebe für die Unterbringung zusätzlicher Arbeitskräfte geeignet sind.

2. Hierfür kommen in erster Linie die Betriebshallen und Werkstätten stilliegender Betriebe in Betracht, die ohne besonderen Umbau mit eigenen ungeschulten Kräften für den Unterbringungszweck provisorisch hergerichtet werden können. Hierbei gebührt dem Betrieb der Vorzug, bei dem der Ausbau von Maschinen die geringsten Schwierigkeiten bereitet und wo geeignete Abstellräume für die Maschineneinrichtung greifbar sind. Besonders wichtig ist ferner, daß hinreichende Wasch- und Bedürfnisanstalten vorhanden sind. Im übrigen sind zunächst diejenigen Betriebe heranzuziehen, die über Wirtschaftseinrichtungen (Küchen, Eßräume usw.) verfügen.

3. Die Landesarbeitsämter werden gleichzeitig nach Weisung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz die Arbeitsämter veranlassen, den Kammern baldigst genaueren Aufschluß über die Zahl der im Bezirk für den zusätzlichen Einsatz als vordringlich anerkannten Kräfte, über die Betriebe, denen sie zugedacht sind, und über die zeitliche Staffelung des Einsatzes zu übermitteln.

4. Sobald diese Unterlagen der Arbeitsämter gemäß Ziffer 3 zusammengestellt sind, treten Kammer und Arbeitsamt zur Vermeidung zeitraubenden Schriftwechsels zur Besprechung über die Verwertung des von der Kammer bereits gemäß Ziffer 1 ermittelten Raumes zusammen. Sie treffen gleichzeitig grundsätzliche Vereinbarungen über die Zuweisung des Raumes und über die weitere Durchführung ergänzender Ermittlungen.

5. Die Kosten für die provisorische Herrichtung der Betriebsräume (insbesondere Maschinenausbau und späterer Wiedereinbau) fallen grundsätzlich dem Betrieb zur Last, zu dessen Gunsten die Räume Verwendung finden. Soweit wegen der Kostenregelung Schwierigkeiten entstehen, ist mir zu berichten.

6. Es ist zu erwarten, daß die Inhaber stilliegender Betriebe sich den rüstungswirtschaftlichen Notwendigkeiten, welche dieser Maßnahme zugrunde liegen, nicht verschließen und zum Abschluß entsprechender Mietver-

H3493 – 0098

träge bereit sein werden. Wird die Bereitstellung des Raumes im Einzelfall ohne berechtigten Grund verweigert, dann hat die Kammer die Inanspruchnahme des Raumes auf Grund des RLG (§ 5) bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erwirken.

7. Die für einen Umbau erforderlichen Rohstoffe können aus den den Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau zur Verfügung stehenden Kontingenten bereitgestellt werden.

8. Die Landeswirtschaftsämter leiten die Aktion gegebenenfalls im Rahmen etwaiger ergänzend mit den Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau oder den Landesarbeitsämtern getroffener Vereinbarungen. Sie berichten mir über auftretende Schwierigkeiten sofort. Abschließenden Bericht erbitte ich bis zum 1. August.

In Vertretung
gez. Dr. Landfried

Berlin, den 13. Juni 1942

Der Reichsminister des Innern
I b 892/42 — 7135 g

Schnellbrief

An

die Reichsstatthalter in Wien, Kärnten, Niederdonau, Oberdonau, Salzburg, Steiermark und Tirol u. Vorarlberg,

den Reichsstatthalter in der Westmark,

den Reichsstatthalter in Thüringen — Staatssekretär und Leiter des Thür. Ministeriums des Innern —,

die Reichsstatthalter — Landesregierung in Hessen, Anhalt und Lippe,

den Reichsstatthalter in Hamburg — Staatsverwaltung,

die Innenministerien der Länder Württemberg, Baden, Mecklenburg, Braunschweig und Oldenburg,

die Schaumburg-Lippische Landesregierung,

den Regierenden Bürgermeister in Bremen,

die Regierungspräsidenten,

den Polizeipräsidenten in Berlin,

den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin (mit Überdrucken für die Landräte u. Oberbürgermeister)

Nachrichtlich:

den Reichsstatthaltern im Sudetengau, im Warthegau, im Reichsgau Danzig-Westpreußen und in Sachsen (Landesregierung),

der Bayerischen Staatskanzlei,

dem Bayerischen Staatsminsterium des Innern,

den Oberpräsidenten,

dem Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin,

den Landeskommissären in Baden.

Betr.: Beschaffung von Unterkunftsmöglichkeiten für ausländische Rüstungsarbeiter.

1. Der deutschen Wirtschaft, insbesondere der Rüstungsindustrie werden zur restlosen Ausnutzung vorhandener Kapazitäten z. Z. mehrere hunderttausend ausländische Zivilarbeiter zugeführt. Zur Unterbringung dieser Massen von Arbeitern ist es unbedingt erforderlich, alle verwendbaren Unterkünfte mit den entsprechenden Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

2. Da die sofortige Beschaffung von Baracken nur in beschränktem Umfange möglich ist, ist zunächst auf bereits bestehende Unterkunftsmöglichkeiten zurückzugreifen, In Betracht kommen dafür z. B. Gasthöfe, Säle, leerstehende Läger, Schuppen, stilliegende Fabrikanlagen und sonstige Wirtschaftsbetriebe, Turn- und Sporthallen, Heime u. ä., notfalls auch Schulen, soweit es die schulischen Belange nur irgend erlauben. Es kann davon ausgegangen werden, daß die zur Verfügung gestellten Schulräume ab 1. 10. 1942 wieder für den Schulbetrieb benutzt werden können. In die bis dahin aufgestellten Baracken werden vor allem Arbeiter aus den Schulen untergebracht, so daß diese wieder frei werden.

3. Darüber hinaus ist aber auch das für die Aufstellung von Baracken erforderliche Gelände zur Verfügung zu stellen, so z. B. freie Plätze, Grünflächen, allenfalls auch Sportplätze usw.

4. Da die Beschaffung der Unterkunftsmöglichkeiten keinen Aufschub duldet und die Räumlichkeiten in kürzester Zeit bezugsfertig sein müssen, kann bei ihrer Einrichtung oder Erstellung von der Beachtung der einzuhaltenden verwaltungspolizeilichen Bestimmungen in weitem Umfange abgesehen wer-

H3493 – 0099

den, soweit dies nicht ohnehin schon im Hinblick auf den vorübergehenden Benutzungszweck der Unterkünfte geschehen kann. Die Baugenehmigungsbehörden werden von dem Herrn Reichsarbeitsminister die erforderlichen Weisungen erhalten. In gesundheitspolizeilicher Hinsicht sind indessen zur Bekämpfung des Fleckfiebers die Bestimmungen meiner Runderlasse vom 12. 3. 1942 — MBliV. S. 373 — und vom 4. 6. 1942 — MBliV. S. 1246 — genau einzuhalten.

5. Für die Beschaffung bestehender Unterkunftsmöglichkeiten sind die Arbeitsämter zuständig, soweit es dem Betriebsführer nicht gelingt, im Wege der freien Vereinbarung eine entsprechende Regelung zu treffen. Die Betriebsführer sind durch einen gemeinsamen Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz zur Selbstverantwortung aufgerufen worden und werden von sich aus alle bestehenden Möglichkeiten ausschöpfen.

6. Für alle baulichen Maßnahmen, sowohl bei der Herrichtung bestehender Unterkunftsmöglichkeiten als auch bei der Errichtung ordnungsgemäßer Barackenlager treten die Außenstellen der Abt. Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition als Träger auf. Zu Ihrer Unterrichtung verweise ich auf die 26. Anordnung des GBBau und des Reichsmunitionsministers vom 17. 4. 1942, abgedruckt im Deutschen Reichsanzeiger vom 28. 4. 42, Nr. 98, und füge Abschrift der Runderlasse des Reichs-Munitionsministers und des GBBau vom 4. 6. 1942 — Nr. 4000/50 — 42 geh. — und des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 29. 11. 1939 — St.M.Dev/10972/39 und vom 18. 1. 1940 — V.P. 52/2/1 — bei.

7. Die Einrichtung sämtlicher Unterkünfte wird der Deutschen Arbeitsfront übertragen.

8. Soweit bestehende Unterkünfte, vorhandene Geräte und Einrichtungsgegenstände oder Grundstücke für neu zu errichtende oder auszubauende Läger nicht durch freie Vereinbarung in der notwendigen Frist verfügbar werden, beantragen die Arbeitsämter bzw. die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau die Unterkünfte einschließlich der Einrichtungsgegenstände und Geräte und die Grundstücke bei den unteren Verwaltungsbehörden (Landräten, Oberbürgermeistern). Nur bei schwerem Widerstreit mit anderen lebenswichtigen Interessen können die unteren Verwaltungsbehörden von der Inanspruchnahme Abstand nehmen, haben jedoch dann unter Benachrichtigung der beantragenden Stelle gleichzeitig für anderweitige Unterbringung Sorge zu tragen.

9. Die Inanspruchnahme der nötigen Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten einschließlich stilliegender Fabrikanlagen und sonstiger Wirtschaftsbetriebe mit den vorhandenen Einrichtungsgegenständen erfolgt auf Grund des § 5 (bei Grundstücken gegebenenfalls in Verbindung mit §10) des Reichsleistungsgesetzes durch die unteren Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister). Sofern eine Aufhebung der Beschränkungen des § 5 RLG auf dem im § 4 Abs. 2 RLG vorgeschriebenen Wege im Einzelfall erforderlich erscheint, ist sie auf kürzestem und schnellstem Wege bei mir zu beantragen.

10. Ich ersuche, die Bemühungen der genannten Stellen um die Beschaffung der erforderlichen Unterkunftsmöglichkeiten nach obigen Gesichtspunkten mit allem Nachdruck zu unterstützen und zu fördern. Über auftretende Schwierigkeiten ist mir umgehend zu berichten.

11. Den in diesem Zusammenhang von dem Herrn Reichswirtschaftsminister herausgegebenen Runderlaß vom 9. 6. 1942 — S 2/6553/42 — über die Unterbringung der ausländischen Arbeiter in Räumlichkeiten auf dem Gebiet der Wirtschaft füge ich in Abschrift zur gefälligen Kenntnisnahme bei.

In Vertretung
Dr. Stuckart

H3493 – 0100

Berlin SW 11, den 14. Juni 1942
Saarlandstraße 96

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz
Va 5780/1316

Schnellbrief!

An

a) die Präsidenten der Landesarbeitsämter — einschließlich Zweigstelle Nürnberg —

b) die He ren Reichstreuhänder der Arbeit — nachrichtlich —

Streng vertraulich!

Nachstehend gebe ich Ihnen Kenntnis von meinem Fernschreiben an die Gauleiter der NSDAP.:

„An alle Gauleiter der NSDAP. in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in ihren Gauen.

Erlaß.

Der Auftrag des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz für die Sicherstellung genügender fremder Arbeitskräfte für die deutsche Kriegs- und Ernährungswirtschaft ist in voller Durchführung begriffen. $^2/_3$ der neu benötigten Anzahl von Arbeitskräften sind bereits im Reich eingetroffen. Bis Ende Juli wird der bisher gemeldete Bedarf gedeckt sein. Leider hat ein Teil der deutschen Betriebsführer die Durchführung des Auftrages des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nicht für möglich gehalten und es daher verschiedentlich unterlassen, die notwendigen Vorbereitungen in ihren Betrieben für Unterbringung und Versorgung mit den notwendigsten Einrichtungsgegenständen zu treffen. Im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei, Reichsleiter Bormann, mit dem Herrn Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Pg. Speer, und allen beteiligten Stellen sollen nunmehr beschleunigt die Voraussetzungen für die Unterbringung und Versorgung mit den notwendigsten Einrichtungs- und Bedarfsgegenständen gesichert werden. Ich betraue deshalb die Gauleiter der NSDAP. in ihrer Eigenschaft als Bevollmächtigte für den Arbeitseinsatz mit der Leitung bzw. Durchführung der Aktion zur Bereitstellung der behelfsmäßigen Unterkünfte und der Versorgung dieser Unterkünfte mit Einrichtungsgegenständen.

1. Durchführung.

1. Die Landesarbeitsämter sind von mir angewiesen, die Gauleiter laufend über die eintreffenden Transporte, über deren Verteilung auf die Betriebe und die Art der vorgesehenen Unterkünfte zu unterrichten.

2. Die Gauleiter überzeugen sich von dem Zustand der vorgesehenen Unterkünfte.

Da die für fremdländische Arbeiter vorgesehene Unterbringung in Baracken zur Zeit auch auf Grund von Transportschwierigkeiten nicht überall möglich ist, sind rechtzeitig behelfsmäßige Unterkünfte in erster Linie durch die Betriebsführer selbst bereitzustellen. Die Unterkünfte müssen sich in einem menschenwürdigen Zustand befinden.

Sind Betriebe nicht in der Lage, werkseigene Unterkünfte zu gewähren, so müssen sie sich rechtzeitig mit dem zuständigen Arbeitsamt in Verbindung setzen. Dieses wird in Zusammenarbeit mit der Partei eine in der Nähe des Betriebes befindliche Unterkunftsmöglichkeit beschaffen.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat von sich aus veranlaßt, daß stillgelegte Betriebe und dergleichen für Unterkunftszwecke bereitgestellt und eingerichtet werden können.

Der Herr Reichserziehungsminister hat sich damit einverstanden erklärt, daß im äußersten Fall auch Schulen und Turnhallen vorübergehend, spätestens bis zum 1. Oktober 1942 benutzt werden können.

Der Chef des Ersatzheeres, Generaloberst Fromm, hat sich ebenfalls bereit erklärt, Pferdeställe, Exerzierhallen und einzelne Teile von Kasernen vorübergehend freizugeben.

Macht sich die Inanspruchnahme von Gebäudeteilen oder Grundstücken auf Grund des Reichsleistungsgesetzes notwendig, so sind hierfür ausschließlich die unteren Verwaltungsbehörden (Landrat, Oberbürgermeister) zuständig. Der Herr Reichsinnenminister hat die entsprechenden Anweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden herausgegeben.

Soweit als irgend möglich jedoch ist die Zurverfügungstellung durch freiwillige Verein-

H3493-0101

barung zu erstreben. Die örtlichen Dienststellen der Partei sollen hierzu jede irgend mögliche Unterstützung gewähren. Für die Kosten haben die Betriebe aufzukommen.

Ich bitte die Gauleiter dringend, der schnellen Durchführung dieser Aktion ihre Aufmerksamkeit und weitgehendste Hilfe bei der Überwindung aller Schwierigkeiten zu gewähren. Weiter bitte ich die Gauleiter, sich mit den Arbeitsgauführern zwecks örtlicher Hilfeleistung von seiten des Reichsarbeitsdienstes in Verbindung zu setzen. Der Reichsarbeitsführer, Pg. Hierl, hat im Rahmen seiner Möglichkeiten ebenfalls weitgehende Unterstützung in dankenswerter Weise zugesagt.

Der Generalarbeitsführer, Pg. Künzel, ist neben seiner Dienstaufgabe im Reichsarbeitsdienst der Bevollmächtigte für den Holzbau, der die beim GBBau gestellte Barackenzuteilung vornimmt und darüber hinaus für die Unterkünfte in Zusammenarbeit mit der DAF. die örtlich nicht zu beschaffenden Einrichtungsgegenstände liefert.

Der Arbeitsgauführer von Thüringen, Generalarbeitsführer Kretzschmann, ist mein Beauftragter für die Barackenaktion. Gebietliche Schwierigkeiten, die durch GBBau oder örtlich nicht zu beheben sind, sind dahin zu melden.

Anschrift: Thüringenhaus, Berlin, Mohrenstraße 65.

Alle Behelfsmaßnahmen werden in dem Augenblick aufgehoben, in dem die Aufstellung der Baracken beendet ist, denn in der Regel sollen alle fremden Arbeiter und Arbeiterinnen in Barackenlagern ordnungsgemäß untergebracht werden.

Die Deutsche Arbeitsfront hat es im Rahmen ihrer Betreuungsaufgabe übernommen, die Verteilung der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände für die einzelnen Lager (Strohsäcke, Decken, Eßgeschirr usw.) durchzuführen.

Als Norm für die Einrichtung und Ausrüstung der Baracken und Unterkünfte gilt die Anordnung Nr. 26 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 17. 4. 1942 nebst Anlage. Zweifelsohne hängt von diesen unentbehrlichen Bedarfsartikeln des Alltags der Erfolg des Arbeitseinsatzes im weitesten Maße ab. Da die eingesetzten Arbeitskräfte meist eine lange und anstrengende Reise hinter sich haben, muß dafür gesorgt werden, daß ihre Arbeitsfreudigkeit nicht schon beim Eintreffen in ihre Unterkünfte beeinträchtigt wird.

2. Behandlung der Ostarbeiter.

Es ist außerordentlich wichtig, daß ein jeder Gauleiter in seinem Gau dafür Sorge trägt, daß von allen Betriebsführern beim Arbeitseinsatz die Grundsätze meines Programms vom 20. 4. 1942, ebenso auch meine Anordnungen beobachtet und eingehalten werden. Es geht nicht an, daß bei dem Masseneinsatz auch von Ostarbeitern kapitalistische Urinstinkte wieder wach werden und primitivste Maßnahmen für die Erhaltung der Arbeitskräfte und des Arbeitswillens einfach außer acht gelassen werden. Ich bitte daher, insbesondere auch meiner Anordnung Nr. 4 in allen Betrieben Geltung zu verschaffen. Die Masse der Ostarbeiter kommt gern und arbeitswillig ins Reich. Sie empfindet die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung. Die Ostarbeiter müssen deshalb völlig korrekt und gerecht behandelt werden. Auf keinen Fall dürfen sie ohne ausreichenden Grund geschlagen werden. Sie sind vom Bolschewismus in harter und strenger Arbeitsdispziplin erzogen worden. Auf den geringsten Verfehlungen standen harte Strafen (Haft oder Zwangslager). Prügelstrafen oder sonstige körperliche Mißhandlungen kennt der sowjetrussische Arbeiter jedoch im allgemeinen nicht.

Bei Verfehlungen soll hart und rücksichtslos durchgegriffen werden. Frechheiten jeder Art gegenüber Deutschen sind an Ort und Stelle sofort zu ahnden. Die Täter danach immer der Polizei zu übergeben und nicht ohne weitere Strafe wieder an die Arbeit zu lassen. Beschwerden über Unterbringung, Essen, Lohn u. a. dürfen nicht mit Prügeln beantwortet werden. Ebenso müssen durch ungenaues Übersetzen von Wünschen und Anregungen der Ostarbeiter entstandene Mißverständnisse aufgeklärt, sie können aber nicht durch Strafen aus der Welt geschafft werden. Es muß aufs strengste vermieden werden, daß deutsche Arbeiter und Arbeiterinnen gegenüber den Ostarbeitern und -arbeiterinnen nicht genügend Abstand halten. Ebenso verderblich wie eine willkürliche und ungerechte Behandlung der Ostarbeiter für den Arbeitseinsatz in Deutschland wäre eine der

H3493-0102

Würde unseres Volkes und der Schwere der Kriegszeit widersprechende Annäherung oder gar Anbiederung mit den in Deutschland arbeitenden Angehörigen von Feindvölkern. Gerade die Slawen würden bei ungerechter Behandlung und ebenso bei einer unwürdigen Anbiederung sehr schnell den schuldigen Respekt aufgeben und in ihrer Arbeitsleistung erheblich nachlassen. Gegen solche Elemente, seien es deutsche Arbeiter oder Ostarbeiter, die zur Arbeitssabotage durch langsames oder nachlässiges Arbeiten auffordern, ist mit den schärfsten Mitteln vorzugehen. Solche Fälle sind immer ohne eine eigene Strafmaßnahme der Polizei sofort zu übergeben.

Es ist in allen Fällen die engste Zusammenarbeit mit den Dienststellen des Reichsführers-SS (Geheime Staatspolizei und Sicherheitsdienst) durchzuführen.

gez. Sauckel."

Ich bitte Sie, sich sofort nach Eingang des Fernschreibens mit den für Ihr Gebiet zuständigen Gauleitern in Verbindung zu setzen, um nach Maßgabe des Fernschreibens alles zu tun, um mit größter Beschleunigung die Schaffung von behelfsmäßigen Unterkünften für eintreffende Ostarbeiter sicherzustellen und die sonstigen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, daß der Inhalt des Fernschreibens in keiner Weise für die Veröffentlichung bestimmt ist. Ich bitte, die Leiter der Arbeitsämter in geeigneter Form sofort zu unterrichten und auch dort die streng vertrauliche Behandlung des obigen Fernschreibens sicherzustellen.

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Im Auftrag
gez. Dr. Timm.

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH Berlin O 17, Mühlenstraße 73

H3493-0103

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 7 | Berlin, 20. Juli | 1942

An den deutschen Betriebsführer!

Dem besten Soldaten die besten Waffen!

An dieser Forderung des Führers arbeitet die deutsche Rüstungsindustrie, um den unvergleichlichen Leistungen der Front eine ebenbürtige Leistung der Heimat gegenüberzustellen.

Die vom Führer geforderte Rationalisierung und Leistungssteigerung hat überragende Ergebnisse gezeitigt, die es ermöglichen, die Produktion auf allen Gebieten der Rüstung zu erhöhen. Damit wachsen nun auch die Anforderungen an Stahl.

Um der deutschen Rüstungsindustrie auch in Zukunft den Stahl geben zu können, den sie für eine Produktionssteigerung benötigt, habe ich dem Führer vorgeschlagen, durch eine umfassende Schrottaktion der deutschen Eisenerzeugung eine Reserve zu schaffen, die es ermöglichen soll, die notwendige Mehrforderung sicherzustellen.

Mit Zustimmung des Führers und im Auftrage des Reichsmarschalls habe ich die nachstehende „Anordnung zur Mobilisierung von Eisenreserven" erlassen. Ich habe darin die Entscheidung, welche Mengen der Verschrottung und damit der Mehrerzeugung an Stahl für die Rüstung zugeführt werden sollen, in die Hand des deutschen Betriebsführers gelegt.

Ich erwarte, daß das Vertrauen, das der Führer der deutschen Industrie mit seiner Anweisung über die Selbstverantwortung und Mitbestimmung bewiesen hat, mit einer ernsthaften Prüfung dieses Appells beantwortet wird. Finanzielle Gesichtspunkte und Rücksichtnahmen auf eine Friedensfertigung müssen unter allen Umständen zurückgestellt werden. Die Entscheidung darf ausschließlich von der Überlegung bestimmt werden, daß mit jeder Tonne Stahl unseren Soldaten mehr und noch bessere Waffen in die Hand gegeben werden.

Den deutschen Arbeiter und den deutschen Techniker fordere ich auf, dieser Aktion durch zusätzlichen Arbeitseinsatz in der Freizeit zum Erfolg zu verhelfen.

Gelegentlich meiner Besuche in den Betrieben werde ich mich davon überzeugen, daß mein Appell eine unserer Zeit würdige Antwort gefunden hat.

Berlin, den 11. Juli 1942.

Heil Hitler!

gez.: Speer

H3493-0104

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan

Berlin, 11. Juli 1942

Anordnung zur Mobilisierung von Eisenreserven

Zur Sicherstellung der für die deutsche Rüstung notwendigen Eisenerzeugung ordne ich mit Zustimmung des Führers und im Auftrage des Beauftragten für den Vierjahresplan Reichsmarschall Göring folgendes an:

§ 1

Jede verfügbare Menge nicht genutzten Eisens wird der Verschrottung zugeführt. Insbesondere

1. Alteisen, das in allen industriellen und handwerklichen Werkstätten durch besonderes Auskämmen mobilisiert werden kann.
2. Unbearbeitetes Eisen- und Stahlmaterial in nichtgängigen Sorten und Abmessungen. Dieses Material wird bereits auf Grund des § 8 der 4. Durchführungsanordnung der Reichsstelle Eisen und Stahl zur Anordnung 3 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung ermittelt und bedarf nur noch der Bereitstellung und des Abtransportes.
3. Angearbeitetes Eisen- und Stahlmaterial und Guß aus annullierten Aufträgen entsprechend der Anordnung 58 der Reichsstelle Eisen und Stahl.
4. Fertigteile aus Eisen und Stahl und Guß, die als Ersatzteile von der Industrie und der Wehrmacht eingelagert wurden, durch Typenänderung aber nicht mehr benötigt werden.
5. Stillgelegte Anlagen, soweit diese nicht kurzfristig für andere Rüstungszwecke eingesetzt werden können. Ausgenommen sind vollständige Betriebe, die auf Grund kriegswirtschaftlicher Maßnahmen oder im Zuge der allgemeinen Rationalisierung stillgelegt worden sind.

§ 2

Bei Ablieferung wird grundsätzlich nur der Schrottwert vergütet. Für Material laut § 1/2 erfolgt die Vergütung entsprechend der 4. Durchführungsanordnung zur Anordnung 3 des Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung. Für Material laut § 1/3, 4 und 5 kann ein Antrag auf Zusatzentschädigung an die Rüstungskontor G.m.b.H., Berlin gestellt werden.

§ 3

Umfang und Festlegung des abzuliefernden Materials und Werteinschätzung bei Anträgen auf Zusatzentschädigung ist der selbstverantwortlichen Entscheidung des Betriebsführers vorbehalten.

§ 4

Die örtliche und mengenmäßige Ermittlung übernimmt die für den Gaubereich zuständige Wirtschaftskammer (Industrieabteilung). Für die verantwortliche Leitung der Aktion im Gaubereich bestimmt der Präsident der Wirtschaftskammer eine Persönlichkeit, für die die Zustimmung des Gauleiters einzuholen ist.

Die Durchführung der Aktion in den Gaubereichen unterstützen auf Anordnung des Chefs der Partei-Kanzlei die Gauwirtschaftsberater und die Gauamtsleiter für Technik gemeinsam in enger Zusammenarbeit. Die erfoderlichen Anweisungen dazu ergehen durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Chef des Rüstungslieferungsamtes).

Der beigefügte Meldezettel *(nicht abgedruckt)* ist allen Betrieben der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Handwerks vorzulegen. Nach Sammlung erfolgt eine Lochkartenauswertung in den Gaubereichen.

§ 5

Durch besondere Anordnung wird der Reichsführer SS die tatkräftige Unterstützung der Gesamtaktion durch die Ordnungspolizei veranlassen.

§ 6

1. Die Vorbereitung und Bereitstellung für den Abtransport an der Abgabestelle veranlaßt der Betriebsführer nach den Anweisungen der für den Gaubereich gemäß § 4 verantwortlichen Persönlichkeit.
2. Der Transport von den Abgabestellen zu den Schrottsammellagern wird gemeinsam von
   Ersatzabteilungen der Wehrmacht,
   der Luftschutzpolizei,
   den Transportmitteln des abgebenden Betriebes

H3493-0105

und den Transportmitteln des Schrotthandels

durchgeführt.

3. Für die Zerkleinerung des Materials in den Schrottsammellagern und für die Verladearbeiten werden dem Schrotthandel russische Arbeitskräfte zugeführt.

§ 7

Über den Abtransport aus den Sammellagern an die Eisen schaffende und die Gießereiindustrie entscheidet das Reichsverkehrsministerium nach Vorschlag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (Chef des Rüstungslieferungsamtes).

§ 8

Zur Unterstützung des Kohlenbergbaus wird im Raume Essen und Gleiwitz je ein Sonderlager gebildet. Diesen Sonderlagern wird das Material zugeführt, das sich für eine kurzfristige Wiederverwendung im Bergbau eignet. Den Umfang der Sonderlager bestimmt der Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Chef des Rüstungslieferungsamtes).

§ 9

Die Vorbereitung und Durchführung der Gesamtaktion übernimmt der Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Chef des Rüstungslieferungsamtes), der die für die Durchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen erläßt.

Die vom Reichswirtschaftsministerium eingeleiteten Maßnahmen zur beschleunigten Überführung der zurzeit auf den Lagern des Schrotthandels befindlichen Schrottmengen zur Eisen schaffenden und Gießereiindustrie werden im Rahmen der Durchführung dieser Anordnung weitergeführt.

§ 10

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.: Speer

Anordnung über die Bestellung von Energie-Ingenieuren in Betrieben mit größerem Energie- und Wärmeverbrauch.

Vom 30. Juni 1942.

Kohle, Strom und Gas sind die Grundlagen der Rohstoff- und Rüstungswirtschaft. Jedes Kilogramm Kohle, jede Kilowattstunde Strom und jeder Kubikmeter Gas, die eingespart werden, stärken die Rüstung und dienen damit der Front. Mit Rücksicht auf die Erfordernisse der deutschen Rüstungs- und Kriegswirtschaft bestimme ich deshalb auf Grund der Ersten Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 20. März 1940 (RGBl. I S. 514) im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister folgendes:

1. Die Betriebsführer aller Betriebe mit einem Monatsverbrauch von mehr als 500 t Kohle, 200000 kWh Strom oder 100000 cbm Gas sind verpflichtet, für ihren Betrieb einen Energie-Ingenieur zu bestellen und den Landeswirtschaftsämtern bis zum 15. Juli 1942 namhaft zu machen.

2. Der Energie-Ingenieur ist verpflichtet, die Energie- und Wärmewirtschaft des Betriebes auf sparsamsten und volkswirtschaftlich richtigen Einsatz von Kohle, Strom, Gas, Öl und anderen Brennstoffen laufend zu überwachen und in enger Zusammenarbeit mit der Lastverteilerorganisation für Elektrizität und Gas so zu regeln, daß die Entnahme von Strom und Gas aus dem öffentlichen Versorgungsnetz auf die Netzbelastungsverhältnisse abgestimmt wird. Insbesondere hat er dafür zu sorgen, daß Brennstoff und Wärme bestens, d. h. soweit es technisch und betrieblich möglich ist, genutzt werden, der Leerlauf von Maschinen und Wärmegeräten vermieden wird und der Energiebezug in den Zeiten der Spitzenbelastung der öffentlichen Energieversorgung möglichst gesenkt wird.

3. Das Landeswirtschaftsamt kann mit der Überwachung der Wärme- und Energiewirtschaft von Betrieben, in denen kein geeigneter Ingenieur vorhanden ist, den Energie-Ingenieur eines Nachbarbetriebes beauftragen. Hierbei sind die beiderseitigen Betriebsführer zu hören.

4. Die Landeswirtschaftsämter können Betrieben, deren Monatsverbrauch an Kohle, Strom oder Gas unter den in Ziff. 1 angegebenen Mengen liegt, die Bestellung eines Energie-Ingenieurs aufgeben, wenn es die Eigenart der Energie- und Wärmewirtschaft erfordert.

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
und
Der Generalinspektor
für Wasser und Energie
gez. Speer

H3493-0106

Zu Anordnung über Industrie-Ingenieure

In einem Begleitschreiben an die Reichsgruppe Industrie bittet der Reichsminister für Bewaffnung und Munition, die Firmen eindringlichst auf die kriegs- und volkswirtschaftliche Bedeutung einer sparsamen und rationellen Energie- und Wärmewirtschaft in den Betrieben hinzuweisen und den Unternehmen nahezulegen, auch die Gefolgschaft zur Mitarbeit bei der Einsparungsaktion durch Prämien, Belohnungen oder Anerkennungen anderer Art für besonders sparsame Verwendung von Kohle, Strom, Gas, Öl und anderer Brennstoffe oder für wertvolle Vorschläge heranzuziehen.

Die Energie-Ingenieure werden in Lehrgängen, Vortragsreihen und durch die Fachpresse über Einsparungsmöglichkeiten unterrichtet. Die Wärmestellen der Kohlensyndikate, die technischen Überwachungsvereine, die Bezirks-, Zwischen- und Ortslastverteiler für Elektrizität und Gas, die Reichsstelle für Elektrizitätswirtschaft Berlin, Charlottenstr. 46, sowie die zur Durchführung der Gassparaktion eingesetzten Leiter der Arbeitskreise stehen den Energie-Ingenieuren als Berater zur Verfügung.

Betonschiffbau

Der bestehende Mangel an Binnenschiffsraum zwingt dazu, alle Möglichkeiten zur Schaffung von neuem Schiffsraum auszuschöpfen. Eine dieser Möglichkeiten besteht im Bau von Schiffen aus Beton. Es haben sich bereits seit längerem verschiedene Stellen und Persönlichkeiten mit der Weiterentwicklung und Fertigung von Betonschiffen befaßt, ohne daß bis jetzt Betonschiffe in größerer Anzahl fertiggestellt sind.

Ich habe daher innerhalb meines Hauptausschusses „Schiffbau", der unter Leitung von Staatsrat Blohm steht, einen Sonderausschuß „Betonschiffbau" unter Leitung von Dr.-Ing. Finsterwalder gebildet. Dieser Sonderausschuß hat dadurch die Federführung auf dem gesamten Gebiet des Betonschiffbaues und im besonderen die Aufgabe, unter Verwertung aller bisher erarbeiteten Unterlagen und Planungen in kürzester Zeit für die verschiedenen Zwecke Betonschiffe zu bauen. Um den Sonderausschuß „Betonschiffbau" dazu in die Lage zu versetzen, sind dessen Leiter von den angeschriebenen Stellen alle erarbeiteten Unterlagen, Anregungen, Vorschläge und Planungen zuzuleiten und haben die angeschriebenen Stellen bei allen weiteren Maßnahmen auf diesem Sondergebiet den Sonderausschuß „Betonschiffbau" zu beteiligen.

gez. Speer

Arbeitsgemeinschaft für luftgekühlte Motoren

Beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition ist unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Porsche eine Arbeitsgemeinschaft für luftgekühlte Motoren eingesetzt worden, die alle Entwicklungsfragen auf diesem Gebiete bearbeitet. Mit der Stellvertretung des Leiters ist Oberstleutnant Holzhäuer beauftragt. Die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft ist Berlin-Charlottenburg, Jebensstraße 1.

Zusammenarbeit zwischen Rüstungslieferungsamt und Reichsgruppe Industrie

Die bisher zwischen der Reichsgruppe Industrie und dem Rüstungslieferungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bestehende enge Zusammenarbeit hat eine weitere Vertiefung erfahren. Der Leiter der Reichsgruppe Industrie, Generaldirektor Zangen, hat den Chef des Rüstungslieferungsamtes, Herrn Staatsrat Dr. Walther Schieber, Vorsitzer des Vorstandes der Thür. Zellwolle AG., zum weiteren stellvertretenden Leiter der Reichsgruppe Industrie mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsministers für Bewaffnung und Munition berufen. Die Berufung eines weiteren stellvertretenden Leiters der Reichsgruppe Industrie in der Person von Herrn Staatsrat Dr. Walther Schieber ist in der Tatsache begründet, daß die technisch-fachlichen Aufgaben zur Erzielung einer Leistungssteigerung, insonderheit die Rationalisierung der deutschen Industrie, nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft an Bedeutung außerordentlich zugenommen haben. Herr Staatsrat Dr. Schieber wird sich insbesondere diesen Aufgaben widmen. Die Stellung und Aufgaben des stellvertretenden Leiters Herrn Generaldirektor Stahl bleiben von dieser Berufung unberührt.

H3493-0107

Vertraulich!

Anlage

Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Nr. 7

Gliederung der Ringe und Ausschüsse

Stand vom Juli 1942

Gliederung der Hauptringe

Hauptring:	Sonderringe:
Eisenerzeugung Leiter: Kom. Rat Röchling	Roheisen Rohstahl Walzwerkerzeugnisse Unlegierte Werkstoffe Legierte Werkstoffe
Eisenverarbeitung Leiter: Dir. Nöll	Schmiedestücke Guß Werkstoffverfeinerung Unlegierte Werkstoffe Legierte Werkstoffe
Metalle Leiter: Bergass. a. D. Fitzner	Leichtmetall-Vorstoff und -Erzeugung Schwermetall-Vorstoff und -Erzeugung Leichtmetall-Verarbeitung Schwermetall-Verarbeitung Edelmetalle Metallguß Werkstoffe
Produktionsmittel u. Maschinen-Elemente Leiter: Dr. Kluy	Maschinenbedarf Werkzeugbedarf Armaturen Zahnräder und Getriebe Wälzlager Schrauben-, Norm-, Gewinde- und Fassondrehteile Kolben Kolbenringe, Dichtungen, Packungen Kühler Ventile Kurbelwellen
Elektrotechnische Erzeugnisse, Leiter: Dr. Lüschen	Elektrische Maschinen Transformatoren Schaltgeräte Allg. elektrotechnische Bauelemente Beleuchtungstechnik, Kohlen u. Bürsten Elektrokeramik Meßinstrumente u. schwachstromtechnische Bauelemente Drähte und Kabel Spezielle elektrotechnische Erzeugnisse Schiffselektrotechnik Flugzeugelektrotechnik
Spezial-Sonderringe (ohne Zuordnung zu einem Hauptring)	Lacke Kunst- u. Preßstoffe Technische Textilien Holz

Gliederung der Hauptausschüsse

Hauptausschuß:	Sonderausschuß:
Munition Leiter: Dir. Geilenberg	Inf.- u. Pistolenmun. sowie Zündhütchen 13—30-mm-Mun. außer 2-cm-Zerl.-Zdr. Syst. Jungh. Ringe 13—30 mm RLM Kunststoffzünder Kartusch- u. Patronenhülsen ab 3,7 cm aufwärts Schwerste Geschosse ab 20,3 cm aufwärts außer 21-cm-Mörsergeschosse Sondergerät (DOV, DOH) Uhrwerkszünder Syst. Thiel Uhrwerkszünder Syst. Junghans 2-cm-Kpf.-Z. Zerl. Fig. 1 Bombenzünder Gewehrgranaten u. Lichtspurhülsen f. Artillerie 3,5—5-cm-Geschosse einschl. Panzergranaten bis 7,62 cm Kaliber 7,5—12,8-cm-Geschosse außer Panzergranaten bis 7,62 cm Kal. H.-L. Geschosse über 30-mm-Kal.

H3493-0108

	15—21 - cm - Geschosse außer 20,3-cm-Geschosse
	Bomben
	Leichtbaubomben
	Zündschr. u. Zünder
	Nahkampf-, Spreng- u. Zündmittel
	Munitionspackgefäße
Waffen Leiter: Dir. Tix	Gewehre, Selbstlader u. Pistolen
	Maschinengewehre
	2-cm-Maschinenwaffen
	Fliegerbordwaffen
	schw. Panzerbüchsen
	Maschinenpistolen, Masch.-Karabiner
	Flammenwerfer
	mittlere Flak f. Luft u. Heer
	le. Pak (3,7 cm) u. le. Kwk (3,7 cm)
	le. Infanterie- u. Geb.Gesch., le. FH, WBW.
	Granat- u. Nebelwerfer
	schw. Pak u. schw. Kwk
	mittlere Flak f. Marine
	s. I.G.33
	schwere Flak f. Luft u. Heer
	Marinegeschütze bis einschl. 15 cm Kal.
	s. F. H. und s. 10-cm-Kanone
	schw. Heeresgeschütze ab 15 cm
	E-Geräte für Heer und Marine
	schw. Flak für Marine
	Zünderstellmaschinen
	Vormaterial für Waffen
Panzerwagen u. Zugmaschinen Leiter: Dir. Rohland	Panzerfertigung
	Panzerentwicklung
	Panzerkampfwagenfertigung
	Zugkraftwagenfertigung
	leicht gep. Sonder-Kfz.-Fertigung
	Gleiskettenfertigung
	Motorenfertigung
	Getriebefertigung
Schiffbau Leiter: Staatsrat Blohm	Kriegsschiffbau
	Handelsschiffbau
	Schiffsmaschinen u. Kesselbau
	Schiffselektrotechnik
	Betonschiffbau
	Küsten- u. Flußschiffe u. -boote
	Spezialschiffe u. schwimmende Anlagen
Marine-Unterwasserwaffen Leiter: Dir. Paulus	Torpedos
	Torpedo-Ausstoßrohre
	Minen und Minenabwehr
	Nautisches Marinegerät
Triebwerke Leiter: Dr. Werner	Junkers-Triebwerke
	Daimler-Benz-Triebwerke
	BMW-Triebwerke
	Argus-Triebwerke
	Holzluftschrauben und -flügel
	Metalluftschrauben und Regler
	Leichtmetallguß f. Triebwerke und Zubehör
	Armaturen
	Abgasgeräte
	Gleitlager
	Kraftstoff-Förderpumpen
	Einspritzpumpen, Einspritzdüsen, Entlüfter
	Askania-Regler
	Hirth-Triebwerke
	Triebwerksverkleidungen
Zellenbau Leiter: Dir. Frydag	Junkers-Zellen
	Messerschmitt-Zellen
	Heinkel-Zellen
	Focke-Wulf-Zellen
	Dornier-Zellen
	Arado-Zellen
	Siebel-Zellen
	Henschel-Zellen
	Blohm- u. Voß-Zellen
	Bücker-Zellen
	Fieseler-Zellen
	Gotha-Zellen
	Klemm-Zellen
	Fahrwerke u. Sporne
	Räder
	Zellenguß
	Einheitsbediengestänge
	Geschützte Behälter
Fluzeugausrüstung Leiter: Dir. Heyne	Mechanische Meßgeräte
	Fallschirme und Zubehör
	Versorgungsabwurf
	Höhenatmeranlagen
	Sauerstoff-Nachschub (Umfüllgeräte)
	Lufthydraulik

H3493-0109

	Druckluftanlagen für Flugzeuge
	Kleingetriebe
	Schwere Lafetten
	Leichte Lafetten
	Abwurfwaffen (Schloß)
	Abwurfwaffen (ETC)
Wehrmacht u. Allgemeines Gerät Leiter: Gen. Dir. Zangen	Optisches u. feinmechanisches Rüstungsgerät
	Handelsübl. feinmechanische u. optische Erzeugnisse
	Bespannte Fahrzeuge
	Fahrzeugaufbauten
	Fahrräder
	Brückengerät
	Feld- u. Industriebahngerät
	Holzbau und Zubehör
	Unterkunftsgerät
	Sonstige Holzwaren
	Verpackungsmittel
	Techn. Lederartikel u. Ledertreibriemen
	Wehrmachtsgerät aus Leder u. Segeltuch
	Wehrmachtsschuhwerk
	Gasschutz- u. Atemgerät
	Chemische Erzeugnisse
	Draht-Fertigerzeugnisse
	Transportgefäße u. Behälter
	Handwerkzeuge
	Stahlflaschen
	Zubehör f. Ausstattung u. Ausrüstung
	Ernährungswirtschaftliches Gerät
	Werksküchen
	Eisenbahnoberbau und Signalwesen
Maschinen Leiter: Dir. Lange	Werkzeugmaschinen
	Holzbearbeitungsmaschinen
	Maschinen u. Präzisionswerkzeuge
	Allgemeine Rationalisierungsmaschinen
	Kraftmaschinen
	Maschinen für Bauwirtschaft
	Maschinen u. Einrichtungen f. Bergbau
	Maschinen u. Apparate f. Chemische Industrie
	Maschinen f. Zellstoff- u. Papierindustrie
	Maschinen f. Textil- u. Bekleidungsindustrie
	Ernährungswirtschaftliche Maschinen
	Maschinen f. Warmbehandlung von Eisen u. Metallen
	Kompressoren und Pumpen
	Transporteinrichtungen
Schienenfahrzeuge, Leiter: Dir. Degenkolb	Lokomotiven
	Eisenbahnwagen
Kraftfahrzeuge Leiter: Dir. Werners	Krafträder
	PKW
	0,65-t-LKW
	1-t-LKW
	$1^1/_2$-t-LKW
	Radschlepper-Ost (Porsche)
	Raupenschlepper-Ost
	3-t-LKW und 6,5-t-Dreiachser
	$4^1/_2$-t-LKW
	Elektrofahrzeuge
	Schlepper
	Anhänger
	Kraftfahrzeugteile
	Fahrzeuginstandsetzung
Nachrichtengerät, Leiter: Dr. Lüschen	Drahtnachrichtengerät
	Spezielles Drahtnachrichtengerät f. Fernsprechvermittlungseinrichtungen
	Bodenfunkgerät einschl. Funkmeßgerät
	Bordfunkgerät f. Flugzeuge u. Schiffe, Unterwasserschallgerät
	Rundfunkgerät und elektroakustisches Gerät
	Ortsfeste und bewegliche Kabelanlagen und -gerät
	Freileitungsanlagen und Gerät
Spezial-Sonderausschuß (ohne Zuordnung zu einem Hauptausschuß)	Generatoren

H3493-0110

Berufungen in den Rüstungsrat

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat

Generaldirektor Bergrat h. c. Dr. mont. Hans Malzacher

Direktor Dr.-Ing. Alfried von Bohlen und Halbach

Direktor Dr.-Ing. e. h. William Werner

zu Mitgliedern des Rüstungsrates ernannt.

Berufung in den Industrierat des OKH.

Als Mitglied des in Nr. 5 der „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" aufgeführten Industrierats des OKH. ist hinzugetreten:

Direktor Dr. h. c., Dr.-Ing. e. h. Friedrich Lüschen.

Erfahrungsgemeinschaft Rüstungsausbau

Die Erfahrungsgemeinschaft Rüstungsausbau beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat den Auftrag, die allgemeinen Grundsätze für einfache Rüstungsbauten zu vertiefen und zu ergänzen, die Entwicklung von Spar- und Schnellbauweisen zu fördern und bei der Entwurfsbearbeitung von Rüstungsbauten beratend tätig zu sein.

Vorsitzender der Erfahrungsgemeinschaft ist Ministerialdirigent Prof. Dr.-Ing. Schaechterle, Abteilung Rüstungsausbau, Berlin NW 40, Moltkestraße 5.

Zwischen der Erfahrungsgemeinschaft Rüstungsausbau und den Ausschüssen und Ringen der Rüstungswirtschaft, die mit Aufgaben der Fertigung von Industrieerzeugnissen betraut sind, besteht keine Bindung.

Ärztliche Atteste

Nach Feststellung des Reichsgesundheitsführers verlangen in der letzten Zeit die verschiedensten Stellen (Dienststellen, Betriebsführer, Privatpersonen usw.) aus kriegsbedingten Gründen ärztliche Atteste, so z. B. für Bekleidungsgegenstände, Nahrungsmittel und zahlreiche andere Gegenstände. Dieses Verlangen wird jedoch auch auf Dinge ausgedehnt, bei denen es sachlich nicht als notwendig anerkannt werden kann. Die Unzahl von Attesten bedeutet eine Belastung der schon stark angespannten ärztlichen Arbeitskraft. Eine noch weitgehendere Inanspruchnahme der Ärzte durch solche Atteste würde eine schlechtere ärztliche Versorgung der Bevölkerung zur Folge haben.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat daher seine nachgeordneten Dienststellen angewiesen, in Zukunft nur dann die Beibringung ärztlicher Atteste zu verlangen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Ein Erlaß allgemeiner Anordnungen, wonach von einem größeren Personenkreis Atteste verlangt werden, wird hiermit untersagt. Sollten derartige Anordnungen doch notwendig werden, so müssen sie vorher dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vorgelegt werden.

Dauervisum für Ausland oder besetzte Gebiete

Die Anträge für Dauervisa von leitenden Persönlichkeiten der Rüstungswirtschaft, die in Durchführung ihrer Aufgaben häufig ins Ausland oder die besetzten Gebiete reisen müssen, sind an die zuständigen Rüstungsinspektionen bzw. Rüstungskommandos einzureichen. Den Anträgen ist beizufügen.

a) Ausweis, Paß oder Kennkarte

b) bei Angehörigen der Jahrgänge 1900—1924 Bescheinigung der zuständigen Wehrbezirkskommandos, ausgestellt auf die beantragte Dauer des Visums

c) Unterlagen, aus denen die Notwendigkeit der Erteilung eines Dauervisums ersichtlich ist und daß es sich um eine leitende Persönlichkeit des betreffenden Betriebes handelt.

Für den Bezirk Berlin ist zuständig: Rüstungsinspektion III, Berlin W 15, Kaiserallee 210. Fernspr. 24 93 91, Zentralabteilung.

Verlängerung der Lohnabrechnungszeiträume

Durch Verlängerung der Lohnabrechnungszeiträume wird die Verwaltungsarbeit in den Betrieben erheblich vereinfacht. Auf Anregung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition hat der Herr Reichsarbeitsminister durch die in Nr. 3 der Nachrichten des Reichsministers für

H3493-0111

Bewaffnung und Munition abgedruckte Anordnung vom 9. April 1942 den Betriebsführern das Recht gegeben, zur monatlichen Lohnabrechnung überzugehen. Zur Vermeidung von Härten sollen Abschlagszahlungen erfolgen.

Ein großes Werk der Rüstungsindustrie berichtet, daß es mit der Einführung der monatlichen Lohnabrechnung und der 14tägigen Lohnzahlung die besten Erfahrungen gemacht habe. Der Betrieb nimmt am 25. des Monats eine Abschlagszahlung vor. Am 10. des nächsten Monats erfolgt die Abrechnungszahlung abzüglich des bereits gezahlten Abschlages. Die Arbeitsersparnis ist erheblich. Schwierigkeiten haben sich nicht ergeben. Die Gefolgschaft hat die Umstellung auf die monatliche Lohnabrechnung und auf die 14tägige Lohnzahlung mit großem Verständnis aufgenommen.

Neue Lebens- und Arbeitsbedingungen für zivilrussische Arbeitskräfte (Ostarbeiter)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat am 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419 — 1942) eine Verordnung erlassen, in der die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Ostarbeiter (Zivilrussen) grundsätzlich neu geregelt sind. Diese Verordnung tritt rückwirkend ab 15. Juni 1942 in Kraft. Sie gilt innerhalb des Deutschen Reiches einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren.

Als Ostarbeiter im Sinne dieser Verordnung gelten alle Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die aus folgenden Gebieten stammen:

a) aus dem Reichskommissariat Ukraine,

b) aus dem Generalkommissariat Weiß-Ruthenien,

c) aus Gebieten, die östlich an die vorgenannten Gebiete grenzen,

d) aus Gebieten, die östlich an die früheren Freistaaten Lettland und Estland grenzen.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß Arbeitskräfte aus dem Distrikt Lemberg des Generalgouvernements in der Regel als polnische Arbeitskräfte gelten.

Im Gegensatz zu den bisherigen Bestimmungen berechnet sich der Lohn des Ostarbeiters nicht mehr nach dem Tariflohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters abzüglich einer besonderen Ostarbeitersteuer, sondern es ist bei der Berechnung des Entgelts von dem Bruttowochenverdienst eines vergleichbaren deutschen Arbeiters ausgegangen worden. Dabei bemißt sich die Höhe dieses Entgeltes nach einer besonderen Tabelle, die der Verordnung vom 30. Juni 1942 beigefügt ist.

Der Ostarbeiter erhält somit ein nach seiner Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt, da Leistungszulagen, Akkord- und Prämiensätze, Erschwernis- und Schmutzzulagen bei der Berechnung des Vergleichslohnes berücksichtigt werden. Eine Begrenzung des Nettolohnes nach oben findet nicht mehr statt. Dem Ostarbeiter darf jedoch nur ein Lohn für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt werden. (Ausnahme s. Ziff. 4 unten).

Auf diese Weise ist erreicht worden, daß der Lohn des Ostarbeiters nach der Tabelle etwa 50% dessen beträgt, was der vergleichbare deutsche Arbeiter netto ausbezahlt erhält. Damit werden die Schwierigkeiten, über die besonders die private Wirtschaft geklagt hat, im wesentlichen behoben sein.

Besonders wird noch auf folgendes hingewiesen:

1. Anspruch auf Gewährung von Zuschlägen für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit besteht nicht.
2. Im Krankheitsfalle erhält der Ostarbeiter lediglich freie Unterkunft und Verpflegung, soweit nicht Krankenhauspflege gewährt wird.
3. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung finden auch auf Ostarbeiter sinngemäß Anwendung.
4. Ostarbeiter haben keine Lohn- oder Bürgersteuer zu zahlen.
5. Sozialzulagen, Trennungsgelder, Unterkunftsgelder, Auslösungen und Zehrgelder, werden nicht gewährt und dürfen bei der Feststellung des Vergleichlohnes nicht berücksichtigt werden.
6. Für Unterkunft und Verpflegung ist ein Satz von täglich RM 1.50 vom Arbeitsentgelt in Abzug zu bringen. Die Tabelle sieht diesen Abzug bereits vor.

H3493-0112

7. Urlaub und Familienheimfahrten werden vorläufig nicht gewährt.

An Stelle der bisherigen Ostarbeitersteuer ist die Ostarbeiterabgabe getreten, die jedoch ausschließlich vom Unternehmer getragen wird.

Die Verordnung und die Tabelle ist im Reichsgesetzblatt Nr. 71 vom 2. Juli 1942 (Reichsverlagsamt Berlin) erschienen.

Lehrschau „Sofort mehr Leistung" des Hauptringes „Elektrotechnische Erzeugnisse"

Vom Hauptring „Elektrotechnische Erzeugnisse" ist unter dem Motto „Sofort mehr Leistung" eine Lehrschau veranstaltet worden. Sie befindet sich in der Aula der Technischen Hochschule und ist bis zum 29. August 1942 täglich, auch Sonntags, von 9 bis 20 Uhr geöffnet.

Die Eröffnung dieser Schau wurde von dem Leiter des Hauptringes, Herrn Dr. Dr. e.h. Lüschen, in Anwesenheit von Wehrmachts- und Behördenstellen am Donnerstag, dem 2. Juli 1942, vorgenommen.

Die anonyme Lehrschau ist neu in ihrer Art und darf als Beispiel einer vorbildlichen Gesinnung der beteiligten Industrie angesehen werden. Die Gegenstände, die hier von 17 Firmen der Elektroindustrie ausgestellt werden, sollen nicht etwa eine Übersicht über deren Fabrikate geben; sie sind vielmehr ausschließlich zu werten als Belehrung über Material und arbeitsparende Konstruktionen und Fertigungsmethoden. Sie sind ferner unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, daß die ausstellenden Firmen bereit sind, über die Ring- und Ausschußleiter jedem Hilfe zu leisten, um gleich wirkungsvolle Konstruktionen und Fabrikationsmethoden anzuwenden.

Die Lehrschau dient also einer der Hauptaufgaben, die den Ringen vom Reichsministerium für Bewaffnung und Munition gestellt ist, der Hebung des Gesamtniveaus des technischen Könnens durch Erfahrungsaustausch, die in einer so vielseitigen Industrie wie der Elektroindustrie besonders organisiert werden muß. Es wird hier gerade das gezeigt, was früher als besonderes Fabrikationsgeheimnis betrachtet wird.

Eintrittskarten, die auf den Namen des Besuchers lauten und nur gültig sind in Verbindung mit einem Lichtbildausweis, werden auf Anforderung von der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie vergeben.

Es ist wünschenswert, daß möglichst viele interessierte Kreise die Lehrschau in Augenschein nehmen, um die darin enthaltenen Anregungen auf breitester Grundlage zu verwirklichen.

Gliederung der Ringe und Ausschüsse

In Nr. 3 der Nachrichten ist die Gliederung der Ringe und Ausschüsse nach dem Stand vom 10. April abgedruckt. Der Aufbau dieser Organisation ist in der Zwischenzeit vervollständigt worden. An Stelle des Hauptringes Eisen und Stahl sind zwei Hauptringe Eisenerzeugung und Eisenverarbeitung getreten. Neu geschaffen ist ein Hauptausschuß Marine-Unterwasserwaffen. Außerdem sind in mehreren Hauptausschüssen weitere Sonderausschüsse gebildet. Der Stand der Ringe und Ausschüsse im Juli 1942 ist als Anlage abgedruckt.

Rationalisierungsmaßnahmen des Hauptausschusses Wehrmacht- und allgemeines Gerät

Von der Arbeit des Hauptausschusses Wehrmacht- und allgemeines Gerät zur Steigerung der Leistungsfähigkeit und Konzentrierung auf die Rüstungswirtschaft gibt die nachstehende Aufstellung nach dem Stand vom 1. Juni eine Übersicht in Zahlen. In der Tabelle sind die erzielten Ergebnisse in 4 Gruppen aufgeteilt. Unter

A sind durchgeführte Typenbereinigungen,

B die Zahl der durch konstruktive Verbesserungen ersparten Arbeitsstunden pro Jahresfertigung,

C die Materialersparnis infolge konstruktiver Verbesserungen,

D die Anzahl der freigesetzten Arbeitskräfte durch Zusammenlegung und Stillegungen innerhalb einer Industriegruppe

angeführt.

H3493-0113

Gerät	A	B	C	D
Krankenwagen		14 015	4,5 kg je Wagen	
Kesselwagen		11 000	58 RM. je Wagen	
Versch. Fahrzeuganhänger		633 104		
Fahrräder	Einheitsfahrrad			200
Brückengerät		26 460		
Marinadendosen	Statt 8 nur 2			
Eimer	Statt 5 nur 2			
Kanister	Statt 34 nur 4			
Taschenmesser	nur 5			
Grobe Scheren	nur 5			
Feine Scheren	Statt 270 nur 12			
Munitionspackgefäße			900 kg/1000 Stück	
Stahlhelme	Einheitstyp f. Wehrmacht, Polizei und Luftschutz			
Mannschaftsdoppelbetten	Einheitstyp			
Mannschaftsschränke	Einheitstyp			
Tische	Nur 2			
Stühle	Nur 2			
Baracken	Nur 2			
Klaviere	Herstellungsverbot			
Fußbodenpflegemittel	Herstellungsverbot			
Sielengeschirre		340 000		
Tornister 39		1 200 000		
Hülsenfänger für 2-cm-Flak		182 000		
Fliegerkoppel		27 200		
Patronentaschen	im Verhältnis 1:36			
Flaschen	Statt 1000 nur 91			
Fensterglas	Statt 2,3 mm nur 2 mm		15% Frachtraumersparnis 2400 Waggons	
Bau- u. Handelsgußwaren				847
Eisen-, Stahl- u. Blechwaren				13 649
Metallwaren				8 900
Steine und Erden				25 000
Holzbearbeitungsindustrie				5 715
Holzwaren				750
Glasindustrie				6 250
Papiererzeugung			43 000 moto Kohle	10 500
Textilindustrie				50 000
Bekleidungsindustrie				9 000
Lederindustrie				3 500
Rauchtabakindustrie				1 000
Äxte und Beile	Statt 3360 nur 60			
Feilen	Statt 4000 nur 200			
Zangen	Statt 6475 nur 848		35%	
Hammer	Statt 800 nur 50		15%	
Bohrer	Statt 263 nur 20			

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH, Berlin O 17, Mühlenstr. 73

10 Dr. Ing. Zwick

H3493-0114

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 8 | Berlin, 7. August | 1942

Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern

Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern steigern die Leistung der Wirtschaft. Sie dienen vor allem der Rüstung und müssen tatkräftig gefördert, ausgewertet und geschützt werden. Da während des Krieges die vorgesehene ausführliche Regelung durch ein Reichsgesetz zurückgestellt werden muß, bestimme ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 887) folgendes:

§ 1

In den Betrieben (private und öffentliche Betriebe) ist unter Aufsicht der Gauhauptämter für Technik der NSDAP. für eine geeignete Betreuung der erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zu sorgen.

§ 2

Jedes Gefolgschaftsmitglied ist verpflichtet, die von ihm gemachten Erfindungen, soweit sie aus seiner Arbeit im Betriebe heraus entstanden sind, dem Unternehmer zur Verfügung zu stellen. Der Unternehmer hat dafür eine angemessene Vergütung zu zahlen.

§ 3

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition erläßt im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister und den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung notwendigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Berlin, den 12. Juli 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

gez. Göring

Einsetzung von Transportbeauftragten bei den Selbstverantwortungsorganen (Ausschüssen und Ringen) der Rüstungswirtschaft

Das Transportproblem stellt im Augenblick und noch auf längere Sicht einen der schwierigsten und hemmendsten Engpässe dar. Seine Auflockerung und möglichste Beseitigung gehört zu den dringlichsten Aufgaben, deren rasche Lösung eine wesentliche Voraussetzung für die Leistungssteigerung der Rüstungsindustrie bildet.

Zu diesem Zweck sind in der letzten Zeit von den zuständigen Stellen die verschiedensten Anordnungen und Maßnahmen getroffen worden, die das Ziel haben, auf der einen Seite die Leistungsfähigkeit der Verkehrsmittel, insbesondere der Reichsbahn, beschleunigt zu steigern, und auf der anderen Seite die Transportanforderungen zu drosseln und mit den gegebenen Transportmöglichkeiten in Einklang zu bringen.

H3493-0115

Mit der Herausgabe der notwendigen Erlasse und Anordnungen allein ist es jedoch nicht getan. Um den mit ihnen beabsichtigten Erfolg zu erreichen, kommt es darauf an, ihre Durchführung bis zum letzten Verkehrsteilnehmer durchzusetzen.

Hier bietet sich für die Selbstverwaltungsorgane der Rüstungswirtschaft eine große Aufgabe, die energisch angepackt und rasch und entschlossen zum Erfolg geführt werden muß.

Ich bestimme daher:

Bei jedem Haupt- und Sonderausschuß sowie bei jedem Haupt- und Sonderring ist eine energische und im Transportwesen erfahrene Persönlichkeit als Transportbeauftragter des betreffenden Ausschusses bzw. Ringes einzusetzen. Daneben sind für die Gesamtheit oder für Gruppen der Rüstungsbetriebe in einem Ort ein oder mehrere örtliche Transportbeauftragte einzusetzen.

Aufgabe dieser Transportbeauftragten ist es, das Transportwesen der Rüstungsindustrie auf allen Gebieten in enger Gemeinschaftsarbeit aller Betriebe so zu rationalisieren, daß mit kleinstem Transportaufwand der größte Nutzen erzielt wird.

Die Ausführungsbestimmungen *(s. Anlage 1)* erlassen Rüstungslieferungsamt und Rüstungsamt gemeinsam.

Berlin, den 17. Juli 1942

gez. Speer

Industrierat des Reichsmarschalls für die Fertigung von Luftwaffengerät

Der Industrierat des Reichsmarschalls für die Fertigung von Luftwaffengerät wurde im Mai 1941 berufen. Er besteht aus folgenden Herren:

Staatssekretär Generalfeldmarschall Milch, Reichsluftfahrtministerium, Vorsitzer;

Direktor Dr. Werner, Auto Union AG., Chemnitz, stellvertr. Vorsitzer;

Direktor Dr. Bruhn, Auto Union AG., Chemnitz;

Generaldirektor Egger, Büssing NAG, Braunschweig;

Direktor Frydag, Henschel Flugzeugwerke AG., Schönefeld b. Berlin;

Direktor Dr. Heyne, AEG-Hauptverwaltung, Berlin;

Admiral Lahs, Wirtschaftsgruppe Luftfahrtindustrie, Berlin;

Direktor Lange, Bevollmächtigter für die Maschinenproduktion, Berlin;

Generaldirektor Dr. Vögler, Vereinigte Stahlwerke A.-G., Düsseldorf;

Generaldirektor Dr. Westrick, Vereinigte Aluminiumwerke A.-G., Berlin.

Der Industrierat ist die beratende Instanz des Reichsministers der Luftfahrt und des Generalluftzeugmeisters für alle grundsätzlichen Fragen der Luftwaffenfertigung. Die vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition übertragenen Aufgaben der Leistungssteigerung führen die Leiter der Hauptausschüsse

Flugzeugzellen ..... Direktor Frydag
Triebwerke ..... Direktor Dr. Werner
Flugzeugausrüstung .. Direktor Dr. Heyne

im Rahmen des Industrierates durch.

Die Geschäftsführung liegt in den Händen des Herrn Direktor Harten.

Die Anschrift der 3 Hauptausschüsse ist:

Industrierat des Reichsmarschalls
für die Fertigung von Luftwaffengerät
Berlin W 35, Graf-Spee-Straße 27

Bildung einer Pulver- und Sprengstoffkommission

In Angleichung an die Einrichtung des Hauptausschusses Pulver und Sprengstoffe hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition am 1. Juli 1942 für das Entwicklungsgebiet der Pulver und Sprengstoffe die

Pulver- und Sprengstoffkommission

gebildet. Die Anordnungen für die Bildung der Waffenkommission und der Munitionskommission vom 2. April 1942 sowie die Dienstanweisung für die Kommissionen vom 1. Mai 1942 haben auch für die Pulver- und Sprengstoffkommission sinngemäß Gültigkeit.

Zum Vorsitzer der Kommission ist

Generaldirektor Dr. Paul Müller, Troisdorf,

ernannt. Sein Stellvertreter ist

Dr. Marckwordt, Wasag.

H3493-0116

Als Leiter des Arbeitsbüros ist Dr. Sommer bestimmt. Die Anschrift des Arbeitsbüros lautet: Berlin-Charlottenburg 2, Jebensstraße 1, Fernruf 310012, App. 313.

Rüstungskontor

Zur Durchführung wirtschaftlicher Sonderaufgaben im Gesamtbereich meines Ministeriums ist vor einiger Zeit die Rüstungskontor G.m.b.H. gegründet worden. Die Gesellschaft hat zum Teil den Apparat einer anderen Gesellschaft des Reiches übernommen.

Dem Rüstungskontor obliegt zur Zeit die Durchführung folgender Aufgaben:

1. Im Zuge der Neuordnung der Eisenbewirtschaftung wird das Rüstungskontor ab 1. Oktober 1942 zentrale Eisenverrechnungsstelle für die gesamte Eisenbewirtschaftung.
2. Nach den gleichen Grundsätzen übernimmt es die Aufgaben als zentrale Metallverrechnungsstelle.
3. Das Rüstungskontor ist die Abrechnungsstelle für die Entschädigungen anläßlich der Beschlagnahme überhöhter Lagerbestände an Eisen und Stahl.
4. Das Rüstungskontor ist Entschädigungsstelle für die anlaufende Schrottaktion des RMfBuM.
5. Das Rüstungskontor wickelt die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten anläßlich des Ausbaus von Kupferleitungen bei den Elektrizitätsversorgungsunternehmen ab.
6. Das Rüstungskontor übernimmt die Verwertung ungängigen und überzähligen Materials innerhalb der Rüstungswirtschaft durch Vermittlung zwischen den abgebenden und übernehmenden Rüstungsbetrieben.
7. Dem Rüstungskontor wird die treuhänderische Verwaltung und Verwertung von reichseigenen Maschinen in den Rüstungsbetrieben übertragen werden.
8. Das Rüstungskontor begutachtet Anträge auf Finanzierung von Anlagen und Einrichtungen der Rüstungsbetriebe.
9. Im Auftrage des RMfBuM. führt das Rüstungskontor Sonderfinanzierungen (z. B. beim Betonschiffbau, Generatorenbau) durch.
10. Das Rüstungskontor ist Beschaffungsstelle von Einrichtungsgegenständen und Spinnstoffwaren aus dem Auslande für die Barackenaktion; ferner Abrechnungsstelle für sämtliche Gegenstände gleichgültig welcher Art, die im Zusammenhang mit der Barackenaktion der Rüstungsindustrie käuflich oder leihweise überlassen werden.

Ich bitte, sonstige wirtschaftliche Aufgaben im Gesamtbereich meines Ministeriums, die weniger eine hoheitliche und mehr eine wirtschaftlich bewegliche Form der Durchführung erfordern, dem Rüstungskontor zu übertragen. Das gilt insbesondere für Beschaffungen aller Art, für die beim Rüstungskontor ein bewährter Apparat zur Verfügung steht. Die Weisungsbefugnis der zuständigen Abteilung meines Ministeriums bleibt unberührt.

Vorsitzer des Beirats des Rüstungskontors ist Professor Dr. Hettlage; Geschäftsführer ist Wehrwirtschaftsführer Schmid - Loßberg. Anschrift: Rüstungskontor G.m.b.H., Berlin W 9, Tirpitzufer 20-24, Ruf 22 27 35.

Berlin, den 13. Juli 1942. gez. Speer

Urlaubsgewährung in Rüstungsbetrieben

Rundschreiben an alle Rüstungsinspektionen, Wehrkreisbeauftragten, Ausschüsse und Ringe

Nach der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 14. Mai 1942 kann auch in diesem Jahre Erholungsurlaub erteilt werden. Die Bestimmung über den Zeitpunkt des Urlaubs liegt beim Betriebsführer. Dieser muß selbstverständlich den Urlaub so verteilen, daß er die ihm gestellten Produktionsaufgaben erfüllen kann.

Wie mir gemeldet wird, soll auf Anordnung eines Wehrkreiskommandos vorerst jeder Urlaub in den Betrieben im Hinblick auf dringende Instandsetzungsarbeiten zurückgestellt werden. Die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten recht-

H3493-0117

fertigt jedoch für sich allein noch nicht die Hinausschiebung jedes Urlaubs an alle in diesen Betrieben Beschäftigten um Wochen oder Monate. Gerade bei der Urlaubserteilung sind die verschiedensten sozialpolitischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Zu denken ist dabei in erster Linie daran, daß auch der Gefolgsmann in der Rüstungswirtschaft seinen Urlaub, wenn irgend möglich, mit seinen Angehörigen, insbesondere seinen Kindern in deren schulfreien Zeit verbringen möchte. Auf diese und andere sozialpolitische Gesichtspunkte ist, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen. Um die Wahrung derartiger Gesichtspunkte sicherzustellen, ist es daher notwendig, in solchen Fragen vorher mit der zuständigen Gauwaltung der Deutschen Arbeitsfront Fühlung zu nehmen. gez. Speer

Vereinfachung des Berichtwesens

In Erweiterung meines Erlasses über die Beauftragung von Staatsrat Schmeer, die Einschränkung und Vereinheitlichung des gesamten Berichtwesens vorzubereiten (Nachrichten 1942, Nr. 3, Seite 24), beauftrage ich nunmehr Staatsrat Schmeer, diese Vereinheitlichung und Vereinfachung von Fall zu Fall durchzuführen.

Im Rahmen dieses Auftrages steht ihm das Weisungsrecht zu.

Berlin, den 28. Juli 1942. gez. Speer

BerufsrichtigerEinsatzderZivilrussen und russischen Kriegsgefangenen

Bei der außerordentlichen Beschleunigung, mit der die große Zahl von russischen Arbeitskräften der deutschen Ernährungs- und Rüstungswirtschaft zugeführt werden mußte, ließ es sich nicht vermeiden, daß ein großer Teil der eingetroffenen Facharbeiter berufsfremd eingesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Bedeutung, die dem berufsrichtigen Einsatz bei dem derzeitigen Facharbeitermangel zukommt, hat der G.B.Arb. mit Erlaß vom 3. Juli 1942 Nr. 5780.28/2069 — 5135/1358 folgendes angeordnet:

1. Die jetzt noch im Reich eintreffenden Russentransporte sind bereits vor ihrem Einsatz in den Sammellagern der Landesarbeitsämter besonders sorgfältig auf ihre beruflichen Fachkenntnisse zu überprüfen. Den festgestellten Fachkenntnissen entsprechend ist dann der Einsatz, unter Wahrung der Dringlichkeitsreihenfolge, zu lenken, wobei insbesondere Spezialkenntnisse zu berücksichtigen sind.

2. Im Zuge der verstärkten Zuweisung von Arbeitskräften in die Landwirtschaft sind besonders zu Beginn des Ostarbeitereinsatzes auch Facharbeiter, hauptsächlich Metallarbeiter, für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt worden. Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter werden berufsfremd eingesetzte Facharbeiter aus der Landwirtschaft herausziehen und der gewerblichen Kriegswirtschaft unter Berücksichtigung der bestehenden Dringlichkeitsrangordnung zuführen.

   Die Landwirtschaft erhält an Stelle der abzugebenden Facharbeiter Zug um Zug Ersatz zugewiesen, wobei gewerbliche Betriebe der Kriegswirtschaft, welchen bisher ungelernte, zum Teil landwirtschaftliche Kräfte zugewiesen werden mußten, für die jetzt durch die Umsetzungsmaßnahmen zugeführten Facharbeiter die gleiche Zahl ungelernter Kräfte zugunsten der Landwirtschaft im Austausch abgeben müssen.

3. Auch innerhalb der Rüstungsindustrie ist es erforderlich, nach und nach die zugeführten Russen berufsrichtig ein- bzw. umzusetzen, denn es hat sich gezeigt, daß hochwertige Spezialkräfte oft nicht ihren Fachkenntnissen entsprechend eingesetzt sind.

Es erübrigt sich wohl, auf die Bedeutung des berufsrichtigen Einsatzes der Ostarbeiter hinzuweisen, zumal im Hinblick darauf, daß die Ostarbeiter für lange Zeit dem Arbeitseinsatz im Reich erhalten bleiben. Von den Rüstungsbetrieben wird größtes Verständnis und bereitwilligste Mitarbeit bei der Durchführung der erforderlichen Umsetzungsaktion erwartet, die im eigensten Interesse der Rüstungswirtschaft liegt. Die Prüfungskommissionen sowie die Wehrkreisbeauftragten sind angewiesen, sich einzuschalten und jede Unterstützung zu gewähren.

Ein Aufruf an die Betriebsführer in der gleichwichtigen Frage der Erhaltung der Arbeitskraft der Zivilrussen ist als Anlage 2 abgedruckt.

H3493-0118

Rationalisierungsarbeiten in Walzwerken

Die Rationalisierungsarbeiten des Sonderringes Walzwerkerzeugnisse im Hauptring Eisenerzeugung haben bereits wertvolle Erfolge erzielt.

Angestrebt wurden:

1. Sicherheit, Schnelligkeit und Güte der Bedarfsdeckung.
2. Steigerung der Kopfleistung unter Verzicht auf umfangreichere Um- und Neubauten und bei verminderter zum mindesten aber ohne zusätzliche Verkehrsbelastung.

Als wirksames Mittel zur Erreichung der gesteckten Ziele muß im wesentlichen eine Vergrößerung der einzelnen abzuwalzenden Walzmengen bezeichnet werden.

Dies wird gewährleistet:

1. Durch eine ausgewogene Zusammenfassung der Bestellungen. Die Aufgabe ist in Verbindung mit den Ausschüssen, Fachgruppen und dem Handel in der Durchführung begriffen.
2. Durch Verringerung der Zahl der vom Konstrukteur verlangten Walzprofile, soweit das ohne Gefährdung der baulichen und fertigungstechnischen Belange möglich ist.

Die Aufgabe ist u. a. durch die Herausgabe der vom Sonderring Walzwerkserzeugnisse neu zusammengestellten Kriegsliste der H-, ⊔-, L-, N- und T- Querschnitte weitgehendst gefördert worden. Die Liste ist aufgeteilt nach Profilen für allgemeine Verwendung und nach zusätzlichen Walzquerschnitten für einzelne Fachgruppen.

Von 333 H-, ⊔-, Belagwinkel-, N- und T-Querschnitten nach den bisherigen DIN-Normen konnten 98 gestrichen werden, so daß eine Verminderung um etwa 30% eintritt.

Die Schiffbau-Sonderprofile konnten von 152 auf 98 herabgesetzt werden, was einer Verminderung um etwa 35,5% entspricht.

Bei den Rund-Vierkant-Flachquerschnitten ist von einer Einschränkung der bisherigen DIN-Blätter mit Rücksicht auf die Fertigung abgesehen worden.

3. Durch eine planvolle Verteilung der übrigbleibenden insgesamt erforderlichen Walzquerschnitte auf die einzelnen Walzwerke unter Berücksichtigung der verkehrs- und gütemäßigen Bindungen.

Die Aufgabe ist zu folgenden Lösungen gebracht worden:

a) Herausgabe eines neuen Lieferwerksverzeichnisses für Formstahl.

b) Herausgabe eines neuen Lieferwerksverzeichnisses für Stabstahl.

c) Beschränkung der Lieferung von Breitflanschträgern von 11 auf 3 Werke.

d) Beschränkung der Lieferung von Spundwandeisen von 9 auf 6 Werke.

Es wird damit nachstehende Verminderung der Lieferstellen erzielt:

Bei genormten Formstahlquerschnitten

von 474 auf 246 = um 46%

Bei genormten Stabstahlquerschnitten

von 19464 auf 13123 = um 32,6%

In Verbindung mit den Streichungen auf Grund der Kriegsliste ergibt sich insgesamt eine Verminderung der Lieferstellen

von 19464 auf 12692, d. h. um 6772 = 34,8%,

also um mehr als ein Drittel der bisher vorhandenen Lieferstellen für Walzquerschnitte.

Als Folge dieser Maßnahme, die sinngemäß auf andere Walzwerkserzeugnisse ausgedehnt wurde, konnten bisher zur Außerbetriebnahme vorgesehen werden:

8 Form- und Stabstahlstraßen
7 Drahtstraßen
11 Feinblechstraßen
11 Bandstahlstraßen
1 Breitflachstahlstraße
2 Rohrstraßen für stumpfgeschweißte Rohre,

also insgesamt 40 Walzenstraßen.

Außerdem wird sich die Einsparung von 12 laufenden Walzschichten ermöglichen lassen, abgesehen von der Einsparung einer ganzen Reihe einzelner Walzschichten.

Bei diesen Maßnahmen, die sich auf die Leistungen des Jahres 1941 stützen, ist für den Fall der eventuellen Feindeinwirkung oder der Leistungssteigerung in der eisenschaffenden Industrie die notwendige Reserve insofern eingebaut, als die wichtigsten der eingesparten Wal-

H3493-0119

zenstraßen in betriebsfertigem Zustand gehalten werden, so daß Inbetriebsetzungen bei notwendig werdenden Verlagerungen oder gesteigerten Anforderungen jederzeit vorgenommen werden können.

Kennwort „Winter"

Aufträge bestimmter Bedarfsträger für die Winterausstattung 1942/43 sind mit folgendem Zusatz gekennzeichnet:

Kennwort „Winter"

Dieses Kennwort verpflichtet den Auftragnehmer, diesen Auftrag fristgemäß auszuliefern.

Obwohl die Auftragsschreiben für die Winterausstattung den vorerwähnten Vermerk tragen, haben sich Schwierigkeiten in der Beschaffung ergeben, die auf mangelnde Unterrichtung der Betriebe über die Bedeutung der Kennzeichnung zurückzuführen sind. Es wird deshalb erneut darauf hingewiesen, daß alle Aufträge, die vorstehenden Vermerk tragen, unabhängig davon, ob es sich um Aufträge der Sonderstufen oder um nicht eingestufte Aufträge handelt, fristgemäß auszuliefern sind.

„Betriebsführer"

Anordnungen, Aufrufe und Mitteilungen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition wenden sich in der Regel an die „Betriebsführer". Es sind Zweifel darüber aufgetaucht, welchen Personen im Einzelfall als Betriebsführer die Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen obliegt.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, daß als Betriebsführer im Sinne der Anordnung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition nicht der Führer des Betriebes im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 anzusehen ist. Vielmehr gelten als Führer des Betriebes

bei einem Einzelunternehmen: der Inhaber,
bei nicht rechtsfähigen Gesellschaften: der oder die geschäftsführenden Gesellschafter,
bei einer Aktiengesellschaft: der Vorstand,
bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung: die Geschäftsführer.

Besteht das Führungsorgan eines Betriebes aus mehreren Personen (z. B. Vorstand einer Aktiengesellschaft), so ist für die Durchführung der rüstungswirtschaftlichen Maßnahmen (z. B. Schrottaktion) die Persönlichkeit (Vorstandsmitglied) verantwortlich, der die Durchführung von Aufgaben nach der Geschäftsverteilung allgemein obliegt oder die für diesen Zweck besonders bestellt worden ist.

Freie Kapazität

Ein größeres Industrieunternehmen am Niederrhein mit Bahn- und Wasseranschluß zum Rheinhafen möchte neben seiner z. Z. noch laufenden Normalfertigung in freien Fabrikhallen noch eine zusätzliche Fertigung von Ersatzteilen oder dgl. übernehmen. Der Betrieb möchte diese Fertigung möglichst auf eigene Rechnung in enger Zusammenarbeit mit einem größeren Unternehmen der Rüstungswirtschaft durchführen. Betriebsmittel sind ausreichend vorhanden.

Zur Verfügung stehen folgende Räume:

1. in einem massiven neuen Betonbau
   Erdgeschoß 1000 qm, Geschoßhöhe 3,90 m
   Obergeschoß 1000 qm, Geschoßhöhe 3,60 m
   Deckenbelastung etwa 1 t/qm,
2. in einer Parterrehalle in zwei weitgespannten holzgedeckten Räumen auf gewachsenem betonierten Boden:
   2000 qm,
3. Kantine und Waschräume mit evtl. Unterbringungsmöglichkeit für Arbeiter — evtl. auch Kriegsgefangene — in der oberen Etage,
4. Schlosserei, Mitbenutzungsmöglichkeit, alles innerhalb des geschlossenen Fabrikgeländes.

Vorhanden sind: Elektrizität 350 kW, Gas, Wasser, Kanalisation, Lastenaufzug (Tragkraft 2 t in dem Betonbau zu 1).

Interessenten wollen sich unter Bezugnahme auf diese Mitteilung mit dem Reichsministerium für Bewaffnung und Munition, Generalreferent Wirtschaft und Finanzen, in Verbindung setzen.

Vertraulich!

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 8, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition über den Einsatz von Transportbeauftragten (Tba) bei den Selbstverantwortungsorganen (Ausschüssen und Ringen) der Rüstungswirtschaft

I. Einsetzung der Transportbeauftragten

Es werden eingesetzt:

1. die Tba bei den Haupt- und Sonderausschüssen und bei den Haupt- und Sonderringen durch die Vorsitzer dieser Ausschüsse und Ringe. Bei kleineren Ausschüssen und Ringen werden diese Aufgabe die Vorsitzer vielfach selbst übernehmen können;
2. die örtlichen Tba durch die Rüstungskommandos (Rü In), wobei weitestgehende Personalunion mit den Tba der Ausschüsse und Ringe herzustellen ist. Zu diesem Zweck haben die Ausschüsse und Ringe die von ihnen eingesetzten Tba möglichst bald den örtlich zuständigen Rüstungsdienststellen mitzuteilen.

II. Aufgaben der Transportbeauftragten

1. Beratung der angeschlossenen Firmen in allen Transportfragen.
2. Einrichtung gemeinschaftlichen Bezuges von Roh- und Hilfsstoffen, Halbzeugen und sonstigen Zulieferungen von den gleichen Lieferanten oder aus den gleichen Versandorten und -bezirken.
3. Einrichtung gemeinschaftlichen Versandes von Halb- und Fertigfabrikaten an die gleichen Empfänger oder nach den gleichen Empfangsorten und -bezirken.
4. Vermittlung von Beiladungen zur vollen Ausnutzung des Laderaumes, z. B. Zuladung von Schwergut zu sperrigem Gut. Einsparung von Laderaum, insbesondere auch von Spezialwagen, durch Versendung sperriger Güter in zerlegtem Zustand. Verwendung verfügbarer Ersatzwagen, z. B. von O-Wagen mit Planen an Stelle von G-Wagen, oder von X-Wagen an Stelle von S-Wagen u. dgl.
5. Sicherstellung schnellster Be- und Entladung der Verkehrsmittel (auch an Sonn- und Feiertagen) zur Beschleunigung ihres Umlaufs. Möglichst gleichmäßige Verteilung des Versandes auf alle sieben Tage der Woche, um die Anforderungen an die Verkehrsmittel, insbesondere die Reichsbahn, möglichst gleichmäßig zu gestalten. Hilfeleistung bei der Beschaffung von Arbeitskräften, Fahrzeugen, Be- und Entladegeräten u. a.
6. Beseitigung unwirtschaftlicher Transporte (Langläufe, Gegenläufe, Kreuz- und Querläufe) durch
   a) Auftragsverlagerung seitens der Beschaffungsstellen,
   b) Bereinigung der Lieferbeziehungen durch die Betriebe.

   Die Möglichkeit der Auftragsverlagerung ist gegebenenfalls auch durch Maschinenaustausch zu schaffen.
7. Vereinheitlichung, Vereinfachung und technische Verbesserung (z. B. Zerlegbarkeit) des Verpackungsmaterials mit dem Ziel der Material-, Gewichts- und Raumersparnis sowie der Austauschbarkeit von Packmaterial zur Verringerung von Leertransporten. Organisation des Austausches von Packmaterial (Kistenbörse) und des Rücktransportes von Leermaterial, auch unter Ausnutzung der Binnenschiffahrt.
8. Förderung der Umlagerung von Gütertransporten
   a) von der Eisenbahn auf die Binnen- und Küstenschiffahrt,
   b) von der Eisenbahn auf den Kraftwagen im Kurzstreckenverkehr,
   c) vom Kraftwagen auf die Eisenbahn und Schiffahrt zur Einschränkung des Kraftwagenfernverkehrs zur Ersparung von Treibstoff und Gummi. Unterbindung unnötigen Fernverkehrs.
9. Förderung der Bildung von Fahrgemeinschaften auf fachlicher oder regionaler Grundlage zur Herbeiführung voller Ausnutzung der Fahrzeuge des Werkverkehrs.

H3493-0120

H3493-0121

10. Kontrolle rationellster Verwendung der zugeteilten Treibstoffe, auch in der Fertigung. Unterbindung unnötigen Kfz-Verkehrs, insbesondere mit Pkw. Beratung der Rüstungskommandos hinsichtlich der Zuteilung von Treibstoffen.
11. Förderung der Umstellung von Kraftfahrzeugen, sowie ortsfesten und ortsbeweglichen Motoren und Anlagen auf andere Antriebsmittel, insbesondere Generatorgas.
12. Beratung der Rüstungskommandos hinsichtlich der Zuteilung von Nutz-Kfz. aus der Neuproduktion.
13. Unterstützung der Rüstungsdienststellen, Abnahmestellen und Bauaufsichten der Wehrmachtteile bei der Prüfung von Anträgen auf Abstemplung von Frachtbriefen mit Stichworten.

Diese Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In der Praxis werden sich zahlreiche weitere Möglichkeiten für eine nutzbringende Mitwirkung der Tba bei der Lösung des Transportproblems ergeben.

III. Zusammenarbeit

1. der Transportbeauftragten untereinander:

In der Tätigkeit der Tba der Ausschüsse und Ringe sowie der örtlichen Tba werden sich vielfach Überschneidungen ergeben. Zur Vermeidung von Doppel- und Gegeneinanderarbeit wird folgende Abgrenzung festgelegt:

Die örtlichen Tba sind für alle örtlichen Transportfragen zuständig, z. B. für die Organisation von Gemeinschaftstransporten (Ziffer II, 2, 3, 4), Sicherstellung schnellster Be- und Entladung (Ziffer II, 5), Bildung von Fahrgemeinschaften (Ziffer II, 9) usw. Die Tba der Ausschüsse und Ringe sind in erster Linie zur Lösung und Regelung übergeordneter Transportprobleme z. B. Beseitigung unwirtschaftlicher Transporte (Ziffer II, 6), Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verpackungsmaterials (Ziffer II, 7) u. a. berufen.

2. Mit den Behörden:

Die Tba sollen nicht die Tätigkeit der mit der Lenkung und Steuerung des Verkehrs befaßten Behörden und der Rüstungsdienststellen ersetzen, sondern sie sollen in engster Zusammenarbeit mit ihnen alle Möglichkeiten restlos ausnutzen helfen, die zur Steigerung der Transportleistungen geeignet sind.

Die Tba, insbesondere die örtlichen Tba, haben zu diesem Zweck mit den örtlichen Dienststellen der Verkehrsträger (Güterabfertigungen, Schiffsleitstellen, Fahrbereitschaftsleitern usw.) und dem Transportgewerbe engstens zusammenzuarbeiten.

Die Vertretung der Gesamtbelange der Rüstungsindustrie gegenüber den Verkehrsträgern in der Mittelinstanz (Reichsbahndirektionen, Wasserstraßendirektionen, Nbven usw.) ist Aufgabe der Rüstungsdienststellen, die mit der Verbindung zu diesen Dienststellen beauftragt sind. Die Tba haben mit den Rüstungsdienststellen enge Fühlung zu halten und sie über besondere Vorkommnisse und Erfahrungen zwecks weiterer Auswertung auf dem laufenden zu halten. Die Rü-Dienststellen sind befugt, den Tba für die Ausübung ihrer Tätigkeit allgemeine Richtlinien zu erteilen, sie mit der Lösung bestimmter Verkehrs- und Transportaufgaben zu beauftragen und ihnen hierfür Weisungen zu erteilen.

Alle auftretenden örtlichen Transportschwierigkeiten müssen zunächst örtlich zu lösen versucht werden. Wo dies nicht gelingt, ist sodann das zuständige Rüstungskommando einzuschalten und um Unterstützung zu bitten. Gelingt auch diesem und der vorgesetzten Rüstungsinspektion die Beseitigung einer Transportschwierigkeit nicht und läßt ihre Lösung keinen Aufschub zu, so ist die Angelegenheit von der Rüstungsinspektion dem Rüstungsamt zu melden.

Es ist verboten, daß Rüstungsbetriebe sich zur Beseitigung örtlicher Transportschwierigkeiten ohne vorherige Einschaltung des Rüstungskommandos und ohne den Erfolg seiner Maßnahmen abzuwarten, um Unterstützung an Zentralstellen wenden. Dieses Verfahren führt lediglich zu untragbarer Belastung der Zentralstellen und einer Verzögerung der erwünschten Hilfe, da diese die Angelegenheit in der Regel doch wieder an die örtlich zuständigen Rüstungsdienststellen verweisen müssen.

Im Auftrage
Walther Schieber

Im Auftrage
Thomas

H3493-0122

Vertraulich!

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 8, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

An alle Betriebsführer, in deren Betrieben ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind!

Der dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom Führer erteilte Auftrag, in ausreichender Zahl fremde Arbeitskräfte für die deutsche Kriegs- und Ernährungswirtschaft sicherzustellen, ist in voller Durchführung begriffen. Von seiten der Arbeitseinsatzbehörden geschieht in enger Zusammenarbeit mit allen in Betracht kommenden Dienststellen der Partei und des Staates alles, um den Betrieben die dringend benötigten Arbeitskräfte auf schnellstem Wege zuzuführen. Dank der unermüdlichen und aufopfernden Tätigkeit der Anwerbedienststellen in den Anwerbegebieten, vor allem im Osten, und dem ständigen Bemühen der innerdeutschen Dienststellen sind bereits große Erfolge erzielt worden. Noch größere Aufgaben stehen aber bevor. Sie sind angepackt und werden mit der dem Nationalsozialismus eigenen Kraft gelöst werden, bis das gesteckte Endziel erreicht ist.

Mit der Anwerbung, der Heranführung und dem Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte am Arbeitsplatz ist nun aber die gestellte Aufgabe noch keineswegs gelöst. Es gilt vielmehr, über die Anwerbung und den Einsatz der fremden Arbeiter und Arbeiterinnen hinaus, die Arbeitskraft all dieser arbeitenden Menschen der deutschen Wirtschaft in vollem Maße zu erschließen und zu erhalten. Was würde die Heranschaffung vieler Hunderttausender von Arbeitskräften nützen, wenn es nicht gelänge, die in ihnen ruhenden Energien voll auszuschöpfen und der deutschen Wirtschaft für die Dauer nutzbar zu machen. Hier liegt der entscheidende Anteil, den der deutsche Betriebsführer an dem Gelingen des großen Werkes hat. Seine Aufgabe ist es, nicht nur die Kenntnisse und Fähigkeiten des einzelnen Arbeiters mit Hilfe aller zu Gebote stehenden modernen Methoden einer sorgfältigen Auslese, Einschulung oder Anlernung auf das zweckvollste zum Einsatz zu bringen, sondern vor allem auch durch eine korrekte und gerechte Behandlung der fremden Arbeiter und Arbeiterinnen deren Arbeitskraft und Arbeitswillen zu fördern und zu erhalten. Die Masse der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen kommt gern und arbeitswillig in das Reich. Die Ostarbeiter empfinden darüber hinaus die Vernichtung des Bolschewismus in ihrer Heimat als Erlösung. Sie alle erwarten oder erhoffen wenigstens, daß sie im Reich anständig behandelt werden. Das gilt sowohl hinsichtlich ihrer wohnlichen Unterbringung als auch bezüglich ihrer Ernährung und sonstigen Lebenshaltung. Dabei muß selbstverständlich deutscherseits der der Würde unseres Volkes und der Schwere der Kriegszeit angemessene Abstand zu den in Deutschland arbeitenden Angehörigen von Feindstaaten gewahrt bleiben.

In dem vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz aufgestellten Programm des Arbeitseinsatzes vom 20. April 1942 sind der Zweck des gigantischen neuen Arbeitseinsatzes dargelegt und die Grundsätze, darunter auch solche über Ernährung, Unterbringung und Behandlung fremdländischer Arbeiter aufgestellt worden, die durchgeführt werden müssen, um das gesteckte Ziel zu erreichen. Hier ist unter anderem verlangt worden, daß alle im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen — auch die Russen — so ernährt, untergebracht und behandelt werden, daß sie bei denkbar sparsamstem Einsatz die größtmögliche Leistung hervorbringen. In Durchsetzung des Programms hat sodann der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in seiner Anordnung Nr. 4 vom 7. Mai 1942 Grundsätze und verbindliche Richtlinien über die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen aufgestellt. Die Durchführung der Grundsätze und Richtlinien sowohl des Programms als auch der Anordnung Nr. 4 obliegt zu einem nicht unwesentlichen Teil den Betrieben. Diesen ist, soweit sie ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, bereits von ihrem Arbeitsamt ein Stück des Programms des Arbeitseinsatzes und der Anordnung Nr. 4

H3493-0123

zugegangen oder wird ihnen in der Anlage übersandt. Es wird erwartet, daß alle Betriebsführer und ihre Mitarbeiter das Programm sowohl wie die Anordnung genauestens durchsehen und die darin enthaltenen Grundsätze und Richtlinien über die Unterbringung, Ernährung und Behandlung der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen beachten. Das gilt ganz besonders für die Zeit des kommenden Herbstes und Winters, in der die Fragen der Unterbringung und Ernährung der ausländischen Arbeitskräfte von ausschlaggebender Bedeutung sein werden. Die Betriebsführer persönlich aber werden aufgerufen, sich mit aller Kraft für die Durchführung der vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz aufgestellten Grundsätze und Richtlinien in ihren Betrieben einzusetzen und so gemeinsam mit allen in Betracht kommenden Dienststellen der Partei und des Staates an der Erringung des Enderfolges des großen Werkes des Arbeitseinsatzes mitzuwirken.

Betriebsführer, Eure Aufgabe liegt vor Euch. Helft sie lösen für Führer, Volk und Reich!

Heil Hitler!

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
gez. Speer

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für
den Arbeitseinsatz
gez. Sauckel

Inhalt

	Seite
Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern	89
Einsetzung von Transportbeauftragten bei den Selbstverantwortungsorganen (Ausschüssen und Ringen) der Rüstungswirtschaft	89
Industrierat des Reichsmarschalls für die Fertigung von Luftwaffengerät	90
Bildung einer Pulver- und Sprengstoffkommission	90
Rüstungskontor	91
Urlaubsgewährung in Rüstungsbetrieben	91
Vereinfachung des Berichtswesens	92
Berufsrichtiger Einsatz der Zivilrussen und russischen Kriegsgefangenen	92
Rationalisierungsarbeiten in Walzwerken	93
Kennwort „Winter"	94
„Betriebsführer"	94
Freie Kapazität	94
Ausführungsbestimmungen zum Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition über den Einsatz von Transportbeauftragten (Tba) bei den Selbstverantwortungsorganen (Ausschüssen und Ringen) der Rüstungswirtschaft (Anlage 1)	95
An alle Betriebsführer, in deren Betrieben ausländische Arbeitskräfte eingesetzt sind! (Anlage 2)	97

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH Berlin O 17, Mühlenstraße 73

Dr. Ing. Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 9 | Berlin, 15. August | 1942

Aufruf an alle Betriebsführer!

Der zielbewußte Einsatz von Kohle, Strom und Gas in jedem Rüstungsbetrieb ist ein verpflichtender Anteil der Betriebsführer an der Lösung der gesamten Rüstungsaufgabe.

Mit meiner Anordnung vom 30. Juni 1942 (veröffentlicht in Nachrichten Nr. 7, 1942) über die Bestellung von Energie-Ingenieuren habe ich bereits auf die Notwendigkeit einer sparsamen Energiewirtschaft jedes Betriebes hingewiesen.

Ich erwarte von jedem Betriebsführer, daß er im engsten Zusammenwirken mit seinem Energie-Ingenieur selbstverantwortlich Maßnahmen trifft, die eine wenigstens 20%ige Senkung der täglichen Leistungsaufnahme in den Spitzen — durch Verlagerung auf andere Tageszeiten und auf die Nachtzeit — sicherstellt. Der Produktionsablauf darf dadurch unter keinen Umständen gestört oder gehemmt werden.

Um den Betriebsführern und Energie-Ingenieuren ihre Arbeit zu erleichtern, habe ich in meinem Ministerium bei dem Chef des Rüstungslieferungsamtes eine Energiestelle eingerichtet, die in persönlicher Fühlungnahme den Betrieben beratend und helfend zur Seite steht. Diese Energiestelle wird gleichzeitig die Aufgabe haben, die Arbeit der Energie-Ingenieure laufend auszurichten und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch sicherzustellen.

Die Energiestelle gibt in den in der Anlage abgedruckten Erläuterungen erste Vorschläge und wird in der Folge allgemein nutzbare Ratschläge in den Nachrichten veröffentlichen. Sie hat mich über das Ergebnis ihrer Arbeiten und über die Erfolge der Betriebsführer laufend zu unterrichten.

Erweisen sich die getroffenen innerbetrieblichen Maßnahmen als unzureichend, dann werde ich gezwungen sein, zur Aufrechterhaltung der kriegswichtigen Energieversorgung in den Wintermonaten Sparanordnungen zu treffen, die mir nicht mehr erlauben, auf die innerbetrieblichen Belange einzelner Betriebe besondere Rücksicht zu nehmen.

Ich setze jedoch zunächst voraus, daß die Tatkraft der einzelnen Betriebsführer den Erfolg für die gesamte Rüstung gewährleisten wird und hoffe dadurch, derartige zentrale Eingriffe mit ihren immer unerfreulichen Auswirkungen nicht notwendig werden zu lassen.

Ich erwarte dabei, daß in gründlicher und gewissenhafter Befolgung der Forderungen und Vorschläge der Energiestelle alle notwendigen innerbetrieblichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen werden.

Die vorbereitenden Ermittlungen haben ergeben, daß es durchaus möglich sein muß, durch eine entsprechende Herabsenkung der Spitzenbelastung auch für die Wintermonate ohne weitgehende Energieabschaltungen auszukommen.

Mit den Arbeiten in den Betrieben ist sofort zu beginnen und das Ziel bis zum 15. September d. J. sicherzustellen.

Berlin, den 10. August 1942.

gez. Speer.

H3493-0124

H3493-0125

Arbeitsweise der Ausschüsse und Ringe

An die
Leiter der Hauptausschüsse, Hauptringe, Sonderausschüsse und Sonderringe.

Im Rahmen der Selbstverantwortung der Industrie habe ich Ihnen außerordentliche Vollmachten erteilt und Ihnen eine großzügige Arbeitsweise ermöglicht.

Es mehren sich nun zusehends Einzelfälle, in denen die Ausschüsse und Ringe Ansätze zu einem bürokratischen Arbeiten zeigen.

Hierzu ist festzustellen:

Es gibt auf dem Gebiete der Rüstung genügend Behörden, die mit einem eingespielten Apparat in der Lage wären, behördlich einwandfreie Arbeiten und Feststellungen zu treffen. Allen diesen Dienststellen mangelt nur ein Wesentliches:

Die Möglichkeit, zu improvisieren, die nur dem gegeben sein kann, der über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt — ohne durch einen eigenen Behördenapparat eingeengt zu sein.

Je mehr sich nun die Leiter der Ausschüsse und Ringe zu neuen Dienststellen entwickeln, desto mehr erschweren sie sich die Möglichkeit, ihre eigenen und in der Wirtschaft vorhandenen aktiven Kräfte fruchtbar für die Bewältigung der Rüstungsaufgaben einzusetzen.

Es ist bereits heute festzustellen, daß die Leiter der Ausschüsse und Ringe, die über einen kleinen Apparat verfügen, in ihren Erfolgen über denjenigen stehen, die sich vergeblich bemühen, ihre Arbeit behördenmäßig aufzufassen.

Sie sollen sich selbstverständlich bei Ihren entscheidenden Arbeiten der Rationalisierung, des innerbetrieblichen Ausgleiches in den Fragen des Facharbeiter- und Produktionsmitteleinsatzes, der Leistungsangleichung und -steigerung sowie der Ermittlung des Materialbedarfes und seines sparsamsten Einsatzes auf die Mitarbeit eines Kreises begeisterter und einsatzfreudiger Kameraden stützen. Dieser notwendige Mitarbeiterstab darf aber in seinen Arbeiten genau so wie Sie selbst nie die Erledigungsformen einer behördlichen Überwachungsstelle wählen.

Es stehen den Ausschüssen und Ringen bedingungslos die Abteilungen der Waffenämter, die Rüstungsinspektionen, die Wirtschaftsgruppen, die Reichsbeauftragten, die Landeswirtschaftsämter usw. zur Verfügung.

Wenn Sie sich dieser Behörden sinngemäß bedienen, können Sie sich und den von Ihnen betreuten Firmen eine große Arbeitslast ersparen.

Ich bin entschlossen, jedem Versuch, aus den Ausschüssen und Ringen Teile einer Behörde mit allen ihren Nachteilen werden zu lassen, rücksichtslos entgegenzutreten.

Berlin, den 10. August 1942.

gez. Speer

Bildung eines Deutschen Beschaffungsamtes in Frankreich

Im Zuge der größtmöglichen Stärkung des deutschen Rüstungs-Potentials ist jetzt auch in Frankreich eine weitere Leistungssteigerung durch erhöhte Zusammenfassung und Rationalisierung aller Kräfte der gewerblichen Wirtschaft nach deutschem Vorbild durchzuführen.

Voraussetzung für den Erfolg in dieser Richtung ist eine Vereinheitlichung in der Verlagerung aller deutschen Aufträge nach Frankreich, wobei die Notwendigkeit, Werte für die deutsche Rüstung zu schaffen, allen anderen Erwägungen voranzugehen hat.

Verantwortlicher Träger für die einheitliche Steuerung und Lenkung der nach dem besetzten und unbesetzten Gebiet Frankreichs zu erteilenden deutschen kriegswichtigen Aufträge im Bereich der gewerblichen Wirtschaft ist

das Deutsche Beschaffungsamt
in Frankreich,

das mit Wirkung vom 1. August 1942 und dem Sitz in Paris gebildet wird.

Für den Einbau des Beschaffungsamtes in den Rahmen der deutschen Rüstungsorganisation in Frankreich und für sein Aufgabengebiet gelten folgende Bestimmungen:

I. Das Deutsche Beschaffungsamt in Frankreich ist eine Dienststelle des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und dem Chef des Rü-Stabes Frankreich unterstellt.

H3493-0126

II. In dem Deutschen Beschaffungsamt in Frankreich werden die nachstehend aufgeführten Beschaffungsdienststellen zusammengefaßt. Sie werden dem Chef des Beschaffungsamtes fachlich für die ihm übertragenen Aufgaben unterstellt:

1. die Dienststelle Paris des Heereswaffenamtes,
2. die GL-Verbindungsstelle Paris,
3. die neuzubildende Verbindungsstelle für Marinebeschaffungen und über sie die im Raume des Militärbefehlshabers Frankreich eingesetzten Beschaffungsstellen der Kriegsmarine,
4. das Wehrmacht-Beschaffungsamt (Dienststellen in Frankreich),
5. die Beauftragten für die besetzten westlichen Gebiete des
   Gen.-Bev. f. d. Kraftfahrwesen
   Gen.-Bev. f. techn. Nachrichtenmittel
   Gen.-Bev. f. d. chemische Erzeugung
   Zentralstelle f. Generatoren
   Bevollmächtigter für die Maschinenproduktion
   Beschaffungsamt der ᛋᛋ
   Org. Todt
   Reichspost
   Reichsbahn,
6. die im Bereich des Mil.Bef. Frankreich tätigen Abnahmeorgane der Beschaffungsstellen,
7. die Zentralauftragsstelle in Paris.

Hier nicht genannte Beschaffungsstellen haben ihre Aufnahme in das Beschaffungsamt bis zum 15. August 1942 zu beantragen, anderenfalls sie als aufgelöst gelten. Beschaffungen von deutschen Stellen, die nicht über eine Dienststelle des Beschaffungsamtes gehen, werden in Zukunft unterbunden.

III. Das Beschaffungsamt wird sich in seinem Aufbau der Gliederung der deutschen Hauptausschüsse und Ringe anpassen.

IV. Der Militärbefehlshaber Frankreich und die deutsche Waffenstillstandskommission geben zur Erreichung einer möglichst großen Rüstungssteigerung den Forderungen der Rüstung auf dem Beschaffungsgebiet den Vorrang vor allen anderen Aufgaben.

V. Die Beschaffungen für die Besatzungstruppen in Frankreich und die schwimmenden Einheiten der Kriegsmarine regelt der Chef des Beschaffungsamtes, soweit es sich um Fertigungen innerhalb der gewerblichen Wirtschaft handelt, im unmittelbaren Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber West bzw. dem Kommandierenden Admiral Frankreich bzw. den Kommandierenden Generalen und Befehlshabern der zuständigen Luftgaue.

Der Ankauf von Fertigwaren und Verpflegung bleibt hiervon unberührt.

VI. Aufgabengebiet des Deutschen Beschaffungsamtes in Frankreich:

1. Erfassung von sämtlichen nach Frankreich und von Dienststellen in Frankreich vergebenen Aufträgen im Rahmen des vom Reichsmarschall befohlenen Genehmigungsverfahrens.

   Prüfung der ordnungsmäßigen Rohstoffdeckung aller von deutscher Seite bei französischen Betrieben unterzubringenden Aufträge. Umtausch der deutschen Kontingentscheine in französische Kontingentscheine.
2. Rationellste Unterbringung der deutschen Fertigungsaufträge in Frankreich im Benehmen mit der Rüstungsinspektion Frankreich mit dem Ziel weitgehender Entlastung der deutschen Wirtschaft.
3. Unterbindung aller unkontrollierten sowie nicht kriegswichtigen deutschen Auftragsverlagerungen.
4. Entscheidung in Dringlichkeitsfragen im Rahmen der gültigen Dringlichkeitsordnung.
5. Fertigungstechnische Überwachung und Beratung der Betriebe, soweit die Fertigungen eine über die allgemeine technische Betreuung durch die Rü-Kdos hinausgehende spezialtechnische Betreuung erfordern.
6. Ausrichtung der in Frankreich tätigen Abnahmestellen im Rahmen der dem Chef des Beschaffungsamtes gestellten

H3493-0127

Aufgaben unter Wahrung der fachlichen Richtlinien und Weisungen der deutschen Beschaffungsstellen.

7. Vorlage des jeweiligen Bildes der Auftragsvergabe und des Fertigungsstandes über Rü-Stab Frankreich an das Rüstungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, den Reichswirtschaftsminister und den Militärbefehlshaber Frankreich unter gleichzeitiger Unterrichtung der Beschaffungsstellen in Deutschland.

VII. Das Beschaffungsamt erhält fachliche Weisungen:

1. Vom Reichsminister für Bewaffnung Munition (Rü-Amt) in allgemeinen Fragen der Auftragslenkung, Dringlichkeit und der Ausnutzung von Verlagerungskapazitäten.

2. Vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Rü-Lief.-Amt) in Fragen der Rationalisierung der Fertigung in den Betrieben und der Umstellung der französischen Industrie auf die Erfolgsergebnisse der deutschen Arbeiten zur Einsparung von Mangelstoffen, Kohle und Energie bei der Fertigung.

3. Vom Militärbefehlshaber Frankreich in Fragen der Lenkung der französischen Wirtschaft, insbesondere auf dem Gebiet der allgemeinen Organisation der Wirtschaft, der Rohstoffbewirtschaftung und der Betriebsstillegung.

4. Vom Rü-Stab Frankreich in Fragen der Heranziehung der französischen Industrie bzw. ihrer Ausnutzung.

5. Von den Oberkommandos der Wehrmachtteile hinsichtlich der Unterbringung ihrer Aufträge.

6. Vom Reichswirtschaftsministerium hinsichtlich der Unterbringung von Aufträgen des übrigen Kriegsbedarfs und allgemeinen Bedarfs.

VIII. Richtlinien für die Durchführung der Beschaffung.

Zur Durchführung der Beschaffung in Frankreich bzw. der Verlagerung von Aufträgen dorthin haben sich die beschaffenden Stellen der Heimat einschließlich der beschaffenden Stellen im besetzten Gebiet allein des Beschaffungsamtes bzw. ihrer Vertretung in diesem oder — soweit dies nicht der Fall ist — der bisherigen „Zentralauftragsstelle", die in dem Beschaffungsamt aufgeht, zu bedienen. Deutsche Firmen, die Aufträge unmittelbar nach Frankreich verlegen, behalten den bisher vorgesehenen Weg der Auftragsverlagerung über die ZASt bei.

Die in Ziffer II aufgeführten Beschaffungsstellen der Wehrmacht, zivilen Behörden und Wirtschaft führen ihre Aufträge im unmittelbaren Geschäftsverkehr mit ihren Heimatdienststellen durch.

Sie sind jedoch an die übergeordneten Weisungen des Chefs des Beschaffungsamtes gebunden. Im Bedarfsfall entscheidet der Chef des Beschaffungsamtes im Rahmen der ihm nach Ziffer VII gegebenen Weisungen in eigner Verantwortung und im Auftrage des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bzw. des Gen.-Bev. d. Vierjahresplanes für die Rüstung über die Genehmigung aller an französische Betriebe zu erteilenden Fertigungsaufträge.

IX. Über die Durchführung der Organisation sowie über die Dienstanweisung für den Chef des Beschaffungsamtes ergeht besondere Verfügung.

Berlin, den 25. Juli 1942

Walther Funk Speer Keitel

Vereinheitlichung der Auftragserteilung auf dem Gebiet der Optik und Feinmechanik

Die großen Anforderungen an die Fertigung von optischen und feinmechanischen Geräten erfordern eine straffe Zusammenfassung der Beschaffung entsprechend der vorhandenen Gesamtkapazität und eine einheitliche Lenkung und Verteilung des Ausstoßes im Rahmen der höchstmöglichen Ausbringung. Eine Leistungssteigerung auf diesem schwierigen Engpaßgebiet ist nur möglich durch die Steuerung der gesamten Beschaffung aller Bedarfsträger von einer zentralen Stelle aus, im Einvernehmen und in engster Zusammenarbeit mit den Sonderausschüssen und der zuständigen Wirtschaftsgruppe. Die zentrale Stelle kann sich einen lückenlosen

H3493-0128

Überblick über die Vielzahl der eingeführten Geräte und über die zur Verfügung stehende Spezialkapazität verschaffen und damit die Voraussetzung für die dringend erforderliche Typenbereinigung gewährleisten.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat deshalb am 12. Juni 1942 eine zentrale Beschaffungsstelle für optisches und feinmechanisches Gerät geschaffen, mit deren Leitung Oberstleutnant Seybold beauftragt wurde. Für die stufenweise Übernahme sämtlicher Wehrmachtgeräte dieses Sektors in die zentrale Beschaffungsstelle wurden 2 Listen aufgestellt. Liste 1 enthält diejenigen Geräte, die nach Ansicht aller Wehrmachtteile mit sofortiger Wirkung für eine zentrale Beschaffung in Frage kommen, und Liste 2 diejenigen Geräte, die nach Überprüfung durch die zuständigen Sonderausschüsse hinsichtlich ihrer Fertigung als gleichartig anzusehen sind und dementsprechend in kürzester Frist ebenfalls für eine zentrale Beschaffung in Frage kommen. Die Aufstellung der Listen erfolgte ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck der Geräte, der nach wie vor durch die Tätigkeit der Entwicklungsstellen Berücksichtigung finden wird.

Mit Erlaß vom 4. August 1942 hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition angeordnet, daß mit sofortiger Wirkung die Zentralstelle für Optik und Feinmechanik (ZO) die Zusammenfassung der Beschaffung sämtlicher optischer und feinmechanischer Geräte aller Bedarfsträger in kürzester Frist durchführt und die dazu erforderliche Organisation von vornherein auf die Beschaffung sämtlicher Geräte ausrichtet. Die zentrale Beschaffung der Geräte der Liste 1 bei der ZO hat ab sofort zu erfolgen; die Einbeziehung der Geräte der Liste 2 wird stufenweise durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition auf Vorschlag der ZO angeordnet werden mit dem Endziel, alle Geräte zentral zu beschaffen, deren Fertigung in den entsprechenden Sonderausschüssen ebenfalls zentral gesteuert und überwacht wird.

Die Durchführung dieser Neuorganisation erfordert zur Gewährleistung engster Zusammenarbeit der einzelnen Beschaffungsgruppen eine sofortige Zusammenlegung der betroffenen Dienststellen. Alle im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen in Personal- und Raumfragen regelt die ZO im Auftrag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition unmittelbar mit den bisherigen Beschaffungsstellen.

Der steuernde bzw. organisatorische Teil der ZO wird als selbständige Dienststelle dem Rüstungsamt des Ministers für Bewaffnung und Munition unmittelbar, der rein beschaffende Teil dem Heereswaffenamt unterstellt. Die Eingliederung des beschaffenden Teiles in die Organisation des Heereswaffenamtes wird zwischen dem Waffenamt und der ZO unmittelbar festgelegt.

Einführung zum ersten Einheitsfragebogen

Mit Recht hat sich die deutsche Wirtschaft über den steigenden Umfang des Berichtswesens beschwert. Wenn auch in einer gelenkten Wirtschaft ein verhältnismäßig großes Fragebedürfnis all der Stellen vorhanden ist, die mit der Steuerung von Produktion und Arbeitskräften oder der Bewirtschaftung von Rohstoffen zu tun haben, so ist doch das heute vorhandene übersteigerte Berichtswesen nur erklärlich aus der Tatsache, daß jede Dienststelle für sich, ohne Rücksicht darauf, was andere bereits festgestellt haben, Erhebungen mit der Begründung durchführt, daß sie die Ergebnisse dieser Erhebungen unbedingt für die Durchführung ihrer Aufgaben benötigt.

Wenn hier wirklich durchgreifende Änderungen, wie in dem Führererlaß vom 21. März 1942 angeordnet, geschaffen werden sollen, dann müssen neue Wege beschritten werden. Sicherlich müssen auch in Zukunft all die Fragen an den einzelnen Betrieb gerichtet werden, deren Beantwortung für die Arbeit der einzelnen Dienststellen erforderlich sind. Es steht aber außer jedem Zweifel, daß sich sehr viel Fragen zusammenfassen lassen und jede wirklich erforderliche Frage nur einmal gestellt zu werden braucht.

Aus diesem Grunde wird auf Anordnung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, der vom Führer mit der Durchführung der Vereinfachung des Berichtswesens beauftragt wurde, der Einheitsfragebogen eingeführt. In diesem Einheitsfragebogen sind die Fragen enthalten, deren Beantwortung unerläßlich ist. Der Einheitsfragebogen braucht von jedem Betrieb nur ein-

H3493-0129

mal ausgefüllt werden. Seine Aufbereitung erfolgt maschinell (Lochkartenverfahren) in den Bezirksstellen und der Zentralstelle für maschinelles Berichtswesen. Die aufgearbeiteten Ergebnisse gehen den Dienststellen im Lande (Landeswirtschaftamt, Arbeitsamt, Kammern usw.) von den Bezirksstellen für maschinelles Berichtswesen zu. Die zentralen Dienststellen (Ministerien, Wehrmachtsteile, Reichsgruppen, Reichsstellen usw.) erhalten die aufbereiteten Ergebnisse von der Zentralstelle für maschinelles Berichtswesen.

Als erster Einheitsfragebogen ist die Beschäftigtenmeldung ausgearbeitet, die den Betrieben zugesandt worden ist. Das Ergebnis dieser ersten Erhebung durch Einheitsfragebogen wird voraussichtlich dazu führen, daß bereits ab September alle übrigen Meldungen über Beschäftigte, die bisher von den verschiedenen Dienststellen gefordert wurden, verschwinden. Dieses Ergebnis hängt im wesentlichen davon ab, ob die Meldung gewissenhaft und genau von den deutschen Betrieben ausgefüllt wird.

Das bedeutet zwar eine einmalige Mehrbelastung für die Betriebe, weil vorerst die bisherigen Meldungen weiter erstellt werden müssen, doch dürfte diese einmalige Belastung gern in Kauf genommen werden, wenn bereits einen Monat später die Bearbeitung aller übrigen Beschäftigtenmeldung entfällt.

Die Anordnung des Führers vom 21. März 1942 sieht die erhöhte Selbstverantwortlichkeit des Betriebsführers vor. Unter diese erhöhte Selbstverantwortung fällt auch die Ausfüllung der zur Entlastung der Betriebe eingeführten Einheitsfragebogen. Es muß in Zukunft überflüssig sein, daß sogenannte Fachstatistiker die Angaben der deutschen Betriebe auf ihre fachliche Richtung überprüfen müssen. Trägt eine Meldung die Unterschrift des Betriebsführers bzw. des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes, dann darf es nicht mehr nötig sein, diese Meldung fachlich in irgendeiner Richtung nachzuprüfen.

Wenn jedoch bisher vielfach Meldungen unrichtig waren, so lag es zu einem großen Teil daran, daß keine klaren Begriffsbestimmungen für die Beantwortung der gestellten Fragen bekanntgegeben wurden. Aus diesem Grund ist die Beschäftigtenmeldung ausführlich erläutert, so daß für keine Frage mehrere Auslegungsmöglichkeiten mehr bestehen.

Gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in einer Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. 7. 1942 (Dt. Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 174) bestehende Bestimmungen zusammengefaßt und Lücken geschlossen.

Ein Gefolgschaftsmitglied, gleichgültig ob Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Anlernling, hat eine Arbeit, zu deren Aufnahme er verpflichtet ist, anzutreten. Verweigert er pflichtwidrig eine vom Betriebsführer oder dessen Beauftragten zugewiesene Arbeit einschließlich der Mehrarbeit, der Nacht-, Sonn oder Feiertagsarbeit, oder hält er mit ihr zurück, oder fehlt er ohne hinreichende Entschuldigung, oder kommt er wiederholt verspätet ohne ausreichenden Grund zur Arbeit, oder verläßt er pflichtwidrig seine Arbeit und stört er durch pflichtwidriges Verhalten (Tätlichkeiten oder grobe Beschimpfungen) den ordnungsgemäßen Arbeitsverlauf, dann ist eine solche Pflichtwidrigkeit beim Reichstreuhänder der Arbeit, der die Anordnung im Einzelfall zu überwachen hat, anzuzeigen. Ein Beschäftigungsverhältnis darf auch nach der Anordnung von beiden Seiten nicht unberechtigt vorzeitig beendet werden. Bestehen Zweifel, welche Frist nach der Tarifordnung, der Betriebsordnung, dem Einzelarbeitsvertrag usw. für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses vorgesehen ist, so ist nunmehr die jeweils längste Frist maßgebend.

Die Anordnung untersagt ferner jede Handlung, die darauf abzielt, ein in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis stehendes Gefolgschaftsmitglied durch Anbieten eines höheren Arbeitsentgeltes oder sonstige günstige Arbeitsbedingungen von seinem Arbeitsplatz abzuwerben. Andererseits darf nun aber auch ein Gefolgschaftsmitglied kein Arbeitsentgelt fordern, von dem es weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß es die im Betrieb oder Gewerbe üblichen Sätze für vergleichbare Arbeiten überschreitet.

Die Anordnung gilt auch, soweit Gefolgschaftsmitglieder in das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten Gebiete und das sonstige Ausland entsandt werden.

H3493-0130

Vertraulich!

Anlage

zu Nachrichten Nr. 9, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Anweisung zur Senkung des Stromverbrauchs in Spitzenzeiten

Verschiedenartigkeit und Eigenart der Betriebe machen es unmöglich, allgemein anwendbare Gebrauchsanweisungen zur Erreichung des gesteckten Zieles zu geben, wohl aber kann hier die Richtung gewiesen werden, in der zweckmäßige Maßnahmen zum Erfolg führen.

Abbildung 1 (umstehend) zeigt ein mittleres Tagesleistungsdiagramm, wie es Betriebe an einem Winterwerktag aufweisen werden, die tagsüber voll und nachts zum Teil beschäftigt sind.

Abbildung 2 zeigt ein Diagramm, wie es Betriebe aufweisen werden, die nur in einer Tagesschicht arbeiten.

Abbildung 3 zeigt ein Diagramm, wie es sogenannte 8000-Stunden-Betriebe aufweisen.

Das Ziel ist, die eingetragene „neue Leistungslinie" gegenüber der bisherigen zu erreichen.

Alle Vorkehrungen sind so zu treffen, daß sie ab 15. Sept. 1942 voll zur Auswirkung kommen.

Bei der Feststellung, um welche Leistung der Betrieb seine Abnahme senken muß, ist von der Tagesleistungslinie eines Dezemberwerktages um die Monatsmitte 1941 auszugehen, deren Bild, auch wenn keine Aufzeichnungen darüber vorliegen, in einfacher Weise ermittelt werden kann. (Viertelstündige Zählerablesung bei gleichzeitiger Einschaltung aller, im Winter zusätzlich betriebener Stromverbraucher, z. B. Licht.)

Unter Berücksichtigung des inzwischen eingetretenen und des noch zu erwartenden Bedarfszuwachses können aus dem Absolutwert der Senkung der höchsten Leistungsspitze die notwendigen Verlagerungen gefolgert werden. Diese führen zwangsläufig zu innerbetrieblichen Maßnahmen, deren Durchführung das geforderte Ziel sicherstellen müssen.

Solche Maßnahmen, die schon jetzt vorgeschlagen werden können, sind z.B.

1. Staffelung des Arbeitsbeginnes.
2. Staffelung der Arbeitspausen.
3. Zeitliche Verschiebung der Arbeitszeit.
4. Vermeidung von Leerlaufzeiten.
5. Verschiebung der Aufheizzeiten stromintensiver Elektrowärmegeräte.
6. Verlagerung der Betriebszeiten nicht durchgehend betriebener Elektrowärmegeräte (z. B. Trocken- und Heizanlagen, Kocher, Glüh- und Temperöfen, Härte- und Vergütungsanlagen, Schweißanlagen usw.).
7. Verlagerung der Betriebszeiten leistungsintensiver mechanischer Antriebe aus der Morgen- und Abendspitze.
8. Zweckmäßige Staffelung der Betriebszeiten der Elektroöfen der Stahl- und Metallindustrie.
9. Umkehrung der Leistungslinie der 8000-Stunden-Betriebe der Elektrochemie durch Ausfahren der Kapazitätsreserve oder Überlastung während der Nachtzeit bei entsprechender Einschränkung in den Spitzenzeiten.
10. Werke mit Eigenstromerzeugung entlasten während der Spitzenzeiten das öffentliche Netz soweit wie möglich.

In einem Vergleich der seitherigen Leistungskurve zu der „Neuen Leistungslinie" ist der Nachweis über den Erfolg zu führen.

Inhalt der Nr. 9, 1942

	Seite
Aufruf an alle Betriebsführer	99
Arbeitsweise der Ausschüsse und Ringe	100
Bildung eines Deutschen Beschaffungsamtes in Frankreich	100
Vereinheitlichung der Auftragserteilung auf dem Gebiet der Optik und Feinmechanik	102
Einführung zum ersten Einheitsfragebogen	103
Gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung	104
Anweisung zur Senkung des Stromverbrauchs in Spitzenzeiten (Anlage)	105

H3493-0131

Typische Beispiele für Tagesleistungen

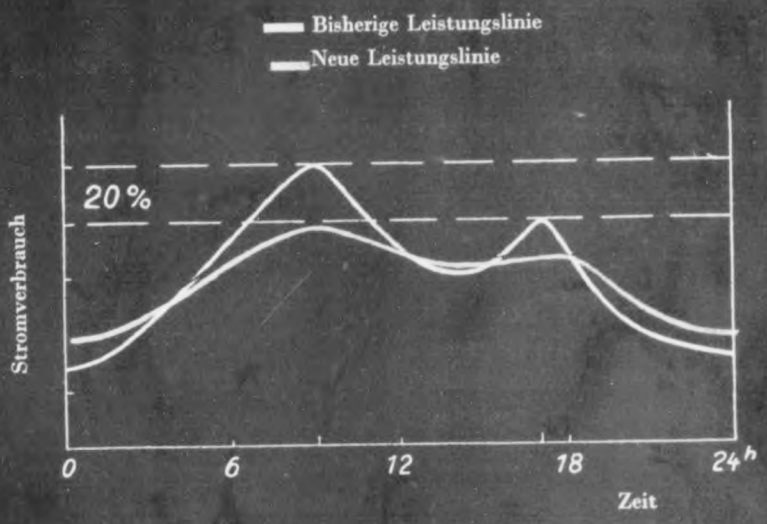

Abb. 1: Winterwerktag, tagsüber Vollbetrieb nachts Teilbetrieb

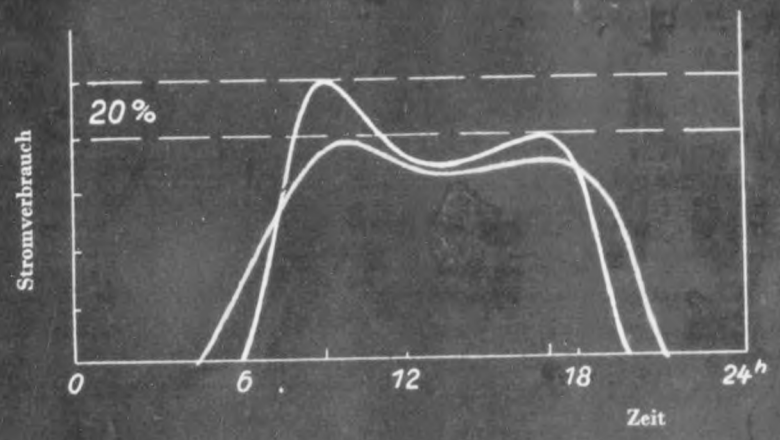

Abb. 2: Betrieb ohne Nachtschicht

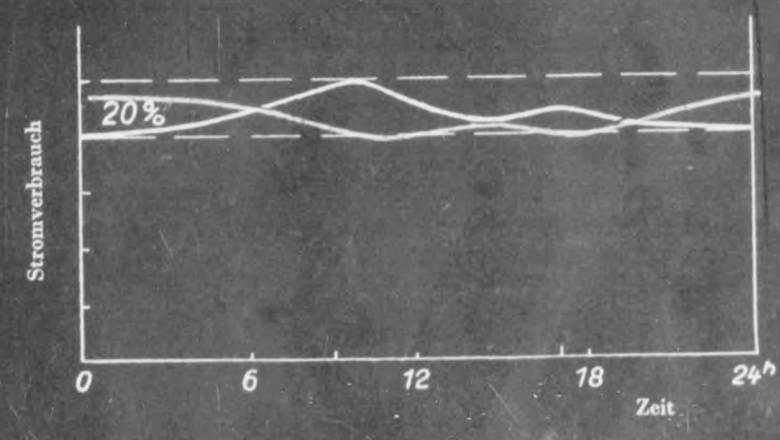

Abb. 3: Sogenannter 8000-Stunden-Betrieb

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner
Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH, Berlin O 17, Mühlenstraße 73.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 10 | Berlin, 9. September | 1942

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Berlin, den 7. August 1942

An die Obersten Reichsbehörden

Steuerung der Schiffbauaufträge und Belegung der Werften

Für die Belange des Kriegs- und Handelsschiffbaues habe ich einen Hauptausschuß „Schiffbau" gebildet. Für diesen gilt ebenso wie für alle übrigen Hauptausschüsse mein Erlaß über den Verantwortungsbereich und die Geschäftsordnung für die Selbstverantwortungsorgane (Ausschüsse und Ringe) in der Rüstungswirtschaft vom 20. April 1942 in vollem Umfange *(Nachrichten Nr. 3, 1942, S. 25)*.

Der Führer hat darüber hinaus angeordnet, daß alle Schiffsneubauten, Schiffsreparaturen und Werftangelegenheiten vom Hauptausschuß „Schiffbau" selbstverantwortlich zu steuern sind. Da von einzelnen militärischen, behördlichen und privaten Beschaffungsstellen in der letzten Zeit Schiffbauten in Auftrag gegeben worden sind, ohne daß eine Verständigung des Hauptausschusses „Schiffbau" erfolgt ist, bestimme ich, um in Zukunft endgültig Unklarheiten zu vermeiden, folgendes:

Die Belegung aller Seeschiffswerften, Flußschiffswerften und Bootswerften im Reichsgebiet, den eingegliederten Gebieten, den besetzten Gebieten sowie in den verbündeten und neutralen Ländern wird ausschließlich durch den Hauptausschuß „Schiffbau" bestimmt. Die Belegung von Werften mit Kriegsschiffneubauten erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Oberkommando der Kriegsmarine und dem Hauptausschuß. Der Hauptausschuß „Schiffbau" steuert die Durchführung sämtlicher Aufträge für Bau, Umbau, Instandsetzung und Reparaturen von Kriegsschiffen, Handelsschiffen, sonstigen See- und Binnenfahrzeugen und schwimmenden Anlagen nebst Zulieferungen sowie an Werften in Auftrag zu gebende Arbeiten für sonstige Fertigungen, jedoch mit Ausnahme von U-Boots-Reparaturen in den besetzten Gebieten. Ebenso nimmt er Einfluß auf alle von den Werften an Zulieferer zu vergebenden Arbeiten.

Zur Sicherstellung dieser Regelung habe ich den Leiter des Hauptausschusses „Schiffbau", Staatsrat Rudolf Blohm, Hamburg, ermächtigt, notwendigenfalls alle nicht im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß „Schiffbau" erteilten Aufträge von deutschen und ausländischen Werften rückwirkend ab 1. 5. d. J. zu sistieren. Für die Aufträge des Oberkommandos der Kriegsmarine gilt eine Sonderregelung. Eine vorsorgliche Belegung der Werften durch irgendwelche Bedarfsträger ist grundsätzlich verboten. Soweit bisher derartige Belegungen erfolgt sind, sind sie unwirksam.

Ich bitte, allen nachgeordneten hierfür in Betracht kommenden Dienststellen den vorstehenden Erlaß bekanntzugeben und sie zu einer strikten Beachtung anzuhalten.

gez. Speer

H3493-0132

H3493-0133

Zusatz für die Rüstungsinspektionen
zum Erlaß vom 7. August 1942

Vorstehenden Erlaß an die Obersten Reichsbehörden u. a. übersende ich zur Kenntnis. Gleichzeitig hebe ich meinen Erlaß vom 2. Juli d. J. — Rü.Pl. (d) Nr. 22261/42 — betreffend Bau und Instandsetzung von Handelsschiffen, der nähere Anweisungen zum Führerbefehl vom 23. Juni d. J. betreffend Ausbau der Handelsschifftonnage enthält, auf. Die Rüstungsinspektionen haben den Bau und die Instandsetzung von Handelsschiffen in jeder Weise tatkräftigst zu fördern und haben dazu den Hauptausschuß „Schiffbau" bzw. außerhalb des Reichsgebietes dessen Länderbeauftragte bei der Durchführung ihrer Aufgabe mit allen Mitteln zu unterstützen.

Richtlinien über die damit zusammenhängenden Aufgaben der Rüstungsinspektionen gehen diesen durch das Rüstungsamt zu.

gez. Speer

Zusammenarbeit der Waffen- und Beschaffungsämter der Wehrmachtteile mit den Rüstungsdienststellen

Durch den Führererlaß vom 7. Mai 1942 sind die Rüstungsdienststellen dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition unterstellt, der in einem Erlaß vom 20. August 1942 die Zusammenarbeit der Beschaffungsstellen der Wehrmachtteile mit den Rüstungsdienststellen geregelt hat. Danach stehen die Rüstungsdienststellen den Wehrmachtteilen zur technischen Vorbereitung der Auftragsvergebung, zur Hilfeleistung bei der Unterbringung der Aufträge und zur Überwachung ihrer Durchführung zur Verfügung.

Um die Durchführung der Fertigungsaufträge der Wehrmachtteile zu sichern, haben die Rüstungsdienststellen alle Möglichkeiten für die Durchführung der Aufträge bei den Betrieben auszunutzen.

Die Rüstungsinspektionen unterrichten die auftraggebenden Dienststellen, wenn nach Auffassung der Rüstungsinspektionen die Durchführbarkeit des Auftrages mit den betrieblichen Möglichkeiten nicht im Einklang steht. Die auftraggebenden Dienststellen haben alsdann wegen anderweitiger Unterbringung des Auftrages eine Vereinbarung mit dem zuständigen Ausschuß zu treffen, der notfalls eine Entscheidung beim Rüstungslieferungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition herbeiführt.

Die Rüstungsprogramme werden in ihren Auswirkungen auf die Fertigungsvoraussetzungen in den Betrieben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition zentral gesteuert. Die Wehrmachtteile stellen hierzu ihre Anträge unter Abstimmung mit den zuständigen Ausschüssen und Ringen an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Rüstungslieferungsamt).

In Fragen der Betreuung ist zu unterscheiden zwischen der Auftragsbetreuung und der Betriebsbetreuung.

Die Auftragsbetreuung umfaßt die technische Vorbereitung (einschließlich Versorgung mit Fertigungsunterlagen) und Überwachung der Fertigungsaufträge bis zur Abnahmereife. Die Auftragsbetreuung wird von den Rüstungsdienststellen nach den Weisungen der Wehrmachtteile verantwortlich durchgeführt.

Soweit für bestimmte Programme das Technische Amt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition eingeschaltet ist, liegt die Auftragsbetreuung gegenüber den Betrieben in erster Linie bei diesem. Das Technische Amt handelt hierbei in engster Fühlung mit den betreffenden Beschaffungsstellen, von denen die Rüstungsdienststellen entsprechend unterrichtet werden.

Bei der Auftragsbetreuung ist von den Rüstungsdienststellen die im Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und G. B. für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan über den Verantwortungsbereich und die Geschäftsordnung für die Selbstverantwortungsorgane in der Rüstungswirtschaft festgelegte Mitwirkung der Ausschüsse und Ringe entsprechend zu beachten.

Die Betriebsbetreuung umfaßt die Sorge für die Schaffung und Aufrechterhaltung der Betriebs- und Fertigungsbereitschaft der Betriebe, ohne in die reine Auftragsbetreuung einzugreifen. Ziel der Betriebsbetreuung ist die Erhaltung bzw. Erhöhung der Leistungsfähigkeit des Betriebes. Die Betriebsbetreuung wird grundsätzlich durch die Rüstungskommandos als Außenstellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition nach den Weisungen des Rüstungsamtes durchgeführt.

Soweit Betriebe in besonders engem Zusammenhang mit den Wehrmachtteilen stehen (Montanbetriebe, reichsbeteiligte Betriebe der

H3493-0134

Luftfahrtindustrie bzw. kriegsmarineeigene Betriebe u.a.), kann die Betriebsbetreuung auf Antrag des Wehrmachtteiles auf diesen übertragen werden. Die aus dieser Betreuung der Betriebe durch die Wehrmachtteile sich ergebenden Forderungen auf materiellem und personellem Gebiet sind von den betreuenden Abteilungen bzw. Gruppen der Wehrmachtteile an die für die Bedarfsdeckung zuständigen Abteilungen (Gruppen) der Rüstungsdienststellen zu leiten. Soweit diese materiellen Forderungen Auswirkungen finanzieller oder kontingentmäßiger Art haben, ist der betreuende Wehrmachtteil unmittelbar für Dekkung bzw. Regelung verantwortlich.

Die Ernennung von Wehrwirtschaftsführern aus den von den Rüstungsdienststellen betreuten Betrieben und das Vorschlagsrecht für die Verleihung von Auszeichnungen an deren Angehörige liegt in der Hand des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Vorschläge hierzu leiten die Waffen- und Beschaffungsämter an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Dieser behält sich vor, das Vorschlags- bzw. Ernennungsrecht in begrenztem Umfang an die Wehrmachtteile zu übertragen.

Bildung der Nachrichtenmittelkommission

Im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für technische Nachrichtenmittel hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition mit Erlaß vom 21. August 1942 für das Entwicklungsgebiet der Nachrichtenmittel die

„Nachrichtenmittelkommission"

gebildet.

Die Anordnungen für die Bildung der Waffenkommission und der Munitionskommission vom 2. April sowie die Dienstanweisung für die Kommissionen vom 1. Mai (s. Nachrichten Nr. 5, 1942) haben auch für die Nachrichtenmittelkommission sinngemäß Gültigkeit, soweit dadurch die Belange des G.B.N. nicht berührt werden.

Vorsitzer der neuen Kommission ist Prof. Küpfmüller, Siemens-Halske A.G.; sein Stellvertreter Prof. Gladenbeck, AEG. Das Arbeitsbüro befindet sich in der Dienststelle des G.B.N., Berlin W 35, Matthäikirchplatz 3 (Tel. 21 81 91), und wird von Dr.-Ing. habil. F. Kirchstein geführt.

Bestellung eines Sonderbeauftragten für Metallumstellung

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition und der Reichswirtschaftsminister haben gemeinsam mit Erlaß vom 18. August 1942 als Sonderbeauftragten für Metallumstellung Herrn Prof. Dr. Ing. Houdremont bestellt.

Seine Hauptaufgabe ist es, durch zusammenfassende Bearbeitung der bei den verschiedenen Dienststellen im einzelnen behandelten Fragen auf dem Gebiet der Metalle die Umstellungs- und Ersparnismaßnahmen mit höchstem Wirkungsgrad zur Durchführung zu bringen.

Der Sonderbeauftragte für Metallumstellung trifft hierzu Feststellungen über den Metallfluß in den einzelnen Verbrauchsgebieten und entwickelt hieraus allgemeine Grundsätze für die Steuerung des Metalleinsatzes. Er stimmt außerdem die Umstellungsmaßnahmen der Sparkommissare bei den hauptsächlichen Kontingentsträgern gegeneinander ab und gleicht sie im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Austauschstoffe aus. Er betreut die Sparstoffkommissare bei den Wehrkreisbeauftragten und die Umstellbeauftragten bei den Firmen.

Die Tätigkeit des Sonderbeauftragten für Metallumstellung erfolgt im engen Benehmen mit den Hauptringen „Metalle" und „Eisenerzeugung" sowie der Reichsvereinigung Eisen.

Alle sachlich beteiligten Dienststellen und Organisationen sind angewiesen, die für die Durchführung der Aufgaben des Sonderbeauftragten für Metallumstellung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Arbeiten der Erfahrungsgemeinschaft Metalle gehen auf den Sonderbeauftragten für Metallumstellung über; die Erfahrungsgemeinschaft Metalle hört damit auf als besondere Organisation zu bestehen.

Das Büro des Sonderbeauftragten für Metallumstellung befindet sich in Berlin W 35, Tiergartenstraße 30/31 (Krupphaus) — Telephon 24 90 71 —, und wird von Herrn Dr.-Ing. Schilling geleitet. Alle Schreiben auf dem Gebiet der Metallumstellung sind mit sofortiger Wirkung an dieses Büro zu richten.

H3493-0135

Zusammenfassung der Walzprogramme bei Fliegnormstählen

Der Sonderring Walzwerkserzeugnisse im Hauptring Eisenerzeugung beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Leiter: Dir. A. Nöll) hat im Interesse einer flüssigeren Abwicklung der Walzwerksaufträge in Fliegnormstabstählen eine Sonderregelung getroffen.

An die Stelle der bisher in starkem Maße üblich gewesenen Verzettelung und Zersplitterung der Aufträge auf gewalzten Stabstahl in Fliegnormqualitäten soll in Zukunft eine möglichst weitgehende Zusammenfassung der Abmessungen zu größeren Walzmengen treten, wodurch eine schnellere Lieferung erhöhter Mengen gewährleistet wird.

Zur Erreichung dieses Zieles ist eine Einengung der Walzprogramme der einzelnen Lieferwerke für Fliegnormstähle vorgenommen worden.

Das Ergebnis dieser Rationalisierung ist in einem besonderen Auftragsverteilungsrichtplan niedergelegt. Der Plan selbst enthält alles Nähere über die Handhabung der Auftragsverteilung seitens der Besteller. Diese können zu einer wesentlichen Verkürzung der bisherigen Lieferzeiten beitragen, wenn sie sich bei jeder Bestellung streng an die im Auftragsverteilungsrichtplan niedergelegten Richtlinien halten, d. h. bei jedem Lieferwerk nur die Abmessungen und Qualitäten bestellen, für deren Herstellung das Werk vorgesehen ist.

Werden diese Richtlinien nicht beachtet, so muß zwangsläufig wieder eine Verlängerung der Liefertermine eintreten. Jeder Besteller hat es somit in Zukunft selbst in der Hand, eine schnellere Erledigung seiner Aufträge zu bewerkstelligen.

Die Auftragsverteilungsrichtpläne werden durch die Wirtschaftsgruppe Luftfahrtindustrie, Berlin W 35, Tirpitzufer 86—90, den Interessenten zugestellt bzw. können dort angefordert werden.

Bevorzugte Behandlung von eiligem Rüstungsgut im Spediteur-Sammelverkehr

Zur besseren Ausnutzung des Wagenraumes muß auch von der Rüstungsindustrie beim Versand von Stückgut und Sendungen bis zu 6 to mehr als bisher vom Spediteur-Sammelgutverkehr Gebrauch gemacht werden. Bislang ist dies angeblich nicht geschehen, weil die Rüstungsfirmen ihre Sendungen bei angespannter Wagenlage überhaupt nicht oder nur mit Verzögerungen verladen konnten. Die Mitnahme solcher Sendungen ist für die Zukunft dadurch sichergestellt worden, daß die Rüstungsdienststellen bei Bedarf die Versandaufträge der Verlader an die Spediteure mit der Bezeichnung „Rüstungsgut, vordringlich zu behandeln" versehen.

Die Spediteure sind vom Beauftragten für den Sammelgutverkehr der Reichsverkehrsgruppe Spedition und Lagerei angewiesen worden, derart gekennzeichnete Sendungen vordringlich zu verladen und am Empfangsort bevorzugt weiter zu behandeln.

Abgesehen davon, daß die Transportkosten im Sammelgutverkehr wesentlich geringer sind als bei direkter Stückgutverladung, hat Sammelgut die Reisedauer von Eilgut.

Die bevorzugte Eingliederung des Rüstungsstückguts in den Sammelgutverkehr dürfte eine wesentliche Entlastung des Stückgutverkehrs der Reichsbahn mit sich bringen und somit zu einer besseren Ausnutzung des Wagenraums beitragen.

Inhalt der Nr. 10, 1942

Steuerung der Schiffbauaufträge und Belegung der Werften 107
Zusammenarbeit der Waffen- und Beschaffungsämter der Wehrmachtteile mit den Rüstungsdienststellen 108
Bildung der Nachrichtenmittelkommission 109
Bestellung eines Sonderbeauftragten für Metallumstellung 110
Zusammenfassung der Walzprogramme bei Fliegnormstählen 110
Bevorzugte Behandlung von eiligem Rüstungsgut im Spediteur-Sammelverkehr 110

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

13

Dr. Ing. Beck

Zu den Handakten

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 11 | Berlin, 21. September | 1942

An alle Betriebsführer der rüstungswichtigen gewerblichen Kriegswirtschaft

Der Führer hat auf meinen Vorschlag im Februar 1942 den für die Rüstung arbeitenden Betrieben die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Schlüssel- und Fachkräfte in einem angesichts der militärischen Aufgaben weitgehenden Umfange belassen.

Durch die im Laufe des Sommers zugelassenen Neuanmeldungen von Schlüsselkräften sind diese Zahlen über den ursprünglichen Umfang hinaus bedeutend erhöht worden.

I. Es ist beim Schicksalskampf des deutschen Volkes unbedingt erforderlich, daß jeder wehrfähige deutsche Mann eine militärische Grundausbildung besitzt, auf die zu einem späteren Zeitpunkt oder im Austausch gegen alte Frontsoldaten zurückgegriffen werden kann.

Aus diesem Grund hat der Führer auf meinen Vorschlag hin befohlen, einen geringen Teil der Schlüssel- und Fachkräfte in einer jeweiligen Zeitdauer von ungefähr 4 Monaten laufend militärisch auszubilden. Nach erfolgter Ausbildung kehren diese Leute an ihren alten Arbeitsplatz zurück.

Die Betriebe werden in ungefähr gleichen Raten für jede Ausbildungsperiode herangezogen.

II. Darüber hinaus bin ich der Überzeugung, daß heute manche Kräfte nicht mehr in dem früher erforderlichen Umfange als Schlüsselkräfte in den Betrieben notwendig sind bzw. den Bedingungen der damaligen Definition heute nicht mehr voll entsprechen.

Ich bestimme daher, daß die Betriebsführer nach den gültigen Verfügungen und den näheren Anweisungen der Rüstungsdienststellen die bisher anerkannten Schlüsselkräfte einer genauen Nachprüfung unterziehen, um so frei werdende Kräfte für Einberufung zum Wehrdienst endgültig zur Verfügung zu stellen.

Beide Maßnahmen (I. und II.) werden in den Herbstmonaten anlaufen.

Die Rüstungsdienststellen werden das Erforderliche im engsten Einvernehmen mit den Betrieben veranlassen.

Selbstverständlich ist für die Wehrmacht nur kriegsverwendungsfähiges Personal frei zu machen, vor allem kommt es darauf an, hierbei die jüngeren Jahrgänge zu erfassen.

Die Betriebsführer müssen schon jetzt von sich aus die Maßnahmen überlegen, die notwendig sind, um diese Aktionen erfolgreich durchzuführen, ohne hierdurch die Rüstungsausbringung zu vermindern.

Berlin, den 15. September 1942

gez. Speer

H3493-0136

H3493-0137

Amtsgruppe Motorisierung beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung

Mit Erlaß vom 28. August 1942 hat der Beauftragte für den Vierjahresplan verfügt, daß zur weiteren Konzentration der Rüstungswirtschaft mit Wirkung vom 10. September 1942 von der bisherigen Dienststelle des Beauftragten für den Vierjahresplan „Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen" an den Generalbevollmächtigten für die Rüstung folgende Aufgaben abgegeben werden:

1. Typisierung und Normung von Kraftfahrzeugen,
2. Genehmigung zur Herstellung von Kraftfahrzeugen,
3. Kontingentsträger für die Herstellung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Kautschukkontingente,
4. einheitliche Ausrichtung und Zielsetzung aller am deutschen Kraftfahrwesen beteiligten Dienststellen und Organisationen von Staat, Partei und Wirtschaft.

Die neue Dienststelle beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung erhält die Bezeichnung „Amtsgruppe Motorisierung" und wird in das Technische Amt beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition und beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung eingegliedert. Die Dienststelle hat ihren Sitz in Berlin W 35, Bendlerstr. 15.

Der seitherige Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen behält als Bevollmächtigter für das Kraftfahrwesen folgenden Aufgabenbereich:

1. Zentrale Anforderung von Kraftfahrzeugen jeder Art dem Generalbevollmächtigten für die Rüstung gegenüber für Wehrmacht, Wirtschaft und alle sonstigen Bedarfsträger.
2. Zentrale Verteilung der Kraftfahrzeuge aller Art aus der Neuproduktion, Ankauf, Beschlagnahme usw. an Wehrmacht, Wirtschaft und alle übrigen Bedarfsträger.
3. Besondere Aufgaben in den besetzten Ostgebieten.

Der Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 28. August 1942 und die Ausführungsverordnung des Generalbevollmächtigten für die Rüstung vom 2. September 1942 sind als Anlage 1 und 2 abgedruckt.

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition

Berlin, den 9. September 1942

Erlaß betr. Entwicklung von Sondermaschinen für den Einsatz in der Rüstungsindustrie

Eine beträchtliche Beschleunigung der Fertigung in den Rüstungsbetrieben unter wesentlicher Einsparung von Arbeitskräften und Maschinen wird durch den Einsatz von Sondermaschinen erreicht. Ungelernte und ausländische Arbeitskräfte können in den Rüstungsbetrieben mit besonders gutem Wirkungsgrad arbeiten, wenn sie an Sondermaschinen eingesetzt werden.

Es ist daher natürlich, daß sich sowohl Dienststellen der Wehrmacht als auch Fachleute der Ausschüsse und Ringe mit Entwicklungsgedanken für derartige Maschinen befassen. Dies birgt die Gefahr der Verzettelung und Parallelarbeit in sich. Bei der derzeitigen Knappheit an Ingenieuren und Fachkräften muß vermieden werden, daß für den gleichen Bearbeitungszweck Entwicklungsaufträge auf Sondermaschinen gleichzeitig mehreren Firmen erteilt werden, oder daß Sondermaschinen neu konstruiert werden, für welche Betriebe der Rüstungsindustrie selbst bereits zweckvolle Lösungen gefunden haben.

Es hat sich gezeigt, daß Sondermaschinen besonders dann eine konstruktiv glückliche Lösung finden, wenn sie in enger Zusammenarbeit zwischen den Fachleuten der Rüstungsbetriebe und den Fachleuten der Werkzeugmaschinenindustrie entwickelt werden und ihre Konstruktion und Herstellung von besonders ausgewählten, erfahrenen, erstklassigen Betrieben der Werkzeugmaschinenindustrie durchgeführt wird.

Ich ordne daher für die Entwicklung und den Bau von Sondermaschinen folgendes an:

1. Die Ausschüsse und Ringe haben bei ihren Fertigungsplanungen zu untersuchen, ob durch den Einsatz von Sondermaschinen Arbeitskräfte und Werkzeugmaschinen eingespart werden können. Voraussetzung für den Einsatz von Sondermaschinen ist, daß in der Produktionsplanung sehr hohe Stückzahlen der zu bearbeitenden Werkstücke festliegen und die verbindliche Prüfung durch Ausschüsse und Ringe ergibt, daß

H3493-0138

durch den vorgesehenen Einsatz von Sondermaschinen Arbeitskräfte und Werkzeugmaschinen in bedeutendem Umfang eingespart werden.

2. Als Sondermaschinen gelten alle Metallbearbeitungsmaschinen, die ausschließlich für eine bestimmte Bearbeitungsaufgabe an Werkstücken gleicher oder ähnlicher Art, Form und Größe vorgesehen sind und die nicht vom Verbraucher selbst ohne weiteres für andere Bearbeitungsaufgaben eingerichtet werden können.
3. Anträge für die Entwicklung von Sondermaschinen sind unter Angabe des Zweckes, den die Sondermaschine erfüllen soll, und unter Angabe der damit zu bearbeitenden Zahl gleicher Bearbeitungsvorgänge an den Hauptausschuß Maschinen einzureichen. Dieser beauftragt den für diese Spezialaufgaben bestgeeigneten Betrieb der Werkzeugmaschineninsdutrie mit der konstruktiven Entwicklung und dem Bau der beauftragten Sondermaschinen in enger Zusammenarbeit mit den Fertigungsfachleuten der interessierten Rüstungsfirmen.
4. Die Hauptausschüsse und Hauptringe haben ihre Firmen anzuweisen, von ihnen selbst konstruierte oder gebaute Arten von Sondermaschinen einschließlich derjenigen, die sich bei ihnen noch in Entwicklung befinden, ihnen unter Angabe ihres Einsatzzweckes und ihrer Leistungen alsbald zwecks Mitteilung an den Hauptausschuß Maschinen zu melden.

gez. Speer

Verwendung von Thomasstahl an Stelle von Siemens-Martinstahl

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat zur Verlagerung des Stahlverbrauches auf die Thomasstahl-Seite und damit zur Einsparung von Siemens-Martinstahl und insbesondere Elektrostahl folgenden Aufruf erlassen:

Zur Erhöhung der Stahlerzeugung sind Maßnahmen eingeleitet, die in Kürze zu einer Entlastung der Stahllage führen werden. Die Mehrproduktion an Stahl werden in erster Linie die Thomasstahlwerke liefern. Es muß daher vordringlich für eine breitere Verwendung von Thomasstahl gesorgt werden. Wo nur irgend angängig, muß der gewöhnliche unberuhigte Thomasstahl eingesetzt werden. Die Berücksichtigung seiner Eigenheiten bei der technologischen Verarbeitung ermöglicht in den meisten Fällen seine Anwendung an Stelle von Siemens-Martinstahl.

Für Fälle, in denen mit gewöhnlichem Thomasstahl den Anforderungen der Verarbeitung oder der Verwendung nicht entsprochen werden kann, stehen verbesserte im Thomaskonverter hergestellte Stähle mit gleichen, z. T. besseren Eigenschaften als Siemens-Martinstahl zur Verfügung. Der Austausch von Siemens-Martinstahlgegen Thomasstahlist deshalb notwendig, weil eine Mehrproduktion an Siemens-Martinstahl und Elektrostahl in nennenswertem Maße nicht möglich ist. Zur Ausnutzung der verfügbaren Stahldecke für die Rüstung ist daher eine Verlagerung der Stahlverwendung von Elektrostahl zum Siemens-Martinstahl und weiter vom Siemens-Martinstahl zum Thomasstahl erforderlich.

Es ist Pflicht aller Betriebsführer, Ingenieure und Konstrukteure, bei dem erhöhten Stahleinsatz mit allen Mitteln eine Erhöhung des Siemens-Martin- und Elektrostahlverbrauches zu vermeiden und alle Möglichkeiten des Einsatzes von Thomasstahl wahrzunehmen, um die verfügbaren Siemens-Martin- und Elektrostahlmengen den ihnen vorbehaltenen Verwendungszwecken zuführen zu können.

Soweit Fertigungen von Ausschüssen und Ringen betreut werden, hat mein Rüstungslieferungsamt bereits die erforderlichen Schritte eingeleitet, darüber hinaus muß aber für alle übrigen Verwendungszwecke mit gleicher Intensität an diesem wichtigen Problem gearbeitet werden. Übertriebene Anforderungen, insbesondere solche aus bisheriger Gepflogenheit, haben zurückzutreten.

Es ist bisher von einer Kontingentierung des Elektrostahles Abstand genommen worden. Ich erwarte, daß auf Grund der Einstellung der deutschen Ingenieure, die diese Aufgabe ebenso meistern werden wie alle ihnen bisher gestellten großen Aufgaben, diese einschneidende Maßnahme auch in Zukunft nicht notwendig sein wird.

gez. Speer

H3493-0139

Verbot des Abzugs von Baufacharbeitern für Fertigungsbetriebe

Die in der letzten Zeit erforderlichen Abzüge von Baufacharbeitern für die verschiedenen Einsätze haben die Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft außerordentlich geschwächt. Wenn auch diese Schwächung in Fällen, in denen Umsetzungen innerhalb der Bauwirtschaft erfolgten, unter dem Zwange der Verhältnisse hingenommen werden muß, so ist es nicht vertretbar, daß weiterhin Baufacharbeiter — wie es auch noch in der letzten Zeit vorgekommen ist — für Fertigungszwecke frei gemacht werden. Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft hat daher gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz am 7. September 1942 mit sofortiger Wirkung ein Verbot der Umsetzung von Baufacharbeitern für Fertigungszwecke ausgesprochen.

Selbstverantwortliche Rüstungsindustrie

In einem persönlichen Schreiben an die verantwortlichen Leiter in den Ausschüssen und Ringen hat der Chef des Rüstungslieferungsamtes des Reichsministers für Bewaffnung und Munition noch einmal darauf hingewiesen, daß die den Leitern der Ausschüsse und Ringe übertragenen weitgehenden Vollmachten und die damit übernommene Verantwortung ein außerordentliches Maß von Selbstdisziplin und gerechter Wertung erfordern.

Mit einer gewissenhaften sachlichen Prüfung aller organisatorischen, technischen und betriebswirtschaftlichen Maßnahmen und einer peinlichen Gewissenhaftigkeit der verantwortlichen Leiter gegenüber den betreuten Werken muß sich eine besondere Haltung und ein strenger Maßstab dem eigenen Werk gegenüber verbinden. Es ist selbstverständlich, daß bei wichtigen Entscheidungsfragen, die das eigene Werk betreffen, der verantwortliche Leiter im Ausschuß oder Ring nur unter Hinzuziehung eines Stellvertreters tätig wird.

Der Chef des Rüstungslieferungsamtes und der Leiter der Reichsgruppe Industrie sind überzeugt, daß die deutsche Rüstungswirtschaft in ihrer Führung sich immer der übertragenen Verantwortung würdig erweisen wird.

Rationalisierungserfolge des Hauptausschusses Munition

Die Aufgabe, Arbeitskräfte und Material in der Munitionsfertigung einzusparen, wurde dem Arbeitsbüro des Hauptausschusses im Februar dieses Jahres übertragen. Aus dem ersten Halbjahrsbericht geht hervor, daß es dank der regen Mitarbeit der Firmen und der Sonderausschüsse sowie der Unterstützung der beteiligten Dienststellen der Wehrmachtteile gelungen ist, innerhalb eines halben Jahres eine Einsparung an Arbeitskräften von 12% — berechnet auf den Arbeiterstand des Munitionsprogramms im Februar — zu erreichen. Zu diesem Ziel haben die Leistungssteigerungsvorschläge geführt, von denen 675 beim Hauptausschuß Munition eingegangen sind.

An erster Stelle hat sich das Arbeitsbüro mit der Rationalisierung, der Prüfung und Abnahme befaßt. In Verbindung mit dem Heereswaffenamt ist die Einführung von Prüfmaschinen und Prüfvorrichtungen für die Werksrevision besonders gefördert worden. Hierdurch wurden etwa 4660 Arbeitskräfte eingespart. Weiterhin wurde auf Anregung der Sonderausschüsse M I und M IV das werksseitig bisher der amtlichen Abnahme zur Verfügung gestellte Personal aufgelöst und der Fertigung zur Verfügung gestellt. Die jetzt vom Abnahmeleiter überwachte Prüfung der Munition erfolgt nur noch durch die Werksrevision, welche unter die Leitung eines amtlich verpflichteten Betriebsangehörigen gestellt worden ist. Hiermit wurde eine doppelte Prüfung der Munition einmal durch das Werk und einmal durch die Abnahmestelle beseitigt. Diese vom OKH, Wa Abn außerordentlich geförderte Maßnahme ist bereits nahezu vollständig durchgeführt worden und hat sich bisher durchaus bewährt. Nach den bisher vorliegenden Meldungen sind hierdurch 12500 Arbeitskräfte eingespart worden.

Eine Zusammenfassung der Fertigung auf Bestbetriebe ließ sich in vielen Fällen durchführen. Die Konzentration der Fertigung bei einzelnen Munitionsteilen geht aus den nachstehenden Beispielen hervor:

Munitionsteil:	Verringerung der Zahl der eingesetzten Betriebe:
Munitionspackgefäße	140 Betriebe
Bomben von 50 kg und darüber ...	100 Betriebe

H3493-0140

Munitionsteil:	Verringerung der Zahl der eingesetzten Betriebe:
Elektrische Bombenzünder	14 Betriebe
Mechanische Bombenzünder	24 Betriebe
Halbzeug-Lieferfirmen für Infanteriemunition	50% Betriebe
Patronenhersteller	10% Betriebe

Auf Grund der Leistungssteigerungsvorschläge ergaben sich — soweit diese Vorschläge bisher bearbeitet und ausgewertet werden konnten — folgende Einsparungen an Material in moto:

Stahl	25 182
Zink	325
Kupfer	15
Messing	870
Aluminium und Leichtmetall .	813
Blei	25
Lack	2,9
Lackverdünnung	2,3
Chrom	5,8
Zinn	7,55
Gummi	6,66

Die Auswertung weiter einlaufender Vorschläge durch das Arbeitsamt wird noch zusätzliche Einsparungen an Arbeitskräften und Material ergeben.

Anerkennung für hervorragende Leistungen

Dem Leiter des Sonderausschusses IIb im Hauptausschuß „Waffen", Direktor Schaaf in Firma BMW-Werke, Eisenach, wurde vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition für hervorragende Leistungen bei der Durchführung wichtiger Sonderaktionen, vor allem Aktion Franz III, eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Dem Leiter des Sonderausschusses Ia im Hauptausschuß „Waffen", Direktor Dipl.-Ing. Holl in Firma Mauser-Werke A.-G., Oberndorf/Neckar, wurde vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition für vorbildliche Arbeit auf dem Gebiet des betrieblichen Leistungsvergleichs und der Leistungssteigerung in Handfeuerwaffen eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Dem Betriebsführer der Firma Christian Schondelmaier, Hornberg/Schwarzwald, Herrn Schondelmaier, wurde vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition für hervorragende Leistungen bei der Entwicklung eines Verfahrens zur spanlosen Formgebung bei der Zündschraubenfertigung, die eine bedeutende Ersparnis von Material und Arbeitsaufwand erbringt, eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Ergebnisse der Leistungssteigerung im Hauptausschuß Panzerwagen und Zugmaschinen

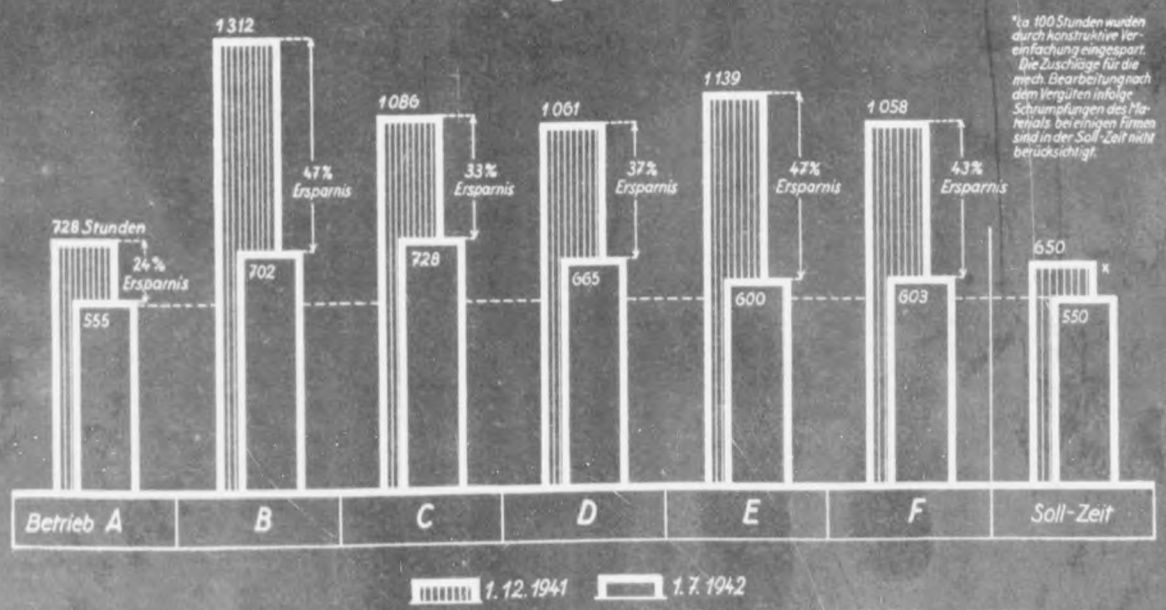

Stundenersparnis einiger Betriebe bei der mechanischen Bearbeitung einschließlich Brennschneiderei für Wanne und Aufbau einer Panzertype

H3493-0141

Erfahrungsaustausch der Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt

1. Folge September 1942

A. Spitzensenkung

1. Der Ortslastverteiler ist von Monat zu Monat zu befragen, zu welchen Tageszeiten der Betrieb seine Spitze senken muß und für wieviel Stunden die Spitzensenkung täglich notwendig wird, um zu vermeiden, daß der Betrieb Maßnahmen ergreift, die nicht unbedingt notwendig sind.
2. Ist eine wirkungsvolle Spitzensenkung im einzelnen Betrieb dadurch nicht zu erreichen, daß beispielsweise zu wenig Einheiten großer Stromverbraucher vorhanden sind, die weder abgeschaltet noch zum Teil betrieben werden können, so vereinbaren mehrere Betriebe mit dem Ortslastverteiler einen Fahrplan für ihre größten Stromverbraucher, der die notwendige Spitzensenkung sicherstellt.
3. Die Allgemeinbeleuchtung ist während der Spitzenzeiten auf ein aus Sicherheitsgründen gerade noch vertretbares Maß zurückzuführen. Die Arbeitsplatzbeleuchtung soll ausreichend, aber nicht reichlich bemessen sein und vor allen Dingen nur während der Arbeit eingeschaltet werden.
4. Die Benutzung von elektrischen Heiz-, Koch- und Wärmgeräten ist in den Betrieben grundsätzlich zu verbieten in der Zeit, in der Licht gebrannt wird.
5. Das gleiche gilt für Werksküchen und Kantinen; soweit deren Betrieb während der dunklen Tagesstunden bisher üblich war, sind die Aufheizzeiten in die Zeit zu verlegen, für die der Ortslastverteiler in bezug auf Belastungsspitzen keine Bedenken hat.
6. Für jede Lichtquelle ist zu prüfen, ob der Einsatz einer schwächeren Lampe vertretbar ist.
7. Jede noch so kleine Spitzensenkungsmöglichkeit ist zu ergreifen. Was bei dem einen Betrieb nur Bruchteile eines Prozents des Gesamtbedarfs ausmacht, können, gemessen am Bedarf eines anderen Betriebes, sehr hohe Prozentsätze sein.
8. Für geschlossene Betriebsteile sind Werkmeister mit der energiewirtschaftlichen Überwachung zu beauftragen.
9. Werke mit eigener Strom- und Dampferzeugung verlegen, sofern sie über Kondensationsmaschinen verfügen, ihren Hauptdampfbedarf auf die Nachtzeit und die schwach belasteten Tagesstunden, damit sie in den Spitzenzeiten durch erhöhte Kondensations-Stromerzeugung das öffentliche Netz entlasten können.
10. Elektro-Schweißarbeiten sind grundsätzlich außerhalb der Spitzenzeiten durchzuführen.
11. Betriebe mit eigener Teilfertigung können mit Erfolg Energie speichern, indem sie die Teilfertigung in den belastungsschwachen Zeiten forcieren und während der Spitzenzeiten im Zusammenbau vom Lager arbeiten.

B. Energie-Sparmaßnahmen

1. Alle im Betriebe befindlichen und als Zusatzheizung dienenden elektrischen Heizkörper werden eingezogen.
2. Es muß ermöglicht werden, daß die Betriebe ihre jeweils dafür in Frage kommenden Gefolgschaftsmitglieder zu kurzfristigen Lehrgängen und Unterweisungen über die Einsparungsmöglichkeiten von Energie, sobald solche Lehrgänge der Betriebsführung angekündigt werden, entsenden.
3. Für die Einsparung von Kohle wird auf die Heizerlehrgänge:
   für kleine Kesselfeuerungen bei der DAF.,
   für große Kesselfeuerungen bei den Technischen Überwachungs-Vereinen hingewiesen.
4. Für die Einsparung von Elektrizität gibt die Arbeitsgemeinschaft, Berlin, bei der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung, zweckmäßige Richtlinien und Propagandamaterial heraus.
5. Für die Einsparung von Gas gibt die Zentrale für Gas- und Wasserverwendung, Berlin, bei der Wirtschaftsgruppe für Gas und Wasserversorgung, das Gas-Wärme-Institut, Essen, und die Wärmestelle des Vereins deutscher Eisenhüttenleute, Düsseldorf, zweckdienliche Richtlinien und Propagandamittel heraus.
6. Für industrielle Öfen und Feuerungen aller Art hat die Wärmestelle des Vereins deutscher Eisenhüttenleute ausgezeichnete Aufklärungsschriften und Erfahrungsberichte zur Erzielung einer sparsamsten Kohle- und Gaswirtschaft herausgegeben.
7. Die Einsparungsmöglichkeiten der übrigen Energiearten obliegen in besonderem Maße der Umsicht des Energieingenieurs oder des Betriebsingenieurs, der hier allein beurteilen kann, wo die Grenzen des Sparens im einzelnen Fall liegen.

C. Erfahrungsaustausch

Die Energieingenieure werden gebeten, besondere Erfolge ihrer Tätigkeit, aber auch besondere Schwierigkeiten der Energiestelle beim Chef des Rüstungslieferungsamtes, Berlin W 8, Pariser Platz 3, zu melden.

H3493-0142

Vertraulich!

Erlaß über den Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen und die Amtsgruppe Motorisierung

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 11, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches
Beauftragter für den Vierjahresplan
V. P. 15756/1/2

Berlin, den 28. August 1942

§ 1

Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen gibt mit Wirkung vom 10. September 1942 an den „Generalbevollmächtigten für die Rüstung" folgende Aufgaben:

a) Typisierung und Normung von Kraftfahrzeugen (Erlaß vom 15. 11. 38 und 2. 3. 39),
b) Genehmigung zur Herstellung von Kraftfahrzeugen,
c) Kontingentsträger für die Herstellung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Kautschukkontingente,
d) einheitliche Ausrichtung und Zielsetzung aller am deutschen Kraftfahrwesen beteiligten Dienststellen und Organisationen von Staat, Partei und Wirtschaft.

Die Befugnisse und Rechte des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen gehen bezüglich der unter a) bis d) genannten Aufgaben auf den Generalbevollmächtigten für die Rüstung über. Alle bisher ergangenen Anordnungen des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen auf diesem Gebiete behalten ihre Gültigkeit.

Die bisher bei dem Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen mit den zu a) bis d) bezeichneten Aufgaben beschäftigten Personen treten zum Generalbevollmächtigten für Rüstung über. Die neue Dienststelle beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung erhält die Bezeichnung

„Amtsgruppe Motorisierung"

beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung und Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Sie wird in das Technische Amt beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung und Reichsminister für Bewaffnung und Munition eingegliedert.

§ 2

Die Dienststelle „Der Generalbevollmächtigte für das Kraftfahrwesen" innerhalb des Vierjahresplanes wird in die Dienststelle „Bevollmächtigter für das Kraftfahrwesen" umgewandelt. Gleichzeitig entbinde ich den Generalleutnant von Schell von seinen bisherigen Aufgaben als Generalbevollmächtigter für das Kraftfahrwesen.

Zum „Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen" ernenne ich mit Wirkung vom 10. September 1942 den Generalleutnant Kühn.

§ 3

Seine Aufgaben sind:

a) Zentrale Anforderung von Kraftfahrzeugen jeder Art dem Generalbevollmächtigten für die Rüstung gegenüber für Wehrmacht, Wirtschaft und alle sonstigen Bedarfsträger.
b) Zentrale Verteilung der Kraftfahrzeuge aller Art aus der Neuproduktion, Ankauf, Beschlagnahme usw. an Wehrmacht, Wirtschaft und alle übrigen Bedarfsträger.
c) Einheitliche Lenkung und Durchführung der bisher dem Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen übertragen gewesenen Aufgaben in den besetzten Ostgebieten.

Das sind:

1. Inbetriebnahme oder Erhaltung russischer Kfz.-Erzeugungsstätten in den besetzten Ostgebieten, soweit sie nicht durch den G. B. Rüst in Anspruch genommen werden.

   Umstellung von Kraftfahrzeugen aller Art von flüssigem auf festen Treibstoff und die Sicherstellung der festen Treibstoffe im Umfange der Umstellung im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Zentralstelle für Generatoren) in den besetzten Ostgebieten.
2. Forschung, Züchtung, Betreuung und Anbau von guttapercha- und kautschukhaltigen Pflanzen.
3. Durchführung des gesamten Strassentransportdienstes in den besetzten Ostgebieten nach meinem Erlaß V. P. 15252 vom 14. 9. 41.

§ 4

Der Bevollmächtigte für das Kraftfahrwesen kann im Rahmen der mir zustehenden Befugnisse den Dienststellen des Staates, der Partei, allen natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts Weisungen erteilen.

gez. Göring

H3493-0143

Vertraulich!

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 11, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Ausführungsverordnung zum Erlaß über die Errichtung einer Amtsgruppe Motorisierung

Der Generalbevollmächtigte
für die Rüstung
Reichsminister Speer

Berlin, den 2. September 1942

In Ausführung der Verfügung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Göring, vom 28. August 1942 wird angeordnet:

1. Beim Generalbevollmächtigten für die Rüstungsaufgaben wird mit Wirkung vom 10. September 1942 die Dienststelle

   Amtsgruppe Motorisierung

   als Dienststelle im Rahmen des Vierjahresplanes errichtet. Sie wird in das technische Amt beim Generalbevollmächtigten für die Rüstungsaufgaben und Reichsminister für Bewaffnung und Munition eingegliedert.

2. Zum Chef der Amtsgruppe für Motorisierung ernenne ich Oberst Schmiedel.

3. Aufgabe der Amtsgruppe Motorisierung ist, nach Maßgabe des Erlasses des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 15. November 1938 über die Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen und der Verordnung über die Typenbeschränkung in der Kraftfahrzeug-Industrie vom 2. März 1939 (RGBl.I, Seite 386)

   a) die Typisierung und Normung von Kraftfahrzeugen,

   b) die Genehmigung zur Herstellung von Kraftfahrzeugen,

   c) die Verfügung über die Kontingente für die Herstellung von Kraftfahrzeugen einschließlich der Kautschukkontingente,

   d) die einheitliche Ausrichtung und Zielsetzung aller am deutschen Kraftfahrwesen beteiligten Dienststellen und Organisationen von Staat, Partei und Wirtschaft.

Die Amtsgruppe Motorisierung übt in meinem Auftrage auf ihrem Aufgabengebiet die bisher dem Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen zustehenden Rechte und Befugnisse aus.

Gemäß Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan behalten alle bisher ergangenen Anordnungen und Bestimmungen des Generalbevollmächtigten für das Kraftfahrwesen auf diesem Gebiet ihre Gültigkeit.

In der Anlage wird der Erlaß des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Errichtung einer Amtsgruppe Motorisierung vom 28. 8. 42 beigefügt.

gez. Speer

Inhalt der Nr. 11, 1942:

	Seite
An alle Betriebsführer der rüstungswichtigen gewerblichen Kriegswirtschaft	111
Amtsgruppe Motorisierung beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung	112
Erlaß betr. Entwicklung von Sondermaschinen für den Einsatz in der Rüstungsindustrie	112
Verwendung von Thomasstahl an Stelle von Siemens-Martinstahl	113
Verbot des Abzugs von Baufacharbeitern für Fertigungsbetriebe	114
Selbstverantwortliche Rüstungsindustrie	114
Rationalisierungserfolge des Hauptausschusses Munition	114
Ergebnisse der Leistungssteigerung im Hauptausschuß Panzerwagen und Zugmaschinen	115
Anerkennung für hervorragende Leistungen	115
Erfahrungsaustausch der Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt	116
Anlage 1 Erlaß über den Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen und die Amtsgruppe Motorisierung	117
Anlage 2 Ausführungsverordnung zum Erlaß über die Errichtung einer Amtsgruppe Motorisierung	118

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

14

Dr. Ing. Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 12 Berlin, 6. Oktober 1942

An die Betriebsführer der rüstungswichtigen gewerblichen Kriegswirtschaft

Betr.: Einberufung von Schlüsselkräften

Der Führer hat auf meinen Antrag hin entschieden, daß die Einberufung von Schlüsselkräften der Jahrgänge 08—22 *(Nachrichten Nr. 11, 1942)* zur kurzfristigen Ausbildung im Wehrdienst (Heer) möglichst elastisch gehandhabt wird.

Es muß dabei vermieden werden, den Wehrmachts- und LWA-betreuten Betrieben mehr Schlüsselkräfte abzuziehen, als es zur Durchführung ihrer Fertigungsaufgaben — auch im Hinblick auf den Ausländeranteil der Betriebe — tragbar ist. Es sollen daher keinem der durch die Aktion betroffenen Betriebe mehr als höchstens 10% der Schlüsselkräfte der Jahrgänge 08—22 entzogen werden, wobei eine größere Anzahl den Rüstungsdienststellen namentlich benannter Fertigungsprogramme ausgenommen bleibt.

Die Rüstungsdienststellen sind angewiesen worden, die bereits ausgesprochenen Einberufungen rückgängig zu machen und sowohl hinsichtlich der Zahlen als auch hinsichtlich der betroffenen Fertigungen zusammen mit den Betriebsführern nochmals zu überprüfen.

Gleichzeitig wird für die Wehrersatzdienststellen durch OKW/AHA ein neuer Einberufungstermin befohlen.

Ich habe volles Verständnis für die Schwierigkeiten, die sich durch die Abziehung von Schlüsselkräften in den Betrieben ergeben werden. Die Wichtigkeit der Maßnahme stellt an das Verantwortungsgefühl jedes einzelnen Betriebsführers die höchste Anforderung. Ich erwarte, daß im allgemeinen die Betriebe dieses Opfer auf sich nehmen werden und zu der Bereitstellung der vom Führer zur Ausbildung geforderten ungedienten Kräfte durch eine Abgabe von 10% ihrer Schlüsselkräfte beitragen.

Falls die Fertigung durch einen derartigen Abzug nachweislich absinken sollte, ist Einvernehmen über eine verringerte Einziehung mit dem Rüstungskommandeur herzustellen. Ist dieses nicht erzielbar, so ist über die Selbstverantwortungsorgane der Industrie an mich zu berichten.

Berlin, den 3. Oktober 1942.

gez. Speer.

H3493-0144

H3493-0145

Vereinheitlichung der Mittelinstanz

Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen

Die Entwicklung der Rüstungswirtschaftsorganisation in der Mittelinstanz machte eine Angleichung der Grenzen der Rüstungsdienststellen an die Gaugrenzen erforderlich. Nach der neuen Einteilung überschneidet sich keine Grenze eines Rüstungskommandos mit einer Gaugrenze. Die Rüstungsinspektionen, denen meist mehrere Rüstungskommandos unterstehen, decken sich mit den Gaugrenzen oder umfassen — wenn der Gau als Gebiet einer Rüstungsinspektion zu klein ist — mehrere Gaue. Eine Übereinstimmung der Wehrkreise mit den Rüstungsinspektionen besteht nicht mehr in allen Gebieten.

Die gebietliche Übereinstimmung zwischen Rüstungsdienststellen und Gauen erfolgt im Zuge der Zusammenlegung der Gebietsgrenzen aller Verwaltungsstellen. Hierdurch wird die Voraussetzung geschaffen für die Bildung einer Mittelinstanz, bei der alle Verwaltungsaufgaben zusammenlaufen.

Für die Rüstungsdienststellen ist die in der Anlage abgedruckte neue Einteilung auf Grund eines Erlasses des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 25. August 1942 mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 in Kraft getreten.

b) Zusammenlegung der Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau mit den Gebietsbeauftragten

Ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Schaffung einheitlicher Außenstellen ist die nachstehend abgedruckte 30. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft, nach der die Dienststellen des GB. Bau mit den Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau zusammengelegt werden.

Der Beauftragte
für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der
Bauwirtschaft
Reichsminister Speer

Berlin W 8, den 14. September 1942

30. Anordnung über die Schaffung einheitlicher Außenstellen

1. Die Dienststelle des Gebietsbeauftragten des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft — einschließlich der Baustoffleitstelle —, die Außenstelle der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition — einschließlich der Kontingentstelle und der Dienststelle des Sparingenieurs — sowie die Rüstungsbaugruppen und -abteilungen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt bilden künftig, soweit nicht örtliche Gründe entgegenstehen, am Sitze der Rüstungsinspektion das Amt des

   Baubevollmächtigten
   des Reichsministeriums Speer

2. In den Gauen der NSDAP. werden

   Gaubeauftragte
   des Generalbevollmächtigten
   für die Regelung der Bauwirtschaft

   eingesetzt. Soweit dort bereits Gebietsbeauftragte des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft eingesetzt sind, führen sie ihr Amt als Gaubeauftragte fort.

   Der Inhaber des Amtes des Baubevollmächtigten kann zugleich mit den Aufgaben des Gaubeauftragten betraut werden. Die Gaubeauftragten sind für die allgemeine Ausrichtung ihrer Arbeit an die Weisungen des für den Bezirk der Rüstungsinspektion zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer gebunden.

   Ich behalte mir vor, einzelnen Gaubeauftragten je nach dem Umfang der Rüstungsaufgaben in ihrem Gau für deren Durchführung und Dauer Nebenstellen für den Rüstungsausbau zuzuordnen.

3. Die Baugruppen und Bauabteilungen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt auf dem Gebiete des Rüstungsausbaues werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1942 gemeinschaftlich mit den bisherigen Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in die Dienststellen der Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer eingegliedert. Die Leiter jener Dienststellen haben die Betreueraufgaben dem für die einzelnen Bauvorhaben örtlich zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zu übergeben.

H3493-0146

4. Sitz der Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer ist:

für den Bezirk der Rüstungsinspektion

I: Königsberg/Pr.
II: Stettin
IV: Dresden
V: a) Stuttgart für das Land Württemberg und Hohenzollern
b) Straßburg für das Land Baden und Elsaß
VI: Essen
VII: München
VIII: Breslau
IX: Kassel
X: Hamburg
XI: Hannover
XII: Frankfurt/M.
XIII: Nürnberg
XVII: Wien
XVIII: Salzburg
XX: Danzig
XXI: Posen

Für den Bezirk der Rüstungsinspektion III verbleibt es unbeschadet der Änderungen unter Nr. 3 dieser Anordnung bei der bisherigen Zuständigkeit, d. h. es treten für das Gebiet der Reichshauptstadt und das Gebiet bis zum Autobahnring die Abteilungen des Generalbauinspektors für die Reichshauptstadt ein.

5. Wegen der hieraus folgenden personellen Änderungen ergeht besonderer Erlaß.

gez. Speer

Auftragsbörse für Engpaßteile der Panzer- und Waffenfertigung

Der Hauptausschuß Panzerwagen und Zugmaschinen veranstaltet in Verbindung mit den Hauptausschüssen Waffen und Maschinen zur Unterbringung ausgesprochener Engpaßteile eine

Auftragsbörse in Berlin

beginnend am 26. Oktober 1942.

Die Auftragsbörse findet in der Ausstellungshalle der Holzbaracken am Bahnhof Zoo, Berlin-Charlottenburg, Verlängerte Jebenstraße, statt und wird in Form einer Ausstellung voraussichtlich etwa zwei Wochen dauern. Die Leitung der Auftragsbörse liegt in den Händen des Bezirksobmannes der Ausschüsse und Ringe, Berlin, der mit den Vorbereitungsarbeiten und der technischen Durchführung die Bezirksausgleichstelle der Wirtschaftskammer Berlin-Brandenburg beauftragt hat.

Die auftragvergebenden Firmen wurden bereits von ihren Haupt- bzw. Sonderausschüssen zur Meldung der anzubietenden Arbeiten aufgefordert.

Es dürfen grundsätzlich nur Engpaßteile der Neu- und Ersatzteilfertigung für Panzer- und Zugkraftwagen einschließlich ihrer Motore und Getriebe sowie für Waffen und Betriebsmittel dieser Fertigungen angeboten werden.

Als auftragsuchende Firmen kommen, da es sich nur um Engpaßfertigungen handelt, nicht nur Firmen in Frage, die zur Zeit über freie Kapazitäten verfügen oder bei denen durch Fertigungsverbot oder Fertigungseinschränkungen freie Kapazitäten zu erwarten sind, sondern insbesondere auch solche, die erst nach Zuweisung zusätzlicher Arbeitskräfte in der Lage sind, mit den vorhandenen Betriebsmitteln Engpaßfertigungen folgender Art zu übernehmen:

Dreharbeiten, einschließlich Revolver- und Automatenarbeiten,

Bohr-, Bohrwerks- und Fräsarbeiten,

Innen-, Außen- und Flächen-Schleifarbeiten — z. T. nach vorangegangenem Härten,

Verzahnungsarbeiten aller Art.

Firmen, die in der Lage sind, unter den genannten Voraussetzungen Arbeiten dieser Art mit hohen Genauigkeitsgraden zu übernehmen, werden gebeten, sich unverzüglich wegen des Börsenbesuches mit dem für sie zuständigen Bezirksbeauftragten des Hauptausschusses Maschinen bzw. Bezirksbeauftragten des Hauptausschusses Wehrmacht und allgemeines Gerät — Geschäftsstelle in beiden Fällen der Industrieabteilung der zuständigen Wirtschaftskammer — in Verbindung zu setzen und ihre Teilnahme anzumelden. Die Anmeldungen werden von dort der Geschäftsführung der Auftragsbörsenleitung weitergegeben.

H3493-0147

Richtlinien für die Bemessung der Zusatzentschädigung gemäß Anordnung zur Mobilisierung von Eisenreserven

Nach § 2 der Anordnung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigten für die Rüstung zur Mobilisierung von Eisenreserven vom 11. 7. 1942 kann aus Billigkeitsgründen für abgeliefertes Material lt. § 1 Ziffern 3—5 dieser Anordnung (Nachrichten Nr. 7, 1942) Antrag auf Zusatzentschädigung an das Rüstungskontor gestellt werden.

Bei der Beurteilung der von dem Betriebsführer selbstverantwortlich vorgenommenen Wertsätze ist wie folgt zu verfahren:

Das abgelieferte Material besteht aus zwei Gruppen

a) angearbeitetes Material, das in die von den Betrieben hergestellten Erzeugnisse eingehen sollte, sowie Fertigteile,

b) Maschinen und andere Produktionsmittel, die kurzfristig für andere Rüstungszwecke nicht zu gebrauchen sind.

Zu a: Oberste Wertgrenze bilden beim angearbeiteten Material die tatsächlichen Herstellungskosten. Bei Gegenständen, deren Bearbeitung schon vor längerer Zeit aufgegeben worden ist, muß ein angemessener Abschlag für Wertminderung vorgenommen werden. Dabei ist die steuerliche Bewertung dieser Gegenstände zu berücksichtigen.

Zu dieser Gruppe gehören auch Fertigteile, deren Verwendung durch Aufgabe der Fabrikation nicht mehr möglich ist. Bei Fertigteilen treten an die Stelle der Herstellungskosten die Anschaffungskosten.

Zu b: Auch bei den Gegenständen des Anlagevermögens, wie Maschinen usw., ist bei der Bewertung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten auszugehen. Entsprechend der Nutzungsdauer dieser Gegenstände sind angemessene Abschläge vorzunehmen, für die in der Regel die vom Betrieb in der Steuerbilanz vorgenommenen Abschreibungen einen Anhalt bieten. Neben der Zusatzentschädigung können die Ausbaukosten gesondert erstattet werden, wenn diese außergewöhnlich hoch sind.

In keinem Fall darf die Zusatzentschädigung den Betrag von 1000 RM je Tonne übersteigen. Von dem nach vorstehenden Grundsätzen ermittelten Wert des abgelieferten Materials ist in jedem Fall der Schrotterlös abzusetzen.

Soweit abliefernde Betriebe keine Steuerbilanz aufstellen, bilden bei Wirtschaftsgütern des Umlaufvermögens (a) die Anschaffungskosten gemäß den steuerlichen Aufzeichnungen und bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens die Anschaffungskosten abzüglich der Betriebsausgaben, die als Abschreibungen den steuerlichen Gewinn vermindert haben, den Anhalt für die Wertfestsetzung.

Den Betrieben stehen häufig noch andere Entschädigungsansprüche dafür zu, daß das Material infolge kriegswirtschaftlicher Maßnahmen an Wert eingebüßt hat (z. B. Restabgeltungsansprüche an die Wehrmacht). Sie können in diesen Fällen trotzdem bei Ablieferung dieses Materials Antrag auf Zusatzentschädigung stellen, müssen sich aber verpflichten, bei der Geltendmachung der anderweitigen Ersatzansprüche die erhaltene Zusatzentschädigung und den Schrotterlös abzusetzen.

Anträge auf Zusatzentschädigung sind von den Betrieben an die Industrieabteilung der zuständigen Wirtschaftskammer einzureichen, von der Antragsvordrucke und Richtlinien vom 25. September 1942 angefordert werden können.

Umstellung von Verbrennungsmotoren

Mit Erlaß vom 30. Mai 1942 hat der Reichsmarschall im Rahmen des Vierjahresplans die Zentralstelle für Generatoren beim Generalbevollmächtigten für die Rüstung errichtet und ihr den Auftrag erteilt, die Umstellung von Verbrennungsmotoren auf Ausweichkraftstoffe (Generator-Hoch- oder Niederdruckgas) mit allen Mitteln durchzusetzen. Die Durchführungsbestimmungen vom 22. September 1942 zu diesem Erlaß sind als Anlage 2 abgedruckt.

„Vertraulich" statt „Geheim"

Die „Nachrichten" Nummer 1—3 gelten mit sofortiger Wirkung nur noch als „vertraulich".

Ebenso ist die Gliederung der Ausschüsse und Ringe einheitlich als „vertraulich" und nicht als „geheim" zu behandeln, sofern nicht in besonderen Weisungen Gegenteiliges vorgeschrieben ist.

H3493-0148

Vertraulich!

Zu Nr. 12/1942

RÜSTUNGSBERICHTE

AUS DEM FEINDLICHEN AUSLAND

Sonderbeilage zu den Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

In der ausländischen Presse wird die Rüstung in ausführlichen Artikeln behandelt. Sie zeigen, daß die Probleme und Sorgen des Gegners auf diesem Gebiete größer sind als die unseren. Um den Betriebsführern deshalb das Gefühl der Überlegenheit über den Gegner zu geben, das der Soldat an der Front heute mit den von unserer Rüstungsindustrie geschaffenen Waffen besitzt, werden wörtliche Übersetzungen von Artikeln, die im feindlichen Ausland die Probleme der Rüstung behandeln, in dieser Sonderbeilage zusammengestellt.

Aus diesen Berichten kann der höhere Wirkungsgrad unserer Methoden — so viel Fehlerquellen sie auch noch in sich tragen — immer wieder festgestellt werden. Es ist weiter daraus die Überlegenheit unserer Waffen zu erkennen. Die Veröffentlichung ist zugleich eine Aufforderung an Konstrukteure und Hersteller, alles daranzusetzen, diesen Vorsprung auch weiterhin zu halten.

Aus dem „Economist" vom 18. 7. 1942

Krieg der Ingenieure

Im Grunde ist dies ein Krieg der Ingenieure. Gewinnen wird ihn die Seite, die die wirksamste Vereinigung von Quantität und Qualität an Waffen ins Feld führen kann. Verbesserung der Qualität bedingt oft geringere Quantität. Es ist schwierig, einen Ausgleich zwischen Massenproduktion und laufender Entwicklung der Produktion zu finden.

Der Stratege wünscht sich für jeden neuen Kriegsschauplatz sofort die Waffen, die er braucht, und der Taktiker verlangt, daß taktische Erfahrungen in wenigen Minuten in Stahl umgesetzt werden. Der Produktionsingenieur stellt dagegen andere Forderungen. Er möchte die Typen unverändert erhalten, um hohe Produktionszahlen zu erzielen.

Beim gegenwärtigen Stand der britischen Mobilisierung überwiegt noch immer der Ruf nach besseren Waffen. Wie weit man sie noch verbessern kann, hängt von der Arbeit der Wissenschaftler und vom richtigen Einsatz der Ingenieure und Facharbeiter ab. Es hängt weiter davon ab, wie weit durch militärische Forderungen die gesamte Produktionskapazität festgelegt ist. Englands Arbeitskräfte sind gegenwärtig so weit mobilisiert, daß die Reserven in unwichtigen oder in mit Arbeitskräften überbesetzten Betrieben erschöpft sind. Die zivile Produktion ist praktisch ausgeblutet. Die Rüstungsproduktion muß jedoch noch gesteigert werden. Der Weg hierzu ist in einer Denkschrift aufgezeigt, die von der Vereinigung der Betriebsingenieure dem Rüstungsminister eingereicht wurde. Die Erhöhung der Produktion soll ohne Ausweitung der Betriebsanlagen auf vier Wegen erreicht werden. Die Denkschrift sieht eine intensivere Ausnutzung der Maschinen vor, eine Vereinfachung der Konstruktionen, eine stärkere Normung und eine Verbesserung der Fertigungsmethoden.

Vom Gesichtspunkt des Betriebsingenieurs erschien der Mangel an Arbeitskräften im Grund ein Mangel an Werkzeugmaschinen zu sein. Als man das Problem näher untersuchte, ergab sich jedoch, daß die Maschinen nur in einer Schicht ausgenutzt sind und daß die Fertigungsstätten Mangel an Arbeitskräften für die Nachtschicht haben, für die offensichtlich wenig Neigung besteht.

Die Hauptzahl der Betriebe arbeitet zwar angeblich nach dem Zwei-Schichtensystem. Viele

H3493-0149

Fabriken arbeiten aber nur in einer Schicht. Das Drei-Schichtensystem scheint die Ausnahme zu sein. Alles schreit nach einer besseren Ausnutzung der Maschinen durch Verteilung der verfügbaren Fachkräfte auf Tag- und Nachtschichten. Der Vorschlag der Betriebsingenieure geht dahin, einen größeren Anteil von voll arbeitenden Kräften in die Nachtschicht zu nehmen und die entstehenden Lücken in der Tagesschicht durch Halbtagskräfte auszufüllen, die es immer noch in großer Zahl gibt. Wenn man sich zu dieser Lösung entschließt, so wird dies zweifellos zu einer besseren Ausnutzung der Werkzeugmaschinen und einer Erhöhung der Produktion führen.

Neben dem Verlust an Maschinenarbeitsstunden, der durch ungeschickte Aufteilung der Arbeitskräfte auf die einzelnen Schichten entsteht, wirkt sich auch der allzu weitgehende Gebrauch des Systems der Heranziehung von kleinen Firmen unrationell aus, da der größte Teil verhältnismäßig wenig leistet. Etwa $^2/_3$ aller Arbeitskräfte der Metallindustrie sind bei 4% der gesamten Zahl aller Firmen beschäftigt, während $^2/_3$ aller Firmen weniger als 50 Gefolgschaftsmitglieder beschäftigen. Die Politik der Regierung, mehr Wert auf die Begrenzung der Gewinne als auf die Begrenzung der Kosten zu legen, bietet für die kleinen Firmen keinen Anreiz, sich zusammenzuschließen. Zur besseren Ausnutzung der kleinen Firmen wird vorgeschlagen, die Befugnisse der bezirklichen Ausgleichstellen zu erhöhen. Besser wäre es, wenn man bezirkliche Produktionsgruppen schaffen würde, die für die Verteilung der Aufträge entsprechend der Produktionskapazität verantwortlich sind.

Wie weit die Produktionskosten heruntergedrückt und Rohstoffe durch Vereinfachung der Zeichnungen eingespart werden können, dafür werden einige eindrucksvolle Beispiele gegeben.

Beispiele für die Herstellungskosten vor und nach der Vereinfachung der Konstruktion:

Teil einer Brenkanone

Bisherige Kosten f. 100 St.		Kosten nach der Neukonstr.	
Material	RM 80,—	Material	RM 30,—
Lohn	RM 4680,—	Lohn	RM 200,—
	RM 4760,—		RM 230,—

Dieser Fall zeigt, wie man 797000 Maschinenstunden im Werte von RM 4080000,— bei einem Auftrag von 90000 Stück sparen kann.

Teil eines Flugzeuges

Bisherige Kosten f. 100 St.		Kosten nach Neukonstrukt. als Einheitsstück	
Material	RM 20,—	Material	RM 15,—
Lohn	RM 80,—	Lohn	RM 55,—
	RM 100,—		RM 70,—

Dieser Fall zeigt, wie man 5407 Maschinenstunden, entsprechend RM 27000,— bei einem Auftrag von 95000 Stück sparen kann. Die gesamte Einsparung an Material und Lohn bei einer Menge von 95000 Stück beträgt RM 32000,—.

Teil eines Aufschlagzünders

Bisherige Kosten f. 100 St.		Kosten nach der Neukonstr.	
Material	RM 2,50	Material	RM 1,—
Lohn	RM 12,50	Lohn	RM 4,—
	RM 15,—		RM 5,—

Hier wurden 77480 Maschinenstunden im Werte von RM 346000,— bei einem Auftrag von 4 Millionen Stück gespart. Insgesamt wurden an Material und Lohn bei einer Herstellung von 4 Millionen Stück RM 383000,— gespart.

Teil eines Gestells einer Zweipfünder-Kanone

Bisherige Kosten f. 100 St.		Kosten nach der Umkonstr.	
Material	RM 5000,—	Material	RM 1360,—
Lohn	RM 17000,—	Lohn	RM 3620,—
	RM 22000,—		RM 4980,—

Außer der Einsparung von Maschinenstunden und Kosten hat diese Umkonstruktion auch die Notwendigkeit der Verwendung einer hochwertigen Stahllegierung unnötig gemacht.

Teil einer Sechspfünder-Kanone

Bisherige Kosten f. 100 St.		Kosten nach der Umkonstr.	
Material	RM 20,—	Material	RM 12,—
Lohn	RM 300,—	Lohn	RM 63,—
	RM 320,—		RM 75,—

Teil einer genormten Flugzeugzelle

Alte Methode Herst. v. 100 St.		Neue Methode	
Material	RM 80,—	Material	RM 60,—
Lohn	RM 1040,—	Lohn	RM 310,—
	RM 1120,—		RM 370,—

In diesem Falle wurden 13100 Maschinenstunden eingespart, entsprechend RM 76000,— bei einem Auftrag von 1000 Stück.

Eine Durchsicht aller Konstruktionszeichnungen wird zeigen, daß immer noch Material unnötig aufgewendet wird. Änderungen in den Zeichnungen haben allerdings den Nachteil, daß die Austauschmöglichkeit wegfällt. Dieser Nachteil wird aber oft ausgeglichen durch die Einsparungen, die durch die Vereinfachung erreicht werden. Es ist Aufgabe der Beschaffungsdienststellen, ständig die Möglichkeiten für eine Umstel-

H3493-0150

lung auf die rationellste Produktionsart zu untersuchen. Firmen, die ähnliche Produkte herstellen, sollten sich zu Produktionsgruppen zusammenschließen, die ihre Erfahrungen austauschen.

Die Denkschrift lenkt die Aufmerksamkeit auch auf die Einsparungen, die durch Normung und durch Verstärkung der Spezialisierung erreicht werden kann. Es ist bisher noch nicht behoben, daß die 3 Beschaffungsämter immer noch an verschiedenen Zeichnungen für Geräte gleicher Verwendung festhalten. Die Herabsetzung der Typenzahl erleichtert den Austausch von Einzelteilen und spart Rohstoffe. Eine Zusammenfassung der Aufträge für einen Gegenstand auf wenige Firmen wird für notwendig gehalten. Die Verteilung von Aufträgen unter eine größere Zahl von Firmen zur Sicherung gegen Ausfall bei Luftangriffen ist zu weit getrieben worden. Der Preis, den man dabei für schlechte Ausnutzung der Produktionskraft zahlt, wird als zu hoch angesehen. Schließlich verlangt die Denkschrift der Betriebsingenieure dringend eine Verbesserung der Produktionsmethoden durch Einsatz hochqualifizierter Betriebsingenieure. Der Verband der Betriebsingenieure ist bereit, kleine Firmen freiwillig zu beraten.

Aus dem „Manchester-Guardian" vom 13.7.1942

Wissenschaft im Kriege

Mobilisierung der Gehirne

Die Mobilisierung der amerikanischen Wissenschaft zur Unterstützung der Kriegführung ist beachtlich weit fortgeschritten. Es ist immer schwer zu sagen, ob derartige Bestrebungen den wünschenswerten Umfang erreicht haben. Die Amerikaner sind mit den erreichten Ergebnissen im allgemeinen durchaus zufrieden. Bis jetzt sind über 100 wissenschaftliche Vorschläge, darunter einige sehr wichtige, vom Heer und der Flotte angenommen worden. Einige dieser Erfindungen konnten wegen des für die Massenproduktion erforderlichen längeren Zeitraumes noch nicht praktisch ausgenutzt werden. Manche Entdeckungen sind so beachtlich, daß sie unter Laien in offiziellen Kreisen Washingtons schon eine optimistische Stimmung über das Kriegsende hervorgerufen haben, aber das ist wohl ebenso unklug wie unberechtigt.

Ein wichtiges Element in dieser Arbeit stellt das Amt für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung dar. Sein Leiter ist Dr. Vannevar Bush, Präsident der „Carnegie Institution" in Washington. Dieses Amt arbeitet jetzt mit einem Aufwand von jährlich 75 Millionen Dollar und hat über 1200 Mitarbeiter. Es umschließt so gut wie alle hervorragenden Wissenschaftler des Landes, soweit ihr Gebiet irgend kriegswichtig ist. Von ihnen werden nahezu 500 bezahlt, aber die übrigen, darunter die Mehrzahl der hervorragenden Wissenschaftler, arbeiten ehrenamtlich. Etwa 100 Institute und eine gleiche Zahl privater industrieller Organisationen haben Verträge über wissenschaftliche Versuchsarbeiten mit Dr. Bush's Mitarbeitern geschlossen.

Unter den Erfindungen, die von amerikanischen Gelehrten schon entwickelt worden sind, befindet sich ein wichtiger neuer Explosivstoff und ein Kriegsfahrzeug, das sowohl land- wie wassergängig ist. Auch die Probleme der Luftfahrt in großen Höhen erfuhren wertvolle Förderung.

Zwei hauptsächlich beratende Körperschaften zur Verfügung des Amtes für wissenschaftliche Forschung sind der nationale Verteidigungs-Forschungsrat unter Dr. James Conant, Präsident der Harvard-Universität, und der medizinische Forschungsausschuß, geleitet von Dr. A. N. Richards von der Universität von Pensylvania. Conants Ausschuß befaßt sich unmittelbar mit Rüstungsfragen und hat 60 Unterabteilungen, deren jede einen bestimmten Problemkreis behandelt.

Bush's Komitee widmet sich vor allem eingereichten Erfindungen. Der „Nationale Ausschuß für Erfinder" sucht Erfindungen, die von unbekannten Personen stammen, auszuwerten. Diese Körperschaft — unter Charles F. Kettering, einem berühmten Erfinder in der Auto-Industrie und Direktor der Forschungsabteilung der General Motors — lädt Erfinder im ganzen Land dazu ein, Pläne einzusenden. Sie hat viele Tausende von Vorschlägen geprüft und findet etwa einen unter tausend nützlich. Jedes Projekt, mag es auf den ersten Blick noch so absonderlich aussehen, wird sorgfältig beachtet.

Um Wissenschaftler mit Fachkenntnissen für Sonderaufgaben zu finden, wurde eine Organisation ins Leben gerufen unter dem Namen „Nationale Erfassungsstelle für Wissenschaftler und

H3493-0151

Spezialisten“ (National Roster of Scientific and Specialised Personal), unter der Leitung des bekannten Psychologen Dr. Leonard Carmichael, Präsident des Tufts College. Viele Tausende von Wissenschaftlern aller Art werden erfaßt und lange Listen über ihre besonderen Fähigkeiten geführt. Die Qualifikation eines jeden Mannes wird auf einer Karte eingetragen, die an verschiedenen Stellen gelocht ist. Die Karten können dann in eine sinnvoll konstruierte Maschine eingelegt werden und so lassen sich in wenigen Minuten alle Männer, die für eine Sonderaufgabe kraft ihrer Fachkenntnisse in Frage kommen, heraussuchen.

Die Forschungsarbeit des Landes wird unter zwei Hauptgesichtspunkten kritisiert. Man hat das Gefühl, daß Heer und Flotte in der Annahme neuer Ideen zu konservativ sind. Ein Beispiel ist der neue Typ eines kleinräumigen Schiffes, Seeotter genannt, das geringen Tiefgang hat und mit Automotoren getrieben werden kann. Die Kriegsmarine weigerte sich, solche Fahrzeuge zu benutzen, obwohl zivile Sachverständige sich sehr lobend über sie äußern. Weiter wird ausgesetzt, daß bei der Auswahl der Mannschaften für die Wehrmacht die Psychologie eine zu geringe Rolle spielt. Man fürchtet, es möchten mancherlei psychologische Mißgriffe vorkommen, die später ernstere Folgen haben könnten.

Es ist natürlich richtig, daß nicht jeder amerikanische Wissenschaftler für Zwecke der Kriegsführung eingesetzt wird. Zuweilen beklagen sich Personen über die Zurückweisung ihrer angebotenen Dienste. Aber im Rahmen des Ganzen erscheinen solche Fälle als unwichtig. Der Gesamteindruck ist wie gesagt günstig für die Vereinigten Staaten und entsprechend düster für die Achsenmächte.

Aus dem „Economist“ vom 20. 6. 1942

Produktion und nochmals Produktion

In seiner Rundfunkansprache an die Vereinigten Staaten lüftete Lyttelton einen Zipfel des Vorhangs, der die englische Kriegsproduktion verdeckt. Die Produktion von Kriegsgerät in England hat sich in einem Jahr verdoppelt. In seiner Ansprache als Präsident der Vereinigten Ingenieurverbände am Montag sprach auch Jack Panner von einem ungeheuren Ansteigen der Produktion in den letzten 6 Monaten. Bis zum letzten Sommer, als die englische Produktion durch die Fertigung der amerikanischen Fabriken überholt wurde, war England das Hauptarsenal der Demokratie. Die Kriegsfertigung ist, umgerechnet auf den Kopf der arbeitenden Bevölkerung, immer noch größer als in irgendeinem anderen Land.

England ist fast voll mobilisiert. $^2/_3$ seiner Bevölkerung im Alter von 14—65 Jahren arbeiten ganztägig in der Industrie, stehen in der Wehrmacht oder in der zivilen Verteidigung. Es besteht aber augenblicklich weder Grund noch Raum für irgendein Nachlassen in der Anspannung oder in der Erfindungsgabe. Es ist notwendig, jetzt frische industrielle Quellen zu finden, die das letzte Gramm aus den Rohstofflägern herausholen, die augenblicklich schon durch die Kriegsfertigung aufs äußerste beansprucht werden und schnelle und geschickte Verbesserungen im Einsatz der Quellen durchzuführen, um veränderten Anforderungen in den strategischen Bedürfnissen genügen zu können.

Lyttelton ist eingesetzt worden, um diese Anforderungen genau zu überprüfen. Es ist augenblicklich wichtiger als je, Fertigungsprogramme aufzustellen. Unter Lytteltons Leitung zusammengefaßt, müssen die Pläne der Beschaffungsdienststellen darauf ausgehen, einen möglichst wirksamen Gebrauch der Produktionsmöglichkeiten zu finden, und sie müssen zur richtigen Zeit Art und Menge der Waffen und Ausrüstung in Aussicht stellen können, die an jeder Front benötigt werden. Der Produktionsminister ist in die Vereinigten Staaten gereist, um diese Grundsätze auf das gemeinsame Feld der englisch-amerikanischen Produktion auszudehnen. Zu Hause ist es seine Aufgabe, außer der Schaffung von Programmen die größtmögliche technische Wirksamkeit und Wendigkeit im Gebrauch der Hilfsquellen sicherzustellen.

Die Leistung je Arbeitsstunde läßt sich immer noch merkbar steigern. Auf der einen Seite wird die Fertigung von Munition je Arbeiter automatisch am Ansteigen bleiben, sobald wir weniger Arbeit, Material und Fertigungsstätten auf die Vorbereitung des Baues neuer Fabriken und Fertigungsstätten zu verwenden brauchen. Die Hoch- und Tiefbauindustrien beispielsweise werden in der Lage sein, in den nächsten 12 Monaten eine Anzahl von Arbeitern zu entlassen. In der

H3493-0152

Hauptsache muß die Leistung je Arbeitsstunde durch eine Steigerung der Leistungsfähigkeit in der Arbeit allgemein gehoben werden. In erster Linie ist dies ein Problem der Betriebsführung, und zwar nicht in dem einzelnen Betrieb, sondern in der allgemeinen Disposition und Ausnutzung der Hilfskräfte. Was wir jetzt und besonders am Ende des Krieges leisten werden, so sagte Mister Bevin, hängt davon ab, wie geschickt die Betriebsführer sind.

Es wäre ganz falsch, etwa zu sagen, daß augenblicklich die Kriegsproduktion nichts leistete. Ebenso falsch wäre es zu sagen, daß sie nicht mehr verbessert werden könnte. Die industrielle Mobilisierung mußte sehr schnell durchgeführt werden und oft unter schwierigen Bedingungen. Da darf es nicht wundernehmen, wenn die Fäden noch heraushängen und die Ecken nicht alle schön poliert sind. Manche Vorschläge sind in einem Memorandum zusammengestellt, die die Vereinigung der Ingenieurverbände auf der Grundlage von Untersuchungen vorbereitet hat, die in Tiefbaugeschäften und Schiffswerften im August und September 1941 sowie Februar und März 1942 durchgeführt wurden.

Die Liste der Defekte, die jene Vereinigung aus ihrer letzten Untersuchung zusammenstellte, ist nicht neu. Sie umfaßt Mangel an Arbeitsmöglichkeit, unbenutzte Maschinen, Mangel an Material und Hilfsausrüstung, verzögerte oder unvereinbare Aufträge, Knappheit an Arbeitskräften, falscher Einsatz von Arbeitskräften, falsche Behandlung der Arbeiter, fehlerhafte Planung und Organisation, Unwirksamkeit des ganzen Vorganges, Arbeiten zu festen Preisen, unbefriedigende Arbeitsbedingungen, nicht ausreichende Transportgelegenheiten, Unzufriedenheit mit der Bezahlung der Stücke oder mit dem Einkommen, schlechte Zeitausnutzung oder Bummelei und die Minderleistung von Frauen oder anderen uneingearbeiteten Rekruten. Zumeist beziehen sich die Klagen der Vereinigung verständlicherweise auf fehlerhafte Führung und auf die fehlende Zusammenarbeit zwischen Betriebsführern und Arbeitern. Vergleicht man diese Klagen mit denen bei der ersten Untersuchung im vergangenen Jahr, so ist eine wesentliche Besserung festzustellen. Die Einsetzung von Produktionskomitees vor allem scheint zu besseren Beziehungen innerhalb der Betriebe geführt zu haben. Sie sind in mehr als $^1/_4$ der Betriebe eingesetzt, auf die sich die Vereinigung bei ihrer zweiten Untersuchung stützt. Die Übung gemeinsamer Besprechungen hat dazu geführt, das Interesse der Arbeiter an ihrer Arbeit und ihren Sinn für Verantwortung gegenüber ihren Pflichten zu schärfen. Durch ihre technische Kenntnis und konstruktive Ideen wurden die Arbeiter instandgesetzt, wichtige Beiträge zur Lösung von Produktionsproblemen zu liefern. Die Untersuchung der Vereinigung war abgeschlossen, bevor die Vereinbarung zustande gekommen war, das System der Produktionsvereinigungen auszudehnen und bevor dieser Beschluß in seinen Auswirkungen berücksichtigt werden konnte. Seitdem müssen weitere Verbesserungen in der Zusammenarbeit Platz gegriffen haben.

Mangel an Aufträgen und verbummelte Zeit sind dort unvermeidbar, wo auf der einen Seite eine volle Beschäftigung besteht. Zum Teil ersetzen sie die Reserve, die in normalen Zeiten eine kurzfristige Arbeitslosigkeit als Puffer in der Industrie darstellt. Dies alles kann nur vermieden werden durch eine vollendete Zusammenarbeit und Zeitausnutzung in dem gesamten industriellen System, die unmöglich ist. Sehr oft allerdings beruhen sie zugegebenermaßen auf falscher Geschäftsleitung und falscher Planung. Die Vereinigung fand aber in diesem Jahr weniger Beispiele dafür als im letzten. Arbeiter waren immer noch unzufrieden mit dem, was sie — manchmal zu Recht, manchmal mit Unrecht — als Mißbrauch an Zeit, Arbeit und Maschinerie bezeichneten. Man hat oft keine neuen Maschinerien eingebaut. Manche arbeiten immer noch mit überholten Werkzeugmaschinen. Die Arbeitszeit ist oft nicht voll ausgenutzt und es gibt manches Beispiel dafür, daß Maschinen stilliegen, obwohl eine Menge von Arbeitskräften zur Hand ist. Manchmal sind diese Reibungen unvermeidbar, manchmal sind sie mit Recht zu tadeln. Ausfälle an Hilfsstoffen und Ersatzteilen, die sich, besonders in der Industrie der Flugwaffe und der Panzer, abzeichnen, sind immer noch auf den Mangel an Zusammenarbeit zwischen Haupt- und Unterauftragsnehmern zurückzuführen, auf andere systematische Methoden, auf Auftragserteilung und auf den Kampf der Dringlichkeitsstufen untereinander. Jeder Gedanke daran, daß die Betriebsführungen beabsichtigen oder auch schon tatsächlich ihre Aufträge mit einem Seitenblick auf die Zeit nach dem Kriege annehmen, hat auf die Arbeiterschaft eine verheerende Auswirkung. Die Haltung mancher Betriebsführungen wird

H3493-0153

von der Vereinigung als ein ernsthaftes Hindernis für die Höchstleistung bezeichnet, obwohl das Ansteigen von Klagen unter diesem Leitsatz offenbar auf das steigende Interesse der Arbeiter an Produktionsproblemen zurückzuführen ist — und zwar weit mehr als auf ein Absinken in der Leistung der Betriebsführung.

Ähnlich wie das Citrine Komitee glaubt die Vereinigung, daß der Beitrag der bezirklichen Rüstungsdienststellen zur Lösung des Produktionsproblems bisher recht klein geblieben ist. Überall, wo man die Probleme zur Lösung diesen Dienststellen übertragen hatte, und zwar auf Wunsch der Gewerkschaften, waren die Resultate gleich Null oder die darauffolgenden Untersuchungen durch das Beschaffungsministerium zeigten, daß sie einen augenblicklichen Mangel oder eine Schwierigkeit nicht zu beheben in der Lage waren.

Es bleibt abzuwarten, ob die Ankunft von Lytteltons Vertretern in den Bezirken Abhilfe schaffen wird. Sie haben die Aufgabe, die Vertreter der einzelnen Dienststellen, ferner der Industrie und der Arbeiterschaft zu einheitlicher Arbeit zusammenzuführen. Es ist sehr leicht, das Versagen der Betriebsführer zu übertreiben, es ist aber unwahrscheinlich, daß die Ingenieurvereinigung sie tatsächlich unterschätzt. Diese Klagen aber beleuchten den Weg, auf dem man nach Besserung suchen muß, wenn man die Leistung je Arbeitsstunde steigern will. Wir brauchen eine entschlossene Führung vom Produktionsministerium, um ungeeignete Betriebsführer loszuwerden, um fehlerhafte Planung und Unordnung zu Ende zu bringen und um den höchsten Stand der Produktionstechnik zu erreichen.

Aus „The Iron Age" vom 26. 2. 1942

Das „Ein-Schlag"-Verfahren beim Schmieden von Granaten

Ein neues Verfahren des Schmiedens von Artilleriegranaten ist von der Firma Dominion Engineering Works Ltd., Montreal, Canada, entwickelt worden. Das „Ein-Schlag"-Verfahren beruht auf einem neuen, bisher nicht angewandten Verfahren des Lochens. Mit diesem werden Granatkörper mit fertig geschmiedetem Hohlraum in einem Hub der Presse mit einer bisher nicht erreichbaren Genauigkeit bei ausnahmsweise niedrigen Werkzeugkosten und nicht nennenswertem Ausschuß hergestellt.

Eine der ernstesten Beanstandungen in den früheren Lochverfahren war Unrundheit, das schlimmste der Übel beim Schmieden von Granaten. Um seiner Herr zu werden, ist eine steife Presse das erste Erfordernis. Danach kommt gute Stempelführung, aber auch die Lage des Rohlings in der Matrize darf nicht übersehen werden, weil man ein gleichmittiges Schmiedestück nicht erzielen kann, falls der Rohling nicht genau in der Mitte sitzt, wenn der Lochstempel in den Werkstoff einzudringen beginnt. In der Dominion Hülsenschmiedepresse ist die Matrize zur Aufnahme des Rohlings geteilt, der Rohling vierkantig mit abgeflachten Ecken. Die Matrize ist so bemessen, daß, wenn die beiden Hälften sich schließen, sie einen nennenswerten Druck auf den Rohling ausüben und so genaue Mittenlage des Rohlings in der Matrize sichern. Die Matrizenhalter schließen sich auch um eine steife Führung des Stempels.

Ungenaue Mittenlage des Rohlings in der Matrize ist jedoch nicht die einzige Ursache von Unrundheit in den Schmiedestücken. Wenn das Schmiedestück in der annähernden Länge des fertigen Stückes hergestellt werden soll, so wird es länger als der Rohling des verlangten Gewichtes, auch wenn der letztere vierkantigen Querschnitt besitzt. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß das Schmiedestück beim Lochen gestreckt werden muß, wenn nachträgliches Ziehen erübrigt werden soll. Alle bisherigen Lochverfahren waren mit einigem Längen des Schmiedestückes gegen die Stempelbewegung verbunden. Dieser Gegenfluß des Metalles wird „Extrusion" genannt; es ergab sich dabei ein übermäßiger Stempeldruck, um den plastischen Druck vor dem Stempel zu erzeugen, mit dem das Metall an dem kegeligen Teil der Stempelspitze vorbeigepreßt wird, im Gegensatz zu der natürlichen Häufungswirkung des Kegels und gegen die sich daraus ergebende Reibung im Gesenk, den die Werkstoffstauung hervorruft. Dieser übermäßige Stempeldruck ergab hohe Werkzeugkosten, Fressen in der Höhlung und verstärkte Federung des Stempels, die Unrundheit verursachten. Man konnte nicht sauber lochen, wenn die Tiefe vier Lochdurchmesser überschritt.

Das neue Verfahren ist das erste, bei dem man das Problem des Lochens so anfaßte, daß man das Metall vor dem Stempel herschob, ohne die

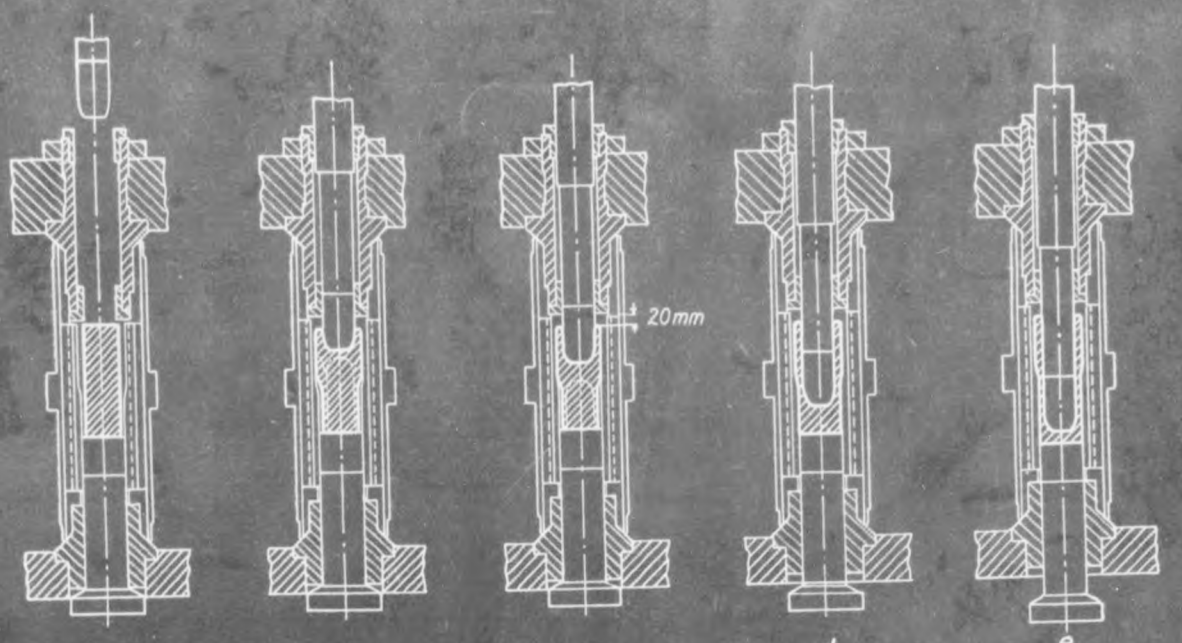

a *Ausgangsstadium*

b *Die Verkürzung der Länge zeigt, daß der Rohling oben in der Matrize angestoßen hat.*

c *Weitere geringe Verkürzung zeigt weiteres Anstoßen oben in der Matrize an.*

d *Der Rückzug des unteren Dornes hat begonnen.*

e *Der Rückgang des unteren Dornes hat sich fortgesetzt.*

Fünf Stufen des Lochens der 4,5-Zoll- (11,5 cm) Kal. Schmiedestücke für Haubitzengranaten, nach dem „Ein-Schlag"-Verfahren hergestellt. Bei a wird der vierkantige Rohling durch die senkrechte geteilte Matrize stramm an den Ecken festgehalten. Während der anfänglichen Ausdehnung des Oberteils zur Ausfüllung der runden Höhlung tritt in den Stufen b und c in der Tat eine Verkürzung ein, ehe der Gegendorn oder Untersatz in die Lage d zurückzuweichen beginnt. Bei dieser Hülse hilft eine kegelige Schulter in der Mitte der Matrize dazu, daß das offene Ende der Hülse während des weiteren Niedergangs des Stempels sich weiter nach unten zu bewegt. Stempelköpfe aus besonders verfeinertem Gußeisen, die viel wirtschaftlicher sind als solche aus legierten Stählen, wurden entwickelt.

Extrusionswirkung, immer in inniger Berührung mit dem Stempel, wobei fertige Höhlungen von genauen Abmessungen und mit sauberer Oberfläche entstehen, während Federung des Stempels und daraus sich ergebende Unrundheit auf ein Mindestmaß heruntergehen, auch wenn das Verhältnis Stempeldurchmesser zu Lochtiefe noch größer wird, als man bis jetzt für angängig hielt.

Nach einer genauen Beschreibung der Maschine werden nachstehende Angaben über die Leistungsfähigkeit gemacht:

Das Tempo der Herstellung auf diesen Maschinen steht zur Zeit bei 175 Granaten je Stunde. Ein Ausbringen von 1050 bis 1100 Stück je 8 Stunden Schicht und 3200 je Tag ist die regelmäßige Leistung beim Schmieden von Granaten für die britische 4-Zoll-Marinekanone einschließlich des Zeitverlustes durch Kopfwechsel und Aufenthalt am Ofen. Dieses Werk stellt auch die 5,5-Zoll- (14 cm) Granate auf einer anderen Maschine her. Diese Hülse ist 29 Zoll (735 mm) lang und wiegt als Schmiedestück 175 lb (61 kg). Der Stempel für dieses Teil hat eine Länge im Schmiedestück von $6^1/_2$ Durchmessern; trotzdem bereitet Exzentrizität keine ernsten Schwierigkeiten. Bei dieser Geschoßgröße kommt man auf eine regelmäßige Leistung von 80 bis 100 Stück je Stunde.

Die eigentliche Presse erfordert zur Bedienung nur zwei Mann, einen für die Steuerung und einen zur Wartung der Dorne (Stempelköpfe) hinter der Maschine. Acht oder neun Mann umfaßt jedoch gewöhnlich eine Mannschaft einschließlich Bedienung des Ofens, Einlegen, Herausnehmen, Hammerschlag entfernen, was gewöhnlich von Hand erfolgt, und Einsetzen in die Presse. Die gleiche Mannschaft nimmt das fertige Schmiedestück aus der Presse und schichtet auf dem Kühlbett auf.

Die erste Presse in dieser Bauart kam im Januar 1941 in vollen Betrieb, und vier dieser Pressen sind jetzt im Gebrauch Sie haben die britische 3,45-Zoll- (10 cm) Brisanzgranate, die 3,7-Zoll-A.A., die 4,5-Zoll- (14 cm) Haubitzen-, die 4-Zoll- (10 cm) Marine-Brisanz und die 5,5-Zoll- (14 cm) Brisanzgranate hergestellt und werden ohne Zweifel auch für andere Größen Verwendung finden, wenn dazu Bedarf ist.

H3493-0154

H3493-0155

Aus der „Times" vom 22. 8. 1942

Sechspfünder-Kanonen von Frauen hergestellt

Fertigung hat die Anforderungen überholt — Männer werden für den Krieg frei gemacht

Von unserem Spezialkorrespondenten, in einer Munitionsfabrik

21. August 1942

Es ist wohlbekannt, welch bedeutsame Rolle die Frau im Kriege spielt. Was sie aber wirklich leisten kann, kann man erst recht beurteilen, wenn man das Vorrecht hat, sie bei der Arbeit zu sehen. Dies vor allem, wenn es sich um eine Arbeit handelt, die Facharbeiter für die grimmigeren Aufgaben des Krieges frei macht.

Wir sind in einer der neuesten und bestausgerüsteten königlichen Fabriken. Hier werden Kanonen hergestellt. Man glaubt, sich in einem Garten zu befinden. Man hat eine große luftige Fabrik mitten in bebautes Land gesetzt. Dieses liefert gleichzeitig alles, was die Fabrik an Gemüse braucht. Achtzig Prozent der Arbeiter sind Frauen, von denen viele schon nicht mehr ganz jugendlich sind. Wir finden da Mütter im mittleren Alter, die eifrig dabei sind, ihren Männern bei der Truppe soviel als möglich zu helfen.

Das Hauptprodukt dieser Fabrik ist die sechspfündige Panzerkanone, die kürzlich in der Parlamentsdebatte erwähnt wurde. Man gab damals eine Erklärung dafür, weshalb die Produktion sich verzögerte. Heute ist es beruhigend zu wissen, daß diese Kanone, die man damals wegen ihrer hervorragenden Eigenschaften, die sie in jeder Beziehung aufwies, pries, jetzt mit lobenswerter Beschleunigung hergestellt wird. Es ist amtlich erklärt worden, daß die Produktion weit über der Planung steht.

Die Kanone wird als selbständiges Fahrzeug gebaut, wird aber auch auf den Churchill-Tank montiert. Sie hat große Feuergeschwindigkeit und eine besondere Durchschlagskraft gegen Panzerplatten. Die Kanone setzt sich zusammen aus dem Lauf, der Lagerung für den Lauf und einem halbautomatischen Mechanismus. Die erste Granate wird von Hand geladen; die Abfeuerung geschieht dann automatisch. Gleichzeitig wird die leere Kartusche ausgeworfen. Wenn die nächste Granate geladen wird, schließt sie automatisch den Verschluß und die Kanone ist wieder feuerbereit.

Das Fahrgestell ist zweiteilig und sehr leicht gebaut und erlaubt ein Ausschwenken von 35 Grad nach rechts und links. Der Lauf läßt sich 15 Grad nach oben und 5 Grad unter die Horizontale richten. Will man die Kanone verschicken, so lassen sich die Seitenstützen zusammenlegen und auf dem Beförderungsmittel befestigen. Kugelsichere Schilder sind an dem Vorderteil der Protze angebracht. Sie bestehen aus einem oberen, einem unteren und zwei Seitenschildern.

Der obere Schild steht quer zur Kanone und hat Öffnungen für den Lauf und das Zielgerät. Der untere Schild und die zwei Seitenschilder sind mit der Achse verbunden. Das ganze Gewicht des Geschützes beträgt 22 cwt. (1016,16 kg). Die Räderspur beträgt knapp 5 Fuß (1,5 m).

Die Werkzeugmaschinen, die in der Fabrik verwandt werden, stammen zumeist aus Amerika. Eine größere Zahl allerdings stammt auch aus England. Die Herstellung beginnt mit dem Bohren des Laufes, nachdem schon an anderer Stelle der Lauf geschmiedet ist. Dann geht die Arbeit ruhig, aber mit großer Leistung fort, bis schließlich die Einzelteile der Kanone zusammengesetzt werden. Viele Handgriffe verlangen eine hohe Schulung. Wenn man sieht, wie leicht und flott die Frauen an den verschiedensten Stellen arbeiten, so muß man ihre Eignung und ihr Einfühlungsvermögen hoch einschätzen.

Wir haben da zum Beispiel die Arbeit des Bohrens und der Anpassung des Laufes an den Verschluß, die sehr genaues Arbeiten verlangt. Eine der Arbeiterinnen, Miß Lewiss, 22 Jahre alt, war vor einigen Monaten noch in dem Haushaltspersonal des St.-Mary-Krankenhauses beschäftigt. Sie leistet eine Arbeit, von der die Ingenieure zunächst glaubten, daß sie eine Frau nicht leisten könnte. Es kommt dabei darauf an, Verschluß und Lauf miteinander zu verbinden. Diese Arbeit muß jetzt in vier Stunden fertig sein, im Frieden in einem Tage. Einen Lauf zu ziehen, ist von 5 Stunden auf $1^1/_2$ Stunden durch Verwendung einer neuartigen Maschine herabgesetzt worden.

H3493-0156

Vertraulich!

Anlage 1

Zu Nachrichten Nr. 12. 1942
des Reichsministers
für Bewaffnung und Munition

Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ab 1. 10. 1942

1 Rü In	2 Sitz der Rü In	3 Gebiet der Rü In	4 Der Rü In unterstellte RüKdos
I	Königsberg	Gau Ostpreußen (25) einschl. Bialystock	—
II	Stettin	Gau Pommern (26)	RüKdo Stettin
		Gau Mecklenburg (17)	RüKdo Schwerin
III	Berlin	Gau Mark Brandenburg (16)	RüKdo Potsdam
			RüKdo Frankfurt a. O.
		Gau Berlin (3)	RüKdo Berlin I-V
IV	Dresden	Gau Sachsen (27)	RüKdo Leipzig
			RüKdo Dresden
			RüKdo Chemnitz
		Vom Gau Sudetenland d. Reg.-Bez. Eger u. Aussig	RüKdo Karlsbad
			RüKdo Reichenberg
V	Stuttgart	Gau Württemberg (42)	RüKdo Stuttg. I
			RüKdo Stuttg. II
			RüKdo Ulm
Oberrhein	Straßburg	Gau Baden (1)	RüKdo Freiburg, zunächst Villingen
			RüKdo Karlsruhe
		Elsaß	RüKdo Straßburg
VI	Münster	Gau Westfalen-Nord (38)	RüKdo Bielefeld
			RüKdo Münster, zunächst Osnabrück
		Gau Westfalen-Süd (39)	RüKdo Lüdenscheid
			RüKdo Dortmund
		Gau Düsseldorf (5)	RüKdo Düsseldorf
		Gau Essen (6)	RüKdo Essen
		Gau Köln-Aachen (12)	RüKdo Köln
VII	München	Gau Oberbayern (19)	RüKdo München
		Gau Schwaben (3)	RüKdo Augsburg
VIII	Breslau	Gau Oberschlesien (23)	RüKdo Kattowitz
			RüKdo Gleiwitz
		Reg.Bez. Troppau (Sudetenland)	
		Gau Niederschlesien (21)	RüKdo Breslau
			RüKdo Liegnitz
IX	Kassel	Gau Thüringen (34)	RüKdo Weimar
			RüKdo Eisenach
		Gau Kurhessen (13)	RüKdo Kassel
X	Hamburg	Gau Schleswig-Holstein (29)	RüKdo Kiel
		Gau Hamburg (9)	RüKdo Hamburg I
		Gau Weser-Ems (37)	RüKdo Bremen
		Gau Osthannover (24)	RüKdo Lüneburg, zunächst Hamburg II
XI	Hannover	Gau Südhannover-Braunschweig (33)	RüKdo Hannover
			RüKdo Braunschweig
		Gau Magdeburg-Anhalt (14)	RüKdo Magdeburg
			RüKdo Dessau
		Gau Halle-Merseburg (8)	RüKdo Halle
XII	Wiesbaden	Gau Moselland (18)	RüKdo Koblenz
		Luxemburg	
		Gau Westmark (4)	RüKdo Ludwigshafen
			RüKdo Saarbrücken
		Lothringen	
		Gau Rhein-Main (10)	RüKdo Gießen
			RüKdo Frankfurt a. M.
			RüKdo Wiesbaden
XIII	Nürnberg	Gau Main-Franken (15)	RüKdo Würzburg
		Gau Franken (7)	RüKdo Nürnberg
		Gau Bayreuth (2)	RüKdo Bayreuth, zunächst Coburg
			RüKdo Regensburg
XVII	Wien	Gau Wien (41)	RüKdo Wien
		Gau Niederdonau (20)	RüKdo Mödling
		Gau Oberdonau (22)	RüKdo Linz
XVIII	Salzburg	Gau Tirol-Vorarlberg (35)	RüKdo Innsbruck
		Gau Salzburg (28)	Rü In XVIII, zugleich RüKdo
		Gau Kärnten (11)	RüKdo Klagenfurt
		Gau Steiermark (31)	RüKdo Graz
XX	Danzig-Zoppot	Gau Danzig-Westpreußen (4)	
XXI	Posen	Gau Wartheland (36)	RüKdo Posen
			RüKdo Litzmannstadt

H3493-0157

Anordnung
des Beauftragten für den
Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte
für Rüstungsaufgaben
9034/2641

Anlage 2

Zu Nachrichten Nr. 12, 1942.
des Reichsministers
für Bewaffnung und Munition

Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- und Niederdruckgas (Stadtgas, Kokereigas, Motorenmethan, Klärmethan).

Mit Erlaß vom 30. Mai 1942 V.P. 9713/5/2/1 hat der Reichsmarschall im Rahmen des Vierjahresplanes die Zentralstelle für Generatoren errichtet und ihr den Auftrag erteilt, die Umstellung auf Ausweichkraftstoffe mit allen Mitteln durchzusetzen.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht, dem Reichsverkehrsminister, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ordne ich zur Durchführung dieses Auftrages an:

I.

1. Die Zentralstelle für Generatoren erläßt die grundsätzlichen Anordnungen für die Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- oder Niederdruckgas.
2. Der Anwendungsbereich der Anordnungen erstreckt sich auch auf das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die besetzten Gebiete von Belgien und Nordfrankreich, das übrige besetzte Frankreich, die besetzten Gebiete Serbiens, auf Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Untersteiermark, Südkärnten und Krain sowie auf die besetzten Ostgebiete.

II.

A. Nutzkraftfahrzeuge.

1. Auf Generatorgasbetrieb sind umzustellen:
   a) alle Diesel-Lastkraftwagen mit einer zulässigen Belastung von 2 t und mehr,
   b) alle Lastkraftwagen mit Otto-Motoren einschl. der auf den Betrieb mit Treibgas (Propan/Butan) umgestellten Otto- und Dieselfahrzeuge mit einer zulässigen Belastung von 3 t und mehr,
   c) alle mit Flüssigkraftstoff betriebenen Kraftomnibusse,
   d) alle mit Flüssigkraftstoff betriebenen Zugmaschinen und Sattelschlepper mit einer Nutzleistung von 25 PS und mehr.

   Der Begriff „zulässige Belastung" gilt für normale Serienfahrzeuge; Fahrzeuge der gleichen Fahrgestellbauart, deren zulässige Belastung durch die Art des Aufbaus oder durch sonstige Umstände herabgesetzt ist, sind gleichartig zu behandeln.

   Die Umstellung der unter a—d genannten Fahrzeuge auf Generatorgasbetrieb unterbleibt, wenn sie nach ihrem Verwendungszweck — bei der Wehrmacht nach den militärischen Notwendigkeiten — oder ihrer Bauart nach hierfür nicht geeignet sind, oder wenn sie auf den Betrieb mit Hoch- oder Niederdruckgas umgestellt sind oder werden.

   Die örtlich zu verwendenden Kraftstoffe, die Art der Generatoren (Holz, Braunkohlenbriketts, Schwelkoks usw.) und die Art des anzuwendenden Verfahrens (Einstoff oder Zweistoff) werden von der Zentralstelle für Generatoren grundsätzlich festgelegt.

2. Auf den Betrieb mit Hochdruckgas sind umzustellen:
   a) Lastkraftwagen mit einer zulässigen Belastung von 1,5 t und mehr,
   b) Kraftomnibusse,
   c) Zugmaschinen und Sattelschlepper,

   deren regelmäßiger Standort bis zu etwa 3 km von einer Hochdruckgastankstelle entfernt liegt oder deren Gasversorgung keine Umwege von mehr als 3 km bedingt, vorausgesetzt, daß diese Fahrzeuge nach ihrer Bauart oder ihrem Verwendungszweck hierzu geeignet sind. Zwecks Auslastung der Gastankstellen sind auch ge-

H3493-0158

eignete, bereits auf den Betrieb mit Treibgas (Propan/Butan) umgestellte Kraftfahrzeuge heranzuziehen.

3. Auf den Betrieb mit Niederdruckgas sind umzustellen:

   Kraftomnibusse, soweit sie nach ihrer Linienführung und Gasversorgung hierzu geeignet sind.

B. Ortsfeste und ortsbewegliche Motoren sowie Schiffsmotoren.

Auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- oder Niederdruckgas umzustellen sind alle mit Flüssigkraftstoff betriebenen ortsfesten und ortsbeweglichen Motoren sowie Schiffsmotoren,
wenn sie

a) nach ihrer Bauart, ihrem Standort oder ihrem Verwendungszweck hierfür geeignet sind,

b) die Umstellung in Anbetracht der Höhe des absoluten Kraftstoffverbrauches kriegswirtschaftlich vertretbar ist und

c) sie nicht auf andere Antriebsarten (beispielsweise elektrischen Strom, Dampf, Wasser usw.)

umgestellt werden.

C. Die Umstellung von Personenkraftwagen (einschl. Behelfslieferwagen) wird bis auf weitere Anordnung nur für Ausnahmefälle genehmigt.

III.

Da die Umstellung auf Ausweichkraftstoffe mit allen Mitteln durchzusetzen ist, muß bei der Beurteilung der Umstellungsfähigkeit in technischer und betrieblicher Hinsicht der weiteste Maßstab angelegt werden.

IV.

Die Durchführungsbestimmungen zu den Anordnungen der Zentralstelle für Generatoren erlassen:

a) das Oberkommando der Wehrmacht für die eigenen Kraftfahrzeuge und sonstigen Motoren der Wehrmacht;

b) die Kraftstoff-Sonderkontingentsträger mit Ausnahme der Rüstung sowie der Binnen- und Seeschiffahrt für ihre eigenen Kraftfahrzeuge und sonstigen Motoren;

c) der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft
für Schlepper (Zugmaschinen) und sonstige Motoren der landwirtschaftlichen Erzeugung, erstere jedoch nur, soweit sie nach § 55 der Durchführungsbestimmungen zum Kraftfahrzeugsteuergesetz steuerbefreit sind;

d) der Reichsverkehrsminister für die übrigen mit einem Winkel versehenen und für eine Bewinkelung in Betracht kommenden stillgelegten Kraftfahrzeuge sowie für Schiffs- und sonstige Motoren seines Dienstbereichs;

e) der Reichswirtschaftsminister für alle übrigen ortsfesten und ortsbeweglichen Motoren;

f) der Reichsprotektor,
der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete,
der Generalgouverneur,
die Reichskommissare für die sonstigen besetzten Gebiete,
die Militärbefehlshaber — Chefs der Militärverwaltung — sowie die Chefs der Zivilverwaltung
jeweils für ihren Dienstbereich.

Diese Durchführungsbestimmungen bedürfen des Einvernehmens mit dem Generalbevollmächtigten für die Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan, Zentralstelle für Generatoren.

V.

Für die Dauer der Umstellung wird innerhalb der Grenzen des Großdeutschen Reiches sowie im Elsaß, Lothringen und Luxemburg für jeden Wehrkreis beim Bevollmächtigten für den Nahverkehr ein Beauftragter der Zentralstelle für Generatoren eingesetzt, der für die Durchführung dieser Anordnung sowie der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen verantwortlich ist, soweit die Umstellung nicht auf Grund besonderer Regelung von zentraler Stelle aus bearbeitet wird. Der Beauftragte führt die Bezeichnung:

Der Reichsstatthalter (Der Oberpräsident, Der Regierungspräsident, Der ... Staatsminister des Innern, usw.)
Bevollmächtigter für den Nahverkehr
Der Beauftragte der Zentralstelle f. Generatoren.

H3493-0159

Zu dem Beauftragten der Zentralstelle für Generatoren entsenden der Bevollmächtigte für den Nahverkehr, das Landeswirtschaftsamt, das Landes-(Provinzial-)Ernährungsamt und das Forst- und Holzwirtschaftsamt je einen Vertreter; diese haben gemeinsam die Aufgabe, für eine einheitliche Steuerung der Umstellaktion und für einen Ausgleich der Interessen zu sorgen.

Der Beauftragte der Zentralstelle für Generatoren, in der Regel der Bevollmächtigte für den Nahverkehr oder sein Vertreter, wird von mir bestellt.

VI.

Alle dieser Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen treten außer Kraft.

Berlin, den 22. September 1942.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

Der Generalbevollmächtigte f. Rüstungsaufgaben

gez. Speer

Inhaltsverzeichnis Nr. 12, 1942

	Seite
An die Betriebsführer der rüstungswichtigen gewerblichen Kriegswirtschaft	119
Vereinheitlichung der Mittelinstanz	120
30. Anordnung über die Schaffung einheitlicher Außenstellen	120
Auftragsbörse für Engpaßteile der Panzer- und Waffenfertigung	121
Richtlinien für die Bemessung der Zusatzentschädigung gemäß Anordnung zur Mobilisierung von Eisenreserven	122
Umstellung von Verbrennungsmotoren	122
„Vertraulich" statt „Geheim"	122
Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ab 1. 10. 1942 (Anlage 1)	123
Umstellung von Verbrennungsmotoren jeder Art auf den Betrieb mit Generator- sowie Hoch- und Niederdruckgas (Stadtgas, Kokereigas, Motorenmethan, Klärmethan) (Anlage 2)	124

Sonderbeilage: Rüstungsberichte aus dem feindlichen Ausland

Krieg der Ingenieure	1
Wissenschaft im Kriege	3
Produktion und nochmals Produktion	4
Das „Ein-Schlag"-Verfahren beim Schmieden von Granaten	6
Sechspfünder-Kanonen von Frauen hergestellt	8

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

15

Dr. Ing. Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 13 | 22. Oktober | 1942

Konzentration in der Mittelinstanz

Die mir vom Führer übertragene einheitliche Lenkung und zentrale Steuerung der gesamten Rüstungswirtschaft haben es notwendig gemacht, die Dienststellen und Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz zusammenzufassen und ihr Zusammenwirken entsprechend zu regeln.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und Beauftragte für den Vierjahresplan, Hermann Göring, hat deshalb auf meinen Vorschlag mit nachstehendem Erlaß vom 17. September 1942 die Errichtung von Rüstungskommissionen angeordnet, die aus den mit Aufgaben der Rüstungswirtschaft befaßten Behörden, Dienststellen und Beauftragten gebildet werden. Der gebietsmäßige Bereich dieser neugebildeten Rüstungskommissionen ist auf die von mir mit Erlaß vom 25. August 1942 den Gaugrenzen angeglichenen Grenzen der Rüstungsdienststellen abgestellt (siehe Nachrichten Nr. 12, 1942). Der Reichswirtschaftsminister hat in der Zwischenzeit im Anschluß an diesen Erlaß auch die Grenzen der Landeswirtschaftsämter mit Wirkung ab 1. November 1942 den Gaugrenzen angeglichen (siehe Anlage 3).

Am 10. Oktober 1942 habe ich die 1. Durchführungsanordnung zu dem Erlaß des Reichsmarschalls vom 17. September 1942 veröffentlicht (siehe Anlage 1), in der Zusammensetzung und Aufbau der Rüstungskommissionen bestimmt, sowie deren Aufgaben und ihre Verteilung auf die einzelnen Dienststellen, Behörden und Beauftragten und die Befugnisse der Rüstungskommissionen festgelegt werden.

Mit den Rüstungskommissionen, deren Geschäftsführung den Rüstungsdienststellen übertragen wurde, ist nunmehr — ohne daß es dazu der Schaffung eines neuen umständlichen Behördenapparates bedurft hätte — in der Mittelinstanz die Dienststelle geschaffen worden, die alle für die Lenkung der Kriegswirtschaft gestellten Aufgaben unter einheitlicher Führung zusammenfaßt und verantwortlich zu steuern hat.

Ich erwarte von den inzwischen von mir berufenen Vorsitzern und stellvertretenden Vorsitzern sowie von den Mitgliedern der Rüstungskommissionen, daß sie sich ihrer außerordentlichen Verantwortung bewußt sind und die ihnen übertragenen Aufgaben entsprechend den von mir gegebenen Befehlen und Weisungen auch unter schwierigen Verhältnissen jederzeit erfolgreich bewältigen.

Berlin, den 15. Oktober 1942 gez. Speer

H3493-0160

H3493-0161

Der Reichsmarschall
des Großdeutschen Reiches
Beauftragter
für den Vierjahresplan
V. P. 17632

17. September 1942

Erlaß
über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz

Die von mir mit Erlaß vom 18. Februar 1941 eingesetzten Prüfungskommissionen haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, den Einsatz und die Umsetzung von Arbeitskräften den jeweiligen Bedürfnissen der Rüstungswirtschaft anzupassen, voll bewährt.

Die einheitliche Lenkung der Rüstungswirtschaft und ihre zentrale Steuerung unter Führung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan machen es erforderlich, darüber hinaus die Dienststellen in der Mittelinstanz noch enger zusammenzufassen und ihr Zusammenwirken zu regeln.

Es muß erreicht werden, daß die Arbeit der Selbstverantwortungsorgane in der Rüstungswirtschaft (Ausschüsse und Ringe) durch weitestgehende Vereinfachung des Geschäftsverkehrs auch behördlicherseits wirkungsvoll unterstützt wird. Außerdem muß den Notwendigkeiten der überall erstrebten Leistungssteigerung durch zusammengefaßte Ausnutzung der auf rüstungswirtschaftlichem Gebiet seitens der Industrie gesammelten technischen, betriebsorganisatorischen und wirtschaftlichen Erfahrungen Rechnung getragen werden.

Ich ordne daher die sofortige Errichtung von Rüstungskommissonen an. Sie sind aus den mit Aufgaben der Rüstungswirtschaft befaßten Behörden, Dienststellen und Bauftragten zu bilden. Der gebietsmäßige Bereich der Rüstungskommissionen ist auf die Gebiete der Rüstungsinspektionen und Reichsverteidigungskommissare abzustimmen *(siehe Anlage 2)*.

Die Rüstungskommissionen haben in ihrem Bereich

1. die Weisungen aller mit rüstungswirtschaftlichen Aufgaben befaßten Dienststellen einheitlich zu steuern, jegliche Doppelarbeit auszuschalten und zu diesem Zweck für die Zusammenfassung gleicher Arbeitsgebiete in einer Dienststelle zu sorgen,
2. die Bestrebungen der Selbstverantwortungsorgane in der Rüstungswirtschaft in bezug auf den Erfahrungsaustausch der einzelnen Betriebe untereinander mit allen Mitteln zu fördern und hierbei auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen,
3. den Ausgleich des Arbeitskräftebedarfs der Rüstungswirtschaft gegenüber den Wehrersatzdienststellen zu vertreten, und
4. die Aufgaben der bisherigen Prüfungskommissionen zu übernehmen.

Auf die Abstimmung der Belange der Rüstungswirtschaft mit der allgemeinen Kriegswirtschaft ist besonderer Wert zu legen. Die Rüstungskommissionen haben daher mit den Reichsverteidigungskommissaren dauernd engste Fühlung zu halten.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan beruft die Vorsitzer der Rüstungskommissionen und deren Stellvertreter und gibt ihnen die erforderlichen Weisungen.

Er erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlaß *(siehe Anlage 1)*.

gez. Göring

Anpassung der Grenzen der Landeswirtschaftsämter

Nachdem die Bezirke der Rüstungsinspektionen den Gauen angepaßt worden sind und auch die Bereiche der Rüstungskommissionen auf die Gaue ausgerichtet sind, hat der Reichswirtschaftsminister die Grenzen der Landeswirtschaftsämter ebenfalls den Grenzen der Gaue angeglichen und für die Zeit bis zum Erlaß der im Entwurf vorliegenden Verordnung über die Reichsverteidigungskommissare und Vereinheitlichung der Wirtschaftsverwaltung die in der Anlage 3 abgedruckte vorläufige Regelung getroffen.

Firmenanerkennung für die Aktion 88

Die mir von dem Sonderbeauftragten für die Aktion 88 gemeldeten Geräteausstoßziffern der vergangenen Monate haben die Erwartungen des Führers in vollem Maße erfüllt.

H3493-0162

Die außergewöhnlichen Anstrengungen, die notwendig waren, um diese Zahlen zu erreichen sind mir bekannt. Ich spreche daher allen an der weitverzweigten Aktion beteiligten Firmen meine Anerkennung aus und bitte Sie, meinen Dank den in der Fertigung eingesetzten Gefolgschaftsmitgliedern zu vermitteln.

Die Aktion läuft weiter. Ich erwarte, daß an der geforderten Steigerung mit gleicher Energie und Ausdauer gearbeitet wird wie bisher.

gez. Speer

Anerkennung für hervorragende Leistungen

Dem Leiter des Sonderausschusses Fahrzeuganhänger im Hauptausschuß Kraftfahrzeuge, Herrn Wehrwirtschaftsführer Walter Rahm, in Firma Gottfried Lindner A.-G., Ammendorf bei Halle, wurde vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition für hervorragende Arbeit auf dem Gebiet des betrieblichen Leistungsvergleichs und der Leistungssteigerung im Fahrzeuganhängerbau eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch

Die den Ausschüssen und Ringen gestellte Aufgabe der Leistungssteigerung der Rüstungsfertigung hat auf allen Gebieten, besonders durch den betrieblichen Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch, zu beachtlichen Erfolgen geführt und dabei gezeigt, welche Möglichkeiten der Ausschöpfung vorhandener Leistungsreserven noch vorhanden sind.

Die Ausschüsse und Ringe gewinnen erst durch den Betriebsvergleich die Erkenntnis über die Leistungsfähigkeit der Betriebe ihres Herstellerkreises, um an der Auftragslenkung und Bestausnutzung der Fertigungskapazitäten erfolgreich mitzuwirken.

Die bisherigen Ergebnisse des Erfahrungsaustausches und die Ersparnisse an Arbeitszeit, Werkstoffen und Produktionsmitteln haben Bestarbeitsverfahren erbracht, die in der künftigen Anwendung eine rationelle Fertigung sichern. Diese Gemeinschaftsarbeit der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft bleibt auch für die Zukunft eine ihrer vordringlichsten Aufgaben.

a) Sonderausschuß Fahrzeuganhänger

Welche Erfolge auf diesem Gebiet die halbjährige Tätigkeit des Sonderausschusses Fahrzeuganhänger beim Hauptausschuß Kraftfahrzeuge z. B. erbrachte, zeigen folgende Beispiele:

1. Konstruktion der Fertigungsstellen:
   Von 402 Betrieben früher konzentrieren sich heute 173 auf die Fertigung
   (s. umstehende Abb. 1, linkes Diagramm.)
2. Konstruktions- und Fertigungsvereinfachung:
   1248 Verbesserungsvorschläge erzielten auf die Jahresproduktion bezogen eine Arbeitszeitersparnis von 2063898 Stunden (s. Abbildung 1, rechtes Diagramm) und eine Werkstoffersparnis von RM 3423486.—.

   In Gemeinschaftsarbeit mit den Auftraggebern wurden für 38 Fahrzeuge und Fahrgestelle Einheitskonstruktionen geschaffen.
3. Kontingentgewicht-Einsparung:
   Bei 13 überprüften Baumustern wurden durch Betriebsvergleich 2830 t an Kontingentgewicht eingespart. Das Kontingentgewicht und das Ausgangsmaterial war bei den einzelnen Betrieben sehr unterschiedlich.
4. Betrieblicher Leistungsvergleich:
   Durch Betriebsvergleich der Fertigungspläne von 5 Baumustern wurden innerhalb eines halben Jahres in 11 Betrieben 120104 Arbeitsstunden eingespart, die sich in der Leistungssteigerung auswirkten.

b) Erfolgsmeldungen des Hauptringes „Elektrotechnische Erzeugnisse“

1. Drehstrommotoren:
Durch Typenbeschränkung wurde die Ausbringung allgemein um 35 v. H. gesteigert. Bei einer Großfirma konnte die Ausbringung sogar um fast 300% gesteigert werden.

2. Meßinstrumente und Geräte:
Durch Einsatz des neuen Magnetwerkstoffs Tromalit wurde der Magnetmaterialbedarf pro Instrument von 90 g auf 0,6 g und die

H3493-0163

Konzentration der Fertigungsstellen und Einsparung von Arbeitsstunden

Halbjahrsergebnis von 78 Arbeitsausschüssen des Sonderausschusses Fahrzeuganhänger

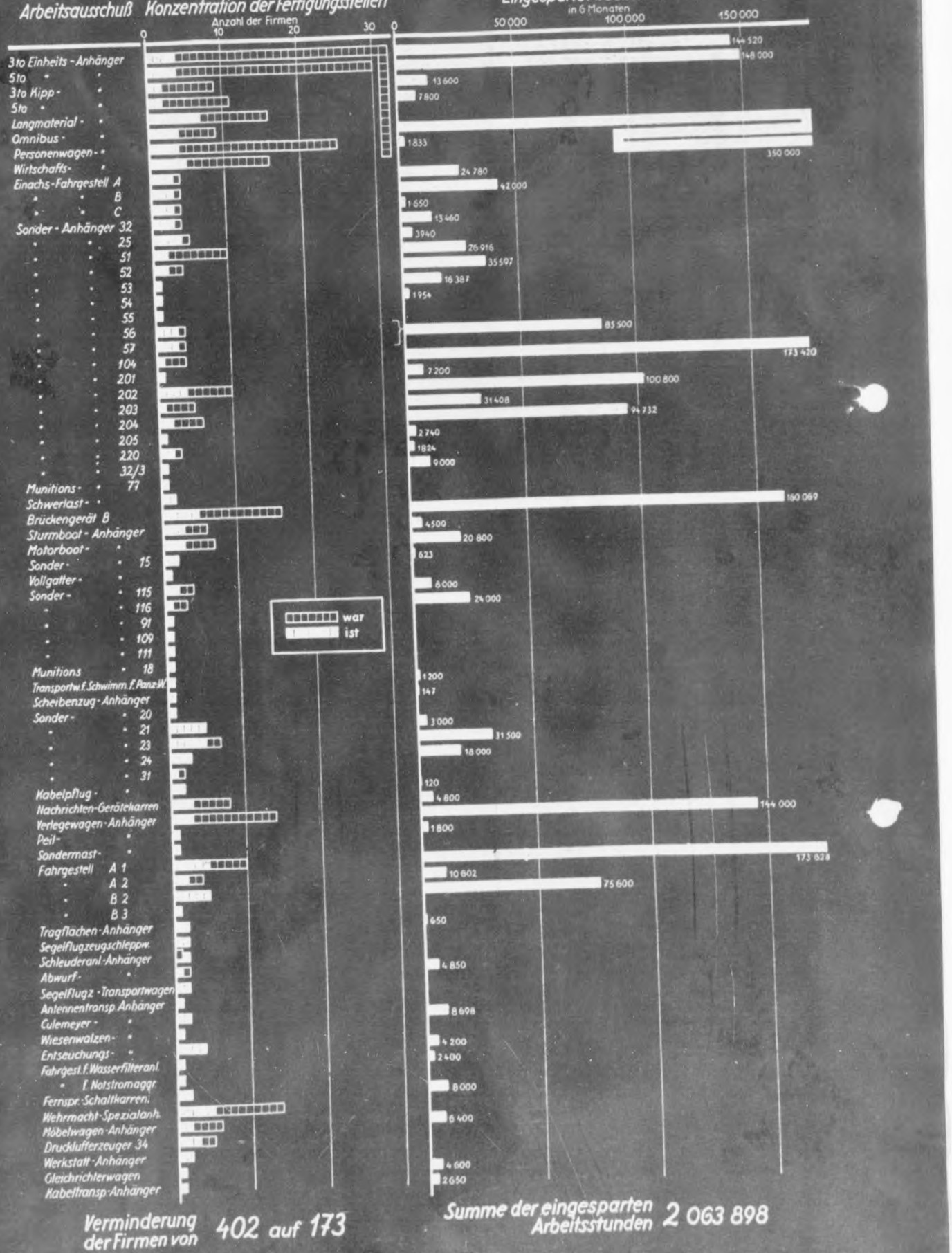

Abbildung 1

H3493-0164

Fertigungszeit von 12 Std. auf 2,8 Std. verringert. Hierdurch trat eine Gesamtarbeitsersparnis von 1,5 Mill. Arbeitsstunden ein. Die Magnetmaterialersparnis beträgt 15 t Magnetstahl pro Jahr.

3. Installationsrohre:

Durch Verringerung der Typenzahl von 56 auf 28 wurde eine Ersparnis an Blei in Höhe von 9000 t und an Eisen von 3500 t erzielt.

4. Kabelindustrie:

Durch Einsetzung von Transportbeauftragten wurden innerhalb 20% der bisher aufgewandten Fracht = 186000 tokm erspart.

5. Elektrowärme- und Haushaltgeräte:

Durch eine dem unbedingt notwendigen Bedarf entsprechende Einschränkung der Fertigung wurden etwa 9500 Arbeitskräfte eingespart und vordringlichen Fertigungen zugeführt.

6. Umstellen von Kupfer:

Der Bedarf der Elektroindustrie an Kupfer bei Kriegsausbruch ist im Jahre 1942 auf $^2/_5$ herabgesetzt. Diese Menge wird nochmals auf fast die Hälfte in dem Maße verringert, wie das für die Umstellung notwendige Aluminium zur Verfügung gestellt werden kann.

c) Rationalisierungserfolge im Sonderausschuß „Geschützte Behälter" des Hauptausschusses Zellen

Die nachstehende Tabelle gibt die Einsparungen an Material und Stunden beim Bau von Kraftstoffbehältern wieder, die im Monat August bei 12 Baumustern erzielt worden sind:

Baumuster	Material RM	Stunden	Gesamt RM
A	117000	9360	186120
B	161560	139160	467320
C		53200	110400
D	189980	52920	357140
E	11150	7200	44675
F	5460	4560	14850
G	121680	73560	497040
H	3375	990	5985
I	29340	17100	21060
K	8300	4750	20700
L	27990	25740	109440
M	1400	850	5440
	677235	389390	1840170

Finanzierung von Wehrmachtsaufträgen

Gemeinsam mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition haben die beteiligten Reichsminister und die Wehrmachtsteile neue Grundsätze für die Finanzierung von Wehrmachtsaufträgen festgelegt. Diese Grundsätze sollen auch auf dem Gebiet der Finanzierung die Eigenverantwortung der Unternehmer weitestmöglichst wiederherstellen. — Sollten sich bei der Durchführung der neuen Grundsätze für die Finanzierung von Wehrmachtsaufträgen Schwierigkeiten ergeben, so ist das Reichsministerium für Bewaffnung und Munition (Zentralabteilung Wirtschaft und Finanzen) bereit, an ihrer Ausräumung mitzuwirken. Mitteilungen über die Erfahrungen aus der Handhabung der neuen Grundsätze sind erwünscht.

Die „Allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung von Wehrmachtsaufträgen" sind in der Anlage 4 abgedruckt.

Arbeitsgemeinschaft Beratende Ingenieure

Zur Förderung aller Arbeiten für den von den Ausschüssen und Ringen durchzuführenden Leistungsvergleich ist beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Arbeitsgemeinschaft Beratende Ingenieure eingesetzt. Zur Leitung ist Dr.-Ing. habil. Werner von Schütz berufen.

Alle Anfragen wegen Einsatz eines Beratenden Ingenieurs sind an die Arbeitsgemeinschaft Beratende Ingenieure beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Gruppe Major Schaede, Berlin W 8, Pariser Platz 3, zu richten.

Beaufsichtigung von Kriegsgefangenen

Aus Rüstungsbetrieben wurde wiederholt Klage darüber geführt, daß ein allzu häufiger Wechsel der Wachmannschaften bei den Arbeitskommandos zu einer Minderung der Arbeitsleistung der Kriegsgefangenen führt.

Auf Veranlassung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition hat das OKW die Wehrkreiskommandos angewiesen, Bewachungsmannschaften im Arbeitseinsatz nur auszuwechseln, wenn die militärischen Belange dies zwingend erfordern. Es wurde angeordnet, daß in allen

H3493-0165

Fällen für vorherige Einweisung der neuen Wachmannschaften zu sorgen ist, um die Stetigkeit des Arbeitseinsatzes zu gewährleisten.

Werkdienst der Hitler-Jugend für die Rüstungs-Industrie

Der Reichsjugendführer der NSDAP. und Jugendführer des Deutschen Reiches hat einen verstärkten Einsatz der Hitler-Jugend für kriegswichtige Aufgaben angeordnet.

Im Rahmen dieses Einsatzes sollen an den Werkabenden bzw. Werknachmittagen aller Einheiten der Hitler-Jugend folgende Aufgaben durchgeführt werden:

1. Hilfs- und Heimarbeiten für die Rü-Wirtschaft,
2. textile Arbeiten für die an der Front stehenden Soldaten und für die vom WHW. betreuten Familien,
3. Spielzeugherstellung für die vom WHW. betreuten Familien und alle Soldatenkinder.

Wegen der Durchführung der unter 1. genannten Aufgaben hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition mit der Reichsjugendführung und dem GB.Arb. folgendes vereinbart:

Die 2- bis 3stündigen Werknachmittage bzw. Werkabende, die wöchentlich in Gruppen von 15 Jungen oder Mädeln durchgeführt werden sollen, haben die Aufgabe, in der gesamten Jugend die handwerklichen Fähigkeiten anzusprechen und zu entwickeln. Sie dienten bisher insbesondere zur Anfertigung von einfachen Gebrauchsgegenständen, Spielsachen und Kleidungsstücken für die NSV. Zur Durchführung der Werkstunden stehen erst vereinzelt entsprechend eingerichtete Werkräume zur Verfügung. Im allgemeinen sollen die Arbeiten in den Heimen bzw. Unterkünften der Hitler-Jugend mit einfachsten Werkzeugen für Papp- und Holzarbeiten durchgeführt werden. Zur fachlichen Leitung stehen in Lehrgängen geschulte HJ.-Führer und BDM.-Führerinnen sowie Lehrkräfte der Schulen zur Verfügung. Jedoch wird die Arbeit in vielen Einheiten in Ermangelung einer Fachkraft vom Führer der Einheit geleitet.

Die Übernahme einfachster Arbeiten aus der Rü-Wirtschaft in diese Werkstunden, die von mir sehr begrüßt wird, ist bei der Eigenart der in der Rü-Industrie anfallenden Arbeiten und den besonderen Bedingungen der Werkarbeit nur beschränkt möglich, da sich vielfach durch die Forderung an Qualität und Maßhaltigkeit, ferner durch Termingebundenheit und aus Transportgründen Schwierigkeiten ergeben werden.

Unter Berücksichtigung der von der Reichsjugendführung mit den Werkstunden verfolgten erzieherischen Absichten könnten etwa z. B. folgende Arbeiten in den eigenen Räumen der Hitler-Jugend durchgeführt werden:

Verpackungsarbeiten aller Art, Herstellung von Verbandsmaterial (Verbandspäckchen), Fertigung von Militärbekleidung (Feldmützen nähen, Halsbinden, Dienstrangabzeichen), Kartonagearbeiten einschließl. Etikettieren, Buchbinder- und Falzarbeiten (Meldeblöcke, Dienstvorschriften), Schablonieren und Beschriften, Auseinanderbau alter Apparate, Sortierarbeiten, einfache Montagearbeiten usw.

Außerhalb dieser Einsatzmöglichkeiten wurde zwischen der Reichsfrauenführung und der Reichsjugendführung vereinbart, daß Angehörige des BDM. im Wege der Nachbarschaftshilfe eine Entlastung der werktätigen Frau von ihren häuslichen Pflichten (Einkauf, Kinderbetreuung, Flick- und Näharbeiten) herbeiführen. Es wird Aufgabe der sozialen Betriebswalterin sein, im Benehmen mit der örtlichen zuständigen Dienststelle der NS.-Frauenschaft und der BDM.-Führung von dieser Möglichkeit, insbesondere zugunsten der Rüstungsarbeiterin, Gebrauch zu machen.

Verlegung von Dienststellen

Seit dem 21. September 1942 sind die nachfolgenden, unter der Leitung von Staatsrat Dr. Schieber stehenden Dienststellen

a) Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition Rüstungslieferungsamt
b) Arbeitsstab Staatsrat Dr. Schieber
c) Zentralstelle für Generatoren mit Spezialsonderausschuß Generatoren
d) Der Beauftragte zur Förderung der Erdölgewinnung, Prof. Dr. Bentz, mit Spezialsonderausschuß für Ölfeldbedarf

in neuen Büroräumen untergebracht.

Die Anschrift für diese Dienststellen lautet:
Berlin SW 48, Friedrichstr. 34—37
Telephon: Ortsgespräche 11 00 52
Ferngespräche 11 00 55

Verschlußsachen, die an die genannten Dienststellen gerichtet werden, sind „zu Händen von Herrn Regierungsbaurat a. D. Hahn o.V.i.A." zu adressieren.

Vertraulich!

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 13, 1942
des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Generalbevollmächtigter
für Rüstungsaufgaben
im Vierjahresplan
Nr. 9041/16/217

Berlin W 8, den 10. Oktober 1942.

1. Durchführungsanordnung zum Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches und Beauftragten für den Vierjahresplan über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz vom 17. September 1942

A. Zusammensetzung und Aufbau der Rüstungskommissionen.

1. Für den Bereich jeder Rüstungsinspektion oder Teilen davon wird entsprechend der als Anlage beigefügten Aufstellung mit sofortiger Wirkung aus den mit Aufgaben der Rüstungswirtschaft befaßten Behörden, Dienststellen und Beauftragten eine Rüstungskommission gebildet.

2. Der Rüstungskommission gehören an:
   a) Der zuständige Rüstungsinspekteur
   b) Der zuständige Wehrkreisbeauftragte
   c) Der Rüstungsobmann der Ausschüsse und Ringe
   d) Die Leiter der zuständigen Landeswirtschaftsämter
   e) Die Präsidenten der zuständigen Landesarbeitsämter
   f) Die Gauwirtschaftsberater
   g) Die Präsidenten der zuständigen Gauwirtschaftskammern*, sofern die Gauwirtschaftskammer nicht schon durch ein Mitglied ihre Präsidiums in seiner Eigenschaft als Rüstungsobmann der Ausschüsse und Ringe in der Rüstungskommission vertreten ist.

3. Die Rüstungskommission zieht zur Beratung von Fall zu Fall weitere Behörden, Dienststellen und Beauftragte heran, die zur Lösung der Aufgaben jeweils benötigt werden.

4. Soweit es die rüstungswirtschaftlichen Belange erfordern, kann die Rüstungskommission besondere bezirkliche Unterkommissionen für die Gaubereiche bilden.

5. Die Mitglieder der Rüstungskommission bestimmen, falls sie selbst verhindert sind, einen uneingeschränkt bevollmächtigten und über das Arbeitsgebiet voll unterrichteten Vertreter.

6. Die Vorsitzer der Rüstungskommissionen und deren ständige Vertreter werden von mir bestellt und sind an meine Weisungen gebunden.

   Die Geschäftsführung der Rüstungskommission liegt bei der zuständigen Rüstungsinspektion bzw. beim Rüstungskommando am Sitz der Rüstungskommission, sofern ich nicht ausdrücklich anderes bestimme.

7. Die Weisungen der Rüstungskommission sind für alle in ihr vertretenen Behörden, Dienststellen und Beauftragten verbindlich. Anordnungen anderer bezirklicher Stellen bedürfen, soweit sie die Belange der Rüstung berühren, der Zustimmung des Vorsitzers der Rüstungskommission.

8. Bei Meinungsverschiedenheiten in der Rüstungskommission entscheidet der Vorsitzer. Einsprüche der Mitglieder gegen seine Entscheidung, die keine aufschiebende Wirkung haben, sind mir vorzulegen und werden von mir im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministerien entschieden.

9. Grundsätzliche Anordnungen der Rüstungskommission, die sich auf die allgemeine Kriegswirtschaft auswirken, dürfen nur im Benehmen mit den zuständigen Reichsverteidigungskommissaren, mit denen dauernd engste Fühlung zu halten ist, erlassen werden.

*) Bis zur Bildung der Gauwirtschaftskammern: Die Leiter der zuständigen Wirtschaftskammern

H3493-0166

H3493-0167

B. Aufgaben der Rüstungskommissionen.

10. Die Rüstungskommission hat innerhalb ihres Bereiches die Weisungen aller mit rüstungswirtschaftlichen Aufgaben befaßten Dienststellen einheitlich zu steuern. Sie hat bestehende Mängel zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß Doppelbearbeitungen in verschiedenen Dienststellen vermieden, gleiche Arbeiten grundsätzlich nur von einer Dienststelle bearbeitet und Doppelbeanspruchungen der Betriebe verhindert werden. Das für gleiche Aufgaben in verschiedenen Dienststellen tätige Personal soll bei einer dieser Dienststellen unter einheitlicher Leitung zusammengefaßt werden; für diese Zusammenfassung unterbreiten die Rüstungskommissionen mir unverzüglich Vorschläge, über die ich im Benehmen mit den zuständigen Reichsministerien entscheiden werde.

    Die Rüstungskommission hat durch den Rüstungsinspekteur den Ausgleich des Kräftebedarfs der Rüstungswirtschaft gegenüber den Wehrersatzdienststellen zu vertreten.

11. Der Vorsitzer der Rüstungskommission sorgt dafür, daß die Betriebe — auch bei gleichzeitiger Belegung mit Rüstungs- und ziviler Fertigung — grundsätzlich nur von einer Dienststelle betreut werden. Er ist dafür verantwortlich, daß Umbetreuungen nur insoweit vorgenommen werden, als zwingende Gründe sie erfordern. Meinungsverschiedenheiten hierüber soll er nach Möglichkeit ausgleichen. Gelingt dies nicht, so hat er meine Entscheidung einzuholen, die ich im Benehmen mit dem Reichswirtschaftsminister treffen werde.

12. Die Rüstungskommission hat für eine sachlich umfassende Unterrichtung der Rüstungszu sorgen und auftretende Schwierigkeiten hinsichtlich des Erfahrungsaustausches der einzelnen Betriebe untereinander zu beseitigen.

13. Alle von einer der nachgeordneten Dienststellen beabsichtigten Anordnungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Rüstungswirtschaft sind, sofern sie nicht von zentraler Stelle besonders veranlaßt sind, zuvor von der Rüstungskommission zu billigen. Die Rüstungskommission ist bei ihren Sitzungen laufend über den Rüstungsablauf zu unterrichten.

14. Alle Funktionen der bisherigen Prüfungskommission auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes gehen auf die Rüstungskommission über. Die technischen Kommissionen der bisherigen Prüfungskommission unterstehen den Wehrkreisbeauftragten, sie prüfen die Betriebe auf rationellen Arbeitseinsatz, insbesondere richtigen Einsatz der Facharbeiter und werden der Rüstungskommission angegliedert.

C. Aufgabenverteilung.

15. Die Rüstungsinspektionen und die Rüstungskommandos haben als meine Außendienststellen folgende Aufgaben:

    Sie betreuen die gesamte Rüstungsindustrie, d. h. die Betriebe, welche Waffen, Munition und nichthandelsübliches Wehrmachtgerät fertigen, soweit die Fertigung nicht neben der sonstigen Produktion des Betriebes von untergeordneter Bedeutung ist, einschließlich der zugehörigen wichtigsten Zu- und Unterlieferanten. Sie betreuen ferner die Pulver- und Sprengstoffindustrie sowie sonstige für die Rüstung wichtige Betriebe nach meiner Anordnung. Für das Verfahren bei etwaigen Umbetreuungen gilt Ziff. 11.

    Die Betreuung umfaßt die Prüfung des sich aus den Fertigungsaufgaben ergebenden Bedarfs der Betriebe und die Vertretung der daraus entstehenden Forderungen bei den für die Zuteilung zuständigen Dienststellen auf den Gebieten des Arbeitseinsatzes, der Versorgung mit Produktionsmitteln (Maschinen, Betriebseinrichtungen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren) und Betriebsmitteln (Kohle, Energie, Treibstoffe usw.) und der Kapazitätserweiterung einschl. Unterkunft für Arbeitskräfte.

    Sie überwachen den Auftragsablauf sämtlicher Wehrmachtaufträge bis zur Abnahmereife und nehmen den vorläufigen innerbetrieblichen Abgleich der Fertigungen zwischen den beteiligten Wehrmachtteilen und gegenüber anderen Auftraggebern, notfalls durch Vorabentscheid vor. Sie führen auf Vorschlag der technischen Kommissionen

H3493-0168

den Ausgleich der Werkzeugmaschinen für die gesamte Industrie in ihrem Bezirk durch.

Sie sorgen im Benehmen mit den Rüstungs- bzw. Bezirksobmännern der Ausschüsse und Ringe für die Einhaltung der Reihenfolge der Dringlichkeit bei den Rüstungsfertigungen bzw. der hierfür von mir jeweils gegebenen Sonderweisungen und überwachen den Einsatz der Arbeitskräfte und den ordnungsgemäßen Verbrauch von kontingentierten Rohstoffen, Betriebsmitteln, Kohle, Energie und dergleichen bei den von ihnen betreuten Betrieben.

Sie führen den Ausgleich zwischen dem personellen Bedarf der Truppe und der gewerblichen Wirtschaft durch und prüfen die UK-Stellungen der gesamten Rüstungswirtschaft gemäß D 3/14.

Sie arbeiten im engen Einvernehmen mit den Wehrkreisbeauftragten und den Rüstungs- bzw. Bezirksobmännern der Ausschüsse und Ringe.

16. Der Wehrkreisbeauftragte ist als mein Beauftragter verantwortlich für den Einsatz der Technik im Bereich der Rüstungsinspektion unter besonderer Berücksichtigung der Anordnung des Führers A 6/42 vom 15. Februar 1942. Zur Durchführung seiner Aufgaben bedient sich der Wehrkreisbeauftragte der Gauämter für Technik mit den im NSBDT zusammengeschlossenen Ingenieuren und der unter einem Bezirksobmann (siehe Ziff. 17) zusammengefaßten Bezirksbeauftragten der Ausschüsse und Ringe. Er handelt in seinem Aufgabengebiet in enger Zusammenarbeit mit dem Rüstungsobmann (siehe Ziff. 17) im Sinne eines störungsfreien Ablaufes der Rüstungsfertigung und unterstützt ihn bei Durchführung seiner Aufgaben. Er hat in seinem Bereich im engen Einvernehmen mit dem Rüstungsobmann sein besonderes Augenmerk auf die Durchführung der den Ausschüssen und Ringen gemäß Punkt 4 bis 9 der Geschäftsordnung für Ausschüsse und Ringe erteilten Aufgaben zu richten. Er hat den Vorsitz in der durch die 2. Ausführungsbestimmung zur 18. Anordnung des GB Bau vom 12. Mai 1942 zur Entscheidung über Instandsetzungs- bzw. Wiederaufbauarbeiten eingesetzten Kommission. Er erhält im Einzelfall von mir Sonderaufgaben zugewiesen, die er im engsten Einvernehmen mit den Rüstungsdienststellen und Landeswirtschaftsämtern durchzuführen hat, insbesondere, wenn beabsichtigte Maßnahmen in deren Betreuungsaufgaben fallen.

17. Der Rüstungsobmann und die Bezirksobmänner der Ausschüsse und Ringe werden in meinem Auftrage vom Chef des Rüstungslieferungsamtes im Einvernehmen mit den zuständigen Gauleitern und nach Abstimmung mit den zuständigen Gauleitern und nach Abstimmung mit dem Leiter der Reichsgruppe Industrie berufen. Der Rüstungsobmann im Bereich der Rüstungsinspektion und die Bezirksobmänner in den Bereichen der Reichsverteidigungskommissare vertreten die Aufgaben der Ausschüsse und Ringe. Sie überwachen den Ablauf der Rüstungsfertigung und veranlassen die nötigen Maßnahmen für die Leistungssteigerung und Rationalisierung. Sie haben vor allem die Fertigungsvoraussetzungen in der Rüstungswirtschaft zu gewährleisten.

Der Rüstungsobmann unterstützt als Beauftragter der Selbstverantwortungsorganisation den Rüstungsinspekteur und den Wehrkreisbeauftragten im Sinne eines störungsfreien Ablaufes der gesamten Rüstungsfertigung. Die Bezirksobmänner sind an seine Weisungen gebunden. Er ist berechtigt, für seine Geschäftsführung sich der Einrichtungen der Gauwirtschaftskammer (Wirtschaftskammer) am Sitz der Rüstungsinspektion zu bedienen.

Der Bezirksobmann steht mit den von ihm zusammengefaßten Bezirksbeauftragten der Ausschüsse und Ringe dem Rüstungsobmann zur Durchführung seiner Aufgaben im Bereich des Reichsverteidigungskommissars zur Verfügung. Er arbeitet engstens mit den betreuenden Dienststellen zusammen. Er wirkt mit bei der Auftragssteuerung durch Vorschläge bzw. Einspruch bei der Inbetriebnahme, Belegung und Stillegung von Betrieben. Er hat in seinem Bezirk für einen weitgehenden überfachlichen Erfahrungsaustausch und für die Verbindung der Ausschüsse und Ringe untereinander zu sorgen. Er hat den Abgleich des von den Bezirksbeauftragten angegebenen Bedarfs an Arbeitskräften und sonstigen Fertigungsvoraus-

H3493-0169

Vertraulich!

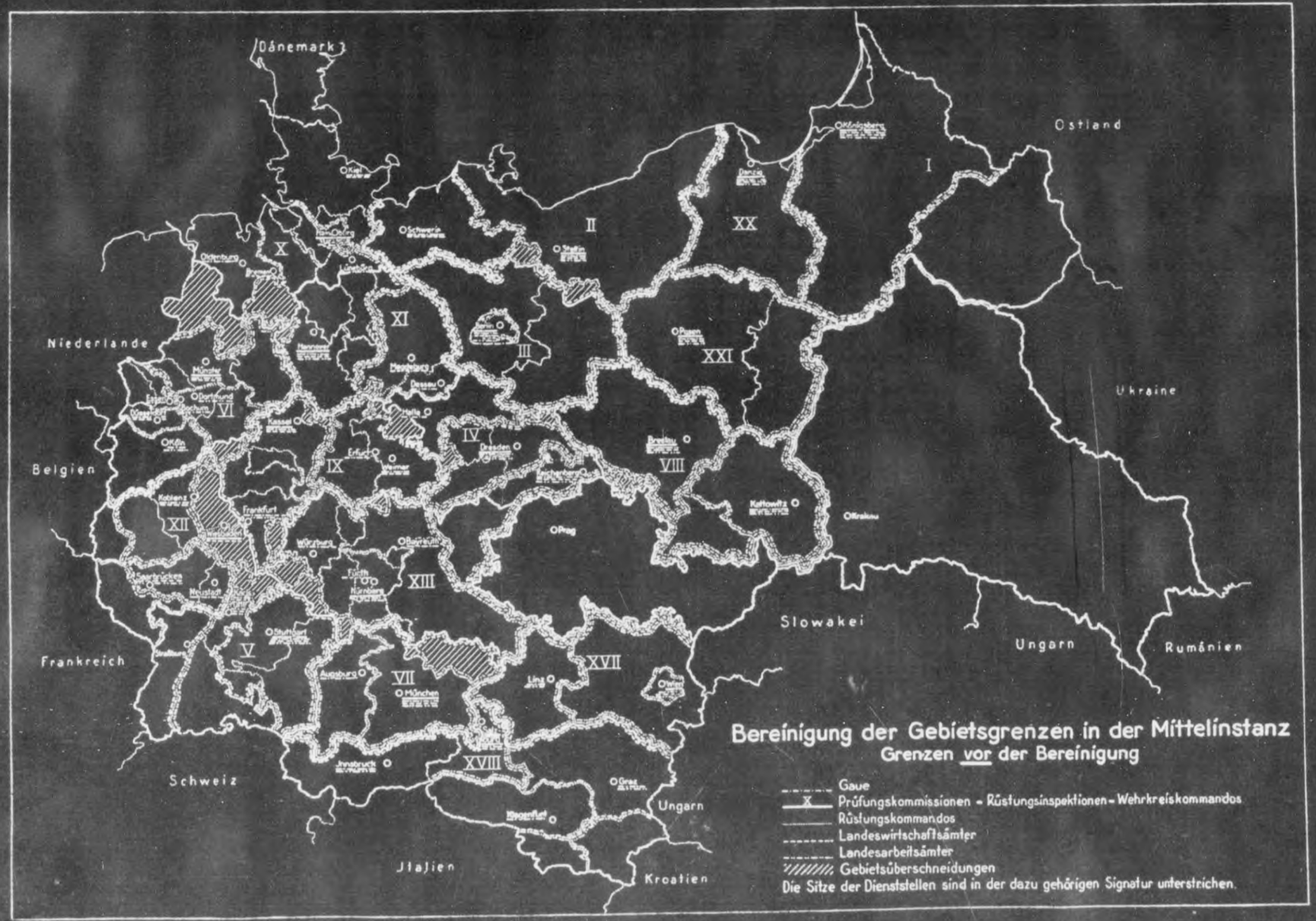

Abbildung 2

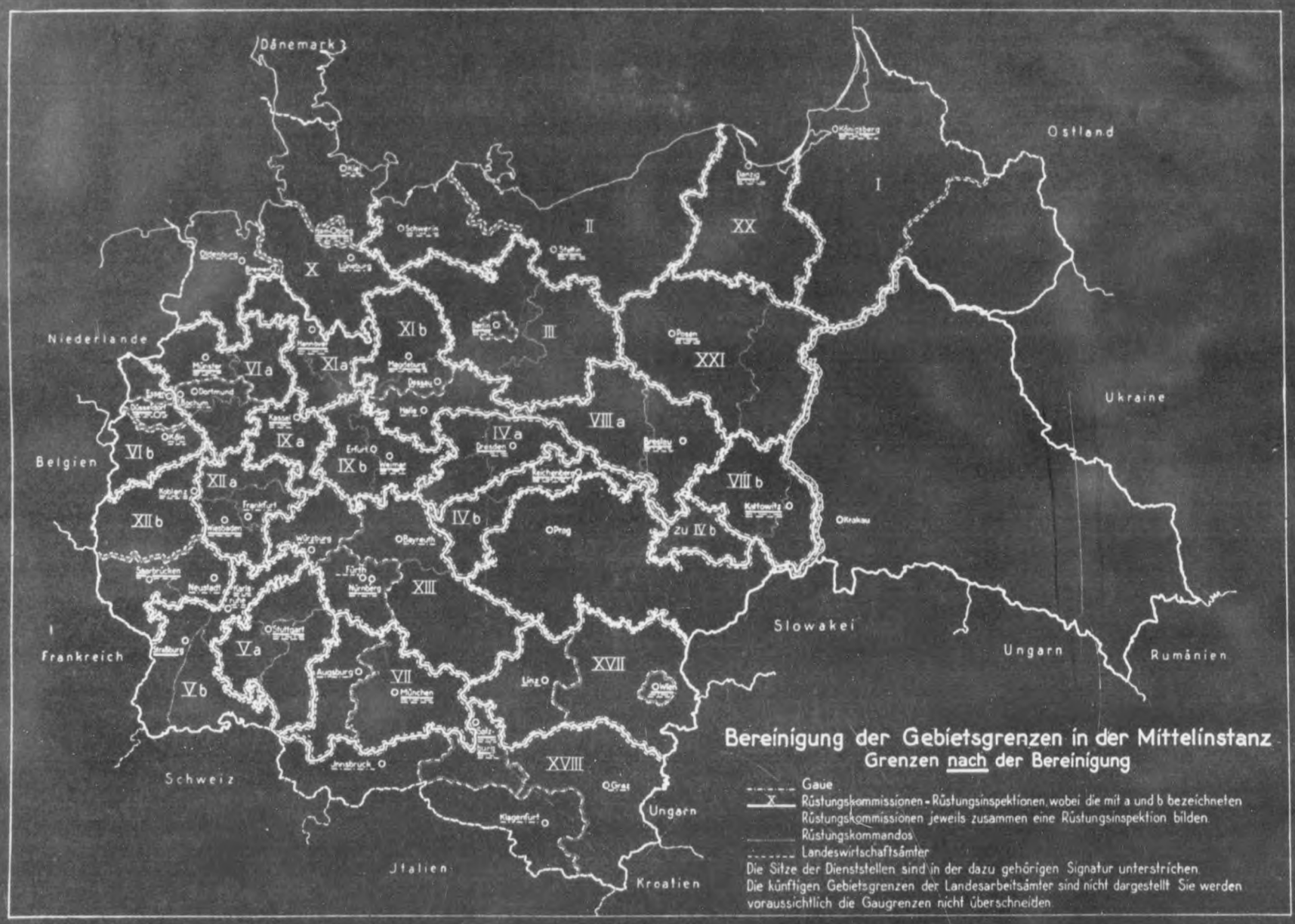

Abbildung 3

H3493-0170

H3493-0171

setzungen (Energie, Kohle usw.) in seinem Bezirk in engstem Zusammenarbeiten mit den betreuenden Dienststellen vorzunehmen und ist für die sich ergebenden Forderungen mitverantwortlich. Er bedient sich für seine Geschäftsführung der Industrieabteilung der Gauwirtschaftskammer (Wirtschaftskammer), die im Bedarfsfalle die Abteilung Öffentliche Aufträge heranzieht.

18. Die Landeswirtschaftsämter und ihre nachgeordneten Dienststellen haben als Außenstellen des Reichswirtschaftsministeriums folgende Aufgaben:

Sie betreuen die für die Kriegswirtschaft wichtigen Betriebe der gewebrlichen Wirtschaft mit Ausnahme der unter Ziff. 15 genannten Industrie, die Ausfuhr und den Zivilbedarf. Zu ihrer Betreuung gehören also insbesondere die Betriebe der Ur-, Roh- und Werkstofferzeugung und der handelsüblichen Erzeugnisse, soweit es sich dabei nicht um Teilbetriebe von Rüstungsbetrieben oder um von mir für die Betreuung durch die Rüstungsdienststellen besonders bestimmte Betriebe handelt. Sie sind verantwortlich für die volle Ausnutzung der Energieanlagen und die richtige Verteilung von Energie in ihrem Bezirk nach Maßgabe der Kriegsdringlichkeit der Fertigungen sowie für die Sicherung der Kohleversorgung für die Gesamtindustrie und den Hausbrand. Sie haben die Entscheidung in allen Fragen der Energie-, Kohle Treibstoffzuteilung — mit Ausnahme des bei der Fabrikation (ohne Werkverkehr) und der Abnahme von Wehrmachtgerät erforderlichen Mineralöls — unter besonderer Berücksichtigung der von den Rüstungsinspektionen festgelegten Einstufung der von diesen betreuten Betrieben.

Sie führen auf Vorschlag der technischen Kommissionen den Ausgleich aller Maschinen mit Ausnahme der Werkzeugmaschinen (siehe Ziff. 15 Abs. 4) durch.

Sie verfügen die Einschränkung oder Stilllegung von Betrieben, wobei sie bei Meinungsverschiedenheiten mit den Ausschüssen und Ringen bzw. deren Bezirksbeauftragten oder Bezirksobmann die Entscheidung des Reichswirtschaftsministers einzuholen haben, die, sowiet Rüstungsaufgaben berührt werden, von meinem Einverständnis abhängig ist.

Sie regeln innerhalb ihres Aufgabengebietes die Versorgung der Bevölkerung mit den der Bewirtschaftung unterliegenden Waren.

19. Die Landesarbeitsämter und ihre nachgeordneten Dienststellen haben als Außenstellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsarbeitsministeriums folgende Aufgaben:

Sie führen den gesamten Arbeitseinsatz in der Rüstungswirtschaft durch. Dabei haben die Landesarbeitsämter die Bedarfsdeckung an Arbeitskräften gemäß den Anforderungen des Vorsitzers der Rüstungskommission zu erfüllen. Sie veranlassen die Umsetzung von Arbeitskräften zu Engpässen sowie die Hereinholung von Ausländern und besorgen deren Einsatz ebenso wie den der Kriegsgefangenen.

Sie lenken den Berufsnachweis und bearbeiten das Unterstützungswesen, wie Trennungsehntscädigungen für Dienstverpflichtete, Sonderunterstützungen und dergleichen.

Bei Einsprüchen von Betrieben gegen Maßnahmen der Arbeitsämter haben die Landesarbeitsämter die zuständige betreuende Dienststelle einzuschalten. Kommt eine einheitliche Auffassung nicht zustande, entscheidet die Rüstungskommission endgültig.

D. Befugnisse

20. Die Rüstungskommissionen sind befugt, durch ihre Vorsitzer Weisungen an ihre Mitglieder im Rahmen ihrer unter B. genannten Aufgaben zu erteilen. Sie haben die Zentralstellen dann einzuschalten, wenn dies notwendig ist zur Bereinigung von Schwierigkeiten, die in Auswirkung zentraler Anordnungen oder Erlasse entstehen. Sie dürfen unmittelbar Anordnungen an die den Mitgliedern der Rüstungskommissionen nachgeordneten Dienststellen nicht geben.

21. Die Rüstungsinspekteure, Rüstungskommandeure, Leiter der Landeswirtschaftsämter und Präsidenten der Landesarbeitsämter treffen innerhalb ihrer Geschäftsbereiche alle für die Durchführung der von ihren zentralen Dienststellen gestellten Aufgaben erforderlichen Anordnungen unter Beachtung der von den Rüstungskommissionen gemäß Ziff. 10 bis 14 erlassenen grundsätzlichen Weisungen selbständig.

gez. Speer

H3493-0172

Vertraulich!

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 13, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Generalbevollmächtigter
für Rüstungsaufgaben
im Vierjahresplan

Berlin, den 2. Oktober 1942

Aufstellung der Rüstungskommissionen

(Siehe Abb. 2 und 3 auf Seiten 136 und 137)

Lfd. Nr.	Rüstungs-kommission	Sitz	Umfaßt die Gaue
1	I	Königsberg	Ostpreußen einschl. Bezirk Bialystok
2	II	Stettin	Pommern, Mecklenburg
3	III	Berlin	Berlin, Mark Brandenburg
4	IV a	Dresden	Sachsen
5	IV b	Reichenberg	Sudetenland einschl. Reg.-Bez. Troppau
6	V a	Stuttgart	Württemberg
7	V b	Straßburg	Baden und Elsaß
8	VI a	Münster	Westfalen-Nord, Westfalen-Süd
9	VI b	Düsseldorf	Essen, Düsseldorf und Köln-Aachen
10	VII	München	Oberbayern, Schwaben
11	VIII a	Breslau	Niederschlesien
12	VIII b	Kattowitz	Oberschlesien
13	IX a	Kassel	Kurhessen
14	IX b	Weimar	Thüringen
15	X	Hamburg	Schleswig-Holstein, Hamburg, Osthannover u. Weser-Ems
16	XI a	Hannover	Südhannover-Braunschweig
17	XI b	Magdeburg	Magdeburg-Anhalt, Halle-Merseburg
18	XII a	Wiesbaden	Hessen-Nassau
19	XII b	Saarbrücken	Moselland, Westmark einschl. Lothringen
20	XIII	Nürnberg	Mainfranken, Franken, Bayreuth
21	XVII	Wien	Wien, Oberdonau, Niederdonau
22	XVIII	Salzburg	Salzburg, Tirol-Vorarlberg, Steiermark, Kärnten
23	XX	Danzig	Danzig-Westpreußen
24	XXI	Posen	Wartheland
25	Prot.	Prag	—
26	Gen.-Gouv.	Krakau	—

Vertraulich!

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 13, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichswirtschaftsminister

Berlin, den 2. Oktober 1942

Anordnung über die Änderung von Landwirtschaftsamtsbezirken

Bis zur Durchführung der geplanten Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 — in der Fassung der Verordnung vom 28. November 1939 — treffe ich zum Zwecke der Anpassung der Bezirke der Landeswirtschaftsämter an die Gaue folgende vorläufige Regelung:

I. Die Bezirke der Landeswirtschaftsämter werden wie folgt geändert:

1. Der Bereich des Landeswirtschaftsamts

H3493-0173

Reichenberg umfaßt künftig den Reichsgau Sudetenland. Damit tritt der Regierungsbezirk Troppau vom Landeswirtschaftsamt Kattowitz zum Landeswirtschaftsamt Reichenberg.

2. Der Bereich des Landeswirtschaftsamts Münster umfaßt künftig den Gau Westfalen-Nord und den Gau Westfalen-Süd. Damit tritt der Landkreis Grafschaft Schaumburg vom Landeswirtschaftsamt Hannover zum Landeswirtschaftsamt Münster.

3. Der Bereich des Landeswirtschaftsamts Hannover umfaßt künftig die Gaue Südhannover-Braunscheig und Osthannover. Damit tritt der Kreis Münden vom Landeswirtschaftsamt Kassel zum Landeswirtschaftsamt Hannover.

4. Der Bereich des Landeswirtschaftsamts Wiesbaden umfaßt künftig den Gau Hessen-Nassau. Damit treten die ehemalige Provinz Oberhessen sowie die Stadt- und Landkreise Biedenkopf, Dillkreis, Wetzlar, Oberlahnkreis, Frankfurt a. M., Offenbach Stadt und Land, Dieburg, Erbach, Hanau Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern vom LWA. Kassel zum Landeswirtschaftsamt Wiesbaden.

5. Das Landeswirtschaftsamt Karlsruhe umfaßt künftig den Gau Baden. Damit treten die Stadt- und Landkreise Mannheim Stadt und Land, Heidelberg Stadt und Land, Sinsheim und Mosbach vom Landeswirtschaftsamt Wiesbaden sowie die Kreise Buchen und Tauberbischofsheim vom Landeswirtschaftsamt Fürth zum Landeswirtschaftsamt Karlsruhe.

6. Das Landeswirtschaftsamt Stuttgart umfaßt künftig den Gau Württemberg-Hohenzollern. Damit treten die Kreise Mergentheim, Künzelsau und Crailsheim vom Landeswirtschaftsamt Fürth zum Landesirtschaftsamt Stuttgart.

7. Das Landeswirtschaftsamt Fürth umfaßt künftig die Gaue Main-Franken, Franken und Bayreuth. Damit treten die Stadt- und Landkreise Aschaffenburg, Alzenau, Obernburg und Miltenberg vom Landeswirtschaftsamt Kassel, sowie die Stadt- und Landkreise Eichstätt, Mainburg, Rottenburg, Landshut Stadt und Land, Mallersdorf, Dingolfing, Vilsbiburg, Landau a. d. I., Eggenfelden, Vilshofen, Pfarrkirchen und Griesbach vom Landeswirtschaftsamt München zum Landeswirtschaftsamt Fürth.

8. Das Landeswirtschaftsamt München umfaßt künftig die Gaue München-Oberbayern und Schwaben. Damit tritt der Landkreis Nördlingen vom Landeswirtschaftsamt Fürth zum Landeswirtschaftsamt München.

9. Das Landeswirtschaftsamt Breslau umfaßt künftig den Gau Niederschlesien. Damit fällt der Landkreis Hoyerswerda vom Landeswirtschaftsamt Dresden zum Landeswirtschaftsamt Breslau.

10. Bei der Behörde des Regierungspräsidenten in Köln wird ein Landeswirtschaftsamt für den Wirtschaftsbezirk Köln-Aachen (umfassend den Gau Köln-Aachen) errichtet. Damit treten die Regierungsbezirke Köln und Aachen vom Landeswirtschaftsamt Düsseldorf zum Landeswirtschaftsamt Köln.

II. Diese Anordnung tritt (mit Ausnahme von I 10) am 1. November 1942 in Kraft. Die bisher zuständigen Landeswirtschaftsämter übertragen mit Wirkung vom 1. November 1942 auf die nach dieser Anordnung zuständigen Landeswirtschaftsämter die Aufgaben in den durch die Neuregelung betroffenen Bezirken. Die Reichsstelle für Kohle, die Reichsstelle für Kautschuk und die Reichsstelle für Mineralöl bestimmen, wann die Kontingente von den neu zuständigen Landeswirtschaftsämtern erstmalig für die neuen Bezirke zugeteilt werden und die Aufgaben insoweit auf die neuen Ämter übergehen.

Den Zeitpunkt, zu dem das Landeswirtschaftsamt Köln seine Tätigkeit aufnehmen wird, werde ich noch bekanntmachen.

III. Die Federführung für die mit den Dienststellen der Wehrmacht in der Stufe der Wehrkreise zu führenden Verhandlungen verbleibt den Landeswirtschaftsämtern am Sitz des Wehrkreises.

Berlin, den 2. Oktober 1942.

Der Reichswirtschaftsminiser.

In Vertretung:

Dr. Landfried.

H3493-0174

Anlage 4

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition

zu Nachrichten Nr. 13, 1942
des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Allgemeine Grundsätze für die Finanzierung von Wehrmachtsaufträgen

Vom 1. Oktober 1942

1. Aufhebung des bisherigen Verfahrens.

Für Aufträge der Wehrmachtteile, die nach dem 1. Oktober 1942 erteilt werden, dürfen An- oder Abschlagzahlungen (bar oder in Wehrmachtverpflichtungsscheinen*) nicht mehr gewährt werden. An die Stelle des bisherigen Finanzierungsverfahrens tritt die nachstehende unter Nr. 2 bis 14 getroffene Regelung.

Für Teillieferungen können nach wie vor Teilzahlungen gewährt werden. Bei größeren Aufträgen auf Lieferung gleicher Erzeugnisse, insbesondere bei Serienaufträgen, soll möglichst auf die Abrechnung von Teillieferungen mit Teilzahlungen hingewirkt werden.

Die Gewährung von Teilzahlungen für Teilleistungen bei langfristigen Großaufträgen, bei denen Teillieferungen nicht möglich sind (z. B. bei Kriegsschiffbauten), bleibt dem Ermessen der Wehrmachtteile überlassen.

2. Ausnahmen von der Neuregelung.

Von der Neuregelung sind ausgenommen:

a) Forschungsaufträge,
b) Entwicklungsaufträge,
c) Instandsetzungsaufträge,
d) sonstige Rahmenaufträge,
e) Heimatkosten der GL-Frontreparaturbetriebe,
f) Auslandsaufträge,
g) Einrichtungs- und Investierungsaufträge,
h) Lieferungen und Leistungen, die unter die Verdingungsordnung für Bauleistungen fallen.

Für diese Aufträge gilt die bisherige Regelung weiter.

3. Einsatz eigener Mittel.

Zur Finanzierung von Wehrmachtaufträgen sollen die Auftragnehmer in erster Linie ihre eigenen Mittel verwenden. Verfügbare Guthaben bei Kreditinstituten sind abzurufen, bevor die Auftragnehmer die erleichterte Kreditbeschaffung für Wehrmachtaufträge nach diesen Grundsätzen (Nr. 4 ff.) in Anspruch nehmen.

4. Kreditaufnahme und Forderungsabtretung.

Reichen die eigenen Mittel des Auftragnehmers zur Finanzierung eines Wehrmachtauftrages nicht aus, so soll er sich die erforderlichen Mittel durch Kredite bei seiner Hausbank oder einem anderen Kreditinstitut beschaffen. Zur Erleichterung dieser Kreditaufnahme ist ein vereinfachtes Verfahren zur Abtretung der gegen die auftraggebende Wehrmachtstelle entstehenden Forderungen (Nr. 5) sowie für besondere Fälle eine Reichsbürgschaft (Nr. 7) vorgesehen. Dies Verfahren gilt nicht für Aufträge, für die bisher schon An- und Abschlagzahlungen (bar oder in W.V.-Scheinen) nicht gewährt worden sind.

5. Auftragsbestätigung als Kreditunterlage.

Der Auftragnehmer erhält von der auftraggebenden Wehrmachtstelle bei Erteilung des Auftrages zusammen mit dem Auftragsschreiben eine Auftragsbestätigung (Muster 1), die als Kreditunterlage dient. Das Auftragsschreiben darf aus Geheimhaltungsgründen als Kreditunterlage nicht benutzt werden. Eine Auftragsbestätigung nach Muster 1 wird nicht erteilt, wenn es sich um Aufträge handelt, für die das neue Verfahren nicht gilt (vgl. Nr. 2 und Nr. 4 Schlußsatz).

In der Auftragsbestätigung erklärt die auftraggebende Wehrmachtstelle ihr Einverständnis mit der Abtretung der Ansprüche aus diesem Auftrag an ein Kreditinstitut. Die Ansprüche aus einem Auftrag dürfen nur einmal und ungeteilt an ein Kreditinstitut abgetreten werden. Will das Kreditinstitut von dieser Forderungsabtretung Gebrauch machen, so erklärt es der auftraggebenden Wehrmachtstelle sein Einverständnis mit der Forderungsabtretung nach Muster 2; auf diesem Muster bestätigt der Kreditnehmer die vollzogene Abtretung. Weitere Abtretungsförmlichkeiten sind im Verhältnis der Beteiligten nicht erforder-

*) W. V.-Scheine dürfen zur Auftragfinanzierung nur noch in den Fällen der Nr. 12 ausgegeben werden.

H3493-0175

lich. Die auftraggebende Wehrmachtstelle leistet alsdann die Zahlungen an den Auftragnehmer nur auf dessen Konto bei dem Kreditinstitut.

6. Art des Kredites.

Die Kredite können in den üblichen Formen als Kontokorrentkredit oder in geeigneten Fällen bei Warengeschäften auch als Akzept- oder Diskontkredit gewährt werden. Für die Kreditkosten gelten die allgemeinen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat dem Kreditinstitut gewünschtenfalls Einblick in seine wirtschaftlichen Verhältnisse (Bilanzen usw.) zu gewähren.

Konsortialkredite sind zulässig. Die Forderungsabtretung erfolgt an das im Konsortium führende Kreditinstitut, dem gegenüber auch die Bürgschaftserklärung abgegeben wird.

7. Ausfallbürgschaft des Reiches.

Genügen die Forderungsabtretung und gegebenenfalls zusätzlich vereinbarte Sicherheiten nach der Auffassung des Kreditinstitutes nicht zur ausreichenden Besicherung des beantragten Kredites, so kann dieses für den Kredit eine Ausfallbürgschaft des Reiches bis zu höchstens 30% der Auftragsumme in Anspruch nehmen. Bei Ermittlung des Höchstbetrags der Ausfallbürgschaft sind die bisher zur Erklärung der Inanspruchnahme der Bürgschaft durch das Kreditinstitut vom Wehrmachtteil geleisteten Zahlungen (An- und Abschlagszahlungen während der Übergangszeit, Zahlung für Teillieferungen) von der Auftragssumme abzusetzen. Werden nach erfolgter Inanspruchnahme der Bürgschaft durch das Kreditinstitut Zahlungen für den Auftrag geleistet, durch welche die Restauftragssumme unter den vorgenannten Betrag sinkt, so beläuft sich die Ausfallbürgschaft des Reiches höchstens auf diesen Restbetrag zuzüglich Zinsen und Kosten der Forderungsbeitreibung.

Die Ausfallbürgschaft des Reiches wird nur für Kredite in laufender Rechnung (also nicht für Akzept- oder Diskontkredite) gewährt.

Will das Kreditinstitut die Reichsbürgschaft ganz oder zum Teil in Anspruch nehmen, so verbindet es eine entsprechende Erklärung mit der Erklärung über die Annahme der Forderungsabtretung an die auftraggebende Wehrmachtstelle (Muster 2, Ziffer 3).

8. Kreditkosten.

Dem Kreditnehmer gegenüber behandelt das Kreditinstitut den Kredit als einheitlichen, bei dem die allgemeinen Kreditkosten auch für einen etwaigen reichsverbürgten Teil zu berechnen sind. Das Kreditinstitut braucht den Kreditnehmer über die etwaige Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft des Reiches für den Kredit nicht zu unterrichten.

9. Laufzeit der Reichsbürgschaft.

Die Bürgschaft beginnt mit dem Tage der Annahmeerklärung (Muster 2) und erlischt grundsätzlich mit der letzten Zahlung aus dem Auftrag. Die kreditgebende Bank kann bereits vorher ganz oder teilweise auf die Bürgschaft durch Anzeige an den auftraggebenden Wehrmachtteil verzichten.

Wird der Auftrag widerrufen oder gekürzt, so bleibt die Bürgschaft zunächst für den ursprünglich verbürgten Teil des Auftragswertes aufrecht erhalten. Die zuständige Dienststelle des auftraggebenden Wehrmachtteils hat den Widerruf oder die Auftragskürzung sofort dem Kreditinstitut, das die Abtretungsanzeige nach Muster 2 erstattet hat, anzuzeigen. Falls binnen drei Wochen nach Eingang dieser Anzeige von dem Kreditinstitut keine Erklärung an den auftraggebenden Wehrmachtteil abgegeben ist, ob und in welcher Höhe der verbürgte Kredit noch besteht, ob Aufrechterhaltung der Bürgschaft bis zur Kreditrückzahlung bzw. bis zur Anpassung des Kredits an den neuen Auftragswert und für welchen Zeitraum sie beansprucht wird, gilt die Bürgschaft als erloschen (bei Widerruf) bzw. nur noch für den geringeren Auftragswert (bei Kürzung).

10. Bürgschaftsgebühr.

Da das Reich mit der Ausfallbürgschaft einen erheblichen Teil des Wagnisses übernimmt, hat das Kreditinstitut aus seinen Zins- und Provisionseinnahmen für die Dauer der Reichsbürgschaft 1% jährlich von dem vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Kredit (s. Ziff. 7) an das Reich abzuführen.

Die Kreditinstitute haben die Bürgschaftsgebühr nach näherer Bestimmung des Reichsaufsichtsamtes für das Kreditwesen halbjährlich an die Amtskasse des auftraggebenden Wehrmachtteiles abzuführen. Sie haben dabei zu versichern, daß die abgelieferten Beträge 1% jährlich von dem vom Auftragnehmer in Anspruch genommenen Kredit (s. Ziff. 7), berechnet für die Dauer der Reichsbürgschaft, entsprechen. Die Bürgschaftsgebühr wird vom Tage der Inanspruchnahme des Kredits an berechnet. Das Reichsaufsichtsamt prüft die dazu gehörigen Aufzeich-

H3493-0176

nungen der Banken stichprobenweise. Falsche Angaben werden nach der Verordnung des Führers zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I S. 165) bestraft.

11. Inanspruchnahme des Reiches aus der Bürgschaft.

Der Ausfall des Kreditinstituts mit Kreditforderungen aus Wehrmachtaufträgen gilt als festgestellt, wenn und soweit die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers feststeht und Eingänge aus etwa bestehenden Sicherheiten nicht mehr zu erwarten sind. Die Zahlungsunfähigkeit des Kreditnehmers gilt als feststehend, wenn seit der Zustellung eines vorläufig vollstreckbaren Titels an den Kreditnehmer drei Monate verstrichen sind und soweit in der Zwischenzeit volle Zahlung nicht erfolgt ist. Das Kreditinstitut hat die auftraggebende Wehrmachtstelle von der Absicht, Klage zu erheben, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

12. Finanzierung bei Unmöglichkeit, Kredit zu bekommen.

Weist der Auftragnehmer nach, daß er die zur Durchführung eines Auftrages erforderlichen Mittel auch bei voller Inanspruchnahme der Ausfallbürgschaft des Reiches bis zu 30% der Auftragssumme bei einem Kreditinstitut nicht beschaffen kann, so kann die auftraggebende Wehrmachtstelle ihm die noch zusätzlich erforderlichen Mittel in Form von Wehrmachtverpflichtungsscheinen oder baren An- oder Abschlagzahlungen zur Verfügung stellen.

13. Unterlieferer.

Das Zahlungsverhältnis zwischen den Auftragnehmern und ihren Unterlieferern wird durch diese Grundsätze nicht berührt. Die Hauptauftragnehmer sind dafür verantwortlich, daß hier keinerlei Schwierigkeiten entstehen, die die fristgemäße Durchführung der Aufträge gefährden oder zu Beschwerden der Unterlieferer führen können.

14. Übergangsregelung.

Für Wehrmachtaufträge, die bis zum 30. September 1942 erteilt werden, gelten die bisherigen Bestimmungen der Wehrmachtteile. An- oder Abschlagszahlungen sind jedoch auch für diese Aufträge spätestens zum 31. März 1943 einzustellen.

Für die in der Zeit vom 1. Oktober 1942 bis 31. März 1943 zu erteilenden Aufträge kann nach Maßgabe der bei den Wehrmachtteilen vorliegenden Bedürfnisse eine stufenweise Umstellung auf die neue Regelung vorgenommen werden, wobei jedoch nach dem 1. Oktober 1942 Abschlagszahlungen und nach dem 31. März 1943 Anzahlungen nicht mehr gewährt werden dürfen.

Muster 1

Auftragbestätigung,
Forderungsabtretung,
Bürgschaftserklärung.

Anschrift und Aktenzeichen der auftraggebenden Wehrmachtstelle

Berlin, den ..... 194.

An

(Auftragnehmer)
in .....
(zur Weitergabe an Ihr Kreditinstitut).

Betr.: Auftragsfinanzierung.

1. Für Kreditzwecke wird Ihnen bescheinigt, daß Sie von der unterzeichneten Wehrmachtstelle am ..... unter der Auftragnummer ..... einen Auftragvorbescheid auf Lieferungen im Gesamtwerte von ..... RM.
(in Buchstaben: .....)
erhalten haben. Auslieferung bis .....

2. Die unterzeichnete Wehrmachtstelle ist damit einverstanden, daß Sie die Ansprüche aus diesem Auftrage an ein Kreditinstitut zu Kreditsicherungszwecken abtreten. Abtretung an andere Kreditgeber als Kreditinstitute ist auf Grund dieser Auftragsbestätigung nicht zulässig. Im Falle der Forderungsabtretung wird die unterzeichnete Wehrmachtstelle das betreffende Kreditinstitut benachrichtigen, falls der Auftrag ganz oder teilweise zurückgezogen wird.

3. Für den zur Finanzierung von Wehrmachtaufträgen zu gewährenden Kredit (einschließlich Zinsen und Kosten der Forderungsbeitreibung) erklärt die unterzeichnete Wehrmachtstelle hiermit namens des Reiches dem kreditgewährenden Kreditinstitut gegenüber die Bürgschaft für den Ausfall von Forderungen aus der Kreditgewährung bis zu höchstens 30% der oben angegebenen Auftragssumme. Bei Ermittlung des Höchstbetrages der Ausfallbürgschaft sind die bis

H3493-0177

zur Erklärung der Inanspruchnahme der Bürgschaft durch das Kreditinstitut vom Wehrmachtteil geleisteten Zahlungen (An- und Abschlagszahlungen während der Übergangszeit, Zahlungen für Teillieferungen) von der Auftragssumme abzusetzen. Werden nach erfolgter Inanspruchnahme der Bürgschaft durch das Kreditinstitut für den Auftrag Zahlungen geleistet, durch welche die Restauftragssumme unter den vorgenannten Betrag sinkt, so beläuft sich die Ausfallbürgschaft des Reiches höchstens auf diesen Restbetrag zuzüglich Zinsen und Kosten der Forderungsbeitreibung. Im Bedarfsfalle kann das finanzierende Kreditinstitut die Annahme dieser Reichsbürgschaft für den Höchstbetrag oder einen geringeren Bürgschaftsbetrag der unterzeichneten Wehrmachtstelle gegenüber erklären.

Unterschrift und Dienststempel
der auftraggebenden Wehrmachtstelle.
I. A.

Muster 2

Annahme der Forderungsabtretung,
Inanspruchnahme der Bürgschaft.

Anschrift und
Aktenzeichen des
Kreditinstitutes.

Berlin, den ..... 194.

An
(auftraggebende Wehrmachtstelle)
in .....

Betr.: Auftragsfinanzierung für Firma .....
.....

1. Sie haben der Firma
.. ..
am .... unter der Auftragsnummer ..... einen Auftrag — Vorbescheid — auf Lieferungen im Gesamtwerte
von ..... RM.
(in Buchstaben: .....)
Abtretung der Ansprüche aus diesem Auftrag durch den Auftragnehmer zur Kreditsicherung einverstanden erklärt. Zur Sicherung von Krediten auf Wehrmachtaufträge hat der Auftragnehmer uns seine Ansprüche gegen Sie aus dem Auftrag abgetreten.
2. Die jeweiligen Zahlungen an den Auftragnehmer bitten wir, auf dessen Konto .....
..... bei .... zu überweisen.
3. Für den zur Finanzierung von Wehrmachtaufträgen gewährten Kredit nehmen wir die Ausfallbürgschaft des Reiches mit einem Höchstbetrag
von ..... RM.
(in Buchstaben: .....)
in Anspruch. Uns sind die Bedingungen bekannt, unter denen die Ausfallbürgschaft gewährt wird. Wir verpflichteten uns, sie einzuhalten.

Unterschrift
von Vertretungsberechtigten des
Kreditinstitutes.

Die Abtretung wird bestätigt
.....
Unterschrift des Kreditnehmers

Inhaltsverzeichnis Nr. 13, 1942

	Seite
Konzentration in der Mittelinstanz	127
Erlaß über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz	128
Anpassung der Grenzen der Landeswirtschaftsämter	128
Firmenanerkennung für die Aktion 88	128
Anerkennung für hervorragende Leistungen	129
Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch	129
Finanzierung von Wehrmachtsaufträgen	131
Arbeitsgemeinschaft Beratende Ingenieure	131
Beaufsichtigung von Kriegsgefangenen	131
Werkdienst für die Hitler-Jugend in der Rüstungs-Industrie	132
Verlegung von Dieststellen	132
1. Durchführungsanordnung zum Erlaß über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz vom 17. September 1942 (Anlage 1)	133
Aufstellung der Rüstungskommissionen (Anlage 2)	139
Anordnung über die Änderung von Landwirtschaftsamtsbezirken (Anlage 3)	139
Allgemeine Grundsätze für die Finanzierung von Wehrmachtsaufträgen. Vom 1. Oktober 1942 (Anlage 4)	141

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Dr. Ing. Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 14 | Berlin, 12. November | 1942

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben
Reichsminister Albert Speer

Berlin, den 22. Oktober 1942

An alle Halter von Nutzkraftfahrzeugen der gewerblichen Wirtschaft

Jeder Fahrzeughalter, der sich seiner Verantwortung der Verkehrswirtschaft gegenüber bewußt ist, muß sein Nutzfahrzeug auf den Betrieb mit Generatorgas umstellen. Generatoren und Umbauteile werden in ausreichenden Mengen zur Verfügung gestellt.

Die Einschaltung der Privatinitiative und der Eigenverantwortlichkeit des Unternehmers hat in der deutschen Rüstungswirtschaft eine gewaltige Steigerung der Produktion ermöglicht. Ich erwarte, daß die Halter von Nutzkraftfahrzeugen es an Einsatzbereitschaft der Rüstungswirtschaft gleich tun und in eigener Verantwortlichkeit den Umbau ihrer Nutzfahrzeuge vornehmen. Im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister und dem Reichswirtschaftsminister habe ich an die Zentralstelle für Generatoren folgenden Erlaß gerichtet:

1. Halter von bewinkelten Nutzkraftfahrzeugen (ausschließlich Behelfslieferwagen), die in der Lage sind, ihre Fahrzeuge ohne Inanspruchnahme fremder Werkstätten auf den Betrieb mit Generator-, Hoch- oder Niederdruckgas umzustellen, erhalten unter Abweichung von den allgemein für die Umstellung geltenden Bestimmungen auf Antrag die hierzu erforderliche Genehmigung von dem Bevollmächtigten für den Nahverkehr.
2. Auch bei Umstellungen, die in eigener Initiative der Kraftfahrzeughalter durchgeführt werden, wird je Nutzfahrzeug eine nicht rückzahlbare Beihilfe von je 1000 RM. für Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren und von 600 RM. für Kraftfahrzeuge mit Vergasermotoren gewährt. Für die Umstellung von Fahrzeugen mit Zweistoff-Betrieb (Dieselgasverfahren) auf Einstoff-Betrieb beträgt diese Beihilfe 400 RM.
3. Kraftfahrzeughalter, die in eigener Werkstatt Nutzkraftfahrzeuge (außer Behelfslieferwagen) auf Generator-Hoch oder Niederdruckgasbetrieb umgestellt haben, werden bei der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für die Umstellung für Personenkraftwagen oder Behelfslieferwagen bevorzugt, wenn die Umstellung in eigener Werkstatt erfolgt und die Benutzung der Personen- oder Behelfslieferwagen im Rahmen der für die Bewinkelung geltenden Bestimmungen liegt. Zur Umstellung von Personenkraftwagen geeignete Generatoren werden von der Zentralstelle für Generatoren über die Bevollmächtigten für den Nahverkehr zugeteilt.

Ich fordere hiermit alle Kraftfahrzeughalter auf, die Umstellung in eigener Verantwortlichkeit vorzunehmen und sich bei den Nahverkehrsbevollmächtigten als Beauftragten der Zentralstelle

H3493-0178

H3493-0179

für Generatoren zu melden. Die Beauftragten der Zentralstelle weisen den Fahrzeughaltern die einzubauenden Generatoren und Motorumbauteile zu, vermitteln sachverständigen Rat und zahlen nach erfolgter Umstellung die Reichsbeihilfen aus. Nach der Umstellung der Nutzfahrzeuge erteilen sie die Genehmigung zur Umstellung der Personenkraftfahrzeuge.

Ich weise darauf hin, daß die Versorgungslage für flüssige Treibstoffe allen Haltern von Nutzfahrzeugen die Umstellung in eigenem Interesse zur Pflicht macht. Wer sein Fahrzeug nicht umstellt, kann nicht in absehbarer Zeit damit.rechnen, weiterhin Benzin oder Dieselkraftstoff zu erhalten.

Auskunft über die Umbauaktion erteilen die Fahrbereitschaftsleiter bei allen Landratsämtern und Oberbürgermeistern.

gez. Speer

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan — Berlin W 8, 10. 10. 1942

Zusammenfassung des zivilen Bedarfs an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten

Das Vorhandensein einer Mehrzahl von zivilen Bedarfsträgern für Binnenschiffe und schwimmende Geräte und die Vielheit der von ihnen vertretenen Belange machen im Interesse einer geordneten Auftragslenkung auf den Werften eine Zusammenfassung des gesamten zivilen Bedarfs an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten erforderlich. Ich habe deshalb einen Beauftragten für die Zusammenfassung des zivilen Bedarfs an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten bestellt und diese Aufgabe dem Regierungsrat a. D. Heinz Kirstein, Berlin, übertragen. Der Beauftragte hat den gesamten Bedarf an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten sowohl hinsichtlich des Neubaues und des Umbaues, als auch der Reparatur und Instandsetzung von Binnenschiffen und schwimmenden Geräten jeder Art zusammenzufassen. Er hat die Notwendigkeit des Bedarfs im einzelnen zu überprüfen und, soweit die auf den Werften vorhandenen Möglichkeiten oder die zur Verfügung stehenden Rohstoffe nicht zur Deckung des gesamten Bedarfs ausreichen, einen Ausgleich zu schaffen und die Rangfolge der durchzuführenden Arbeiten zu bestimmen. Dies gilt auch für den zivilen Bedarf der besetzten und eingegliederten Gebiete, soweit er auf Werften im Reichsgebiet oder in den besetzten und eingegliederten Gebieten gedeckt werden soll. Der zivile Bedarf an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten wird gegenüber dem Hauptausschuß Schiffbau und dessen Sonderausschüssen ausschließlich durch meinen Beauftragten vertreten.

Jeglicher zivile Bedarf an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten ist demnach meinem Beauftragten anzumelden (Berlin W 8, Wilhelmstraße 80a, Fernruf 12 00 36). Der vorstehende Erlaß ist allen nachgeordneten hierfür in Betracht kommenden Dienststellen zur Beachtung bekanntzugeben.

gez. Speer

Anerkennungen für hervorragende Leistungen

Dem Leiter des Arbeitsausschusses Leistungssteigerung im Hauptausschuß Panzerwagen, Direktor Dr.-Ing. Blaicher in Firma MIAG, wurde vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition für vorbildliche Arbeit auf dem Gebiet der Leistungssteigerung im Panzerwagenbau eine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat der Betriebsführung und Gefolgschaft der Firma Alkett bei Berlin seine besondere Anerkennung für hervorragende Leistungen bei der kurzfristigen Herstellung von Spezialwaffen ausgesprochen.

Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch

a) Arbeiten des Sonderringes Elektrokeramik

Im Sonderring „Elektrokeramik“ unter der Leitung von Dr. Friedrich Scheid, Hermsdorf i. Thür., ist im Laufe weniger Monate erfolgreich auf nachstehenden Gebieten gearbeitet worden:

H3493-0180

1. Beschränkung der Typen

a) Hochspannungsgebiet
weitgehend bereinigt.

Beispiel:

Hochspannungsfreileitungsisolatoren seither 120 genormte Modelle. Kriegsfertigung auf 16 Modelle beschränkt.

b) Niederspannungsgebiet
Bereinigung bei einer besonders großen Anzahl verschiedenster Modelle und Typen stark im Gange.

Beispiel:

Von seither etwa 500 gefertigten Abzweigdosen werden künftighin nur noch 4 Modelle hergestellt.

c) Hochfrequenz-Gebiet
Kriegswichtigste Aufgabenstellung insbesondere Kondensatoren-Fertigung. Hier Normung durchgeführt, etwa 10% der früheren Typen zugelassen.

2. Beschränkung der Fabrikationsprogramme

a) Erzeugungsplan für Hochspannungsfabriken liegt fest, für Niederspannungsfabriken in kurzer Zeit fertiggestellt.

Beispiel:

Jahresproduktion von etwa 180 Mill. Sicherungspatronen in seither 45 Fabriken wird künftighin in 4 Fabriken erfolgen.

3. Einsparung

Die Typisierung und Beschränkung der Fabrikationsprogramme hat zu einer wesentlichen Einsparung von Metallen und Werkzeugen geführt.

Bei wichtigsten Fertigungen in höchster Stückzahl sind durch den Übergang auf keramische Ausführung Rohstoff- und Metalleinsparungen im Ausmaß bis zu 90% erfolgt.

b) Einsparung von Schmierstoffen bei verschiedenen Geschützen

Bisher ist für die Abschmierung und Einfettung der Geräte nur die Art, nicht aber die Menge der benutzten Öle und Fette amtlich vorgeschrieben. Erfahrungsgemäß sind die Ansichten über die zur Abschmierung genügenden Mengen der Schmierstoffe sehr verschieden. Deshalb wurde der Versuch gemacht, die zur Verwendung kommenden Fette und Öle als wertvolle Sparstoffe auch mengenmäßig festzulegen. Diese Festlegung ist schon deshalb durchaus möglich, weil die Schmierstellen an den einzelnen Geräten bestimmt sind und der einmal festgestellte Verbrauch an jedem Gerät gleicher Art derselbe ist.

Die Versuche haben ergeben, daß für das Abschmieren und Einfetten der betreffenden Geräte eine ganz wesentliche Verminderung der Schmierstoffmengen erreicht werden konnte. Nach einem von Direktor Dipl.-Ing. Stein, Leiter des Sonderausschusses 3 c im Hauptausschuß Waffen und der zuständigen Heeres-Abnahmestelle aufgestellten Schmierplan wurden für folgende Geräte die Verbrauchsmengen an Ölen und Fetten festgelegt.

Geschütz A

Bisheriger Verbrauch 9900 g Fett und Öl
jetziger Verbrauch 3900 g Fett und Öl
Ersparnis 6000 g = 60 v. H.

Geschütz B u. C

Bisheriger Verbrauch 6200 g Fett und Öl
jetziger Verbrauch 1070 g Fett und Öl
Ersparnis 5130 g = 80 v. H.

Die Zahlen beweisen, daß die Festlegung der Verbrauchsmengen an Fett und Öl für die Erstabschmierung der Geräte sehr zweckmäßig ist. Die Bestimmung möglichst niedriger Verbrauchszahlen hat auch für die Vereinfachung der Beschaffung und Lagerhaltung sowie für den Nachschub besondere Bedeutung. Die gekennzeichneten Maßnahmen werden zu einer wesentlichen Einsparung wertvoller Sparstoffe führen.

Zur Neuordnung des Berichtswesens

Um den Betriebsführern der deutschen Rüstungswirtschaft ihre verantwortungsvolle Aufgabe zu erleichtern, hat der Führer durch Erlaß vom 31. März 1942 Reichsminister Speer beauftragt, einschneidende Maßnahmen zur weiteren Einschränkung und Vereinheitlichung des gesamten Berichtswesens zu treffen.

Mit diesem Führerbefehl war klargestellt, daß zunächst für das Gebiet der Rüstungswirtschaft der Reichsminister für Bewaffnung und Munition befugt ist, Maßnahmen zu treffen, die die bisherige Belastung und Einengung der Betriebe in ihrer Arbeitsweise durch Meldungen sowie son-

H3493-0181

stige Berichte beseitigen oder wenigstens erleichtern. Diese Belastungen bestehen hauptsächlich darin, daß, wie Staatsrat Schmeer in seinen grundsätzlichen Ausführungen über die Neuordnung des Berichtswesens im Deutschen Volkswirt (Nr. 47, Seite 1502 vom 21. August 1942) ausführt, im Zuge der gelenkten Wirtschaft jede Stelle nur das von sich erhobene Zahlenmaterial als gültig und für sich selbst als verbindlich ansieht, über das sie selbst eine Erhebung veranstaltet und das hieraus angefallene Material selbst aufbereitet und zusammengestellt hat. Doppelerhebungen waren damit an der Tagesordnung, die selbst durch Maßnahmen des Statistischen Zentralausschusses nicht ganz verhindert werden konnten.

Eine zusätzliche Belastung der Betriebe bestand weiter darin, daß jede erhebende Stelle bei jeder in bestimmten Zeitabständen wiederkehrenden Meldung Angaben verlangte, die mit dem ursprünglichen Sinn der Meldung in keinem Zusammenhang standen oder für die erfragende Stelle zur Entscheidung der Frage, für deren Beantwortung die Meldung unmittelbar verlangt wurde, keine Bedeutung hatten und haben konnten. So muß es z. B. unerheblich sein, wenn zur Ausführung eines Auftrages Hilfsstoffe anzufordern sind und die genehmigende Stelle gleichzeitig Angaben über den Auftrags- oder Beschäftigungsstand verlangte. Denn durch die Mitteilung der Beschäftigtenzahlen, der Struktur des Betriebes sowie des Auftragsbestandes kann sich die erhebende Stelle kein Bild machen, ob die Anforderung nun auch wirklich zu Recht besteht oder nicht. In der Praxis hatte sich daher auch der Brauch herausgebildet, daß der Zuteilung in den meisten Fällen erst dann entsprochen wurde, wenn ein Beauftragter des Betriebes erschien und in persönlicher Rücksprache die Notwendigkeit der Zuteilung darlegte. Diese Zuteilung erfolgte dann ohne Rücksicht auf die in der seinerzeitigen Meldung niedergelegten Tatsachen, so daß dem Betrieb durch die erste schriftliche Anforderung unter gleichzeitiger Erklärung über den Beschäftigtenstand und die Struktur des Betriebes Arbeit entstanden war, die später bei der Zuteilung nach der persönlichen Rücksprache außer acht gelassen wurde und vollkommen unmaßgeblich war. Aus diesen Darlegungen, die noch auf viele andere Gebiete zutreffen, ist somit ersichtlich, daß mehr gefragt worden ist, als die erhebende Stelle nicht nur nicht verarbeiten, sondern bei der Entscheidung überhaupt verwerten konnte.

Diese Belastung der Betriebe wird bei der jetzt durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition Speer durchgeführten Vereinfachung und Vereinheitlichung beseitigt. Da der Führer „einschneidende" Maßnahmen verlangt, muß damit gerechnet werden, daß die bisher erfolgten Erhebungen auf das allernotwendigste Maß zurückgeführt werden, denn „einschneidende Maßnahmen" bedeutet: alle die Fragen für die Zukunft zu unterbinden, die zur Durchführung der einer Stelle übertragenen Aufgaben nicht unbedingt erforderlich sind, oder mit anderen Worten, für die Zukunft nur solche Fragen zuzulassen, die die Durchführung des ursprünglichen Aufgabenbereiches noch gewährleisten. Jede Frage, die dieses Maß überschreitet, muß daher unterbleiben. Der Krieg, der ja selbst die einschneidendsten Maßnahmen auf dem Gebiet der Lebenshaltung eines jeden einzelnen mit sich bringt, gibt auch die besten Vorbedingungen dafür, die Belastung der Betriebe durch den sogenannten „Papierkrieg" wieder auf ein erträgliches Maß zurückzuschrauben.

Der Führererlaß, mit dem gleichzeitig die Verordnung zum Schutze der deutschen Rüstungswirtschaft erging, hat zudem eine vollkommen andere Grundlage gebracht, indem er dem Betriebsführer eine erhöhte Selbstverantwortung übertrug. Mit dieser erhöhten Selbstverantwortung ist es jedoch unvereinbar, dem Betriebsführer für jede Handlung, die er im Rahmen seiner Arbeiten im Betriebe vornimmt, ein Kontrollorgan zur Seite zu stellen und diesem nach Möglichkeit noch ein zweites. Insbesondere muß die Meldung oder der Bericht eines Betriebes, der von dem Betriebsführer oder einem sonst hierfür Verantwortlichen gezeichnet ist, als richtig und ohne Fehler zu unterstellen sein. Es liegt hierin eine Erziehung der Betriebe zur Wahrheit und Wahrhaftigkeit. Gerade das Erfordernis der Richtigkeit der Meldung, das durch die Führerverordnung als erste Voraussetzung verlangt wird, gibt überhaupt erst die Möglichkeit, die Betriebe von dem allzusehr angewachsenen Berichtswesen zu befreien. Es liegt daher in dem ureigensten Interesse der Betriebe, von sich aus durch nur wahrheitsgetreue Berichte die Vereinfachungsmaßnahmen zur Durchführung zu bringen und durch richtige Berichterstattung selbst die beste

H3493-0182

Grundlage für einen immer weiteren Abbau der bürokratischen Maßnahmen zu schaffen.

Die von dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition beabsichtigten Maßnahmen würden jedoch nur Stückwerk bedeuten, wenn man diese Maßnahmen nur für einen Teil der deutschen Wirtschaft, nämlich für die Rüstungswirtschaft zur Anwendung bringen sollte. Bisher ist der Kreis der Rüstungswirtschaft selbst nicht klar genug abgegrenzt, um die von der Rüstungswirtschaft erfaßten Betriebe im einzelnen genau festzulegen. Die von dem Generalbevollmächtigten für Arbeitseinsatz ergangene Anordnung über Betriebe der Kriegswirtschaft, worin der Betrieb der Kriegswirtschaft erläutert ist, trifft nicht den Begriff Betriebe der Rüstungswirtschaft, da beim Generalbevollmächtigten für Arbeitseinsatz es letzthin in die Entscheidung des Arbeitsamtes gestellt ist, welcher Betrieb zur Kriegswirtschaft gehört. Andererseits läßt sich der Betrieb, der zur Rüstungswirtschaft gehört, nicht dadurch festlegen, ob ein Betrieb unmittelbar oder mittelbar Wehrmachtsaufträge durchführt. Denn es steht außer jedem Zweifel, daß die Energiewirtschaft oder die Deutsche Reichsbahn ebenso rüstungswichtig ist wie die Herstellung von ureigenstem Wehrmachtsgerät, sei es auf dem Gebiet des Heeres, der Luftwaffe oder Marine. Vielmehr steht heute die gesamte deutsche Wirtschaft in höchster Anspannung zur Steigerung der Rüstung. Eine klare Abgrenzung zwischen Rüstungswirtschaft und Wirtschaft für den zivilen Sektor — beide zusammen bilden die gesamte gewerbliche Wirtschaft, wobei vom ernährungswirtschaftlichen Sektor hier abgesehen sei — läßt sich überhaupt nicht mehr treffen, da die Grenze, was zur Rüstungswirtschaft gehört oder nicht, zu flüssig ist. So ist z. B. die Herstellung einer Schraube, die bei der Fertigung einer Fleischhackmaschine verwendet werden soll, zunächst kein Erzeugnis der Rüstungswirtschaft; wird dieselbe Schraube aber später zur unmittelbaren Fertigung von Rüstungsgerät verwandt, so dürfte ihre Rüstungswichtigkeit damit ohne Zweifel bestehen.

Selbst wenn sich der Begriff Rüstungswirtschaft genau abgrenzen lassen würde, was nicht der Fall ist, wäre es untunlich, Vereinfachungsmaßnahmen auf dem Sektor der Rüstungswirtschaft durchzuführen, jedoch die übrige deutsche Wirtschaft davon unberührt zu lassen. Durch diese Zweiteilung würde keine Vereinfachung herbeigeführt, sondern vielmehr ein Nebeneinander im Berichtswesen, das entgegen dem angestrebten Ziel eine Überbelastung der Betriebe herbeiführen würde. Letzthin findet diese Ansicht auch in einem Schreiben des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 1. März 1942 an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition ihre Unterstützung. Denn anläßlich der Ernennung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition zum Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan stellte der Reichsmarschall in dem vorgenannten Schreiben fest, daß es die Notwendigkeit der Rüstung erfordert, daß auf einigen Gebieten sich die gesamte deutsche Wirtschaft diesen Notwendigkeiten unterordnet. Es wird sich daher bei der Durchführung der Vereinfachungsmaßnahmen, wenn sie zum Wohle der gesamten deutschen Wirtschaft — denn ein Teil ist so wichtig wie der andere — durchgeführt werden sollen, keine Trennung innerhalb der Wirtschaft durchführen lassen. Die bisher auf diesem Gebiet durchgeführten Maßnahmen zeigen auch bereits diese Linie.

Hierbei darf nicht unerwähnt bleiben, daß sich die Vereinfachungsmaßnahmen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition nicht nur auf statistische Erhebungen sowie auf Meldungen auf dem Gebiete des Kontingentierungswesens und anderer bei den Betrieben anfallenden Fragebogen erstrecken, sondern auch die Verwaltungsvereinfachung des den Betrieben und Behörden bei der Abwicklung von Aufträgen und sonstwie anfallenden Arbeiten erfassen. Man wird z. B. dazu kommen müssen, das gesamte Auftrags- und Bestellwesen so zu vereinfachen, daß es letzthin nur noch ein einziges Formular gibt, aus dem alle anderen Formulare bei der Auftrags- und Bestellungsabwicklung abgeleitet sind. Gerade jetzt im Kriege müssen diese Arbeiten vordringlichst durchgeführt werden, um für eine spätere Zeit, die ja nicht weniger Arbeit bringen wird, die Grundlagen zu einer weiteren Vereinfachung vorzubereiten.

Die ersten Arbeiten auf diesem Gebiet stehen vor dem Abschluß. Sie werden sowohl für die Betriebe als auch für die betreffenden Behörden eine große Entlastung mit sich bringen. Es kann jetzt nicht mehr der Fall eintreten, daß einem Betrieb die ausgestellten Rechnungen oder son-

H3493-0183

stigen Formulare zurückgesandt werden, weil sie nicht auf dem vom Besteller verlangten Formular ausgefertigt worden sind. Die für den Besteller jeweils erforderlichen Aufdrucke sind vom Besteller beim Eingang ohne große Schwierigkeiten, z. B. durch Rollstempel oder in ähnlicher Weise selber anzubringen. Denn die bisher vorgeschriebenen Sonderformulare für jeden einzelnen öffentlichen oder privaten Auftraggeber brachten es mit sich, daß ein Betrieb eine Unzahl Formulare in seinem Aktenschrank aufzubewahren hatte. Nach der nunmehr erfolgten Veröffentlichung der Anordnung über die Einführung der Einheitsrechnung vom 24. September 1942 durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition, gleichzeitig in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger ist daher nur noch ein Formular für sämtliche Auftraggeber zutreffend. Ausnahmen, die von dem Einheitsrechnungsblatt Din E 4991 abweichen, bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition. Da darüber hinaus die Anträge über die zuständige Gruppe der gewerblichen Wirtschaft vorzulegen sind, hier also schon eine Vorprüfung erfolgt, ob der Ausnahmeantrag gerechtfertigt erscheint — wobei ein strenger Maßstab anzulegen sein wird, um das Prinzip nicht wieder durch unzählige Ausnahmen zu durchlöchern —, so wird nur in ganz vereinzelten Fällen eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Bei dieser Gelegenheit sei jedoch gleich darauf hingewiesen, daß es sich, wie aus § 5 der Anordnung hervorgeht, um Rechnungen handeln muß, die zwischen Angehörigen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft oder öffentlich-rechtlichen Verwaltungen über Leistungen wirtschaftlicher Art ausgetauscht werden. Es sollte lediglich der Wirrwarr auf diesem Gebiet beseitigt werden. Nicht erfaßt werden jedoch Rechnungen einfachster Art, wie sie heute bereits von Rechtsanwälten, Ärzten usw. verwandt werden, da es sich hier nur darum handelt, die sogenannte Liquidation zu erreichen. Insbesondere hat für solche Rechnungen die sogenannte Berichtszeile, worin die Reichsbetriebsnummer, Reichswarennummer sowie weitere Angaben enthalten sind, keinen Wert.

Als besonders begrüßenswert hat es sich bei den Vorarbeiten erwiesen, daß alle beteiligten Stellen für diese vom Reichsminister Speer in Angriff genommenen Arbeiten das allergrößte Verständnis gezeigt und Sonderwünsche, die durchaus nicht als unberechtigt angesehen werden konnten, im Interesse der vordringlichen Vereinfachungsmaßnahmen zurückgestellt haben.

Regelung der Lohnsteuer genesender Soldaten in Rüstungsbetrieben

Versehrte Soldaten, deren Genesungsprozeß bereits fortgeschritten ist, werden teilweise in Rüstungsbetrieben einige Stunden täglich beschäftigt. Diese Tätigkeit auf freiwilliger Grundlage wirkt sich auf die Genesenden nicht nur in beruflicher, sondern auch in seelischer Beziehung vorteilhaft aus, weil dadurch das Selbstbewußtsein gestärkt wird und sie erfreut sind, sich während ihrer Genesungszeit wieder nützlich betätigen zu können.

Diese Beschäftigung ist nur eine vorübergehende, weil der Soldat nach Beendigung seiner Genesung wieder seiner Truppe zur Verfügung steht.

Da der Genesende meist nicht im Besitz einer Steuerkarte ist, haben sich Zweifel über den Lohnsteuerabzug dieser versehrten Soldaten ergeben. Der Reichsminister der Finanzen hat in einem Schreiben vom 29. September 1942 — S 2230—160—III — an das Oberkommando des Heeres (Ch H Rüst u. Befehlshaber des Ersatzheeres) ausgeführt, daß die Vorschrift des § 37 Abs. 1 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen 1939 über eine erhöhte Lohnsteuerberechnung bei Nichtvorlage der Lohnsteuerkarte nur dann anzuwenden ist, wenn der Arbeitnehmer seine Lohnsteuerkarte dem Arbeitgeber schuldhaft nicht vorlegt. Bei einer nur kurzfristigen Beschäftigung von versehrten Wehrmachtsangehörigen kann davon ausgegangen werden, daß die Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht schuldhaft unterblieben ist. Auf den Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 3. September 1940 — S. 2230/29 III (abgedruckt im Reichssteuerblatt 1940 S. 993) — wird verwiesen.

Die Lohnsteuer ist deshalb bei vorübergehendem Einsatz kriegsversehrter Soldaten während ihrer Genesungszeit so zu berechnen, als ob eine Lohnsteuerkarte vorgelegen hätte.

H3493-0184

Vertraulich!

Zu Nr. 14/1942

RÜSTUNGSBERICHTE

AUS DEM FEINDLICHEN AUSLAND

Sonderbeilage zu den Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Diese Sonderbeilage befaßt sich vor allem mit den Schwierigkeiten der Kohlenversorgung in England und mit den Maßnahmen zur Einsparung von Kohle, Strom und Gas. Die Berichte zeigen, daß die Feinde zu wesentlich stärkeren Einschränkungen gezwungen sind als Deutschland.
Weitere Zeitungsberichte beleuchten die Schwierigkeiten der US-amerikanischen Produktion.

Aus "News Chronicle" vom 14. 9. 1942. (Übersetzung einer Zeitungs-Anzeige)

Die Energieschlacht

Heeresbericht Nr. 1

Die eiserne Ration. Für einen Soldaten bedeuten diese drei Worte etwas, was ihm eventuell das Leben retten könnte. Sie sind die Energiereserven für seinen Körper.

Die taktischen Reserven. Für einen General bedeuten diese Worte die Reserven an Menschen und Material, die er in Bereitschaft hält, um sie zu einem kritischen Zeitpunkt einsetzen zu können. In unserer Energieschlacht, in Deiner Energieschlacht, müssen wir auch Reserven für die kritische Zeit haben, wenn unser Feind, der Winter, uns unter dem Jagdschutz des Frostes auf den Flügeln des Ostwindes angreift. Hast Du die Dir zustehende Höchstmenge an Energie ausgerechnet? Ja? Dann hast Du festgestellt, daß Du im Energiejahr von Juni 1942 bis Juni 1943 nur eine bestimmte Energiemenge verbrauchen darfst. Aber diese darfst Du nicht in zwölf gleiche Teile einteilen, denn Du wirst feststellen, daß Du im Januar zweimal so viel brauchen wirst wie im September.

Jetzt ist für Dich die Zeit gekommen, Dir eine eiserne Ration und eine Reserve zu schaffen!

Lasse Dich nicht verführen, abends das Feuer anzuzünden, wenn die Luft mal ein bißchen kalt ist. Lasse Dich nicht durch einen kühlen Tag im Herbst dazu verleiten, die elektrische Sonne oder den Gasofen anzustellen.

Irgendein Temperatursturz ist noch lange nicht der richtige Angriff, sondern gehört erst zur Aufklärungstätigkeit des Winters. Unser Feind tastet uns nach den schwachen Stellen in unserer Entschlußkraft und Härte ab. Er will uns dazu verleiten, unsere Energie jetzt schon zu verschwenden, so daß wir schwach und hilflos sind, wenn er im Dezember, Januar und Februar seinen Hauptangriff macht. Der gut ausgebildete und aufmerksame Soldat in der Armee der Energieschlacht wird dieser Versuchung widerstehen und nicht in diese plumpe Falle gehen.

Ihr seid gewarnt, bleibt fest. Verschwendet keine Energie für die Heizung von großen Räumen. Zündet Eure Feuer erst dann an, wenn der Frost grimmig wird.

Fingerzeige für den Einsatz:

Siebe die Kohlen und Rückstände in Deinem Herd immer durch, denn sie bestehen aus halbverbrannter Kohle und Koks, und 7 Pfund Rückstände haben denselben Heizwert wie 5 Pfund Kohlen. Wenn Du kein Sieb hast, lese die Kohlenreste sorgfältig aus der Asche aus. Alles außer dem Aschenstaub brennt noch einmal!

Studiere Deinen Badeofen sorgfältig, damit Du die größte Einsparung bei der Benutzung erzielen kannst. Nutze den Schieber aus und halte

H3493-0185

die Türen geschlossen. Es gibt Fälle, wo auf diese Weise 4 Pfund Kohle gespart werden können.

Vergiß niemals, daß Du Deine Gesamtzuteilungsmenge nicht überschreiten darfst.

Denke daran, daß $^3/_4$ Deiner Zuteilung für die Zimmer- und Wasserheizung notwendig sind. Für das Kochen brauchst Du $^1/_8$ und der Rest ist für Licht, Radio usw.

Aus dem "Manchester Guardian" vom 26. Sept. 1942

Keine Zentralheizung Gesperrt für einen Monat

Der Minister für Brennstoff und Energie hat auf Grund des Gesetzes über die Kontrolle des Verbrauchs von Brennstoff eine Anordnung herausgegeben, durch die die Benutzung der Zentralheizung für den Monat Oktober verboten ist.

Es gibt dabei bestimmte Ausnahmen, für die das Verbot gelockert werden kann. Ungewöhnliches Wetter, gleichgültig, ob es allgemein oder nur an bestimmten Orten eintritt, kann ebenfalls berücksichtigt werden.

Zur Begründung wird angegeben, daß man im Monat Oktober die Zentralheizung mit Rücksicht auf die dringende Notwendigkeit, Brennstoff zu sparen, nicht als berechtigt ansehen kann. Meteorologische Berichte zeigen, daß außer kurzen Kälteeinbrüchen oder besonderen örtlichen Wetterlagen dieses Verbot keine ernsthaften Schwierigkeiten hervorrufen wird.

Grundsätze für die Beleuchtung

Eine allgemeine Anordnung, die ebenfalls am 1. Oktober in Kraft tritt, setzt Höchstgrenzen für die Innenbeleuchtung von Läden, Hotels, Restaurants, Unterhaltungsstätten, Sporthallen und anderen Versammlungsräumen fest. Für Verkaufsräume, Restaurants und Küchenanlagen in Geschäften, gleichfalls für Eßzimmer, andere öffentliche Räume und Küchen in Hotels und Restaurants beträgt die vorgeschriebene Höchstbeleuchtung 16 Watt je Quadratmeter der beleuchteten Flächen. Andere Räume (ausgenommen Arbeitsräume in Läden) haben eine Höchstgrenze von 10 Watt je Quadratmeter. Die folgenden Typen von Räumlichkeiten kommen auch in die Gruppe, für die 10 Watt je Quadratmeter gilt: Theater, Kinos, Konzerträume (ausgenommen die Bühnenbeleuchtung oder die Projektoren), öffentliche Sportstätten (ausgenommen die Beleuchtung, die für die Vorstellungen selbst oder für Wettspiele notwendig ist), Tanzstätten und Kabarettvorstellungen.

Aus der "Times" vom 1. 8. 1942

Rundschreiben über Energie-Einsparung an 30 000 Firmen

Der Produktionsminister Oliver Lyttelton hat an die Direktionen von 30000 Industrie-Unternehmungen in ganz England ein Rundschreiben gesandt, in dem eine Bekanntmachung des Ministeriums für Brennstoff und Energie übersandt wird und die dringliche Befolgung der darin enthaltenen praktischen Kohle-Sparmaßnahmen verlangt wird. In dieser Bekanntmachung heißt es, daß die Aufrechterhaltung der industriellen Produktion von zwei Voraussetzungen abhänge: 1. Von der Verbesserung der industriellen Heizmethoden und 2. davon, daß die Industrie weitgehendst auf solche Brennstoffe zurückgriffe, für die augenblicklich keine allzu große Nachfrage bestünde.

Aus der "Times" vom 21. 8. 1942

Sparsamer Wasserverbrauch

Plakate, die einen leckenden Wasserhahn zeigen, haben die Städtischen Wasserwerke herausgegeben, verbunden mit dem warnenden Hinweis, daß jeder Tropfen Wasser, der in einer Sekunde verlorengeht, am Tage 7 Pints ($3^1/_2$ Ltr.), 6 Gallonen (27 Ltr.) in der Woche oder 312 Gallonen (1404 Ltr.) im Jahre ausmacht.

Aus der "Times" vom 22. 8. 1942

Eine Ausstellung zur Einsparung von Brennstoffen

Mr. Tom Smith, 2. Parlamentarischer Sekretär des Ministeriums für Brennstoff und Energie, eröffnete gestern in Harrods eine Ausstellung zur Einsparung von Brennstoffen. Leckende Wasserhähne, das Waschen in fließendem Wasser, das Lesen im Bett und das Einschalten von mehr Licht, als zum Sehen notwendig — das alles

H3493-0186

wurde graphisch als eine Verschwendung von Brennstoff und Arbeit dargestellt. Unter den Vorschlägen zur Einsparung befand sich die Anregung, in der Küche zu frühstücken, den Abwasch in großen Zügen zu erledigen, Lampen durch andere von geringerer Lichtstärke zu ersetzen, die Kessel auf dem Kamin zu wärmen, das Licht auszuknipsen, wenn man einen Raum verläßt, und die Badewanne nicht ganz vollaufen zu lassen.

Sender Moskau, 5. 9. 1942, KW, russisch

Energie-Einsparung bei den Sowjets

... Im September steht unserer ganzen Industrie, besonders denjenigen Zweigen, die Flugzeuge, Panzerkampfwagen, Waffen und Munition herstellen, eine weitere Steigerung der Produktion bevor. Dieses bedeutet, daß die Volkswirtschaft noch mehr elektrischen Strom und Heizmaterial braucht, und mit jedem Tage wird diese Forderung steigen. Besonders groß werden diese Forderungen im Herbst und Winter sein, wo der Verbrauch von elektrischem Strom naturgemäß erhöht ist. ... Wir müssen jede Kilowattstunde des hergestellten elektrischen Stromes äußerst sparen. ... Die Betriebswirtschaftler können es immer noch nicht einsehen, daß, indem sie einen Überverbrauch an Strom und Heizmaterialien zulassen, sie dadurch die Rote Armee um die Mittel für die Herstellung von Kanonen und Geschossen bringen. Sie können nicht einsehen, daß die Kriegszeit von uns äußerste Sparsamkeit fordert. ...

In der gestrigen „Prawda" wurde von einem wertvollen Experiment der Kirower Panzerwerke berichtet. Dieses Werk hat in 3 Monaten des sozialistischen Wettbewerbs ungefähr $2^1/_2$ Millionen kW und 4,300 t Kohle gespart. Im Werk wird genaue Kontrolle geführt. Es wurden automatische Schalter eingerichtet, die den Leerlauf der Maschinen verhindern. Der Hebeschalter wurde durch Sonderschalter ersetzt. Die Isolationsschicht der thermischen Öfen wurde verbessert. Die Verschwender des elektrischen Stromes werden zur Verantwortung gezogen. ...

Jedes Kilowatt muß zur gesteigerten Produktion von Panzerkampfwagen, Waffen und Munition dienen.

Aus dem "Manchester Guardian" vom 16. 9. 1942

Schwierigkeiten in der amerikanischen Produktion

Die Vereinigten Staaten gehen augenblicklich durch eine schwierige Phase der industriellen Mobilisierung. Eine gewisse Besorgnis ist durch Berichte entstanden, wonach eine Anzahl von Stahlwerken, Schiffswerften und Werken, die Tanks und Flugzeuge herstellen, ihre Arbeiten aus Mangel an Rohmaterial einstellen müßten. Diese Berichte stimmen.

Mangel an Rohmaterial, die unmittelbare Ursache für die meisten Verzögerungen, beruht in der Hauptsache auf fehlerhafter Verteilung. Manche Firmen haben große Vorräte an Material aufgekauft in der Erwartung von Verträgen, die die Regierung mit ihnen schließen würde. Diese Verträge sind aber bis jetzt noch nicht unterwegs. Die Regierung plant deshalb jetzt, überflüssige Vorräte den Fabriken wegzunehmen, sofern sie dort innerhalb angemessener Zeit nicht gebraucht werden. Nächst dem Gummi, worin der bedenklichste Mangel besteht, ist der größte Engpaß der Stahl. Obwohl die Stahl schaffende Industrie einen ganz bedenklichen Mangel an Rohmaterial hat, so hat doch niemand Zweifel daran, daß man Schrott im Lande bekommen könnte, wenn er nur zur rechten Zeit gesammelt und verfrachtet würde.

Eine andere Schwierigkeit ist die, daß Änderungen in den strategischen Plänen Änderungen in den Dringlichkeitseinstufungen zur Folge haben. Infolgedessen hat man die Herstellung von Stahlplatten, die kürzlich noch aufs äußerste angespannt war, jetzt eingeschränkt, um die Barren zu anderen Stahlprodukten zu verarbeiten. Das bedeutet, daß eine Anzahl von Werften langsamer arbeiten muß.

Viel ernsthafter als die Gefahr, die aus diesem Hin- und Herfluten entsteht, ist ihre Auswirkung auf die Moral der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter. Die Gewerkschaften beklagen sich weiter darüber, daß ihre Männer zu Tausenden in Schiffswerften und Rüstungsfabriken müßig gehen, wo sie seinerzeit sich ehrlich um die Höchstproduktion bemüht hätten. Sofern die augenblickliche Phase nicht schnell überwunden wird, wird die Enttäuschung des Arbeiters eine schwere moralische Vorbelastung für die kommenden Anforderungen des Krieges bedeuten.

H3493-0187

Aus "Daily Mail" vom 5. 9. 1942

Nachlassen in der amerikanischen Stahlproduktion. Einige Werke müssen vielleicht schließen

Die Stahlproduktion Amerikas, der Schlüssel zur Gesamtleistung Amerikas im Kriege, wird wahrscheinlich in den nächsten Monaten absinken, sofern nicht mehr Schrott gesammelt werden kann. Mr. R. W. Woolcott, der Chef des industriellen Sparkomitees, erklärte in Washington: „Wenn nicht ein Wunder geschieht, werden am Ende der Woche zwei Stahlwerke in Chikago schließen. Die Lage in San Francisco ist schlecht und in Pittsbourgh und Youngstown ist sie fürchterlich. Im ganzen Lande haben die Stahlwerke nur noch 14 Tage Vorrat an Schrott in Händen. Mr. Nelson, der Chef des Kriegsproduktionsamtes, verlangte stärkere Sparsamkeit und erklärte: „Soweit es sich um die Produktion dreht, ist Amerika schief gewickelt, wenn es glaube, es könne so den Krieg gewinnen." General Somervell, der Chef des Armeebeschaffungsamtes, erklärte: „Noch haben wir den Krieg nicht gewonnen, und es wird auch noch lange dauern, ehe es so weit ist."

Allgemeine Presseinformation M-SS. vom 28. 10. 42

Arbeitermangel in der Metallproduktion

In den Vereinigten Staaten sind alle Bergwerke mit einer Jahreserzeugung von mehr als 200 t Erz für die Dauer von 60 Tagen stillgelegt worden, um die Arbeiter in Kupfer-, Zink- oder Bleiminen einzusetzen.

Aus New Yorker DHD-Material, Genf 25. 8. 1942

Kürzung der Arbeitszeit in amerikanischen Rüstungsbetrieben

Das Labour Policy Committee, eine Sonderabteilung des Kriegsproduktionsamtes, erklärte, daß zu befürchten sei, daß die amerikanische Kriegsproduktion in den nächsten Monaten wegen Materialmangels Rückschläge erleiden werde.

Im Monat Juli habe die Arbeitszeit aus diesem Grunde bereits in über 30 Rüstungsbetrieben gekürzt werden müssen und Tausende von Arbeitern seien ohne Beschäftigung geblieben.

Allgemeine Presseinformation M-SS. vom 28. 10. 42

Scharfe Drosselung der Schreibmaschinenproduktion in USA.

Im Rahmen der Beschränkung der zivilen Produktion wird jetzt eine Zusammenlegung der verschiedenen amerikanischen Schreibmaschinenfabriken geplant. Die Produktion soll auf die Woodstock Typewriter Co. konzentriert werden, die bisher jährlich 23 000 Maschinen herstellte. Diese sind in Zukunft nur für militärische Zwecke vorgesehen.

Inhaltsverzeichnis Nr. 14, 1942

	Seite
An alle Halter von Nutzkraftfahrzeugen der gewerblichen Wirtschaft	145
Zusammenfassung des zivilen Bedarfs an Binnenschiffen und schwimmenden Geräten	146
Anerkennung für hervorragende Leistungen	146
Arbeiten des Sonderringes Elektrokeramik	146
Einsparung von Schmierstoffen bei verschiedenen Geschützen	147
Zur Neuordnung des Berichtswesens	147
Regelung der Lohnsteuer genesender Soldaten in Rüstungsbetrieben	150

Sonderbeilage: Rüstungsberichte aus dem feindlichen Ausland

Die Energieschlacht	9
Keine Zentralheizung. Gesperrt für einen Monat	10
Rundschreiben über Energie-Einsparung an 30 000 Firmen	10
Sparsamer Wasserverbrauch	10
Eine Ausstellung zur Einsparung von Brennstoffen	10
Energie-Einsparung bei den Sowjets	11
Schwierigkeiten in der amerikanischen Produktion	11
Nachlassen in der amerikanischen Stahlproduktion. Einige Werke müssen vielleicht schließen	12
Arbeitermangel in der Metallproduktion	12
Kürzung der Arbeitszeit in amerikanischen Rüstungsbetrieben	12
Scharfe Drosselung der Schreibmaschinenproduktion in USA.	12

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 15 | Berlin, 30. November | 1942

Dr. Ing. Bock

Der Reichsminister
für
Bewaffnung und Munition
M 7566/42–263

Berlin W 8, den 16. November 1942

An die Leiter der Ausschüsse und Ringe

Betr.: Betrieblicher Leistungsvergleich

Bei vielen Arbeitsausschüssen sind durch betriebliche Leistungsvergleiche Leistungssteigerungen von 50% und mehr erzielt und damit erhebliche Leistungsreserven mobilisiert worden. Aus Betriebsvergleichen, die in den beiden letzten Monaten einliefen, ist zu ersehen, daß nach wie vor große Leistungsreserven auf vielen Gebieten vorhanden sind. Zeigt doch der Zeitaufwand für gleiche Geräte Unterschiede bis zu 600%.

Diese Leistungsreserven müssen mit allen Mitteln ausgeschöpft werden.

Der betriebliche Leistungsvergleich ist für die Leistungssteigerung von ausschlaggebender Bedeutung, weil seine Auswertungsergebnisse mit dem damit verbundenen Erfahrungsaustausch allen Betrieben in gleicher Weise zugute kommen.

Es handelt sich hier um eine Gemeinschaftsarbeit auf breitester Grundlage, die allein eine rationelle Fertigung und damit den Leistungserfolg innerhalb der gesamten Rüstungswirtschaft sichert.

Bestarbeitszeiten und Mindesteinsatzgewichte, die Grundlagen für den Erfahrungsaustausch der Betriebe, müssen in Gemeinschaftsarbeit aller Hersteller gleicher Erzeugnisse festgelegt werden.

Der für eine solche gemeinsame Arbeit angeordneten Bildung von „Arbeitsstäben Leistungssteigerung" sind noch nicht alle Ausschüsse bzw. Ringe nachgekommen. Ich erwarte, daß dieses nun unverzüglich nachgeholt wird.

Diese aus Kräften der Betriebe gebildeten Arbeitsstäbe haben neben der Aufgabe der Bestzeitermittlung auch die Pflicht, die leistungsmäßige Entwicklung der Betriebe zu lenken und helfend einzugreifen, wenn Betriebe von sich aus die Bestzeit in dem vorgesehenen Zeitabschnitt nicht erreichen. Die Betriebe müssen geeignete Mitarbeiter für diese so wichtigen Aufgaben aus ihren eigenen Reihen freimachen und laufend aus- und weiterbilden, da aus dem Arbeitsmarkt der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Diese Gemeinschaftsarbeit verpflichtet die Ausschüsse und Ringe bzw. die Arbeitsstäbe Leistungssteigerung zur laufenden Betreuung und Unterrichtung der Betriebe eines Herstellerkreises, die Betriebe selbst aber auch zur Auskunft und zur umgehenden Anwendung der gemachten Erfahrungen.

Jeder Arbeitsstab Leistungssteigerung soll sich aus je einem Fachmann auf dem Gebiet der Verfahrenstechnik, der fertigungsgerechten Gestaltung und Arbeitszeitermittlung zusammensetzen und

H3493-0188

H3493-0189

mit dem Vertreter der Amtsgruppe Fertigung des Technischen Amtes bei dem Hauptausschuß bzw. Hauptring in engster Fühlungnahme zusammenarbeiten.

Mit der Durchführung der Leistungssteigerungsmaßnahmen bei den Ausschüssen und Ringen ist Major Schaede beauftragt. An ihn ist bis zum 15. Dezember 1942 Mitteilung über den Vollzug der Bildung der „Arbeitsstäbe Leistungssteigerung" und ein Kurzbericht über den Stand des betrieblichen Leistungsvergleichs und seine bisherigen Ergebnisse zu richten.

Betriebsführer und Ausschuß- bzw. Ringleiter, die sich für diese Gemeinschaftsaufgabe des betrieblichen Leistungsvergleichs nicht mit dem erforderlichen Nachdruck einsetzen, werde ich zur Rechenschaft ziehen.

Ich erwarte von allen Betrieben eine der Bedeutung der Aufgabe entsprechende Mitarbeit und den rückhaltlosen Einsatz für die restlose Ausschöpfung dieser Leistungsreserven.

Speer

Aufgaben der Sparstoffkommissare und Umstellbeauftragten

Der Wehrkreisbeauftragte ist gemäß der 1. Durchführungsanordnung über die Zusammenfassung der Dienststellen in der Mittelinstanz vom 10. Oktober 1942 (s. Nachrichten 1942, Nr. 13) als Beauftragter des Reichsministers für Bewaffnung und Munition verantwortlich für den Einsatz der Technik im Bereich der Rüstungsinspektion.

Zu diesem Einsatz der Technik gehört die Überwachung des Metalleinsatzes in der industriellen und handwerklichen Fertigung. Hierzu ist bei jedem Wehrkreisbeauftragten ein Sparstoffkommissar ernannt worden.

Der Sparstoffkommissar hat die Aufgabe, die Betriebe seines Wehrkreises zum sparsamsten Einsatz der Metalle anzuhalten. Er hat dafür zu sorgen, daß die behördlichen Maßnahmen der Metallenkung von den Betrieben schnellstens durchgeführt werden. Er erhält seine Weisungen von dem Sonderbeauftragten für Metallumstellung, der vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition und Reichswirtschaftsminister mit Erlaß vom 18. August eingesetzt ist (s. Nachrichten 1942, Nr. 10). Ihm hat er seine Wahrnehmungen laufend zu berichten. Vorschläge über weitere Metalleinsparungen reicht er ebenfalls bei dem Sonderbeauftragten ein.

Zur Unterstützung der Arbeit des Sparstoffkommissars ist in jedem metallverbrauchenden Betrieb im Einvernehmen mit dem Betriebsführer ein Umstellbeauftragter ernannt worden. Dieser ist gemeinsam mit dem Betriebsführer verantwortlich für die Beachtung der behördlichen Verordnungen der Metallenkung und verantwortlich für sparsamsten Metallverbrauch. Er wird vom Sparstoffkommissar in seiner Arbeit betreut. Ihm reicht er gegebenenfalls Vorschläge zur weiteren Metallersparnis ein.

Unabhängig hiervon sind von den drei Wehrmachtteilen und anderen behördlichen Kontingentsträgern Sparkommissare ernannt worden.

Ihre Aufgabe ist die zentrale Überprüfung der Fertigungsunterlagen ihres Bereiches auf sparsamsten Werkstoffverbrauch. Sie sind befugt, für ihren Bereich unter Beteiligung der Ausschüsse und Ringe Anordnungen herauszugeben und Weisungen zu erteilen. Auf dem Gebiet der Metalleinsparung wird ihre Arbeit im Einvernehmen mit dem Sonderbeauftragten für Metallumstellung durchgeführt. Der Industrie werden derartige Anordnungen und Weisungen in der Regel durch die behördliche Abnahme bekanntgegeben.

Abgrenzung der Aufgaben der Rüstungsdienststellen und der Ausschüsse und Ringe auf dem Transportgebiet

Zur Beseitigung aufgetretener Zweifel in bezug auf den Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 17. Juli 1942 über die Einsetzung von Transportbeauftragten bei den Selbstverantwortungsorganen (Ausschüssen und Ringen) der Rüstungswirtschaft (s. Nachrichten 1942, Nr. 8) wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Sicherung der Rüstungstransporte (Bescheinigung der Frachtbriefe, Unterstützung bei der Sicherstellung des Wagenraumes u. a.) ist Aufgabe der Rüstungsdienststellen, die sich hierbei, soweit notwendig und zweckmäßig, der Mithilfe der örtlichen Transportbeauftragten bedienen können. Die Transportbeauftragten der

H3493-0190

Ausschüsse und Ringe haben an sie herangetragene Wünsche hinsichtlich der Sicherstellung von Rüstungstransporten an die örtlich zuständigen Rüstungsdienststellen zu verweisen.

2. Die Beseitigung unwirtschaftlicher Transporte, insbesondere durch zweckmäßige Gestaltung der Auftragserteilung und Bereinigung der Lieferbeziehungen, ist in erster Linie Aufgabe der Ausschüsse und Ringe. Die Rüstungsdienststellen haben jedoch die Durchführung dieser Maßnahmen bei den Rüstungsbetrieben im Rahmen der Betriebsbetreuung und insbesondere auch bei der Bescheinigung der Frachtbriefe zu überwachen.

Anpassung der Arbeitszeit an die vorhandenen Verkehrsmöglichkeiten

Die Deutsche Reichsbahn ist durch Kriegsanforderungen aller Art aufs äußerste beansprucht; sie ist dadurch gezwungen, die Leistungen im Reisezugverkehr auf ein Mindestmaß herabzusetzen und kann auch im Berufsverkehr nur die notwendigsten Züge fahren. Alle Rüstungsbetriebe haben daher bei der Festsetzung ihrer Arbeitszeiten auch auf die Verkehrsmöglichkeiten weitgehend Rücksicht zu nehmen und eng mit den zuständigen Reichsbahndienststellen zusammenzuarbeiten. Insbesondere sind alle Änderungen der Arbeitszeiten rechtzeitig vorher mit den zuständigen Reichsbahndienststellen zu vereinbaren, damit sie in Einklang mit den betrieblichen Möglichkeiten der Reichsbahn gebracht werden können.

Hierbei ist eine weitgehende Anpassung an den vorhandenen Fahrplan anzustreben, damit die Einlegung zusätzlicher Züge oder größerer Fahrplanänderungen nach Möglichkeit vermieden wird. Größere Betriebe haben gegebenenfalls eine geeignete Staffelung der Arbeitszeiten zur Verteilung der Verkehrsspitzen zu vereinbaren.

Die Rüstungsdienststellen sind angewiesen worden, die Durchführung dieses Erlasses zu überwachen.

Beschleunigung der Bahnhofs- und Hafenräumung durch Einschaltung von Zwischenlägern

Eine schnelle Abfuhr der Güter von den Bahnhöfen und aus den Häfen ist häufig dadurch gehemmt worden, daß die Empfänger nicht in der Lage waren, größere Mengen eintreffender Güter sofort in ihren Betrieben unterzubringen. Insbesondere sind diese Schwierigkeiten bei Massengütern aufgetreten.

Alle Rüstungsbetriebe haben daher sofort zu prüfen, ob bei ihnen ein plötzlicher Anfall größerer Gütermengen, insbesondere von Massengütern, erfahrungsgemäß zu erwarten ist. Wenn solche Betriebe nicht über genügend große eigene Lagermöglichkeiten verfügen, um eine schnelle Abnahme der Güter sicherzustellen, haben sie rechtzeitig dafür Vorsorge zu treffen, daß größere plötzlich eintreffende Gütermengen auf Zwischenlägern untergebracht werden können. Da die Beschaffung von Lagermöglichkeiten mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist, müssen die Betriebe sich besonders rechtzeitig mit den von ihnen benötigten Zwischenlägern versorgen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat die Rüstungsdienststellen und örtlichen Transportbeauftragten angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Entnahme handelsüblicher Erzeugnisse aus Beständen der Wirtschaft und Inanspruchnahme gewerblicher Räume für rüstungswirtschaftliche Zwecke

Mit der fortschreitenden Dauer des Krieges wird mehr und mehr auf in der Wirtschaft vorhandene Bestände handelsüblicher Erzeugnisse für die Ausstattung der Truppe und auch für rüstungswirtschaftliche Zwecke zurückgegriffen. In den weitaus meisten Fällen erfolgt eine Inanspruchnahme solcher Bestände im Wege der Beschlagnahme nach dem Reichsleistungsgesetz. Dabei ist es unvermeidlich, daß in einzelnen Fällen Härten auftreten, die dem Leistungspflichtigen bei oberflächlicher Beurteilung untragbar erscheinen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition weist darauf hin, daß sowohl Entnahmen handelsüblicher Erzeugnisse aus Beständen der Wirtschaft als auch Inanspruchnahmen gewerblicher Räume für rüstungswirtschaftliche Zwecke ausschließlich im Einvernehmen mit den für die Bewirtschaftung zuständigen Stellen der gewerblichen Organisationen nach eingehender Überprüfung erfolgen. In allen Fällen werden die

H3493-0191

Interessen des einzelnen und die sich aus dem Gesamtinteresse ergebende Notwendigkeit gegenseitig abgestimmt.

Solche Maßnahmen werden stets nur bei dringendem Bedarf durchgeführt. Sie bedeuten eine wesentliche Entlastung der Neufertigung und sparen damit erhebliche Arbeitsstunden, die anderen vordringlichen Fertigungen zugute kommen. Weiterhin bringen sie eine wesentliche Entlastung in der Bereitstellung und dem Einsatz der Rohstoffe. Es muß daher im Zuge der Selbstverantwortung der Betriebe von allen Beteiligten ein weitgehendes Verständnis und eine reibungslose Mitarbeit erwartet werden.

Personelle Trennung von Rüstungsamt und Wehrwirtschaftsamt

Der Führer hat neben der sachlichen auch die personelle Trennung der Rüstungsorganisation und Wehrwirtschaftsorganisation angeordnet.

In Auswirkung dieser Anordnung tritt General der Infanterie Thomas ab 17. November 1942 von seiner Dienststellung als Chef des Rüstungsamtes zurück.

Vom gleichen Zeitpunkt an übernimmt Generalmajor Waeger die Leitung des Rüstungsamtes.

gez. Speer

Berufung der Rüstungsobleute und Bezirksobleute der Ausschüsse und Ringe

Durch die Errichtung der Rüstungskommission ist in der Mittelinstanz eine Stelle geschaffen, die eine örtliche Bearbeitung rüstungswirtschaftlicher Aufgaben in stärkerem Maße als bisher ermöglicht. Auch die Arbeit der Ausschüsse und Ringe erfährt dadurch eine größere Dezentralisierung. Ihr Vertreter in der Rüstungskommission ist nach der 1. Durchführungsanordnung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 10. Oktober 1942 zum Erlaß über die Zusammenfassung der Dienststellen und Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz (s. Nachrichten 1942, Nr. 13) der Rüstungsobmann. Erstreckt sich die Rüstungskommission über das Gebiet mehrerer Gaue, so ist außerdem in jedem Gaubereich ein Bezirksobmann berufen. Die Rüstungsobleute und Bezirksobleute bedienen sich zu ihrer Geschäftsführung der Einrichtungen der Wirtschaftskammern.

Eine Liste der Rüstungsobleute und Bezirksobleute, die im Auftrage des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom Chef des Rüstungslieferungsamtes berufen werden, ist in der Anlage abgedruckt.

Arbeitsbüro der Nachrichtenmittelkommission

In der Leitung des Arbeitsbüros ist eine Veränderung eingetreten. Leiter des Arbeitsbüros ist

Dr. Ing. Böhm, Tel. 12 61 81, App. 62 903.

Das Büro befindet sich wie bisher Berlin W 35, Matthäikirchplatz 3.

Vermeidung des Ausfalles von Arbeitsstunden

Auf Veranlassung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition hat der Reichsführer SS eine Regelung für die polizeiliche Vorladung von Rüstungsarbeitern getroffen. Durch diese Verordnung wird ein Ausfall an Arbeitsstunden vermieden. Die Verordnung hat folgenden Wortlaut:

RdErl. des RF SS u. ChdDt. Pol. im RMdI vom 9. 11. 1942, RdErl. A 1 Nr. 769/42 — 151 — O.VuR.Org. 408/42.

An alle Polizeibehörden

1. Die Kriegsverhältnisse zwingen zur äußersten Anspannung aller produktiven Kräfte und machen damit die Ausnutzung einer jeden Arbeitsstunde dringend erforderlich.
2. Ich ordne daher an, daß die Termine der polizeilichen Vorladungen nach Möglichkeit so festzusetzen sind, daß sie nicht in die Arbeitszeit der Vorzuladenden fallen. Ebenso sind Feststellungen und Einvernahmen von Gefolgschaftsmitgliedern am Betriebsort zu den Zeiten des Schichtwechsels oder kurz vorher zu erledigen.
3. Ausgenommen hiervon sind die Fälle (z. B. Kapitalverbrechen), die wegen ihrer Dringlichkeit keine Verzögerung in der Bearbeitung zulassen.

H3493-0192

Vertraulich!

Anlage

zu Nachrichten Nr. 15. 1942
des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Aufstellung der Rüstungsobleute und Bezirksobleute der Ausschüsse und Ringe

Rü-In.	Rü-Komm.	Rüstungsobleute bei der Rüstungskomm. Sitz	Name	Bezirksobleute für den Gau Gau	Name
I	I	Königsberg	Dir. Dr.-Ing. Rodin	Ostpreußen	Dir. Dr.-Ing. Rodin i. Fa. Schichau GmbH., Königsberg/Pr., Contienerweg 60
II	II	Stettin	Johannes Schäfer	Pommern	Johannes Schäfer i. Fa. Stettiner Schraubenwerke, Stettin, Pasewalker Chaussee
				Mecklenburg	Dir. Wilhelm Kapesser i. Fa. Triebwagen u. Waggonfabrik, Wismar
III	III	Berlin	Dir. Dr. Friedrich Dörge	Berlin	Dir. Dr. Friedrich Dörge i. Fa. Mauserwerke AG., Berlin-Borsigwalde, Eichborndamm 167/209
				Brandenburg	Dir. Heinz Nordhoff i. Fa. Adam Opel AG., Brandenburg/Havel
IV	IVa	Dresden	Dir. Führer i. Fa. HASAG, Leipzig	Sachsen	Gen.-Dir. Gerhard Bruns i. Fa. Sächs. Gußstahlwerke Döhlen, Dresden-A 1, Albrechtstr. 4
	IVb	Reichenberg	Gen.-Dir. Dr. Franz Hummelberger	Sudetenland	Gen.-Dir. Dr. Franz Hummelberger, Poldihütte, Komotau-Prag, Prag II, Beethovenstr. 37
V	Va	Stuttgart	Dir. Dr.-Ing. Otto Fahr	Württemberg	Dir. Dr.-Ing. Otto Fahr i. Fa. Werner & Pfleiderer, Stuttgart-Feuerbach
	Vb	Oberrhein Straßburg	Dir. E. M. Hofweber	Baden	Dir. Eduard Max Hofweber i. Fa. Heinrich Lanz AG., Mannheim
				Elsaß	Dr.-Ing. Walter Schumacher, Dir., i. Fa. Elmag Els. Maschinenbau AG., Mülhausen/Elsaß, Oberlinstr. 4

H3493-0193

Rü-In.	Rü-Komm.	Rüstungsobleute bei der Rüstungskomm. Sitz	Name	Bezirksobleute für den Gau Gau	Name
VI	VIa	Münster	Gen.-Kons. Dr. M. Klönne	Westfalen-Süd	Gen.-Kons. Dr. Moritz Klönne, Dortmund, Märkische Str. 120
				Westfalen-Nord	Dir. Dipl.-Ing. Barthel, Dürkoppwerke Bielefeld
	VIb	Düsseldorf	Gen.-Dir. H. Reuter	Essen	Gen.-Dir. Hans Reuter i. Fa. Demag AG. Duisburg
				Düsseldorf	Dir. Schaurte i. Fa. Bauer & Schauerte, Neuß a. Rh.
				Köln/Aachen	Gen.-Dir. Fritz Lehmann i. Fa. Felten & Guilleaume, Köln-Mülheim
VII	VII	München	Direktor H. Riehm	Schwaben	Dir. Dipl.-Ing. Heinrich Riehm i. Fa. MAN, Werk 2, Augsburg
				Oberbayern	Dr. Kustermann i. Fa. F. S. Kustermann, München
VIII	VIIIa	Breslau	Dir. W. Meinecke	Niederschlesien	Dir. Walter Meinecke jr., Breslau 5, Salvatorplatz 8
	VIIIb	Kattowitz	Dir. Dr. H. Malzacher	Oberschlesien	Dir. Dr. Hans Malzacher, Teschen, O./S., Hötzendorfplatz 6
IX	IXa	Kassel	GWB. HKPräs. Dr. Braun	Kurhessen	GWB. Handelskammerpräsident Dr. Braun, Kassel, Hohenzollernstr. 46
	IXb	Weimar	Gen.-Dir. K. Beckurts	Thüringen	Gen.-Dir. Karl Beckurts i. Fa. Gustloff-Werke, Weimar, Buttelstedter Str. 4
X	X	Hamburg	Dipl.-Ing. A. Vogler	Schleswig-Holstein	Dir. A. Schrödter, Fried.-Krupp-Germaniawerft, Kiel-Gaarden
				Hamburg	Dipl.-Ing. Adolf Vogler i. Fa. Menck & Hambrock GmbH., Hamburg-Altona I, Gr. Brunnenstr. 78
				Osthannover-Lüneburg	Dir. Hermann Stieghorst, i. Fa. Deutsche Schiffs- u. Maschinenbau A. G., Wesermünde

H3493-0194

Rü-In.	Rü-Komm.	Rüstungsobleute bei der Rüstungskomm. Sitz	Name	Bezirksobleute für den Gau Gau	Name
				Weser-Ems	C. F. W. Borgward, Bremen, Osterdeich 58a
XI	XIa	Hannover	Dir. Dr. Könecke	Südhannover-Braunschweig	Dir. Dr. Fritz Könecke i. Fa. Continental-Gummiwerke A.G., Hannover, Vahrenwalder Str. 100
	XIb	Magdeburg	Dir. Dr. F. Mehner	Magdeburg-Anhalt	Dir. Dr.-Ing. Friedr. Mehner i. Fa. Friedr. Krupp-Grusonwerk A.G., Magdeburg
				Halle-Merseburg	Dir. Walter Rahm i. Fa. Gottfried Lindner A. G., Ammendorf b. Halle
XII	XIIa	Wiesbaden	GWB. Gen.-Dir. Avieny i. Fa. Metallgesellschaft, Frankfurt/M.	Hessen-Nassau	HK.-Präs. Prof. Dr. Carl Lüer, Frankfurt/M., Börse
	XIIb	Saarbrücken	Dir. Wefelscheidt	Moselland	Dir. Wefelscheidt i. Fa. Concordiahütte, Engers, Rhld.
				Westmark	Dir. Karl Pfaff i. Fa. G. M. Pfaff A. G., Kaiserslautern
XIII	XIII	Nürnberg	Dir. W. Gmöhling	Franken	Dir. Wilhelm Gmöhling i. Fa. Nürnberger Aluminiumwerke, Nürnberg, Nopitschstr. 67
				Mainfranken	Fabrikbes. J. Preh, Würzburg, Hindenburgstr. 7
				Bayreuth	GWB. Leonhard Eyhser, Bayreuther Schürzenindustrie GmbH., Bayreuth
XVII	XVII	Wien	Gen.-Dir. Dr. G. Meindl, Steyrwerk, Steyr	Wien	Frhr. v. Radio-Radiis, Vorst.-Mitgl. d. Saurer-Werke A.G., Wien
				Oberdonau	Ing. Konrad Rosenbauer i. Fa. Feuerwehrgeräte- und Spritzenfabrik, Linz a. d. D.
				Niederdonau	Dipl.-Ing. Walther Vogl i. Fa. Nuß & Vogl, Krems a. d. D.

H3493-0195

Rü-In.	Rü-Komm.	Rüstungsobleute bei der Rüstungskomm. Sitz	Name	Bezirksobleute für den Gau Gau	Name
XVIII	XVIII	Salzburg	Dir. Dr.-Ing. H. Leitner	Salzburg	Friedrich Thomas i. Fa. Oberascher & Co., Salzburg-Kasen
				Tirol-Vorarlberg	Gen.-Dir. Alfred Swarovski i. Fa. D. Swarovski, Glasfabrik u. Tyrolitschleifmittelwerke, Wattens-Tirol
				Steiermark	Direktor Dr.-Ing. Hans Leitner i. Fa. Gebr. Böhler & Co. A.G., Kapfenberg (Steiermark)
				Kärnten	Gen.-Dir. Hainisch, Klagenfurt
XX	XX	Danzig	Gen.-Dir. Chr. Nusch	Danzig	Gen.-Dir. Christian Nusch i. Fa. Junker & Ruh K.G., Graudenz, Obere Thorner Straße 26
XXI	XXI	Posen	Dir. Dipl.-Ing. Schneider	Wartheland	Dir. Dipl.-Ing. Adolf Schneider, Deutsche Waffen- u. Munitions-Fabrik, Posen
—	Prot.	Prag	Gen.-Dir. Adolf		Gen.-Dir. Adolf, Verein für chemische u. metallurgische Produktion, Prag
—	Gen.-Gouv.	Krakau	Gen.-Dir. Richter		Gen.-Dir. Richter, Kladno, Poldihütte, Adr. Rüstungsausschuß Krakau, Nürnberger Str. 10a

Anmerkung: Der Bezirksobmann bedient sich für seine Geschäftsführung der Industrie-Abteilung der Gau-Wirtschaftskammer (bis zur Bildung der Gau-Wirtschaftskammern der Wirtschaftskammer).

Inhaltsverzeichnis Nr. 15, 1942

Betrieblicher Leistungsvergleich 151
Aufgaben der Sparstoffkommissare und Umstellbeauftragten 152
Abgrenzung der Aufgaben der Rüstungsdienststellen und der Ausschüsse und Ringe auf dem Transportgebiet .. 152
Anpassung der Arbeitszeit an die vorhandenen Verkehrsmöglichkeiten 153
Beschleunigung der Bahnhofs- und Hafenräumung 153
Entnahme handelsüblicher Erzeugnisse 153
Personelle Trennung von Rüstungsamt und Wehrwirtschaftsamt 154
Berufung der Rüstungsobleute und Bezirksobleute der Ausschüsse und Ringe (mit Anlage) 154
Arbeitsbüro der Nachrichtenmittelkommission 154
Vermeidung des Ausfalles von Arbeitsstunden 154
Anlage: Aufstellung der Rüstungsobleute und Bezirksobleute der Ausschüsse und Ringe 155

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0196

GEHEIM!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Dies ist ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 88 RStGB. in der Fassung des Gesetzes vom 24. 4. 1934 (RGBl. I S. 341 ff.).

Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung als „Einschreiben". Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 2 | Berlin, 25. April | 1942

Erlaß des Führers an die Frontsoldaten

Der Führer hat folgenden Erlaß an die Truppen gegeben:

Der Führer
und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht

F. H. Q., den 17. April 1942

Der Krieg erfordert laufende Verbesserungen an Waffen und Gerät. Neue modernste Waffen werden zur Zeit geschaffen. Sie werden unsere Überlegenheit über die Gegner auch in der Bewaffnung erneut vor aller Welt beweisen.

Diesen Vorsprung zu erhalten, womöglich noch zu vergrößern, ist eine wichtige Voraussetzung für den Endsieg.

Die Grundlage für die Schaffung neuer Waffen und für jede Verbesserung vorhandener Kampfmittel muß die praktische Erfahrung des Kämpfers an der Front sein. Er verspürt die Vorzüge und Mängel seiner Bewaffnung und Ausrüstung am eigenen Leibe und kennt am besten die Bedürfnisse des Kampfes. Schnellste Auswertung dieser Fronterfahrungen und ihre sofortige Nutzbarmachung in der Waffenerzeugung muß sichergestellt sein.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat einen Sonderausschuß gebildet, der die aus der Front kommenden praktischen Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung unserer Waffen und zur Schaffung neuer Waffen schnellstens überprüft und an die Stellen weiterleitet, die die Waffen schmieden.

Jeder Soldat, der auf Grund seiner im Kampfe gewonnenen Erkenntnisse glaubt, wertvolle Anregungen oder Vorschläge auf dem Gebiete der Bewaffnung und Ausrüstung geben zu können, ist berechtigt und verpflichtet, diese unter Ausschaltung des Dienstweges unmittelbar an den Heeresstab OKW, Feldpost-Nr. 12000 einzureichen.

Dieser Befehl ist allen Frontkämpfern wiederholt bekanntzugeben.

gez. Adolf Hitler

A097679

H3493-0197

ERLASS DES REICHSMARSCHALLS DES GROSSDEUTSCHEN REICHES ÜBER ERRICHTUNG EINER „ZENTRALEN PLANUNG" IM VIERJAHRESPLAN

Auf Vorschlag des Reichsministers Speer als Generalbevollmächtigtem für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan hat der Reichsmarschall eine „Zentrale Planung" im Vierjahresplan errichtet.

Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

Berlin, den 22. April 1942

Um den vom Führer befohlenen Vorrang der Rüstung sicherzustellen, und um alle dadurch an die Gesamtwirtschaft zu stellenden Forderungen während des Krieges zusammenzufassen, sowie um einen Abgleich mit der Ernährungssicherung und den Rohstoff- und Fertigungsmöglichkeiten der Wirtschaft herbeizuführen,

ordne ich an:

1. Im Rahmen des Vierjahresplans wird eine „Zentrale Planung" errichtet. Sie untersteht mir unmittelbar.
2. Die Leitung der „Zentrale Planung" übernehmen Reichsminister Speer, Generalfeldmarschall Milch und Staatssekretär Körner gemeinsam.
3. Die „Zentrale Planung" umfaßt den Bereich der gesamten Wirtschaft und hat u. a. folgende Aufgaben:
   a) die Entscheidung über die Notwendigkeit der Durchführung von Neuplanungen oder Weiterführung vorhandener Planungen,
   b) die Entscheidung über die Schaffung neuer oder den Ausbau vorhandener Rohstofferzeugungsstätten,
   c) die Verteilung der vorhandenen Rohstoffe, insbesondere von Eisen und Metallen auf alle Bedarfsträger,
   d) den Einsatz der Kohle und der Energie in der Fertigung,
   e) die Abstimmung der Forderungen der Gesamtwirtschaft an das Transportwesen.
4. Soweit ich mir nicht im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten habe, entscheidet die „Zentrale Planung" endgültig in eigener Zuständigkeit kraft der mir verliehenen Vollmachten.
5. Die „Zentrale Planung" erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
6. Die mit meinem Erlaß vom 1. 3. 1942 — V.P. 4366 — dem Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan gegebenen Vollmachten werden durch diesen Erlaß nicht berührt.

gez. Hermann Göring

ERLASS DES REICHSMARSCHALLS ÜBER DAS EINSTELLEN ALLER ENTWICKLUNGS- UND PLANUNGSARBEITEN FÜR DIE NACHKRIEGSZEIT

Auf Veranlassung des Reichsministers Speer als Generalbevollmächtigtem für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan hat der Reichsmarschall die Fortsetzung von Entwicklungsarbeiten und Planungen, die nicht der Rüstung dienen und erst nach dem Kriege verwirklicht werden können, in allen Betrieben, die in die Kriegswirtschaft eingeschaltet sind, verboten. Diese Rückstellung wird sich in einer Konzentrierung der Kräfte auf die Rüstungsaufgaben auswirken.

Der Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 13. 4. 42 ist folgender:

„Die gegenwärtige Kriegsführung verlangt eine Konzentration aller Kräfte und eine totale Ausrichtung unseres ganzen Schaffens auf den Endsieg.

Da in vielen Fällen immer noch Betriebe, die in die Kriegswirtschaft eingeschaltet sind, Friedensplanungen und Entwicklungen, die Friedenszwecken dienen, durchführen, ordne ich folgendes an:

Auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. 10. 1936 (RGBl. I, S. 887) in Verbindung mit der 2. Verordnung

A097680

4006-PS

zur Durchführung des Vierjahresplans vom 15. 11. 36 (RGBl. I, S. 936) verbiete ich den Betriebsführern aller für die Kriegswirtschaft tätigen Betriebe die Weiterführung von Friedensplanungen und -Entwicklungen.

Sämtliche derartige laufenden Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

Soweit in Ausnahmefällen die Weiterführung derartiger Aufgaben gerechtfertigt scheinen sollte, bedarf sie der schriftlichen Genehmigung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition."

Ein weiterer Erlaß ist vom Reichsmarschall an die Obersten Reichsbehörden ergangen; er hat folgenden Wortlaut:

An

die Obersten Reichsbehörden.

Ich habe mit Verordnung vom 13. 4. 1942 den in der Kriegswirtschaft eingeschalteten Betrieben die Fortsetzung von Friedensplanungen und Entwicklungen verboten.

Aus den gleichen Gründen verbiete ich auch den Obersten Reichsbehörden die Weiterführung und Bearbeitung von Aufgaben, die ausschließlich Friedenszwecken dienen.

In gerechtfertigt scheinenden Ausnahmefällen ist meine Entscheidung einzuholen.

gez. Göring

AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ZUM FÜHRERERLASS.

In Ausführung des Erlasses des Führers an die Frontsoldaten, Vorschläge über die Verbesserung von Waffen einzureichen, ordne ich an:

1. Die Auswertung der eingehenden Vorschläge erfolgt im Hauptamt für Technik, Amt für technische Wissenschaften und bei den Waffen- und Munitionskommissionen;
2. die Auswertung ist den Waffenämtern der Wehrmacht und den mit der Herstellung befaßten Firmen getrennt zuzuleiten.

Berlin, den 18. April 1942

gez. Speer

VERBOT DES KONSTRUIERENS IM HEERESWAFFENAMT

Die deutsche Industrie ist reich an fähigen Konstrukteuren, die für die Waffen- und Munitionserzeugung herangezogen werden können. Durch die Bildung der Waffen-, Munitions- und Panzerkommissionen beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition sind die Träger für die verantwortliche Durchführung der Entwicklungsaufgaben bei der Industrie geschaffen. Um die Loslösung dieser Aufgaben aus dem Bereich des Heereswaffenamts eindeutig festzulegen, hat der Chef des Heereswaffenamtes seinen Dienststellen das Selbstkonstruieren verboten.

Der Befehl hat folgenden Wortlaut:

Heereswaffenamt
Nr. 12.330/42 g Wa Stab I a — Berlin, den 17. 3. 1942

1. Durch das Versailler Diktat war die deutsche Rüstungsindustrie nicht nur zahlenmäßig geknebelt, sondern auch artmäßig auf die Konstruktion und Fertigung ganz bestimmter Waffen- und Munitionsarten beschränkt.

Sie konnte sich infolgedessen offen mit Konstruktionen nur befassen, soweit diese den Bestimmungen des Diktates nicht zuwiderliefen.

Um trotzdem die früheren Erfindungen und Erfahrungen nicht verlorengehen zu lassen und den Anschluß an die moderne Waffenentwicklung zu behalten, übernahm das Heereswaffenamt in stärkerem Maße Einfluß auf Einzelheiten der Konstruktion.

2. Diese Verhältnisse haben sich grundsätzlich durch die Sprengung der Versailler Fesseln geändert.

Die Rüstungsindustrie hat wieder volle Freiheit, ihre Erfinder und Konstrukteure einzusetzen. Sie hat hierzu auch den Willen und die nötigen Köpfe. Damit ist für das Heer die Notwendigkeit des „Selbstkonstruierens" entfallen.

Jeder Versuch von seiten des Heereswaffenamtes, auch jetzt noch selbst zu konstruieren, muß die Industrie einengen und das Waffenamt mit unnötigen und von ihm nicht lösbaren Aufgaben belasten.

Der Führer und Oberste Befehlshaber der Wehrmacht hat das Wort geprägt:

A 097681
H3493-0198

H3493-0199

„Das Heereswaffenamt ist Wahrer des Waffenzweckes, die Industrie ist Wahrer der Konstruktion."

Das Heereswaffenamt hat demnach die technischen Forderungen zu stellen und die erreichte Lösung zu prüfen. Die Art der Ausführung muß der Industrie jedoch überlassen bleiben.

3. Ich verbiete daher nochmals ausdrücklich, daß von seiten des Heereswaffenamtes konstruiert wird oder die Konstrukteure der Industrie in der Art der Ausführung behindert werden.

4. Dieser Befehl ist bis zu den Referenten bekanntzugeben und von diesen durch Unterschrift zu bestätigen.

gez. Leeb

BILDUNG EINER WAFFENKOMMISSION UND EINER MUNITIONSKOMMISSION

Nachdem sich die Einrichtung und Arbeitsweise der Panzerkommission bewährt hat, hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmachtteile eine Waffenkommission und eine Munitionskommission gebildet. Als ständige Vertreter des Reichsministers für Bewaffnung und Munition übernimmt den Vorsitz in der Waffenkommission Direktor Dr. Müller (Krupp) und in der Munitionskommission Direktor Dr. Wolff (D. W. M.).

Die Aufgaben der Kommissionen sind:

a) Mitprüfen der Forderungen und Anregungen von seiten der Wehrmachtteile und der Industrie auf Neu- oder Umkonstruktion.

b) Mitprüfung der Entwicklungsaufträge der Waffenämter an die Industrie vom Standpunkt der Fertigung.

c) Mitwirkung bei der technischen und militärischen Erprobung bis zur Fabrikationsreife (mit Ausnahme der Erprobung in See) und bei Freigabe für die Serienfertigung.

Die Waffen- bzw. Munitionskommission gibt in regelmäßig einzuberufenden Sitzungen die Weisungen für die weitere Arbeit entsprechend den vom Führer gegebenen Befehlen und den Forderungen der beteiligten Wehrmachtteile. Die Durchführung von Konstruktion und Probefertigung bis zur Erprobung auf Fertigungsreife erfolgt durch die Selbstverantwortungsstellen der Industrie und die Dienststellen der Wehrmachtteile. Die Entscheidung, ob eine Waffe oder Munition den militärischen Erfordernissen entspricht und frontreif ist, ist Sache der Wehrmachtteile unter Mitprüfung durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition. Die Entscheidung, ob eine Waffe oder Munition vom technischen Standpunkt aus fertigungsreif ist, wird durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition im Einvernehmen mit den Wehrmachtteilen gefällt.

EINSCHRÄNKUNG DER BAUARBEITEN AUF EIN MINDESTMASS

Das gesamte Bauschaffen muß in den nächsten Monaten auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um der Rüstung Arbeitskräfte zuzuführen.

Durch Stillegung von Baustellen und aus Betrieben der Baustoffindustrie und des Baunebengewerbes wird laufend eine größere Zahl von Arbeitskräften für den Einsatz in den Rüstungsbetrieben freigemacht.

Die Hauptkontingentträger wurden aufgefordert, bis zum 10. April 1942 die Bauten anzugeben, die sie innerhalb ihres Sektors stillegen. Bei nicht eingegangener Meldung werden die Baustellen des Kontingentträgers allgemein für den Abzug von Arbeitskräften freigegeben.

Ausnahmegenehmigungen haben ihre Gültigkeit nach dem in der Anlage 1 abgedruckten Erlaß des GB-Bau am 15. April 1942 verloren.

BARACKENBAU

Der Ersatz der in den nächsten 3 Monaten einzuziehenden Fachkräfte der Rüstungsindustrie und die Belegung der zweiten Schicht in den Schwerpunktprogrammen erfordert beschleunigt den Bau von Barackenlagern, da die zu erwarten-

A 097682

H3493-0200

den Zuweisungen im wesentlichen aus ausländischen Arbeitskräften, insbesondere aus zivilen Russen bestehen werden.

Um den Betriebsführern die mit der Baugenehmigung zusammenhängenden Schwierigkeiten zu nehmen, werden diese Baracken durch das Reich (Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen — Rüstungsausbau) erbaut.

Erst nachdem den Rüstungsbetrieben die ihnen zustehenden Arbeitskräfte voll zugewiesen sind, entsteht für sie die Verpflichtung, die Kosten für die Aufstellung der Baracken usw. zu tragen.

Weitere Einzelheiten der Regelung sind in dem Erlaß angegeben, der in Anlage 2 abgedruckt ist.

HAUPTAUSSCHUSS SCHIENENFAHRZEUGE

Zur Bildung des Hauptausschusses Schienenfahrzeuge durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat der Reichsverkehrsminister ein Rundschreiben an die Präsidenten der Reichsbahnzentralämter erlassen, in dem er festlegt, daß der Hauptausschuß die aus dem Führerbefehl vom 3. 12. 1941 sich für seinen Sektor ergebenden Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen hat, insbesondere auf dem Gebiet der Konstruktion, der Fertigung und Steuerung der Zulieferung. Die Sachbearbeiter der Reichsbahn haben die Arbeit des Hauptausschusses zu unterstützen.

Im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat der Reichsverkehrsminister einen Industrierat beim Reichsverkehrsminister gebildet, der ihm unmittelbar untersteht und dessen Zusammensetzung aus führenden Ingenieuren und Betriebsführern der Industrie vom Reichsverkehrsminister zusammen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition festgelegt wird.

Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses Schienenfahrzeuge hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition Herrn Direktor Degenkolb (Demag) bestimmt, der gleichzeitig auf seinen Vorschlag den Vorsitz im Industrierat beim Reichsverkehrsminister übernommen hat.

ERFOLSGMELDUNGEN DES HAUPTAUSSCHUSSES WEHRMACHTSGERÄT

Der Leiter des Hauptausschusses Wehrmachtsgerät, Generaldirektor Zangen, hat dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Durchführung nachstehender Maßnahmen auf seinem Arbeitsgebiet gemeldet:

Ersparnis von 30% der bisher aufgewendeten Arbeitsstunden durch Verzicht auf Abschleifen der Schweißstellen an Traggestellen.

Mehrerzeugung von 1000 t Röhren im Monat durch Verlagerung der Herstellung von stumpf geschweißten Gasröhren von den Mannesmannröhrenwerken auf die Deutschen Röhrenwerke, Werk Thyssen.

In der Gießerei-Industrie wurde erreicht:

Reduzierung von 7 Druckrohrgießereien auf 4, Typenbeschränkung für Druckrohrformstücke, Einstellung der Fertigung von Abflußrohren bei zwei Werken, Einstellung der Radiatorenfertigung bei zwei Werken, Herstellungsverbot für Öfen in emaillierter Ausführung.

In der Tapetenindustrie wurden von 35 Fabriken 26 stillgelegt.

In der Wirtschaftsgruppe Werkstoffverfeinerung sind folgende Maßnahmen durchgeführt:

	Bisher gefertigte Typen u. Größen:	Jetzt:
Sensen	1000	36
Schaufeln und Spaten	3500	35
Hacken	300	20
Gabeln	350	25
Drahtstärken von Handelsketten	21	8
Draht- und Metallketten	3500	200
Nähnadeln	8	3
Ösen	25	2
Schuhösen	100	3
Schuhhaken	50	3
Schnallen	96	11
Stiefeleisen	122	31
Schuhnägel	40	6
Absatznägel	20	5
Drahtgeflecht	15	6
Stacheldraht	15	1

A097683

H3493-0201

KRIEGSEINSATZ DER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE

In einem Aufruf hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Architekten und Ingenieure aufgefordert, sich zur Durchführung der technischen Kriegsaufgaben (Konstruktionsbüros) für die Dauer des Krieges zur Verfügung zu stellen.

Die ersten Meldungen sind bereits eingegangen und haben am 15. April 1942 eine Zahl von 1200 erreicht; davon stammt ein Viertel aus dem Hochbau. Bei der Fachgruppe Bauwesen Berlin W 8, Königsplatz 6, die mit der Leitung der Aktion beauftragt ist, laufen zur Zeit täglich etwa 60 Meldungen ein. Hiervon scheidet jedoch ein Teil für den Einsatz aus, da die Meldenden bereits der Wehrmacht angehörten.

Nach Prüfung ihrer besonderen Eignung werden die Kräfte laufend der Rüstungsfertigung zugeführt. Die Namenslisten liegen bei den Rüstungsinspektionen vor.

GEWINNABFÜHRUNG UND LEISTUNGSSTEIGERUNG

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung hat eine Gewinnabführungsverordnung und eine Erste Durchführungsverordnung dazu unter dem 31. März 1942 (RGBl. I, S. 162) erlassen. Danach wird die Abschöpfung von Übergewinnen vom Jahre 1941 ab auf die Finanzämter übertragen. Es ist eine Erhebungsform vorgesehen, die den Bedürfnissen der Wirtschaft nach Vereinfachung soweit wie möglich entspricht.

Bei den Beratungen der Gewinnabführungsverordnung hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition darauf hingewirkt, daß die Lieferungen zu Einheitsfestpreisen oder zu Gruppenpreisen der Gruppe I bei der Ermittlung des Mehrgewinnes außer Ansatz bleiben. Der Anreiz zur Leistungssteigerung in den Rüstungsbetrieben soll dadurch weiter erhöht werden.

KRIEGSVERDIENSTKREUZE 1. KLASSE OHNE SCHWERTER

Der Führer verlieh auf Vorschlag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition an nachstehende Herren des Ministeriums das Kriegsverdienstkreuz 1. Klasse ohne Schwerter:

Saur, Karl Otto, Oberdienstleiter, Dipl.-Ing.,
Schaede, Hans Joachim, Major,
Lehnemann, Bruno, Professor, Dipl.-Ing.,
Rickhey, Georg, Dipl.-Ing.,
Krömer, Fritz, Ingenieur,
Hörner, Hans, Architekt,
Ortmann, Friedrich, Dipl.-Ing.,
Frank, Ferdinand, Dipl.-Ing.,
Kelchner, Heinrich, Wehrkreisbeauftragter,
Kränzlein, Georg, Professor Dr.,
Stellwaag, Alfred, Dr.-Ing.,
v. Nikolai, Helmuth, Oberstleutnant.

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH Berlin O 17, Mühlenstraße 73

A097684

H3493-0202

Anlage 1

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
Nr. GB — Tgb. 2146/42-II c

Berlin W 8, den 17. März 1942
Pariser Platz 3

ERTEILUNG VON AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN VOM NEUBAUVERBOT

Das gesamte Bauschaffen muß in den nächsten Monaten auf ein Mindestmaß beschränkt werden, um der Rüstung die notwendigen Arbeitskräfte zuzuführen, die Ernährungslage zu sichern und die Schwierigkeiten in der Verkehrslage zu verringern. Es können nur die wichtigsten Bauten weitergeführt werden. Bei dieser Lage ist es nicht mehr möglich, die Unzahl von kleineren Bauvorhaben, die durch Ausnahmegenehmigungen nach § 2 Ziffer 3 der 9. Anordnung vom 16.2.1940 freigegeben worden sind, weiterzuführen. Ich hebe daher alle Erlasse, die die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen behandeln, mit sofortiger Wirkung auf und bestimme folgendes:

1. Alle bis jetzt erteilten Ausnahmegenehmigungen verlieren am 15. 4. 1942 ihre Gültigkeit. Die Arbeiten sind spätestens bis zu diesem Zeitpunkt einzustellen. Die bei diesen Maßnahmen eingesetzten Arbeitskräfte sind grundsätzlich bei den als kriegswichtig anerkannten Bauvorhaben, insbesondere den Schwerpunktsbauten, einzusetzen oder den Rüstungsbetrieben zuzuführen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen sie bei den für die Ernährung wichtigen Betrieben und in der Landwirtschaft eingesetzt werden.

2. Die Erteilung neuer Ausnahmegenehmigungen kann nur in den dringendsten Fällen zur Behebung von Notständen oder dergl. erfolgen. Um eine gleichmäßige Beurteilung der Anträge zu sichern, behalte ich mir die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen vor. Anträge sind durch die Hand meiner Gebietsbeauftragten zu leiten. Diese müssen im einzelnen Stellung nehmen (vergleiche Erlaß GB. 29002/41-IX vom 1. 2. 41) und haben dafür zu sorgen, daß die Baukosten der neu oder weiter zur Ausnahmegenehmigung vorgeschlagenen Maßnahmen nicht mehr als 20% der Baukosten der am 15. 3. 1942 auf Grund einer Ausnahmegenehmigung laufenden Bauvorhaben betragen. Die Stellungnahme der Gebietsbeauftragten ist unter Anlegung des strengsten Maßstabes und allein unter Berücksichtigung der für die Kriegsführung maßgebenden Gesichtspunkte abzugeben. Persönliche, örtliche oder gebietliche Sonderinteressen müssen zurücktreten. Die Gebietsbeauftragten haben mir von jedem Fall Kenntnis zu geben, in dem von außenstehender Seite versucht wird, einen Druck auf sie auszuüben mit dem Ziele, von diesem Grundsatz abzuweichen. Derartige Fälle werde ich selbst entscheiden. Die Gebietsbeauftragten werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach den oben dargelegten Gesichtspunkten meine volle Unterstützung finden.

gez. Speer

A097685

H3493-0203

Anlage 2

DER REICHSMINISTER
FÜR
BEWAFFNUNG UND MUNITION
Abt. Rüstungsausbau
AL 4000—35/42.

Berlin W 8, den 18. April 1942

An alle
Außenstellen der Abt. Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

An die
OBR'en und BR'n Danzig und Straßburg
z. Hd. der Herren Leiter oViA.

AUFSTELLUNG VON BARACKEN

Der deutschen Rüstungswirtschaft wird durch den Bevollmächtigten für Arbeitseinsatz im Vierjahresplan, Reichsstatthalter Sauckel, in den nächsten Wochen und Monaten eine große Zahl von ausländischen Arbeitskräften zugeführt. Insbesondere handelt es sich um 30000 holländische Arbeitskräfte und über 600000 zivile Arbeitskräfte aus den besetzten Ostgebieten.

Die Rüstungsbetriebe sind durch das Munitionsministerium aufgefordert worden, ihren Arbeiterbedarf zu melden und gleichzeitig anzugeben, wie viele dieser Arbeitskräfte in vorhandenen Massenquartieren untergebracht werden können und für wie viele Quartiere in Baracken zu beschaffen sind.

Mit der Aufstellung der notwendigen Baracken ist die Abt. Rüstungsausbau beauftragt. Den Außenstellen gehen von hier aus telefonisch die Anforderungen der Rüstungsbetriebe zu. Sie haben sich mit den Rüstungsbetrieben in Verbindung zu setzen und sodann im Benehmen mit diesen die Platzwahl zu treffen. Eine baupolizeiliche Genehmigung ist für diese Bauten gemäß der Verordnung über die baupolizeiliche Behandlung öffentlicher Bauten vom 20. 11. 1938 (GRBl. I S. 1677) nicht erforderlich, sofern sie unter Leitung von Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes vorbereitet und ausgeführt werden, da es sich um Bauten des Reiches handelt.

Erste Forderung ist allergrößte Beschleunigung. Die Außenstellen wollen sich daher jetzt schon die Hilfe aller für die Barackenaufstellung in Betracht kommenden Firmen sichern. Selbstverständlich werden die Außenstellen, wo sie auf den Reichsautobahnen selbst noch Firmen und Arbeitskräfte an der Hand haben, in erster Linie diese für die Aufstellung der Baracken und die notwendigen Wege- und Kanalisationsarbeiten einsetzen.

Die Gebietsbeauftragten des GB-Bau sind angewiesen, bei der Stillegung von Bauten, die bisher auf Ausnahmegenehmigung liefen und von solchen Bauten, die von den Kontingentträgern unter dem Druck des Munitionsministers nunmehr aus der Liste gestrichen werden, in erster Linie die Barackenaktion zu berücksichtigen. Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß die Bauwirtschaft und das Baunebengewerbe, soweit ihre Betriebe nicht für Heer, Marine, Luftwaffe, Krauch usw. geschützt sind, demnächst zusammen pro Woche 40000 Mann in die Rüstungsfertigung abführen sollen. Der Termin

A 097686

H3493-0204

für das Anlaufen dieser Aktion ist noch nicht bekanntgegeben; die Landesarbeitsämter sind aber jetzt schon auf diesen Abzug vorbereitet. Ich bitte, daraus zu ersehen, daß die Bauwirtschaft ohnedies zu einem harten Kräfteentzug verpflichtet wird, so daß es keine Rolle spielt, wenn vorab für die Barackenaktion bei den Landesarbeitsämtern Kräfte abgefordert werden. An Arbeitskräften für die Aufstellung der Baracken darf es also keinesfalls fehlen.

Sofort anfallender Treibstoffbedarf ist aus dem Kontingent für Rüstungsausbau abzuzweigen. Der Ersatz ist telegraphisch bei Dr. Machemer anzufordern.

Die Bestellung der Baracken und der Einrichtung ist von hier aus in die Hand genommen.

Mit Rücksicht auf die große Wichtigkeit der Aktion ist wöchentlich am Sonnabend durch Telegramm über deren Stand hierher zu berichten.

Soweit Autobahnläger zu Rüstungsbetrieben günstig liegen sollten, können die OBR'n diese Läger an die Rüstungsbetriebe vermieten. Abbruch von Autobahnlägern zwecks Umsetzung kommt wegen der Kürze der Zeit nicht in Frage. Anzuliefernde Baracken kommen daher grundsätzlich aus Lieferwerken, die von hier aus frachtgünstigt den einzelnen Außenstellen zugeteilt werden.

Die größte Schwierigkeit wird im Eisenbahntransport liegen. Es ist Aufgabe der Außenstellen, hier in weitgehender Kleinarbeit und unter Ausnutzung ihrer Geschäftsbeziehungen zu den Reichsbahndienststellen alles zu versuchen, um die Transporte durchzubringen und in ständiger Fühlung mit mir zu bleiben, damit Schwierigkeiten, die von den Außenstellen nicht überwunden werden können, beim Reichsverkehrsministerium zur Sprache kommen. GB-Bau-Zettel werden von den Baustoffleitstellen an die Außenstellen im Vorrat zur verantwortlichen Verwendung abgegeben.

Die Läger bleiben Reichseigentum, reichsautobahneigene Läger bleiben im Eigentum der „Reichsautobahnen". Die Außenstellen werden hiermit beauftragt, die für die Aufstellung notwendigen Grundstücke anzumieten. Die Läger sind solange selbst zu verwalten, bis sie an den betreffenden Rüstungsbetrieb vermietet werden. Auch nachdem die Läger durch den Rüstungsbetrieb in Benutzung genommen sind, behalten die Außenstellen das Aufsichtsrecht über die Baracken, und es dürfen ohne ihre Zustimmung bauliche Veränderungen oder Instandsetzungsarbeiten nicht durchgeführt werden.

Die Kosten für die Aufstellung der Baracken, Anmietung der Grundstücke und die damit zusammenhängenden sonstigen Kosten (Verwaltungskosten, Frachten u. a.) haben die Rüstungsbetriebe erst zu tragen, nachdem ihnen soviel Arbeitskräfte zugewiesen sind, daß die Baracken voll belegt sind. Das Gleiche gilt für bauliche Veränderungen und Instandsetzungsarbeiten.

Die OBR'en werden ermächtigt, die anfallenden Kosten vorschußweise zu verauslagen und haben hierzu für jeden Rüstungsbetrieb einen besonderen Abschnitt beim Vorschußkonto B einzurichten.

Die Rüstungsbetriebe sind hiervon sofort zu unterrichten. Wegen der Abrechnung im einzelnen haben die OBR'n mit ihnen Fühlung zu nehmen.

Zusatz

für Außenstelle und OBR Berlin:

Die Rüstungsbetriebe innerhalb Groß-Berlins werden durch den Generalbauinspektor für die Reichshauptstadt versorgt. Die Tätigkeit der Außenstelle Berlin beschränkt sich also auf das Gebiet außerhalb des Berliner Ringes.

gez. Speer

A097687

Herrn Dr.-Ing. Bock

H3493-0205

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nr. 16 | Berlin, den 16. Dezember | 1942

Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung

Im Verfolg des Erlasses des Reichsmarschalls vom 17. September 1942 über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz (s. Nachrichten 1942 Nr. 13) war es notwendig, nunmehr auch eine einheitliche Regelung der mit dem Arbeitseinsatz zusammenhängenden Fragen in der Mittelinstanz herbeizuführen. Zusammen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, habe ich daher die Grundsätze für eine Zusammenarbeit mit höchstmöglichem Wirkungsgrad und klarer Aufgabenverteilung festgelegt. In weiteren Einzelanweisungen sind die wichtigsten Aufgaben der bezirklichen Stellen geregelt.

Ich bringe die in der Anlage abgedruckten Erlasse hiermit den Betrieben zur Kenntnis, damit sie über das Verfahren bei der Arbeitskräftezuweisung unterrichtet sind und ihre Wünsche auf kürzestem Wege an die zuständige Stelle leiten können.

Ich erwarte, daß alle beteiligten Dienststellen und Betriebe sich an die gegebenen Richtlinien halten und in reibungsloser Zusammenarbeit alle auftretenden Schwierigkeiten beseitigen.

Berlin, den 12. Dezember 1942.

gez. Speer

H3493-0206

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte
für Rüstungsaufgaben
im Vierjahresplan

M 7572/42

Berlin W 8, den 19. November 1942.

Bildung einer Kraftfahrzeugkommission und eines Beirats für Motorisierung

Bezug: 1. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition vom 21. Juni 1941 betr. Bildung der Panzerkommission;
2. der Reichsminister für Bewaffnung und Munition vom 1. Mai 1942 betr. Dienstanweisung für die Kommissionen[1];
3. Erlasse über die Bildung der „Amtsgruppe Motorisierung"
   a) der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches, Beauftragter für den Vierjahresplan vom 28. August 1942[2]
   b) der Generalbevollmächtigte für die Rüstung vom 2. und 17. September 1942[3].

Die Bedeutung der Motorisierung für die Kriegführung erfordert eine noch straffere Zusammenfassung sowohl bei der Entwicklung, Erprobung, Typisierung und Normung, als auch bei der Planung und Fertigung.

Zur Durchführung dieser Aufgaben ordne ich an:

I. Kommissionen

Neben die Panzerkommission tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1942 die Kraftfahrzeugkommission, die auf dem Gebiete aller sonstigen Kraftfahrzeuge sinngemäß die gleichen Aufgaben wie die Panzerkommission durchzuführen hat.

Die Überleitung des Arbeitsgebietes Zgkw von der Panzerkommission an die Kraftfahrzeugkommission bleibt nach Vorschlägen beider Vorsitzer meiner Entscheidung vorbehalten.

Für gemeinsame Arbeitsgebiete — z. B. luftgekühlte Motore, Getriebe u. a. — sind gemeinsame Erfahrungsgemeinschaften zu bilden.

II. Hauptausschüsse

Der „Hauptausschuß Pzkpfw und Zgkw" und der „Hauptausschuß Kraftfahrzeuge" bleiben in ihren bisherigen Formen bestehen. Sie errichten ein gemeinsames Kontingentbüro. Die Überleitung des Arbeitsgebietes Zgkw von dem Hauptausschuß Pzkpfw und Zgkw an den Hauptausschuß Kraftfahrzeuge bleibt nach Vorschlägen beider Leiter meiner Entscheidung vorbehalten.

Gemeinsame Arbeitsgebiete — z. B. Motore, Getriebe u. a. — sind durch gemeinsame Planungsgemeinschaften oder durch Vertretung in Personalunion bei beiden Hauptausschüssen zu bearbeiten.

Die Wirtschaftsgruppe Kraftfahrzeugindustrie, die Fachgruppe „Kraftfahrzeuge, Kraftstoffe und Garagen" in der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel" und der „Reichsverband des Kraftfahrzeughandwerks" erhalten — soweit sie Tätigkeitsgebiete des Hauptausschusses Kraftfahrzeuge bearbeiten — auf Anordnung des Reichswirtschaftsministers während der Kriegsdauer ihre Weisungen durch den Hauptausschuß Kraftfahrzeuge.

III. Amtsgruppe Motorisierung

Von den bisherigen Aufgaben der Amtsgruppe Motorisierung werden bis auf weiteres die Arbeitsgebiete Entwicklung, Normung, Typisierung und Beschaffung an die Kfz-Kommission, den Hauptausschuß Kfz und das Heereswaffenamt übertragen.

Regelung im einzelnen sowie Aufteilung des Personals erfolgt durch Sonderverfügung.

IV. Vorsitzer und Mitglieder

Vorsitzer:

a) Kraftfahrzeugkommission: mit dem kommissarischen Vorsitz wird Oberstlt. Holzhäuer beauftragt,
b) Panzerkommission: Professor Dr. Porsche,
c) Hauptausschuß Kraftfahrzeuge: Direktor Schaaf, Fa. BMW Eisenach,
d) Hauptausschuß Pzkpfw: Direktor Dr. Rohland.

Mitglieder werden noch ernannt.

V. Beirat

Es wird mit sofortiger Wirkung der „Beirat für Motorisierung beim GB-Rüst" gebildet.

Dieser ist meine beratende Stelle bei der Entscheidung aller grundsätzlichen Fragen der Motorisierung.

Speer

[1] s. Nachrichten 1942 S. 45
[2] „ „ „ „ 117
[3] „ „ „ „ 118

H3493-0207

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte
für Rüstungsaufgaben
im Vierjahresplan
M 7572/42 II. Ang.

Berlin W 8, den 24. November 1942.

Ausführungsbestimmung Nr. 1

zum Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan vom 19. November 1942

1. Ich habe dem Antrag des Oberst Schmiedel entsprochen und ihn von seiner Stellung als Chef der Amtsgruppe Motorisierung entbunden mit der Maßgabe, die Dienstgeschäfte an seinen Nachfolger bis zum 31. Dezember 1942 zu übergeben und bestimmte laufende Aufgaben bis zu diesem Zeitpunkt verantwortlich zu bearbeiten.

Zum Chef der Amtsgruppe Motorisierung bestimme ich mit Wirkung vom 25. November 1942 den Oberstleutnant Holzhäuer.

2. Für die Dauer des Krieges ordne ich hinsichtlich der Ziffer 3 Aufgabe c meines Ausführungserlasses vom 2. September 1942 zu der Verfügung des Beauftragten für den Vierjahresplan, Reichsmarschall Göring, vom 28. August 1942 Nr. V.P. 15 756/1/2 an:

Die Verfügung über die Kontingente zur Herstellung von Kraftfahrzeugen einschl. Kautschuk-Kontingente wird an den Hauptausschuß Kraftfahrzeuge übertragen, der sie in Zusammenarbeit mit dem Wa A für die von diesem und dem Hauptausschuß aufzustellenden Fertigungsprogramme einsetzt.

gez. Speer

Arbeitsbüro der Kraftfahrzeugkommission

Das Arbeitsbüro der Kraftfahrzeugkommission befindet sich vorläufig Berlin W 35, Bendlerstraße 15, Fernsp. 21 81 91 und 26 60 71 App. 2925. Mit der Leitung ist Oberleutnant (Ing.) Junkers (Ag/Mot.) beauftragt.

Zusammenarbeit der Ausschüsse und Ringe mit dem Handel

Der Produktionsverbindungshandel hat in der Rüstungswirtschaft eine wichtige Aufgabe als Zulieferant der Rüstungsindustrie mit Roh- und Halbfabrikaten sowie mit Fertigerzeugnissen zu erfüllen. Es handelt sich hierbei insbesondere um den Eisen- und Stahlhandel, den Metallhandel, den Maschinen- und Werkzeughandel sowie den Baustoff- und Holzhandel, deren dezentralisierte Lagerhaltung für die Versorgung der Rüstungswirtschaft von besonderer Bedeutung ist.

Der zweckmäßige Einsatz des Handels erfordert es, daß die hier gegebenen Liefermöglichkeiten bereits im Rahmen der Gesamtplanung und Auftragslenkung richtig eingesetzt werden.

Das Rüstungslieferungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition hat die Leiter der Ausschüsse und Ringe in einem Rundschreiben vom 18. November 1942 aufgefordert, den Handel bei der Durchführung ihrer Aufgaben so heranzuziehen, daß eine restlose Ausnutzung der innerhalb des Handels gegebenen Versorgungsmöglichkeit gewährleistet ist.

Anerkennung für besondere Leistung

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat dem Leiter des Sonderausschusses Drahtfertigerzeugnisse, Betriebsführer Max Feuerhake, der zugleich Beauftragter für das Hindernisprogramm und die Kupferaktion ist, sowie den an der Durchführung des Hindernisprogramms beteiligten Mitarbeitern und Firmen seine Anerkennung ausgesprochen.

Dem Einsatz dieser Männer ist es gelungen, trotz aller Schwierigkeiten und der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit bereits im September die vom Führer geforderten Fertigungszahlen zu erfüllen.

Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch

a) Werkzeug-Verbrauchslenkung

Um den Werkzeugverbrauch dem tatsächlichen Fertigungsumfang anzupassen und auf das notwendige Maß zu beschränken, ist von einzelnen Ausschüssen für die verschiedenen Bearbeitungsarten ihrer Geräte eine Festlegung des Schnellstahlbedarfs vorgenommen worden. Diese aus dem Betriebsvergleich ermittelten Anhaltszahlen weisen den Weg zu Ersparnismöglichkeiten hoch-

H3493-0208

wertiger Werkstoffe und zu einer Verbrauchslenkung, an der Ausschüsse und Ringe in Zusammenarbeit mit den zentralen Bewirtschaftungsstellen verantwortlich mitzuwirken haben.

Der Arbeitsausschuß 1e (Prof. Opitz) im Hauptausschuß Panzerwagen und Zugmaschinen berichtet über dieses Aufgabengebiet:

„Es wurde zunächst rechnerisch auf Grund der wirtschaftlichen Standzeiten, des Abschliffes und der Anzahl der möglichen Abschliffe die Lebensdauer der Werkzeuge und damit die notwendige Gewichtsmenge ermittelt. So konnte z. B. ein Bedarf an Schnellstahl in Form von Halbzeug von 13 kg für ein bestimmtes Gerät festgelegt werden.

Um aus diesem Wert eine Richtlinie für den Schnellstahlbedarf bei anderen Panzergehäusen zu gewinnen, wurde die Aufwendung an Schnellstahl für je 100 Bearbeitungsstunden (Hauptzeit) aus der für das Gerät notwendigen Bearbeitungszeit ermittelt. Es ergab sich, daß zur Zeit bei noch nicht ausreichender Werkzeugpflege für

100 Frässtunden 8,5 kg Schnellstahl (Halbzeug)
100 Bohrstunden 3,0 kg Schnellstahl (Halbzeug)
100 Dreh- und Hobelstunden 1,0 kg Schnellstahl

benötigt werden.

In der nachstehenden Abbildung sind für einige Firmen die auf Grund des monatlichen Ausstoßes an Geräten errechneten Schnellstahlmengen im Vergleich zu dem gemeldeten Verbrauch bzw. der Zuteilung umgerechnet auf 100 Geräte aufgetragen.

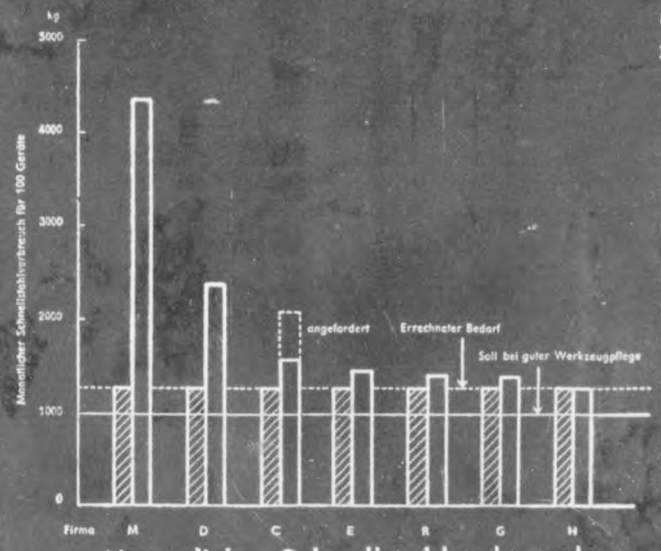

Monatlicher Schnellstahlverbrauch für 100 Geräte bei der Pz.-Fertigung

Errechneter Bedarf auf Grund des Ausstoßes

Gemeldeter Verbrauch bzw. Kontingent

Zu beachten ist hierbei, daß bereits bei allen Firmen eine Leistungssteigerung erzielt wurde, so daß sich die Bearbeitungszeiten schon weitgehendst der Sollzeit genähert haben. Bei den Firmen E, R, G und H ist eine gute Übereinstimmung festzustellen. Die sehr hohe Anforderung bei der Firma M beruht darauf, daß die Fabrikation noch anläuft, so daß ein erhöhter Bedarf an Werkzeugen vorliegt. Bei der Firma D ist eine Bedarfserhöhung zum Teil durch die Umstellung auf Normwerkzeuge bedingt. Bei der Firma C liegt dagegen eine ausgesprochen schlechte Werkzeugausnutzung vor.

Auf Grund einer solchen Berechnung ist es möglich, einerseits den laufenden Bedarf an Schnellstahl für eine Fertigung festzustellen und zu überprüfen, andererseits kann auch für ein neues Gerät, sobald die Bearbeitungszeiten festliegen, der Bedarf an Schnellstahl im voraus berechnet werden.

Um den Werkzeugverbrauch herabzusetzen, sind vor allem folgende Punkte wichtig:

Einführung von Normwerkzeugen und Beschränkung der Typenzahl.

Verwendung von aufgelöteten oder eingesetzten Schnellstahlplättchen und Herstellung von Werkzeugen durch Auftragschweißung.

Anwendung der richtigen Schnittwinkel der Werkzeuge.

Verwendung von Hartmetall.

Erhöhung der Schnittbedingungen unter Beachtung der Forderung: hoher Vorschub bei niedriger Schnittgeschwindigkeit.

Gute Kühlung.

Starre Maschinen und starre Aufspannung der Werkstücke.

Einwandfreie Härtung und Überprüfung der Warmbehandlung.

Ein- oder mehrmaliges Anlassen der Werkzeuge nach dem Härten.

Prüfung der Werkzeuge auf Härte, Härterisse, Schlag, Schneidenwinkel und Maßgenauigkeit.

Rechtzeitiges Nachschleifen der Werkzeuge nach festgelegten Standzeiten (Dreh- und Hobelstähle nach 1 Stunde Standzeit, Fräser nach 3 Stunden Standzeit, Bohrer nach 3000 mm Gesamtbohrlänge).

Nur zentrale Aufarbeitung und zentrales Scharfschleifen aller Werkzeuge (Gute Kühlung, Einstellmöglichkeit der Werkzeugwinkel, richtige

H3493-0209

Schleifscheiben, geringe Zustellung, häufiges Abziehen der Schleifscheiben).

Kontrolle und rechtzeitige Ausbesserung der Werkzeugschäfte, Kegel und Fräsdorne.

Reparatur von Werkzeugen durch Auftragschweißung.

Vermeidung von Werkzeughortung am Arbeitsplatz.

Unter Beachtung dieser Forderung dürfte sich der Schnellstahlbedarf für die Bearbeitungsstunde gegenüber den errechneten Werten noch wesentlich senken lassen (bei dem vorliegenden Gerät auf etwa 1000 kg für 100 Einheiten), so daß an Schnellstahl noch weiterhin gespart werden kann."

b) Ergebnisse des Sonderausschusses Gleiskettenfertigung

Der Sonderausschuß Gleiskettenfertigung (Leiter: Dir. Dr. Holweg) im Hauptausschuß Panzerwagen und Zugmaschinen berichtet über folgende durch Betriebsvergleiche und Erfahrungsaustausch erzielte Ergebnisse:

I. Ersparnisse bei gegossenen Kettengliedrohlingen:

1. Formsandverbrauch:

   3. Quartal 1941 im Durchschnitt 4 t Neusand/t guter Guß.

   1. Quartal 1942 2,5 t Neusand/t guter Guß.

   Derzeitige Ersparnis an Formsand ca. 40%.

2. Mangan-Ersparnis:

   Durch Einführung von Umschmelzchargen konnte der Mn-Verbrauch aus hochprozentigem Fe-Mn stark gesenkt werden. Damit wurden Ersparnisse von ca. 200 t Reinmangan/Monat erzielt.

3. Ausbringen an Gleiskettenguß:

   Das Ausbringen an gutem Guß, bezogen auf flüssigen Stahl, das früher bei 20—40% lag, erreicht heute bei den Bestfirmen Werte von 60% und mehr. Die Fehlerursachen der früher anormalen hohen Ausschußziffern wurden durch Gemeinschaftsarbeit der Betriebe zusammen mit den Forschungsstellen aufgeklärt.

4. Schmelzleistung:

   Die Schmelzleistung der für Kettenguß eingesetzten Elektroöfen konnte bei der Herstellung stets gleichbleibender Stahlgußgüten in ununterbrochenen Serien auf bisher nicht bekannte Werte gesteigert werden:

   Für 3 t Öfen mindestens 500 t flüssiger Stahl /Monat und Ofen.

   Für 5 t Öfen mindestens 700 t flüssiger Stahl /Monat und Ofen.

II. Ersparnisse bei geschmiedeten Gleiskettenrohlingen:

Die Gleiskettenschmiedebetriebe haben in den letzten Monaten den Materialeinsatz um etwa 1 kg je Stück verringert entsprechend einer Werkstoffeinsparung von etwa 12%.

III. Ersparnisse in den Bearbeitungswerkstätten für Gleiskettenglieder.

Durch Betriebsvergleiche konnte kurzfristig eine Arbeitszeiteinsparung von 23% erzielt werden, entsprechend einer Einsparung von 300 produktiven Arbeitskräften, die einem erhöhten Produktionsausstoß zugute kommen. Die möglichen Einsparungen sehen noch weitere 20% vor.

Durch den Einsatz von Sondermaschinen, die von OKH Wa Chef Jng tatkräftig gefördert werden, werden gegenüber der Reihenbearbeitung mit Universalmaschinen weitere Ersparnisse an Arbeitskräften von ca. 75% und an Werkstattraum von ca. 90% zu erwarten sein.

c) Leistungssteigerung auf dem Gebiete der Schmiedestücke

Auf dem Gebiet der Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich sind auch beim Sonderring Schmiedestücke beachtliche Erfolge erzielt worden. Es wurden zunächst, da es sich bei der Unterbringung von Gesenkschmiedestücken um einen Engpaß in dieser Fertigung handelte, bestimmte Engpaßteile verschiedenster Geräte (Panzer-, Geschütz-, Flugzeug- und Lok-Teile usw.) durch Betriebsvergleich untersucht. Hierbei ergaben sich nach kurzem Erfahrungsaustausch bereits bei 102 Schmiedestücken Arbeitszeitersparnisse von 30% und Werkstoffersparnisse durch Herabsetzung des Einsatzgewichtes von 6,3% im Durchschnitt.

Im einzelnen wurden folgende Ergebnisse erreicht:

H3493-0210

Geräteteile	Arbeitszeit Minuten war	ist	Ersparnis %	Werkstoffe kg war	ist	Ersparnis %
1. F. H. 18	152,2	106,5	30	732	668	8,8
Pak 38	27	13,7	49	—	—	—
s. F. H. 18	193,9	118,9	38,5	913	842	8
2 cm Flak 38	29,1	17,1	41	189,5	185	2,4
8,8 cm Flak und Sonderanhäng. 202	162,4	118,2	27,5	763	711	6,8
21 cm Mrs. 18	327,7	198,9	39	800	758	5,3
1, 3, 12, 18 t Zgkw	102,4	84	18	773	693,5	10,5
PzKpfw III und Stug.	85,5	54	37	683	617	9,6
le. I.G. 18 schw. 10 cm K 18, 15 cm K 18, Pr 36 u. Luftverdichter	166	132	19	1399	1310	6,4
Flugzeugteile	329,4	199,3	40	2100	2032	3,2
Eisenbahn- u. Lok-Teile	190,2	61,2	48	413	366,3	11
Allg. Teile	898,7	745,4	17	3233	3041	6

Wenn auch die Betriebseinrichtungen der untersuchten Betriebe unterschiedlich waren, so hat sich doch gezeigt, daß in vielen Fällen ihre wirtschaftliche Ausnutzung wesentlich gesteigert werden konnte. Schon diese Untersuchung führte dazu, daß z. B. in der Panzerfertigung die Engpässe durch Konzentration der Aufträge auf die leistungsfähigsten Betriebe im wesentlichen beseitigt wurden.

Zum andern hat jedoch die Überprüfung der Gesenkschmiedestücke gezeigt, daß vielfach an der Konstruktion der Teile der zuständige Fertigungsfachmann nicht genügend beteiligt war, um von sich aus auf die fertigungsgerechte Gestaltung und Auswahl des Werkstoffes zweckmäßig einzuwirken. Wiederholt konnten komplizierte Schmiedestücke durch Neugestaltung vereinfacht, unter Umständen sogar hochwertige Gesenkschmiedeteile durch einfache Gußteile ersetzt werden. Die Forderung gilt also auch hier: „Zusammenarbeit von Konstrukteur und Betriebsmann".

Zollbehandlung des Warenverkehrs bei der Verlagerung kriegswichtiger Aufträge (Verlagerungsgut)

Zur Entlastung der deutschen Rüstungsindustrie müssen die deutschen Hersteller in weitem Umfang zur Fertigung kriegswichiger Erzeugnisse in die besetzten niederländischen, belgischen, französischen[1], norwegischen Gebiete, in die besetzten Ostgebiete, in das Generalgouvernement, nach Dänemark, Serbien, Griechenland, Kroatien und in die Slowakei verlagern.

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß vom 27. Oktober 1942 (siehe Anlage) im Einvernehmen mit den zuständigen Reichsministern bestimmt, daß für diesen Verkehr für die Dauer des Krieges Aus- und Einfuhrverbote und devisenpolitische Beschränkungen nicht anzuwenden sind. Von Aus- und Einfuhrzöllen, der Umsatzausgleichsteuer und der statistischen Abgabe wird Befreiung gewährt.

Diese Vergünstigungen werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Es muß ein Hersteller im deutschen Zollgebiet einen Auftrag zur Fertigung von Erzeugnissen auf einen Hersteller in einem der oben bezeichneten Gebiete verlagert haben. Als Fertigung in diesem Sinn gilt auch die Ausbesserung.
2. Die zu fertigenden Erzeugnisse müssen kriegswichtig sein.
3. Es muß der Zollstelle eine Bescheinigung nach vorgedrucktem Muster vorgelegt werden.

Zur Ausstellung der Bescheinigung sind im Bereich des Reichsministers für Bewaffnung und Munition die folgenden Stellen befugt:

a) Reichsminister für Bewaffnung und Munition
b) Rüstungsinspektionen und Rüstung-kommandos
   im Reichsgebiet,
   im Generalgouvernement,
   in den besetzten französischen, belgischen und niederländischen Gebieten,
   in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine.
c) Beauftragte des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in den Niederlanden, Belgien, in Luxemburg und Frankreich,
d) Wehrkreis-Beauftragte des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in Prag, und im Generalgouvernement.

[1] Zusatz vom 3. Dezember 1942: einschl. des bisher unbesetzten französischen Gebiets.

H3493-0211

Einsparung von Transporten

Die nach vorübergehender Entspannung wieder eingetretene erwartete Verschärfung der Verkehrslage weist erneut auf die zwingende Notwendigkeit hin, alle unnötigen Transporte durch zweckmäßigere Auftragslenkung, Bereinigung der Lieferbeziehungen u. a. zu beseitigen.

Für diese Aufgabe hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition durch Erlaß vom 17. 7. 1942 (s. Nachrichten 1942, Nr. 8) die Einsetzung von Transportbeauftragten bei den Ausschüssen und Ringen angeordnet.

Inzwischen haben der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und der Reichsforstmeister für die übrigen Zweige der Wirtschaft entsprechende Maßnahmen angeordnet und mit ihrer Durchführung die zuständigen Reichsstellen und Wirtschaftsgruppen beauftragt.

Um die Tätigkeit aller mit der Durchführung dieser Anordnungen befaßten Stellen einheitlich zu lenken und auszurichten, ist Dipl. Ing. R. E. Dörr, Präsident der Handels- und Industriekammer Hirschberg/Schl., Vorsitzer des Vorstandes der Phrix-Werke A. G. als Beauftragter für Transportordnung für den Bereich der gesamten Wirtschaft eingesetzt worden. Das Büro für Transportordnung befindet sich in Berlin SW 11, Saarlandstraße 40, Fernruf 19 75 35.

Bei den Hauptringen und Hauptausschüssen und für die übrige Wirtschaft bei den in Frage kommenden Reichsstellen, Wirtschaftsgruppen usw. sind Transport-Hauptkommissionen (THK) eingesetzt worden, die nach Bedarf bei den Sonderringen, Sonderausschüssen, Fachgruppen usw. Transport-Unterkommissionen (TUK) bilden.

Die Transport-Hauptkommissionen und Transport-Unterkommissionen bei den Ausschüssen und Ringen werden von den bei diesen eingesetzten Transportbeauftragten geleitet.

Die Richtlinien für die Tätigkeit der Transport-Kommissionen erläßt der Beauftragte für Transportordnung.

Um die Arbeiten zur Beseitigung unnötiger Transporte, die bei der Rüstungswirtschaft in den letzten Monaten bereits zu beachtlichen Erfolgen geführt haben, mit größtem Wirkungsgrad weiterzutreiben, ist es vor allem erforderlich, daß die Beschaffungsstellen, die Leiter der Ausschüsse und Ringe und die Betriebsführer den Forderungen der Transporte weitestgehend nachkommen.

Keine unnötige Wiegeanträge bei Wagenladungen

§ 58 (5) der EVO sieht das Recht des Verladers, die bahnamtliche Verwiegung beladener Güterwagen zu beantragen, vor. Da die Deutsche Reichsbahn von allen nur irgendwie vermeidbaren Sonderleistungen entlastet werden muß, ist es erforderlich, daß Anträge auf Verwiegung beladener Güterwagen möglichst ganz unterbleiben.

Betriebe, die über keine eigene Wiegeanlage verfügen, müssen das Gewicht der Ladung rechnerisch oder im Wege der Schätzung ermitteln. Dies ist ohne weiteres bei all denjenigen Güterarten möglich, deren Gewicht im verpackten Zustand bekannt ist. Aber auch in allen übrigen Fällen ist anzustreben, daß im Wege der Schätzung das Gewicht vom Absender festgestellt und selbst im Frachtbrief eingesetzt wird.

Die Rüstungsdienststellen sind angewiesen, die Befolgung dieser Anweisung zu überwachen.

Ausnutzung der Weihnachtszeit für den Güterversand

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre tritt in der Weihnachtszeit, etwa zwischen dem 20. Dezember und 7. Januar, regelmäßig ein Rückgang im Güterversand ein, der es der Reichsbahn gestattet, in dieser Zeit Wagenanforderungen besser zu befriedigen, als dies vorher infolge der Erntetransporte und nachher infolge der Mitte Januar meist einsetzenden stärksten Kälte- und Schneeperiode möglich ist.

Diese Zeit muß daher von den Rüstungsbetrieben in verstärktem Maße dazu ausgenutzt werden, aufgestaute Rückstände abzufahren und in den nächsten Wochen dringend benötigtes Material rechtzeitig hereinzuholen. Die Empfänger größerer Sendungen sind von den Versendern rechtzeitig zu benachrichtigen, damit von diesen pünktliche Entladung sichergestellt werden kann.

H3493-0212

Die Rüstungsdienststellen sind angewiesen, die Durchführung dieser Anordnung unter Einschaltung der örtlichen Transportbeauftragten zu überwachen.

Die für den ersten Weihnachtsfeiertag und Neujahrstag vorgesehene Befreiung von der Verpflichtung zur Be- und Entladung von Güterwagen an Sonn- und Feiertagen wird hiervon nicht berührt.

Erfahrungsaustausch der Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt 2. Folge, Dezember 1942

A. Betriebsergebnisse zur Spitzensenkung und Stromeinsparung

Aus der Vielzahl der vorliegenden Betriebsergebnisse sollen die nachstehenden Einzelbeispiele praktisch erzielte Erfolge der Spitzensenkung und Stromeinsparung wiedergeben. Es sind dies keine Rekordergebnisse, sondern gute Durchschnittsleistungen, aus denen die Vielfalt der Möglichkeiten zur Lösung der gestellten Aufgaben zu erkennen ist.

B. Gauergebnis zur Energieeinsparung

Der Reichsstatthalter in einem deutschen Gau konnte in einem Dankschreiben den Betriebsführern der Werke seines Gaues als vorläufiges Gesamtergebnis am 9. November 1942 u. a. folgendes mitteilen:

1. Die bisher getroffenen Maßnahmen zur Absenkung der Tageshöchstlasten haben zu erfreulichen und bemerkenswerten Erfolgen geführt.

2. So konnte im größten städtischen Versorgungsgebiet im Bereich des Landeswirtschaftsamtes X die Morgenspitze um 3000 kW und nach Einführung der Normalzeit um weitere 2000 kW gesenkt werden.

   Beim größten Überlandgebiet betrug die entsprechende Absenkung 3500 kW und nach Einführung der Normalzeit weitere 2000 kW.

   Durch die Absenkung um 5000 kW bzw. 7500 kW konnten die Morgenspitzen der Kraftwerke um 10% ihrer früheren Höhe vermindert werden.

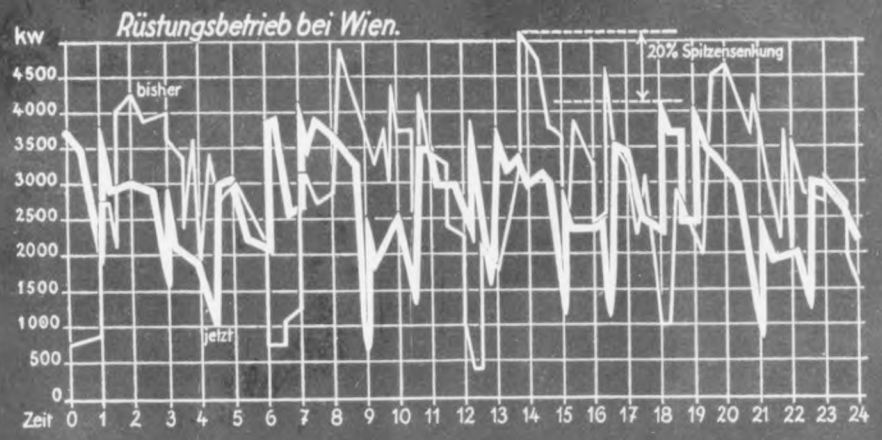

Einzelbeispiele:

In einem Rüstungsbetrieb bei Wien wurde durch Vermehrung der Nachtschichten, Staffelung der Betriebszeit von Elektroöfen und Einschränkungen im Preßluftverbrauch die nebenstehende 20%ige Spitzensenkung erreicht.

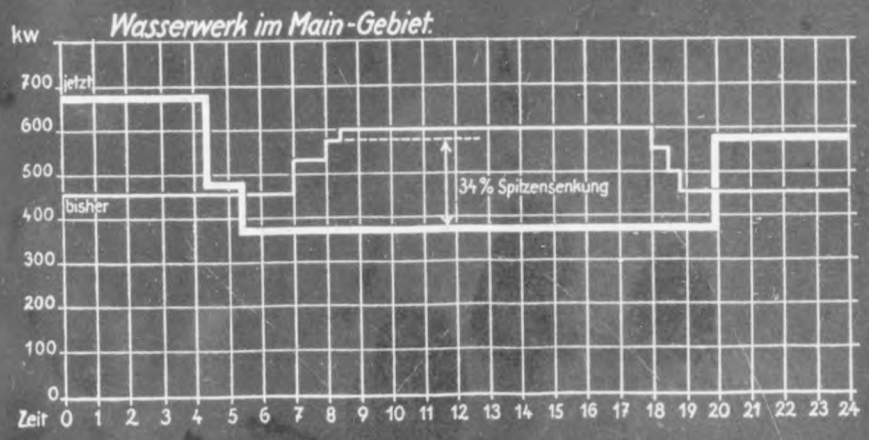

In einem städtischen Wasserwerk im Main-Gebiet konnte durch Verlagerung der Pumpzeiten die Spitze um 34% gesenkt werden.

H3493-0213

Eisenwerk in Hannover.

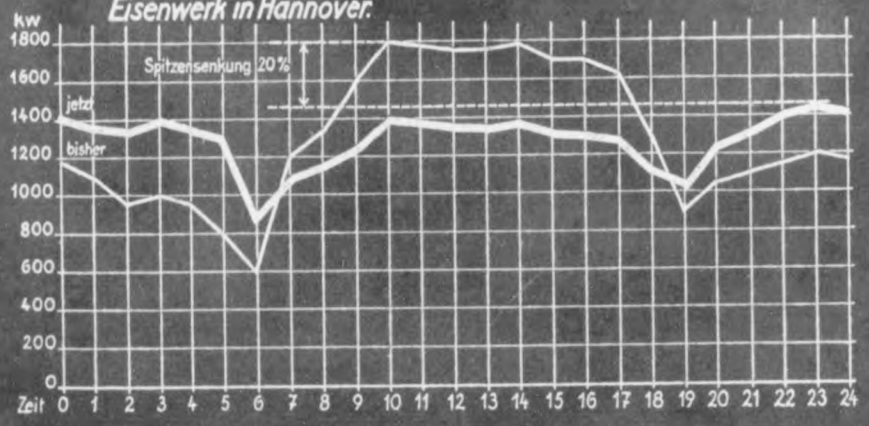

Ein Eisenwerk in Hannover konnte die nebenstehend gezeigte Spitzensenkung dadurch erzielen, daß es sämtliche noch ausschließlich in Tagesschicht arbeitenden Abteilungen wechselweise in Tag- und Nachtschicht arbeiten läßt.

Rüstungsbetrieb in Baden.

In einem Rüstungsbetrieb in Baden konnte durch Einführung von Nachtschichten und Verlagerung der Pausen die Spitze um 38 % gesenkt werden, wie aus den wiedergegebenen Leistungslinien zu ersehen ist.

Rüstungsbetrieb in Berlin

Ein Rüstungsbetrieb in Berlin-Mariendorf erzielte die neue Leistungslinie durch folgende Maßnahmen:

1. Verstärkung der Nachtschicht um 1/3 der bisher noch in Tagschicht beschäftigten Abteilungen.
2. Verlagerung der Elektroschweißung auf die Zeit nach 16 Uhr (vor Einführung der Normalzeit. Mit Rücksicht auf eine evtl. Abendspitze sind geplante ähnliche Verlagerungen unbedingt mit dem zuständigen Ortslastverteiler abzustimmen).
3. Verlagerung der Anheizzeiten für die Härteöfen auf die Zeit vor der Spitzenbelastung.
4. Verlagerung der Arbeitszeit der Prüfanlagen in die Nachtzeit.
5. Einschränkung des Fahrstuhlbetriebes um 50 % in den Spitzenzeiten.
6. Staffelung des Arbeitsbeginns und der Pausen.
7. Einschränkung des Preßluftverbrauches, so daß ein Teil der Kompressoranlage in den Spitzenzeiten abgeschaltet werden kann.
8. Einführung eines Betriebsfahrplanes für Klimaanlagen.

Werk der Stahlindustrie bei Berlin.

In einem Werk der Stahlindustrie bei Berlin konnten, gleichfalls vor Einführung der Normalzeit auf belastungsschwache Zeiten die Spitzen des Versorgungsunternehmens entlastet werden.

H3493-0214

3. Ich stelle hiermit dankbar fest, daß dem Aufruf des Herrn Reichsministers Speer an die Betriebsführer zur Absenkung der Tageshöchstlast ihrer Betriebe um 20% in weitem Umfange Rechnung getragen wurde.

   Beispielgebend waren hier die Maßnahmen des Marine-Wasserwerkes Y, daß seine Spitze um 30% und der Z-Werke, die ihre Spitze um 25% senken konnten.

4. Außer einer Absenkung der Tageshöchstlast (kW) konnte aber auch eine Verringerung im Verbrauch elektrischer Arbeit (kWh) erzielt werden.

   So konnte z. B. der Verbrauch im größten städtischen Versorgungsgebiet des Gaues im September 1942 um rd. 8% und im Oktober 1942 um rd. 7% gegenüber den entsprechenden Zeiträumen des Vorjahres gesenkt werden.

5. Wenn die Energiewirtschaft in unserem Raum trotz aller Erschwernisse bisher ohne Abschaltungen und Arbeitszeitverlagerungen auskommen konnte, so haben zu diesem Erfolg neben den Ortslastverteilern wesentlich die Betriebsführer und ihre Energie-Ingenieure beigetragen, die durch ihre Maßnahmen die Tageshöchstlasten und den Energieverbrauch ihrer Betriebe gesenkt haben. Ihnen spreche ich daher meinen besonderen Dank aus.

C. Werbung zur Stromeinsparung.

Für die Durchführung der Energieeinsparung in den Betrieben ist die aktive Mitarbeit der Gefolgschaft unerläßliche Voraussetzung. Da nicht jeder Betrieb heute die Möglichkeit hat, geeignete Werbemittel selbst herstellen zu lassen, hat die Arbeitsgemeinschaft für innerbetriebliche Werbung (A. I. W.) bei der Reichsfachschaft Deutscher Werbefachleute (N.S.R.D.W.) in Zusammenarbeit mit den Fachorganisationen und mit Zustimmung der zuständigen Reichsstellen Aushänge, Kleber usw. für Strom- und Gaseinsparung herausgebracht. Angebote hierüber sind bei folgenden Stellen anzufordern:

1. A.I.W. in der N.S.R.D.W., Berlin W 62, Bayreuther Str. 37,
2. Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Elektrowirtschaft, Berlin W 35, Buchenstr. 5,
3. Verlag Dreieck, Wiesbaden, der zugleich der Lieferant dieser Werbemittel ist.

Die unter 1 und 2 genannten Stellen sowie für Fragen innerbetrieblicher Werbung auf dem Gebiete der Gaseinsparung die Zentrale für Gas- und Wasserverwendung, Berlin W 30, Geisbergstraße 3—6, stehen zu weiteren Auskünften und Rücksprachen zur Verfügung.

Bestrafung falscher Anschuldigungen

In einem Schreiben an Reichsminister Speer hatte der Angestellte einer Solinger Firma mitgeteilt, die Firma lasse von reklamierten Arbeitern Arbeiten verrichten, die ihre Uk-Stellung nicht rechtfertigen. Eine Nachprüfung ergab sehr bald die Haltlosigkeit der schweren Vorwürfe, so daß die Strafverfolgung gegen den Briefschreiber eingeleitet wurde. Er erhielt wegen wissentlich falscher Anschuldigung eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten.

Inhaltsverzeichnis Nr. 16, 1942

Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung 159
Bildung einer Kraftfahrzeugkommission und eines Beirats für Motorisierung 160
Ausführungsbestimmung Nr. 1 zum Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan vom 19. November 1942 161
Arbeitsbüro der Kraftfahrzeugkommission 161
Zusammenarbeit der Ausschüsse und Ringe mit dem Handel 161
Anerkennung für besondere Leistung 161
Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch
a) Werkzeug-Verbrauchslenkung 161
b) Ergebnisses des Sonderausschusses Gleiskettenfertigung 163
c) Leistungssteigerung auf dem Gebiete der Schmiedestücke 163
Zollbehandlung des Warenverkehrs bei der Verlagerung kriegswichtiger Aufträge (Verlagerungsgut) 164
Einsparung von Transporten 165
Keine unnötigen Wiegeanträge bei Wagenladungen 165
Ausnutzung der Weihnachtszeit für den Güterversand 165
Erfahrungsaustausch der Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt, 2. Folge, Dezember 1942 166
Bestrafung falscher Anschuldigungen 168

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0215

Vertraulich!

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 16, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte
für Rüstungsaufgaben
im Vierjahresplan
G. Z.: 9077-168/I

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
G. Z.: 5550/850

Berlin, den 1. Dezember 1942

An die Vorsitzer der
Rüstungskommissionen, Rüstungsinspekteure und Rüstungskommandeure

An die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter
und Leiter der Arbeitsämter

Betrifft: Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung

Für die restlose und termingerechte Erfüllung der Forderungen auf dem Gebiete der Rüstung ist unerläßliche Voraussetzung, daß alle beteiligten Stellen auf das engste und verständnisvollste zusammenarbeiten.

Nachdem dieser Notwendigkeit durch die Bildung von Rüstungskommissionen aus den mit Aufgaben der Rüstungswirtschaft befaßten Behörden und Dienststellen und auf Grund des Erlasses des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 17. 9. 1942 organisatorisch bereits Rechnung getragen worden ist, wird für die Zusammenarbeit der Dienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und der Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Nachstehendes festgelegt:

I. Zentrale Aufgaben

Bei der Zusammenarbeit ist von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

1. Entsprechend seiner Gesamtverantwortung für den Ablauf der Rüstung entscheidet in allen Fragen der Rangfolge von Rüstungsaufgaben und der Dringlichkeit der arbeitseinsatzmäßigen Versorgung der Rüstungsprogramme allein der Reichsminister für Bewaffnung und Munition.
2. Soweit nicht bereits in der „Zentralen Planung" unter Beteiligung des GBA. Rahmenkontingente für die Zuweisung von Arbeitskräften für die einzelnen Rüstungsprogramme festgelegt worden sind, werden diese von ihm ermittelt und dem GBA. unter gleichzeitiger Zustellung von Listen der an dem Programm beteiligten Betriebe mitgeteilt. In besonderen Fällen werden auch zentral ermittelte Zuweisungszahlen für einzelne Betriebe übermittelt (Rotzettelverfahren).
3. Die Aufgaben der Dienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition im Sinne dieses Erlasses erstreckt sich neben dem vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition gesteuerten Führerprogramm auf folgende Betriebsgruppen:
   - wehrmachtbetreute Betriebe,
   - Werkzeugmaschinen-, Werkzeug- und Lehrenindustrie,
   - Lok-, Wagenbau und Reparaturbetriebe der Reichsbahn,
   - Kraftfahrzeugindustrie,
   - Handelsschiffbaubetriebe,
   - Mineralölförderung,
   - Treibstoff-, Pulver- und Sprengstofferzeugungsstätten,
   - Betriebe des chemischen Erzeugungsplans,
   - Zu- und Unterlieferbetriebe der vorgenannten Betriebsgruppen.

   Soweit die obengenannten Betriebe sich nicht in Wehrmachtbetreuung befinden, sind die jeweils betreuenden Dienststellen einzuschalten.
4. Die Bereitstellung und Lenkung der Arbeitskräfte entsprechend den vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition festgelegten Erfordernissen der Rüstungswirtschaft erfolgt vom GBA. im Rahmen seiner Verantwortung für den gesamten Arbeitseinsatz.
5. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz erläßt die erforderlichen Anweisungen an seine nachgeordneten Dienststellen für

4006-PS

H3493-0216

die Durchführung des Arbeitseinsatzes und steuert die zur Verfügung stehenden Kräfte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Belastung der einzelnen Bezirke mit Rüstungsaufgaben und sonstigen kriegswichtigen Aufgaben.

II. Regionale Aufgaben.

1. Die Vorsitzer der Rüstungskommissionen entscheiden in allen Fragen der Dringlichkeitsfolge im Bereich der Rüstung, die regional auftreten.
2. Sie entscheiden im Benehmen mit den Präsidenten der Landesarbeitsämter über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit überbetrieblicher Umsetzungen innerhalb der gleichen Wehrmachtfertigung, die vom Wehrmachtsteil beantragt werden. Derartige Umsetzungen sind in der Regel nur zuzulassen, wenn dadurch kein Wohnungswechsel der Arbeitskräfte erforderlich wird. Diese Einschränkung gilt nicht für Schlüsselkräfte, die auf Antrag eines Ausschusses oder Ringes oder der betreuenden Dienststelle in gleichen Fertigungen bei Betrieben mit anderem Standort vorübergehend eingesetzt werden müssen. Über solche Anträge entscheidet bei Umsetzung innerhalb eines Rüstungskommissionsbezirkes der Vorsitzer, bei überbetrieblichen Umsetzungen das Rüstungsamt.

   Umsetzungen sind antragsgemäß von den Dienststellen durchzuführen.
3. Die Rüstungsdienststellen werden ferner maßgeblich beteiligt, soweit durch Maßnahmen der Einsatzdienststellen der Ablauf der betrieblichen Rüstungsfertigungen wesentlich berührt wird und soweit durch ihre Einschaltung ein rationeller Einsatz der Arbeitskräfte in den Rüstungsbetrieben gefördert werden kann (Absatz III, Ziff. 2).
4. Die bezirklichen Arbeitseinsatzdienststellen führen die Deckung des Rüstungsbedarfs nach den Weisungen des GBA. durch.

   Sie prüfen den bei ihnen von den Rüstungsbetrieben anzumeldenden normalen Bedarf, stimmen ihn mit den gegebenenfalls zentral aufgegebenen Bedarfszahlen ab und stellen einen Deckungsplan unter Berücksichtigung aller örtlich zu gewinnenden Arbeitsreserven auf.

   Sie geben den zentralen Stellen Kenntnis, soweit ein mit Listen aufgegebener Bedarf nach Art und Höhe sich als unzutreffend herausstellt oder wo der Eindruck entsteht, daß Betriebe einer angeordneten Aufstockung der Belegschaft nicht Folge leisten.

   Über den Einsatz der durch Senkung eines zentralen Auflagenbedarfs eingesparten Kräfte zugunsten anderer Rüstungsbetriebe mit vordringlichen Aufgaben entscheidet der Vorsitzer der Rüstungskommission.

   Die Arbeitseinsatzdienststellen führen den unverzüglichen Einsatz der örtlich zur Verfügung stehenden Kräfte und der vom GBA. bereitgestellten Arbeitsreserven durch.
5. Wo die Voraussetzungen dafür gegeben sind, werden zahlenmäßig begrenzte innerbetriebliche Ausgleichsmaßnahmen wie überbetriebliche Umsetzungen zur Abdeckung besonders dringlichen Bedarfs unmittelbar veranlaßt, wobei sichergestellt werden muß, daß der Abzug von Kräften im ersteren Fall die fristgemäße Abwicklung von Aufträgen der Stufen Ii, II und III der Rangfolge (r die Zuweisung von Arbeitskräften vom 14. Aug. 1942, im zweiten Fall auch der Rangstufe IV nicht gefährdet.

   Bei Einsprüchen von Betrieben oder betreuenden Dienststellen gegen derartige Maßnahmen entscheidet der Vorsitzer der Rüstungskommission.

III. Zusammenwirken in gemeinsamen Prüfungsausschüssen.

1. Für die Durchführung von Einzelaufgaben, die für den Ablauf der Rüstungsfertigung von besonderer Bedeutung sind, werden von dem Vorsitzer der Rüstungskommission Prüfungsausschüsse gebildet. Ihre Leitung liegt in den Händen von Angehörigen der Einsatzverwaltung, die im Einvernehmen mit den Präsidenten der Landesarbeitsämter zu bestellen sind.
2. Die Prüfungsausschüsse werden auf Anregung von Arbeitseinsatzdienststellen und betreuenden Dienststellen tätig
   a) bei der Prüfung von größeren zusätzlichen Bedarfsanforderungen und insbesondere, wenn gegen einen zentral aufgegebenen Bedarf Zweifel bestehen,
   b) bei der Prüfung der Grundlagen für innerbetriebliche Ausgleichsmaßnahmen zur Andeckung größeren Bedarfs,

4006-PS

c) bei der Durchführung von Auskämm-Maßnahmen, die infolge Dringlichkeitsschwankungen der Programme, Änderungen der Beschäftigungslage, insbesondere durch Rückziehung von Aufträgen, Rohstoffmangel, Energiemangel und durch Saisonschwankungen erforderlich werden,

d) bei überbetrieblichen Ausgleichsmaßnahmen zwecks Erzielung einer gesunden leistungsoptimalen Gefolgschaftsstruktur in allen Rüstungsbetrieben (Durchsetzung angemessener Facharbeiteranteile, Ausländeranteile, Frauenanteile).

3. Dem Prüfungsausschuß muß in jedem Falle ein Vertreter der Rüstungsinspektion und der Arbeitseinsatzverwaltung angehören. Er ist je nach der vorliegenden Aufgabe zu ergänzen durch Hinzuziehung eines Vertreters des Wehrkreisbeauftragten, des Rüstungsobmanns und in besonderen Fällen durch Hinzuziehung von weiteren Sachverständigen.
4. Die Durchführung von Prüfungsaufgaben kann vom Ausschuß einzelnen Mitgliedern übertragen werden.
5. Die Vorbereitung von Prüfungen kann den örtlichen Arbeitseinsatzdienststellen übertragen werden.
6. Vorschläge des Prüfungsausschusses auf Umsetzung von Kräften sind von den Arbeitseinsatzdienststellen durchzuführen, wenn nicht innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe an den betroffenen Betrieb von diesem oder von der betreuenden Dienststelle Einspruch eingelegt wird. Für den Abzug von Arbeitskräften gilt die Einschränkung Abs. II Ziff. 5.
7. Über Einsprüche gegen die Vorschläge des Prüfungsausschusses entscheidet der Vorsitzer der Rüstungskommission.

Zweifelsfälle, die regional nicht endgültig geklärt werden können, sind den Zentralstellen vorzulegen, die dann ihrerseits entscheiden. Es wird von allen beteiligten Stellen erwartet, daß sie sich stets der Größe und Dringlichkeit der gegenwärtigen Rüstungsaufgaben und der entscheidenden Bedeutung ihrer reibungslosen Durchführung bewußt bleiben und daß überall nur ein Wille besteht, in engster Kameradschaft alle noch kommenden Aufgaben restlos zu meistern.

gez. Sauckel gez. Speer

Vertraulich!

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 16, 1942
des Reichsministers für
Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
9077-168/I (2. Ang.)

Berlin W 8, den 1. Dezember 1942

An die
Vorsitzer der Rüstungskommissionen, Rüstungsinspekteure, Rüstungskommandeure

Betrifft: **Steuerung des Arbeitseinsatzes in der gewerblichen Kriegswirtschaft, im besonderen in der Rüstung**

Die Gesamtlage der Rüstungswirtschaft auf dem Gebiete des Arbeitseinsatzes erfordert eine einheitliche Steuerung und Regelung im Bereich der gewerblichen Kriegswirtschaft, im besonderen in der Rüstung.

Ich habe demzufolge gemeinsam mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, Gauleiter Sauckel, für die Dienststellen der Mittelinstanz eine grundsätzliche Regelung getroffen, die ich mit beiliegendem Erlaß den Vorsitzern der Rüstungskommissionen sowie den Rüstungsinspekteuren und Rüstungskommandeuren zur Kenntnis bringe.

Für meinen Dienstbereich verfüge ich zur einheitlichen Ausrichtung und Zusammenfassung meiner Dienststellen:

I.

1. Meine bisher beim Rüstungslieferungsamt und Rüstungsamt befindlichen Arbeitseinsatzdienststellen werden unter Leitung von Oberstleutnant v. Nicolai vereint und als Amtsgruppe in das Rüstungsamt, zu dessen Chef ich Generalmajor Dr.-Ing. e. h. Waeger ernannt habe, eingegliedert.
2. Meine Dienststellen haben sich vor allem der Betreuung der Führer-Forderungen und

H3493-0217

H3493-0218

4006-PS

der vordringlichen Programme auf dem Gebiet der gewerblichen Kriegswirtschaft anzunehmen. Hierin sind auch die rohstoffschaffende Industrie sowie die Vor- und Zulieferindustrie einzubeziehen.

Soweit mit obigen Programmen belegte Betriebe sich nicht in Wehrmachtbetreuung befinden, sind die jeweils betreuenden Dienststellen einzuschalten.

II. Aufgaben meiner Dienststellen in der Zentrale

1. Dem Rüstungsamt (Amtsgruppe Arbeitseinsatz) obliegt:
   a) Die Zusammenfassung der Anforderungen der Bedarfsträger der gewerblichen Kriegswirtschaft gegenüber dem GB.Arb.;
   b) die Ermittlung des Gesamtbedarfs der Bezirke über die Rüstungsdienststellen auf Grund der Beschäftigten-Meldungen und unter Verwertung der Bedarfsunterlagen des GB.Arb.;
   c) die Festlegung von Zuweisungszahlen für die einzelnen Bedarfsträger auf Grund der nach den Feststellungen des GB.Arb. zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte in Zusammenarbeit mit dem Rüstungslieferungsamt;
   d) die Festsetzung der Rangfolge für die Zuweisung von Arbeitskräften zusammen mit dem Rüstungslieferungsamt und dem Technischen Amt nach meinen Weisungen;
   e) die Unterrichtung des GB.Arb. sowie meiner Dienststellen in der Mittelinstanz über die Veränderung der Rangfolge und andere grundsätzliche Fragen der gewerblichen Kriegswirtschaft, soweit sie für den Arbeitseinsatz von Bedeutung sind.
2. Das Rüstungslieferungsamt ermittelt über Ausschüsse, Ringe und sonstige Bedarfsträger die an den Programmen beteiligten Firmen und, soweit erforderlich, den Bedarf (Bekanntgabe an GB.Arb. durch Rüstungsamt). Hierbei wird in erster Linie der Arbeiterbedarf der vom Führer als besonders dringlich festgesetzten Programme, insbesondere der drei Wehrmachtteile, erfaßt.

III. Aufgaben meiner Dienststellen in der Mittelinstanz

1. Die Abstimmung des bezirklichen Bedarfs mit den Arbeitseinsatzdienststellen ist Aufgabe der Rüstungsdienststellen (vgl. II, Absatz 1b).
2. Die Vertretung der Kräfteanforderungen der von mir betreuten Programme gegenüber Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern obliegt in der Mittelinstanz den Rüstungsdienststellen.
3. Der Vorsitzer der Rüstungskommission entscheidet in allen Fragen der Dringlichkeitsfolge im Bereich der Rüstung, die regional auftreten.
4. Der Vorsitzer der Rüstungskommission entscheidet ferner über den Einsatz von Kräften, die durch Senkung eines zentral aufgegebenen Bedarfs eingespart werden.
5. Die Rüstungsdienststellen haben dafür zu sorgen, daß bei der Überprüfung der wehrmachtbetreuten Betriebe auch der jeweils zuständige Vertreter des betroffenen Wehrmachtteils (Heer, Marine, Luftwaffe, Verwaltung), bei den landeswirtschaftsamtsbetreuten Betrieben ein Vertreter der betreuenden Dienststelle vom Leiter des Prüfungsausschusses hinzugezogen wird. Auf Antrag ist auch ein Vertreter des Wehrkreisbeauftragten oder des Rüstungsobmannes zu beteiligen.
6. Die Ausschüsse und Ringe bedienen sich für Feststellungen über Kräftebedarf ihrer Bezirksbeauftragten, die enge Verbindung zu den Rüstungsdienststellen zu halten haben.
7. In Sonderfällen können Wünsche und Anregungen der Betriebe, von deren Erfüllung die Durchführung der von mir betreuten Programme abhängig ist und die bezirklich nicht geregelt werden können, von den Bezirksbeauftragten über Ausschüsse und Ringe an das Rüstungslieferungsamt herangetragen werden

IV.

Bei der Aufstellung der Prüfungsausschüsse ist zu beachten, daß Leiter von Prüfungsunterkommissionen, die seit längerer Zeit tätig sind, auch weiterhin die Leitung von Prüfungsausschüssen behalten. Soweit Zweifel über das Verbleiben von Leitern von Prüfungsausschüssen bestehen, entscheiden der Reichsminister für Bewaffnung und Munition und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz gemeinsam.

Die Bildung von Ausschüssen ist entsprechend den bezirklichen Bedürfnissen beschleunigt vorzunehmen. Über die Tätigkeit der Ausschüsse ist mir jeweils monatlich zum 15. über den Vormonat zu berichten.

Ich erwarte, daß nunmehr jede Dienststelle sich an den ihr vorgeschriebenen Rahmen hält und von sich aus bestrebt ist, dem Ablauf der Rüstungsaufgaben den bestmöglichsten Wirkungsgrad zu geben.

gez. Speer

Vertraulich!

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 16, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Va 5550/850

Berlin SW 11, den 1. Dezember 1942

An

die Herren Präsidenten

der Landesarbeitsämter einschl. Zweigst. Nürnberg des Landesarbeitsamts Bayern.

Betrifft: **Gemeinsamer Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung vom 30. 11. 1942**

Die in dem anliegenden gemeinsamen Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsministers für Bewaffnung und Munition getroffene Regelung trägt dem gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt besonders dringenden Erfordernis Rechnung, der Zusammenarbeit aller am Rüstungsablauf beteiligten Dienststellen den bestmöglichen Wirkungsgrad zu geben.

Sie geht davon aus, daß in allen Fragen der Dringlichkeit und der Höhe des Bedarfs der Rüstungsprogramme nur der Reichsminister für Bewaffnung und Munition entscheiden kann auf Grund seiner Kenntnis der militärischen Not-Möglichkeiten und auf Grund seiner Verantwortung für die Gesamtrüstung.

Dagegen liegt der Arbeitseinsatz in den Händen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, der auf Grund seiner Verantwortung für den gesamten Arbeitseinsatz übersieht, welche Arbeitsreserven zur Verfügung gestellt werden können, wie ihre Steuerung zu erfolgen hat, um den bezirklichen Bedürfnissen und den fachlichen Notwendigkeiten am wirksamsten zu entsprechen. Die erforderlichen Weisungen hierfür werden vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz den nachgeordneten Arbeitseinsatzdienststellen gegeben.

Da eine Reihe von Maßnahmen der Arbeitseinsatzdienststellen — wie Bedarfsprüfung und innerbetrieblicher Ausgleich in besonderen Fällen, Umsetzungen, Einflußnahme auf Gefolgschaftsstruktur — unmittelbar den betrieblichen Fertigungsablauf beeinflussen können, ist hier eine enge Gemeinschaft mit den Rüstungsdienststellen, die Dringlichkeit und Umfang der in den einzelnen Betrieben liegenden Rüstungsaufgaben kennen, und die Übernahme einer gemeinsamen Verantwortung erforderlich. Fachliche Arbeitseinsatzbelange und spezielle Rüstungsbelange müssen in jedem dieser Fälle einen Ausgleich erfahren, der sich zum Nutzen der Gesamtrüstung auswirkt. Wenn sich alle beteiligten Stellen stets dieses Zieles bewußt bleiben, werden im Arbeitseinsatz für die Rüstung keine Schwierigkeiten auftreten können.

Ich ersuche, nunmehr sofort in diesem Sinne die Zusammenarbeit mit den Vorsitzern der Rüstungskommissionen aufzunehmen und insbesondere auch die Arbeitsämter zu veranlassen, den gemeinsamen Prüfungsausschüssen die Fälle zu übergeben, die nach Absatz III, Ziff. 2 des gemeinsamen Erlasses dringend einer Weiterverfolgung bedürfen.

Als Leiter und Mitglieder von Prüfungsausschüssen sind von ihnen nur Kräfte abzustellen, die über besondere Erfahrung auf arbeitseinsatzmäßigem und wirtschaftlichem Gebiet verfügen und volle Gewähr dafür bieten, daß sie der gestellten Aufgabe gewachsen sind.

Bei der Aufstellung der Prüfungsausschüsse ist zu beachten, daß Leiter von Prüfungskommissionen, die seit längerer Zeit tätig sind, auch weiterhin die Leitung von Prüfungsausschüssen behalten. Soweit Zweifel über das Verbleiben von Leitern von Prüfungsausschüssen bestehen, entscheiden der Reichsminister für Bewaffnung und Munition und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz gemeinsam.

Bis zum 15. Januar 1943 bitte ich mir zu berichten, welche Vertreter der Arbeitseinsatzdienststellen in die Prüfungsausschüsse entsandt sind und wie sich die Arbeit der Prüfungsausschüsse für den Arbeitseinsatz ausgewirkt hat.

Abdrucke für die Arbeitsämter sind beigefügt.

Fritz Sauckel

H3493-0219

H3493-0220

Vertraulich!

Anlage 4

zu Nachrichten Nr. 16, 1942 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister der Finanzen
Z 2603—610 II

Berlin W8, 27. Oktober 1942

Betrifft: Zollbehandlung des Warenverkehrs bei der Verlagerung kriegswichtiger Aufträge (Verlagerungsgut)[1]

I

Zur Entlastung der deutschen Rüstungsindustrie müssen die deutschen Hersteller in weitem Umfang Aufträge zur Fertigung kriegswichtiger Erzeugnisse in die besetzten niederländischen, belgischen, französischen, einschl. des bisher unbesetzten französischen Gebiets, norwegischen Gebiete, in die besetzten Ostgebiete, in das Generalgouvernement, nach Dänemark, Serbien, Griechenland, Kroatien und in die Slowakei verlagern.

Es handelt sich hierbei um Erzeugnisse sowohl für den Bedarf der Wehrmacht und der Rüstungsindustrie als auch für den Bedarf der deutschen Zivilbevölkerung. Die zur Fertigung erforderlichen Rohstoffe und Halberzeugnisse werden teils aus dem deutschen Zollgebiet geliefert, teils stammen sie aus dem Zollausland.

II

Ich bestimme im Einvernehmen mit den zuständigen Herren Reichsministern, daß für diesen Verkehr für die Dauer des Krieges unter den in Abschnitt III aufgeführten Voraussetzungen die folgenden Vergünstigungen gewährt werden:

Aus- und Einfuhrverbote sind nicht anzuwenden.

„Von der Devisenüberwachung ist abzusehen. Einem Antrag auf Abfertigung mit Devisenbescheinigung ist jedoch zu entsprechen. Ausfuhrsendungen sind von der Anmeldung mit Exportvalutaerklärung befreit."

Von Aus- und Einfuhrzöllen, der Umsatzausgleichsteuer und der statistischen Abgabe wird Befreiung gewährt. Die Verpflichtung zur Errichtung der Ausfuhrzölle bei der Ausfuhr gebrauchter Maschinen und der nach den Verbrauchsteuergesetzen bei der Einfuhr zu erhebenden Verbrauchsteuern bleibt unberührt.

Von der inneren Zollbeschau ist abzusehen. Gattung und Menge der Waren sind auf Grund der Zollanmeldung anzunehmen. In der Zollanmeldung darf auf die Angaben der Bescheinigung Bezug genommen werden, die nach Abschnitt III Ziffer 3 dieser Verfügung vorzulegen ist.

In den statistischen Anmeldescheinen ist zu vermerken: „Von der statistischen Abgabe befreit gemäß ErlRFM Z 2603 — 610 II vom 27. Oktober 1941".

Die Abfertigung ist in jeder Hinsicht zu beschleunigen.

III

Die Vergünstigungen gemäß Abschnitt II werden unter den folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Es muß ein Hersteller im deutschen Zollgebiet einen Auftrag zur Fertigung von Erzeugnissen auf einen Hersteller in einem der in Abschnitt I bezeichneten Gebiete verlagert haben. Als Fertigung in diesem Sinn gilt auch die Ausbesserung.
2. Die zu fertigenden Erzeugnisse müssen kriegswichtig sein.
3. Es muß der Zollstelle eine Bescheinigung nach anliegendem Muster vorgelegt werden. Die Bescheinigungen werden von den in Abschnitt V aufgeführten Stellen ausgestellt. Sie sind mit dem Zollantrag vorzulegen, mit dem eine Vergünstigung beansprucht wird, spätestens also mit dem Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr.

IV

Die Zollstellen weisen Bescheinigungen zurück, die nicht ordnungsmäßig ausgefertigt sind oder

[1] Mit Änderungen vom 3. Dezember 1942 Z 2603—1604 II.

H3493-0221

bei denen die Voraussetzungen für die Vergünstigungen (Hinweis auf Abschnitt I und III Ziffer 1) offensichtlich nicht vorliegen. Die Frage der Kriegswichtigkeit der Erzeugnisse ist jedoch der Prüfung durch die Zollstellen entzogen; über Beobachtungen, die auf Mißbräuche schließen lassen, ist mir zu berich ten.

Die Zollstellen behalten die Bescheinigungen bei der Abfertigung zur Ausfuhr oder zum freien Verkehr zurück und machen sie durch Durchkreuzen ungültig.

V*)

Zur Ausstellung der Bescheinigungen sind die in den folgenden Ziffern 1 bis 6 aufgeführten Stellen befugt. Die Bescheinigungen müssen von Offizieren oder im Offizierrang stehenden Beamten unterschrieben sein. Sie dürfen nur in einer Ausfertigung erteilt werden.

1. Bereich des Oberkommandos der Wehrmacht:
   a) Oberkommando der Wehrmacht — Wehrwirtschafts- und Rüstungsamt —,
   b) Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos
      im Reichsgebiet,
      im Generalgouvernement,
      in den besetzten französischen, belgischen und niederländischen Gebieten,
      in den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine,
   c) Wehrmachtsbeschaffungsamt und seine Zweigstellen,
   d) Wehrwirtschafts- und Rüstungsstab Frankreich,
      Militärbefehlshaber in Frankreich — Verwaltungsstab Paris,
      Militärbefehlshaber in Frankreich — Wirtschaftsabteilung —, Paris,
      Militärbefehlshaber in Frankreich — Zentralauftragsstelle —, Paris,
   e) Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich — Zentralauftragsstelle —, Brüssel und die Zweigstelle in Lille,
   f) Wirtschaftsstab Ost,
      Wirtschaftsinspektionen und Wirtschaftskommandos in den besetzten Ostgebieten,
   g) Wehrwirtschaftsstab Dänemark,
   h) Wehrwirtschaftsstab Norwegen, Wehrwirtschaftsoffiziere Norwegen,
   i) Wehrwirtschaftsstab Südost,
   k) Wehrwirtschaftsoffizier Preßburg,
   l) Wehrwirtschaftsoffizier Agram,
   m) Wirtschaftskommando Saloniki, Wirtschaftsstelle Athen,
   n) Wehrmachtsreifenstelle und ihre Zweigstellen in den besetzten Gebieten;
2. Bereich des Oberkommandos des Heeres:
   a) Oberkommando des Heeres,
   b) Heeresabnahmestellen;
3. Bereich des Reichsministers der Luftfahrt und Oberbefehlshabers der Luftwaffe:
   a) Dienststellen des RLM,
   b) Verbindungsstellen des Generalluftzeugmeisters,
   c) Bauaufsichten des RLM;
4. Bereich des Oberkommandos der Kriegsmarine:
   a) Oberkommando der Kriegsmarine,
   b) Kriegsmarinewerft Kiel,
   c) Kriegsmarinewerft Wilhelmshaven,
   d) Kriegsmarinearsenal Gotenhafen,
   e) Sperrwaffeninspektion Kiel,
   f) Torpedoversuchsanstalt Eckernförde,
   g) Inspektion der Marineartilleriezeugämter Wilhelmshaven;
5. Bereich des Reichsministers für Bewaffnung und Munition:
   a) Reichsminister für Bewaffnung und Munition,
   b) Beauftragter des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in den Niederlanden,
   c) Beauftragter des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in Belgien,
   d) Beauftragter des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in Luxemburg und Frankreich,
   e) Der Wehrkreis-Beauftragte des Reichsministers für Bewaffnung und Munition in Prag,

*) Abschnitt V in der Fassung des Erlasses vom 6. Mai 1942. Z2603—1017 II.

H3493-0222

f) Der Wehrkreis-Beauftragte des Reichsministers für Bewaffnung und Munition im Generalgouvernement;

6. Bereich des Reichswirtschaftsministers, des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete und anderer Stellen:
   a) Generalkommissar für Wirtschaft und Finanz beim Reichskommissar für die besetzten Gebiete, Den Haag,
   Zentralauftragsstelle für die besetzten niederländischen Gebiete, Den Haag,
   b) Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete — Wirtschaftsabteilung —, Oslo,
   c) Regierung des Generalgouvernements — Abteilung Wirtschaft —, Krakau, Hauptgruppen Gewerbliche Wirtschaft in den Distrikten Krakau, Warschau, Radom, Lublin und Lemberg,
   d) Der Generalbevollmächtigte für die Wirtschaft in Serbien, Belgrad,
   e) Der Beauftragte des Reichs in Griechenland, Athen,
   f) Deutsche Gesandtschaft, Agram (bis zur Errichtung der geplanten Deutschen Handelskammer in Agram),
   g) Reichskommissar für das Ostland — Hauptabteilung Wirtschaft —, Riga,
   h) Reichskommissar für die Ukraine — Hauptabteilung Wirtschaft —, Rowno,
   i) Gauwirtschaftskammern, Wirtschaftskammern und ihre Zweigstellen — bis zu ihrer Errichtung Industrie- und Handelskammern des Reichs —, soweit es sich um Bescheinigungen handelt, die zur Erlangung der Vergünstigungen bei der Ausfuhr von Roh- und Halberzeugnissen in die im Abschnitt I Absatz 1 bezeichneten Gebiete ausgestellt werden.

VI

Die Erlasse vom 31. August 1940 O 1005 z Allgem. — 190 II, 13. Dezember 1940 Z 2603 — 252 II, 25. April 1941 Z 2603 — 365 II und 13. September 1941 Z 2603 — 530 II werden aufgehoben.

Im Auftrage
Wucher

Muster in der Fassung des Erlasses vom 3. Dezember 1942

Dienststelle: .....

Aktenzeichen: .....

Nur für die Ausfuhr aus dem deutschen Zollgebiet gültig!
Nur für die Einfuhr in das deutsche Zollgebiet gültig! *)

Bescheinigung

zur Erlangung der Vergünstigungen gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen Z 2603—610 II (Verlagerungsgut)

Verlagernder Hersteller: .....
(Name und Wohnort)

Absender: .....
(Name und Wohnort)

Empfänger: .....
(Name und Wohnort)

Inhalt, Gattung und Menge: .....

Eisenbahnwagen Nr.: ..... Kraftwagen: .....
(polizeiliches Kennzeichen)

Bezeichnung des Schiffs: .....

Nähere Bezeichnung der Frachturkunde: .....

Sonstige Kennzeichnung der Sendung: .....

Nummer der Auftragsgenehmigung der Zentralauftragsstelle: .....

Es wird bescheinigt, daß für die Sendung die Voraussetzungen für die Vergünstigungen gemäß dem ErlFM vom 27. Oktober 1941 Z 2603—610 II vorliegen.

(Dienstsiegel)

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift)

.....
(Dienstbezeichnung)

Eisenbahnwagen Nr.: .....
(Bei nachträglicher Angabe auszufüllen)

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Herrn Dr. Ing. Bock
L°

H3493-0223

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nr. 17 | Berlin, den 30. Dezember | 1942

Führer-Anordnung

Um die Einsparung von Material, insbesondere Eisen, Stahl und Metalle zu fördern, stimme ich der Einführung von Prämienzuschlägen zu den Lieferpreisen zu.

Die erzielbare Einsparung wird in der Regel durch die benötigten Einsatzgewichte gegenüber der Kontingentanforderung für IV/42 ermittelt.

Die Einsparung im Einsatzgewicht wird durch Preisaufschläge auf die im IV/42 gültigen Verkaufspreise prämiiert. Die Preisaufschläge können gewährt werden sowohl für Fertigprodukte wie auch für Zulieferungen.

Die auf die Einsparung von Einsatzgewicht vergüteten Prämien sind von der Gewinnabschöpfung befreit.

Für besondere Materialeinsparungen im Zusammenhang mit Neuentwicklungen kann der Reichsminister für Bewaffnung und Munition Prämienvergütungen und Umstellungsvergütungen vornehmen.

gez. Adolf Hitler

Führerhauptquartier, den 21. September 1942

H3493-0224

Erlaß zur Materialeinsparung

In Ausführung der auf meinen Vorschlag am 21. September 1942 erlassenen Führeranordnung werde ich laufend Prämiengewichte feststellen, für deren Unterschreitung Prämien in Form von Preiszuschlägen gezahlt werden. Die Prämienzahlung wird durch die Beschaffungsstellen vorgenommen und erfolgt unter bestimmten Voraussetzungen, die aus den einzelnen von mir bekanntgegebenen Durchführungserlassen hervorgehen.

Die Vergütung erfolgt für alle mit Prämiengewichten ausgestatteten Fertigungen rückwirkend ab 1. Oktober 1942, und zwar an diejenigen Vor- oder Fertiglieferanten, bei denen die Einsparung erzielt wird.

Ich erwarte, daß alle beteiligten Dienststellen sowie alle Männer und Frauen unserer Rüstungswirtschaft diese Aufgabe freudig aufgreifen und in freiwilliger Selbstdisziplin und Verantwortung mithelfen, daß jeder Materialverbrauch sorgfältig geprüft wird. Zu diesem Zweck müssen in der laufenden Fertigung Verschnitt und Verspanung auf das geringstzulässige Maß beschränkt werden. Darüber hinaus muß in steigendem Maße von der spanlosen Verformung Gebrauch gemacht werden.

Daher:

Erreichung einer Höchstzahl an besten Waffen und Geräten mit geringstem Materialaufwand!

Berlin, den 8. Dezember 1942

Speer

1. Durchführungserlaß zum Erlaß über Materialeinsparung vom 8. Dezember 1942 Prämienzahlung für die Einsparung von Material bei Geschossen

1. Die verbindliche Festsetzung und die zeitliche Dauer der Gültigkeit eines Prämiengewichtes für ein bestimmtes Munitionsgerät erfolgt durch die Amtsgruppe Mun. in Zusammenarbeit mit dem Hauptausschuß Munition. Grundlage für die Festsetzung bilden die durch die Heeresabnahmestellen bei jeder einzelnen Firma festgestellten tatsächlich erforderlichen Gewichte.

2. Die Prämienzahlung durch die Beschaffungsstelle erfolgt:

   a) Wenn der Materialbedarf das Prämiengewicht unterschreitet (s. Ziff. 3a).

   b) Voraussetzung ist, daß sich der Ausschuß in normalen Grenzen hält (s. Ziff. 3b).

3. a) Die Unterschreitung des Prämiengewichtes und die Höhe der Unterschreitung wird stichprobenweise durch die Heeresabnahmestellen laufend festgestellt und auf den Lieferscheinen vermerkt.

   b) Die normalen Grenzen des Ausschusses werden vom Chef-Ing. festgelegt.

   c) Die Feststellung des Ausschusses erfolgt selbstverantwortlich durch die Firmen auf den Lieferscheinen. Nachprüfung dieser Angaben wird durch die Heeresabnahmestellen und die Selbstverantwortungsorgane der Industrie in unregelmäßigen Zeitabständen vorgenommen.

   d) Werden bei Nachprüfungen zu Ziff. 3c unrichtige Angaben festgestellt, behalte ich mir die Bestrafung des verantwortlichen Betriebsführers auf Grund der Verordnung des Führers zum Schutze der deutschen Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 vor.

4. Die Bekanntmachung der Prämiengewichte erfolgt durch die Amtsgruppe Mun. (s. Anlage). Bei Unterschreitung des Prämiengewichtes werden für je 1% eingespartes Material (wobei Ersparnisse ab 0,5% bereits als volles Prozent rechnen) 0,2% des Gruppenpreises I vergütet.

Berlin, den 8. Dezember 1942

gez. Speer

Werkstoffersparnis durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch

Zu den wichtigsten Maßstäben für den Erfolg der Leistungssteigerung gehört die Senkung des Werkstoffaufwandes. Die Werkstoffersparnis und damit die Minderung des Kontingentsgewichtes kann auf verschiedenen Wegen erzielt werden.

Zu den erfolgreichsten gehören:

konstruktive Vereinfachung,
Werkstoffumstellung,
Umstellung der Fertigungsverfahren,
Ausschußminderung.

Vielfach stehen alle diese Maßnahmen in gegenseitiger Abhängigkeit voneinander, so daß nicht immer einwandfrei festzustellen ist, welcher von den verschiedenen Wegen der erfolgreichste war. Immer aber zeigt sich gerade bei den Fragen der Werkstoffeinsparung bzw. Werkstoffumstellung, daß nur die engste Zusammenarbeit von Werkstoff-Fachmann, Konstrukteur und Betriebsingenieur zu dem gesteckten Ziele führt.

Daß die Verhältnisse auf den verschiedenen Fertigungsgebieten oft stark voneinander abweichen, zeigt beispielsweise die optische und feinmechanische Industrie, wo nach der Umstellung von NE-Metallen auf Leichtmetalle eine neue Umstellung von Leichtmetallen auf Stahl und Eisen eingeleitet ist. Daß aber allein schon durch die Vereinheitlichung der Kontingents- bzw. Einsatzgewichte für alle Hersteller eines Gerätes ganz beachtliche Werkstoffersparnisse möglich sind, zeigt folgendes Beispiel:

Im Sonderausschuß Fahrräder des Hauptausschusses Wehrmacht- und allgemeines Gerät wurde für jedes Einzelteil des Fahrrades das Einsatzgewicht auf das schärfste herabgesetzt, so daß heute das gesamte Einsatzgewicht des Fahrrades, das bisher zwischen 30 und 36 kg lag, nunmehr in seiner Gesamtheit auf 21,4 kg festgesetzt ist. Dieses Gewicht wird bei der Verteilung der Fertigungskontingente zugrunde gelegt. Bei einer Fertigung von 1000000 Fahrrädern im Jahr ist damit eine Ersparnis von insgesamt etwa 8000 t Stahl erzielt worden.

In ähnlicher Weise sind auch in anderen Ausschüssen für bestimmte Teile einheitliche Kontingents- bzw. Einsatzgewichte festgelegt worden. Im Hauptausschuß Waffen beispielsweise schwankten die Einsatzgewichte für ein und dasselbe Rohrteil außerordentlich stark. Es waren Unterschiede bis zu 20% zu verzeichnen. Die Hauptgruppe Vormaterial des Hauptausschusses Waffen hat daraufhin die bisher verwandten Kontingents- und Einsatzgewichte der Freiformschmiedestücke für die Gruppe Rohr überprüft und zwecks Verringerung der Einsatz- und Kontingentsgewichte Vorschläge dem OKH. eingereicht, die von dort für verbindlich erklärt wurden.

Ein anderes Beispiel zeigt, wie durch Umstellung der Fertigungsverfahren beträchtliche Materialersparnisse erreicht werden konnten:

Umkonstruktionen von Schmiedeteilen einer schweren Waffe auf Schweißteile ergaben bei Holmauge, Schildzapfen, Zurrlager, Konsole und Oberlafette folgende Ersparnisse, bezogen auf das Gesamtprogramm je Monat:

an Manganstahl 234 t
an Einsatzgewicht 132,4 t

Nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Werkstoffersparnisse bei einzelnen Geräten. Sie umfaßt nur eine Auswahl von besonders eindrucksvollen Beispielen aus den verschiedensten Ausschüssen und Ringen. Diese wenigen Zahlen beweisen, daß auf dem Gebiete der Werkstoffeinsparung noch erhebliche Reserven vorhanden sind, die es auszuschöpfen gilt. Es muß in diesem Zusammenhang an das Schreiben des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (M 7566/42-263) vom 16. November 1942 erinnert werden, wonach gerade auch die Werkstoffersparung zu den vordringlichsten Aufgaben der Arbeitsstäbe Leistungssteigerung zählt. Worauf noch besonderer Wert gelegt werden muß, ist die Erfassung und die Meldung der Ersparnisse. Es hat sich nämlich gezeigt, daß bei den verschiedensten Geräten durch Werkstoffumstellung erhebliche Fortschritte in der Werkstoffersparnis gemacht worden sind; sie sind aber bisher noch zu wenig erfaßt worden. Es ist beabsichtigt, laufend über die Erfolge auf diesem Gebiete in den „Nachrichten“ zu berichten.

Zusammenstellung über Werkstoffeinsparungen bei einzelnen Gerätefertigungen

I. Munition

Bei der Munitionsfertigung konnten durch Herabsetzen des Kontingentsgewichts erhebliche Mengen an Stahl eingespart werden; bei einzelnen Munitionsarten bis zu 36%. Folgende Übersicht

H3493-0225

gibt die prozentuale Ersparnis an Stahl bei einzelnen Munitionsarten innerhalb des Zeitraumes vom 1. April bis 1. Oktober 1942.

Munitionsart	Ersparnis an Kontingentsgewicht in %	Monatliche Ersparnis in t
2 cm Stahlhülse Oerlikon	24	79,75
2 cm Stahlhülse Flak	36	1550,0
2 cm Stahlhülse 151 Bordm.	30	544,0
2 cm Panz.Gr.	12	73,0
2 cm Spr.Gr.	14	264,8
Patr.Hülse 3,7 cm 30 St	12	41,0
Patr.Hülse 5 cm Kw KL 42	32	163,3
Patr.Hülse 5 cm	24	277,5
Patr.Hülse 7,5 cm Kw K 44	16	136,0
Patr.Hülse 8,8 cm Flak 18	14	515,0
Patr.Hülse 10,5 cm Flak 38 St	15	208,8
Bergm.G. Sprgr.	44	392,0
LH 1	26	190,0
4,2 cm Sprgr. 41	37	11,9
15 cm J.Gr. 38	12	459,0
21 cm Gr. 18 St.G.	6	207,0
21 cm Gr. 40 t	20	32,5
Zündschr. C/12	8	70,0
Stielhandgr. 24	8	54,0

II. Waffen

Bei der Waffenfertigung konnte sowohl durch Herabsetzen und Vereinheitlichen des Kontingentsgewichts als auch durch Umstellen des Verfahrens in der Teileherstellung erfolgreich Werkstoff gespart werden.

Die Ersparnis bei den Hauptteilen (Teilesatz I) des Karabiners K 98k beträgt in der Zeit vom 1. März 1942 bis 1. September 1942 17,8%, was einer monatlichen Menge von 172,4 t Stahl entspricht.

Einzelne Teile des Karabiners K 98k, die früher geschmiedet wurden, werden heute in Blechprägung ausgeführt. Dies führte zu folgenden Ersparnissen:

Karabiner K 98 k		
Teil	Ersparnis in %	Monatliche Ersparnis in t
Boden	68,3	14,7
Kasten	69,0	110,0
Oberring	64,3	12,1
Unterring	76,0	19,0
Ringfeder	94,7	0,9
Zubringerfeder	62,6	7,2

Bei anderen Waffen ergaben sich durch Überprüfen der Materialzugaben und Senken der Kontingentsgewichte folgende Ersparnisse:

MG. 34		
Teil	Ersparnis in %	Monatliche Ersparnis in t
Lauf	12,5	2,9
Patronenstahlgurt	44,4	7,4
MG. 151		
60 Einzelteile	40,6	115,0
2 cm Flak 38		
Rohrblock	32,3	33,6
Waffe ohne Rohrblock	33,1	196,0
Zubehör und Vorrat (L 576)	17	58,8
Zubehör und Vorrat (L 577)	21	76,8
8,8 cm SKC/35		
10 Teile	7,3	20

Durch Umstellen nachstehender, bisher geschmiedeter Teile der s. F.H. 18 auf Schweißkonstruktionen ließen sich ebenfalls beachtliche Erfolge erzielen.

s F.H. 18		
Teil	Ersparnis in %	Monatliche Ersparnis in t
Holmauge	67,4	95,6
Schildzapfen	25,0	4,5
Zurrlager	54,5	4,5
Konsole	54,5	9,45
Oberlafette	15,1	9,45

Bei der s F.H. 18 (Gesamtgerät) liegt die Ersparnis an Kontingentsgewicht bei 9,7% = 132 t Stahl im Monat.

III. Wehrmacht- und allgemeines Gerät

Auf die Ersparnis von 8000 t Stahl im Jahr bei der Fahrradfertigung wurde bereits hingewiesen.

Die optische und feinmechanische Rüstungsindustrie weist im letzten halben Jahr eine monatliche Ersparnis von

18033 t Eisen und Stahl
41837 t Leichtmetall
1495 t Buntmetalle

nach.

H3493-0226

H3493-0227

IV. Schienenfahrzeuge

Besonders bemerkenswert sind auch die Werkstoffersparnisse im Lokomotivbau. Als Beispiel sei genannt die Lok.-Baureihe 50.

Die Ersparnisse betragen dort an

Stahl und Eisen 15,4% = 3825 t im Monat
Kupfer ..... 90,7% = 324 t im Monat
Zinn ..... 93,1% = 40,5 t im Monat.

Auf eine Lok. 50 bezogen sind das

25,5 t Stahl und Eisen
2,1 t Kupfer
270 kg Zinn.

V. Kraftfahrzeuge

Aus diesem großen Gebiet, das noch starke Reserven enthält, sei nur der Aufbau 3 t Lkw herausgegriffen.

Beim 3 t Lkw konnte das Einsatzgewicht von 285 auf 210 kg gesenkt werden (26,3%). Dies entspricht einer Stahlmenge von 37,5 t im Monat.

VI. Nachrichtengerät

Selbst bei Geräten wie der Feldfernsprecher 33 konnten noch folgende Ersparnisse erzielt werden:

46,6% Al u. Al-Leg. = 1,165 t je Monat
1,1% Kupfer ..... = 0,042 t je Monat
32,3% Kupfer Leg. = 2,547 t je Monat
40,0% Lötzinn .... = 0,088 t je Monat.

VII. Elektrotechnische Erzeugnisse

Bei der Meßinstrumenten-Fertigung konnte Kobalt (Magnetwerkstoff) nahezu vollkommen eingespart werden.

Statt früher 288 kg werden heute nur noch 3 kg Kobalt im Monat verwandt.

VIII. Produktionsmittel u. Maschinenelemente

Der Arbeitsbericht des Sonderringes „Schrauben, Normgewinde- und Fassondrehteile" im Hauptring „Produktionsmittel und Maschinenelemente" gibt ein eindrucksvolles Bild (s. unten)

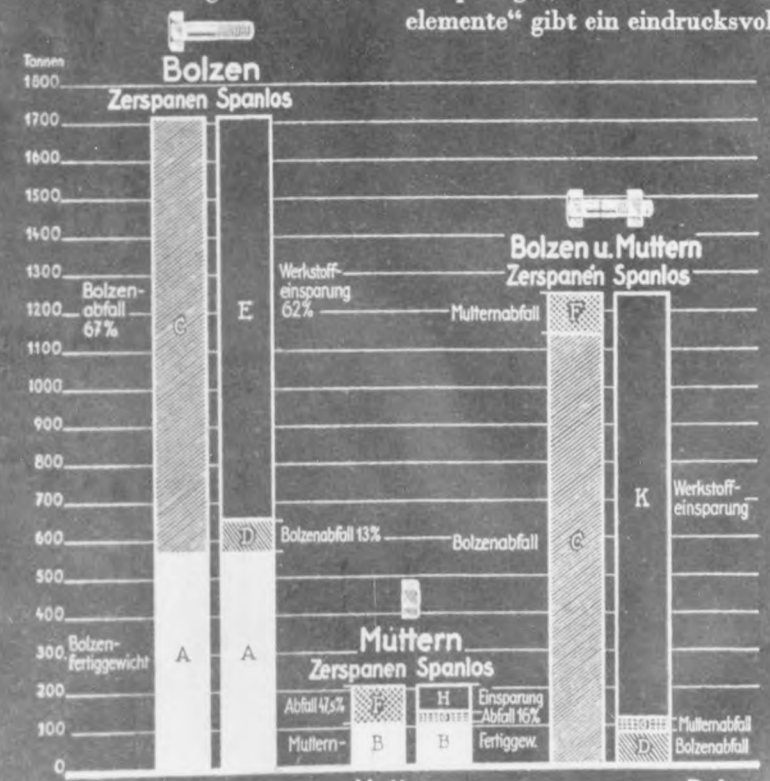

Bolzen

	Zerspanen	Spanlos
Einsatzgewicht	1724 t	655 t
Fertiggewicht	A 571 t	A 571 t
Abfall	C 1153 t	D 84 t
	67 %	13 %
Werkstoffeinsatz	A + C 1724 t	
Werkstoffeinsatz	A x D 655 t	
Einsparung	1069 t	
	62 %	

weniger als beim Zerspanen

Mutter

	Zerspanen	Spanlos
Einsatzgewicht	209 t	134 t
Fertiggewicht	B 110 t	B 113 t
Abfall	F 99 t	G 21 t
	47,5 %	16 %
	209 t	
	134 t	
	75 t	
	36 %	

weniger als beim Zerspanen

Bolzen und Mutter

	Zerspanen	Spanlos
	C 1153 t	D 84 t
Mutternabfall	F 99 t	G 21 t
Gesamtabfall	1252 t	105 t
Abfall	C + F 1252 t	
Abfall	D + G 105 t	
Einsparung	1357 t	

von der Leistungssteigerung, die durch die Einführung von Arbeitsbestverfahren zu erzielen ist. Es handelt sich hierbei um die von der Ringführung verstärkt betriebene Einführung des spanlosen Kaltverformungsverfahrens auch für Schrauben aus hochfestem Material.

Die durch die Einführung des Kaltverformungsverfahrens erzielten Ersparnisse in der Jahresfertigung eines Rüstungsprogramms werden aus folgender Aufstellung ersichtlich:

Werkstoffgewichtsersparnis im Zerspannungsverfahren .	17788 t	= 62% des Materialeinsatzes
Transportraumersparnis	1186 t	
Einsparung an Arbeitskräften	2084	Gefolgschaftsmitglieder
Einsparung an Fabrikationsraum	9300 m²	
Werkstoffkostenersparnis	6226000.—	RM.

Die gleiche Umstellung, die auf dem Gebiet der Schraubenfertigung vorgenommen wurde, wird nunmehr auch für das Gebiet der Mutternfertigung durch den Sonderring Schrauben, Norm-, Gewinde- und Fassondrehteile auf breiter Basis durchgeführt. Die durch Einführung dieses Arbeitsbestverfahrens in der Mutternfertigung zu erzielenden Einsparungen zeigt folgendes Beispiel:

In der Fertigung der Mutter M 10 ergibt sich auf je 10 Millionen Stück eine Werkstoffersparnis von 75 t = 36% des für das Zerspanungsverfahren erforderlichen Einsatzmaterials. Die gleiche Fabrikationsleistung, die 36 Automaten im Zerspanungsverfahren erzielen, wird durch eine Mutternpresse nach der Umstellung auf das Kaltverformungsverfahren erreicht.

Verbesserung der Schmiedezeiten im Arbeitsring Freiform-Schmiedestücke

Die nachstehenden Diagramme zeigen Beispiele für die Leistungssteigerung aus dem Arbeitsgebiet des Arbeitsringes Freiform-Schmiedestücke (Leiter: Dr.-Ing. Heinz Gummert, Essen, Friedrich Krupp A.G.).

Durch Einführung eines besonderen Verfahrens ist es einem Betrieb gelungen, besonders günstige Schmiedezeiten bei der Rohrfertigung zu erzielen. Der Arbeitsring sieht seine Aufgabe darin, die Schmiedezeiten der übrigen Betriebe auf dieses günstige Maß zurückzuführen.

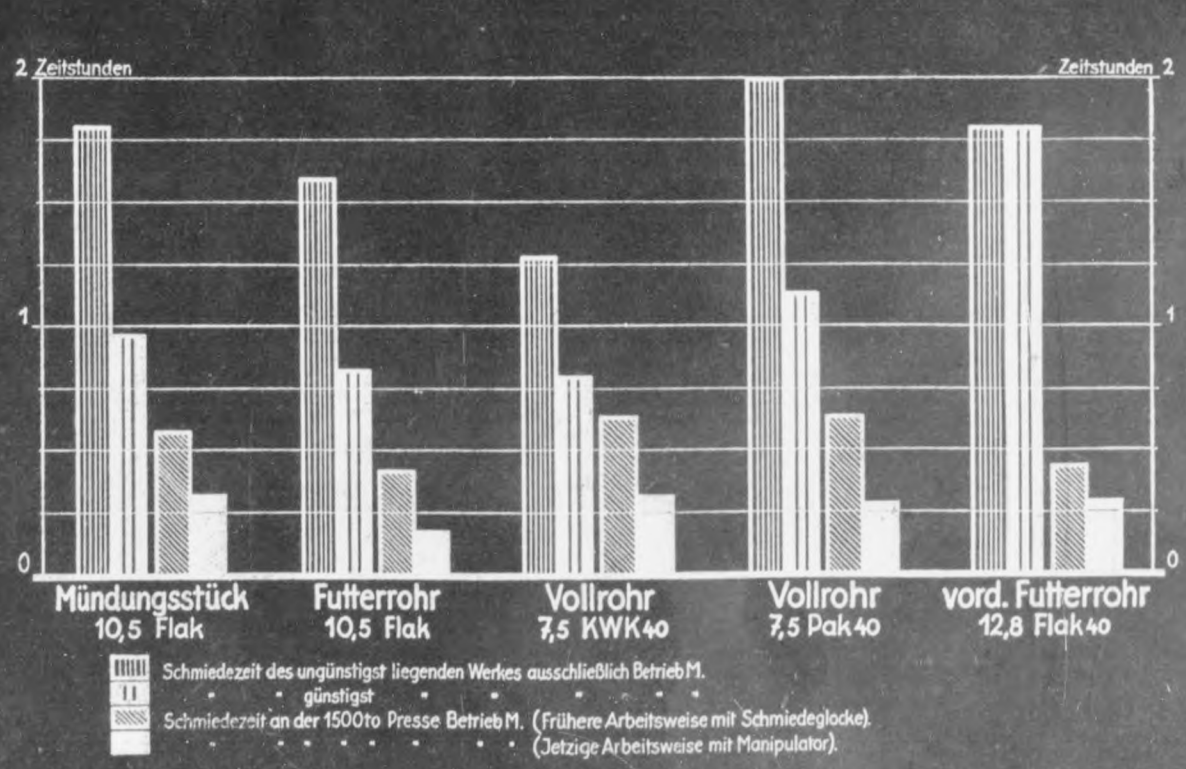

Verbesserte Schmiedezeiten bei der Rohrfertigung

H3493-0228

H3493-0229

Ernennung von Leitern in der Organisation der Ausschüsse und Ringe

Der RM.f.B.u.M. hat die Leitung des Hauptausschusses Kraftfahrzeuge Herrn Dir. W. Schaaf, BMW, Eisenach, übertragen.

Der RM.f.B.u.M. hat die Leitung des Sonderringes Metallveredelung nach Vorschlag des Leiters des Hauptringes „Produktionsmittel und Maschinenelemente" Herrn Dir. Emil Schoch, Gebr. Schoch GmbH., Stuttgart-Feuerbach, übertragen.

Der RM.f.B.u.M. hat die Leitung des Sonderringes Schmiedestücke nach Vorschlag des Leiters „Eisenverarbeitung" Herrn Dir. W. Gerhardt, Stahlwerk Röchling-Buderus AG., Wetzlar, übertragen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat auf Vorschlag des Leiters des Hauptausschusses „Zellen" die Leitung des Sonderausschusses F 21 „Plexiglas" Herrn Direktor Dr. C. T. Kautter, i. Fa. Röhm & Haas G.m.b.H., Darmstadt, übertragen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat auf Vorschlag des Leiters des Hauptausschusses „Triebwerke" die Leitung des Sonderausschusses „Triebwerke- und Motorenmontage-Geräte" Herrn Obering. Karl Rubner, i. Fa. Vereinigte Oberschles. Hüttenwerke, Andreashütte O/S, übertragen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat auf Vorschlag des Leiters des Hauptausschusses „Wehrmacht und allgemeines Gerät" die Leitung des Sonderausschusses „Raumbeheizung" Herrn Dipl.-Ing. Franz Schneider, i. Fa. Burger Eisenwerke G.m.b.H., Burg/Hessen-Nassau, übertragen.

Ergänzungen und Berichtigungen zum Jahrgang 1942

Auf Seite 123 der „Nachrichten" ist bei Rü-In VII zu Gau Schwaben die Nr. 30 statt 3 zu setzen; bei Rü-In XII ist zu Gau Westmark die Nr. 40 statt 4 zu setzen.

Seite 134: unter B 12, 2. Zeile ist zu ergänzen (Rüstungs-)betriebe.

Seite 137: In der Erläuterung zur Karte ist in der 2. Zeile der Nebensatz wie folgt zu ergänzen:
wobei die mit a und b bezeichneten Rüstungskommissionen IV, VI, IX und XII jeweils zusammen eine Rüstungsinspektion bilden.

Seite 139: In der Überschrift von Anlage 3 heißt es richtig: Landeswirtschaftsamtbezirken ...

Seite 144: ist im Muster 2 unter 1 nach der Klammer (in Buchstaben: ....) zu ergänzen: erteilt. Gleichzeitig haben Sie sich mit der (Abtretung) ...

Berufungen in den Rüstungsrat

An Stelle von Generaladmiral Witzell gehört Generaladmiral Schmundt dem Rüstungsrat an.

Industrierat des OKH.

Als Mitglied des Industrierates des Oberkommando des Heeres (Nachrichten 1942, Nr. 5) ist an Stelle von Generaldirektor Dr. Matthias hinzugetreten: Wehrwirtschaftsführer, Generaldirektor Dr. Sarrazin.

Inhaltsverzeichnis Nr. 17, 1942

Führer-Anordnung ... 177
Erlaß zur Materialeinsparung ... 178
1. Durchführungserlaß zum Erlaß über Materialeinsparung vom 8. Dezember 1942 Prämienzahlung für die Einsparung von Material bei Geschossen ... 178
Werkstoffersparnis durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch ... 178
Zusammenstellung über Werkstoffeinsparungen bei einzelnen Gerätefertigungen ... 179
Verbesserung der Schmiedezeiten im Arbeitsring Freiform-Schmiedestücke ... 182
Ernennung von Leitern in der Organisation der Ausschüsse und Ringe ... 183
Ergänzungen und Berichtigungen zum Jahrgang 1942 ... 183
Berufungen in den Rüstungsrat ... 183
Industrierat des OKH ... 183

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0230

Anlage

OKH-Wa I Rü (Mun)
AZ 67c Mun Stab Ia 1
1038. 12. 42

zu Nachrichten Nr. 17, 1942
des Reichsministers für
Bewaffnung und Munition

Berlin, den 12. Dezember 1942

Prämiengewichte

(Anlage zum Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 8. Dezember 1942)

Geschoß	Zeichn. Nr.	Prämiengewicht (Gewicht des Blöckchens in kg)
7,5 cm J. Gr. 18 Pr	13—2502	7,— kg
7,5 cm J. Gr. 38 Pr	12—2003	4,60 kg
8,8 cm Spgr. L/4,5 (Kz) Pr zugez.	713—1302	13,— kg
8,8 cm Spgr. L/4,5 (Kz) Pr	13—1301	12,— kg
8,8 cm Pzgr. Pr	13—1302	10,7 kg
8,8 cm Pzgr. 39 Pr	13—1304	11,5 kg
10 cm Gr. 19 Pr.	13—1406	18,— kg
10 cm Gr. 39 rot Pr.	13—1419	15,— kg
10,5 cm Spgr. L/4,4 Pr. zugez.	713—St 1402	20,— kg
10,5 cm F.H.Gr. Pr.	13—1401	17,— kg
10,5 cm F.H.Gr. 38 Pr.	13—1421	18,60 kg
15 cm Gr. 19 Pr.	13—1504	54,— kg
15 cm Gr. 36 Pr.	13—1511	58,— kg
15 cm J. Gr. 38 Pr.	13—2107	48,50 kg
21 cm Gr. 18 Pr.	13—1604	152,— kg
21 cm Gr. 37 Pr.	13—1610	158,— kg
21 cm Gr. 40 (t) Pr.	1 VII 4830	203,— kg
DOH Ausf. D Pr.	13—10231 D	22,— kg
DOV T 15 (Spr.) Pr.	13—10305	9,70 kg
8,8 cm Spgr. L/4,5 (Kz) Stg.	713—1301	22,— kg*
10,5 cm F.H.Gr. 38 Stg.	13—1422	31,5 kg*
15 cm Gr. 19 Stg.	13—1506	85,— kg*
21 cm Gr. 18 Stg.	13—1606	206,— kg*
8 cm Wgr. 34	13—2031	4,70 kg*
10 cm Wgr. 40	13—2045	8,50 kg*

* Gußrohling mit Einguß und Triehter in kg

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nr. 18 | Berlin, den 15. Januar | 1943

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan

Berlin, den 24. Dez. 1942

Anordnung betreffend „Hauptausschuß Kraftfahrzeuge"

Auf Grund meines Erlasses M 7572/42 vom 19. November 1942[1] sowie auf Grund der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan über die Typenbegrenzung in der Kraftfahrzeugindustrie vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 386) und der mir vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches und Beauftragten für den Vierjahresplan erteilten Befugnisse ordne ich über den „Hauptausschuß Kraftfahrzeuge" an:

I

Aufgaben und Befugnisse des Hauptausschusses Kraftfahrzeuge bestimmen sich nach meinem Erlaß über den Verantwortungsbereich und die Geschäftsordnung für die Selbstverantwortungsorgane (Ausschüsse und Ringe) in der Rüstungswirtschaft vom 20. April 1942[2].

Sie erstrecken sich auch auf das Protektorat Böhmen und Mähren, das Generalgouvernement, die eingegliederten und die besetzten Gebiete.

II

Der Hauptausschuß Kraftfahrzeuge übernimmt von der „Amtsgruppe Motorisierung" folgende Aufgaben und Befugnisse:

1. Die Genehmigung für die Herstellung von Kraftfahrzeugen, wie Lkw, Pkw, RSO, Räderschlepper-Ost, Sonderaufgabe „Maultier", Omnibusse, Krafträder, Motorfahrräder, Kettenkräder, Verkehrs- und Ackerschlepper, Elektrofahrzeuge und Obusse sowie Kraftfahrzeuganhängern einschließlich aller Sonderanhänger.
2. Die Typung und Normung der in Ziff. 1 aufgeführten Kraftfahrzeuge und Anhänger.
3. Die Festsetzung des Fertigungsprogramms für die in Ziff. II, 1 genannten Fahrzeuge nach Hersteller, Typ, Art und Menge.

III

1. Der Hauptausschuß Kraftfahrzeuge verfügt über die Kontingente für die Herstellung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Kraftfahrzeugteilen und von Kraftfahrzeuginstandsetzungsbedarf einschl. der Kautschuk-Kontingente.

   Diese Verfügung erstreckt sich auch auf den Kontingentsbedarf für die Ausfuhr.
2. Der Hauptausschuß Kraftfahrzeuge führt bei der Rüstungs-Kontor G. m. b. H. die Konto-Nummern.
   a) Durchlaufkonto-Nr. 4200, b) Kfz.-Neubau-Nr. 4210, c) Kfz.-Ersatzteil-Nr. 4240.

IV

1. Die Typung und Normung gemäß Ziff. II, 1 erfolgt im Einvernehmen mit Wa A und unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kraftfahrzeug-Kommission:
2. Die Aufteilung der Kontingente auf Neufertigung, Kraftfahrzeuginstandsetzungsbedarf und sonstige Unterkontingente erfolgt durch mich auf Vorschlag des Hauptausschusses Kraftfahrzeuge, der den Vorschlag mit dem Gen. d. Mot. und Bevollmächtigten für das Kraftfahrwesen und dem Wa A abstimmt.

V

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1943 in Kraft. Frühere Verfügungen werden — soweit sie dieser Anordnung entgegenstehen — aufgehoben.

gez. Speer

[1] Siehe Nachrichten 1942, S. 160.
[2] Siehe Nachrichten 1942, S. 25.

H3493-0231

H3493-0232

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition

Berlin, den 15. Dezember 1942

Erlaß über die Neuregelung des Materialausgleichs

Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsministerium habe ich den Materialausgleich ab 1. Januar 1943 neu geregelt. Durch den Materialausgleich werden alle freien Produktions- und Betriebsmittel sowie Halbmaterial und angearbeitetes Material in den industriellen Betrieben erfaßt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieses Erlasses etwas anderes ergibt. Der Ausgleich erfolgt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Die bisher mit diesen Arbeiten befaßten Stellen stellen die Vermittlertätigkeit auf den Gebieten, auf denen Ausschüsse oder Ringe bestehen, bis zum 31. März 1943 ein.
2. Ausgenommen von der Bestimmung zu Ziff. 1 sind:
   a) die Arbeiten der Lehren- und Werkzeugbewirtschaftungsstelle beim Rüstungsamt des RMfBuM sowie die bei verschiedenen Ausschüssen und Ringen bereits bestehenden Ausgleichsverfahren für Werkzeuge und Lehren;
   b) die Arbeiten der Maschinenhauptkommissionen und Maschinenauskämmkommissionen.
3. Der Materialausgleich wird in Zukunft
   a) durch die Bezirksobmänner der Ausschüsse und Ringe oder
   b) durch die Hauptausschüsse und Hauptringe bzw. Spezialsonderausschüsse und Spezialsonderringe
   durchgeführt.
4. Die Materialien, die durch die Bezirksobmänner oder die Ausschüsse und Ringe der Verwertung nicht zugeführt werden, sind dem Rüstungskontor, Berlin W 9, Tirpitzufer 20—24, zur Verwertung zu melden.
5. Während der Materialausgleich bisher auf freiwilliger Grundlage erfolgte, verpflichte ich im Rahmen der Neuregelung die Betriebe zur Anbietung ihrer freien Bestände. Insoweit Materialien und Betriebsmittel zum Materialausgleich angemeldet werden, werden dieselben bis zum Entscheid über die Verwertung von der Verschrottung gemäß meiner Anordnung zur Mobilisierung von Eisenreserven vom 11. Juli 1942[1] freigestellt.
6. Der Ausgleich wird so durchgeführt, daß die abzugebenden Materialien vom Betriebe nur an den Bezirksobmann in doppelter Ausfertigung zu melden sind. Die Meldung hat den Vermerk zu enthalten, aus der Fertigung welchen Hauptausschusses oder Hauptringes sowie Sonderausschusses oder Sonderringes das Material stammt und für welche besondere Fertigung das Material vorgesehen war.

   Der Bezirksobmann entscheidet über die weitere Behandlung des einzelnen Angebotes
   a) durch Verwertung innerhalb des Bezirkes,
   b) durch Weitergabe an diejenigen Hauptausschüsse bzw. Hauptringe, gegebenenfalls Sonderausschüsse und Sonderringe, in deren Bereich eine Verwendungsmöglichkeit gegeben erscheint.

   Für die Bekanntmachung des Angebotes innerhalb des Bezirkes ist ein Nachrichtendienst zu schaffen. Das Verfahren der Weiterleitung der Angebote an die Firmen innerhalb der Ausschüsse und Ringe bleibt dem einzelnen Ausschuß und Ring überlassen. Ziel ist die restlose Ausschöpfung aller Möglichkeiten des Einsatzes freier Materialien und Betriebsmittel.

   Die Betriebe sind verpflichtet, von dem erfolgten Verkauf des Materials den Bezirksobmann umgehend zu benachrichtigen, der die Streichung des Angebotes veranlaßt. Posten, die innerhalb zwei Monaten nach erfolgter Anbietung nicht verkauft sind, sind vom Bezirksobmann dem Rüstungskontor, Berlin W 9, Tirpitzufer 20—24, zur Verwertung aufzugeben.
7. Anfragen nach freien Materialien sind in Zukunft nur noch an das Rüstungskontor zu richten.
8. Durch diesen Erlaß werden die Bewirtschaftungsvorschriften der Reichsstellen nicht berührt.

gez. Speer

Rüstungspropaganda

Zum Zwecke einer stärkeren Propaganda über das deutsche Rüstungsschaffen hat der Reichs-

[1] Siehe Nachrichten 1942, S. 82.

H3493-0233

minister für Volksaufklärung und Propaganda auf Vorschlag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition einen Sonderpropagandastab „Rüstung und Bau" errichtet. Um dem Stab, dessen Veröffentlichungen der militärischen und politischen Zensur unterliegen, das erforderliche Material zuzuführen, hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Waffenämter gebeten, fortlaufend Bild- und Textmaterial über gefertigte Waffen und deren Einsatz zur Verfügung zu stellen und die Arbeiten des Stabes in jeder Weise zu unterstützen.

Die Betriebsführer der Rüstungswirtschaft sind durch einen Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan, der in der Anlage abgedruckt ist, zur Mitarbeit aufgefordert worden.

Anerkennung für hervorragende Leistungen

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat Herrn Generaldirektor Keßler für die ihm übertragene und erreichte Steigerung der Handgranatenfertigung seine Anerkennung ausgesprochen.

Stromverbrauchseinschränkung

Die Steigerung der Rüstungsprogramme hat zu einer angespannten Lage der Elektrizitätsversorgung geführt, die es im gegenwärtigen Zeitpunkt notwendig macht, daß außer den bereits freiwillig durchgeführten Sparmaßnahmen eine weitere Einschränkung des Stromverbrauchs zwangsweise angeordnet werden muß.

Durch Anordnung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben und des Generalinspektors für Wasser und Energie ist ab Januar 1943 der monatliche Stromverbrauch auf 90% des November-Verbrauchs 1942 festgesetzt. Für eine bestimmte Gruppe von Stromverbrauchern gelten Ausnahmen. Die Behörden und Reichsgruppen sind von dieser Anordnung durch einen Runderlaß der Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler) vom 12. Dezember 1942 unterrichtet worden.

Bildung der Kommission für Beobachtungs- und Feuerleitgerät

Im Einvernehmen mit den Wehrmachtteilen wird zum Zwecke der Zusammenfassung und Förderung der Bearbeitung der Entwicklungsaufgaben auf den Gebieten der Beobachtungs- und Feuerleitgeräte die „Kommission für Beobachtungs- und Feuerleitgerät" gebildet.

Die Dienstanweisung für die Kommissionen vom 1. Mai 1942[1] hat auch für die Kommission für Beobachtungs- und Feuerleitgerät sinngemäß Gültigkeit.

Vorsitzer: Professor Petersen (AEG)

Die Ernennung der Mitglieder und die Abgrenzung der Arbeitsgebiete gegen die Nachrichtenmittelkommission erfolgt auf Vorschlag des Vorsitzers im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen.

Berlin, den 18. Dezember 1942.

gez. Speer

Ernennung von Leitern in der Organisation der Ausschüsse und Ringe

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat auf Vorschlag des Leiters des Hauptausschusses Kraftfahrzeuge die Leitung des Sonderausschusses „Maultiere" Herrn Direktor Streit i. Fa. Ford-Werke AG., Köln-Niehl, übertragen.

Neue Anschrift der Kraftfahrzeugkommission

Ab 4. Januar 1943 befindet sich das Arbeitsbüro der Kraftfahrzeugkommission im „Haus des Fremdenverkehrs", Berlin W 9, Potsdamer Straße 56, Zimmer 310. Fernsprecher: 21 81 91 und 26 60 71 bzw. Wehrmacht-Quervermittlung J 2.

Zusammenarbeit der Ausschüsse und Ringe mit den Bezirksbeauftragten

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches hat in seinem Erlaß über die Zusammenfassung der Dienststellen und der Selbstverant-

[1] Siehe Nachrichten 1942, S. 45.

H3493-0234

wortungsorgane der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz vom 17. September 1942 die Rüstungskommissionen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Rüstungswirtschaft in der Mittelinstanz eingerichtet und mit umfassenden Vollmachten ausgestattet. Nach Ziffer 17 der vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition hierzu erlassenen ersten Durchführungsanordnung vom 10. Oktober 1942, s. Nachrichten 1942, S. 135, haben die Rüstungsobmänner und Bezirksobmänner die Aufgaben der Ausschüsse und Ringe in der Mittelinstanz vertreten. Es ist daher notwendig, daß die Ausschüsse und Ringe ihre Bezirksbeauftragten über die Lage und die Anforderungen der von ihnen betreuten Betriebe laufend unterrichten, damit diese in der Lage sind, den Bezirksobmännern die nötigen Informationen zu geben.

Nachdem nun die Vertretung der Belange der Ausschüsse und Ringe in der Mittelinstanz durch die Einrichtung der Bezirksobmänner sichergestellt ist, liegt es künftig im Interesse der Ausschüsse und Ringe, ihre Bezirksbeauftragten noch mehr als bisher möglichst umfassend zu unterrichten. Für die Arbeit im Bezirk kommt es darauf an, daß die Bezirksbeauftragten insbesondere unterrichtet sind über

die wichtigsten Fertigungsprogramme der Firmen ihres Bezirkes,

besondere Fertigungsengpässe,

besonders dringliche Anforderungen an Arbeitskräften, den Kreis der Firmen, die bei Einschränkungen in der Energie-, Gas- und Kohleversorgung zu sichern sind.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat in einem Rundschreiben vom 19. November 1942 die Ausschüsse und Ringe zu einer entsprechenden Unterrichtung der Bezirksbeauftragten aufgefordert.

Arbeitsstab für Metallumstellung

Auf dem Gebiet der Metalleinsparung und Metallumstellung sind in der Vergangenheit verschiedene Einrichtungen für jeweils bestimmte Aufgaben geschaffen worden. Um eine einheitliche Ausrichtung und Zusammenarbeit aller Dienststellen zu gewährleisten, ist unter Bezugnahme auf die Bestellung eines Sonderbeauftragten für Metallumstellung vom 18. August 1942 folgende Regelung getroffen:

Der Sonderbeauftragte für Metallumstellung (Prof. Dr. Ing. Houdremont; Büro: Berlin W 35, Tiergartenstraße 30/31, Krupphaus) führt die Lenkung und technisch-organisatorische Arbeit für die gesamte Metallumstellung durch.

Werkstofffragen werden für die Eisenindustrie bearbeitet von dem Werkstoffring in den Hauptringen Eisenerzeugung und -verarbeitung, für die Metallindustrie von dem Werkstoffring im Hauptring Metalle. Werkstofffragen benachbarter Gebiete wie Kunst- und Preßstoffe werden von den entsprechenden Spezialsonderringen bearbeitet.

Für die Werkstoffumstellung in der verbrauchenden Industrie wurde im Einvernehmen zwischen dem Sonderbeauftragten für Metallumstellung und dem Reichsbeauftragten Eisen und Metalle ein Arbeitsstab für Metallumstellung der Reichsstelle Eisen und Metalle gebildet. Für die Durchführung seiner Aufgaben stehen ihm die Technische Hauptabteilung für Metalle und die Technische Abteilung für Eisen und Stahl in der Reichsstelle zur Verfügung. Der Arbeitsstab bedient sich nach Bedarf auch anderer Stellen. Der Arbeitsstab übernimmt im Benehmen mit den Werkstoffringen den Entwurf etwaiger Anordnungen und die Durchführung des Prüf- und Genehmigungsverfahrens. Der Erlaß der Anordnungen erfolgt durch die Reichsstelle. Die Werkstoffumstellung auf dem Gebiet der Wehrmachtgeräte erfolgt gemeinsam durch die Sparkommissare und Hauptausschüsse in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsstab. Ausführungsanweisungen hierzu ergehen von den Sparkommissaren der Wehrmachtteile für ihren Bereich.

Der Sonderbeauftragte läßt die ihm übertragene Betreuung der Sparstoffkommissare und Umstellbeauftragten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition im Arbeitsstab durchführen.

Die Aufgaben der Sparstoffkommissare und Umstellbeauftragten, die in den Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Nr. 15 auf S. 152 bereits näher umrissen wurden, ergeben sich nochmals zusammengefaßt wie folgt:

Sparstoffkommissare: Ernennung und Betreuung von Umstellbeauftragten ihres Wehrkreises; Überwachung des Metallflusses in den Betrieben des Wehrkreises; Auswertung von

H3493-0235

Umstellvorschlägen und Überweisung derselben an den Arbeitsstab für Metallumstellung zwecks Übergabe an die Allgemeinheit; Erfahrungsaustausch im Kreise der Umstellbeauftragten; Hilfeleistung bei Fertigungsschwierigkeiten örtlicher Art in der Werkstoffumstellung.

Umstellbeauftragte: Gemeinsame Verantwortung mit dem Betriebsführer für die Metalllenkung und den Metallfluß ihres Betriebes; Verantwortung für die Einhaltung von Metallanordnungen der Reichsstelle und der Sparkommissare. Verantwortliche Gegenzeichnung von Ausnahmeanträgen und Meldungen über die Metallverbrauchszahlen an die Reichsstelle; Einreichung von Umstellvorschlägen auf Grund ihrer eigenen Betriebserfahrung.

Etwa auftretende Schwierigkeiten sind dem Sonderbeauftragten zu melden. Ebenfalls ist mit ihm Fühlung zu nehmen, falls sich weitere Stellen mit Aufgaben der Metallumstellung befassen oder damit beauftragt werden.

Sparsame Verwendung von Metallen

Im Verfolg der Metallumstellungen auf Ausweichwerkstoffe findet naturgemäß eine stärkere Beanspruchung der die Austauschstoffe liefernden Industrie, beispielsweise der Eisenindustrie, statt, während die entsprechende Metallindustrie eine entsprechende Entlastung erfährt. Die Folge hiervon ist vielfach, daß die Metallindustrie infolge der frei werdenden Kapazitäten sich bemüßigt sieht, Propaganda für die Verwendung von Metallen zu machen, und zwar teilweise unter Hinweis, daß Messing in genügender Menge vorhanden wäre und geliefert werden kann.

Der Sonderbeauftragte für Metallumstellung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und Reichswirtschaftsministers macht nachdrücklich darauf aufmerksam, daß ein derartiges Vorgehen seitens der Metallindustrie allen Erlassen widerspricht, die die sparsamste Verwendung der Metalle zum höchsten Gebot der Stunde machen. Auch kürzere Liefertermine sind kein Grund für weitere Verwendung von Metallen. Die Ausschüsse und Ringe müssen dafür sorgen, daß durch Fühlungnahme mit der Austauschindustrie, meistens Eisenindustrie, die entsprechenden Bestellungen richtig eingegliedert werden. Gelegentliche Hinweise des Sonderbeauftragten, daß auch in Zukunft die Metallage beherrscht werden kann, haben zur Voraussetzung, daß jedes Gramm Metall an unnötiger Stelle eingespart wird. Es kann jedoch nicht zugelassen werden, daß Äußerungen über frei werdende Kapazitäten in der Metallindustrie verbreitet werden, da sie zum Mißbrauch von Metallen verleiten.

Großbetrieb oder Kleinbetrieb

In einem Artikel der Deutschen Allgemeinen Zeitung, Berlin vom 6. November 1942 werden zu dieser Frage die nachstehenden Ausführungen gebracht, die den Standpunkt der Rüstungswirtschaft berücksichtigen.

„In einem Brief von der Front wurde der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß eine einseitige Bevorzugung der Großbetriebe und Großkonzerne und eine Benachteiligung der Klein- und Mittelbetriebe seitens der berufenen Reichsvereinigungen und Wirtschaftsgruppen zu vermerken sei.

Zu der hier vertretenen Meinung wäre zu sagen, daß die Vorteile und Nachteile beider Unternehmungsformen wohlweislich abgewägt werden müssen. Große Unternehmungen sind vielfach von bürokratischen und verwaltungstechnischen Hemmungen abhängig, die sie in ihrer vollen wirtschaftlichen Entwicklung, besonders wenn es gilt ausgesprochene Entwicklungsarbeit zu leisten, behindern. Der Klein- und Mittelbetrieb hat sich jedenfalls gerade innerhalb unserer Rüstungswirtschaft vielfach bewährt und der kleinere Unternehmer sich durch Wendigkeit und freudige Selbstverantwortung ausgezeichnet. Eine Reihe von Bestzeiten in der Waffen- und Munitionsfertigung wurden gerade in Mittel- und Kleinbetrieben erreicht.

Für die Kriegsaufgaben kann es eine Bevorzugung oder Benachteiligung der einen oder anderen Betriebsform überhaupt nicht geben. Wenn Ansätze hierzu vorhanden sein sollten, so sind sie mit allen Mitteln zu bekämpfen. Entscheidend ist einzig und allein die fristgerechte Durchführung der für unsere Rüstung erforderlichen Arbeiten und die Bewältigung der notwendigen Stückzahlen. So wird vielfach der Klein- und Mittelbetrieb für die Teilefertigung vorteilhaft eingesetzt werden können und dann vor allen Dingen für Entwicklungsarbeiten, die schon oft dem schöpferischen Geist kleinerer und mittlerer Unternehmer zu verdanken waren.

H3493-0236

Für unsere Rüstungswirtschaft kann jedenfalls neben dem Großbetrieb auch der Klein- und Mittelbetrieb nicht entbehrt werden. Wir brauchen die schöpferische Initiative des für sein Unternehmen verantwortungsfreudigen Unternehmers. Wir brauchen seine oft bewährte fanatische Arbeitsbesessenheit, sein Bestreben, Qualitätsarbeit zu leisten und seinen Namen mit der Güte seines Erzeugnisses zu verbinden.

Wir brauchen andererseits aber auch die hochleistungsfähigen und zu immer größeren Leistungen auflaufenden Großbetriebe, die den riesigen Anforderungen nach immer mehr Waffen und immer mehr Munition nachzukommen vermögen.

Der kleinere und mittlere Unternehmer jedoch braucht dabei nicht zu befürchten, daß seine Interessen von den in Betracht kommenden Behörden etwa übersehen werden; ganz im Gegenteil! Jede Wirtschaftsentwicklung, auch die der kommenden Zeit, wird sich stets bewußt auf die Schaffung und Aufrechterhaltung eines gesunden Mittelstandes einrichten, der immer die Grundlage jeder Volkswirtschaft sein und bleiben wird.

Anschriften der Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos

Eine Übersicht der Rüstungsdienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition im Reich, Generalgouvernement und im Protektorat mit Anschriften und Fernsprechnummern nach dem Stand vom 1. Januar 1943 ist in der Anlage abgedruckt.

„Der Erfahrungsaustausch"

Durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition wird ab Januar 1943

„Der Erfahrungsaustausch"

herausgegeben, eine Monatszeitschrift für alle technisch Schaffenden in der Rüstungsindustrie.

Der betriebliche Leistungsvergleich hat gezeigt, wie verschieden die einzelnen Betriebe arbeiten und daß der Aufwand an Arbeitskräften, Werkstoffen, Energie und Kohle zur Herstellung ein und desselben Gegenstandes sehr unterschiedlich ist. Die Zeitschrift hat es sich darum zur Aufgabe gestellt, in engster Zusammenarbeit mit dem Technischen Amt beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Erfahrungen auf dem Gebiete der Leistungsverbesserung bei der Vorbereitung und Fertigung von Kriegsmaterial, Waffen und Geräten zu sammeln und in leicht verständlicher Form allen in der Rüstung schaffenden Menschen zu übermitteln und diese dadurch anzuregen, selbst Verbesserungsvorschläge über Vereinfachung von Fertigungsmethoden auf allen Rüstungsgebieten einzureichen.

Der Einsatz dieser neuen Zeitschrift wird einem weiteren Erfahrungsaustausch auf breitester Grundlage dienen. Die Zeitschrift wird Erfahrungen und Anregungen aus den verschiedensten Fertigungsgebieten der gesamten Rüstungswirtschaft vermitteln. Sie wird in gedrängter Form aus der unmittelbaren Praxis Beispiele und Anregungen bringen.

Das erste Heft der Zeitschrift erscheint in der letzten Januarwoche und wird den Rüstungsbetrieben, soweit sie die „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" erhalten, in einer entsprechend der Auflage festgesetzten Anzahl ohne Berechnung zugeteilt. Der Bezugspreis für die weiteren Hefte ist mit je 0,20 RM festgesetzt.

Es wird gebeten, diese Hefte in Umlauf zu bringen, und sie so möglichst vielen Betriebsangehörigen zugänglich zu machen. Dem Verlag der DAF, Berlin C 2, ist möglichst bis zum 15. 2. 43 die gewünschte Stückzahl für den nächsten Monat als Sammelbestellung aufzugeben. Ein entsprechender Hinweis erscheint noch in der ersten Nummer.

Das Sachverzeichnis zum Jahrgang 1942 liegt dieser Ausgabe der „Nachrichten" bei.

H3493-0237

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 18, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Gebietseinteilung der Rüstungs-Inspektionen und Rüstungs-Kommandos

des Reichsministers für Bewaffnung und Munition im Reich, General-Gouvernement und Protektorat

(mit Anschriften und Fernsprechanschlüssen)

ab 1. 10. 1942 — Stand 1. Januar 1943

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
I Königsberg	Gau 25 Ostpreußen einschl. Bialystok	—	Königsberg/Pr., Herzogsacker-Kaserne 343 01
II Stettin	Gau 26 Pommern	Stettin	Stettin 11, Falkenwalder Straße 82 250 71, 250 81
	Gau 17 Mecklenburg	Schwerin	Schwerin, Schloßstraße 3 4097, 4098
III Berlin	Gau 3 Berlin	—	Berlin W 15, Kaiserallee 210 24 93 91
		Berlin I	Berlin-Charlottenburg 9, Bayernallee 36 99 60 31
		Berlin II	Berlin-Grunewald, Taunusstraße 5 89 77 51, 85 24 62/63
		Berlin III	Berlin W 30, Nollendorfplatz 9 27 74 51
		Berlin IV	Berlin W 35, Am Karlsbad 2 21 98 41
		Berlin V	Berlin SW 68, Markgrafenstraße 10 17 52 31
	Gau 16 Mark Brandenburg	Frankfurt/Oder	Frankfurt/Oder, Fürstenwalder Str. 67 50 01
		Potsdam	Potsdam, Schwanenallee 3 Berlin 84 35 66
IV Dresden	Gau 27 Sachsen	—	Dresden-N. 15, Hausenstraße 3 5 43 63, 5 24 91
		Leipzig	Leipzig C 1, Pfaffendorfer Straße 1 7 00 31
		Dresden	Dresden-A. 20, Gerhard-Hauptmann-Straße 3b 4 43 05
		Chemnitz	Chemnitz, Am Hauptbahnhof 7 4 35 51

H3493-0238

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
Noch IV Dresden	Gau 32 Sudetenland (ohne Reg.-Bez. Troppau dieser zu Rü In VIII)	Karlsbad	Karlsbad, Eduard-Knoll-Straße 5 44 11, 48 41—48 44
		Reichenberg	Reichenberg, Bahnhofstraße 14 28 43
V Stuttgart	Gau 42 Württemberg	—	Stuttgart-N., Adolf-Hitler-Straße 1 2 61 29
		Stuttgart I für den Bereich nördl. Stuttgart	Stuttgart-N., Fürstenstraße 5 2 52 40, 2 52 46—2 52 49
		Stuttgart II für den Bereich südl. Stuttgart	Stuttgart-N., Fürstenstraße 5 2 52 40, 2 52 46—2 52 49
		Ulm	Ulm, Adolf-Hitler-Ring 81 44 68, 44 69, 44 75
Oberrhein in Straßburg	Gau 1 Baden	—	Straßburg, Otto-Back-Straße 3 2 00 62, 2 00 63, 2 06 18
		Freiburg/ Breisgau	Freiburg/Breisgau, Schwaighofstraße 6 17 04, 53 01
		Mannheim[1]	Mannheim, Karl-Ludwig-Straße 7[1] 4 00 01, 4 01 75
	Elsaß	Straßburg	Straßburg, Apffelstraße 14 2 20 63, 2 20 64, 2 23 88
VI Münster	Gau 38 Westfalen-Nord	—	Münster/Westf., Hindenburgplatz 87 2 40 61, 2 42 61
		Recklinghausen[2]	Recklinghausen, Hans-Schemm-Platz[2] (bis 15. 1. 1943 noch Osnabrück, Möserstraße 51)
		Bielefeld	Bielefeld, Detmolder Straße 17 71 71—71 75
	Gau 39 Westfalen-Süd	Lüdenscheid	Lüdenscheid, Staberger Straße 5 21 55
		Dortmund	Dortmund, Adolf-Hitler-Allee 48 2 67 51—2 67 55, 2 11 18
	Gau 5 Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf, Roßstraße 135 3 60 51
	Gau 6 Essen	Essen	Essen-Bredeney, Am Wiesenthal 46 4 63 56/57
	Gau 12 Köln-Aachen	Köln	Köln, Deutscher Ring 3—5 7 06 61—7 06 64

[1] Rü In Oberrhein: Das für Karlsruhe vorgesehene Rü Kdo bleibt in Mannheim unter der Bezeichnung: Rü Kdo Mannheim.

[2] Rü In VI: Rü Kdo Osnabrück sollte nach Münster verlegt werden. Als Dienstsitz ist nunmehr Recklingkausen bestimmt. Bezeichnung: Rü Kdo Recklinghausen.

H3493-0239

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
VII München	Gau 19 Oberbayern	—	München 2 BS, Prinz-Ludwig-Straße 14 1 44 41
		München	München, Galeriestraße 15a 2 93 63
	Gau 30 Schwaben	Ausgburg	Augsburg, Bahnhofstraße 6 61 11—61 13
VIII Breslau	Gau 23 Oberschlesien	—	Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 1 4 23 21, 4 20 71
		Kattowitz	Kattowitz, Charlottenstraße 5-7 3 64 16—3 64 18
		Gleiwitz	Gleiwitz, Schlageterstraße 23 40 31—40 33
	Reg.-Bez. Troppau (vom Gau Sudetenland)	Troppau	Troppau, Zedlitzgasse 8 1 70
	Gau 21 Niederschlesien	Breslau	Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 20—21a 5 70 54
		Liegnitz	Liegnitz, Martin-Luther-Straße 24 39 90
IX Kassel	—	—	Kassel, Bahnhofstraße 24 2 42 26—2 42 29, 2 36 22, 2 37 24
	Gau 34 Thüringen	Weimar	Weimar, Cranachstraße 15 64 91
		Eisenach	Eisenach, Hindenburgstraße 11a 32 55—32 59
	Gau 13 Kurhessen	Kassel	Kassel, Bahnhofstraße 21 2 05 57, 2 06 45, 2 08 47
Hamburg	—	—	Hamburg 6, Rentzelstraße 68—72 43 11 31
	Gau 29 Schleswig-Holstein	Kiel	Kiel, Karlstraße 46 70 11
	Gau 9 Hamburg	Hamburg	Hamburg 11, Stubbenhuk 10 36 20 56
	Gau 24 Ost-Hannover	Lüneburg, zunächst Hamburg II	Hamburg-Altona, Bahnhofstraße 26 42 19 77
	Gau 37 Weser-Ems	Bremen	Bremen, Rövekamp, 12 Haus des Reichs 2 11 24, 2 48 18

H3493-0240

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unter stellte Kü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
XI Hannover	Gau 33 Süd-Hannover-Braunschweig	—	Hannover, Baracke Haeckelstraße 8 61 91
		Hannover	Hannover, Adolf-Hitler-Platz 3 5 21 41—5 21 43
		Braunschweig	Braunschweig, Wörthstraße 3 80 00, 63 08
	Gau 14 Magdeburg-Anhalt[1]	Magdeburg[1]	Magdeburg, Saarstraße 17—19 4 35 56—4 35 58, 4 36 54—4 36 56
		Dessaue	Dessau, Akazienwäldchen 2 40 67
	Gau 8 Halle-Merseburg[1]	Halle[1]	Halle, Friedrichstraße 51 3 37 40/41
XII Wiesbaden	—	—	Wiesbaden, Lessingstraße 16 5 96 61
	Gau 18 Moselland mit Luxemburg	Koblenz	Koblenz, Castorhof 2 21 81
	Gau 40 Westmark mit Lothringen	Ludwigshafen	Ludwigshafen, Mundenheimer Str. 149 6 30 39/40
		Saarbrücken	Saarbrücken, Rothenbühler Weg 14 2 22 91, 2 31 81, 2 70 07
	Gau 10 Rhein-Main (Hessen-Nassau)	Gießen	Gießen, Zeughauskaserne, Landgraf-Philipp-Platz 43 51—43 54
		Frankfurt/Main	Frankfurt/Main, Börse, Platz der SA. 2 11 44—2 11 46
		Wiesbaden	Wiesbaden, Frankfurter Straße 28 5 96 61
XIII Nürnberg	—	—	Nürnberg, Spittlertorgraben 5—7 29 41
	Gau 15 Main-Franken	Würzburg	Würzburg, Veitshöchheimer Straße 8 36 56—36 58
	Gau 7 Franken	Nürnberg	Nürnberg, Kontumazgarten 18 29 41
	Gau 2 Bayreuth	Koburg	Koburg, Viktoriastraße 9 27 92
		Regensburg	Regensburg, von Stauß-Straße 33

[1] Rü In XI: Die beiden Gaue Magdeburg-Anhalt und Halle-Merseburg werden voraussichtlich ab 1. 2. 1943 in der neuzubildenden Rü In Magdeburg zusammengefaßt. Sie scheiden dann aus der Rü In XI Hannover aus.

H3493-0241

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
XVII Wien	—	—	Wien 40/III, Pettenkofergasse 1—3 U 10-0-38, U 14-4-42, U 15-0-48, U 18-4-83
	Gau 41 Wien	Wien	Wien III, Richthofengasse 3 B 50-5-86, B 54-5-27, B 54-5-48, B 54-5-63
	Gau 20 Niederdonau	Mödling	Wien-Mödling, Klostergasse 2
	Gau 22 Oberdonau	Linz	Linz/Donau, Langgasse 17 61-18, 61-22
XVIII Salzburg	Gau 28 Salzburg	—	Salzburg, St. Peter Bezirk 1 24 41
	Gau 35 Tirol-Vorarlberg	Innsbruck	Innsbruck, Hotel Tirol, Südtiroler Platz 1—3/IV 37-03
	Gau 11 Kärnten	Klagenfurt	Klagenfurt 19-01
	Gau 31 Steiermark	Graz	Graz, Hofgasse 12 43-70, 31-96, 69-90
XX Zoppot	Gau 4 Danzig-Westpreußen	—	Zoppot, Seestraße 45 5 15 31, 5 15 64, 5 11 57
XXI Posen	Gau 36 Wartheland	—	Posen, Wilhelmstraße 6 15 24
		Posen	Posen, Wilhelmstraße 6 15 24
		Litzmannstadt	Litzmannstadt, Straße der 8. Armee 84—86 1 97 50
Prag	Gebiet Protektorat	—	Prag, Theodor-Körner-Straße 2 7 24 41—7 24 43
		Prag	Prag, Scharnhorstplatz 1 7 24 41—7 24 43
		Brünn	Brünn, Giskragasse 75 1 50 81—1 50 88
Krakau	Gebiet Gen.-Gouv.	—	Krakau, Waldstraße 7 1 50 95, 1 50 96 1 50 98
		Krakau	Krakau, Sobieskiego 18 1 49 80
		Warschau	Warschau, Siegestraße 36 7 57 40
		Radom	Radom, Straße des 1. Mai Nr. 68 Fernamt Radom zum Rü Kdo
		Lemberg	Lemberg 3, Maistraße 12 2 84 13

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 18, 1943
des Reichsministers für
Bewaffnung und Munition

Der Generalbevollmächtigte
für Rüstungsaufgaben
im Vierjahresplan
Der Reichsminister für
Bewaffnung und Munition

Berlin, den 1. Dezember 1942

Erlaß
über die Errichtung eines Sonderpropagandastabes „Rüstung und Bau"

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda ist der Sonderstab Rüstung und Bau gebildet worden. Aufgabe dieses Stabes ist es, die Rüstungspropaganda zu intensivieren. Mit der Leitung dieses Stabes ist der Chef des Propagandastabes der Reichspropagandaleitung, Pg. Werner Wächter, betraut worden. Die Angehörigen des Sonderstabes erhalten nebenstehend abgebildeten Ausweis, wobei darauf hingewiesen wird, daß dieser nur Gültigkeit hat, wenn er die Dienstsiegel der Ministerien: Reichsministerium für Bewaffnung und Munition und Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda sowie die eigenhändigen Unterschriften beider Reichsminister oder der von ihnen beauftragten Staatssekretäre trägt. Die Betriebsführer werden verpflichtet, alle Angehörigen des Sonderstabes mit Rat und Tat zu unterstützen und das geforderte, für die Propaganda notwendige Material zur Verfügung zu stellen. Die Veröffentlichungen unterstehen der politischen und militärischen Zensur.

gez. Speer

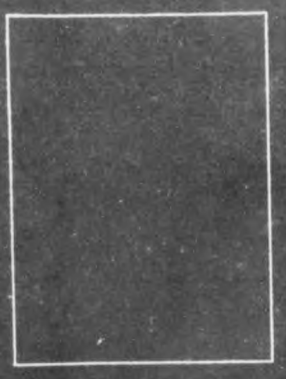

Eigenhändige Unterschrift (Vor- und Zuname)

Stempel

SONDERAUSWEIS Nr.____

für _____

geb. _____

ist als _____

in unseren Geschäftsbereichen tätig.

Er ist berechtigt, Betriebe der Wirtschaft und Rüstung zu besichtigen, Aufnahmen zu machen und von den mit der Waffenherstellung und Munitionserzeugung befaßten Stellen Auskünfte einzuholen. Er ist in Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen. Alle militärischen und politischen Organe werden ersucht, ihm ungehindert Durchlaß — auch während des Fliegeralarms — zu gewähren und ihm nötigenfalls Schutz und Hilfe angedeihen zu lassen.

Berlin, den _____ 194__

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda

Inhaltsverzeichnis Nr. 18, 1942

Anordnung betreffend „Hauptausschuß Kraftfahrzeuge" 185
Erlaß über die Neuregelung des Materialausgleichs 186
Rüstungspropaganda 186
Anerkennung für hervorragende Leistungen 187
Stromverbrauchseinschränkung 187
Bildung der Kommission für Beobachtungs- und Feuerleitgerät 187
Ernennung von Leitern in der Organisation der Ausschüsse und Ringe 187
Neue Anschrift der Kraftfahrzeugkommission 187
Zusammenarbeit der Ausschüsse und Ringe mit den Bezirksbeauftragten 187
Arbeitsstab für Metallumstellung 188
Sparsame Verwendung von Metallen 189
Großbetrieb oder Kleinbetrieb 189
Anschriften der Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos 190
Der „Erfahrungsaustausch" 190
Gebietseinteilung der Rüstungs-Inspektionen und Rüstungs-Kommandos (Anlage 1) 191
Erlaß über die Errichtung eines Sonderpropagandastabes „Rüstung und Bau" (Anlage 2) 196

Sonderbeilage:

Das Gummiproblem Groß-Britanniens 13
Reifenverschleiß ein Verbrechen 14
U-Bootbau 14
Fluktuation in USA. 14
Waffenpolitik der Vereinigten Staaten — Schwerere Panzer, dafür weniger 15
Zum neuen System der Kontingentierung in USA. 15
USA-Produktion auf dem Gipfel 16
Kanadische Rüstungsarbeiter im Streik 16

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner
Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73
Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0242

Vertraulich!

Zu Nr. 18/1943

RÜSTUNGSBERICHTE
AUS DEM FEINDLICHEN AUSLAND

Sonderbeilage zu den Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

3. Folge

Das Gummiproblem Groß-Britanniens

(Aus „The New Statesman and Nation" vom 3. 3. 1942.)

Mit der Eroberung Javas fielen den Japanern fast die gesamten Gummianpflanzungsgebiete des Fernen Ostens in die Hand. Damit ist es mit der britischen Oberherrschaft über den Gummi wahrscheinlich für eine beträchtliche Zeit vorbei.

Im vergangenen Jahre haben die verlorenen Gummigebiete fast 1200000 t produziert. Die Erträgnisse der außerhalb des Fernen Ostens gelegenen Gummianpflanzungsgebiete, nämlich Ceylon, Indien, Afrika und Südamerika, belaufen sich auf weniger als 150000 t jährlich, und auch nur dann, wenn sie unter Hochdruck arbeiten. Der größte Teil dieser Gummimengen stammt aus den Pflanzungen Ceylons, deren Lage auch nicht allzu rosig ist. Eine schnelle Entwicklung ist nicht durchführbar, denn die Natur läßt sich auch durch die dringenden Notwendigkeiten einer Kriegslage nicht antreiben. Bezüglich Brasiliens braucht man sich ebenfalls keinen Illusionen hinzugeben, obgleich es die Wiege des Gummis ist und immer noch die besten Qualitäten der Welt liefert. Aber es wächst alles wild und muß den Bäumen der Wälder am Amazonenstrom abgezapft werden. Henry Ford hat 15 Jahre und viele Millionen Dollar auf seine Anpflanzungsversuche dort verwandt, aber umsonst. Der Beitrag Brasiliens zur Gummiproduktion beträgt nur 20000 t wilden Gummis jährlich.

Die gesamte Gummiproduktion Afrikas und Südamerikas könnte die amerikanische Industrie nicht einmal für 3 Wochen versorgen. Die Lage ist ernst. Der Verbrauch der Vereinigten Staaten wurde vor ihrem Kriegseintritt auf 750000 t pro Jahr geschätzt. Sie sind noch mit Vorräten für fast 1 Jahr versehen. Großbritanniens Gummikonsum erreichte vor dem Kriege die Menge von 100000 t jährlich. Bei den augenblicklichen Kriegsanstrengungen wird er viel höher liegen. Unsere Vorräte mögen für 1 Jahr oder möglicherweise noch etwas länger ausreichen, aber wie können wir das offensichtlich bestehende Defizit ausgleichen?

Die einzige Möglichkeit liegt neben der Anwendung der größten Sparsamkeit im Gebrauch von wieder verwertetem oder synthetischem Gummi, jedoch sind wir in bezug auf beide Produktionsarten hoffnungslos unvorbereitet. Die Lage in der wiederverwertenden Gummiindustrie hat John Parker ziemlich unvorsichtigerweise im Unterhaus bloßgestellt. Dagegen haben die Amerikaner, die mehr vom Gummi verstehen, im Jahre 1928 bis zu 50% ihres Gesamtkonsums durch wiederverwerteten Gummi gedeckt, während wir es nur auf ganze 7% gebracht haben. In den Vereinigten Staaten gehört die Gummiwiederverwertung zu den größeren Industrien. Sie ist gut durchorganisiert und erreicht eine Leistungsfähigkeit von 300000 t jährlich. Wegen des damit verbundenen Bedarfs an schweren Maschinen ist eine größere Ausdehnung im Moment jedoch ohne einen nachteiligen Einfluß auf die anderen Kriegsindustrien nicht möglich. Auch muß berücksichtigt werden, daß die Vereinigten Staaten immer schon 250000 t jährlich verbraucht haben und die Erträgnisse der amerikanischen Gummiwiederverwertung deshalb nicht gegen die Verluste an Rohgummi aufgerechnet werden können. Eine Ausdehnung der britischen Wiederverwertungsindustrie würde den Bau großer Fertigungsanlagen auf breiter Basis sowie sehr gut geschultes Personal erfordern. Es ist bisher noch nichts unternommen worden, um diesen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Deutschland hat bereits vor dem Kriege eine große Gummiwiederverwertungsindustrie aufgebaut. Seine Vorratsberge an Abfallgummi erhielten durch die endlosen Schiffsladungen, die man fast bis zum Tage der Kriegserklärung die Themse hinabfahren sehen konnte, immer neue Zufuhr.

H3493-0243

H3493-0244

Auch in der synthetischen Gummiindustrie sieht es traurig aus. Die Handelskammer der Vereinigten Staaten berichtete, daß im Jahre 1939 die Jahresproduktion der UdSSR 50000 t, die Deutschlands 20000 t, und die der Vereinigten Staaten 3000 t betrug. Man schätzt die deutsche Produktion jetzt auf 100000 t und wahrscheinlich ist Rußland inzwischen auch nicht untätig gewesen. Voriges Jahr belief sich die amerikanische Produktion auf 12000t. Bei den kürzlich von Mr. Jesse Jones angekündigten 100-Millionen-Pfund-Plan handelt es sich um einen Plan, dessen Ausführung Zeit in Anspruch nimmt; Mangel an Maschinen und erstklassig geschultem Personal stellen in dieser Verbindung unüberwindliche Schwierigkeiten dar. Die 400000 t synthetischen Gummis, welche man sich davon verspricht, mögen vielleicht in 5 Jahren greifbar werden, aber selbst dann stellen sie nur die Hälfte des Bedarfs dar.

Das Gummiproblem ist fast unlösbar. Was wir vielleicht tun können, ist die Planung eines Programms auf weite Sicht, und die Planung muß so kühn wie möglich gestaltet werden. Folgende Maßnahmen liegen auf der Hand: 1. die Beobachtung der strengsten Sparsamkeit beim Verbrauch von Gummi; 2. eine nationale Sammelschlacht für Abfallgummi; 3. die Durchführung des bezirksmäßigen Aufbaues der Wiederverwertungsindustrie bis zu einer Jahresleistung von 50000 t; 4. mit der Schaffung einer synthetischen Gummiindustrie mit einer Jahresleistung von 50000 t muß begonnen werden.

Reifenverschleiß ein Verbrechen

(Aus Daily Mirror v. 24. 9. 1942.)

Autofahrer werden für schlechte Behandlung ihrer Autoreifen bestraft. Über jedes Fahrzeug wird eine Akte geführt, worin die Abnützung der Reifen zensiert wird. Diese Unterlage muß beigebracht werden, bevor man einen neuen Reifen oder einen mit neuer Lauffläche versehenen erhält. Der größte Verschleiß würde durch die Auto- und Lastwagenführer verursacht. 55% davon würden ihre Reifen mit einer verbrecherischen Nachlässigkeit behandeln. Nur 45% der alten Reifen könnten mit neuen Laufflächen versehen werden. Der Rest gehe zur Wiederverwertung.

U-Bootbau

(Aus einem Bericht über „Die Seegrenze im Osten" von W. L. White in Reader's Nigert, Oktober 1942, New York.)

Die Deutschen bauen U-Boote schneller, als wir sie ihnen versenken können, und die U-Boote werden immer noch weiter zu uns kommen, solange wir nicht die Fabriken in Stücke schlagen, die die U-Boote herstellen, oder bis wir genügend widerstandsfähige, schnell fahrende und bei jedem Wetter verwendbare Boote bauen, mit denen wir sie jagen und zerstören können.

Fluktuation in USA.

(Aus Manchester Guardian vom 16. 10. 1942.)

Nachdem die politische Erregung über das Anti-Inflationsprogramm abgeflaut ist, tritt die Frage des Arbeitseinsatzes an die erste Stelle der öffentlichen Aufmerksamkeit. In seiner letzten Rundfunkrede lenkte Präsident Roosevelt die Aufmerksamkeit bereits darauf.

Wie Präsident Roosevelt sagte, müssen die Amerikaner, nachdem sie gelernt haben, daß Rohmaterialien rationiert werden müssen, nun auch lernen, wie man Arbeitskraft spart. Wir können aber ziemlich sicher sein, daß die Vereinigten Staaten sehr viel allmählicher zu drastischen Maßnahmen gegen die Industrie greifen werden, als es England tat. Wie in England muß es in Amerika das augenblickliche Hauptziel sein, den Arbeiterfluß von Fabrik zu Fabrik und von Arbeitsstelle zu Arbeitsstelle zu unterbinden und die Arbeitgeber zu hindern, sich gegenseitig die Arbeitskräfte wegzustehlen. Der Arbeiterwechsel war in englischen Munitionsfabriken schlimm genug, ehe Mr. Bevin die Einstellung von Arbeitskräften beschränkte. In den amerikanischen Fabriken steht es unendlich schlimmer. In Buffalo gehen z. B. Vorarbeiter in die Wohnungen von Arbeitern, um sie auf neue Arbeitsplätze zu verlocken. Eine Firma sandte Telegramme an die Arbeiter anderer Firmen und bot ihnen für den nächsten Tag 7.30 Uhr morgens gute Arbeitsplätze an, ohne die Leute überhaupt gesehen zu haben. Das Motto des Personalchefs ist angeblich: Um einen guten Mann zu bekommen, muß man 4 annehmen, denn 3 gehen wieder ab. Ein anderer machte den Witz: Nun hat uns noch ein anderer unserer alten Arbeiter verlassen, er war

3½ Tage bei uns. Vor einem Monat hat man den ersten Schritt in der Bauholz- und Kupferindustrie sowie in anderen nichteisenhaltige Metalle fördernden Industrien von 12 Weststaaten in Übereinstimmung mit den Gewerkschaften und den Arbeitgebern getan, um diese katastrophalen Abgänge abzuschalten. 20% der Bergarbeiter waren aber bereits gegangen, und zwar meistens zu den Schiffswerften. Stopmaßnahmen in viel größerem Umfange sind unvermeidlich und müssen überhaupt der erste Schritt sein. Aber in einem Land mit so lang überlieferter Arbeitsfreizügigkeit ist dieses verwaltungsmäßig viel schwieriger durchzuführen als in Großbritannien.

Bis jetzt war die amerikanische Industrie verschwenderisch bei ihrem Einsatz von Arbeitskräften, wird aber durch die Notwendigkeit gezwungen, sich einzuschränken und sich mehr und mehr auf völlig neue Arbeitskräfte — Frauen, Neger und ältere Männer — zu verlassen. Mr. Roosevelt sagte, daß innerhalb eines Jahres von jetzt an wahrscheinlich genau soviel Frauen wie Männer in den Rüstungswerken beschäftigt sein würden. Vor Pearl Harbour betrug die Anzahl der Frauen in den Fabriken weniger als 200000; bis zum Januar waren es 500000, im August 1750000, und weitere 2 Millionen sollen im Verlauf des Dezember hineingenommen werden, und einige weitere Millionen sollen nächstes Jahr folgen. Das ist das Programm. Aber alle Probleme, die so schwierig sind wie Erstellung von Kindergärten, Halbtagsarbeit usw., müssen noch gelöst werden.

Waffenpolitik der Vereinigten Staaten
Schwerere Panzer, dafür weniger

(Aus „The Times, New York vom 24. 10. 1942.)

Eine wichtige Besprechung, bei der die gesamten Rüstungssorgen der Vereinigten Staaten, die strategischen Pläne, die Probleme des Nachschubs, der Schiffahrt und aller einschlägigen Fragen besprochen wurden, wurde heute im Weißen Hause abgehalten. Der Präsident berief dazu Kriegsminister Stimson, den Marineminister Oberst Knox, Admiral Leahy, General Marshall, Admiral King, Admiral Land, den Beauftragten der das Kriegsschiffahrtswesen, Nelson, den Vorsitzenden des Kriegsproduktionsamtes, Douglas, den stellvertretenden Beauftragten für die Kriegsschiffahrt, Kapitän H. L. Vickery vom Marineausschuß und Hopkins. Vor Beginn der Sitzung gab der Präsident der Presse einen Einblick in die Natur der Besprechungen. Er beabsichtigte, mit diesen Offizieren die allgemeine Kriegssituation, Probleme der Kriegserzeugung und die Beschneidung der Herstellung von Luxus- und Halbluxusgütern zu besprechen, um von jedem Material mehr für den kriegswichtigen Bedarf zur Verfügung zu haben.

Der Präsident führte aus, daß noch mehr Gebiete zu besprechen wären, und bemerkte, daß der Krieg die Pläne beständig ändere. Am Anfang seien die Vereinigten Staaten durch die Kriegserfahrungen anderer Länder geleitet worden, aber auf Grund größerer Erfahrungen im vergangenen Jahre würden weitere Änderungen nötig. Es wäre jetzt nicht möglich, sagte er, genau Pläne für das, was 1944 gebraucht würde, festzulegen. Als Beispiele führte er Panzer und Flugzeuge an, zwei Gebiete, auf denen die Erfahrung eine Änderung der Produktionspläne veranlaßte. Zahlenmäßig seien weniger von jedem gebaut worden als geplant war, aber zu ihrer Herstellung sei die gleiche Menge Material verarbeitet worden mit dem Ergebnis größerer Kampfkraft der Flugzeuge und Panzer und einer größeren Reichweite der Flugzeuge.

Die Frage sei aufgeworfen worden, ob z. B. das Panzerprogramm, das am Anfang des Jahres aufgestellt worden sei, im Verhältnis zu den vorhandenen Verschiffungsmöglichkeiten nach den Schlachtfeldern nicht zu groß gewesen sei. Aus diesen und ähnlichen Gründen seien Zusammenkünfte wie die heutige notwendig, um von Zeit zu Zeit darzulegen, daß die Nation ihr Äußerstes tue, um den höchstmöglichen Umfang notwendiger Produktion sicherzustellen.

Zum neuen System der Kontingentierung in USA.

(Aus Nachrichten für Außenhandel vom 4. 11. 42.)

Schon früher wurde berichtet, daß das System der Vorzugsscheine (der sogenannten „Priorities") wegen seiner Unzulänglichkeiten aufgegeben werden müßte. An seine Stelle trat zunächst die direkte Rohstoffzuteilung an kriegswichtige Industrien. Infolge des wachsenden Rohstoffmangels erwies sich aber auch dieses System als nicht zureichend, so daß heute ein drittes System

H3493-0245

H3493-0246

versucht wird, die sogenannte „Contract Production Control". Versuchsweise wird dieses System zunächst bei der Herstellung von Rundfunkgeräten versucht. Die „Contract Production Control" besteht aus der Aufzeichnung einer neuen Rohstoffbilanz in Verbindung mit jedem Rüstungskontrakt. Die den Großkontrakt übernehmende Firma stellt in dieser Bilanz den Rohstoffbedarf ihrer eigenen Betriebe und ihrer als Subkontraktoren auftretenden Lieferanten zusammen. Die Bilanz spezifiziert das Material nicht nur mengen- und qualitätsmäßig, sondern auch nach dem Zeitpunkt des Bedarfs. Die Regierung genehmigt alsdann nicht nur den Kontrakt, sondern auch die Rohstoffbilanz, die wiederum den Bestandteil der Rohstoffplanung des „War Production Board" bildet. Die Versuche sind noch nicht abgeschlossen, jedoch ist im Falle ihres erfolgreichen Ausganges vorgesehen, daß die gesamte Rüstungsplanung auf die „Contract Production Control" umgestellt wird. Danach würde also die amerikanische Rüstungs- und Rohstoffproduktion künftig mit einer genauen bilanzähnlichen statistischen Kontrolle arbeiten, wodurch die Zentralisierung und Vereinheitlichung des Programms wesentlich gefördert werden könnte. Vor allem erhofft man hieraus die Beseitigung von Mißständen in der regelmäßigen Andienung von Rohstoffen und einen reibungsloseren Produktionsprozeß im ganzen.

Nach neuesten Meldungen scheinen die vorgeschilderten Versuche mit der „Contract Production Control" so weit Erfolg zu zeitigen, daß Donald Nelson die allgemeine Einführung dieses Systems mit Wirkung ab Januar 1943 beschlossen hat. Wie stark die Zuteilungen für den Zivilsektor bereits gedrosselt werden müssen, geht daraus hervor, daß die Zivilindustrie von der gesamten Stahlproduktion im Januar nur noch 1,5% erhalten soll und nur noch 0,75% der Kupfergewinnung.

USA-Produktion auf dem Gipfel

(Aus „The Times" vom 30. 11. 1942)

Die Einschränkung der Fertigung ziviler Güter ist durch das Steigen der Kriegsproduktion mehr als aufgewogen worden. Die Debatten in Washington, ob die zivilen oder die militärischen Behörden das letzte Wort über die Kriegsproduktion zu sagen haben, sind immer noch zu keinem Schluß gekommen. Ungeklärt ist die Frage des Einsatzes vieler tausender kleiner Fabriken für die Kriegsproduktion. Die Produktion hat sich auf die Kriegsnachrichten aus Nordafrika hin gehoben, „aber es wäre zuviel verlangt, wollte man erwarten, daß solche verstärkten Anstrengungen unbegrenzt durchzuhalten sind". Allerdings ist zu erwarten, daß selbst beim Absinken der Leistung des einzelnen doch die Gesamtfertigung nicht leiden werde.

Noch liegen große Reservoire männlicher und weiblicher Arbeitskraft brach. Um sie zu aktivieren, müsse man erst die Arbeitswoche bis zur Grenze der gesundheitlichen Schädigung verlängern. Man müsse mit gewissen „Gewerkschaftspraktiken" Schluß machen, die in Zeiten großer Arbeitslosigkeit das Ziel hätten, die Arbeit zu strecken, die sich aber jetzt als einfach verschwenderisch erwiesen.

Man wird künftig noch weit tiefer in die zivile Produktion einschneiden als bisher, ohne damit die wirtschaftliche Tatkraft des Landes zu gefährden. So werde man um die Engpässe herumkommen, die aus Mangel an Rohmaterial entstanden sind. Der bisherige Fehler des verschwenderischen Einsatzes von Arbeitskraft und Materialien wird korrigiert — langsam, aber sicher, jedenfalls weniger langsam, als es auf den ersten Blick aussieht. —

Man ist in Washington dabei, die Lenkung und Verwaltung der Kriegsindustrie umzustellen. Offensichtlich ist der Tag nahe, da eine reine „Kirchturmspolitik" (domestic political consideration) in ihre gebührenden Grenzen verwiesen werden wird. Die verantwortlichen Stellen fangen an, ihre Lenkungsarbeit mit wirklichem Ernst zu betreiben.

Kanadische Rüstungsarbeiter im Streik

(Aus „The Times" vom 26. 11. 1942)

Der Streik von etwa 13500 Angestellten der Ford-Motor-Company von Kanada in Windsor (Ontario) führte gestern zur Schließung der großen Betriebsanlagen der Gesellschaft, deren Gesamtkapazität zur Zeit der Fertigung von Militärfahrzeugen dient.

Der Grund für den Streik war die Beschäftigung von Frauen zu Lohnsätzen, die niedriger lagen als die von der Gewerkschaft der Fahrzeugindustriearbeiter vereinbarten Sätze.

H3493-0247

Ing. Dr. Ing. Beck

22

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 19 | Berlin, 8. Februar | 1943

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition — **Berlin, den 15. 1. 1943**

An die Leiter der Ausschüsse und Ringe

Intensivierung der Ausschuß- und Ringtätigkeit

Die zur Zeit auf Befehl des Führers im Hinblick auf die Ersatzlage und zur Verjüngung der Front angeordneten Einberufungen greifen auch in die Rüstungsindustrie scharf ein. Trotz der zur Beschaffung von Ersatz eingeleiteten Maßnahmen werden wegen der Plötzlichkeit der eintretenden Abziehungen Spannungen in der Ausbringung der Fertigung auftreten.

Zu diesem Zeitpunkt kommt zur Vermeidung von Rückschlägen und Programmeinbrüchen einer Intensivierung der eigentlichen Ausschuß- und Ringarbeiten eine besondere Bedeutung zu. Leistungsabsinkungen werden sich vor allem durch noch stärkere Konzentration und Spezialisierung der Betriebe vermeiden lassen. In dieser Hinsicht sind, wie ich weiß, noch größere Reserven in der deutschen Industrie vorhanden. Allein durch die Spezialisierung und noch stärkeren, auf möglichst wenige Betriebe konzentrierten Übergang zur Großserienfertigung vermag der Verlust von bisher als unabkömmlich geltenden Fachkräften wieder ausgeglichen zu werden. Der Ernst der Lage macht es erforderlich, daß bei der Durchführung der gestellten Aufgaben auf keinen Fall bei halben Maßnahmen stehengeblieben wird. Es wird sich daher nicht vermeiden lassen, wiederum Stilllegungen auch kleinerer und unrationell arbeitender Unternehmen anzuordnen und die freigesetzten Arbeitskräfte spezialisierten Bestbetrieben zuzuführen.

Bei den Großbetrieben erwarte ich, daß rücksichtslos diejenigen Hemmnisse, die einer Spezialisierung und Konzentration durch Erwägungen auf dem Gebiet der Preisgestellung und der Marktabreden im Wege stehen, ausgeräumt werden. Es kann nicht verantwortet werden, wenn heute noch Fragen der Erzielung eines höheren Erlöses oder der Aufrechterhaltung und Erweiterung von Marktanteilen die Spezialisierung großer Unternehmen nachteilig beeinflussen.

Ich behalte mir vor, zu gegebenem Zeitpunkt über den Erfolg der von Ihnen eingeleiteten Schritte Bericht einzufordern. gez. Speer

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition — **Berlin, den 28. 1. 1943**

An alle Ausschüsse und Ringe

Beseitigung von Produktionshemmnissen durch Kartellvereinbarungen und Quoten

Die deutsche Rüstungsfertigung erfordert die Ausnützung aller verfügbaren Produktionsstätten ohne Rücksicht auf die frühere Vorstellung von Quoten und Referenzperioden. Eine Vernachlässigung von Engpaßfertigungen aus diesem Denken heraus muß vermieden werden. Die Beseitigung von Engpässen wurde oft aus solchen Erwägungen oder aus Rentabilitätsgründen zu spät angepackt und damit Rüstung und Produktionssteigerung beeinträchtigt.

H3493-0248

Der Reichswirtschaftsminister hat die notwendigen Maßnahmen eingeleitet, um jedes Produktionshemmnis im Hinblick auf frühere Kartellvereinbarungen und Quotenfestlegungen auszuschalten.

Die von mir mit der Leitung der Selbstverantwortung der Industrie beauftragten Männer der Ausschüsse und Ringe sind mir verantwortlich, daß die Beurteilung der Mobilisierung von Produktionsstätten nur nach den Gesichtspunkten der kriegswirtschaftlichen Notwendigkeiten erfolgt.

Meine Beauftragten in der Industrie sind ermächtigt, über alle Bindungen der Konzerne, Verbände, Kartelle und ähnlicher Organisationen hinaus für die rasche Beseitigung von Hemmnissen zu sorgen, die durch die geschilderten Auffassungen auftreten können. gez. Speer

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Berlin, den 11.12.1942

Anordnung über vereinheitlichte Energieplanung und beschleunigten Energieausbau

I.

Die großen Anforderungen, welche die gesamte Wirtschaft, insbesondere die Rüstungswirtschaft an Elektrizität und Gas stellt, zwingen dazu, die Leistungsfähigkeit der deutschen Energieversorgung so schnell wie möglich zu steigern. Erforderlich ist hierfür, daß bei Neubau und Betrieb Material und Arbeitskräfte so eingesetzt werden, daß mit geringstem Aufwand am schnellsten die höchste Leistung bereitgestellt wird. Alle mit der Energieversorgung für einzelne Betriebszweige oder für die Allgemeinheit befaßten Stellen müssen ihre Planungen unter diesen Gesichtspunkten aufeinander abstimmen, in der Zusammenarbeit mit der Fertigungsindustrie nach den technisch zweckmäßigsten Lösungen suchen und dazu beitragen, daß in der Fertigungsindustrie durch Typenvereinfachung, sinnvolle Aufgliederung und Verteilung der Produktionen und einheitliche Regelung des Auftragswesens alle Möglichkeiten zur Fertigung ausgeschöpft werden. Zur Verwirklichung dieser Ziele wird folgendes bestimmt:

II.

Unter Leitung des Staatssekretärs Schulze-Fielitz wird eine zusammenfassende Stelle „Energieplanung" geschaffen. Die Energieplanung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Entscheidung über Ausführung von Bauten und deren Reihenfolge auf Grund der Bedarfsanforderungen und der Deckungsmöglichkeiten;

Abänderung der Reihenfolge durchzuführender Bauten infolge kriegsbedingter Veränderungen im Bedarf, in der Fertigung usw.;

Beobachtung der Verbrauchsentwicklung;

Stellung der Aufgaben an die Hauptausschüsse;

Festsetzung und Verteilung der Gesamtkontingente.

Ich behalte mir die Entscheidung aller Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und der Fälle vor, in denen zwischen den Mitgliedern eine Übereinstimmung nicht erzielt worden ist.

Ich berufe als Mitglieder der Energieplanung:

Direktor Bergassessor Baum,
Direktor Behrens,
Dr. Fahr,
Direktor Dr. Fischer,
Direktor Dr. Gerdes,
Präsidialdirektor Dr. Hoffmann,
Professor Dr. Krauch,
Generaldirektor Pleiger,
Direktor Dr. Schult,
Oberingenieur Stauch,
Direktor Sterzinger,
Direktor Traenckner,
Stadtrat Vaupel,
Generaldirektor Zschintzsch.

III.

Es werden folgende Arbeitskreise gebildet:

A. Kraftwerks- und Leitungsbau
Leiter: Generaldirektor Zschintzsch.

1. Arbeitskreis Wärmekraftwerke
Mitglieder:
   1. Elektrizitätsversorgung
   2. Bergbau
   3. Chemie
   4. Elektroindustrie
   5. Sonstige Industriezweige nach Bedarf.
2. Arbeitskreis Wasserkraftwerke
3. Arbeitskreis Stromverteilung

H3493-0249

B. Gaserzeugung und Leitungsbau
Leiter: Direktor Behrens

1. Arbeitskreis Entgasung
2. Arbeitskreis Vergasung
3. Arbeitskreis Gasverteilung.

Die Arbeitskreise haben folgende Aufgaben:

Technische Durchplanung der zur Ausführung bestimmten Erzeugungsanlagen und Leitungsbauten.

Einzelplanung einschließlich Vorschlägen für Standortwahl in bezug auf technische und örtliche Voraussetzungen in Zusammenarbeit mit den Bedarfsträgern.

Normung der Erzeugungs- und Verteilungsanlagen.

Zusammenstellung der Anforderungen an die Fertigungsindustrie, des Bedarfes an Materialien und Arbeitskräften auf den Baustellen und für den späteren Betrieb.

Feststellung der Fertigungsnotwendigkeiten nach Terminplan.

Die Mitglieder der Arbeitskreise werden vom Leiter der Energieplanung berufen.

IV.

Es wird beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition je ein Hauptausschuß für Kraftwerks- und Leitungsbau und für Gaserzeugungsanlagen und Leitungsbau gebildet. Der Hauptausschuß Kraftwerks- und Leitungsbau gliedert sich in die Sonderausschüsse:

Turbinen
Generatoren
Transformatoren
Dampfkessel
Rohrleitungen und Armaturen
sonstige Maschinenbauerzeugnisse.

Der Hauptausschuß Gaserzeugungsanlagen und Leitungsbau gliedert sich in die Sonderausschüsse

Gaswerksöfen
Kokereiöfen
Schwelanlagen und sonstige Gaserzeugungsanlagen
Vergasung (Starkgas und Schwachgas)
Apparateanlagen
Rohrleitungen und Armaturen
verschiedene Maschinenbauerzeugnisse.

Die Hauptausschüsse und Sonderausschüsse haben die Aufgabe, entsprechend meinem Erlaß über Verantwortungsbereich und Geschäftsordnung der Selbstverwaltungsorgane (Ausschüsse und Ringe) in der Rüstungswirtschaft vom 20. April 1942 für die Durchführung der von den Arbeitskreisen gestellten Fertigungsforderungen und der von ihnen in Gemeinschaft mit der Fertigungsindustrie entwickelten Normen Sorge zu tragen. Sie sichern durch Einwirkung auf die zuständigen Arbeitsausschüsse oder -ringe und auf die zuständigen Behörden die Voraussetzung für den ordnungsmäßigen Ablauf der Fertigungsprogramme.

V.

Jeder Bauherr bestimmt für jede Baustelle den verantwortlichen Bauleiter. Außerdem werden die Bauten durch die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer betreut, bei denen ein besonderer Energiesachbearbeiter mit Arbeitsstab eingesetzt wird.

VI.

Die Leiter der Arbeitskreise, der Hauptausschüsse und Sonderausschüsse werden von mir berufen.

gez. Speer

Mitwirkung des Bezirks bei Erzeugungs- und Belegungsplänen

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition und der Reichswirtschaftsminister haben gemeinsam in einem Erlaß vom 24. Januar 1943 die Beteiligung der Landeswirtschaftsämter, der Bezirksausgleichstellen und der Beauftragten der Ausschüsse und Ringe im Bezirk bei der Belegung der Betriebe neu geregelt.

Zur Abstimmung der zentralen und bezirklichen Erfordernisse ist angeordnet, daß die Ausschüsse und Ringe sowie die Reichsstellen und Bewirtschaftungsstellen bei der Aufstellung von Erzeugungs- und Belegungsplänen grundsätzlich die Bezirksobmänner zu beteiligen haben. Im Bereich des Reichswirtschaftsministeriums ist die Beteiligung der Gauwirtschaftskammern — Auftragslenkungsbüros — notwendig. Da sich die Geschäftsführung des Bezirksobmannes der Ausschüsse und Ringe in Belegungsfragen des

H3493-0250

Auftragslenkungsbüros bedient und die Reichsstellen und Bewirtschaftungsstellen die Auftragslenkungsbüros unmittelbar beteiligen, ist eine einheitliche Sachbearbeitung aller Auftrags- und Belegungsfragen im Bezirk sichergestellt.

Die Beteiligung bezirklicher Stellen kann sich grundsätzlich auf eine nachträgliche Unterrichtung über die erfolgten Belegungen beschränken.

Die bezirklichen Stellen sind dagegen vor der endgültigen Belegung anzuhören, wenn es sich um neue Belegungspläne handelt oder um wesentliche Änderungen, die mit einer Stillegung oder Einschränkung von Betrieben oder mit einer Erweiterung des Firmenkreises verbunden sind.

Nummerung der Ausschüsse und Ringe

Um bei maschinellen Berichtsmethoden die zu erfassenden Unterlagen nach Ausschüssen und Ringen gliedern zu können, ist ihre systematische Nummerung erforderlich und vom „Maschinellen Berichtswesen" beim Rüstungsamt — soweit die diesbezüglichen Unterlagen hierfür vorlagen — bereits durchgeführt worden. Die Nummerung sieht im äußersten Falle eine sechsstellige Zahl vor und ist nach folgendem Schema aufgebaut:

Es werden gekennzeichnet

durch die erste Ziffer die Gerätearten, und zwar

Ziffer 1 = Waffen und Geräte des Heeres,
Ziffer 2 = Geräte der Luftwaffe,
Ziffer 3 = Geräte der Kriegsmarine,
Ziffer 4 = Geräte, die nicht nach den drei Wehrmachtsteilen geordnet werden können,
Ziffer 5 = Ringe;

durch die zweite Ziffer die Hauptausschüsse bzw. Hauptringe;

durch die dritte und vierte Ziffer die Sonderausschüsse und Sonderringe;

durch die fünfte und sechste Ziffer die Arbeitsausschüsse.

Danach ergibt sich für die Hauptausschüsse und Ringe sowie gleichgeordnete Sonderausschüsse und -ringe bezüglich der ersten beiden Ziffern die nachfolgende Nummernaufteilung:

Hauptausschuß:

Panzerwagen und Zugmaschinen	10
Waffen	12
Munition	13
Wehrmacht und allgemeines Gerät	14
Maschinen	17
Pulver und Sprengstoff	18
Zellen	20
Triebwerke	21
Flugzeugausrüstung	24
Schiffbau	30
Marineunterwasserwaffen	32
Kraftfahrzeuge	42
Schienenfahrzeuge	43
Nachrichtengerät	44

Sonderausschuß:

Generatoren	49/01
Ketten	49/02
Tiefbohrgerät und Ölbedarf	49/03

Hauptring:

Eisenerzeugung	51
Eisenverarbeitung	52
Metalle	53
Elektrotechnische Erzeugnisse	54
Produktionsmittel u. Maschinenelemente	57

Sonderring:

Lacke	59/01
Kunst- und Preßstoffe	59/02
Technische Textilien	59/03
Holz	59/04
Schweiß- und Schneidetechnik	59/05
Silikat-Sicherheitsglas	59/06

Eine vollständige Zusammenstellung aller Nummern für die weiteren Gliederungen ist den Leitern der Ausschüsse und Ringe zugegangen. Durch sie erfolgt die Bekanntgabe an die einzelnen Sonderausschüsse bzw. Ringe und Arbeitsausschüsse bzw. Ringe.

Zwecks laufender Berichtigung des Nummernverzeichnisses sind etwaige Änderungen in dem Aufbau der Organisation unverzüglich der Geschäftsgruppe Id (Statistik und Berichtswesen) des Rüstungslieferungsamtes, Berlin SW 68, Friedrichstraße 34, mitzuteilen.

Einsparung von Wagenraum durch Zusammenladung

Den örtlichen Transportbeauftragten ist bei ihrer Einsetzung als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Vermittlung von Beiladungen zur vollen Ausnutzung des Wagenraums übertragen

H3493-0251

worden. Einer restlosen Durchführung dieser Aufgabe standen bisher vielfach die einschlägigen Beförderungsbestimmungen der Reichsbahn entgegen, die jetzt eine grundsätzliche Änderung erfahren haben.

Nach einer im Tarif- und Verkehrsanzeiger III Nr. 1 vom 4. Januar 1943 (ausführlich besprochen in den Deutschen Verkehrsnachrichten Nr. 11 vom 15. Januar 1943) veröffentlichten Verfügung ist jetzt das Zusammenladen mehrerer Wagenladungs- oder Vereinbarungssendungen gestattet. Bei einer solchen Zusammenladung dürfen höchstens zwei Versand- und drei Bestimmungsbahnhöfe beteiligt sein, die außerdem an demselben Beförderungsweg verkehrsgünstig zueinander liegen müssen. Der Hauptlauf der Sendungen muß mindestens 200 km betragen, der Vor- oder Nachlauf nicht mehr als 20% des Hauptlaufs, höchstens 100 km. In der Frachtberechnung tritt durch die Zusammenladung keine Änderung ein, denn es wird für die einzelnen Sendungen die Fracht berechnet, die bei ihrer Einzelverladung zur Berechnung käme. Die näheren Einzelheiten über die Durchführung dieser Zusammenladungen (Wagenbestellung, Frachtbriefausfertigung usw.) sind bei den Güterabfertigungen zu erfragen.

Diese Maßnahme der Reichsbahn räumt die letzten Hindernisse fort, die bislang einer restlosen Ausnutzung des Wagenraumes durch Zusammenfassung von Einzelpartien zu Wagenladungen im Wege standen.

Es muß daher erwartet werden, daß die Rüstungsbetriebe von dieser neuen Möglichkeit in größtem Umfange Gebrauch machen. Die Rü-Dienststellen und die örtlichen Tba haben die Ausnutzung der neuen Versandart mit allen Mitteln zu fördern und zu überwachen.

Beförderung von Wehrmachtsendungen im Sammelladungsverkehr

Die im August v. J. eingeführte neue Begriffsbestimmung für Wehrmachtgut hat zu einer erheblichen Abwanderung von Stückgütern aus dem Sammelgutverkehr geführt, die jetzt infolge Umstellung der Lieferverträge seitens der Wehrmachtdienststellen als Einzelstückgutsendungen zum Wehrmachttarif reisen. Um diese für die Wagenausnutzung nachteilige Auswirkung aufzuheben, hat OKW/Chef Trspw eine Verfügung herausgegeben, nach der im Einvernehmen mit dem RVM bis auf weiteres Stückgut, dessen Frachtkosten dem Wehrmachthaushalt zur Last fallen und das als Wehrmachtgut frachtgünstiger zum Wehrmachttarif reisen würde, im Spediteursammelgutverkehr versandt werden darf.

Diese im Spediteursammelgutverkehr aufgegebenen Wehrmachtsendungen sind als Güter des öffentlichen Verkehrs zu behandeln, d. h. Wehrmachtfrachtbriefe dürfen für sie nicht ausgestellt werden. Die Fracht und die übrigen Gebühren für die als Sammelgut aufzuliefernden Güter sind wie im öffentlichen Verkehr an den Sammelgutspediteur bar zu zahlen; eine Stundung und zentrale Abrechnung kommt nicht in Frage.

Die Rüstungsbetriebe sollen von der Möglichkeit der Benutzung des Sammelladungsverkehrs weitgehend Gebrauch machen. Sollten dem Versandanweisungen von Wehrmachtdienststellen entgegenstehen, so ist bei diesen — nötigenfalls unter Mitwirkung des zuständigen Rü-Kommandos — eine Abänderung der Versandanweisungen zu beantragen. Hierbei ist auf die oben inhaltlich wiedergegebene Anordnung des Chefs des Transportwesens, abgedruckt im Heeres-Verordnungs-Blatt Teil B Blatt 24 Nr. 941 vom 28. Dezember 1942, hinzuweisen. Diese Verfügung des Chefs des Transportwesens ist auch auf Werk/Sammelwagen entsprechend anzuwenden.

Die Rü-Dienststellen und örtlichen Tba haben bei den von ihnen betreuten Betrieben die Befolgung dieser Anordnung zu überwachen.

Transport in den Betrieben

Aus den Erfahrungen der Leistungsvergleiche und Betriebsbesichtigungen hat sich gezeigt, daß von vielen Betrieben dem innerbetrieblichen Transport zum Zwecke der Leistungssteigerung noch nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Auch auf diesem Gebiet liegen noch große Leistungsreserven in der Industrie vor, deren Ausschöpfung vor allen Dingen dazu beitragen muß, die Neben- und Verlustzeiten sowie die Durchlaufzeit der Geräte bzw. Erzeugnisse weitgehend zu verkürzen, um Arbeitskräfte, Bauvolumen und Lagerwerkstoffe einzusparen.

Ein gutes Transportsystem ist die Voraussetzung für einen reibungslosen Betriebsablauf, für die Senkung der Kosten und für die Beschleunigung des Durchlaufes.

H3493-0252

Zum rationellen Transport gehört die Gestaltung zweckentsprechender, genormter Transportkästen, die auch helfen sollen, unnötiges Umladen zu vermeiden. Für Hubkarren, die vielfach in den Betrieben vorhanden, aber nicht immer richtig ausgenutzt sind, müssen die Ladegestelle so ausgebaut werden, daß sie als Puffer während des Fertigungsablaufes dienen. Die Bereitstellung als Zwischenlager der Teilefertigung muß übersichtlich, handlich und verbrauchsgerecht ausgebaut sein. Die Ausnutzung der Kraftkarren als Zugmittel kann auch zusätzlich durch Anhänger zu einer erheblichen Steigerung der Leistung führen und helfen, den Transportengpaß zu überwinden.

In sehr vielen Fällen ist es möglich, die Fließarbeit durch Anwendung von Förderketten und Bändern sowie anderen zweckmäßigen Transportmitteln stärker zu mechanisieren und dadurch eine Zwangsläufigkeit des Arbeitsablaufes zu erwirken. Jede vermeidbare Werkstoffbewegung bindet unnötige Hilfskräfte und Raum, verlängert die Durchlaufzeit und den Werkstoffbedarf.

Die Maßnahmen für die bessere Ausgestaltung des innerbetrieblichen Transportes sollen in verstärktem Umfange durch Anregungen und Erfahrungsaustausch vorwärtsgetrieben werden. Für die Durchführung dieser Aufgaben hat Dipl.-Ing. Krippendorff, in Firma Junkers Flugzeug- und Motorenwerke A.-G., Bernburg/Saale, vom Technischen Amt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition einen Sonderauftrag erhalten, der die Steigerung der industriellen Fertigung durch vorbildliche Gestaltung des innerbetrieblichen Transportes und durch Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet umfaßt.

Sichtvermerk der Rüstungsinspektionen bei Aufträgen der Wehrmachtteile

Da die Auftragsverteilung und die Belegung der Betriebe mit Fertigungen für die Wehrmacht gemeinsam durch die Beschaffungsstellen und die Sonderausschüsse und -ringe und in Verfolg der Neuregelung der Aufgabengebiete in der Mittelinstanz (Vfg. RM. f. B. u. M., Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan Nr. 9041/16/217 vom 10. Oktober 1942 1. Durchführungsverordnung; vgl. Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Nr. 13 vom 22. Oktober 1942 Seite 133 ff.) unter Anhören der Rüstungsinspektionen bzw. -kommissionen erfolgt, ist der vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition im Mai 1941 angeordnete Sichtvermerk, der zur Vermeidung von zu starker Belegung einzelner Bereiche notwendig war, durch Verfügung vom 30. November 1942 aufgehoben.

Es wird besonders betont, daß eine Einzelbenachrichtigung der Dienststellen nicht erfolgt.

Vereinfachung des Berichtswesens

In Nr. 1 der Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition wurden die Betriebsführer aufgefordert, von sich aus durch Einreichung von Vorschlägen an der Vereinfachung des Berichtswesens mitzuarbeiten.

Auf diesen Aufruf sind eine Anzahl Vorschläge eingegangen, die auf mancherlei Gebieten eine Vereinfachung zur Folge hatten. Einige Beispiele seien hier angeführt:

1. Auf Veranlassung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ist die Eigentumsübertragung bei Reichsbahnaufträgen, die bisher für jeden einzelnen Gegenstand vorgenommen werden mußte, entfallen.
2. Im Zuge weiterer Vereinfachungsmaßnahmen hat der Vorschlag eines Betriebes, die Eigentumsübertragung von Betriebsmitteln in Fortfall kommen zu lassen, Berücksichtigung finden können.
3. Bei Herstellung von Geschäftsvordrucken wurde bisher die Bankverbindung des betreffenden Betriebes aufgenommen, ohne daß das für die genannte Bank oder die Sparkasse zuständige Reichsbankgiro- oder Postscheckkonto angegeben wurde. Eine solche Angabe erspart dem Empfänger jedoch ein Nachschlagen in dem umfangreichen Verzeichnis der Postscheckteilnehmer bzw. Reichsbankgiro-Konteninhaber bezüglich der entsprechenden Nummer des Postscheck- oder Reichsbankgirokontos.

Die Anregung eines Betriebsführers, bei der Herstellung von Vordrucken auf die Möglichkeit der Angabe der Postscheck- bzw. Reichsbankgiro-Nummer der bestehenden Bankverbindung

H3493-0253

aufmerksam zu machen, wurde auf Veranlassung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition durch eine Anweisung der Wirtschaftsgruppe Druck an ihre Mitglieder zur Durchführung gebracht.

Wenn hier nur einige Fälle angeführt werden, so soll es jedoch dem einzelnen Betriebsführer, der Vorschläge einreicht, die Gewißheit geben, daß bei Durchführungsmöglichkeit der Anregungen diese auch so bald wie möglich in die Tat umgesetzt werden.

Die Arbeiten zur Vereinfachung des Berichtswesens haben auch benachbarte Gebiete beeinflußt. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß die Zentralstelle für die Finanzwirtschaft der DAF. eine Vereinfachung des Beitragseinzugsverfahrens im sog. „M-Verfahren" durchgeführt hat. Bei der Anwendung dieses Verfahrens entfällt für den Betrieb das allmonatliche Kleben der DAF.-Beitragsmarken, die Anforderung der Beitragsmarken und das Führen einer Hebeliste. Es ist lediglich eine Leistungskartei zu führen, von der am Ende eines Jahres oder beim Ausscheiden aus dem Betrieb die vom Betriebe an die DAF. abgeführten Beiträge in das Mitgliedsbuch unter Beifügung eines Beitragsquittungs- und Entwertungsstempels übertragen wird.

Durch die Einführung dieser Maßnahme ist den Betrieben die Möglichkeit gegeben, sich von einer bisher notwendigen Verwaltungsarbeit zu entlasten.

Nähere Auskünfte erteilen die Kreiswaltungen der DAF.

Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch

a) Hauptausschuß „Pulver und Sprengstoffe"

Bei der Herstellung von Sprengstoffen und Zündmitteln handelt es sich um ein Fertigungsgebiet, für das der betriebliche Leistungsvergleich den in diesem Sondergebiet besonderen Verhältnissen angepaßt werden mußte und daher besondere Kennzahlen der Leistungsfähigkeit erforderlich machte. Ferner ist zu berücksichtigen, daß

1. alle Leistungssteigerungsmaßnahmen nur mit Vorsicht und unter Beachtung von Sicherungsmaßnahmen erfolgen können,
2. die Forderungen stark vom Wechsel der Dringlichkeit abhängig sind,
3. der Hauptausschuß Pulver und Sprengstoffe erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit besteht.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände können trotzdem beachtliche Leistungen innerhalb dieses Hauptausschusses verzeichnet werden.

Der Eigenart der chemischen Industrie entsprechend kommt es bei einem derartigen Vergleich viel mehr auf Ausbeute- und Verbrauchszahlen an als auf Arbeitsstunden, Energiebedarf, Reparaturkosten und dergleichen.

Nachstehende Übersicht zeigt den Leistungsunterschied zwischen tatsächlicher Erzeugungsleistung gegenüber der theoretischmöglichen Erzeugungsleistung von Trinitrotoluol im ersten Halbjahr 1942 in Prozent für eine Reihe von Tri-Herstellern.

Trinitrotoluol-Erzeugung

Bei Bestleistung hätte mehr hergestellt werden können in

Betrieb N	5,9%
Betrieb G	10,5%
Betrieb M	5,3%
Betrieb J	1,6%
Betrieb L	0,45%
Betrieb R	1,1%
Betrieb B	1,25%
Betrieb H	1,50%

Die Betriebe N, G, M weichen von der theoretisch möglichen Bestleistung stärker ab; die Ursachen werden untersucht. Alle übrigen Betriebe kommen gut an die Bestleistung heran; die Abweichungen sind zum Teil durch die Verschiedenartigkeit der Betriebseinrichtungen bedingt.

In ähnlicher Weise wurde die Schwefelsäure- und Salpetersäure-Bewirtschaftung in bezug auf den Mehrverbrauch bei der Bi- und Tri-Nitrierung wie auch auf die Verluste bei der Sprengstoffherstellung zahlenmäßig erfaßt und Betrieb für Betrieb einander gegenübergestellt.

Die Abweichungen vom Bestbetrieb wurden untersucht und im Erfahrungsaustausch abgestellt.

H3493-0254

Die Ersparnisse an den flüssigen Rohstoffen für die Sprengstoffherstellung wirken sich selbstverständlich auch hinsichtlich der Transporterleichterung aus, zumal der Transport fast ausschließlich in Kesselwagen erfolgt.

Verpressen und Verfüllen von Sprengstoffen und Herstellung von Zündmitteln

Beim Verpressen, Verfüllen von Sprengstoffen und dem Herstellen von Zündmitteln kann der betriebliche Leistungsvergleich nach Arbeitszeitaufwand durchgeführt werden, doch gelten auch hier die schon erwähnten besonderen Verhältnisse für die Leistungssteigerung.

Folgende zusammengefaßte Übersicht zeigt die Arbeitszeitersparnis bezogen auf den Ausstoß eines Monats für verschiedene Geräte:

Verpressen	121 361 Std.
Verfüllen	449 404 „
Zündmittel-Herstellung	84 959 „
Gesamtersparnis an Arbeitsstunden im Monat	655 724 Std.

Gesamte durchschnittliche Ersparnis an Arbeitsstunden im Berichtshalbjahr 1. April bis 1. Oktober 1942 unter Berücksichtigung der mengen- und typenmäßigen Auftragsgebarung:

3 250 000 Stunden.

Diese Erfolge sind durch betrieblichen Leistungsvergleich und regsten Erfahrungsaustausch erzielt worden. Dabei wurde besonderes Augenmerk gerichtet auf:

1. arbeitssparende Maschinen und Vorrichtungen zum Verschließen, Verkleben und Einwickeln, Abwiegen und Dosieren, Messen, Bördeln, Etikettieren,
2. Steigerung der Preßgeschwindigkeit,
3. Verwendung zweckentsprechender Preßwerkzeuge,
4. arbeitssparende Einrichtungen an den Pressen,

aber ebenso auch auf die Verminderung des Ausschusses durch Prämiierung.

b) Leistungssteigerung des Sonderringes „Guß“ im Hauptring Eisenverarbeitung

Aus dem umfangreichen Arbeitsgebiet des Sonderringes „Guß“ werden im folgenden zunächst nur die Ergebnisse eines Arbeitsringes bzw. einer Arbeitsgruppe herausgegriffen, und zwar innerhalb des Arbeitsringes Temperguß die Arbeitsgruppe

Fittings

Fittings gehören ihrer Bedeutung für das Mineralölprogramm und vieler weiterer wichtiger Programme wegen zu den Aufträgen der ersten Dringlichkeitsstufen.

Die Leistungssteigerung war daher besonders geboten. Die durchgeführten Maßnahmen haben folgende Ergebnisse:

Typenverringerung

Früher:

Größere Betriebe 9600 verschiedene Modelle,
Mittlere Betriebe 3000—4000 verschiedene Modelle.

Heute:

Streichung von etwa 2500 Modellen durch Fittingsverband,

Kriegsprogramm für alle Betriebe gemäß Einheitsliste,

416 Modelle und Zusatzprogramm von äußerst 184 Modellen.

Leistungssteigerung

Trotz geringerem Erzeugungsvolumen ist noch Serienherstellung möglich unter weitgehender Verwendung maschineller Kernherstellung, maschinellen Formens und Putzens.

Mehrleistung:

Kernmacherei	durchschnittlich 12—20%
Formerei	durchschnittlich 8—10%
Putzerei	durchschnittlich 6— 8%
Gewindeschneiderei	durchschnittlich 10—15%
Arbeiten der Läger und des Versandes	15 %

Ersparnis an Lagerhaltung bei gleicher Liefermöglichkeit 30%.

H3493-0255

c) Rationalisierung im Sonderausschuß Schiffsmaschinen und -Kesselbau

Der Sonderausschuß Schiffsmaschinen- und Schiffskesselbau (Leiter: Dr.-Ing. Immich, Kiel, Postschließfach: Deutsche Werke Kiel AG.) im Hauptausschuß Schiffsbau gliedert sich in nachstehende Arbeitsausschüsse:

1. Schiffsturbinen
2. Schiffsdieselmotoren
3. Schiffspumpen für Wasser und Öl
4. Schiffsgebläse und -lüfter
5. Schiffsrohrleitungen und -armaturen mit Arbeitsgruppe Lüftungsanlagen
6. Deckhilfsmaschinen
7. Schiffskolbenmaschinen
8. Schiffsnormen
9. Schiffskessel mit Arbeitsgruppe Wärmeaustauschapparate.

Auf allen Arbeitsgebieten sind Fortschritte in der Typisierung und Normalisierung, in der Vereinfachung der Anlagen, der Durchführung der Sparstoffvorschriften, der Betriebsvergleiche und Vereinfachung und Verbilligung der Fertigung erzielt worden. Bei der Durchführung betrieblicher Leistungsvergleiche müssen Schwierigkeiten überwunden werden, da abgesehen von den Seeschiffswerften die meisten Firmen nur mit einem Teil ihres Betriebes für den Seeschiffbau arbeiten.

Die Zusammenarbeit mit den Arbeitsausschüssen des Hauptausschusses Maschinen, die entsprechende Fachgebiete betreuen, ist dadurch sichergestellt, daß auf Grund einer Vereinbarung mit Direktor Lange die Leiter der Arbeitsausschüsse im Sonderausschuß Schiffsmaschinen und -kessel gleichzeitig Mitglieder der Arbeitsausschüsse des Hauptausschusses Maschinen geworden sind.

Aus der Reihe der erfolgreichen Arbeiten des Sonderausschusses seien folgende angeführt:

Die Abdampfturbinenanlagen wurden vereinfacht. Die Normalisierung von Teilen der Hauptturbinen wurde fortgeführt. Die Fertigungsstellen der Schiffsdieselmotoren werden bis Mitte 1943 auf $^1/_3$ der jetzigen Zahl konzentriert sein und dadurch einen größeren Ausstoß erreichen.

Das viele hundert Typen umfassende Fabrikationsprogramm der Schiffspumpen ist bis auf insgesamt 20 Simplex- bzw. Duplexpumpen für Kriegs- und Handelsschiffe zusammengeschrumpft. Die Zahl der Fliehkraftlüfter ist von ungefähr 100 auf 5 zurückgegangen. Die Zahl der Schraubenlüfter von 50 auf 4. Bei Schiffsrohrleitungen und -armaturen ist ein vereinfachtes Bestellverfahren eingeführt. Die Arbeiten zur Schaffung einer deutschen Einheitsschiffskolbenmaschine sind aufgenommen.

Hansa-Programm

Vom Leiter des Hauptausschusses Schiffbau ist Direktor Dipl.-Ing. Ernst Gödecken, Hamburg-Amerika-Linie, Hamburg 1, zum Sonderbeauftragten für das Hansa-Programm ernannt.

Ernennung eines Sonderbevollmächtigten für die westdeutsche Gaswirtschaft

Die Bedeutung des rheinisch-westfälischen Industriegebietes für die deutsche Rüstungswirtschaft zwingt dazu, die dortige Ferngasversorgung auf den höchstmöglichen Leistungsstand zu bringen. Insbesondere ist es erforderlich, die Gaserzeugung weitestgehend zu steigern, wobei die durch die enge energiewirtschaftliche Verflechtung im dortigen Gebiet gebotenen Möglichkeiten nachdrücklichst auszuschöpfen sind. Auch die rationelle Verwendung des Gases im Sinne einer technisch einwandfreien Wärmewirtschaft ist ein vordringliches Bedürfnis.

Zur Durchführung dieser Aufgabe ist mit Erlaß des Generalinspektors für Wasser und Energie vom 21. Januar 1943 der Bezirkslastverteiler Gas, Herr Direktor Wunsch, Essen, zum Sonderbevollmächtigten des Reichsministers Speer für die westdeutsche Gaswirtschaft ernannt worden, alle Maßnahmen zur Erreichung der gekennzeichneten Ziele zu ergreifen. Der Sonderbevollmächtigte kann sich hierbei der zuständigen Behörden und Organisationen der gewerblichen Wirtschaft bedienen.

H3493-0256

Ernennung von Leitern in der Organisation der Ausschüsse und Ringe

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat auf Vorschlag des Leiters des Hauptausschusses Panzerwagen und Zugmaschinen die Leitung des Sonderausschusses „Panzerwagenfertigung" Herrn Direktor Dr. Bleicher, Mühlenbau- und Industrie AG., Braunschweig, übertragen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat auf Vorschlag des Leiters des Hauptausschusses Waffen die Leitung des Sonderausschusses „mittlere Flak für Luft und Heer" Herrn Direktor A. Eckert, Wien 75, Arsenal, übertragen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat die Leitung des Spezial-Sonderausschusses „Ketten" Herrn Ingenieur Hidding, i. Fa. Theile, Schwerte/Ruhr, übertragen.

Anschriften der Rüstungskommissionen

Die Liste der Anschriften der Rüstungskommissionen nach dem Stand vom 1. Januar 1943 ist in der Anlage 2 abgedruckt.

Rüstungsinspektionen in Magdeburg und in Kattowitz

In der mit Anlage 1 zu den Nachrichten Nr. 18/1943, Seite 191—195 bekanntgemachten Gebietseinteilung der Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos, Stand 1. Januar 1943, sind folgende Veränderungen nachzutragen:

1. Mit 1. März 1943 wird aus den Gaubereichen Magdeburg/Anhalt (Gau 14) und Halle/Merseburg (Gau 8) die Rü In XI b in Magdeburg gebildet. Die beiden Gaubereiche scheiden mit dem 1. März 1943 aus der bisherigen Rü In XI, Hannover, aus. Rü In XI erhält von diesem Zeitpunkt ab die Bezeichnung „XI a".
2. Mit 1. April 1943 wird aus dem Gaubereich Oberschlesien (Gau 23) und dem Regierungsbezirk Troppau (vom Gau Sudetenland) die Rü In VIII b in Kattowitz gebildet. Diese Bezirke scheiden mit dem 1. April 1943 aus der bisherigen Rü In VIII, Breslau, aus. Rü In VIII erhält von diesem Zeitpunkt ab die Bezeichnung „VIII a".

Anschriftenänderung der Kraftfahrzeug-Kommission und der Amtsgruppe Motorisierung

Ab 22. Januar 1943 befindet sich das Arbeitsbüro der Kraftfahrzeug-Kommission und der Amtsgruppe Motorisierung in Berlin-Charlottenburg 2, Berliner Str. 153, I. Stock.

Fernsprecher für Ortsverkehr: 31 00 23
für Ferngespräche: 31 82 01

Die Dienststelle des Generals der Motorisierung und Bevollmächtigten des Kraftfahrwesens einschließlich der ihm unterstellten In 12 Chef Inst befindet sich in Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4, Fernruf: 87 93 51.

Namensänderung

Der bisherige Sonderausschuß „Ernährungswirtschaftliches Gerät" im Hauptausschuß Wehrmacht und allgemeines Gerät hat die neue Bezeichnung „Pionierschanzzeug und ernährungswirtschaftliches Gerät" erhalten.

Ansprache von Reichsminister Speer

Auf der Reichsarbeitskammer-Tagung am 29. Januar 1943 hielt Reichsminister Speer eine Ansprache, die in der Anlage 1 abgedruckt ist.

Sorgfältige Aufbewahrung der „Nachrichten"

Auf verschiedene Anfragen hin wird nochmals darauf hingewiesen, daß die „Nachrichten" unter Verschluß aufzubewahren sind und nur denjenigen zur Einsicht kommen dürfen, deren Unterrichtung notwendig ist. Für die Aufbewahrung unter Verschluß ist der persönliche Empfänger der „Nachrichten" verantwortlich. Eine Weitergabe an Unbefugte ist verboten.

H3493-0257

Vertraulich!

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 19, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Ansprache von Reichsminister Speer auf der Reichsarbeitskammertagung am 29. Januar 1943 in Berlin

Der Führer hat in seiner Neujahrsproklamation erklärt, daß er im Jahre 1943 von der deutschen Rüstung eine außergewöhnliche Steigerung erwartet und fordern muß.

Wir haben im Jahre 1942, dank der Tüchtigkeit und des bedingungslosen Einsatzes unserer Arbeiter, Techniker und Betriebsführer die Produktion erheblich steigern können. Auf vielen wesentlichen Gebieten ist im letzten Monat des Jahres 1942 das Zehn- und Zwanzigfache des Ausstoßes vom gleichen Monat des Vorjahres 1941 erreicht worden. Bei den restlichen wichtigen Fertigungen konnte in derselben Zeit der Ausstoß zumindest verdoppelt werden.

Damit ist die Produktion im Dezember des Jahres 1942 auf allen Gebieten zu einer in der deutschen Rüstungsgeschichte bisher unerreichten Höhe aufgestiegen.

Gleichzeitig damit sind aber auch im letzten Jahr in unermüdlicher Kleinarbeit durch den Neubau größter Fabrikanlagen, die Umstellung und den Ausbau vorhandener Fabriken, die Bereitstellung von neuen Werkzeugmaschinen, durch zahllose Betriebsverbesserungen und durch Rationalisierungsmaßnahmen die Voraussetzungen geschaffen worden für eine weitere, noch wesentlich höhere Steigerung der deutschen Rüstung im Jahre 1943.

Die Produktionsziele sind außerordentliche. Wir haben dem Führer versprochen, unseren Soldaten in einem bisher unerreichten Umfang im Jahre 1943 wiederum neue und bessere Waffen zur Verfügung zu stellen. Das Ziel kann nur mit äußerster Anstrengung erreicht werden.

Seit Beginn dieses Krieges gibt jeder unserer Rüstungsarbeiter nun eine bewundernswerte Arbeitsleistung, die kaum noch übertroffen werden kann. Eine Überlastung seiner Arbeitskraft — auf die Dauer gesehen — kann und wird nicht stattfinden. Die Kräfte zur Ausweitung unserer Produktion müssen daher neu aus dem deutschen Volk zur Verfügung gestellt werden und in großen Massen in die Fabriken strömen.

Es ist hierzu vor allem notwendig, daß die gesamte Volksgemeinschaft die Rüstungsindustrie mit allen Mitteln unterstützt, daß alle noch irgendwie entbehrlichen Fertigungen eingestellt werden und sich unsere ganze Lebenshaltung noch mehr als bisher den Notwendigkeiten des Krieges anpaßt.

Von der Erfüllung dieser Forderung hängt die weitere Steigerung der Rüstungsproduktion im Jahre 1943 entscheidend ab.

Deshalb muß nun auch jede noch im deutschen Volk vorhandene Reserve an Arbeitskraft in unserer Rüstung mitarbeiten, um das große, vom Führer festgelegte Produktionsziel des Jahres 1943 auch tatsächlich zu erreichen.

Auf uns allen in der Heimat lastet die überschwere Verantwortung, daß wir für unsere Soldaten an der Front die notwendigen Waffen in genügender Zahl schmieden müssen. Sie verpflichtet uns jetzt, nachdem die Vorbereitungen zur Ausweitung unserer Produktion beendet sind, dazu, unsere Arbeitskraft nunmehr in vollem Umfange bedingungslos und bis zum letzten für die Rüstung zu mobilisieren.

Wir alle wissen, daß das deutsche Volk die dabei notwendig werdenden Opfer gerne tragen wird, denn hierdurch wird unsere Rüstung ihre bisherigen gewaltigen Leistungen noch weit übertreffen.

Dem deutschen Soldaten können wir aber auch mit noch so großen Leistungen nur einen kleinen Teil des Dankes abstatten, zu dem er uns Tag für Tag neu und zutiefst verpflichtet.

H3493-0258

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 19, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition

Anschriften der Rüstungskommissionen

(Geschäftsführende Dienststelle)

Stand vom 1. Januar 1943

Rüstungskommission	Anschrift
I	Königsberg/Pr., Herzogsackerkaserne
II	Stettin 11, Falkenwalder Str. 82
III	Berlin W 15, Kaiserallee 210
IVa	Dresden-N. 15, Hausenstr. 3
IVb	Reichenberg, Adolf-Hitler-Platz Nr. 26
Va	Stuttgart N, Adolf-Hitler-Str. 1
Vb (Oberrhein)	Straßburg, Otto-Back-Str. 3
VIa	Münster/Westf., Hindenburgplatz 87
VIb	Essen-Bredeney (früher Düsseldorf), Am Wiesenthal 46
VII	München 2, Prinz-Ludwig-Str. 14
VIIIa	Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 1
VIIIb	Kattowitz, Charlottenstr. 5—7
IXa	Kassel, Bahnhofstr. 21
IXb	Weimar, Cranachstr. 15
X	Hamburg 6, Rentzelstr. 68—72
XIa	Hannover, Baracke Haeckelstraße
XIb	Magdeburg, Saarstr. 17—19
XIIa	Wiesbaden, Lessingstr. 16
XIIb	Saarbrücken, Rotenbühlerweg 14
XIII	Nürnberg, Spittler Torgraben Nr. 5—7
XVII	Wien 40/III, Pettenkofengasse 1
XVIII	Salzburg, St. Peter, Bezirk 1
XX	Zoppot, Seestr. 45
XXI	Posen, Wilhelmstr. 6
in Prag	Prag XIX, Theodor-Körner-Straße 2
im Gen.-Gouv.	Krakau, Waldstr. 7

Vermerk: Bei Verschlußsachen sind die obengenannten Anschriften durch den Zusatz: z. Hd. „Name des Vorsitzers" o. V. i. A. zu ergänzen.

Inhaltsverzeichnis Nr. 19, 1943

	Seite
Intensivierung der Ausschuß- und Ringtätigkeit	197
Beseitigung von Produktionshemmnissen durch Kartellvereinbarungen mit Quoten	197
Anordnung über vereinheitlichte Energieplanung und beschleunigten Energieausbau	198
Mitwirkung des Bezirks bei Erzeugungs- und Belegungsplänen	199
Nummerung der Ausschüsse und Ringe	200
Einsparung von Wagenraum durch Zusammenladung	200
Beförderung von Wehrmachtsendungen im Sammelladungsverkehr	201
Transport in den Betrieben	201
Sichtvermerk der Rüstungsinspektionen bei Aufträgen der Wehrmachtteile	202
Vereinfachung des Berichtwesens	202
Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch	203
Hansa-Programm	205
Ernennung eines Sonderbevollmächtigten für die westdeutsche Gaswirtschaft	205
Ernennung von Leitern in der Organisation der Ausschüsse und Ringe	206
Anschriften der Rüstungskommissionen	206
Rüstungsinspektionen in Magdeburg und in Kattowitz	206
Namensänderung betr. Sonderausschuß „Ernährungswirtschaftliches Gerät"	206
Anschriftenänderung der Kraftfahrzeug-Kommission und der Amtsgruppe Motorisierung	206
Hinweis zur Ansprache von Reichsminister Speer	206
Sorgfältige Aufbewahrung der „Nachrichten"	206
Anlage 1, Ansprache von Reichsminister Speer	207
Anlage 2, Anschriften der Rüstungskommissionen	208

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Dr. Ing. Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 20 | Berlin, 27. Februar | 1943

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Rü Arb. 9075-242/1a

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
VI b 5104/148

Berlin, den 18. Februar 1943

An die Betriebsführer der Rüstungsbetriebe

Betrifft: Einsatz der auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und auf Grund von Stillegungsmaßnahmen gewonnenen Kräfte in den Rüstungsbetrieben.

Durch die Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung und durch die verschiedenen Stilllegungsmaßnahmen sind auch für die Rüstungswirtschaft neue deutsche Arbeitsreserven in erheblichem Ausmaß erschlossen worden.

Diese Reserven müssen auf dem schnellsten Wege und mit bestmöglichem Wirkungsgrad der Rüstungsproduktion nutzbar gemacht werden.

Der Erfolg der Maßnahme hängt nicht nur von dem guten Willen der Meldepflichtigen, von der schnellen Erfassung und Zuweisung durch die Arbeitsämter, sondern auch in entscheidendem Maße von der betrieblichen Vorbereitung des Einsatzes und dem Geschick, mit dem die Betriebe die neuen Kräfte an die Arbeit heranführen, ab.

Bei den neu erschlossenen Arbeitsreserven handelt es sich nur zum Teil um Arbeitskräfte, die bereits in betrieblicher Arbeit gestanden haben. Ihr Einsatz wird keine besonderen Schwierigkeiten bereiten; es kommt bei ihnen nur darauf an, ihre Eignung festzustellen und sie dann auf einem entsprechenden Arbeitsplatz einzusetzen.

Einem großen Teil der Kräfte wird aber die betriebliche Arbeit völlig fremd sein, so daß auch beim besten Arbeitswillen bei der Einspannung in einen regelrechten Arbeitsprozeß infolge der ungewohnten körperlichen Beanspruchung und der Umstellung in den gesamten Lebensbedingungen Übergangsschwierigkeiten auftreten werden. Vielfach wird es sich um verheiratete Frauen handeln, die bei besonderer Beanspruchung durch Haushaltsaufgaben oder infolge begrenzter Einsatzfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen nur für einen Teileinsatz zur Verfügung stehen.

Trotzdem muß auch bei diesem Personenkreis sichergestellt werden, daß der Einsatz zu einer bestmöglichen Auswirkung auf die Rüstungsproduktion führt.

Um den zweckmäßigsten Einsatz entsprechend den fachlichen und sonstigen Eigenschaften der Meldepflichtigen vorbereiten zu können, werden die Rüstungskommandos und Arbeitsämter die Betriebsführer der Rüstungsbetriebe zu gemeinsamen Vorbesprechungen zusammenziehen. Den Betrieben wird mitgeteilt werden, welche Personengruppen im einzelnen für sie zur Verfügung stehen.

Die Betriebe haben umgehend den Arbeitsämtern genaue Unterlagen über die Arbeitsplätze, die bei ihnen frei stehen, zuzuleiten.

Bei der Bereitstellung dieser Arbeitsplätze haben sie die Eigenarten des neu erschlossenen

H3493-0259

H3493-0260

Personenkreises zu berücksichtigen. Die Tatsache, daß in fast allen Betrieben in erheblichem Umfange ausländische Hilfskräfte eingesetzt sind, wird die Freistellung geeigneter Arbeitsplätze durch Austausch wesentlich erleichtern.

Wo weibliche Arbeitskräfte, die früher an Maschinen gearbeitet haben, infolge Mangels an Büropersonal in den letzten Jahren in Bürostellungen eingesetzt sind, werden sie gegen Ersetzung durch andere Kräfte wieder einer produktiven Arbeit zuzuführen sein.

Unter allen Umständen muß vermieden werden, daß körperlich weniger geeignete Kräfte bei schweren Arbeiten eingesetzt werden, während voll einsatzfähige Kräfte weiterhin mit leichten Arbeiten beschäftigt sind.

Es kommt darauf an, den betrieblichen Einsatz so qualifiziert wie möglich zu gestalten, um den besten Wirkungsgrad zu erreichen.

Bei der kurzfristigen Anlernung von Kräften auf Arbeitsplätzen im Betrieb ist sorgfältig darauf zu achten, daß die Ausbilder die richtige Einstellung zu ihrer Aufgabe haben und nach besten Kräften in kameradschaftlicher Weise bemüht sind, die neu gewonnenen Kräfte zu Volleistungen zu bringen. Der Auswahl der Ausbilder ist daher besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die jetzige Aktion muß ferner ermöglichen, in größtmöglichem Ausmaß geeignete Reservekräfte zu Spezialarbeitern heranzuschulen (Hilfsschlosser, Hilfsdreher, Hilfsbohrer, Hilfsfräser, Hilfselektriker). Die Betriebe müssen die gegenwärtige Gelegenheit, ihren Spezialarbeiterbestand vorsorglich auszuweiten, hundertprozentig ausnutzen. Vor der Einweisung in entsprechende gesonderte Anlernmaßnahmen haben sorgfältige Eignungsprüfungen stattzufinden, um Fehleinsätze zu vermeiden. Soweit die Anlernung von ausländischen Kräften, die bisher bei leichteren Hilfsarbeiten beschäftigt waren, mehr Erfolg verspricht, sind auch diese zu besonderen Schulungsmaßnahmen heranzuziehen.

Für Arbeitskräfte, die nur halbtagsweise oder tageweise zur Verfügung stehen können, sind, soweit nur irgend möglich, in abgetrennten Betriebsabteilungen Wechselschichten einzuführen.

Jeder Betrieb hat für die Durchführung der obengenannten Aufgaben sofort einen besonderen Bearbeiter freizustellen, der die volle Verantwortung für einen erfolgreichen betrieblichen Einsatz zu übernehmen hat. Zu seinen Aufgaben gehört

die Freistellung geeigneter Arbeitsplätze in allen Betriebsabteilungen,

die Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung bei der Vorauswahl der Kräfte,

die Feinauslese der Arbeitskräfte bei der Einstellung in den Betrieben,

die Auswahl der Ausbilder,

die Einrichtung von besonderen Anlernmaßnahmen und die laufende Überwachung des Einsatzes der Kräfte in allen Betriebsabteilungen.

Diese Sachbearbeiter sind sofort den zuständigen Rüstungsdienststellen und Arbeitseinsatzdienststellen namentlich zu benennen.

Durch die Meldepflicht und die Stillegungsmaßnahmen des Reichswirtschaftsministers werden erhebliche Arbeitsreserven erschlossen. Ihr Einsatz muß unter allen Umständen sofort zu einer positiven Auswirkung gebracht werden. Dieses Ziel kann erreicht werden, wenn alle Stellen den Einsatz schnell und zweckentsprechend vornehmen und sich stets vor Augen halten, daß es nicht darauf ankommt, nur Kräfte neu zu beschäftigen, sondern sie so einzusetzen, daß die Produktion weitgehend gesteigert wird.

Die Betriebsführer werden zu gegebener Zeit aufgefordert werden, zu berichten

wieviel Kräfte im Rahmen dieser Aktion eingesetzt worden sind,

wieviel nach kurzfristiger Anlernung bei produktiven Arbeiten beschäftigt werden, bzw. wieviel produktive Kräfte durch Austausch neu gewonnen wurden, und

in welchem Maße es gelungen ist, zusätzliche Spezialarbeiter heranzubilden.

Es wird allen Betriebsführern zur Pflicht gemacht, das bestmögliche Ergebnis herauszuholen und dabei mit allen beteiligten Stellen aufs engste und verständnisvollste zusammenzuarbeiten.

gez. Sauckel gez. Speer

H3493-0261

Kriegseinsatz der technischen Berufe

In einem gemeinsamen Erlaß mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz hat Reichsminister Speer als Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan Anordnungen für die Überführung von technischen Kräften in die Konstruktionsbüros und Betriebe der Schwerpunktprogramme getroffen. Konstrukteure, Betriebsingenieure, Chemiker und technische Zeichner sind zum Teil noch bei Dienststellen und Firmen mit nichtkriegswichtigen Aufgaben beschäftigt oder in den Stellungen, die keine technischen Kenntnisse verlangen. Die technischen Kräfte werden vielfach in Voraussicht einer späteren Mangellage festgehalten.

Im Rahmen des Erlasses über die Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung vom 1. Dezember 1942 (s. Nachrichten 1942, S. 169) wird der richtige Einsatz technischer Kräfte Prüfungsausschüssen übertragen, die nach bestimmten Richtlinien arbeiten. Die Vorsitzer der Rüstungskommissionen und Präsidenten der Landesarbeitsämter haben hierzu den in der Anlage 1 abgedruckten Erlaß vom 16. Februar 1943 erhalten.

Verantwortung der Führung der Ausschüsse und Ringe

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat im Mai 1942 (s. Nachrichten 1942, S. 15) in einem Aufruf an die Führung der Ausschüsse und Ringe die Erwartung ausgesprochen, daß die Leiter ihre Aufgaben durch Befehle an die Industrie durchführen. Diese Führungsaufgabe verlangt Härte. Um die Leiter der Ausschüsse und Ringe in ihrer Aufgabe zu stützen, wird der nachstehende Runderlaß eines Ausschußleiters an seine Sonderausschüsse bekanntgegeben:

„In der letzten Zeit sind mir mehrere Schreiben von Firmen zugegangen, in denen sich diese beschweren, daß die Sonderausschuß-Leiter die Lieferfirma zu hart angefaßt und nach deren Ansicht Unmögliches verlangt haben.

Dieses ist mir ein Zeichen, daß Sie den Ernst der Lage richtig erfaßt haben. Gerade jetzt, wo unsere kämpfenden Truppen außergewöhnliche Leistungen vollbringen, haben wir die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, dasselbe erst recht zu tun.

Ich erwarte von Ihnen, daß Sie in Zukunft die Firmen noch härter anfassen und so durchgreifen, daß der geforderte Ausstoß trotz Einziehungsaktion usw., auch tatsächlich herausgebracht wird. Sie können versichert sein, daß ich Ihre Maßnahmen, auch die schärfsten, die Sie den Firmen gegenüber anwenden um eine Produktionssteigerung zu erreichen, nicht nur decke, sondern fördere. Ich bitte, Ihre Fertigungsleiter entsprechend in Kenntnis zu setzen."

Aufforderung zur Typenbereinigung in den Betrieben

Der Leiter des Hauptausschusses Munition hat seine Sonderausschüsse aufgefordert, eine Typenbereinigung in den munitionsfertigenden Betrieben durchzuführen. In diesem Rundschreiben über die Rassereinheit der Betriebe wird folgendes ausgeführt:

„Wie ich festgestellt habe, ist es mit der Rassereinheit der munitionsfertigenden Betriebe noch sehr im Argen. Z. B. erklärt mir ein Betriebsführer, daß er, wenn er statt 4 Zünder nur 2 Zünder machen würde, 30% mehr ausstoßen und obendrein noch qualifizierte Facharbeiter abgeben könnte. Ein anderer Betrieb macht in einem Werk 9 Sorten Granaten auf fast den gleichen Einrichtungen.

Ich fordere Sie auf, bei der Aufstellung von Belegungsplänen in Zusammenarbeit mit den Beschaffungsstellen dafür Sorge zu tragen, daß die Betriebe eine betrieblich vertretbare Rassereinheit in der Fertigung erreichen. Gerade in der Jetztzeit, wo durch die Mobilisierung der Heimat eine ungeheure Anzahl von ungelernten Arbeitskräften zur Verfügung gestellt wird und durch die stattgefundenen und noch zu erwartenden Einberufungen immer mehr Fachkräfte aus den Betrieben gezogen werden, ist obige Maßnahme dringendstes Gebot der Stunde.

Durch Rassereinheit können eine Menge Facharbeiter eingespart werden."

Die Forderung der Rassereinheit muß in gleichem Maße bei allen übrigen Hauptausschüssen gestellt werden. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition fordert deshalb die Betriebsführer aller Fertigungen auf, Umlegungs-

H3493-0262

möglichkeiten zum Ziel der Typenbereinigung mit verwandten Betrieben zu prüfen und dem Leiter des zuständigen Sonderausschusses Vorschläge zu machen.

Zusammenarbeit bei Fertigungsverlagerung

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat an die Leiter der Hauptausschüsse, Vorsitzer der Rüstungskommissionen, Wehrkreisbeauftragten, Rüstungsinspekteure und Rüstungsobmänner am 25. Februar 1943 nachstehendes Rundschreiben gerichtet:

„Durch die Verlagerungen von Fertigungen — insbesondere zu Gunsten der Panzerfertigung — ist eine gewisse Beunruhigung in der Industrie entstanden. Hervorgerufen ist dieser Zustand dadurch, daß vielfach die Herren der Industrie an mich bzw. an den Hauptausschuß Panzer-Fertigungsvorschläge gebracht haben, ohne diese vorher mit dem bisher für die Fertigung zuständigen Hauptausschuß bzw. Hauptring abgestimmt zu haben.

Ich ordne daher an, daß solche Umstellungsvorschläge zunächst an die beteiligten Hauptausschüsse bzw. Hauptringe zu richten und zwischen diesen zu klären sind.

In den Fällen, wo keine Einigung erzielt werden kann, ist meine Entscheidung herbeizuführen."

gez. Speer

Durchführung der Metallumstellung auch bei Sonderprogrammen

Ich weise darauf hin, daß die Hauptausschüsse und Ringe auch bei Sonderprogrammen die Werkstoffrichtlinien des Sonderbeauftragten für Metallumstellung uneingeschränkt zu beachten haben und Abweichungen hiervon nur nach Rücksprache mit den zuständigen Sparkommissaren bzw. dem Arbeitsstab für Metallumstellung statthaft sind.

Solche Ausnahmen können nur erteilt werden, wenn bei voller Berücksichtigung der Erfordernisse der Metallumstellung der Ausstoß wesentlich hinter den Forderungen zurückbleiben würde und durch Zurückgreifen auf vorhandenes Vormaterial aus Mangelwerkstoffen die Produktion in der notwendigen Höhe gesichert werden kann.

Die Notwendigkeit, das Material für bestimmte Programme in ausreichendem Umfange bereitzustellen, bedeutet nicht, daß Sparstoffe beliebig angewendet werden dürfen, sondern verpflichtet im Gegenteil zur stärksten Einsparung der Mangelwerkstoffe und rechtzeitigen Disponierung der Austauschstoffe.

gez. Speer

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Berlin, den 29.1.1943

Steuerung der Werkzeugmaschinenprogramme

Die Durchführung der Schwerpunktprogramme der Rüstung ist von der rechtzeitigen Lieferung der dafür benötigten Werkzeugmaschinen abhängig.

Die notwendige Einziehung von Schlüsselkräften zur Wehrmacht sowie eine sinnvolle Berücksichtigung der Materiallage zwingen dazu, die eingeleitete Konzentration der Fertigung innerhalb der Werkzeugmaschinenindustrie wesentlich zu steigern und starke Umlagerungen vorzunehmen.

Dies bedingt vor allem in erheblichem Umfang eine Umsetzung von Arbeitskräften innerhalb der gesamten Maschinenindustrie zugunsten von Engpaß - Werkzeugmaschinenfabriken und zu Lasten der Fertigung von allgemeinen Werkzeugmaschinen und der allgemeinen Maschinenfabriken.

Ich habe den Leiter des Hauptausschusses Maschinen beauftragt, diese Umsetzungen beschleunigt durchzuführen und die seitherigen Hemmnisse auszuräumen.

Hierfür ist erforderlich, daß die zur Abgabe von Arbeitskräften vorgesehenen Maschinenfabriken nicht wie seither üblich, um der Abziehung der Arbeitskräfte zu entgehen, sich in verstärktem Umfang Wehrmachtsaufträge beschaffen können. Durch derartige Schritte wird die Versorgung der vordringlichen Werkzeugmaschinenprogramme mit Arbeitskräften so gut wie unmöglich gemacht, da die neuen Auftraggeber sich in jedem Falle gegen den Abzug der Arbeitskräfte zur Wehr setzen.

Mit Rücksicht auf die Dringlichkeit bestimmter Sondermaschinen und Engpaß-Werkzeugmaschinen ist der Leiter des Hauptausschusses Ma-

H3493-0263

schinen auf Grund meiner Anordnung ermächtigt worden, allen Werkzeugmaschinenfabriken ab sofort zu verbieten, Aufträge, die nicht in das vom Hauptausschuß Maschinen gesteuerte Fertigungsprogramm fallen, anzunehmen, sofern nicht vorher die Zustimmung des Leiters des Hauptausschusses Maschinen zu der Auftragserteilung eingeholt ist. Unter dieses Verbot fallen auch alle Aufträge von Wehrmachtsgerät.

Zur Unterstützung dieser Anordnung sind von allen Beschaffungsämtern neue artfremde Aufträge an Werkzeugmaschinenfabriken zu unterlassen.

Innerhalb des Maschinenbaues laufende Fertigungen an Wehrmachtsgerät sollen durch diese Anordnung nicht beeinträchtigt werden. Zusätzliche Aufträge, die über den bisherigen Fertigungsumfang hinausgehen, bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Leiters des Hauptausschusses Maschinen.

Gegen die Entscheidung des Leiters des Hauptausschusses Maschinen steht den Bedarfsträgern das Recht der Beschwerde an den Chef des Rüstungslieferungsamtes zu. Von diesem Recht ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen.

Durch entsprechende Vereinbarungen mit dem GB Arb. ist der Leiter des Hauptausschusses Maschinen ermächtigt, die für die Erfüllung des Sonder- und Engpaß-Werkzeugmaschinen-Programms erforderlichen Umsetzungen kurzfristig vorzunehmen.

gez. Speer

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
RLA RK 1933/43

Berlin, den 1. 2. 1943

Neuregelung der Erteilung von Lieferanordnungen an die Werke der Eisen schaffenden Industrie

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Reichswirtschaftsminister der Reichsvereinigung Eisen und meiner Dienststelle wird die Erteilung von Lieferauflagen an die Eisen schaffende Industrie mit Wirkung vom 1. Januar 1943 neu geregelt.

Die Zentrale Planung hat hierfür die Einrichtung einer Zentralen Auftragssteuerung Eisen und Stahl beim Rüstungslieferungsamt angeordnet. Die Zentrale Auftragssteuerung entscheidet ausschließlich über die Erteilung von Lieferauflagen an die Werke der Eisen schaffenden Industrie nach Vorlage eines Vorschlages der Auftragssteuerung der Reichsvereinigung Eisen. Lieferauflagen an Werke der Eisen schaffenden Industrie können nur durch die Auftragssteuerung der Reichsvereinigung Eisen ausgesprochen werden.

Durch eine angespannte Versorgungslage in gewissen Eisensorten ist in letzter Zeit in verstärktem Maße von Sonderbeauftragten für bestimmte Programme, von Beauftragten verschiedenster Dienststellen und von Vertretern einer großen Anzahl von Firmen versucht worden, in persönlichen Verhandlungen bei den Werken der Eisen schaffenden Industrie eine Änderung der Liefertermine zu erreichen.

Da eine häufige Änderung der Walzprogramme automatisch zu einer Verringerung der Leistung führen muß, ordne ich an, daß in Zukunft persönliche Verhandlungen zwischen Vertretern von Dienststellen und Firmen mit den Werken der Eisen schaffenden Industrie auf ein Mindestmaß einzuschränken sind. Wenn die Materialsicherung eines vordringlichen Programmes es erforderlich macht, daß die von den Werken der Eisen schaffenden Industrie genannten Liefertermine geändert werden, so bedarf es hierfür in jedem Falle der Bestätigung durch die Zentrale Auftragssteuerung Eisen und Stahl.

Im Zuge der Neuregelung der Auflagenerteilung ist ein Vordruck vorgesehen, der als Antrag auf Erteilung einer Lieferanordnung vorgelegt werden muß. In diesem Vordruck werden von der Eisen verarbeitenden Industrie Angaben verlangt über den Fertigungsbedarf, über die rückständigen Lieferungen, aufgeteilt jeweils auf einen Monatsbedarf und über den Vorrat.

Es hat sich gezeigt, daß in vielen Fällen von seiten der Eisen verarbeitenden Industrie Terminforderungen gestellt werden, die als Sicherungszeitraum 2—6 Monate enthalten. Die Neuregelung sieht eine Prüfung der Anträge durch die Hauptausschüsse und Ringe vor, und es ist Aufgabe der Selbstverantwortungsorgane der Industrie, insbesondere die Angabe über den zeitlich aufgegliederten Fertigungsbedarf einer genauen Prüfung zu unterziehen, da jede Menge Eisen und Stahl, die um Monate zu früh bei den Betrieben der Eisenverarbeitung eintrifft, eine Fehlleitung bedeutet und der vollen Nutzung

H3493-0264

des uns zur Verfügung stehenden Eisens und Stahls für die deutsche Rüstung entgegensteht.

Bei der Aufstellung von neuen Programmen ist von allen Beteiligten darauf hinzuwirken, daß die Zentrale Auftragssteuerung Eisen und Stahl rechtzeitig über den Bedarf unterrichtet wird. Jede kurzfristige Umsteuerung verursacht Ausfälle in der Rüstung, da sie nur zu Lasten bereits in der Fertigung zu festen Terminen eingesetzten Mengen vorgenommen werden kann.

Mit der Leitung der Zentralen Auftragssteuerung Eisen und Stahl im Rüstungslieferungsamt habe ich Herrn Schlieker (Berlin SW 68, Friedrichstr. 30-37) beauftragt. gez. Speer

Straffe Zusammenfassung der Erzeugungsplanung von Gesenkschmiedestücken

Die Beseitigung der Versorgungsschwierigkeiten auf dem Gebiet der Schmiedestücke erfordert eine straffe Zusammenfassung aller Aufgaben hinsichtlich der Erzeugungsplanung innerhalb des Sonderringes „Gesenkschmiedestücke".

Zur Sicherung dieser Aufgabe ordne ich folgendes an:

1. Die Auftragsbelegung der Firmen erfolgt durch den Sonderring, dem seitens der Beschaffungsstellen rechtzeitig alle neuen Programme oder Programmänderungen mitzuteilen sind.
2. Der Leiter des Sonderringes „Gesenkschmiedestücke" (Dir. Gerhardt, Wetzlar a. d. Lahn) hat entsprechend den in meiner Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Ringe vorgesehenen Befugnissen das Recht, Hämmer und sonstige Einrichtungen ohne Rücksicht auf den Besteller in denjenigen Betrieben zur Aufstellung zu bringen, die unter Berücksichtigung der Programmforderungen für den Einsatz am zweckmäßigsten erscheinen. Auslieferungen von Maschinen dürfen seitens der Herstellerfirmen erst nach Genehmigung des Sonderringes „Gesenkschmiedestücke" vorgenommen werden.

   Der Leiter des Sonderringes „Gesenkschmiedestücke" hat ferner das Recht, die Umstellung von Schmiedeeinrichtungen sowie die Verlegung in andere Betriebe anzuordnen.
3. Die Auftragsbelegung der Gesenkschmieden erfolgt durch den Sonderring mit den für die rationelle Fertigung geeigneten Schmiedestücken ohne Rücksicht darauf, von welchem Bedarfsträger die in Frage kommenden Hämmer ursprünglich beschafft worden sind.
4. Die Untersuchung über die Einführung neuer Schmiedeverfahren sind Sache des Sonderringes „Gesenkschmiedestücke", der auch dann die notwendigen Erhebungen durchführt, wenn von den Beschaffungsstellen Unterlagen für die Beurteilung von Schmiedeverfahren angefordert werden.

Ich erwarte von sämtlichen Dienststellen sowie Ausschüssen und Ringen, daß sie Ihnen bei der Durchführung Ihrer Aufgabe jede Unterstützung gewähren.

Berlin, den 15. I. 1943

gez. Speer

Anerkennung für besondere Leistungen

Nachstehenden Leitern von Sonderausschüssen bzw. -Ringen wurde vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition für vorbildliche Arbeiten auf dem Gebiet der Leistungssteigerung eine besondere Anerkennung ausgesprochen:

Hauptausschuß „Munition"

Direktor Heinrich Plumpe, Leiter des Sonderausschuss s M V

Generaldirektor Helmut Junghans, Leiter des Sonderausschusses M IX

Direktor Valentin Schläfer, Leiter des Sonderausschusses M XVIII

Hauptausschuß „Pulver und Sprengstoff"

Direktor Dipl.-Ing. Heinrich Schindler, Leiter des Sonderausschusses Sprengstoff

Hauptausschuß „Waffen"

Direktor Robert Sitz, Leiter des Sonderausschusses Fliegerbordwaffen

Direktor Dr.-Ing. Harnisch, Leiter des Arbeitsausschusses Fliegerbordwaffen

H3493-0265

Hauptausschuß „Marine-Unterwasserwaffen“

Direktor Dipl.-Ing. G. Paulus, Leiter des Hauptausschusses „Marine - Unterwasserwaffen“

Hauptausschuß „Triebwerke“

Direktor Reg.-Baumeister a. D. W. Cambeis, Leiter des Sonderausschusses T 1 Junkers-Triebwerke

Hauptausschuß „Zellen“

Direktor Heinrich Wagner, Leiter des Sonderausschusses F 14 Fahrwerke und Sporne

Hauptausschuß „Flugzeugausrüstung“

Direktor Adolf Wacker, Leiter des Sonderausschusses SW 1 Schwere Lafetten

Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät“

Dr.-Ing. H. Küppenbender, Leiter des Sonderausschusses Optisches und feinmechanisches Rüstungsgerät

Hauptausschuß „Kraftfahrzeuge“

Wehrwirtschaftsführer Fritz Gaubschat, Leiter des Sonderausschusses Fahrzeugaufbauten

Hauptring „Produktionsmittel und Maschinenelemente“

Direktor Emil Deussen, Leiter des Sonderringes Schrauben-, Norm-, Gewinde- und Fassondrehteile

Hauptring „Elektrotechnische Erzeugnisse“

Direktor Gustav Leifer, Leiter des Sonderringes Meßinstrumente und schwachstromtechnische Bauelemente.

Wehrwirtschaftsoffiziere bei den Rüstungsinspektionen

Durch Erlaß des Chefs OKW sind mit Wirkung vom 1. Februar 1943

Wehrwirtschaftsoffiziere bei den Rüstungsinspektionen

eingesetzt.

Die Aufgaben der Wehrwirtschaftsoffiziere umfassen alle Fragen der allgemeinen Wehrwirtschaft und des Industrieschutzes. Ihre Tätigkeit erstreckt sich im besonderen auf alle in bestimmter Form von der Wehrmacht geschützten Betriebe.

Die Durchführung dieser Aufgaben bei den Betrieben liegt für die von den Rüstungsdienststellen betreuten Betriebe bei den Rüstungsinspektionen bzw. Rüstungskommandos, für alle übrigen Betriebe beim Wehrwirtschaftsoffizier der betreffenden Rüstungsinspektion in Verbindung mit den für die Betreuung zuständigen Stellen der Zivilverwaltung.

Stellvertretender Amtschef des Rüstungslieferungsamts

Mit der Stelle eines stellvertretenden Amtschefs des Rüstungslieferungsamtes ist Vizepräsident Clahes betraut worden. Seine Befugnisse erstrecken sich gleichzeitig auf die dem Rüstungslieferungsamt angegliederte Zentralstelle für Generatoren.

Veränderungen in der Liste der Rüstungsobleute

In der Aufstellung der Rüstungs- und Bezirksobleute der Ausschüsse und Ringe, die in den Nachrichten 1942, S. 155 abgedruckt ist, sind folgende Veränderungen nachzutragen:

Neue Rüstungsobleute:

Rü In IV, Rü-Kdo IV b Reichenberg,

Rüstungsobmann bei der Rüstungskommission und gleichzeitig

Bezirksobmann für den Gau Sudetenland ist

Direktor Siegfried Richter in Fa. Gebr. Richter, Warnsdorf (Sudetenland)

Rü In VII, Rü-Kdo VII München,

Bezirksobmann für den Gau Oberbayern ist Direktor Aug. Baden, in Fa. S.S.W. Wernerwerk, München

Rü In X, Rü-Kdo X,

Bezirksobmann für den Gau Ost-Hannover-Lüneburg ist Dipl. Ing. Günther Wolff in Fa. Wolff & Co. K.a.G., Walzroda.

Neue Anschriften

Rü-In XVII, Rü-Kdo XVII

Rüstungsobmann Gen.-Dir. Dr. Meindl,

Postanschrift: Wien 3, Schwarzenbergplatz 4.

H3493-0266

„Der Erfahrungsaustausch“

Probehefte der ersten Ausgabe (Januar-Ausgabe) dieser neuen vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition herausgegebenen Zeitschrift sind inzwischen allen Werken zugestellt worden. Rückfragen beweisen, daß die Ankündigung in Nr. 18, Seite 190 der „Nachrichten“ vielfach mißverstanden wurde.

Die Zeitschrift ist nicht nur für einen engen Kreis leitender Persönlichkeiten in den Betrieben bestimmt, sondern sie soll in möglichst großer Anzahl den in der Rüstung Schaffenden zugänglich gemacht werden, insbesondere den Ingenieuren, Konstrukteuren, Arbeitsplanern, Meistern, Vorarbeitern, Vorrichtungsbauern, Schlossern, Maschinenbauern, Formern usw. Nur so kann „Der Erfahrungsaustausch“ zur Erzielung einer Leistungssteigerung und zur Herabsetzung der Arbeitszeit, der Einsatzgewichte und des Energie-Aufwandes beitragen. Rege Mitarbeit der Betriebe ist im Interesse eines möglich schnellen Erfahrungsaustausches erwünscht.

Anfragen wegen des Bezuges und Bestellungen sind an den Kommissionverlag der Zeitschrift

Verlag der Deutschen Arbeitsfront G.m.b.H.,
Abt. Fachzeitschriften,
Berlin C 2, Märkischer Platz 1,
Fernruf: 67 00 14

zu richten, Anfragen in Bezug auf inhaltliche Gestaltung und wegen Mitarbeit dagegen nur an die

Schriftleitung „Der Erfahrungsaustausch“,
Berlin C 2, Wallstr. 58, Fernruf: 67 00 14.

Von der Januar-Ausgabe kann noch eine beschränkte Anzahl kostenlos nachgeliefert werden. Die Februar-Hefte können nach den in Heft 1 (Januar 1943) bekanntgegebenen Bezugsbedingungen angefordert werden.

Inhaltsangabe der Nr. 20, 1943

An die Betriebsführer der Rüstungsbetriebe 209
Kriegseinsatz der technischen Berufe 211
Verantwortung der Führung der Ausschüsse und Ringe 211
Aufforderung zur Typenbereinigung in den Betrieben 211
Zusammenarbeit bei Fertigungsverlagerung 212
Durchführung der Metallumstellung auch bei Sonderprogrammen 212
Steuerung der Werkzeugmaschinenprogramme 212
Neuregelung der Erteilung von Lieferanordnungen an die Werke der eisenschaffenden Industrie 213
Straffe Zusammenfassung der Erzeugungsplanung von Gesenkschmiedestücken 214
Anerkennung für besondere Leistungen 214
Wehrwirtschaftsoffiziere bei den Rüstungsinspektionen 215
Stellvertretender Amtschef des Rüstungslieferungsamtes 215
Veränderungen in der Liste der Rüstungsobleute 215
Der Erfahrungsaustausch 216
Anlage 1, Kriegseinsatz der technischen Berufe 217

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten“ erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardstr. 36.

H3493-0267

Vertraulich!

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 20, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte
f. Rüstungsaufgaben i. Vierjahresplan
Rü.Arb. 9069/110/1 e
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
G.Z.: VI 5050/76

Berlin, 16. Februar 1943

An die Vorsitzer der Rüstungskommissionen

An die Herren Präsidenten der Arbeitsämter

Betrifft: **Kriegseinsatz der technischen Berufe**

Bezug: Mun.Min. 9029-2094/216 (2293/VI)

Bei der Konstruktion und Fertigung der Schwerpunktprogramme fehlen Konstrukteure, Betriebsingenieure, Chemiker, Zeichner.

Andererseits sind in Industrie, Handel und Gewerbe, bei Dienststellen der Partei und des Staates, bei Organisationen und in freien technischen Berufen vielfach noch technische Fachkräfte mit nicht vordringlichen Aufgaben befaßt oder nicht voll beschäftigt. Auf folgende Beispiele wird hingewiesen:

Es werden in großem Umfange technische Kräfte mit statistischen und Verwaltungsaufgaben beschäftigt, die auch von weniger qualifizierten Kräften erledigt werden können.

Technische Kräfte aller Art werden in Voraussicht einer späteren Mangellage festgehalten.

In der Wirtschaft sind nach wie vor technische Kräfte für die Werbung und Propaganda sowie Außenvertretung in großem Umfange eingesetzt.

In Konstruktions- und Planungsbüros, in der Wirtschaft und bei Behörden wird an Projekten für nicht vordringliche Aufgaben gearbeitet.

Hinsichtlich der Ausarbeitung von Projekten werden durch die auftraggebenden Stellen Forderungen gestellt, die während des Krieges in keiner Weise zu verantworten sind.

Architektur- und Baubüros der Betriebe bearbeiten immer noch Aufgaben nicht kriegswichtigen Charakters. Zahlreiche freischaffende Architekten bemühen sich um die wenigen vorliegenden Bauaufgaben.

In den selbständigen Ingenieur-, Konstruktions- und technischen Büros sind vielfach Kräfte eingesetzt, die an anderer Stelle mehr leisten können.

Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche Ingenieure, die bereits im Ruhestand leben, aber noch rüstig sind und sich gern, wenn sie aufgefordert werden, zum Einsatz zur Verfügung halten.

Bei den durch den gemeinsamen Erlaß über die Zusammenarbeit im Arbeitseinsatz für die Rüstung vom 1. 12. 1942 (Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan — 9077 — 168/I, Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz 5550/850) eingeleiteten Maßnahmen ist die Umsetzung von nicht richtig angesetzten technischen Fachkräften für die Betriebe der Rüstungswirtschaft als vordringliche besondere Aufgabe durchzuführen.

Dazu wird folgendes angeordnet:

1. Im Rüstungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (Amtsgruppe Arbeitseinsatz) wird mit der Bearbeitung aller mit dem Ingenieureinsatz zusammenhängenden Fragen und zur Durchführung des Erfahrungsaustausches Oberingenieur Wolf beauftragt.

2. Die Vorsitzer der Rüstungskommissionen bilden in Zusammenwirken mit den Präsidenten der Landesarbeitsämter und den Wehrkreisbeauftragten unverzüglich für ihren Bereich einen Ausschuß zur Prüfung des Ingenieureinsatzes. Sind für den Bereich der Rüstungskommission mehrere Landesarbeits-

H3493-0268

ämter zuständig, so werden dementsprechend mehrere Prüfungsausschüsse gebildet.

3. Der Vorsitzer der Rüstungskommission beruft zum Leiter des Prüfungsausschusses den Wehrkreisbeauftragten oder einen von diesem benannten Vertreter sowie weitere Mitglieder. Im Prüfungsausschuß müssen vertreten sein:

a) das Landesarbeitsamt,

b) die zuständige Rüstungsinspektion,

c) das Gauamt für Technik,

d) die DAF. (Gauberufswalter),

e) der zuständige Rüstungsobmann;

zu c) und d) jeweils für den Bereich ihres Gaues.

4. Die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse erstreckt sich auf

a) die gewerbliche Wirtschaft,

b) die freien technischen Berufe, (Architekten, Ingenieur- und Konstruktionsbüros, Zivilingenieure und beratende Ingenieure).

c) die Betriebe der öffentlichen Wirtschaft.

5. Zur Überprüfung im einzelnen sind je nach dem Aufgabenbereich Arbeitsgruppen aus geeigneten Ingenieuren zu bilden, die vom Gauamt für Technik oder den im NSBDT. zusammengeschlossenen Fachverbänden zu stellen sind. Die Arbeitsgruppen fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in Berichten an den Leiter des Prüfungsausschusses zusammen. Dieser beantragt nach Beratung im Prüfungsausschuß die Umsetzung von Kräften über den Vorsitzer der Rüstungskommission bei den Arbeitseinsatzdienststellen. Bei der Prüfung, wo die freigemachten Kräfte eingesetzt werden können, sind die geprüften Bedarfsunterlagen bei den Arbeitsämtern zu berücksichtigen. Vorschläge der Gauberufswaltung der DAF. über den Einsatz freizustellender Kräfte durch Hilfskräfte aus den technischen Lehrgängen des Berufserziehungswerkes sind zu beachten.

Für die Umsetzung gelten folgende Gesichtspunkte:

a) Ist nur eine zeitlich begrenzte Umsetzung beabsichtigt, so ist die Dienstverpflichtung des Umzusetzenden durch die Arbeitseinsatzdienststellen zu veranlassen. Es ist darauf zu achten, daß Fachkräfte entsprechend ihrem Können und ihren bisherigen Leistungen umgesetzt werden. Bei einzelnen Berufsgruppen wird es jedoch nicht immer möglich sein, eine gleichartige Tätigkeit zuzuweisen, so z. B., wenn Architekten in Konstruktionsbüros der Rüstungsbetriebe umgesetzt werden müssen.

b) Im übrigen ist anzustreben, daß die Umsetzung auf Grund beiderseitiger Übereinkunft des Betriebsführers und des Umzusetzenden mit Zustimmung des Arbeitsamtes erfolgt. (Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939/6. Durchführungsverordnung zu dieser Verordnung v. 29. 9. 1942).

In den Fällen der Umsetzung sind bei der Bemessung des Gehalts die lohngestaltenden Vorschriften zu beachten. Danach ist für die neue Tätigkeit das im Betrieb für diese Arbeiten übliche Gehalt maßgebend. Bei der Feststellung dieses Gehalts sind die Vorschriften der Anordnung des Reichsarbeitsministers über die Einstellungsgehälter kaufmännischer und technischer Angestellter vom 17. April 1941 sowie etwaige Anordnungen des Reichstreuhänders der Arbeit über Höchstgehälter dieser Berufe genau zu beachten. Ergibt sich bei der Anwendung dieser Vorschriften für die neue Tätigkeit ein niedrigeres Gehalt als der Ingenieur vor der Umsetzung bezogen hatte, so ist im Falle der Dienstverpflichtung eine Unterstützung durch das Arbeitsamt nach den hierfür maßgeblichen Vorschriften möglich.

6. Die Vorsitzer der Rüstungskommissionen berichten in Zusammenhang mit den regelmäßigen monatlichen Berichten gesondert zum 15. jeden Monats, erstmalig zum 15. März 1943, an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Amtsgruppe Arbeitseinsatz,

a) über den auftretenden Fehlbedarf an Ingenieuren, Konstrukteuren usw. auf Grund der bei den Rüstungsdienststellen vorliegenden Anforderungen unter Berücksichtigung der bei den Arbeitsämtern vorhandenen Unterlagen,

b) über die Zahl der freigemachten und umgesetzten Kräfte, getrennt nach einzelnen Gruppen.

gez. Sauckel gez. Speer

H3493-0269

Vertraulich!

Zu Nr. 21/1943

RÜSTUNGSBERICHTE

AUS DEM FEINDLICHEN AUSLAND

Sonderbeilage zu den Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

4. Folge

Vorbemerkung

Die U-Bootbedrohung und die Ölverknappung sind gegenwärtig die größten Sorgen der Vereinigten Staaten. Aber nicht nur dies wird sich auf die Rüstungsproduktion und ihren Einsatz hemmend auswirken, sondern Bürokratie und Papierkrieg stehen der Durchführung der großen Rüstungspläne im gleichen Maß entgegen. Die folgenden beiden Artikel geben einen Einblick in die Schwierigkeiten, denen die Industrie gegenübersteht.

Das im letzten Abschnitt angegebene Witter-Verfahren ist deshalb von amerikanischer Seite besonders herausgestellt, weil „eine Gewichtsersparnis von 20% beim Rohmaterial einen bedeutenden Faktor in der Rüstung angesichts der prekären Lage in der Stahlversorgung darstellt".

Die Methoden des Gewinnaufschlags auf die Selbstkosten und der Amtsschimmel hemmen die Kriegserzeugung

(Reader's Digest, Oktober 1942, Amerika)

Nachdem der Truman-Ausschuß bei Aufträgen, die zu Festpreisen vergeben worden waren, in vielen Fällen hohe Kriegsgewinne festgestellt hatte, nahm der Kongreß ein Gesetz an, wonach alle Rüstungsaufträge überprüft und neu verhandelt werden können. Die Art der Durchführung überließ man aber dem Belieben der einzelnen Wehrmachtsteile, so daß nun das Heer, die Marine und der Seefahrtsausschuß Preisprüfbehörden mit fast unbeschränkter willkürlicher Macht errichteten und auf die Unternehmer losließen.

Die besten Absichten der Welt leiteten die Urheber dieses neuen Verfahrens. Da die menschliche Natur nun aber einmal unvollkommen ist, war der erste Erfolg ein Heer von Bürokraten, die sich in die Produktion einmischten, und dann kam man wieder zu dem guten alten System des Gewinnzuschlags auf die Selbstkosten.

Hier ist ein praktisches Beispiel, wie sich dieses neue Verfahren auswirkte: Mr. X., ein kleiner Geschäftsmann, dessen Fabrik 2 Mill. Dollar wert ist, ist leistungsfähig und besitzt einen guten Ruf in seiner Branche. Als die Anstrengungen für den Krieg einsetzten, drängte ihn die Marine, Rüstungsaufträge zu übernehmen. Er wirft seine alten Maschinen zum alten Eisen, gibt seine alte Kundschaft auf und stellt sich völlig auf Kriegsproduktion um.

Mr. X. soll einen Artikel herstellen, für den die Regierung bisher rund 8000 Dollar bezahlte. Er schätzt, daß er das Stück mit 3500 Dollar liefern kann. Die Marine denkt, daß er wert ist, geprügelt zu werden, doch gibt sie ihm einen Auftrag. Zuerst verliert er Geld. Sobald er jedoch zur Herstellung in größerem Maßstab übergehen kann, erzielte er große Gewinne. Die Gewinne sind jedoch geringfügig gegenüber dem Geld, das er der Regierung sparen hilft. Darüber hinaus hat aber seine Produktion eine solche Leistungshöhe erreicht, daß seine Lieferungen dem Voranschlag ein Jahr voraus sind. Er wird mit Lob überschüttet und mit einer Auszeichnung geehrt. Wenn die Marine mit ihrer Schätzung recht behalten hätte, so würde er Geld verloren haben, aber er behielt recht und erzielte ziemlich große Gewinne. Er war sich aber bewußt, daß die Regierung ihm den größten Teil des Gewinns wegsteuern würde.

In 9 von 10 Fällen spiegelt sich in einem solchen Ergebnis der Einfallsreichtum, die Tatkraft und das Verwaltungsgeschick eines einzelnen Mannes wider. Seine Gegenwart in der Fabrik, sein Geist, der sich unbeschwert mit den Herstellungsproblemen beschäftigen kann, erklären den Unterschied zwischen niedriger und hoher Produktion.

Die neue staatliche Preisprüfstelle verlangt nun, daß sein Festpreisauftrag auf die Methode des Gewinnzuschlags auf die Selbstkosten umgestellt würde.

H3493-0270

Die Regierung setzt jetzt Inspektoren und Prüfer in seine Fabrik ein, die ihm helfen sollen, die richtigen Selbstkosten zu finden. Sie ist an jeder Entscheidung interessiert, die er trifft, und muß jede Ausgabe gutheißen. Er kann nicht mehr so wie bisher handeln, sondern muß in Übereinstimmung mit einem ausgearbeiteten Regelbuch, das die Marine liefert, vorgehen. Seine Fähigkeit, schnelle Entschlüsse zu treffen, wird gelähmt. Eine Herde junger und engstirniger Beamter hilft ihm jetzt, seinen Betrieb zu leiten. Der Erfolg ist, daß diese Fabrik, die wegen Rekordleistungen ausgezeichnet worden war, innerhalb eines Monats nach Anwendung der neuen Methode auf die Hälfte ihrer Produktion zurückging.

Das neue System ist wirkungslos und unnötig. Die Hauptaufgabe der Produktion ist zu produzieren — rasch und zuverlässig. Das nächste ist es, die Kosten niedrig, und das dritte, den Gewinn klein zu halten. Durch das neue Verfahren werden aber die ersten beiden Aufgaben der dritten geopfert.

Der Weg, dieses Problem zu behandeln, ist einfach.

Klugerweise vergibt man einen Auftrag zu einem Preis, der als der beste erscheint. Dann laßt den Fabrikanten allein. Laßt ihm Freiheit in seinem Unternehmen, um so günstig als möglich mit den Arbeitskräften und Einkaufsmöglichkeiten umzugehen, um die besten und vorteilhaftesten Methoden anzuwenden und um ungehindert von Inspektoren und Kontrolleuren, die wenig oder nichts von seinem Geschäft verstehen, Entscheidungen treffen zu können. Da die Kosten unter dem ihm bewilligten Preis liegen müssen, können wir uns darauf verlassen, daß er sie niedrig hält. Ohne Zweifel wird er die Aufgabe besser lösen, als es Regierungsbeamte tun können. Natürlich wird er versuchen, mit dem bewilligten Preis so viel als möglich zu verdienen, aber die Regierung braucht sich darüber keine Sorgen zu machen. Vermittels Steuern kann sie dies später mit ihm aufrechnen.

Die Fabrikanten haben sich mit den Aussichten abgefunden, einen großen Teil ihrer Gewinne weggesteuert zu bekommen. Das Parlament hat bereits eine drastische Steuer auf Übergewinne angenommen, wodurch alle Gewinne, die zu groß sind, abgeschöpft werden. Die Gewinne werden in der Tat sehr mager werden, wenn das Gesetz in Kraft tritt. Aber die Hersteller nehmen dies nicht übel. Natürlich will man keine zu hohen Steuern, denn wenn die Kriegsaufgaben zu Ende gebracht sind, stehen sie vor Fabriken, die für Friedensaufgaben buchstäblich zerschlagen sind. Was sie aber übelnehmen, ist die Politik der Regierung, sich aus abgeschlossenen Verträgen wieder herauszuwinden und die Unternehmen einer fiskalischen und produktionstechnischen Spionage durch unerfahrene Beamte zu unterwerfen, die die Herstellung erschweren und das Leben unerträglich machen.

Dies alles wird aber nicht gesagt, um die Regierung zu kritisieren. Tatsächlich habe ich selbst in Washington keine große Begeisterung für dieses neue System gefunden. Hohe Marinebeamte scheinen ebenfalls seine Beibehaltung nicht zu wünschen. Kein Mitglied des Finanzausschusses des Senats, mit dem ich sprach, vom Vorsitzenden abwärts, hatte ein gutes Wort dafür. Der Finanzminister war von Anfang an dagegen.

Die einzigen Anhänger dieses Systems sind die „Ritter vom Amtsschimmel", die im Interesse eines früheren Sieges schnellstens beseitigt werden sollten.

Papier-Krieg

(Time, 20. 4. 1942, Amerika)

Die Cleveland's Lincoln Electric Co. erhielt einen Auftrag, etwa 350 kg Elektroden für Lichtbogen-Schweißverfahren herzustellen. Der Auftrag selbst war auf einem einzigen Bogen ausgeschrieben. Zu gleicher Zeit kamen aber etwa 2,5 kg Formulare über Dringlichkeitsstufen mit insgesamt 597 Bogen. Jede der 199 Dringlichkeitsstufen mußte mit Schreibmaschine ausgefüllt und mit zwei Unterschriften, eine davon notariell beglaubigt, versehen werden. Präsident James Finney Lincoln hat vergangene Woche ausgerechnet, daß es weniger Kosten und Arbeitszeit erfordert, die Elektroden herzustellen als die Formulare auszufüllen. Als er bedachte, welche Zeit die Kunden verschwenden mußten, um die Dringlichkeitsbewilligung zu erhalten, hörte er auf zu kalkulieren und machte seinem Ärger über den Amtsschimmel Luft.

H3493-0271

Einschneidende Veränderungen der Felduniformen

(Aus Daily Mirror vom 26. 9. 1942)

Um Material und Arbeit zu sparen, werden jetzt vereinfachte Felduniformen für die Armee hergestellt. An den Taschen fallen Falten und Knopflöcher weg; ebenso wird die linke Innentasche in der Bluse weggelassen.

Herstellung von Granatenhülsen nach dem Witter-Verfahren

(Aus amerikanischer Quelle)

Als das Assel Schrägwalz- und Streckwerk vor acht Jahren von der Firma Timken Roller Bearing Co. für die Herstellung von Rohren konstruiert und erbaut wurde, dachte niemand daran, daß man diese Anlage eines Tages zur schnellen Herstellung von Granatenrohlingen benutzen würde. Heute werden Granaten nach dem Witter-Verfahren der Firma Salem Engineering Co. im Assel-Walzwerk hergestellt. Das Asselsche Walzwerk stellte Rohre von 21/2 inch. (63,5 mm) Außendurchmesser und $^1/_4$ inch. (6,35 mm) Wandstärke her. Das Originalwalzwerk verwendet drei Buckelwalzen. Das Witter-Verfahren ist eine Abart der Methode des Auswalzens von rohrförmigen Körpern mit geschlossenem Ende.

Das Asselsche Walzwerk wurde durch Hinzufügen von Einrichtungen zur Handhabung der Dorne und zum Kalibrieren für die Fertigung von Geschossen mit einem geschlossenen Ende (Granatenrohlingen) benutzt.

Granatenrohlinge wurden im Jahre 1940 in Versuchswalzwerken hergestellt. Die erste Anlage nach der Witter-Methode in dem Pittsburgher Bezirk begann am 10. Januar 1941 mit der Fabrikation von Granaten. Diese Firma hat jetzt bereits drei Witter-Anlagen im Betrieb und eine weitere größere wird zur Zeit errichtet. Die bestehenden Walzwerke stellen Rohlinge von 75 mm bis 5 inch. (127 mm) für Flakgranaten her, während die größere Anlage Rohlinge von 105 mm bis 7 inch. (177 mm) produzieren soll. Eine andere Wittersche Anlage im Pittsburgher Bezirk stellt 75-mm-Rohlinge her.

Es folgt eine kurze Beschreibung der Arbeitsweise nach dem Witter-Verfahren:

Stahlblöcke werden gestaucht, geschmiedet oder gepreßt, um die erste gelochte Rohlingsform zu erhalten. Dieses Vorerzeugnis wird zur Ladestation des Fertigwalzwerks gefördert, wo es in das Vorkaliber der Buckelwalzen mit einem in die Höhlung eingesetzten, glatt bearbeiteten Dorn eintritt. Der Dorn wird gegen den Boden des Stückes durch den Druck von einem Zylinder gestemmt, und zwar während des Vorwalzens, dem Strecken und Schrägwalzen. Beim Strecken wickelt sich das Metall, während es durch die Buckelwalzen läuft, stramm um den Dorn und stellt so eine glatte, gleichmäßige Höhlung in dem Rohling her. Nach dem Austritt aus den Walzen wird das Schmiedestück, in dem noch immer der Dorn sitzt, kalibriert und dann der Dorn automatisch abgestreift, worauf das Schmieden beendet und das Stück fertig für die spanabhebende Bearbeitung ist, die dann woanders stattfindet. Zehn und mehr Dorne sind bei dem automatischen Ablauf ständig in Benutzung; dieselben werden zwischendurch gekühlt, um eine gleichmäßige Erzeugung der Rohlinge zu gewährleisten.

Obwohl die Firma Salem Engineering Co. ursprünglich die Ausbringung einer Anlage auf rund 280 75-mm-Rohlinge pro Stunde schätzte, sind in der Praxis zahlreiche Stundenleistungen von über 300 Rohlingen, einige Achtstunden-Schichtleistungen von ungefähr 2000 und 24-Stunden-Leistungen von 5600 Stück erreicht worden. Während kurzer Laufzeiten bei 75 mm Kal. ist man bis auf 7 Stück je Minute gekommen, und der Durchschnitt lag nach Abzug der toten Zeiten bei etwa 275 pro Stunde.

Bei 105-mm-Granaten war die stündliche Produktion ungefähr 287 Stück und die Ausbringung in achtstündiger Schicht 1600.

Als Folge neuerdings erreichter Produktionsbeschleunigungen glauben die Ingenieure der Firma Salem Engineering Co., daß man mit der richtigen Einrichtung zur Herstellung des Vorerzeugnisses bis auf 360 Rohlinge von 75 mm und 160 von 155 mm stündlich kommen kann.

Das Witter-Verfahren ist entwickelt worden, um den sich mit der Massenherstellung ergebenden Forderungen zu genügen und setzt die Verwendung von runden Barren oder auch vierkantigen mit abgerundeten Ecken voraus. Es erfordert eine moderne Erhitzungsanlage, eine Lochpresse von hoher Leistungsfähigkeit sowie die Sondereinrichtung für das Walzen auf den rohen Drehdurchmesser.

H3493-0272

Obgleich man bei Salem von der Benutzung einer ganz neuen Anlage ausging, fand man doch, daß sich das Verfahren in idealer Weise auch bei in vielen Betrieben schon vorhandenen Einrichtungen anwenden läßt. Nicht allein konnte eine Gruppe von Pressen mit Stempel und Matrize zur Herstellung des gelochten Vorerzeugnisses benutzt werden, sondern man fand auch, daß Brett- und Dampffallhämmer sowie vorhandene Stauchmaschinen für den gleichen Arbeitsgang eingesetzt werden können. Da das Fertigwalzwerk nach dem genannten Verfahren nicht weniger als 250 Hülsen stündlich bei 75, 90 oder 105 mm Kal. ausbringen kann und da man davon ausgehen muß, daß diese Anlage bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ausgenutzt wird, ist nach Ansicht der Firma Salem der Einsatz einer Gruppe von mehreren Pressen bzw. von ein paar Hämmern oder Stauchmaschinen erforderlich.

Die stündliche Leistung der üblichen Pressen beträgt 60—70 Stück, so daß man also drei oder vier Pressen benötigt, um der Stundenleistung von 250 Hülsenrohlingen nach dem Witter-Verfahren zu entsprechen. Wenn man noch eine höhere Ausbringung erreicht (Salem schätzt, daß man mit einer Einrichtung vielleicht auf 360 Stück stündlich kommt), so würden natürlich noch mehr Pressen erforderlich sein.

Die Praxis hat ergeben, daß bei einer Leistung von 250 Stück stündlich am Walzwerk zwei Fallhämmer mit der Lieferung des Vorerzeugnisses Schritt halten können und daß auch zwei Stauchmaschinen dieser Anforderung gewachsen sind.

Falls nicht schon zur Verfügung stehende Einrichtungen benutzt werden sollen, bietet die Firma Salem eine von ihr entworfene und gebaute doppelte Hochleistungslochpresse mit Revolvertisch an, die die für das Walzwerk erforderlichen Stückzahlen ohne weiteres liefern kann.

Bei Verwendung der kompletten, von der Firma Salem entwickelten Anlage nach der erwähnten Methode schätzt man die Herstellungskosten für je 1000 Stück — bei einer angenommenen Stundenleistung von 250 — auf US 39,50. Diese Summe schließt die Kosten für Arbeitslöhne und Unterhaltung ein; Generalunkosten, Amortisation sowie gegebenenfalls weitere Posten, falls vorhandene Einrichtungen an Stelle der vorerwähnten Hochleistungslochpresse Verwendung finden, müssen noch aufgeschlagen werden.

Salem Engineering Co. stellt als den wichtigsten Vorteil des Witter-Verfahrens die Rohmaterialersparnis heraus, da man eine 75-mm-Hülse aus einem Block von ungefähr 16 lb. (7,2 kg) herstellt gegenüber 20 lb. (9 kg) nach anderen Herstellungsverfahren. Das fertig bearbeitete Stück wiegt ungefähr 10 lb. (4,5 kg). Bei einer Produktion in großen Mengen stellt eine Gewichtsersparnis von 20% beim Rohmaterial einen bedeutenden Faktor in der Rüstung angesichts der prekären Lage in der Stahlversorgung dar. Diese Ersparnis an Rohmaterial wirkt sich natürlich auch bei dem Transport zur Schmiede sowie in den Kosten für die Bearbeitung und Werkzeuge und schließlich in dem Energiebedarf aus.

Inhaltsangabe der Nr. 21, 1943:

Ungültigkeit von Kennworten und Decknamen ... 219
Versorgung der Rüstungsindustrie mit optischen Meßzeugen ... 219
Anerkennung für hervorragende Leistungen ... 220
Sonderring Kolben ... 220
Ersparnis von Material beim Arbeitsausschuß Blanke Waffen ... 220
Energie-Einsparung ... 221
Einsparung von Transporten ... 221
Ersparnis von Arbeitsstunden beim Hauptausschuß Maschinen ... 221
Arbeitseinsatz der Westarbeiter ... 221
Laufende Überprüfungen des Ostarbeitereinsatzes ... 222
Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb ... 222
Aufgaben der LAÄ und ÄA beim Arbeitseinsatz der Westarbeiter (Anlage 1) ... 223
Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe ... 226

Beilage:

Vorbemerkung ... 17
Die Methoden des Gewinnaufschlags auf die Selbstkosten und der Amtsschimmel hemmen die Kriegserzeugung ... 17
Papierkrieg ... 18
Einschneidende Veränderungen der Felduniformen ... 19
Herstellung von Granathülsen nach dem Witterverfahren ... 19

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Dr. Ing. Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 21 | Berlin, 20. März | 1943

Ungültigkeit von Kennworten und Decknamen

Die mißbräuchliche Benutzung von Programmbezeichnungen, Aktionen, Kennworten, Decknamen u. dgl. hat zur unberechtigten Bevorzugung einzelner Fertigungen geführt. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat daher mit Erlaß vom 4. März 1943 verfügt:

1. Sämtliche Programmbezeichnungen u. dgl. der Rüstungs- sowie der sonstigen Kriegswirtschaft werden als Kennzeichnung einer Dringlichkeit für ungültig erklärt. Eine Ausnahme bilden die Kennworte „Reparaturbedarf" und „Fliegerschäden" sowie die für die Güterwagengestellung eingeführten Frachtbriefstichworte.

   Falls für bestimmte Fertigungen eine Bevorzugung in der Dringlichkeit erfolgen soll, ist bzw. wird dies jeweils durch die Bekanntgabe einer bevorrechtigten Wehrmachtauftragsnummer oder aber durch Sonderanweisung geschehen.

   Die Genehmigung zur Verwendung solcher bevorrechtigten Wehrmachtauftragsnummern sowie die Herausgabe von Sonderanweisungen erfolgen ausschließlich durch mich.

2. Als Kurzbezeichnungen oder Decknamen können Kennworte verwendet werden; es ist jedoch ausdrücklich bestimmt worden, daß diese Kurzbezeichnungen oder Decknamen keinerlei Dringlichkeitscharakter besitzen.

   Jede Anwendung von Kurzbezeichnungen oder Decknamen ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung wird ausschließlich durch mich erteilt.

gez. Speer

Versorgung der Rüstungsindustrie mit optischen Meßzeugen

A. Optische Meßgeräte, Härteprüfer u. dgl.

Die Lehren- und Werkzeugsbewirtschaftungsstelle (LWSt) hat u. a. die Aufgabe, die Versorgung der Industrie mit optischen Meßzeugen, Härteprüfern zu steuern. Die Auslieferung der Geräte wird im Einverständnis mit den Wehrmachtteilen usw. nach der Dringlichkeit bestimmt. Die Rüstungsfirmen bestellen bei auftretendem Bedarf die gewünschten Geräte direkt bei den Herstellern. In den Fällen, in denen die zugesagte Lieferzeit unannehmbar ist, wenden sich die Firmen an die federführende Dienststelle des sie betreuenden Wehrmachtteils mit eingehender technischer Begründung der Verwendung des von ihnen gewünschten Gerätes. Gegebenenfalls ist das Einverständnis durch Gegenzeichnung durch den Lehrenbewirtschafter des zuständigen Gerät-Sonderausschusses einzuholen. Dies gilt auch, wenn der Auftrag auf Grund der Verordnung E 58 vom Hersteller nicht angenommen wird, das betreffende Gerät jedoch für die Fertigung unbedingt (strengster Maßstab ist anzulegen) gebraucht wird.

Die federführenden Dienststellen der Wehrmachtteile usw. sind für:

H3493-0273

H3493-0274

Lehren- u. Werkzeugfirmen:

Rüstungslieferungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, (LWSt) Berlin W62, Kurfürstenstr. 63/69

Heer: Oberkommando des Heeres, Wa Chef Ing 6, Berlin W 35, Tirpitzufer 72—76

Luft: Reichsluftfahrtministerium, GL/A-Pl 3 V/C, Berlin W 8, Leipziger Str. 7

Marine: Oberkommando der Kriegsmarine, M Rü IIId, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Str. 2—4

andere Firmen: Wirtschaftsgruppe für Feinmechanik u. Optik, Berlin W 62, Kleiststr. 4.

Die Gerätfirmen erhalten über den festgelegten Auslieferungszeitpunkt Nachricht durch die Lehren- und Werkzeugbewirtschaftungsstelle. Zwischenzeitliche Nachfrage bei LWSt ist zwecklos und belastet den Geschäftsgang unnütz. Eine inzwischen eintretende Änderung der Bedarfslage ist von den Firmen sofort an LWSt zu melden.

Von obiger Regelung sind folgende Meßzeuge betroffen:

Optische Meßzeuge (Werkzeugmikroskope, Universal-Meßmikroskope, Projektoren, Längenmesser usw.). Zahnradprüfgeräte, Härteprüfer, Oberflächenprüfgeräte, Spektrographen.

B. Allgemeine Meßzeuge wie Schraublehren, Schiebelehren usw.

Für allgemeine Meßzeuge wie Schraublehren, Schiebelehren usw. ist keine Steuerung wie vorstehend vorgesehen. Lediglich für Notbedarf (bei Bombenschäden, Neueinrichtungen von Fertigungsstätten) sind begründete Gesuche, die von den Sonderausschüssen unterstützt sein müssen, an LWSt unmittelbar zu richten.

Anerkennung für hervorragende Leistungen

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat seinem Sonderbeauftragten, Herrn Dipl.-Ing. Bode, sowie der Gefolgschaft der Firma Wegmann & Co. seine Anerkennung ausgesprochen für hervorragende Leistung bei der kurzfristigen Fertigung einer Waffe.

Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch

Sonderring Kolben

Der Sonderring Kolben im Hauptring Produktionsmittel und Maschinenelemente hat im letzten Halbjahr eine Reihe hervorragender Rationalisierungserfolge erzielt.

Die Zusammenlegung des Fabrikationsprogramms und der Kolbenserien im Fahrzeugsektor von etwa 1200 auf etwa 700 Typen ergibt eine Steigerung ohne den Einsatz neuer Maschinen und ohne zusätzliche Arbeitskräfte um jährlich etwa 300000 Kolben.

Die Zusammenlegung im Flugzeugsektor von 18 Typen auf 10 Typen pro Kolbenwerk ergibt eine Steigerung ohne zusätzliche Maschinen und Arbeitskräfte um etwa 130000 Kolben.

Einführung von Arbeitsbestverfahren, Steigerung etwa 300000 Kolben.

Gesamtrationalisierungs-Erfolg pro Jahr zusätzliche Lieferung von 730000 Kolben.

Durch die Einführung von Arbeitsbest-Verfahren werden eingespart in der Kolbengießerei jährlich

800 t Aluminium Einsatzgewicht,
10000 Waggon/km Transport,
500000 Kilowatt elektrischer Strom.

Durch Neueinführung des Maßpressens werden eingespart jährlich

800 t Einsatzgewicht,
28000 Waggon/km Transport,
700000 Kilowatt elektrischer Strom.

Ersparnis von Material beim Arbeitsausschuß Blanke Waffen

Der Arbeitsausschuß Blanke Waffen hat durch das Verbot der Fertigung sämtlicher blanker Waffen mit Ausnahmen von zwei Arten jährlich an Material eingespart:

605 t Stahl,
176 t Zinklegierung,
31 t Leichtmetall,
16 t Kupferlegierung.

An Arbeitsstunden werden jährlich 1200000 Stunden eingespart.

H3493-0275

Energie-Einsparung

Die dauernde technische Beratung der Betriebe durch die Energie-Ingenieure hat neben der propagandistischen Aufklärung aller beteiligten Stellen Erfolge gebracht. Aus den Berichten der Energie-Ingenieure werden nachstehend einige Beispiele bekanntgegeben:

Die Bremer Wollkämmerei, Bremen-Blumenthal, hat eine Spitzensenkung in der Zeit von 7—11 Uhr von 50% erzielt.

Bei der Bremer Tauwerkfabrik Tecklenborg u. Co., Bremen, beträgt die Einsparung 30%, ebensoviel bei der Firma Dewers, Rönnebeck.

Die Deschimag, Wesermünde, bei der das Ergebnis besonders wertvoll ist, weil es sich um einen großen Werftbetrieb mit unregelmäßigem Betriebsablauf (Reparaturarbeiten) handelt, erzielte 20% Spitzensenkung.

Das gesamte Gebiet Nord-Hannover kommt auf eine Durchschnittssenkung der Spitze von 15%.

Im Energie-Versorgungsbereich Dresden wurde der Kilowattstundenverbrauch im Januar 1943 gegenüber Januar 1942 um 17% und die Leistungsspitze um 20% gesenkt.

Im Bereich des Großkraftwerks Franken erzielten die 24 großen Stromabnehmer, die bereits 90% der industriellen Stromabnehmer verkörpern, und bei deren ausgekochtem Energiehaushalt wenig Ergebnisse mehr erwartet wurden, eine Verbrauchsverlagerung. Gegenüber den Vergleichstagen des Vorjahres wurde die Spitze um 16000 kW gesenkt. Die Verbrauchstäler wurden so aufgefüllt, daß die Spitzendifferenz nunmehr täglich zwischen 1000 und 5000 kW schwankt.

Einsparung von Transporten

Der Sonderring „Leichtmetall-Vorstoff und -Erzeugung" hat im Verfolg der vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition eingeleiteten Maßnahmen zur Einsparung von Transporten beachtliche Erfolge erzielt. Die Verteilung von Vorstoffen wurde unter Ausschaltung der bisher maßgeblichen Konzernbindungen oder früher geltenden vertraglichen Vereinbarungen ausschließlich nach dem Gesichtspunkt der größten Frachtersparnis vollständig neu geordnet. Hierbei konnte im November 1942 eine Ersparnis in Höhe von 16% und im Dezember 1942 eine solche von 23% gegenüber dem Aufwand an Tonnenkilometern in der vorangegangenen Zeit erzielt werden.

Ersparnis von Arbeitsstunden beim Hauptausschuß Maschinen

Zur Instandhaltung der in der deutschen Wirtschaft eingesetzten Maschinen sind rd. 12 Millionen einzelne Ersatzteilaufträge pro Quartal zu beliefern.

Nach den Eisenkontingentsbestimmungen waren hierfür die Abbuchung des Kontingents beim Besteller, die Ausstellung eines Übertragungsscheines und die Eingangsverbuchung des Übertragungsscheines im Kontingentskonto des Lieferers sowie dessen Ablage notwendig.

Bei Ansatz von nur 1 Minute Zeitaufwand für jede dieser Handlungen erforderte dies insgesamt in der deutschen Wirtschaft etwa 800000 Arbeitsstunden im Quartal oder die Arbeitsleistung von 1280 Angestellten.

Durch Anordnung des Hauptausschusses Maschinen ist die Handhabung des Ersatzteildienstes vor einiger Zeit derart geändert, daß Ersatzteile ohne die Hergabe der einzelnen kleinen Kontingente geliefert werden und dafür von vornherein ein Kontingents-Zuschlag zum Maschinengewicht schon bei den Maschinenlieferungen zur Abdeckung des ganzen laufenden Ersatzteildienstes erhoben wird.

Durch diese Maßnahme sind obige Arbeitsstunden und Arbeitskräfte erspart worden.

Arbeitseinsatz der Westarbeiter

In dem letzten Jahr sind in ständig wachsendem Maße Arbeitskräfte aus den besetzten Westgebieten zum Einsatz gekommen, um den gesteigerten Kräftebedarf der Rüstungswirtschaft zu befriedigen und die durch die Einziehungen zum Wehrdienst entstehenden Lücken zu schließen. Dieser Zustrom von Westarbeitern wird auch noch in Zukunft anhalten.

Bei dem ungeheuren Bedarf an schaffenden Menschen ist es notwendig, die Leistungsfähigkeit dieser Kräfte restlos auszuschöpfen. Dabei

H3493-0276

wird es beim Einsatz der Westarbeiter überwiegend darauf ankommen, ihr fachliches Können zu erkennen und auszunutzen, um so der deutschen Rüstungsindustrie die dringend benötigten Fachkräfte zur Verfügung zu stellen.

Der GB-Arbeitseinsatz und die Betriebe haben die Aufgabe, die beste Ausnutzung dieser Kräfte zu gewährleisten. Mit Erlaß vom 4. Febr. 1943 — Va 5780/196 — hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz seinen Dienststellen Richtlinien gegeben, die in der Anlage 1 abgedruckt sind.

Laufende Überprüfungen des Ostarbeitereinsatzes

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit Erlaß vom 9. Januar 1943 die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter angewiesen, eine laufende Überprüfung des Ostarbeitereinsatzes durchzuführen mit dem Ziel, durch zweckvollen Ansatz und eine zweckentsprechende, angemessene Behandlung bestmögliche Arbeitsleistungen sicherzustellen.

Die Durchführung der Aufgaben wird bei den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern mit sofortiger Wirkung durch besondere Sachbearbeiter für den Osteinsatz vorgenommen. Es soll der Einsatz der Ostarbeiter in den Betrieben einer laufenden planmäßigen Überprüfung unterzogen werden.

Neben der Überprüfung des Einsatzes in den Betrieben selbst erfolgt eine laufende Überprüfung der Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Gesundheitsfürsorge, Freizeitgestaltung usw.

Um den Einsatz in den Betrieben selbst zweckmäßig zu gestalten und die erforderliche Betriebsüberprüfung zu vereinfachen, hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition mit Erlaß vom 3. März 1943 angeordnet, daß in allen Betrieben mit mindestens 20 Ostarbeitern von dem Betriebsführer, sofern er nicht selbst diese Aufgaben übernehmen will, ein besonderer Bearbeiter für Ostarbeiterfragen bestellt wird, der alle im Betrieb anfallenden, aus dem Einsatz der Ostarbeiter sich ergebenden Fragen zusammenfassend zu bearbeiten und die notwendigen Maßnahmen beim Betriebsführer anzuregen hat. Insbesondere soll er den berufsrichtigen Einsatz der Ostarbeiter im Betrieb, nach sorgfältiger Überprüfung der vorhandenen beruflichen Kenntnisse, sichern. Er soll ferner für die Zusammenstellung der Ostarbeiter zu geeigneten Arbeits- oder Akkordgruppen sorgen und hierbei die Ostarbeiter in ihren Leistungen ständig beobachten, insbesondere alle Erfahrungen, die Werkmeister, Vorarbeiter usw. gemacht haben, für den weiteren Ansatz der Kräfte auswerten.

Bei der Durchführung seiner Aufgaben soll der Bearbeiter für Ostarbeiterfragen, soweit möglich und zweckmäßig, auch die Ostarbeiter selbst zur verantwortlichen Mitarbeit heranziehen. Zu diesem Zwecke sind Gruppenführer aus den Ostarbeitern zu bestimmen, die den Sachbearbeiter mit Vorschlägen für den zweckmäßigen Einsatz der Ostarbeiter, insbesondere für die Bildung von Arbeitskommandogruppen, unterstützen und etwaige Wünsche und Anregungen für eine Verbesserung des Arbeitseinsatzes und der Arbeitsleistung unterbreiten.

Der Sachbearbeiter soll ferner neben dem Betriebsführer für die anständige und einwandfreie Behandlung der Ostarbeiter innerhalb des Betriebes verantwortlich sein und im laufenden Erfahrungsaustausch mit Betreuungskräften der DAF. in den Ostarbeiterlagern stehen. Er soll Anregungen für Vergünstigungen geben, die besonders tüchtigen Ostarbeitern bei der Freizeitgestaltung, beim Ausgang, bei der Sonderzuteilung von Lebensmitteln, Tabak usw. gewährt werden sollen.

Über Einzelheiten seiner Aufgaben wird der besondere Sachbearbeiter für Ostarbeitereinsatz zweckmäßig durch das zuständige Arbeitsamt unterrichtet.

Die Verständigung der Betriebe erfolgt durch die Rü-Kommandos.

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit Erlaß vom 30. Januar 1943 — IIIb 9 Nr. 11 353/43 — Richtlinien über die Zahlung von Prämien für Verbesserungsvorschläge in den Betrieben aufgestellt, die in der Anlage 2 abgedruckt sind. Diese Regelung dient in besonderem Maße dem Ausbau des betrieblichen Vorschlagswesens und bildet somit einen wichtigen Faktor im Rahmen der allgemeinen Leistungssteigerung der Betriebe.

Die Betriebe sind durch die Rüstungsdienststellen von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt.

H3493-0277

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 21, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
Va 5780/196

Berlin SW 11, den 4. Februar 1943
Saarlandstraße 96

An
die Herren Präsidenten der Landesarbeitsämter

Betr.: **Aufgaben der LAÄ und AÄ beim Arbeitseinsatz der Westarbeiter**

In dem letzten Jahr sind in ständig wachsendem Maße Arbeitskräfte aus den besetzten Westgebieten zum Einsatz gekommen, um den gesteigerten Kräftebedarf der Rüstungswirtschaft zu befriedigen und die durch die Einziehungen zum Wehrdienst entstehenden Lücken zu schließen. Dieser Zustrom von Westarbeitern wird auch noch in Zukunft anhalten.

Bei dem ungeheuren Bedarf an schaffenden Menschen, den der uns aufgezwungene Freiheitskampf mit sich bringt, ist es aber trotz dieser großzügigen Mobilisierung von außerdeutschen Kräftereserven ein dringendes Gebot und selbstverständliche Pflicht, die Leistungsfähigkeit dieser Kräfte restlos auszuschöpfen. Dabei wird es beim Einsatz der Westarbeiter überwiegend darauf ankommen, ihr fachliches Können zu erkennen und auszunutzen, um so der deutschen Rüstungsindustrie die dringend benötigten Fachkräfte zur Verfügung zu stellen. Weiter müssen aber auch ständig alle die Maßnahmen für einen richtigen Ansatz der Kräfte und eine Steigerung ihrer Leistung getroffen werden, die bisher schon mit Erfolg angewandt worden sind.

Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung haben beim Einsatz der Westarbeiter besonders folgende Gesichtspunkte zu beachten:

I. Fachliche Auslese und sonstige Maßnahmen zur Leistungssteigerung

1. Es muß von vornherein versucht werden, möglichst genau das berufliche Können der Westarbeiter zu erkennen, um Fehleinsätze zu vermeiden. Diese Aufgabe ist schwierig, da es in den besetzten Westgebieten bisher kein Arbeitsbuch gab und die Kräfte vielfach nur sehr lückenhafte Zeugnisse besitzen, die genau über die Art der von ihnen ausgeübten Tätigkeit Auskunft geben könnten. Dazu kommt noch die Verschiedenartigkeit der Berufsbezeichnungen und der Berufsbilder und die Schwierigkeiten der Verständigung. Gerade diese Hindernisse für eine schnelle Feststellung des fachlichen Könnens erfordern aber besondere Maßnahmen. Soweit nicht schon bei der Auswahl und Anwerbung der Kräfte eine ausreichende Feststellung der Berufe erfolgt ist, muß sie gleich in den Sammellagern vor Verteilung der Kräfte vorgenommen werden. Es muß bei ihr schon erreicht werden, z. B. Feinmechaniker und Optiker oder andere ausgesprochene Spezialisten ausfindig zu machen, um zu verhindern, daß solche Kräfte beispielsweise zunächst einem Betrieb, der nur grobe Dreharbeiten ausführt, zugewiesen werden.

Das Hauptgewicht der beruflich richtigen Auswahl liegt jedoch beim Betriebe, besonders auch in den Fällen, wo Kräfte bereits für einen bestimmten Betrieb angeworben worden sind und eine vorherige berufliche Sichtung dieser Kräfte durch das Arbeitsamt im allgemeinen entfällt. Manche Betriebe sind in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangegangen, andere haben es aber an der nötigen Mühe fehlen lassen, wie gerade die zahlreichen Klagen der Westarbeiter über einen beruflich falschen Ansatz zeigen. Es ist klar, daß Fälle, in denen Facharbeiter wochenlang mit Erdarbeiten beschäftigt werden, untragbar sind und ein sofortiges Eingreifen erfordern. Nicht minder wichtig sind jedoch die Fälle, in denen die Westarbeiter unzufrieden sind, weil sie zwar in ihrer beruflichen Sphäre, aber nicht unter voller Auslastung ihres fachlichen Könnens angesetzt sind. Abgesehen von dem Leistungsverlust überhaupt werden dabei auch die Arbeitsfreude und damit der Leistungswille der Westarbeiter sinken und Bestrebungen, vorzeitig zurückzukehren, entstehen. Die Gefahr ist wegen der sprachlichen Schwierigkeiten ungleich größer als bei deutschen Gefolgschaftsmitgliedern. Die Betriebe müssen deshalb besonders darauf achten, daß die Westarbeiter in einer Weise angesetzt werden, die ihre beruflichen

H3493-0278

Fähigkeiten voll ausnutzt und ihren Ehrgeiz weckt, durch weitere Leistungssteigerung noch höheren Anforderungen zu genügen. Welche Wege bei der beruflichen Sichtung der Westarbeiter gegangen werden, muß dem Betrieb überlassen bleiben und ist von Betriebsgröße und der Art der vorhandenen technischen Hilfsmittel abhängig. Zweckmäßig wird sein, durch einfache psychologische Untersuchungen bzw. durch praktische Arbeit in vorhandenen Lehr- oder Anlernwerkstätten oder bei kleineren Betrieben in Anlernecken an Hand typischer Verrichtungen die Eignung für bestimmte Aufgaben zu erkunden. Gegebenenfalls genügt auch die Zuteilung an einen bewährten Arbeiter oder Vorarbeiter, der die Beurteilung abgeben kann. Auf alle Fälle darf ein solcher vorläufiger Ansatz nur für die Zeit erfolgen, die zur Beurteilung des beruflichen Könnens unbedingt erforderlich ist und darf nicht aus Bequemlichkeit oder wegen des allgemeinen Kräftemangels ein Dauerzustand werden. Vielmehr muß der Westarbeiter, wenn eine bestimmte Eignung und Fertigkeit bei ihm festgestellt ist, auch entsprechend angesetzt werden.

2. Soweit es sich bei den den Betrieben zugeteilten Arbeitskräften nicht um Facharbeiter handelt, muß von den Betrieben sorgfältig geprüft werden, ob sich die Kräfte für eine Anlernung eignen. Auf die Bedeutung der Anlernung habe ich vielfach hingewiesen. Häufig konnten jedoch nach den Berichten der Landesarbeitsämter die Anlernmöglichkeiten nicht ausgenutzt werden, weil die Betriebe die für diesen Zweck zugewiesenen Kräfte als Hilfsarbeiter einsetzten oder nicht die geeigneten Kräfte zugewiesen werden konnten. Bei der großen Zahl von Westarbeitern, die ständig in die Rüstungsbetriebe eingewiesen werden, müßten sich jedoch in ausreichendem Maße Kräfte für Anlernmaßnahmen abzweigen lassen und auch genügend viel anstellige und intelligente Kräfte ausfindig machen lassen, die den Ansprüchen, die an eine anzulernende Kraft zu stellen sind, genügen. Gegebenenfalls muß das Landesarbeitsamt oder Arbeitsamt vor Verteilung der Kräfte auf die Betriebe eine entsprechende Auswahl treffen und diese Anlernkräfte ausdrücklich als solche einsetzen. Es darf wenigstens in Zukunft nicht mehr vorkommen, daß Anlernplätze unbesetzt bleiben. Die Anlernmaßnahmen der Betriebe müssen vielmehr noch gesteigert und alle Reserven, die in der Anlernmöglichkeit liegen, von den Betrieben restlos ausgenutzt werden.

3. Die Westarbeiter sollen in den Betrieben, wie ich es auch schon für ihre Beschäftigung in den besetzten Westgebieten selbst gefordert habe, in möglichst großem Umfang im Leistungslohn beschäftigt werden. Das erfordert eine sorgfältige Beobachtung der Arbeitsweise und Beurteilung des Leistungsvermögens der Westarbeiter. Zweckmäßig werden die Westarbeiter zu eigenen Akkordgruppen zusammengeschlossen, sofern dies die Art der Fertigung und die Notwendigkeit einer Aufsicht und Kontrolle zuläßt. Dabei müssen die Westarbeiter genau wie die deutschen Arbeitskräfte die Möglichkeit haben, auf Grund ihrer Leistung in höher entlohnte Tätigkeitsgruppen aufzurücken.

4. Wenn in einem Betrieb eine größere Zahl von Westarbeitern zum Einsatz gelangt, werden diese Kräfte zweckmäßig gemeinsam in Gruppen beschäftigt. Soweit es die Betriebsverhältnisse zulassen, sind ganze Betriebsabteilungen mit Westarbeitern, und zwar getrennt nach ihrer Nationalität zu besetzen. Berechtigten Wünschen der Westarbeiter auf Zuteilung einer ihrem fachlichen Können entsprechenden Arbeit ist nach Möglichkeit zu entsprechen. Außerdem müssen in ausreichender Zahl Dolmetscher eingesetzt sein, und gegebenenfalls muß eine sprachliche Schulung von Betriebsangehörigen erfolgen. Die Plakate, Aufschriften, Anschläge und dgl. in den Werkstätten müssen möglichst auch in der Heimatsprache der Westarbeiter abgefaßt sein. Zur besseren sprachlichen Verständigung sind gegebenenfalls Wörterbücher, die von einzelnen Verlagen bereits zu diesem Zweck hergestellt werden, zu beschaffen. Es darf wenigstens nicht vorkommen, daß sprachliche Schwierigkeiten den Fertigungsablauf und die Leistung in den Betrieben herabsetzen.

II. Betreuung der Westarbeiter

Auf die Notwendigkeit einer guten Betreuung der Ausländer habe ich bereits laufend hingewiesen und in der 4. Anordnung die nötigen Richtlinien erteilt. Obwohl diese Richtlinien allen Betriebsführern bekannt sein müßten, nehmen die oft berechtigten Klagen der Ausländer in dieser Richtung nicht ab. Es muß also nach wie vor ständig kontrolliert werden, ob Unterbringung, Ernährung, Bekleidung, Gesund-

H3493-0279

heitsfürsorge den an sie zu stellenden Anforderungen genügen. Von Bedeutung für die Zufriedenheit und damit den Leistungswillen der Ausländer ist auch, daß die Überweisung der Lohnersparnisse, der Brief- und Gepäckverkehr und der Urlauberverkehr funktionieren und daß die Betriebe gegebenenfalls die Schwierigkeiten, die sich nicht vermeiden lassen werden, schon von sich aus zu beheben versuchen. Besonders wichtig ist es, daß die Westarbeiter in den ersten Tagen nach der Ankunft im Betrieb ausreichend betreut und richtig in das Lager eingewiesen werden.

III. Überwachung des Einsatzes und der Betreuung der Westarbeiter

Wie sich aus den vorstehend unter I. und II. aufgeführten Gesichtspunkten ergibt, kommt es beim Einsatz und der Betreuung der Westarbeiter vorwiegend darauf an, daß die Betriebe die erforderlichen Maßnahmen treffen und im Interesse des Gemeinwohls gewissenhaft die ihnen obliegenden Pflichten erfüllen. Aufgabe der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, die als staatliche Stellen für die richtige Lenkung und den richtigen Einsatz aller Arbeitskräfte verantwortlich sind, ist es, die Einhaltung dieser Gesichtspunkte zu überwachen. Mit Rücksicht auf die arbeitseinsatzmäßige und politische Bedeutung der Einsatzprobleme wird zunächst eine laufende Kontrolle erforderlich sein.

Ich bitte, sofort die erforderlichen Maßnahmen hierfür zu treffen, wobei ich es Ihnen überlasse, in welcher Form Sie die Kontrolle durchführen wollen. Soweit in Ihrem Bezirk von den Prüfungsausschüssen Betriebsprüfungen veranstaltet werden, erfolgt zweckmäßig bei dieser Gelegenheit die Kontrolle. Darüber hinaus wird jedoch noch eine weitere selbständige Kontrolle erforderlich sein, um in der ersten Zeit möglichst viel Betriebe zu erfassen. Die mit der Kontrolle beauftragten Angehörigen der Arbeitseinsatzverwaltung haben dabei mit allen zuständigen Stellen der Partei, des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, der DAF., der Polizei, der Wirtschaft, des Reichsnährstandes usw. laufend Fühlung zu halten und ihnen ihre Erfahrungen und Beobachtungen mitzuteilen sowie sie über die von mir gegebenen Richtlinien für den Westarbeitereinsatz zu unterrichten. Besonderen Wert lege ich auf engste und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den mit der Betreuung beauftragten Dienststellen der DAF. und gegebenenfalls des Reichsnährstandes.

Soweit bei der Kontrolle Mißstände in den Betrieben festgestellt werden, ist für ihre sofortige Abstellung, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen zuständigen Stellen, zu sorgen. Facharbeiter, die im Betrieb nicht richtig angesetzt sind und deren berufliches Können nicht ausreichend ausgenutzt werden kann, sind umgehend anderen Bedarfsbetrieben zuzuführen. Auch sonst sind möglichst umgehend die bei der Kontrolle gewonnenen Erfahrungen auszuwerten und die danach erforderlichen Maßnahmen beschleunigt zu treffen. Soweit in einzelnen Betrieben bereits eine Überfremdung mit Ausländern eingetreten ist, bitte ich, diesen Sachverhalt besonders festzustellen, da es eine wichtige Aufgabe der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung sein wird, einen zweckmäßigen Ausgleich von deutschen und ausländischen Kräften in den Betrieben der Rüstungsindustrie herbeizuführen.

In jedem Landesarbeitsamt bitte ich, einen bestimmten Sachbearbeiter zu benennen, der für diese Aufgabe verantwortlich ist. Zu jedem 15. des auf das Vierteljahr folgenden Monats ist mir von den Landesarbeitsämtern über das Ergebnis der Überwachungstätigkeit zu berichten und dabei anzugeben, wieviel Betriebe (mit wieviel Kräften) überprüft worden sind. Der erste Bericht ist am 15. April 1943 zu erstatten.

Bei meiner Dienststelle habe ich für die zusammenfassende Bearbeitung der Überwachung des Westarbeitereinsatzes bei der Hauptabteilung V A 2 einen besonderen Sachbearbeiter bestellt. Notfalls wird auch von hier aus eine Überwachung besonders der Groß- und Konzernbetriebe durchgeführt.

Abdruck dieses Erlasses haben der Herr Reichsminister für Bewaffnung und Munition sowie die Herren Reichswirtschaftsminister, Reichsverkehrsminister, Reichspostminister, Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsforstmeister mit der Bitte erhalten, die ihnen unterstellten und von ihnen betreuten Betriebe und Dienststellen über die für den Einsatz und die Betreuung der Westarbeiter zu beachtenden Gesichtspunkte zu unterrichten.

Fritz Sauckel

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 21, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz
III b 9 Nr. 11353/43

Berlin SW 11, den 30. Januar 1943
Saarlandstraße 96

An alle Herren Reichstreuhänder der Arbeit.

Betr.: **Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe**

Um die Verwaltungsarbeit in den Betrieben und auch in Ihren Dienststellen zu verringern und gleichzeitig den Ausbau des betrieblichen Vorschlagswesens zu fördern, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) unter Aufhebung meines Erlasses vom 31. Juli 1942 — III b 14248/42 — (RABl. S. I 385) folgendes:

1. Prämien an Gefolgschaftsmitglieder für Verbesserungsvorschläge im Betriebe unterliegen grundsätzlich den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstop und dürfen, mit Ausnahme der unter Ziffer 2 aufgeführten Fälle, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Reichstreuhänder der Arbeit ausgezahlt werden.

2. Die Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit zu der Ausschüttung solcher Prämien braucht der Betriebsführer dann nicht einzuholen, wenn

   a) die Zahl der jährlichen Prämienfälle im Betriebe grundsätzlich nicht mehr als 5% der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft beträgt,

   b) die Höhe der Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe der Betriebsführer in Zusammenarbeit mit einigen bewährten Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes bestimmt und

   c) die Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder und die Verbesserungsvorschläge selbst der Gesamtgefolgschaft durch Anschlag oder anläßlich eines Betriebsappells oder in der Werkzeitung oder in sonstiger Weise bekanntgegeben werden.

   Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe, auf die diese Bedingungen nicht zutreffen, bedürfen immer der vorherigen Zustimmung durch den Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit.

3. Die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit können von einzelnen Betriebsführern das Einholen einer vorherigen Zustimmung auch dann verlangen, wenn die Bedingungen der Ziffer 2 beachtet werden. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn das bisherige Verhalten des Betriebsführers begründete Zweifel an einer ordnungsgemäßen und den heutigen Verhältnissen entsprechenden Festsetzung der betrieblichen Arbeits- und Lohnbedingungen rechtfertigt.

4. Soweit bisher zulässigerweise in den Betrieben bei Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge anders verfahren ist als nach den Vorschriften dieses Erlasses, kann es hierbei sein Bewenden haben.

5. Die nach diesen Grundsätzen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gewährten Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe können unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen auch ausländischen Arbeitskräften sowie den Kriegsgefangenen gegeben werden.

6. Diese Regelung bezieht sich nicht auf sogenannte patentfähige Erfindungen. Desgleichen gilt sie nicht für Prämien, die im Einzelfall mehr als 500 RM. betragen. Das Verfahren bei Ausschüttung von Prämien über 500 RM. im Einzelfalle wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

Der Erlaß wird im Reichsarbeitsblatt und in den Runderlassen ARG. abgedruckt werden.

In Vertretung
gez. Unterschrift.

H3493-0280

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 22 | Berlin, 10. April | 1943

Dr. Jng.-Bock

Bildung von Rüstungs- und Beschaffungskommissionen für Frankreich und für die besetzten niederländischen Gebiete

Zur Steuerung aller für die Rüstung durchzuführenden Rüstungs- und Beschaffungsvorhaben unter voller Ausnutzung aller wirtschaftlichen Kräfte der Gebiete für die deutsche Rüstung ist im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich einschließlich des neubesetzten Gebietes und beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete je eine Rüstungs- und Beschaffungskommission gebildet.

In dieser Kommission sind die Vertreter der mit der Rüstungswirtschaft befaßten Dienststellen vereinigt. Der Rüstungs- und Beschaffungskommission in Paris gehören an:

der Chef der Amtsgruppe Rüstung des Rüstungs- und Beschaffungsstabes,

der Chef der Amtsgruppe Beschaffung des Rüstungs- und Beschaffungsstabes,

der Beauftragte des Reichsministers für Bewaffnung und Munition,

der Rüstungsobmann des Reichsministers für Bewaffnung und Munition,

der Leiter der Abteilung „Gewerbliche Wirtschaft" beim Militärbefehlshaber,

der Leiter der Gruppe Arbeitseinsatz beim Militärbefehlshaber.

Der Kommission beim Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete gehören an:

der Rüstungsinspekteur, der Beauftragte des Reichsministers für Bewaffnung und Munition,

der Leiter der Abteilung Gewerbliche Wirtschaft,

der Leiter der Zentralauftragsstelle,

der Leiter der Hauptabteilung Soziale Verwaltung.

Die Vorsitzer und stellvertretenden Vorsitzer der Kommission werden vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition bestellt.

Die Geschäftsführung liegt beim Rüstungs- und Beschaffungsstab Frankreich bzw. bei der Rüstungsinspektion Niederlande.

Die Rüstungs- und Beschaffungskommissionen haben innerhalb ihres Bereiches die Weisungen aller mit rüstungswirtschaftlichen Aufgaben befaßten deutschen Dienststellen einheitlich auszurichten, bestehende Mängel zu beseitigen und dafür zu sorgen, daß Doppelbearbeitungen in verschiedenen Dienststellen vermieden werden.

Grundsätzliche Anordnungen der Rüstungs- und Beschaffungskommissionen, die sich auf die allgemeine Kriegswirtschaft auswirken, bedürfen der Zustimmung des Militärbefehlshabers bzw. des Reichskommissars.

H3493-0281

H3493-0282

Für den Bereich der Rüstungs- und Beschaffungskommission Frankreich bedeutet die neue Organisation die Auflösung des bisherigen Rüstungsstabes Frankreich, der Rüstungsinspektion Frankreich und des Deutschen Beschaffungsamtes in Frankreich.

Die Bekanntgabe dieser Regelung ist für die besetzten niederländischen Gebiete durch den Reichskommissar mit Erlaß vom 1. März erfolgt, für Frankreich durch den Reichsminister für Bewaffnung und Munition mit Erlaß vom 15. März 1943.

Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsarbeitsminister und den übrigen beteiligten Reichsministerien am 20. März 1943 eine Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 erlassen (s. Anl.), die durch die nachstehenden Richtlinien ergänzt wird:

Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen

In der Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 sind im § 5 als Richtlinien für die Bemessung der Vergütung angegeben worden:

das Ausmaß der schöpferischen Leistung,

die Höhe des Arbeitsentgelts,

die Aufgaben des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe,

die Verwertbarkeit der Erfindung.

1. Während das Reichspatent bei der Ermittlung der schöpferischen Leistung zum Zwecke der Prüfung der Patentfähigkeit einer Erfindung vom freien, der Allgemeinheit bekannten Stand der Technik auszugehen hat, ist für die Ermittlung der schöpferischen Leistung des in einem Betriebe tätigen Gefolgschaftserfinders der innerbetriebliche Stand der Technik maßgebend. Demzufolge ist ein Vergütungsanspruch eines Gefolgschaftsmitgliedes praktisch insbesondere dann gegeben, wenn die Leistungen des Gefolgschaftserfinders gegenüber dem innerbetrieblichen Stand der Technik erfinderische Sonderleistungen darstellen.

Die Wertung der Leistungen des Gefolgschaftserfinders ist abhängig

a) von seiner Stellung im Betriebe,

b) von den ihm im Betriebe obliegenden Aufgaben.

Zu a) Die Gefolgschaftsmitglieder können ihrer Stellung im Betriebe nach in bestimmte Kategorien eingeteilt werden, z. B. in

1. führend geistig Tätige,
2. auf einem bestimmten technischen Gebiet speziell leitend Tätige,
3. allgemein leitend Tätige,
4. gebunden geistig Tätige,
5. als Werkmeister oder dergl. Tätige,
6. mechanisch Tätige.

Den jeweiligen betrieblichen Verhältnissen angepaßt kann eine entsprechend andere Einteilung oder eine zusätzliche Unterteilung vorgenommen werden. Auch sind Überschneidungen benachbarter Gruppen möglich.

Zu b) Die den Gefolgschaftsmitgliedern im Betriebe obliegenden Aufgaben stehen in enger Wechselbeziehung zu den unter a) aufgeführten Gruppen.

Beispielsweise gehört es zu den Aufgaben eines führend geistig Tätigen, für den Betrieb erfinderische Normalleistungen zu vollbringen, während solche Leistungen nicht zu den Aufgaben eines mechanisch Tätigen gehören. Daher wird bei der gleichen schöpferischen Leistung einem Gefolgschaftsmitglied, das zu den letzten Gruppen gehört, eher eine erfinderische Sonderleistung, welche praktisch insbesondere den Vergütungsanspruch sichert, zuzuerkennen sein, als einem zu den ersten Gruppen gehörigen, bei denen der Vergütungsanspruch so weit absinken kann, daß praktisch eine Zahlung nicht in Betracht kommt.

In jedem Falle ist der Grad der schöpferischen Leistung zunächst abhängig von der Art der Aufgabenstellung. Dabei kann die Aufgabenstellung beispielsweise bestehen in:

1. einer vom Betrieb gestellten Aufgabe,

H3493-0283

2. einer aus der dem Gefolgschaftsmitglied berufsmäßig obliegenden Arbeit sich ergebenden Aufgabe,
3. einer im Betrieb vorliegenden, nicht ausdrücklich gestellten Aufgabe,
4. einer selbstgestellten Teilaufgabe,
5. einer selbstgestellten Gesamtaufgabe.

Sodann hängt der Grad der schöpferischen Leistung von der Art und Weise, wie die Lösung erreicht worden ist, ab, beispielsweise

1. Lösung durch systematische Versuche,
2. Lösung unter Verwendung von Mitteln, die dem Erfinder durch seine berufliche Tätigkeit geläufig sein müssen,
3. Lösung unter Verwendung von Mitteln, die in anderen Abteilungen des Betriebes bekannt sind,
4. Lösung unter Verwendung von betriebsfremden Lösungsmitteln.

Um nun die Leistungswertung zu ermöglichen, werden die ermittelten Faktoren hinsichtlich der Art der Aufgabenstellung und hinsichtlich der Art der Lösungsmittel zu der Tätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe in Verhältnis gesetzt.

Unter Berücksichtigung der Stellung des Erfinders zu der Art der Aufgabenstellung, der Anweisungen und der Hilfsmittel, die der Betrieb zur Verfügung gestellt hat, und der Art der angewandten Lösungsmittel können auf diese Weise für die verschiedenen, dem Gefolgschaftsmitglied im Betriebe obliegenden Tätigkeiten Leistungsgrade aufgestellt werden.

Die Grenze zwischen erfinderischen Normalleistungen und erfinderischen Sonderleistungen ergibt sich aus folgendem:

Während von einem führenden Gefolgschaftsmitglied die Stellung eigener Gesamtaufgaben und deren Lösung durch berufliche Lösungsmittel noch als erfinderische Normalleistung erwartet werden kann, ist von einem mechanisch tätigen Gefolgschaftsmitglied höchstens die durch systematische Versuche erzielte Lösung einer vom Betrieb gestellten Aufgabe als erfinderische Normalleistung anzusehen.

2. Die Durchführungsverordnung bestimmt ferner, daß als Grundlage für die Bemessung der Vergütung auch die Höhe des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen ist.

Die Höhe des Arbeitsentgelts beeinflußt normalerweise den Vergütungsanspruch weder negativ noch positiv, weil gewöhnlich die Stellung des Erfinders im Betriebe und seine Bezahlung im richtigen Verhältnis zueinander stehen. Als normale Bezahlung ist eine Bezahlung dann anzusehen, wenn sie im Rahmen von Tarifordnungen, der Besoldungsordnung usw. richtig bemessen ist. Im übrigen ist als Arbeitsentgelt lediglich die Höhe des normalen Gehalts entscheidend. Zulagen für Sonderleistungen durch bereits in Anspruch genommene Erfindungen können beispielsweise keine Berücksichtigung erfahren.

Die Höhe des Arbeitsentgelts wirkt sich also auf die Höhe der Vergütung in dem Sinne aus, daß eine im Verhältnis zur Stellung besonders hohe Bezahlung ermäßigend und eine im Verhältnis besonders niedrige Bezahlung erhöhend auf die Vergütung wirkt.

3. Außer den vorgenannten Faktoren hat auf die Bemessung der Vergütung die Verwertbarkeit der Erfindung wesentlichen Einfluß.

In der Regel wird von der tatsächlichen Verwertung auszugehen sein, es sei denn, daß zwischen der tatsächlichen Verwertung und der Verwertbarkeit der Erfindung ein offensichtliches Mißverhältnis besteht.

Bei Beurteilung der tatsächlichen Verwertung werden Umstände, die nicht auf die Erfindertätigkeit des Gefolgschaftsmitgliedes zurückzuführen sind, beispielsweise der Ruf und die Größe des Unternehmens, besonders hohe Werbungsaufwendungen oder besondere Zeitumstände, z. B. Aufrüstung, welche die Verwertung in ungewöhnlich großem Umfange beeinflußt haben, entsprechend zu berücksichtigen sein, d. h. in solchen Fällen muß für die Wertung von normalen Geschäftsverhältnissen in Durchschnittsunternehmen ausgegangen werden. Umgekehrt wird naturgemäß die Höhe der Vergütung zugunsten des Gefolgschaftsmitgliedes beeinflußt, wenn das Gefolgschaftsmitglied einem kleinen Betriebe angehört und diesem zugemutet werden kann, im Einzelfalle zur Erhöhung der tatsächlichen Verwertung an Dritte Lizenzen zu vergeben.

H3493-0284

Von den nicht verwerteten Patenten sind diejenigen den verwerteten gleichzusetzen, welche beispielsweise Parallellösungen schützen, die, vom Wettbewerber aufgefunden, eine erhebliche Gefahr für die Wettbewerbstätigkeit des eigenen Betriebes bedeuten würden (Sperr-Patente).

Nicht ausgeübte, lediglich dem schutzrechtlichen Ausbau dienende Vorratspatente oder solche Patente, bei denen noch nicht zu übersehen ist, ob ihre praktische Verwertung möglich ist, sind entsprechend dem tatsächlichen Wert, den sie für den Unternehmer besitzen, zu vergüten.

Bei Ablehnung einer Vergütung wegen Nichtverwertbarkeit des Patents ist das Patent dem Erfinder freizugeben.

4. Ein weiterer Gesichtspunkt, der zwar in der Durchführungsverordnung nicht ausdrücklich erwähnt worden ist, aber für die Ermittlung der Höhe der Vergütung wichtig ist, ist der technische Rang, den die Erfindung in einer technischen Rangordnung einnimmt. Die Einordnung in die Rangordnung ist um so höher, als die Erfindung sich in den Erzeugniseigenschaften und in den Fertigungseigenschaften jenes Erzeugnisses auswirkt, in dem die Erfindung verkörpert ist.

Bekanntlich kann die Erfindung ein Erzeugnis mit neuen Eigenschaften zur Folge haben. Es kann aber auch sein, daß die Erfindung sich nur in den Haupteigenschaften oder nur in Nebeneigenschaften auswirkt. Andererseits besteht die Möglichkeit, daß die Erfindung ohne Einfluß auf die Eigenschaften des Erzeugnisses ist.

Ferner kann die Erfindung verwertet werden durch

a) Einzelanwendung,
b) Serienanwendung,
c) Massenanwendung.

Die Möglichkeit einer Massenanwendung wirkt sich vergütungssteigernd aus, jedoch nur insoweit, als sie bei gegebenem Produktionsprogramm des Betriebes auf die Eigenart der Erfindung und nicht auf andere Einflüsse, z. B. auf die Größe des Unternehmens, auf Zeitumstände u. dgl. zurückzuführen ist.

5. Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1942, wonach dem Gefolgschaftserfinder eine angemessene Vergütung zu zahlen ist, haben zur Folge, daß auf die gesamte Laufdauer des Patents eine Vergütungszahlung zu entrichten ist. Die Zahlung der Vergütung kann demgemäß entweder laufend oder in mehrmaligen, in bestimmten Zeitabständen neu festzulegenden Beträgen erfolgen.

In jenen Fällen, in denen die angemessene Vergütung eine niedrige Höhe erreicht, z. B. bei erfinderischen Normalleistungen, oder wenn die Erfindung zum schutzrechtlichen Ausbau als Vorratspatent in Anspruch genommen wird, soll die Vergütung in Form einer einmaligen Abfindung geleistet werden. Das schließt nicht aus, daß auch in allen anderen Fällen in freier Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Erfinder der Vergütungsanspruch durch eine einmalige Zahlung erfüllt wird, sowie auch eine Beförderung oder die Gewährung von Sonderzulagen als vollständige oder teilweise Vergütungszahlung angesehen werden können.

Soweit öffentliche Auftraggeber eine Lizenz für Nachbau- und Schutzrechte durch einen festen Betrag abfinden, kommt grundsätzlich die gleiche Vergütungsart auch für den Gefolgschaftserfinder in Betracht.

Berlin, den 20. März 1943.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
gez. Speer

Kupferaktion

Auf Anordnung des Führers hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition die Durchführung einer Aktion zum Ausbau von Kupfer und Blei aus den Übertragungsanlagen der Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmungen befohlen. Trotz der kriegsbedingten Schwierigkeiten im Menschen- und Materialeinsatz hat diese Aktion die Ausbausollmenge bis 1. März 1943 bereits etwa 20% überschritten.

Der Führer hat durch Reichsminister Speer für die erfolgreiche Durchführung der Aktion Herrn Direktor Dr. Ing. Wilhelm Lühr als dem federführenden Leiter der Kupferaktion, seinem Mitarbeiterstab, den Gebietsplanern des Generalinspektors für Wasser und Energie, den beteiligten Elektrizitäts-Versorgungs-Unternehmungen und der Rüstungskontor GmbH. seinen Dank und seine Anerkennung ausgesprochen.

H3493-0285

Hauptausschuß Wehrmacht- und allgemeines Gerät

Der Hauptausschuß Wehrmacht- und allgemeines Gerät hat eine Vereinfachung seiner Organisation durchgeführt. Die Zahl der selbständigen Arbeitsausschüsse ist von 43 auf 21 zurückgeführt worden. Die Rationalisierungsarbeiten sind auf allen Gebieten im letzten Halbjahr weiter fortgeschritten. Die Arbeitszeitvergleiche bei einzelnen Fertigungen zeigen, daß noch weitere Ersparnisse möglich sind. Als Beispiel hierfür seien die folgenden Zahlen angeführt:

	Arbeitszeit in Minuten	
	Schlecht-wert	Best-wert
Flakfernrohr 10/80	21 120	8 580
Einsparung von NE-Metallen 68%		
Entfernungsmesser	21 960	8 400
Reihenbildner	69 600	16 140
Flakvisier Z	28 880	14 100
Brillenfassungen		
April 1942	2 100	1 065
August 1942	1 245	795
Zündhölzer je Normalkiste	7 500	1 560
Tragbüchsen für Gasmasken	27 509	12 520
Baracken	67 500	39 000
Fenster	245 000	39 200
Türen	69 000	11 985
Patronentaschen	140	51

Eine wesentliche Ersparnis konnte der Sonderausschuß Bespannte Fahrzeuge bei dem Transport von Gespannschlitten erzielen. Früher wurden 16 Schlitten auf einen R-Waggon, jetzt 46 Schlitten auf einen R-Waggon verladen.

Als Beispiel für die Bemühungen zur Konzentration der Betriebe sei angeführt, daß die Fertigungsstätten für Rucksäcke für Flieger von 42 früher auf 18 vermindert werden konnten.

Eine besonders große Typenbereinigung wurde bei Öl- und Benzingefäßen erreicht von 2000 auf 74.

Wesentliche Typenbereinigungen hat auch der Sonderausschuß Feuerfeste Steine erzielt. U. a. ist bei den Herd- und Ofensteinen die Typenzahl von 1100 auf 5 herabgedrückt worden.

Rationalisierungserfolg

In welchem Umfang sich die Summe der bei den einzelnen Fertigungen ersparten Arbeitsstunden für den Gesamtbetrieb im Laufe eines Jahres auswirkt, zeigen die Angaben eines großen Rüstungsbetriebes, der im Jahre 1942 durch Leistungssteigerung rund 6 700 000 Arbeitsstunden eingespart hat, was einem Anteil von 15% der insgesamt geleisteten produktiven Arbeitsstunden entspricht.

Ablieferung vordringlich hergestellter Geräte

Es ist in letzter Zeit bedauerlicherweise mehrfach vorgekommen, daß Heeresgeräte, die zunächst als vordringlich bei den Werken bestellt und von den Betrieben teilweise in Tag- und Nachtschichten unter Einsatz aller Kräfte fertiggestellt worden sind, daraufhin wochenlang bei den Werken oder anderweitig abgestellt und ihren eigentlichen Zwecken nicht zugeführt wurden. Die Gründe hierzu mögen verschiedener Art sein und sich oftmals aus den Verhältnissen ergeben. Die Belegschaft aber muß den Eindruck gewinnen, als wenn die erzwungene Eile und ihr forcierter Arbeitseinsatz nutzlos gewesen sei. Im Wiederholungsfalle bezweifelt sie die notwendige Eile, zu der sie angetrieben wird, und verliert die Arbeitsfreude.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat die Ausschüsse und Ringe aufgefordert, ihr besonderes Augenmerk auf solche Fälle zu richten und zu versuchen, daß für die Folge derartige Vorkommnisse vermieden werden. Die Betriebe haben die Pflicht, in solchen Fällen direkt an den Reichsminister für Bewaffnung und Munition zu berichten.

Keine Doppelarbeiten bei Entwicklungen

In der Zuschrift eines Betriebsführers wird mit Recht darauf hingewiesen, daß vielfach bei Entwicklungsarbeiten mit nicht genügender Sorgfalt verfahren wird. Wenn eine Lieferfirma einen Entwicklungsauftrag bekommen hat und hierfür die oft sehr zeitraubenden und kostspieligen Vorarbeiten geleistet hat, so muß darauf gesehen werden, daß sie auch den Auftrag gänzlich

H3493-0286

durchführt und nicht vorzeitig abbrechen muß. Wenn nämlich mit der Weiterführung der Aufgabe eine andere Firma betraut wird, so muß diese wiederum die erforderlichen Vorarbeiten durchführen, muß unter Umständen neue Werkzeuge und Vorrichtungen herstellen und dadurch zusätzlich wertvolle Fachkräfte einsetzen, die bereits an anderer Stelle eingesetzt waren.

In der Zuschrift wird versichert, daß diese Fälle verhältnismäßig häufig sind. So wurde eine Firma für die Entwicklung einer bestimmten Aufgabe fast 3 Monate lang gebunden. Als es jedoch zur Fertigung des entwickelten Gerätes kommen sollte, erhielt eine andere Firma den Auftrag und fing von neuem an zu entwickeln. Bei der eigentlichen Entwicklerfirma wurde es schwierig, die für die Durchführung der Entwicklungsarbeit eingesetzten Fachkräfte nunmehr anderweitig zu beschäftigen, wodurch auch wieder kostbare Arbeitskräfte und unersetzbare Arbeitszeiten verschwendet wurden.

Der Betriebsführer kommt zur Vermeidung vorstehend gekennzeichneter Übelstände zu folgenden beachtenswerten Forderungen, die auch seitens des Reichsministers für Bewaffnung und Munition ausdrücklich zur schärfsten Beachtung anerkannt werden:

1. Bei Aufträgen von neuen Geräten aller Art soll grundsätzlich der Betrieb oder das Werk die Durchführung des Auftrages und etwaiger Anschlußaufträge erhalten, das den betreffenden Gegenstand oder das Gerät entwickelt hat.
2. Grundsätzlich hat bei Auftragserteilungen das Werk den Vorrang, das bereits einmal das gleiche oder ein ähnliches Gerät entwickelt hat, in der Fertigung über die besten Erfahrungen verfügt und die für die Fertigung erforderlichen Werkzeuge und Vorrichtungen besitzt.
3. Bei der Vergebung von Aufträgen für schon bekannte, also nicht erst entwickelte Geräte ist stets zu prüfen, ob dem neuen Hersteller nicht schon vorhandene Werkzeuge und Vorrichtungen zur Verfügung gestellt werden können; das wird z. B. der Fall sein bei inzwischen stillgelegten Betrieben, deren oft wertvolle Entwicklungsarbeiten auf diese Weise wieder nutzbar gemacht werden können.

Es muß erreicht werden, daß neue Entwicklungen nur in den unumgänglich notwendigen Fällen durchgeführt werden. Entwicklungsarbeiten sind notwendig, aber sie werden vielfach wesentlich abgekürzt und beschleunigt werden können, wenn die in den vorstehenden Ausführungen gekennzeichneten Gedankengänge Berücksichtigung finden. Die Zuschrift geht von der richtigen Voraussetzung aus, daß bei Entwicklungsarbeiten immer wieder hochwertige Fachkräfte und Arbeitsstunden beansprucht werden, die sich erheblich einsparen ließen, wenn dabei bereits vorliegende Erfahrungen und Arbeiten herangezogen werden.

Verlagerung von Transporten auf den Wasserweg

Durch den außergewöhnlich milden Verlauf des Winters hat die Binnenschiffahrt in diesem Jahr ihre Tätigkeit auf allen Stromgebieten des Reiches früher als sonst üblich aufnehmen können. Diese günstigen Verhältnisse müssen unter allen Umständen von der verladenden Wirtschaft ausgenutzt werden. Die Rüstungsbetriebe haben daher ihre Transporte auf die Verlagerungsfähigkeit hin zu überprüfen und von der Einschaltung der Binnenschiffahrt weitestgehend Gebrauch zu machen.

Mehrkosten und gewisse Unbequemlichkeiten bei der Umstellung vom Schienentransport auf die Verladung mit dem Binnenschiff dürfen kein Hinderungsgrund sein. Auch Betriebe, die nicht unmittelbar an Binnenumschlagsplätzen, sondern nur in deren näheren Umgebung gelegen sind, haben ebenfalls die Pflicht, unter Benutzung kurzer Vor- und Nachläufe mit der Bahn ihre Transporte zu verlagern.

Wenn der betreffende Rüstungsbetrieb nicht über die in Frage kommenden Transporte verfügungsberechtigt ist, hat er auf seine Lieferanten oder Abnehmer in entsprechendem Sinne einzuwirken. Hierbei ist die Unterstützung des für den Lieferanten oder Empfänger zuständigen Rüstungskommandos in Anspruch zu nehmen, wenn sich besondere Schwierigkeiten oder etwa mangelnde Bereitschaft bei dem betreffenden Verkehrspartner herausstellen sollten.

Für die Verlagerung auf den Wasserweg kommen nicht nur die üblichen binnenschiffsfähigen

H3493-0287

Massengüter in Betracht, sondern auch Stückgut. Letzteres insbesondere in Verkehrsbeziehungen, in denen Liniendienste von den Reedereien unterhalten werden. Bei dem Bezug oder Versand größerer Mengen Stückgut aus einem bestimmten Wirtschaftsgebiet ist es empfehlenswert, einen Spediteur mit der Sammlung dieser Sendungen zu beauftragen, um volle Ladungen oder Teilpartien auf den Weg bringen zu können.

Versandanzeigen

Eine wichtige Vorbedingung für schnelle Entladung eingehender Wagenladungen und Stückgutsendungen ist die rechtzeitige Benachrichtigung des Empfängers durch den Absender. Alle Versender müssen daher, um zur Beschleunigung des Wagenumlaufs beizutragen, die rechtzeitige Aufgabe der Versandanzeigen als eine gewissenhaft zu erfüllende Verpflichtung betrachten.

Die Rüstungsbetriebe werden hierdurch angewiesen, bei Absendung sowohl von Wagenladungen wie von Stückgut gleichzeitig, gegebenenfalls durch ihren Spediteur, mit der Post Versandanzeige an den Endempfänger aufzugeben.

Aus den Versandanzeigen muß folgendes zu ersehen sein:

1. die Wagenbezeichnung bei Wagenladungen;
2. die Signatur bei Stückgutsendungen;
3. Art der Verpackung;
4. möglichst genau spezifizierter Inhalt mit Angabe der Stückzahl und des Gewichtes;
5. Geschäftszeichen, Bestell- und Arbeitsnummer;
6. Name des Erstlieferanten (diese Angabe ist besonders bei Unterlieferanten zu verlangen).

Die örtlichen Transportbeauftragten haben bei den von ihnen betreuten Werken auf die Beachtung dieser Anweisung hinzuwirken.

Im übrigen kann sich der Empfänger das rechtzeitige Disponieren dadurch erleichtern, daß er bei der in Frage kommenden Güterabfertigung Antrag auf Vorbenachrichtigung stellt, worauf ihm der voraussichtliche Wageneingang in der Regel schon vor Eintreffen auf dem Bestimmungsbahnhof mitgeteilt werden wird.

Deutsches Personal in Rüstungsbetrieben des Generalgouvernements

Die Rüstungsbetriebe im Generalgouvernement sind fast ausschließlich mit ausländischen, vor allem polnischen Arbeitskräften besetzt und verfügen meist nur über das notwendigste deutsche Aufsichtspersonal, um Ordnung, Sicherheit und Fertigungsablauf sachgemäß überwachen zu können.

An diese deutschen Kräfte werden besonders hohe Anforderungen gestellt. Es ist deshalb Pflicht der deutschen Betriebe, ihren im besetzten Gebiet, besonders im Osten, befindlichen Tochterbetrieben tüchtige Ingenieure, Meister und Vorarbeiter zur Verfügung zu stellen, die qualitätsmäßig der Aufgabe gerecht werden.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat daher die Stammfirmen, die Fertigungen im Generalgouvernement betreiben, aufgefordert, die Verhältnisse bei ihren Betrieben im Osten, besonders im Generalgouvernement, umgehend nachzuprüfen und für Abstellung geeigneten Aufsichtspersonals, das Pionierdienst zu leisten hat, in genügender Anzahl Sorge zu tragen.

Vorträge über Frauenarbeit in der gewerblichen Kriegswirtschaft

Im Einvernehmen mit dem GB.Arb hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition mit der Reichsstelle für Arbeitsschutz vereinbart, daß im Monat April eintägige Kurzlehrgänge über betriebliche Erfahrungen bei dem Einsatz von Frauen stattfinden. Die Reichsstelle für Arbeitsschutz hat die bezirklich zuständigen leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten mit der verantwortlichen Durchführung dieser Lehrgänge, die in 29 Städten des Reiches stattfinden, beauftragt. An den Lehrgängen wirken erfahrene Kräfte der Gewerbeaufsichtsämter, Arbeitseinsatzbehörden, DAF. und der Betriebe mit.

Die geplanten Lehrgänge sind im Zuge der neuen Meldepflichtverordnung sehr zu begrüßen.

Die Einladungen an die Firmen werden von der Reichsstelle für Arbeitsschutz, Berlin-Charlottenburg 2, Fraunhoferstr. 11/12 unmittelbar übersandt.

H3493-0288

Gebietseinteilung der Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos

Die im Nachrichtenblatt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Nr. 18 vom 15. Januar 1943, Seite 191, veröffentlichte Gebietseinteilung der Rüstungsinspektionen mit Stand vom 1. Januar 1943 ist wie folgt zu berichtigen:

1. Am 1. März 1943 ist die Rü.In. XI b in Magdeburg gebildet worden. Rü.In. XI, Hannover, erhält von diesem Zeitpunkt ab die Bezeichnung XIa.

   Rü In XIb, Magdeburg, umfaßt die Gaubereiche: Magdeburg-Anhalt und Halle-Merseburg mit den Rü Kdos Magdeburg, Dessau, Halle.

   Anschrift: Rü In XIb, Magdeburg, Sixt-von-Arnim-Kaserne, Am Zuckerbusch 11-13, Fernsprecher: 37 713/16.

2. Am 1. April 1943 wird die Rü In VIIIb in Kattowitz aus dem Rü Kdo Kattowitz gebildet. Das Rü Kdo Kattowitz wird am 31. März 1943 aufgelöst. Rü In Breslau erhält dann die Bezeichnung VIIIa. Rü In VIIIb in Kattowitz umfaßt den Gau Oberschlesien mit dem Rü Kdo Gleiwitz. Die Aufgaben des bisherigen Rü Kdo Kattowitz werden durch Rü In VIIIb in Kattowitz wahrgenommen. Der politisch zum Gau Sudetenland gehörende Reg.-Bez. Troppau mit dem Rü Kdo Troppau untersteht bis zur Bildung der zum 1. Mai 1943 in Aufstellung befindlichen Rü In Reichenberg weiter der Rü In VIIIa in Breslau. Vorläufige Anschrift: Rü In VIIIb, Kattowitz, Charlottenstr. 5-7, Fernsprecher: 36 416/18.

3. Zum 1. Mai 1943 ist die Bildung der Rü In IVb in Reichenberg eingeleitet. Rü In IVb wird aus dem Rü Kdo Reichenberg gebildet, das mit 30. April 1943 aufgelöst wird. Rü In Reichenberg umfaßt den Gau Sudetenland mit dem Reg.-Bez. Troppau (letzterer bisher zur Rü In VIII gehörend) und den Rü Kdos Karlsbad und Troppau. Rü In IVb, Reichenberg, nimmt die Aufgaben des Rü Kdos Reichenberg wahr. Rü In IV in Dresden erhält ab 1. Mai 1943 die Bezeichnung Rü In IVa. Vorläufige Anschrift Rü In IVb, Reichenberg, Bahnhofstr. 14, Fernsprecher: 28 43.

RM. f. B. u. M. Rü/1, Tel.: 24 00 16, App. 568.

Inhaltsangabe der Nr. 22, 1943:

Bildung von Rüstungs- und Beschaffungskommissionen für Frankreich und für die besetzten niederländischen Gebiete 227
Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern 228
Kupferaktion 230
Hauptausschuß Wehrmacht- uud allgemeines Gerät 231
Rationalisierungserfolg 231
Ablieferung vordringlich hergestellter Geräte 231
Keine Doppelarbeiten bei Entwicklungen 231
Verlagerung von Transporten auf den Wasserweg 232
Versandanzeigen 233
Deutsches Personal in Rüstungsbetrieben im Generalgouvernement 233
Vorträge über Frauenarbeit in der gewerblichen Kriegswirtschaft 233
Gebietseinteilung der Rüstungskommandos und Rüstungsinspektionen 234
Anlage:
Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. 7. 1942 235

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0289

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 22, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. 7. 1942

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Behandlung von Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern vom 12. Juli 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 466) wird im Einvernehmen mit dem Beauftragten für den Vierjahresplan, dem Reichsarbeitsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Als Betriebe im Sinne der Verordnung vom 12. Juli 1942 gelten auch die öffentlichen Verwaltungen. Diese Verordnung und die Durchführungsverordnung gelten daher für die Beamten, ferner für die Angehörigen der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes, sowie für die Angestellten und Arbeiter in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben im Sinne des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzblatt I S. 220).

§ 2

Erfinderbetreuung im Betriebe

1. In Betrieben, für welche die Bestellung eines Betreuers für die erfinderisch tätig werdenden Gefolgschaftsmitglieder zweckmäßig erscheint, werden die Betreuer vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Betriebsobmann vorgeschlagen und nach Zustimmung des Gauamtes für Technik der NSDAP. von dem zuständigen Dienststellenleiter der DAF. berufen.

2. Das Hauptamt für Technik der NSDAP. gewährleistet, daß die am Verfahren Beteiligten auf Geheimhaltung, besonders im Interesse der Landesverteidigung, verpflichtet werden.

3. Für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe bestimmt die zuständige Reichsbehörde nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. die geeignete Form der Betreuung.

§ 3

Meldung der Erfindung durch das Gefolgschaftsmitglied

1. Ein Gefolgschaftsmitglied, das während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eine Erfindung gemacht hat, ist verpflichtet, diese, gegebenenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers, unverzüglich dem Unternehmer schriftlich zu melden. Haben mehrere Gefolgschaftsmitglieder zu der Erfindung beigetragen, so haben sie die Erfindungsmeldung gemeinsam oder jeder für sich abzugeben.

2. In der Erfindungsmeldung soll das Gefolgschaftsmitglied die Aufgabe und ihre Lösung bezeichnen und unter Beifügung etwaiger Aufzeichnungen das Zustandekommen der Erfindung kurz beschreiben; dabei sollen die ihm von Dienstvorgesetzten erteilten Weisungen oder Richtlinien, die benutzten Hilfsmittel und Vorarbeiten des Betriebes, die Mitarbeiter sowie Art und Umfang ihrer Mitarbeit angegeben werden.

3. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses gemachte, noch nicht zum Patent angemeldete Erfindungen hat das Gefolgschaftsmitglied bei seinem Dienstantritt dem Unternehmer anzuzeigen, soweit es sie nicht seinem früheren Unternehmer angezeigt hat. In diesem Falle hat es nur die Tatsache der Erfindungsanzeige mitzuteilen.

§ 4

Inanspruchnahme der Erfindung durch den Unternehmer

1. Der Unternehmer kann eine vom Gefolgschaftsmitglied während der Dauer des Arbeitsverhältnisses gemachte Erfindung in Anspruch nehmen, wenn sie aus der Arbeit des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe heraus entstanden ist; dazu rechnet jede Erfindung, die aus der dem Gefolgschaftsmitglied im Betriebe obliegenden Tätigkeit erwachsen ist oder die maßgeblich auf betrieblichen Erfahrungen, Vorarbeiten oder sonstigen betrieblichen Anregungen beruht.

2. Die Inanspruchnahme ist sobald wie möglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Erfindungsmeldung gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied schriftlich zu erklären. Mit dem Zeitpunkt der Erklärung geht die Erfindung auf den Unternehmer über.

H3493-0290

Verfügungen, die das Gefolgschaftsmitglied vorher trifft, sind dem Unternehmer gegenüber unwirksam. Gibt der Unternehmer eine eindeutige Erklärung innerhalb der Frist nicht ab, so kann das Gefolgschaftsmitglied — erforderlichenfalls unter Beachtung der im Interesse der Landesverteidigung gegebenen Geheimhaltungsbestimmungen — über die Erfindung frei verfügen.

3. Der Unternehmer hat die gemeldete Erfindung so lange geheim zu behandeln, wie er sie nicht in Anspruch genommen hat. Das Gefolgschaftsmitglied hat die Erfindung so lange geheim zu behandeln, bis es die freie Verfügung darüber erhält.

§ 5

Anspruch des Gefolgschaftsmitgliedes auf angemessene Vergütung

1. Nimmt der Unternehmer eine patentfähige Erfindung eines Gefolgschaftsmitgliedes in Anspruch, so hat dieses gegenüber dem Unternehmer einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Bei der Bemessung der Vergütung sind insbesondere die Verwertbarkeit der Erfindung, das Ausmaß der schöpferischen Leistung, die Höhe des Arbeitsentgeltes und die Aufgaben des Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe zu berücksichtigen.

2. Die Art und Höhe der Vergütung ist in angemessener Frist nach Entstehung des Vergütungsanspruches, spätestens mit Erteilung des Patents, zwischen dem Unternehmer und dem Gefolgschaftsmitglied, erforderlichenfalls unter Hinzuziehung des Erfinderbetreuers festzulegen. Auf die Erfindung etwa voraus geleistete Beträge sind auf die Vergütung anzurechnen. Sind mehrere Gefolgschaftsmitglieder an der Erfindung beteiligt, so ist die Vergütung für jedes Gefolgschaftsmitglied gesondert festzulegen.

3. Kommt eine Einigung über Art und Höhe der Vergütung nicht zustande, so hat der Unternehmer diese durch schriftliche Erklärung an das Gefolgschaftsmitglied festzusetzen. Ist das Gefolgschaftsmitglied mit der Festsetzung nicht einverstanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Festsetzung der Vergütung nach § 10 Abs. 1 zu verfahren. Das Gefolgschaftsmitglied kann auch dann nach § 10 Abs. 1 vorgehen, wenn der Unternehmer die Festsetzung ungebührlich verzögert.

4. Ist ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Beamter, Angehöriger der Wehrmacht oder des Reichsarbeitsdienstes, Angestellter, Arbeiter usw.) mit der von der zuständigen Dienststelle festgesetzten Vergütung nicht einverstanden, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, für die Angehörigen der Wehrmacht das Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteils, für die Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes der Reichsarbeitsführer, nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., die Vergütung. Ist der betreffende Angehörige des öffentlichen Dienstes mit diesem Entscheid nicht einverstanden, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter Festsetzung der Vergütung nach § 10 Abs. 2 zu verfahren.

5. Treten nachträglich Umstände ein, die eine festgelegte oder festgesetzte Vergütung als offenbar unbillig erscheinen lassen, so können der Unternehmer und das Gefolgschaftsmitglied eine andere Festsetzung der Vergütung — gegebenenfalls gemäß § 10 — verlangen. Rückzahlung einer bereits geleisteten Vergütung kann nicht verlangt werden, auch dann nicht, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Erfindung nicht patentfähig ist.

6. Für nicht patentfähige Erfindungen, für Gebrauchsmuster und für Verbesserungsvorschläge kann dem Gefolgschaftsmitglied unabhängig von den Vergütungsbestimmungen dieser Verordnung eine Belohnung gewährt werden.

§ 6

Erwirkung von Patenten

1. Der Unternehmer ist verpflichtet und insoweit allein berechtigt, eine ihm gemeldete Erfindung unverzüglich im Inlande zum Patent anzumelden, wenn er die Erfindung dem Erfinder nicht freigibt. Nach erfolgter Inanspruchnahme der Erfindung ist der Unternehmer berechtigt, auch im Ausland Patente für sich zu erwerben. Das Gefolgschaftsmitglied hat auf Verlangen den Unternehmer hierbei zu unterstützen und erforderliche Erklärungen abzugeben.

2. Der Unternehmer hat, abgesehen von dem Fall des Abs. 3, auf Verlangen des Gefolgschaftsmitgliedes diesem den Erwerb von Auslandspatenten zu ermöglichen, soweit er selbst Auslandspatente nicht erwerben will. Er kann jedoch verlangen, daß ihm das Gefolgschaftsmitglied in den Ländern, in denen dieses ein Patent erwirbt,

H3493-0291

ein Recht zur Benutzung der Erfindung gegen angemessene Vergütung einräumt.

3. Wenn besondere Belange des Betriebes es erfordern, die Erfindung nicht bekannt werden zu lassen, kann der Unternehmer von der Erwirkung von Patenten absehen, wenn er die Patentfähigkeit der Erfindung gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied anerkennt. Bestehen jedoch Meinungsverschiedenheiten über die Patentfähigkeit, so ist der Unternehmer verpflichtet, die Erfindung im Inland zum Patent anzumelden und berechtigt, die Anmeldung nach Erlaß des Bekanntmachungsbeschlusses zurückzunehmen; die Entscheidung des Reichspatentamtes ist dann in dem Verhältnis zwischen Unternehmer und Gefolgschaftsmitglied maßgebend. Falls in beiden vorstehenden Fällen die Erfindung rüstungswirtschaftliche Bedeutung hat, ist der Erfindungsgedanke dem zuständigen Wehrmachtteil vom Unternehmer mitzuteilen. Bei der Festsetzung der Vergütung sind wirtschaftliche Nachteile, die sich für das Gefolgschaftsmitglied aus der Wahrung des Betriebsgeheimnisses ergeben, zu berücksichtigen.

4. Der Unternehmer hat dem Gefolgschaftsmitglied bei der Anmeldung der Erfindung zum Patent Abschrift der Anmeldungsunterlagen und Kenntnis von dem Fortgang des Verfahrens, sowie auf Verlangen Einsicht in den Schriftwechsel zu geben.

§ 7

Nichtaufrechterhaltung und Übertragung von Patenten

Will der Unternehmer ein Patent vor der Erfüllung der Ansprüche des Gefolgschaftsmitgliedes auf angemessene Vergütung fallen lassen, so hat er dies dem Gefolgschaftsmitglied vorher mitzuteilen. Dessen Anspruch auf angemessene Vergütung bleibt erhalten, wenn nicht der Unternehmer bereit ist, das Patent auf das Gefolgschaftsmitglied zu übertragen. Überträgt der Unternehmer das Patent auf das Gefolgschaftsmitglied, kann er von ihm die Einräumung eines Benutzungsrechts gegen angemessene Vergütung verlangen.

§ 8

Lösung des Arbeitsverhältnisses

Rechte und Pflichten aus dieser Verordnung werden durch die Lösung des Arbeitsverhältnisses nicht berührt.

§ 9

Unabdingbarkeit

Die Vorschriften dieser Verordnung können zuungunsten des Gefolgschaftsmitgliedes nicht im voraus abgedungen werden.

§ 10

Zuständigkeit und Verfahren in Rechtsstreitigkeiten

1. In allen Streit- und Zweifelsfällen können die Rechtsberatungsstellen der DAF. zum Zwecke der gütlichen Beilegung angegangen werden. Vor der Durchführung von Rechtsstreitigkeiten müssen sie angerufen werden. Wird eine Verständigung nicht erzielt, so kann das Hauptamt für Technik der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Amt für Rechtsberatungsstellen der DAF. zur Beilegung eines Streitfalles einen Einigungsvorschlag machen. Dieser wird für beide Teile verbindlich, sofern nicht der Streitteil, der dem Einigungsvorschlag nicht zustimmen will, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Einigungsvorschlages die Entscheidung der ordentlichen Gerichte beantragt.

2. Für Angehörige des öffentlichen Dienstes entscheidet ihre oberste Dienstbehörde nach Fühlungsnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP., für den Reichsarbeitsdienst der Reichsarbeitsführer nach Fühlungnahme mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. Gegen diese Entscheidung können innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung, die nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung zu erfolgen hat, die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

3. Für Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern sind die für Patentstreitsachen zuständigen Gerichte ausschließlich zuständig. Die bisherige Zuständigkeit der Arbeitsgerichte zur Entscheidung über Ansprüche von Vergütung oder Entschädigung für Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern wird aufgehoben (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1934 — Reichsgesetzbl. I S. 319). Für Rechtsstreitigkeiten, die bei Verkündung dieser Verordnung anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

4. Auf das Verfahren in Rechtsstreitigkeiten auf Grund dieser Verordnung finden die Vorschriften des § 51 Abs. 1 Satz 2 (Ausschluß der

H3493-0292

erweiterten Zulässigkeit von Rechtsmitteln), Abs. 3—5 (Zulassung von Rechtsanwälten und Kostenregelung), § 52 Abs. 3, 4 (Mitwirkung des Reichspatentamtes) und 5 (Besondere Anordnungen für den Beweis durch Sachverständige), sowie § 53 (Kostenfestsetzung nach einem Teil des Streitwertes) des Patentgesetzes vom 5. Mai 1936—Reichgesetzbl. II S. 117—, sowie § 9 Abs. 3 (Mitwirkung von Patentanwälten) des Patentanwaltgesetzes vom 28. September 1933—Reichsgesetzbl. I S. 669 — sowie die Vorschriften des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen vom 5. Februar 1938 — Reichsgesetzblatt I S. 116 — Anwendung. § 74 Abs. 2 und 3 des Gerichtskostengesetzes (Vorauszahlung der Gerichtskosten) sind nicht anzuwenden.

§ 11

Öffentlicher Dienst

1. Für den öffentlichen Dienst finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechend Anwendung mit nachfolgender Maßgabe:

2. Die obersten Dienstbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen, für Angehörige der Wehrmacht das Oberkommando des betreffenden Wehrmachtsteiles, für den Reichsarbeitsdienst der Reichsarbeitsführer, entscheiden unter Ausschluß des Rechtsweges darüber, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 für die Inanspruchnahme einer Erfindung vorliegen.

3. Für den öffentlichen Dienst kann sich der Dienstherr statt mit der Inanspruchnahme der Erfindung mit der Inanspruchnahme eines Nutzungsrechts begnügen. Die Anmeldung der Erfindung zum Patent ist dann Sache des Erfinders. Sein Vergütungsanspruch mindert sich entsprechend.

4. In Sonderfällen kann der Dienstherr statt der Erfindung oder neben einem Nutzungsrecht nach vorheriger Vereinbarung auch eine angemessene Beteiligung an dem Ertrage der Erfindung in Anspruch nehmen. Über die Höhe der Beteiligung können im voraus bindende Abmachungen getroffen werden. Kommt in angemessener Frist nach Entstehung des Rechts auf Beteiligung an dem Ertrage eine Vereinbarung über die Höhe der Beteiligung nicht zustande, so hat der Dienstherr die Höhe der Beteiligung festzusetzen. Die Vorschriften des § 5 finden entsprechende Anwendung.

5. Den Angehörigen des öffentlichen Dienstes können im öffentlichen Interesse durch Anordnungen der zuständigen obersten Dienstbehörde Beschränkungen hinsichtlich der Art der Erfindungsverwertung auferlegt werden. Die Pflichten des Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die sich aus seiner Stellung in diesem ergeben, insbesondere die Pflichten des Beamten aus dem Beamtenrecht, bleiben unberührt.

6. Die oberste Dienstbehörde oder das Oberkommando eines Wehrmachtteiles können ihre Rechte und Pflichten auf einen anderen obersten Dienstherrn oder ein anderes Oberkommando übertragen.

§ 12

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

1. Diese Verordnung findet auch Anwendung auf die NSDAP., ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände. Nähere Bestimmungen erläßt der Reichsschatzmeister der NSDAP. im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei durch Anordnung im Reichsverfügungsblatt.

2. § 10 Abs. 2 und § 11 gelten entsprechend.

§ 13

Inkrafttreten und Rückwirkung

1. Diese Verordnung tritt mit dem 22. Juli 1942 in Kraft. Die Vorschriften dieser Verordnung über die Vergütung sind auch auf Erfindungen anzuwenden, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung zustande gekommen sind, wenn das Hauptamt für Technik der NSDAP. erklärt, daß die bisherige Behandlung der Vergütung in besonderem Maße unbefriedigend ist. Für Erfindungsmeldungen zwischen dem 22. Juli 1942 und dem Datum der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung verlängert sich die Frist zur Inanspruchnahme der Erfindung gemäß § 4,2 um die gleiche Zeit.

2. Die im § 10 Abs. 4 vorgesehene Anwendung des Gesetzes über die Beiordnung von Patentanwälten in Armensachen unterbleibt in den Alpen- und Donaureichsgauen und dem Reichsgau Sudetenland so lange, wie das Gesetz dort noch nicht eingeführt ist.

Berlin, den 20. März 1943

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
gez. Speer

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 23 | 8. Mai | 1943

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition — Berlin, 29. 3. 1943

An sämtliche Betriebe

Erfassung der nicht zweischichtig ausgenutzten Werkzeugmaschinen

Der restlose Einsatz aller zur Verfügung stehenden Fertigungsmaschinen und -einrichtungen ist geboten.

Da die zur planmäßigen Steigerung der Rüstungsprogramme notwendige große Anzahl von Werkzeugmaschinen aus der Neufertigung nicht in vollem Umfang bereitgestellt werden kann, muß weitestgehend auf vorhandene Werkzeugmaschinen im Wege des Maschinenausgleichs zurückgegriffen werden.

Zur Zeit können vorhandene Werkzeugmaschinen, insbesondere hochwertige Engpaßmaschinen, in größerer Zahl nur mehr durch Übergang auf Mehrschichtenarbeit frei gemacht werden. Ich habe deshalb die Maschinenauskämmkommissionen angewiesen, bei der Überprüfung der Betriebe die dringend geforderten Maschinen überall da frei zu machen, wo dieses unter Überwindung der vorhandenen Schwierigkeiten durch Einrichtung einer zweiten Schicht möglich ist. Die Schwierigkeiten liegen bekanntermaßen hauptsächlich in der Bereitstellung des notwendigen Aufsichtspersonals und in den Verkehrsmöglichkeiten bei Nacht. Bei gutem Willen gibt es hierfür aber meist einen Ausweg.

Für sehr schwer zu beschaffende Engpaßmaschinen habe ich eine besondere Untersuchung bei den Betrieben angeordnet, um mir ein klares Bild über die Auslastung dieser Maschinen zu verschaffen. Ich erwarte von allen Betriebsführern, daß sie der schwierigen Lage der Maschinenbereitstellung Rechnung tragen und den Maschinenauskämmkommissionen bei der Freimachung der dringend erforderlichen Fertigungsmaschinen und -einrichtungen weitestgehend entgegenkommen.

Darüber hinaus habe ich die Maschinenauskämmkommissionen mit der sofortigen Bereitstellung von Elektromotoren, Hebezeugen, Förderanlagen und ähnlichen Fertigungseinrichtungen beauftragt. Ich erwarte auch hierbei seitens der Betriebsführer im Falle der Notwendigkeit des Abzugs solcher Einrichtungen das notwendige Verständnis.

gez. Speer

Richtlinien für Fertigungseinrichtungen in Rüstungsbetrieben

(Maschinen-Grundsätze)

Zur Erleichterung der Finanzierung von Anlagen der privaten Rüstungsbetriebe haben die Wehrmachtteile in vielen Fällen reichseigene Maschinen beschafft und den privaten Rüstungsbetrieben zur Benutzung übergeben. Die Gepflogenheiten in dieser Beziehung sind jedoch bei den einzelnen Wehrmachtteilen ebenso verschieden wie die Überlassungsbedingungen für diese Maschinen. Um für alle Rüstungsbetriebe gleiche Kostenvoraussetzungen zu schaffen, hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition im Einvernehmen mit den Wehrmachtteilen einheitliche Richtlinien für Fertigungseinrichtungen in den Rüstungsbetrieben festgelegt. Im Zuge der allgemeinen Stärkung der Eigenverantwortung

Dr. Ing. Bock

H3493-0293

H3493-0294

der Rüstungsbetriebe soll auch ihre Finanzierungsverantwortung bei der Beschaffung von Fertigungseinrichtungen stärker betont werden. Künftig sollen Maschinen und sonstige Fertigungseinrichtungen möglichst nur von den Rüstungsbetrieben selbst beschafft werden. Reichseigene Maschinen sollen auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vorhandene reichseigene Maschinen sollen möglichst weitgehend in Werkseigentum überführt werden.

Der Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 28. März 1943 über Fertigungseinrichtungen in Rüstungsbetrieben ist in der Anlage abgedruckt.

Zentrale Lehrenbewirtschaftung

In der Lehrenbewirtschaftung für die Rüstung sind die bisher bei den Waffenämtern der drei Wehrmachtsteile sowie anderen, für die Kriegswirtschaft wichtigen Bedarfsträgern (z. B. Reichsbahn, G. B. Chemie) ausgeübten Steuerungsfunktionen im Rüstungslieferungsamt zusammengefaßt worden. Der hierfür zuständigen Abteilung, Lehren- und Werkzeugbewirtschaftungsstelle (LWSt.), Leitung Techn. Kriegs-Verw.-Rat Prof. Dr. Ing. Otto Kienzle, ist die Aufgabe gestellt, alle wehrmachtsseitigen Forderungen gegenüber der Lehrenindustrie einheitlich zu vertreten.

Aus dem Aufgabenplan der Lehren- und Werkzeugbewirtschaftungsstelle wird für Lehren folgendes bekanntgegeben:

1. Das Arbeitsgebiet Lehren umfaßt Werkstattprüf- und -meßgeräte aller Art, wie Lehren, handelsübliche Meßzeuge, Feintaster, Meßuhren, Schnellprüfgeräte, selbsttätige Prüfgeräte, optische Prüfgeräte, Härteprüfer, Oberflächenprüfer usw.
2. Abgleichung von Bedarf und Erzeugung. LWSt. sorgt dafür, daß der Bedarf vermindert und die Erzeugung an Lehren gesteigert wird, so daß eine rechtzeitige Befriedigung des Bedarfes gewährleistet ist.
   a) Bedarfsermittlung. Bei den Sonderausschüssen und Sonderringen sind auf Veranlassung der LWSt. Lehrenbewirtschafter (LB.) eingesetzt, die für ihren Sonderausschuß den Lehrenbedarf ermitteln. Die Lehrenbewirtschafter prüfen den Bedarf, sorgen dafür, daß für jeden Meßzweck nur jeweils eine bestimmte Lehre benutzt wird, und kürzen den Bedarf auf das erforderliche Maß und fordern für Massenprüfungen Lehren aus besonders verschleißfesten Stoffen. Die Lehrenbewirtschafter melden den zusammengefaßten Bedarf an LWSt. zur Unterbringung.
   b) Steigerung der Lehrenfertigung. Durch die zusammengefaßten Bestellungen der Lehrenbewirtschafter erhalten die Lehrenfirmen größere Stückzahlen je Lehre und können rationellere Fertigungsverfahren einsetzen. LWSt. sorgt durch Auftragslenkung dafür, daß die Lehren jeweils bei der Firma gefertigt werden, die am rationellsten und schnellsten liefern kann. Durch die Auftragslenkung wird gleichzeitig die vom Arbeitsausschuß Lehren und Feinmeßzeuge durchzuführende Spezialisierung in der Lehrenfertigung weitgehend unterstützt. Da LWSt. die besten Möglichkeiten hat, neue arbeit- und werkstoffsparende Fertigungsverfahren in die Lehrenfertigung einzuführen, müssen alle technischen Neuerungen auf dem Lehrengebiet an LWSt. gemeldet werden, unbeschadet der Benachrichtigung des für die betreffende Fertigung zuständigen Sonderausschusses.
3. Auftragslenkung. Die Lehren- und Werkzeugbewirtschaftungsstelle stellt für jeden ihr gemeldeten Bedarf Einordnungsanweisungen aus. Diese gehen gleichlautend an den Lehrenbesteller und den Lehrenhersteller. Der erstere wird dadurch verpflichtet, bei dem ihm genannten Hersteller zu bestellen, der Hersteller wird verpflichtet, zu dem von ihm auf den Einordnungsanweisungen verbindlich unterschriebenen Lieferzeitpunkt auszuliefern. Er erhält gleichzeitig mit der Einordnungsanweisung die für die Werkstoffbeschaffung notwendigen Zeichnungen.
4. Lieferfolge innerhalb der jeweiligen Dringlichkeitsstufe regelt allein Rüstungslieferungsamt LWSt., soweit sich die Lieferfolge nicht von selbst durch die natürliche Auftragsmischung ergibt.
5. Werkstoff- und maschinenmäßig betreut das Rüstungslieferungsamt LWSt. die Lehrenindustrie, indem

H3493-0295

a) den Lehrenfirmen aus einem Kontingent bei der Wirtschaftsgruppe Maschinenbau die für die Lehrenfertigung notwendigen Werkstoffe zur Verfügung stehen;

b) Werkzeugmaschinenbedarf für die Lehrenfertigung mittels Vormerkschein über Rüstungskommando und Sonderausschuß Lehren- und Feinmeßzeuge geprüft wird;

c) Ergänzungen an Einrichtungen und Gebäuden durch die LW St. kontingentmäßig gedeckt werden, soweit nicht die fachlichen Organisationen dafür einzutreten haben.

Anschrift: Lehren- und Werkzeugbewirtschaftungsstelle im Rüstungslieferungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, Berlin C 2, Alexanderstr. 9.

Werks-Energiekontingente

Die Energiestelle des Rüstungslieferungsamts hat in einem Rundschreiben vom 23. März 1943 die Betriebsführer darauf hingewiesen, daß eine gesicherte Stromversorgung der Rüstungsindustrie den rationellsten Einsatz der elektrischen Energie erfordert. Zur Befriedigung aller berechtigten Anforderungen wird auch in Zukunft eine straffe Elektrizitätsbewirtschaftung notwendig sein.

Aller Voraussicht nach wird sich auch weiterhin die Notwendigkeit ergeben, kurzfristig Programmumsteuerungen vorzunehmen. Geschwindigkeit in der Durchführung und bewältigter Umfang derartiger Maßnahmen können von durchaus kriegsentscheidender Bedeutung sein. Dabei ist es vom Betriebsführer gleich verantwortungslos, wenn er, um in seinen Forderungen „sicherzugehen", zu hohe Energiebedarfszahlen meldet, oder wenn er mangels zuverlässiger Unterlagen zu niedrige Forderungen erhebt.

Überhöhte Meldungen sind ebenso wie zu niedrige ein Bruch des Vertrauens, das die Führung in seine industrielle Selbstverantwortung setzt.

Um in Zukunft bei optimaler Nutzung der elektrischen Energie Anforderung und Deckung durch betriebseigene Überwachung des Verbrauches und zweckmäßige Rangordnung der Aufträge in Einklang zu bringen, muß die Betriebsführung sich Unterlagen schaffen, die sie ständig über die Elektrizitätsverwendung für alle im Betrieb obliegenden Aufgaben unterrichtet mit dem Ziel:

1. Die Grundlagen für eine bewegliche Bereitstellung der benötigten Strommengen und Leistungen zu schaffen, so daß sie reibungslos und unmittelbar jeder Produktionsänderung folgen kann, die angeordnet werden muß.
2. Sich jederzeit den gegebenen Deckungsmöglichkeiten so anpassen zu können, daß die Gewähr gegeben ist, daß vordringliche Aufgaben sofort bevorzugt behandelt werden können, daß ferner über den Grad der Versorgungsmöglichkeit aller übrigen Aufgaben ständig Übersicht besteht, um die Energiezuteilung nach Maßgabe ihrer Dringlichkeitsfolge ordnen zu können.
3. Der Betriebsführung das zur schnellen Durchführung von Planungsaufgaben in allen Auftragsgruppen unbedingt notwendige energiewirtschaftliche Zahlenmaterial an die Hand zu geben.

Darüber hinaus müssen in Auswertung der Ergebnisse der Stromeinsparung und Spitzensenkung den Organen der Energieverbrauchslenkung (Landeswirtschaftsamt und Lastverteiler) durch Herabsetzung des Werks-Energiekontingentes die notwendigen Reserven für neue Rüstungsaufgaben zur Verfügung gestellt werden.

Es wird somit Aufgabe der Betriebsführung aller Betriebe, deren mittlerer monatlicher Stromverbrauch im Jahre 1942 10000 kWh und mehr betrug, Kontrolle zu üben und Protokoll zu führen über die anteilige Verwendung der Strommengen (kWh) und Leistungen (kW) für jeden laufenden Rüstungsauftrag. Die Betriebsführung bedient sich zur Durchführung dieser Aufgabe ihres Energie-Ingenieurs. In Betrieben, die auf Grund des Erlasses des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 30. Juni 1942 (Nachrichtenblatt Nr. 7 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition) nicht verpflichtet sind, einen Energie-Ingenieur zu benennen, wird der Betriebsführer einen verantwortlichen „Energiebearbeiter" bestellen und mit der Durchführung der Arbeiten beauftragen.

Diese Aufgabe ist tatkräftig anzufassen und so vorwärtszutreiben, daß ab 1. Juni 1943 geforderte Ergebnisse laufend bereitgestellt werden können. Die Ausarbeitung erfolgt bei Großbetrieben und Konzernen für jede örtlich geschlossene Werksanlage gesondert.

H3493-0296

Einsparung von Lkw-Fahrten durch Stückgutwagen

Für Großverlader, die Wagenladungen auf eigenem Anschlußgleis verladen, ihr Stückgut dagegen mit Lkw. oder Fuhrwerk zur Auflieferung nach der nächsten Güterabfertigung befördern, besteht die Möglichkeit, diese Stückgutmengen zu sammeln und je nach Aufkommen, täglich oder mehrmals wöchentlich, in besonderen Stückgutwagen der Bahn zuzuführen. Hierzu ist ein G-Wagen zu benutzen, der dem betreffenden Werk beladen auf dem Anschlußgleis zugestellt worden ist. Die Sendungen werden getrennt nach Bestimmungsstationen eingeladen, und der Wagen wird dann durch die Anschlußgleisbedienung der Bahn zum Güterboden umgestellt. Auf diese Weise können eine oder meist mehrere Lkw.-Fahrten zur Güterabfertigung und damit nicht unbedeutende Treibstoffmengen eingespart werden.

Die technische Durchführungsmöglichkeit dieser Anregung wird weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten abhängen und muß daher mit der zuständigen Güterabfertigung geregelt werden.

Die örtlichen Tba haben die von ihnen betreuten Betriebe daraufhin zu überprüfen, ob die Bildung solcher Stückgutwagen in Betracht kommt, und gegebenenfalls die Betriebe bei den Verhandlungen mit den zuständigen Güterabfertigungen zu unterstützen. Kann mit der Güterabfertigung keine Einigung erzielt werden, ist das zuständige Rüstungskommando einzuschalten, um die Angelegenheit mit dem zuständigen Verkehrsamt bzw. der Reichsbahndirektion weiter zu behandeln.

Erfolge der Rationalisierungsarbeit im Sonderausschuß Räder

Die rationelle Herstellung der Flugzeugräder ist im wesentlichen abhängig von der Serienzahl. Deshalb wird eine Beschränkung der Typen gefordert, um große Serien zu erhalten. Als Standardbauart haben sich Leichtmetall-Kokillen- und Spritzguß wegen geringsten Gewichts und hoher Wärmeleitfähigkeit durchgesetzt. Kokillenguß brachte gegenüber Sandguß durchschnittlich 20% Gewichts- und 18% Zeitersparnis, Spritzguß 40% Gewichts- und 65% Zeitersparnis. Die Zahl der Gießereien wurde von 27 auf 20, die der Bearbeitungsstätten von 21 auf 13 reduziert. Vielstahlbearbeitung brachte wesentliche Entlastung in der Radfertigung.

Der vom Sonderausschuß Räder eingesetzte Arbeitsausschuß behandelte in einer ersten Sitzung folgende Fragen:

a) Einführung größerer Abmaße zugunsten rationellerer Fertigung.
b) Überprüfung der geforderten Oberflächengüten.
c) Umstellung auf für die Fertigung günstigere Werkstoffe.
d) Konstruktive Umstellung in Serie laufender Teile zugunsten besserer Herstellungsmöglichkeiten.
e) Überprüfung des Rohmaterials und der Rohlinge auf geringst notwendige Zerspanung.

Da an dieser Sitzung sowohl Konstrukteure als auch Betriebsleiter der maßgeblichen Firmen teilnahmen, konnte eine Reihe von zeitsparenden Änderungen als „sofort-verbindlich" erklärt werden. Über das Programm 21/Üb gesehen, sind in dieser 5stündigen Sitzung nicht weniger als

122 000 Arbeitsstunden,

d. h. bei einer Arbeitszeit von 200 Std./Mann und Monat 36 Mann eingespart worden.

Mehrbedarf an Menschen, Maschinen und Bauten für Programm 21/Üb ist durch die getroffenen Rationalisierungsmaßnahmen nicht mehr notwendig, obwohl die Radausbringung beträchtlich steigt.

Durch Einschaltung des Sonderausschusses in die Steuerung des Nachschubs wurde der Räderbedarf für Reparatur- und Planbevorratung von 100% auf 58% gedrosselt. Bestände aus Gfl.-Lägern wurden der Serie zugeführt. Eine Vereinfachung ergab sich dadurch, daß Räder, Bremsen und Zubehör von den Zellen getrennt und als Normteil nur noch auf wenigen Stammzeugämtern gelagert wurden. Monatsmeldungen der Stammzeugämter und vierteljährliche Korrekturen der vom Sonderausschuß vorgenommenen Planung sorgen für gerade ausreichende Bestände. Reparaturen führen nur noch 3 Firmen durch, die Auffangläger für Zustand III Gerät besitzen. Die Gesamtzahl der noch zu reparierenden Geräte-Ausführungen ist

H3493-0297

von 120 auf 58 reduziert worden. Instandsetzung erfolgte nur nach Sammlung entsprechender Stückzahlen. Einwandfreie Teile werden der Serienfertigung zugeführt.

Zwei Beispiele für die Reduzierung der Arbeitszeiten bei der Fabrikation und Montage sind in den nachstehenden Diagrammen dargestellt.

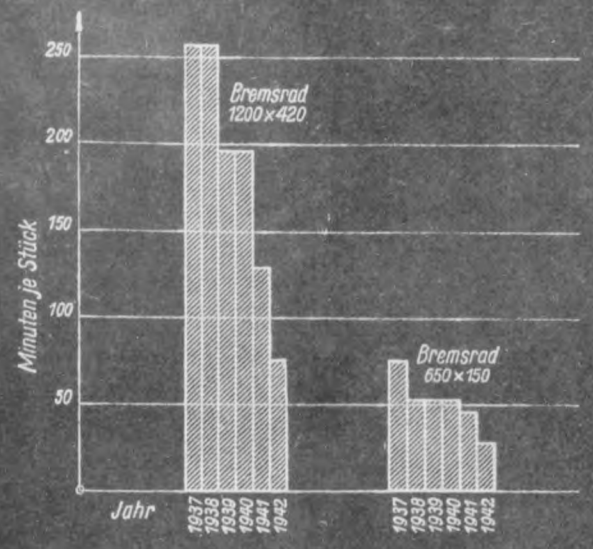

Arbeitszeitersparnis beim Drehen von Flugzeugrädern

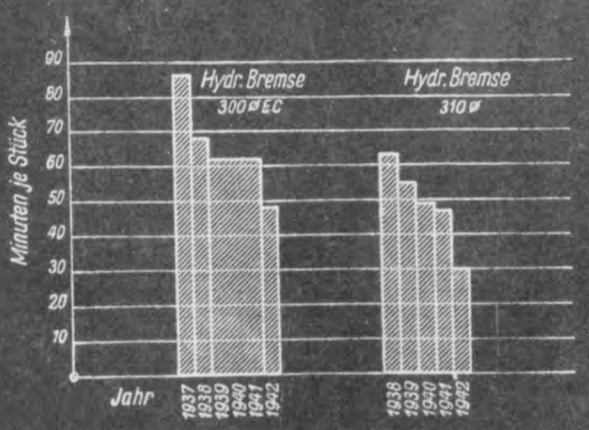

Leistungssteigerung beim Zusammenbau von Flugzeugbremsen

Einsparung bei den Transformatoren

Bisher wurden in Deutschland Transformatoren fast ausschließlich „nach Maß" entsprechend der jeweils besonderen Bestellung in Einzelfertigung hergestellt.

Der Forderung des Reichsministers Speer auf Erhöhung der Produktion von Transformatoren konnte zunächst nur dann nachgekommen werden, wenn in weitestgehendem Maße die Transformatoren mit ihren Zulieferungen genormt wurden. Diese Normung ist zur Zeit abgeschlossen.

Die Anfänge lagen bereits beim Ausschuß der Fachabteilung Transformatoren bei der Wirtschaftsgruppe Elektroindustrie. Bei Gründung des Sonderringes „Transformatoren" wurde sie von diesem mit Nachdruck fortgeführt und die Normung der Transformatoren bis 10 000 kVA und 110 kV zu Ende geführt. Schon jetzt wird es den Herstellern zur Pflicht gemacht, nur noch genormte Apparate und Zubehörteile zu verwenden. Für die Abweichungen sind Ausnahmegenehmigungen des Sonderringleiters notwendig, die dieser bei Neuanlagen nicht genehmigt.

Die Normung betrifft die Leistungsstufen (kVA), Baugrößen, Nennspannungen (kV), Kurzschlußspannungen (U_k%), Leerlaufverlust (N_o), Kurzschlußverlust (N_k), Schaltungsbezeichnungen, Induktion und Ausrüstung.

Für jedes DIN-Blatt ist ein Kurzzeichen eingeführt, so daß vielseitige Bestellzettel und vielseitige Auftragsbestätigungen überflüssig werden. Zugleich ist die Umstellung von Kupfer auf Aluminium berücksichtigt worden. Eisenkerne, Gefäße und sonstige Ausführungen sind hierbei belassen worden, lediglich die Leistung ist um 20% bei gleichem übrigem Material und Arbeitsaufwand herabgesetzt worden.

Die Zuweisung von Material seitens des Sonderringführers erfolgt nur auf Grund des in den DIN-Blättern festgelegten Kontingentgewichtes. Dieses entspricht einem Durchschnittsgewicht. Durch diese zentrale Festlegung ist es keinem Hersteller mehr möglich, Transformatoren mit Übergewichten zu bauen. Die Bereinigung von Typen der Fertigungsstellen tritt damit von selbst ein.

Die Normung der zugelieferten Teile wie Bolzen, Muttern, Dichtungsringe, Räder, Durchführungen sind in Verbindung mit den zuständigen Sonderringen vorgenommen worden. Sogar die Lieferfirmen wurden gleichzeitig vorgeschrieben.

Durch diese Maßnahmen wird die Fertigung auf einige wenige Fertigungsstellen konzentriert und von den gängigen Typen werden größere Serien erreicht.

H3493-0298

Leistungssteigerung beim Drahtnachrichtengerät

Die Festsetzung von Höchstpreisen seitens der Behörden und Bedarfsträger hatte bis zum Beginn des Krieges das Preisniveau für Drahtnachrichtengeräte erheblich herabgedrückt und die Hersteller für Erhaltung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu weitgehenden Rationalisierungsmaßnahmen veranlaßt. Darüber hinaus wurde der größte Teil der Geräte bei den verschiedensten Firmen auf Veranlassung der Besteller bereits nach einheitlichen Zeichnungen mit den gleichen Bauteilen ausgestattet.

Obwohl hierdurch eine weitgehende Vereinheitlichung erreicht worden war, wurde trotzdem ein Leistungsvergleich kleinster Bauteile vorgenommen, wie Fallklappen, Klinken, Bolzen, Spulen, Fernsprecherteile usw. Diese Teile werden in großen Stückzahlen gefertigt. Umstellanweisungen versprachen daher doch lohnende Ersparnisse.

Es konnten bei einzelnen Geräten und Teilen 40 bis 57% der Mangelmetalle eingespart werden, so daß die Umstellmaßnahmen an 7 Gerätetypen bzw. Geräteteilen allein eine Ersparnis von 59 t je Monat erbrachten.

Parallel hierzu wurde die Fertigung der einzelnen Geräte weitgehend konzentriert. Während bisher für 13 Gerätetypen ein Herstellerkreis von 98 Firmen eingesetzt war, ist die künftige Fertigung der gleichen Gerätetypen auf 32 Firmen zusammengelegt.

Auf die Arbeitszeit wirkten sich diese Maßnahmen so aus, daß damit kürzere Bauzeiten ganzer Geräte möglich werden. So konnten bis jetzt 14 820 Stunden je Monat laufend eingespart werden.

Rationalisierungsschau des H.A. Wehrmachts- und allgemeines Gerät

Der Hauptausschuß Wehrmachts- und allgemeines Gerät hat in Berlin (Charlottenburger Rathaus) eine Rationalisierungsschau aufgebaut, die einen interessanten Einblick in seine Arbeit auf dem Gebiet der Leistungssteigerung gibt.

Der Hauptausschuß Wehrmachts- und allgemeines Gerät ist gegenüber anderen Ausschüssen und Ringen dadurch gekennzeichnet, daß er die verschiedensten Geräte und Fertigungsgebiete umfaßt. Von der Rasierklinge bis zum Brückenbaugerät wird an Hunderten von Beispielen gezeigt, wie die Leistung durch Verringerung der Typenzahl und der Herstellerbetriebe gesteigert werden konnte. Dabei ist selbstverständlich die Streichung von Typen so erfolgt, daß mit den verbleibenden sämtliche Anwendungsbereiche ohne irgendwelche Lücken befriedigt werden können. Auch die Beschränkung der Herstellerbetriebe ist für den Hersteller selbst nur von Vorteil, denn entweder erhält der verbleibende Hersteller eines Gerätes oder einer Type höhere, d. h. wirtschaftlichere Stückzahlen oder aber der ausscheidende Hersteller wird für andere Erzeugnisse frei, die ihm wieder die Entfaltung seiner höchsten Leistungsfähigkeit sicherstellt.

Aus der Fülle von Beispielen seien nur einige herausgegriffen; sie beweisen die Richtigkeit und den Wert der Rationalisierungsmaßnahmen und müssen im totalen Krieg als beachtlicher Schritt auf dem Wege zum Sieg betrachtet werden.

I. Feinmechanik und Optik

Bei der Herstellung eines Entfernungsmessers 4 sind innerhalb eines Jahres folgende Ergebnisse erzielt worden:

1. Durch Erfahrungsaustausch und Verbesserung der Fertigungsverfahren
   Ersparnis: 275 000 Stunden je Monat.
2. Durch konstruktive Vereinfachung, Erweiterung der Toleranzen, Verzicht auf äußere Aufmachung
   Ersparnis: 467 000 Stunden je Monat.
3. Konzentration der Fertigung auf die Bestfirmen
   Ersparnis in den nachweisbaren Fällen:
   50 000 Stunden je Monat.
   Gesamtersparnis je Monat
   792 000 Stunden = 3860 produktive Arbeitskräfte.

Die bisher vorliegenden Berichtszahlen erstrecken sich dabei nur auf einen Teil der Gesamtfertigung des Sonderausschusses.

Vereinfachte Verzahnungsverfahren

Daß es möglich ist, die bereits hochentwickelte Zahnradherstellung noch weiter zu vervollkommnen, zeigt das Beispiel der Kegelrad-

H3493-0299

herstellung. Während im Jahre 1939/40 für ein bestimmtes Kegelrad 100 Minuten aufgewendet wurden, ist im Jahre 1942/43 durch Einsatz eines neuen Tauchwälzfräsers die Fertigungszeit auf 15 Minuten je Stück herabgesetzt worden.

Visierkopf

Hier ist eine weitgehende Unterteilung der Arbeitsgänge durchgeführt worden. Die Qualität ist durch zweckmäßige Festlegung der Toleranzen sowie durch weitestgehende Einschaltung von Werkzeugen und Vorrichtungen verbessert. Man konnte den Belegschaftsanteil an Männern innerhalb von 14 Monaten von 35% auf 22% heruntersetzen und den Belegschaftsanteil von Frauen von 65% auf 78% heraufsetzen. Die Fertigungsstunden wurden während dieser Periode um 78% gesenkt. In den 14 Monaten ist eine Anlaufzeit für die Serie von etwa $4^1/_2$ Monaten enthalten.

II. Kriegsbrücken

Bei einem Betrieb wurde nur durch Umstellung der Maschinen zu einer fließenden Fertigung und durch Vermeidung von Zwischenlagern der Durchlaufweg von 1,2 km auf 0,2 km und die Durchlaufzeit für einen Träger eines Brückengeräts von 2 Wochen auf 1,2 Stunden verkürzt. Die Ersparnisse, die durch diese Maßnahme erzielt wurden, betragen:

Transportkosten	90%
Arbeiter, etwa	60%
Wartezeiten	90%
Umlaufweg	83%

außerdem wurden 75% der früher benutzten Werkstatt frei für andere Zwecke.

III. Ledertreibriemen

Ledertreibriemen fertigt man heute als Kombination von Abfalleder und einem Kunstprodukt, das die 5fache Zerreißfestigkeit des Leders aufweist (Leder 400 kg/cm² Festigkeit, der neue Austauschriemen 2000 kg/cm² Festigkeit). Damit werden große Mengen Leder erspart und außerdem Antriebe geschaffen, die bei reiner Lederverwendung bedeutend stärker zu dimensionieren wären.

IV. Einheitsrucksack

Durch vereinfachte Herstellungsverfahren und Einsatz von Austauschwerkstoffen Jahresersparnis:

345 150 kg Leder
50 100 kg Spinnstoffe
285 640 kg Eisen
1 109 kg Zink
83 360 m² Asbest
9 769 760 Std. Arbeitszeit.

V. Gasmasken

Bei gleicher Monatsstückzahl ist der Arbeitsaufwand von 351 000 Stunden auf 233 000 Stunden heruntergedrückt worden, somit wurde eine Gesamtersparnis von 118000 Stunden erzielt. Eine Firma konnte z. B. innerhalb des letzten Jahres eine Leistungszunahme je Person von 14%, trotz Einsatz von ungelernten Leuten (Ausländern und weiblichen Kräften), erzielen.

VI. Rollreifenfässer

Rollreifenfässer werden aus dünnerem Blech in Leichtbaukonstruktion hergestellt. Hierbei wurde das Faßgewicht von 50 kg auf 43 kg heruntergedrückt, so daß monatlich folgende Ersparnisse erzielt wurden:

1. Rohstahlbedarf 1355 t = 30 Panzer
2. Energiebedarf zur Blechherstellung 1151 t Kohle = 690000 Liter Kraftstoff
3. Blechtransport von Werkstatt zur Faßfabrik 93 Waggons
4. Arbeitskräfte zur Herstellung der Faßbleche 125 Mann (zusätzlich frei für die Herstellung von 25000 Fässern).

VII. Ernährungswirtschaftliches Gerät

Beim Doppelfederspaten konnte man durch ein neues Walzverfahren die Arbeitszeit für 1000 Stück Spaten von 326 Stunden auf 248 Stunden senken (beim Düllspaten von 80 Stunden auf 20 Stunden). Durch Fortfall aller unnötigen Arbeitsgänge werden insgesamt jährlich eingespart:

beim Doppelfederspaten

780000 Std. Arbeitszeit
8000 kg Lack
1400 kg Hautleim
20000 kg Schmirgel
25000 kg Schmirgelleinen
24000 kg Papiertüten

beim Düllspaten

180000 Std. Arbeitszeit
25000 kg Lack
4500 kg Hautleim
60000 kg Schmirgel
75000 kg Schmirgelleinen
72000 kg Papiertüten.

H3493-0300

VIII. Floßsäcke

In der Herstellung von Floßsäcken ist man von der Handarbeit (das Zusammenkleben des 2fach Maco und Segeltuches von Hand) auf Maschinenarbeit übergegangen. Dadurch Ersparnis je Floßsack von

15 Liter Leichtbenzin und 15 qm Leinen.

Veranstaltung von Lehrschauen „Rationalisierung und Leistungssteigernng“

Um die Ergebnisse der Rationalisierung und Leistungssteigerung in den verschiedensten Rüstungsfertigungen größeren Kreisen von Interessenten zugänglich zu machen, sind von den verschiedensten Stellen „Lehrschauen“ veranstaltet worden. Es hat sich gezeigt, daß dabei insofern verschiedentlich Doppelarbeit geleistet wurde, als bei Auswahl und Beschaffung der Ausstellungsgegenstände wie auch durch die Beschickung der Ausstellung wertvolle technische Kräfte der Rüstungsbetriebe längere Zeit gebunden wurden.

Um Doppelarbeit zu vermeiden, werden die Aufgabengebiete wie folgt abgegrenzt:

1. Die Hauptausschüsse, Hauptringe und Sonderringe beschränken solche Lehrschauen auf Querschnitte über die auf ihrem Gebiete erzielten Ergebnisse der in den zuständigen Ausschüssen und Ringen vertretenen Erzeugnisse. Sie dienen also ausschließlich der Unterrichtung der in diesen Ausschüssen bzw. Ringen vertretenen Betriebe.
2. Der Verein Deutscher Ingenieure (ADB.), sammelt im Auftrage des Technischen Amtes des Reichsministers für Bewaffnung und Munition alle über die Grenzen der Hauptausschüsse, Hauptringe und Sonderringe hinaus interessierenden Beispiele von Werkstoff- und Arbeitszeit sparenden Verfahren und Einrichtungen, die zu einer Rationalisierung und Leistungssteigerung geführt haben, und stellt sie zu einer „Wander-Lehrschau“ zusammen. Diese „Wander-Lehrschau, die einen Querschnitt gibt über das gesamte Gebiet der Rationalisierung und Leistungssteigerung und damit alle Fachgebiete berührt, wird in allen Bezirken des Reiches gezeigt werden.

Die verantwortliche Leitung dieser Lehrschau liegt in Händen des Geschäftsführers der ADB. im VDI., Dipl.-Ing. Kotthaus, der sich wegen der Auswahl geeigneter Ausstellungsbeispiele mit den Hauptausschüssen, Hauptringen und Sonderringen und allen sonst in Betracht kommenden Dienststellen in Verbindung setzen wird.

Die Ausstellung wird voraussichtlich in 6 Wochen erstmalig gezeigt. Ort und Dauer werden für die einzelnen Bezirke noch bekanntgegeben.

Zulagekarten für Aufsichtspersonen

Bekanntlich konnten nach den bisher vom Reichsarbeitsminister und Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft ergangenen Bestimmungen des Erlasses vom 29. Januar 1942 im allgemeinen Aufsichtspersonen Zulagekarten für Langarbeiter nicht erhalten, weil sie überwiegend keine körperliche Arbeit im üblichen Sinne verrichten.

Durch den verstärkten Einsatz von Arbeitskräften, insbesondere auch der ausländischen Arbeiter, haben sich für einzelne Gruppen, besonders für Meister, Poliere und andere Gefolgschaftsmitglieder vergleichbarerer Tätigkeit, die Arbeitsbedingungen aber wesentlich geändert. Heute ist von den Aufsichtspersonen eine praktische Unterweisung, insbesondere der ausländischen Gefolgschaftsmitglieder, und eine erhebliche stärkere körperliche Mitarbeit notwendig geworden. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat wiederholt auf die gegenüber früher geänderten Arbeitsbedingungen der Aufsichtspersonen hingewiesen, so daß der Erlaß vom 29. Januar 1942 geändert worden ist. Nunmehr können Meister, Poliere und andere Gefolgschaftsmitglieder mit vergleichbarer Tätigkeit, die regelmäßig auf Arbeitsstellen den Fortgang der Produktion oder den Aufbau von Betriebseinrichtungen zu überwachen haben, bei Erfüllung der für die Gewährung von Langarbeiterzulagen allgemein geforderten zeitlichen Voraussetzungen Zulagekarten für Langarbeiter erhalten, wenn sie die Arbeits- oder Baustellen täglich im Durchschnitt 8 Stunden zu begehen haben und dabei durch praktische Unterweisung der Gefolgschaftsmitglieder oder durch besonders ungünstige betriebliche Einflüsse, z. B. durch große Hitze, körperlich in Anspruch genommen sind. Voraussetzung für die Gewährung der Zulagekarten ist ferner,

H3493-0301

daß die den Aufsichtspersonen unterstellten Arbeiter überwiegend Empfänger von Zulage- oder Zusatzkarten sind oder bei Erfüllung der zeitlichen Voraussetzungen zulageberechtigt waren.

Rohstoffbewirtschaftung von Eisen, Metallen und Edelmetallen. Gewichtsbegriffe DIN E 6510

Über die in der Rohstoffbewirtschaftung benutzten Begriffe wie Rohgewicht, Anerkennungsgewicht, Einsatzgewicht usw. bestanden verschiedene Auslegungen, die immer wieder zu Mißverständnissen im Verkehr zwischen den beteiligten Stellen führten.

Um diese Schwierigkeiten zu vermeiden, wurde von der Wehrmacht unter Mitarbeit der zuständigen Reichsstellen und Fachgruppen mit dem DIN E 6510 Normblatt eine eindeutige Festlegung der Begriffe vorgenommen.

Es wird gebeten, in Zukunft nur noch die eindeutigen Bezeichnungen nach DIN E 6510 anzuwenden. Das Normblatt ist zu beziehen durch: Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin SW 68, Dresdener Straße 97, für Dienststellen des OKW. und OKH.: HzV., Berlin C 2, Klosterstr. 67.

Neue Anschrift des Rüstungsamtes

Das Rüstungsamt ist von Berlin W 62, Kurfürstenstr. 63/69, in den „Behelfsbau am Zoo" umgezogen.

Der gesamte Posteingang für das Rüstungsamt geht nunmehr über die Posteingangsstelle des Ministeriums.

Die Anschrift lautet ab sofort:

An den
Reichsminister für Bewaffnung und Munition
— Rüstungsamt —
BERLIN-CHARLOTTENBURG 2,
verlängerte Jebensstr.
Behelfsbau am Zoo

Amtsanschluß des Rüstungsamtes: 31 82 71

Nachstehende Dienststellen sind nicht über den oben angeführten Anschluß zu erreichen:

Amtsanschl. Amtsgruppe Arbeitseinsatz: 11 00 52
„ „ Rohstoffe: 24 00 16
„ Zentralstelle für Optik: 24 92 61

Fernschreibanschlüsse:

Es sind zu richten:
Fernschreiben über die Fernschreibnetze der Wehrmacht, der Luftwaffe und der Kriegsmarine an

MUNNIN Berlin.

Fernschreiben über das Fernschreibnetz der Deutschen Reichspost an:
01 15 16 oder
01 17 67.

Inhaltsangabe der Nr. 23, 1943

	Seite
Erfassung der nicht zweischichtig ausgenutzten Werkzeugmaschinen	239
Richtlinien für Fertigungseinrichtungen in Rüstungsbetrieben	239
Zentrale Lehrenbewirtschaftung	240
Werks-Energiekontingente	241
Einsparung von Lkw-Fahrten durch Stückgutwagen	242
Erfolge der Rationalisierungsarbeit im Sonderausschuß Räder	242
Einsparung bei den Transformatoren	243
Leistungssteigerung beim Drahtnachrichtengerät	244
Rationalisierungsschau des H.A. Wehrmachts- und allgemeines Gerät	244
Veranstaltung von Lehrschauen „Rationalisierung und Leistungssteigerung"	246
Zulagekarten für Aufsichtspersonen	246
Rohstoffbewirtschaftung von Eisen, Metallen und Edelmetallen. Gewichtsbegriffe DIN E 6510	247
Erlaß betr. Fertigungseinrichtungen in Rüstungsbetrieben (Anlage)	248

H3493-0302

Anlage

zu Nachrichten Nr. 23, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Der Reichsminister für
Bewaffnung und Munition

Berlin, den 28. März 1943

Erlaß betr. Fertigungseinrichtungen in Rüstungsbetrieben

(Maschinen-Grundsätze)

I. Zur Erleichterung der Finanzierung von Anlagen der privaten Rüstungsbetriebe haben die Wehrmachtteile in vielen Fällen reichseigene Maschinen beschafft und den privaten Rüstungsbetrieben zur Benutzung übergeben. Die Gepflogenheiten in dieser Beziehung sind jedoch bei den einzelnen Wehrmachtteilen ebenso verschieden wie die Überlassungsbedingungen für diese Maschinen. Um für alle Rüstungsbetriebe gleiche Kostenvoraussetzungen zu schaffen, ist es notwendig, einheitliche Richtlinien für Fertigungseinrichtungen in den Rüstungsbetrieben festzulegen. — Im Zuge der allgemeinen Stärkung der Eigenverantwortung der Rüstungsbetriebe soll auch ihre Finanzierungsverantwortung bei der Beschaffung von Fertigungseinrichtungen stärker betont werden. Künftig sollen Maschinen und sonstige Fertigungseinrichtungen möglichst nur von den Rüstungsbetrieben selbst beschafft werden. Reichseigene Maschinen sollen auf besonders gelagerte Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Vorhandene reichseigene Maschinen sollen möglichst weitgehend in Werkseigentum überführt werden. Das gleiche gilt für die Fertigungshilfsmittel (Betriebsmittel, Vorrichtungen, Werkzeuge, Lehren u. ä.).

II. Auf Grund von § 2 der Ersten Durchführungsverordnung über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition (RGBl. I, 1940, S. 514) werden deshalb folgende Richtlinien über Fertigungseinrichtungen in Rüstungsbetrieben (Maschinen-Grundsätze) erlassen, die für die 3 Wehrmachtteile einheitlich gelten:

1. Bei der Neueinrichtung oder dem Ausbau von Anlagen der Rüstungsbetriebe werden Maschinen und sonstige Fertigungseinrichtungen künftig nicht mehr vom Reich beschafft. Die Beschaffung und Finanzierung dieser Einrichtungen ist Aufgabe der Rüstungsbetriebe, die dabei von den beteiligten Wehrmachtteilen gefördert und erforderlichenfalls durch die Gewährung einer Reichsbeihilfe (Ziff. 6) oder einer Kriegswagnisklausel (Ziff. 7) oder von Darlehen (Mob-Kredite) unterstützt werden.

   Umfang und Art der Fertigungseinrichtungen werden durch die Planung des zuständigen Wehrmachtteils und durch die Vorschläge der Selbstverantwortungsorgane der Rüstungsindustrie bestimmt.

2. Reichseigene Maschinen und sonstige bewegliche Fertigungseinrichtungen dürfen in Rüstungsbetrieben künftig nur ausnahmsweise belassen oder neu aufgestellt werden,
   a) wenn außerordentliche Umstände, die der Rüstungsbetrieb nicht zu vertreten hat, eine andere Finanzierung, auch mit den Erleichterungen der Reichsbeihilfe (Ziff.6) oder der Kriegswagnisklausel (Ziff. 7) nicht zulassen;
   b) wenn die Maschinen und sonstigen Einrichtungen aus militärisch-technischen Gründen nicht dauernd in einem Betrieb belassen werden sollen.

   Bei Bewilligung der Ausnahmen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Die Ausnahmen sind nur so lange zuzulassen, wie die besonderen Umstände obwalten.

3. Die bisher vielfach geübten vorsorglichen Maschinenbestellungen unmittelbar durch die Wehrmachtteile sind auf die Fälle zu beschränken, in denen anderenfalls eine rasche Lieferung der Einrichtungen nicht gewährleistet ist. Die so beschafften Einrichtungen sind möglichst schon bei der Aufstellung von dem Rüstungsbetrieb, bei dem sie arbeiten sollen, zu Eigentum zu übernehmen. Derartige vorsorgliche Maschinenbeschaffungen dürfen keinesfalls zu einer Umgehung der eng begrenzten Ausnahmen nach Ziff. 2a) und b) führen.

4. Reichseigene Maschinen und sonstige bewegliche Fertigungseinrichtungen sind baldmöglichst an Unternehmen der Rüstungswirtschaft zu veräußern. Die

H3493-0303

Veräußerung soll in der Regel an den Betrieb erfolgen, in dem die Fertigungseinrichtungen zur Zeit des Kaufangebotes stehen.

Die erforderlichen Maßnahmen werden von den Wehrmachtteilen im Rahmen dieser Grundsätze getroffen.

5. Die Veräußerung der reichseigenen Fertigungseinrichtungen an die Rüstungsbetriebe soll zu folgenden Bedingungen erfolgen:

   a) Der Verkaufspreis ist unter Zugrundelegung des Wertes der einzelnen Fertigungseinrichtungen zum Zeitpunkt der Veräußerung festzusetzen. Dabei ist von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der zwischenzeitlich vorgenommenen verbrauchsbedingten, kalkulatorischen Abschreibungen auszugehen. Wenn der tatsächliche Wert im Zeitpunkt der Veräußerung offensichtlich wesentlich höher ist, muß eine angemessene Wertberichtigung vorgenommen werden. Bei der Preisfestsetzung sind jedoch die einschlägigen Höchstpreisvorschriften zu beachten.

   Unbeschadet des grundsätzlichen Reichsinteresses an der Durchführung der Maßnahme darf Reichsgut nicht verschleudert werden.

   b) Der Kaufpreis ist bar zu zahlen. In Ausnahmefällen kann er bis zu 6 Monaten gestundet werden. Ist eine längerfristige Finanzierung notwendig, so kann der erwerbende Betrieb erforderlichenfalls einen Mob-Kredit aufnehmen.

6. Bei der Anschaffung von Fertigungseinrichtungen kann dem Betrieb eine Reichsbeihilfe gewährt werden, wenn im Zeitpunkt der Anschaffung besondere Umstände vorliegen, die nach den Grundsätzen für die Gewährung von Reichsbeihilfen zur Finanzierung von Rüstungsbetrieben die Gewährung einer Reichsbeihilfe rechtfertigen (z. B. Überteuerung bei Beschaffung aus dem Ausland u. ä.).

   Beim Erwerb bisher reichseigener Maschinen durch einen Rüstungsbetrieb kann diesem eine Reichsbeihilfe in der Form eines Preisnachlasses auf die Anschaffungskosten gewährt werden. Der Abschlag soll die Pauschalierung eines bereits übersehbaren Beschäftigungswagnisses darstellen; dementsprechend darf neben der Reichsbeihilfe oder ggf. dem Preisabschlag eine eingeschränkte oder uneingeschränkte Kriegswagnisklausel (Ziff. 7) nicht mehr gewährt werden.

   Die Reichsbeihilfe darf höchstens $^1/_3$ der Anschaffungskosten, der Preisabschlag höchstens $^1/_3$ des Kaufpreises betragen.

7. An Stelle der Reichsbeihilfe kann eine Kriegswagnisklausel gewährt werden. Die Kriegswagnisklausel soll regelmäßig dann gewährt werden, wenn die künftige Ausnutzung einer Fertigungseinrichtung im Zeitpunkt ihrer Beschaffung oder ggf. ihres Erwerbs aus Reichseigentum noch nicht ausreichend übersehen werden kann und die alleinige Tragung des Beschäftigungswagnisses dem Betrieb nicht zugemutet werden kann. Die Klausel ist je nach dem Umfang und der Art des Wagnisses eingeschränkt oder uneingeschränkt zu gewähren. Die eingeschränkte Wagnisklausel hat folgenden Wortlaut:

   „Sollten die auf Veranlassung des Deutschen Reiches (Wehrmachtteils) beschafften oder übernommenen Fertigungseinrichtungen infolge Fortfalls oder Einschränkung der Wehrmachtaufträge nachweislich nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können, so wird das Deutsche Reich (Wehrmachtteil) dem Betrieb eine Reichsbeihilfe in Höhe von $^1/_2$ (oder $^1/_3$ oder $^1/_4$ oder $^1/_5$) des Betrages gewähren, um den die Anschaffungskosten die bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen verbrauchsbedingten Abschreibungsbeträge übersteigen."

   Bei besonders hohem, auch nicht annähernd übersehbarem Wagnis kann ausnahmsweise folgende uneingeschränkte Kriegswagnisklausel gewährt werden:

   „Sollten die auf Veranlassung des Deutschen Reiches (Wehrmachtteils) beschafften oder übernommenen Fertigungseinrichtungen infolge Fortfalls oder Einschränkung der Wehrmachtaufträge nachweislich nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können, so wird das Deutsche Reich (Wehrmachtteil) den Betrieb um den Betrag entlasten, um den die Anschaffungskosten die bis zu diesem Zeitpunkt ange-

H3493-0304

fallenen verbrauchsbedingten Abschreibungsbeträge übersteigen."

Eine weitergehende Übernahme des Wagnisses auf das Reich ist unzulässig.

In den Fällen, in denen ein Abschlag in Form einer Reichsbeihilfe (Kaufpreisnachlaß) nach Ziff. 6 gewährt wird, ist die gleichzeitige Gewährung einer Kriegswagnisklausel unstatthaft.

Soweit der Rüstungsbetrieb zur Finanzierung der Fertigungseinrichtungen einen Mob-Kredit aufnimmt, kann eine Kriegswagnisklausel auch von dem Reichskreditausschuß bei der den Mob-Kredit gewährenden Bank zugebilligt werden.

Die uneingeschränkte Kriegswagnisklausel bedeutet eine Zusage der völligen Entlastung bei Wegfall der Ausnutzung der Fertigungseinrichtungen. Soweit im Einzelfall die gewährte Klausel zum Tragen kommt, sind die Fertigungseinrichtungen in das Eigentum des Reiches zu übernehmen. Sie werden alsdann durch eine vom R.M.f.B.u.M. noch zu bestimmende Stelle einheitlich für Rechnung des Reiches verwaltet und verwertet.

8. Soweit reichseigene Fertigungseinrichtungen noch zugelassen oder neu beschafft werden, sind sie den Rüstungsbetrieben einheitlich zu folgenden Bedingungen zu überlassen:

   a) Als Benutzungsentgelt ist ein fester Hundertsatz des Anschaffungswertes vorzusehen, der den verbrauchsbedingten Abschreibungen der einzelnen Fertigungseinrichtungen entspricht. Das Benutzungsentgelt kann auf Antrag des Betriebes in Härtefällen insoweit ermäßigt werden, als durch Minderausnutzung eine unzumutbare Belastung des Betriebes eintreten würde.

   b) Der Zeitwert (Anschaffungswert abzüglich Abschreibungen nach dem Stand zu Beginn des Zinsabschnittes) ist von dem Rüstungsbetrieb jeweils für ein Jahr mit 1 v. H. des Zeitwertes jährlich zur Abgeltung der Nebenleistungen und der vom Reich übernommenen Wagnisse zu vergüten.

   Bei der Verzinsung für reichseigene Betriebsmittel können Ausnahmen gemäß der bisherigen Übung der Wehrmachtteile zugelassen werden.

   c) Die Benutzung der reichseigenen Maschinen und Fertigungseinrichtungen für Nichtwehrmachtzwecke ist dem Betrieb ohne besondere Gegenleistung allgemein unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die Wehrmachtaufträge bevorrechtigt und fristgemäß erfüllt werden. Bei weitgehender Benutzung für Nichtwehrmachtzwecke ist die Überführung der Einrichtung in Firmeneigentum besonders anzustreben.

9. Die Wehrmachtteile melden dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vierteljährlich, erstmalig zum 1. Juli 1943, den Gesamtbestand an reichseigenen Fertigungseinrichtungen aller Art in ihrem Bereich.

10. Es bleibt vorbehalten, die reichseigenen Fertigungseinrichtungen, die

    a) bis zum 31. Dezember 1943 noch nicht an Rüstungsbetriebe veräußert sind, oder

    b) gemäß Ziff. 2 im Reichseigentum gelassen werden oder als solches neu beschafft sind, oder

    c) im Zuge einer Entlastung (Ziff. 7) oder aus einem anderen Anlaß (z. B. Restabgeltung) in Reichseigentum gekommen sind,

    einer einheitlichen Verwaltung und Verwertung zuzuführen. Das Nähere bestimmt der Reichsminister für Bewaffnung und Munition.

11. Diese Grundsätze treten sofort in Kraft. Alle damit nicht vereinbarten Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft; dies gilt insbesondere von Ziff. 33a des Mob-Plans Rüstung SH XIa, Teil C.

gez. Speer

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 24 | 7. Juni | 1943

Steigerung der Rüstung

In Anwesenheit von Mitarbeitern des Ministeriums und Vertretern der Rüstungsindustrie hielt Reichsminister Speer dem Führer Vortrag über den Stand und die Entwicklung der Rüstung. Er sagte:

„Mein Führer,

Sie hatten mir vor einem Jahr die Weisung gegeben, die führenden Köpfe der Technik und die führenden Betriebsleiter in den Produktionsprozeß so einzuschalten, daß sie mit eine Verantwortung für die Produktion zu übernehmen hatten.

Es entstand im Verlauf dieser konsequent durchgeführten Aufgabe eine Organisation, die heute so steht, daß sie die gesamte Rüstung einschließlich der gewerblichen Kriegswirtschaft streng umfaßt und durchgegliedert hat. Wir haben im Laufe des Jahres unsere gesamte Organisation in Hauptausschüsse unterteilt, die die Fertigung der Waffen, Panzer, Munition, des allgemeinen Gerätes, des Wehrmachtsgerätes, des gesamten U-Boot-Baues, des Handelsschiffsbaues, des Lokomotivbaues usw. feststellen und planen. Wir haben weiter in den sogenannten Ringen eine Organisation geschaffen, die die gesamte Zulieferung für diese Produktion zu übernehmen hat, und wir haben weiter in den Kommissionen Organe geschaffen, die dafür zu sorgen haben, daß die Entwicklung der Waffen, der Panzer, der Munition, des Nachrichtengerätes usw. nach Richtlinien erfolgt, die für die Industrie in der Durchführung dann tragbar sind.

Es sind in dieser Organisation unterdessen ehrenamtlich etwa 3000 Köpfe der Industrie zusammengefaßt und von mir mit besonderen diktatorischen Vollmachten ausgestattet worden.

Es ist klar, daß diese Herren in ihrer eigenen Industrie oft nicht ganz beliebt sind, da sie mit ihrer großen Fachkenntnis alle diejenigen Mängel, die in den Betrieben aufgetreten sind, ohne weiteres klar erkennen können. Es ist manchmal auch so, daß Stellen des Reiches meinen, daß diese Selbstverantwortung der Industrie oft eigene Interessen vertritt.

Ich muß hier ganz besonders betonen, daß kein einziger Fall von Bedeutung vorgekommen ist, in dem diese ungeheure Verantwortung, die der Industrie übertragen wurde, in irgendeiner Weise zu eigennützigen Zwecken angewandt wurde.

Durch diese Organisation ist zweifellos in der Rüstungsproduktion eine Wende eingetreten. Die Zahlen, die im Jahre 1942/43 erreicht wurden, wurden vordem in der Rüstungsindustrie niemals im entferntesten erreicht, obwohl die Bemühungen schon vorher vorhanden waren. Weiter hat gerade in den letzten Monaten der totale Krieg dazu beigetragen, daß die Leistung der Arbeiterschaft bis auf das Äußerste ausgenutzt wurde, und daß die Arbeiterschaft davon überzeugt ist, daß ihre Leistung eine entsprechende Würdigung im gesamten Volke bekommt.

Der Erfolg dieser Arbeit ist ein außerordentlicher. Drei Zahlen können dies kurz belegen.

Erstens, der Ausstoß an Munition:

Faßt man die Munition vom Kaliber 3,7 cm an aufwärts zusammen, ohne Handgranaten und ohne Minen, so haben wir im Mai 1943 das

H3493-0305

H3493-0306

Sechsfache an Zahl der monatlichen Durchschnittserzeugung des Jahres 1941 gefertigt, d. h. also: wir haben im Monat Mai soviel an Munition herausgebracht, wie 1941 in einem halben Jahr.

Dieses Ergebnis wurde erzielt mit nur 50% mehr an Arbeitskräften, 132% mehr Eisen und Stahl und 57% weniger an Kupfer und nur 2% mehr an Aluminium.

Zweitens, bei den Waffen:

Der Ausstoß aller vom Kaliber 3,7 cm an aufwärts gefertigten Geschütze wurde gegenüber dem Monatsdurchschnitt des Jahres 1941 im Monat Mai mehr als verdreifacht.

Drittens, bei den Panzern:

Die Gesamtzahl aller gefertigten Panzer, der leichten und der schweren, wurde vervielfacht. Bei den schweren Panzern beträgt die Steigerung der Produktion vom Februar d. J. bis zum Mai d. J. 200%, eine Steigerung, die in dieser kurzen Zeit nur durch eine ungeheure Arbeitsleistung unserer Rüstungsarbeiter möglich war. — Gleichzeitig damit ist aber auch die Produktion der leichten Panzer um 20% über den monatlichen Durchschnitt des Jahres 1941 erhöht worden.

Wir haben von Ihnen den Auftrag im Herbst erhalten, bestimmte Zahlen der Rüstungsproduktion bis zum 12. Mai zu liefern, und wir können heute melden, daß diese Zahlen auch restlos erfüllt, ja zum Teil wesentlich überschritten worden sind.

Wir haben unsere Zusage allein bei den schweren Panzern einschl. Sturmgeschützen bis zum 12. Mai 1943 um etwa 50% überschritten.

Es ist interessant, damit den Ausstoß für die gleiche Periode, abschließend am 12. Mai 1942, also vor einem Jahr, zu vergleichen. Er beträgt bei denselben Gattungen nur etwa ein Viertel.

Ein wesentlicher Teil dieser großen Lieferungen liegt in der Zurverfügungstellung der notwendigen Grundlagen, der Unterlieferungen.

Es folgt hier eine kleine Übersicht, wie diese Unterlieferungen im Laufe der letzten Jahre gestiegen sind:

Der Ausstoß an Rohr-, Stab-, Bandstahl und Draht, der ein besonders wichtiger Engpaß ist, ist in derselben Periode um 45% gestiegen.

Der Stahlformguß ist innerhalb 3 Monaten um 48% gestiegen, der Temperguß um 42%.

Die Gesenkschmiedestücke sind in einem Jahr um 55% gestiegen.

Bei den Wälzlagern hat sich der Monatsumsatz um zwei Drittel erhöht.

Die Kurbelwellen sind in kurzer Zeit um 30% gestiegen.

Bei den Kolben wurde eine Steigerung um das Doppelte durchgeführt.

Die Kolbendichtungen wurden in kurzer Zeit um 99%, die Kolbenringe um 67% gesteigert.

Die Drehstahlfedern der Panzer, ein besonderer Engpaß, wurden innerhalb weniger Monate um 66% gesteigert.

*

Ich möchte, mein Führer, hier vor Ihnen den Herren meinen Dank dafür aussprechen, die in der Selbstverantwortung der Industrie mir zur Erreichung des Zieles geholfen haben. Es war durch die kameradschaftliche Zusammenarbeit aller möglich, diese ungeheure Leistung zu vollbringen."

Am Schluß des Vortrags hat der Führer Reichsminister Speer und seinen Mitarbeitern in den Dienststellen und in der Industrie seinen Dank ausgesprochen und betont, daß die Industrie, die Technik und die auf dem Gebiet der Technik eingesetzten Stellen der Wehrmacht mit diesen Leistungen der kämpfenden Truppe den größten Hilfsdienst leisten. Jede zusätzliche und technisch überlegene Waffe, die der kämpfenden Truppe in die Hand gedrückt wird, kann u. U. kriegsentscheidend sein.

Abziehung von Arbeitskräften aus der Rüstung

An alle Betriebsführer
der Rüstungswirtschaft

In letzter Zeit sind irrtümlich verschiedentlich Arbeitskräfte aus der Rüstung in andere Fertigungen abgezogen worden.

Ich habe heute meine Rüstungsdienststellen angewiesen, streng auf die Beachtung der im Einvernehmen mit dem GB.-Arb. herausgegebenen Richtlinien vom 1. Dezember 1942 (R.M.f.B.u.M. Nr. 9077—168/I, — GB.-Arb. 850 — 5550) s. Nachrichten 1942, S. 169 zu achten.

H3493-0307

Nach diesem gemeinsamen Erlaß können aus der gewerblichen Kriegswirtschaft Arbeitskräfte nur umgesetzt werden, wenn die Rüstungsdienststellen hierzu ihre Zustimmung gegeben haben.

Die Betriebsführer unterrichten ihre Rüstungsdienststellen bzw. die Selbstverantwortungsorgane der Industrie sofort bei dem Ansuchen auf

1. Umsetzung von einem Betrieb zu anderen,
2. Einberufungen zur Wehrmacht,
3. Abzug von Kriegsgefangenen zur Heimatflak,
4. sonstige Umsetzungen in der gewerblichen Kriegswirtschaft, soweit nicht die Aufforderung hierzu von den Rüstungsdienststellen selbst erfolgt oder deren Zustimmung bereits nachgewiesen werden kann.

Bis zur Klärung durch die Rüstungsdienststellen kann die Umsetzung bzw. Abziehung ausgesetzt werden. Ich bitte daher, entsprechende Benachrichtigungen jeweils sofort an die zuständige Rüstungsdienststelle heranzutragen.

Berlin, den 25. Mai 1943

gez. Speer

Freigabe von Schlüsselkräften und Uk-Gestellten zur Einberufung

In verschiedenen Eingaben, die teils mit, teils ohne Namensangabe an mich oder an das Oberkommando der Wehrmacht gerichtet sind, wird darauf hingewiesen, daß bei der namentlichen Nennung durch die Betriebe diejenigen Uk-Gestellten zur Einberufung nicht freigegeben werden, die zu Betriebsangehörigen in übergeordneter Stellung in über den Rahmen der Betriebszugehörigkeit hinausgehenden persönlichen Beziehungen stehen. Hierzu sind Verwandtschaft und Schwägerschaft sowie jedes außerhalb der Betriebszugehörigkeit liegende Rechtsverhältnis zu zählen. Als Betriebsangehörige in übergeordneter Stellung kommen nicht nur Betriebsführer und Prokuristen, sondern auch Werkmeister, Aufsichtsratsmitglieder usw. in Betracht. Diese Hinweise sind nicht immer unbegründet. Um solche Fälle auszuschalten, ordne ich an:

1. Von allen Betrieben ist eine Aufstellung über diejenigen Uk-Gestellten (einschließlich Schlüssel- und Fachkräfte), die in persönlichen Beziehungen dieser oder ähnlicher Art zu Betriebsangehörigen in übergeordneter Stellung, also des eigenen oder eines angegliederten Betriebes stehen, zum 15. Juni 1943 bei den Rüstungsdienststellen einzureichen.
2. Bei neuen Anträgen haben die Betriebsführer stets anzugeben, ob persönliche Beziehungen dieser Art bestehen.
3. Diese Uk-Gestellten sind bei den Einberufungsaktionen von den Rüstungsdienststellen ganz besonders daraufhin zu überprüfen, ob ihr Verbleiben in den Betrieben ein unbedingtes Erfordernis für die Aufrechterhaltung der Fertigung ist und nicht hierfür die besonderen persönlichen Beziehungen maßgebend gewesen sind.

Ich bitte, diesen Gesichtspunkten bei der Befürwortung von Anträgen auf Uk-Stellung, Anerkennung von Schlüssel- und Fachkräften und bei der Überprüfung von Uk-Stellungen besonders Rechnung zu tragen.

Berlin, den 22. Mai 1943

gez. Speer

Verstärkter Fraueneinsatz

An alle Betriebsführer
der Rüstungswirtschaft

Die Erfahrungen zeigen, daß ein erheblicher Teil der durch die Meldepflichtaktion gewonnenen Frauen nicht für volle Tagesarbeit, sondern nur für etwa 4—6 Stunden zur Verfügung stehen. Da die Betriebe in der Regel auf 8- bis 10stündige Schichten ausgerichtet sind, ist es dringend erforderlich, durch innerbetriebliche Maßnahmen eine sofortige Umstellung auf Kurzschichten herbeizuführen.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition erwartet, daß alle Betriebsführer dieser Tatsache Rechnung tragen, um die Fraueneinsatzaktion zu einem vollen arbeitseinsatzmäßigen Erfolg zu führen.

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
Der Generalbevollmächtigte
für Rüstungsaufgaben
im Vierjahresplan
RüA/Verk. Nr. 12881/43 I

Berlin, 10. Mai 1943

Bevorratung der Rüstungsindustrie mit Produktionsgütern

Die Verkehrslage hat in diesem Jahr infolge des milden Winters und der im vergangenen Jahr

H3493-0308

bei der Leistungssteigerung und Entlastung der Verkehrsmittel erzielten Erfolge eine frühzeitige Entspannung erfahren.

Die flüssige Verkehrslage muß bis zum Beginn des Herbstverkehrs mit allen Mitteln dazu ausgenutzt werden, die Rüstungsindustrie weitestgehend mit Produktionsgütern aller Art zu bevorraten.

Hierzu ordne ich folgendes an:

1. Jeder Betriebsführer ist persönlich dafür verantwortlich, daß sein Betrieb alle Schritte unternimmt, um sich mit allem Notwendigen bis zur Grenze des Erreichbaren zu bevorraten. Das Schwergewicht ist hierbei auf Massengüter wie Erze, Schrott, Zuschlagstoffe, Roheisen und Rohstahl, Form-, Gieß- und Glassand, Rohstoffe und Erzeugnisse der feuerfesten Industrie, Gruben-, Faser- und Verkohlungsholz, Rund- und Schnittholz, Altpapier u. a. zu legen, die besonders umfangreichen Transportraum beanspruchen und in Zeiten angespannter Verkehrslage erfahrungsgemäß in erster Linie zurücktreten müssen. Entgegenstehende Schwierigkeiten müssen überwunden werden.
2. Die Binnen- und Küstenschiffahrt sind zur Durchführung der Bevorratung in größtem Maße auszunutzen.
3. Die Betriebsstoff- und Gummilage sowie die Notwendigkeit, der Wehrmacht in den kommenden Monaten aus der Wirtschaft weitere Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Anhänger zu stellen, zwingen zu weiteren Einschränkungen des Straßenverkehrs mit Kraftfahrzeugen. Der noch bestehende Güterfernverkehr ist weitgehend auf die Eisenbahn zu verlagern. Es sind nicht immer echte Eilbedürftigkeit oder nicht vorauszusehende Ereignisse, die zu Ferntransporten mit Lastkraftwagen Anlaß geben. Die Ursache sind vielmehr häufig mangelnde Voraussicht in der Betriebsplanung und der Umstand, daß viele Betriebe fabrikatorisch aus der Hand in den Mund leben. Dies muß sich im Interesse reibungsloser Fertigung und der Einsparung unnötiger Fernlastverkehre ändern. Die Fertigungen der voneinander abhängenden Betriebe sind so abzustimmen, daß die weiterverarbeitenden Betriebe über eine Reserve (Puffer) an Produktionsgütern verfügen, die es ihnen ermöglicht, kurzfristige Zufuhrstockungen zu überbrücken, ohne daß jedesmal sofort Notstandsmaßnahmen eingeleitet werden müssen. Die vorher genannten Gründe zwingen ferner dazu, auch die im Werkverkehr verbleibenden Kraftfahrzeuge noch wirtschaftlicher als bisher einzusetzen. Die noch nicht voll ausgenutzte Möglichkeit, Nahtransporte durch Zusammenschluß der Betriebe zu Transportgemeinschaften einzusparen, muß in kürzester Frist voll ausgeschöpft werden. Für eigennützige Bestrebungen einzelner ist kein Raum mehr.
4. Die örtlichen Tba und die Rüstungsdienststellen haben die von ihnen betreuten Betriebe bei Durchführung ihrer Maßnahmen zu unterstützen und darüber zu wachen, daß meinen Anordnungen überall mit dem nötigen Nachdruck Folge geleistet wird.
5. Alle mit der Bewirtschaftung und Steuerung von Produktionsgütern befaßten Behörden, Wirtschaftsgruppen usw. haben die Pflicht, die Bestrebungen der Rüstungsbetriebe zur Bevorratung im Rahmen des Möglichen nachhaltig zu fördern. Dies gilt insbesondere auch für die Unterstützung der Zulieferanten (z. B. Sand- und Tongruben) mit Arbeitskräften, Förderungseinrichtungen, Transportmitteln usw., um den gesteigerten Anforderungen der Rüstungsindustrie in den Sommermonaten gerecht zu werden.
6. Die Maßnahmen zur Verkehrsentflechtung sind — soweit noch nicht abgeschlossen — von allen Beteiligten energisch voranzutreiben und bis zum Herbst zum Abschluß zu bringen. Dabei wird es während der verkehrsgünstigen Zeit zur Erreichung höherer Bevorratung und damit künftiger Entlastung der Verkehrsmittel in Einzelfällen angezeigt sein, Güter auch aus weiteren Entfernungen zu beziehen. Der Gedanke, die Transportentfernungen aufs äußerste einzuschränken, muß jedoch stets lebendig bleiben.

Der glückliche Umstand, daß in diesem Jahr voraussichtlich eine längere Zeit flüssiger Verkehrslage zur Verfügung steht, muß es bei Anspannung aller Kräfte ermöglichen, eine Bevorratung der Rüstungsindustrie zu erreichen, die im Herbst und Winter zu einer wesentlichen Entlastung der Reichsbahn führt.

Ich erwarte, daß zur Erreichung dieses Zieles jeder an seiner Stelle in bewährter Einsatzfreude seine Pflicht tut.

gez. Speer

H3493-0309

Rüstungshandel

Die Bearbeitung sämtlicher Fragen des Rüstungshandels sowie die Betreuung der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel erfolgt in dem im Rüstungslieferungsamt neu geschaffenen Sonderreferat Rüstungshandel, das in den Händen von Dr. Martin, Verl. Jebenstraße, Tel. 110052, App. 1996, liegt. Die Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel ist in der Anlage abgedruckt.

Verantwortungsbereich der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel

Die gesteigerten Aufgaben der Rüstung machen es notwendig, nach der Rüstungsindustrie nunmehr auch im Bereiche des Rüstungshandels eine verstärkte Heranziehung selbstverantwortlicher Organe durchzuführen. Der Rüstungshandel hat in der Sicherstellung der laufenden und vor allem der stoßweisen Zulieferung an Rohstoffen, Halb- und Fertigfabrikaten für die Rüstungsfertigung eine verantwortungsvolle Aufgabe zu erfüllen.

Die von dem Leiter der Reichsgruppe Handel gebildete Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel, in der alle an den Fragen der Zulieferung zur Rüstung beteiligten Handelsfachgruppen vereinigt sind, wird von mir beauftragt, sinngemäß die gleichen Aufgaben durchzuführen wie die Selbstverantwortungsorgane der Industrie.

Zu ihren Aufgaben gehören daher:

a) Steigerung der Leistungen der Betriebe des Rüstungshandels auf den höchstmöglichen Stand,

b) verantwortliche Mitwirkung bei der Auftragsplanung und der Steuerung der Aufträge durch Zuleitung an die jeweils bestgeeigneten und leistungsfähigsten Handelsbetriebe,

c) Sicherung ausreichender Läger und Steuerung des Lagerabflusses für die Zulieferung von Rüstungsmaterial, insbesondere für Sofortbedarf,

d) Sicherung von Arbeitskräften und Laderaum,

e) engste Zusammenarbeit mit den Selbstverantwortungsorganen der Industrie sowie den Beschaffungsstellen zur Abstimmung in allen gemeinsam zu behandelnden Fragen, insbesondere der Gestaltung der Lieferbeziehungen zwischen Rüstungshandel und Rüstungsindustrie sowie den Beschaffungsstellen mit dem Ziel einer gemeinsamen Steigerung des Rüstungspotentials,

f) Herbeiführung eines weitgehenden Erfahrungsaustausches unter den Betrieben des Rüstungshandels und Weiterleitung der Erfahrungen des Rüstungshandels auf dem Gebiete der Normung und Typisierung an die beteiligten Selbstverantwortungsorgane der Industrie.

Berlin, den 22. April 1942

gez. Speer

Einsatz der Textilindustrie für die Rüstungswirtschaft

An die Leiter
der Hauptausschüsse und Hauptringe

Meine Feststellungen haben ergeben, daß von der Möglichkeit zur Verlagerung geeigneter Rüstungsfertigungen in Betriebsstätten der Textilindustrie nicht in erforderlichem Ausmaß Gebrauch gemacht wird.

Außerdem habe ich festgestellt, daß die Rüstungsindustrie trotz erheblicher Bemühungen des Reichswirtschaftsministers und der beteiligten Textilunternehmungen bisher regelmäßig keinen Wert darauf gelegt hat, Rüstungsfertigungen in Betriebe der Textilindustrie unter Einschaltung der dort vorhandenen Unternehmerinitiative, insbesondere des vorhandenen Führungspersonals, zu verlegen.

Da die Steigerung der Rüstungsfertigung die Ausnutzung jeder freien Kapazität verlangt, ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister mit sofortiger Wirkung folgendes an:

1. Die Leiter der Hauptausschüsse und Ringe sind mir dafür verantwortlich, daß jede für Textilindustrie verlagerungsfähige Fertigung kurzfristig dem Leiter des Sonderringes „Textilien" gemeldet wird.
2. Der Leiter des Sonderringes „Textilien" ist verpflichtet, für die Verlagerung der Rüstungsfertigung geeignete Fertigungsstätten nachzuweisen, soweit dies ohne Schädigung der unumgänglich notwendigen Fertigung für kriegswichtige Textilien möglich ist. Hierbei ist in allen Fällen, in denen der in Frage kommende Textilbetrieb zur Übernahme der

H3493-0310

Rüstungsfertigung mit eigenem Führungspersonal in der Lage ist, dem bisherigen Textilunternehmen die Rüstungsfertigung in eigener Regie zu übertragen.

3. Zur Inanspruchnahme von Fertigungsstätten der Textilindustrie ist entsprechend meiner Geschäftsordnung für die Ausschüsse und Ringe vom 20. April 1942 die Zustimmung des Leiters des Sonderringes „Textilien" erforderlich, der bei Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Rüstungsamtes herbeiführt.

Ich erwarte, daß im Interesse der Steigerung der Rüstungsproduktion nunmehr alle Anstrengungen unternommen werden, um den zweckmäßigen Einsatz der Textilindustrie für die Rüstungswirtschaft durchzusetzen.

Der Leiter des Sonderringes „Textilien" hat mir erstmalig am 15. Mai 1943 über die in der Zwischenzeit getroffenen Maßnahmen zu berichten.

Berlin, den 29. April 1943

gez. Speer

Der Beauftragte für den Vierjahresplan
Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft
Reichsminister Speer
GB. Tgb. 1296/43-A

Berlin W 8, 7. Mai 1943

An die
Vorsitzer der Rüstungskommissionen,
Baubevollmächtigten und Gaubeauftragten.

Erleichterte Ausnahmebewilligung vom Bauverbot für Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Umstellungsarbeiten in Rüstungsbetrieben

Um für Rüstungsbetriebe die Möglichkeit zu schaffen, Bauarbeiten, die zur Erfüllung des Fertigungsprogramms in oder an vorhandenen Gebäuden durchgeführt werden müssen (z. B. Zustellung von Hochöfen, Erneuerung von Kesseln, Einziehen von Zwischenwänden usw.) ohne Verzug in Angriff zu nehmen, wird für solche Arbeiten folgende Sonderregelung gemäß § 9 Abs. 3 der 31. Anordnung des GB-Bau vom 15. Januar 1943 getroffen:

1. Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Umstellungsarbeiten an Rüstungsbetrieben, die mit eigenen Kräften der Werke (Regiearbeitern) ausgeführt werden und kein Baueisen erfordern, können im formlosen Verfahren freigegeben werden, wenn die Gesamtbausumme den Betrag von RM 50 000,— nicht übersteigt.
2. Die Werke beantragen die Ausnahmebewilligung unter Angabe des Gegenstandes, der überschläglich ermittelten Bausumme und der benötigten Tagewerke bei dem Vorsitzer der für den Betriebsort zuständigen Rüstungskommission. Dieser nimmt zu der Notwendigkeit im Interesse der Rüstungsproduktion Stellung und leitet den Antrag an den zuständigen Baubevollmächtigten.
3. Der Baubevollmächtigte entscheidet über den Antrag und benachrichtigt unmittelbar den Antragsteller, den Vorsitzer der Rüstungskommission, den Gaubeauftragten, das Landesarbeitsamt und die Baupolizeibehörde.
4. Der Gaubeauftragte überwacht mit Hilfe der Baupolizeibehörde im Benehmen mit dem Landesarbeitsamt, daß die Arbeiten in dem genehmigten Rahmen bleiben und ohne Inanspruchnahme der gewerblichen Bauunternehmungen und ohne Vermehrung der Regiearbeiter durchgeführt werden. gez. Speer

Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch

Arbeiten des Hauptausschusses „Nachrichtengerät"

I. Umstellungen, Bestfertigungen in Verbindung mit Erfahrungsaustausch.

Bei verschiedenen Geräte- und Teilefertigungen des Drahtnachrichten-, Funk- und Rundfunkgebietes konnten wesentliche Einsparungen an Mangelbaustoffen erzielt werden, so z. B. bei:

Kupfer	rund 40 moto
Kupferlegierungen	75 moto
Leichtmetall	150 moto

Die anteilmäßige Einsparung im Vergleich zum Gesamtverbrauch dieser Mangelbaustoffe schwankt zwischen 40 und 100% Einsparungen (Röhrenfertigung nicht einbe-

H3493-0311

zogen), während die Einsparungen von Edelmetallen und Glimmer zwischen 90 und 100% liegen. Der Lohnstundenaufwand konnte um etwa 5 Millonen im Jahr gesenkt werden.

II. Typenbeschränkungen.

Bei einer ganzen Reihe von Fertigungen wurden wesentliche Typenbeschränkungen durchgeführt, so z. B.:

1. Funkempfangsgeräte von 80 Typen auf 21 Typen
2. Funksendegeräte von 51 Typen auf 34 Typen
3. Funksende/Empfangsgeräte von 51 Typen auf 40 Typen
4. Wehrmachtsrundfunkgeräte von 5 Typen auf 1 Type
5. Hochfrequenzgeräte längs Hochspannungsleitungen von 24 Typen auf 17 Typen
6. Fernsprech- und Verstärkereinrichtungen für Mehrfachausnutzung von Leitungen von 59 Typen auf 28 Typen
7. Tonfilmwiedergabegeräte von 20 Typen auf 11 Typen
8. Fernsprechmagnete von 23 Typen auf 6 Typen.

III. Fertigungs- und Verwendungsverbote, Fertigungseinschränkungen.

Durch Fertigungs- und Verwendungsverbote sowie Fertigungseinschränkungen konnten in erheblichem Umfange Menschen und Material für kriegswichtige Fertigungen freigestellt werden.

So wurde z. B. bei der Einschränkung der Herstellung und Verlegung von Fernmeldekabeln der Kupferverbrauch im Jahre 1942 gegenüber dem Jahr 1941 um etwa 50% gesenkt.

Durch das Verwendungsverbot von Kupfer in Freileitungen wurden im Jahre 1942 gegenüber 1941 etwa 90% an Kupfer eingespart. Bereits in Auftrag gegebene 2297 t Kupfer konnten anderen Fertigungen zugeführt werden. Bei Freileitungen wird als Ersatz künftig nur Eisendraht oder Stahlkupferdraht verwendet.

Leistungssteigerung in der Luftwaffenfertigung

In der Luftwaffenfertigung sind im Laufe des Jahres 1942 durch eine starke Bereinigung der Fertigungsprogramme und durch zweckmäßige Aufteilung der Fertigungsstätten Voraussetzungen für durchgreifende Rationalisierungsmaßnahmen geschaffen worden. Durch weitgehende Einführung von Fließfertigung, betrieblichen Leistungsvergleich, Verbesserungen von Arbeitsverfahren, Betriebsmitteln und Einrichtungen und durch wesentliche konstruktive Verbesserungen und Vereinfachungen sind bedeutende Ersparnisse an Arbeitskräften, Werkstoffen und Arbeitsflächen erzielt worden.

Die 3 Hauptausschüsse der Luftwaffenfertigung: Flugzeugzellen, Triebwerke und Flugzeugausrüstung melden aus den zahlreichen Erfolgsberichten der Sonderausschüsse und Arbeitsstäbe u. a. folgende Beispiele erreichter Leistungssteigerung:

1. Hauptausschuß Flugzeugzellen:

Bei der Fertigung von Bombern und Jägern wurden im Laufe des Jahres 1942 folgende Einsparungen erzielt:

Baumuster	Einsparung an Arbeitszeit	Einsparung an Werkstoff	Verkürzung der Durchlaufzeit
A	30%	3,6%	13%
B	23%	—	20%
C	22%	—	20%
D	53%	24%	33%
E	40%	—	4%
F	47%	14%	25%
G	63%	24%	32%
H	11%	—	—

In der Flugzeugteilefertigung erreichte ein großes Werk im Laufe des Jahres 1942 eine Verkürzung der Arbeitszeit um 42% und außerdem durch konstruktive Maßnahmen bedeutende Einsparungen an Werkstoffen.

Die Fertigung von Behältern für verschiedene Flugzeugtypen konnte durch Einführung verbesserter Arbeitsverfahren und Einrichtungen so rationell gestaltet werden, daß in 4 Monaten eine Einsparung von 1,7 Millionen RM Werkstoffkosten und 1,6 Millionen Arbeitsstunden erzielt wurde.

2. Hauptausschuß Triebwerke:

Die Herstellung von Flugmotoren wurde im Jahre 1942 durch Überprüfung der Einsatzgewichte und der fertigungsgerechten Gestaltung sowie weitgehende Entfeinerung der Konstruktion, ferner durch Einführung neuer

H3493-0312

Arbeitsverfahren unter besonderer Berücksichtigung eines neuzeitlichen innerbetrieblichen Förderwesens so durchrationalisiert, daß eine wesentliche Leistungssteigerung erreicht wurde. Aus den gemeldeten Ergebnissen dieser Rationalisierungsmaßnahmen werden als Beispiele folgende Einsparungen an Werkstoff und Arbeitszeit mitgeteilt:

Baumuster	Einsparung an Arbeitszeit	Einsparung an Werkstoff	Verkürzung der Durchlaufzeit
A	27%	13%	25%
B	50%	22%	60%
C	35%	21%	40%

Die Arbeiten für die Erhöhung der Leistung sind noch in vollem Gange. Auch im laufenden Jahre werden noch weitere, wesentliche Einsparungen erreicht werden können. Z. B. wird die Einsparung an Arbeitszeit beim Baumuster A nach Einführung aller noch geplanten Verbesserungen und Einrichtungen 48% betragen. Auch die Einsparung an Werkstoffen wird durch verbesserte Fertigungsverfahren um weitere 10% erhöht werden.

Diese Erfolge wurden ermöglicht durch eine gründliche Überprüfung des gesamten Motors hinsichtlich der Verwendung von Normteilen. Dadurch wurde die Serienfertigung wesentlich gefördert. Während früher 75% aller Teile des Motors Zeichnungsteile waren und nur 25% Normteile, sind heute 49,4% Zeichnungsteile und 50,6% Normteile.

Auch aus der Herstellung von Motorenteilen werden ähnliche Ergebnisse der Rationalisierung gemeldet. Die Einsparung an Arbeitszeit beträgt z. B. bei

Kurbelwellen	33%
Zahnrädern u. Getrieben	40%
Kolbenbolzen	bis zu 60%
Ladedruckreglern	47%
Kühlstoffpumpen	40%
Schaltgetrieben	35%
Kondensatpumpen	55%
Laufbüchsen	56%
Apparategehäusen	65%
Zwischenschalen	74%

Durch neue Arbeitsverfahren konnten bei der Fertigung eines wichtigen Motorenteiles gegenüber früher 65% Kupfer erspart werden. In einem anderen Falle wurden die Einsatzgewichte großer Schmiedeteile um 14% verringert. Bei anderen Teilen ist es durch neuartige Schmiedeverfahren gelungen, die Einsatzgewichte sogar um 50% zu senken.

3. Im Hauptausschuß Flugzeugausrüstung wurden ähnliche Ergebnisse erzielt. Aus der großen Zahl der durch den betrieblichen Leistungsvergleich und die Rationalisierung erfaßten Geräte seien nur einige Beispiele angeführt:

Einsparung an Arbeitskräften:

Flugzeughydraulik	30—70%
Lafetten	40%
Höhenatmer	35%
Fallschirme	27%
Abwurfgeräte	22%%

Allein auf diesen Gebieten konnten bisher mehrere tausend Arbeitskräfte eingespart werden, und nach Einführung der Bestfertigung wird sich diese Zahl noch wesentlich erhöhen.

Als Beispiel für die geleisteten Materialumstellungsarbeiten sei noch der Sonderausschuß Fallschirme erwähnt, der nach der Umstellung aus seinem Arbeitsgebiet etwa 99,8% Aluminium, 85% Messing und etwa 100% legierten Stahl einspart. Es ist dies ein Beweis dafür, daß selbst an Geräten mit nur geringem Materialanteil namhafte Einsparungen in Sparstoffen erzielt werden können.

Auch im Sonderausschuß Abwurfwaffen konnten bei vielen Teilen durch konstruktive Veränderungen Leichtmetall-Guß oder -Preßteile durch Preßteile aus Stahlblech oder Preßstoff ersetzt werden. Neben nicht unbedeutenden Einsparungen an Werkstoff konnten Arbeitsverfahren verbessert und Arbeitszeiten erheblich gesenkt werden.

Erfolgsmeldung des Sonderringes „Schweiß- und Schneidtechnik“

Der Sonderring „Schweiß- und Schneidtechnik“ hat in der Fertigung von autogenen Schweiß- und Schneidgeräten folgende Typenbereinigung durchgeführt:

1. Schweiß- und Schneidbrenner statt 80 Typen jetzt 2,
2. Druckminderer statt 60 Typen jetzt 2,
3. Azetylen-Entwickler statt 25 Typen jetzt 2,
4. Wasservorlagen statt 32 Typen jetzt 1.

H3493-0313

Diese Typenbeschränkung wurde in Verbindung mit der Entwicklung neuer Typen durchgeführt, die statt der bisher üblichen Bearbeitung durch Revolverdrehbänke die Bearbeitung durch Automaten ermöglicht.

Die durch diese Maßnahmen erzielte Produktionssteigerung beträgt 90 bis 300%, die Ersparnis an NE-Metallen 50 bis 80%.

Aus der Elektrizitätswirtschaft

Besondere Leistungen bei der Beseitigung von Störungen durch die englischen Terrorangriffe

Seit Kriegsbeginn hat die Organisation des Reichslastverteilers vielfache Bewährungsproben bei der Meisterung schwieriger Versorgungslagen in der deutschen Elektrizitätswirtschaft bestanden. Da die Elektrizität eine Schlüsselstellung für die gesamte Rohstoff- und Rüstungswirtschaft einnimmt, ist die Sicherstellung der Stromlieferung von kriegsentscheidender Bedeutung.

Bei der engen Vermaschung der elektrischen Leitungsnetze in Deutschland war es unausbleiblich, daß bei den Luftangriffen der englischen Flieger immer wieder zahlreiche, auch wichtige Hochspannungsleitungen beschädigt wurden; ein längerer Ausfall des Stromtransportes auf diesen Hochspannungsleitungen, mit Spannungen von 30000 bis 220000 Volt, der natürlich zu großen Produktionsausfällen in der Industrie hätte führen müssen, konnte jedoch im allgemeinen durch den Einsatz der Lastverteilerorganisation vermieden werden.

Besonders die Bezirkslastverteilung des Energiebezirkes VIb wurde in den vergangenen Monaten mit den zahlreichen und starken britischen Angriffen in Westdeutschland vor sehr schwere Aufgaben gestellt. Unter schwierigsten Bedingungen haben der Bezirkslastverteiler und sein Betriebspersonal vorbildlich und unermüdlich gearbeitet. Reichsminister Speer hat daher dem Bezirkslastverteiler des Energiebezirkes VIb, Herrn Direktor Kretzschmar, und seinem Personal für seine Leistungen im Interesse der Aufrechterhaltung der Energieversorgung der Rüstungsindustrie seine besondere Anerkennung ausgesprochen.

Eisenkontingent für Energieeinsparung

Die Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt teilt mit:

Die Anpassung der Energieverbraucher an die gegebene Lage erfordert besten Pflegezustand und Hochwertigkeit der Erzeugungs-, Verteilungs- und Verbrauchseinrichtungen in allen Betrieben.

In vielen Fällen wird eine weitere Steigerung der Rüstungsproduktion entscheidend bestimmt vom Zustand dieser Anlagen.

Diesem Gedanken wird nicht in genügendem Maß Rechnung getragen. Bereitgestellte Kontingente kamen in erster Linie dem Ausbau oder der Verbesserung der Produktionsanlagen zugute. Dagegen wurden die werkseigenen Energieerzeugungs-, -verteilungs- und -verbrauchseinrichtungen mit Kontingenten für die notwendige Instandhaltung und Verbesserung vielfach in durchaus ungenügender Weise versehen. Die Folge ist, daß durch den Zustand vieler Anlagen oder Anlageteile sehr häufig nicht die elementarsten Voraussetzungen für eine sparsame Energiewirtschaft erfüllt sind.

Um hier Ausfälle zu vermeiden, müssen die notwendigen Verbesserungen der Anlagen unverzüglich geschaffen werden.

Diese Verbesserung soll zur Leistungssteigerung der vorhandenen werkseigenen Energieerzeugungs-, -verteilungs- und -verbrauchseinrichtungen führen, derart, daß durch Ergänzung und Erneuerung die bestehenden Anlagen energiewirtschaftlich hochwertiger werden, so daß bei verringerten Verlusten und unverändertem Kohleverbrauch größere Leistung oder bei gleicher Leistung nennenswerte Kohleersparnis erzielt wird.

Nicht gemeint sind hier Erweiterungs- und Neubauten werkseigener Energieanlagen.

Es wird daher von allen Betriebsführern erwartet, daß ab sofort sämtliche Untersuchungen und Feststellungen über die Produktionskapazität der Werke unter gewissenhafter Prüfung der Energieversorgungsmöglichkeiten erfolgen; ferner, daß der Einsatz von Unterhaltungs- und Erneuerungskontingenten durch die Betriebsführer in erhöhtem Maße den Energieanlagen zugute kommt mit dem Ziel einer wesentlichen Herabsetzung des Kohleverbrauches in der ge-

H3493-0314

samten industriellen Energieerzeugung, sowie einer Leistungssteigerung der bestehenden werkseigenen Anlagen zur Entlastung des Energie-Fremdbezuges. Sind darüber hinaus Anträge zur Bereitstellung von Kontingenten und Dringlichkeitsstufen bei den Kontingentsträgern zu stellen, so steht zur Prüfung, fachlichen Beurteilung und Auswahl der Vorhaben die Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt mit ihren Bezirksenergiestellen allen Betrieben und Kontingentsträgern zur Verfügung.

Die fachliche Behandlung durch die Bezirksenergiestellen wird dem Kontingentsträger gleichzeitig die für ihn oft schwierige Beurteilung erleichtern, aus der Vielzahl der energiewirtschaftlichen Verbesserungsmöglichkeiten diejenigen auszuwählen, die den geringsten Materialaufwand mit dem größten Nutzen verbinden. Es wird erwartet, daß diese dem eigensten Interesse des Kontingentsgebers dienenden Anforderungen befriedigt werden. In Fällen, in denen die Durchführung der notwendigen Arbeiten auf örtlich nicht zu überwindende Hemmnisse stößt, ist der Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt zu berichten.

Schulungsmaßnahmen der DAF in der Rüstungsindustrie

Zur Erhaltung der Arbeitsdisziplin und zur Steigerung der Arbeitsleistung jugendlicher Gefolgschaftsmitglieder in den Betrieben ist es erforderlich, die Betriebsjugendwalter und Betriebsmädelwalterinnen der DAF auf ihre wichtigen Betreuungsaufgaben zu schulen und auszubilden.

Die Reichsjugendführung hat bereits gemeinsam mit der DAF Richtlinien über die Erhaltung der Disziplin der Jugend in den Betrieben erlassen, die eine erhöhte Aktivierung der Jugendbetreuung vorsehen.

Während bisher unter Berücksichtigung der Fertigungstermine der Betriebe und der Notwendigkeit des vollen Einsatzes jeder einzelnen Arbeitskraft eine Verlegung der Schulung in die betriebs- und arbeitsfreie Zeit angestrebt werden mußte, ergibt sich bei dem gesteigerten Einsatz ausländischer Arbeitskräfte und der Einberufung zahlreicher geschulter Betriebsjugendwalter nunmehr die Notwendigkeit, männliche und weibliche deutsche Gefolgschaftsmitglieder, die von der DAF als Betriebsjugendwalter bzw. Betriebsmädelwalterinnen eingesetzt werden, zur Erfüllung wichtiger Betreuungsaufgaben zu mehrtägigen Lehrgängen der DAF heranzuziehen.

Bei der Bedeutung der Erhaltung der Arbeitsdisziplin und der Leistung jugendlicher Kräfte in den Betrieben bin ich mit einer Heranziehung der Betriebsjugendwalter bzw. der Betriebsmädelwalterinnen zu kurzen Lehrgängen grundsätzlich einverstanden. Ich muß dabei jedoch voraussetzen, daß dadurch die Fertigungsaufgaben der Betriebe nicht gefährdet werden und die Abstellung von Gefolgschaftsmitgliedern zu solchen Lehrgängen in einem betrieblich zu vertretenden Umfang erfolgt.

Berlin, den 11. Mai 1943 gez. Speer

Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen

Voraussetzung für die Festlegung der zur Zeit geltenden Lebensmittelsätze für die sowjetrussischen Kriegsgefangenen und Ostarbeiter war der Gesichtspunkt, daß hierfür auch entsprechende Leistungen gegenüberstehen. Die ständig wechselnden Erfordernisse des Krieges verlangen die restlose Ausschöpfung aller Arbeitsreserven. Die Arbeitsleistung der Ostarbeiter und der Polen muß an die durchschnittliche Leistung der deutschen Arbeiter herangeführt werden.

Der Gauleiter von Oberschlesien hat als Bevollmächtigter für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien einen Weg gewiesen, der eine Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen durch die Einführung von Leistungsgruppen sichert. Die im Gau Oberschlesien in Lager untergebrachten Polen und Ostarbeiter werden entsprechend ihrer Arbeitsleistung in 3 Leistungsgruppen eingeteilt.

Es gehören

in die Leistungsgruppe 1 diejenigen Arbeiter, deren Leistung über 80% eines vergleichbaren deutschen Arbeiters liegt,

in die Leistungsgruppe 2 diejenigen Arbeiter, die 60 bis 80% der Leistung eines vergleichbaren deutschen Arbeiters erreichen,

H3493-0315

in die Leistungsgruppe 3 diejenigen Arbeiter, die mit ihrer Leistung hinter denen der Leistungsgruppe 2 zurückbleiben.

Die Polen und Ostarbeiter in den Gemeinschaftslagern erhalten den normalen Lagerverpflegssatz.

Zu diesen Sätzen erhalten die Angehörigen der Leistungsgruppe 2 Verpflegungszulagen in Höhe der Schwerarbeiterzulage.

Die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 erhalten weitere zusätzliche Zuwendungen.

Sonderzuteilungen werden nur an die Leistungsgruppen 1 und 2 zur Verteilung gebracht. Die Verpflegungssätze dürfen nie höher sein als die des vergleichbaren deutschen Arbeiters.

Zu dieser Anordnung hat der Präsident des Landesarbeitsamtes und Reichstreuhänder der Arbeit für Oberschlesien eine Durchführungsverordnung erlassen, die die Einstufung in die Leistungsgruppen und auch eine Kennzeichnung vorsieht. Die Einstufung der Ostarbeiter und Polen in die vorgenannten 3 Leistungsgruppen erfolgt auf Grund der erzielten Akkordleistung oder, wenn nicht im Akkord gearbeitet wird, auf Grund der Feststellung des zuständigen Meisters im Einvernehmen mit dem Vorarbeiter oder Kolonnenführer durch den Betriebsführer. Die Einstufung wird mit einer kurzen Begründung schriftlich niedergelegt. Da durch die Anordnung keine Änderung hinsichtlich der dem Lager insgesamt zustehenden Verpflegungssätze eintritt, ist bezüglich der Anzahl der in den Leistungsgruppen 1 und 2 einzustufenden Arbeiter das Einvernehmen mit der Lagerführung herzustellen. Wenn ein Absinken der Leistungen festzustellen ist, dann erfolgt die Einstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe nach entsprechender Verwarnung nach frühestens 8 Tagen. Eine Zurückstufung wird aber nicht durchgeführt, wenn die Arbeitsleistung ohne persönliches Verschulden des Arbeiters, z. B. durch Krankheit, Unfall, Witterungseinflüsse sinkt.

Die Arbeiter der Leistungsgruppen 1 und 2 sind durch eine besondere Kennzeichnung kenntlich.

Die Angehörigen der Leistungsgruppen 1 und 2 werden entsprechend besser untergebracht, sie werden auch bei der Ausgabe von Bekleidungsstücken, Lesestoff und der Zuteilung von Kantinenwaren bevorzugt. Den Besten der Leistungsgruppe 1 kann auch die Führung von Kolonnen ihrer Nationalität von und zur Arbeitsstätte übertragen werden. Den Ostarbeitern der Leistungsgruppen 1 und 2 wird nach Möglichkeit eine eigene Gestaltung der Freizeit und der Ausgang auf Grund der einschlägigen Verordnung vorzugsweise ermöglicht. Die Polen der Leistungsgruppen 1 und 2 werden bei Familienheimfahrten und Urlaub bevorzugt behandelt.

Die Anordnung des Gauleiters und die Durchführungsverordnung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes und des Reichstreuhänders der Arbeit haben sich nach den bisherigen Ergebnissen gut ausgewirkt. Trotz mancherlei Schwierigkeiten ist eine Leistungssteigerung von 20 bis 30% gegenüber den früher gemachten Leistungen festzustellen.

Sonderbeauftragter für die Licht- und Fotopaustechnik

Zur Sicherstellung der Versorgung der Wehrmacht und der sonstigen kriegswichtigen Bedarfsträger auf dem Gebiet der Licht- und Fotopaustechnik wurde mit der Durchführung aller notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung einer störungsfreien Fertigung

Dr. Alfred Quade
Berlin-Schöneberg, Apostel-Paulusstraße 18
(Tel. 77 12 06)

beauftragt.

Dr. Quade hat die Vollmacht erhalten, im Sinne der Geschäftsordnung der Ausschüsse und Ringe die notwendigen Weisungen und Befehle zu erteilen, die zur Erreichung der Höchstleistungen erforderlich sind.

Alle grundsätzlichen Fragen der Licht-, Fotopaus- und Fotokopiertechnik sind jeweils mit Herrn Dr. Quade abzustimmen, dies gilt auch bei Sicherungsmaßnahmen für Fertigungsunterlagen gegen Zerstörung durch Feindeinwirkung.

Zur Neuorganisation in Frankreich

(Vergl. auch „Nachrichten" Nr.22 v. 10.4.1943)

Den Vorsitz in der Rüstungs- und Beschaffungskommission hat der Chef des Rüstungs- und Beschaffungsstabes Frankreich.

Dienststelle: Paris, Hotel Astoria, Champs Elysées 131,

Feldpost-Nr.: 03 069 AA,

Tel.-Verm. über Mil.-Bef. oder Ely. 8931.

H3493-0316

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition
RLA—RH 102/43
Der Generalbevollmächtigte
für die Rüstungsaufgaben
im Vierjahresplan

Anlage
zu Nachrichten Nr. 24, 1943
des Reichsministers für
Bewaffnung und Munition

Berlin, den 22. April 1943

Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel

A. Gliederung der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel

1. Die Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel ist die Zusammenfassung aller Fachgruppen des Handels, in denen Betriebe des Rüstungshandels organisatorisch erfaßt sind. Die Arbeitsgemeinschaft bedient sich zur Durchführung der ihr gestellten Aufgaben der zuständigen Fachgruppen des Handels. Sie kann mit Zustimmung des Rüstungslieferungsamtes besondere Aufgaben einzelnen Fachgruppen übertragen.
2. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition beruft den Leiter der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel, der vom Leiter der Reichsgruppe Handel im Einvernehmen mit dem Leiter der Wirtschaftsgruppe Groß- und Außenhandel vorgeschlagen wird. Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel ist für sein Aufgabengebiet dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition verantwortlich.

B. Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel ist entsprechend der ihr von mir gestellten Aufgabe verantwortlich für

a) Rationalisierung der Rüstungshandelsbetriebe zur Steigerung der Gesamtleistungsfähigkeit des betreffenden Handelszweiges,
b) Konzentration der Rüstungshandelsbetriebe,
c) weitgehende Vereinfachung und Verbesserung des Beschaffungswesens zur Ersparung unnötiger Arbeiten (z. B. Mehrfachbestellungen) sowohl bei den Auftraggebern als auch den Lieferanten des Rüstungshandels, etwa durch Schaffung von Leitstellen,
d) Schaffung einer Übersicht über die jederzeit greifbaren Lagerbestände des Handels bei Engpaßmaterialien,
e) weitgehende Einsparung von Arbeitskräften und Material bei der Durchführung der den Betrieben erteilten Aufträge,
f) Bereinigung der Auftragsbestände,
g) Ausgleich bei Fliegerschäden,
h) Herbeiführung jeder nur möglichen Transportersparnis bei den Lieferungen der Rüstungshandelsbetriebe.

C. Befugnisse

Der Leiter der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel kann selbst oder durch die bei ihm zusammengeschlossenen Fachgruppen den unterstellten Betrieben auf dem Zuständigkeitsgebiet der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel verbindliche Anweisungen erteilen.

gez. Speer

Inhaltsangabe der Nr. 24, 1943:

Steigerung der Rüstung 251
Abziehung von Arbeitskräften aus der Rüstung 252
Freigabe von Schlüsselkräften und Uk-Gestellten zur Einberufung 253
Verstärkter Fraueneinsatz 253
Bevorratung der Rüstungsindustrie mit Produktionsgütern 253
Rüstungshandel 255
Verantwortungsbereich der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel 255
Einsatz der Textilindustrie für die Rüstungswirtschaft 255
Erleichterte Ausnahmebewilligung vom Bauverbot für Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Umstellungsarbeiten in Rüstungsbetrieben 256
Leistungssteigerung durch Betriebsvergleich und Erfahrungsaustausch 256
Leistungssteigerung in der Luftwaffenfertigung 257
Erfolgsmeldung des Sonderringes „Schweiß- und Schneidtechnik" 258
Aus der Elektrizitätswirtschaft 259
Eisenkontingent für Energieeinsparung 259
Schulungsmaßnahmen der DAF in der Rüstungsindustrie 260
Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen 260
Sonderbeauftragter für die Licht- und Fotopaustechnik 261
Zur Neuorganisation in Frankreich 261
Geschäftsordnung für die Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel (Anlage) 262

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner
Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73
Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 25 | 24. Juni | 1943

Dringlichkeitsfolge

Mit sofortiger Wirkung gelten in der Dringlichkeitsfolge der Fertigungen die Aufträge, die mit folgenden vordringlichen Wehrmacht-Auftrags-Nummern versehen sind, als bevorrechtigt:

Gruppe I:

An erster Stelle bevorrechtigt:

Alle Aufträge mit den vordringlichen Wehrmacht-Auftrags-Nummern SS 4911—SS 4950.

Gruppe II:

An zweiter Stelle bevorrechtigt:

Alle Aufträge mit den vordringlichen Wehrmacht-Auftrags-Nummern SS 4951—SS 4989. Ferner die Aufträge, die die nachstehenden Wehrmacht-Auftrags-Nummern tragen:

SS 4010—SS 4019,	SS 4121,
SS 4021—SS 4022,	SS 4151,
SS 4030—SS 4039,	SS 4153,
SS 4067,	SS 4161,
SS 4100—SS 4104,	SS 4241,
SS 4107—SS 4109,	SS 4292,
SS 4112,	SS 4300—SS 4399,
SS 4115—SS 4119,	SS 4510—SS 4519,

sowie Aufträge, die als „Reparatur-Bedarf" gekennzeichnet oder mit einer „Fliegerschäden-Bescheinigung" belegt sind.

Gruppe III:

Die Fertigungen der Sonderstufe SS ohne bevorrechtigte Wehrmacht-Auftrags-Nummern.

Gruppe IV:

Die Fertigungen der Sonderstufe S ohne bevorrechtigte Wehrmacht-Auftrags-Nummern.

Gruppe V:

Die Fertigungen der Normalstufe.

Um jeden Zweifel zu beheben, wird erneut darauf hingewiesen, daß Aufträge mit der Kennzeichnung DE grundsätzlich vor allen anderen Aufträgen, auch denen mit bevorrechtigten Wehrmachtauftragsnummern, rangieren.

Berlin, den 11. Mai 1943

gez. Speer

Sicherungsmaßnahmen für Fertigungsunterlagen

Um Verluste von Erstkonstruktionszeichnungen und sonstige wichtige Fertigungsunterlagen, von denen keine Doppelstücke vorhanden sind, zu vermeiden, befehle ich, daß von

a) allen fertigen Konstruktionszeichnungen, Verfahrensanweisungen usw.

b) den im Entstehen begriffenen wichtigen Konstruktionsunterlagen (Zeichnungen, Berechnungen, Versuchsergebnissen usw.) laufend

Doppelstücke herzustellen und diese in einem zweiten, möglichst bomben- und feuersicheren Raum unterzubringen sind.

Durchführung

1. Grundsätzlich ist von jeder fertigen Zeichnung — je nach den vorhandenen Apparaten —

   a) eine pausfähige Lichtpause oder, falls dies nicht zweckmäßig erscheint,

   b) eine Fotoaufnahme

   anzufertigen und im Schutzbunker unterzu-

H3493-0317

H3493-0318

bringen. Die Rückvergrößerungsmöglichkeit der Fotoaufnahmen muß durch Versuche erwiesen sein. Geeignete Licht- und Fotopausereien weisen die Rüstungsinspektionen und -kommandos den Firmen bei Bedarf nach.

2. Bei den im Entstehen begriffenen Zeichnungen ist auf jeden Fall das Gedankengut, nach Möglichkeit auch die bereits geleistete Konstruktionsarbeit zu sichern. Folgende Maßnahmen sind daher zu treffen:
   a) Von allen wichtigen Zeichnungen sind in Zeitabständen, die sich aus dem Konstruktionsfortschritt ergeben,
      Lichtpausen oder Fotoaufnahmen
      anzufertigen und im Schutzbunker unterzubringen.
   b) Die Zeichnungen sind möglichst täglich bei Arbeitsschluß vom Reißbrett zu nehmen und in Schutzbunker zu bringen.

   Fotoaufnahmen von Zeichnungen am Reißbrett können behelfsmäßig ohne Spezialgerät gemacht werden. Als Anhalt gilt, daß auf Kinoformat 24—36 mm Flächen bis DIN A 3, auf Format 6—9 cm Flächen bis DIN A 1 aufgenommen werden können.
3. Bei sonstigen Fertigungsunterlagen ist sinngemäß zu verfahren.
4. Die Geheimhaltungsvorschriften sind zu beachten.

Die Betriebsführer sind gemäß Erlaß des Reichswirtschaftsministers persönlich für die sichere Aufbewahrung der Fertigungsunterlagen verantwortlich. Ich werde in Zukunft bei allen Verstößen gegen die erlassenen Bestimmungen die Verantwortlichen unnachsichtlich zur Rechenschaft ziehen.

Berlin, 15. April 1943 gez. Speer

Einsparung von Elektrostahl

Der steigende Bedarf unserer Rüstungsprogramme an hochwertigem Qualitätsstahl, insbesondere Elektrostahl, zwingt zu scharfer Rationalisierung der insgesamt zur Verfügung stehenden Mengen an Elektrostahl. Beachtliche Erfolge in der Umstellung sind bereits erzielt.

Um aber auch die letzten Tonnen Elektrostahl dem notwendigsten Bedarf vorzubehalten, bedarf es einer intensiven Mitarbeit aller verarbeitenden Betriebe und dies insbesondere in den Fällen, wo die Verarbeitung von Elektrostahl durch die Abnahmebedingungen des Auftraggebers vorgeschrieben ist.

Alle Ausschüsse und Ringe haben die von ihnen betreuten Firmen zu einer solchen intensiven Mitarbeit zu veranlassen. Vorschläge für eine Umstellung der Verwendung von Elektrostahl auf Siemens-Martin-Stahl sind direkt von den Firmen an das Rüstungslieferungsamt, Amtsgruppe „Eisen und Stahl, Berlin SW 68, Friedrichstr. 34—37" unter Einsendung einer Kopie an den zuständigen Ring- oder Ausschußleiter zu übermitteln.

Preisausschreiben für einen neuen Geschützverschluß

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat ein Preisausschreiben ausgeschrieben, das sich an alle Einzelerfinder, Forschungsstellen, Gefolgschaftsmitglieder von Firmen und Wehrmachtsangehörigen wendet. Die Betriebsführer werden gebeten, in ihrem Kreis für Bekanntgabe in vertraulicher Form zu sorgen. Der Text des Preisausschreibens ist in der Anlage abgedruckt. Einzelabdrucke können vom Technischen Amt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition durch Herrn Oberstleutnant Kipping, Tel.: 11 00 52/12 42, bezogen werden.

Einstellung zu den Kriegsgefangenen aus den Ostvölkern

In großer Zahl sind der deutschen Rüstungswirtschaft Kriegsgefangene aus dem Osten als Arbeitskräfte zur Verfügung gestellt worden. Bolschewistisch gesinnte Elemente sind bereits ausgesondert und nicht zum Arbeitseinsatz gekommen. Die meisten Kriegsgefangenen aus den Ostvölkern zeigen sich für die antibolschewistische Beeinflussung durchaus aufgeschlossen. Hierzu trägt besonders bei, daß ihr persönliches Erleben in der Sowjetunion, ihre Unterbringung, Verpflegung, Behandlung und die Ordnung in Deutschland in krassem Gegensatz zu den ihnen laufend und intensiv beigebrachten Behauptungen der bolschewistischen Agitation stehen.

In einem Merkblatt für Betriebsführer, Betriebsobmänner und Unterführer in den Betrieben hat der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz darauf hingewiesen, daß diesen Tatsachen

H3493-0319

bei der Behandlung der Kriegsgefangenen in den Betrieben durch entsprechende Einstellung der Betriebsführer und Wachmannschaften Rechnung getragen werden muß. Die mit der Arbeitsüberwachung betrauten Kräfte müssen daher besonders unterrichtet werden. Sinn und Zweck des Arbeitseinsatzes ist es, von den Kriegsgefangenen wirkliche Leistungen zu erhalten. Sie müssen die Gewißheit haben, daß jede willige Leistung eine gerechte Anerkennung findet.

Oberster Grundsatz bleibt, aus den Kriegsgefangenen der Ostvölker so viel an Arbeitsleistung herauszuholen, als nur irgend möglich ist. Entscheidend werden immer die zur Anwendung kommenden Methoden sein. Der primitive Angehörige der Ostvölker hat ein ausgesprochenes Gefühl für Gerechtigkeit. Behandeln wir ihn nach den oben angeführten Grundsätzen, so werden wir ganz automatisch seine Leistung steigern und damit erreichen, was wir wollen: wertvolle Arbeitskräfte für die Erringung des Sieges.

Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen

Durch Erlaß vom 18. 3. 43 hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition die bisher zum Rüstungsamt gehörigen Dienststellen

(Maschinenbewirtschaftungsstelle (MSt)

Lehren- und Werkzeugbewirtschaftungsstelle (LWSt)

dem Rüstungslieferungsamt unterstellt.

Beide Dienststellen sind im Rüstungslieferungsamt in der

„Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen"

zusammengefaßt. Der Bewirtschaftungsstelle obliegen:

1. Erfassung des gesamten Bedarfs an Fertigungseinrichtungen.
2. Festlegung der Richtlinien zur Bedarfsprüfung für die Bewirtschafter der Ausschüsse und Ringe sowie für die Rüstungsdienststellen und Überwachung der Bedarfsprüfung.
3. Deckung des vordringlichen Bedarfs durch bevorzugte Zuteilung der aus der Neufertigung kommenden Maschinen, durch Zuteilung aus dem Maschinenausgleich (soweit nicht schon bezirklich erfolgt) und durch Einfuhr aus dem Ausland.
4. Vertretung der Kontingentsforderung für die Herstellung von Fertigungseinrichtungen gegenüber den Kontingentsträgern und Steuerung der Verteilung an die Hersteller.
5. Dringlichkeitseinstufung.

Die Aufgaben sind übertragen für:

Maschinen zur Verarbeitung von Metallen, Holz und Kunststoffen,
Industrie- und Widerstandsöfen für die Geräteindustrie,
Autogen- u. Elektro-Schweißmaschinen,
Betriebsfördermittel,
der Maschinenstelle, OB-Baurat Schinnagel (MSt),
für Lehren und Meßzeuge,
Maschinen- u. Präzisionswerkzeuge,
Handwerkzeuge,
Vorrichtungen,
Elektrowerkzeuge,
Schleifmittel,
der Lehren- und Werkzeugstelle, Prof. Kienzle (WSt),
für alle sonstigen Maschinen,
der Amtsgruppe Geräte-Industrie des Rüstungslieferungsamtes.

Anträge und Anfragen sind unmittelbar an die zuständige dieser drei Stellen zu richten (Anschriften siehe unten).

Die Erzeugung der erforderlichen Fertigungseinrichtungen wird sichergestellt durch die

Abteilung Fertigungseinrichtungen
im
Hauptausschuß Maschinen.

Die in technischer Hinsicht allein verantwortliche Leitung der Abteilung ist Herrn Professor Kiekebusch übertragen worden.

Die Abteilung steuert die Fertigungsplanung und die Rationalisierungsarbeiten aller Ausschüsse und Ringe, die die Herstellung der oben genannten Fertigungen betreuen, auch soweit sie außerhalb des Hauptausschusses Maschinen liegen.

Anschriften:

Reichsminister für Bewaffnung und Munition,
Rüstungslieferungsamt,
Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen
Berlin-Charlottenburg, Verl. Jebensstraße,
Fernruf: 11 00 52.

H3493-0320

Reichsminister für Bewaffnung und Munition,
Rüstungslieferungsamt,
Maschinenstelle,
Berlin W 9, Großadmiral-von-Köster-Ufer 35,
Fernruf: 12 61 81 oder 21 81 91, App. 61 723.

Reichsminister für Bewaffnung und Munition,
Rüstungslieferungsamt,
Lehren- und Werkzeugstelle,
Berlin C 2, Alexanderstraße 9,
Fernruf: 51 50 51.

Hauptausschuß Maschinen,
Abteilung Fertigungseinrichtungen,
Berlin W 35, Tiergartenstraße 35,
Fernruf: 24 00 18.

Änderungen bei den Rüstungsdienststellen

Rü-Kdo Prag

An Stelle des aufgelösten Rü-Kdos. Prag sind mit Wirkung vom 1. 6. 1943 neu aufgestellt:

das Rü-Kdo Prag I
mit dem Bereich: Stadt Groß-Prag mit den Bezirken Prag-Land, entsprechend dem Arbeitsbezirk Prag und

das Rü-Kdo Prag II
mit dem Bereich: das übrige Böhmen.

Anschrift der beiden Rü-Kdos: Prag XIX, Scharnhorstplatz 1, Fernsprechanschlüsse: 76 841-45, 76 851-55, 76 951-55, 72 441.

Rü In IVb

Rü In IVb hat mit dem 1. 5. 1943 ihre Tätigkeit aufgenommen. Die Anschrift lautet:

Rüstungs-Inspektion IVb,
des Reichsministers für Bewaffnung und Munition,
Reichenberg-Sudetengau,
Bahnhofstr. 14.

Fernsprechanschlüsse:
im Wehrmachtnetz: über Standortvermittlung Reichenberg;
im Reichspostnetz: Reichenberg 2843.

Fernschreibanschluß:
Standort Reichenberg.

Aufstellung der Rü In XIIb in Saarbrücken

Nach Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 31. Mai 1943 (Rü A Rü I Nr. 13 670/43) wird für den Gau Moselland (Nr. 18) einschließlich Luxemburg und den Gau Westmark (Nr. 40) einschließlich Elsaß zum 1. 7. 1943 die Rü In XIIb mit dem Sitz in Saarbrücken gebildet. Von diesem Zeitpunkt ab scheiden die genannten Gebiete mit Rüstungskommando Koblenz (einschl. Außenstelle Luxemburg), Rüstungskommando Ludwigshafen und Rüstungskommando Saarbrücken (einschl. Außenstelle Metz) aus dem bisherigen Bereich der Rü In XII aus. Die Rü In Wiesbaden erhält von diesem Zeitpunkt ab die Bezeichnung Rü In XIIa. Das Rüstungskommando Saarbrücken wird zur Rü In XIIb umgebildet.

Die Aufgaben im Rüstungsbereich Saarbrücken werden ab 1. 7. 1943 von der Rü In XIIb in Saarbrücken mit wahrgenommen.

Bei Rü In XIIb werden die Abteilungen Heer und Luftwaffe gebildet. Die Bearbeitung der marinebetreuten Betriebe wird voraussichtlich der Abteilung Heer mit übertragen werden. Die Betreuung der im Bereich der Rü In XIIb liegenden Verwaltungsbetriebe erfolgt weiter durch die Abteilung Verwaltung der Rü In XIIa in Wiesbaden. In allen den Rü In-Bereich Saarbrücken betreffenden Fragen ist der Leiter der Abteilung Verwaltung an die Anordnungen des Rüstungsinspekteurs XIIb in Saarbrücken gebunden.

Die Dienststellen der Mittelinstanz und die betreuten Betriebe werden von der bevorstehenden Bildung der Rü In XIIb in Saarbrücken durch Rü In XII benachrichtigt.

Inhaltsangabe der Nr. 25, 1943:

Dringlichkeitsfolge ... 263
Sicherungsmaßnahmen für Fertigungsunterlagen ... 263
Einsparung von Elektrostahl ... 264
Preisausschreiben für einen neuen Geschützverschluß ... 264
Einstellung zu den Kriegsgefangenen aus den Ostvölkern ... 264
Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen ... 265
Änderungen bei den Rüstungsdienststellen ... 266
Aufstellung der RüIn XIIb in Saarbrücken ... 266
Preisausschreiben über RM 100 000.— für einen neuen Geschützverschluß (Anlage) ... 267

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0321

Vertraulich!

Anlage

zu Nachrichten Nr. 25, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Preisausschreiben
über RM 100 000.— für einen neuen Geschützverschluß

(Ausschreibung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition.)

I. Technische Forderungen.

Ein Geschützverschluß, dessen Fertigung wesentlich geringeren Arbeitsaufwand erfordert als der bisher bekannte Flachkeil-, Fallblock- und Schraubverschluß.

Das zum Verschluß gehörige Bodenstück ist ebenfalls möglichst einfach zu gestalten und wird bei der Beurteilung mit berücksichtigt.

Besondere Forderungen.

1. Sicherung des gespannten Verschlusses gegen unbeabsichtigtes Abfeuern.
2. Sicherung, die ein Abfeuern bei nicht vollständig geschlossenem und verriegeltem Verschluß verhindert.
3. Der Verschluß muß so ausgebildet sein, daß er sich sowohl automatisch als auch von Hand betätigen läßt.
4. Abfeuerung entweder elektrisch oder mechanisch.
5. Verwendbarkeit von unterer und oberer Winkelgruppe ohne Aufwand größerer Kräfte für Öffnen bzw. Schließen muß gewährleistet sein.
6. Ladegeschwindigkeit und rasche Feuerfolge dürfen nicht kleiner sein als die bei eingeführten Konstruktionen. Die Patronen müssen beim Öffnen selbsttätig ausgeworfen werden.
7. Verschluß muß leicht beweglich sein und darf nicht zum Fressen neigen. Klemmen darf auch bei Gasdrucksprüngen nicht eintreten.
8. Eignung für Verschießen von Patronen-, Kartuschen- und hülsenloser Munition.
9. Selbständiges Zuführen und Auswerfen der Anfeuerungspatronen bei hülsenloser Munition.
10. Unempfindlichkeit gegen Verschmutzung; einfache und sparsame Schmierung; einfache Instandsetzung.
11. Öffnungsmöglichkeiten eines festgefressenen Verschlusses mit Behelfsmitteln.
12. Sparstoff-Freiheit.
13. Das Gewicht darf höchstens gleich, aber keinesfalls größer als das der bisher eingeführten Flachkeil-, Fallblock- oder Schraubverschlüsse sein. Insbesondere soll das Einsatzgewicht möglichst niedrig sein.

II. Allgemeine Bedingungen.

1. Durch Teilnahme an dem Preisausschreiben erkennen die Teilnehmer alle in dieser Ausschreibung enthaltenen Bedingungen an.
2. Alle Einsendungen sind gebührenfrei unter „Einschreiben“ zu senden an: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Die Waffenkommission, Berlin-Charlottenburg 2, Fasanenstr. 87.
3. Über die Zuerkennung von Preisen entscheidet das Preisgericht. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar, ein Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Der Gesamtbetrag von 100 000 RM. kann im ganzen oder in Teilbeträgen zuerkannt werden.

   Einreichung von Teillösungen oder auch von konstruktiven Änderungen an den eingeführten Verschlüssen, die eine wesentliche Fertigungsersparnis zur Folge haben, sind gleichfalls zugelassen.
5. Neben der Zuerkennung von Preisen bleibt der Abschluß von Verwertungsabkommen, z. B. Lizenzverträgen, sowie die Abgeltung von Aufwendungen für Versuche in besonderen Fällen vorbehalten.
6. Das Preisausschreiben ist offen für Einzelerfinder, Firmen und Forschungsstellen, auch Angehörige und Gefolgschaftsmitglieder der Wehrmacht.
7. Die Einsender müssen über ihre Erfindungen verfügungsberechtigt sein.
8. Lösungen, die zum öffentlichen Stand der Technik gehören oder bereits bekannt sind, scheiden nicht aus dem Wettbewerb aus, falls sie die gestellten Bedingungen erfüllen.
9. Aus den eingereichten Unterlagen muß hervorgehen, ob die Verwertung der Vorschläge für Zwecke der Wehrmacht mit Verpflichtungen, z. B. aus Patenten oder Gebrauchsmustern, verbunden ist oder ob die Vorschläge schon an anderer Stelle gemacht worden sind.
10. Aus der Beteiligung am Wettbewerb können Ansprüche irgendwelcher Art nicht hergeleitet werden.
11. Das Preisausschreiben gilt für die Zeitdauer eines Vierteljahres. Schluß für die Einsendung 31. 10. 1943.

Dr. Ing. Bock

29

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 26 | Berlin, 8. Juli | 1943

An die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft

Es ist nicht damit zu rechnen, daß sich die Arbeitseinsatzlage in nächster Zeit grundlegend verändern wird. Was der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in unermüdlicher Arbeit zusätzlich heranschaffen wird, muß in erster Linie zur Schließung der Einberufungslücken und der natürlichen Ausfälle sowie zur Sicherstellung unserer Ernährungsgrundlage dienen.

Die Betriebe müssen sich auf diese Lage einstellen. Der wichtigste Fertigungsfaktor ist nach wie vor der Mensch. Ohne Rohstoffe kann nicht gefertigt werden, ohne Menschen erst recht nicht! Die Betriebe müssen deshalb untersuchen, wie durch Erfahrungsaustausch der höchstmögliche Nutzeffekt mit den vorhandenen Arbeitskräften erzielt werden kann.

Der Soldat braucht unsere Waffen! Es gibt für uns Deutsche kein Unmöglich! Wir müssen auch die ausländischen Arbeitskräfte zur Bestleistung erziehen, wir dürfen keine ungelernten Arbeitskräfte horten, weil uns Facharbeiter fehlen, und wir müssen jeden Facharbeiter so einsetzen, daß er seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend die beste Leistung erzielen kann.

Zur Mobilisierung der Arbeitseinsatzreserven werden deshalb im engen Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Arbeitseinsatz-Ingenieure eingesetzt, die, gestützt auf das Vertrauen des Betriebsführers, für ihr Aufgabengebiet nicht nur diesem, sondern auch dem Vorsitzer der Rüstungskommission verantwortlich sind.

Ihre Aufgabe wird unter anderem darin bestehen, die Einsparungsmöglichkeiten von Arbeitskräften zu prüfen, falsch eingesetzte Facharbeiter umzusetzen, für straffe Leitung der Nachtschichten zu sorgen, da hier noch erhebliche Leistungsreserven liegen, den Einsatz von Arbeitskräften aus der Meldepflichtaktion und von Kriegsversehrten zu fördern, den zweckmäßigen Einsatz von ungelernten und ausländischen Arbeitskräften zu untersuchen und gegebenenfalls den vom Vorsitzer der Rüstungskommission angeordneten überbetrieblichen Ausgleich und Erfahrungsaustausch nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Arbeitseinsatz-Ingenieure sind darüber hinaus dafür verantwortlich, daß die von den einzelnen Ausschüssen und Ringen geleistete Rationalisierungsarbeit in allen Fertigungszweigen des einzelnen Werkes einschließlich seiner Nebenbetriebe zu dem angestrebten Nutzeffekt in arbeitseinsatzmäßiger Hinsicht führt.

Die Arbeitseinsatz-Ingenieure haben diese Aufgabe in engster Zusammenarbeit mit dem Rüstungsobmann und frei und unabhängig von betrieblichen Interessen vom Standpunkt des sparsamsten und rationellsten Arbeitseinsatzes durchzuführen.

In den Fällen, in denen die auf Vorschlag des Betriebes eingesetzten Arbeitseinsatz-Ingenieure bei ihren Entschlüssen nicht den Erfordernissen der derzeitigen Arbeitseinsatzlage Rechnung tragen, werde ich diese unnachsichtig ablösen und durch geeignete Ingenieure aus anderen Betrieben oder aus meinem Amtsbereich ersetzen.

Die Dienstanweisung für die Arbeitseinsatz-Ingenieure ergeht gesondert.

Heil Hitler!

Berlin, den 24. Juni 1943 gez. Speer

H3493-0322

H3493-0323

Aktion Rü 43 Tausch

An alle Betriebsführer

Die Aktion Rü 43/Tausch, die der Rüstungswirtschaft die Möglichkeit gab, die Freigabe wertvoller Facharbeiter und Spezialisten mit den Tauglichkeitsgraden av und gvH von der Truppe zu beantragen, ohne Ersatzkräfte stellen zu müssen, scheint von den Firmen nicht überall richtig ausgenutzt zu werden.

Die derzeitige Arbeitseinsatzlage, die kaum noch Facharbeiterzuweisungen in nennenswertem Umfange erwarten läßt, zwingt jedoch, von dieser Möglichkeit der Freistellung dieser av- und gvH-Facharbeiter, die sich zur Zeit bei der Truppe befinden, weitestgehend Gebrauch zu machen.

Ich fordere deshalb nochmals alle Betriebsführer der gewerblichen Kriegswirtschaft auf, weitere Namenslisten von av- und gvH-Facharbeitern des eigenen Betriebes oder auch anderer Betriebe bei ihrem zuständigen Rüstungskommando umgehend zwecks Rückführung einzureichen.

Meine Rüstungsdienststellen werden diese Anträge unverzüglich und mit allem Nachdruck bearbeiten, damit die Rückführung dieser Facharbeiter noch vor Abschluß der Rü-Tausch-Aktion am 31. August 1943 in möglichst allen Fällen durchgeführt wird.

Berlin, den 17. Juni 1943 gez. Speer

Einheitliche Führung auf dem Gebiet der Normung und Typisierung

Reichsminister Speer hat in seiner Eigenschaft als Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP

Herrn Direktor Benkert, Berlin-Siemensstadt, Vorsitzer des Vereins Deutscher Ingenieure im NSBDT

den Auftrag erteilt, innerhalb von 3 Monaten einen Plan vorzulegen für eine einheitliche Gestaltung auf dem Gebiet der deutschen Normung und Typisierung. Dieser Plan wird gemeinsam mit dem Deutschen Normenausschuß, dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, dem Reichsausschuß für Lieferbedingungen, den Wirtschaftsgruppen, den Generalbevollmächtigten, den Ausschüssen, Ringen und Kommissionen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition sowie den sonstigen an der Normung und Typisierung beteiligten Dienststellen und Gremien aufgestellt.

Die Behörden und militärischen Dienststellen sind zur Unterstützung aufgefordert worden.

Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft

Die kürzlich vom deutschen Handwerk veranstaltete Leistungsschau hat die großen Möglichkeiten einer Beteiligung des Handwerks am Schaffen für die Rüstung gezeigt.

Sie hat allerdings neben dem vielen Positiven einen großen Mangel erkennen lassen:

Das Handwerk bemüht sich zu sehr darum, Fertigungen zu übernehmen, die industriell in anderen Massen ohne Schwierigkeit mit einem geringen Aufwand durchgeführt werden können.

Dafür sind Fertigungen, die der hohen Präzisionsarbeit und dem handwerklichen Können gemäß sind, noch in einem zu geringen Umfang vertreten.

Da zweifellos in der deutschen Industrie neben den ausgesprochenen Serienfertigungen kleinere Stückzahlen und für Entwicklungen zahllose Fertigungen im Handbetrieb durchgeführt werden, die das Handwerk ohne weiteres zur Entlastung der Industrie übernehmen könnte, habe ich die weitgehende Einschaltung des deutschen Handwerks in die deutsche Rüstungswirtschaft angeordnet und die Organisation der industriellen Selbstverantwortung angewiesen, alle Arbeiten, die noch handwerklich in der Rüstungsindustrie hergestellt werden, darauf auf das strengste zu überprüfen, ob sie durch das Handwerk selbst durchgeführt werden können.

Dadurch können zweifellos wertvolle Fachkräfte für den Ablauf der Rüstungsindustrie in den Werken frei gemacht werden.

Ich bitte gleichzeitig die Betriebsführer, auch ihrerseits ihre Fertigungen zu überprüfen, welche Teile durch das Handwerk ausgeführt werden könnten und eine weitgehende Verlagerung dieser Aufträge durchzuführen.

Berlin, den 17. Juni 1943

gez. Speer

Der Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition über die Einschaltung des Handwerks ist nachstehend abgedruckt.

H3493-0324

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
RLA/ISV/IIa/1509/43

Berlin, den 17.6.43

Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft

Infolge der zunehmenden Inanspruchnahme der Industrie durch Massenfertigung und des gesteigerten Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften kommt der Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft im jetzigen Zeitpunkt besondere Bedeutung zu.

Um den Einsatz des Handwerks in jedem Falle sinnvoll zu gestalten und mit den Maßnahmen zur Leistungssteigerung und Konzentration der Fertigung in Einklang zu bringen, ordne ich an:

1. Für jeden Hauptausschuß und Hauptring wird ein Vertreter des Handwerks bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Leiter des jeweiligen Hauptausschusses bzw. Hauptringes im Einvernehmen mit dem Reichshandwerksmeister und dem Chef des Rüstungslieferungsamtes. Aufgabe des Handwerksvertreters ist es, dem Ausschußleiter Vorschläge über die Mitarbeit des Handwerks zu machen und im Benehmen mit der Reichsgruppe Handwerk die Durchführung der diesbezüglichen Weisungen des Leiters zu sichern; ihm liegt ferner ob, Vorschläge für die Bestellung von Handwerksvertretern in den den Hauptausschüssen bzw. Hauptringen angegliederten Sonder- und Arbeitsausschüssen zu machen, soweit es erforderlich ist.

2. Im Rüstungslieferungsamt wird ein ständiger Vertreter des Handwerks eingesetzt. Er hat die Arbeit der Handwerksvertreter bei den Hauptausschüssen und Hauptringen nach den Weisungen des Amtschefs auszurichten.

3. Für jeden Gauwirtschaftsbereich ist ein Beauftragter des Handwerks zu bestellen, der in ständiger Fühlungnahme mit den Bezirksbeauftragten eigenverantwortlich die bezirklichen Belange der Ausschüsse und Ringe in allen Angelegenheiten des Handwerks vertritt. Er steht weiter dem Rüstungs- und Bezirksobmann aus seiner bezirklichen Kenntnis heraus als fachlicher Ratgeber und zur Durchführung der das Handwerk betreffenden Aufgaben zur Verfügung.

4. Zur Behandlung grundsätzlicher Fragen wird in das Zentralamt, Amtsgruppe Verwaltungsablauf und Mittelinstanz (ZA/Org.), ein Verbindungsmann auf Vorschlag des Reichshandwerksmeisters berufen.

Ich erwarte, daß alle in Frage kommenden Dienststellen dem Handwerk die erforderliche Aufmerksamkeit widmen, um in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Handwerksorganisation durch zweckvollen Einsatz und Ausschöpfung ungenutzter Reserven das Letzte für den Endsieg herauszuholen.

gez. Speer

Einstufung von Fertigungseinrichtungen nach SS 4949

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat für die Behebung von Schwierigkeiten, die bei der Bereitstellung von Fertigungseinrichtungen für die vordringlichen Vorhaben der 3 Wehrmachtteile auftreten, die Dringlichkeitsstufe „SS 4949" geschaffen.

Der Erlaß der Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen (Dr. Werner) mit den Bestimmungen für die Durchführung der Einstufung ist in der Anlage 1 abgedruckt.

Benutzung von Wehrmachtszügen

In letzter Zeit sind immer häufiger Klagen darüber geführt worden, daß das Begleitpersonal von Wehrmachtszügen die grauen Ausweise des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bei Benutzung derartiger Züge durch die Leiter der Ausschüsse und Ringe nicht anerkannt hat. Um eine klare Trennung im Reiseverkehr zwischen Zivil und Wehrmacht herbeizuführen, hat der Chef des Transportwesens entschieden, daß die Inhaber der grauen Ausweise Wehrmachtszüge nicht benutzen können.

Es wird darauf hingewiesen, daß auf der 2. Seite der Ausweise die Worte „Wehrmachtszügen und" zu streichen sind.

H3493-0325

Aufgliederung des Hauptausschusses Wehrmacht- und allgemeines Gerät

Der Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät" umfaßte bisher in seinem außerordentlich weitgespannten Aufgabengebiet sowohl reine Wehrmachtsfertigungen als auch das handelsübliche Gerät. Durch das maßgebende Interesse des zivilen Sektors an den Fertigungen des handelsüblichen Gerätes sind auf diesem Gebiet wiederholt Überschneidungen mit den fachlichen Lenkungsorganen des Reichswirtschaftsministeriums entstanden.

Zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsministerium für Bewaffnung und Munition hat Reichsminister Speer im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister den Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät" in die Hauptausschüsse „Wehrmachtsgerät" und „Allgemeines Gerät" aufgeteilt.

Auf Vorschlag des Leiters der Reichsgruppe Industrie, Herrn Generaldirektor Zangen, der noch im Auftrag von Reichsminister Todt den Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät" geleitet und aufgebaut hat, wurde Herr Dr.-Ing. Goerz mit der Leitung des Hauptausschusses „Allgemeines Gerät" beauftragt.

Die Leitung des Hauptausschusses „Wehrmachtsgerät" liegt in den Händen des Herrn Generaldirektors Merker, Magirus-Werke, Ulm a. Donau.

Rüstungshandel

Die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition ist:

Berlin W 30, Mackensenstraße 10

Fernsprecher: 21 96 35.

Der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel sind unter anderem folgende Fachgruppen angeschlossen:

Fachgruppe Eisen- und Stahlhandel
Fachgruppe Metalle
Fachgruppe Metallhalbfabrikate
Fachgruppe Eisen- und Metallwaren
Fachgruppe Maschinen
Fachgruppe Fahrräder u. Kraftfahrzeugzubehör
Fachgruppe Sanitärer Installationsbedarf
Fachgruppe Lacke, Farben und Anstrichbedarf
Fachgruppe Elektro
Fachgruppe Rundfunk (für Wehrmachts- und Nachrichtengerät)
Fachgruppe Industrieller und technischer Bedarf
Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe
Fachgruppe Polsterer- und Sattlerbedarf
Fachgruppe Edelmetallwaren; Foto, Optik und Feinmechanik
Fachgruppe Schreib- und Papierwaren, Büro- und Buchbindereibedarf (für Geschäftszimmerbedürfnisse).

Selbständiger Sonderausschuß Erdölanlagen

Die Neugestaltung des Selbständigen Sonderausschusses (Leiter: Direktor Max Feuerhake) ist abgeschlossen. Der Ausschuß trägt nunmehr den Namen:

Selbständiger Sonderausschuß Erdölanlagen beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin NW 7, Luisenstr. 31a.

Zur Unterstützung des Leiters in allen technischen Fragen ist als Geschäftsführer Herr Dr.-Ing. Werth und als ständiger Mitarbeiter Herr Dipl.-Ing. Fiedler eingesetzt, welche für die Durchführung dieser Aufgaben innerhalb des Sonderausschusses Erdölanlagen voll verantwortlich und daher auch zeichnungsberechtigt sind.

Erholungsverschickungen

Die bisher geltenden Regelungen der Urlaubs- und Taschengeldfrage bei Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern durch die verschiedenen Erholungswerke sind für die private Wirtschaft mit Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. Mai 1943 — III b 3 Nr. 2383/43 — vereinheitlicht worden (siehe R.Arb.Bl. Nr. 15 Teil I S. 303). Nach dem Erlaß kommen für die Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern insbesondere folgende Erholungswerke bzw. Erholungsverschickungen in Frage:

a) das Reichserholungswerk der DAF,

b) das Sozialerholungswerk der Deutschen Rentenversicherung,

H3493-0326

c) die Verschickung erholungsbedürftiger erwerbstätiger Frauen, insbesondere Rüstungsarbeiterinnen, durch das Frauenamt der DAF (Frauenamts- einschließlich NSV-Verschickung),

d) das Erholungswerk für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Dauer der Verschickung zur Erholung ist in der Regel auf zwei Wochen, bisweilen auf drei Wochen bemessen. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, An- und Abreise und eine etwaige Kurtaxe trägt entweder das Erholungswerk oder der Betrieb, ohne daß es hierzu einer besonderen Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit im Einzelfall bedarf. Die Verschickung soll in der Regel während des zustehenden Jahresurlaubs stattfinden. Das Gefolgschaftsmitglied erhält die ihm gebührende Urlaubsvergütung. Zusätzlicher bezahlter Urlaub kann gewährt werden, wenn der Jahresurlaub kürzer als die Zeit der Erholungsverschickung ist. Eine Anrechnung der Erholungszeit auf den Urlaub findet nicht statt bei den durch das Frauenamt der DAF verschickten Arbeiterinnen mit Rücksicht auf die verschärften Auswahlbestimmungen und die besondere Erholungsbedürftigkeit dieser Frauen sowie bei der durch das Hauptamt der Kriegsopfer der NSDAP durchgeführten Verschickung von Frauen, deren Männer oder Söhne auf dem Felde der Ehre gefallen sind.

Bei verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern, Verwitweten oder Geschiedenen mit minderjährigen Kindern und ledigen Müttern, solange noch ein Kind minderjährig ist, braucht der Unternehmer eine Anrechnung auf den Urlaub nur insoweit vorzunehmen, daß den Gefolgschaftsmitgliedern noch 6 Urlaubstage verbleiben.

Weitere Ausnahmen können in Einzelfällen die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit zulassen.

In allen Fällen muß aber der verbleibende Urlaub in Natur gegeben werden.

Ein neben dem Urlaubsgeld gewährtes Taschengeld darf je Kalendertag der Verschickung nicht mehr als 1 RM. betragen. Die Arbeitgeberleistungen anläßlich der Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern im Rahmen des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 10. September 1942 — S. 2174—322 III — sind lohn- bzw. einkommensteuerfrei, soweit der Wert der Leistungen im einzelnen Fall 150 RM. nicht übersteigt.

Rede von Reichsminister Speer im Sportpalast am 5.6.43

Die Rede von Reichsminister Speer im Sportpalast, in der die Leistungen und die Steigerung der Rüstung dargelegt sind, ist im Wortlaut in der Anlage 3 abgedruckt.

Inhaltsangabe der Nr. 26, 1943:

An die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft 269
Aktion Rü 43 Tausch 270
Einheitliche Führung auf dem Gebiet der Normung und Typisierung 270
Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft 270
Benutzung von Wehrmachtszügen 271
Aufgliederung des Hauptausschusses Wehrmacht- und allgemeines Gerät 272
Rüstungshandel 272
Selbständiger Sonderausschuß Erdölanlagen 272
Erholungsverschickungen 272
Anweisung für die Einstufung von Fertigungseinrichtungen nach SS 4949 (Anlage 1) 274
Werkzeugmaschinen, deren Herstellung mit Dringlichkeitsnummer versehen wird (Anlage 2) 275
Rede von Reichsminister Speer im Sportpalast am 5. 6. 43 (Anlage 3) 277

H3493-0327

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 26, 1943
des Reichsministers für
Bewaffnung und Munition

Bewirtschaftungsstelle
für Fertigungseinrichtungen
des Reichsministers
für Bewaffnung und Munition

Berlin-Charlottenburg 2, den 5. 6. 43
Verlängerte Jebensstraße

Anweisung für die Einstufung von Fertigungseinrichtungen nach SS 4949

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat für die Behebung von Schwierigkeiten, die bei der Bereitstellung von Fertigungseinrichtungen für die vordringlichen Vorhaben der 3 Wehrmachtteile auftreten, mit Verfügung Nr. 1742/43 g vom 4. 5. 43 — Az. Rü A/Rü Pl/2— die Dringlichkeitsstufe „SS 4949" geschaffen.

Die Ausschüsse und Ringe müssen sich darüber im klaren sein, daß Dringlichkeiteinstufungen nur Wert haben, wenn sie sich auf ein Mindestmaß beschränken.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß die bei den Ausschüssen und Ringen eingereichten Anträge von diesen unter Anlegung allerschärfsten Maßstabes geprüft und nur dann weitergeleitet werden, wenn sämtliche Möglichkeiten einer anderweitigen termingerechten Beschaffung der betr. Fertigungseinrichtungen restlos ausgeschöpft sind.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition wird die Leiter sowie die Sachbearbeiter der Ausschüsse und Ringe im Falle einer fahrlässigen Bearbeitung von Einstufungsanträgen unweigerlich zur Verantwortung ziehen.

Für die Durchführung der Einstufungen gilt folgendes:

I. Abgrenzung

Zur Einstufung von Fertigungseinrichtungen nach SS 4949 kommen nur Fertigungseinrichtungen für solche Vorhaben in Frage, die eine bevorrechtigte Wehrmacht-Auftrags-Nr. 4911, 4912, 4914, 4915, 4923 bis 4950 tragen.

II. Zuständigkeit:

Zuständig für die Genehmigung von Anträgen auf Einstufung nach SS 4949 ist:

1. für Maschinen zur Verarbeitung von Metallen, Holz und Kunststoffen

   Industrie- und Widerstandsöfen für die Geräteindustrie und Unterlieferer (weiterverarbeitende Industrie)

   Autogen- und Elektro-Schweißmaschinen

   Betriebsfördermittel

   die Maschinenstelle (MSt) des Rüstungslieferungsamtes, Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 35,

2. für Prüfmaschinen

   Vorrichtungen

   Lehren, Meßzeuge, Feintaster, Meßuhren, optische und elektrische Längenprüfer, Schnellprüfgeräte, selbsttätige Prüfgeräte, Härteprüfer, Überflächenprüfer sowie Einzelteile hierzu, Präzisionswerkzeuge, Diamantwerkzeuge, Abrichtgeräte, Drehmeißel, Schwarzwerkzeuge, Kraftwerkzeuge, Schnitt-, Stanz- und Ziehwerkzeuge, Kunstharz- und Spritzgußformen, Spannwerkzeuge, Bearbeitungsvorrichtungen, Futter sowie Einzelteile zu Werkzeugen und Vorrichtungen

   Schleifmittel

   die Lehren- und Werkzeugstelle (LWSt) des Rüstungslieferungsamtes, Berlin C 2, Alexanderstr. 9,

3. für alle sonstigen Maschinen und Apparate

   die Amtsgruppe (G) Geräte-Industrie des Rüstungslieferungsamtes, Berlin-Charlottenburg 2, verl. Jebensstraße.

III. Art der Einstufung

Werkzeugmaschinen

4. Die in der Anlage (siehe nachstehend) aufgeführten Werkzeugmaschinen (besondere Engpässe) sind im notwendigen Umfang global nach SS 4949 bei bestimmten Herstellerfirmen eingestuft, die berechtigt sind,

H3493-0328

diese Dringlichkeit an vom Rüstungslieferungsamt besonders festgelegte Gruppen von Unterlieferern weiterzugeben. Anträge auf Einstufung sind für diese Maschinenarten demnach nicht zu stellen.

5. In besonders dringlichen Fällen kann eine Einzeleinstufung nach SS 4949 für Werkzeugmaschinen erfolgen, die nicht gemäß Ziff. 4) global eingestuft sind, soweit es sich um ausgesprochene Sonderausführungen oder Einzelanfertigungen wie z. B. im Schwerwerkzeugmaschinenbau handelt.

Übrige Fertigungseinrichtungen einschl. Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren.

6. Für alle übrigen Fertigungseinrichtungen (nicht Werkzeugmaschinen) ist grundsätzlich Einzeleinstufung in vordringlichen Bedarfsfällen vorgesehen, sofern nicht durch Erteilung von Lieferauflagen oder generelle Programmregelung der betreffenden Herstellergruppen eine bevorzugte Deckung derartiger Bedarfsfälle erreicht werden kann.
7. Erforderlichenfalls können die unter Ziff. 1 bis 3 genannten zuständigen Stellen des Rüstungslieferungsamtes nach eingehender Untersuchung ausnahmsweise auch die Einstufung der unter 6. genannten Fertigungseinrichtungen global regeln.

IV. Behandlung der Anträge

8. Die Anträge auf Dringlichkeitseinstufung sind vom Antragssteller (Firma oder Wehrmachtteil) dem zuständigen Ausschuß oder Ring einzusenden.
9. Die Ausschüsse und Ringe haben die Anträge eingehendst zu prüfen und diese bei Zustimmung mit dem vorgeschriebenen Formblatt an die gem. Ziff. 1—3 zuständigen Stellen einzureichen.

   Das Formblatt, das in zweifacher Ausfertigung erforderlich ist, muß mit Prüfungsvermerk der Bedarfsprüfungsstelle des Ausschusses oder Ringes versehen sein.

   Die Formblätter sind zu beziehen für: maschinelle Fertigungseinrichtungen (Ziffer 1 und 3) bei:

   Fa. Otto Drewitz,
   Berlin SW 68, Gitschiner Str. 106

   für:

   Werkzeuge, Lehren usw. (Ziffer 2)

   bei:

   Fa. Verlag Reinhold Kühn A.-G.,
   Berlin SW 68, Telefon 19 65 65
   unter Bestell-Nr. LWSt. 4949.
10. Die zuständigen Ausschüsse und Ringe haben vor Weiterreichung des Antrages an die zuständige Stelle (Ziffer 1—3) mit dem für die Gesamtfertigung zuständigen Wehrmachtteil zu prüfen, ob nicht durch Umdisposition innerhalb des betreffenden Wehrmachtsektors die rechtzeitige Beschaffung der betreffenden Fertigungseinrichtungen möglich ist.
11. Anträge auf Einstufung von Lehren, Werkzeugen und Vorrichtungen usw. nach Ziff. 2 sind vom Lehren- und Werkzeugbewirtschafter des zuständigen Ausschusses oder Ringes zu prüfen und dann unmittelbar der Lehren- bzw. Werkzeugstelle einzureichen.

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 26, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Werkzeugmaschinen, deren Herstellung mit Dringlichkeitsnummer versehen wird

a) Sondermaschinen für Rüstungsprogramme, die als solche vom Sonderausschuß Werkzeugmaschinen anerkannt sind

b) Hobel- und Stoßmaschinen
Hobelmaschinen ab 800 bis 1600 mm Hobelbreite
Senkrechtstoßmaschinen ab 250 mm Hub

H3493-0329

c) Drehbänke

Drehbänke bestimmter Firmen
Vielschnittbänke
Kurbelwellendrehbänke
Karusselldrehbänke
Plandrehbänke
Dreh-, Bohr- und Abstechbänke
Radreifen- und Radscheibenkarusselldrehbänke
Radsatzdrehbänke
Blockdrehbänke

d) Revolverdrehbänke und Automaten

Revolverdrehbänke (Trommel- und Sternbauart) über 40 mm Durchlaß
Halbautomaten
Einspindel-Revolverautomaten (System Index) über 25 mm Durchlaß
Mehrspindelautomaten

e) Zahnradbearbeitungsmaschinen

Stirn-, Schrauben- und Schneckenradfräsmaschinen
Keilwellenfräsmaschinen
Kegelradfräsmaschinen
Hobel- und Stoßmaschinen für Stirn- und Kegelräder
Zahnstangenfräsmaschinen
Zahnradschabemaschinen
Zahnflankenschleifmaschinen

f) Bohrmaschinen

Feinstbohrwerke und -Maschinen
Bohr- und Fräswerke ab 80 mm Spindel-ø
Radialbohrmaschinen ab 32 mm Bohrleistung i. St. 60.11
Ständerbohrmaschinen über 50 mm Bohrleistung i. St. 60.11
Bohr- und Gewindeschneid-Einheiten, ein- und mehrspindlig
Mehrspindelbohrmaschinen
Sonderbohrmaschinen bestimmter Firmen

g) Fräsmaschinen

Einfach- und Universal- und Senkrechtfräsmaschinen ab 300 mm Tischbr.
Planfräsmaschinen
Langtischfräsmaschinen
Kopierfräsmaschinen
Universal-Werkzeugfräsmaschinen
Gesenkfräsmaschinen

h) Kaltkreissägen ab 630 mm

i) Schleifmaschinen

Außenrundschleifmaschinen
Spitzenlose Rundschleifmaschinen
Innenrundschleifmaschinen
Flächenschleifmaschinen
Führungsbahnenschleifmaschinen
Kurbelwellenschleifmaschinen
Sonderschleifmaschinen für die Wälzlagerindustrie
Sonderschleifmaschinen für den Lokomotivbau und Reichsbahn
Ziehschleifmaschinen (Hon-Maschinen)
Ventilkegelschleifmaschinen
Läppmaschinen
Schleifmaschinen für Instandhaltung von Werkzeugen (z. B. Universal-Werkzeug-, Stähle-, Messerkopf-, Spiralbohrer-Schleifmaschinen)

k) Räummaschinen

l) Schmiedemaschinen

Schmiedemaschinen mit einem Klemm- und Stauchdruck ab 800 t

m) Hämmer

Hämmer mit einer Schlagarbeit ab 8000 mkg

n) Pressen

Exzenterpressen
Kurbelpressen
Abkantpressen ab 50 t Arbeitsdruck mit einer Arbeitslänge von mehr als 1600 mm
Richt- und Biegepressen für Bleche ab 80 t Arbeitsdruck
Kniehebelprägepressen
Kurbelziehpressen
Kniehebelziehpressen
Hydr. Ziehpressen

o) Scheren für Knüppel und Platinen ab Arbeitsbereich 80 mm ø oder 70 mm ø

p) Schwerwerkzeugmaschinen (Zuständigkeitsbereich Arbeitsausschuß Schwerwerkzeugmaschinen)

q) Hydraulik für Werkzeugmaschinen

Druckpumpen
Regelpumpen
Druckbehälter
Steuerelemente

H3493-0330

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 26, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Rede von Reichsminister Speer im Sportpalast am 5. Juni 1943

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rüstung!

Parteigenossen und Parteigenossinnen!

Vor einem Jahr wurde bereits, in einer feierlichen Stunde, der Leistungen der deutschen Rüstungsindustrie gedacht.

Damals sind die deutschen Rüstungsarbeiter in einmaliger Weise dadurch hoch geehrt worden, daß einem von ihnen — als erstem Deutschen überhaupt — das Ritterkreuz zum Kriegsverdienstkreuz verliehen wurde.

Heute, nach einem Jahr, haben wir besondere, erfreuliche Gründe, wieder eine solche Feier zu veranstalten.

Es ist für mich und meine zahllosen Mitarbeiter, die hier versammelt sind, eine besonders herzliche Freude, diesen Ehrentag hier in diesem traditionsgebundenen Bau, zusammen mit den alten Berliner Parteigenossen, zu begehen.

Als unbekannter Parteigenosse saß ich einst in der Kampfzeit oft zwischen Euch, um die einzigartigen Kundgebungen des Führers zu erleben und aus den leidenschaftlichen Worten unseres Gauleiters, Dr. Goebbels, neuen Mut zu neuem Kampf zu schöpfen.

Heute darf ich nun hier zu Ihnen sprechen, um Ihnen die Erfolge, die unsere Rüstung in einem Jahr zu verzeichnen hat, bekanntzugeben.

Die vielen Millionen, die in der Rüstung arbeiten, und darüber hinaus das ganze deutsche Volk, das in immer steigendem Maße in seiner Gesamtheit für die Rüstung des Reiches direkt oder mittelbar eingesetzt ist — in der Hauptsache aber unsere Soldaten an der Front —, sie alle haben ein Anrecht darauf, von den gewaltigen Fortschritten, die in unserer Rüstung in diesem Jahr erreicht wurden, zu erfahren.

Wenn ich auch nicht Einzelheiten angeben kann, um dem Feind keine Anhaltspunkte für seine Angriffe auf unsere Industrie zu geben, so wird das heute der Öffentlichkeit übergebene Zahlenmaterial Ihnen doch die Gewißheit geben, daß unsere Rüstungsindustrie Außerordentliches und Gewaltiges geleistet hat.

Bereits lange vor dem Krieg zwang uns unsere Armut an verschiedenen Rohstoffen dazu, unsere Wirtschaft straff zusammenzufassen, sie konzentriert auszubauen und einheitlich zu steuern.

Der Vierjahresplan hat hier, vor allem durch den Aufbau vollständig neuer Industrien, zur Herstellung fehlender Werkstoffe ein gewaltiges Werk vollbracht.

In diesen vier Kriegsjahren erhofften sich die wirtschaftlichen Sachverständigen des Feindes von Jahr zu Jahr ein stetes Absinken unserer Rüstung aus Mangel an Rohstoffen.

Demgegenüber kann ich heute feststellen, daß die deutsche Rüstung von Jahr zu Jahr gestiegen ist und im Mai 1943 auf allen Gebieten Rekordhöhe erreicht hat. Es ist das historische Verdienst des Reichsmarschalls Hermann Göring, uns durch den Vierjahresplan die Grundlagen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der deutschen Rüstungsindustrie gesichert zu haben.

Als der Führer mir im Februar vorigen Jahres die präzise Aufgabe stellte, für fast alle Waffen, alle Panzer und für das gesamte Gebiet der Munition ein Vielfaches des bisherigen Aufbringens zu schaffen, schien diese Aufgabe mir und meinen Mitarbeitern zunächst kaum lösbar.

Es wurde damals errechnet, daß zu diesem vielfachen Ausstoß ein vielfacher Zuwachs an Arbeitskräften, die Neubeschaffung von Zehntausenden von Werkzeugmaschinen, eine Vervielfachung der Bereitstellung von Eisen, Kupfer, Aluminium und anderen uns mangelnden Metallen notwendig sei und außerdem der Bau von neuen Fabrikhallen mit einem Kostenaufwand von mehreren Milliarden Mark in Angriff genommen werden müßte.

Es war uns allen klar, daß die Durchführung der gestellten Aufgabe unter diesen Bedingungen nicht möglich ist.

Es mußte daher ein neuer Weg gefunden werden, um eine Steigerung der Rüstung durchführen zu können.

Es hatten nun in dieser Zeit bereits zahlreiche wichtige Betriebe damit begonnen, ihre neuen Fabrikationsmethoden, die sich aus den Erfahrungen der ersten Jahre des Krieges ergeben hatten, untereinander vorbehaltlos auszutauschen.

H3493-0331

Eine planmäßige Auswertung dieser Ergebnisse fand zunächst bei der Luftwaffe und dann bei verschiedenen Fertigungen für das Heer statt.

Der Erfolg war überraschend.

Bei Vergleichen zwischen Betrieben mit derselben Produktion konnte festgestellt werden, daß einzelne Firmen bedeutend weniger Arbeitskräfte einsetzten oder weniger Material oder weniger Werkzeugmaschinen benötigten, um die gleiche Stückzahl in derselben Zeit herzustellen.

Zweifellos waren also in der Industrie zahlreiche führende Köpfe vorhanden, die auf Grund ihres Könnens bei den Fertigungen ihrer Firmen Verbesserungen so durchgeführt hatten, daß diese weit über dem Durchschnitt der anderen lagen.

Es galt nun, für die Allgemeinheit der Rüstung diese Männer verantwortlich einzuschalten.

Es galt, diese Tausende von fähigen Betriebsführern, Technikern und Betriebsleitern von ihren betrieblichen Bindungen zu befreien; es galt, sie systematisch einzuordnen und zu gliedern, um sie dann mit diktatorischen Vollmachten auszustatten.

Sie konnten dann ihre Kenntnis auch bei den weniger guten Betrieben vorbehaltlos durchsetzen.

Dabei mußten sie allerdings den Vorsprung, den ihre Firma durch bessere Bearbeitungsmethoden hatte, zugunsten der Allgemeinheit preisgeben, und es ist heute festzustellen, daß sie dies auch ohne jede Rücksicht mit der dem echten Ingenieur und Techniker angeborenen Leidenschaft durchgeführt haben.

Aus diesem Gedanken, der am 18. Februar 1942 vom Führer und vom Reichsmarschall zur Verwirklichung freigegeben wurde, entstand eine Organisation, die heute einzigartige Erfolge aufzuweisen hat.

Den Mitarbeitern wurden Vollmachten für ihre Arbeit mitgegeben, die es ihnen gestatteten, beliebig in die Fertigung sämtlicher Betriebe einzugreifen, diese vollständig neu aufzugliedern, die Verlagerung von Aufträgen zur Bereinigung des Auftragsbestandes vorzunehmen oder ganze Betriebe stillzulegen.

Unterdes besteht diese mächtige Organisation der Selbstverantwortung der Industrie seit über einem Jahr. Sie ist inzwischen auf weite Nebengebiete ausgedehnt worden. Sie umfaßt heute 4000 der besten Ingenieure und Betriebstechniker, die sich alle für diese Tätigkeit ehrenamtlich zur Verfügung gestellt haben und die in vollem Bewußtsein der schweren auf ihnen lastenden Verantwortung ihre Pflicht tun.

Es sollen der Öffentlichkeit heute wenigstens einige dieser zum Teil unbekannten Männer in der Rüstung bekanntgegeben werden. Wir werden sie daher gegen ihren Willen aus ihrer Zurückhaltung hervortreten lassen.

Das Volk hat ein Anrecht darauf, diese Männer, die — zum Teil schon seit Beginn des Vierjahresplanes — eine ungeheure Aufbauarbeit geleistet haben, kennenzulernen.

Führende Köpfe der Industrie, wie Pleiger, der die gesamte Kohlenwirtschaft leitet, Krauch, der den chemischen Sektor im kriegsentscheidenden Umfang ausgebaut hat, Röchling, der durch seine großen Erfahrungen und durch seine Tatkraft die Erzeugung des Eisens auf eine Rekordhöhe brachte, Rohland, der die Panzerherstellung hochtrieb, Werner, der die Flugmotoren auf eine ungeahnte Höhe gebracht hat, Frydag und Heyne, die die Flugzeugzellen und -ausrüstung vervielfacht haben, Geilenberg, der die Munition diktatorisch leitet, Tix, der die Waffenherstellung vervielfachte, Degenkolb, der die Lokomotivproduktion bedeutend steigerte, aber auch Porsche, der für die Entwicklung der Panzer, Müller, als „Kanonen-Müller" bekannt, der für die Entwicklung unserer Geschütze und sonstiger Waffen, und Wolff, der für die Entwicklung der Munition gemeinsam mit den Wehrmachtteilen die Verantwortung trägt — und weiter meine engsten Mitarbeiter Saur und Schieber, die ebenfalls aus der Industrie hervorgegangen sind —, sie alle sind nur die Spitzen von weiteren zahlreichen Köpfen, die aus den besten Werken der Industrie heraus mit ihren Kenntnissen in reibungsloser Zusammenarbeit mit den Wehrmachtteilen ein riesiges Aufbauwerk vollendet haben.

Mit der verantwortlichen Einschaltung dieser Organisation der Selbstverantwortung der Industrie, die mit neuen Kräften und mit neuen Vorstellungen von dem Aufbau einer Fertigung die gestellte Aufgabe übernahm, ergaben sich in kurzer Zeit günstige Aussichten zur Erfüllung der großen Forderungen des Führers.

Im Vertrauen auf die großen Erfahrungen, die sich in dieser Körperschaft der Selbstverantwortung vereinigten, haben wir damals — allerdings in banger Ungewißheit, wie es erreicht werden sollte — dem Führer die Einhaltung seiner Programme zugesagt.

H3493-0332

Heute können wir mit Stolz feststellen, daß wir die Forderungen des Führers nicht nur erreichten, sondern teilweise sehr wesentlich übertroffen haben.

Seit dem Frühjahr des Jahres 1942 ist ein Vielfaches der damaligen monatlichen Fertigung von schweren Panzern, von Pak, von leichten, schweren und schwersten Flak, von leichten und schweren Feldhaubitzen, von weittragenden Kanonen, von sämtlichen Munitionssorten bis zur Handgranate und Mine und auch bei den Flugzeugen erreicht worden.

Der Führer hat mir die Genehmigung gegeben, Ihnen heute einige präzise Angaben über die Steigerung in diesem Jahr bekanntzugeben.

Es ist jedoch zunächst notwendig, auf eines eindringlich hinzuweisen: Die einzigartige Leistung des deutschen Arbeiters!

Er hat es mit seinem Idealismus und seinem Arbeitswillen ermöglicht, die gesteckten Ziele auch tatsächlich zu erreichen. Was hier an Opferwilligkeit und uneingeschränkter Bereitschaft zu selbstloser Mitarbeit immer wieder festgestellt werden konnte, gibt auch uns in der Führung der Rüstung den notwendigen Schwung, um immer wieder neue Ziele anzustreben.

Was aber zur Beseitigung von Schäden und zur Aufrechterhaltung der Produktion bei Betrieben, die bei Flugzeugangriffen beschädigt wurden, immer wieder geleistet wird, ist kaum mit Worten des Dankes auszudrücken. In einer verbissenen Hartnäckigkeit ohnegleichen wird dann daran gearbeitet, den zu erwartenden Ausfall möglichst gering zu halten. Es war den einzelnen Betrieben in vielen Fällen möglich, völlig unerwartet zu Ende des Monats ihre vorgesehene Produktionshöhe zu erreichen, in manchen Fällen dann sogar zu übersteigen.

Diese Leistungen, die nicht mehr mit organisatorischen Maßnahmen zu begründen und zu erzielen sind, bedeuten einzig und allein ein Verdienst unserer Betriebsgemeinschaften, die wissen, was sie den Opfern unserer Väter, Brüder und Söhne an der Front schuldig sind. Hier wird ohne Phrase und ohne Aufhebens manche stille Tat vollbracht, die nur durch Zufall der Nachwelt überliefert werden konnte. Es wird nachher durch präzise Zahlenangaben bekräftigt werden, daß gerade in den letzten Monaten trotz der Fliegerangriffe auf allen Gebieten der Rüstung kein Absinken, sondern ein stetiges Steigen der Produktion zu verzeichnen ist.

Die Bereitstellung der notwendigen Rohstoffe und der Arbeitskräfte ist die wichtigste Voraussetzung und Grundlage für eine große, stetige Rüstungsproduktion.

Dank der fortgesetzten, schon Jahre vor dem Krieg begonnenen Arbeit des Vierjahresplanes unter Reichsmarschall Hermann Göring sind die Grundlagen unserer Rüstung so aufgebaut, daß sie unseren Anforderungen genügten.

Auch im Krieg wird von Jahr zu Jahr dieses große Werk weiter ausgebaut, um noch größere Leistungen der Rüstung zu ermöglichen.

Kohle und Eisen wurden seit Kriegsbeginn durch neue für uns produzierende Werke in den besetzten Gebieten des Westens und des Ostens gewaltig gesteigert.

Im letzten Jahr wurde zusätzlich diese monatliche Stahlproduktion durch besondere Maßnahmen der Leistungssteigerung nochmals erheblich erhöht.

Die Möglichkeiten zu weiteren Steigerungen sind unterdessen erschlossen und festgelegt.

Dabei wurden verschiedene Spezialstähle, die für die Rüstung dringend notwendig sind, und bei denen wir etwa dieselbe Kapazität wie Amerika haben, im Laufe des Jahres 1942 weiter erheblich ausgeweitet.

Unsere Erzeugung an den Metallen, die für die Rüstung unumgänglich notwendig sind, wurde in Deutschland und den besetzten Gebieten ebenfalls wesentlich gesteigert. Kupfer, Aluminium, Magnesium, Chrom, Mangan und andere Metalle stehen auch heute, im vierten Kriegsjahr, der Rüstung noch in einem Umfang zur Verfügung, der durchaus als genügend bezeichnet werden kann.

Zahlreiche Sparingenieure haben in den letzten $1^1/_2$ bis 2 Jahren einen Umstellungsprozeß in der Verarbeitung der Metalle vorgenommen. Dadurch ist bei einer Vervielfachung des Ausstoßes sämtlicher Waffen und Geräte der laufende Bedarf an Legierungs- und anderen uns mangelnden Metallen sehr wesentlich abgesunken.

Da im übrigen in den von uns besetzten Räumen diese Metalle reichlich vorkommen, wird auch ein vermehrter Ausstoß der nächsten Jahre gesichert sein.

Eine der weiteren Grundlagen zur Steigerung der Rüstung ist die Bereitstellung der notwendigen Energie.

Unsere Stromerzeugung nimmt von Jahr zu Jahr zu. Es ist anzunehmen, daß sie mit der sich

H3493-0333

jährlich steigernden Anforderung Schritt halten wird.

Eine große Zahl von Wasserkraftwerken großen Ausmaßes ist in diesem Jahr in Betrieb genommen und wird in noch vergrößerter Zahl das nächste Jahr zur Verfügung stehen.

Es kann hier festgestellt werden, daß die vorübergehende Beschädigung von zwei Talsperren uns energiemäßig nicht getroffen hat. Der dezentralisierte Aufbau unserer Stromerzeugung ermöglichte es ohne Schwierigkeiten, noch am gleichen Tage weiter der Rüstung die ausgefallenen Strommengen wieder zur Verfügung zu stellen.

Ein besonderes Verdienst um die günstige Energielage haben die in jedem wichtigen Betrieb eingesetzten Energieingenieure erworben. Sie haben es durch ihre Arbeit und Sachkenntnis ermöglicht, daß der Stromverbrauch überall wesentlich, bei wichtigen Fertigungen zum Teil bis zur Hälfte eingeschränkt werden konnte.

Der Verkehr — mit die wichtigste Schlüsselstellung zur Verstärkung der Rüstungsproduktion — hat seit dem Jahre 1942 außerordentliche Fortschritte gemacht.

Alle noch im Jahre 1942 in der Rüstung vorhandenen einschränkenden Verkehrsschwierigkeiten sind unterdessen durch eine wesentlich verstärkte Tagesleistung der Reichsbahn behoben worden.

Zu dieser Verbesserung der Verkehrslage, die von entscheidender Bedeutung auch für die Versorgung der Front ist, hat die Rüstung ausschlaggebend beigetragen.

Durch den Reichsmarschall wurde ich im Jahre 1942 aufgefordert, innerhalb der Rüstung alles zu tun, um die Lokomotivproduktion zu steigern; denn zur Bewältigung der großen Räume sind zusätzlich Lokomotiven in großer Zahl notwendig.

Wir haben den Monatsdurchschnitt der Produktion des Jahres 1941 an Lokomotiven im Mai 1943 um mehr als 300 vH. gesteigert. Diese Leistung wird im Laufe dieses Jahres mit Sicherheit noch wesentlich überboten werden.

Durch zahllose Vereinfachungen und vollständig neuartige Fabrikationsmethoden ist es gelungen, den Arbeitsaufwand pro Lokomotive um ein Drittel, den Aufwand an Eisen um 22 vH. und den an Kupfer für jede Lokomotive auf ein Fünfzehntel zu senken.

So einfach diese Zahlen klingen: eine ungeheure Einzelarbeit war notwendig, um diesen Erfolg zu erzielen.

Gleichzeitig erhielt die Rüstung den Auftrag, die Anfertigung und den Einbau von Generatoren für unsere Lastkraftwagen zu übernehmen. — Der Erfolg:

Vom 1. Juni 1942 bis heute wurden $3^1/_2$mal so viel Kraftfahrzeuge auf Generatorbetrieb umgestellt als in den vergangenen drei Jahren zusammengenommen.

Der in diesem Jahr erzielte Erfolg hat eine gewaltige Einsparung an Treibstoff gegeben — eine Einsparung, die der laufenden Erzeugung mehrerer großer Hydrierwerke entspricht und die es ermöglicht, der Front erhöhte Treibstoffmengen zuzuführen.

Einen besonderen Dank hat die Rüstung dem Arbeitseinsatz abzustatten; denn die Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte ist eines der Grundprobleme jeder Rüstung, bei uns und auch bei unseren Feinden.

Seitdem Parteigenosse Sauckel sein schweres Amt übernommen hat, wurden der Rüstung und den für sie liefernden Grundindustrien zahlreiche neue Arbeitskräfte zugeführt.

Es ist Parteigenossen Sauckel nicht nur gelungen, die zahlreichen Einziehungen des Jahres 1942 und des Frühjahrs 1943 aus der Rüstung zur Wehrmacht voll abzudecken; es ist darüber hinaus sein ausschließliches Verdienst, daß die Rüstung seit Beginn seiner Tätigkeit, also in etwa einem Jahr, eine Zunahme von 23 vH. an Arbeitskräften hatte. Aber auch die übrigen Gebiete der Kriegswirtschaft haben in dieser Zeit eine wesentliche Vermehrung ihrer Arbeitskräfte erhalten.

Kohle, Eisen, Metalle, Verkehr, Strom, Gas, Wasser, Werkzeugmaschinen und Arbeitskräfte, all das muß in einem komplizierten Zusammenspiel aufeinander abgestimmt werden, um die Zulieferung zur Rüstungsindustrie und dann die Montage der Waffen und Geräte mit ihren vielen wichtigen Einzelteilen sicherzustellen.

Die Arbeit bester Fachleute gehört dazu, um alle vorhandenen Fehlerquellen zu beseitigen, den schnellen Durchlauf des Materials zu gewährleisten, zur rechten Zeit die richtigen Teile an Ort und Stelle zu haben, die Montage sicherzustellen und — was das wichtigste ist — die Qualität laufend zu verbessern, immer wieder neue Waffen

H3493-0334

und neue Entwicklungen einzuführen, ohne hierdurch das Räderwerk der Rüstung zu stören.

Der Führer hat in seiner Proklamation zu Beginn des Jahres 1943 festgestellt:

„Die Millionen, die in unserer Industrie tätig sind, haben nicht nur die Armeen mit dem notwendigen Material versorgt, sondern die Voraussetzung geschaffen für das in viel höherem Ausmaß geplante Anlaufen unserer Rüstung. Was Amerika hier zu arbeiten beabsichtigt, wurde uns durch die phrasenreichen Schwätzereien seines Hauptkriegshetzers oft genug mitgeteilt. Was es wirklich leisten kann und geleistet hat, ist uns nicht unbekannt. Was Deutschland und Europa letzten Endes aber leisten werden, wird auch unseren Gegnern im kommenden Jahr nicht verborgen bleiben."

Ich gebe nun hier einen ersten Zwischenbericht über die Leistung, die unsere Rüstung seit dem Jahre 1941 bis heute dank der Tüchtigkeit und Arbeitsfreude unserer Arbeiter, dank der Aktivität unserer Ingenieure und Techniker, dank der unermüdlichen und verantwortlichen Mitarbeit der Offiziere und Ingenieure der Waffen-Ämter und dank der hohen Pflichtauffassung der deutschen Betriebsführer erreicht hat.

Aus verständlichen Gründen kann in diesen Beispielen nur die prozentuale Zunahme, nicht aber die tatsächliche Höhe der Fertigungen festgestellt werden.

Auch von Amerika wurden in den letzten Monaten Zahlen bekanntgegeben, die die prozentuale Erhöhung der dortigen Rüstung in ihrer für den Laien unfaßbar hohen Steigerung in einem Jahr um das 10fache, 20fache oder auch das 50fache bekanntgegeben.

Als unsere Rüstung aus dem Friedensstand auf Kriegshöhe gebracht wurde, da gab es auch bei uns Fertigungen, die in kurzer Zeit um das 10- und 20fache anstiegen. Nachdem aber unsere Rüstung im Jahre 1941 bereits auf einer gleichmäßigen, die Wirtschaft voll in Anspruch nehmenden Höhe lag, sind wesentliche Steigerungen nicht mehr mit Leichtigkeit zu erzielen. Wenn trotzdem Erhöhungen um ein Mehrfaches erzielt wurden, so sind diese Steigerungen zahlenmäßig und dem Werte nach mit ganz anderen Maßstäben zu beurteilen.

Zusammengefaßt ist das nüchterne Ergebnis unserer gewaltigen Anstrengungen etwa folgendes:

Es wurde allein im Monat Mai 1943 das 6,3fache in Tonnen der monatlichen Durchschnittserzeugung des Jahres 1941 gefertigt, d. h. also: Wir haben im Monat Mai mehr an Tonnen Munition herausgebracht als 1941 in einem halben Jahr.

Dieses Ergebnis wurde erzielt mit nur 50 vH. mehr an Arbeitskräften, 132 vH. mehr an Rohstahl und 57 vH. weniger an Kupfer und nur 2 vH. mehr an Aluminium.

Mit einem Bruchteil an zusätzlichen Arbeitern und Material also wurde ein Vielfaches an Munition mehr hergestellt.

Wie — das soll im einzelnen auch weiter unser Geheimnis bleiben.

Im einzelnen: Es wurde die monatliche Erzeugung der panzerbrechenden Munition von 5 cm an aufwärts vom Jahre 1941 auf heute um 1000 vH. gesteigert. Dabei wurde fast die gesamte Steigerung zugunsten der neuen schweren und schwersten panzerbrechenden Munitionsarten durchgeführt, die sämtlich im Jahre 1941 noch nicht vorhanden waren.

Die Munition der leichten Feldhaubitze wurde um 1300 vH., die Munition für schwere Kaliber um 400 vH. gesteigert.

Die monatliche Produktion an Stiel- und Eierhandgranaten wurde in derselben Zeit von 100 vH. auf 400 vH., die Produktion der Minen auf 1900 vH. gesteigert.

Die Schwierigkeit der Bevorratung der weit auseinanderliegenden Fronten verlangt jedoch trotzdem, obwohl wir mit unserer Erzeugung erheblich über dem Verschuß liegen, einen sparsamen Verbrauch bei der Truppe.

Der Ausstoß aller, vom Kaliber 3,7 cm an aufwärts gefertigten Geschütze wurde gegenüber dem Monatsdurchschnitt des Jahres 1941 im Monat Mai auf 400 vH. gesteigert.

Dabei hat sich seit 1941 die Zahl der Arbeitskräfte um 43 vH. erhöht, der Verbrauch des Rohstahls um 78 vH. gesteigert, während der monatliche Verbrauch an Kupfer um die Hälfte und der von Aluminium auf fast ein Zehntel abgesunken ist.

Dabei hat eine laufende Verschiebung innerhalb der Waffenfertigung zu immer größeren, besseren, aber schwieriger und unter größerem Materialaufwand herzustellenden Geschützen stattgefunden.

Einzelne Ergebnisse aus diesem Teil der Rüstungsschlacht zeigen folgendes Bild: Die Ferti-

H3493-0335

gung der Karabiner wurde in den letzten vier Monaten um die Hälfte gesteigert.

Bei dem Maschinengewehr wurde eine besondere Glanzleistung durch die schnelle Anfertigung großer Stückzahlen des neuen schnellschießenden MG. 42 erreicht. Es war trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten möglich, seit 1941 die monatliche Produktion aller Maschinengewehre im Mai um 70 vH. zu steigern.

Die Fertigung der leichten Feldhaubitze konnte seit 1941 vervierfacht werden. Davon wurde allein seit dem totalen Einsatz der Heimat von Februar bis heute eine Verdoppelung der Monatsproduktion erreicht.

Die Produktion der schweren und schwersten Flak wurde seit 1941 um 315 vH. gesteigert.

Die Herstellung unserer, dem Feind eindeutig überlegenen schweren Panzerabwehrkanone lief im Jahre 1942 fast vollständig neu an und hat seit dem Februar des Jahres 1943 allein eine Steigerung auf 220 vH., also auf über das Doppelte zu verzeichnen.

Zusammen mit der mittleren 5-cm-Pak ist die Zahl der monatlich gefertigten Pakgeschütze von 1941 bis heute um 600 vH. gestiegen.

Aber auch alle anderen Waffengattungen, die leichten und schweren Minenwerfer, die leichte Flak, die mittleren und schwersten Geschütze und auch die Ersatzherstellung von neuen Rohren wurde überall um ein Wesentliches gegenüber dem Jahre 1941 gesteigert.

Ein ganz besonderes Ergebnis hatte die Rüstung bei der Steigerung der Erzeugung für unsere Panzerwaffe.

Mit besonderer Begeisterung und Hingabe ist hier unsere Industrie am Werk, den zeitweise vorhanden gewesenen Vorsprung unserer Gegner in der Produktion aufzuholen und zu übertreffen. Auch hier ist es unnötig, das vorhandene Zahlenmaterial durch viel Worte besonders zu unterstreichen. Die Zahlen sprechen für sich:

Die Gesamtzahl aller gefertigten Panzer, der leichten und der schweren, wurde vervielfacht.

Dabei liegt die Erhöhung der leichten Panzer, früher Panzer I, II und III, nur bei 20 vH. des monatlichen Durchschnitts des Jahres 1941.

Denn es wurde aus begreiflichen Gründen der Hauptwert auf die Steigerung der schweren Panzer, der Sturmgeschütze, des Panzers IV und des Tigers gelegt. Hier sind gerade in den letzten Monaten Ergebnisse erzielt worden, die weit über dem liegen, was auch wir von der Rüstung uns erhoffen konnten.

Allein die Steigerung der monatlichen Produktion an schweren Panzern vom Februar dieses Jahres bis zum Mai dieses Jahres beträgt 200 vH., eine Steigerung, die in dieser kurzen Zeit nur durch eine ungeheure Arbeitsleistung unserer Rüstungsarbeiter möglich war.

Noch bedeutender wird diese Leistung, wenn wir feststellen können, daß allein im Mai des Jahres 1943 an die Truppen über 1250 vH. der Durchschnittslieferungen des Jahres 1941 abgeliefert wurden.

Wir haben damit allein im Monat Mai mehr schwere Panzer gefertigt als im gesamten Jahr 1941 zusammengenommen.

Dabei wurde auch hier durch neue Fertigungsmethoden eine außerordentliche Einsparung an Arbeitskräften und Materialien vorgenommen.

Eine besondere Leistung, wenn gleichzeitig festgestellt werden kann, daß die Panzer seit 1941 bedeutend schwerer, besser bewaffnet und reichlicher ausgestattet wurden.

Die Rüstung der Luftwaffe, die vom Reichsmarschall Hermann Göring mit aller Energie persönlich geleitet wird, steht diesem Erfolg der Heeresrüstung nicht nach.

Hier wurden im letzten Jahr zahlreiche neue Typen entwickelt und bereits voll in die Fertigung genommen.

Und trotzdem war im Mai dieses Jahres die Zahl der gefertigten Flugzeuge um ein Vielfaches über dem Durchschnitt des Jahres 1941.

Da jedoch einzelne Zahlenangaben dem Feind einen voreiligen Einblick in die Umstellungsmaßnahmen und großen Fortschritte auf diesem Gebiet geben könnten, muß — so groß die Erfolge auch hier sind — zunächst auf deren Bekanntgabe verzichtet werden.

Gewaltige unbestreitbare Leistungen der Heimat wurden heute dem deutschen Volk bekanntgegeben — Leistungen, die nur aus der ungeheuren Anspannung des Willens jedes einzelnen der großen Gemeinschaft in der Heimat zu erklären sind.

Sie alle wollen mit ganzer Kraft dem deutschen Soldaten helfen, damit er genügend Waffen in bester Qualität erhält.

Durch diese Bekanntgabe werden aber auch die in einer großen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Arbeiter, Ingenieure und Betriebsführer der deutschen Rüstung einmal zusammenfassend das

H3493-0336

große Ergebnis ihrer rastlosen Arbeit zu hören bekommen.

Der Führer hat in einmaliger Anerkennung dieser großartigen Leistung neun Arbeitern und führenden Männern der deutschen Rüstung das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes verliehen; diese Auszeichnungen, die eine außerordentliche Ehrung für die gesamte deutsche Rüstungsindustrie bedeuten, werden heute hier in feierlicher Form vorgenommen. Der Führer hat mich gleichzeitig beauftragt, allen an diesem gewaltigen Werk Beteiligten für die aufopfernde Arbeit und für die ungeheure Leistung, die sie bis heute vollbracht haben, seinen Dank auszusprechen. Er vermittelt damit gleichzeitig den Dank der Front an Euch alle und an die Millionen sonstiger Rüstungsarbeiter und -arbeiterinnen, die an diesem Werk gearbeitet und damit zu diesem beispiellosen Erfolg beigetragen haben.

Mit besonderem Dank gedenke ich aber bei dieser stolzen Erfolgsmeldung des Reichsmarschalls, der durch seine, die gesamte deutsche Wirtschaft zusammenfassende Initiative dieses Werk ermöglicht und sichergestellt hat.

Durch eine enge kameradschaftliche und vorbehaltlose Zusammenarbeit mit Reichswirtschaftsminister Pg. Funk, Generalfeldmarschall Milch, Pg. Dr. Ley, Pg. Sauckel und unserem Pg. Gauleiter Dr. Goebbels wurde das Werk ermöglicht.

Weiter gedenke ich des unvergeßlichen Reichsministers Parteigenossen Dr. Todt, der mit seinen Ideen die Grundlagen schuf für das, was heute vollbracht werden konnte.

Es war ihm nicht vergönnt, die Auswirkungen seiner von ihm begonnenen Arbeit, der so außerordentlich erfolgreichen Einschaltung der Selbstverantwortung der Industrie, zu erleben.

Sie haben mit den bekanntgegebenen eindrucksvollen Zahlen einen Ausschnitt aus der großen Rüstungsfertigung des Reiches erhalten. Sie konnten dabei feststellen, daß auf vielen Gebieten wesentliche Steigerungen erzielt werden konnten.

Eines ist jedoch noch wesentlicher als die Zahl der fertiggestellten Flugzeuge, Waffen, Panzer oder Munition:

Es ist die durch fortdauernde Ausnutzung unserer größeren Kriegserfahrungen mögliche Verbesserung vorhandener Waffen und die Erfindung vollständig neuer Waffen.

Gerade im heutigen Krieg, der mit der Technik so eng verbunden ist, kann die Masse durch bessere Qualität nicht nur ausgeglichen, sondern besiegt werden.

Es ist nicht möglich, hier mehr abzugeben als die Versicherung, daß der in der Welt schon immer führend gewesene deutsche Erfindergeist neue Wege sucht, findet und auch gefunden hat.

Wenn manchmal die eine oder andere Erfindung von uns der Öffentlichkeit übergeben wird, dann nur zu einem Zeitpunkt, in dem auch schon das Ausland über diese neuen Waffen durch ihren erfolgreichen Einsatz unterrichtet ist. Es geschieht dies zu einem Zeitpunkt, in dem diese Waffe bereits wieder durch eine bessere überholt ist.

Es wäre zu viel Vorsicht, wenn wir dem deutschen Volk die Wirkung etwa des Tigers noch vorenthalten wollten, obwohl die ausländischen Zeitungen in ihrem Sensationsbedürfnis bereits große Berichte über diese neue Waffe bringen.

Sie können jedoch sicher sein, daß wir mit der Bekanntgabe neuer Waffen eher zu zögernd als zu voreilig vorgehen.

Viel beunruhigender sind hier die Gerüchte, die in weiten Kreisen des Volkes über neue Waffen der Zukunft umgehen.

Es ist nicht zu vermeiden, daß mit der Herstellung neuer Waffen Zehntausende von Ingenieuren und Arbeitern bekannt werden. Es ist jedoch wohl zu umgehen, daß hierüber gesprochen wird, und es wäre uns allen sehr erwünscht, wenn derartigen Redereien von den verantwortungsbewußten Volksgenossen auf deutliche Weise Einhalt geboten würde.

Wir haben nicht nur die Möglichkeit, durch unsere Tradition in der Waffenherstellung, durch die längere Kriegserfahrung und durch unseren lange geschulten Stamm zahlreicher Ingenieure und Erfinder laufend neue Waffen zu entwickeln, wir haben im Gegensatz zum Gegner durch die günstige Struktur unserer Wirtschaft die Möglichkeit, neue Entwicklungen in kürzester Zeit in große Serienfabrikation umzusetzen!

So sehr das in Amerika und in Rußland bis zur letzten Konsequenz durchgeführte laufende Band bei der Herstellung von Massen eines Gegenstandes unbestreitbare Vorteile hat, so hemmend ist diese Fabrikationsmethode, sowie es sich darum handelt, die Waffenherstellung kurzfristig und grundlegend, oft jedes Jahr einmal,

H3493-0337

umzustellen, um neue Wirkungen zu erzielen und die Überlegenheit zu wahren.

Es gibt wohl keinen Staat der Erde, der einen derart hohen Anteil an gut geschulten Facharbeitern hat, die durch langjährige Arbeit an Qualitätserzeugnissen zu der Arbeit eines Spezialisten geeignet und erzogen sind.

Aber unsere weitverzweigte, in zahllose große, mittlere, kleine und kleinste Werke aufgeteilte Industrie hat außer der Möglichkeit einer schnellen Umstellung auf neu entwickelte Waffen und Geräte noch einen wesentlichen Vorteil:

Wir sind durch diese Aufteilung verhältnismäßig unempfindlich gegen die Fliegerangriffe auf unsere Industrie. Wir haben jede Fertigung in viele einzelne Werke aufteilen müssen, da die Struktur unserer Industrie dies verlangte. Die größte Schwierigkeit, die sich damit zunächst einer großzügigen Fertigung entgegenstellte, wurde damit zu einem heute entscheidenden Vorteil.

Und wenn heute, durch den totalen Einsatz der Heimat für die Rüstung, zahllose Werke, die nicht der Kriegsentscheidung dienen, stillgelegt werden, so wird damit wiederum neuer Raum für die Verlagerung wichtiger Unterlieferungen und Fertigungen geschaffen.

Da auch gleichzeitig durch diese Stillegungen die zusätzlich benötigte Energie frei wird, besteht hier die Möglichkeit, Industrieverlagerungen großen Ausmaßes vorzunehmen.

Und schließlich stehen uns auch in den besetzten Gebieten heute noch Fertigungsstätten — auch für die Grundstoffe — zur Verfügung, die laufend zusätzlich in Betrieb genommen werden.

Bis zu Beginn dieses Jahres konnte mit den in den Betrieben bereits vorhandenen oder in so reichlichem Maße zugeführten ausländischen Arbeitskräften die notwendige und mögliche Steigerung erreicht werden.

Heute ist es notwendig, daß nunmehr Zug um Zug, ohne jede Hast, die zusätzlichen Arbeitskräfte, die in der Heimat mobil gemacht werden können, der Rüstung und den damit zusammenhängenden weiten Gebieten der Kriegswirtschaft zugeführt werden.

Denn wir haben die feste Absicht, im Laufe des Jahres 1943 die erreichten Zahlen des Mai 1943 auf breiter Basis nicht nur zu halten, sondern bis zum nächsten Frühjahr die monatliche Fertigung wiederum wesentlich zu steigern.

Auch hierüber liegen ausführliche und gut begründete Planungen vor, deren Verwirklichung wieder neue Steigerungen bringen wird.

Die Erfüllung dieser Planungen ist jedoch davon abhängig, daß das deutsche Volk auch weiter in immer stärker zunehmendem Maße mit der bisher gezeigten Bereitwilligkeit für die deutsche Rüstungswirtschaft tätig sein wird.

Der Führer erwartet, daß der Heimat kein Opfer zu groß ist, wenn es gilt, dem Frontsoldaten neue Waffen zu schmieden.

Schwere Monate der Arbeit liegen vor uns, um das große, dem Führer in der Rüstungsfertigung neu zugesagte Ziel zu erreichen.

Wir geloben unseren Soldaten an der Front, auch weiter nicht nur unsere Pflicht zu tun, sondern das Äußerste an Arbeitsleistung zu vollbringen und von Monat zu Monat unsere Produktion stetig zu steigern.

Und wenn mir und meinen Mitarbeitern einmal der Mut zur Bewältigung neuer Aufgaben fehlen sollte, dann werden wir in die Betriebe zu den Arbeitern gehen und an ihren Beispielen uns den Schwung und die Tatkraft für weitere neue Entschlüsse holen.

Die Leistungen der Heimat, die heute hier aufgezeigt werden konnten, sind gewaltig. Sie erfüllen uns alle mit Stolz.

Und trotzdem müssen und werden wir mit unseren Leistungen immer bescheiden zurücktreten gegen diejenigen Taten, die die Front Tag für Tag vollbringt.

Wenn die Heimat weiter mit demselben Geist, mit dem draußen unsere Soldaten ihre Pflicht erfüllen, mithilft — dann wird auch sie mit der Bereitstellung der notwendigen Waffen einen entscheidenden Beitrag zur Erringung des endgültigen Sieges geleistet haben.

Wir werden der Front neue Waffen, neue Panzer, Flugzeuge und U-Boote in einer Zahl zur Verfügung stellen, die es unseren Soldaten mit ihrer persönlichen, unübertrefflichen Überlegenheit als Kämpfer gegen unsere Feinde ermöglicht, diesen Kampf nicht nur zu bestehen, sondern endgültig zu siegen. Die Front erwartet es von uns — wir werden diese schwere, auf uns lastende Verpflichtung erfüllen. Das geloben wir denjenigen, die in diesem Kampf ihr Leben lassen mußten.

Ihr Opfer wird nicht umsonst sein!

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 27 | Berlin, 26. Juli | 1943

Der Reichsminister
für Bewaffnung und Munition

Berlin, den 24. Juni 1943

An die Betriebsführer der Rüstungsindustrie

Die gewaltige Leistungssteigerung, die die deutsche Rüstungswirtschaft auf allen Gebieten erfahren hat, stellt die Industrie auch bei der Prüfung und Revision ihrer Erzeugnisse vor erweiterte Aufgaben. Mit der Mehrerzeugung von Waffen, Geräten und Munition muß die Steigerung der Qualität Hand in Hand gehen. Dadurch, daß der Betriebsführer seit Anfang des vorigen Jahres in verstärktem Umfang die Verantwortung für die Güte seiner Erzeugnisse übernommen hat, ist er vor die Aufgabe gestellt, nicht nur die Fertigung mit dem geringsten Einsatz an Material, Menschen und Betriebsmitteln durchzuführen, sondern auch die Güteprüfung in kürzester Frist mit geringstem Arbeitsaufwand zu bewerkstelligen.

Diese Aufgabe ist zu lösen ohne Beeinträchtigung der hohen Verantwortung, die der Hersteller von Munition, Waffen und Geräten der kämpfenden Truppe gegenüber zu tragen hat. Peinlichste Gewissenhaftigkeit und Genauigkeit dürfen keinesfalls durch die zu fordernde Schnelligkeit beeinträchtigt werden.

Es ist dabei der schweren und verantwortungsvollen Arbeit der Abnahmebeamten der Waffenämter der Wehrmachtteile das notwendige Verständnis entgegenzubringen.

Heil Hitler!
gez. Speer

Der Chef der Heeresrüstung und
Befehshaber des Ersatzheeres
Stab Rüst IIIa Nr. 2480/43

Berlin,
den 29. Juni 1943

An das

Heereswaffenamt

Die Leistungssteigerung der Industrie bedingt auf dem Gebiet der Abnahme eine entsprechende Leistung der Heeres-Abnahmestellen.

Ich erwarte von allen Heeres-Abnahmestellen, daß die Abnahme nur mit dem unbedingt notwendigen Zeitbedarf durchgeführt wird, der für eine sachgemäße Abnahme erforderlich ist. Das Ziel muß sein, bei Zwischenabnahme die Unterbrechung der Fertigung auf ein Mindestmaß zu beschränken und nach endgültiger Fertigstellung die Endabnahme sofort zu erledigen, damit die Waffen usw. in kürzester Frist versandt werden können.

Ich weise hierbei auf die hohe Verantwortung hin, die die Heeres-Abnahmestellen als Vertreter der Truppe dieser gegenüber zu tragen haben, indem sie das letzte Urteil über die militärische Brauchbarkeit der von der Industrie gefertigten Waffen usw. abgeben.

H3493-0338

H3493-0339

Die Heeres-Abnahmestellen müssen daher trotz größter Schnelligkeit mit größter Präzision nach den Abnahmebestimmungen ihre Aufgabe erfüllen. Nur so werden sie ihren Anteil zur Erhaltung der Schlagfertigkeit des Heeres beitragen.

Dabei müssen sie sich stets der hohen Verantwortung bewußt sein, die bei der ständigen Steigerung der Rüstung von der Industrie getragen wird und der Entlastung, die den Heeres-Abnahmestellen seit Anfang 1942 durch die vermehrt von der Rüstungswirtschaft übernommene Güteprüfung gewährt wird.

Beide Teile dienen der gemeinsamen Aufgabe, die besten Waffen und Geräte in der größtmöglichen Menge dem Kämpfer an der Front zur Verfügung zu stellen.

gez. Fromm

Auszeichnung ausländischer Arbeiter in der Rüstungsindustrie

Auf Vorschlag des Reichsministers für Bewaffnung und Munition wird etwa 500 bewährten Rüstungsarbeitern der mit uns verbündeten und befreundeten Nationen die im Zusammenhang mit dem „Verdienstorden vom Deutschen Adler" vom Führer gestiftete „Deutsche Verdienstmedaille" verliehen werden.

Reichsminister Speer hat angeordnet, daß zur Auszeichnung von bewiesenem Arbeitswillen noch weitere Vorschläge erfolgen sollen. Die Vorschläge sind über die Rü In einzureichen.

Einsatz von Parteiformationen zur Beseitigung von Bombenschäden

Zur Beseitigung von Bombenschäden haben sich die Parteiformationen bisher in anerkennenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Allerdings werden hierbei zu einem erheblichen Teil Schlüssel- und Fachkräfte, soweit sie solchen Formationen angehören, während ihres Einsatzes zur Beseitigung der Bombenschäden der Arbeit in den Rüstungsbetrieben entzogen.

Auf Anregung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition hin wurde nunmehr durch die Oberste SA.-Führung (mit Erlaß v. 10. 5. 43 — FO Nr. 1112 0—), durch die Reichsleitung des NSKK. (mit Erlaß v. 6. 4. 43 — Ch F471/43), das NSFK. (durch Veröffentlichung im NSFK.-Verordnungsblatt) und durch die Reichsjugendführung (durch Aufnahme einer Bestimmung in dem dieser Tage erscheinenden neuen Einsatzplan der H.J. bei Luftangriffen) angeordnet, daß Schlüssel- und Fachkräfte aus Betrieben der gewerblichen Kriegswirtschaft im Rahmen des Einsatzes der Parteiformationen zur Beseitigung der Bombenschäden nicht herangezogen werden. Darüber hinaus sind die Gliederungen angehalten, in Zweifelsfällen an die Rüstungsinspektionen bzw. Rüstungskommandos heranzutreten und deren Entscheidung über die Einsatzmöglichkeit einzuholen.

Bezüglich des Einsatzes der Technischen Nothilfe ist eine ähnliche Regelung noch nicht vorgesehen, da der Zusammentritt der Technischen Nothilfe im rüstungswirtschaftlichen Interesse liegt.

Vor-, Zu- und Unterlieferungen

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß unter dem Begriff Vor-, Zu- und Unterlieferungen nur solche Lieferungen zu verstehen sind, die in das betreffende Wehrmachtgerät usw. als Bestandteile eingehen. Alle Lieferungen, die nur mittelbar auf das Gerät Bezug haben, nämlich zu seiner Fertigung dienen, wie z. B. Maschinen, Werkzeuge, Meßzeuge und sonstige der Fertigung dienende Einrichtungen, fallen nie unter den Begriff Vor-, Zu- und Unterlieferungen, sondern sind als Fertigungseinrichtungen anzusprechen.

Weiterhin sind Schneid- und Kühlflüssigkeiten, Reinigungsmittel u. dgl. nicht als Vor-, Zu- und Unterlieferungen, sondern als Betriebshilfsmittel zu betrachten.

Da diese Begriffsbestimmmungen auch für die Einstufung von Aufträgen in die Dringlichkeitsordnung von grundsätzlicher Bedeutung sind, wird allen Firmen schärfste Beachtung empfohlen.

Einführung von Schnellprüfgeräten

Die laufende Vergrößerung der von der Rüstungsindustrie zu erstellenden Gerätmengen bringt eine entsprechende Vermehrung der Prüfarbeit mit sich. Diese Arbeit läßt sich durch Einsatz von Schnellprüfgeräten weitgehend vermindern, z. B. durch Zusammenfassung mehrerer Maßprüfungen in einem Mehrfachprüfgerät oder — wenn Prüflinge in sehr großer Anzahl anfallen — durch Einsatz selbsttätiger Prüfmaschinen (vgl. hierzu die Merkblätter über

H3493-0340

Schnellprüfung, herausgegeben vom Industrierat des Reichsmarschalls für die Fertigung von Luftwaffengerät, Berlin, Graf-Spee-Str. 27).

Die Lehren- und Werkzeugstelle (LWSt.) im Rüstungslieferungsamt hat die Aufgabe, innerhalb des weiten Gebietes der Lehrenbewirtschaftung auch den Einsatz und die Weiterentwicklung von Schnellprüfgeräten zu steuern.

Zur bestmöglichen Lösung dieser kriegswichtigen Aufgabe ist es erforderlich, daß

die aus der hierfür bereits vorhandenen Kapazität erstellbaren Schnellprüfgeräte jeweils dort zum Einsatz kommen, wo durch sie die meisten Arbeitskräfte eingespart werden und daß

alle Maßnahmen zur Vervollkommnung und gesteigerten Ausbringung von Schnellprüfgeräten ergriffen werden.

Von seiten der Industrie muß daher, soweit noch nicht geschehen, der Bedarf unter Angabe der Ausstoßzahl und der Art der Prüflinge (Zeichnungsnummer bzw. Muster) über den Lehrenbewirtschafter des zuständigen Sonderausschusses an Rüstungslieferungsamt LWSt., Berlin C 2, Alexanderstr. 9 zur Vorplanung der Fertigung und für die Festlegung der Reihenfolge der Belieferung mitgeteilt werden.

Ferner müssen alle beabsichtigten, in Angriff genommenen oder bereits abgeschlossenen Konstruktionen von Prüfmaschinen und sonstigen sonstigen Schnellprüfgeräten an den Leiter des Sonderausschusses Meßzeuge im Hauptausschuß Maschinen beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Leiter Dr.-Ing. Nieberding, Berlin SO 36, Kottbusser Ufer 7, gemeldet werden, soweit dies noch nicht geschehen ist. Disse Stelle ermittelt und fördert die für den jeweiligen Zweck bestgeeigneten und am schnellsten ausführbaren Konstruktionen und verhindert durch Unterrichtung über vorhandene Lösungen unnötigen, zur Zeit nicht tragbaren Aufwand an Konstruktionsarbeit.

Der Bau nicht genehmigter Prüfmaschinen kann untersagt werden (vgl. Anordnung des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion im Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 33 vom 10. Februar 1943).

Verspätete Lehren- und Werkzeuganforderungen

Es kommt immer wieder vor, daß eine Firma 8 bis 10 Tage, bevor sie ihre Fertigungsbereitschaft für ein Gerät zu melden hat, an die LWSt. mit dem Ersuchen herantritt, Lehren und Werkzeuge noch in dieser Frist heranzuschaffen. Lehren und Werkzeuge sind in so kurzer Zeit nicht zu beschaffen, da schon in vielen Fällen ihre reine Fertigungszeit bedeutend länger ist. In den allermeisten Fällen zeigt sich, daß die Gerätfirma ihren Fertigungsauftrag bereits seit längerer Zeit hatte, sich zu spät um die Lehren und Werkzeuge kümmerte und dann, ohne an ihren Lehren- oder Werkzeugbewirtschafter heranzutreten, vergeblich versucht hatte, die Lehren und Werkzeuge selbst unterzubringen.

Die Firmen können nur dann rechtzeitig mit Lehren und Werkzeugen versorgt werden, wenn sie über den Lehren- bzw. Werkzeugbewirtschafter, der auch erste Anlaufschwierigkeiten ausgleichen kann, den Lehren- und Werkzeugbedarf melden.

Wo kein Lehren- bzw. Werkzeugbewirtschafter eingesetzt ist, wenden sich die Firmen unmittelbar an die Lehren- und Werkzeugstelle des Rüstungslieferungsamtes, Berlin C 2, Alexanderstraße 9.

Lehren sowohl als auch Werkzeuge sind, da sie fast nie vom Lager bezogen werden können, innerhalb kürzerer Frist als 4 Wochen nur selten zu erhalten.

Leitsätze für die betriebsmäßige Härteprüfung gehärteter und hochvergüteter Teile

Von der Arbeitsgemeinschaft für industrielle Meßtechnik (AIM.) wurde auf Anregung und in Zusammenarbeit mit der Reichsarbeitsgemeinschaft Härtereitechnik und Wärmebehandlung (HTW.) des VDI. im NSBDT. und im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition und den 3 Wehrmachtteilen das VDI.-Arbeitsblatt 3050

„Leitsätze für die betriebsmäßige Härteprüfung gehärteter und hochvergüteter Teile"

herausgegeben.

(Zu beziehen vom VDI.-Verlag GmbH., Berlin NW 7, zum Preise von 0,25 RM. je Stück; ab 100 Stück je 0,20 RM.).

Diese Leitsätze sind auch für die gesamte Wehrmachtfertigung verbindlich und vonBetrieb und Abnahme genau zu beachten.

H3493-0341

Werkstoffeinsatzlisten

Die Verbote zur Verwendung von Metallen sind im Laufe der Zeit immer umfangreicher geworden. Es war daher notwendig, des öfteren neue Anordnungen über den jeweiligen Umfang dieser Verwendungsverbote herauszugeben.

Um nun einerseits eine allgemein gültige Regelung der Verwendung von Metallen entsprechend dem jetzigen Stand der Umstellung zu treffen und gleichzeitig den Herstellern die Einreichung von Einzelanträgen möglichst zu ersparen, hat der Sonderbeauftragte der Reichsstelle Eisen und Metalle veranlaßt, Werkstoffeinsatzlisten für die verschiedensten Gebiete auszuarbeiten. In diesen Werkstoffeinsatzlisten sollen alle diejenigen Erzeugnisse, Anlagen und deren Teile aufgeführt werden, die weiterhin aus Metallen und Stählen hergestellt werden dürfen.

Diese Neuregelung ist in der Anordnung E IV/M IV der Reichsstelle Eisen und Metalle vom 10. Juni 1943 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 134 vom 11. Juni 1943) festgelegt worden. Sie vereinfacht das bisherige Verfahren, das durch die Einreichung von Ausnahmeanträgen entstanden ist, wesentlich und gibt dabei gleichzeitig die Möglichkeit, die Werkstoffeinsatzlisten dem jeweiligen Stand der Umstellung anzupassen, ohne neue Anordnungen herauszugeben. Durch die Aufstellung dieser Listen wird weiter gleichzeitig eine erhebliche Einsparung an Werkstoffen erzielt, wenn bei ihrer Aufstellung sorgfältig abgewogen wird, wann unbedingt noch Metalle oder legierte Stähle angewendet werden müssen und wann sie durch Austauschwerkstoffe ersetzt werden können

Der Arbeitsstab für Metallumstellung ist bei der Aufstellung der Werkstoffeinsatzlisten auf die Mitarbeit der gesamten Industrie und ihrer Organisationen angewiesen. Der Sonderbeauftragte für Metallumstellung macht darauf aufmerksam, daß es Pflicht jedes einzelnen ist, den Arbeitsstab bei seinen Arbeiten zu unterstützen und durch Verbesserungsvorschläge die Möglichkeit zu geben, die Listen jeweils den neuesten Erfahrungen anzupassen.

Tätigkeit des Sonderbeauftragten für das innerbetriebliche Förderwesen

Am 11. Januar 1943 erhielt Dipl.-Ing. H. Krippendorff vom Technischen Amt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition den Sonderauftrag, die industrielle Fertigung durch vorbildliche Gestaltung des innerbetrieblichen Transportes zu steigern.

Sein Auftrag umfaßt die Förderung der Fließarbeit durch Wort und Schrift und die Einleitung des Erfahrungsaustausches unter den Betrieben.

In Zusammenarbeit mit den Wehrkreisbeauftragten wurden in sieben Wehrkreisen (Hannover, Stuttgart, Hamburg, Leipzig, Köln, Düsseldorf, Essen) Arbeitsstäbe für das Förderwesen gebildet, die noch durch erfahrene Mitarbeiter aus der Industrie erweitert wurden. Innerhalb der Industrien wurden Betriebsbesichtigungen durchgeführt, um den Erfahrungsaustausch zu pflegen und gegenseitig den Stand der Fließarbeit kennenzulernen. Aus Berichten geht hervor, daß dem Förderwesen zwar in vielen Fällen genügend Beachtung geschenkt wird, daß aber auch sehr viele Betriebe für die Gestaltung der Fördermittel und des fließenden Betriebsablaufes einer Beratung und Aufklärung bedürfen.

Als erstes Ergebnis der Zusammenarbeit des Sonderbeauftragten mit dem Sonderausschuß „Transporteinrichtungen“ im Hauptausschuß „Maschinen“ ist das Heft „Fördermittel in der Fließarbeit“ zu nennen. In diesem kleinen Heft sind allgemeine Fördermittel in genormter Ausführung zusammengestellt. Diese Normen bilden die Grundlage für eine wirtschaftliche Fertigung von Fördermitteln allgemeiner Art. Diesem ersten Heft wird in nächster Zeit ein zweites: „Fördermittel in der Munitions-Fertigung“ folgen.

Bei der Ausrichtung der Mitarbeiter wurde stets betont und durch Beispiele belegt, daß nicht das Fördermittel allein das Ausschlaggebende ist, sondern daß der fördertechnische Aufbau des gesamten Betriebsablaufes mit Hilfe einfacher Mittel das erstrebenswerte Ziel darstellt.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition — Berlin, den 10. Juli 1943

RüA 9073/1-208/Arb III/Ia

Kriegsmäßiger Einsatz der Heimindustrie

Durch Herstellungsverbote und Rohstoffkürzungen ist eine weitgehende Drosselung der in Heimarbeit durchgeführten Fertigungen eingetreten. Soweit die Heimarbeiter auf Grund der Verordnung über die Meldung von Männern und

H3493-0342

Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 nicht unmittelbar den Betrieben der kriegswichtigen Industrie zugewiesen werden können (wegen Ortsgebundenheit, hohen Alters usw.), muß sichergestellt werden, daß diese Kräfte der Industrie in anderer Weise nutzbar gemacht werden. Im Rahmen dieser Bestrebungen muß vor allem erreicht werden, Frauen, die wegen familiärer Gründe oder zu großer Anmarschwege für einen Betriebseinsatz ausscheiden, für kriegswichtige Heimarbeit zu gewinnen. Das gleiche gilt insbesondere auch für Frauen, die infolge ihres Alters (45 Jahre) nicht mehr unter die Meldepflichtverordnung fallen. Es muß unter allen Umständen versucht werden, diese erheblichen weiblichen Kräftereserven zu geeigneten kriegswichtigen Arbeiten heranzuziehen.

Durch Verlagerung von Teilfertigungen in Heimarbeit kann eine fühlbare Entlastung betrieblicher Aufgaben herbeigeführt werden. Es kommen hierfür besonders Teilfertigungen in Frage, die ohne Störung des Produktionsablaufs außerhalb der Betriebe durchgeführt werden können und keine besonderen Maschinenanlagen erfordern, z. B. Textilarbeiten, Papierarbeiten, einfache Holzarbeiten, Blechhilfsarbeiten, Löten kleiner Teile, Glimmerspalten usw. Eine wesentlich stärkere Belastung der Verkehrsmittel, insbesondere über weite Entfernungen, muß jedoch vermieden werden.

Es empfiehlt sich, daß die Rü-Betriebe nicht unmittelbar mit den Heimarbeitern in Verbindung treten, sondern mit den bisherigen Beschäftigungsbetrieben bzw. Verlegern, die die Verhältnisse der Heimarbeiter kennen und über einen eingespielten Apparat verfügen. Die Vermittlung zu ihnen wird durch die Gruppen des betr. Heimarbeitszweiges hergestellt.

Viele Betriebe haben bisher von den Möglichkeiten der Heimarbeitvergebung nur unzureichend Gebrauch gemacht. Ich bitte, zusammen mit den Rü-Obmännern und den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung alle Einsatzmöglichkeiten der Heimindustrie zu überprüfen und auf die betreuten Betriebe mit dem Ziele von Auftragsverlagerungen einzuwirken.

Betriebe, die ihre Fertigung ganz oder teilweise in Heimarbeit herstellen lassen können und von dieser Möglichkeit ohne zwingenden Grund keinen Gebrauch machen, können mit weiteren Arbeitskräftezuweisungen nicht mehr rechnen.

Wehrmachtfrachtbrief-Doppel

Nach Mitteilung des Wehrmachttransport-Chefs ist die Verwendung eines Doppels zum Wehrmachtfrachtbrief nur im Verkehr mit dem Ausland (einschl. der besetzten Gebiete) und im Ausland erforderlich. Im deutschen Binnenverkehr (einschl. Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement) ist die Vorlage eines Wehrmachtfrachtbrief-Doppels keine unbedingte Voraussetzung.

Die Rüstungsbetriebe haben daher künftig beim Versand von Wehrmachtgut im deutschen Binnenverkehr (einschl. Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement) von der Ausfertigung von Wehrmachtfrachtbrief-Doppeln grundsätzlich Abstand zu nehmen, sofern nicht gegenteilige Anweisungen der auftraggebenden Wehrmachtdienststelle vorliegen oder sonstige besondere Gründe die Ausfertigung von Frachtbrief-Doppeln erforderlich machen.

Die Versandkontrolle kann auch auf andere Weise sichergestellt werden. Die Doppel der Wehrmachtfrachtbriefe können nach Durchstreichen des Wortes Doppel als Original verwendet werden.

Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen

Die Leitung der Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen im Rüstungslieferungsamt übernimmt in Vertretung von Staatsrat Dr. Schieber Herr Direktor Dr. William Werner.

Vertrauliche Behandlung der Nachrichten

Es besteht Veranlassung, nochmals auf die Notwendigkeit unbedingt vertraulicher Behandlung dieser Nachrichten hinzuweisen. Die einzelnen Nummern sind stets unter Verschluß zu halten; sie dürfen Unbefugten nicht zugänglich sein. Jeder Empfänger ist für die ihm persönlich zugestellten Nummern verantwortlich.

Empfänger, welche die Nachrichten nicht zu sammeln beabsichtigen und nicht die Verantwortung für die ständige sichere Aufbewahrung tragen wollen, werden gebeten, nicht mehr benötigte Exemplare unter Einschreiben der Versandstelle München 26, Ehrhardstr. 36 wieder zurückzusenden.

H3493-0343

Vertraulich!

Zu Nr. 27/1943

RÜSTUNGSBERICHTE
AUS DEM FEINDLICHEN AUSLAND

Sonderbeilage zu den Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

5. Folge

In der Sonderbeilage zu Nr. 14 vom 12. November 1942 wurde über die Schwierigkeiten der Kohlenversorgung in England und über die Einsparungsmaßnahmen berichtet. Die jetzige Sonderderbeilage zeigt, daß die Engländer selbst auch heute noch das Kohlenproblem als ungelöst bezeichnen. Trotz aller Versuche zur Anfeuerung der Produktion in den Gruben rechnet man mit Verschlimmerungen der Kohlenlage im kommenden Winter. Man vermißt den Frontgeist beim Grubenarbeiter und beklagt das unüberwindliche gegenseitige Mißtrauen innerhalb der englischen Kohlenindustrie.

Der zweite Artikel berichtet über Treibstoffmangel in Amerika, der die Ausbildung der amerikanischen Luftwaffe und zugleich die amerikanische Kriegführung beeinträchtigt.

Das ungelöste Kohleproblem

(Aus den Financial News vom 24. 4. 1943, London)

Es ist gerade ein Jahr her, da wurde in der Öffentlichkeit bekannt, daß eine ernste Lage in der Kohlenversorgung bevorstehe. Der Fehlbedarf zwischen der laufenden Produktion und dem Verbrauch wurde damals auf 14 500 000 Tonnen jährlich geschätzt. Irgend etwas mußte geschehen, und zwar schnell. Das war nicht einfach. Es gab machtvolle Widerstände gegenüber einigen der vorgeschlagenen Maßnahmen von verschiedenenen Teilinteressenten her. Die Folge war, daß die volle Auswirkung auf das Kohleproblem, die vielleicht eine Rationierung des Hausbrandes gebracht hätte, niemals in die Wirklichkeit umgesetzt wurde. Dennoch wurden im Laufe des Sommers des vergangenen Jahres eine Anzahl von Maßnahmen wirksam, die dazu bestimmt waren, die Lücke zu schließen; nämlich eine Umorganisation der Bergbauindustrie, eine Lohnprämie, ein „Bonus" auf die Förderung und die Kampagne zur Einsparung von Brennstoff. Dennoch ist das Kohleproblem nicht gelöst. Im Gegenteil: Gegenwärtige Spannungen deuten darauf, daß für den nächsten Winter uns ein neuer Fehlbedarf droht. Es ist jetzt Zeit, dieser Drohung ins Auge zu sehen und Schritte zu unternehmen, um sie abzuwenden. Gänzlich unberechtigt aber wäre irgend eine Erklärung, die dem Laufenlassen der Dinge Vorschub leisten oder Verbraucher oder Produzenten veranlassen würde, in ihren Anstrengungen nachzulassen. Auf den kürzlichen Bericht, in dem der Minister bekanntgab, daß die Lücke geschlossen sei, folgte sehr bald seine Warnung, die Produktion bleibe nach den neuesten Berichten wöchentlich um 100 000 t unter der des vergangenen Jahres und wenn die niedrige Produktion vom vergangenen Sommer sich 1943 wiederholen sollte, würde die Situation im kommenden Winter weit ernster werden.

Im Verbrauch von Brennstoff sind bereits erhebliche Einsparungen erreicht, für die man sowohl die häuslichen wie die industriellen Verbraucher mit vollem Recht belobt hat. Der Verlauf des Verbrauches an Gas und Elektrizität zeigte, daß trotz aller Anstrengungen — vor allem der häuslichen Verbraucher — die Belastung vornehmlich durch den Hausverbrauch um etwa 12 bis 15% höher ist. Trifft das zu, so haben wir kein wirkliches Absinken des monatlichen Verbrauches an Gas und Elektrizität im Vergleich mit dem Vorjahr erreicht. In ähnlicher Weise hat die Arbeit des „Komitees für einen verständigen Brennstoffverbrauch" große Einsparungen in dem industriellen Brennstoffverbrauch erreicht. Dennoch neigt der allgemeine Bedarf trotzdem zu einer Steigerung in gleichem Maße, wie die Kriegsproduktion im Ansteigen bleibt. Im Augenblick,

H3493-0344

da wir einen Offensivkrieg führen, können wir keinen Augenblick damit rechnen, daß hierin sich etwas ändert. Tatsächlich besteht die Möglichkeit, daß neue Feldzüge neue Anforderungen bringen werden. Infolgedessen, wenn auch Einsparungen im Verbrauch und Kürzungen für unwichtige Zwecke immer noch einiges zur Lösung des Problems beitragen mögen und wenn es auch das richtige ist, die Vorteile einer Rationierung der Hausverbrauchs immer wieder zu überlegen, so ist die einzige wirkliche Lösung nur die, die Förderung zu erhöhen. Für eine bestimmte Zeit nach der Einführung des Bonus auf die Förderung im vergangenen August besserte sich die Produktion. Die scharf abwärtsgehende Kurve vom vergangenen Sommer kehrte sich wenigstens um. Aber im März gab es eine Abschwächung und in letzter Zeit scheinbar einen Rückschlag. Offensichtlich ist in der Kohlenproduktion nicht alles in Ordnung. Wir haben ein wenig mehr Anhaltspunkte, als wir sie im vergangenen Jahr hatten, aber nicht annähernd genug, um den Grund für das Durcheinander herauszufinden. Es gibt bestimmte sehr klar zutage liegende Gründe, wie z. B. das höhere Durchschnittsalter, das Schwächerwerden der Arbeitskraft und Schwierigkeiten im Transport und in der Verpflegung. Während die Zahl für „vermeidbares" Fernbleiben bei den Kohlenarbeitern vor Ort etwa mit 6% angegeben wird — es entspricht dies etwa anderen Teilen der Schwerindustrie — so arbeiten die Bergarbeiter im Durchschnitt über eine halbe Schicht wöchentlich mehr als vor dem Krieg.

Die verschiedenen Statistiken, u. a. über die Förderung, sind zwar nützlich, aber sie führen uns auch nicht viel weiter. Was uns fehlt, ist ein klares Bild, was mit dem Plan für die Umorganisation geleistet wurde, vor allem durch die Pläne für die Zusammenfassung auf die besten Schächte und Flöze und für die Ausdehnung der Mechanisierung. Vor mehr als 6 Monaten kündigte der Minister an, daß bis ins einzelne gehende Übersichten aufgestellt würden im Hinblick auf eine Zusammenfassung und die Übertragung der Aufgaben. Was für einen Fortschritt erwartet man nun? Im Parlament ist gesagt worden, daß wenig geschieht, daß die sorgfältig aufgebaute Zentrale und bezirkliche Verwaltungsmaschinerie so geartet ist, daß sie große Schwierigkeiten hat, den natürlichen Widerstand gegen solche Änderungen zu überwinden. Die Führer der Bergarbeiter kritisieren in gleichem Atem die kleine Zahl von schwarzen Schafen unter ihren Mitgliedern, die ständig der Arbeit fernbleiben und jene Eigentümer der Gruben, die dem glatten Funktionieren der Kohleproduktion Widerstand leisten. Die Förderprämie hat offensichtlich wenig dazu beigetragen, die Produktion anzuregen. Das ganze Prämiensystem wird anscheinend im Moment zwecks Revision überprüft. Es würde sich empfehlen, zur gleichen Zeit den gesamten Aufbau und die Personalbesetzung der bezirklichen Kohlenkontrollorganisation einmal genau unter die Lupe zu nehmen. Allem voran aber dürfte die Notwendigkeit bestehen, auch der Kohlenindustrie etwas vom Angriffsgeist zu geben. Alte Verdächtigungen und Mißtrauen wirken offensichtlich immer noch als Hemmschuh. Es könnte auch manches getan werden, um Nachwuchs in die Kohlenindustrie zu bekommen, wenn die Vorschläge des Foster-Komitees über die Heranziehung von Jugendlichen beschleunigt und in Kraft gesetzt würden. Das neue System der nationalen Löhne müßte, abgesehen von dem unglücklichen Streit über eine seiner Klauseln, dazu beitragen, Erinnerungen an Streitigkeiten der Vergangenheit auszulöschen. Noch wirksamer wäre eine Geste, sich mit den Grubenarbeitern wegen der Forderungen nach Ersatz für Unfälle zu einigen. Nebenbeibemerkt, was ist aus dem Vorschlag geworden, eine ärztliche Versorgung für die Grubenarbeiter einzurichten? Das Zentrum des Problems einer gesteigerten Förderung aber ist, wie man die Grubenproduktions-Komitees wirklich zur Arbeit bringen kann. Ein kürzlicher Bericht zeigte, wie wirksam diese Form der Zusammenarbeit in der Maschinenbauindustrie war. Die Erfahrung im Maschinenbau scheint zu zeigen, daß, sobald eine tragfähige Basis für gemeinsame Besprechung und Handlung auf dem Gebiete der Produktion da ist, die meisten der anscheinend unüberwindlichen Schwierigkeiten, die sich einem Plan entgegenstellen, wegzuschmelzen beginnen. Das Interesse nimmt zu. Es wird ein Grund gelegt, Propaganda für die Produktion zu machen und das Fernbleiben von der Arbeit hört auf, ein ernstes Problem zu sein. Es müssen irgendwelche Wege gefunden werden, den Widerstand gegenüber der Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Produktion zu überwinden, ein Widerstand, der sich in einem noch viel zu großen Teil sowohl der Grubenbesitzer als der Grubenarbeiter findet. Eine neue und viel ernstere Kohlenkrisis kann letzten

H3493-0345

Endes nur durch Erhöhung der Förderung abgewendet werden.

Ein bedenklicher Mangel an Treibstoff

(Aus dem Daily Express vom 4. 5. 1943, London)

Aus New York. — Herr Robert Patterson, Unterstaatssekretär im Kriegsamt, erklärte heute, daß Amerika sich einem ernsten Mangel an Flugbenzin gegenüber sehe. Es könne dadurch möglicherweise die kommende Luftoffensive der Verbündeten beeinträchtigt werden.

Er sagte:

„Wegen des Mangels an Flugbenzin mit 100 Oktan mußten wir im März die Ausbildung für die Luftwaffe einschränken und einige unserer Kampfflugzeuge in den Vereinigten Staaten konnten nicht aufsteigen.

Demzufolge konnten wir auch nicht Piloten im geplanten Maße ausbilden.

Der Mangel im April war größer und die Verluste bei der Ausbildung schwerer. Im Mai werden uns täglich 7500 t fehlen.

Wir sind nicht in der Lage, in unserem Lande irgend eine Reserve zu unterhalten. Bei der Mangellage müssen wir entweder die Zahl der ausgebildeten Mannschaften herabsetzen oder die Anforderungen an die Ausbildung verringern. Letzteres beabsichtigen wir aber nicht zu tun.

Es wäre völlig irrig, anzunehmen, daß wir eine genügende Herstellung von hochwertigem Benzin für Kampfflugzeuge augenblicklich oder für die Zukunft haben, um eine große Offensive der Verbündeten einzuleiten."

Patterson machte vor dem Senator Truman-Komité, das seinen Vorwurf untersucht, eine Aussage, der Mangel an Treibstoff habe seinen Grund darin, daß man die Herstellung von künstlichem Gummi allzu sehr in den Vordergrund gerückt habe.

Er erklärte, daß Herr Donald Nelson, der Chef der Kriegsproduktion, im Irrtum sei, wenn er erklärt habe, daß das Nichtaufsteigen der Übungsflugzeuge die Folge einer falschen Einteilung sei.

Seine Erklärung brachte einen Kampf in die Öffentlichkeit, der seit mehreren Monaten hinter den Kulissen ausgefochten wird.

Herr William Jeffers, der Direktor des Programms für die Herstellung von künstlichem Gummi, hat sich für die höhere Einstufung seines Programms eingesetzt, und zwar mit dem gleichen Nachdruck, mit dem sich Patterson für die Einstufung von Flugbenzin einsetzte.

Patterson erklärte dem Komité, daß er und Jeffers beabsichtigen, den Streit zusammen durch persönliche Besichtigung von Gummi- und Benzinwerken zu schlichten in der Absicht, „die ‚Flaschenhälse' (= Engpässe) zu brechen, wo man sie fände".

Inhaltsverzeichnis Nr. 27, 1943

An die Betriebsführer der Rüstungsindustrie 285
An das Heereswaffenamt 285
Auszeichnung ausländischer Arbeiter in der Rüstungsindustrie 286
Einsatz von Parteiformationen zur Beseitigung von Bombenschäden 286
Vor-, Zu- und Unterlieferungen 286
Einführung von Schnellprüfgeräten 286
Verspätete Lehren- und Werkzeuganforderungen 287
Leitsätze für die betriebsmäßige Härteprüfung gehärteter und hochvergüteter Teile 287
Werkstoffeinsatzlisten 288
Tätigkeit des Sonderbeauftragten für das innerbetriebliche Förderwesen 288
Kriegsmäßiger Einsatz der Heimindustrie 288
Wehrmachtfrachtbrief-Doppel 289
Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen 289
Vertrauliche Behandlung der Nachrichten 289

Rüstungsberichte aus dem feindlichen Ausland (Sonderbeilage)

Das ungelöste Kohleproblem 290
Ein bedenklicher Mangel an Treibstoff 292

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0346

30

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR BEWAFFNUNG UND MUNITION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 26 | Berlin, 8. Juli | 1943

An die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft

Es ist nicht damit zu rechnen, daß sich die Arbeitseinsatzlage in nächster Zeit grundlegend verändern wird. Was der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz in unermüdlicher Arbeit zusätzlich heranschaffen wird, muß in erster Linie zur Schließung der Einberufungslücken und der natürlichen Ausfälle sowie zur Sicherstellung unserer Ernährungsgrundlage dienen.

Die Betriebe müssen sich auf diese Lage einstellen. Der wichtigste Fertigungsfaktor ist nach wie vor der Mensch. Ohne Rohstoffe kann nicht gefertigt werden, ohne Menschen erst recht nicht! Die Betriebe müssen deshalb untersuchen, wie durch Erfahrungsaustausch der höchstmögliche Nutzeffekt mit den vorhandenen Arbeitskräften erzielt werden kann.

Der Soldat braucht unsere Waffen! Es gibt für uns Deutsche kein Unmöglich! Wir müssen auch die ausländischen Arbeitskräfte zur Bestleistung erziehen, wir dürfen keine ungelernten Arbeitskräfte horten, weil uns Facharbeiter fehlen, und wir müssen jeden Facharbeiter so einsetzen, daß er seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechend die beste Leistung erzielen kann.

Zur Mobilisierung der Arbeitseinsatzreserven werden deshalb im engen Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Arbeitseinsatz-Ingenieure eingesetzt, die, gestützt auf das Vertrauen des Betriebsführers, für ihr Aufgabengebiet nicht nur diesem, sondern auch dem Vorsitzer der Rüstungskommission verantwortlich sind.

Ihre Aufgabe wird unter anderem darin bestehen, die Einsparungsmöglichkeiten von Arbeitskräften zu prüfen, falsch eingesetzte Facharbeiter umzusetzen, für straffe Leitung der Nachtschichten zu sorgen, da hier noch erhebliche Leistungsreserven liegen, den Einsatz von Arbeitskräften aus der Meldepflichtaktion und von Kriegsversehrten zu fördern, den zweckmäßigen Einsatz von ungelernten und ausländischen Arbeitskräften zu untersuchen und gegebenenfalls den vom Vorsitzer der Rüstungskommission angeordneten überbetrieblichen Ausgleich und Erfahrungsaustausch nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Arbeitseinsatz-Ingenieure sind darüber hinaus dafür verantwortlich, daß die von den einzelnen Ausschüssen und Ringen geleistete Rationalisierungsarbeit in allen Fertigungszweigen des einzelnen Werkes einschließlich seiner Nebenbetriebe zu dem angestrebten Nutzeffekt in arbeitseinsatzmäßiger Hinsicht führt.

Die Arbeitseinsatz-Ingenieure haben diese Aufgabe in engster Zusammenarbeit mit dem Rüstungsobmann und frei und unabhängig von betrieblichen Interessen vom Standpunkt des sparsamsten und rationellsten Arbeitseinsatzes durchzuführen.

In den Fällen, in denen die auf Vorschlag des Betriebes eingesetzten Arbeitseinsatz-Ingenieure bei ihren Entschlüssen nicht den Erfordernissen der derzeitigen Arbeitseinsatzlage Rechnung tragen, werde ich diese unnachsichtig ablösen und durch geeignete Ingenieure aus anderen Betrieben oder aus meinem Amtsbereich ersetzen.

Die Dienstanweisung für die Arbeitseinsatz-Ingenieure ergeht gesondert.

Heil Hitler!

Berlin, den 24. Juni 1943 — gez. Speer

H3493-0347

Aktion Rü 43 Tausch

An alle Betriebsführer

Die Aktion Rü 43/Tausch, die der Rüstungswirtschaft die Möglichkeit gab, die Freigabe wertvoller Facharbeiter und Spezialisten mit den Tauglichkeitsgraden av und gvH von der Truppe zu beantragen, ohne Ersatzkräfte stellen zu müssen, scheint von den Firmen nicht überall richtig ausgenutzt zu werden.

Die derzeitige Arbeitseinsatzlage, die kaum noch Facharbeiterzuweisungen in nennenswertem Umfange erwarten läßt, zwingt jedoch, von dieser Möglichkeit der Freistellung dieser av- und gvH-Facharbeiter, die sich zur Zeit bei der Truppe befinden, weitestgehend Gebrauch zu machen.

Ich fordere deshalb nochmals alle Betriebsführer der gewerblichen Kriegswirtschaft auf, weitere Namenslisten von av- und gvH-Facharbeitern des eigenen Betriebes oder auch anderer Betriebe bei ihrem zuständigen Rüstungskommando umgehend zwecks Rückführung einzureichen.

Meine Rüstungsdienststellen werden diese Anträge unverzüglich und mit allem Nachdruck bearbeiten, damit die Rückführung dieser Facharbeiter noch vor Abschluß der Rü-Tausch-Aktion am 31. August 1943 in möglichst allen Fällen durchgeführt wird.

Berlin, den 17. Juni 1943 gez. Speer

Einheitliche Führung auf dem Gebiet der Normung und Typisierung

Reichsminister Speer hat in seiner Eigenschaft als Leiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP

Herrn Direktor Benkert, Berlin-Siemensstadt, Vorsitzer des Vereins Deutscher Ingenieure im NSBDT

den Auftrag erteilt, innerhalb von 3 Monaten einen Plan vorzulegen für eine einheitliche Gestaltung auf dem Gebiet der deutschen Normung und Typisierung. Dieser Plan wird gemeinsam mit dem Deutschen Normenausschuß, dem Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit, dem Reichsausschuß für Lieferbedingungen, den Wirtschaftsgruppen, den Generalbevollmächtigten, den Ausschüssen, Ringen und Kommissionen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition sowie den sonstigen an der Normung und Typisierung beteiligten Dienststellen und Gremien aufgestellt.

Die Behörden und militärischen Dienststellen sind zur Unterstützung aufgefordert worden.

Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft

Die kürzlich vom deutschen Handwerk veranstaltete Leistungsschau hat die großen Möglichkeiten einer Beteiligung des Handwerks am Schaffen für die Rüstung gezeigt.

Sie hat allerdings neben dem vielen Positiven einen großen Mangel erkennen lassen:

Das Handwerk bemüht sich zu sehr darum, Fertigungen zu übernehmen, die industriell in anderen Massen ohne Schwierigkeit mit einem geringen Aufwand durchgeführt werden können.

Dafür sind Fertigungen, die der hohen Präzisionsarbeit und dem handwerklichen Können gemäß sind, noch in einem zu geringen Umfang vertreten.

Da zweifellos in der deutschen Industrie neben den ausgesprochenen Serienfertigungen kleinere Stückzahlen und für Entwicklungen zahllose Fertigungen im Handbetrieb durchgeführt werden, die das Handwerk ohne weiteres zur Entlastung der Industrie übernehmen könnte, habe ich die weitgehende Einschaltung des deutschen Handwerks in die deutsche Rüstungswirtschaft angeordnet und die Organisation der industriellen Selbstverantwortung angewiesen, alle Arbeiten, die noch handwerklich in der Rüstungsindustrie hergestellt werden, darauf auf das strengste zu überprüfen, ob sie durch das Handwerk selbst durchgeführt werden können.

Dadurch können zweifellos wertvolle Fachkräfte für den Ablauf der Rüstungsindustrie in den Werken frei gemacht werden.

Ich bitte gleichzeitig die Betriebsführer, auch ihrerseits ihre Fertigungen zu überprüfen, welche Teile durch das Handwerk ausgeführt werden könnten und eine weitgehende Verlagerung dieser Aufträge durchzuführen.

Berlin, den 17. Juni 1943

gez. Speer

Der Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition über die Einschaltung des Handwerks ist nachstehend abgedruckt.

H3493-0348

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition
RLA/ISV/IIa/1509/43

Berlin, den 17.6.43

Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft

Infolge der zunehmenden Inanspruchnahme der Industrie durch Massenfertigung und des gesteigerten Einsatzes von ausländischen Arbeitskräften kommt der Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft im jetzigen Zeitpunkt besondere Bedeutung zu.

Um den Einsatz des Handwerks in jedem Falle sinnvoll zu gestalten und mit den Maßnahmen zur Leistungssteigerung und Konzentration der Fertigung in Einklang zu bringen, ordne ich an:

1. Für jeden Hauptausschuß und Hauptring wird ein Vertreter des Handwerks bestellt. Die Bestellung erfolgt durch den Leiter des jeweiligen Hauptausschusses bzw. Hauptringes im Einvernehmen mit dem Reichshandwerksmeister und dem Chef des Rüstungslieferungsamtes. Aufgabe des Handwerksvertreters ist es, dem Ausschußleiter Vorschläge über die Mitarbeit des Handwerks zu machen und im Benehmen mit der Reichsgruppe Handwerk die Durchführung der diesbezüglichen Weisungen des Leiters zu sichern; ihm liegt ferner ob, Vorschläge für die Bestellung von Handwerksvertretern in den den Hauptausschüssen bzw. Hauptringen angegliederten Sonder- und Arbeitsausschüssen zu machen, soweit es erforderlich ist.

2. Im Rüstungslieferungsamt wird ein ständiger Vertreter des Handwerks eingesetzt. Er hat die Arbeit der Handwerksvertreter bei den Hauptausschüssen und Hauptringen nach den Weisungen des Amtschefs auszurichten.

3. Für jeden Gauwirtschaftsbereich ist ein Beauftragter des Handwerks zu bestellen, der in ständiger Fühlungnahme mit den Bezirksbeauftragten eigenverantwortlich die bezirklichen Belange der Ausschüsse und Ringe in allen Angelegenheiten des Handwerks vertritt. Er steht weiter dem Rüstungs- und Bezirksobmann aus seiner bezirklichen Kenntnis heraus als fachlicher Ratgeber und zur Durchführung der das Handwerk betreffenden Aufgaben zur Verfügung.

4. Zur Behandlung grundsätzlicher Fragen wird in das Zentralamt, Amtsgruppe Verwaltungsablauf und Mittelinstanz (ZA/Org.), ein Verbindungsmann auf Vorschlag des Reichshandwerksmeisters berufen.

Ich erwarte, daß alle in Frage kommenden Dienststellen dem Handwerk die erforderliche Aufmerksamkeit widmen, um in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Handwerksorganisation durch zweckvollen Einsatz und Ausschöpfung ungenutzter Reserven das Letzte für den Endsieg herauszuholen.

gez. Speer

Einstufung von Fertigungseinrichtungen nach SS 4949

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat für die Behebung von Schwierigkeiten, die bei der Bereitstellung von Fertigungseinrichtungen für die vordringlichen Vorhaben der 3 Wehrmachtteile auftreten, die Dringlichkeitsstufe „SS 4949“ geschaffen.

Der Erlaß der Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen (Dr. Werner) mit den Bestimmungen für die Durchführung der Einstufung ist in der Anlage 1 abgedruckt.

Benutzung von Wehrmachtszügen

In letzter Zeit sind immer häufiger Klagen darüber geführt worden, daß das Begleitpersonal von Wehrmachtszügen die grauen Ausweise des Reichsministers für Bewaffnung und Munition bei Benutzung derartiger Züge durch die Leiter der Ausschüsse und Ringe nicht anerkannt hat. Um eine klare Trennung im Reiseverkehr zwischen Zivil und Wehrmacht herbeizuführen, hat der Chef des Transportwesens entschieden, daß die Inhaber der grauen Ausweise Wehrmachtszüge nicht benutzen können.

Es wird darauf hingewiesen, daß auf der 2. Seite der Ausweise die Worte „Wehrmachtszügen und“ zu streichen sind.

H3493-0349

Aufgliederung des Hauptausschusses Wehrmacht- und allgemeines Gerät

Der Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät" umfaßte bisher in seinem außerordentlich weitgespannten Aufgabengebiet sowohl reine Wehrmachtsfertigungen als auch das handelsübliche Gerät. Durch das maßgebende Interesse des zivilen Sektors an den Fertigungen des handelsüblichen Gerätes sind auf diesem Gebiet wiederholt Überschneidungen mit den fachlichen Lenkungsorganen des Reichswirtschaftsministeriums entstanden.

Zur Schaffung einer klaren Abgrenzung zwischen dem Reichswirtschaftsministerium und dem Reichsministerium für Bewaffnung und Munition hat Reichsminister Speer im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister den Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät" in die Hauptausschüsse „Wehrmachtsgerät" und „Allgemeines Gerät" aufgeteilt.

Auf Vorschlag des Leiters der Reichsgruppe Industrie, Herrn Generaldirektor Zangen, der noch im Auftrag von Reichsminister Todt den Hauptausschuß „Wehrmacht- und allgemeines Gerät" geleitet und aufgebaut hat, wurde Herr Dr.-Ing. Goerz mit der Leitung des Hauptausschusses „Allgemeines Gerät" beauftragt.

Die Leitung des Hauptausschusses „Wehrmachtsgerät" liegt in den Händen des Herrn Generaldirektors Merker, Magirus-Werke, Ulm a. Donau.

Rüstungshandel

Die Anschrift der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition ist:

Berlin W 30, Mackensenstraße 10
Fernsprecher: 21 96 35.

Der Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel sind unter anderem folgende Fachgruppen angeschlossen:

Fachgruppe Eisen- und Stahlhandel
Fachgruppe Metalle
Fachgruppe Metallhalbfabrikate
Fachgruppe Eisen- und Metallwaren
Fachgruppe Maschinen
Fachgruppe Fahrräder u. Kraftfahrzeugzubehör
Fachgruppe Sanitärer Installationsbedarf
Fachgruppe Lacke, Farben und Anstrichbedarf
Fachgruppe Elektro
Fachgruppe Rundfunk (für Wehrmachts- und Nachrichtengerät)
Fachgruppe Industrieller und technischer Bedarf
Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe
Fachgruppe Polsterer- und Sattlerbedarf
Fachgruppe Edelmetallwaren; Foto, Optik und Feinmechanik
Fachgruppe Schreib- und Papierwaren, Büro- und Buchbindereibedarf (für Geschäftszimmerbedürfnisse).

Selbständiger Sonderausschuß Erdölanlagen

Die Neugestaltung des Selbständigen Sonderausschusses (Leiter: Direktor Max Feuerhake) ist abgeschlossen. Der Ausschuß trägt nunmehr den Namen:

Selbständiger Sonderausschuß Erdölanlagen beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin NW 7, Luisenstr. 31a.

Zur Unterstützung des Leiters in allen technischen Fragen ist als Geschäftsführer Herr Dr.-Ing. Werth und als ständiger Mitarbeiter Herr Dipl.-Ing. Fiedler eingesetzt, welche für die Durchführung dieser Aufgaben innerhalb des Sonderausschusses Erdölanlagen voll verantwortlich und daher auch zeichnungsberechtigt sind.

Erholungsverschickungen

Die bisher geltenden Regelungen der Urlaubs- und Taschengeldfrage bei Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern durch die verschiedenen Erholungswerke sind für die private Wirtschaft mit Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 13. Mai 1943 — III b 3 Nr. 2383/43 — vereinheitlicht worden (siehe R.Arb.Bl. Nr. 15 Teil I S. 303). Nach dem Erlaß kommen für die Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern insbesondere folgende Erholungswerke bzw. Erholungsverschickungen in Frage:

a) das Reichserholungswerk der DAF,

b) das Sozialerholungswerk der Deutschen Rentenversicherung,

H3493-0350

e) die Verschickung erholungsbedürftiger erwerbstätiger Frauen, insbesondere Rüstungsarbeiterinnen, durch das Frauenamt der DAF (Frauenamts- einschließlich NSV-Verschickung),

d) das Erholungswerk für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene.

Die Dauer der Verschickung zur Erholung ist in der Regel auf zwei Wochen, bisweilen auf drei Wochen bemessen. Die Kosten für Unterbringung, Verpflegung, An- und Abreise und eine etwaige Kurtaxe trägt entweder das Erholungswerk oder der Betrieb, ohne daß es hierzu einer besonderen Zustimmung des Reichstreuhänders der Arbeit im Einzelfall bedarf. Die Verschickung soll in der Regel während des zustehenden Jahresurlaubs stattfinden. Das Gefolgschaftsmitglied erhält die ihm gebührende Urlaubsvergütung. Zusätzlicher bezahlter Urlaub kann gewährt werden, wenn der Jahresurlaub kürzer als die Zeit der Erholungsverschickung ist. Eine Anrechnung der Erholungszeit auf den Urlaub findet nicht statt bei den durch das Frauenamt der DAF verschickten Arbeiterinnen mit Rücksicht auf die verschärften Auswahlbestimmungen und die besondere Erholungsbedürftigkeit dieser Frauen sowie bei der durch das Hauptamt der Kriegsopfer der NSDAP durchgeführten Verschickung von Frauen, deren Männer oder Söhne auf dem Felde der Ehre gefallen sind.

Bei verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern, Verwitweten oder Geschiedenen mit minderjährigen Kindern und ledigen Müttern, solange noch ein Kind minderjährig ist, braucht der Unternehmer eine Anrechnung auf den Urlaub nur insoweit vorzunehmen, daß den Gefolgschaftsmitgliedern noch 6 Urlaubstage verbleiben.

Weitere Ausnahmen können in Einzelfällen die Reichstreuhänder oder Sondertreuhänder der Arbeit zulassen.

In allen Fällen muß aber der verbleibende Urlaub in Natur gegeben werden.

Ein neben dem Urlaubsgeld gewährtes Taschengeld darf je Kalendertag der Verschickung nicht mehr als 1 RM. betragen. Die Arbeitgeberleistungen anläßlich der Verschickung von Gefolgschaftsmitgliedern im Rahmen des Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 10. September 1942 — S. 2174—322 III — sind lohn- bzw. einkommensteuerfrei, soweit der Wert der Leistungen im einzelnen Fall 150 RM. nicht übersteigt.

Rede von Reichsminister Speer im Sportpalast am 5.6.43

Die Rede von Reichsminister Speer im Sportpalast, in der die Leistungen und die Steigerung der Rüstung dargelegt sind, ist im Wortlaut in der Anlage 3 abgedruckt.

Inhaltsangabe der Nr. 26, 1943:

An die Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft 269
Aktion Rü 43 Tausch 270
Einheitliche Führung auf dem Gebiet der Normung und Typisierung 270
Einschaltung des Handwerks in die Rüstungswirtschaft 270
Benutzung von Wehrmachtszügen 271
Aufgliederung des Hauptausschusses Wehrmacht- und allgemeines Gerät 272
Rüstungshandel 272
Selbständiger Sonderausschuß Erdölanlagen 272
Erholungsverschickungen 272
Anweisung für die Einstufung von Fertigungseinrichtungen nach SS 4949 (Anlage 1) 274
Werkzeugmaschinen, deren Herstellung mit Dringlichkeitsnummer versehen wird (Anlage 2) 275
Rede von Reichsminister Speer im Sportpalast am 5. 6. 43 (Anlage 3) 277

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 26, 1943
des Reichsministers für
Bewaffnung und Munition

Bewirtschaftungsstelle
für Fertigungseinrichtungen
des Reichsministers
für Bewaffnung und Munition

Berlin-Charlottenburg 2, den 5. 6. 43
Verlängerte Jebensstraße

Anweisung für die Einstufung von Fertigungseinrichtungen nach SS 4949

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat für die Behebung von Schwierigkeiten, die bei der Bereitstellung von Fertigungseinrichtungen für die vordringlichen Vorhaben der 3 Wehrmachtteile auftreten, mit Verfügung Nr. 1742/43 g vom 4. 5. 43 — Az. Rü A/Rü Pl/2— die Dringlichkeitsstufe „SS 4949" geschaffen.

Die Ausschüsse und Ringe müssen sich darüber im klaren sein, daß Dringlichkeiteinstufungen nur Wert haben, wenn sie sich auf ein Mindestmaß beschränken.

Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß die bei den Ausschüssen und Ringen eingereichten Anträge von diesen unter Anlegung allerschärfsten Maßstabes geprüft und nur dann weitergeleitet werden, wenn sämtliche Möglichkeiten einer anderweitigen termingerechten Beschaffung der betr. Fertigungseinrichtungen restlos ausgeschöpft sind.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition wird die Leiter sowie die Sachbearbeiter der Ausschüsse und Ringe im Falle einer fahrlässigen Bearbeitung von Einstufungsanträgen unweigerlich zur Verantwortung ziehen.

Für die Durchführung der Einstufungen gilt folgendes:

I. Abgrenzung

Zur Einstufung von Fertigungseinrichtungen nach SS 4949 kommen nur Fertigungseinrichtungen für solche Vorhaben in Frage, die eine bevorrechtigte Wehrmacht-Auftrags-Nr. 4911, 4912, 4914, 4915, 4923 bis 4950 tragen.

II. Zuständigkeit:

Zuständig für die Genehmigung von Anträgen auf Einstufung nach SS 4949 ist:

1. für Maschinen zur Verarbeitung von Metallen, Holz und Kunststoffen

   Industrie- und Widerstandsöfen für die Geräteindustrie und Unterlieferer (weiterverarbeitende Industrie)

   Autogen- und Elektro-Schweißmaschinen

   Betriebsfördermittel

   die Maschinenstelle (MSt) des Rüstungslieferungsamtes, Berlin W 35, Großadmiral-von-Koester-Ufer 35,

2. für Prüfmaschinen

   Vorrichtungen

   Lehren, Meßzeuge, Feintaster, Meßuhren, optische und elektrische Längenprüfer, Schnellprüfgeräte, selbsttätige Prüfgeräte, Härteprüfer, Überflächenprüfer sowie Einzelteile hierzu, Präzisionswerkzeuge, Diamantwerkzeuge, Abrichtgeräte, Drehmeißel, Schwarzwerkzeuge, Kraftwerkzeuge, Schnitt-, Stanz- und Ziehwerkzeuge, Kunstharz- und Spritzgußformen, Spannwerkzeuge, Bearbeitungsvorrichtungen, Futter sowie Einzelteile zu Werkzeugen und Vorrichtungen

   Schleifmittel

   die Lehren- und Werkzeugstelle (LWSt) des Rüstungslieferungsamtes, Berlin C 2, Alexanderstr. 9,

3. für alle sonstigen Maschinen und Apparate

   die Amtsgruppe (G) Geräte-Industrie des Rüstungslieferungsamtes, Berlin-Charlottenburg 2, verl. Jebensstraße.

III. Art der Einstufung

Werkzeugmaschinen

4. Die in der Anlage (siehe nachstehend) aufgeführten Werkzeugmaschinen (besondere Engpässe) sind im notwendigen Umfang global nach SS 4949 bei bestimmten Herstellerfirmen eingestuft, die berechtigt sind,

H3493-0351

H3493-0352

diese Dringlichkeit an vom Rüstungslieferungsamt besonders festgelegte Gruppen von Unterlieferern weiterzugeben. Anträge auf Einstufung sind für diese Maschinenarten demnach nicht zu stellen.

5. In besonders dringlichen Fällen kann eine Einzeleinstufung nach SS 4949 für Werkzeugmaschinen erfolgen, die nicht gemäß Ziff. 4) global eingestuft sind, soweit es sich um ausgesprochene Sonderausführungen oder Einzelanfertigungen wie z. B. im Schwerwerkzeugmaschinenbau handelt.

   Übrige Fertigungseinrichtungen einschl. Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren.

6. Für alle übrigen Fertigungseinrichtungen (nicht Werkzeugmaschinen) ist grundsätzlich Einzeleinstufung in vordringlichen Bedarfsfällen vorgesehen, sofern nicht durch Erteilung von Lieferauflagen oder generelle Programmregelung der betreffenden Herstellergruppen eine bevorzugte Deckung derartiger Bedarfsfälle erreicht werden kann.
7. Erforderlichenfalls können die unter Ziff. 1 bis 3 genannten zuständigen Stellen des Rüstungslieferungsamtes nach eingehender Untersuchung ausnahmsweise auch die Einstufung der unter 6. genannten Fertigungseinrichtungen global regeln.

IV. Behandlung der Anträge

8. Die Anträge auf Dringlichkeitseinstufung sind vom Antragssteller (Firma oder Wehrmachtteil) dem zuständigen Ausschuß oder Ring einzusenden.
9. Die Ausschüsse und Ringe haben die Anträge eingehendst zu prüfen und diese bei Zustimmung mit dem vorgeschriebenen Formblatt an die gem. Ziff. 1—3 zuständigen Stellen einzureichen.

   Das Formblatt, das in zweifacher Ausfertigung erforderlich ist, muß mit Prüfungsvermerk der Bedarfsprüfungsstelle des Ausschusses oder Ringes versehen sein.

   Die Formblätter sind zu beziehen für: maschinelle Fertigungseinrichtungen (Ziffer 1 und 3) bei:

   Fa. Otto Drewitz,
   Berlin SW 68, Gitschiner Str. 106

   für:

   Werkzeuge, Lehren usw. (Ziffer 2) bei:

   Fa. Verlag Reinhold Kühn A.-G.,
   Berlin SW 68, Telefon 19 65 65
   unter Bestell-Nr. LWSt. 4949.

10. Die zuständigen Ausschüsse und Ringe haben vor Weiterreichung des Antrages an die zuständige Stelle (Ziffer 1—3) mit dem für die Gesamtfertigung zuständigen Wehrmachtteil zu prüfen, ob nicht durch Umdisposition innerhalb des betreffenden Wehrmachtsektors die rechtzeitige Beschaffung der betreffenden Fertigungseinrichtungen möglich ist.
11. Anträge auf Einstufung von Lehren, Werkzeugen und Vorrichtungen usw. nach Ziff. 2 sind vom Lehren- und Werkzeugbewirtschafter des zuständigen Ausschusses oder Ringes zu prüfen und dann unmittelbar der Lehren- bzw. Werkzeugstelle einzureichen.

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 26, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Werkzeugmaschinen, deren Herstellung mit Dringlichkeitsnummer versehen wird

a) Sondermaschinen für Rüstungsprogramme, die als solche vom Sonderausschuß Werkzeugmaschinen anerkannt sind

b) Hobel- und Stoßmaschinen
Hobelmaschinen ab 800 bis 1600 mm Hobelbreite
Senkrechtstoßmaschinen ab 250 mm Hub

H3493-0353

c) Drehbänke

Drehbänke bestimmter Firmen
Vielschnittbänke
Kurbelwellendrehbänke
Karusselldrehbänke
Plandrehbänke
Dreh-, Bohr- und Abstechbänke
Radreifen- und Radscheibenkarusselldrehbänke
Radsatzdrehbänke
Blockdrehbänke

d) Revolverdrehbänke und Automaten

Revolverdrehbänke (Trommel- und Sternbauart) über 40 mm Durchlaß
Halbautomaten
Einspindel-Revolverautomaten (System Index) über 25 mm Durchlaß
Mehrspindelautomaten

e) Zahnradbearbeitungsmaschinen

Stirn-, Schrauben- und Schneckenradfräsmaschinen
Keilwellenfräsmaschinen
Kegelradfräsmaschinen
Hobel- und Stoßmaschinen für Stirn- und Kegelräder
Zahnstangenfräsmaschinen
Zahnradschabemaschinen
Zahnflankenschleifmaschinen

f) Bohrmaschinen

Feinstbohrwerke und -Maschinen
Bohr- und Fräswerke ab 80 mm Spindel-ø
Radialbohrmaschinen ab 32 mm Bohrleistung i. St. 60.11
Ständerbohrmaschinen über 50 mm Bohrleistung i. St. 60.11
Bohr- und Gewindeschneid-Einheiten, ein- und mehrspindlig
Mehrspindelbohrmaschinen
Sonderbohrmaschinen bestimmter Firmen

g) Fräsmaschinen

Einfach- und Universal- und Senkrechtfräsmaschinen ab 300 mm Tischbr.
Planfräsmaschinen
Langtischfräsmaschinen
Kopierfräsmaschinen
Universal-Werkzeugfräsmaschinen
Gesenkfräsmaschinen

h) Kaltkreissägen ab 630 mm

i) Schleifmaschinen

Außenrundschleifmaschinen
Spitzenlose Rundschleifmaschinen
Innenrundschleifmaschinen
Flächenschleifmaschinen
Führungsbahnenschleifmaschinen
Kurbelwellenschleifmaschinen
Sonderschleifmaschinen für die Wälzlagerindustrie
Sonderschleifmaschinen für den Lokomotivbau und Reichsbahn
Ziehschleifmaschinen (Hon-Maschinen)
Ventilkegelschleifmaschinen
Läppmaschinen
Schleifmaschinen für Instandhaltung von Werkzeugen (z. B. Universal-Werkzeug-, Stähle-, Messerkopf-, Spiralbohrer-Schleifmaschinen)

k) Räummaschinen

l) Schmiedemaschinen

Schmiedemaschinen mit einem Klemm- und Stauchdruck ab 800 t

m) Hämmer

Hämmer mit einer Schlagarbeit ab 8000 mkg

n) Pressen

Exzenterpressen
Kurbelpressen
Abkantpressen ab 50 t Arbeitsdruck mit einer Arbeitslänge von mehr als 1600 mm
Richt- und Biegepressen für Bleche ab 80 t Arbeitsdruck
Kniehebelprägepressen
Kurbelziehpressen
Kniehebelziehpressen
Hydr. Ziehpressen

o) Scheren für Knüppel und Platinen ab Arbeitsbereich 80 mm ø oder 70 mm ø

p) Schwerwerkzeugmaschinen (Zuständigkeitsbereich Arbeitsausschuß Schwerwerkzeugmaschinen)

q) Hydraulik für Werkzeugmaschinen

Druckpumpen
Regelpumpen
Druckbehälter
Steuerelemente

H3493-0354

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 26, 1943 des Reichsministers für Bewaffnung und Munition

Rede von Reichsminister Speer im Sportpalast am 5. Juni 1943

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Rüstung!

Parteigenossen und Parteigenossinnen!

Vor einem Jahr wurde bereits, in einer feierlichen Stunde, der Leistungen der deutschen Rüstungsindustrie gedacht.

Damals sind die deutschen Rüstungsarbeiter in einmaliger Weise dadurch hoch geehrt worden, daß einem von ihnen — als erstem Deutschen überhaupt — das Ritterkreuz zum Kriegsverdienstkreuz verliehen wurde.

Heute, nach einem Jahr, haben wir besondere, erfreuliche Gründe, wieder eine solche Feier zu veranstalten.

Es ist für mich und meine zahllosen Mitarbeiter, die hier versammelt sind, eine besonders herzliche Freude, diesen Ehrentag hier in diesem traditionsgebundenen Bau, zusammen mit den alten Berliner Parteigenossen, zu begehen.

Als unbekannter Parteigenosse saß ich einst in der Kampfzeit oft zwischen Euch, um die einzigartigen Kundgebungen des Führers zu erleben und aus den leidenschaftlichen Worten unseres Gauleiters, Dr. Goebbels, neuen Mut zu neuem Kampf zu schöpfen.

Heute darf ich nun hier zu Ihnen sprechen, um Ihnen die Erfolge, die unsere Rüstung in einem Jahr zu verzeichnen hat, bekanntzugeben.

Die vielen Millionen, die in der Rüstung arbeiten, und darüber hinaus das ganze deutsche Volk, das in immer steigendem Maße in seiner Gesamtheit für die Rüstung des Reiches direkt oder mittelbar eingesetzt ist — in der Hauptsache aber unsere Soldaten an der Front —, sie alle haben ein Anrecht darauf, von den gewaltigen Fortschritten, die in unserer Rüstung in diesem Jahr erreicht wurden, zu erfahren.

Wenn ich auch nicht Einzelheiten angeben kann, um dem Feind keine Anhaltspunkte für seine Angriffe auf unsere Industrie zu geben, so wird das heute der Öffentlichkeit übergebene Zahlenmaterial Ihnen doch die Gewißheit geben, daß unsere Rüstungsindustrie Außerordentliches und Gewaltiges geleistet hat.

Bereits lange vor dem Krieg zwang uns unsere Armut an verschiedenen Rohstoffen dazu, unsere Wirtschaft straff zusammenzufassen, sie konzentriert auszubauen und einheitlich zu steuern.

Der Vierjahresplan hat hier, vor allem durch den Aufbau vollständig neuer Industrien, zur Herstellung fehlender Werkstoffe ein gewaltiges Werk vollbracht.

In diesen vier Kriegsjahren erhofften sich die wirtschaftlichen Sachverständigen des Feindes von Jahr zu Jahr ein stetes Absinken unserer Rüstung aus Mangel an Rohstoffen.

Demgegenüber kann ich heute feststellen, daß die deutsche Rüstung von Jahr zu Jahr gestiegen ist und im Mai 1943 auf allen Gebieten Rekordhöhe erreicht hat. Es ist das historische Verdienst des Reichsmarschalls Hermann Göring, uns durch den Vierjahresplan die Grundlagen zur Aufrechterhaltung und Steigerung der deutschen Rüstungsindustrie gesichert zu haben.

Als der Führer mir im Februar vorigen Jahres die präzise Aufgabe stellte, für fast alle Waffen, alle Panzer und für das gesamte Gebiet der Munition ein Vielfaches des bisherigen Aufbringens zu schaffen, schien diese Aufgabe mir und meinen Mitarbeitern zunächst kaum lösbar.

Es wurde damals errechnet, daß zu diesem vielfachen Ausstoß ein vielfacher Zuwachs an Arbeitskräften, die Neubeschaffung von Zehntausenden von Werkzeugmaschinen, eine Vervielfachung der Bereitstellung von Eisen, Kupfer, Aluminium und anderen uns mangelnden Metallen notwendig sei und außerdem der Bau von neuen Fabrikhallen mit einem Kostenaufwand von mehreren Milliarden Mark in Angriff genommen werden müßte.

Es war uns allen klar, daß die Durchführung der gestellten Aufgabe unter diesen Bedingungen nicht möglich ist.

Es mußte daher ein neuer Weg gefunden werden, um eine Steigerung der Rüstung durchführen zu können.

Es hatten nun in dieser Zeit bereits zahlreiche wichtige Betriebe damit begonnen, ihre neuen Fabrikationsmethoden, die sich aus den Erfahrungen der ersten Jahre des Krieges ergeben hatten, untereinander vorbehaltlos auszutauschen.

H3493-0355

Eine planmäßige Auswertung dieser Ergebnisse fand zunächst bei der Luftwaffe und dann bei verschiedenen Fertigungen für das Heer statt.

Der Erfolg war überraschend.

Bei Vergleichen zwischen Betrieben mit derselben Produktion konnte festgestellt werden, daß einzelne Firmen bedeutend weniger Arbeitskräfte einsetzten oder weniger Material oder weniger Werkzeugmaschinen benötigten, um die gleiche Stückzahl in derselben Zeit herzustellen.

Zweifellos waren also in der Industrie zahlreiche führende Köpfe vorhanden, die auf Grund ihres Könnens bei den Fertigungen ihrer Firmen Verbesserungen so durchgeführt hatten, daß diese weit über dem Durchschnitt der anderen lagen.

Es galt nun, für die Allgemeinheit der Rüstung diese Männer verantwortlich einzuschalten.

Es galt, diese Tausende von fähigen Betriebsführern, Technikern und Betriebsleitern von ihren betrieblichen Bindungen zu befreien; es galt, sie systematisch einzuordnen und zu gliedern, um sie dann mit diktatorischen Vollmachten auszustatten.

Sie konnten dann ihre Kenntnis auch bei den weniger guten Betrieben vorbehaltlos durchsetzen.

Dabei mußten sie allerdings den Vorsprung, den ihre Firma durch bessere Bearbeitungsmethoden hatte, zugunsten der Allgemeinheit preisgeben, und es ist heute festzustellen, daß sie dies auch ohne jede Rücksicht mit der dem echten Ingenieur und Techniker angeborenen Leidenschaft durchgeführt haben.

Aus diesem Gedanken, der am 18. Februar 1942 vom Führer und vom Reichsmarschall zur Verwirklichung freigegeben wurde, entstand eine Organisation, die heute einzigartige Erfolge aufzuweisen hat.

Den Mitarbeitern wurden Vollmachten für ihre Arbeit mitgegeben, die es ihnen gestatteten, beliebig in die Fertigung sämtlicher Betriebe einzugreifen, diese vollständig neu aufzugliedern, die Verlagerung von Aufträgen zur Bereinigung des Auftragsbestandes vorzunehmen oder ganze Betriebe stillzulegen.

Unterdes besteht diese mächtige Organisation der Selbstverantwortung der Industrie seit über einem Jahr. Sie ist inzwischen auf weite Nebengebiete ausgedehnt worden. Sie umfaßt heute 4000 der besten Ingenieure und Betriebstechniker, die sich alle für diese Tätigkeit ehrenamtlich zur Verfügung gestellt haben und die in vollem Bewußtsein der schweren auf ihnen lastenden Verantwortung ihre Pflicht tun.

Es sollen der Öffentlichkeit heute wenigstens einige dieser zum Teil unbekannten Männer in der Rüstung bekanntgegeben werden. Wir werden sie daher gegen ihren Willen aus ihrer Zurückhaltung hervortreten lassen.

Das Volk hat ein Anrecht darauf, diese Männer, die — zum Teil schon seit Beginn des Vierjahresplanes — eine ungeheure Aufbauarbeit geleistet haben, kennenzulernen.

Führende Köpfe der Industrie, wie Pleiger, der die gesamte Kohlenwirtschaft leitet, Krauch, der den chemischen Sektor im kriegsentscheidenden Umfang ausgebaut hat, Röchling, der durch seine großen Erfahrungen und durch seine Tatkraft die Erzeugung des Eisens auf eine Rekordhöhe brachte, Rohland, der die Panzerherstellung hochtrieb, Werner, der die Flugmotoren auf eine ungeahnte Höhe gebracht hat, Frydag und Heyne, die die Flugzeugzellen und -ausrüstung vervielfacht haben, Geilenberg, der die Munition diktatorisch leitet, Tix, der die Waffenherstellung vervielfachte, Degenkolb, der die Lokomotivproduktion bedeutend steigerte, aber auch Porsche, der für die Entwicklung der Panzer, Müller, als „Kanonen-Müller" bekannt, der für die Entwicklung unserer Geschütze und sonstiger Waffen, und Wolff, der für die Entwicklung der Munition gemeinsam mit den Wehrmachtteilen die Verantwortung trägt — und weiter meine engsten Mitarbeiter Saur und Schieber, die ebenfalls aus der Industrie hervorgegangen sind —, sie alle sind nur die Spitzen von weiteren zahlreichen Köpfen, die aus den besten Werken der Industrie heraus mit ihren Kenntnissen in reibungsloser Zusammenarbeit mit den Wehrmachtteilen ein riesiges Aufbauwerk vollendet haben.

Mit der verantwortlichen Einschaltung dieser Organisation der Selbstverantwortung der Industrie, die mit neuen Kräften und mit neuen Vorstellungen von dem Aufbau einer Fertigung die gestellte Aufgabe übernahm, ergaben sich in kurzer Zeit günstige Aussichten zur Erfüllung der großen Forderungen des Führers.

Im Vertrauen auf die großen Erfahrungen, die sich in dieser Körperschaft der Selbstverantwortung vereinigten, haben wir damals — allerdings in banger Ungewißheit, wie es erreicht werden sollte — dem Führer die Einhaltung seiner Programme zugesagt.

H3493-0356

Heute können wir mit Stolz feststellen, daß wir die Forderungen des Führers nicht nur erreichten, sondern teilweise sehr wesentlich übertroffen haben.

Seit dem Frühjahr des Jahres 1942 ist ein Vielfaches der damaligen monatlichen Fertigung von schweren Panzern, von Pak, von leichten, schweren und schwersten Flak, von leichten und schweren Feldhaubitzen, von weittragenden Kanonen, von sämtlichen Munitionssorten bis zur Handgranate und Mine und auch bei den Flugzeugen erreicht worden.

Der Führer hat mir die Genehmigung gegeben, Ihnen heute einige präzise Angaben über die Steigerung in diesem Jahr bekanntzugeben.

Es ist jedoch zunächst notwendig, auf eines eindringlich hinzuweisen: Die einzigartige Leistung des deutschen Arbeiters!

Er hat es mit seinem Idealismus und seinem Arbeitswillen ermöglicht, die gesteckten Ziele auch tatsächlich zu erreichen. Was hier an Opferwilligkeit und uneingeschränkter Bereitschaft zu selbstloser Mitarbeit immer wieder festgestellt werden konnte, gibt auch uns in der Führung der Rüstung den notwendigen Schwung, um immer wieder neue Ziele anzustreben.

Was aber zur Beseitigung von Schäden und zur Aufrechterhaltung der Produktion bei Betrieben, die bei Flugzeugangriffen beschädigt wurden, immer wieder geleistet wird, ist kaum mit Worten des Dankes auszudrücken. In einer verbissenen Hartnäckigkeit ohnegleichen wird dann daran gearbeitet, den zu erwartenden Ausfall möglichst gering zu halten. Es war den einzelnen Betrieben in vielen Fällen möglich, völlig unerwartet zu Ende des Monats ihre vorgesehene Produktionshöhe zu erreichen, in manchen Fällen dann sogar zu übersteigen.

Diese Leistungen, die nicht mehr mit organisatorischen Maßnahmen zu begründen und zu erzielen sind, bedeuten einzig und allein ein Verdienst unserer Betriebsgemeinschaften, die wissen, was sie den Opfern unserer Väter, Brüder und Söhne an der Front schuldig sind. Hier wird ohne Phrase und ohne Aufhebens manche stille Tat vollbracht, die nur durch Zufall der Nachwelt überliefert werden konnte. Es wird nachher durch präzise Zahlenangaben bekräftigt werden, daß gerade in den letzten Monaten trotz der Fliegerangriffe auf allen Gebieten der Rüstung kein Absinken, sondern ein stetiges Steigen der Produktion zu verzeichnen ist.

Die Bereitstellung der notwendigen Rohstoffe und der Arbeitskräfte ist die wichtigste Voraussetzung und Grundlage für eine große, stetige Rüstungsproduktion.

Dank der fortgesetzten, schon Jahre vor dem Krieg begonnenen Arbeit des Vierjahresplanes unter Reichsmarschall Hermann Göring sind die Grundlagen unserer Rüstung so aufgebaut, daß sie unseren Anforderungen genügten.

Auch im Krieg wird von Jahr zu Jahr dieses große Werk weiter ausgebaut, um noch größere Leistungen der Rüstung zu ermöglichen.

Kohle und Eisen wurden seit Kriegsbeginn durch neue für uns produzierende Werke in den besetzten Gebieten des Westens und des Ostens gewaltig gesteigert.

Im letzten Jahr wurde zusätzlich diese monatliche Stahlproduktion durch besondere Maßnahmen der Leistungssteigerung nochmals erheblich erhöht.

Die Möglichkeiten zu weiteren Steigerungen sind unterdessen erschlossen und festgelegt.

Dabei wurden verschiedene Spezialstähle, die für die Rüstung dringend notwendig sind, und bei denen wir etwa dieselbe Kapazität wie Amerika haben, im Laufe des Jahres 1942 weiter erheblich ausgeweitet.

Unsere Erzeugung an den Metallen, die für die Rüstung unumgänglich notwendig sind, wurde in Deutschland und den besetzten Gebieten ebenfalls wesentlich gesteigert. Kupfer, Aluminium, Magnesium, Chrom, Mangan und andere Metalle stehen auch heute, im vierten Kriegsjahr, der Rüstung noch in einem Umfang zur Verfügung, der durchaus als genügend bezeichnet werden kann.

Zahlreiche Sparingenieure haben in den letzten $1^1/_2$ bis 2 Jahren einen Umstellungsprozeß in der Verarbeitung der Metalle vorgenommen. Dadurch ist bei einer Vervielfachung des Ausstoßes sämtlicher Waffen und Geräte der laufende Bedarf an Legierungs- und anderen uns mangelnden Metallen sehr wesentlich abgesunken.

Da im übrigen in den von uns besetzten Räumen diese Metalle reichlich vorkommen, wird auch ein vermehrter Ausstoß der nächsten Jahre gesichert sein.

Eine der weiteren Grundlagen zur Steigerung der Rüstung ist die Bereitstellung der notwendigen Energie.

Unsere Stromerzeugung nimmt von Jahr zu Jahr zu. Es ist anzunehmen, daß sie mit der sich

H3493-0357

jährlich steigernden Anforderung Schritt halten wird.

Eine große Zahl von Wasserkraftwerken großen Ausmaßes ist in diesem Jahr in Betrieb genommen und wird in noch vergrößerter Zahl das nächste Jahr zur Verfügung stehen.

Es kann hier festgestellt werden, daß die vorübergehende Beschädigung von zwei Talsperren uns energiemäßig nicht getroffen hat. Der dezentralisierte Aufbau unserer Stromerzeugung ermöglichte es ohne Schwierigkeiten, noch am gleichen Tage weiter der Rüstung die ausgefallenen Strommengen wieder zur Verfügung zu stellen.

Ein besonderes Verdienst um die günstige Energielage haben die in jedem wichtigen Betrieb eingesetzten Energieingenieure erworben. Sie haben es durch ihre Arbeit und Sachkenntnis ermöglicht, daß der Stromverbrauch überall wesentlich, bei wichtigen Fertigungen zum Teil bis zur Hälfte eingeschränkt werden konnte.

Der Verkehr — mit die wichtigste Schlüsselstellung zur Verstärkung der Rüstungsproduktion — hat seit dem Jahre 1942 außerordentliche Fortschritte gemacht.

Alle noch im Jahre 1942 in der Rüstung vorhandenen einschränkenden Verkehrsschwierigkeiten sind unterdessen durch eine wesentlich verstärkte Tagesleistung der Reichsbahn behoben worden.

Zu dieser Verbesserung der Verkehrslage, die von entscheidender Bedeutung auch für die Versorgung der Front ist, hat die Rüstung ausschlaggebend beigetragen.

Durch den Reichsmarschall wurde ich im Jahre 1942 aufgefordert, innerhalb der Rüstung alles zu tun, um die Lokomotivproduktion zu steigern; denn zur Bewältigung der großen Räume sind zusätzlich Lokomotiven in großer Zahl notwendig.

Wir haben den Monatsdurchschnitt der Produktion des Jahres 1941 an Lokomotiven im Mai 1943 um mehr als 300 vH. gesteigert. Diese Leistung wird im Laufe dieses Jahres mit Sicherheit noch wesentlich überboten werden.

Durch zahllose Vereinfachungen und vollständig neuartige Fabrikationsmethoden ist es gelungen, den Arbeitsaufwand pro Lokomotive um ein Drittel, den Aufwand an Eisen um 22 vH. und den an Kupfer für jede Lokomotive auf ein Fünfzehntel zu senken.

So einfach diese Zahlen klingen: eine ungeheure Einzelarbeit war notwendig, um diesen Erfolg zu erzielen.

Gleichzeitig erhielt die Rüstung den Auftrag, die Anfertigung und den Einbau von Generatoren für unsere Lastkraftwagen zu übernehmen. — Der Erfolg:

Vom 1. Juni 1942 bis heute wurden $3^1/_2$mal so viel Kraftfahrzeuge auf Generatorbetrieb umgestellt als in den vergangenen drei Jahren zusammengenommen.

Der in diesem Jahr erzielte Erfolg hat eine gewaltige Einsparung an Treibstoff gegeben — eine Einsparung, die der laufenden Erzeugung mehrerer großer Hydrierwerke entspricht und die es ermöglicht, der Front erhöhte Treibstoffmengen zuzuführen.

Einen besonderen Dank hat die Rüstung dem Arbeitseinsatz abzustatten; denn die Gestellung der notwendigen Arbeitskräfte ist eines der Grundprobleme jeder Rüstung, bei uns und auch bei unseren Feinden.

Seitdem Parteigenosse Sauckel sein schweres Amt übernommen hat, wurden der Rüstung und den für sie liefernden Grundindustrien zahlreiche neue Arbeitskräfte zugeführt.

Es ist Parteigenossen Sauckel nicht nur gelungen, die zahlreichen Einziehungen des Jahres 1942 und des Frühjahrs 1943 aus der Rüstung zur Wehrmacht voll abzudecken; es ist darüber hinaus sein ausschließliches Verdienst, daß die Rüstung seit Beginn seiner Tätigkeit, also in etwa einem Jahr, eine Zunahme von 23 vH. an Arbeitskräften hatte. Aber auch die übrigen Gebiete der Kriegswirtschaft haben in dieser Zeit eine wesentliche Vermehrung ihrer Arbeitskräfte erhalten.

Kohle, Eisen, Metalle, Verkehr, Strom, Gas, Wasser, Werkzeugmaschinen und Arbeitskräfte, all das muß in einem komplizierten Zusammenspiel aufeinander abgestimmt werden, um die Zulieferung zur Rüstungsindustrie und dann die Montage der Waffen und Geräte mit ihren vielen wichtigen Einzelteilen sicherzustellen.

Die Arbeit bester Fachleute gehört dazu, um alle vorhandenen Fehlerquellen zu beseitigen, den schnellen Durchlauf des Materials zu gewährleisten, zur rechten Zeit die richtigen Teile an Ort und Stelle zu haben, die Montage sicherzustellen und — was das wichtigste ist — die Qualität laufend zu verbessern, immer wieder neue Waffen

H3493-0358

und neue Entwicklungen einzuführen, ohne hierdurch das Räderwerk der Rüstung zu stören.

Der Führer hat in seiner Proklamation zu Beginn des Jahres 1943 festgestellt:

„Die Millionen, die in unserer Industrie tätig sind, haben nicht nur die Armeen mit dem notwendigen Material versorgt, sondern die Voraussetzung geschaffen für das in viel höherem Ausmaß geplante Anlaufen unserer Rüstung. Was Amerika hier zu arbeiten beabsichtigt, wurde uns durch die phrasenreichen Schwätzereien seines Hauptkriegshetzers oft genug mitgeteilt. Was es wirklich leisten kann und geleistet hat, ist uns nicht unbekannt. Was Deutschland und Europa letzten Endes aber leisten werden, wird auch unseren Gegnern im kommenden Jahr nicht verborgen bleiben."

Ich gebe nun hier einen ersten Zwischenbericht über die Leistung, die unsere Rüstung seit dem Jahre 1941 bis heute dank der Tüchtigkeit und Arbeitsfreude unserer Arbeiter, dank der Aktivität unserer Ingenieure und Techniker, dank der unermüdlichen und verantwortlichen Mitarbeit der Offiziere und Ingenieure der Waffen-Ämter und dank der hohen Pflichtauffassung der deutschen Betriebsführer erreicht hat.

Aus verständlichen Gründen kann in diesen Beispielen nur die prozentuale Zunahme, nicht aber die tatsächliche Höhe der Fertigungen festgestellt werden.

Auch von Amerika wurden in den letzten Monaten Zahlen bekanntgegeben, die die prozentuale Erhöhung der dortigen Rüstung in ihrer für den Laien unfaßbar hohen Steigerung in einem Jahr um das 10fache, 20fache oder auch das 50fache bekanntgegeben.

Als unsere Rüstung aus dem Friedensstand auf Kriegshöhe gebracht wurde, da gab es auch bei uns Fertigungen, die in kurzer Zeit um das 10- und 20fache anstiegen. Nachdem aber unsere Rüstung im Jahre 1941 bereits auf einer gleichmäßigen, die Wirtschaft voll in Anspruch nehmenden Höhe lag, sind wesentliche Steigerungen nicht mehr mit Leichtigkeit zu erzielen. Wenn trotzdem Erhöhungen um ein Mehrfaches erzielt wurden, so sind diese Steigerungen zahlenmäßig und dem Werte nach mit ganz anderen Maßstäben zu beurteilen.

Zusammengefaßt ist das nüchterne Ergebnis unserer gewaltigen Anstrengungen etwa folgendes:

Es wurde allein im Monat Mai 1943 das 6,3fache in Tonnen der monatlichen Durchschnittserzeugung des Jahres 1941 gefertigt, d. h. also: Wir haben im Monat Mai mehr an Tonnen Munition herausgebracht als 1941 in einem halben Jahr.

Dieses Ergebnis wurde erzielt mit nur 50 vH. mehr an Arbeitskräften, 132 vH. mehr an Rohstahl und 57 vH. weniger an Kupfer und nur 2 vH. mehr an Aluminium.

Mit einem Bruchteil an zusätzlichen Arbeitern und Material also wurde ein Vielfaches an Munition mehr hergestellt.

Wie — das soll im einzelnen auch weiter unser Geheimnis bleiben.

Im einzelnen: Es wurde die monatliche Erzeugung der panzerbrechenden Munition von 5 cm an aufwärts vom Jahre 1941 auf heute um 1000 vH. gesteigert. Dabei wurde fast die gesamte Steigerung zugunsten der neuen schweren und schwersten panzerbrechenden Munitionsarten durchgeführt, die sämtlich im Jahre 1941 noch nicht vorhanden waren.

Die Munition der leichten Feldhaubitze wurde um 1300 vH., die Munition für schwere Kaliber um 400 vH. gesteigert.

Die monatliche Produktion an Stiel- und Eierhandgranaten wurde in derselben Zeit von 100 vH. auf 400 vH., die Produktion der Minen auf 1900 vH. gesteigert.

Die Schwierigkeit der Bevorratung der weit auseinanderliegenden Fronten verlangt jedoch trotzdem, obwohl wir mit unserer Erzeugung erheblich über dem Verschuß liegen, einen sparsamen Verbrauch bei der Truppe.

Der Ausstoß aller, vom Kaliber 3,7 cm an aufwärts gefertigten Geschütze wurde gegenüber dem Monatsdurchschnitt des Jahres 1941 im Monat Mai auf 400 vH. gesteigert.

Dabei hat sich seit 1941 die Zahl der Arbeitskräfte um 43 vH. erhöht, der Verbrauch des Rohstahls um 78 vH. gesteigert, während der monatliche Verbrauch an Kupfer um die Hälfte und der von Aluminium auf fast ein Zehntel abgesunken ist.

Dabei hat eine laufende Verschiebung innerhalb der Waffenfertigung zu immer größeren, besseren, aber schwieriger und unter größerem Materialaufwand herzustellenden Geschützen stattgefunden.

Einzelne Ergebnisse aus diesem Teil der Rüstungsschlacht zeigen folgendes Bild: Die Ferti-

H3493-0359

gung der Karabiner wurde in den letzten vier Monaten um die Hälfte gesteigert.

Bei dem Maschinengewehr wurde eine besondere Glanzleistung durch die schnelle Anfertigung großer Stückzahlen des neuen schnellschießenden MG. 42 erreicht. Es war trotz der damit verbundenen Schwierigkeiten möglich, seit 1941 die monatliche Produktion aller Maschinengewehre im Mai um 70 vH. zu steigern.

Die Fertigung der leichten Feldhaubitze konnte seit 1941 vervierfacht werden. Davon wurde allein seit dem totalen Einsatz der Heimat von Februar bis heute eine Verdoppelung der Monatsproduktion erreicht.

Die Produktion der schweren und schwersten Flak wurde seit 1941 um 315 vH. gesteigert.

Die Herstellung unserer, dem Feind eindeutig überlegenen schweren Panzerabwehrkanone lief im Jahre 1942 fast vollständig neu an und hat seit dem Februar des Jahres 1943 allein eine Steigerung auf 220 vH., also auf über das Doppelte zu verzeichnen.

Zusammen mit der mittleren 5-cm-Pak ist die Zahl der monatlich gefertigten Pakgeschütze von 1941 bis heute um 600 vH. gestiegen.

Aber auch alle anderen Waffengattungen, die leichten und schweren Minenwerfer, die leichte Flak, die mittleren und schwersten Geschütze und auch die Ersatzherstellung von neuen Rohren wurde überall um ein Wesentliches gegenüber dem Jahre 1941 gesteigert.

Ein ganz besonderes Ergebnis hatte die Rüstung bei der Steigerung der Erzeugung für unsere Panzerwaffe.

Mit besonderer Begeisterung und Hingabe ist hier unsere Industrie am Werk, den zeitweise vorhanden gewesenen Vorsprung unserer Gegner in der Produktion aufzuholen und zu übertreffen. Auch hier ist es unnötig, das vorhandene Zahlenmaterial durch viel Worte besonders zu unterstreichen. Die Zahlen sprechen für sich:

Die Gesamtzahl aller gefertigten Panzer, der leichten und der schweren, wurde vervielfacht.

Dabei liegt die Erhöhung der leichten Panzer, früher Panzer I, II und III, nur bei 20 vH. des monatlichen Durchschnitts des Jahres 1941.

Denn es wurde aus begreiflichen Gründen der Hauptwert auf die Steigerung der schweren Panzer, der Sturmgeschütze, des Panzers IV und des Tigers gelegt. Hier sind gerade in den letzten Monaten Ergebnisse erzielt worden, die weit über dem liegen, was auch wir von der Rüstung uns erhoffen konnten.

Allein die Steigerung der monatlichen Produktion an schweren Panzern vom Februar dieses Jahres bis zum Mai dieses Jahres beträgt 200 vH., eine Steigerung, die in dieser kurzen Zeit nur durch eine ungeheure Arbeitsleistung unserer Rüstungsarbeiter möglich war.

Noch bedeutender wird diese Leistung, wenn wir feststellen können, daß allein im Mai des Jahres 1943 an die Truppen über 1250 vH. der Durchschnittslieferungen des Jahres 1941 abgeliefert wurden.

Wir haben damit allein im Monat Mai mehr schwere Panzer gefertigt als im gesamten Jahr 1941 zusammengenommen.

Dabei wurde auch hier durch neue Fertigungsmethoden eine außerordentliche Einsparung an Arbeitskräften und Materialien vorgenommen.

Eine besondere Leistung, wenn gleichzeitig festgestellt werden kann, daß die Panzer seit 1941 bedeutend schwerer, besser bewaffnet und reichlicher ausgestattet wurden.

Die Rüstung der Luftwaffe, die vom Reichsmarschall Hermann Göring mit aller Energie persönlich geleitet wird, steht diesem Erfolg der Heeresrüstung nicht nach.

Hier wurden im letzten Jahr zahlreiche neue Typen entwickelt und bereits voll in die Fertigung genommen.

Und trotzdem war im Mai dieses Jahres die Zahl der gefertigten Flugzeuge um ein Vielfaches über dem Durchschnitt des Jahres 1941.

Da jedoch einzelne Zahlenangaben dem Feind einen voreiligen Einblick in die Umstellungsmaßnahmen und großen Fortschritte auf diesem Gebiet geben könnten, muß — so groß die Erfolge auch hier sind — zunächst auf deren Bekanntgabe verzichtet werden.

Gewaltige unbestreitbare Leistungen der Heimat wurden heute dem deutschen Volk bekanntgegeben — Leistungen, die nur aus der ungeheuren Anspannung des Willens jedes einzelnen der großen Gemeinschaft in der Heimat zu erklären sind.

Sie alle wollen mit ganzer Kraft dem deutschen Soldaten helfen, damit er genügend Waffen in bester Qualität erhält.

Durch diese Bekanntgabe werden aber auch die in einer großen Gemeinschaft zusammengeschlossenen Arbeiter, Ingenieure und Betriebsführer der deutschen Rüstung einmal zusammenfassend das

H3493-0360

große Ergebnis ihrer rastlosen Arbeit zu hören bekommen.

Der Führer hat in einmaliger Anerkennung dieser großartigen Leistung neun Arbeitern und führenden Männern der deutschen Rüstung das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes verliehen; diese Auszeichnungen, die eine außerordentliche Ehrung für die gesamte deutsche Rüstungsindustrie bedeuten, werden heute hier in feierlicher Form vorgenommen. Der Führer hat mich gleichzeitig beauftragt, allen an diesem gewaltigen Werk Beteiligten für die aufopfernde Arbeit und für die ungeheure Leistung, die sie bis heute vollbracht haben, seinen Dank auszusprechen. Er vermittelt damit gleichzeitig den Dank der Front an Euch alle und an die Millionen sonstiger Rüstungsarbeiter und -arbeiterinnen, die an diesem Werk gearbeitet und damit zu diesem beispiellosen Erfolg beigetragen haben.

Mit besonderem Dank gedenke ich aber bei dieser stolzen Erfolgsmeldung des Reichsmarschalls, der durch seine, die gesamte deutsche Wirtschaft zusammenfassende Initiative dieses Werk ermöglicht und sichergestellt hat.

Durch eine enge kameradschaftliche und vorbehaltlose Zusammenarbeit mit Reichswirtschaftsminister Pg. Funk, Generalfeldmarschall Milch, Pg. Dr. Ley, Pg. Sauckel und unserem Pg. Gauleiter Dr. Goebbels wurde das Werk ermöglicht.

Weiter gedenke ich des unvergeßlichen Reichsministers Parteigenossen Dr. Todt, der mit seinen Ideen die Grundlagen schuf für das, was heute vollbracht werden konnte.

Es war ihm nicht vergönnt, die Auswirkungen seiner von ihm begonnenen Arbeit, der so außerordentlich erfolgreichen Einschaltung der Selbstverantwortung der Industrie, zu erleben.

Sie haben mit den bekanntgegebenen eindrucksvollen Zahlen einen Ausschnitt aus der großen Rüstungsfertigung des Reiches erhalten. Sie konnten dabei feststellen, daß auf vielen Gebieten wesentliche Steigerungen erzielt werden konnten.

Eines ist jedoch noch wesentlicher als die Zahl der fertiggestellten Flugzeuge, Waffen, Panzer oder Munition:

Es ist die durch fortdauernde Ausnutzung unserer größeren Kriegserfahrungen mögliche Verbesserung vorhandener Waffen und die Erfindung vollständig neuer Waffen.

Gerade im heutigen Krieg, der mit der Technik so eng verbunden ist, kann die Masse durch bessere Qualität nicht nur ausgeglichen, sondern besiegt werden.

Es ist nicht möglich, hier mehr abzugeben als die Versicherung, daß der in der Welt schon immer führend gewesene deutsche Erfindergeist neue Wege sucht, findet und auch gefunden hat.

Wenn manchmal die eine oder andere Erfindung von uns der Öffentlichkeit übergeben wird, dann nur zu einem Zeitpunkt, in dem auch schon das Ausland über diese neuen Waffen durch ihren erfolgreichen Einsatz unterrichtet ist. Es geschieht dies zu einem Zeitpunkt, in dem diese Waffe bereits wieder durch eine bessere überholt ist.

Es wäre zu viel Vorsicht, wenn wir dem deutschen Volk die Wirkung etwa des Tigers noch vorenthalten wollten, obwohl die ausländischen Zeitungen in ihrem Sensationsbedürfnis bereits große Berichte über diese neue Waffe bringen.

Sie können jedoch sicher sein, daß wir mit der Bekanntgabe neuer Waffen eher zu zögernd als zu voreilig vorgehen.

Viel beunruhigender sind hier die Gerüchte, die in weiten Kreisen des Volkes über neue Waffen der Zukunft umgehen.

Es ist nicht zu vermeiden, daß mit der Herstellung neuer Waffen Zehntausende von Ingenieuren und Arbeitern bekannt werden. Es ist jedoch wohl zu umgehen, daß hierüber gesprochen wird, und es wäre uns allen sehr erwünscht, wenn derartigen Redereien von den verantwortungsbewußten Volksgenossen auf deutliche Weise Einhalt geboten würde.

Wir haben nicht nur die Möglichkeit, durch unsere Tradition in der Waffenherstellung, durch die längere Kriegserfahrung und durch unseren lange geschulten Stamm zahlreicher Ingenieure und Erfinder laufend neue Waffen zu entwickeln, wir haben im Gegensatz zum Gegner durch die günstige Struktur unserer Wirtschaft die Möglichkeit, neue Entwicklungen in kürzester Zeit in große Serienfabrikation umzusetzen!

So sehr das in Amerika und in Rußland bis zur letzten Konsequenz durchgeführte laufende Band bei der Herstellung von Massen eines Gegenstandes unbestreitbare Vorteile hat, so hemmend ist diese Fabrikationsmethode, sowie es sich darum handelt, die Waffenherstellung kurzfristig und grundlegend, oft jedes Jahr einmal,

H3493-0361

umzustellen, um neue Wirkungen zu erzielen und die Überlegenheit zu wahren.

Es gibt wohl keinen Staat der Erde, der einen derart hohen Anteil an gut geschulten Facharbeitern hat, die durch langjährige Arbeit an Qualitätserzeugnissen zu der Arbeit eines Spezialisten geeignet und erzogen sind.

Aber unsere weitverzweigte, in zahllose große, mittlere, kleine und kleinste Werke aufgeteilte Industrie hat außer der Möglichkeit einer schnellen Umstellung auf neu entwickelte Waffen und Geräte noch einen wesentlichen Vorteil:

Wir sind durch diese Aufteilung verhältnismäßig unempfindlich gegen die Fliegerangriffe auf unsere Industrie. Wir haben jede Fertigung in viele einzelne Werke aufteilen müssen, da die Struktur unserer Industrie dies verlangte. Die größte Schwierigkeit, die sich damit zunächst einer großzügigen Fertigung entgegenstellte, wurde damit zu einem heute entscheidenden Vorteil.

Und wenn heute, durch den totalen Einsatz der Heimat für die Rüstung, zahllose Werke, die nicht der Kriegsentscheidung dienen, stillgelegt werden, so wird damit wiederum neuer Raum für die Verlagerung wichtiger Unterlieferungen und Fertigungen geschaffen.

Da auch gleichzeitig durch diese Stillegungen die zusätzlich benötigte Energie frei wird, besteht hier die Möglichkeit, Industrieverlagerungen großen Ausmaßes vorzunehmen.

Und schließlich stehen uns auch in den besetzten Gebieten heute noch Fertigungsstätten — auch für die Grundstoffe — zur Verfügung, die laufend zusätzlich in Betrieb genommen werden.

Bis zu Beginn dieses Jahres konnte mit den in den Betrieben bereits vorhandenen oder in so reichlichem Maße zugeführten ausländischen Arbeitskräften die notwendige und mögliche Steigerung erreicht werden.

Heute ist es notwendig, daß nunmehr Zug um Zug, ohne jede Hast, die zusätzlichen Arbeitskräfte, die in der Heimat mobil gemacht werden können, der Rüstung und den damit zusammenhängenden weiten Gebieten der Kriegswirtschaft zugeführt werden.

Denn wir haben die feste Absicht, im Laufe des Jahres 1943 die erreichten Zahlen des Mai 1943 auf breiter Basis nicht nur zu halten, sondern bis zum nächsten Frühjahr die monatliche Fertigung wiederum wesentlich zu steigern.

Auch hierüber liegen ausführliche und gut begründete Planungen vor, deren Verwirklichung wieder neue Steigerungen bringen wird.

Die Erfüllung dieser Planungen ist jedoch davon abhängig, daß das deutsche Volk auch weiter in immer stärker zunehmendem Maße mit der bisher gezeigten Bereitwilligkeit für die deutsche Rüstungswirtschaft tätig sein wird.

Der Führer erwartet, daß der Heimat kein Opfer zu groß ist, wenn es gilt, dem Frontsoldaten neue Waffen zu schmieden.

Schwere Monate der Arbeit liegen vor uns, um das große, dem Führer in der Rüstungsfertigung neu zugesagte Ziel zu erreichen.

Wir geloben unseren Soldaten an der Front, auch weiter nicht nur unsere Pflicht zu tun, sondern das Äußerste an Arbeitsleistung zu vollbringen und von Monat zu Monat unsere Produktion stetig zu steigern.

Und wenn mir und meinen Mitarbeitern einmal der Mut zur Bewältigung neuer Aufgaben fehlen sollte, dann werden wir in die Betriebe zu den Arbeitern gehen und an ihren Beispielen uns den Schwung und die Tatkraft für weitere neue Entschlüsse holen.

Die Leistungen der Heimat, die heute hier aufgezeigt werden konnten, sind gewaltig. Sie erfüllen uns alle mit Stolz.

Und trotzdem müssen und werden wir mit unseren Leistungen immer bescheiden zurücktreten gegen diejenigen Taten, die die Front Tag für Tag vollbringt.

Wenn die Heimat weiter mit demselben Geist, mit dem draußen unsere Soldaten ihre Pflicht erfüllen, mithilft — dann wird auch sie mit der Bereitstellung der notwendigen Waffen einen entscheidenden Beitrag zur Erringung des endgültigen Sieges geleistet haben.

Wir werden der Front neue Waffen, neue Panzer, Flugzeuge und U-Boote in einer Zahl zur Verfügung stellen, die es unseren Soldaten mit ihrer persönlichen, unübertrefflichen Überlegenheit als Kämpfer gegen unsere Feinde ermöglicht, diesen Kampf nicht nur zu bestehen, sondern endgültig zu siegen. Die Front erwartet es von uns — wir werden diese schwere, auf uns lastende Verpflichtung erfüllen. Das geloben wir denjenigen, die in diesem Kampf ihr Leben lassen mußten.

Ihr Opfer wird nicht umsonst sein!

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Bewaffnung und Munition" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 29 | Berlin, den 15. September | 1943

Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft

vom 2. September 1943

Mit Rücksicht auf die durch die Erfordernisse des Krieges gebotene straffere Zusammenfassung und den einheitlichen Einsatz aller wirtschaftlichen Kräfte bestimme ich für die Dauer des Krieges:

§ 1

Der Reichswirtschaftsminister ist zuständig für die grundsätzlichen wirtschaftspolitischen Fragen der deutschen Wirtschaft.

§ 2

Die Zuständigkeiten des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk gehen auf den Reichsminister für Bewaffnung und Munition über. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition führt im Hinblick auf seinen erweiterten Aufgabenkreis die Bezeichnung:

„Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion".

§ 3

(1) Der Reichswirtschaftsminister bleibt zuständig für die Versorgung der Zivilbevölkerung mit Verbrauchsgütern und die Regelung ihrer Verteilung.

(2) Der Reichswirtschaftsminister ist auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk und auf dem Gebiete des Handels für die Behandlung von Außenwirtschaftsfragen im Rahmen der Außenhandelspolitik des Reiches zuständig.

Er hat ferner auf dem Gebiete des gesamten Außenhandels für die Wahrung der allgemeinen wirtschaftlichen Gesichtspunkte im Rahmen der gesamtdeutschen Wirtschaftsplanung Sorge zu tragen und die deutsche Wirtschaft entsprechend auszurichten.

Die Zuständigkeit des Reichsministers des Auswärtigen für die Außenhandelspolitik des Reiches und für die Vorbereitung und Führung der außenhandelspolitischen Verhandlungen bleibt unberührt.

§ 4

Der Reichswirtschaftsminister führt die oberste Aufsicht über die Kreditinstitute. Auf ihn gehen die nach Gesetz oder Satzung den nachgeordneten Reichs- und Landesbehörden zustehenden Aufsichts- oder Verwaltungsrechte über. Er überträgt diese Aufsichts- oder Verwaltungsrechte auf die nachgeordneten Behörden, soweit sie nicht aus besonderen Gründen von ihm selbst wahrgenommen werden müssen.

Er ist zuständig für die Finanzierungsfragen der deutschen Wirtschaft.

§ 5

Die Befugnisse des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches als Beauftragter für den Vierjahresplan bleiben unberührt.

§ 6

Dieser Erlaß gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und des Protektorats. Auch im

H3493-0362

H3493-0363

Protektorat ist der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion zuständig auf dem Gebiete der Rohstoffe und der Produktion in Industrie und Handwerk.

§ 7

Die zur Durchführung und Ergänzung der §§ 2, 3 und 4 erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen zu § 2 der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der Reichswirtschaftsminister gemeinsam, zu §§ 3 und 4 der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern.

Führerhauptquartier, den 2. September 1943

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei
gez. Dr. Lammers

Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 4. Sept. 1943

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches Vorsitzender des Ministerrates für die Reichsverteidigung und Beauftragter für den Vierjahresplan.
V. P. 1129/1 Berlin, den 4. September 1943

In Ergänzung meines Erlasses über die Zentrale Planung im Vierjahresplan (V. P. 6707 vom 22. April 1942*) und im Hinblick auf die durch den Erlaß des Führers vom 2. September 1943 über die Konzentration der Kriegswirtschaft eingetretenen Änderungen der ministeriellen Zuständigkeiten bestimme ich:

(1) Die mit meinem Erlaß vom 1. März 1942 (V. P. 4366) meinem Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben übertragenen Befugnisse erweitere ich auf alle Fragen der Produktion, soweit hierfür nicht andere Generalbevollmächtigte von mir bestimmt sind.

(2) Der Reichsminister Funk tritt in die Leitung der Zentralen Planung ein.

(3) Zur Vorbereitung der Entscheidungen der Zentralen Planung und zur Sicherstellung der Abstimmung der Kriegserfordernisse auf allen Gebieten der Wirtschaft errichte ich beim Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben ein Planungsamt. Es steht der Zentralen Planung für ihre Arbeiten zur Verfügung.

Die Aufgaben und Befugnisse des Planungsamtes bestimmt der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben, der den Leiter des Planungsamtes mit meiner Zustimmung beruft.

gez.: Göring

* S. Nachrichten S. 6, 1942.

Zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat an seine Mitarbeiter anläßlich der Bekanntgabe des Führererlasses über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 und des Erlasses des Reichsmarschalls vom 4. September 1943 folgende Worte gerichtet:

Der Führer hat am 2. September 1943 den Erlaß über die Konzentration der Kriegswirtschaft gezeichnet. Damit wird der Teil der Produktion, der bisher noch vom Reichswirtschaftsminister betreut und geleitet wurde, für die Kriegsdauer auch meiner Zuständigkeit übertragen. Die gesamte Produktionskraft des Großdeutschen Reichs wird nunmehr von einer einzigen Zentralstelle eingesetzt und gelenkt.

Mit dieser zusätzlichen Aufgabe wird uns in ernster Stunde erneut eine schwere Verantwortung auferlegt. Allerdings ist es durch diese Neuordnung möglich, verschiedene Maßnahmen der Vergangenheit, die zu Unklarheiten in der Befehlsgebung geführt haben, nun einheitlich durchzuführen. Weiter wird es möglich, aber auch dringend notwendig sein, aus der Gesamtproduktion des Reiches zugunsten der Rüstungsfertigung weitere Reserven zu erschließen.

Grundsätzlich soll durch die Neuordnung nicht eine große Umorganisation vorgenommen werden, die im jetzigen Stadium des Krieges nur Unruhe und Verstimmung unter die Beteiligten bringen würde. Der Betriebsführer wird im allgemeinen in der Mittelinstanz mit den bisherigen Betreuungsorganisationen zu tun haben.

Nur dort, wo Doppelbetreuungen stattgefunden haben oder wo ein vordringliches Rüstungsinteresse vorliegt, wird die Betreuung des Betriebes durch die Rüstungsinspektion vorgenommen werden.

Ich habe es mir selbst vorbehalten, diese Umbetreuungen vorzunehmen.

In der Zentrale werden durch Beseitigung der Zuständigkeit von verschiedenen Dienststellen verschiedener Ministerien für eine Angelegenheit zweifellos Erleichterungen für die Betriebsführer zu erwarten sein. Die verschiedenen Planungsstellen der gewerblichen Kriegswirtschaft werden durch die Schaffung eines Planungsamtes im Vierjahresplan in einer Stelle vereinigt.

H3493-0364

Ich erwarte von meinen Mitarbeitern, daß sie kameradschaftlich in vorbehaltloser Zusammenarbeit, unter Einhaltung ihrer fachlichen Zuständigkeiten die neue Aufgabe mit der notwendigen Frische, wenn es sein muß auch mit der unvermeidbaren Strenge und Rücksichtslosigkeit durchführen.

Die Steigerung der Rüstung, die von uns die Front verlangt, muß erfüllt werden. Es wird bei dem Einsatz aller gelingen, diese Aufgabe zu meistern.

gez. Speer

Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943

Auf Grund des § 7 des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 (Reichgesetzbl. I S. 529) wird verordnet:

§ 1

(1) Soweit in Rechtsvorschriften die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers für die Regelung des Warenverkehrs begründet ist, werden diese Befugnisse für die Dauer des Krieges von dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion ausgeübt.

(2) Dies gilt nicht hinsichtlich der Vorschriften über die Verbrauchsregelung für Verbrauchsgüter, der allgemeinen Vorschriften über Handel, Handwerk und Gewerbe und der Kartellgesetzgebung.

§ 2

Die zuständigen Stellen (Behörden, Selbstverwaltungsorgane, Zusammenschlüsse u. a.) erhalten in Fragen der Erzeugung gewerblicher Güter ihre fachlichen Weisungen vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, in Fragen der Regelung der Verteilung von Verbrauchsgütern an die zivile Bevölkerung vom Reichswirtschaftsminister.

§ 3

Der Aufgabenbereich der im bisherigen Zuständigkeitsbereich des Reichswirtschaftsministers mit Bewirtschaftungsaufgaben betrauten Stellen (z. B. Reichsstellen, Reichsvereinigungen usw.) wird hinsichtlich der Befugnis durch Steuerung der Erzeugung durch Anweisungen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion neu geregelt. Bis zum Erlaß dieser Anweisungen führen diese Stellen ihre Tätigkeit in der bisherigen Weise fort.

§ 4

Im Rahmen der Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers auf dem Gebiete der Außenwirtschaft und in Fragen der Regelung der Verteilung der Verbrauchsgüter an die zivile Bevölkerung unterstehen die Reichsstellen und Reichsvereinigungen den fachlichen Weisungen des Reichswirtschaftsministers; im übrigen erhalten sie ihre Weisungen vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben.

§ 5

Die Neuordnung der bezirklichen Stellen mit dem Ziele einer Konzentration und Vereinfachung der Verwaltung wird durch besonderen Erlaß geregelt.

§ 6

Die Reichsstellen und die Organisation der gewerblichen Wirtschaft unterstehen weiter der Dienstaufsicht des Reichswirtschaftsministers. Soweit die Berufung oder Abberufung in leitende Stellungen dem Reichswirtschaftsminister durch Gesetz oder Verordnung vorbehalten ist, übt er sie im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion aus.

§ 7

Die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 treten am 1. November 1943 in Kraft, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

Berlin, den 6. September 1943

Der Reichswirtschaftsminister
gez.: Walther Funk

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
gez.: Speer

Der Reichsminister
für
Bewaffnung und Munition
ZA Org. 9000/2-135

Berlin, 1. September 1943

Einsetzung eines Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen

Die weitere Steigerung der Rüstung wird in den nächsten Monaten für die Entscheidung des Krieges von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Um diese Rüstungssteigerung schnell und erfolgreich durchführen zu können, sind umfangreiche Stillegungen und Umsetzungen von Betrieben und Fertigungen notwendig.

H3493-0365

Ich bestimme hierzu:

1. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird ein „Generalbeauftragter für Betriebsumsetzungen" ernannt. Ihm stehen Sonderbeauftragte für die einzelnen Fertigungszweige zur Verfügung. Der Generalbeauftragte ist mir unmittelbar unterstellt.

2. Der Generalbeauftragte schlägt mir diejenigen Betriebe vor, die zugunsten von anderen Rüstungsbetrieben stillgelegt werden. Diese sollen
   a) bei Industriebetrieben nicht unter 100, bei Handwerksbetrieben nicht unter 50 Mann groß sein,
   b) grundsätzlich in dem Ort oder in verkehrserreichbarer Nähe desjenigen Betriebes sein, zu dessen Gunsten die Stillegung der Betriebe erfolgen soll,
   c) es soll gewährleistet sein, daß alle Arbeitskräfte vom Betriebsführer bis zum letzten Gefolgsmann dem Rüstungsbetrieb zugeführt werden.

3. Der Generalbeauftragte hat die Berechtigung, bei den begünstigten Betrieben das Fertigungsprogramm zu überprüfen und Vorschläge zur Stillegung von Fertigungen, die nicht Engpaßfertigungen darstellen, mir vorzulegen. Dabei stehen ihm sämtliche Dienststellen des Reichsministers für Bewaffnung und Munition uneingeschränkt zur Verfügung.

4. Jede mögliche oder befohlene Einschränkung von Rüstungsfertigung ist dem Generalbeauftragten unverzüglich mitzuteilen.

   Die aus der Fertigungseinschränkung möglichen Stillegungen und Umsetzungen gehen über den Generalbeauftragten.

5. Die Stillegung und Umsetzung hat nur Gültigkeit, wenn sie von mir persönlich vollzogen wird, und ist dann endgültig.

gez. Speer

Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Fertigungen

Auf Grund besonderer durch den Führer erteilten Vollmachten hat der Reichsminister für Bewaffnung und Munition in verschiedenen Erlassen die Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Fertigungen geregelt. Es handelt sich um folgende Erlasse:

1. Erlaß RMfBuM (Rü-Amt/Rü 2 Nr. 5222/42) vom 19. Dezember 1942, nebst Durchführungserlaß vom 21. Dezember 1942
2. Erlaß RMfBuM (Rü-Amt Nr. 17501/43 Rü II/4a) vom 14. Juli 1943.

Diese Erlasse behandeln die Gesamtplanung der Betriebsverlegungen, insbesondere das Verbot wilder Verlegungen, indem für jede Industrieverlegung die Genehmigungspflicht durch das Rüstungsamt des Reichsministers für Bewaffnung und Munition eingeführt wird. In den Erlassen ist weiter bestimmt, daß künftighin Fertigungsstätten für Lagerzwecke nicht mehr benutzt werden dürfen.

Diese Erlasse sind den beteiligten Stellen gesondert zugegangen.

Die durch die Verlegung von Betrieben und Fertigungen ausgelösten wirtschaftlichen und finanziellen Fragen sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Verlegungs- und Aufnahmebetrieb sind Gegenstand der „Verlegungs-Grundsätze" vom 26. August 1943, die im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministerien und nach Erörterung mit führenden Persönlichkeiten der Rüstungswirtschaft festgelegt worden sind. Die „Verlegungs-Grundsätze" sind in der Anlage abgedruckt.

Veranstaltung von Sonderessen in den Kasinos und Kantinen der Betriebe

Besuche in den Betrieben durch Vertreter anderer Firmen, durch betreuende Dienststellen, Abnahmebeamte, Beschaffungsstellen der Wehrmacht, Beauftragte meines Ministeriums u. a. bringen es mit sich, daß je nach Dauer des Besuches diese Gäste von den Betrieben in irgendeiner Weise verpflegt werden müssen. Hierbei veranstalten, wie mir berichtet wurde, und wie ich auch selbst gelegentlich feststellen konnte, viele Betriebsführer — in dem Glauben, daß sie diesen Gästen etwas bieten müssen — häufig in den Werkkasinos oder -kantinen Essen, die besser und reichlicher sind als die allgemeine Werksverpflegung für die Gefolgschaft.

Solche Maßnahmen lassen sich mit der Forderung nach gleichmäßiger und gerechter Verteilung aller Einschränkungen und Lasten des

H3493-0366

Krieges in keiner Weise vereinbaren. Sie sind vielmehr geeignet, berechtigte Kritik der Gefolgschaftsmitglieder herauszufordern und Anlaß zu Unzufriedenheit zu geben.

Ich erwarte von allen Angehörigen meines Geschäftsbereichs und allen Betriebsführern, daß sie in dieser Hinsicht ein Beispiel an Einfachheit geben, und verbiete deshalb, daß bei irgendwelchen Besuchen in den Betrieben sowohl an mich als auch meine engsten Mitarbeiter und alle anderen Gäste eine andere Verpflegung ausgegeben wird als an die Gefolgschaftsmitglieder selbst.

Ich muß verlangen, daß bei solchen Gelegenheiten nicht nur die übliche Werksverpflegung verabreicht, sondern zur Vermeidung jeglicher Redereien nach Möglichkeit auch in den gleichen Räumen mit der Gefolgschaft eingenommen wird.

Die Benachrichtigung der Betriebe erfolgt durch das Nachrichtenblatt.

gez. Speer

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

Einsparung im Schaltgerätebau

Der Schaltgerätebau ist durch die Vielgestaltigkeit des Materials und den hohen Stand der Rationalisierung charakterisiert.

Die Vielgestaltigkeit ist hervorgerufen durch die verschiedenen Stromarten, Polzahlen, Spannungen, Stromstärken, Leistungen, Schalthäufigkeiten, Schutzarten, Betätigungen und die verschiedenen Aufgaben bzw. die dafür erforderlichen Gerätearten. Als Folge ergaben sich für viele Apparate bei den einzelnen Firmen nur kleine Serien für jedes Gerät.

Der scharfe Wettbewerb hat bereits seit langem eine natürliche Auslese gebracht. Somit war es hier besonders schwierig, noch Verbesserungen und Ersparnisse herauszuholen. Sie konnten überhaupt nur dadurch erzielt werden, daß durch rücksichtslose Streichung entbehrlicher Typen wirtschaftlichere Serien erzwungen wurden. Als Maßstab kann die Zahl der gefertigten Typen dienen:

Am 1. März 1942 wurden 204270 verschiedene listenmäßige Ausführungen gezählt. Dabei sind die möglichen Modifikationen und Kombinationen nicht mitgezählt, weil die Zahl sonst in die Millionen ginge. Diese Zahl wurde bis zum 1. März 1943 auf 70300 Stück vermindert. Das bedeutet eine Konzentration auf 35%.

Mit der Verminderung der Typen parallel läuft die Verminderung der Fertigungsstellen, insbesondere dort, wo die Stückzahlen unvertretbar klein sind. Bei Beginn der Arbeit wurden 400 Firmen erfaßt und im Laufe des Jahres 80 weitere Hersteller ermittelt. Von diesen wurden bis jetzt 310 in der Fertigung belassen.

In Einzelfällen wurden Steigerungen von 50, 60, 150, 190 und sogar 225% erzielt. Dieser Erfolg entspricht einer Arbeitsersparnis von etwa 880000 Arbeitsstunden je Monat. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die Zahl der Facharbeiter in der genannten Zeitspanne erheblich heruntergegangen ist.

Die Entlastung der Unterlieferanten, die im Schaltgerätebau mit schätzungsweise 60% einbezogen sind, wurden dabei nicht erfaßt, weil diese Zahl nicht genau feststellbar ist.

Bemerkenswert ist, daß die Entlastung in erster Linie sich auf die Einsparung von Spezialisten wie Lehrenbauer und auf die Einsparung von umfangreichen Verwaltungsarbeiten bezieht.

Materialeinsparungen mußten bei den einzelnen Geräten oft grammweise erzielt werden. So ist es beachtlich, daß bei Kupfer und Kupferlegierungen der Verbrauch um etwa 170 t je Monat abgedrosselt werden konnte.

Einsparungen bei der Kabelherstellung

In der Kabelindustrie wird etwa die Hälfte des Umsatzwertes durch die Rohstoffe repräsentiert, während der Lohnanteil $^1/_{10}$ bis $^1/_{20}$ des Umsatzes beträgt. Durch einheitliche Aufbauvorschriften, die teilweise die Bedeutung von Normen haben, hat man schon frühzeitig eine Typenbeschränkung und dadurch auch im gewissen Sinne eine Materialsteuerung vorgenommen.

Die Rohstoffe Kupfer, Blei, Zinn, Kautschuk, Papier (hergestellt aus nordischer Zellulose), Öl und Textilien, d. h. mit Ausnahme von Bewehrungseisen alle wesentlichen Rohstoffe, wurden aus dem Ausland bezogen.

H3493-0367

Im Zuge der Rationalisierung wurde ihre Verwendung systematisch eingeschränkt, einmal durch Umstellung auf heimische Rohstoffe — Aluminium an Stelle von Kupfer, Zellwolle an Stelle von Baumwolle, Buna an Stelle von Naturkautschuk, Papier aus heimischer statt nordischer Zellulose —, zum anderen durch systematische Einschränkung des Materialaufwandes, die sich z. B. in einer Herabsetzung der Bleimanteldicken äußert.

Die wichtigsten Rohstoffe werden seit der 2. Hälfte der dreißiger Jahre bewirtschaftet und ihre Zuteilung erfolgte nach einheitlichen Anforderungszahlen, so daß alle Fabrikanten für den gleichen Auftrag die gleiche Materialzuteilung erhielten.

Aus diesem Grunde erschienen Rationalisierungsbestrebungen zunächst nicht allzu erfolgversprechend. Es zeigte sich jedoch bei der Durchführung von Betriebsvergleichen zunächst auf dem Gebiet der schweren Feldkabel, die als Massenprodukt mit Tendenz zur Ausstoßsteigerung zuerst betrachtet wurden, daß auf der Materialseite ebenso wie bei der Arbeitszeit Einsparungen noch möglich sind. Bei den schweren Feldkabeln werden von dem gut verwendeten Beflechtungsmaterial 4 t pro Monat eingespart. Bezogen auf den Stand vom 1. Quartal 1943 sind 44% der Arbeitsstunden nach den ermittelten Bestarbeitsplänen einsparbar. Es wird durch die Organe des Ausschusses für technische Betriebsvergleiche daran gearbeitet, die Fertigungszeiten den Bestzeiten anzugleichen. Einem Herstellerwerk ist es bereits gelungen, 18000 Stunden entsprechend 51 v.H. der früheren Fertigungszeit bei dieser Fertigung einzusparen.

Die Typenbeschränkung ist auf folgenden Gebieten durchgeführt worden:

Starkstromkabel: $3^1/_2$-Leiterkabel
von 60 auf 12 Typen
5 und mehr Leiterkabel
von 206 auf 102 Typen

Wehrmachtshochfrequenzkabel . von 65 auf 28 Typen
Isolierte Leitungen von 40 auf 28 Typen
Schwere Feldkabel von 6 auf 3 Typen
Schaltdrähte und Litzen von einer nicht näher zu ermittelnden Zahl auf 22 Typen
Bei Fernmeldekabeln ist ein Typenschnitt im Gange.

Neue Anschriften:

Kraftfahrzeugkommission.

Ab sofort befinden sich die Diensträume der Kraftfahrzeugkommission und des Generalbevollmächtigten für die Rüstung — Amtsgruppe Motorisierung:

Berlin W 35, Lichtensteinallee 3—3a I,
Fernsprech-Sammelnummer: 22 98 51.

Rüstungs-Obmann Frankreich.

Die bisherige Feldpostnummer des Rüstungs-Obmannes Frankreich, dessen Geschäftsführung und der Länderbeauftragten, 03069 DC, hat zu häufigen Verwechslungen geführt. Mit sofortiger Wirkung tritt daher als neue Anschrift in Kraft:

Feldpostnummer: 03069 R.

Die unter der bisherigen Feldpostnummer eingehende Post wird noch während der drei nächsten Monate durch das Feldpostamt umgeleitet.

Inhaltsangabe der Nr. 29, 1943:

Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft 313
Erlaß des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches vom 4. Sept. 1943 314
Zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft 314
Erste Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft . 315
Einsetzung eines Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen 315
Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Fertigungen 316
Veranstaltung von Sonderessen in den Kasinos und Kantinen der Betriebe 316
Einsparung im Schaltgerätebau 317
Einsparung bei der Kabelherstellung 317
Neue Anschriften 318
Erlaß über die Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile (Anlage 1) 319

Herausgegeben vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Berlin W8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73 Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Der Reichsminister
für
Bewaffnung und Munition
WF—Fin 1

Erlaß über die Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile (Verlegungs-Grundsätze)

vom 26. August 1943

Auf Grund des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 20. März 1940 (RGBl. I, S. 513) sowie auf Grund besonderer Ermächtigung durch den Führer wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister der Finanzen bestimmt:

I. Gesamtplanung und Verlegungsbescheid

1. Die Gesamtplanung über die Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile liegt beim Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Rüstungsamt im Einvernehmen mit Rüstungslieferungsamt). Maßgebend hierfür sind der Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition Nr. 17 501/43 g Rü II/4 a vom 14. Juli 1943 und die entsprechenden weiteren Anordnungen. Der zuständige Bedarfsträger bedarf hiernach zur Anordnung der Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile der Zustimmung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (Rüstungsamt).

2. Der Bedarfsträger ordnet die Verlegung gegenüber dem Verlegungsbetrieb und dem Aufnahmebetrieb durch besonderen Verlegungsbescheid (Muster lt. Anlage*) an.

   Der Verlegungsbescheid kann sowohl bei bereits eingetretenem Kriegssachschaden als auch vorbeugend zur Vermeidung von Störungen in der Rüstungsfertigung ergehen.

   Dieser Erlaß erstreckt sich nicht auf Betriebsverlegungen oder -ausweitungen, die ohne Verlegungsbescheid durchgeführt werden.

3. Zuständiger Bedarfsträger ist der für die betreffende Fertigung federführende Auftraggeber (Waffenämter der Wehrmachtteile, Reichsbahn usw.).

   Ist ein federführender Bedarfsträger nicht vorhanden, so ist für alle rüstungswichtigen Fertigungen der Reichsminister für Bewaffnung und Munition (Rüstungslieferungsamt im Einvernehmen mit Rüstungsamt) Bedarfsträger, sonst die zuständige Oberste Reichsbehörde.

4. Der Verlegungsbescheid verpflichtet:
   den Verlegungsbetrieb
   a) zum beschleunigten Aufbau der Ausweichkapazität;
   b) zur dauernden Aufrechterhaltung und größtmöglichen Steigerung der Ausweichkapazität, solange das Reich dieses Verlangen stellt;
   c) zur größtmöglichen Schonung des bisherigen Bestandes des Aufnahmebetriebes und seiner Struktur;
   d) zur Räumung des Aufnahmebetriebes, wenn und soweit das Reich dieses Verlangen stellt;
   den Aufnahmebetrieb,
   e) den Verlegungsbetrieb aufzunehmen und ihm in dem auf Grund des Verlegungsbescheides benötigten Umfange die Fortsetzung der Fertigung zu ermöglichen.

II. Schadensausgleich

5. Grundsatz des Schadensausgleichs ist, daß die Verlegung von Betrieben oder Betriebsteilen eine unumgängliche Kriegsmaßnahme zur Aufrechterhaltung und weiteren Steigerung der Rüstungsfertigung ist, die gleichermaßen im Interesse des Reiches und des verlegten Rüstungsbetriebes liegt.

   Besondere Vorteile, die über die durch die Verlegung sichergestellten Fertigungsmöglichkeiten hinausgehen, sollen weder dem Verlegungsbetrieb noch dem Aufnahmebetrieb zuwachsen.

6. Das Reich gewährt auf Antrag Schadensausgleich gemäß den Bestimmungen in den nachfolgenden Ziffern:
   a) dem Verlegungsbetrieb für die zur Durchführung des Verlegungsbescheides erforderlichen Aufwendungen und die dadurch entstandenen Schäden;

* Anlage hier nicht abgedruckt.

H3493-0368

H3493-0369

b) dem Aufnahmebetrieb

aa) für die unvermeidbaren Aufwendungen, laufenden Mehrkosten und Einnahmeausfälle, die er infolge der Verlegung hat;

bb) für die besonderen Aufwendungen, die er nach Beendigung der Verlegungsfertigung zur Wiederaufnahme der ursprünglichen Fertigung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik machen muß.

7. Für den Schadensausgleich des Verlegungsbetriebes gelten die Bestimmungen über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen, und zwar auch dann, wenn der Verlegungsbetrieb einen Kriegssachschaden erlitten hat.

Dem Verlegungsbetrieb werden insbesondere folgende Aufwendungen erstattet:

a) Kosten des Abbaues und Transportes des Betriebes oder Betriebsteiles einschließlich Verpackung und branchenüblicher Versicherung;

b) Umzugskosten der bei Erlaß des Verlegungsbescheides vorhandenen und vom Betrieb zur Weiterbeschäftigung am Ausweichort vorgesehenen Gefolgschaft einschließlich der zur Hausgemeinschaft der Gefolgschaft bisher gehörigen Personen;

c) Kosten der Raumbeschaffung am Ausweichort (Ausräumung von Lagern, Kosten der Zwischenlagerung, Versicherung des ausgeräumten Gutes);

d) Kosten des Aufbaues der verlegten Einrichtungen am Ausweichort (Instandsetzung und Umbau vorhandener Gebäude und Einrichtungen);

e) am Verlegungsort weiterlaufende Kosten, die zur Erhaltung des Verlegungsbetriebes in seinem wirtschaftlichen Bestand aufgewendet werden müssen und nicht infolge der Verlegung fortgefallen sind (Instandhaltungs- und Verwaltungskosten der Anlagen am Verlegungsort, wie Beaufsichtigungskosten, Pachten, Steuern, Anliegerbeiträge usw.);

f) einmalig am Verlegungs- oder Ausweichort durch das Anlaufen der Fertigung verursachte und bis zur Beendigung des Fertigungsanlaufs anfallende Kosten (Wartezeiten der Arbeiter usw.);

g) die Kosten der Rückverlegung.

8. Zur Vermeidung unzumutbarer Härten einmalig oder mehrmalig für eine begrenzte Zeit ganz oder teilweise laufende Mehrkosten erstattet werden, die infolge der Verlegung des Betriebs oder Betriebsteiles entstehen (Standortmehrkosten, Kosten infolge veränderter Fertigungsverhältnisse, Verwaltungsmehrkosten usw.). Die Mehrkosten ergeben sich aus dem Unterschied der vorher am Verlegungsort erforderlichen Kosten und der für die Erzeugnisse gleicher Art und Menge am Ausweichort entstehenden Kosten. Sie sind unter Heranziehung der Betriebsrechnung (Erfolgsrechnung) im einzelnen nachzuweisen.

9. Der Umfang des Schadensausgleichs für den Aufnahmebetrieb richtet sich nach dem Reichsleistungsgesetz vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1645), und zwar insbesondere nach den Richtlinien für die Bemessung der Vergütung und Entschädigung bei Inanspruchnahme von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden usw. auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 20. Januar 1942 (MBliV. S. 243).

10. Ausnahmepreise zwecks Ausgleichs von Verlegungskosten dürfen weder gefordert noch bewilligt werden.

11. Im Rahmen dieser Grundsätze kann der Bedarfsträger mit dem Verlegungs- oder Aufnahmebetrieb Vereinbarungen über den Schadensausgleich treffen.

12. Bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung ist der Antrag auf Schadensausgleich unter Beifügung der Kostennachweise bei der unteren Verwaltungsbehörde des Verlegungsortes einzureichen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die vom Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) jeweils zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde, wenn er nicht selbst in der Sache entscheidet.

Die Prüfung des Antrages hat den allgemeinen rüstungswirtschaftlichen Bedürfnissen des Reiches und den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Der Antrag ist von der Feststellungs-

H3493-0370

behörde dem Bedarfsträger zur Stellungnahme zuzuleiten. Will die Feststellungsbehörde in ihrer Entscheidung von der Stellungnahme des Bedarfsträgers abweichen, so ist eine Entscheidung des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) herbeizuführen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Kriegssachschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I, S. 1547) und die dazu erlassenen Anordnungen entsprechend.

13. Zur Antragstellung nach Ziffer 12 berechtigt ist — außer in den Fällen der Ziffer 6b — nur der Verlegungsbetrieb. Der Aufnahmebetrieb ist am Verfahren beteiligt. Ihm obliegt insbesondere auch die Vertretung seiner Ansprüche gegenüber der Feststellungsbehörde.

Entschädigungszahlungen sind an den Aufnahmebetrieb unmittelbar zu leisten.

14. In besonders gelagerten Ausnahmefällen gewährt der Bedarfsträger dem Verlegungsbetrieb auf Antrag Vorschüsse, wenn die von den Feststellungsbehörden nach den allgemeinen Grundsätzen gewährten Vorauszahlungen den besonderen rüstungswirtschaftlichen Erfordernissen nicht genügen. Die Höhe der Vorschüsse hat der Bedarfsträger der Feststellungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

III. Zusammenarbeit Verlegungsbetrieb — Aufnahmebetrieb

15. Für die Zusammenarbeit zwischen Verlegungsbetrieb und Aufnahmebetrieb gilt folgender allgemeiner Grundsatz:

Unbeschadet der möglichsten Schonung des Aufnahmebetriebes sollen seine Anlagen und Einrichtungen und sein Personal in dem notwendigen Umfange für die Aufgaben des verlegten Betriebes oder der verlegten Fertigung herangezogen werden. Verlegungsbetrieb und Aufnahmebetrieb müssen aus eigener Entschließung Formen einer echten kriegskameradschaftlichen Zusammenarbeit finden. Die bestmöglichste Leistung des Verlegungsbetriebes muß auch an seinem neuen Platz angestrebt werden. Schwierigkeiten durch weniger rationelle Fertigung, Unterbringung in Behelfsbauten und ähnliche Erschwerungen müssen in Kauf genommen werden.

Der verständliche Wunsch des Aufnahmebetriebes nach selbständiger Mitarbeit soll, vor allem bei gleichartiger oder verwandter Fertigung, berücksichtigt werden.

16. Im Rahmen dieses Grundsatzes treffen der Verlegungsbetrieb und der Aufnahmebetrieb eine Vereinbarung über die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit, für die folgende typische Formen in Betracht kommen:

a) Selbständige Zulieferung.

Um die Selbständigkeit des Aufnahmebetriebes sich möglichst auch unternehmerisch auswirken zu lassen, ist bei gleichartiger oder verwandter Fertigung zu prüfen, ob den rüstungswirtschaftlichen Erfordernissen nicht durch die Übernahme einer bestimmten Fertigung oder einer Teilfertigung in den Aufnahmebetrieb ausreichend genügt werden kann. Im Verhältnis zum Verlegungsbetrieb wird der Aufnahmebetrieb in diesem Falle Zulieferer (verlängerte Werkbank oder Lohnveredelung).

b) Anlagen-Pacht.

Haben Verlegungsbetrieb und Aufnahmebetrieb keine gleichartige oder verwandte Fertigung, so soll regelmäßig ein Pachtvertrag über die Überlassung der Anlagen und Einrichtungen, gegebenenfalls auch von Maschinen und sonstigen Betriebsmitteln in dem für die Unterbringung der verlegten Fertigung erforderlichen Umfang abgeschlossen werden. Auf die spätere Rücküberlassung der Anlagen und Einrichtungen an den Aufnahmebetrieb ist von vornherein Bedacht zu nehmen. Änderungen der Anlagen sind nur in dem unumgänglich notwendigen Ausmaß durchzuführen. Gewisse Erschwernisse oder Umwege der Fertigung, die sich aus der andersartigen Struktur des Aufnahmebetriebes ergeben, müssen hingenommen werden.

c) Kriegsbetriebsgemeinschaft.

Haben Verlegungsbetrieb und Aufnahmebetrieb eine gleichartige oder verwandte Fertigung und kommt die Be-

H3493-0371

gründung eines Zulieferer-Verhältnisses aus technischen Gründen nicht in Betracht, so sollen Verlegungsbetrieb und Aufnahmebetrieb eine Kriegsbetriebsgemeinschaft verabreden, die eine verantwortliche Mitarbeit des Aufnahmebetriebes an der verlegten Fertigung sicherstellt. Die organisatorischen Grundlagen (Gesellschaftsverhältnisse, Kapitalverhältnisse usw.) des Aufnahmebetriebes sollen unverändert bleiben. Für die Dauer der Kriegsbetriebsgemeinschaft soll der Verlegungsbetrieb an den Aufgaben des Aufnahmebetriebes wie ein Mitunternehmer ohne Kapitalbeteiligung mitarbeiten. Die Kriegsbetriebsgemeinschaft kann ihren Ausdruck in verschiedenen Formen finden (z. B. Gründung einer gemeinsamen Betriebsgesellschaft auf Kriegsdauer; Entsendung eines Vertreters des Verlegungsbetriebes in die Leitung des Aufnahmebetriebes, wobei dieses Mitglied der Betriebsleitung bevorzugt die verlegte Fertigung zu betreuen hätte). Über Ausmaß und Berechnungsgrundlage der Beteiligung der beiden Betriebe am Ertrage der gemeinsamen unternehmerischen Betätigung sind nähere Vereinbarungen zu treffen.

Die allgemeinen Einrichtungen des Aufnahmebetriebes (z. B. Personal- und Lohnbüro; Einkauf und Verkauf; Hilfs- und Nebenbetriebe; Roh- und Hilfsstoffe; Werkzeuge; Lager; Kantine usw.) sollen von dem Verlegungsbetrieb für seine Fertigung mitbenutzt werden.

d) Betriebsübernahme

Die Übernahme des Aufnahmebetriebes durch den Verlegungsbetrieb oder des legungsbetriebes durch den Aufnahmebetrieb (z. B. durch Kauf des Betriebsvermögens oder der Geschäftsanteile) kommt grundsätzlich nicht in Betracht. Ebenso ist eine Enteignung des Aufnahmebetriebes oder des Verlegungsbetriebes zugunsten des anderen Betriebes oder des Bedarfsträgers ausgeschlossen.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die Übernahme des Aufnahmebetriebes durch den Verlegungsbetrieb oder den Bedarfsträger die einzig mögliche Form zur Sicherung einer bestimmten Rüstungsfertigung ist, können entsprechende Maßnahmen durchgeführt werden. Derartige Vereinbarungen oder Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Bedarfsträgers und des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (Generalreferat). Der Zustimmung bedürfen auch Vereinbarungen, die den künftigen Übergang des Aufnahmebetriebes auf den Verlegungsbetrieb durch eine Option oder ein Vorkaufsrecht vorbereiten.

17. Die zwischen dem Verlegungsbetrieb und dem Aufnahmebetrieb zu treffende Vereinbarung muß — außer im Falle der Betriebsübernahme — von vornherein Endschaftsbestimmungen (Kündigungsrechte, Räumungsfristen u. a.) enthalten, die die spätere Wiederherstellung des Aufnahme- und Verlegungsbetriebes sichern. In der Regel soll die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben auf die Kriegsdauer mit angemessener Auslauffrist begrenzt sein.

18. Kommt binnen angemessen kurzer Frist zwischen den beteiligten Betrieben keine Einigung über die Einzelheiten der Betriebsverlegung zustande, so entscheidet der Bedarfsträger und erzwingt notfalls die erforderlichen Maßnahmen auf Grund des Reichsleistungsgesetzes durch die zuständigen Bedarfsstellen. Der Schadensausgleich erfolgt auch in diesem Falle nach den Ziffern 5—14.

IV. Beendigung der Verlegungsfertigung

19. Die Beendigung der Verlegungsfertigung bestimmt der Bedarfsträger. Wird die Betriebsverlegung über den vom Bedarfsträger festgesetzten Zeitpunkt hinaus auf Grund besonderer Vereinbarungen aufrechterhalten, so entfällt der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Rückverlegung.

20. Bei Beendigung der Verlegungsfertigung ist der Aufnahmebetrieb berechtigt und auf Verlangen der Feststellungsbehörde verpflichtet, werterhöhende Ein- und Umbauten, die seiner künftigen Fertigung förderlich sind, zum Zeitwert zu übernehmen.

gez. Speer

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 30 | Berlin, den 20. Oktober | 1943

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan

Berlin, den 16. September 1943

Erlaß des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Aufgabe des Planungsamtes vom 16. September 1943

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches hat mit Erlaß vom 4. September 1943 zum Zwecke einer zusammenfassenden Behandlung aller grundsätzlichen Fragen der kriegswirtschaftlichen Planung bei mir ein Planungsamt errichtet.

Hierzu bestimme ich:

I.

1. Das Planungsamt bereitet die Entscheidungen der Zentralen Planung vor und überwacht deren Durchführung.

2. Es hat hierzu insbesondere die Verteilung der Grundstoffe (z. B. Eisen, Metalle, Kohle, Mineralöl, Stickstoff und andere wichtige Rohstoffe) auf die Bedarfsträger vorzubereiten.

3. Das Planungsamt hat — als Arbeitsgrundlage für die Zentrale Planung — für die gesamte Kriegswirtschaft Erzeugungs- und Verteilungsplanungen aufzustellen, wobei die Bedarfsplanungen für den gesamten deutschen Machtbereich die Grundlage bilden sollen. Hierbei ist die Ein- und Ausfuhr zu berücksichtigen. Die Gesamtplanung ist unter Berücksichtigung der Produktionsvoraussetzungen vorher zwischen den beteiligten Ressorts und Dienststellen abzustimmen. Das Planungsgut hat laufend das notwendige statistische Material zusammenzufassen und auszuwerten.

4. Das Planungsamt hat die Zuweisung aller Arbeitskräfte im großdeutschen Machtbereich auf die einzelnen Großsektoren (gewerbliche Kriegswirtschaft, Verkehr, Ernährung usw.) der Zentralen Planung zur Entscheidung vorzuschlagen und deren Durchführung statistisch zu erfassen.

5. Das Planungsamt hat weiter Gefahrenmomente, die den Ablauf der allgemeinen deutschen Kriegswirtschaft stören könnten, frühzeitig zur Kenntnis der Zentralen Planung zu bringen.

6. Das Planungsamt hat bei dem Reichswirtschaftsminister die bei der Festlegung der Ein- und Ausfuhr aufzustellenden Forderungen der Kriegswirtschaft zu vertreten.

Es hat der Zentralen Planung laufend über den Stand der kriegswirtschaftlich wichtigen Einfuhren zu berichten.

7. Alle Dringlichkeitseinstufungen, die die Rangfolge der Zuweisung von Material oder Arbeitskräften zwischen den einzelnen Großsektoren der Kriegswirtschaft regeln, sind vor ihrem Vollzug dem Planungsamt zur Kenntnis zu bringen, damit dieses die Möglichkeit hat, sie aufeinander abzustimmen oder die Entscheidung der Zentralen Planung herbeizuführen.

II.

Um eine einheitliche Planung für die gesamte gewerbliche Kriegswirtschaft sicherzustellen,

H3493-0372

4006-PS

H3493-0373

übernimmt das Planungsamt für meinen Geschäftsbereich als Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion folgende Aufgaben:

1. Die von den Hauptausschüssen und Ringen, Wirtschafts- und Fachgruppen (bzw. Bewirtschaftungsstellen) in eigener Verantwortung erstellten Planungsgrundlagen nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten und in ihren Ergebnissen zusammenzufassen.

2. Die aus Veränderungen von Programmen oder Absetzungen von Fertigungen sich ergebenden Folgerungen sind vom Planungsamt für die einzelnen Ämter bzw. Hauptausschüsse oder Ringe oder Wirtschafts- und Fachgruppen auszuwerten, wobei das Planungsamt berechtigt ist, sich über deren Durchführung zu unterrichten.

3. Das Planungsamt hat für alle in der gewerblichen Kriegswirtschaft erzeugten Fertigungen für Geräte und Ausrüstung eine ausführliche Produktions- und Verbrauchsstatistik zu führen, sich über die Lagerbestände Aufschluß geben zu lassen und mir damit gleichzeitig die Unterlagen zu einer Lenkung dieser Produktion zu erstellen.

4. Das Planungsamt hat die gewerbliche und kriegswirtschaftliche Produktion der im großdeutschen Machtbereich befindlichen oder der dem Reich verbündeten Staaten statistisch zu erfassen und daraus Vorschläge für einen gemeinsamen Produktionsaustausch zur Erhöhung der gegenseitigen Kriegsproduktion zu entwickeln.

5. Die grundsätzliche Genehmigung von Ausbauplänen und Kapazitätserweiterungen ergeht im Einvernehmen mit dem Planungsamt, soweit die Investitionssumme von Bauten und Einrichtungen im Einzelfall 5 Millionen RM. überschreitet oder wenn sie erst ein Jahr nach dem Datum des Antrages produktiv tätig werden. Bei Meinungsverschiedenheit wird meine Entscheidung herbeigeführt. Betriebsverlegungen, die Kapazitätserweiterungen darstellen, bedürfen der Zustimmung des Planungsamtes, wenn die Bausumme den Betrag von 500000 RM. übersteigt.

6. Alle grundsätzlichen Dringlichkeitseinstufungen und Umstufungen innerhalb der gewerblichen Kriegswirtschaft, die den Produktionsablauf einzelner Fertigungsbereiche zueinander regeln (Arbeitskräfte, Zuweisungen von Materialien u. dgl.), sind vor Vollzug dem Planungsamt zur Kenntnis zu bringen, damit dieses die Möglichkeit hat, die Auffassung der verschiedenen Ämter abzustimmen und meine Entscheidung mit den beteiligten Ämtern herbeizuführen.

III.

1. Für die Erstellung der Bedarfs- und Verteilungsplanungen und die Verteilung der Roh- und Grundstoffe bedient sich das Planungsamt der Reichsstellen und Reichsvereinigungen. Die Zusammenarbeit mit ihnen wird vom Leiter des Planungsamtes geregelt.

2. Die Reichsstellen und Reichsvereinigungen sind — soweit nicht die Zuständigkeit des Reichswirtschaftsministers gegeben ist (§ 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft) — hierbei an die Weisungen des Planungsamtes gebunden.

IV.

Die Aufgaben des Büros der Zentralen Planung (gem. Erlaß vom 20. Oktober 1942) gehen im Einvernehmen mit der Zentralen Planung auf das Planungsamt über.

V.

1. Das Planungsamt hat das Recht, von allen deutschen Dienststellen und Organisationen auch außerhalb des Reichsgebietes Auskünfte über wirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen.

2. Das Planungsamt ist auskunftsberechtigte Stelle im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923, RGBl. I S. 723.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan

gez. Speer

Bekämpfung von Luftkriegsschäden

Erlaß des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vom 3. 9. 43
Rü a/Rü I Nr. 16903/43

Um den höchstmöglichen Grad der Wirksamkeit bei der Bekämpfung von Luftkriegsschäden zu erreichen, wird folgendes angeordnet:

1. Es werden sofort fliegende Einsatzstäbe „Luftkriegsschäden“ gebildet.

H3493-0374

2. Aufgabe des Einsatzstabes oder seiner einzeln eingesetzten Mitglieder ist es, als beratende Stelle in Zusammenarbeit mit den örtlichen Behörden und Dienststellen die ersten Maßnahmen einzuleiten zur Wiederingangsetzung der Versorgung der Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität sowie zur Wiederinbetriebsetzung der Rüstungswirtschaft.

   Der Einsatzstab oder seine einzeln eingesetzten Mitglieder werden daher in der Hauptsache dort eingesetzt, wo eine eingespielte, in Katastrophenfällen erfahrene Organisation nicht zu erwarten ist. Der Einsatz ist nur so lange und in dem Umfange erforderlich als die örtlich zuständigen Behörden und Dienststellen nicht die Gewähr dafür bieten, daß zweckmäßige Maßnahmen durchgeführt werden. Dieser Zustand dürfte nach den bisherigen Erfahrungen einen Zeitraum von drei Tagen nicht überdauern.

3. Der fliegende Einsatzstab setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen, die aus der Mittelinstanz zu entnehmen sind:

   a) einem Vertreter der Rüstungsdienststellen als Vorsitzer,

   b) einem Vertreter des Rüstungslieferungsamtes,

   c) einem Vertreter des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft,

   d) drei Vertretern des Generalinspektors für Wasser und Energie, und zwar je einem für Wasser, Gas und Elektrizität.

   Hierzu treten nach Anordnung des Vorsitzers des Einsatzstabes noch je

   2 Sekretäre,
   2 Ordonnanzen,
   3 Kraftwagen.

4. Der Einsatzstab hat die Vollmacht, telephonisch zu verfügen über

   bereitzustellende Arbeitskräfte und Störtrupps,
   Lagerbestände von lebensnotwendigen Artikeln und Geräten,
   Baumaterialien,
   Material für die Instandsetzung der Wasser- und Energieversorgung
   usw.

5. Den Einsatz der einzelnen Einsatzstäbe oder gegebenenfalls auch nur den Einsatz seiner einzelnen Mitglieder behalte ich mir vor.

6. Den fliegenden Einsatzstäben „Luftkriegsschäden" oder ihren einzeln eingesetzten Mitgliedern stehen meine zuständigen Rüstungsdienststellen am Standort und am Einsatzort als Arbeitsstäbe zur Verfügung.

7. Als Standort der vorerst zu bildenden drei fliegenden Einsatzstäbe „Luftkriegsschäden" wird Berlin bestimmt.

   Die Standort-Inspektion ist zusammen mit den Mitgliedern des betreffenden fliegenden Einsatzstabes „Luftkriegsschäden" dafür verantwortlich, daß die Übermittlung des Einsatzbefehls an die Mitglieder des fliegenden Einsatzstabes ohne jede Verzögerung durchgeführt werden kann.

8. Die Mitglieder der fliegenden Einsatzstäbe „Luftkriegsschäden" sind möglichst bald zu einer kurzfristigen Schulung unter Federführung des Rüstungsamtes zusammenzuberufen. Diese Schulung hat in Berlin hinsichtlich der Kenntnis der zur Verfügung stehenden Organisationen zu erfolgen und in Hamburg zur Unterrichtung über den letzten Katastrophenfall und die daraus gewonnenen praktischen Erfahrungen.

   Das Rüstungsamt ist dafür verantwortlich, daß auch in Zukunft den Mitgliedern der fliegenden Einsatzstäbe „Luftkriegsschäden" die Erfahrungen an anderen Schadensstellen übermittelt werden. Zu diesem Zweck werde ich die Mitglieder der Einsatzstäbe gegebenenfalls auch zu einem kurzfristigen Besuch an Großschadensstellen zusammenziehen.

gez. Speer

Einsatz italienischer Militärinternierter

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Amtsgruppe Arbeitseinsatz — Rü A Arb I/1a

Berlin, den 29. 9. 43

Die veränderte Lage in Italien hat dazu geführt, daß große Teile der früheren italienischen Wehrmacht interniert worden sind. Auf meinen Vorschlag hat der Führer sich bereit erklärt, diese Militärinternierten nahezu ausschließlich der deutschen Rüstung als Arbeitskräfte zur Verfügung zu stellen.

H3493-0375

In Übereinstimmung mit dem OKW. und dem GBArb. sind alle Maßnahmen ergriffen worden, die einen beschleunigten Einsatz der italienischen Militärinternierten in der deutschen Rüstungswirtschaft ermöglichen. Es sind genaue Weisungen gegeben, in welcher Weise der Einsatz in den Bezirken selbst zu steuern ist.

Selbstverständlich gelten für den Einsatz der Militärinternierten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für den Einsatz der westlichen Kriegsgefangenen. In Erkenntnis der Wichtigkeit der sofortigen Überführung der Italiener von den Stalags in die Betriebe hat jedoch das OKW. angeordnet, daß abwehrmäßige und bewachungsmäßige Bedenken bei der Unterbringung und auf den Arbeitsplätzen nach Möglichkeit zurückzustellen sind. Es werden also in der Regel keine Verzögerungen des Einsatzes infolge nicht ganz vorschriftsmäßiger Unterbringung oder Bewachung entstehen.

Trotz der großen Bedenken, die gegen jede Verminderung der Bewachung von Kriegsgefangenen sprechen, sind somit alle Voraussetzungen für den beschleunigten Einsatz der italienischen Militärinternierten in der Rüstung geschaffen. Ich erwarte nunmehr von den Betriebsführern, daß auch ihrerseits alles getan wird, um die Militärinternierten sofort aufnehmen und unterbringen zu können. Vor allem mache ich es den Betriebsführern zur Pflicht, daß alle Mängel in der Unterbringung und in der Bewachung auch nach erfolgtem Einsatz weitgehend behoben werden. Dabei ist es Aufgabe der Betriebe, von sich aus durch sorgfältige Überwachung der Italiener, durch andere geeignete betriebliche Maßnahmen und durch verstärkte Heranziehung von Hilfswachmannschaften und des Werkschutzes die Möglichkeiten von Fluchten zu unterbinden. Die Rüstungsdienststellen sind angehalten, hierbei jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

Ich werde jeden Betriebsführer zur Verantwortung ziehen, der es trotz der gewährten außergewöhnlichen Erleichterungen aus Nachlässigkeit versäumt, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen und damit irgendwelchen Fluchtversuchen Vorschub leistet.

Der Einsatz der italienischen Militärinternierten wird eine gewisse Entlastung der Arbeitseinsatzlage in der Rüstung mit sich bringen. Es muß jedoch das Bestreben eines jeden Betriebsführers sein, die zur Verfügung gestellten Italiener so rationell und zweckmäßig wie möglich und unter weitgehender Berücksichtigung der jeweiligen beruflichen Ausbildung zu beschäftigen. Darüber hinaus ist durch geeignete und beschleunigte Anlernungs- und Umschulungsmaßnahmen schon jetzt sicherzustellen, daß in kürzester Frist eine möglichst große Zahl angelernter Arbeiter ausgebildet wird.

gez. Speer

Verbot unberechtigter Anschaffungen

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat an seine Dienststellen nachstehende Weisung gegeben:

Ich werde in den nächsten Monaten gezwungen sein, weniger wichtige Fertigungen, auch für die Wehrmachtteile, zugunsten wichtigster, aber durch den Mangel an Arbeitskräften nicht voll ausgenutzter Rüstungskapazitäten stillzulegen.

Diese Stillegungen werden in der Hauptsache Fertigungen von Verbrauchsgütern umfassen, die im Handel heute allgemein nicht mehr zu haben sind (z. B. Rundfunkapparate, Kühlschränke, andere elektrische Geräte, Photoapparate u. dgl.).

Ein Einzelfall veranlaßt mich, folgendes ausdrücklich anzuordnen:

Ich verbiete:

1. meinen Mitarbeitern, sich Gegenstände, die künftig noch hergestellt werden, von der Bevölkerung im allgemeinen aber nicht mehr käuflich erworben werden können, auch wenn sie nicht bezugscheinpflichtig sind, von Betrieben in irgendeiner Form zu beschaffen;
2. allen Betrieben, die für die Rüstung und Kriegsproduktion arbeiten, Gegenstände der eben näher bezeichneten Art an meine Mitarbeiter, an Beamte, Angestellte und Angehörige anderer Behörden und Dienststellen abzugeben;
3. allen Betrieben, die Waren für den Export herstellen, diese zum Verbleib im Inland abzugeben.

Ich habe mit der Geheimen Staatspolizei eine scharfe Überwachung der Einhaltung dieser Anordnungen vereinbart.

Ich kann mich vor keinen Mitarbeiter schützend stellen, der gegen diese Anordnung verstößt,

H3493-0376

auch wenn seine Verdienste noch so groß sind. Von Mitarbeitern, die gegen diese Anordnung verstoßen, werde ich mich trennen und dafür sorgen, daß sie in der Kriegs- und Rüstungswirtschaft nicht mehr verwendet werden.

Bei Betriebsführern, die gegen diese Anordnung verstoßen, werde ich veranlassen, daß ihnen die Eigenschaft als Betriebsführer aberkannt wird. Die Betriebsführer sind mir persönlich dafür verantwortlich, daß diese Anordnung auch von ihren sämtlichen Gefolgschaftsmitgliedern genau beachtet wird.

Dieser Erlaß ist meinen sämtlichen Mitarbeitern sofort, neu eintretenden Mitarbeitern bei ihrem Eintritt bekanntzugeben und in Abständen von 3 Monaten in Erinnerung zu bringen. Die Kenntnisnahme ist jeweils durch Unterschrift des einzelnen aktenmäßig festzulegen.

Die Bekanntgabe an die Betriebe erfolgt durch die Nachrichten.

Berlin, den 1. November 1943. gez. Speer

Mannschaftsführung im Betrieb

An die Betriebsführer!

Die deutsche Rüstung und Kriegsproduktion hat Programme zu erfüllen, die den totalen Einsatz unserer Arbeitskräfte notwendig machen. Pflicht eines jeden Betriebsführers ist es daher, Sorge zu tragen für die höchstmögliche Antrittsstärke der Gefolgschaft auch nach Feindeinwirkung. Es gilt, „Fehlstände" zu vermeiden.

Die Deutsche Arbeitsfront hat gerade in letzter Zeit den Betriebsführern und Betriebsobmännern den Zweck einer betrieblichen Menschenführung im Sinne der „Mannschaftsführung" dargelegt und die Betriebsführerschaft aufgefordert, durch entsprechenden Ausbau des Block- und Zellenapparates diese Mannschaftsführung zu organisieren. Es soll damit der Betriebsobmann mit seinem Obmännerkorps entscheidender Helfer des Betriebsführers sein. Die betrieblichen Unterführer und Obmänner sollen die Verantwortung dafür übernehmen, daß die zu ihrem Block bzw. zu ihrer Zelle gehörenden Gefolgschaftsmitglieder, also „ihre Mannschaft", pünktlich und in jeder Situation am Arbeitsplatz erscheinen und durch den Betriebsführer, sei es für die eigentliche Produktion und Fertigung oder für die Wiederingangsetzung des Betriebes, eingesetzt werden können.

Ich bin der Überzeugung, daß eine straffe und disziplinierte Mannschaftsführung die Voraussetzung ist für jede Leistungserhaltung und Leistungssteigerung, für die Verhinderung unerträglicher Arbeitsverlustzeiten und auch eine Abwanderung von Arbeitskräften. Ich weise auf diese Maßnahme der Deutschen Arbeitsfront besonders hin, um die Betriebsführer auch meinerseits aufzufordern, sich persönlich für die Durchführung dieser Aufgabe einzusetzen. Anordnungen der Deutschen Arbeitsfront, die diesen Aufgabenbereich betreffen, sind zugleich in meinem Namen gegeben. Ich habe Reichsleiter Pg. Dr. Ley gegenüber gerade in dieser Richtung jede Unterstützung meinerseits zugesagt und habe meine eigenen Dienststellen angewiesen, auch darüber zu wachen, daß die Mannschaftsführung im Betrieb exerziert wird.

Berlin, den 30. September 1943. gez. Speer

Betriebsbetreuung

Auf Grund der erweiterten Aufgaben, die das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion gegenüber dem Reichsministerium für Bewaffnung und Munition hat, sind die Rüstungsinspektionen angewiesen worden, Anträge auf Umbetreuung wichtiger, in unmittelbarem Rüstungsinteresse stehender Betriebe, die bisher vom Landeswirtschaftsamt betreut wurden, dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion vorzulegen. Die endgültige Entscheidung über die Übernahme solcher Betriebe in die Betreuung der Rüstungsdienststellen liegt beim Rüstungsamt.

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

a) Hauptausschuß Schienenfahrzeuge

Mitte dieses Jahres konnte der Leiter des Hauptausschusses Schienenfahrzeuge dem Führer die Erfüllung der zu diesem Zeitpunkt geforderten Ausbringung an Lokomotiven melden. Es ist sogar Ende Juni mehr als die geforderte Zahl an Lokomotiven fertiggestellt worden.

H3493-0377

Dieses stolze Ergebnis ist begründet in der straffen zentralen Organisation und Rationalisierung, die vom Leiter des Hauptausschusses zielbewußt durchgeführt worden ist. Sie fängt mit dem gemeinsamen Konstruktionsbüro an. Ein eigener Arbeitsausschuß beschäftigt sich mit der wirtschaftlichen Fertigung und lenkt die Werkzeugmaschinen-, Vorrichtungs- und Werkzeugbeschaffungen. In einem gemeinsamen Büro werden neuzeitliche Vorrichtungen und Werkzeuge konstruiert. Gleichzeitig wurde ein reger Gedanken- und Erfahrungsaustausch über alle Fragen der Fertigung gepflogen. Der Arbeitsausschuß „Bestzeitermittlung" brachte einen zwischenbetrieblichen Arbeitszeitvergleich und damit die Bestzeit für die vorteilhaftesten Arbeitsverfahren zur Kenntnis aller beteiligten Lokomotivfabriken. Diese planmäßige und zügige Führung durch den Leiter des Hauptausschusses zeigt sich auch in den Ersparnissen an Arbeitszeit und Werkstoffaufwand, die durch Entfeinerung, Verbesserung der Arbeitsverfahren und Vereinfachung der Konstruktion erreicht wurden. Naturgemäß hängt der Großteil der technologischen Verbesserungen mit dem System der Produktion und der damit verbundenen serienmäßigen Fertigung zusammen.

I. Lokomotive Baureihe 52 mit Tender

Arbeitszeitersparnisse wurden durch Entfeinerung, Verbesserung der Fertigung und durch einschneidende konstruktive Vereinfachungen erreicht (im Durchschnitt 34%).

Dabei waren gerade die konstruktiven Vereinfachungen der Baureihe 52 von einschneidender Auswirkung. Sie betrugen im Durchschnitt über 23% der bis dahin schon erreichten niedrigeren Arbeitszeit bei der Baureihe 50.

Werkstoffersparnisse bei der Lokomotive Baureihe 52 (einschl. Tender) bis Mitte 1943 Ersparnis je Lokomotive mit Tender:

Eisen und Stahl	20%
Kupfer	93%
Zinn	92%

II. Die Kesselfertigung ist einer besonderen Rationalisierung unterzogen worden.

Gesamtsteigerung im Kesselbau mengenmäßig Januar 1943 gegenüber Mai 1943 44%.

Die bisher angestrebte Bestzeit beim Kessel (mechanische Fertigung, Teilmontage und Fertigmontage) wird in diesem Monat von allen Firmen, die mit Montagebändern arbeiten, erreicht werden; sie beträgt zusammen

1750 Stunden.

Das bedeutet eine Einsparung von $^2/_3$ der Zeiten von Februar 1942 und $^1/_2$ der Zeiten von September 1942. Diese Ergebnisse sind vor allem auf eine bessere Organisation der Handarbeit zurückzuführen.

III. Radsätze

Lokomotivradsätze:

Arbeitszeitersparnis Ende 1942 gegenüber Mitte 1943: 27% durchschnittlich,

Tenderradsätze:

Arbeitszeitersparnis März 1942 gegenüber Januar 1943: 30% durchschnittlich.

Dabei ist noch eine beträchtliche Rohstoffersparnis erreicht worden. Das Kontingentgewicht (einschließlich Tender) ist bei der Baureihe 52 gegenüber der alten Ausführung Baureihe 50 um 27% heruntergedrückt worden. Auch das Fertiggewicht ist wegen der konstruktiven Änderungen um 13% niedriger.

Wagenradsätze:

Arbeitszeitersparnis bis März 1943: 18% durchschnittlich.

Die Rohstoffersparnis ist bei den Wagenradsätzen, von denen praktisch nur ein Typ in Großserie gebaut wird, naturgemäß noch ausgiebiger als bei den Lokomotiv- und Tenderradsätzen. Durch Einführung von Bestblöcken sowie Bestgießverfahren und durch Änderungen in der Ausführung konnte das Rohstahlgewicht je Wagenradsatz gegenüber der früheren Ausführung um 27% gesenkt werden.

Im Eisenbahnwagenbau

ist eine weitgehende Konzentration der Aufträge erfolgt, z. B. sind von 41 Firmen, die offene Wagen bauten, für einen bestimmten Typ nur noch 4 Firmen angesetzt, in einem anderen Falle von 22 Firmen nur eine. Kein Wagentyp wird bei mehr als 6 Firmen gebaut, meistens nur bei 2 Firmen.

Diese Konzentration hat sich gleichlaufend mit der Entwicklung neuer Kriegsgüterwagen ausgewirkt. Zunächst wurde eine Typenbereinigung

H3493-0378

der offenen, gedeckten und Rungen-Wagen durchgeführt, ebenso eine Vereinheitlichung der Kübelwagen. Durch planmäßige Entfeinerung sind gleichzeitig Gewichtsersparnisse erzielt worden ebenso wie Einsparungen an Arbeitszeiten.

Einschneidende Materialersparnisse ergeben jedoch erst die neuen Kriegsgüterwagen, bei denen im Aufbau von grundsätzlich neuen konstruktiven Gesichtspunkten ausgegangen worden ist.

Diese Ersparnisse stellen nur eine Zwischenbilanz dar. Im Hauptausschuß Schienenfahrzeuge sind noch längst nicht alle Leistungsreserven erschöpft, so daß mit weiteren Ersparnissen gerechnet werden kann.

b) Leistungssteigerung eines Sonderausschusses beim Hauptausschuß Zellen

Die Großreihenfertigung von Flugzeugzellen stand im Zeichen intensivster Leistungssteigerung. In enger Zusammenarbeit mit dem Industrierat des Reichsmarschalls und den Amtsstellen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion konnten erhebliche Erfolge erzielt werden.

Im wesentlichen traten Einsparungen ein durch Abstimmen der Konstruktion und der Fertigung aufeinander, sowie durch Umstellung auf wirtschaftlichere Fertigungsverfahren. Durch Leistungsvergleich und entsprechenden Erfahrungsaustausch aller an dem jeweiligen Baumuster beteiligten Firmen kamen diese Erfolge den Mitgliedern des Sonderausschusses allgemein zugute.

Konstruktion:

Häufig wurden komplizierte Bearbeitungsgänge durch Konstruktionsverbesserungen bedeutend vereinfacht oder konnten teilweise sogar ganz fallengelassen werden. Die Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit konnte bei vielen Zerspanungsteilen unter Beachtung der bei den meist hoch beanspruchten Teilen erforderlichen Dauerfestigkeit herabgesetzt werden. Bei einem T-Profil aus Leichtmetall konnten durch Fortfall der Oberflächenbehandlung 35% der Gesamtfertigungszeit eingespart werden.

In der gleichen Weise wurden bei einem Tm-Gurt 2900 Std./Monat eingespart.

Entsprechend verringerte sich auch der Werkzeug- u. Hilfsstoffverbrauch.

An Nietverbindungen konnten allein an einem Baumuster 22 000 Nieten, das bedeutet 1700 Std./Monat, unter Einhalten der erforderlichen Festigkeiten eingespart werden. Eine Aktion zur Verringerung der zur Verwendung gelangenden Geräte und Typen für neu anlaufende Serienmuster gelangt bereits heute mit einer 60proz. Einsparung von Kabelverteilern zum Tragen. In einem der bereits laufenden Serienbaumuster konnten bis heute 300 Leitungsanschlüsse eingespart werden.

Teilefertigung:

Durch Umstellung auf Blechformteile an Stelle von zusammengesetzten Konstruktionsteilen sowie durch Entwicklung von Großziehteilen, wie Klappenrahmen, Spantblechen oder Verkleidungen, konnte nach Abschluß der Versuchsarbeiten bei den meisten umgestellten Teilen eine mehr als 50proz. Einsparung der Fertigungszeit erreicht werden.

Dies entspricht einer Gesamteinsparung von 30 000 Std./Monat.

Weitere Einsparungen an Montagezeit wurden durch die gute Maßhaltigkeit der neuen Teile möglich, da die früher übliche Handnacharbeit wegfallen kann.

Nach Möglichkeit wurden Bearbeitungsmaschinen in der Fertigungsreihenfolge als Fließ-Straßen angeordnet. Hierdurch sowie durch den Einsatz von Einzweck-Sondermaschinen konnten die Fertigungszeiten von Zerspanungsteilen bis zu 90% gesenkt werden.

Verbindungsverfahren:

Auch die Verbindungsverfahren standen im Zeichen aktivster Automatisierung. Es gelang, 20% der Nietenanzahl durch Punktschweißung zu ersetzen. An Fertigungszeit konnte somit, je nach den bisher angewendeten Verfahren, 50 bis 80% gespart werden. Gefördert wurde besonders der Einsatz der Automaten-, Einmann- und Mehrfachpreßnietung. Durch diese neuen Verbindungsverfahren konnten bei einem Baumuster allein etwa 35 000 Std./Monat an Arbeitszeit eingespart werden.

Zusammenbau:

Durch Aufgliederung der bestehenden Rüststraßen in Teilzusammenbaugruppen konnte die Gesamtausbringung ohne Erweiterung der

H3493-0379

Straßen bedeutend erhöht werden. Die Taktstraßen für Einbauten wurden auf kontinuierliche Bewegung umgestellt. Hierdurch konnte ein erheblicher Zeitgewinn erzielt werden.

Oberflächenschutz:

Der Aufwand für Oberflächenschutz beträgt im Mittel nach Durchführung vorgenommener Einsparungen nur noch 50% des früheren Aufwandes. Durch Herabsetzung des Arbeitsaufwandes um 155 000 Std./Monat wurden erhebliche Mengen an Lösungs- und Reinigungsmitteln sowie Lacken gespart. Allein bei einem Baumuster betrug diese Einsparung 87 500 kg im Monat. Durch diese Maßnahmen wurden 300 000 kWh eingespart und die Erstellung neuer Eloxal- und Oberflächenschutzanlagen vermieden.

Allgemein:

Die gesamt erzielte Einsparung an produktiven Fertigungsstunden im Sonderausschuß F 1 an den in Serie laufenden Baumustern beträgt 13,6 Mill. Std. = 1,1 Mill. Std./Monat. Diese Stundenzahl hätte im anderen Falle durch 5500 Menschen abgedeckt werden müssen. Erreicht wurde diese Einsparung trotz des ständig steigenden Prozentsatzes von ausländischen, meist ungelernten Arbeitskräften.

Bei der Reparatur von Frontflugzeugen konnte durch Einführung von Vereinfachungsmaßnahmen (Taktstraßen f. Großbauteile) zum Beispiel bei einem Baumuster der Gesamt-Reparaturaufwand um etwa 48% gesenkt werden.

Allein in einem Reparaturwerk wurden so in einem Jahr rund 710 000 Std. gespart. In Auswirkung dieser Maßnahmen konnte trotz teilweise erheblich gesteigerter Ausbringung und Übernahme von Sonderaufgaben eine Erhöhung der Belegschaftszahlen in den meisten Fällen vermieden werden. Die durch den Erfahrungsaustausch und durch die Leistungsvergleiche gewonnenen Erkenntnisse werden sich insbesondere bei dem Anlauf neuer Aufgaben fördernd auswirken.

Konstruktion neuer Federn

Es muß immer wieder festgestellt werden, daß Gerätefedern ohne Fühlungnahme mit den Federn-Werken und ohne Kenntnis der Herstellungsmöglichkeiten konstruiert werden. Die Sonderausschüsse werden daher gebeten, vor der endgültigen Konstruktion neuer Federn mit dem technischen Ausschuß Sonderring Federn Fühlung zu nehmen.

Arbeitseinsatzingenieure

Die wichtigste Aufgabe der Betriebsarbeitseinsatzingenieure ist, durch innerbetriebliche Maßnahmen die höchste Leistung zu erreichen.

Der Reichsorganisationsleiter Dr. Ley hat hierfür seine Organisation der Gau-, Kreis- und Betriebsobmänner der Deutschen Arbeitsfront zur Verfügung gestellt.

Das Rundschreiben des Reichsorganisationsleiters Dr. Ley vom 18. August 1943 lautet:

„Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition hat mit einem Erlaß an die Betriebsführer der gewerblichen Kriegswirtschaft die Einsetzung von Arbeitseinsatzingenieuren verfügt.

Wichtigste Aufgabe dieser Arbeitseinsatzingenieure, die ihre Anweisungen von dem vom Reichsminister für Bewaffnung und Munition eingesetzten Reichsarbeiteinsatzingenieur erhalten, ist es, für den zweckmäßigsten und rationellsten Einsatz der Arbeitskräfte in den Betrieben zu sorgen.

Ich weise hiermit alle Gau-, Kreis- und Betriebsobmänner an, die Arbeitseinsatzingenieure bei der Durchführung ihrer verantwortungsvollen Aufgabe nach besten Kräften durch Hinweise zu unterstützen.

Um jede Doppelarbeit zu vermeiden, liegt die Durchführung aller hierzu notwendigen Maßnahmen ausschließlich bei den vom Reichsminister für Rüstung und Kriegseinsatz eingesetzten Arbeitseinsatzingenieuren.

Dr. R. Ley."

Wehrmachtgut im Spediteur-Sammelladungsverkehr

Um auch im Wehrmacht-Stückgutverkehr größte Ausnutzung der Güterwagen sicherzustellen, hat das Oberkommando der Wehrmacht, Chef des Transportwesens, in den Verordnungsblättern der Wehrmacht folgenden Erlaß vom 18. August 1943 bekanntgegeben:

1. Der Spediteur-Sammelladungsverkehr auf der Eisenbahn ist zur besseren Ausnutzung des Laderaums weitgehend zu fördern.

H3493-0380

Auch Stückgüter, deren Frachtkosten dem Wehrmachthaushalt zur Last fallen, sind unter Verzicht auf den Wehrmachttarif soweit als möglich dem Spediteur-Sammelladungsverkehr zuzuführen, selbst wenn sich die Frachtkosten in diesem Falle höherstellen sollten.

2. Um im gesamten Lieferwesen die Inanspruchnahme des Sammelladungsverkehrs nach einheitlichen Richtlinien sicherzustellen, ist in Kriegsaufträgen, Lieferbedingungen, Bestellschreiben u. dgl. folgende Versandanweisung aufzunehmen:

„Stückgüter, auch solche, deren Frachtkosten zu Lasten des Wehrmachthaushaltes gehen, sind im Sammelladungsverkehr zu befördern, wenn

a) der Versand- und Empfangsort unmittelbar oder durch einen Spediteurzubringer- und -verteilerdienst im Sammelladungsverkehr bedient werden und

b) der Benutzung dieses Sammelladungsverkehrs keine technischen Vorschriften (wie z. B. bei der Beförderung von feuergefährlichen oder explosiven Stoffen) oder Sperren oder im Einzelfalle vom Auftraggeber erteilte Weisungen entgegenstehen.

Fallen die Frachtkosten dem Wehrmachthaushalt zur Last, so hat der absendende Auftragnehmer jeweils von seinem Spediteur eine nach Anfuhrkosten, Sammelladungsfrachten (Kundensätzen) und sonstigen Kosten aufgegliederte Rechnung zu fordern. Diese Rechnung ist vom Auftragnehmer unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers auf Grund der örtlich geltenden Spediteurtarife nachzuprüfen. Die Kosten sind vom Auftragnehmer zu verauslagen und unter Beifügung der Rechnung des Spediteurs in der jeweiligen Lieferrechnung gesondert aufzuführen.

Hat der Auftragnehmer frei Versandbahnhof zu liefern, dürfen Anfuhrkosten in seiner Rechnung nicht enthalten sein.

Etwa am Empfangsort entstehende Abfuhrkosten trägt in jedem Falle der Empfänger.

Wenn der Auftraggeber (Wehrmachtdienststelle) die Gefahr des Transportes trägt, ist keine Transportversicherung abzuschließen."

Dies gilt auch für laufende Aufträge.

3. Wehrmachtdienststellen als Auftraggeber dürfen dem Spediteur die nach den Allgem. Deutschen Spediteurbedingungen vorgesehene Speditions- und Rollfuhrversicherung auf Kosten der Wehrmacht nicht untersagen.

4. Ist der Absender eine Wehrmachtdienststelle, so zahlt diese die Spediteurrechnung und verbucht den Betrag endgültig.

Transportversicherung ist nicht abzuschließen."

Von den Rüstungsbetrieben wird erwartet, daß sie zur Einsparung von Güterwagenraum von der nunmehr geschaffenen Möglichkeit, auch Wehrmachtgut im Spediteur-Sammelladungsverkehr zu versenden, in größtem Umfange Gebrauch machen, soweit die Voraussetzungen hierfür nach Ziffer 2 des vorstehenden Erlasses gegeben sind. Die RüKdos und örtlichen Tba haben die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen. Sollten sich in der Anlaufzeit Schwierigkeiten ergeben, die im unmittelbaren Benehmen mit den zuständigen Wehrmachtdienststellen nicht beseitigt werden können, so ist seitens des Versenders das zuständige RüKdo einzuschalten.

Rüstungsobmann Niederlande

Um Verzögerungen der Postzustellung zu vermeiden, wird gebeten, die nachstehende Anschrift genau einzuhalten:

An den
Rüstungsobmann Niederlande
den Haag
Carel van Bylandtlaan 30

Der Briefumschlag muß außerdem den rot umrandeten Vermerk: „Durch deutsche Dienstpost Niederlande" enthalten. Der gesamte Briefumschlag ist blau zu durchkreuzen.

Gebietseinteilung der Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos

Die in den Nachrichten des RM.f.B.u.M. Nr. 28 vom 6. September 1943 Anlage 3 veröffentlichte Gebietseinteilung der Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos ist wie folgt abzuändern:

RüIn V Stuttgart
RüKdo Stuttgart, Fernspr.: 9 00 65, 2 52 46, 2 52 49

H3493-0381

RüIn Oberrhein, Straßburg
zu streichen: Otto-Back-Straße 3
dafür setzen: Bismarckstraße 11

RüIn VI Münster
RüKdo Recklinghausen, Fernspr.: 21 96/98

RüKdo Köln
zu streichen: Walterstraße 80
dafür setzen: Walterstraße 78
Hinter RüIn VI, Münster, nachtragen:
Ruhrstab Speer, Feldpostnummer 57401a
Fernspr.: Essen 4 98 04/5
Kettwig 3 30

RüIn VIIIb Kattowitz
Fernspr.: 3 64 16/17
3 19 37

RüIn IX Kassel

RüKdo Weimar
zu streichen: Cranachstraße 15
dafür setzen: Theaterplatz 2a
Fernsprecher unverändert

RüIn X Hamburg
Hamburg 6
zu streichen: Rentzelstraße 68—72
dafür setzen: Hamburg 36, Alsterufer 4—5
(Shell-Haus)
Fernspr.: 44 68 71
44 10 41 (Shell-Haus)

RüKdo Hamburg I
zu streichen: Stubbenhuk 10, Fernspr.:
36 20 56
dafür setzen: Hamburg 36, Alsterufer 4-5
(Shell-Haus)

RüKdo Hamburg II
erhält die Bezeichnung RüKdo Lüneburg
Anschrift Lüneburg, bis auf weiteres Fliegerhorst, Fernspr.: 36 44

RüIn XIIa Wiesbaden

RüKdo Frankfurt/Main
zu streichen: Börse, Platz der SA.
dafür setzen: Mainzer Landstraße 195—217
(Continentalhaus)
Fernspr.: 7 11 44

RüIn XIIb Saarbrücken

RüKdo Ludwigshafen
zu streichen: Fernspr.: 6 30 39/40
dafür setzen: 6 36 21

RüIn XIII Nürnberg

RüKdo Würzburg
zu streichen: Veitshöchheimer Straße 8
dafür setzen: Residenzplatz 1
Fernsprecher unverändert

Inhaltsangabe der Nr. 30, 1943:

Erlaß des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Aufgabe des Planungsamtes vom 16. September 1943 323
Bekämpfung von Luftkriegsschäden 324
Einsatz italienischer Militärinternierter 325
Verbot unberechtigter Anschaffungen 326
Mannschaftsführung im Betrieb 327
Betriebsbetreuung 327
Leistungssteigerung im Hauptausschuß Schienenfahrzeuge 327
Leistungssteigerung eines Sonderausschusses beim Hauptausschuß Zellen 329
Konstruktion neuer Federn 330
Arbeitseinsatzingenieure 330
Wehrmachtgut im Spediteur-Sammelladungsverkehr 330
Rüstungsobmann Niederlande 331
Gebietseinteilung der Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos 331

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 31 | Berlin, den 26. Oktober | 1943

Freigabe von Wehrpflichtigen der drei Wehrmachtteile

An die
Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft und Kriegsproduktion

1. Die für die gewerbliche Kriegswirtschaft bestehende Einberufungssperre geht Mitte November zu Ende. Die gewerbliche Kriegswirtschaft einschl. Bergbau und OT hat von diesem Zeitpunkt ab mit weiteren Einberufungen, insbesondere der Jahrgänge 1914 und jünger zu rechnen. Die Abgabequoten und Termine werden den Betrieben in Kürze durch die Rüstungsdienststellen bekanntgegeben.
2. Unter Heranziehung der in diesen Wochen den Betrieben zufließenden Kräfte sind die erforderlichen Ersatzkräfte für die einzuberufenden jungen Wehrpflichtigen heranzubilden. Die Abgabequoten sind in jedem Falle zu erfüllen, ohne daß dadurch eine Störung oder Beeinträchtigung wichtiger Fertigungen eintritt.
3. Die Abgabe erfolgt in drei Raten:
   die 1. Rate ist Ende November 1943,
   die 2. Rate ist Anfang Januar 1944,
   die 3. Rate ist Ende Januar 1944
   aufzubringen.
4. Das Abgabesoll der 1. Rate ist von den Betrieben, soweit möglich, zu 50% mit kv.- und gv.Feld-Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger zu erfüllen. Soweit dies nicht möglich ist, sind dafür Wehrpflichtige der Jahrgänge 1906—1913 zu stellen.
5. Im Rahmen der 2. und 3. Rate sind von den Betrieben die noch vorhandenen Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1914 und jünger kv. und gv.Feld — ausgenommen die Kernkräfte gemäß Ziffer 6 —, im übrigen Wehrpflichtige der Jahrgänge 1901—1913 der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen.
6. Bis zu höchstens 10% der Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1914 und jünger (kv. und gv.Feld) nach dem Bestand vom 1. Dezember 1942 können von der zuständigen Rüstungsdienststelle auf Antrag des Betriebsführers als unentbehrliche Kernkräfte sichergestellt werden.

   In erster Linie sind folgende Spezialkräfte als Kernkräfte zu schützen:

   Werkzeug- und Gesenkmacher,
   Lehren- und Vorrichtungsbauer,
   Automateneinrichter,
   Führungskräfte in Schmieden und Gesenkschmieden,
   Führungskräfte in der eisenschaffenden Industrie, wie Kernmacher, Schmelzer und Gießer,
   Prüffeld- und Hochfrequenzingenieure,
   Optische Justierer,
   Spezielle Chemiker und Physiker.
7. Sofern einem Betrieb die vorhandenen jungen Spezialkräfte von der Wehrmacht erst kürzlich freigestellt worden sind, kann dieser bei der Abgabe zur Wehrmacht auf kv.- und gv.-Feld-Wehrpflichtige der Jahrgänge 1901 bis 1903 zurückgreifen.

H3493-0382

H3493-0383

Letzteres gilt auch für Betriebe mit nur wenigen Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1914 und jünger, wenn es sich bei diesen um unentbehrliche Spezialisten oder Führungskräfte handelt.

8. Die hiermit verfügten Abgaben zur Wehrmacht dürfen zusammen jedoch nur höchstens 10% der deutschen männlichen Gefolgschaft des Betriebes aller Jahrgänge und Tauglichkeitsgrade ausmachen, andernfalls ist die Abgabe auf 10% der deutschen männlichen Gefolgschaft zu beschränken. Eine Abweichung hiervon kann nur mit Zustimmung des Vorsitzers der Rüstungskommission vorgenommen werden.

Berlin, den 15. Oktober 1943. gez. Speer

Aufruf zur Energieeinsparung

An die Betriebsführer!

Im Vorjahre habe ich Sie aufgerufen, durch zielbewußten und sparsamsten Einsatz von Kohle, Strom und Gas in Ihren Betrieben zur Lösung der uns allen gestellten Rüstungsaufgabe beizutragen (Nachrichtenblatt Nr. 9 vom 15. 8. 1942). Unter tatkräftiger und umsichtiger Mithilfe der Energieingenieure und Energiestellen ist es Ihnen im vergangenen Kriegswinter gelungen, die Aktion zum Ausgleich der Belastung zu einem vollen Erfolg zu führen.

Die geforderte 20%ige Senkung der täglichen Leistungsaufnahme in den Spitzen konnte durch Verlagerung auf andere Tageszeiten und auf die Nachtzeit fast überall erreicht und in einer Vielzahl von Einzelfällen wesentlich überschritten werden. Dadurch ist es möglich gewesen, Aufgaben durchzuführen, die für die Erfüllung der Rüstungs- und Kriegsproduktionsprogramme von allergrößter Bedeutung waren.

Die spürbare Erleichterung in der Stromversorgungslage im Frühjahr und Sommer dieses Jahres hat im großen Umfange dazu geführt, daß die — häufig den Betrieben unbequemen — innerbetrieblichen Maßnahmen zum Belastungsausgleich und zur Spitzensenkung wieder rückgängig gemacht wurden.

Darüber hinaus sind in der Zwischenzeit in größtem Umfange neue Energieverbraucher in Betrieb genommen worden, deren Anschluß nicht unter dem Zwang zu niedrigster und ausgeglichenster Leistungsaufnahme des Betriebes erfolgte.

Endlich fordert die Verschärfung des Luftkrieges einerseits, die ständige Steigerung der Rüstung und Kriegsproduktion andererseits zur Sicherung der Stromversorgung auch im kommenden Winter den äußersten Einsatz aller Kräfte mit dem Ziel einer neuerlichen Senkung des Spitzenleistungsbedarfes.

Ermittlungen haben erbracht, daß bei der Mehrzahl der Betriebe auch jetzt wieder die Möglichkeit gegeben ist, die tägliche Leistungsaufnahme in den Spitzen um 20% zu senken.

Ich bin mir bewußt, daß bei der Durchführung dieser Aufgabe die Anforderungen, die an die Einsatzbereitschaft des einzelnen gestellt werden müssen, unvergleichlich viel höher sein werden als im Vorjahre.

Ich muß daher heute ganz besonders die Erwartung aussprechen, daß Sie gemeinsam mit dem Energieingenieur in Ihren Betrieben mit aller notwendigen Härte bis zum 15. November dieses Jahres alle die Maßnahmen treffen, die geeignet sind, die geforderte Absenkung der Spitzenlast zu gewährleisten.

Die Energiestelle meines Ministeriums habe ich angewiesen, Sie wiederum in jeder Weise zu unterstützen und mich über den Erfolg Ihrer Arbeiten laufend zu unterrichten.

Berlin, den 15. Oktober 1943. gez. Speer

Leistungssteigerung in allgemeinen elektrotechnischen Bauelementen

Auf diesem Gebiet kann über eine Reihe von einschneidenden Fortschritten zur Leistungssteigerung berichtet werden.

1. Installationsmaterial:

Auf diesem Gebiet werden die besonders zahlreichen Ausführungen auf jeweils ein Einheitserzeugnis zurückgeführt, indem z. B.

ein Einheitsstecker,

ein Einheitskörper für flinke und träge Patronen von 6 bis 25 A,

ein Einheits-Sicherungselement für Wandschalttafel- und Einbaubefestigung bis 25 A und dazu

H3493-0384

eine Einheits-Schraubkappe sowie
eine Einheits-Fassung
künftig an ihre Stelle treten.

Beschränkung von Herstellern:

Herdregelschalter ..... bisher 14, jetzt 4,
Geräte- und Feinsicherung. bisher 15, jetzt 5,
Zählertafeln ..... bisher 21, jetzt 7.

2. Installationsrohre:

Typenbeschränkung:

Falzrohr u. Rohr aus anderen Werkstoffen bisher 36, jetzt 6,
Stahlrohr ..... bisher 20, jetzt 8,
Falzrohr-Zubehör .... bisher 685, jetzt 50,
Stahlrohr-, Steck- und Schlitzrohr-Zubehör bisher 702, jetzt 160.

Die Zahl der Hersteller wurde um etwa 40% beschränkt.

3. Mikanit:

Durch forcierten Übergang in der Glimmerspalterei auf mechanisierte Verfahren ergibt sich eine Arbeitskräfte-Ersparnis von mehr als 50%.

4. Armaturen für Freileitungen:

Typenverringerung rund 50%.

5. Elektroschweißgeräte:

a) Widerstandsschweißmaschinen

1. Typenverringerung:

Die Typenbeschränkung, welche am 1. April 1943 in Kraft getreten ist, setzt die bisherige Zahl von Punkt- und Nahtschweißmaschinen von 45 auf 8 herab, die der Stumpfschweißmaschinen — handbetätigt oder selbsttätig — von 46 auf 8.

2. Die Zahl der Firmen wurde bei den Punkt- und Nahtschweißmaschinen von bisher 36 auf 14 für normale Maschinen, 6 für Spezialmaschinen und 2 für Lötvorrichtungen herabgesetzt.

Für 14 Firmen wurde ein Bauverbot für normale Punktschweißmaschinen ausgesprochen, in denen eine Überproduktion festgestellt wurde. Firmen, die auf Sondergebieten führend und stark beschäftigt sind, haben den Bau von Normalmaschinen weitestgehend eingestellt; z. B. baut eine Firma statt früher 9 Punktschweißmaschinen nur noch eine, eine andere Firma statt 11 nur noch 2.

3. Ein Beispiel für den verminderten Einsatz von Sparmetallen geben die Daten der vollselbsttätigen Stumpfschweißmaschinen mit 25 t Stauchkraft.

Einsatzgewichte	Bisher	Nach der Umstellung 1943
Eisen	11,2 t	13,4 t
Kupfer und Legierungen	1800 kg	720 kg
Aluminium u. Guß .	24 kg	545 kg
Blei	104 kg	0,1 kg
Zinn	24 kg	5 kg
Zink		560 kg

b) Lichtbogenschweißmaschinen:

Typenbeschränkung:

Schweißumformer ..... bisher 22, jetzt 5,
Schweißumspanner .... bisher 29, jetzt 5.

Werkstoffeinsatzlisten des Arbeitsstabs für Metallumstellung

Fertig überarbeitet und bereits gedruckt oder im Druck sind folgende Werkstoffeinsatzlisten:*

	Liste Nr.
1. Dampfturbinen	4 2219 00
2. Allgemeine Bauteile von Handelsschiffen	4 3040 01
3. Fenster v. seefahrenden Handelsschiffen	4 3040 02
4. Ruder von Handelsschiffen	4 3040 03
5. Signalapparate auf Handelsschiffen	4 3040 05
6. Rettungsboote v. Handelsschiffen	4 3040 06
7. Schraubenantrieb von Handelsschiffen	4 3040 10
8. Schiffshauptturbinen	4 3040 11
9. Schiffshilfsturbinen	4 3040 12
10. Schiffspumpen für Wasser und Öl	4 3040 13
11. Deckhilfsmaschinen	4 3040 14
12. Seewasser führende Wärmeaustauscher auf Handelsschiffen ...	4 3040 20
13. Allgemeine Armaturen auf Handelsschiffen	4 3040 30

* S. auch Nachrichten 1943, S. 288.

H3493-0385

	Liste Nr.
14. Seewasser führende Rohrleitung. und Armaturen auf Handelsschiffen (Flußwasser, Frischwasser bis ND 40, Trinkwasser, Waschwasser, nicht aufbereitet. Speisewasser	4 3040 31
15. Seewasser führende Rohrleitung. und Armaturen auf Handelsschiffen (Seewasser bis ND 16)	4 3040 32
16. Dampf führende Rohrleitungen und Armaturen auf Handelsschiffen (Dampf bis 400°, aufbereitetes Speisewasser, Kondensat für ND 40)	4 3040 33
17. Öl führende Rohrleitungen und Armaturen auf Handelsschiffen (Öl bis ND 40)	4 3040 34
18. Dampfheizungen und Bunkerheizanlagen auf Handelsschiffen	4 3040 40
19. Sanitäre Anlagen auf Handelsschiffen	4 3040 41
20. Speigatten, Klappen und Peileinrichtungen auf Handelsschiffen	4 3040 42
21. Raumlüftanlagen auf Handelsschiffen	4 3040 43
22. Druckluftanlagen auf Handelsschiffen	4 3040 44
23. Sprachrohranlagen auf Handelsschiffen	4 3040 45
24. Handbetätigte Fernantriebe auf Handelsschiffen	4 3040 46
25. Wasserzähler	4 3040 46
26. Apparate für Unkraut- u. Schädlingsbekämpfung	6 2206 80

Betriebliche Veranstaltungen während der Arbeitszeit

Es wurde vereinzelt darüber Klage geführt, daß Jugendbetriebsappelle und Betriebssport während der Arbeitszeit durchgeführt und ähnliche Forderungen auch von der DAF als zwingend herausgestellt würden.

Der Reichsleiter der DAF, Dr. Ley, hat bereits früher die Weisung gegeben, daß nach Möglichkeit keine einzige Arbeitsstunde durch Veranstaltungen oder Betriebsappelle versäumt werden soll. Erst in neuerer Zeit wieder hat er die Gauobmänner der DAF in folgendem Sinne verständigt:

„Im Vordergrund der Wirtschaft steht die Kriegsproduktion. Ihrem reibungslosen Ablauf hat sich alles übrige Leben in den Betrieben unterzuordnen.

So wichtig die politisch-weltanschauliche Erziehung und Betreuung der Gefolgschaft durch Betriebsappelle und sonstige Veranstaltungen ist, so muß doch nochmals darauf hingewiesen werden, daß diese Veranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit liegen oder so zu legen sind, daß durch sie nicht die Produktionsleistung beeinträchtigt wird.

Ich bitte die Gauobmänner, darauf zu achten, daß solche Betriebsveranstaltungen außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Das gilt grundsätzlich auch für Jugendveranstaltungen, wie z. B. solche, die im Rahmen der ‚Woche der schaffenden Jugend' stattfinden.

Es ist nach wie vor selbstverständlich unsere Aufgabe, möglichst oft und wirkungsvoll die schaffenden Menschen in Gemeinschaftsveranstaltungen anzusprechen, insbesondere auch die schaffende Jugend. Ebenso selbstverständlich ist aber auch, daß die Durchführung dieser Aufgabe den Notwendigkeiten der Kriegsproduktion unterzuordnen ist."

Inhaltsangabe der Nr. 31, 1943:

	Seite
Freigabe von Wehrpflichtigen der drei Wehrmachtteile	333
Aufruf zur Energieeinsparung	334
Leistungssteigerung in allgemeinen elektrotechnischen Bauelementen	334
Werkstoffeinsatzlisten des Arbeitsstabs für Metallumstellung	335
Betriebliche Veranstaltungen während der Arbeitszeit	336

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0386

35

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 31 | Berlin, den 26. Oktober | 1943

Freigabe von Wehrpflichtigen der drei Wehrmachtteile

An die
Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft und Kriegsproduktion

1. Die für die gewerbliche Kriegswirtschaft bestehende Einberufungssperre geht Mitte November zu Ende. Die gewerbliche Kriegswirtschaft einschl. Bergbau und OT hat von diesem Zeitpunkt ab mit weiteren Einberufungen, insbesondere der Jahrgänge 1914 und jünger zu rechnen. Die Abgabequoten und Termine werden den Betrieben in Kürze durch die Rüstungsdienststellen bekanntgegeben.
2. Unter Heranziehung der in diesen Wochen den Betrieben zufließenden Kräfte sind die erforderlichen Ersatzkräfte für die einzuberufenden jungen Wehrpflichtigen heranzubilden. Die Abgabequoten sind in jedem Falle zu erfüllen, ohne daß dadurch eine Störung oder Beeinträchtigung wichtiger Fertigungen eintritt.
3. Die Abgabe erfolgt in drei Raten:
   die 1. Rate ist Ende November 1943,
   die 2. Rate ist Anfang Januar 1944,
   die 3. Rate ist Ende Januar 1944
   aufzubringen.
4. Das Abgabesoll der 1. Rate ist von den Betrieben, soweit möglich, zu 50% mit kv.- und gv.Feld-Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger zu erfüllen. Soweit dies nicht möglich ist, sind dafür Wehrpflichtige der Jahrgänge 1906—1913 zu stellen.
5. Im Rahmen der 2. und 3. Rate sind von den Betrieben die noch vorhandenen Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1914 und jünger kv. und gv.Feld — ausgenommen die Kernkräfte gemäß Ziffer 6 —, im übrigen Wehrpflichtige der Jahrgänge 1901—1913 der Wehrmacht zur Verfügung zu stellen.
6. Bis zu höchstens 10% der Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1914 und jünger (kv. und gv.Feld) nach dem Bestand vom 1. Dezember 1942 können von der zuständigen Rüstungsdienststelle auf Antrag des Betriebsführers als unentbehrliche Kernkräfte sichergestellt werden.

   In erster Linie sind folgende Spezialkräfte als Kernkräfte zu schützen:

   Werkzeug- und Gesenkmacher,
   Lehren- und Vorrichtungsbauer,
   Automateneinrichter,
   Führungskräfte in Schmieden und Gesenkschmieden,
   Führungskräfte in der eisenschaffenden Industrie, wie Kernmacher, Schmelzer und Gießer,
   Prüffeld- und Hochfrequenzingenieure,
   Optische Justierer,
   Spezielle Chemiker und Physiker.
7. Sofern einem Betrieb die vorhandenen jungen Spezialkräfte von der Wehrmacht erst kürzlich freigestellt worden sind, kann dieser bei der Abgabe zur Wehrmacht auf kv.- und gv.-Feld-Wehrpflichtige der Jahrgänge 1901 bis 1903 zurückgreifen.

H3493-0387

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 32 | Berlin, den 27. November | 1943

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, den 23. November 1943

An die Betriebsführer!

In der Nacht zum 23. November wurden bei dem Fliegerangriff auf die Reichshauptstadt auch Teile unseres Ministeriums getroffen.

Dadurch sind Umdisponierungen nötig, die jedoch den alten Arbeitsschwung nicht lähmen können!

In den nächsten Wochen wird der geregelte Postverkehr zweifellos nicht im bisherigen Umfang durchgeführt werden können. Ich nehme an, daß die Betriebsführer hierfür das notwendige Verständnis aufbringen werden.

Ich glaube im übrigen, daß hierdurch die sehr erheblichen Ansätze zu einer bürokratischen Behandlung von Problemen, die am besten verwaltungsmäßig ungebunden durchgeführt werden sollten, automatisch überwunden sind.

Für diesen und zukünftige schwerere Fälle eines Ausfalles der Befehlsstellen der Rüstungsindustrie und der Kriegsproduktion ordne ich an, daß bei einem Ausbleiben der notwendigen Befehle oder Aufträge von seiten meiner Dienststellen in der Zentrale (auch der Hauptausschüsse und Ringe) und in der Mittelinstanz (Rüstungsinspektionen usw.) die Arbeit in vollem Umfang und unter der echten Selbstverantwortung des Betriebsführers weitergeführt und nach Möglichkeit auf allen Gebieten gesteigert wird.

Heil Hitler!

gez. SPEER

H3493-0388

Neue Anschriften von Dienststellen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

An Stelle der verl. Jebensstr. ist der Sitz des Ministeriums im Dienstgebäude Pariser Platz 3. Fernsprechanschluß wie bisher - 11 00 52 - ; für Ferngespräche - 11 00 55 -.

Für die Ämter und angeschlossenen Dienststellen gelten außerdem folgende Anschriften:

Zentralamt (Obm. Liebel), Pariser Platz 3. Ruf: 11 00 52.

Rüstungsamt (General Waeger), Unter den Linden 36. Ruf: 11 00 41.

Technisches Amt (HDL Saur), VDI, Hermann-Göring-Straße 27. Ruf: 11 00 35.

Rüstungslieferungsamt (Dr. Schieber), Friedrichstraße 34/35. Ruf: 11 00 52.

Planungs- und Rohstoffamt (Präs. Kehrl), Wannsee, Am Sandwerder 23. Ruf: 80 79 06.

Produktionsamt (Dipl.-Ing. Seebauer), Neustädt. Kirchstr. 4/5 (Reichsstand d. Dt. Handwerks). Ruf: 11 00 36.

GB Bau (Stobbe-Dethleffsen), Königsplatz 6. Ruf: 11 00 52.

Generalreferat Wirtschaft und Finanzen (Prof. Dr. Hettlage), Pariser Platz 4. Ruf: 11 00 54.

Zentralabteilg. Kultur (Dir. Hoffmann), Lützowstraße 9. Ruf: 22 94 66.

Gen.-Insp. für Wasser und Energie, Friedrichstraße 34/35. Ruf: 11 00 52.

Gen.-Insp. für das dt. Straßenwesen, Friedrichstraße 34/35. Ruf: 11 00 52.

OT-Zentrale, Avus-Nordschleife. Ruf: 93 69 71.

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
TAE-Nr. 22784/43

Berlin, den 9. Oktober 1943

Erlaß über die Konzentration der Entwicklung auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion

Die Aufgaben des Krieges machen es notwendig, alle für die Entwicklung verfügbaren Kräfte und Kapazitäten so einzusetzen, daß die größte Wirkung für die Rüstung und Kriegsproduktion erzielt wird. Um die Gewähr dafür zu verstärken, ordne ich folgendes an:

I.

1. Bei Prüfung der Kriegswichtigkeit einer Entwicklung muß festgestellt werden, daß

a) die Dauer und das technische Risiko der Entwicklung in einem vernünftigen Verhältnis zu dem voraussichtlichen militärischen oder rüstungswirtschaftlichen Wert stehen,

b) bei Durchführung der Entwicklung ausreichende Fertigungsmöglichkeiten bestehen.

Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen darf nur dann gemacht werden, wenn von der Bearbeitung des Entwicklungsvorhabens wesentliche neue Erkenntnisse für die Kriegführung oder Rüstungswirtschaft zu erwarten sind.

2. Entwicklungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind auf Anweisung des Vorsitzers der zuständigen Kommission einzustellen oder zu unterlassen.

II.

1. Im Grundsatz ist eine Entwicklungsaufgabe nur von einer Firma zu lösen. Die Vergebung einer Entwicklung an mehr als eine Firma ist nur dann gerechtfertigt, wenn eine grundsätzliche Neuheit der Aufgabe oder andere besondere Umstände des Falles dies notwendig machen.

2. Doppelentwicklungen, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, sind auf Anweisung des Vorsitzers der zuständigen Kommission einzustellen oder zu unterlassen.

III.

1. Bei Neuentwicklungen ist bereits in der Planung den für eine rationelle Fertigung zu stellenden Forderungen Rechnung zu tragen. Nur in Ausnahmefällen dürfen Bauteile benutzt werden, die bisher nicht gebräuchlich waren oder die auf eingeführten Maschinen oder mit vorhandenen oder leicht zu beschaffenden Vorrichtungen nicht serienmäßig gefertigt werden können.

2. Zur Überprüfung der Durchführung dieses Grundsatzes wird von der Amtsgruppe Fertigung meines Technischen Amtes zu jeder Kommission ein Fertigungsbeauftragter abgestellt. Der Fertigungsbeauftragte hat die Pflicht, darauf zu achten, daß bereits im Stadium der Entwicklung fertigungsgerechte Konstruktionen geschaffen und werkstoff- und arbeitszeitsparende Bearbeitungsverfahren ermöglicht werden.

H3493-0389

3. Über Abweichungen von den festgestellten Grundsätzen hat der Fertigungsbeauftragte dem Vorsitzer der Kommission zu berichten. Auf Grund dieses Berichtes entscheidet der Vorsitzer der Kommission über die Notwendigkeit der Änderung, Einstellung oder Unterlassung der Entwicklung.

IV.

1. Um die Entwicklungskapazität von Firmen, die für die Entwicklung auf dem Gebiet der Rüstung und Kriegsproduktion von wesentlicher Bedeutung sind, für besonders vordringliche Vorhaben sicherzustellen, werde ich durch Ausführungsanordnungen Firmen bestimmen, die nur mit Genehmigung des Vorsitzers der zuständigen Kommission Entwicklungsaufträge entgegennehmen und Entwicklungen durchführen dürfen.

2. Die gemäß Abs. 1 zu benennenden Firmen haben auf Anfordern der zuständigen Kommission schriftlich zu bestätigen, daß sie von diesem Erlaß Kenntnis genommen haben. Sie haben innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt der Aufforderung eine Aufstellung der von ihnen betriebenen Entwicklungen dem zuständigen Kommissionsvorsitzer zur Überprüfung vorzulegen. Der Kommissionsvorsitzer hat innerhalb einer Frist von weiteren 6 Wochen eine Entscheidung darüber zu treffen, welche betriebenen Entwicklungen fortgeführt werden dürfen.

3. Auf dem Gebiet der Fernmeldetechnik werden die gemäß Abs. 1 zu erteilenden Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für technische Nachrichtenmittel ausgesprochen.

V.

Ist der Leiter eines Ausschusses oder Ringes der Auffassung, daß eine sein Fertigungsgebiet betreffende Entwicklung nach den Grundsätzen der Ziffern I—III nicht durchgeführt werden darf, so hat er dies unter Angabe der Gründe dem Vorsitzer der zuständigen Kommission mitzuteilen, um dessen Entscheidung über die Entwicklung herbeizuführen.

VI.

Gegen die Entscheidung des zuständigen Kommissionsvorsitzers über die Zulassung, Einstellung oder Unterlassung einer Entwicklung kann von den an der Entwicklung beteiligten Dienststellen, von dem Leiter des zuständigen Hauptausschusses oder Hauptringes und seitens des Fertigungsbeauftragten Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist unter Angabe der Gründe bei der Amtsgruppe Entwicklung meines Technischen Amtes einzureichen. Im Falle eines Einspruches wird die Entscheidung über die Zulassung, Einstellung oder Unterlassung der Entwicklung nach Anhören der Beteiligten durch mich getroffen.

VII.

Die Vorsitzer der zuständigen Kommissionen haben dafür Sorge zu tragen, daß die in Durchführung dieses Erlasses frei werdenden Kapazitäten und Kräfte für kriegswichtige Entwicklungen eingesetzt werden. Ergibt sich im Arbeitsbereich einer Kommission ein Überschuß an Entwicklungskapazitäten und -kräften, so ist im Einvernehmen mit der Amtsgruppe Entwicklung meines Technischen Amtes für einen Einsatz dieser Kapazitäten und Kräfte auf anderen Schwerpunktgebieten Sorge zu tragen.

gez. Speer

Kontingentsgewichtskarten Bedarfsfestsetzung für Eisen und Metalle

Die in der Führeranordnung vom 21. September 1942 und meinem Erlaß vom 8. Dezember 1942 geforderte Einsparung von Einsatzgewichten macht die Festsetzung von Kontingentsgewichten nach einem einheitlichen Ermittlungsverfahren erforderlich.

1. Die Festsetzung verbindlicher Kontingentsgewichte ist grundsätzlich Aufgabe der Ausschüsse und Ringe in Verbindung mit den zuständigen Dienststellen der Wehrmachtteile bzw. der sonstigen zuständigen Kontingentsträger.
2. Die in der Anlage aufgeführten Kontingentsträger bestimmen im Einvernehmen mit den Ausschüssen und Ringen, für welche Erzeugnisse, insbesondere Geräte Kontingentsgewichte festgesetzt werden. Für diese Festsetzung kommen im allgemeinen nur die Erzeugnisse in Frage, die regelmäßig von den Kontingentsträgern bezogen und für diese besonders gefertigt werden. Für Erzeugnisse, die aus Fertigungs-Vollkontingenten hergestellt werden, werden Kontingentsgewichte nicht festgesetzt.
3. Die Kontingentsgewichte sind — soweit nicht andere einwandfreie Unterlagen bereits

H3493-0390

vorliegen — durch einige Herstellerfirmen entsprechend den Weisungen der Ausschüsse und Ringe zu ermitteln. Die Ermittlung erfolgt unter Zugrundelegung des vom Hauptausschuß Waffen herausgegebenen Merkbuches zur Ermittlung von Kontingentsgewichten. Hierbei sind die gemäß Anordnung E IV/M IV der Reichsstelle Eisen und Metalle herausgegebenen Werkstoffeinsatzlisten bzw. die entsprechenden Werkstoffeinsatzvorschriften der Wehrmachtteile sowie die bestehenden Verwendungsverbote zu beachten.

4. Auf Grund der Ermittlungen der Hersteller setzen die Ausschüsse und Ringe die Kontingentsgewichte endgültig fest und tragen sie in Kontingentsgewichtskarten ein. Die pausfähigen Urschriften dieser Kontingentsgewichtskarten werden von den Ausschüssen und Ringen den Wehrmachtsteilen bzw. sonstigen jeweils zuständigen Kontingentsträgern übermittelt, die davon Pausen an ihre Beschaffungs- und Rohstoffstellen, gegebenenfalls an die Herstellerfirmen weitergeben. Für Hauptgeräte, die sich aus mehreren Geräten zusammensetzen, hat der für das Hauptgerät zuständige Kontingentsträger eine Kontingentsgewichts-Hauptkarte anzulegen, die die Kontingentsgewichte für sämtliche zum Hauptgerät gehörenden Geräte umfaßt.

5. Die festgelegten Kontingentsgewichte sind den Eisen- und Metallzuteilungen zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck ist der Bestellung oder dem Lieferplan eine „Bedarfsfestsetzung für Eisen und Metalle" entsprechend dem Rundschreiben Nr. 36/43 von der Reichsstelle Eisen und Metalle beizufügen.

   Soweit Bezugsrechte und (oder) Vormerkungen nicht angefordert zu werden brauchen, weil der Kontingentsträger die Bezugsrechte auf Grund der Kontingentsgewichtskarte ohne Anforderung zuteilt, bedarf es einer Bedarfsfestsetzung nicht.

6. Sind Bedarfsfestsetzungen erfolgt, so dürfen sogenannte prüffähige Unterlagen nur angefordert werden, wenn die Eisen- und Metallanforderungen größer sind als die Bedarfsfestsetzung.

7. Alle Einsparungen an Kontingentsgewichten durch Herstellerfirmen oder Wehrmachtstellen infolge von Konstruktionsänderungen oder aus anderem Grunde sind unverzüglich über den zuständigen Ausschuß bzw. Ring an den Kontingentsträger zur Berichtigung der Kontingentsgewichtskarte zu melden.

8. Muster für Vordrucke für die Kontingentsgewichtskarten und für die „Bedarfsfestsetzungen für Eisen und Metalle" werden von der Reichsstelle Eisen und Metalle durch besonderes Rundschreiben veröffentlicht.

9. Die Vorschriften meines Erlasses vom 8. Februar 1942 und der Durchführungserlasse betr. Prämienzahlungen werden hierdurch nicht berührt.

gez. Speer

Maßnahmen zur Kugellager-Einsparung

Bei Kugellagern werden von verschiedenen Firmen Austauschlager in den gleichen Abmessungen entwickelt.

Um unnötige Doppelarbeit für Konstruktion und Erprobung zu vermeiden und um wirtschaftliche Serienfertigungen durch Beschränkung der Typenzahl zu erzielen sowie die Austauschbarkeit der einzelnen Typen sicherzustellen, ordne ich an, daß sämtliche in Konstruktion und Entwicklung befindlichen Austauschlager beim

Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion,
Technisches Amt, Amtsgruppe Fertigung,
z. Hd. des Ing. Rosenthal

zur Begutachtung einzureichen sind.

Ausgenommen sind für Unterhaltung des eigenen Betriebes bestimmte Lager, soweit sie nicht für den Einbau in serienmäßig hergestellte Maschinen für fremde Rechnung Verwendung finden.

gez. Speer

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Dr. Bock

H3493-0391

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 33 | Berlin, den 24. Dezember | 1943

An die Betriebsführer der deutschen Rüstung und Kriegsproduktion!

Im Jahre 1943 wurde die deutsche Rüstung im Vergleich zu den vorhergehenden Jahren wiederum erheblich gesteigert.

Auch in den letzten Monaten des Jahres ist trotz des verschärften Luftkrieges auf allen wichtigen Gebieten eine weitere Steigerung erreicht worden.

Trotz außerordentlich erschwerter Umstände wurden also Leistungen erzielt, die einmalig sind.

Ich danke den deutschen Betriebsführern für die im Jahre 1943 geleistete Arbeit. Ich bitte sie, vor allem aber auch den in ihren Betrieben beschäftigten Arbeitern meinen Dank und meine Bewunderung für ihre einzigartige Leistung zu übermitteln.

Für das Jahr 1944 sind weitere Steigerungen in der deutschen Rüstung vorgesehen. Sie müssen erreicht werden, wenn wir der Materialüberlegenheit des Gegners Stand halten wollen. Nur eine Konzentration auf die unbedingt notwendigen Rüstungsgüter kann uns die erforderliche Steigerung bringen. Es müssen in der weniger wichtigen Kriegsproduktion erhebliche Einschränkungen und Stillegungen erfolgen, um der Rüstung die notwendigen Arbeitskräfte, Maschinen usw. zur Verfügung stellen zu können. Von vielen deutschen Betriebsführern wird deshalb im Jahre 1944 manches schwere und harte Opfer gefordert werden müssen. Ich bin jedoch davon überzeugt, daß diese Opfer im Verhältnis zu dem, was die Front zu ertragen hat, immer noch gering sind und deshalb auch willig und mit dem notwendigen Verständnis für die gesamte Lage ertragen werden.

Die im Jahre 1943 erzielten Erfolge berechtigen zu der Annahme, daß wir auch im Jahre 1944 unter der bewährten Verantwortung des deutschen Betriebsführers die gesteckten Ziele erreichen werden.

Gerade in den fliegergeschädigten Gebieten haben die Betriebsführer immer wieder eine Initiative entwickelt, die am besten zeigt, welchen Geistes und welcher Leistungen der deutsche Betriebsführer fähig ist, wenn er sich frei und selbstverantwortlich auswirken kann.

Ich weiß, daß auch im Jahre 1944 die deutschen Rüstungsbetriebe unter der Verantwortung ihrer Betriebsführer mit neuen Leistungen den wichtigsten Baustein zur Zukunft unseres Volkes beitragen werden.

Die Steigerung der Rüstung muß auch unter schweren Opfern trotz aller Schwierigkeiten, die zu erwarten sind, durchgeführt werden!

Berlin, den 24. Dezember 1943

gez. Speer

H3493-0392

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, 2. 12. 43

Bei besonderen Ereignissen (Fliegerschaden usw.) hat es sich eingebürgert, daß unzählige Kommissionen mit prominenten Vertretern der verschiedensten Dienststellen Betriebsbesichtigungen vornehmen und dadurch den Betriebsführer und seinen engeren Mitarbeiterstab von den dringendsten Aufbauarbeiten abhalten, wenn er nicht seinen Besuchern gegenüber unhöflich erscheinen will.

Nach den Angriffen auf Berlin haben — wegen der dort vorhandenen zahlreichen Dienststellen — diese Erscheinungen ihren Höhepunkt gefunden. Besichtigungen von 40 bis 50 Kommissionen je Tag waren keine Seltenheit.

Es ist dem Betriebsführer nicht weiter zuzumuten, daß er durch diese Besichtigungen, — die gut gemeint sind, — von seiner Arbeit abgehalten wird.

Ich habe daher bei den Obersten Reichsbehörden und bei den Gliederungen der Partei darauf hingewiesen, daß ich die Betriebsführer ermächtige, diese Besichtigungen und Besprechungen von sich aus abzulehnen, wenn sie offensichtlich dem Werk keinen Nutzen bringen.

Ich ermächtige hiermit die Betriebsführer, in meinem Auftrag hiervon Gebrauch zu machen.

Im übrigen stelle ich nochmals fest, daß in Fragen der Produktion nur meine Dienststellen und Beauftragten, und zwar jeweils im Rahmen der durch meinen Erlaß ZAOrg. 9000/2-174 vom 29. Oktober 1943 (Aufgabenverteilung in der Kriegswirtschaft)* ihnen zugewiesenen Aufgaben, Anordnungen an die Betriebe geben können.

gez. Speer.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, 21. 12. 43
ZA/Sch 9042—31

An die
Leiter der Hauptausschüsse und Hauptringe

Nach meinem Erlaß über die Aufgabenverteilung in der Kriegswirtschaft vom 29. Oktober 1943 sind die Ausschüsse und Ringe für die Planung der Belegung und die Durchführung der Erzeugung in vollem Umfange und ausschließlich verantwortlich. Ich weise die Leiter der Hauptausschüsse und Hauptringe besonders darauf hin, daß sie das Recht und die Pflicht haben, bei entscheidenden Maßnahmen und Schwierigkeiten mir persönlich zu berichten und erforderliche Entscheidungen zu beantragen.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, 21. 12. 43
TAE-Nr. 24119/43

Aufgaben der Kommissionsvorsitzer

An die
Vorsitzer der Kommissionen

Nach meinem Erlaß über die Konzentration der Entwicklung auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion vom 9. Oktober 1943 — TAE-Nr. 22784/43* sind die Vorsitzer der Kommissionen voll und ausschließlich dafür verantwortlich, daß auf ihren Arbeitsgebieten alle für die Entwicklung verfügbaren Kräfte und Kapazitäten so eingesetzt werden, daß die größte Wirkung für die Rüstung und Kriegsproduktion erzielt wird. Sie sind damit auch Träger der Rechte und Pflichten, die für die Kommissionen in meiner Dienstanweisung vom 1. Mai 1942, für die Schiffbaukommission in meiner Dienstanweisung vom 10. September 1943, festgelegt sind.

Ich weise die Vorsitzer der Kommissionen besonders darauf hin, daß sie bei besonderen Maßnahmen und Schwierigkeiten das Recht und die Pflicht haben, mir persönlich zu berichten und erforderliche Entscheidungen zu beantragen. Im allgemeinen vertritt mich in den Angelegenheiten der Kommissionen der Chef der Amtsgruppe Entwicklung meines Technischen Amtes.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, 30. 11. 43
Rü A JAP I/2

Werkluftschutz einschl. Feuerschutz

An die
Betriebsführer der Werke der Rüstungs- und Kriegsproduktion

Gelegentlich meiner letzten Betriebsbesichtigungen habe ich festgestellt, daß bei einigen Be-

* Nur für den Dienstgebrauch.

* Abgedruckt in den „Nachrichten" Nr. 32 v. 27. Nov. 1943.

H3493-0393

trieben die Werkluftschutzmaßnahmen, insbesondere die Feuerschutzvorbereitungen, den Anforderungen nicht voll gewachsen waren. In einem Falle ist eine vom Feuer nicht gefährdete Halle, in der eine besonders wichtige Fertigung untergebracht war, den Flammen zum Opfer gefallen, lediglich weil eine ungeeignete Verdunklungseinrichtung die Veranlassung zur Ausbreitung eines kleinen Brandes zum Großfeuer gab.

Unter Hinweis auf die Verantwortung des Betriebsführers für die Luftschutzmaßnahmen seines Betriebes bitte ich Sie, trotz Ihrer starken Inanspruchnahme durch die Fertigungsaufgaben usw.

den Luftschutzmaßnahmen, insbesondere den Feuerschutzmaßnahmen Ihres Werkes Ihre erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen,

dem Werkluftschutzleiter Ihres Werkes bei Durchführung der Luftschutzmaßnahmen nach den von den Luftschutzdienststellen erteilten Anordnungen Ihre volle Unterstützung zuteil werden zu lassen,

Ihren Werkluftschutzleiter rechtzeitig bei allen betrieblichen Veränderungen, die von Bedeutung für den Werkluftschutz sind, zu beteiligen und durch Ihren persönlichen Einsatz zur Aufrechterhaltung der Luftschutzdisziplin in Ihrem Werk bei Tag und Nacht beizutragen.

Zur Zeit kommen als vordringlich u. a. folgende Maßnahmen nach den von den Luftschutzstellen im einzelnen gegebenen Anweisungen in Betracht:

1. Einteilung — gegebenenfalls Verstärkung — zahlenmäßig ausreichender Werkluftschutzkräfte, insbesondere der Brandwachen, auch im Werkluftschutz-Bereitschaftsdienst für die Zeit der Betriebsruhe, unter Führung des Werkluftschutzleiters oder eines als Vertreter geeigneten und entsprechend ausgebildeten Werkluftschutzleiters vom Dienst.
2. Vermehrte Aufstellung des kleinen Löschgerätes, vor allem der Wasser- und Sandvorräte, unter Ausnutzung aller im Betriebe vorhandenen Gegebenheiten (alte Kisten, Fässer, Behälter usw.).
3. Ständige Überprüfung, Instandhaltung und Verbesserung des Löschgerätes der beweglichen Werkfeuerlöschkräfte. Bereitstellung von Kraftstoffreserven.
4. Anlage — notfalls behelfsmäßig — von unabhängigen Löschwasser-Entnahmestellen.
5. Entfernung aller irgend entbehrlichen hölzernen Einbauten (Meisterbuden, Lattenverschläge, Holzbelag auf Steintreppen usw.) aus den Betriebsgebäuden.
6. Verlegung brandempfindlicher Arbeitsvorgänge aus den oberen Stockwerken, soweit irgend möglich.
7. Auflockerung und übersichtliche Stapelung von Lagervorräten im Werk sowie Verringerung der Lager an Rohmaterial, Halb- und Fertigfabrikaten, soweit betrieblich irgendwie vertretbar.
8. Laufende Überprüfung und Vervollständigung der vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen (Brandmauern, Brandschutztüren, Brandschutzstreifen in Holzdächern usw.).— Der Ersatz von Holzdächern durch Blech muß auf engste Querschnitte beschränkt bleiben und kann nur dort erfolgen, wo Bleche örtlich vorhanden sind.
9. Sicherung der wertvollen, nicht wieder ersetzbaren Maschinen (Splitterschutz, Trümmerschutz, getrennte Aufstellung von Engpaßmaschinen).
10. Überprüfung, gegebenenfalls Verbesserung der für den Schutz der Gefolgschaft getroffenen Maßnahmen (Luftschutzräume, Deckungsgräben, Splitterschutzstände für Brandwachen, Werkbeobachter, Notbelegschaft usw.), notfalls behelfsmäßig.
11. Zusammenarbeit mit Nachbaranlagen zur Sicherung der nachbarlichen Hilfe.
12. Vorbereitung der Unterstützung wichtiger Betriebe durch Kräfte der Luftschutzpolizei bei Großschäden (Fühlungnahme mit den zuständigen Dienststellen der Luftschutzpolizei unter Beteiligung der Werkluftschutzdienststellen der Reichsgruppe Industrie).

Im übrigen werde ich Imprägnierungsmittel beschlagnahmen und diese über die Rüstungsdienststellen an die Betriebe in stark luftgefährdeten Gebieten für die Imprägnierung von Verdunklungsvorrichtungen, Holzteilen, Holzdecken usw. ausgeben lassen.

Die Rüstungsdienststellen sind angewiesen, die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen.

gez. Speer

H3493-0394

Einführung von Bestellrechten für Bleche und Blecherzeugnisse aus Eisen und Stahl

An die
Betriebsführer der deutschen Rüstungswirtschaft und Kriegsproduktion.

Im Rahmen der bisherigen Eisenbewirtschaftung hat die Reichsstelle Eisen und Metalle mit der Anordnung E I 8 (veröffentlicht in Nr. 287 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers) mit sofortiger Wirkung besondere Bestellrechte für Grob-, Mittel- und Feinbleche eingeführt. Nach der in der Anordnung E I 8 getroffenen Bestellregelung können Aufträge auf Lieferung von Blechen oder von Erzeugnissen, für deren Herstellung Bleche erforderlich sind, mit sofortiger Wirkung nur noch erteilt werden, wenn der Besteller dem Auftragnehmer neben dem Eisenbezugsrecht ein Bestellrecht für Grob-, Mittel- und/oder Feinbleche überträgt.

Die Bestellrechte werden bei den Kontingentsträgern mit der „Anforderung für Bestellrecht, zugleich Sonderschein B (Bleche)" angefordert und von diesen mit dem „Sonderschein B (Bleche)" übertragen, der von der Eisenverrechnungsstelle bestätigt werden muß. Innerhalb der gewerblichen Wirtschaft werden die Bestellrechte mit „Übertragungsschein B (Bleche)" übertragen.

Die mit der Anordnung E I der Reichsstelle Eisen und Metalle eingeführte Neuordnung der Bewirtschaftung hatte sich zunächst darauf beschränken müssen, die Grundlagen der Bewirtschaftung des gesamten Eisens neu zu ordnen, ohne dabei schon einzelne Sorten unterscheiden zu können. Da die von der Neuordnung der Eisenbewirtschaftung erwartete Vereinfachung und sichere Durchführung des Bewirtschaftungsverfahrens inzwischen eingetreten ist, konnte das Verfahren jetzt durch Berücksichtigung der Sorten und Einführung der Bestellrechte für Bleche eine dringend notwendige Ergänzung erfahren.

Der Erfolg dieser Maßnahme ist davon abhängig, daß der Auftragsbestand bei den Blechwalzwerken auf ein normales Maß zurückgeführt wird. Daher hat die Reichsstelle in der Übergangsregelung bestimmt, daß die von den Werken und Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden Industrie sowie zur Lieferung ab Lager vom Handel bereits verbuchten Aufträge bis zum 15. Februar 1944 noch ausgeliefert werden können. Nach diesem Zeitpunkt dürfen nur noch Aufträge ausgeliefert werden, die unter Beifügung der neuen Bestellrechte erteilt oder nachträglich mit ihnen belegt worden sind.

Die Durchführung dieser Maßnahme wird für die Einkaufsdispositionen und die Erzeugungsplanung der Betriebe eine wesentliche Erleichterung bringen. Die bisher sehr unterschiedlichen und teilweise sehr langen Lieferfristen werden auf diese Weise wesentlich verkürzt. Die Betriebe, die bisher mit diesen langen Lieferfristen rechnen mußten, kommen in den Blechsorten nunmehr mit einem entsprechend kürzeren Vorlauf aus. Es fällt für die Betriebe auch das Bedürfnis weg, die Eisenbezugsrechte entsprechend den langen Lieferfristen bei einzelnen Sorten sehr frühzeitig im Verhältnis zum Ausstoß anzufordern. Die wirtschaftlich nicht vertretbare lange Bindung von Bezugsrechten entfällt damit.

Dieser Vorteil der Neuregelung ist so groß, daß Übergangsschwierigkeiten in Kauf genommen werden können und müssen. Neben der in der Anordnung E I 8 der Reichsstelle Eisen und Metalle getroffenen Übergangsregelung, die bis zum 15. Februar 1944 noch die Auslieferung ohne Bestellrechte zuläßt, wirkt sich auch der Vorteil der neuen kurzen Lieferfristen für den Übergang als eine Erleichterung aus, da die für I/44 verfügbaren Bestellrechte für die Kontingentierung eines entsprechend früheren Ausstoßes verwendet werden können. Bei den Bestellungen, die vor dem 15. Februar 1944 nicht mehr ausgeliefert werden, tritt also keineswegs eine Beeinträchtigung der Bezugsmöglichkeit des Bestellers ein. Es handelt sich auch nicht um einen Verlust des Eisenbezugsrechtes bei den Aufträgen, die nicht bis zum 15. Februar 1944 ausgeliefert sind, da das gegebene Bezugsrecht, für das der Besteller kein Bestellrecht geben kann oder will, zurückgezogen und für andere Sorten verwendet werden kann. Bei diesen Eisenbezugsrechten ist also nur die Verwendbarkeit für Blechbestellungen ausgeschlossen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Ermittlung des Blechanteiles in den Erzeugnissen für die Betriebe der verarbeitenden Industrie mit einer Mehrarbeit verbunden ist. Die erwähnten Vorteile rechtfertigen aber ohne weiteres diese Maßnahme.

H3493-0395

Gleichzeitig wird eine Regelung getroffen und besonders bekanntgegeben werden, die den Bezug von Nutzeisen und IIa-Material erleichtert. Da für den Kauf von Blechen in diesem Material nicht die Übertragung von Bestellrechten erforderlich ist, werden sich auf diese Weise manche Betriebe helfen können.

Alle Betriebe müssen zum Erfolg dieser Maßnahme dadurch beitragen, daß sie auch in Zukunft Bleche nur in den Fällen bestellen und verwenden, in denen sie für den Verwendungszweck unbedingt gebraucht werden und ferner nur in der Güte, die für den Verwendungszweck gerade noch ausreicht.

Den Betriebsführern wird zur Pflicht gemacht, diesen Erlaß unmittelbar den zustehenden Sachbearbeitern zuzuleiten, damit sichergestellt ist, daß die Betriebe sofort richtig disponieren.

Berlin, den 13. Dezember 1943. gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 9.11.43

Freimachung von Fertigungseinrichtungen aus der laufenden Produktion für vordringliche Rüstungsfertigungen

Der Hochlauf des Heimatschutzprogrammes und die sofortige Beseitigung der Fliegerschäden erfordern eine kurzfristige Bereitstellung von Fertigungseinrichtungen, insbesondere von Werkzeugmaschinen.

Es muß daher in stärkstem Maße auf alle zur Zeit nicht oder nicht voll ausgelasteten Maschinen zurückgegriffen werden. Der bisher beschrittene Weg der Einzelauskämmung der Betriebe ist zu zeitraubend.

Ich mache daher unter besonderem Hinweis auf die Dringlichkeit jedem Betriebsführer die Auflage, sämtliche Fertigungseinrichtungen, die durch weitestgehenden Übergang auf Mehrschichtenarbeit und andere innerbezirkliche Maßnahmen entsprechend den von der Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen des Rüstungslieferungsamtes hierzu gegebenen Richtlinien freigemacht werden können, zum anderweitigen kriegswichtigen Einsatz zur Verfügung zu stellen und alle nicht unbedingt erforderlichen Neubestellungen an Maschinen und Einrichtungen sofort zu annullieren.

Die Überprüfung des Maschineneinsatzes durch meine Maschinenhauptkommissionen und der inzwischen beauftragten Sonderkommissionen für bestimmte Engpaßmaschinen geht dessenungeachtet weiter.

Ich werde jeden Betriebsführer zur Rechenschaft ziehen, dem eine ungenügende Auslastung der vorhandenen Einrichtungen, vor allem aber eine ungerechtfertigte Neubestellung von Maschinen nachgewiesen wird.

Ich mache vor allem die Leiter der Ausschüsse und Ringe für einen der augenblicklichen Kriegslage in jeder Hinsicht Rechnung tragenden sparsamsten Maschineneinsatz verantwortlich und verbiete jede eigenmächtige Anweisung, die dem von mir angeordneten Maschinenausgleich hinderlich ist.

Die Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen des Rüstungslieferungsamtes erläßt besondere Durchführungsbestimmungen zu diesem Erlaß, die für alle Betriebe der gewerblichen Wirtschaft und sämtliche reichseigene und wehrmachteigene Betriebe bindend sind.

gez. Speer

Bisheriges Gesamtergebnis der Maschinenauskämmung

Die nach den Richtlinien des Rüstungslieferungsamtes (Maschinenstelle) von den Maschinenauskämmkommissionen (MAK.) der Wehrkreisbeauftragten durchgeführte bezirkliche Auskämmung nicht voll ausgelasteter Werkzeugmaschinen hatte in der Zeit vom 1. Januar bis 30. September 1943 folgendes Ergebnis:

Als nicht voll ausgelastet wurden beschlagnahmt

42000 Werkzeugmaschinen.

Durch die Maschinenausgleichsstellen der Rüstungsdienststellen und auf Weisung des Rüstungslieferungsamtes wurden hiervon in andere Betriebe für vordringliche Fertigungen umgesetzt

23500 Werkzeugmaschinen.

H3493-0396

Damit hat die Auskämmung eine wesentliche Entlastung der Neuproduktion erbracht.

Ein erheblicher Teil der 18900 nicht „umgesetzten" Maschinen ist inzwischen durch Übernahme zusätzlicher Aufträge wieder mit vordringlichen Fertigungen belegt und kann deshalb nicht mehr umgesetzt werden.

Panzerschichten-Stiftung für Hochschulstudium

Arbeitskameraden in der Rüstungsindustrie haben außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit an Sonntagen Panzerschichten eingelegt und diese Mehrverdienste dem Reich zur Verfügung gestellt. Neben unseren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern haben sich auch ausländische Arbeitskräfte den zusätzlichen Sonntagsschichten angeschlossen und auf den Lohn verzichtet.

Reichsminister Speer hat den Betrieben und ihren opferfreudigen Gefolgsleuten Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Die Beträge fließen der vom Führer auf Vorschlag des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion angeordneten Stiftung für Hochschulstudium den Hinterbliebenen von Gefallenen zu.

Auftragsverlagerung in den besetzten Westgebieten

Reichsminister Speer hat mit zwei Erlassen vom 3. Dezember 1943 — Pla. 073/3. 12. I — Grundsätze für die Auftragsverlagerung festgelegt.*) Insbesondere hat er dabei eingehende Richtlinien erlassen, um eine höchstmögliche Nutzung der Produktion in den besetzten Gebieten zu sichern. Auch über die Betreuung ausländischer, für das Reich arbeitender Betriebe sind Weisungen ergangen. Beide Erlasse sind den beteiligten Dienststellen zugeleitet worden.

Unanbringliche Stückgutsendungen

Auf den Güterböden vieler Bahnhöfe lagern Sendungen, die unbestellbar sind, weil die Bezettelungen verloren gingen. Zeitraubende Nachforschungen, die selten zum Erfolg führen, sind dadurch notwendig. Abgeholfen werden kann diesem Übelstand dadurch, daß ein Doppel der Bezettelung oder die Anschrift des Empfängers im Innern der Sendung obenauf beigepackt wird, soweit es die Art der Sendung zuläßt. Alle mit Stückgutversand befaßten Stellen bei den Rüstungsfirmen werden darauf hingewiesen, für ein solches Doppel Sorge zu tragen.

*) Bearbeitende Stelle: Planungsamt beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion in Berlin-Wannsee, Am Sandwerder 23.

Inhaltsangabe der Nr. 33, 1943:

An die Betriebsführer der deutschen Rüstung und Kriegsproduktion 341
Betriebsbesichtigungen 342
An die Leiter der Hauptausschüsse und Hauptringe 342
Aufgaben der Kommissionsvorsitzer 342
Werkluftschutz einschl. Feuerschutz 342
Einführung von Bestellrechten für Bleche und Blecherzeugnisse aus Eisen und Stahl 344
Freimachung von Fertigungseinrichtungen aus der laufenden Produktion für vordringliche Rüstungsfertigungen 345
Bisheriges Gesamtergebnis der Maschinenauskämmung 346
Panzerschichten-Stiftung für Hochschulstudium 346
Auftragsverlagerung in den besetzten Westgebieten 346
Unanbringliche Stückgutsendungen 346

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0397

Inhaltsverzeichnis
1942/43
für die Nr. 1 – 33 Seite 1-366
am Anfang dieser Sammlung.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 34 | Berlin, den 19. Februar | 1944

Der Reichsminister für
Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, den 20. Januar 1944

Falscher Einsatz zugewiesener Arbeitskräfte

An die
Vorsitzer der Rüstungskommissionen und
Rüstungsinspekteure, zugleich für Rüstungskommandeure

In letzter Zeit ist es wiederholt vorgekommen, daß Rüstungsbetriebe, die auf meine Veranlassung für dringende Sonderaktionen Arbeitskräfte zugewiesen bekamen, diese nicht für die vorgesehenen Fertigungen, sondern für andere, z. T. sogar niedriger eingestufte Fertigungen eingesetzt haben, obgleich die Zuweisungen ausdrücklich für eine bestimmte Fertigung erfolgten.

Die Betriebe versuchen dann, durch eine Beschwerde bei ihrem Ausschuß oder Ring mit dem Hinweis, daß die für die Sonderfertigung angeforderten Kräfte noch nicht gestellt worden sind, eine nochmalige Abdeckung ihres Bedarfs zu erwirken.

Allen Stellen, auch den Rüstungsbetrieben, sind die Schwierigkeiten der Abdeckung des dringlichsten Bedarfs bekannt. Ein solches Verhalten der Betriebe gefährdet die Erfüllung der dringlichsten Sonderprogramme und muß deshalb als Sabotage bezeichnet werden.

Ich werde in Zukunft bei Bekanntwerden von Verstößen die Schuldigen unnachsichtlich zur Verantwortung ziehen. Aufgabe der Rüstungsdienststellen ist es dabei, streng darüber zu wachen, daß die den Betrieben zugewiesenen Arbeitskräfte auch tatsächlich zugunsten der Fertigungen eingesetzt werden, für die die Zuweisung erfolgt. Betriebe, die die zugeteilten Kräfte entgegen den Anweisungen einsetzen, sind mir umgehend zu melden.

Die Rüstungsdienststellen haben sich in Zukunft im Einvernehmen mit den Arbeitsämtern jede für eine bestimmte Fertigung erfolgte Zuweisung schriftlich von dem Betrieb bestätigen zu lassen.

gez. Speer

Rüstungsamt Amtsgruppe Arbeitseinsatz RüA Arb/E/I

Arbeitskräfte für Energie-Versorgungsanlagen

Mit Erlaß vom 10. Januar 1944 hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion die Vorsitzer der Rüstungskommissionen und die Rüstungsinspektionen angewiesen, auf Anforderung der Energieversorgungsunternehmen mit den Großabnehmern unter Beteiligung der zuständigen Lastverteiler wegen einer kurzfristigen Abstellung von Fachkräften zu verhandeln, sofern bei Energieversorgungsunternehmen Fachkräfte für kurze Zeit fehlen, um Reparaturen auszuführen und ihre Leistung dadurch erheblich zu steigern. Den Großabnehmern soll eine freiwillige vorübergehende Abgabe nahegelegt werden. Wichtige Rüstungsfertigungen dürfen durch solche Abstellungen nicht beeinträchtigt werden. Es ist weiterhin sicherzustellen, daß die Arbeitskräfte nach erledigter Reparatur wieder zu den Abgabebetrieben zurückgeführt werden.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat den Generalbevollmächtigten für

H3493-0398

H3493-0399

den Arbeitseinsatz gebeten, diesen Erlaß seinen nachgeordneten Dienststellen bekanntzugeben und sie anzuweisen, gegen die vorübergehende freiwillige Abstellung von Fachkräften auch dann keine Bedenken zu erheben, wenn bei dem Abgabebetrieb selbst ein Kräftebedarf besteht.

Rüstungsamt Amtsgruppe Arbeitseinsatz
RüA ArbE/III/1a - 385/489/44 -

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 23. Jan. 1944

Vorsicht bei Ferngesprächen

Die Gefahr der Ausspähung deutscher Rüstungsfertigung durch den feindlichen Nachrichtendienst zwingt zu äußerster Vorsicht bei der Weitergabe von Mitteilungen dienstlichen Inhalts. Der Gebrauch des Fernsprechers verleitet oft genug zu einer möglichst direkten Einziehung von Informationen bzw. schnellen Übermittlung von Nachrichten, wobei sich die Benutzer des Fernsprechers zumeist nicht vor Augen führen, daß durch ein solches Ferngespräch möglicherweise dem Feinde wichtige Hinweise und Ansatzpunkte zur Ausspähung von geheimzuhaltenden Tatsachen geliefert werden. Es erbringen schon nur beiläufig geäußerte Bemerkungen den feindlichen Agenten häufig die Bestätigung wichtiger Einzelheiten, über die sie bisher nur unzureichendes Material besaßen. Keine Fernleitung ist abhörsicher! Das unbefugte Abhören von Ferngesprächen kann praktisch nicht verhindert werden.

Es wird aus diesem Grunde nochmals nachdrücklichst darauf hingewiesen, daß Ferngespräche, welche geheime Fertigungen, neue Waffen, besondere Engpässe, wichtige Zulieferungen, überhaupt alle Angelegenheiten betreffen, aus denen der Feind Schlüsse über den Stand unserer Rüstung und Kriegsproduktion ziehen kann, unter allen Umständen zu unterbleiben haben. Die Weitergabe solcher Nachrichten darf nur durch geschlüsselte Fernschreiben, geschlüsselten Funkverkehr, Übermittlung durch Kurier oder durch persönliche Aussprachen erfolgen.

Nachdem wiederholt Belehrungen über die am Fernsprecher zu beachtende Sorgfalt und notwendige Zurückhaltung erfolgt sind, muß nunmehr gegen jeden — auch fahrlässigen — Verstoß gegen diese Vorschriften schärfstens eingeschritten werden.

gez. Speer

Leistungssteigerung in Hauptausschüssen der Luftfahrt

Die neuesten monatlichen Berichte von Hauptausschüssen der Luftfahrt weisen Daten über erhebliche Einsparungen an Arbeitskräften und Arbeitszeit bei der Herstellung von Zellen, Triebwerken und Flugzeugausrüstungen auf. Tatsächlich eingespart wurden rund 2600 Arbeitskräfte. Organisatorische Maßnahmen, Umstellungen in der Konstruktion und in den Fertigungsverfahren werden im Laufe des Jahres weitere 4600 Arbeitskräfte frei machen. Rund 73500 kg Werkstoffe werden schon heute monatlich eingespart; das Ziel ist die monatliche Einsparung weiterer 55000 kg.

Betriebsvergleiche ergaben Einsparungsmöglichkeiten von rd. 1300 Arbeitskräften und monatlich etwa 250000 RM Werkstoffkosten, die durch den inzwischen eingeleiteten Erfahrungsaustausch ebenfalls zu einem großen Teil verwirklicht sind.

Diese Ergebnisse seien durch Einzelbeispiele belegt:

1. Zellenbau

Senkung des Zeitaufwandes
Zellentyp A:

im Tragwerkzusammenbau um 220 Std. = 20,8%
in der Zusammenbauvorrichtung um 5 Tg. = 29,4%
am Traggerüst des Reihenbildgerätes u. am Spantunterteil (je Flugzeug) 270 Min. = 60,0%

Zellenguß:

Bei 7 Gußteilen wurden durch Umstellung des Fertigungsverfahrens und Akkordsenkung 16,8 — 63%, das sind 7409 Arbeitsstunden = 37 Arbeitskräfte gespart.

Zellentyp B:

Monatliche Ersparnisse
34000 Arbeitsstunden = 170 Arbeitskräfte,
noch geplante monatliche Ersparnisse
15300 Arbeitsstunden = 76 Arbeitskräfte.

An Werkstoffen können auf Grund der Planung noch eingespart werden:

270 kg Leichtmetall
450 kg Stahl
9 cbm Flugzeugkiefer.

H3493-0400

2. Triebwerke

Flugmotor C:

In einem der Fertigungsbetriebe monatl. Einsparung von 4,2% des Zeitaufwands. Nach Durchführung der Bestplanung sollen 42% des Zeitaufwands je Monat eingespart werden.

Werkstoffumstellung und Schmiedebestverfahren ersparten an

Stahl 26970 kg je Monat,
Kupfer 691 kg je Monat.

Flugmotor D (in mehreren Betrieben):

Zeitersparnisse im Monat: 180200 Arbeitsstunden = 901 Arbeitskräfte. Werkstoffersparnisse durch Werkstoffumstellung 17% Kupfer je Motor = 2558 kg im Monat.

Triebwerktransportgeräte:

Durch Konstruktionsverbesserungen Ersparnisse von 95000 Arbeitsstunden und 136000 kg Werkstoff.

3. Flugzeugausrüstung

Rettungsfallschirmtypen:

Monatliche Zeitersparnis von 2—29% = 57427 Arbeitsstunden oder 287 Arbeitskräfte.

Lastenfallschirme:

Senkung der Gesamtfertigungszeit im Laufe von 3 Jahren bei einem Betrieb von 50 auf 18,6 Std. je Gerät.

Fallschirmbänder und Gurte:

Durch Typenbeschränkung und Konzentration der Fertigung sind durchschnittlich Einsparungen an Arbeitszeit 22% und an Werkstoff 25% erzielt worden.

Leichte Lafetten:

Arbeitszeitersparnis je Gerät von 32%, monatliche Arbeitszeitersparnis 34100 Arbeitsstd. = 170 Arbeitskräfte.

Betriebsvergleiche erwiesen sich auch hier wieder als außerordentlich fruchtbringend, sie zeigen die Auswirkung der Rationalisierungsmaßnahmen. Einige Beispiele:

Triebwerksverkleidung Typ E

Monatliche Ersparnis
an Werkstoffkosten 130000 RM.,
an Arbeitsstunden 18000 = 90 Arbeitskräfte.

Zahnräder Typ F (53 versch. Zahnräder)

Ersparnis Mai 1943 gegenüber September 1943 20% der bisherigen Fertigungszeit = 126 Arbeitskräfte.

Motorenguß Typ G

Der Betriebsvergleich vom Oktober 1943 ergibt gegenüber Ende 1941 eine Senkung der Fertigungszeit bei den größten Gußstücken auf die Hälfte. Einsparung 68000 Std. = 340 Arbeitskräfte.

Weitere 120 Arbeitskräfte werden nach voller Auswirkung des Erfahrungsaustausches künftig eingespart.

Werkstoffeinsatzlisten

(vgl. Nachrichten Nr. 27 vom 26. Juli 1943 Seite 288 und Nr. 31 vom 26. Oktober 1943 Seite 335.)

Es sind weiterhin erschienen:	Liste Nr.
Fahrzeuggeneratoren	4 2390 10
Stärke- und Stärkederivateerzeugung (Apparate und Maschinen)	6 2214 45
Großwaschmaschinen	6 2230 01
Verdunklung von Innenräumen	7 3245 01
Nadeln	7 3250 02
Bekleidung und Wäsche (Knöpfe u. a.)	7 3250 11
Fischereigeräte	7 3350 41
Unterwasser- und Unterkraftstoffpumpen	9 2209 84
Hydraulische Pressen, Druckwasserspeicher und Preßpumpen	9 2209 85
Wasserturbinen und Speicherpumpen	9 2220 00

Zu beziehen vom Vordruckverlag Ernst Janetzke, Berlin SW 68, Wassertorstraße 14.

Zentrale Lenkung der Regelungstechnik

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat kürzlich die zentrale Lenkung auf dem Gebiete der Regelungstechnik angeordnet, da die bei den verschiedenen Selbstverwaltungsorganen der Industrie (Ausschüsse und Ringe) vertretenen Anwendungsgebiete der Regelungstechnik eine übergeordnete Stelle für die einheitliche Lenkung der Entwicklung, der Konstruktion und der Verwendung von Reglerorganen erfordern.

Das Ziel der zentralen Lenkung ist, durch Erfahrungsaustausch und Beratung aller Beteiligten Doppelarbeit zu vermeiden, die Zahl der Regler zu beschränken und mit wenigen Einheitstypen der Regler eine rationelle Fertigung auf allen Gebieten zu gewährleisten.

H3493-0401

Mit Schreiben vom 28. Oktober 1943 hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Prof. Dr. H. Schmidt zum Sonderbeauftragten für Regelungstechnik bestellt. Die Geschäftsstelle des Sonderbeauftragten für Regelungstechnik des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, dem die zentrale Lenkung der Regelungstechnik obliegt, befindet sich in Berlin SW 61, Gitschiner Straße 97—103 (Reichspatentamt), Fernruf: 17 48 21, Apparate 641 und 654.

Das Gebiet der Regelungstechnik ist bereits vor einer Reihe von Jahren von dem Verein deutscher Ingenieure in dem VDI-Fachausschuß für Regelungstechnik bearbeitet worden. Die Tätigkeit des Sonderbeauftragten wird sich auf die Arbeiten dieses Fachausschusses stützen. Eine besondere Organisation wird nicht geschaffen.

Technisches Amt. Ruf: 97 95 60.

Beschaffung von Rachenlehren

Um eine unwirtschaftliche Fertigung von Rachenlehren aus Blech zu unterbinden, hat das Rüstungslieferungsamt veranlaßt:

1. In Zukunft werden für sämtliche Meßbereiche nur noch einmäulige Rachenlehrenrohlinge in Gesenken geschlagen. Die Herstellung der Schmiedestücke ist auf 3 Firmen zusammengedrängt. Die Hersteller der Rachenlehrenrohlinge wurden angewiesen, möglichst keine doppelseitigen Rohlinge mehr zu liefern. Doppelmäulige Rachenlehren müssen dann aus Blech hergestellt werden, weil die geringe Anzahl der Fälle, in denen die doppelmäulige — technisch begründet — allein anwendbar ist, eine Herstellung teurer Gesenke und die für eine wirtschaftliche Fertigung notwendige große Stückzahl an Rohlingen nicht zuläßt.
2. Die Rachenlehrenrohlinge werden nur an den allein zugelassenen Herstellerkreis für Rachenlehren ausgegeben. Die Aufteilung der Meßbereichgröße der Rohlinge auf die einzelnen Firmen ist aus der Anordnung O/VI Nr. 3 vom 17. Juli 1943 des Leiters des Sonderringes Gesenkschmiedestücke beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin NW 7, Schadowstr. 8, zu ersehen.

Rüstungslieferungsamt Lehren- und Werkzeugbewirtschaftungsstelle. Ruf: 51 50 51, App. 22.

Konkurrenzklausel

Durch die Konkurrenzklausel in Anstellungsverträgen ist der Erfahrungsaustausch der Rüstungsbetriebe in Einzelfällen behindert worden. Zur Sicherung eines reibungslosen Ablaufes der Produktion müssen diese Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt werden. Kommt eine Einigung unter den beteiligten Betrieben nicht zustande, wird der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion eine Einigung herbeiführen.

Generalreferat Wirtschaft und Finanzen W 3, Ruf: 11 00 52/10 59.

Steuerliche Behandlung der Aufwendungen der Selbstverantwortungsorgane in der Rüstungswirtschaft

(Auszug aus dem Schreiben des Reichsministers der Finanzen an den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion vom 6. Januar 1944 S. 2118 — 527 II.)

„Ich bin damit einverstanden, daß die Aufwendungen, die den Mitgliedern der Selbstverantwortungsorgane in der Rüstungswirtschaft für ihre Tätigkeit in den Selbstverantwortungsorganen von ihren Betrieben erstattet werden, bei der Gewinnermittlung der Betriebe als Betriebsausgaben zum Abzug zugelassen werden. Die Aufwendungen müssen dem Grund und der Höhe nach besonders nachgewiesen werden.

Ich werde die Finanzämter entsprechend anweisen."

Generalreferat Wirtschaft und Finanzen W 3. Ruf: 11 00 52/10 59.

Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen

In der Anlage ist eine Übersicht der Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen nach dem Stande vom 1. Februar 1944 abgedruckt. In den außerdeutschen Gebieten gelten nach dem Stande vom 1. Februar 1944 nachstehende Anschriften.

Norwegen: Verbindungsoffizier des RMfRuK. beim Reichskommissar für die besetzten norwegischen Gebiete.
Dienststelle: Oslo, „Kabahaus", Stortinggade 28, Am Nationaltheater.
Fernruf: Oslo Nr. 10 200, App. 102 u. 78.
Postanschrift: über deutsche Dienstpost, Berlin N 4.

Dänemark: Rüstungsstab Dänemark des RMfRuK.
Dienststelle: Kopenhagen, Trommesalen 2 — Vesterport.

H3493-0402

Fernruf: Wehrmachtvermittlung Kopenhagen oder Centrale 8953.

Holland: Rüstungsinspektion Niederlande des RMfRuK.

Dienststelle: Den Haag, C. v. Bylandtlaan 30.

Fernruf: Den Haag 18 39 40.

Belgien: Rüstungsinspektion Belgien des RMfRuK.

Dienststelle: Brüssel, Rue de la Loi 16.

Fernruf: über Mil. Bef. Brüssel.

Anschrift unter Feldpost-Nr.

Frankreich: Rüstungs- und Beschaffungsstab Frankreich des RMfRuK.

Dienststelle: Paris, Hotel Astoria, 131 Champs Elysées (Eingang Rue de Pressbourg).

Fernruf: über Mil. Bef. oder Ely. 2963—68, 8931—36.

Anschrift über Feldpost-Nr.

Italien: Italienstab RuK.

Dienststelle: Mailand, Edisonhaus, Foro Buonaparte 16.

Fernruf: über Standortvermittlung Mailand.

Anschrift über Feldpost-Nr.

Eilige Luftpost über Rüstungslieferungsamt/Italienbüro, Berlin, Friedrichstr. 34-37.

Schweiz: Deutsche Industriekommission.

Dienststelle: Bern, Obere Dufourstr. 29.

Fernruf: Bern 30 133.

Postanschrift äußerer Umschlag: Kurierverteilungsstelle des Auswärtigen Amtes, Berlin W 8, Wilhelmstraße 75; innerer Umschlag: Deutsche Industriekommission Bern.

Slowakei: Deutsche Industriekommission Slowakei.

Dienststelle: Preßburg.

Fernruf: über Wehrmachtvermittlung Preßburg.

Postanschrift: Engerau/Niederdonau, Postfach 28.

Berichtigung zum Anschriftenverzeichnis

In den „Nachrichten" vom 27. November 1943 Nr. 32 ist als neue Anschrift des Generalinspektors für Wasser und Energie, Friedrichstr. 34/35, Ruf 11 00 52, angegeben. Die Abteilung Energiewirtschaft des Generalinspektors für Wasser und Energie und das Amt Energie des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion befinden sich Pariser Platz Nr. 3, Ruf 11 00 52. In der Friedrichstraße ist die Abteilung Wasserwesen des Generalinspektors für Wasser und Energie untergebracht.

Abstellung von Mängeln in der Postbeförderung innerdeutscher Dienststellen und Betriebe mit Belgien

Beobachtungen über die Laufzeiten von Briefpost in Belgien haben ergeben, daß durch die Verwendung offener Anschriften eine bedeutende Verzögerung in der Beförderung eintritt. Um diesen Briefsendungen die größere Schnelligkeit und Sicherheit des Feldpostverkehrs zu geben, ist die gebührenpflichtige Zulassung der Postbeförderung durch die Feldpost möglich. Anträge haben die in Belgien befindlichen Niederlassungen usw. über das zuständige Rüstungskommando an die Armeebriefstelle zu richten.

In einem Merkblatt des Armeefeldpostmeisters ist hierzu folgendes angeordnet:

„Der Briefverkehr deutscher Firmen im Reichsgebiet mit belgischen oder niederfranzösischen Firmen kann in eiligen Angelegenheiten, z. B. bei Rechnungen, Auftragsbestätigungen, Verladepapieren, Versandanzeigen usw., wesentlich beschleunigt werden, wenn diese Briefsendungen offen und freigemacht (freigemacht entweder durch einen Freistempler oder durch beigefügte, nicht aufgeklebte Briefmarken) in einem zweiten, freigemachten Sammelumschlag an die Anschrift: „Schnellprüfabteilung der Auslandsbriefprüfstelle Köln", Köln-Riehl, Garthestr. 20-24, eingesandt werden. Derartige Briefe werden bei der Auslandsbriefprüfstelle Köln beschleunigt, mit Vorrang vor der übrigen Post, geprüft und unverzüglich weitergeleitet."

Dieses Verfahren ist allen deutschen Firmen in diesem Postverkehr dringend zu empfehlen.

Die Postleitzahl

Der totale Krieg hat den Reichspostminister veranlaßt, die Beförderung der Postsendungen nach Postleitgebieten, die im allgemeinen der Gaueinteilung entsprechen, auszurichten.

H3493-0403

Jeder Versender kann dazu beitragen, daß seine Postsendungen den Bestimmungsort schnell erreichen, indem er in der Anschrift der Postsendung — bei Paketen auch auf der Paketkarte — die Nummer des Postleitgebiets, die „Postleitzahl", angibt.

Die Postleitzahlen wurden in der Tagespresse bekanntgegeben und sind auch bei den Postämtern zu erfahren.

Außer dieser Postleitzahl sind alle zusätzlichen Angaben, die den Ort näher bezeichnen oder von anderen gleich- oder ähnlich lautenden unterscheiden, wie bisher erforderlich.

Die Postleitzahlen können sich nur einbürgern, wenn jeder Absender von Postsendungen auch bei der Absenderangabe sowie im Kopf seiner Briefe usw. die Postleitzahl seines Postleitgebiets angibt.

Alle Dienststellen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und die gesamte Rüstungswirtschaft werden angewiesen, die Postleitzahl bei jedem auswärtigen Schriftwechsel zu verwenden. Die Postausgangsstellen haben diese Anordnung zu überwachen.

Vereinfachung des Versandverfahrens der Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Die Sonderwünsche einzelner Bezieher bei der Zuleitung der Nachrichten haben im Laufe der Jahre einen so großen Umfang angenommen, daß diese Wünsche mit dem knappen Kriegspersonalbestand nicht mehr ausgeführt werden können. Bei der Zuleitung des kommenden Heftes werden solche Sonderwünsche nicht mehr berücksichtigt. Jeder Einzelbetrieb und jede selbständige Niederlassung einer Firma erhält künftig nur 1 Stück direkt zugesandt. Mehrexemplare können in Ausnahmefällen nur unter neuer namentlicher Anschrift einzeln versandt werden.

Dienststellen und sonstige Empfänger aus wirtschaftlichen Organisationen aller Art, welche die Nachrichten bisher nicht zu Händen eines bestimmten, namentlich genannten Empfängers erhielten, werden aufgefordert, einen und nur einen bestimmten Empfänger dem Münchner Büro zu benennen. Dieser Empfänger ist alsdann für die Verwahrung und Behandlung der Nachrichten persönlich verantwortlich.

Auf die früher bekanntgegebene Rücksendungsmöglichkeit nicht mehr benutzter Exemplare wird verwiesen (vgl. Nachrichten Nr. 27 vom 26. Juli 1943, Seite 289).

Sachregister

Dieser Nummer liegt das Sachregister über sämtliche bis zum Ablauf des Jahres 1943 erschienenen Nummern bei. Es ersetzt damit auch das der Nummer 18 beigelegte Sachregister.

Inhaltsangabe der Nr. 34, 1944:

	Seite
Falscher Einsatz zugewiesener Arbeitskräfte	347
Arbeitskräfte für Energie-Versorgungsanlagen	347
Vorsicht bei Ferngesprächen	348
Leistungssteigerung in Hauptausschüssen der Luftfahrt	348
Werkstoffeinsatzlisten	349
Zentrale Lenkung der Regelungstechnik	349
Beschaffung von Rachenlehren	350
Konkurrenzklausel	350
Steuerliche Behandlung der Aufwendungen der Selbstverantwortungsorgane in der Rüstungswirtschaft	350
Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen	350
Berichtigung zum Anschriftenverzeichnis	351
Abstellung von Mängeln in der Postbeförderung innerdeutscher Dienststellen und Betriebe mit Belgien	351
Die Postleitzahl	351
Vereinfachung des Versandverfahrens der Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion	352
Sachregister	352
Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen (mit Anschriften und Fernsprechanschlüssen) (Anlage)	353

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0404

Anlage

zu Nachrichten Nr. 34, 1944 des Reichsministers für Rüstung u. Kriegsproduktion

Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen (mit Anschriften und Fernsprechanschlüssen)

Stand: 1. Februar 1944

A. Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos im Reich, Generalgouvernement und Protektorat

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte RüKdos	Anschrift mit Fernsprecher (In Klammern die Postleitzahlen)
I Königsberg	Gau 25 Ostpreußen einschl. Bialystok	—	(5b) Königsberg/(Pr.), Herzogsacker-Kaserne 34 301
II Stettin	—	—	(4) Stettin 11, Falkenwalder Straße 82 25 071, 25 081 z. Zt. Notruf 354/355
	Gau 26 Pommern	Stettin	(4) Stettin 11, Landeshaus, Schubertstr. 25 781
	Gau 17 Mecklenburg	Schwerin	(3) Schwerin, Schloßstraße 3 4097, 4098
III Berlin	—	—	(1) Berlin W 15, Kaiserallee 210 24 93 91
	Gau 3 Berlin	Berlin I	(1) Berlin-Charlottenburg 9, Bayernallee 36 99 60 31
		Berlin II	(1) Berlin-Grunewald, Taunusstraße 5 89 77 51
		Berlin III	(1) Berlin SW 61, Gitschiner Str. 97 (Patentamt) 17 40 91
		Berlin IV	(1) Berlin W 35, Am Karlsbad 2 21 98 41
		Berlin V	(1) Berlin SW 68, Markgrafenstraße 10 17 52 31
	Gau 16 Mark Brandenburg	Frankfurt/Oder	(2) Frankfurt (Oder), Fürstenwalder Str. 67 5001
		Potsdam	(2) Potsdam, Schwanenallee 3 Berlin 84 35 66
IVa Dresden	—	—	(10) Dresden-N. 15, Hausenstraße 3 54 363, 52 491
	Gau 27 Sachsen	Dresden	(10) Dresden-A. 20, Gerhart-Hauptmann-Straße 3b 44 305
		Leipzig	(10) Leipzig-Markkleeberg, Koburger Str. 45 (Schokoladenfabrik Riquet & Co.) 34 171
		Chemnitz	(10) Chemnitz, Am Hauptbahnhof 7 43 551
IVb Reichenberg	—	—	(11a) Reichenberg (Sudetengau), Schloß 2843
	Gau 32 Sudetenland	Reichenberg*	(11a) Wie Rü In Reichenberg
		Karlsbad	(11a) Karlsbad, Eduard-Knoll-Straße 5 4411, 4841—4844
		Troppau	(9b) Troppau, Zedlitzgasse 8 170
V Stuttgart	—	—	(14) Stuttgart-N., Adolf-Hitler-Straße 1 26 129

* Die Aufgaben im Bereich des RüKdo Reichenberg werden von Rü In Reichenberg wahrgenommen.

Nachtragungen gem. Verf. Nachrichten Nr. 36. v. 3.4.44.

H3493-0405

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
Noch: V Stuttgart	Gau 42 Württemberg	Stuttgart I (Stuttgart und der Bereich nördl. Stuttgart)	(14) Stuttgart-N., Fürstenstraße 5 25 246
		Stuttgart II (für den Bereich südl. Stuttgart ohne Stuttgart)	(14) Stuttgart-N., Königstr. 84 91 652
		Ulm	(14) Ulm, Adolf-Hitler-Ring 81 4468
Oberrhein in Straßburg	—	—	(17b) Straßburg, Bismarckstraße 11 20 062, 20 063, 20 618
	Elsaß	Straßburg	(17b) Straßburg, Apfelstraße 14 22 063, 22 064, 22 388
	Gau 1 Baden	Mannheim	(17a) Mannheim-Seckenheim, Zähringerstr. 66 47 252
		Freiburg (Breisgau)	(17a) Freiburg (Breisgau), Schwaighofstr. 6 1704, 5304
VI Münster	—	—	(21) Münster (Westf.), Hindenburgplatz 87 24 061, 24 261
	Gau 38 Westfalen-Nord	Recklinghausen	(21) Recklinghausen, Hans-Schemm-Platz 2196—98
		Bielefeld	(21) Bielefeld, Detmolder Straße 17 7171—7175
	Gau 39 Westfalen-Süd	Lüdenscheid	(21) Lüdenscheid, Staberger Straße 5 2155, 2056, 3345
		Dortmund	(21) Dortmund, Adolf-Hitler-Allee 48 26 751—26 755, 21 116
	Gau 5 Düsseldorf	Düsseldorf	(22) Düsseldorf, Roßstraße 135 36 051
	Gau 6 Essen	Essen	(22) Essen-Bredeney, Am Wiesenthal 46 44 181
	Gau 12 Köln-Aachen	Köln	(22) Köln-Dellbrück, Walterstraße 78 6 21 51
Ruhrstab Speer			Fernspr.: Essen 49 831-34, 47 555, 28 512 oder Kettwig/Ruhr 384, 276, 416, 602
			Chef des Stabes: Essen 49 804-07 oder Kettwig/Ruhr 330
VII München	—	—	(13b) München 2 BS, Prinz-Ludwig-Straße 14 14 441
	Gau 19 Oberbayern	München	(13b) München, Schackstraße 1 29 363
	Gau 30 Schwaben	Augsburg	(13b) Augsburg, Bahnhofstraße 6 6111—6113
VIIIa Breslau	—	—	(8) Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 1 42 321, 42 071
	Gau 21 Niederschlesien	Breslau	(8) Breslau, Schweidnitzer Stadtgraben 20—21a 57 054
		Liegnitz	(8) Liegnitz, Martin-Luther-Straße 24 3991
VIIIb Kattowitz	—	—	(9a) Kattowitz, Haus der Wehrmacht, Dürerstraße 21 36 416—17, 31 937
	Gau 23 Oberschlesien	Kattowitz*	(9a) Wie Rü In Kattowitz
	—	Gleiwitz	(9a) Gleiwitz, Schlageterstraße 23 4031—4033

* Die Aufgaben im Bereich des Rü Kdo Kattowitz werden von Rü In Kattowitz wahrgenommen.

H3493-0406

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
IX Kassel	—	—	(16) Kassel-Wilhelmshöhe, Baracke Goetheanlage; Fernsprecher über stellv. Gen.-Kdo. oder Postnotamt Kassel Nr. 37573
	Gau 13 Kurhessen	Kassel	(16) Kassel, Baracke Bremelbachstr. Fernspr. über Postnotamt Kassel Nr. 30
	Gau 34 Thüringen	Weimar	(15) Weimar, Theaterplatz 2a 6491
		Eisenach	(15) Eisenach, Hindenburgstraße 11a 3255—3259
X Hamburg	—	—	(24) Hamburg 36, Alsterufer 4/5 (Shellhaus) 44 68 69, 44 68 71
	Gau 9 Hamburg	Hamburg	(24) Hamburg 36, Alsterufer 4/5 (Shellhaus) 44 68 69, 44 68 71
	Gau 29 Schleswig-Holstein	Kiel	(24) Kiel, Karlstraße 46 7011
	Gau 24 Ost-Hannover	Lüneburg	(20) Lüneburg, ~~Fliegerhorst~~ 2644
	Gau 37 Weser-Ems	Bremen	(23) Bremen, Rövekamp 12, Haus des Reichs 21 124, 24 818
XIa Hannover	—	—	(20) Hannover, Prinzenstraße 8a 86 191
	Gau 33 Süd-Hannover-Braunschweig	Hannover	(20) Hannover, Adolf-Hitler-Platz 3 6 18 14, oder über stellv. Gen.-Kdo. [86 191], Nebenanschluß 2757 u. 2798
		Braunschweig	(20) Braunschweig, Wörthstraße 3 8000, 6308
XIb Magdeburg	—	—	(19) Magdeburg, Sixt-v.-Armin-Kaserne, Am Zuckerbusch 11—13 33 713—16
	Gau 14 Magdeburg-Anhalt	Magdeburg	(19) Magdeburg, Saarstraße 17—19 43 556—43 558, 43 654—43 656
		Dessau	(19) Dessau, Akazienwäldchen 2 4067
	Gau 8 Halle-Merseburg	Halle	(10) Halle, Friedrichstraße 51 33 740—41
XIIa Wiesbaden	—	—	(16) Wiesbaden, Lessingstraße 16 59 661
	Gau 10 Rhein-Main (Hessen-Nassau)	Wiesbaden	(16) Wiesbaden, Friedrichstr. 27 59 661
		Frankfurt am Main	(16) Frankfurt am Main, Contihaus, Main Landstraße 195 70 291
		Gießen	(16) Gießen, Zeughauskaserne Landgraf-Philipp-Platz 4351—4354
XIIb Saarbrücken	—	—	(18) Saarbrücken, Rothenbühler Weg 14 22 291, 23 181, 27 007
	Gau 40 Westmark	Saarbrücken*	Wie Rü In Saarbrücken
	Gau 40 Westmark ohne Saarland	Ludwigshafen	(18) Ludwigshafen, Mundenheimer Str. 149 63 621
	Gau 18 Moselland mit Luxemburg	Koblenz	(22) Koblenz, Castorhof 2 2181
XIII Nürnberg	—	—	(13a) Nürnberg, Spittlertorgraben 5—7 2941
	Gau 7 Franken	Nürnberg	(13a) Nürnberg, Kontumazgarten 18 2941

* Die Aufgaben im Bereich des RüKdo Saarbrücken werden von Rü In Saarbrücken wahrgenommen. RüKdo-Bereich Saarbrücken umfaßt vom Gau 40 Westmark das Saarland und den Bezirk Lothringen.

H3493-0407

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
Noch: XIII Nürnberg	Gau 2 Bayreuth	Koburg	(13a) Koburg, Viktoriastraße 9 2792
		Regensburg	(13a) Regensburg, von-Stauß-Straße 33 3644
	Gau 15 Main-Franken	Würzburg	(13a) Würzburg, Residenzplatz 1 3656—3658
XVII Wien	—	—	(12a) Wien 40/III, Pettenkofergasse 1—3 U 135 70—76
	Gau 41 Wien	Wien	(12a) Wien III, Richthofengasse 3 B 50-5-86, B 54-5-27, B 54-5-48, B 54-5-63
	Gau 20 Niederdonau	Mödling	(12a) Wien-Mödling, Klostergasse 2
	Gau 22 Oberdonau	Linz	(12b) Linz (Donau), Langgasse 17 2-21-65/66
XVIII Salzburg	—	—	(12b) Salzburg, Hofstallgasse 5d 2441
	Gau 28 Salzburg Gau 35 Tirol-Vorarlberg	Innsbruck	(12b) Innsbruck, Rennweg 13 (Baracken) 37-03
	Gau 11 Kärnten	Klagenfurt	(12b) Klagenfurt 19-01
	Gau 31 Steiermark	Graz	(12a) Graz, Hofgasse 12 43-70, 31-96, 69-90
XX Zoppot	Gau 4 Danzig-Westpreußen	—	(5a) Zoppot, Seestraße 45 51 531, 51 564, 51 157
XXI Posen	—	—	(6) Posen, Wilhelmstraße 6 1521
	Gau 36 Wartheland	Posen	(6) Posen, Wilhelmstraße 6 1521
		Litzmannstadt	(6) Litzmannstadt, Straße der 8. Armee 84—86 19 750
Prag	—	—	(11b) Prag, Theodor-Körner-Straße 2 72 441—72 443
	Gebiet Protektorat	Prag I (Groß-Prag)	(11b) Prag, Scharnhorstplatz 1 72 441—72 443
		Prag II (Bereich Böhmen ohne Groß-Prag)	(11b) Prag, Scharnhorstplatz 1 72 441—72 443
		Brünn (Bereich Mähren)	(11b) Brünn, Giskragasse 75 15 081—15 088
Krakau	—	—	(7a) Krakau, Waldstraße 7 15 095—15 098
	Gebiet Gen.-Gouv.	Krakau	(7a) Krakau, Universitätsstraße 6 14 980
		Warschau	(7a) Warschau, Siegestraße 36 75 740
		Radom	(7a) Radom, Straße des 1. Mai Nr. 68 Fernamt Radom zum RüKdo
		Lemberg	(7a) Lemberg 3, Maistraße 12 28 413

Dr. Bock 4006-PS

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 35 | Berlin, den 27. März | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, 2. März 1944

Bekämpfung mangelnder Arbeitsdisziplin in den Betrieben

An alle Betriebsführer!

Wir haben in den kommenden Monaten gewaltige Programme zu erfüllen und sind zutiefst verpflichtet, die vorhandenen Arbeitskräfte zum erfolgreichen Einsatz zu bringen. Es gibt in der Masse der Schaffenden immer welche, die in ihrer Arbeitsdisziplin eine schlechte Auffassung haben. Es ist zwar eine absolute Minderheit, trotzdem ist es geboten, um jedes schlechte Beispiel zu vermeiden, gegen solche Elemente mit aller Schärfe vorzugehen. Die Deutsche Arbeitsfront und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz haben zwecks Vollzugs dieser Notwendigkeit einen Weg aufgezeigt und angeordnet, der bei richtiger Handhabung einen entsprechenden erzieherischen Erfolg zeitigen wird.

In der Anlage*) gebe ich Ihnen eine Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 1. November 1943 – III 6 Nr. 8549/43 (siehe auch Reichsarbeitsblatt vom 15. November 1943 S. I 543) zur Kenntnis, deren strikte Befolgung ich aus gegebener Veranlassung verlange.

In der Anordnung ist einmal festgelegt, welche Mittel und Wege beschritten werden sollen, um Arbeitsbummelanten und Arbeitsvertragsbrüchige zur Ordnung zu rufen (siehe § 2 bis 5), zum anderen aber ist auch bestimmt, daß der Betriebsführer verpflichtet ist, notorische Bummelanten und Arbeitsvertragsbrüchige zur Anzeige zu bringen, andernfalls er sich selbst strafbar macht (§ 1 und 7).

Die Anzeige ist nach § 5 der erwähnten Anordnung bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit, bei Ausländern (einschließlich der Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reiches) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeileitstelle oder, sofern von dieser anders bestimmt, bei der örtlichen Polizeistelle zu erstatten.

Bummelanten und Arbeitsvertragsbrüchige werden je nach Lage des Vergehens bestraft. Wie in der beiliegenden Anordnung festgelegt, sind vorerst die betrieblichen Erziehungsmittel anzuwenden, wobei die Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront dringendst zu empfehlen ist. Sollten diese Erziehungsmittel nicht ausreichen, müssen notorische Bummelanten, d. h. also böswillige Elemente und Arbeitsvertragsbrüchige, scharf angefaßt werden. Es erfolgt dann eine Überweisung in ein Arbeitserziehungslager bis zu 56 Tagen oder in schweren Fällen die Überweisung in ein Konzentrationslager. Die Entscheidung, ob eine Überweisung in ein Arbeitserziehungslager oder in ein Konzentrationslager und bis zu welcher Dauer zu erfolgen hat, treffen die hierfür zuständigen Polizeileitstellen. Arbeitskräfte werden nach der Entlassung aus der Haft grundsätzlich

*) Siehe Seite 365 dieser Nummer.

H3493-0408

400643

H3493-0409

ihrem alten Betrieb wieder zugewiesen. Es wird also kein Betrieb durch seine Anzeige die Arbeitskräfte auf Dauer verlieren.

Unverständlicherweise muß ich nun feststellen, daß ein Teil der Betriebsführer von diesen Maßnahmen keinen Gebrauch macht und es vorzieht, dauernd mit einem gewissen Fehlstand durch Bummelanten zu rechnen. Es gehört zu den Aufgaben eines Betriebsführers, aus Leistungsgründen die Fehlstände mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu verringern und in jeder Situation und zu jeder Jahreszeit für eine hohe Antrittsstärke der Gefolgschaft Sorge zu tragen. Ich verlange daher auch von jedem Betriebsführer, daß er die ihm gegebenen Möglichkeiten zur Bekämpfung einer irgendwie in seinem Betrieb vorhandenen mangelnden Arbeitsdisziplin ausschöpft und auch seine betrieblichen Unterführer auf diese Aufgaben ausrichtet.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, 13. 3. 1944

Bildung und Tätigkeit von überflüssigen Kommissionen, Ausschüssen usw.

Es hat sich in letzter Zeit die üble Gewohnheit herausgebildet, zur Überprüfung der verschiedensten Angelegenheiten und zu Feststellungen an Ort und Stelle besondere, in den meisten Fällen personell völlig übersetzte, umfangreiche Kommissionen, Ausschüsse usw. zu bilden. Diese fahren dann zum Ärger der Bevölkerung und der unmittelbar Beteiligten zumeist in mehreren Dienstkraftwagen herum, um „Ortsbesichtigungen“ oder „Überprüfungen“ vorzunehmen, die in den meisten Fällen ebensogut, aber rascher und unauffällig von einer sachkundigen Einzelperson erledigt werden könnten.

Es sind mir u. a. Fälle gemeldet worden, in welchen z. B. zur Besichtigung von zwei für ein Rüstungswerk benötigten Räumen eine Kommission von nicht weniger als zwanzig Herren erschien, während zur Überprüfung einer für die Aufnahme eines Verlagerungsbetriebes in Aussicht genommenen Firma eine dreißigköpfige Kommission in fünf Kraftwagen eintraf; in einem anderen Fall erschien zur Nachprüfung der Zweckmäßigkeit von Splitterschutzwänden vor den Erdgeschoßfenstern eines Versorgungsbetriebes eine sechsköpfige Kommission. Zur Entnahme einer einzigen Wasserprobe aus dem Mühlgraben einer Textilfabrik kamen fünf Kraftwagen mit Kommissionsmitgliedern an u. a. m.

Dabei sind von einem Amt oder einer Dienststelle statt eines Verantwortlichen meist gleich mehrere Herren anwesend.

Einem derart sinnlosen Gebaren muß mit allen Mitteln energisch Einhalt geboten werden. Ich verbiete deshalb den Angehörigen meiner Dienststellen, sich in Zukunft an solchen überflüssigen Kommissionen zu beteiligen und fordere von ihnen, daß sie sich mit aller Entschiedenheit gegen einen derartigen Unfug wenden und ihn in ihrem Wirkungsbereich unterbinden.

Die Bildung und Tätigkeit derartiger Kommissionen hat im übrigen meistens nur den Zweck, einzelnen Personen die Möglichkeit zu geben, sich um die Übernahme ihnen unangenehmer persönlicher Verantwortung zu drücken und diese durch einen Ausschuß- oder Kommissionsbeschluß zu ersetzen. Ein derartiges Verhalten ist unwürdig und mit dem nationalsozialistischen Führerprinzip in keiner Weise zu vereinbaren.

Ich bitte vor allem auch die Vorsitzer meiner Rüstungskommissionen, hierauf besonders eindringlich hinzuweisen und sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß alle Mitglieder der Rüstungskommissionen in ihrem Aufgabenbereich für Abstellung dieses Übelstandes sorgen.

Im übrigen verweise ich in diesem Zusammenhang nochmals auf meinen Erlaß vom 2. Dezember 1943*, in welchem ich bereits entsprechende Maßnahmen gegen das Überhandnehmen der Besichtigung von fliegergeschädigten Betrieben durch derartige Kommissionen angeordnet habe.

Falls der Durchführung meiner vorstehenden Anordnungen von irgendeiner Seite Schwierigkeiten bereitet werden sollten, ist mir dies umgehend zu melden, damit ich dann persönlich eingreifen kann.

gez. Speer

---

*) Siehe Nachrichten Nr. 33 vom 24. Dezember 1943, Seite 342.

H3493-0410

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, 19. 2. 1944

Verantwortung der Hauptausschüsse und Ringe für die Planung

An alle Hauptausschüsse und Hauptringe!

Die den Ausschüssen gestellten Aufgaben auf dem Gebiete der Typenbereinigung, technischen Leistungssteigerung und innerbetrieblichen Rationalisierung sind von den meisten Ausschüssen in umfassender Weise gelöst worden. Die Methoden für diese Arbeiten sind entwickelt und haben sich bewährt. Durch die starken Erfolge dieser Arbeiten sind bedeutende Steigerungen der Rüstungsproduktion möglich geworden und weitere sind noch im Gange. Ihre effektive Erreichung wird in Zukunft weitgehend davon abhängig sein, daß die für diese Programme nötigen Arbeitskräfte, Materialien, Energie, Hilfsstoffe, Zulieferungen und Transportmittel im nötigen Umfange zur Verfügung gestellt werden können. Ihr richtiger und sparsamster Einsatz im Gesamtbereich der Rüstung und Kriegsproduktion und im Bereich jeden Hauptausschusses und Hauptringes wird damit zu einer der Hauptaufgaben des Jahres 1944.

Ich selbst bin zu einer richtigen Gesamtdisposition, zu einer Festsetzung der Produktionsprogramme in der höchsterreichbaren Höhe und damit zur restlosen Ausnutzung aller Möglichkeiten unseres Rüstungs- und Wirtschaftspotentials nur in der Lage, wenn alle dazu nötigen Unterlagen und Erkenntnisse mir von meinen die Produktion steuernden Organen mit der nötigen Genauigkeit und Schnelligkeit zur Verfügung gestellt werden.

Dazu ist es notwendig, daß mehr als bisher genaueste Ermittlung an die Stelle von groben Schätzungen tritt und jede Überforderung, sei es aus Unkenntnis oder „Sicherheitsgründen", unterbleibt, da sie zwangsläufig die volle Ausnutzung des Gesamtrüstungspotentials verhindert.

Durch Erlaß vom 29. Oktober 1943 ist den Ausschüssen neben der Durchführung der Erzeugung daher auch die volle Verantwortung für die Planung der Erzeugung in ihrem Bereich übertragen worden. Es kommt nun darauf an, durch Entwicklung und Verfeinerung geeigneter Planungsmethoden und eine dadurch ermöglichte intensivere Handhabung der Planung eine weitere Konzentration aller Produktionskräfte auf die kriegswichtige Erzeugung zu ermöglichen. Durch sorgfältige Planung muß erreicht werden, daß die für die kriegswichtige Erzeugung notwendigen Arbeitskräfte, Materialien, Energien, Kapazitäten, Zulieferungen usw. genau zum richtigen Zeitpunkt und in richtiger Menge zur Verfügung stehen, und daß jede Aufwendung oder auch nur Lagerung von Produktionsmitteln für nicht unbedingt oder nicht im gegenwärtigen Zeitpunkt kriegsnotwendige Zwecke unterbleibt. Durch entsprechend aufbereitete Übersichten über die vielfältigen gegenseitigen Verflechtungen der Produktionsvoraussetzungen unter den einzelnen Produktionszweigen und durch Herausarbeitung einwandfreier Maßstäbe zur Beurteilung aller Bedarfsarten und zur Dringlichkeitswertung aller Produktionsmittel muß in den Lenkungsstellen die Möglichkeit geschaffen werden, in vorausschauender Planung die fristgerechte Bereitstellung aller Produktionsmittel in genau bemessenem Umfange auf allen Gebieten der Erzeugung sicherzustellen.

Jeder Hauptausschuß und Hauptring muß für seinen Gesamtbereich in der gleichen Weise wie ein gut organisierter und geleiteter Betrieb durch ein Arbeitsvorbereitungsbüro die Notwendigkeit der Produktion so vorausplanen und vorbereiten, daß damit die Hemmnisse, die jetzt vielfach der Produktion nur aus mangelnder Vorausplanung entstehen, entscheidend verringert werden.

Mit Erlaß vom 16. September 1943 habe ich das Planungsamt beauftragt, durch eine umfassende Erzeugungs- und Verteilungsplanung die notwendige Zusammenfassung und Zueinanderordnung der Planungen aller Produktionsbereiche vorzunehmen. Das Planungsamt erhielt gleichzeitig den Auftrag, die Methoden und Grundlagen der Planung in den Ausschüssen, Ringen, Wirtschaftsgruppen und Fachgruppen nach einheitlichen Gesichtspunkten auszurichten.

Das Planungsamt wird nunmehr festlegen, welche Unterlagen es für diese zusammenfassende Planung von den Ausschüssen und Ringen benötigt, und gleichzeitig die Grundgedanken der in allen Ausschüssen und Ringen zu entwickelnden Planungsmethodik mitteilen.

Das Planungsamt wird sich der Anwendung und weiteren Entwicklung dieser Methodik bei

H3493-0411

den einzelnen Hauptausschüssen auf der Grundlage eines intensiven Erfahrungsaustausches in enger Zusammenarbeit annehmen.

Ich habe bei den Arbeiten der letzten Monate auf dem Gebiete der Schaffung ausreichender Kontingentsunterlagen für die Kontingentierung des Eisens, der Bleche und Metalle, aber auch besonders bei der Überprüfung der Planung der Zulieferung und der Anforderung für den Arbeitseinsatz feststellen müssen, daß nur wenige Leiter von Hauptausschüssen und Hauptringen diesen entscheidend wichtigen Arbeiten, die weitgehend die Grundlage ihrer eigenen Produktion bestimmen und den Erfolg der Durchführung beeinflussen, die persönliche Aufmerksamkeit gewidmet haben, die ich in Zukunft unter allen Umständen erwarten muß. Ich lege entscheidenden Wert darauf, daß diese Arbeiten nunmehr von den Ausschüssen und Ringen mit der gleichen Energie, Unvoreingenommenheit und Aufmerksamkeit angepackt und bewältigt werden wie die rein technischen Aufgaben.

Alle Leiter von Ausschüssen und Ringen sind mir persönlich dafür verantwortlich, daß sie in ihrem Bereich diese Arbeiten nach den Richtlinien des Planungsamtes organisatorisch und personell unter allen Umständen sicherstellen.

Alle Hauptausschüsse, Hauptringe und Wirtschaftsgruppen haben für ihren Gesamtbereich eine Planung zu organisieren, die der eines Arbeitsvorbereitungsbüros im Betriebe entspricht. Hierzu wird es sich empfehlen, Arbeitskreise zu bilden unter Einsatz von Betriebsspezialisten aus solchen Betrieben, die über ein gut organisiertes und geleitetes Arbeitsvorbereitungsbüro verfügen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß vorhandene Einrichtungen (z. B. Waffenämter, Wirtschaftsgruppen, technisch-wissenschaftliche Vereine, Planungsbüros der Industrie usw.) und Personen, die Vorarbeiten auf diesem Gebiete geleistet haben oder geeignet sind, sie zu leisten, für diese Arbeiten durch Überstellung von Personen oder durch Beauftragung mit entsprechenden Aufgaben ausgenutzt werden.

Die Gesamtverantwortung für die Planungsarbeiten liegt naturgemäß allein bei den Hauptausschüssen, Hauptringen und Wirtschaftsgruppen.

Sinnvoll durchgeführt werden diese Arbeiten nicht neue Belastung, sondern eine starke Entlastung der Betriebe durch starke Reduzierung von unablässigen Einzelinterventionen bringen, die vielfach wegen mangelnder Vorausplanung die Betriebe und Ausschüsse jetzt so sehr belasten. Den Ausschüssen soll in einer höchstentwickelten und durchdachten Planung das Instrument zur bestmöglichen Lenkung ihrer Erzeugung erwachsen.

Das Ziel bleibt das gleiche: Weitere Steigerung der Leistung der deutschen Rüstung unter gleichzeitiger Verringerung des Gesamtaufwandes an volkswirtschaftlichen Energien und Leerlauf aller Art.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, 13. 3. 1944

Mitwirkung des Bezirks bei Erzeugungs- und Belegungsplänen

Aus gegebenem Anlaß ist es notwendig, die Funktionen und Befugnisse der bisherigen Auftragslenkungsbüros der Gauwirtschaftskammern erneut klarzustellen. Mit dem Herrn Reichswirtschaftsminister besteht Übereinstimmung darüber, daß die bisherigen Auftragslenkungsbüros der Gauwirtschaftskammern in Dezernate für Auftragswesen umgewandelt werden, um Mißverständnisse, die sich aus der bisherigen Bezeichnung ergeben haben, zu vermeiden. Die Umbenennung wird durch einen besonderen Erlaß des Herrn Reichswirtschaftsministers mit sofortiger Wirkung geregelt werden.

Ich bestimme daher unter Bezugnahme auf den gemeinsamen Erlaß des Reichsministers für Bewaffnung und Munition und des Reichswirtschaftsministers vom 24. Januar 1943 folgendes:

1. Die Auftragslenkung ist ausschließlich Sache der von mir mit der Erzeugungslenkung beauftragten fachlich zentralen Stellen.

   Die Belegung der Betriebe erfolgt daher zentral.

2. Die Mitwirkung der Gauwirtschaftskammern bei den Erzeugungs- und Belegungsmaßnahmen der fachlich zentralen Lenkungsstellen ist demnach nur eine unterstützende und beratende, wie bereits im Erlaß vom 24. Januar 1943 vorgesehen. Ihre Mitwirkung ist notwendig

H3493-0412

a) weil für den Fall der Belegung einer großen Zahl von Betrieben die fachlich zentrale Lenkungsstelle die erforderliche unmittelbare Betriebsnähe und die spezielle Betriebskenntnis im einzelnen nicht immer in ausreichendem Umfange besitzen kann;

b) damit bei der Lenkung der Fertigungen der Betriebe durch mehrere Ausschüsse, Ringe oder Wirtschaftsgruppen die bezirkliche Stelle auf Überschneidungen der verschiedenen Belegungen aufmerksam machen und auf die Notwendigkeit einer Abstimmung hinwirken kann;

c) damit die bezirklichen und örtlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Arbeitseinsatzes, der Energieversorgung usw. — z. B. starke Ausdehnung anderer Fertigungen am gleichen Orte — bei der Belegung berücksichtigt werden können.

In diesen Funktionen stehen die Gauwirtschaftskammern sowohl meinen fachlich zentralen Lenkungsstellen als auch weiterhin meinen bezirklichen Organen zur Verfügung und sind an deren Weisungen gebunden.

3. Die im gemeinsamen Erlaß vom 24. Januar 1943 grundsätzlich vorgesehene nachträgliche Unterrichtung der Gauwirtschaftskammern über die Belegung der Betriebe bzw. ein vorheriges Anhören — soweit bei neuen Belegungsplänen oder bei wesentlichen Änderungen der Produktionsprogramme notwendig — bietet eine ausreichende Grundlage für die Geltendmachung bezirklicher Gesichtspunkte.

4. Die Gauwirtschaftskammern haben sich auf dem Gebiete der Belegung der Betriebe selbständiger Maßnahmen unter allen Umständen zu enthalten, insbesondere die Einführung einer Auftragsmeldepflicht und die Versendung von Fragebogen an die Betriebe zu unterlassen.

Soweit zur Ergänzung der Mitteilungen, die meine bezirklichen Organe von den fachlich zentralen Lenkungsstellen über die Belegung erhalten, oder soweit zur Erfassung der Unteraufträge eine bezirkliche Auftragsmeldepflicht an die Gauwirtschaftskammern zweckmäßig ist, kann diese durch die Vorsitzer der Rüstungskommissionen nur mit meiner ausdrücklichen Zustimmung eingeführt werden.

Soweit Fragebogen ohne meine ausdrückliche Billigung versandt worden sind, ist den Betrieben mitzuteilen, daß die Beantwortung auf meine Anordnung bis auf weiteres zu unterbleiben hat, sofern ich nicht nachträglich meine Zustimmung erteile.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, 8. 2. 1944

Ausbildung der Betriebsingenieure im Feuerschutz

An die Betriebsführer!

Angesichts der besonderen Bedeutung der Brandbekämpfung bei feindlichen Luftangriffen ordne ich an, daß die Betriebsingenieure im Einvernehmen mit der örtlichen Luftschutzleitung in Kursen bei der Feuerschutzpolizei so rasch wie möglich im Feuerschutz auszubilden sind. Diese Unterweisung hat sich insbesondere auf die Aufgaben zu erstrecken, die einem Betriebsingenieur hinsichtlich des Einsatzes von Feuerlöschkräften im Betriebe erwachsen.

Die Ausbildung ist auf einen Zeitraum von 2 bis 3 Wochen zu verteilen und soll in 10 bis 15 Doppelstunden stattfinden. Hierdurch wird sichergestellt, daß die Tätigkeit der Betriebsingenieure für die Fertigung nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die örtlichen Kommandos der Feuerschutzpolizei erhalten durch die örtlichen Luftschutzleiter nähere Anweisung.

gez. Speer

Rüstungsamt, Amtsgruppe JAP I/2

Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten Jugendlicher in den Betrieben

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch einen im Reichsarbeitsbl. 1944 Nr. 4 (S. I 53 ff.) veröffentlichten Erlaß im Einvernehmen mit dem Reichsjustizminister, dessen Erlaß vom 16. Dezember 1943 ebenfalls a. a. O. veröffentlicht ist, das Verfahren zur Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten Jugendlicher neu geregelt.

Aus diesen beiden Erlassen, auf die verwiesen wird, sei folgendes hervorgehoben:

Die Betriebsführer haben nach wie vor sämtliche Anzeigen gegen deutsche Jugendliche dem

H3493-0413

Reichstreuhänder der Arbeit oder dessen Beauftragten zuzuleiten. Diese prüfen, ob die betrieblichen Erziehungsmaßnahmen erschöpft sind und beantragen bejahendenfalls bei der zuständigen Staatsanwaltschaft die Herbeiführung einer gerichtlichen Maßnahme. Eine nochmalige Verwarnung oder die Verhängung von Ordnungsstrafen ist nicht angebracht, zumal auch die Polizei und die Gerichte aus erzieherischen Gründen gegen Jugendliche grundsätzlich keine Geldstrafen verhängen. Die Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit machen in dem Antrag an die Staatsanwaltschaft auch Vorschläge für das Strafmaß. Sie äußern sich insbesondere darüber, ob im Einzelfall Jugendarrest, vorläufige Arbeitserziehung oder gar Jugendgefängnis angebracht erscheint.

Die Wirksamkeit des Verfahrens hängt im wesentlichen von der Schnelligkeit ab. Die Reichstreuhänder der Arbeit und ihre Beauftragten sind daher angewiesen worden, jede Verzögerung zu verhindern und verschuldetes Versäumnis, z. B. der Betriebsführer, gegebenenfalls nach der Anordnung Nr. 13 des GBA. zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben vom 1. November 1943 (Reichsarbeitsblatt S. I 543) unnachsichtig zu ahnden.

RB-A. Arb/O Tel. 67 61 41 App. 46/47.

Rationalisierung des Rechnungswesens und der Wirtschaftsverwaltung

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der Reichswirtschaftsminister haben den stellvertretenden Chef des Produktionsamtes für Verbrauchsgüter im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Pg. Dipl.-Ing. Walter Rafelsberger, beauftragt, die Rationalisierung des Rechnungswesens und der Wirtschaftsverwaltung zusammenfassend zu bearbeiten mit dem Ziel, unter Ausnützung aller vorliegenden Erfahrungen, möglichst rasch zu praktischen Ergebnissen zu gelangen.

Der Auftrag umfaßt die Prüfung und Planung aller Maßnahmen, die geeignet erscheinen, das Rechnungswesen und die Wirtschaftsverwaltung zu vereinfachen und dadurch unmittelbar und mittelbar Kräfte und Kapazitäten für die Rüstung frei zu machen

Soweit dieser Auftrag den Bereich anderer Oberster Reichsbehörden berührt, ist mit diesen das Einvernehmen herzustellen. Zur Durchführung des Auftrages wurde ein kleiner Arbeitsstab für die Rationalisierung des Rechnungswesens und der Wirtschaftsverwaltung beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion errichtet. Die sachlichen Aufgaben werden bei den schon bestehenden und zuständigen Dienststellen und im übrigen durch ehrenamtliche Mitarbeiter durchgeführt.

Hauptkommission Elektrotechnik

Reichsminister Speer hat, um die Arbeiten seiner Kommissionen auf dem Gebiete der Elektrotechnik durch den Leiter des Hauptausschusses Elektrotechnik Dr. Lüschen zusammenzufassen, die Bildung einer Hauptkommission Elektrotechnik unter dem Vorsitz von Dr. Lüschen angeordnet. Zur Entlastung des Leiters des Hauptausschusses Elektrotechnik Dr. Lüschen ist Dr. Hans Heyne als sein Stellvertreter bestellt worden.

Produktive Arbeit in der Lehrwerkstatt

Die allgemeine Lage stellt uns vor die Notwendigkeit, die Erziehung des Nachwuchses ebenso wie die Produktion unter wesentlich veränderten Verhältnissen durchzuführen, als sie in Friedenszeiten und auch noch zu Beginn des Krieges bestanden. Nicht nur daß die Lehrzeiten in einem gewissen Umfange gekürzt wurden, sie sollen auch im weitesten Umfange für die Erzeugung nutzbar gemacht werden. Trotz dieser besonderen Umstände darf die Berufserziehung der Jugendlichen auch zur Zeit keinesfalls vernachlässigt werden. Die Sicherstellung einer gründlichen Berufserziehung ist im Hinblick auf den späteren Einsatz der Jugendlichen als Facharbeiter und bei der Wehrmacht und mit Rücksicht auf die Schaffung einwandfreier Voraussetzungen für die Begabtenförderung sowie die Findung geeigneter Unterführer von größter Bedeutung.

Es besteht somit die Notwendigkeit, den derzeitigen Anforderungen zu entsprechen, ohne die Gründlichkeit der Berufserziehung zu beeinträchtigen. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion fordert deshalb von allen Betriebsführern, daß

1. die reinen Übungsarbeiten im ersten Lehrjahr soweit wie möglich durch produktive Arbeiten ersetzt werden,

H3493-0414

2. das zweite Lehrjahr, also die zweite Hälfte der Ausbildungszeit in der Lehrwerkstatt, fast nur mit produktiven Arbeiten ausgefüllt wird und

3. die Lehrlinge im dritten Lehrjahr vorzugsweise in solchen Betriebswerkstätten angesetzt werden, in denen der Facharbeitermangel besonders groß ist.

Es ist weder mit dem Ausbildungsziel vereinbar noch notwendig, daß nur Arbeiten der ausgesprochenen Massenfertigung für die Berufserziehung gewählt werden. Jeder Betrieb hat laufend Bedarf an Vorrichtungen, Werkzeugen und anderen oft schwer zu beschaffenden Teilen, deren Fertigung nicht an kurze Termine gebunden ist und die sich somit in den Ausbildungsplan einfügen lassen.

Nur wenn der hohe Leistungsstand der Lehrwerkstatt erhalten bleibt, vermag ihr Kriegseinsatz die Produktionsleistung der Wirtschaft auf die Dauer zu erhöhen. Die erste und wichtigste Voraussetzung hierfür ist die sorgfältige Auswahl und Ausrichtung der betrieblichen Ausbilder, deren persönliches Wirken durch keine organisatorische Maßnahme oder Hilfsmittel ersetzt werden kann. Die Lehrwerkstatt darf keinesfalls zum Sammelplatz von Arbeitskräften werden, die an anderer Stelle den Anforderungen der Produktion nicht gewachsen sind. Die Berufserziehung erfordert Männer mit körperlicher und geistiger Spannkraft, die sich ihre täglichen Aufgaben selbst stellen und über ihr Tun und Unterlassen selbständig Rechenschaft ablegen können.

Nur in dem Ausmaß wie der Ausbildungsleiter für seine Aufgaben das Verständnis und die Unterstützung seines Betriebsführers findet, kann er die Berufserziehung besonders fördern. Diese Unterstützung muß vor allem in der Einordnung des Ausbildungsleiters in die Betriebsorganisation zum Ausdruck kommen; er soll dem Betriebsführer unmittelbar unterstellt sein.

Die Wertung der Lehrwerkstatt und ihres Einsatzes für die Fertigung wird durch das Urteil des Betriebsführers bei den betrieblichen Unterführern entscheidend beeinflußt. Auf die Mitarbeit der betrieblichen Unterführer kann bei der Berufserziehung des Nachwuchses nicht verzichtet werden.

Rü-A. Arb/O. Tel. 676141 App. 46/47.

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

a) Hauptausschuß Kraftfahrzeuge

Sonderausschuß Kraftfahrzeugteile

Dem zweiten Halbjahresbericht von 1943 sind nachfolgende Ergebnisse einzelner Arbeitsausschüsse entnommen. Sie weisen trotz mannigfacher Hemmungen Ergebnisse auf, die noch weiter steigerungsfähig sind.

1. Arbeitsausschuß „Stahlblechräder"

In diesem Arbeitsausschuß wurden Leistungsvergleiche durchgeführt für zwei Lkw.-Scheibenräder (6" — 20 und 8" — 20) und zwei Zgkw.-Scheibenräder (021 C 32790 U 2 und 021 D 32790 U 7).

Für diese beiden Baumuster ergaben die Rationalisierungsmaßnahmen erhebliche Arbeitszeit- und Werkstoffeinsparungen und zwar unter Zugrundelegung der derzeitigen Ausstoßmengen:

Arbeitszeiteinsparung

	je Monat
bei Scheibenrädern 6" — 20	8520 Std.
bei Scheibenrädern 8" — 20	2195 Std.
bei beiden Zgkw.-Scheibenrädern zusammen	435 Std.
	11150 Std.

Für die beiden Lkw.-Scheibenräder allein wurde die Ersparnis von 10715 Std. je Monat nach dem Stand der Fertigungszeiten vom Mai 1942 erzielt, die unter Berücksichtigung der Ausstoßmengen der letzten Monate das Freiwerden von 233 Arbeitskräften bedeutet. Durch die nach dem Stand von Mai 1943 erreichten kürzeren Fertigungszeiten werden bei den heutigen Stückzahlen 53 produktive Arbeitskräfte gespart. Das bedeutet eine durchschnittliche Senkung von 23% der Arbeitszeit nur bei den beiden Lkw.-Scheibenrädern.

Rohstoffeinsparung

3% je Monat (Mai 1942 gegenüber Mai 1943) bei den derzeitigen Ausstoßmengen bedeutet dies:

	je Monat
bei Scheibenrädern 6" — 20	31 t Eisen
bei Scheibenrädern 8" — 20	25 t Eisen
bei den beiden Zgkw.-Rädern zus.	2 t Eisen
zusammen:	58 t Eisen

H3493-0415

2. Arbeitsausschuß Wagenheber

Ein Leistungsvergleich konnte in diesem Arbeitsausschuß noch nicht durchgeführt werden, da der Einheitswagenheber noch nicht von allen Betrieben aufgenommen wurde.

Jedoch sind in diesem Ausschuß auf dem Gebiet der Typenbereinigung und der Konzentration der Fertigung umfangreiche Arbeiten geleistet worden. Vor der Vereinheitlichung wurden von 27 Firmen über 300 nach Bauart, Abmessungen und Tragkraft unterschiedliche Wagenheber hergestellt, und zwar:

	Typenzahl vorher (1939)	nachher (1943)
mech. Heber für Pkw.	90	2
hydr. Heber für Pkw.	13	—
mech. Heber für Lkw.	140	6
hydr. Heber für Lkw.	62	—
Seitenwagenheber ...	9	3
	314	11

Ein praktisches Beispiel veranschaulicht diese Arbeitsverschwendung infolge der viel zu großen Zahl von Typen am besten:

Eine Reparatursendung eines Zentral-Ersatzteillagers von 2000 Wagenhebern enthielt 182 verschiedene Wagenhebermodelle, die heute durch 1 Pkw.- und 6 Lkw.-Heber ersetzbar sind.

Mit der Typenbereinigung Hand in Hand ging die Konstruktion neuer Heber. Dabei konnten bei diesen Konstruktionen größere Erfolge erzielt werden und zwar durch Erhöhung der Tragkraft bei geringerem oder kaum ansteigendem Gewicht, durch Erhöhung des Wirkungsgrades und des Drehmoments. Auch die Fertigstellung des Einheitswagenhebers wurde mit allen Mitteln vorwärts getrieben.

Trotz der nur geringfügigen Erhöhung des Gewichts konnte in der Gesamtfertigung erheblich an Werkstoff gespart werden. Nach vorsichtiger Schätzung beträgt bei der gegenwärtigen Soll-Monatsproduktion die Ersparnis mindestens 30%, das sind etwa 172 t Eisen monatlich. Darüberhinaus konnten bei 3 Firmen, denen die Herstellung von Wagenhebern verboten wurde, allein 2300 t Eisen einmalig als Werkstoff oder in Form von Kontingenten eingezogen werden.

Die Typenbeschränkung von 314 auf 11 Typen hatte auch eine Verringerung der Ersatzteile zur Folge und zwar sind nunmehr statt 1600 nur noch 150 Einzelteile auf Lager zu halten; das bedeutet eine ganz erhebliche Vereinfachung im gesamten Nachschub-, Transport- und Bestellwesen.

Aus den übrigen Arbeitsausschüssen des Sonderausschusses Kraftfahrzeugteile werden erst später Berichte gegeben werden können, da hier zur Zeit noch Fertigungsvergleiche laufen oder die Maßnahmen zur Rationalisierung noch nicht abgeschlossen sind.

b) Arbeitsring Lampen

Normwerk „Elektrische Lampen"

Auf Betreiben der Verbraucher von Glühlampen, insbesondere des Heereswaffenamtes ist in Zusammenarbeit mit der Industrie ein Normwerk Lampen im Entstehen, welches alle elektrischen Lampen umfaßt, die zur Zeit hergestellt werden, wobei gleichzeitig eine umfassende Typenbereinigung erfolgte. Die Lampen sind nach arteigenen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des Verwendungszweckes gegliedert. Bestimmte Typen, die herstellungs- und verwendungsmäßig zu empfehlen sind, werden durch Fettdruck hervorgehoben. Dadurch ist es möglich, im Zuge der Einführung des Normwerkes gleichzeitig zu einer weiteren Typenbegrenzung zu kommen.

Eine endgültige Normung, die auf Grund der Vielgestaltigkeit der Lampenformen zur Zeit noch nicht möglich ist, wird dadurch erleichtert. Mit dem Leiter des Arbeitsringes „Lampen" ist vereinbart, daß das Normwerk gleichzeitig die Basis für die weiteren Rationalisierungsarbeiten des Ringes ist.

c) Gesteigerte Einsparung von industriellen Ölen und Fetten

Ein großes Rüstungswerk meldet:

„Es gelang uns, durch strengste Überwachung des Öl- und Fettverbrauches, ferner durch systematische Sammlung von Altöl, durch Regenerierung in einer im eigenen Betrieb neuaufgestellten Anlage, durch Beseitigung der Verlustquellen an den Maschinen und durch den Einsatz von Austauschstoffen an Stelle von Mineralöl im Laufe des Jahres 1943 insgesamt

124 788 kg Öl und Fette

einzusparen, das sind fast genau 30% des Gesamtverbrauches.

Diese Einsparung wurde in keinem Falle durch irgendeine Qualitätsverschlechterung erkauft, sondern fast ausschließlich durch das Beseitigen von Verlustquellen."

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0416

Anlage

zu den Nachrichten Nr. 35, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben

Vom 1. November 1943

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wiederherzustellen, ist in erster Linie Pflicht des Betriebsführers. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwerere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbußen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamts als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

§ 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichs-

H3493-0417

treuhänders der Arbeit, bei Ausländern (einschl. Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstreuhänders oder des Sondertreuhänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — vom 14. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft- (Arrest-) Strafe bis zu sechs Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstreuhänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben außer Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 22 S. I 341) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstreuhänder und Sondertreuhänder der Arbeit (§ 8 Abs. 2 bis 4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschiffahrt und ihre Besatzung.

Berlin, den 1. November 1943.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Fritz Sauckel

Inhaltsangabe der Nr. 35, 1944

	Seite
Bekämpfung mangelnder Arbeitsdisziplin in den Betrieben	357
Bildung und Tätigkeit von überflüssigen Kommissionen, Ausschüssen usw.	358
Verantwortung der Hauptausschüsse und Ringe für die Planung	359
Mitwirkung des Bezirks bei Erzeugungs- und Belegungsplänen	360
Ausbildung der Betriebsingenieure im Feuerschutz	361
Bekämpfung von Disziplinlosigkeiten Jugendlicher in den Betrieben	361
Rationalisierung des Rechnungswesens und der Wirtschaftsverwaltung	362
Hauptkommission Elektrotechnik	362
Produktive Arbeit in der Lehrwerkstatt	362
Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch. a) Hauptausschuß Kraftfahrzeuge	363
b) Arbeitsring Lampen, c) Gesteigerte Einsparung von industriellen Ölen und Fetten	364
Anordnung Nr. 13 zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben. Vom 1. November 1943 (Anlage)	365

Dr. Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 36 | Berlin, den 3. April | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — **Berlin, 13. 3. 1944**

Mobilisierung der Heimarbeitsreserven

Jede Arbeitskraft ist der Rüstung und Kriegsproduktion nutzbar zu machen. Ungenützt ist heute noch eine beachtliche Heimarbeitskapazität von

a) berufstätigen Heimarbeitern aus stillgelegten Gewerbezweigen,
b) meldepflichtigen, aber aus besonderen Gründen bisher in Betriebsarbeit nicht eingesetzten Personen,
c) freiwilligen für den Ehrendienst in der deutschen Kriegswirtschaft bereiten Kräften,
d) insbesondere auch umquartierten Personen.

Übereinstimmend bekunden meine eigenen Dienststellen, die Deutsche Arbeitsfront und die Dienststellen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, daß in erheblichem Umfange Reserven für die Neuaufnahme von Heimarbeit vorhanden sind. Dies vor allen Dingen in Gebieten, die sonst für Rüstung und Kriegsproduktion schwer oder überhaupt nicht zu erschließen sind, im Falle einer Nutzung jedoch uns Kräfte zuführen, die aus verschiedenen Gründen sonst überhaupt nicht zum Arbeitseinsatz kommen.

Selbstverständlich ist die praktische Durchführung einer Heimarbeitsverlagerung von den örtlichen Verhältnissen abhängig und auch gebietlich verschieden. Die Versuche verliefen aber so positiv, daß wir unter allen Umständen zum verstärkten Einsatz der Heimarbeit für die Rüstung und Kriegsproduktion kommen müssen.

Nachdem die Amtsgruppe Arbeitsordnung im Rüstungsamt auf Grund der Meldungen zu dem Erlaß Rü.A.Arb./O. I vom 12. November 1943* die heimarbeitsgeeigneten Fertigungen (Metall-, Textil-, Holz- und Papierarbeiten) festgestellt hat (Anlage 1), vom Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront eine Anordnung (Anlage 2) über den Einsatz der DAF. ergangen ist, und der Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 31. Dezember 1943 — VI a 5320/52* — die einsatzmäßige Vorbereitung getroffen hat, ordne ich zwecks Nutzung der vorhandenen umfangreichen Heimarbeitsreserven folgende Sofortmaßnahmen an:

1. Die Betriebe sind — bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen — verpflichtet, heimarbeitsgeeignete Fertigungen in Heimarbeit zu verlagern. Auf solchem Wege werden die in den Betrieben mit Einfachstfertigungen beschäftigten Arbeitskräfte für schwierige Arbeiten frei.
2. Die Rüstungsinspekteure, Bezirksarbeitseinsatz-Ingenieure und Gauheimarbeitswalter der DAF. befinden darüber, ob und in welcher Form die Verlagerung einer heimarbeitsgeeigneten Fertigung durchzuführen ist.
3. In größeren Heimarbeitsgebieten werden die von der zuständigen Rüstungsinspektion anerkannten „Leitstellen für Rüstungsheimarbeit" zur Unterstützung dieser Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den DAF.-Heimarbeitswaltern und der Arbeitseinsatzverwaltung tätig.

* Nicht veröffentlicht.

H3493-0418

H3493-0419

4. Die Rüstungskommandos werden angewiesen, Kräfteanforderungen der Betriebe nicht mehr nachzukommen, wenn im Betrieb Fertigungen vorliegen, die in Heimarbeit verlagert werden könnten, der Betrieb aber bis zu diesem Zeitpunkt die Fertigungen noch nicht verlagert hat.

Viele Betriebe betreten mit einer solchen Maßnahme Neuland. Trotz der da und dort zweifellos gegebenen Schwierigkeiten müssen die vorhandenen Möglichkeiten voll und ganz genutzt werden, da wir auf diesem Wege unserer Rüstung und Kriegsproduktion Arbeitskräfte zuführen. Jede Arbeitskraft müssen wir nützen, daher ist es Pflicht eines jeden Betriebes, beim Aufbau dieser Heimarbeit die technische Erfahrung zur Verfügung zu stellen und in Arbeitsverbindung zu stehen mit den Spezialisten der Heimarbeit, also den Heimarbeitsverlegern und Unternehmern, die über entsprechende Kopfbetriebe und Verteilerapparate verfügen.

RüA. Arb./O. Ruf: 67 61 41 App. 46.

gez. Speer

wie die Rüstungsobmänner ersucht, mit allen geeigneten Mitteln auf eine verstärkte Einschaltung der Handwerksbetriebe in die Fertigung der Rüstung und Kriegsproduktion hinzuwirken.

Bei der Einschaltung von Handwerksbetrieben in die Rüstung und Kriegsproduktion ist auf die Erhaltung ihrer Selbständigkeit Bedacht zu nehmen. In der Regel werden die Handwerksbetriebe als Zulieferer eines Rüstungsbetriebes — sei es in der Form der Lohnveredelung, sei es in der Form der verlängerten Werkbank — einzusetzen sein. Die wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen sollen im einzelnen zwischen den Beteiligten unmittelbar verabredet werden. Die Einzelabreden sollen sich im Rahmen des beigefügten Mustervertrages* halten. Der Rüstungsbetrieb soll sich als der technische und wirtschaftliche Betreuer der für ihn als Zulieferer arbeitenden Handwerksbetriebe fühlen, insbesondere bei der Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte und Betriebsmittel behilflich sein.

Rüstungslieferungsamt CB/Hwk,
Ruf: 27 7401 App. 146/102.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 1. 3. 44

Verstärkte Heranziehung von Handwerksbetrieben für die Rüstung und Kriegsproduktion

In den Betrieben des Handwerks, vor allem in den Mittel- und Kleinbetrieben, stecken noch beachtliche Fertigungsreserven, die bisher für die Rüstung und Kriegsproduktion nicht voll ausgeschöpft sind. Auch werden in Rüstungsbetrieben vielfach noch Fertigungen ausgeführt, die ohne Schaden als Zulieferungen von Handwerksbetrieben übernommen werden können. Dadurch könnten in den Rüstungsbetrieben Arbeitskräfte für deren besondere Fertigung freigesetzt werden.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat mit Rundschreiben vom 1. 3. 1944 an die Hauptausschüsse und Hauptringe, Rüstungsobmänner, Wehrkreisbeauftragten sowie an die Rüstungsinspektionen, Gaubeauftragten des Handwerks, Vertreter des Handwerks bei den Hauptausschüssen und Hauptringen, die Leiter der Hauptausschüsse und Hauptringe so-

Bevorratung mit Produktionsgütern

Noch stärker als im Vorjahr (vgl. „Nachrichten" Nr. 24 v. 7. Juni 1943, S. 253 f.) müssen auch in diesem Jahr die verkehrsflüssigeren Monate mit größtem Nachdruck für eine möglichst weitgehende Bevorratung der Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion ausgenutzt werden. Hierbei ist besonderer Wert auf transportgünstige Wege zu legen. Die Betriebsführer haben sofort alle vorbereitenden Maßnahmen zu treffen. Der Zeitpunkt für den tatsächlichen Beginn der Bevorratungstransporte wird noch besonders bekanntgegeben werden.

Insbesondere ist zu veranlassen:

bei den Betrieben:

Planung und vorläufige Mitteilung des Mehrbedarfs an die Lieferwerke.

Schaffung ausreichender Lagermöglichkeiten unter Berücksichtigung der aus Gründen der Luftgefährdung notwendigen Auflockerung.

* Siehe Anlage 3.

H3493-0420

bei den Lieferwerken:

Planung der Produktionssteigerung und des Mehrbedarfs an Arbeitskräften, Produktionsmitteln, Nahtransportmitteln usw.; Fühlungnahme mit den Bewirtschaftungsstellen, Arbeitsämtern, Bevollmächtigten für den Nahverkehr usw.

Besondere Aufmerksamkeit ist den Massengütern zu schenken (Erze, Schrott, Zuschlagstoffe, Roheisen, Rohstahl, Form-, Gieß- und Glassand, feuerfeste Rohstoffe und Erzeugnisse, Holz, Baustoffe, Altpapier u. a.).

Soweit irgend möglich, ist vom Wasserweg Gebrauch zu machen.

Nächst den Betriebsführern sind besonders die örtlichen Transportbeauftragten und die Leiter der Transporthauptkommissionen für die beschleunigte Einleitung aller Maßnahmen und die Überwachung ihres Fortgangs verantwortlich.

Rü.A./Abt. Verkehr. Ruf: 120026 App. 2007 (Fern: 120056).

Beauftragung des Reichslastverteilers (RLV) mit der Verwaltung des Luftschutzes der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)

Um die gesamte Sicherung der deutschen Elektrizitätsversorgung und damit die Stromversorgung der Rüstungsindustrie in einer Hand zu vereinigen, hat der Reichsminister der Luftfahrt (RdL) und Oberbefehlshaber der Luftwaffe (Ob. dL) im Einvernehmen mit dem Generalinspektor für Wasser und Energie den RLV mit Anordnung vom 4. Februar 1944 mit der Selbstverwaltung des gesamten Luftschutzes der Elektrizitätsversorgung betraut.

Danach haben die EVU ihre Luftschutzmaßnahmen nach den Auflagen und Anordnungen des RLV und seiner Beauftragten durchzuführen. Zu diesem Zwecke werden bei den Bezirkslastverteilern Bezirksluftschutzleiter und zu deren Unterstützung in den Ortslastverteilerbezirken Ortsluftschutzleiter eingesetzt. Sie sind für die Überwachung und Durchführung der Luftschutzmaßnahmen verantwortlich.

Für eine Übergangszeit von 3 Monaten ab Ergehen des Erlasses wird der Luftschutz der EVU wie bisher von der Reichsgruppe Industrie betreut. Mit dem 5. Mai 1944 geht die volle Verantwortung auf den RLV über.

Gemäß Anordnung des RdL und ObdL stellt die Reichsgruppe Industrie dem RLV ihre Werkluftschutzdienststellen zur Verfügung. Darüber hinaus soll laufend eng zusammengearbeitet werden. Darüber haben die Reichsgruppe Industrie und der RLV eine Vereinbarung abgeschlossen.

Reichsstelle für die Elektrizitätswirtschaft (Reichslastverteiler), Berlin W 8, Charlottenstr. 46. Ruf: 162593.

Berichtigungen zu der Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen

In der in den „Nachrichten" Nr. 34 vom 19.2. 1944, Seite 350 ff, veröffentlichten Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen sind folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Norwegen:	Postanschrift: Durch Deutsches Dienstpostamt Oslo, über Berlin N 4
Rü Kdo Berlin II:	streiche: -Grunewald, Taunusstr. 5 89 77 51, setze: W 8, Charlottenstraße 13 * 17 46 31
Rü Kdo Berlin III:	streiche: SW 61, Gitschiner Str. 97 (Patentamt) 17 48 21, setze: W 8, Jägerstr. 10/11 * 12 62 35, 12 29 05
Rü Kdo Leipzig:	streiche: 34 171, setze: 39 41 71
Rü Kdo Stuttgart I:	streiche: -N, Fürstenstr. 5 * 25 246, setze: Silberburgstr. 175 * 74 945
Rü In Oberrhein:	streiche: sämtliche Fernspr.-Anschlüsse, setze: 22 690—94
Rü Kdo Straßburg:	streiche: Apffelstr. 14, setze: Otto-Back-Str. 3
Rü Kdo Mannheim:	streiche: 47 252, setze: 40 841-42
Rü In VI:	streiche: 24 061, 24 261, setze: 24 021
Rü Kdo Bielefeld:	streiche: 7171-7175, setze: 6610
Rü Kdo Lüdenscheid:	streiche: 2055, 3345
Rü Kdo Dortmund:	streiche: 21 118
Ruhrstab Speer:	setze: Postanschrift: (22) Kettwig/Ruhr, Charlottenhof
Rü Kdo Lüneburg:	streiche: Fliegerhorst u. 3644 u. (20), setze: Vor dem Bardowicker Tore (24) 3318, 3342, 4018
Rü Kdo Frankf./M.:	streiche: 70 291, setze: 31 312, 32 564
Rü In XX:	streiche: 51 564, setze: 51 744
Rü In Prag Rü Kdo Prag I Rü Kdo Prag II:	streiche: 72 441-72 443, setze 098

H3493-0421

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rüstungsamt
Amtsgruppe Arbeitsordnung

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 36, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Liste heimarbeitsgeeigneter Fertigungen

(Stand 15. Februar 1944)

Die nachfolgende Aufstellung über Arbeiten, die bereits von einer Anzahl von Rü-Betrieben aus der betrieblichen Fertigung herausgezogen und in Heimarbeit vergeben worden sind, dient als Liste heimarbeitsgeeigneter Fertigungen für Rüstung und Kriegsproduktion. Die Liste wird durch weitere Meldungen, die auf Grund des Erlasses Rü Arb./O. I vom 12. November 1943 eingehen, laufend ergänzt:

I. Metallverarbeitende Industrie

	Arbeitsbeispiele:
1. Abgratarbeiten-Entgraten	Abgraten von Guß- und Stanzteilen. Versenken von Bohrungen in kleineren Metallteilen.
2. Bohrarbeiten	Herstellung von kleineren Bohrungen in kleinere Metallteile. Nachreiben von Bohrungen. Einpassen von Stiften.
3. Gewindeschneiden	Schneiden von kleineren Gewinden in kleinere Teile, z. B. in Rohrschellen und sonstige Befestigungsteile.
4. Blechbiege- und Hilfsarbeiten	Herstellung von einfachen Biegeteilen, soweit nicht maschinell im Betrieb durchzuführen.
5. Federherstellung und Drahtbiegearbeiten	Herstellung von Spiral-, Blatt- und sonstigen Federn mit Hilfe von kleineren Vorrichtungen. Herstellung von Schnallen und Ösen.
6. Beschriftungsarbeiten	Einschreiben und Einschlagen von Zahlen und Schriften und Markierungen.
7. Anreiß- und Ankörnarbeiten	Bei größeren Serien kleine Teile wo die Herstellung einer Vorrichtung mit Bearbeitung nicht lohnt.
8. Sortier- und einfachere Kontrollarbeiten	
9. Verbindungsarbeiten	Weichlöten, Verkitten usw.
10. Montagearbeiten	Verschrauben von kleineren Teilen.

Hauptausschuß Waffen meldet hierzu als heimarbeitsgeeignet das Federnbiegen von Patronenrahmen und die Fertigung von kleinen Waffenteilen.

Hauptring Produktionsmittel und Maschinenelemente:

Sonderring Armaturen meldet Teilmontage von Kleinarmaturen.

Sonderring Schrauben-, Norm-, Gewinde- und Fassondrehteile hält Nachbearbeitungsgänge und Kontrollarbeiten für heimarbeitsgeeignet.

Sonderring „Kolbenringe — Dichtungen — Packungen" meldet, daß innerhalb seines Arbeitsringes IV „Metall- und Metallkombinierte Dichtungen" das Einlegen von Weichstoffeinlagen für Fülldichtringe in großem Umfange in Heimarbeit vorgenommen wird.

II. Industrie der Elektrotechnik, des Nachrichtenwesens, der Feinmechanik und Feinm.-Optik

	Arbeitsbeispiele:
1. Kabelherstellung	Zuschneiden von Drähten und Isoliermaterial, soweit nicht maschinell hergestellt wird. Verzinnen der Drahtenden, Anlöten von Kabelschuhen, Anmontieren von Steckkontakten.
2. Kabelbaumherstellung	Biegen und Binden von Kabeln.
3. Fertigung von kleineren Transformatoren, Spulenkörpern, Spulenrahmen usw.	Aufwickeln von Drähten mit Hilfe kleiner Vorrichtungen o.v. Hand (wie im Betrieb). Zuschneiden von Isoliermaterial.
4. Löt- und Klebarbeiten	Löten von Kondensatorgehäusen.
5. Montagearbeiten	Bestückung von Sockeln, Leisten oder sonstigen Schalterteilen mit Kontakten. Montieren einfacher kleiner Geräte und Geräteteile oder teilweise Montage davon. Melder von Sicherungen-Glimmerspalten.

III. Kunststoffverarbeitende Industrie

	Arbeitsbeispiele:
1. Abgraten und sonstige Hilfsarbeiten	Abgraten von kleineren Preßteilen. Aussortieren von Ausschußteilen.
2. Beschriftungs- und Graveurarbeiten	Beschriftung und Bezeichnung von Skalen.

IV. Papier-, Textil-, Holz- u. Lederindustrie

Arbeitsbeispiele:

Zuschneide- und Näharbeiten, Verleim- und Kittarbeiten, Lackier- und Beschriftungsarbeiten, soweit diese Arbeiten in größeren Serien und nicht maschinell ausgeführt werden und nicht an besondere betriebliche Bedingungen gebunden sind.

H3493-0422

Hauptring Holz regt an, die in den Betrieben anfallenden, sonst nicht zu verwendenden Holzabschnitte mit Hilfe von einfachen Einrichtungen in Heimarbeit zu verwerten. Arbeitsbeispiele: Funkenschutzkammern, Scheinwerferteile, Untersetzer, Fußmatten. Zu notwendigen Malarbeiten können Erdfarben, die z. Zt. noch in unbegrenzten Mengen vorhanden sind, verwandt werden.

Die Wirtschaftsgruppe Holzverarbeitende Industrie teilt mit, daß die Hauptfertigungen größere Maschinenanlagen erfordern, daß aber Nebenarbeiten in Heimarbeit zu vergeben sind, insbesondere Leimen, Fädeln, Bemalen, Einlegen, Montieren, Nacharbeiten. Die in Frage kommenden Fertigungszweige sind erneut dazu angehalten worden, den Kreis dieser Nebenarbeiten möglichst auszuweiten und die Heimarbeit in stärkstem Umfange heranzuziehen.

Im Bereich des Arbeitsausschusses Tarnmatten und -netze im Hauptausschuß Rüstungsgerät: Handnetz- und -knüpfarbeiten, einfache Flecht- und Füllarbeiten. Größere Arbeitsstücke in Gemeinschafts-Arbeitsstätten der Heimarbeit.

Im Bereich der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie eignen sich folgende Fertigungen zur Verlagerung in Heimarbeit (einschließlich Lohngewerbe):

1. Weben (Handweben und mechanische Lohnweberei)
2. Wirken (Handstricken und mechanische Lohnwirkerei)
3. Sticken (Handsticken und mechanische Lohnstickerei)
4. Nähen (Hand- und Maschinennäharbeiten von Strick- und Wirkbekleidung, Fahnen und Wimpelnähen, Kartuschbeutelnähen, Näharbeiten für Gasmasken und Steppstoffe).

Als besonders positiv hat sich die Verlagerung von Näharbeiten in die Heimarbeit erwiesen.

V. Sonderliste „Bekleidungsfertigung" der Wirtschaftsgruppe Bekleidungsindustrie

Es eignet sich zur Verlagerung in Heimarbeit:

A. Teilfertigung

1. sämtliche Ausfertigungsarbeiten wie staffieren, Knöpfe annähen usw. an Uniformen und der Herren- und Damenoberbekleidung.
2. da wo Spezialmaschinen zur Verfügung stehen, stückeln von Fellen zu sogenannten Pelzplatten, Einfaß- und Besäumarbeiten aller Art.

B. Ganzfertigung

1. da wo ausgebildete Näherinnen zur Verfügung stehen:

A. Teilfertigung

1. sämtliche Ausfertigungsarbeiten wie staffieren, Knöpfe annähen usw. an Uniformen und der Herren- und Damenoberbekleidung.
2. da wo Spezialmaschinen zur Verfügung stehen, stückeln von Fellen zu sogenannten Pelzplatten, Einfaß- und Besäumarbeiten aller Art.

B. Ganzfertigung

1. da wo ausgebildete Näherinnen zur Verfügung stehen:

Tuchhose lang für Heer
Feldhose für Panzertruppen
Skihose
Stiefelhose
Hosen lang und kurz aus Leinen bzw. Baumwollstoffen
Arbeitshosen aus Halbwoll- und Baumwollgeweben
Damenröcke für Nachrichtenhelferinnen
Drillichbluse für Wehrmachtteile
angefütterter Arbeitsschutzanzug
Moleskin-Arbeitsbluse für Marine
Windjacke
Überzieh-Jacke für die Reichspost
Hose für weibliche Angestellte der Reichspost
Schulterklappen, Kragen, Spiegel
Sicherungsanzug für Maschinenarbeiter Din 61500
zweiteiliger Berufsanzug ..... Din 61501
Kesselanzug ..... Din 61502
Schürzen ..... Din 61500
Berufsmantel ..... Din 61505
einteiliger Berufsanzug (Kombination) . Din 61506
zweiteiliger Berufsanzug für Frauen ... Din 61507
Berufsjacke für Bäcker usw..... Din 61508
Grubenanzug ..... Din 61510
Operationsmantel
Berufsmütze
Industrie-Schutzhandschuhe
Gasschutzanzüge
Teerschutzanzüge
Sonstige Berufs- und Schutzanzüge
Ärmelschoner als Spezial-Schutzbekleidung
Arbeitsjoppe ungefüttert
Arbeitsjoppen
Lodenjoppen
Kinder-Lodenmäntel

2. Für Kräfte, die angelernt werden müssen:

Herrentag- und Nachthemden in z. Zt. gefertigten Formen
Lazarettanzüge und Lazaretthemden
Rote-Kreuz-Schürzen, Kleider, Blusen und Hauben
Blusen und Binder für Nachrichtenhelferinnen
Blusen und Binder für BDM.
Armbinden jeder Art
Kragenbinden für Militär
Schneeanzüge und Hemden
Kartuschbeutel
Leibbinden
Kapuzen
Stahlhelmüberzüge
Bade- und Turnhosen
Frauen-Tag- und Nachthemden
Frauen-Unterkleider
Haus- und Gartenkleider
Dirndlkleider und Blusen
Arbeitsanzüge für Frauen
Windeln und Windelhosen
Bettwäsche jeder Art
Damenröcke jeder Art
Kinderkleider für Kleinkinder und Mädchen
Hosenträger für Herren und Knaben
Sockenhalter
Regenschutzbekleidung für Herren, Damen und Kinder
Regenschutzbekleidung für Herren, Damen und Kinder
Regenschutzbekleidung für Herren, Damen und Kinder aus imprägnierten Stoffen.

H3493-0423

Der Reichsleiter
der Deutschen Arbeitsfront

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 36, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

DAF-Anordnung Nr. 1/44
Verstärkter Kriegseinsatz der Heimarbeit

Jede noch irgendwie freie Arbeitskraft gehört in den kommenden Monaten der Rüstung und Kriegsproduktion. Bei der Durchführung der Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung vom 27. Januar 1943 hat sich gezeigt, daß infolge örtlicher und persönlicher Verhältnisse nicht alle meldepflichtigen Personen in Betriebsarbeit eingesetzt werden können, dafür aber bei Zuweisung leichter, kriegswichtiger Arbeiten noch gut in Heimarbeit zu verwenden sind. Dies gilt auch von einem Teil der Umquartierten aus den Luftschädengebieten, die an ihrem neuen Standort eine entsprechende Heimarbeit verrichten können. Darüber hinaus würde auf diese Weise mancher Volksgenosse gern und freiwillig zu seinem Teile am Endsieg mitschaffen, wenn ihm dazu die Hand geboten würde.

Alle diese Menschen für eine kriegswichtige Arbeit zu gewinnen, ihren Leistungswillen zu wecken und an sie die geeignete Arbeit durch Verlagerung von entsprechender Betriebsarbeit heranzubringen, ist darum eine dringende Aufgabe, die jetzt gelöst werden muß.

Nachdem der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz die für diese kriegswichtige Aktivierung der Heimarbeit notwendigen fertigungstechnischen und Arbeitseinsatzmaßnahmen getroffen haben, sind der Deutschen Arbeitsfront bei der Durchführung dieser Maßnahmen folgende politisch wichtigen Aufgaben der Menschenführung gestellt:

Die nur in der Heimarbeit einsatzfähigen Menschen sind so zu betreuen, daß einmal die bisherige Heimarbeitsleistungssteigerung erzielt wird und neue Arbeitskräfte zusätzlich gewonnen werden.

Die in Heimarbeit Beschäftigten und ihre Auftraggeber, die Unternehmer der Heimarbeit (Verleger), sind mit diesem Ziel zu einer engeren Leistungsgemeinschaft zusammenzuführen.

Zu diesem Zweck stellt die DAF. ihren Betreuungsapparat, insbesondere die Berechnungsstellen für Heimarbeit zur Verfügung. Außerdem ordne ich folgende Maßnahmen und Mitwirkung der Dienststellen der DAF. an:

1. Heimarbeitsbeauftragte der DAF. (Heimarbeitswalter).

In jeder Gau-, Kreis- und Ortswaltung ist künftig ein für Heimarbeit verantwortlicher Mitarbeiter zu beauftragen (Heimarbeitswalter).

In Gauwaltungen, in denen die Abteilung Heimarbeit, Lohngewerbe und Berechnungsstellen hauptamtlich besetzt ist, ist der Leiter dieser Abteilung, andernfalls der Gausozialwalter, ein geeigneter Gaufachabteilungswalter oder Berechnungsstellenleiter als Gaubeauftragter der Heimarbeit (Heimarbeitswalter der Gauwaltung) einzusetzen.

In den Kreiswaltungen ist der am Kreissitz oder in seiner Nähe ansässige Berechnungsstellenleiter, andernfalls der Kreissozialwalter oder ein anderer geeigneter Mitarbeiter als Kreisbeauftragter der Heimarbeit (Heimarbeitswalter der Kreiswaltung) einzusetzen.

In den Ortswaltungen ist, soweit nicht der Ortsobmann selbst diese Aufgaben übernehmen kann, ein geeigneter Heimarbeitsverleger (Betriebsführer, Zwischenmeister), Lohngewerbetreibender oder Heimarbeiter(in) als Ortsbeauftragter der Heimarbeit (Heimarbeitswalter der Ortswaltung) besonders in wichtigen Heimarbeitsstandorten einzusetzen.

Die Heimarbeitsbeauftragten (-walter) erhalten ihre fachlichen Weisungen von der jeweils übergeordneten Heimarbeitsabteilung der Kreis- und Gauwaltung bzw. dem Zentralbüro, Amt Soziale Selbstverantwortung.

2. Orts-, Straßen- und Arbeitsgemeinschaften der Heimarbeit.

Zur Erzielung einer besseren Führung und Betreuung der Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden sind diese von den Ortsbeauftragten der Heimarbeit in Orts- und Straßengemein-

H3493-0424

schaften zusammenzufassen. In bestimmten Fällen sind für eine schnelle Erledigung kriegswichtiger Arbeiten sowie zur Transportvereinfachung Heimarbeiter vorübergehend in Arbeitsgruppen und Gemeinschafts-Werkstätten zu vereinigen. Mit diesen Gemeinschaften werden nach den von den Gau- und Kreiswaltungen und Berechnungsstellen einlaufenden Arbeits- und Betreuungsrichtlinien Arbeitsbesprechungen geführt und für die schnelle Erledigung kriegswichtiger Aufträge notwendige Aufklärungen erteilt.

3. Heimarbeiter-Fachversammlungen.

Zur Sicherung der bisherigen Leistung und zur Leistungssteigerung der alten Heimarbeitskräfte, ebenso zur Weckung des Leistungswillens der neuen Heimarbeitskräfte sind in Verbindung mit einer Aufklärung über die Bedeutung des kriegswichtigen Heimarbeitseinsatzes verstärkt in allen maßgebenden älteren und neueren Heimarbeitsstandorten besondere Fachversammlungen unter Leitung der Gau- bzw. Kreisbeauftragten der Heimarbeit durchzuführen.

4. Anlernkräfte für Heimarbeit.

Im Rahmen des deutschen Leistungsertüchtigungswerkes der Deutschen Arbeitsfront sind Anlernung und Umschulung von Heimarbeitskräften für kriegswichtige Fertigungen durchzuführen und besondere Anlernkräfte für Heimarbeit einzusetzen.

Die hierfür erforderlichen besonderen Arbeitsrichtlinien sind vom Amt für Leistungsertüchtigung, Berufserziehung und Betriebsführung im Einvernehmen mit dem Amt Soziale Selbstverantwortung und dem Frauenamt aufzustellen.

Durchführungsvorschriften hierzu erläßt der Geschäftsführer der Deutschen Arbeitsfront.

gez. Dr. R. Ley

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 36, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Muster-Rahmenvertrag für die Einschaltung von Handwerksbetrieben in die Rüstungsfertigung

Zwischen Rüstungsbetrieb und Handwerksbetrieb wird über die Zusammenarbeit in der Rüstungsfertigung folgender Rahmenvertrag vereinbart:

Ziffer 1

Der Handwerksbetrieb verpflichtet sich, seine gesamten technischen und wirtschaftlichen Fertigungsmöglichkeiten dem Rüstungsbetrieb für die Dauer dieses Vertrages bevorzugt zur Verfügung zu stellen.

Art, Gegenstand und Umfang dieser Zusammenarbeit wird im einzelnen zwischen den beiden Partnern bei der Vergebung von Einzelaufträgen des Rüstungsbetriebes an den Handwerksbetrieb vereinbart.

Ziffer 2

Der Rüstungsbetrieb verpflichtet sich, dem Handwerksbetrieb laufend Zulieferungsaufträge zu erteilen. Diese Aufträge sollen dem technischen Können und der betrieblichen Eigenart des Handwerksbetriebes möglichst Rechnung tragen.

Ziffer 3

Der Rüstungsbetrieb beschafft in der Regel die zur Durchführung seiner Aufträge beim Handwerksbetrieb erforderlichen Roh-, Werk- und Hilfsstoffe. Die Beteiligten können eine andere Regelung vereinbaren, wenn sie den besonderen Umständen des Einzelfalles besser entspricht.

Der Rüstungsbetrieb wird dem Handwerksbetrieb bei der Beschaffung und Sicherstellung der erforderlichen Arbeitskräfte behilflich sein.

Der Rüstungsbetrieb wird dem Handwerksbetrieb fernerhin seine Hilfe bei der Beschaffung der erforderlichen Betriebsmittel (Maschinen, Vorrichtungen, Werkzeuge) zukommen lassen.

Ziffer 4

Der Rüstungsbetrieb wird bei seinen Verpflichtungen nach Ziffer 3 dem Handwerksbetrieb die

H3493-0425

gleichen Erleichterungen und Vergünstigungen zukommen lassen, die er selbst für seine Rüstungsfertigung erfährt.

Ziffer 5

Entstehen bei dem Handwerksbetrieb Zweifel über die Dringlichkeit mehrerer Aufträge eines Rüstungsbetriebes, so entscheidet der Rüstungsbetrieb über die Dringlichkeit. Arbeitet ein Handwerksbetrieb als Zulieferer für mehrere Rüstungsbetriebe, so entscheidet über die Dringlichkeit eines bestimmten Auftrages erforderlichenfalls der Rüstungsobmann.

Ziffer 6

Der Handwerksbetrieb hat seine eigenen finanziellen Mittel und Kreditmöglichkeiten für die ihm erteilten Zulieferungsaufträge voll einzusetzen. Reichen diese nachweislich zur Deckung seines Geldbedarfs aus der Durchführung eines Auftrages nicht aus, so hat der Rüstungsbetrieb die erforderlichen Mittel unter Ausnutzung seiner eigenen Mittel und Kreditmöglichkeiten dem Handwerksbetrieb als Anzahlung zu geben.

Ziffer 7

Für die Preisbildung des Handwerksbetriebes gelten die allgemeinen Grundsätze der Preisbildung für Rüstungsaufträge, insbesondere der Erlaß des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Preisbildung bei Rüstungsaufträgen vom 11. August 1943 (Rüstpreiserlaß, veröffentlicht im Nachrichtenblatt des RMfRuK. Nr. 28 vom 6. September 1943). Die Zulieferungsaufträge sollen grundsätzlich zu festen Preisen vergeben werden.

Ziffer 8

Der Handwerksbetrieb verpflichtet sich, alle Beistellungen und Hilfsleistungen des Rüstungsbetriebes nur für dessen Aufträge zu verwenden.

Ziffer 9

Diese Vereinbarung gilt jeweils für die Dauer von 6 Monaten, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf dieser Frist von einem Partner schriftlich gekündigt wird.

Ziffer 10

Es wird ausdrücklich vereinbart, daß alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag durch ein Schiedsgericht entschieden werden sollen. Ein besonderer Schiedsvertrag wird gleichzeitig abgeschlossen.

Schiedsvertrag

Zwischen ..... (Rüstungsbetrieb) und ..... (Handwerksbetrieb) wird folgender Schiedsvertrag geschlossen:

Wir vereinbaren ausdrücklich, daß alle Streitigkeiten aus dem zwischen uns abgeschlossenen Rahmenvertrag über die Zusammenarbeit bei der Rüstungsfertigung durch ein Schiedsgericht entschieden werden soll.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzer und zwei Beisitzern. Jeder Vertragspartner bestimmt einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen den Vorsitzer. Kommt zwischen den Beisitzern nach angemessener Frist eine Einigung über den Vorsitzer nicht zustande, so soll der Präsident des für den Handwerksbetrieb zuständigen Landgerichts um die Benennung eines Vorsitzers gebeten werden.

Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens werden den Partnern nach billigem Ermessen des Schiedsgerichts auferlegt.

Inhaltsangabe der Nr. 36, 1944:

	Seite
Mobilisierung der Heimarbeitsreserven	367
Verstärkte Heranziehung von Handwerksbetrieben für die Rüstung und Kriegsproduktion	368
Bevorratung mit Produktionsgütern	368
Beauftragung des Reichslastverteilers (RLV) mit der Verwaltung des Luftschutzes der Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU)	369
Berichtigungen zu der Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen	369
Liste heimarbeitsgeeigneter Fertigungen (Anlage 1)	370
DAF-Anordnung Nr. 1/44: Verstärkter Kriegseinsatz der Heimarbeit (Anlage 2)	372
Muster-Rahmenvertrag für die Einschaltung von Handwerksbetrieben in die Rüstungsfertigung (Anlage 3)	373

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Dr. Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 37 | Berlin, den 4. Mai | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — **Berlin, 14. 3. 1944**

Leistungssteigerung in der Eisen schaffenden Industrie

In Besprechungen der zuständigen Ämter meines Ministeriums unter Hinzuziehung des Hauptringes Eisenerzeugung und der Deutschen Arbeitsfront sind Möglichkeiten einer Leistungssteigerung in der Eisenerzeugung behandelt worden.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die diesen Maßnahmen zukommt, ordne ich folgendes an:

1. Im Sinne der bereits begonnenen und mit allen Mitteln vorwärtszutreibenden Rationalisierung der Eisen schaffenden Betriebe sind vor allem der innerbetriebliche Arbeitseinsatz und damit die Regelung der Arbeitszeit zu beachten. Soweit die technischen Voraussetzungen hierfür geschaffen sind oder geschaffen werden können, haben sich die Betriebe, die heute noch einen dementsprechend unrationellen Arbeitseinsatz haben, der Ordnung leistungsstarker Betriebe anzugleichen. Wir müssen — selbstverständlich unter Berücksichtigung der gegebenen betrieblichen Voraussetzungen — bezüglich des Arbeitskräfteeinsatzes unbedingt zu Leistungsangleichungen kommen.

Ein Erfolg wird dann sicher sein, wenn zum Zwecke dieser Leistungsangleichung ein starker überbetrieblicher Erfahrungsaustausch stattfindet und den Betrieben Auflagen zur Durchführung der aus der Erfahrung gewonnenen Maßnahmen gemacht werden. Beim Reichsarbeitseinsatz-Ingenieur ist daher mit diesem Auftrag ein Facharbeitseinsatz-Ingenieur einzusetzen, der seinerseits für die besonderen Hauptbezirke der Eisen schaffenden Industrie Bezirksfacharbeitseinsatz-Ingenieure einzusetzen hat. Diese bedienen sich ihrerseits zwecks unmittelbarer Betriebsausrichtung der von seiten des Hauptringes Eisenerzeugung eingesetzten Bezirkssachbearbeiter für die Sondergebiete wie Hochofen, Stahlwerk, Walzwerk und Maschinen.

Bei Rationalisierungsmaßnahmen dürfen wir uns nicht allein beschränken auf den Einsatz technischer Organe, sondern wir wollen erkennen, daß hier jeder Gefolgsmann, da er ja bester Kenner seines eigenen Arbeitsplatzes ist, in der Lage ist, fortschrittliche Wege aufzuzeigen. Es bedarf aber der Anregung und Lenkung einer solchen Mitarbeit. Der Gefolgsmann wird dann die ihm bekannten Leistungshemmnisse melden, wenn er ständig in geschickter Betriebspropaganda dazu angeregt wird, und der Weg der Mitarbeit ein klar aufgezeigter ist. Die Mühe, der sich hierbei der Betriebsführer durch laufende Durchführung einer Meldeaktion von Leistungshemmnissen unterzieht, wirkt sich erfahrungsgemäß immer positiv aus. Bei der Durchführung solcher Aktion ist es zweckmäßig, den Betriebsobmann mit seinem Block- und Zellenapparat zum Einsatz zu bringen.

Bei der Rationalisierung spielt auch die betriebliche Arbeitszeitregelung eine Rolle. Selbst unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Führungs- und auch Fachkräfte im allgemeinen mit einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden und

H3493-0426

H3493-0427

mehr eingesetzt sind, dürften hier noch Reserven vorhanden sein. Vor allem fällt auf, daß im Gegensatz zu den meisten Eisen schaffenden Betrieben des Westens die Betriebe im Osten und Süden des Reiches mit ihren Hilfskräften in 3mal 8-Stunden-Schichten arbeiten. Es muß also die Rationalisierung auf schnellstem Wege die Möglichkeit der Einführung der 2mal 10- bzw. 2mal 12-Stunden-Schicht, auch für die Hilfskräfte, ergeben. Die durch solche Maßnahmen Zug um Zug zwangsläufig freiwerdenden Arbeitskräfte sind in der Eisen schaffenden Industrie selbst anzusetzen.

2. Ich habe immer wieder darauf hingewiesen, welche Bedeutung aus Leistungsgründen einer leistungsgerechten Entlohnung zukommt. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Meinung ist erbracht in den Betrieben der Eisen verarbeitenden Industrie, welche die neue Lohnordnung durchgeführt haben. Die durch den Lohngruppenkatalog vorgeschriebene Tätigkeitsgruppierung und die damit verbundene Angleichung der Lohnhöhe an Wert und Schwierigkeit der Arbeit zwingt die Betriebe zur Korrektur eines falschen Arbeitseinsatzes und macht die Gefolgschaften selber aus Lohngründen zum Forderer nach einer höherwertigen Arbeit. Eine erhebliche Zahl ungenutzter — weil falsch angesetzter — Fachkräfte wurde in verschiedenen Betrieben zum richtigen Einsatz gebracht. Soweit durch Einführung dieser Lohnordnung für Gefolgschaftsmitglieder auf Grund ihres falschen Arbeitseinsatzes Lohnminderungen die Auswirkung waren, wurden diese wettgemacht durch eine entsprechende Umschulung und Anlernung zum Zwecke des höherwertigen Einsatzes. Es ist wiederum ein Beweis dafür, daß eine richtige Lohnordnung zwangsläufig auch zum zweckmäßigsten innerbetrieblichen Arbeitseinsatz führt.

Die Deutsche Arbeitsfront hat in Zusammenarbeit mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nunmehr auch in der Eisen schaffenden Industrie einen Lohngruppenkatalog erstellt und ihn versuchsweise in Betrieben Oberschlesiens zur Einführung gebracht. Im Sinne des rationellen betrieblichen Arbeitseinsatzes sind die bisherigen Ergebnisse und Erfahrungen die gleichen wie bei der Eisen verarbeitenden Industrie.

Ich habe daher das Rüstungsamt — Amtsgruppe Arbeitsordnung — angewiesen, in Zusammenarbeit mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und der Deutschen Arbeitsfront für eine Durchführung lohnordnender Maßnahmen auf dem Sektor Eisen schaffende Industrie umgehend Sorge zu tragen. Es ist selbstverständlich, daß wir dem Antrag des Hauptringes Eisenerzeugung entsprechend davon absehen, diese Neuerung in Betrieben durchzuführen, die mit Wiederaufbauarbeiten auf Grund schwerer Feindzerstörung beschäftigt sind, und auch vorsichtig dort vorgehen, wo die Luftgefährdung eine besonders starke und die Betriebe belastende ist.

3. Wer Leistungen steigern will, muß Fehlstände bekämpfen.

Mit Erfolg arbeiten hierbei all die Betriebe, die sich nicht begnügen mit einer Gesamtfeststellung der Arbeitsversäumnisse, sondern den Gesamtfehlstand aufgliedern in die einzelnen Versäumnisgründe. Es muß der Betrieb ein klares Bild darüber haben, wie sich seine „Soll-Arbeitszeit“ zur „Ist-Arbeitszeit“ verhält und wie groß zahlenmäßig (nach Personen und Stunden) der Arbeitszeitverlust auf Grund von Krankheit, Unfall, tarifrechtlichem Urlaub, Sonderurlaub, Vorladung bei Behörden, Betriebsstörungen, unentschuldigtem Fernbleiben, Zuspätkommen u. dgl. ist. Nur wenn diese Einzelheiten feststehen, ist eine planmäßige Bekämpfung der Arbeitsversäumnisse durch geeignete organisatorische, technische oder propagandistische Maßnahmen möglich.

RdA. Arb./O. Ruf: 6761 41 App. 46. gez. Speer

Reparaturorganisation des Maschinenbaues

Damit Schäden an Fabrikationseinrichtungen (Maschinen und Anlagen) schnell und sachgemäß beseitigt werden, hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion den Hauptausschuß Maschinen und Apparate beauftragt, eine das ganze Reichsgebiet umfassende schlagkräftige Organisation von Stoßtrupps, Stoßtruppführern und Reparaturbeauftragten des Maschinenbaues zu schaffen. Diese erstreckt sich auch auf den Hauptausschuß Fertigungseinrichtungen.

Die hierfür in Betracht kommenden Sonderausschüsse bzw. Arbeitsausschüsse des Maschinenbaues haben Reparaturstoßtrupps aufgestellt, die auf Anfordern bei den Reparaturbeauftragten

H3493-0428

des Maschinenbaues an Schadensstellen eingesetzt werden können. Firmen, die eine Instandsetzung von Maschinen und Apparaten nicht mit eigenen Kräften ausführen können, werden sich zunächst an die Hersteller der betreffenden Maschinen um Hilfe wenden. Falls diese nicht oder nicht ausreichend helfen können, wenden sich die geschädigten Betriebe an den Reparaturbeauftragten des Maschinenbaues in ihrem Gau, dessen Anschrift allen Ausschüssen und Ringen, Vorsitzern der Rüstungskommissionen, Rüstungsinspektionen, Rüstungskommandos, Wehrkreisbeauftragten, Landeswirtschaftsämtern und Gauwirtschaftskammern bekannt ist.

Im Rhein-Ruhrgebiet, das heißt den Gauen Westfalen-Süd, Essen, Düsseldorf und Köln-Aachen, wenden sie sich an den „Reparaturbeauftragten Ruhrstab des Maschinenbaues" beim Ruhrstab.

Für die Instandsetzung von Werkzeugmaschinen gibt es keine Stoßtrupps, sondern eine andersgeartete Regelung. Wünsche in dieser Beziehung sind ebenfalls an den Reparaturbeauftragten zu richten, der das Weitere über die ihm bekannten Stellen veranlaßt.

Den obengenannten Stellen ist ein ausführliches Rundschreiben vom 5. Februar 1944 über die Reparaturorganisation des Maschinenbaues zugegangen, so daß dort erforderlichenfalls Einzelheiten erfragt werden können.

Sachbearbeiter für die Amtsgruppe Maschinen und Werkzeuge ist Dipl.-Ing. Bruckmann, Berlin SW 68, Kochstr. 60/61, Fernruf 175921

Reparaturorganisation des Hauptausschusses Elektrotechnik

Der Hauptausschuß Elektrotechnik hat zur schnellen Behebung von Schäden an elektrischen Betriebseinrichtungen der kriegswichtigen Industrie und von Versorgungsbetrieben eine Reparaturorganisation gebildet.

Das gesamte Reichsgebiet ist in Stoßtruppbezirke eingeteilt, deren Grenzen sich mit denjenigen der Rüstungsinspektionen decken.

Für jeden Bezirk ist ein Stoßtruppleiter eingesetzt, dem im Bedarfsfall alle Monteurkräfte der vom Hauptausschuß Elektrotechnik betreuten Firmen einschließlich der Kräfte des Elektrohandwerks zur Verfügung stehen.

Die zentrale Leitung der Reparaturorganisation liegt beim Hauptausschuß Elektrotechnik (Referat Oberingenieur Gust), wo alle weiteren Auskünfte eingeholt werden können.

Rüstungslieferamt, Amtsgruppe Geräteindustrie, Hauptausschuß Elektrotechnik HAE, Ruf: 19 50 51 App. 402.

Anordnung des Hauptausschusses „Elektrotechnik" für kriegsbedingte vereinfachte Installationen

Der Hauptausschuß „Elektrotechnik" hat am 18. August 1943 eine Anordnung zur Ausführung vereinfachter Niederspannungs - Installationen herausgegeben (Anordnung El Nr. 7: Erstellung von elektrischen Installationsanlagen in Kriegsspar- und Behelfsbauweise). Die Anordnung hat den Zweck, die Installationen kriegsbedingt materialsparend auszuführen und zugleich den Arbeitseinsatz hierfür möglichst gering zu halten. Zugleich wurde eine größere Ausnutzung des Leitungsmaterials durch die Art der Verlegung (offene Verlegung auf Rollen oder Klemmen) vorgesehen. Die Sicherheit der elektrischen Anlagen ist bei der Installation nach Anordnung El. Nr. 7 genügend gewährleistet. Da die Anweisung offenbar noch nicht überall hinreichend beachtet wird, ist es notwendig, daß alle Kreise, die sich mit elektrotechnischen Installationen befassen, sich künftig hiernach richten. Durch den Hauptausschuß „Elektrotechnik" wird sichergestellt, daß das für die Durchführung der Installationen benötigte Material in hinreichendem Maße zur Verfügung steht.

Rüstungslieferamt, Amtsgruppe Geräteindustrie, Hauptausschuß Elektrotechnik HAE, Ruf: 19 50 51 App. 402.

Einstufung in die Gruppe I der Dringlichkeitsfolge unter SS 4949 (Fertigungseinrichtungen und Fertigungsmittel) und SS 4950 (Engpaßfertigungen)

I.

In der letzten Zeit macht sich ein starkes Anschwellen von Anträgen auf Einstufung von Aufträgen in die Gruppe I der Dringlichkeitsfolge bemerkbar. Außerdem bestehen offensichtlich Unklarheiten in der Anwendung des Verfahrens.

H3493-0429

Um eine Verwässerung der Gruppe I zu vermeiden und um die genannten Mißstände zu beseitigen, wird deshalb darauf hingewiesen, daß grundsätzlich alle Anträge auf Einstufung bestimmter Aufträge in die Gruppe I der Dringlichkeitsfolge über den betreffenden Ausschuß (Sonderausschuß und Hauptausschuß) oder Ring (Sonderring und Hauptring) bzw. über die für die Betreuung der betreffenden Fertigung oder Anlage verantwortliche Dienststelle einzureichen sind. Unmittelbar beim Rüstungslieferungsamt eingehende Anträge werden in Zukunft unbearbeitet zurückgegeben.

Den in Frage kommenden Hauptausschüssen und Hauptringen bzw. den für die Betreuung der betreffenden Fertigung verantwortlichen Dienststellen sind eng begrenzte Volumina eingeräumt, in deren Rahmen sie Anträge auf Einstufung beim RLA. zur Genehmigung vorlegen können.

Für das Verfahren selbst ist zu bemerken, daß in Zukunft alle Anträge auf Beschaffung von Fertigungseinrichtungen (Maschinen, Apparate und Einrichtungen für fabrikatorische Vorbereitungen) und von Fertigungsmitteln (Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen, Schleifscheiben) — soweit hierfür die Gruppe I überhaupt in Frage kommt — unter der Wehrmachtauftragsnummer SS 4949 zu stellen sind. Die Hauptausschüsse und Hauptringe bzw. die betreuenden Dienststellen sind von mir darüber unterrichtet, bei welchen Dienststellen im Hause die einzelnen Anträge zwecks schnellster Bearbeitung einzureichen sind.

II.

Die Wehrmachtauftragsnummer SS 4950 gilt nur für die Beseitigung von Beschaffungsschwierigkeiten bei solchen Engpaßfertigungen, die die termingemäße Auslieferung eines wichtigen Gerätes gefährden. Auch diese Anträge sind ausnahmslos über den betreffenden Ausschuß, Ring usw. beim Rüstungslieferungsamt zu stellen.

Rüstungslieferungsamt DES, Ruf: 27 74 01 App. 266.

Förderung der Fertigung von Zulieferungen

Ein bestimmter Kreis von Zulieferungen hat die Dringlichkeit der Aufträge der Gruppe I der Dringlichkeitsfolge (WA SS 4911 — SS 4950) erhalten, und zwar unabhängig von der Dringlichkeit des Verwendungszweckes dieser Zulieferungen. Hierauf können sich künftig die Fertigungsbetriebe berufen und zwar auch für ihren eigenen Bedarf an Arbeitskräften, Transportmitteln und Energiezuteilungen.

Anders geregelt ist dagegen nach wie vor die Auslieferung der Erzeugnisse. Diese richtet sich auch künftig nach der Wehrmachtauftragsnummer der einzelnen Bestellungen. Auch der Zulieferer genießt seinerseits für eigene Zulieferungen die gleichen Vorteile der Gruppe I der Dringlichkeitsfolge.

Rüstungslieferungsamt DES, Ruf: 27 74 01 App. 266.

Nichtversicherung von Reichseigentum in Rüstungsbetrieben

In der Anlage 1 sind die Richtlinien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Nichtversicherung von Reichseigentum in Rüstungsbetrieben, die er mit Erlaß vom 21. März 1944 in Kraft gesetzt hat, abgedruckt.

Generalreferat Wirtschaft und Finanzen W 3, Ruf: 11 00 52/1059.

Preisbildung und Zahlungsabwicklung bei der Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete

In dem Erlaß des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete vom 3. Dezember 1943 (Pla.073/3.12. I+II*) ist vorgesehen, daß die Preis- und Zahlungsfragen gesondert geregelt werden. Dies ist nunmehr durch die unter dem 17. März 1944 in der Fassung vom 18. 4. 1944 vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion gemeinsam mit dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichskommissar für die Preisbildung erlassenen, hier in der Anlage 2 veröffentlichten Richtlinien für die Preisbildung und Zahlungsabwicklung bei der Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete geschehen.

Amtsgruppe Preis 31 00 23 App. 625.

*) Vgl. Nachrichten Nr. 33 vom 24. 12. 1943 Seite 346.

H3493-0430

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
WF — W3

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 37, 1944
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion

Richtlinien
über die Nichtversicherung von Reichseigentum in Rüstungsbetrieben

Auf der Grundlage der vom Reichsminister der Finanzen erlassenen „Grundsätze über die Versicherung des Reiches gegen Schäden aller Art" vom 30. April 1923 — I AC 3122 — sind von verschiedenen öffentlichen Auftraggebern, insbesondere den Wehrmachtteilen, Richtlinien über die Nichtversicherung von Reichseigentum erlassen worden. Diese stimmen im Grundsätzlichen überein, weichen jedoch in Einzelanweisungen voneinander ab. Zwecks einheitlicher Behandlung und verwaltungsmäßiger Vereinfachung hat daher der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion mit Erlaß vom 21. März 1944 im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen und dem Reichswirtschaftsminister auf Grund des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Erlaß des Führers über die Bestellung eines Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 20. März 1940 (RGBl. I S. 513) und auf Grund des Erlasses des Reichsmarschalls des Großdeutschen Reiches — Beauftragter für den Vierjahresplan — über die Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben vom 1. März 1942 folgendes bestimmt:

Nichtversicherung gegen Sachschäden

1. Reichseigentum, das sich in Betrieben der Rüstung und Kriegsproduktion befindet, bleibt gegen Sachschäden unversichert. Das Entsprechende gilt auch für Kasko- und Transportversicherung (einschließl. Kriegsversicherung). Nicht zu versichern sind auch Gegenstände, die für Rechnung des Reiches beschafft werden, die aber noch nicht Reichseigentum geworden sind, wenn die Gefahr für Beschädigung oder Untergang des Gegenstandes auf das Reich übergegangen ist.

   Ausgenommen hiervon sind die Fälle, in denen

   a) die Versicherung gesetzlich vorgeschrieben ist oder bisher schon vom Reichsminister der Finanzen genehmigt wurde;

   b) Gegenstände nur sicherungsweise in das Eigentum des Reiches übertragen worden sind;

   c) Versicherungen nach den „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen" für Spediteure im Sammelladungsverkehr vorgeschrieben sind.

2. Bestehende Versicherungsverträge sind, soweit sie sich auf die Versicherung reichseigener Gegenstände gegen Sachschäden beziehen, zum nächstmöglichen Termin aufzulösen, es sei denn, daß durch die Versicherung dem Reich keine Ausgaben entstehen.

   Besteht eine Sachversicherung über betriebseigene Gegenstände, die reichseigene Gegenstände pauschal mit einbezieht, ohne daß die Prämien anteilmäßig dem Reich belastet werden, so kann dieser Versicherungsschutz bestehen bleiben. Bei Eintritt eines Schadens hat das Reich in diesen Fällen einen Anspruch auf den auf die reichseigenen Gegenstände entfallenden Anteil der Ersatzleistung des Versicherungsträgers.

Schadensmeldung

3. Jeder Schaden, der im Einzelfall den Schätzbetrag von 1000 RM. übersteigt, ist der auftraggebenden Dienststelle unverzüglich schriftlich zu melden. Wo eine besondere Dienststelle (Bauaufsicht, Abnahmedienststelle usw.) eingeführt ist, sind dieser die Schäden ebenfalls zu melden. Vorgeschriebene Meldungen an andere behördliche Dienststellen bleiben hierdurch unberührt.

   Schäden, die innerhalb 4 Wochen nach ihrer Entstehung und nach Kenntnis eines Vertreters des Betriebes, dessen Stellung wenigstens der eines Prokuristen entspricht, nicht gemeldet worden sind, hat der Betrieb zu tragen. Den Einwand der Unkenntnis hat der Betrieb zu beweisen.

4. Sind durch dieselben Ursachen mehrere Gegenstände gleichzeitig beschädigt, so rech-

H3493-0431

nen die an ihnen entstandenen Schäden für die Ermittlung der Schadenshöhe als einheitlicher Schadensfall.

Schadensbemessung und Schadensbeseitigung

5. Bei Totalverlust neuer Gegenstände gilt als Schaden der Wiederbeschaffungswert, bei Totalverlust gebrauchter Gegenstände der Wiederbeschaffungswert abzüglich der Wertminderung infolge Abnutzung, die gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betrieb festgestellt wird.
6. Bei teilweiser Beschädigung gelten als Schaden die Kosten der Instandsetzung oder Überholung zuzüglich der notwendigen Nebenkosten.
7. Über die Beseitigung eines Schadens kann die Dienststelle, die das Reichseigentum verwaltet, Weisungen erteilen.

Schadenserstattung

8. Schäden an Reichseigentum bis zu 1000 RM. im Einzelfall (Bagatellschäden) werden vom Reich nicht getragen; sie sind innerhalb einer Frist von 2 Monaten — gerechnet von dem Eintritt des Schadensfalles an — von dem Betriebe auf seine Kosten zu beseitigen.
9. Beruht der Schaden auf Umständen, die der Betrieb gemäß den geltenden Haftungsbestimmungen, insbesondere §§ 276, 278 BGB. zu vertreten hat, so hat er den Schaden innerhalb von 2 Monaten nach Einholung des Entscheides der zuständigen Reichsstelle auf eigene Kosten zu beseitigen. Der Betrieb haftet jedoch grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner bevollmächtigten Vertreter (gesetzlicher Vertreter, Generalbevollmächtigter, Prokurist und Handlungsbevollmächtigter). Für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen haftet der Betrieb gegenüber dem Reich in der Regel, sei es ganz oder teilweise, nur dann, wenn hierauf zurückzuführende Fälle sich häufen und der Betrieb nicht nachweisen kann, daß er ausreichende Vorbeugungsmaßnahmen getroffen hat oder daß die Schäden auf Umständen beruhen, die sich aus besonderen Kriegsverhältnissen ergeben. Diese Regelung gilt auch für Schäden, die auf Grund bisheriger Vertragsbedingungen abzuwickeln sind.
10. Schäden an Reichseigentum, für die der Betrieb nicht nach 8. und 9. zu haften hat, werden vom Reich getragen. Der Betrieb hat im Einvernehmen mit der auftraggebenden Dienststelle (Wehrmachtteil u. a. m.) für deren Rechnung umgehend die Schadensbeseitigung zu veranlassen oder für vollwertigen Ersatz Sorge zu tragen. Die Ersatzgegenstände werden mit ihrer Anlieferung Eigentum des Reiches.
11. Trägt das Reich einen Schaden, so hat der Betrieb etwaige Ersatzansprüche gegen andere an das Reich abzutreten. Empfangene Entschädigungen hat er an das Reich weiterzugeben.
12. Kosten einer etwaigen Versicherung gegen die nach 8. und 9. verbleibende Haftung des Betriebes werden vom Reich weder mittelbar noch unmittelbar übernommen.

Auswirkung der Nichtversicherung auf die Preisbildung

13. Die Einsparung an Versicherungsprämien ist bei der Preisbildung für öffentliche Aufträge entsprechend zu berücksichtigen.

    Die Vorschriften über den Preisausgleich bei Fertigungsaufträgen bleiben unberührt.

    Trägt der Betrieb den Schaden ganz oder teilweise, so darf der Schadensbetrag in den Preisen für Lieferungen und Leistungen nicht auf das Reich abgewälzt werden.

Haftpflicht

14. Haftpflichtansprüche anderer gehen insoweit zu Lasten des Betriebes, als er sie versichern kann; darüber hinaus werden die Schäden vom Reich übernommen.

Geltungsbereich

15. Die Richtlinien treten am 1. April 1944 in Kraft. Sie gelten im Großdeutschen Reich, im Generalgouvernement, im Protektorat Böhmen und Mähren und in den eingegliederten und besetzten Gebieten.

    Alle vor diesem Zeitpunkt erlassenen Richtlinien öffentlicher Auftraggeber (Wehrmachtteile u. a. m.) treten mit diesem Tage außer Kraft.

H3493-0432

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
WF/Ag Preis A II 1024

Der Reichswirtschaftsminister
III Gr. 278/44

Der Reichskommissar für die Preisbildung

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 37, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, den 17. März 1944

Richtlinien
für die Preisbildung und Zahlungsabwicklung bei der Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete. (Fassung vom 18. 4. 1944)*

In Ausführung des Erlasses des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete vom 3. Dezember 1943 (Pla 073/3/12.I und II) werden für die Preisbildung und Zahlungsabwicklung bei der Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete folgende Richtlinien erlassen:

I. Bestimmungen für den Geschäftsablauf im außerdeutschen Verlagerungsgebiet

1. Die Auftragsverlagerung hat zu möglichst günstigen Preisen zu erfolgen. Preisdisziplin ist zu wahren.

   Auch in Fällen dringenden Bedarfs darf nicht versucht werden, Lieferungen durch Zusage überhöhter Preise oder durch die Anerkennung von Schwarzmarktpreisen zu beschleunigen. Sollten sich hinsichtlich des Preises Schwierigkeiten ergeben, so sind die zuständigen deutschen Preisbehörden in den Verlagerungsgebieten einzuschalten, damit die Auftragsvergebung nicht durch Preisfragen erschwert wird.

2. Zuständig für Preisfragen der Auftragsverlagerung sind folgende Stellen:

bei Rüstungsaufträgen	bei anderen Aufträgen
für Frankreich:	
Der Rüstungs- und Beschaffungsstab Frankreich, Gruppe Preisbildung, Paris VIII, 131 Champs Elysees.	
	Der Militärbefehlshaber in Frankreich, Militärverwaltung Abt. Wi VI, Preisregelung, Paris, 43 Avenue Kléber.
für Belgien und Nordfrankreich:	
Rüstungsinspektion in Belgien des Reichsministers für Rüstung u. Kriegsproduktion, Gruppe Preisbildung, Brüssel, Square Ambiorix.	
	Der Militärbefehlshaber für Belgien u. Nordfrankreich, Militärverwaltungschef, Abteilg. Wirtschaft, Gruppe Preisregelung, Brüssel, 16, Rue de la Loi.
für die Niederlande:	
Die Außenstelle Niederlande des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, Preisbildung, Den Haag, Carel van Bylandtlaan 16.	
	Der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Generalkommissar für Finanz- u. Wirtschaft, Abteilg. Preisbildg. Deventer, Bagijnen Straat 1.

Als Rüstungsaufträge gelten neben den unmittelbaren Aufträgen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion als Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im

* Die Fassung vom 18. 4. 1944 weicht von der Fassung vom 17. 3. 1944 nur dadurch ab, daß der Geltungsbereich auf die Niederlande ausgedehnt worden ist.

H3493-0433

Vierjahresplan, der Wehrmacht und der ihr gleichgestellten Verbände (vgl. Rüst-Preiserlaß vom 12. August 1943) auch solche Aufträge, die deutsche Firmen im Reich als Rüstungsaufträge erhalten und die von diesen als Betreuerfirmen an ausländische Firmen der Verlagerungsgebiete weitergegeben werden.

3. Grundsätzlich ist für die Auftragsverlagerung der in dem jeweiligen Verlagerungsgebiet amtlich festgesetzte Preis maßgebend. Die einschlägigen Vorschriften sind in den offiziellen Organen veröffentlicht und gelten als mit Zustimmung der deutschen Besatzungsbehörden erlassen.

   Die amtlichen Preise sind Höchstpreise. Sie dürfen nicht überschritten werden, sollen aber nach Möglichkeit im Wege der freien Vereinbarung unterschritten werden. Auf die Einräumung von handelsüblichen Rabatten ist zu achten.

4. Ist ein Preis amtlich nicht festgesetzt, so kann er in sinngemäßer Anwendung der Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Lieferungen an öffentliche Auftraggeber (LSÖ.), die auch in fremden Sprachen zur Verfügung stehen, vereinbart werden. (In den Niederlanden ist bei amtlich nicht festgesetzten Preisen höchstens ein Preis zulässig, der nach den Richtlinien Nr. 1 über die Preisbildung, veröffentlicht am 11. 4. 1942 im Nederl. Staatscourant Nr. 69 A, gebildet ist.) Hierbei ist nach Möglichkeit auf die Ermittlung von Einheitspreisen (Branchen-Durchschnittspreisen) abzuzielen. Bei Aufträgen, die Anlaufkosten oder Kosten für Spezialwerkzeuge bedingen, sind Staffelpreise zu vereinbaren, die baldmöglichst auf einen Normalstand zurückzuführen sind.

   Preisvereinbarungen nach den Grundsätzen der LSÖ. bedürfen der Genehmigung durch die zuständige deutsche Preisbehörde des jeweiligen Verlagerungsgebietes.

   Dem Antrag auf Preisgenehmigung ist eine Kalkulation der Lieferfirma des Verlagerungsgebietes mit folgender Gliederung beizufügen:

   Name und Anschrift beider Vertragspartner
   Bezeichnung der Ware
   Auftragswert
   Angebotspreis je Einheit
   Werkstoffkosten
   Fertigungslöhne
   Fertigungsgemeinkosten
   Verwaltungsgemeinkosten
   Kalkulatorischer Gewinn.

   Für Unterlieferungen größeren Umfanges können entsprechende Kalkulationen gefordert werden.

   Außerdem kann eine Vergleichskalkulation für die Fertigung des betreffenden Gutes im Reich angefordert werden.

   Die Anträge sind in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

   Verlagerungsaufträge bis zum Werte von 50000 RM, für die ein Preisausgleich (vgl. Ziff. 11) nicht in Anspruch genommen wird, können vom deutschen Auftraggeber in eigener Preisverantwortung vergeben werden. Wirtschaftlich einheitliche Aufträge dürfen nicht gestückelt werden, um dadurch die Freigrenze von 50000 RM zu unterschreiten.

5. Wenn Aufträge zu Preisen abgeschlossen werden, die über den deutschen Vergleichspreisen liegen, so bedürfen diese Vereinbarungen der Bestätigung durch die zuständige deutsche Preisbehörde des jeweiligen Verlagerungsgebietes. Dem Antrag auf Bestätigung sind die unter Ziff. 4 genannten Unterlagen beizufügen. Handelt es sich um Güter, für die amtliche Preise festgesetzt sind, so genügt statt der Aufzählung der Fertigungskosten die Angabe des amtlichen Preises im Verlagerungsgebiet und des amtlichen deutschen Preises.

   Die Preisgenehmigungsanträge werden von den zuständigen deutschen Preisbehörden des Verlagerungsgebietes unmittelbar entschieden. Handelt es sich jedoch um Güter, für die in Deutschland Gruppenpreise bestehen, so leiten die deutschen Preisbehörden der Verlagerungsgebiete den Antrag an den „Arbeitsstab Gruppenpreise" beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstr. 98, weiter.

   Die Bestätigung des Preisgenehmigungsantrages soll grundsätzlich bei Stellung des ZAST.-Antrages vorliegen.

   Die Bestätigung des Preisgenehmigungsantrages ist gleichzeitig Voraussetzung für

H3493-0434

einen evtl. durchzuführenden Preisausgleich bei der Einfuhr ins Reich.

6. Bei Preisvereinbarungen dürfen die ausländischen Auftragnehmer folgende Kosten nicht in Rechnung stellen:
   a) Zuschläge, Rückstellungen oder Sonderabschreibungen für allgemeine Kriegswagnisse;
   b) Kosten für Neuinvestitionen jeder Art außer den verbrauchsbedingten Abschreibungen;
   c) Provisionen für die Vermittlung von Aufträgen u. dgl.;
   d) Lizenzgebühren jeder Art, sofern sie nicht in einem amtlich festgelegten Preis bestätigt oder auf besonderen Antrag von der zuständigen deutschen Preisbehörde im Verlagerungsgebiet anerkannt worden sind;
   e) Verlagerungskosten irgendwelcher Art, die dem deutschen Verlagerer in oder außerhalb des Reiches entstanden sind (vgl. Ziff. 12 d, e und f).
7. Steuern und Gebühren dürfen in dem vereinbarten Preis nur dann und in dem Ausmaß in Rechnung gestellt werden, wie ihre Erhebung für Ausfuhrgeschäfte nach dem Reich zulässig ist. Die Einzelheiten ergeben sich aus den Zusatzbestimmungen für die verschiedenen Verlagerungsgebiete.
8. Es ist grundsätzlich zu Festpreisen abzuschließen. Nur bei Aufträgen auf neuartige Fertigungen können vorübergehend Richtpreise vereinbart werden. Sie sind baldmöglichst in Festpreise umzuwandeln.

   Preisvorbehaltsklauseln sind unzulässig. Preisvorbehalte wegen gesetzlicher Erhöhung der Lohn- und der Materialpreise dürfen lediglich durch Anwendung folgender Klausel vereinbart werden:

   „Falls sich durch gesetzliche Maßnahmen die Rohstoff- oder Lohnkosten so wesentlich ändern, daß eine Beibehaltung des vereinbarten Preises nicht mehr zugemutet werden kann, so entscheidet die zuständige deutsche Preisbehörde im Verlagerungsgebiet, in welchem Umfange eine Abwälzung der eingetretenen Mehrkosten statthaft ist."
9. Die Preise können in Landeswährung oder in Reichsmark vereinbart werden. Währungssicherungsklauseln sind unzulässig.
10. Bezüglich der Zahlungsbedingungen gilt entsprechend den Allgemeinen Grundsätzen für die Finanzierung von Wehrmachtaufträgen vom 1. November 1942 der Grundsatz, daß Verlagerungsaufträge vom Auftragnehmer finanziert werden sollen. Jedoch können in den Verlagerungsgebieten Anzahlungen nach Eingang der Auftragsbestätigung geleistet werden, wenn sie nach Lage der Dinge erforderlich sind. Der deutsche Verlagerer trägt die Verantwortung dafür, ob und bis zu welcher Höhe Anzahlungen auf Grund der finanziellen Verhältnisse des ausländischen Auftragnehmers zu leisten sind. Anzahlungen dürfen 30% des Auftragswertes nicht überschreiten. Der Restbetrag soll in der Regel je zur Hälfte nach Eingang der Versandpapiere und nach Eingang der Ware durch alsbaldige Einzahlung bei der deutschen Verrechnungskasse beglichen werden.

II. Bestimmungen für den Geschäftsablauf im Reichsgebiet

11. Auch für die Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete gilt das Preisausgleichsverfahren gemäß den Richtlinien des Reichswirtschaftsministers.

Für die Beanspruchung des Verfahrens ist die in Ziff. 5 genannte Bestätigung des ausländischen Einstandspreises durch die zuständige deutsche Preisbehörde im Verlagerungsgebiet Voraussetzung.

Ausgenommen von dem Verfahren sind Rüstungslieferungen und unmittelbare Lieferungen an die Wehrmacht einschließlich der Lieferungen, die zwar von deutschen Betreuerfirmen im Wege der Auftragsverlagerung bezogen werden, aber von diesen unmittelbar an die Wehrmacht und die ihr gleichgestellten Verbände abgegeben werden. Der Preisausgleich kann jedoch für Lieferungen von Zubehör und Zulieferteilen zu unmittelbaren Wehrmachtaufträgen gewährt werden.

Alle erforderlichen Auskünfte erteilt die zuständige Reichsstelle; bei der Auftragsverlagerung in die Niederlande: der Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete, Generalkommissar für Finanz und Wirtschaft, Abteilung Preisbildung in Deventer.

H3493-0435

12. Werden Güter, die durch Auftragsverlagerung beschafft worden sind, im Reich weiterverkauft oder weiterverarbeitet, so darf der deutsche Verlagerer insbesondere folgende Posten in Rechnung stellen:

a) den Einstandspreis beim ausländischen Lieferer;

b) die im Verlagerungsgebiet und im Reich tatsächlich entstandenen und verausgabten Frachtkosten;

c) die Kosten für Zubehör und Zulieferteile, die vom deutschen Verlagerer unentgeltlich für den jeweiligen Verlagerungsauftrag zur Verfügung gestellt worden sind einschließlich der in diesem Zusammenhang verausgabten Frachtkosten;

d) ein Betreuungsentgelt für den Fall der Unterhaltung eines Büros im Verlagerungsgebiet, für die Entsendung von Firmenbeauftragten und Fertigungsingenieuren u. dgl. in Höhe von 0,5% des Einstandspreises (Buchstabe a) ohne besonderen Nachweis;

e) ein Betreuungsentgelt von einem weiteren Prozent des Einstandspreises (a) für dauernde technische Betreuung, wenn die Betreuung nach Bestätigung der zuständigen deutschen Preisstelle im Verlagerungsgebiet ein Entgelt in dieser Höhe rechtfertigt;

f) gegebenenfalls weitere Verlagerungskosten, wenn sie von der zuständigen deutschen Preisbehörde im Verlagerungsgebiet bestätigt sind;

g) nachgewiesene Finanzierungskosten, insbesondere für Anzahlungen.

Gegebenenfalls sind die Bestimmungen des Reichswirtschaftsministers über den Preisausgleich zu beachten.

Welche dieser Beträge in Devisen zur Verfügung gestellt werden, richtet sich nach den Devisenbestimmungen.

13. Die Finanzierung von Verlagerungsaufträgen obliegt dem deutschen Verlagerer. Entsprechend den allgemeinen Grundsätzen für die Finanzierung von Wehrmachtaufträgen vom 1. November 1942 werden Anzahlungen auf Verlagerungsaufträge von den Beschaffungsstellen nicht geleistet. Sieht sich der deutsche Verlagerer nach Lage der Dinge veranlaßt, dem ausländischen Auftragnehmer Anzahlungen zu gewähren und kann er diese Anzahlungen aus eigenen Mitteln nicht aufbringen, so hat er die Möglichkeit, nach den genannten Grundsätzen Kredit aufzunehmen.

Ist mit der Gewährung von Anzahlungen für den deutschen Hauptauftragnehmer ein unzumutbares Wagnis verbunden und ist dieses Wagnis nicht im normalen Versicherungswege zu decken, so kann er sich bei Rüstungsaufträgen an den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, Berlin W 8, Pariser Platz 4), bei anderen Verlagerungsaufträgen an den Reichswirtschaftsminister (Hauptabteilung IV, Abt. 3, Referat 9, Berlin W 8, Taubenstr. 16/18) wenden. Wegen der beschleunigten Transferierung von Anzahlungen in das Verlagerungsgebiet ergehen gegebenenfalls besondere Bestimmungen.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
In Vertretung
gez. Hettlage

Der Reichswirtschaftsminister
Im Auftrage
gez. Schlotterer

Der Reichskommissar für die Preisbildung
Im Auftrage
gez. Mosthaf

Inhaltsangabe der Nr. 37, 1944

	Seite
Leistungssteigerung in der Eisen schaffenden Industrie	375
Reparaturorganisation des Maschinenbaues	376
Reparaturorganisation des Hauptausschusses Elektrotechnik	377
Anordnung des Hauptausschusses „Elektrotechnik" für kriegsbedingte vereinfachte Installationen	377
Einstufung in die Gruppe I der Dringlichkeitsfolge	377
Förderung der Fertigung von Zulieferungen	378
Nichtversicherung von Reichseigentum in Rüstungsbetrieben	378
Preisbildung und Zahlungsabwicklung bei der Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete	378
Richtlinien über die Nichtversicherung von Reichseigentum in Rüstungsbetrieben (Anlage 1)	379
Richtlinien über die Preisbildung und Zahlungsabwicklung bei der Auftragsverlagerung in die besetzten Westgebiete (Anlage 2)	381

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 38 | Berlin, den 9. Juni | 1944

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A Arb E 1/2 Nr. 121

Berlin, den 26. 5. 44

Sorgfalt bei der Anforderung von Arbeitskräften!

An die
Betriebsführer der gewerblichen Kriegswirtschaft

Ich habe in letzter Zeit wiederholt feststellen müssen, daß die Anforderungen der Betriebe der gewerblichen Kriegswirtschaft auf Zuweisung von Arbeitskräften zu einem großen Teil außerordentlich überhöht sind. Vielfach haben Nachprüfungen einwandfrei ergeben, daß nicht nur die Anforderungen einzelner Betriebe völlig unberechtigt sind, sondern daß die gleichen Betriebe darüber hinaus ohne Beeinträchtigung der Fertigung Arbeitskräfte abgeben können.

Durch die von mir angeordnete Überprüfung des monatlich angemeldeten Kräftebedarfs durch die Rüstungsdienststellen konnte bereits eine Bedarfskürzung von 130000 Kräften erreicht werden, obwohl solche Überprüfungen naturgemäß nur in Form von Stichproben durchgeführt werden können. Trotzdem zeigen zahlreiche Beispiele, daß bei Anlehnung eines entsprechend strengen Maßstabes noch immer weitere Kürzungen in großem Umfange möglich sind. So konnte durch eine von mir angeordnete scharfe Betriebsüberprüfung der Bedarf allein eines einzigen Werkes von 7000 auf 1100 Kräfte herabgesetzt werden.

Das Verhalten der Betriebsführer, die derartige Überforderungen fahrlässig oder wissentlich stellen, ist bei der großen Zahl der begründeten Anforderungen unverantwortlich und führt dazu, daß ein erheblicher Teil von Arbeitskräften Fertigungen zugeführt wird, deren Bedarf weder vordringlich noch berechtigt ist, während andererseits wichtige Fertigungen mit hohem Bedarf bei der Abdeckung unberücksichtigt bleiben müssen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, alle Betriebsführer ein letztes Mal mit aller Schärfe dazu anzuhalten, Bedarfsanforderungen nur nach sorgfältigsten Ermittlungen und nach Abwägung aller betrieblichen Möglichkeiten einzureichen. Ich werde künftig in weit größerem Umfange als bisher durch besondere Ausschüsse oder durch Heranziehung bestens geeigneter Prüfer den bei den Rüstungsdienststellen angemeldeten Bedarf überprüfen lassen.

Ich habe mich entschlossen, bei festgestellten Überanforderungen in jedem einzelnen Fall, der mir gemeldet wird, sowohl den Betriebsführer wie den Arbeitseinsatzingenieur, der die Kräfteanforderungen mit vertreten hat, schärfstens zur Verantwortung zu ziehen. In besonders schwerwiegenden Fällen werde ich die sofortige Einleitung eines Sonderverfahrens beim Kriegsgericht oder einem Sondergericht wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Führers zum Schutze der deutschen Rüstungswirtschaft vom 2. April 1942 veranlassen.

gez. Speer

H3493-0436

H3493-0437

Verbotene Wege bei der Blechbestellung

Die Reichsstelle Eisen und Metalle hat durch die Anordnung E I 8 besondere Bestellrechte für Bleche eingeführt, um durch eine genaue Verplanung der Bleche die Eisen verarbeitende Industrie in den Genuß erheblich verkürzter Lieferfristen zu setzen. Dieser Erfolg ist in vollem Umfang eingetreten.

In letzter Zeit ist diese Entwicklung jedoch dadurch abgeschwächt worden, daß einzelne Kontingentsträger und Firmen dazu übergegangen sind, zur besseren Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Blechbestellrechte in den Blechbestellungen von den bisher verwandten Güten und Stärken abzugehen und zur Erfüllung derselben technischen Bedingungen höhere Qualitäten bei geringeren Stärken zu bestellen. Hierdurch hat sich bei den Blechwalzwerken der Auftragsbestand in dünnen Abmessungen erheblich erhöht, so daß die Gesamtstruktur des Auftragsbestandes, die bisher eine gleichmäßige Beschäftigung der Blechwalzwerke in dünnen, mittleren und stärkeren Abmessungen ermöglichte, eine einseitige Belastung auf der Seite der dünnen Abmessungen erfahren hat. In der Qualität ist, um den technischen Bedingungen bei den Geräten zu genügen, eine Verschiebung von Handelsgüte auf höherwertige Qualitäten vorgenommen worden. Beide Entwicklungen sind im Interesse unserer Rüstung durchaus unerwünscht und müssen unter allen Umständen unter aktiver Mitwirkung der Ausschüsse, Ringe und Wirtschaftsgruppen unterbunden werden.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat mit Rundschreiben vom 15. Mai 1944 die Kontingentsträger angewiesen, solche Ausweichversuche sofort zu unterlassen und vorgenommene Umstellungen rückgängig zu machen.

Ausschüsse, Ringe und Wirtschaftsgruppen haben durch klare Weisungen an ihre Mitgliedsbetriebe dafür Sorge zu tragen, daß solche Ausweichversuche nach dünneren Stärken und höheren Qualitäten sofort unterbunden werden. Betriebe, die gegen diese Weisungen verstoßen, werden zur Rechenschaft gezogen.

Planungsamt/Pla 320 3000. Ruf 22 00 22 App. 2895.

Hauptkommission Elektrotechnik

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat für das Arbeitsgebiet der unter der Führung von Dr. Lüschen am 19. Januar 1944 neu gebildeten Hauptkommission Elektrotechnik (s. Nachrichten Nr. 35, S. 362) Richtlinien erlassen. Danach sind in der Hauptkommission Elektrotechnik Sonderkommissionen und Entwicklungskreise gebildet worden.

Die Befugnisse der Hauptkommission und ihrer Untergliederungen sind damit gekennzeichnet, daß diese Organisationen für die Entwicklung den Bedarfsträgern genau so gegenüberstehen wie der Hauptausschuß und seine Untergliederungen für die Fertigung. Die Firmen und sonstige Entwicklungsstellen dürfen daher nur im Einverständnis mit der Hauptkommission Entwicklungsaufträge annehmen und Entwicklungen durchführen.

Über die Verteilung der Entwicklungsaufträge an die Firmen entscheidet der Vorsitzer der Hauptkommission. Die Wünsche der Bedarfsträger sind nach den vorhandenen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Dem Vorsitzer der Hauptkommission ist es vorbehalten, den Entwicklungsstätten zu gestatten, Entwicklungsaufgaben begrenzten Umfanges ohne Genehmigung zu übernehmen und durchzuführen; die Durchführungsanweisungen trifft der Vorsitzer der Hauptkommission.

Der Vorsitzer der Hauptkommission kann mit Zustimmung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion seine Befugnisse in entsprechend begrenztem Umfange an die Vorsitzer der Sonderkommissionen und Vorsitzer der Entwicklungskreise übertragen.

Für die Rechte und Pflichten des Vorsitzers der Hauptkommission ist der Erlaß vom 21. Dezember 1943 — TAE Nr. 24119/43 (Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Nr. 33 vom 24. Dezember 1943, S. 342) — maßgebend. Gegen seine Entscheidungen kann gemäß Ziff. VI des Erlasses über die Konzentration der Entwicklung auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion vom 9. Oktober 1943 — TAE Nr. 22 784/43 — (Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Nr. 32 vom 27. November 1943) Einspruch erhoben werden.

Die Nachrichtenmittelkommission ist aufgelöst. Die übrigen Kommissionen bedienen sich für die Durchführung ihrer Aufgaben auf elektrotechnischem Gebiet durch entsprechende Querverbindungen der Hauptkommission Elektrotechnik.

Die Adresse des Arbeitsbüros der Hauptkommission Elektrotechnik lautet:

H3493-0438

Berlin SW 11, Schöneberger Straße 3/4,
Leiter des Arbeitsbüros: Dipl.-Ing. Därr,
Tel.: 19 50 51, App. 465.

TAE-Nr. 6880/44 vom 12. Mai 1944.

Auslieferungsfolge für Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben

Nachdem mit der Verfügung Rü A / Rü V Nr. 43/44 vom 14. Januar und 4. Februar 1944 bestimmte Fertigungen der Zulieferungsindustrie in die Gruppe I der Dringlichkeitsfolge eingereiht worden sind, muß eine Auslieferungsfolge für Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben festgelegt werden.

Für diese Fertigungsmittel ist daher mit Wirkung vom 1. Juni 1944 eine Kennzeichnung der Auslieferungsfolge eingeführt. Unter Berücksichtigung der vom Rüstungsamt herausgegebenen Richtlinien für die Dringlichkeitsfolge der Fertigungen wird für alle vordringlichen Aufträge auf Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben eine Folge von Auslieferungsgruppen festgelegt, die der Bedeutung des Geräteauftrages entsprechen, zu dessen Ausführung sie benötigt werden. Die Auslieferungsgruppen werden durch Buchstaben gekennzeichnet.

Die Verfügung Rü A / Rü V Nr. 1742/43 vom 4. Mai 1943 über die Einstufung von Fertigungsmitteln in die vordringliche Wehrmachts-Auftrags-Nr. SS 4949*) wird für Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben aufgehoben. Somit verliert der Abs. II, 2 der von der Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 5. Juni 1943 mit Wirkung vom 1. Juni 1944 seine Gültigkeit.

Hinsichtlich der übrigen Fertigungseinrichtungen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Einreihung in die Auslieferungsgruppen erfolgt durch die für die vorgenannten Fertigungsmittel jeweils eingerichteten Auftragsleitstellen. Diese erhalten von meiner Lehren- und Werkzeugstelle die Anweisung, welche Auslieferungsgruppen für die einzelnen Wehrmachts-Auftrags-Nr.-Gruppen und für besondere Programme gegeben werden können.

Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt das Rüstungslieferungsamt, Lehren- und Werkzeugstelle.

Rüstungslieferungsamt, Lehren- und Werkzeugstelle Ruf 51 50 51 App. 41.

*) Nicht veröffentlicht.

Übernahme von branchefremden Fertigungen

In letzter Zeit bemühen sich Firmen in verstärktem Umfange, branchefremde Rüstungsfertigungen zu erlangen. Grundsätzlich kann in einer solchen Entwicklung eine begrüßenswerte Verstärkung der Rüstungsfertigung erblickt werden. Die Übernahme erfolgt jedoch teilweise offensichtlich mit dem Zwecke, einer drohenden Umsetzung zu entgehen. Die Auswahl wird zu diesem Zwecke nicht so sehr nach Gesichtspunkten der Fertigung als vielmehr nach der Dringlichkeitsstufe vorgenommen, ohne daß der betreffende Betrieb in technischer und sonstiger Hinsicht oftmals die notwendigen Voraussetzungen mitbringt.

Reichsminister Speer hat daher die Vorsitzer der Rüstungskommissionen ermächtigt, über Betriebe, die zur Stillegung vorgesehen sind, eine Auftragssperre zu verfügen.

Generalbeauftragter f. Betriebsumsetzungen Ruf 12 00 26 App. 2969

Umsetzungsgrundsätze

In der Anlage 1 ist der Erlaß über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen (Umsetzungsgrundsätze) vom 20. April 1944 abgedruckt. (Vgl. die Verlegungsgrundsätze vom 26. August 1943 in Nr. 29 der Nachrichten vom 15. September 1943, Seite 319.)

Zentralamt, Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, Ruf: 11 00 52, App. 1962, 1979.

Einsprüche gegen Umsetzungsanordnungen

In letzter Zeit haben Ausschüsse, Ringe, deren Unterorgane und sonstige den Ämtern des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion nachgeordnete Dienststellen, Büros usw. gegen Betriebsumsetzungen, die vom Reichsminister Speer oder in seinem Auftrage vom Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen angeordnet worden waren, nachträglich unmittelbar bei Rüstungsdienststellen der Mittelinstanz, den Gauleitern bzw. Reichsverteidigungskommissaren, Gauwirtschaftsämtern usw. Einsprüche geltend gemacht und die Aufhebung der angeordneten Umsetzungen zum Teil in unangebracht scharfem Ton gefordert.

Einzelne Dienststellen sind sogar noch weiter gegangen und haben entsprechende Verfügungen unmittelbar bei den betroffenen Betrieben wieder aufzuheben versucht.

Ein solches Verfahren ist zwecklos und be-

H3493-0439

deutet unnötigen Zeit- und Arbeitsaufwand, da die Dienststellen der Mittelinstanz ohne Genehmigung des Reichsministers Speer keine endgültige Entscheidung treffen können. Es führt weiter dazu, daß das Ansehen und die Autorität des Ministeriums und der Ämter außerhalb des Hauses untergraben wird.

Reichsminister Speer hat daher angeordnet, daß Einwendungen gegen Umsetzungen, die von ihm oder auf seine Veranlassung von den Reichsverteidigungskommissaren angeordnet wurden, ausschließlich über das für den Abgabebetrieb zuständige Amt an seinen Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen gerichtet werden dürfen.

Generalbeauftragter f. Betriebsumsetzungen Ruf 12 00 26 App. 2969.

Errichtung der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen

Um eine einheitliche Durchführung des Kesselwagenbauprogramms zu sichern, die Produktion den Anforderungen anzupassen und den Einsatz der Kesselwagen zu steuern, ist eine Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen bei der Zentralen Planung errichtet worden. Die Anordnung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben ist als Anlage 2 abgedruckt.

Planungsamt, Ruf: 80 79 06.

Neueinführung: „Blitzsendungen" für besonders dringendes Rüstungsgut

Die vielfachen Verzögerungen in der Beförderung von wichtigen Rüstungsgütern haben zu einem nicht mehr verantwortbaren Überhandnehmen der Begleitung von Sendungen aller Art geführt. Angesichts des außerordentlichen Mangels an Menschen muß der unproduktive Einsatz von Transportbegleitern sofort auf das schärfste eingeschränkt werden. Es ist für Wehrmacht, Rüstung und Verkehrsmittel untragbar, daß durch die Begleitung von Transporten täglich Tausende von Soldaten und Rüstungsarbeitern der militärischen Ausbildung oder der Rüstungsfertigung entzogen werden und die Verkehrsmittel belasten. In gleicher Weise untragbar ist die bisherige umfangreiche Inanspruchnahme von Vollfahrtnummern, die den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und des Transportchefs eine nicht mehr vertretbare Mehrarbeit verursacht hat, ohne daß infolge der Überbeanspruchung der Vollfahrtnummer eine Beschleunigung und Sicherung der Transporte erzielt wurde.

Das Reichsverkehrsministerium hat daher auf Veranlassung des Rüstungsamtes für besonders dringende Rüstungssendungen die Möglichkeit einer bevorzugten Beförderung als

„Blitzsendungen"

geschaffen. Diese Sendungen müssen als „beschleunigtes Eilgut" aufgeliefert werden. Die Frachtbriefe müssen außer dem zutreffenden Frachtbriefstichwort (Panzer, Mineralöl, Schießbedarf, Ju 88, Marine oder Krauch) mit einer roten „Blitzmarke" gekennzeichnet sein. Die Wagen- und Stückgüter werden äußerlich durch Beklebezettel mit rotem Blitz besonders kenntlich gemacht. Derartige Sendungen haben den Vorrang vor dem übrigen beschleunigten Eilgut und sind unter allen Umständen pünktlich zu befördern.

Außer der bevorzugten Beförderung sind auch besondere Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Fehlleitungen und zur Erleichterung des Auffindens von Sendungen getroffen. Die Begleitung von Rüstungssendungen darf daher künftig nur noch erfolgen, wenn

1. besonderer Geheimschutz,
2. Sicherung gegen Anschläge oder
3. besondere Pflege und sachkundige Betreuung während des Transportes

erforderlich ist. Ebenso ist die Inanspruchnahme von Vollfahrtnummern für Rüstungsgut schärfstens einzuschränken. Sie kommt künftig im allgemeinen nur noch für Transporte in die besetzten Gebiete in Frage, da die Blitzsendungen nur innerhalb des Reichsgebietes (einschließlich GG. und Protektorat) zugelassen sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Begleitung und der Inanspruchnahme von Vollfahrtnummern liegt bei den Rüstungsdienststellen.

Die Kennzeichnung der Begleitpapiere mit „Blitzmarken" erfolgt durch die Rüstungsdienststellen, Abnahmestellen und Bauaufsichten. In Ausnahmefällen dürfen die Rüstungsdienststellen außerdem an wichtige Rüstungsbetriebe, die sich nicht am Sitze der Rüstungsdienststellen befinden, keine Abnahmestelle oder Bauaufsicht im Betriebe haben und verkehrsungünstig zur Rüstungsdienststelle liegen, Blitzmarken in geringem Umfange zur Verwendung unter eigener Verantwortung gegen Verwendungsnachweis überlassen.

Der Absender erhält für jeden mit Blitzmarke gekennzeichneten Frachtbrief je Eisenbahnwagen 2 Wagenbeklebezettel oder je Stückgut mindestens ein bis zwei Stückgutzettel. Die Wagenbeklebezettel sind bei Bezettelung der Wagen durch die Eisenbahn vom Absender zusammen

H3493-0440

mit dem Frachtbrief der Güterabfertigung zu übergeben. Der Stückgutzettel ist vom Absender unmittelbar neben der Bezeichnung des Gutes (Versandanschrift) anzubringen.

Die Verwendung von „Blitz"-Wagen- und Stückgutbeklebezetteln ohne ein mit „Blitzmarke" versehenes Frachtpapier ist verboten.

Die von der Deutschen Reichsbahn für Blitzsendungen angeordneten Maßnahmen, insbesondere bei Fehlleitungen und Verzögerungen, können nur dann wirksam werden, wenn die Frachtbriefe, Wagenbeklebezettel und Bezeichnungen der Stückgüter vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden (auch Fernsprechnummer des Empfängers).

Die von der Deutschen Reichsbahn für die bevorzugte und gesicherte Beförderung der besonders dringlichen Rüstungsgüter getroffenen Maßnahmen können den erstrebten Erfolg nur erreichen, wenn die Anzahl der Blitzsendungen in einem angemessenen Verhältnis bleibt. Die Beförderung als Blitzsendung muß deshalb in erster Linie den Sendungen der Schwerpunktprogramme vorbehalten bleiben. Unzulässig sind Anordnungen, daß alle Sendungen bestimmter Programme grundsätzlich als Blitzsendung zum Versand zu bringen sind, weil auch das dringlichste Programm eine Menge von Transporten enthält, die keiner besonderen Beschleunigung bedürfen.

Unzulässige Verwendung von Blitzmarken wird nach der Verordnung gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Eisenbahn vom 8. April 1940 (RGBl. I S. 624) bestraft.

Weitere Einzelheiten sind bei den Rüstungskommandos zu erfragen (Verfügung E 210).

Rüstungsamt/Abt. Verkehr Ruf 12 00 26 App. 2896.

Erfüllung der Lieferpflicht auch bei schwieriger Wagenlage der Reichsbahn

Aus Kreisen der Rüstungsindustrie wird darüber geklagt, daß Zulieferfirmen sich oft nicht ernstlich um die Anlieferung der Waren mit der Bahn bemühen, sondern das Empfangswerk in die Zwangslage versetzen, die Ware mit Lastkraftwagen abzuholen. Solche Zulieferer glauben sich die Mühe des Versandes sparen zu können, da es ihnen an anderen Abnehmern nicht fehlt. Ein solches Verhalten läuft allen Bestrebungen um Einsparung von Lastkraftwagenfahrten zuwider und ist deshalb schärfstens zu verurteilen.

Es muß von jedem Zulieferer verlangt werden, daß er ohne Rücksicht auf die eigene Bequemlichkeit seiner Lieferpflicht nachkommt und bei angespannter Verkehrslage alles daransetzt, mit Hilfe des Rüstungskommandos bzw. des Verkehrsbeauftragten für die Wirtschaft zum Ziel zu kommen.

Rüstungsamt/Abt. Verkehr Ruf 12 00 26 App. 2007.

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

Leistungssteigerung auf dem Gebiet des Schmiedens

Durch eingehende Untersuchungen der Betriebsverhältnisse konnten die Leistungen eines Schmiedebetriebes innerhalb eines Jahres ganz erheblich gesteigert werden.

Sie erhöhten sich nach Stückzahlen bei 23 verschiedenen Schmiedestücken in der Zeit vom 1. April 1942 bis 1. April 1943 um rund 50%.

Die Ausstoßmenge an Schmiedestücken betrug
in der Zeit vom 1. April 1942 bis 1. April 1943
2732 t,
in der Zeit vom 1. April 1943 bis 1. April 1944
5056 t.
Dies ergibt eine Produktionssteigerung für das Jahr um 2324 t = 85%.

Der Kohleverbrauch betrug

	je Tonne Schmiedegut
1942—1943	6275 t = 2,3 t
1943—1944	6847 t = 1,36 t

Das bedeutet eine Ersparnis von 0,94 t = 41% je Tonne Schmiedegut.

An Energie wurde verbraucht im Jahr

	je Tonne Schmiedegut
1942—1943	732800 kW = 268 kW
1943—1944	819000 kW = 162 kW.

Dies ergibt eine Ersparnis an elektrischer Energie von
103 kW = 39% je Tonne Schmiedegut.

Diese Ergebnisse und Einsparungen konnten erzielt werden durch richtig angewandte Rationalisierungsmaßnahmen, z. B. durch richtigen Einsatz der Arbeitskräfte, durch gute Arbeitsvorbereitung und innerbetriebliche Verbesserungen. Die Zahl der Arbeitskräfte wurde so gut wie nicht erhöht und neue Maschinen nur in ganz wenigen Einzelfällen eingesetzt.

Nach Durchführung der noch vorgeschlagenen Verbesserungen ist mit einer weiteren Leistungssteigerung von 20 bis 25% zu rechnen.

H3493-0441

Werkstoffeinsatzliste

Vgl. Nachrichten Nr. 27 vom 26. 7. 43 S. 288
Nr. 31 vom 26. 10. 43 S. 335
Nr. 34 vom 19. 2. 44 S. 349

Es sind weiterhin neu oder unter neuer Nr. oder Bezeichnung erschienen:	Liste Nr.
Erläuterungen zu Werkstoffeinsatzlisten:	7/43
Verbrennungsmotoren	4 2208 00
Kolbenkompressoren	4 2209 00
Sauerstoffkompressoren	4 2209 02
Kältemaschinen und Kälteanlagen	4 2209 50
Flügelpumpen für Flüssigkeiten	4 2209 81
Kolben- und Membranpumpen für Flüssigkeiten	4 2209 82
Kreiselpumpen	4 2209 83
Großarmaturen (Groß- und Dampfarmaturen)	4 2216 10
Kältearmaturen	4 2216 65
Dampfturbinen	4 2219 00
Kriegsschiffbau	4 3010 00
Wirtschaftseinrichtungen auf Handelsschiffen	4 3040 04
Flanschdichtungen und Stopfbuchspackungen auf Handelsschiffen	4 3040 31
Süßwasser führende Rohrleitungen und Armaturen	4 3040 35
Seewasser führende Rohrleitungen und Armaturen auf Handelsschiffen	4 3040 36
Schrauben und Muttern auf Handelsschiffen	4 3040 51
Kalibergbau. Maschinen und Geräte	6 1105 01
Steinsalzbergbau und Salinen. Maschinen und Geräte	6 1106 00
Schwefelsäurekontaktanlagen	6 2214 50
Apparate für Luft- und Gaszerlegungsanlagen	6 2214 60
Wasserdestillierapparate	6 2214 61
Armaturen für Chlor und Phosgen	6 2216 80
Drehkolbenzähler	7 2214 95
Wasserzähler	7 2603 31
Vakuumpumpen für Laboratorien	7 2603 50
Außenteile von Bauten	7 3110 01
Schlösser	7 3140 10
Kolbendampfmaschinen	9 2218 40
Schwachstrom-Papierkondensatoren	9 2546 11
Starkstrom-Papierkondensatoren	9 2546 12
MP-Kondensatoren	9 2546 13
Elektrolyt-Kondensatoren	9 2546 14
Glimmerkondensatoren	9 2546 15
Kunstfolienkondensatoren	9 2546 16

Zu beziehen vom Vordruckverlag Ernst Janetzke, Berlin SW 68, Wassertorstraße 14.

Warnung vor Schwarzkäufen

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich in einem Rundschreiben vom 22. März 1944 — A/580/1421/44 — an die Reichsgruppe Industrie gewandt und sie gebeten, ihre Mitglieder auf das Gemeinschädliche des Einkaufs von Waren, insbesondere Lebensmitteln am schwarzen Markt in den Niederlanden mit besonderem Nachdruck hinzuweisen. Polizeiliche Ermittlungen haben ergeben, daß eine Reihe von Industriefirmen in zum Teil sehr beträchtlichem Umfange auf diesem Wege eingekauft haben. Eine Bestrafung dieser Fälle ist eingeleitet.

Der Reichskommissar für die Preisbildung weist darauf hin, daß die Bewirtschaftung in den besetzten Westgebieten sowie die Überwachung der Preise von den dortigen Dienststellen in deutschem Auftrage erfolgt. Das außerordentliche Interesse des Reichs und der deutschen Wirtschaft an einem geordneten Ablauf des Wirtschaftslebens in den besetzten Westgebieten findet seinen Ausdruck in verschiedenen der Wirtschaft bekannten Bestimmungen, in welchen deutschen Käufern streng verboten wurde, sich am schwarzen Markt der besetzten Westgebiete zu beteiligen und strengste Strafen bei Verstößen angedroht wurden.

Er verschließt sich keineswegs den Schwierigkeiten, welche bei der Versorgung der Belegschaft großer Firmen auftreten können. Es kann jedoch keinesfalls zugelassen werden, solchen Schwierigkeiten über den schwarzen Markt zu begegnen. Ein derartiges Vorgehen ist geeignet, die Versorgung der Truppe zu gefährden und die Einfuhr, die das Reich aus den besetzten Gebieten, insbesondere an Lebensmitteln unbedingt nötig hat, auf das Empfindlichste zu stören und ihren Umfang zu schmälern; die Erwerbungen am schwarzen Markt können auch mengenmäßig den geregelten Aufkauf nicht erreichen. Darüber hinaus schädigen sie sehr erheblich das deutsche Ansehen in den besetzten Gebieten und erschweren die Arbeit der dort tätigen deutschen Verwaltung.

Ausstellen von Ausweisen für den Geschäftsbereich des Reichsministers Speer

Mit Wirkung vom 1. Juli 1944 verlieren die alten Ausweise des Geschäftsbereiches des Reichsministers Speer (Aufdruck: Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition, der Generalinspektor für Wasser und Energie und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen) ihre Gültigkeit und sind mit Empfang der neuen Ausweise, die seit dem 15. Mai 1944 ausgestellt werden, an das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, ZA/Pers., zurückzugeben. Die Polizeiorgane werden durch die zuständigen Stellen angewiesen, alle nach diesem Termin noch in Gebrauch befindlichen alten Ausweise einzuziehen und die Benutzer namhaft zu machen.

Es erhalten neue Ausweise:

die Leiter der Arbeitsstäbe beim Zentralamt,

H3493-0442

die Leiter der Entwicklungskommissionen,
die Vorsitzer der Rüstungskommissionen und deren Stellvertreter,
die Rüstungsinspekteure und -kommandeure,
die Wehrkreisbeauftragten,
die Rüstungs- und Bezirksobmänner,
die Baubevollmächtigten,
die Gaubeauftragten,
die Leiter der Planungsgebiete,
die Leiter der Hauptausschüsse und -ringe (auch der mit Erzeugungslenkung beauftragten Wirtschaftsgruppen und deren Produktionsausschüsse) und ihre Vertreter bzw. Geschäftsführer,
die Leiter der Sonderausschüsse und -ringe (auch der mit Erzeugungslenkung beauftragten Fachgruppen und deren Produktionsausschüsse),
die Länderbeauftragten der Hauptausschüsse und -ringe,
die Handwerksbeauftragten,
die Vertreter des Handwerks bei den Hauptausschüssen und -ringen,
die Sonderbeauftragten und Sonderbevollmächtigten aller Art,
die Mitglieder des Italienstabes.

Da die Ausweise im öffentlichen Verkehr von Polizeiorganen nur in Verbindung mit Reisepaß oder Kennkarte anerkannt werden, wird empfohlen, stets Kennkarte oder Paß mit sich zu führen.

Zentralamt, ZA/Ch. Ruf 11 00 52 App. 1063.

Unfallversicherung

Reichsminister Speer hat für die Rüstungsinspektionen, Rüstungskommandos, Wehrkreisbeauftragten, Rüstungsobmänner, Bezirksobmänner, Hauptausschüsse und -ringe angeordnet, daß alle Unfälle, die die haupt-, neben- und ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeiter während ihrer dienstlichen Tätigkeit oder auf dem Wege zu und von dieser Tätigkeit erleiden, als „Betriebsunfälle" nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu behandeln sind, für die das Reich den Versicherungsschutz übernimmt.

Diese Unfälle sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung, Berlin SW 68, Neue Grünstr. 17, zu melden. Bei dieser Stelle können im Bedarfsfalle weitere Vordrucke angefordert werden.

Diese Regelung gilt nicht für Unfälle von Beamten und Wehrmachtangehörigen.

Zentralamt, ZA/Pers./III Ruf 11 00 52 App. 1042.

Reichsminister Speer nach seiner Wiedergenesung bei den Werftarbeitern

Reichsminister Albert Speer war seit Anfang dieses Jahres schwer erkrankt. Zu einer langwierigen Knieentzündung, die von Professor Dr. Gebhardt, Hohenlychen, behandelt wurde, war eine innere Erkrankung gekommen, zu deren Behandlung Professor Dr. Koch, Berlin, zugezogen war. Anfang Mai nahm Reichsminister Speer nach seiner Wiedergenesung seine Dienstgeschäfte in vollem Umfange wieder auf. Nach wenigen Tagen bereits besuchte er eine Werft und sprach in einer Werkhalle inmitten der Arbeitsplätze zu den Werftarbeitern. Der Minister gab dabei einen Überblick über die ungebrochene Kraft unserer Rüstung und äußerte sich zu den Problemen des Wohnungsbaues nach dem Kriege. Er beantwortete Einzelfragen der Arbeiter und dankte ihnen abschließend für ihre aufopfernde und nimmermüde Leistung. Nach dem von dem Betriebsführer ausgebrachten Sieg Heil auf den Führer ging die Arbeit von wichtigster Rüstungsfertigung in rastlosem Schaffen weiter.

Adressenänderungen melden!

Durch Einberufungen zur Wehrmacht, Betriebsverlagerungen usw. ändert sich vielfach die Leitung von Rüstungsbetrieben. Wechselt dadurch der verantwortliche Empfänger der vertraulichen Nachrichten, so muß die Geschäftsstelle in München 26, Erhardtstr. 36, darüber sofort Mitteilung erhalten. Es ist unzulässig, daß ein Nachfolger, dessen Name hierher noch nicht gemeldet ist, die Nachrichten in Empfang nimmt. Ganz unzulässig wäre es, wenn ein Nichtberechtigter stillschweigend die Nachrichten annähme. Dies wird strafrechtlich geahndet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Sorgfalt bei der Anforderung von Arbeitskräften!	385
Verbotene Wege bei der Blechbestellung	386
Hauptkommission Elektrotechnik	386
Auslieferungsfolge für Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben	387
Übernahme von branchefremden Fertigungen	387
Umsetzungsgrundsätze	387
Einsprüche gegen Umsetzungsanordnungen	387
Errichtung der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen	388
Neueinführung: „Blitzsendungen" für besonders dringendes Rüstungsgut	388
Erfüllung der Lieferpflicht auch bei schwier. Wagenlage der Reichsbahn	389
Leistungssteigerung auf dem Gebiet des Schmiedens	389
Werkstoffeinsatzliste	390
Warnung vor Schwarzkäufen	390
Ausstellen von Ausweisen für den Geschäftsbereich des Reichsm. Speer	390
Unfallversicherung	391
Reichsminister Speer nach seiner Wiedergenesung bei den Werftarbeitern	391
Adressenänderungen melden!	391
Erlaß über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen (Umsetzungsgrundsätze vom 20. April 1944 (Anlage 1)	392
Anordnung über die Errichtung der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen vom 20. Mai 1944 (Anlage 2)	395

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 38, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion

Erlaß

über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen (Umsetzungs-Grundsätze)

Vom 20. April 1944

Auf Grund des § 2 des Führererlasses über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 (RGBl. I S. 529)[1]) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1943 (RGBl. I S. 686) habe ich die Stillegung von Fertigungen, die zur Fortsetzung des Krieges nicht zwingend benötigt werden, und die Umsetzung der dadurch freigewordenen Arbeitskräfte zugunsten vordringlicher kriegswichtiger Fertigungen angeordnet.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben wurde der von mir eingesetzte Generalbeauftragte für Betriebsumsetzungen betraut.

Das Verfahren für die Betriebsumsetzungen meines Generalbeauftragten ist gesondert geregelt. Hiernach werden Arbeitskräfte von Betrieben oder Teilen stillgelegter Betriebe (Umsetzungsbetriebe) durch meinen Generalbeauftragten zugunsten vordringlicher Fertigungen anderer Betriebe (Bedarfsbetriebe) umgesetzt.

Die Umsetzung wird durch besondere Umsetzungsverfügung angeordnet.

Die Umsetzungsverfügung verpflichtet:

den Umsetzungsbetrieb

a) seine bisherige Fertigung in dem angeordneten Umfange stillzulegen;

b) Betriebsführung, Gefolgschaft und Betriebsorganisation für die Fertigung des Bedarfsbetriebes zur Verfügung zu stellen;

den Bedarfsbetrieb

c) die umgesetzten Arbeitskräfte bei möglichster Wahrung der Interessen des Umsetzungsbetriebes für die nach dem Umsetzungsbescheid begünstigte Fertigung einzusetzen.

Zur Regelung der sich aus den Umsetzungen ergebenden wirtschaftlichen und finanziellen Folgen wird bestimmt:

I.

Zusammenarbeit

Umsetzungsbetrieb — Bedarfsbetrieb

1. Die Umsetzung hat unter möglichster Wahrung der unternehmerischen Selbständigkeit des Umsetzungsbetriebes zu erfolgen. (Selbstverantwortliche Umsetzung.) Sie setzt kriegskameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Umsetzungsbetrieb und Bedarfsbetrieb voraus. Eine Form der selbstverantwortlichen Umsetzung ist grundsätzlich zu wählen, wenn Räume und Einrichtungen des Umsetzungsbetriebes für die erweiterte Fertigung des Bedarfsbetriebes in Anspruch genommen werden.

Die zweckmäßigste Form der selbstverantwortlichen Betriebsumsetzung ist — erforderlichenfalls unter Mitwirkung der zuständigen Rüstungsdienststelle — zwischen dem Umsetzungsbetrieb und dem Bedarfsbetrieb, je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles, zu vereinbaren. Im Einzelfalle ist immer die Form der Zusammenarbeit zu wählen, die die unternehmerische Selbständigkeit des Umsetzungsbetriebes bestmöglich wahrt.

Als Formen der selbstverantwortlichen Umsetzung kommen in Betracht:

a) Selbständige Zulieferung

Die selbständige Zulieferung verpflichtet den Umsetzungsbetrieb zur Fertigung für den Bedarfsbetrieb mit eigenen oder selbstbeschafften Anlagen oder Einrichtungen auf Grund von Fertigungsunterlagen, die der Bedarfsbetrieb zur Verfügung stellt. Die technische Führung durch den Bedarfsbetrieb ist im wesentlichen auf die Überlassung der Fertigungsunterlagen und die Kontrolle der Einhaltung der Fertigungsanweisungen begrenzt. In Betracht kommt die selbständige Zulieferung vor allem in Fällen, in denen die bisherige Fertigung des Umsetzungsbetriebes und die vom Bedarfsbetrieb zugewiesene Fertigung technisch verwandt sind oder genormte Erzeugnisse betreffen.

b) Verlängerte Werkbank

Die „verlängerte Werkbank" begründet ein Zulieferungsverhältnis dergestalt, daß der Umsetzungsbetrieb in technischer Hinsicht nur eine Außenwerkstatt des Bedarfsbetriebes ist und der Bedarfsbetrieb für den mengen- und gütemäßigen Ausstoß des Umsetzungsbetriebes die Verantwortung trägt. Eine besondere Form der verlängerten

[1]) Siehe „Nachrichten" Nr. 29 vom 15. September 1943, Seite 313.

H3493-0443

H3493-0444

Werkbank ist die Lohnveredelung, bei der der Bedarfsbetrieb dem Umsetzungsbetrieb die für die Fertigung erforderlichen Einzelteile und Betriebsmaterialien ohne Kostenansatz zur Verfügung stellt und der Umsetzungsbetrieb nur die Bearbeitung und den Zusammenbau der Einzelteile wirtschaftlich selbständig ausführt.

c) Kriegsbetriebsgemeinschaft

Die Kriegsbetriebsgemeinschaft entsteht durch Zusammenfassung des Umsetzungsbetriebes und des Bedarfsbetriebes zu gemeinsamer Fertigung und zu gemeinsamer Beteiligung an Aufwand und Ertrag. Sie kann sich entweder auf die gesamte Fertigung des Bedarfsbetriebes oder nur auf die durch Umsetzung erweiterte Fertigung erstrecken. Die Rechtsgrundlage für die Kriegsbetriebsgemeinschaft sowie Ausmaß und Berechnungsgrundlage der Beteiligung der beiden Betriebe an Aufwand und Ertrag der gemeinsamen unternehmerischen Betätigung sind zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Wesentlich ist, daß der Umsetzungsbetrieb Mitunternehmer wird und die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der beiden Betriebe (Gesellschafter- und Kapitalverhältnisse) unverändert bleiben. Die Rechtsform der Kriegsbetriebsgemeinschaft soll von den Beteiligten je nach den Bedürfnissen des Einzelfalles bestimmt werden. Es kommt dafür die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenso in Betracht wie die einer nichtrechtsfähigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Es kann auch eine Betriebsführungsgesellschaft (GmbH.) unter gleichzeitiger Verpachtung der Anlagen verabredet werden.

Daneben kommen als mögliche Formen auch der Abschluß eines reinen Betriebsführungsvertrages oder eine Gewinngemeinschaft mit oder ohne Entsendung eines Vertreters des Umsetzungsbetriebes in die Leitung des Bedarfsbetriebes in Betracht.

d) Anlagepacht

Benötigt der Bedarfsbetrieb neben den umgesetzten Arbeitskräften Anlagen (Bauten, maschinelle oder apparative Einrichtungen) oder Betriebsmittel (Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Fahrzeuge, Büromaterialien) des Umsetzungsbetriebes, so kann zwischen den Beteiligten die Anlagepacht oder ein Mietverhältnis in dem erforderlichen Umfange vereinbart werden. Änderungen an den Anlagen oder Betriebsmitteln sind vom Bedarfsbetrieb nur in unumgänglich notwendigem Ausmaß vorzunehmen. Gewisse Erschwerungen oder Umwege der Fertigung, die sich aus der andersartigen Struktur des Bedarfsbetriebes ergeben, müssen hingenommen werden.

Ist dem Umsetzungsbetrieb gestattet, Teile seiner bisherigen Anlagen für seine eigene Fertigung weiter zu benutzen, so sind die Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere die Versorgungseinrichtungen mit Strom, Gas und Wasser für den Gesamtbetrieb einschließlich der Bedürfnisse des Bedarfsbetriebes dem Umsetzungsbetrieb zuzuführen. Der Umsetzungsbetrieb hat mit dem eingewiesenen Bedarfsbetrieb die näheren Vereinbarungen über die Lieferung von Strom, Gas und Wasser im Pachtvertrag zu treffen.

Nach den gleichen Grundsätzen soll die Benutzung von Werkstätten (Schreinerei, Schlosserei u. ä. Nebenbetriebe, z. B. auch der sozialen Gemeinschaftseinrichtungen wie Kantinen usw.) zwischen den Beteiligten geregelt werden. Ist die Führung der Werkstätten und Nebeneinrichtungen durch den Umsetzungsbetrieb technisch unzweckmäßig, so soll möglichst eine Trennung dieser Einrichtungen für jeden der beiden Betriebe vorgesehen werden. In jedem Fall ist auf die Lebensfähigkeit und angemessene Ausstattung des restlichen Umsetzungsbetriebes Bedacht zu nehmen.

2. Sollen die Arbeitskräfte für die Fertigung des Bedarfsbetriebes unter Verzicht auf die unternehmerische Selbständigkeit des Umsetzungsbetriebes eingesetzt werden (Dienstverpflichtende Umsetzung), so werden diese von dem für den Umsetzungsbetrieb zuständigen Arbeitsamt zur Dienstleistung für den Bedarfsbetrieb verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) und der Dienstpflicht-Durchführungsverordnung vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 403).

Durch die Dienstverpflichtung gelten die umgesetzten Arbeitskräfte von ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis als beurlaubt. Die Kündigung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses ist während der Beurlaubung ausgeschlossen. Das neue Beschäftigungsverhältnis gilt als Versetzung im Sinne der vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erlassenen „Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom 1. November 1943“ (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 260/43 vom 6. November 1943).

H3493-0445

3. Betriebsübernahme

Die Übernahme des Umsetzungsbetriebes durch den Bedarfsbetrieb (z. B. durch Kauf des Betriebsvermögens oder der Geschäftsanteile, Enteignungen, Vereinbarungen über Vorkaufsrechte, langfristige Betriebsüberlassungsverträge) ist untersagt.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die Betriebsübernahme die einzig mögliche Form zur Sicherung der vordringlichen Fertigung des Bedarfsbetriebes ist, können entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden. Vereinbarungen oder Maßnahmen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion (Zentralamt — Generalreferat). Dieser entscheidet nach Anhörung des Bedarfsträgers.

4. Endschaftsbestimmungen

Zur Sicherung der Wiederherstellung des Umsetzungsbetriebes muß die Vereinbarung zwischen dem Umsetzungs- und dem Bedarfsbetrieb von vornherein Endschaftsbestimmungen (Kündigungsrechte, Räumungsfristen u. a.) enthalten. Die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben ist auf die Kriegsdauer mit angemessener Auslaufsfrist zu begrenzen.

5. Zwangsmaßnahmen

Kommt binnen angemessen kurzer Frist trotz der Mitwirkung der zuständigen Rüstungsdienststelle zwischen den beteiligten Betrieben keine Einigung über die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit zustande, so entscheidet der für den Umsetzungsbetrieb örtlich zuständige Vorsitzer der Rüstungskommission nach Fühlungnahme mit dem Reichsverteidigungskommissar und der Gauwirtschaftskammer (Industrieabteilung).

Gegen die Entscheidung des Vorsitzers der Rüstungskommission können der Umsetzungs- oder Bedarfsbetrieb Beschwerde beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Zentralamt — Generalreferat) einlegen, der nach Anhörung des Bedarfsträgers endgültig entscheidet. Bei der Entscheidung ist weitgehend auf die Belange des Umsetzungsbetriebes Rücksicht zu nehmen.

Etwaige Zwangsmaßnahmen werden erforderlichenfalls auf Grund des Reichsleistungsgesetzes durch die zuständigen Bedarfsstellen durchgeführt.

II.

Schadensausgleich

Die Umsetzung ist eine unumgängliche Kriegsmaßnahme zur Steigerung der Rüstungsfertigung im Interesse der Reichsverteidigung. Sie führt in der Regel zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Bedarfsbetrieb. Besondere Vorteile, die über die infolge der Umsetzung sichergestellten Fertigungsmöglichkeiten hinausgehen, sollen weder dem Bedarfsbetrieb noch dem Umsetzungsbetrieb zuwachsen. Dem Ersatz unzumutbarer Nachteile für Bedarfsbetrieb und Umsetzungsbetrieb dient der Schadensausgleich.

6. Das Reich (Bedarfsträger) gewährt auf Antrag Schadensausgleich:

a) dem Bedarfsbetrieb

für die besonderen Umstellungs- und Anlaufkosten, die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Umsetzung entstehen. Dabei sind die „Richtlinien für die Erstattung von Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen“ [1]) entsprechend anzuwenden. Soweit der Bedarfsbetrieb im Zuge einer Umsetzung Verlegungskosten im Sinne der „Verlegungs-Grundsätze“ hat, gelten die Bestimmungen über den Schadensausgleich der „Verlegungs-Grundsätze“ vom 26. August 1943 (Dt. RAnz. Nr. 203 vom 1. September 1943);

b) dem Umsetzungsbetrieb

aa) für die stillgelegten Fertigungen in sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien für die finanzielle Abwicklung von widerrufenen Rüstungsaufträgen“ (Restabgeltungsgrundsätze);

bb) für besondere Aufwendungen (Räumungskosten, Lagerungskosten, außergewöhnliche Abnutzung, Kosten der Instandsetzung und der Rückverlegung, Anlaufkosten bei der Wiederaufnahme der ursprünglichen Fertigung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik usw.) in sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien für die Bemessung der Vergütung und Entschädigung bei Inanspruchnahme von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden usw.“ auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 20. Januar 1942 (MBliV. S. 243);

cc) für die Nichtbenutzung der Betriebsanlagen auf Grund der Bestimmungen über den Ausgleich von Nutzungsschäden infolge von Luftschutzmaßnahmen.

7. Bedarfsträger ist der öffentliche Auftraggeber der begünstigten Fertigung des Bedarfsbetriebes (Waffenämter der Wehrmachtteile u. a.).

[1]) In Neubearbeitung.

H3493-0446

Bestehen Zweifel über den zuständigen Bedarfsträger oder ist ein öffentlicher Auftraggeber für die begünstigte Fertigung des Bedarfsbetriebes nicht vorhanden, so bestimmt der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Zentralamt — Generalreferat) auf Antrag eines Beteiligten den Bedarfsträger.

8. Der Schadensausgleich nach diesen Richtlinien schließt die gleichzeitige Beihilfegewährung an den Umsetzungsbetrieb auf Grund der Verordnung über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (RGBl. I S. 395) aus.

9. Ausnahmepreise zum Zwecke des Ausgleichs von Umsetzungskosten dürfen weder gefordert noch bewilligt werden.

10. Die Bedarfsträger treffen mit den Bedarfs- und Umsetzungsbetrieben Vereinbarungen über den Schadensausgleich.

11. Bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung nach Ziffer 10 ist der Antrag auf Schadensausgleich unter Beifügung der Kostennachweise bei der höheren Verwaltungsbehörde des Umsetzungsortes einzureichen, die über den Antrag entscheidet. Der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) kann eine andere Feststellungsbehörde als zuständig bestimmen. Die Prüfung des Antrages hat den allgemeinen rüstungswirtschaftlichen Erfordernissen des Reiches unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die Feststellungsbehörde soll regelmäßig eine gutachtliche Äußerung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion (Zentralamt — Generalreferat) einholen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) und die dazu erlassenen Anordnungen entsprechend. Vorauszahlungen können jedoch mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses auch über die im Kriegssachschädenrecht vorgesehenen Grenzen hinaus von den Feststellungsbehörden bewilligt werden.

III.
Beendigung der Umsetzung

12. Der Zeitpunkt der Beendigung der Umsetzung wird durch den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Generalbeauftragter für Betriebsumsetzungen) bestimmt.

Die umgesetzten Arbeitskräfte sowie die vom Bedarfsbetrieb in Anspruch genommenen Anlagen und Betriebsmittel stehen von diesem Zeitpunkt an dem Umsetzungsbetrieb wieder zur Verfügung.

13. Wird die Umsetzung über den für die Beendigung festgesetzten Zeitpunkt hinaus auf Grund besonderer Vereinbarungen aufrechterhalten, so entfällt von diesem Zeitpunkt an der Anspruch auf Schadensausgleich sowie auf Erstattung etwaiger Rückverlegungskosten und Anlaufkosten bei Wiederaufnahme der ursprünglichen Fertigung.

14. Bei Beendigung der Umsetzung ist im Falle der selbstverantwortlichen Umsetzung der Umsetzungsbetrieb berechtigt und auf Verlangen des Bedarfsträgers oder der Feststellungsbehörde verpflichtet, werterhöhende Ein- und Umbauten, die seiner künftigen Fertigung förderlich sind, zum Zeitwert zu übernehmen.

IV.
Schlußbestimmungen

15. Auf Stillegungen des Reichswirtschaftsministers oder der durch ihn ermächtigten Stellen finden diese Umsetzungs-Grundsätze keine Anwendung.

16. Vorstehende Grundsätze treten am 1. Mai 1944 in Kraft.

Sie gelten auch für Betriebsumsetzungen, die der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Generalbeauftragter für Betriebsumsetzungen) oder auf seine Veranlassung die Reichsverteidigungskommissare vor Inkrafttreten dieser Umsetzungs-Grundsätze angeordnet haben.

In Vertretung: Prof. Dr. Hettlage

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 38, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben

Anordnung über die Errichtung der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen

(Hauptstelle EKW)

Berlin, den 20. Mai 1944

§ 1

Um die einheitliche Durchführung des Kesselwagenbauprogramms zu gewährleisten, die Bedarfsdeckung an Eisenbahnkesselwagen den jeweiligen Anforderungen der Kriegswirtschaft anzupassen und den Einsatz der Eisenbahnkessel-

H3493-0447

wagen zu steuern, wird bei der Zentralen Planung eine Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen (Hauptstelle EKW) mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

I. Die Hauptstelle EKW legt das Eisenbahnkesselwagen-Neubauprogramm fest. Zu diesem Zwecke reichen die Bedarfsträger ihre Bauforderungen im Rahmen der Jahresplanung vierteljährlich im voraus bei der Hauptstelle ein. Die Hauptstelle EKW entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten über die Dringlichkeitsfolge des Bauprogramms und vergibt entsprechend der getroffenen Entscheidung die Bauaufträge im ganzen an den Sonderausschuß Eisenbahnwagen.

II. Die Hauptstelle EKW ist Träger der von der Zentralen Planung für den Neubau von Kesselwagen genehmigten Eisen- und Metallkontingente. Sie stellt dem Sonderausschuß Eisenbahnwagen die zur Durchführung des Eisenbahnkesselwagen-Neubauprogramms benötigten Kontingente zur Verfügung. Der Sonderausschuß Eisenbahnwagen teilt den Wagenbauanstalten nach dem festgesetzten Bauprogramm und entsprechend den Weisungen der Hauptstelle die Eisen- und Metallkontingente zu.

§ 3

I. Die Hauptstelle EKW hat sich über den jeweiligen Stand und die Entwicklung der Transportlage laufend zu unterrichten. Sie hat weiterhin die Aufgabe, durch Austausch von Kesselwagen und Überwachung des Wagenumlaufs — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Reichsverkehrsministerium — auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen. Zum Zwecke einer restlosen Ausnutzung der Kesselwagenbestände hat die Hauptstelle die Bedarfsträger zur Einrichtung einer einheitlichen vergleichbaren Buchführung über den Wagenbestand (Zu- und Abgang, Umlaufzeit usw.) zu veranlassen und die Durchführung zu überwachen.

II. Die Hauptstelle EKW hat dem Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben monatliche Lageberichte über die Entwicklung der Transport- und Bedarfslage auf dem Kesselwagengebiet zu erstatten.

III. Die der Hauptstelle angehörenden Bedarfsträger unterrichten die Hauptstelle laufend über die Transportentwicklung, die Ausnutzung ihres Wagenparks, den Wagenumlauf und einen etwaigen Fehlbedarf in ihrem Bereich und erstatten hierüber monatlich einen schriftlichen Bericht.

§ 4

I. Der Hauptstelle EKW gehören die an dem Eisenbahnkesselwagenbauprogramm beteiligten Bedarfsträger sowie je ein Vertreter des RMin.RuK, des Reichsverkehrsministers und des Sonderausschusses Eisenbahnwagen an. Die Mitglieder benennen je einen ständigen Vertreter, der an den Sitzungen der Hauptstelle regelmäßig teilnimmt.

II. Der Leiter der Hauptstelle EKW wird vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben berufen und abberufen. Er führt den Vorsitz in den 14tägig stattfindenden Hauptsitzungen und in den außerordentlichen im Bedarfsfalle oder auf Antrag eines Mitglieds einzuberufenden Tagungen der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen.

III. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Leiters der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben berufen und angestellt. Die erforderlichen Hilfskräfte werden auf Vorschlag des Geschäftsführers vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben angestellt.

IV. Der Hauptstelle EKW steht ein Technischer Beirat zur Seite, der aus 2 bis 3 von dem Leiter der Hauptstelle vorzuschlagenden und vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben zu ernennenden Sachverständigen besteht. Der Technische Beirat ist im Bedarfsfall von dem Leiter der Hauptstelle einzuberufen. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Einhaltung der Kontingentsgewichte, die technische Abwicklung des Bauprogramms, die Einhaltung der Liefertermine, den Einsatz von geeigneten Baustoffen unter Berücksichtigung der Verwendung von Ersatz und Sparstoffen und die Lagerbestände der Wagenbauanstalten zu überwachen.

§ 5

I. Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben führt die Aufsicht über die Hauptstelle EKW.

II. Die Hauptstelle nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juni 1944 auf. Anschrift: Berlin W 9, Saarlandstr. 128. Ruf: 12 00 48.

§ 6

Über die Vertretung der Wehrmacht bei der Hauptstelle EKW ergehen besondere Bestimmungen.

gez. Speer

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 38 | Berlin, den 9. Juni | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A Arb E 1/2 Nr. 121

Berlin, den 26. 5. 44

Sorgfalt bei der Anforderung von Arbeitskräften!

An die
Betriebsführer der gewerblichen Kriegswirtschaft

Ich habe in letzter Zeit wiederholt feststellen müssen, daß die Anforderungen der Betriebe der gewerblichen Kriegswirtschaft auf Zuweisung von Arbeitskräften zu einem großen Teil außerordentlich überhöht sind. Vielfach haben Nachprüfungen einwandfrei ergeben, daß nicht nur die Anforderungen einzelner Betriebe völlig unberechtigt sind, sondern daß die gleichen Betriebe darüber hinaus ohne Beeinträchtigung der Fertigung Arbeitskräfte abgeben können.

Durch die von mir angeordnete Überprüfung des monatlich angemeldeten Kräftebedarfs durch die Rüstungsdienststellen konnte bereits eine Bedarfskürzung von 130000 Kräften erreicht werden, obwohl solche Überprüfungen naturgemäß nur in Form von Stichproben durchgeführt werden können. Trotzdem zeigen zahlreiche Beispiele, daß bei Anlehnung eines entsprechend strengen Maßstabes noch immer weitere Kürzungen in großem Umfange möglich sind. So konnte durch eine von mir angeordnete scharfe Betriebsüberprüfung der Bedarf allein eines einzigen Werkes von 7000 auf 1100 Kräfte herabgesetzt werden.

Das Verhalten der Betriebsführer, die derartige Überforderungen fahrlässig oder wissentlich stellen, ist bei der großen Zahl der begründeten Anforderungen unverantwortlich und führt dazu, daß ein erheblicher Teil von Arbeitskräften Fertigungen zugeführt wird, deren Bedarf weder vordringlich noch berechtigt ist, während andererseits wichtige Fertigungen mit hohem Bedarf bei der Abdeckung unberücksichtigt bleiben müssen.

Ich sehe mich daher veranlaßt, alle Betriebsführer ein letztes Mal mit aller Schärfe dazu anzuhalten, Bedarfsanforderungen nur nach sorgfältigsten Ermittlungen und nach Abwägung aller betrieblichen Möglichkeiten einzureichen. Ich werde künftig in weit größerem Umfange als bisher durch besondere Ausschüsse oder durch Heranziehung bestens geeigneter Prüfer den bei den Rüstungsdienststellen angemeldeten Bedarf überprüfen lassen.

Ich habe mich entschlossen, bei festgestellten Überanforderungen in jedem einzelnen Fall, der mir gemeldet wird, sowohl den Betriebsführer wie den Arbeitseinsatzingenieur, der die Kräfteanforderungen mit vertreten hat, schärfstens zur Verantwortung zu ziehen. In besonders schwerwiegenden Fällen werde ich die sofortige Einleitung eines Sonderverfahrens beim Kriegsgericht oder einem Sondergericht wegen Verstoßes gegen die Verordnung des Führers zum Schutze der deutschen Rüstungswirtschaft vom 2. April 1942 veranlassen.

gez. Speer

H3493-0448

H3493-0449

Verbotene Wege bei der Blechbestellung

Die Reichsstelle Eisen und Metalle hat durch die Anordnung E I 8 besondere Bestellrechte für Bleche eingeführt, um durch eine genaue Verplanung der Bleche die Eisen verarbeitende Industrie in den Genuß erheblich verkürzter Lieferfristen zu setzen. Dieser Erfolg ist in vollem Umfang eingetreten.

In letzter Zeit ist diese Entwicklung jedoch dadurch abgeschwächt worden, daß einzelne Kontingentsträger und Firmen dazu übergegangen sind, zur besseren Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Blechbestellrechte in den Blechbestellungen von den bisher verwandten Güten und Stärken abzugehen und zur Erfüllung derselben technischen Bedingungen höhere Qualitäten bei geringeren Stärken zu bestellen. Hierdurch hat sich bei den Blechwalzwerken der Auftragsbestand in dünnen Abmessungen erheblich erhöht, so daß die Gesamtstruktur des Auftragsbestandes, die bisher eine gleichmäßige Beschäftigung der Blechwalzwerke in dünnen, mittleren und stärkeren Abmessungen ermöglichte, eine einseitige Belastung auf der Seite der dünnen Abmessungen erfahren hat. In der Qualität ist, um den technischen Bedingungen bei den Geräten zu genügen, eine Verschiebung von Handelsgüte auf höherwertige Qualitäten vorgenommen worden. Beide Entwicklungen sind im Interesse unserer Rüstung durchaus unerwünscht und müssen unter allen Umständen unter aktiver Mitwirkung der Ausschüsse, Ringe und Wirtschaftsgruppen unterbunden werden.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat mit Rundschreiben vom 15. Mai 1944 die Kontingentsträger angewiesen, solche Ausweichversuche sofort zu unterlassen und vorgenommene Umstellungen rückgängig zu machen.

Ausschüsse, Ringe und Wirtschaftsgruppen haben durch klare Weisungen an ihre Mitgliedsbetriebe dafür Sorge zu tragen, daß solche Ausweichversuche nach dünneren Stärken und höheren Qualitäten sofort unterbunden werden. Betriebe, die gegen diese Weisungen verstoßen, werden zur Rechenschaft gezogen.

Planungsamt/Pla 320 3000. Ruf 22 00 22 App. 2895.

Hauptkommission Elektrotechnik

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat für das Arbeitsgebiet der unter der Führung von Dr. Lüschen am 19. Januar 1944 neu gebildeten Hauptkommission Elektrotechnik (s. Nachrichten Nr. 35, S. 362) Richtlinien erlassen. Danach sind in der Hauptkommission Elektrotechnik Sonderkommissionen und Entwicklungskreise gebildet worden.

Die Befugnisse der Hauptkommission und ihrer Untergliederungen sind damit gekennzeichnet, daß diese Organisationen für die Entwicklung den Bedarfsträgern genau so gegenüberstehen wie der Hauptausschuß und seine Untergliederungen für die Fertigung. Die Firmen und sonstige Entwicklungsstellen dürfen daher nur im Einverständnis mit der Hauptkommission Entwicklungsaufträge annehmen und Entwicklungen durchführen.

Über die Verteilung der Entwicklungsaufträge an die Firmen entscheidet der Vorsitzer der Hauptkommission. Die Wünsche der Bedarfsträger sind nach den vorhandenen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Dem Vorsitzer der Hauptkommission ist es vorbehalten, den Entwicklungsstätten zu gestatten, Entwicklungsaufgaben begrenzten Umfanges ohne Genehmigung zu übernehmen und durchzuführen; die Durchführungsanweisungen trifft der Vorsitzer der Hauptkommission.

Der Vorsitzer der Hauptkommission kann mit Zustimmung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion seine Befugnisse in entsprechend begrenztem Umfange an die Vorsitzer der Sonderkommissionen und Vorsitzer der Entwicklungskreise übertragen.

Für die Rechte und Pflichten des Vorsitzers der Hauptkommission ist der Erlaß vom 21. Dezember 1943 — TAE Nr. 24 119/43 (Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Nr. 33 vom 24. Dezember 1943, S. 342) — maßgebend. Gegen seine Entscheidungen kann gemäß Ziff. VI des Erlasses über die Konzentration der Entwicklung auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion vom 9. Oktober 1943 — TAE Nr. 22 784/43 — (Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion Nr. 32 vom 27. November 1943) Einspruch erhoben werden.

Die Nachrichtenmittelkommission ist aufgelöst. Die übrigen Kommissionen bedienen sich für die Durchführung ihrer Aufgaben auf elektrotechnischem Gebiet durch entsprechende Querverbindungen der Hauptkommission Elektrotechnik.

Die Adresse des Arbeitsbüros der Hauptkommission Elektrotechnik lautet:

H3493-0450

Berlin SW 11, Schöneberger Straße 3/4,
Leiter des Arbeitsbüros: Dipl.-Ing. Därr,
Tel.: 19 50 51, App. 465.

TAE-Nr. 6880/44 vom 12. Mai 1944.

Auslieferungsfolge für Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben

Nachdem mit der Verfügung Rü A / Rü V Nr. 43/44 vom 14. Januar und 4. Februar 1944 bestimmte Fertigungen der Zulieferungsindustrie in die Gruppe I der Dringlichkeitsfolge eingereiht worden sind, muß eine Auslieferungsfolge für Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben festgelegt werden.

Für diese Fertigungsmittel ist daher mit Wirkung vom 1. Juni 1944 eine Kennzeichnung der Auslieferungsfolge eingeführt. Unter Berücksichtigung der vom Rüstungsamt herausgegebenen Richtlinien für die Dringlichkeitsfolge der Fertigungen wird für alle vordringlichen Aufträge auf Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben eine Folge von Auslieferungsgruppen festgelegt, die der Bedeutung des Geräteauftrages entsprechen, zu dessen Ausführung sie benötigt werden. Die Auslieferungsgruppen werden durch Buchstaben gekennzeichnet.

Die Verfügung Rü A / Rü V Nr. 1742/43 vom 4. Mai 1943 über die Einstufung von Fertigungsmitteln in die vordringliche Wehrmachts-Auftrags-Nr. SS 4949*) wird für Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben aufgehoben. Somit verliert der Abs. II, 2 der von der Bewirtschaftungsstelle für Fertigungseinrichtungen dazu erlassenen Ausführungsanweisung vom 5. Juni 1943 mit Wirkung vom 1. Juni 1944 seine Gültigkeit.

Hinsichtlich der übrigen Fertigungseinrichtungen bleibt es bei der bisherigen Regelung.

Die Einreihung in die Auslieferungsgruppen erfolgt durch die für die vorgenannten Fertigungsmittel jeweils eingerichteten Auftragsleitstellen. Diese erhalten von meiner Lehren- und Werkzeugstelle die Anweisung, welche Auslieferungsgruppen für die einzelnen Wehrmachts-Auftrags-Nr.-Gruppen und für besondere Programme gegeben werden können.

Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt das Rüstungslieferungsamt, Lehren- und Werkzeugstelle.

Rüstungslieferungsamt, Lehren- und Werkzeugstelle Ruf 51 50 51 App. 41.

*) Nicht veröffentlicht.

Übernahme von branchefremden Fertigungen

In letzter Zeit bemühen sich Firmen in verstärktem Umfange, branchefremde Rüstungsfertigungen zu erlangen. Grundsätzlich kann in einer solchen Entwicklung eine begrüßenswerte Verstärkung der Rüstungsfertigung erblickt werden. Die Übernahme erfolgt jedoch teilweise offensichtlich mit dem Zwecke, einer drohenden Umsetzung zu entgehen. Die Auswahl wird zu diesem Zwecke nicht so sehr nach Gesichtspunkten der Fertigung als vielmehr nach der Dringlichkeitsstufe vorgenommen, ohne daß der betreffende Betrieb in technischer und sonstiger Hinsicht oftmals die notwendigen Voraussetzungen mitbringt.

Reichsminister Speer hat daher die Vorsitzer der Rüstungskommissionen ermächtigt, über Betriebe, die zur Stillegung vorgesehen sind, eine Auftragssperre zu verfügen.

Generalbeauftragter f. Betriebsumsetzungen Ruf 12 00 26 App. 2969

Umsetzungsgrundsätze

In der Anlage 1 ist der Erlaß über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen (Umsetzungsgrundsätze) vom 20. April 1944 abgedruckt. (Vgl. die Verlegungsgrundsätze vom 26. August 1943 in Nr. 29 der Nachrichten vom 15. September 1943, Seite 319.)

Zentralamt, Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, Ruf: 11 00 52, App. 1962, 1979.

Einsprüche gegen Umsetzungsanordnungen

In letzter Zeit haben Ausschüsse, Ringe, deren Unterorgane und sonstige den Ämtern des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion nachgeordnete Dienststellen, Büros usw. gegen Betriebsumsetzungen, die vom Reichsminister Speer oder in seinem Auftrage vom Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen angeordnet worden waren, nachträglich unmittelbar bei Rüstungsdienststellen der Mittelinstanz, den Gauleitern bzw. Reichsverteidigungskommissaren, Gauwirtschaftsämtern usw. Einsprüche geltend gemacht und die Aufhebung der angeordneten Umsetzungen zum Teil in unangebracht scharfem Ton gefordert.

Einzelne Dienststellen sind sogar noch weiter gegangen und haben entsprechende Verfügungen unmittelbar bei den betroffenen Betrieben wieder aufzuheben versucht.

Ein solches Verfahren ist zwecklos und be-

H3493-0451

deutet unnötigen Zeit- und Arbeitsaufwand, da die Dienststellen der Mittelinstanz ohne Genehmigung des Reichsministers Speer keine endgültige Entscheidung treffen können. Es führt weiter dazu, daß das Ansehen und die Autorität des Ministeriums und der Ämter außerhalb des Hauses untergraben wird.

Reichsminister Speer hat daher angeordnet, daß Einwendungen gegen Umsetzungen, die von ihm oder auf seine Veranlassung von den Reichsverteidigungskommissaren angeordnet wurden, ausschließlich über das für den Abgabebetrieb zuständige Amt an seinen Generalbeauftragten für Betriebsumsetzungen gerichtet werden dürfen.

Generalbeauftragter f. Betriebsumsetzungen Ruf 12 00 26 App. 2969.

Errichtung der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen

Um eine einheitliche Durchführung des Kesselwagenbauprogramms zu sichern, die Produktion den Anforderungen anzupassen und den Einsatz der Kesselwagen zu steuern, ist eine Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen bei der Zentralen Planung errichtet worden. Die Anordnung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben ist als Anlage 2 abgedruckt.

Planungsamt, Ruf: 80 79 06.

Neueinführung: „Blitzsendungen" für besonders dringendes Rüstungsgut

Die vielfachen Verzögerungen in der Beförderung von wichtigen Rüstungsgütern haben zu einem nicht mehr verantwortbaren Überhandnehmen der Begleitung von Sendungen aller Art geführt. Angesichts des außerordentlichen Mangels an Menschen muß der unproduktive Einsatz von Transportbegleitern sofort auf das schärfste eingeschränkt werden. Es ist für Wehrmacht, Rüstung und Verkehrsmittel untragbar, daß durch die Begleitung von Transporten täglich Tausende von Soldaten und Rüstungsarbeitern der militärischen Ausbildung oder der Rüstungsfertigung entzogen werden und die Verkehrsmittel belasten. In gleicher Weise untragbar ist die bisherige umfangreiche Inanspruchnahme von Vollfahrtnummern, die den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn und des Transportchefs eine nicht mehr vertretbare Mehrarbeit verursacht hat, ohne daß infolge der Überbeanspruchung der Vollfahrtnummer eine Beschleunigung und Sicherung der Transporte erzielt wurde.

Das Reichsverkehrsministerium hat daher auf Veranlassung des Rüstungsamtes für besonders dringende Rüstungssendungen die Möglichkeit einer bevorzugten Beförderung als

„Blitzsendungen"

geschaffen. Diese Sendungen müssen als „beschleunigtes Eilgut" aufgeliefert werden. Die Frachtbriefe müssen außer dem zutreffenden Frachtbriefstichwort (Panzer, Mineralöl, Schießbedarf, Ju 88, Marine oder Krauch) mit einer roten „Blitzmarke" gekennzeichnet sein. Die Wagen- und Stückgüter werden äußerlich durch Beklebezettel mit rotem Blitz besonders kenntlich gemacht. Derartige Sendungen haben den Vorrang vor dem übrigen beschleunigten Eilgut und sind unter allen Umständen pünktlich zu befördern.

Außer der bevorzugten Beförderung sind auch besondere Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Fehlleitungen und zur Erleichterung des Auffindens von Sendungen getroffen. Die Begleitung von Rüstungssendungen darf daher künftig nur noch erfolgen, wenn

1. besonderer Geheimschutz,
2. Sicherung gegen Anschläge oder
3. besondere Pflege und sachkundige Betreuung während des Transportes

erforderlich ist. Ebenso ist die Inanspruchnahme von Vollfahrtnummern für Rüstungsgut schärfstens einzuschränken. Sie kommt künftig im allgemeinen nur noch für Transporte in die besetzten Gebiete in Frage, da die Blitzsendungen nur innerhalb des Reichsgebietes (einschließlich GG. und Protektorat) zugelassen sind. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Begleitung und der Inanspruchnahme von Vollfahrtnummern liegt bei den Rüstungsdienststellen.

Die Kennzeichnung der Begleitpapiere mit „Blitzmarken" erfolgt durch die Rüstungsdienststellen, Abnahmestellen und Bauaufsichten. In Ausnahmefällen dürfen die Rüstungsdienststellen außerdem an wichtige Rüstungsbetriebe, die sich nicht am Sitze der Rüstungsdienststellen befinden, keine Abnahmestelle oder Bauaufsicht im Betriebe haben und verkehrsungünstig zur Rüstungsdienststelle liegen, Blitzmarken in geringem Umfange zur Verwendung unter eigener Verantwortung gegen Verwendungsnachweis überlassen.

Der Absender erhält für jeden mit Blitzmarke gekennzeichneten Frachtbrief je Eisenbahnwagen 2 Wagenbeklebezettel oder je Stückgut mindestens ein bis zwei Stückgutzettel. Die Wagenbeklebezettel sind bei Bezettelung der Wagen durch die Eisenbahn vom Absender zusammen

H3493-0452

mit dem Frachtbrief der Güterabfertigung zu übergeben. Der Stückgutzettel ist vom Absender unmittelbar neben der Bezeichnung des Gutes (Versandanschrift) anzubringen.

Die Verwendung von „Blitz"-Wagen- und Stückgutbeklebezetteln ohne ein mit „Blitzmarke" versehenes Frachtpapier ist verboten.

Die von der Deutschen Reichsbahn für Blitzsendungen angeordneten Maßnahmen, insbesondere bei Fehlleitungen und Verzögerungen, können nur dann wirksam werden, wenn die Frachtbriefe, Wagenbeklebezettel und Bezeichnungen der Stückgüter vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden (auch Fernsprechnummer des Empfängers).

Die von der Deutschen Reichsbahn für die bevorzugte und gesicherte Beförderung der besonders dringlichen Rüstungsgüter getroffenen Maßnahmen können den erstrebten Erfolg nur erreichen, wenn die Anzahl der Blitzsendungen in einem angemessenen Verhältnis bleibt. Die Beförderung als Blitzsendung muß deshalb in erster Linie den Sendungen der Schwerpunktprogramme vorbehalten bleiben. Unzulässig sind Anordnungen, daß alle Sendungen bestimmter Programme grundsätzlich als Blitzsendung zum Versand zu bringen sind, weil auch das dringlichste Programm eine Menge von Transporten enthält, die keiner besonderen Beschleunigung bedürfen.

Unzulässige Verwendung von Blitzmarken wird nach der Verordnung gegen die mißbräuchliche Inanspruchnahme der Eisenbahn vom 8. April 1940 (RGBl. I S. 624) bestraft.

Weitere Einzelheiten sind bei den Rüstungskommandos zu erfragen (Verfügung E 210).

Rüstungsamt/Abt. Verkehr Ruf 12 00 26 App. 2896.

Erfüllung der Lieferpflicht auch bei schwieriger Wagenlage der Reichsbahn

Aus Kreisen der Rüstungsindustrie wird darüber geklagt, daß Zulieferfirmen sich oft nicht ernstlich um die Anlieferung der Waren mit der Bahn bemühen, sondern das Empfangswerk in die Zwangslage versetzen, die Ware mit Lastkraftwagen abzuholen. Solche Zulieferer glauben sich die Mühe des Versandes sparen zu können, da es ihnen an anderen Abnehmern nicht fehlt. Ein solches Verhalten läuft allen Bestrebungen um Einsparung von Lastkraftwagenfahrten zuwider und ist deshalb schärfstens zu verurteilen. Es muß von jedem Zulieferer verlangt werden, daß er ohne Rücksicht auf die eigene Bequemlichkeit seiner Lieferpflicht nachkommt und bei angespannter Verkehrslage alles daransetzt, mit Hilfe des Rüstungskommandos bzw. des Verkehrsbeauftragten für die Wirtschaft zum Ziel zu kommen.

Rüstungsamt/Abt. Verkehr Ruf 12 00 26 App. 2007.

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

Leistungssteigerung auf dem Gebiet des Schmiedens

Durch eingehende Untersuchungen der Betriebsverhältnisse konnten die Leistungen eines Schmiedebetriebes innerhalb eines Jahres ganz erheblich gesteigert werden.

Sie erhöhten sich nach Stückzahlen bei 23 verschiedenen Schmiedestücken in der Zeit vom 1. April 1942 bis 1. April 1943 um rund 50%.

Die Ausstoßmenge an Schmiedestücken betrug in der Zeit vom 1. April 1942 bis 1. April 1943
2732 t,
in der Zeit vom 1. April 1943 bis 1. April 1944
5056 t.

Dies ergibt eine Produktionssteigerung für das Jahr um 2324 t = 85%.

Der Kohleverbrauch betrug

	je Tonne Schmiedegut
1942—1943	6275 t = 2,3 t
1943—1944	6847 t = 1,36 t

Das bedeutet eine Ersparnis von 0,94 t = 41% je Tonne Schmiedegut.

An Energie wurde verbraucht im Jahr

	je Tonne Schmiedegut
1942—1943	732800 kW = 268 kW
1943—1944	819000 kW = 162 kW.

Dies ergibt eine Ersparnis an elektrischer Energie von
103 kW = 39% je Tonne Schmiedegut.

Diese Ergebnisse und Einsparungen konnten erzielt werden durch richtig angewandte Rationalisierungsmaßnahmen, z. B. durch richtigen Einsatz der Arbeitskräfte, durch gute Arbeitsvorbereitung und innerbetriebliche Verbesserungen. Die Zahl der Arbeitskräfte wurde so gut wie nicht erhöht und neue Maschinen nur in ganz wenigen Einzelfällen eingesetzt.

Nach Durchführung der noch vorgeschlagenen Verbesserungen ist mit einer weiteren Leistungssteigerung von 20 bis 25% zu rechnen.

H3493-0453

Werkstoffeinsatzliste

Vgl. Nachrichten Nr. 27 vom 26. 7. 43 S. 288
Nr. 31 vom 26. 10. 43 S. 335
Nr. 34 vom 19. 2. 44 S. 349

Es sind weiterhin neu oder unter neuer Nr. oder Bezeichnung erschienen:

	Liste Nr.
Erläuterungen zu Werkstoffeinsatzlisten:	7/43
Verbrennungsmotoren	4 2208 00
Kolbenkompressoren	4 2209 00
Sauerstoffkompressoren	4 2209 02
Kältemaschinen und Kälteanlagen	4 2209 50
Flügelpumpen für Flüssigkeiten	4 2209 81
Kolben- und Membranpumpen für Flüssigkeiten	4 2209 82
Kreiselpumpen	4 2209 83
Großarmaturen (Groß- und Dampfarmaturen)	4 2216 10
Kältearmaturen	4 2216 65
Dampfturbinen	4 2219 00
Kriegsschiffbau	4 3010 00
Wirtschaftseinrichtungen auf Handelsschiffen	4 3040 04
Flanschdichtungen und Stopfbuchspackungen auf Handelsschiffen	4 3040 31
Süßwasser führende Rohrleitungen und Armaturen	4 3040 35
Seewasser führende Rohrleitungen und Armaturen auf Handelsschiffen	4 3040 36
Schrauben und Muttern auf Handelsschiffen	4 3040 51
Kalibergbau. Maschinen und Geräte	6 1105 01
Steinsalzbergbau und Salinen. Maschinen und Geräte	6 1106 00
Schwefelsäurekontaktanlagen	6 2214 50
Apparate für Luft- und Gaszerlegungsanlagen	6 2214 60
Wasserdestillierapparate	6 2214 61
Armaturen für Chlor und Phosgen	6 2216 80
Drehkolbenzähler	7 2214 95
Wasserzähler	7 2603 31
Vakuumpumpen für Laboratorien	7 2603 50
Außenteile von Bauten	7 3110 01
Schlösser	7 3140 10
Kolbendampfmaschinen	9 2218 40
Schwachstrom-Papierkondensatoren	9 2546 11
Starkstrom-Papierkondensatoren	9 2546 12
MP-Kondensatoren	9 2546 13
Elektrolyt-Kondensatoren	9 2546 14
Glimmerkondensatoren	9 2546 15
Kunstfolienkondensatoren	9 2546 16

Zu beziehen vom Vordruckverlag Ernst Janetzke, Berlin SW 68, Wassertorstraße 14.

Warnung vor Schwarzkäufen

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat sich in einem Rundschreiben vom 22. März 1944 — A/580/1421/44 — an die Reichsgruppe Industrie gewandt und sie gebeten, ihre Mitglieder auf das Gemeinschädliche des Einkaufs von Waren, insbesondere Lebensmitteln am schwarzen Markt in den Niederlanden mit besonderem Nachdruck hinzuweisen. Polizeiliche Ermittlungen haben ergeben, daß eine Reihe von Industriefirmen in zum Teil sehr beträchtlichem Umfange auf diesem Wege eingekauft haben. Eine Bestrafung dieser Fälle ist eingeleitet.

Der Reichskommissar für die Preisbildung weist darauf hin, daß die Bewirtschaftung in den besetzten Westgebieten sowie die Überwachung der Preise von den dortigen Dienststellen in deutschem Auftrage erfolgt. Das außerordentliche Interesse des Reichs und der deutschen Wirtschaft an einem geordneten Ablauf des Wirtschaftslebens in den besetzten Westgebieten findet seinen Ausdruck in verschiedenen der Wirtschaft bekannten Bestimmungen, in welchen deutschen Käufern streng verboten wurde, sich am schwarzen Markt der besetzten Westgebiete zu beteiligen und strengste Strafen bei Verstößen angedroht wurden.

Er verschließt sich keineswegs den Schwierigkeiten, welche bei der Versorgung der Belegschaft großer Firmen auftreten können. Es kann jedoch keinesfalls zugelassen werden, solchen Schwierigkeiten über den schwarzen Markt zu begegnen. Ein derartiges Vorgehen ist geeignet, die Versorgung der Truppe zu gefährden und die Einfuhr, die das Reich aus den besetzten Gebieten, insbesondere an Lebensmitteln unbedingt nötig hat, auf das Empfindlichste zu stören und ihren Umfang zu schmälern; die Erwerbungen am schwarzen Markt können auch mengenmäßig den geregelten Aufkauf nicht erreichen. Darüber hinaus schädigen sie sehr erheblich das deutsche Ansehen in den besetzten Gebieten und erschweren die Arbeit der dort tätigen deutschen Verwaltung.

Ausstellen von Ausweisen für den Geschäftsbereich des Reichsministers Speer

Mit Wirkung vom 1. Juli 1944 verlieren die alten Ausweise des Geschäftsbereiches des Reichsministers Speer (Aufdruck: Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition, der Generalinspektor für Wasser und Energie und der Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen) ihre Gültigkeit und sind mit Empfang der neuen Ausweise, die seit dem 15. Mai 1944 ausgestellt werden, an das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, ZA/Pers., zurückzugeben. Die Polizeiorgane werden durch die zuständigen Stellen angewiesen, alle nach diesem Termin noch in Gebrauch befindlichen alten Ausweise einzuziehen und die Benutzer namhaft zu machen.

Es erhalten neue Ausweise:

die Leiter der Arbeitsstäbe beim Zentralamt,

H3493-0454

die Leiter der Entwicklungskommissionen,
die Vorsitzer der Rüstungskommissionen und deren Stellvertreter,
die Rüstungsinspekteure und -kommandeure,
die Wehrkreisbeauftragten,
die Rüstungs- und Bezirksobmänner,
die Baubevollmächtigten,
die Gaubeauftragten,
die Leiter der Planungsgebiete,
die Leiter der Hauptausschüsse und -ringe (auch der mit Erzeugungslenkung beauftragten Wirtschaftsgruppen und deren Produktionsausschüsse) und ihre Vertreter bzw. Geschäftsführer,
die Leiter der Sonderausschüsse und -ringe (auch der mit Erzeugungslenkung beauftragten Fachgruppen und deren Produktionsausschüsse),
die Länderbeauftragten der Hauptausschüsse und -ringe,
die Handwerksbeauftragten,
die Vertreter des Handwerks bei den Hauptausschüssen und -ringen,
die Sonderbeauftragten und Sonderbevollmächtigten aller Art,
die Mitglieder des Italienstabes.

Da die Ausweise im öffentlichen Verkehr von Polizeiorganen nur in Verbindung mit Reisepaß oder Kennkarte anerkannt werden, wird empfohlen, stets Kennkarte oder Paß mit sich zu führen.

Zentralamt, ZA/Ch. Ruf 11 00 52 App. 1063.

Unfallversicherung

Reichsminister Speer hat für die Rüstungsinspektionen, Rüstungskommandos, Wehrkreisbeauftragten, Rüstungsobmänner, Bezirksobmänner, Hauptausschüsse und -ringe angeordnet, daß alle Unfälle, die die haupt-, neben- und ehrenamtlich beschäftigten Mitarbeiter während ihrer dienstlichen Tätigkeit oder auf dem Wege zu und von dieser Tätigkeit erleiden, als „Betriebsunfälle" nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung zu behandeln sind, für die das Reich den Versicherungsschutz übernimmt.

Diese Unfälle sind unter Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke der Reichsausführungsbehörde für Unfallversicherung, Berlin SW 68, Neue Grünstr. 17, zu melden. Bei dieser Stelle können im Bedarfsfalle weitere Vordrucke angefordert werden.

Diese Regelung gilt nicht für Unfälle von Beamten und Wehrmachtangehörigen.

Zentralamt, ZA/Pers./III Ruf 11 00 52 App. 1042.

Reichsminister Speer nach seiner Wiedergenesung bei den Werftarbeitern

Reichsminister Albert Speer war seit Anfang dieses Jahres schwer erkrankt. Zu einer langwierigen Knieentzündung, die von Professor Dr. Gebhardt, Hohenlychen, behandelt wurde, war eine innere Erkrankung gekommen, zu deren Behandlung Professor Dr. Koch, Berlin, zugezogen war. Anfang Mai nahm Reichsminister Speer nach seiner Wiedergenesung seine Dienstgeschäfte in vollem Umfange wieder auf. Nach wenigen Tagen bereits besuchte er eine Werft und sprach in einer Werkhalle inmitten der Arbeitsplätze zu den Werftarbeitern. Der Minister gab dabei einen Überblick über die ungebrochene Kraft unserer Rüstung und äußerte sich zu den Problemen des Wohnungsbaues nach dem Kriege. Er beantwortete Einzelfragen der Arbeiter und dankte ihnen abschließend für ihre aufopfernde und nimmermüde Leistung. Nach dem von dem Betriebsführer ausgebrachten Sieg Heil auf den Führer ging die Arbeit von wichtigster Rüstungsfertigung in rastlosem Schaffen weiter.

Adressenänderungen melden!

Durch Einberufungen zur Wehrmacht, Betriebsverlagerungen usw. ändert sich vielfach die Leitung von Rüstungsbetrieben. Wechselt dadurch der verantwortliche Empfänger der vertraulichen Nachrichten, so muß die Geschäftsstelle in München 26, Erhardtstr. 36, darüber sofort Mitteilung erhalten. Es ist unzulässig, daß ein Nachfolger, dessen Name hierher noch nicht gemeldet ist, die Nachrichten in Empfang nimmt. Ganz unzulässig wäre es, wenn ein Nichtberechtigter stillschweigend die Nachrichten annähme. Dies wird strafrechtlich geahndet werden.

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Sorgfalt bei der Anforderung von Arbeitskräften!	385
Verbotene Wege bei der Blechbestellung	386
Hauptkommission Elektrotechnik	386
Auslieferungsfolge für Lehren, Meßzeuge, Werkzeuge, Vorrichtungen und Schleifscheiben	387
Übernahme von branchefremden Fertigungen	387
Umsetzungsgrundsätze	387
Einsprüche gegen Umsetzungsanordnungen	387
Errichtung der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen	388
Neueinführung: „Blitzsendungen" für besonders dringendes Rüstungsgut	388
Erfüllung der Lieferpflicht auch bei schwier. Wagenlage der Reichsbahn	389
Leistungssteigerung auf dem Gebiet des Schmiedens	389
Werkstoffeinsatzliste	390
Warnung vor Schwarzkäufen	390
Ausstellen von Ausweisen für den Geschäftsbereich des Reichsm. Speer	390
Unfallversicherung	391
Reichsminister Speer nach seiner Wiedergenesung bei den Werftarbeitern	391
Adressenänderungen melden!	391
Erlaß über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen (Umsetzungsgrundsätze vom 20. April 1944 (Anlage 1)	392
Anordnung über die Errichtung der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen vom 20. Mai 1944 (Anlage 2)	395

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 38, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion

Erlaß

über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen (Umsetzungs-Grundsätze)

Vom 20. April 1944

Auf Grund des § 2 des Führererlasses über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 (RGBl. I S. 529)[1]) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1943 (RGBl. I S. 686) habe ich die Stillegung von Fertigungen, die zur Fortsetzung des Krieges nicht zwingend benötigt werden, und die Umsetzung der dadurch freigewordenen Arbeitskräfte zugunsten vordringlicher kriegswichtiger Fertigungen angeordnet.

Mit der Durchführung dieser Aufgaben wurde der von mir eingesetzte Generalbeauftragte für Betriebsumsetzungen betraut.

Das Verfahren für die Betriebsumsetzungen meines Generalbeauftragten ist gesondert geregelt. Hiernach werden Arbeitskräfte von Betrieben oder Teilen stillgelegter Betriebe (Umsetzungsbetriebe) durch meinen Generalbeauftragten zugunsten vordringlicher Fertigungen anderer Betriebe (Bedarfsbetriebe) umgesetzt.

Die Umsetzung wird durch besondere Umsetzungsverfügung angeordnet.

Die Umsetzungsverfügung verpflichtet:

den Umsetzungsbetrieb

a) seine bisherige Fertigung in dem angeordneten Umfange stillzulegen;

b) Betriebsführung, Gefolgschaft und Betriebsorganisation für die Fertigung des Bedarfsbetriebes zur Verfügung zu stellen;

den Bedarfsbetrieb

c) die umgesetzten Arbeitskräfte bei möglichster Wahrung der Interessen des Umsetzungsbetriebes für die nach dem Umsetzungsbescheid begünstigte Fertigung einzusetzen.

Zur Regelung der sich aus den Umsetzungen ergebenden wirtschaftlichen und finanziellen Folgen wird bestimmt:

I.

Zusammenarbeit

Umsetzungsbetrieb — Bedarfsbetrieb

1. Die Umsetzung hat unter möglichster Wahrung der unternehmerischen Selbständigkeit des Umsetzungsbetriebes zu erfolgen. (Selbstverantwortliche Umsetzung.) Sie setzt kriegskameradschaftliche Zusammenarbeit zwischen Umsetzungsbetrieb und Bedarfsbetrieb voraus. Eine Form der selbstverantwortlichen Umsetzung ist grundsätzlich zu wählen, wenn Räume und Einrichtungen des Umsetzungsbetriebes für die erweiterte Fertigung des Bedarfsbetriebes in Anspruch genommen werden.

Die zweckmäßigste Form der selbstverantwortlichen Betriebsumsetzung ist — erforderlichenfalls unter Mitwirkung der zuständigen Rüstungsdienststelle — zwischen dem Umsetzungsbetrieb und dem Bedarfsbetrieb, je nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles, zu vereinbaren. Im Einzelfalle ist immer die Form der Zusammenarbeit zu wählen, die die unternehmerische Selbständigkeit des Umsetzungsbetriebes bestmöglich wahrt.

Als Formen der selbstverantwortlichen Umsetzung kommen in Betracht:

a) Selbständige Zulieferung

Die selbständige Zulieferung verpflichtet den Umsetzungsbetrieb zur Fertigung für den Bedarfsbetrieb mit eigenen oder selbstbeschafften Anlagen oder Einrichtungen auf Grund von Fertigungsunterlagen, die der Bedarfsbetrieb zur Verfügung stellt. Die technische Führung durch den Bedarfsbetrieb ist im wesentlichen auf die Überlassung der Fertigungsunterlagen und die Kontrolle der Einhaltung der Fertigungsanweisungen begrenzt. In Betracht kommt die selbständige Zulieferung vor allem in Fällen, in denen die bisherige Fertigung des Umsetzungsbetriebes und die vom Bedarfsbetrieb zugewiesene Fertigung technisch verwandt sind oder genormte Erzeugnisse betreffen.

b) Verlängerte Werkbank

Die „verlängerte Werkbank" begründet ein Zulieferungsverhältnis dergestalt, daß der Umsetzungsbetrieb in technischer Hinsicht nur eine Außenwerkstatt des Bedarfsbetriebes ist und der Bedarfsbetrieb für den mengen- und gütemäßigen Ausstoß des Umsetzungsbetriebes die Verantwortung trägt. Eine besondere Form der verlängerten

[1]) Siehe „Nachrichten" Nr. 29 vom 15. September 1943, Seite 313.

H3493-0455

H3493-0456

Werkbank ist die Lohnveredelung, bei der der Bedarfsbetrieb dem Umsetzungsbetrieb die für die Fertigung erforderlichen Einzelteile und Betriebsmaterialien ohne Kostenansatz zur Verfügung stellt und der Umsetzungsbetrieb nur die Bearbeitung und den Zusammenbau der Einzelteile wirtschaftlich selbständig ausführt.

c) Kriegsbetriebsgemeinschaft

Die Kriegsbetriebsgemeinschaft entsteht durch Zusammenfassung des Umsetzungsbetriebes und des Bedarfsbetriebes zu gemeinsamer Fertigung und zu gemeinsamer Beteiligung an Aufwand und Ertrag. Sie kann sich entweder auf die gesamte Fertigung des Bedarfsbetriebes oder nur auf die durch Umsetzung erweiterte Fertigung erstrecken. Die Rechtsgrundlage für die Kriegsbetriebsgemeinschaft sowie Ausmaß und Berechnungsgrundlage der Beteiligung der beiden Betriebe an Aufwand und Ertrag der gemeinsamen unternehmerischen Betätigung sind zwischen den Beteiligten zu vereinbaren. Wesentlich ist, daß der Umsetzungsbetrieb Mitunternehmer wird und die gesellschaftsrechtlichen Grundlagen der beiden Betriebe (Gesellschafter- und Kapitalverhältnisse) unverändert bleiben. Die Rechtsform der Kriegsbetriebsgemeinschaft soll von den Beteiligten je nach den Bedürfnissen des Einzelfalles bestimmt werden. Es kommt dafür die Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung ebenso in Betracht wie die einer nichtrechtsfähigen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Es kann auch eine Betriebsführungsgesellschaft (GmbH.) unter gleichzeitiger Verpachtung der Anlagen verabredet werden.

Daneben kommen als mögliche Formen auch der Abschluß eines reinen Betriebsführungsvertrages oder eine Gewinngemeinschaft mit oder ohne Entsendung eines Vertreters des Umsetzungsbetriebes in die Leitung des Bedarfsbetriebes in Betracht.

d) Anlagepacht

Benötigt der Bedarfsbetrieb neben den umgesetzten Arbeitskräften Anlagen (Bauten, maschinelle oder apparative Einrichtungen) oder Betriebsmittel (Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge, Fahrzeuge, Büromaterialien) des Umsetzungsbetriebes, so kann zwischen den Beteiligten die Anlagepacht oder ein Mietverhältnis in dem erforderlichen Umfange vereinbart werden. Änderungen an den Anlagen oder Betriebsmitteln sind vom Bedarfsbetrieb nur in unumgänglich notwendigem Ausmaß vorzunehmen. Gewisse Erschwerungen oder Umwege der Fertigung, die sich aus der andersartigen Struktur des Bedarfsbetriebes ergeben, müssen hingenommen werden.

Ist dem Umsetzungsbetrieb gestattet, Teile seiner bisherigen Anlagen für seine eigene Fertigung weiter zu benutzen, so sind die Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere die Versorgungseinrichtungen mit Strom, Gas und Wasser für den Gesamtbetrieb einschließlich der Bedürfnisse des Bedarfsbetriebes dem Umsetzungsbetrieb zuzuführen. Der Umsetzungsbetrieb hat mit dem eingewiesenen Bedarfsbetrieb die näheren Vereinbarungen über die Lieferung von Strom, Gas und Wasser im Pachtvertrag zu treffen.

Nach den gleichen Grundsätzen soll die Benutzung von Werkstätten (Schreinerei, Schlosserei u. ä. Nebenbetriebe, z. B. auch der sozialen Gemeinschaftseinrichtungen wie Kantinen usw.) zwischen den Beteiligten geregelt werden. Ist die Führung der Werkstätten und Nebeneinrichtungen durch den Umsetzungsbetrieb technisch unzweckmäßig, so soll möglichst eine Trennung dieser Einrichtungen für jeden der beiden Betriebe vorgesehen werden. In jedem Fall ist auf die Lebensfähigkeit und angemessene Ausstattung des restlichen Umsetzungsbetriebes Bedacht zu nehmen.

2. Sollen die Arbeitskräfte für die Fertigung des Bedarfsbetriebes unter Verzicht auf die unternehmerische Selbständigkeit des Umsetzungsbetriebes eingesetzt werden (Dienstverpflichtende Umsetzung), so werden diese von dem für den Umsetzungsbetrieb zuständigen Arbeitsamt zur Dienstleistung für den Bedarfsbetrieb verpflichtet. Die Verpflichtung erfolgt auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206) und der Dienstpflicht-Durchführungsverordnung vom 2. März 1939 (RGBl. I S. 403).

Durch die Dienstverpflichtung gelten die umgesetzten Arbeitskräfte von ihrem bisherigen Beschäftigungsverhältnis als beurlaubt. Die Kündigung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses ist während der Beurlaubung ausgeschlossen. Das neue Beschäftigungsverhältnis gilt als Versetzung im Sinne der vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erlassenen „Anordnung zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom 1. November 1943“ (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 260/43 vom 6. November 1943).

H3493-0457

3. Betriebsübernahme

Die Übernahme des Umsetzungsbetriebes durch den Bedarfsbetrieb (z. B. durch Kauf des Betriebsvermögens oder der Geschäftsanteile, Enteignungen, Vereinbarungen über Vorkaufsrechte, langfristige Betriebsüberlassungsverträge) ist untersagt.

In besonders gelagerten Ausnahmefällen, in denen die Betriebsübernahme die einzig mögliche Form zur Sicherung der vordringlichen Fertigung des Bedarfsbetriebes ist, können entsprechende Maßnahmen vorgesehen werden. Vereinbarungen oder Maßnahmen dieser Art bedürfen der Zustimmung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion (Zentralamt — Generalreferat). Dieser entscheidet nach Anhörung des Bedarfsträgers.

4. Endschaftsbestimmungen

Zur Sicherung der Wiederherstellung des Umsetzungsbetriebes muß die Vereinbarung zwischen dem Umsetzungs- und dem Bedarfsbetrieb von vornherein Endschaftsbestimmungen (Kündigungsrechte, Räumungsfristen u. a.) enthalten. Die Zusammenarbeit zwischen den Betrieben ist auf die Kriegsdauer mit angemessener Auslaufsfrist zu begrenzen.

5. Zwangsmaßnahmen

Kommt binnen angemessen kurzer Frist trotz der Mitwirkung der zuständigen Rüstungsdienststelle zwischen den beteiligten Betrieben keine Einigung über die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit zustande, so entscheidet der für den Umsetzungsbetrieb örtlich zuständige Vorsitzer der Rüstungskommission nach Fühlungnahme mit dem Reichsverteidigungskommissar und der Gauwirtschaftskammer (Industrieabteilung).

Gegen die Entscheidung des Vorsitzers der Rüstungskommission können der Umsetzungs- oder Bedarfsbetrieb Beschwerde beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Zentralamt — Generalreferat) einlegen, der nach Anhörung des Bedarfsträgers endgültig entscheidet. Bei der Entscheidung ist weitgehend auf die Belange des Umsetzungsbetriebes Rücksicht zu nehmen.

Etwaige Zwangsmaßnahmen werden erforderlichenfalls auf Grund des Reichsleistungsgesetzes durch die zuständigen Bedarfsstellen durchgeführt.

II.

Schadensausgleich

Die Umsetzung ist eine unumgängliche Kriegsmaßnahme zur Steigerung der Rüstungsfertigung im Interesse der Reichsverteidigung. Sie führt in der Regel zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Bedarfsbetrieb. Besondere Vorteile, die über die infolge der Umsetzung sichergestellten Fertigungsmöglichkeiten hinausgehen, sollen weder dem Bedarfsbetrieb noch dem Umsetzungsbetrieb zuwachsen. Dem Ersatz unzumutbarer Nachteile für Bedarfsbetrieb und Umsetzungsbetrieb dient der Schadensausgleich.

6. Das Reich (Bedarfsträger) gewährt auf Antrag Schadensausgleich:

a) dem Bedarfsbetrieb

für die besonderen Umstellungs- und Anlaufkosten, die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der Umsetzung entstehen. Dabei sind die „Richtlinien für die Erstattung von Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen“ [1]) entsprechend anzuwenden. Soweit der Bedarfsbetrieb im Zuge einer Umsetzung Verlegungskosten im Sinne der „Verlegungs-Grundsätze“ hat, gelten die Bestimmungen über den Schadensausgleich der „Verlegungs-Grundsätze“ vom 26. August 1943 (Dt. RAnz. Nr. 203 vom 1. September 1943);

b) dem Umsetzungsbetrieb

aa) für die stillgelegten Fertigungen in sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien für die finanzielle Abwicklung von widerrufenen Rüstungsaufträgen“ (Restabgeltungsgrundsätze);

bb) für besondere Aufwendungen (Räumungskosten, Lagerungskosten, außergewöhnliche Abnutzung, Kosten der Instandsetzung und der Rückverlegung, Anlaufkosten bei der Wiederaufnahme der ursprünglichen Fertigung unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der Technik usw.) in sinngemäßer Anwendung der „Richtlinien für die Bemessung der Vergütung und Entschädigung bei Inanspruchnahme von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden usw.“ auf Grund des Reichsleistungsgesetzes vom 20. Januar 1942 (MBliV. S. 243);

cc) für die Nichtbenutzung der Betriebsanlagen auf Grund der Bestimmungen über den Ausgleich von Nutzungsschäden infolge von Luftschutzmaßnahmen.

7. Bedarfsträger ist der öffentliche Auftraggeber der begünstigten Fertigung des Bedarfsbetriebes (Waffenämter der Wehrmachtteile u. a.).

[1]) In Neubearbeitung.

H3493-0458

Bestehen Zweifel über den zuständigen Bedarfsträger oder ist ein öffentlicher Auftraggeber für die begünstigte Fertigung des Bedarfsbetriebes nicht vorhanden, so bestimmt der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Zentralamt — Generalreferat) auf Antrag eines Beteiligten den Bedarfsträger.

8. Der Schadensausgleich nach diesen Richtlinien schließt die gleichzeitige Beihilfegewährung an den Umsetzungsbetrieb auf Grund der Verordnung über die Gemeinschaftshilfe der Wirtschaft vom 19. Februar 1940 (RGBl. I S. 395) aus.

9. Ausnahmepreise zum Zwecke des Ausgleichs von Umsetzungskosten dürfen weder gefordert noch bewilligt werden.

10. Die Bedarfsträger treffen mit den Bedarfs- und Umsetzungsbetrieben Vereinbarungen über den Schadensausgleich.

11. Bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung nach Ziffer 10 ist der Antrag auf Schadensausgleich unter Beifügung der Kostennachweise bei der höheren Verwaltungsbehörde des Umsetzungsortes einzureichen, die über den Antrag entscheidet. Der Präsident des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) kann eine andere Feststellungsbehörde als zuständig bestimmen. Die Prüfung des Antrages hat den allgemeinen rüstungswirtschaftlichen Erfordernissen des Reiches unterBerücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Rechnung zu tragen. Die Feststellungsbehörde soll regelmäßig eine gutachtliche Äußerung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion (Zentralamt — Generalreferat) einholen.

Im übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Kriegsschädenverordnung vom 30. November 1940 (RGBl. I S. 1547) und die dazu erlassenen Anordnungen entsprechend. Vorauszahlungen können jedoch mit Zustimmung des Vertreters des Reichsinteresses auch über die im Kriegssachschädenrecht vorgesehenen Grenzen hinaus von den Feststellungsbehörden bewilligt werden.

III.
Beendigung der Umsetzung

12. Der Zeitpunkt der Beendigung der Umsetzung wird durch den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Generalbeauftragter für Betriebsumsetzungen) bestimmt.

Die umgesetzten Arbeitskräfte sowie die vom Bedarfsbetrieb in Anspruch genommenen Anlagen und Betriebsmittel stehen von diesem Zeitpunkt an dem Umsetzungsbetrieb wieder zur Verfügung.

13. Wird die Umsetzung über den für die Beendigung festgesetzten Zeitpunkt hinaus auf Grund besonderer Vereinbarungen aufrechterhalten, so entfällt von diesem Zeitpunkt an der Anspruch auf Schadensausgleich sowie auf Erstattung etwaiger Rückverlegungskosten und Anlaufkosten bei Wiederaufnahme der ursprünglichen Fertigung.

14. Bei Beendigung der Umsetzung ist im Falle der selbstverantwortlichen Umsetzung der Umsetzungsbetrieb berechtigt und auf Verlangen des Bedarfsträgers oder der Feststellungsbehörde verpflichtet, werterhöhende Ein- und Umbauten, die seiner künftigen Fertigung förderlich sind, zum Zeitwert zu übernehmen.

IV.
Schlußbestimmungen

15. Auf Stillegungen des Reichswirtschaftsministers oder der durch ihn ermächtigten Stellen finden diese Umsetzungs-Grundsätze keine Anwendung.

16. Vorstehende Grundsätze treten am 1. Mai 1944 in Kraft.

Sie gelten auch für Betriebsumsetzungen, die der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Generalbeauftragter für Betriebsumsetzungen) oder auf seine Veranlassung die Reichsverteidigungskommissare vor Inkrafttreten dieser Umsetzungs-Grundsätze angeordnet haben.

In Vertretung: Prof. Dr. Hettlage

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 38, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben

Anordnung über die Errichtung der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen
(Hauptstelle EKW)

Berlin, den 20. Mai 1944

§ 1

Um die einheitliche Durchführung des Kesselwagenbauprogramms zu gewährleisten, die Bedarfsdeckung an Eisenbahnkesselwagen den jeweiligen Anforderungen der Kriegswirtschaft anzupassen und den Einsatz der Eisenbahnkessel-

H3493-0459

wagen zu steuern, wird bei der Zentralen Planung eine Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen (Hauptstelle EKW) mit dem Sitz in Berlin errichtet.

§ 2

I. Die Hauptstelle EKW legt das Eisenbahnkesselwagen-Neubauprogramm fest. Zu diesem Zwecke reichen die Bedarfsträger ihre Baufordernngen im Rahmen der Jahresplanung vierteljährlich im voraus bei der Hauptstelle ein. Die Hauptstelle EKW entscheidet nach Anhörung aller Beteiligten über die Dringlichkeitsfolge des Bauprogramms und vergibt entsprechend der getroffenen Entscheidung die Bauaufträge im ganzen an den Sonderausschuß Eisenbahnwagen.

II. Die Hauptstelle EKW ist Träger der von der Zentralen Planung für den Neubau von Kesselwagen genehmigten Eisen- und Metallkontingente. Sie stellt dem Sonderausschuß Eisenbahnwagen die zur Durchführung des Eisenbahnkesselwagen-Neubauprogramms benötigten Kontingente zur Verfügung. Der Sonderausschuß Eisenbahnwagen teilt den Wagenbauanstalten nach dem festgesetzten Bauprogramm und entsprechend den Weisungen der Hauptstelle die Eisen- und Metallkontingente zu.

§ 3

I. Die Hauptstelle EKW hat sich über den jeweiligen Stand und die Entwicklung der Transportlage laufend zu unterrichten. Sie hat weiterhin die Aufgabe, durch Austausch von Kesselwagen und Überwachung des Wagenumlaufs — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Reichsverkehrsministerium — auftretende Schwierigkeiten zu beseitigen. Zum Zwecke einer restlosen Ausnutzung der Kesselwagenbestände hat die Hauptstelle die Bedarfsträger zur Einrichtung einer einheitlichen vergleichbaren Buchführung über den Wagenbestand (Zu- und Abgang, Umlaufzeit usw.) zu veranlassen und die Durchführung zu überwachen.

II. Die Hauptstelle EKW hat dem Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben monatliche Lageberichte über die Entwicklung der Transport- und Bedarfslage auf dem Kesselwagengebiet zu erstatten.

III. Die der Hauptstelle angehörenden Bedarfsträger unterrichten die Hauptstelle laufend über die Transportentwicklung, die Ausnutzung ihres Wagenparks, den Wagenumlauf und einen etwaigen Fehlbedarf in ihrem Bereich und erstatten hierüber monatlich einen schriftlichen Bericht.

§ 4

I. Der Hauptstelle EKW gehören die an dem Eisenbahnkesselwagenbauprogramm beteiligten Bedarfsträger sowie je ein Vertreter des RMin.RuK, des Reichsverkehrsministers und des Sonderausschusses Eisenbahnwagen an. Die Mitglieder benennen je einen ständigen Vertreter, der an den Sitzungen der Hauptstelle regelmäßig teilnimmt.

II. Der Leiter der Hauptstelle EKW wird vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben berufen und abberufen. Er führt den Vorsitz in den 14tägig stattfindenden Hauptsitzungen und in den außerordentlichen im Bedarfsfalle oder auf Antrag eines Mitglieds einzuberufenden Tagungen der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen.

III. Der Geschäftsführer wird auf Vorschlag des Leiters der Hauptstelle Eisenbahnkesselwagen vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben berufen und angestellt. Die erforderlichen Hilfskräfte werden auf Vorschlag des Geschäftsführers vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben angestellt.

IV. Der Hauptstelle EKW steht ein Technischer Beirat zur Seite, der aus 2 bis 3 von dem Leiter der Hauptstelle vorzuschlagenden und vom Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben zu ernennenden Sachverständigen besteht. Der Technische Beirat ist im Bedarfsfall von dem Leiter der Hauptstelle einzuberufen. Seine Aufgabe ist es insbesondere, die Einhaltung der Kontingentsgewichte, die technische Abwicklung des Bauprogramms, die Einhaltung der Liefertermine, den Einsatz von geeigneten Baustoffen unter Berücksichtigung der Verwendung von Ersatz und Sparstoffen und die Lagerbestände der Wagenbauanstalten zu überwachen.

§ 5

I. Der Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben führt die Aufsicht über die Hauptstelle EKW.

II. Die Hauptstelle nimmt ihre Tätigkeit am 1. Juni 1944 auf. Anschrift: Berlin W 9, Saarlandstr. 128. Ruf: 12 00 48.

§ 6

Über die Vertretung der Wehrmacht bei der Hauptstelle EKW ergehen besondere Bestimmungen.

gez. Speer

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 39 | Berlin, den 24. Juni | 1944

Rede des Reichsministers Speer über die Leistungen der Rüstungs- und Kriegsproduktion und die Bedeutung der Selbstverantwortung der Industrie

Gehalten am 9. Juni 1944 vor Vertretern der rheinisch-westfälischen Industrie. Abgedruckt ist der Schluß der Rede, der auf die Erläuterungen von Lichtbildern über die Steigerung auf allen wichtigen Produktionsgebieten folgte.

Die Leistungen der Rüstungs- und Kriegsproduktion, die Sie, meine Herren, eben im Lichtbild sehen konnten, sind bestimmt außerordentliche, wahrscheinlich den Laien verblüffende Ergebnisse. Sie, als die Betriebsführer großer Werke, werden diese Steigerungen eher verständlich finden; denn wenn Sie die Leistungen Ihrer Werke des Jahres 1941 mit dem heutigen Ausstoß vergleichen, können Sie selbst in allen Einzelfällen feststellen, daß in Ihrem Werk seitdem ein außerordentlicher Aufschwung stattgefunden hat.

Sie sahen Ihre Leistungen bisher nur als Einzelleistungen und konnten nicht wissen, daß sie im ganzen Reich zu einer derart imponierenden Gesamtleistung zusammengefügt werden konnten.

Daß diese Steigerungen bis zum Mai dieses Jahres ständig anhielten, und daß der Bombenterror uns hier keine Einbußen brachte, ist meiner Ansicht nach die erstaunlichste und wunderbarste Leistung unserer Rüstungs- und Kriegsproduktion.

Eines Tages wird dies auch der Allgemeinheit wieder im einzelnen mitgeteilt werden können, und ich hoffe, daß dann das deutsche Volk mit Bewunderung seine Rüstungsleistung anerkennt, die von den übrigen Völkern sicherlich mit Erstaunen vernommen wird.

Dieses „Wunder der Rüstung", das uns von Monat zu Monat trotz zunehmender Fliegerangriffe zu weiteren Steigerungen befähigte, hat seine erste und wichtigste Voraussetzung in der Haltung unseres deutschen Arbeiters. Was dieser an seinem Arbeitsplatz an aufopfernder Treue und Hingabe für unsere Soldaten immer wieder leistet und was er an Einsatzbereitschaft, an Mut, an Energie und Zähigkeit bei der Beseitigung der Bombenschäden, bei der Wiederaufnahme seiner Arbeit stets von neuem beweist, das ist die wichtigste Grundlage unseres Rüstungswunders. Alle unsere organisatorischen Fähigkeiten verblassen in ihren Auswirkungen vor dem selbstlosen Einsatz unseres deutschen Arbeiters und der Betriebsleitungen.

Es ist hier nicht der Ort, um diese Leistungen ausführlicher zu würdigen. Ich hielt es jedoch grundsätzlich für meine Pflicht, meine Ausführungen mit dem Dank an den deutschen Arbeiter zu beginnen.

Die zweite entscheidende Voraussetzung für unsere Erfolge, die sich bereits jetzt für das Schicksal unseres Vaterlandes als entscheidend herausgestellt haben, ist

H3493-0460

H3493-0461

die im Jahre 1942 für die gesamte Rüstung eingeführte sogenannte „Selbstverantwortung der Industrie".

Ich habe mir heute vorgenommen, gerade in diesem Kreis über diese im Kriege neu geschaffene Organisationsform ausführlicher zu sprechen, auch deswegen, da ich weiß, daß manche Kritik an dieser Organisationsform geübt wird.

Was heißt „Selbstverantwortung der Industrie"?

Welche Aufgaben sind dieser Einrichtung gestellt, deren Bezeichnung heute leider auf vielen Gebieten schon zum Schlagwort geworden ist?

Bis zum Jahre 1942 bekam die Industrie ihre Staatsaufträge — und um solche handelt es sich überwiegend während eines Krieges — von den behördlichen Stellen des Reiches, von den Waffenämtern der Wehrmachtteile usw.

Der Betriebsführer bot seine Kapazitäten den einzelnen Wehrmachtteilen an, er bestimmte dabei die Belegung seines Werkes selbst oder soweit er überwiegend für einen Wehrmachtteil arbeitete, wurde diese Belegung durch die Offiziere dieses Wehrmachtteils und hier in der Hauptsache von den Technischen Waffenämtern vorgenommen.

Die Verantwortung für den Ablauf der Rüstung, für die Aufstellung der Programme, für die Belegung der Werke, für die Rationalisierungsmaßnahmen und für den Erfahrungsaustausch lag damit bei den Offizieren, deren Streben und fachliche Eignung auf ganz anderen Gebieten liegen mußte.

Der Konkurrenzkampf in der freien Wirtschaft, die Verantwortung, die im Frieden jeder Betriebsführer für seine Produktionsplanung auf sich nehmen muß, also: die strenge Schule des Lebenskampfes, die der in der Industrie führende Techniker im allgemeinen zu bestehen hatte, diese scharfe Auslese kann gegenwärtig in den meisten Zweigen unserer Verwaltungslaufbahn noch nicht gewährleistet werden.

Dr. Todt und auch ich selbst haben unsere Laufbahn erfolgreich in dem privaten Unternehmertum und im freien Beruf begonnen, und auf Grund dieser Erfolge in diesem Wirkungskreis sind uns wichtigste staatliche Aufgaben übertragen worden.

Wir kannten die Kräfte, die in der Initiative des privaten Unternehmers liegen, aus eigener Anschauung und bejahten sie aus eigener Überzeugung. Wir kannten auch den Fanatismus, der den Techniker beseelt, wenn er mit einer großen technischen Aufgabe betraut wird.

Als Dr. Todt im Jahre 1938 den Auftrag erhielt, den Westwall zu bauen, ließ er als erste Maßnahme die besten und fähigsten Bauunternehmer zu sich kommen, um mit ihnen unmittelbar die Wege zu besprechen, die zu einer Höchstleistung führen konnten.

Die daraus sich ergebende Organisationsform, die damals am Westwall gefunden wurde, war die erste Form der Selbstverantwortung der Industrie, wie wir sie heute auffassen.

Die Durchführung umfassender industrieller Aufgaben kann nur von Männern gelenkt werden, die aus der Industrie selbst hervorgegangen sind.

Es ist dabei zunächst belanglos, ob diese Männer, die sich in der Industrie bewährt haben, unter Loslösung aus der Industrie dem Staatsdienst zugeführt werden oder ob sie ehrenamtlich mit ihren Aufgaben betraut werden.

Es ist in ruhigen Zeiten sehr wohl zu überlegen, ob auf die Dauer eine ehrenamtliche Tätigkeit von Industrieführern, die nach wie vor in der Wirtschaft verankert sind, Nachteile mit sich bringen kann. In diesen schweren und entscheidenden Zeiten ist es jedoch unmöglich, hierüber eine Diskussion zuzulassen. Entscheidend ist allein der Erfolg und die Schnelligkeit, mit der eine derartige Organisation neu aufgebaut werden konnte.

Wenn ich 10 Jahre Zeit gehabt hätte, um in Ruhe eine Rüstungsorganisation vorzubereiten und durchzuführen, so wäre ich vielleicht andere Wege gegangen. So aber handelte es sich bei mir zunächst darum, innerhalb weniger Monate den Wechsel eines Systems durchzuführen: den Wechsel von der Lenkung der Rüstung und der Bestimmung ihres Ausstoßes im gesamten und im einzelnen durch die bisherigen staatlichen Behörden zu der Übernahme dieser Aufgabe durch einen Kreis betriebserfahrener und erfolgreicher führender Männer der Rüstungsindustrie selbst.

H3493-0462

Ich habe im Frühjahr des Jahres 1942 nicht lange gezögert, und so konnte eine Forderung des Führers nach der anderen von uns zur Durchführung angenommen und als Programm festgelegt werden — Programme, deren Verwirklichung von den vorher dafür zuständigen Stellen für undurchführbar oder von unmöglichen Bedingungen abhängig gemacht wurde, Bedingungen wie etwa den Bau von Fabrikanlagen im Wert von mehreren Milliarden Mark innerhalb weniger Monate durchzuführen oder die kurzfristige Bereitstellung einer mehrjährigen Produktion aller Werkzeugmaschinenfabriken, oder die zusätzliche Bereitstellung von deutschen Fachkräften, die in diesem Umfange nicht vorhanden gewesen wären, oder schließlich die Bereitstellung von Mangelmetallen, die der deutschen Rüstung niemals zur Verfügung gestanden hätten.

Wir haben aber damals diese Programme trotzdem übernommen und die Durchführung zugesagt, weil wir der Überzeugung waren, daß in unseren Betrieben noch erhebliche unausgeschöpfte Reserven liegen. Reserven, die allerdings nur gehoben werden konnten, wenn in diesen Betrieben in einer unbürokratischen und revolutionären Art neue Methoden zur Produktionssteigerung und Programmdurchführung durchgesetzt wurden.

So beschloß ich damals, aus der gesamten mir zur Verfügung stehenden Industrie die besten führenden Techniker und alle diejenigen Kräfte, die sich bis dahin bereits durch ihre Leistungen in ihren Betrieben hervorgetan hatten, mit der Gesamtverantwortung zunächst für die Produktion an Panzern, Waffen und Munition zu betrauen.

Männer wie Rohland, Tix und Geilenberg bekamen die Führung dieser 3 wichtigsten Teile der Heeresrüstung und weitere Kräfte wurden aus der Industrie gewonnen, um die Produktion der notwendigen Zulieferungen an Stahl, elektrischen Erzeugnissen und Einzelteilen zu gewährleisten.

Jetzt wird in 21 Hauptausschüssen, die die Endfertigung der Rüstung zu verantworten haben, und in 12 Ringen, die die hierzu notwendigen Zulieferungen gewährleisten müssen, die gesamte wichtigste Rüstungs- und Kriegsproduktion gesteuert.

Neben den Hauptausschüssen und Ringen sind für die Entwicklung der Waffen eigene Gremien gebildet, in denen sich die Konstrukteure der Firmen und die Vertreter der Wehrmachtteile, die die militärischen Forderungen zu stellen haben, gleichberechtigt gegenübersitzen. Den Vorsitz dieser „Kommissionen“ haben in der Regel beste Konstrukteure aus der Industrie. Ihnen ist die letzte Entscheidung über die Entwicklung der Waffen in die Hand gegeben. Diese Entscheidung kann nur von den Oberbefehlshabern der Wehrmachtteile zusammen mit mir oder letzten Endes durch den Führer selbst aufgehoben werden.

Diese einmalige Organisation der Selbstverantwortung der Industrie setzt sich heute aus etwa 6000 ehrenamtlichen von den Betrieben zur Verfügung gestellten Technikern und Ingenieuren zusammen.

Sie hat, im Verhältnis zu ihrem außerordentlich raschen Aufbau, nur sehr vereinzelte Rückschläge gebracht, — ein Zeichen für die Disziplin und Verantwortungsfreudigkeit, die heute in der deutschen Industrie vorherrschen.

Diese ehrenamtlichen Mitarbeiter aus der Industrie tragen bis in die Einzelheiten die Verantwortung dafür, was in den einzelnen Werken und wie es gefertigt wird, und sie haben dabei die Möglichkeit, alle Bestimmungen zu treffen, die notwendig sind, um ihren Standpunkt durchzusetzen und den Betriebsführern die hierzu notwendigen Anweisungen zu geben.

Auch das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, dessen wichtigste Rüstungsorgane die Hauptausschüsse und Ringe sind, ist in seiner übrigen Zusammensetzung nichts anderes als ein Spiegelbild der Selbstverantwortung der Industrie geworden: Fast sämtliche Ämter sind mit Männern aus der Industrie besetzt, deren Mitarbeiter ebenfalls größtenteils für die Kriegszeit von der Industrie zu uns abgestellt sind.

Es ist dabei nicht notwendig, daß die Chefs der Ämter auf allen Sachgebieten ihres Arbeitsbereiches über Spezialkenntnisse im einzelnen verfügen. Hierzu steht ihnen die Selbstverantwortung der Industrie zur Verfügung. Das Wesentliche ist dabei nur, daß ich Männer gefunden habe, die durch ihre Betriebspraxis in der Lage sind, die grundsätzlichen Erfordernisse des ihnen anvertrauten Produktionsteils zu übersehen und die es dadurch ihren Fachbearbeitern ermöglichen, ihre sachlichen Forderungen durchzusetzen.

H3493-0463

Durch die industrielle Selbstverantwortung wird die fachliche Lenkung bis in die kleinsten Gliederungen der Industriefertigungen durchgeführt. Zu ihren Hauptaufgaben gehören neben der Belegung der Werke mit Aufträgen weiter die Typenbeschränkung, die Spezialisierung der Werke und damit u. U. die Stillegung von ganzen Fertigungen und von Betrieben, die Rationalisierung in rohstoffmäßiger, konstruktiver und fertigungstechnischer Hinsicht und der bedingungslose Erfahrungsaustausch ohne Rücksicht auf Schutzrechte.

Bereits am 6. Mai 1942 habe ich die Leiter der Ausschüsse und Ringe angewiesen, ihre Aufgaben nicht durch Überzeugungskraft, sondern durch klare und scharfe Weisungen und Befehle an die Industrie durchzuführen.

Dies war notwendig, denn es geht nicht an, daß die aus der Industrie hervorgegangenen Führungskräfte meines Ministeriums ihre ehemaligen Kollegen mit Nachsicht führen. Dazu ist der Krieg zu hart, und es darf keine Zeit versäumt werden. Je klarer die Entscheidungen und je härter die Weisungen sind, die von meinen Organen herausgehen, um so schneller werden weitere Erfolge erzielt. Scharfe Weisungen in der Industrie sind nur dann untragbar, wenn sie von industriefremden Stellen veranlaßt werden.

Jede Einrichtung, die längere Zeit besteht und eine gewisse Größe überschritten hat, bekommt einen Hang zum bürokratischen Arbeiten. Wenn wir auch in Berlin das Glück hatten, daß bei einem der ersten stärkeren Angriffe große Teile der laufenden Akten des Ministeriums verbrannten, und so für einige Zeit unnötiger Ballast von uns genommen wurde, so können wir doch nicht erwarten, daß derartige Ereignisse laufend die notwendige Frische in unsere Arbeit bringen.

Ich muß hier an meine Anordnung vom 10. August 1942 an die Hauptausschüsse und Ringe erinnern, die auch heute noch volle Gültigkeit hat. Sie besagt:

„Im Rahmen der Selbstverantwortung der Industrie habe ich Ihnen außerordentliche Vollmachten erteilt und Ihnen eine großzügige Arbeitsweise ermöglicht. Es mehren sich nun zusehends Einzelfälle, in denen die Ausschüsse und Ringe Ansätze zu einem bürokratischen Arbeiten zeigen. Hierzu ist festzustellen: es gibt auf dem Gebiet der Rüstung genügend Behörden, die mit einem eingespielten Apparat in der Lage wären, behördlich einwandfreie Arbeiten und Feststellungen zu treffen. Allen diesen Dienststellen mangelt nur ein Wesentliches:

die Möglichkeit zu improvisieren, die nur dem gegeben sein kann, der über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt — ohne daß er durch einen eigenen großen Behördenapparat eingeengt wird.

Je mehr sich die Leiter der Ausschüsse und Ringe zu neuen umfangreichen Dienststellen entwickeln, desto mehr erschweren sie sich die Möglichkeit, ihre eigenen aus der Wirtschaft hervorgegangenen aktiven Kräfte fruchtbar für die Bewältigung der Rüstungsaufgaben einzusetzen.

Es ist bereits heute festzustellen, daß die Leiter der Ausschüsse und Ringe, die über einen kleinen Apparat verfügen, in ihren Erfolgen über denjenigen stehen, die sich vergeblich bemühen, ihre Arbeit verwaltend zu erledigen.

Sie sollen sich bei ihren entscheidenden Arbeiten mehr auf die Mitarbeit eines Kreises begeisterter und einsatzfreudiger Kameraden stützen.

Es stehen den Ausschüssen und Ringen für die Durchführung ihrer Arbeiten die Abteilungen der Waffenämter, die Rüstungsinspektionen, die Wirtschaftsgruppen und die Landeswirtschaftsämter usw. uneingeschränkt zur Verfügung.

Wenn Sie sich dieser Behörden sinngemäß bedienen, können Sie sich und den von Ihnen betreuten Unternehmen eine große Arbeitslast ersparen.

Ich bin entschlossen, jedem Versuch, die Ausschüsse und Ringe zu einer Behörde mit all ihren Nachteilen werden zu lassen, rücksichtslos entgegenzutreten."

Ich bitte alle diejenigen Mitarbeiter aus der Industrie, die mir in meinen Hauptausschüssen und Ringen helfen, auch weiterhin diesen meinen Grundsatz sich vor Augen zu halten und ihn zu befolgen!

Die Industrie soll aber umgekehrt auch den Nutzen, den sie von einer fachlich einwandfreien Lenkung ihrer Produktion hat, klar erkennen

H3493-0464

und sich die Zeiten ins Gedächtnis zurückrufen, in der eine solche Führung der Rüstungs- und Kriegsproduktion nicht vorhanden war.

Wenn auch zweifellos der eine oder andere Betrieb sich unter Ausnutzung der damaligen Verhältnisse Vorteile verschaffen konnte, so wird es heute die überwiegende Zahl unserer Betriebsführer doch begrüßen, daß sie in ihrer Sprache angesprochen wird! Ich verlange aber von der Industrie, daß sie für die schwere Arbeit meiner ehrenamtlichen Mitarbeiter volles Verständnis aufbringt und ihre Arbeit aus innerer Überzeugung unterstützt. Die Industrie dürfte selbst das größte Interesse daran haben, daß die während des Krieges aus ihren Reihen eingesetzten Führungskräfte nicht wieder durch Verwaltungsdienststellen oder gar durch Zwangsmaßnahmen abgelöst werden.

Meine Beauftragten für die einzelnen Fertigungsgruppen werden jeweils aus dem Unternehmen ausgewählt, in dem wir die beste Leistung feststellen können. Sie haben die Pflicht, mit aller Energie den anderen Betrieben ihrer Fertigungsgruppe die Erfahrungen, die sie in ihrem Betrieb sammeln und die dort zum Erfolg geführt haben, freiwillig oder unter Zwang mitzuteilen; sie haben weiter die Aufgabe, den Vorsprung, den ihr Betrieb errungen hat, bei allen anderen Unternehmungen gleicher Art durchzusetzen. Sie heben damit den in ihrem eigenen Werk in jahrelanger Arbeit errungenen Vorsprung auf.

Wir haben zahlreiche Fälle, in denen die technische Führung eines Betriebs mit einer ausgesprochenen Monopolfertigung für andere Unternehmungen dieselbe Fertigung einrichtete und zum Anlaufen erste Fachkräfte abstellte, also nach alten privatwirtschaftlichen Grundsätzen gemessen, Unternehmungen schuf, die in der Lage sind, nach dem Kriege dem einstigen Monopolunternehmen schärfste Konkurrenz zu machen.

Wir haben Betriebsführer und Techniker gefunden, die zur Erfüllung der ihnen von mir gestellten Aufgabe neue Fabriken errichteten und dabei — mit dem Fanatismus des Technikers, das beste herauszuholen — in der neuen Fabrik alle Erfahrungen, die sie in ihrem alten Werk gemacht hatten, aber nicht mehr auswerten konnten, nunmehr in der fremden Unternehmung zur vollen Auswirkung brachten.

Es ist verständlich, daß hier meinen Beauftragten von seiten der für den kaufmännischen Teil des Betriebes verantwortlichen Männer Schwierigkeiten bereitet wurden, Schwierigkeiten, die in den meisten Fällen nicht zu meiner Kenntnis kommen und die auch nicht ohne weiteres feststellbar und verfolgbar sind.

Während meine vom Betrieb abgestellten Beauftragten auf der einen Seite von ihren eigenen Betriebsführern unberechtigten Vorwürfen wegen der Preisgabe des in mühseliger Arbeit errungenen technischen Fortschritts ausgesetzt sein können, werden sie auf der anderen Seite von den betreuten Firmen oft unfreundlich empfangen, da sie mit ihrer Fachkenntnis schon bei einem kurzen Durchgang durch das Werk mehr feststellen konnten, als zahlreiche Kommissionen es in früheren Jahren jemals vermochten.

Der Betriebsführer sollte froh sein, daß er seine diktatorischen Anweisungen von Fachleuten erhält. Es gibt Rüstungsindustrien anderer Länder, in denen die Rüstung auch mit scharfen Mitteln, aber durch Nichttechniker befohlen wird!

Ein Vorwurf gegen meine Beauftragten tritt mir des öfteren entgegen: daß sie ihre eigenen Betriebe in der Zuteilung von Material oder Arbeitskräften bevorzugen. Hierauf meine Antwort: ich suche ja den bestarbeitenden Betrieb aus und bestimme aus diesem den Führer der Fertigungsgruppe und erwarte von ihm selbstverständlich auch, daß er dem bestarbeitenden Betrieb bei der Zuweisung von Material und Arbeitskräften die notwendige Unterstützung gibt, und zwar auch dann, wenn dies sein eigener Betrieb ist!

Die Klage, daß ein Betrieb von zu vielen Hauptausschüssen oder Ringen gleichzeitig betreut wird, hat ihre Ursache oft beim Betriebsführer selbst, der sich nicht dazu entschließen kann, sich rationell auf eine Fertigung festzulegen. Während wir ein Interesse daran haben, daß jeder Betrieb nach Möglichkeit nur einen Gegenstand fertigt, gibt es immer wieder Betriebsführer, die sich die verschiedenartigsten Fertigungen zulegen, um dann — je nach der

H3493-0465

Dringlichkeit der einen oder anderen Lieferung — ihre Forderung mit besonderem Nachdruck erheben zu können.

Wenn hier auch ein großer Teil der Bereinigung bereits vollendet ist, wird es notwendig sein, in den nächsten Monaten die Auftragsbereinigung in den Betrieben mit neuer Energie anzufassen. Hierzu wird besonders dienlich sein, daß unter den Hauptausschüssen und -ringen eine Verständigung über die Betreuung herbeigeführt wird, sodaß künftig nur die geringste Zahl an Ausschüssen und Ringen, nach Möglichkeit nur ein Ausschuß oder Ring, den einzelnen Betrieb oder abgeschlossenen Betriebsteil betreut.

Ich habe alle mir möglichen Wege beschritten, um Unzulänglichkeiten in der Selbstverantwortung der Industrie festzustellen.

Ich möchte auch ausdrücklich betonen, daß ich für jede Mitteilung eines offensichtlichen Mißbrauchs der Selbstverantwortung der Industrie dankbar bin. Ich werde diesen Mißbrauch auf das schärfste bestrafen lassen. Je früher mir diese Fälle zur Kenntnis kommen und je schneller sie bestraft werden, desto weniger Nachfolger werden sie finden.

Ich habe jedoch bis auf zwei Anzeigen, die ihrer Aburteilung entgegensehen, bis jetzt noch keine weitere Meldung bekommen. — Trotzdem habe ich in meinem Ministerium zur Vorprüfung vor dem Gerichtsverfahren eine eigene Abteilung eingerichtet, die unabhängig von den Produktionsämtern durch ihre Personalbesetzung eine unbeeinflußte und korrekte Vorbehandlung derartiger Vergehen sicherstellt.

Ich betone aber, daß — im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsjustizminister — nur diese Einrichtung berechtigt ist, den Antrag auf Einleitung von Strafverfahren wegen Vergehen gegen die Selbstverantwortung der Industrie oder wegen mangelnder Leistung der Betriebsführer zur Überprüfung und Weiterleitung an die Gerichte entgegenzunehmen.

Ich werde auf keinen Fall dulden, daß die Männer, die sich der deutschen Rüstungs- und Kriegsproduktion freiwillig zur Verfügung gestellt haben, durch ehrenrührige Behauptungen, die nicht belegt werden können, in Mißkredit gebracht werden. Dazu ist die Arbeit, die diese Männer zu leisten haben, wahrhaft zu ernst und die Belastung, die sie zu tragen und zusätzlich freiwillig auf sich genommen haben, zu groß.

In einigen solchen Fällen habe ich scharfe Bestrafungen vornehmen lassen.

Wer die Selbstverantwortung der Industrie angreift, muß seine Angriffe belegen können. Wer nur durch Vermutungen meine Mitarbeiter herabsetzt, muß sich darüber im klaren sein, daß er einem der wichtigsten Instrumente im Existenzkampf des deutschen Volkes schwersten Schaden zufügen kann.

Meine Hauptausschüsse und Ringe und die Produktionsausschüsse in den Wirtschafts- und Fachgruppen sind Organe, die neben ihren Weisungsbefugnissen dem Betriebsführer unterstützend zur Seite stehen. Eine Zusammenfassung der Planung und eine zentrale Steuerung des Rüstungsprogramms sind für jede Fertigung bis in die Einzelteile und Untergliederungen unumgänglich notwendig.

Wir wollen aber das Ziel im Auge behalten und diese Steuerungsorgane der Rüstung nur so weit wirksam werden lassen als es unbedingt notwendig ist und im übrigen der Selbstverantwortung des Betriebsführers als einem wesentlichen Teil der Selbstverantwortung der Industrie den größten Spielraum lassen. So sehe ich in den Hauptausschüssen und Ringen nur einen Teil der Selbstverantwortung der Industrie; ein zusätzliches Führungsorgan, das neben seinen Lenkungsaufgaben notwendig ist, um die schlechteren Betriebe zur besseren Leistung zu führen.

Ihnen muß der Betriebsführer, der aus eigenem Können aus seinem Betrieb das Höchste der von ihm geforderten Produktion herausbringt, willkommener Mitarbeiter sein.

Auf keinen Fall aber darf bei den zur Lenkung der Produktion notwendigen Weisungen und Anordnungen am Betriebsführer vorbeigegangen werden. Er ist und bleibt der Chef seines Betriebs. Ich lehne es daher auch ab, auf die Dauer Kommissare in die Betriebe zu entsenden. Wenn ein Betriebsführer sich als untüchtig erweist und seiner Aufgabe nicht gewachsen ist, so muß

H3493-0466

er — zumindest für die Kriegszeit — durch einen anderen ersetzt werden. Dieser Weg wurde in den letzten Jahren von uns mehrmals beschritten und hat stets zum Erfolg geführt.

Der Betriebsführer darf niemals in seiner Befehlsgebung im Betrieb geschmälert werden. Er allein ist dafür verantwortlich, wie er sich seine Unterführer erzieht und ausbildet und wen er mit der Leitung der verschiedenen Betriebsabteilungen betraut. Er hat in diesem Rahmen auch die Pflicht, für einen möglichst guten, geeigneten Nachwuchs in seinem Betrieb zu sorgen. Diese Verantwortung kann ihm auch nicht durch irgendwelche Fragebögen meiner oder anderer Dienststellen abgenommen werden.

Es ist in allen Fällen, in denen die Verantwortung strittig zu sein scheint, immer leicht, sie einwandfrei festzustellen: man frage nur, wer ist verantwortlich, wenn grundlegende Fehler passieren und durch derartige Fehler entscheidende Ausfälle eintreten.

An solchen hypothetischen Fragen kann die Verantwortung immer klar festgestellt werden. Denn wenn verschiedene vorher gern bereit waren, eine Mitverantwortung zu übernehmen, werden sie sich in solchen Fällen immer schnell zurückziehen.

Wenn heute die Erzeugung an Panzern, Waffen oder Munition statt zu steigen, stark absinken würde, wer müßte hierfür die Verantwortung tragen?

Derjenige, auf den bei einer derartigen Fragestellung die Verantwortung fällt, der muß auch in seinem Bereich die notwendigen Vollmachten und Freiheiten haben.

Es ist eine oft diskutierte Frage, wie die staatliche Lenkung der Friedensproduktion später gestaltet sein wird, ob dabei die jetzige Organisationsform beibehalten werden soll oder ob eine vollständig freie Wirtschaft wiedererstehen wird. Ich halte mich nicht für berufen, diese Frage zu klären und ich glaube auch nicht, daß es schon an der Zeit ist, derartige Probleme zu diskutieren. Wichtiger ist es, jetzt den Krieg zu einem siegreichen Ende zu führen.

Eines aber scheint mir gewiß zu sein: die jetzige Form der Selbstverantwortung der Industrie ist eine rein kriegsbedingte. Sie ist aufgebaut auf dem Willen zahlloser bester Fachkräfte aus den Betrieben, die ihre eigenen Kenntnisse der Allgemeinheit und damit dem deutschen Volke zugute kommen lassen, obwohl sie firmenmäßig gebunden sind. Dieses Opfer kann nur während des Krieges gefordert werden. Nur in der Anspannung, die die heutige Zeit für uns alle mit sich bringt, ist es möglich, diese Aufgabe trotz aller Anfeindungen durchzuführen. Es haben sich hier Idealisten herausgebildet, die zu bewundern sind und die, ihre ganze Kraft und ihr Können einsetzend, oft tagelang unterwegs, bei allen ihnen unterstehenden Firmen noch mehr Leistungen herausholen.

Man kann von diesen Männern nicht verlangen, daß sie auch nach dem Krieg noch ihr ganzes Können den übrigen Betrieben zur Verfügung stellen. Man kann es auch den Betrieben, die diese Männer freigegeben haben, nicht zumuten, in Friedenszeiten auf die Arbeitskraft dieser tüchtigsten Kräfte innerhalb ihres Betriebes zu verzichten.

Daß gerade in den ersten Jahren nach dem Kriege die Friedensproduktion gesteigert werden muß, ist selbstverständlich. Es ist ebenso selbstverständlich, daß die notwendige Steuerung durch Fachleute ausgeführt werden soll, die dann allerdings in die behördlichen Dienststellen des Reiches eingegliedert werden müssen.

Die Unzahl der Typen, die wir zu Beginn der Rationalisierung vorfanden, darf nicht wieder auftreten. Sie müssen in Friedenszeiten planmäßig weiter vermindert werden. Hier ist der Freiheit der Wirtschaft zweifellos eine Grenze gesetzt.

Aber darüber müssen sich dann die hierzu Berufenen selbst die Köpfe zerbrechen.

Wir alle, die wir uns in diesen für das Schicksal unseres Volkes entscheidenden Jahren zur Verfügung gestellt haben, um das Höchste aus der deutschen Produktion herauszuholen, sehen diese Aufgabe als eine rein kriegsbedingte an.

Wir freuen uns alle auf den Tag des Friedens, an dem wir uns wieder unseren alten Aufgaben zuwenden können.

Solange jedoch der Krieg andauert und an Schärfe von Monat zu Monat zunimmt, ist es unbedingte Forderung der Führung des Reiches,

H3493-0467

daß die Selbstverantwortung der Industrie immer weiter ausgebaut und mit noch schärferen Vollmachten versehen wird.

Wir können den bisher beschrittenen Weg nicht wieder verlassen. Je logischer und je klarer dieser Weg weitergegangen wird, um so größer wird der Erfolg sein, der uns in Zukunft beschieden ist. Wir sind noch lange nicht am Ende unserer Tätigkeit angelangt. Es gibt immer noch neue Wege und Steigerungen.

Die besten Kräfte der deutschen Industrie müssen laufend der Selbstverantwortung zugeführt werden. Es müssen Männer sein, die nicht nur am Schreibtisch sitzen, sondern in kritischen Situationen die Lage ebenso meistern wie die bewährten Führer an der Front.

Wir haben Mitarbeiter festgestellt, die scheinbar Unmögliches durch immer wieder neue Methoden und durch vollständigen Einsatz aller Energien dann letztlich doch erreicht haben. Solche Männer sind denen gleichzusetzen, die im Kampfe selbst stehen.

Der Führer beobachtet mit Genugtuung, wie die Industrie aus sich selbst heraus immer wieder neue Leistungen hervorbringt. Der Dank des Reiches wird einmal denjenigen zuteil werden, die in breiter Front unter schweren persönlichen Opfern selbstlos unseren großen Rüstungsaufgaben gedient haben.

Die deutsche Industrie aber wird nach dem Kriege durch die Tätigkeit, die im Kriege die Selbstverantwortung der Industrie entfaltete, in der Lage sein, ein Vielfaches ihrer früheren Leistungen zu erfüllen. Erst dann werden der Öffentlichkeit die Vorteile, die diese Organisation unserer gesamten Produktion brachte, in der Befriedigung ihres eigenen Bedarfs schnell sichtbar werden.

Wenn das schwere Problem gelöst wurde, Panzer, Waffen, Munition und Flugzeuge von 1942 steigend bis jetzt auf ein Vielfaches zu bringen, dann wird es nach dem Kriege möglich sein, die Erzeugung des Bedarfs des deutschen Volkes auf allen Gebieten, vom Wohnungsbau begonnen bis zum letzten Küchengerät, auf ein Vielfaches der bisherigen höchsten Friedensproduktion zu bringen!

Die deutsche Industrie hat durch ihre eigene Hilfe viel gelernt. Sie wird es als ihre vornehmste Pflicht ansehen — im Kriege für unsere Soldaten an der Front und im Frieden für den Wohlstand unseres Volkes — den wesentlichsten Beitrag zu leisten.

Ritterkreuzverleihungen

Der Führer verlieh auf Vorschlag des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion das Ritterkreuz des Kriegsverdienstkreuzes mit Schwertern folgenden Männern der Rüstung und Organisation Todt, denen Reichsminister Speer die hohe Auszeichnung überreicht hat:

Direktor Edmund Geilenberg, Leiter des Hauptausschusses Munition,

Direktor Arthur Tix, Leiter des Hauptausschusses Waffen,

Einsatzgruppenleiter der OT, Ministerialrat Willi Henne,

Einsatzgruppenleiter der OT, Oberbaudirektor Karl Weis,

Bergwerksdirektor Dr. Gustav Knepper,

Generaldirektor Karl Frydag, Leiter des Hauptausschusses Zellen,

Direktor Hans Heyne, Leiter des Hauptausschusses Flugzeugausrüstung.

H3493-0468

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü Amt / Ag. Arb. E I

Berlin, den 15. Juni 1944

Sicherstellung besonders wertvoller Schlüsselkräfte der Rüstungswirtschaft

Um zu verhindern, daß bei etwaigen Einberufungsaktionen auch auf die wichtigsten Schlüsselkräfte der Rüstungswirtschaft zurückgegriffen wird, beabsichtige ich,

„alle mit Entwicklungsarbeiten am Fabrikat sowie mit der Konstruktion, Beschaffung, Herstellung und Verwaltung von Betriebsmitteln, Vorrichtungen und Werkzeugen beschäftigten Ingenieure, Techniker, Meister und sonstigen Führungskräfte sowie besonders qualifizierte Facharbeiter auf dem Gebiete der Fertigungsvorbereitung"

durch eine besondere Schutzmaßnahme sicherzustellen.

Die Rüstungsdienststellen haben sofort in den Betrieben der gewerblichen Kriegswirtschaft diese Ingenieure, Konstrukteure und Spezialfacharbeiter aller Jahrgänge namentlich zu erfassen und getrennt nach Betrieben unter Verwendung der anliegenden Vordrucke * meinem Rüstungsamt, Amtsgruppe Arbeitseinsatz, zu melden.

Die besondere Sicherstellung dieser Spezialisten wird dann von mir aus unmittelbar bei den zuständigen Stellen bewirkt. Die laufende uk-Stellung ist jedoch von den Betrieben wie bisher weiter aufrechtzuerhalten.

Rüstungsamt Amtsgruppe Arbeitseinsatz
Ruf: 110041, App. 225.

gez. Speer

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A / Arb. E I

Berlin, den 17. Juni 1944

Überprüfung des Bedarfs und des Einsatzes von Arbeitskräften

Die Arbeitseinsatzlage erfordert schärfste Überwachung des Einsatzes aller zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte sowie eine noch schärfere Überprüfung des von den Betrieben angemeldeten Bedarfs. Die Überprüfungen der Bedarfsanforderungen durch die Rüstungskommandos haben in den letzten Monaten ein Absinken des Bedarfs um rund 130000 Arbeitskräfte monatlich erbracht. Bei einer noch genaueren Überprüfung wird nicht nur eine weitere Streichung des angemeldeten Bedarfs erreicht werden, sondern es wird sichergestellt, daß nur die Betriebe die wenigen noch zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte bekommen, die sie auch wirklich benötigen. Auch muß die Rüstung sich immer mehr und mehr durch Umsetzungen helfen, um Engpässe in den Fertigungen zu beseitigen und den Hochlauf der befohlenen Rüstungsprogramme zu gewährleisten.

Ich ordne daher eine Verstärkung der Tätigkeit der bei den Vorsitzern der Rüstungskommissionen bestehenden Prüfungsausschüsse an. Die Zahl der Ausschüsse ist gegebenenfalls zu vermehren. Die Ausschüsse sind durch Besetzung mit für die Prüfungsarbeiten geeigneten Fachleuten in ihrer Arbeit zu aktivieren.

Die von den Prüfungsausschüssen festgestellten besonders krassen Überforderungen an Arbeitskräften sind mitzuteilen, damit ich die Verantwortlichen in schwerwiegenden Fällen zur Rechenschaft ziehen kann.

Hinsichtlich der Umsetzung von Arbeitskräften von einer Fertigung in die andere ordne ich in Abänderung meiner Erlasse vom 17. Januar 1944 und 25. April 1944, wonach Abzüge aus Fertigungen der Vorrangstufe sowie der Stufen 1 bis 3 nur mit Zustimmung des Leiters der Hauptausschüsse, Hauptringe oder sonstigen Bedarfsträger des Abgabebetriebes zulässig sind, folgendes an:

a) Die von den Prüfungsausschüssen vorgeschlagenen und von den Vorsitzern der Rüstungskommissionen angeordneten Arbeitskräfteumsetzungen bedürfen nicht mehr der Zustimmung der Ausschüsse, Ringe oder Bedarfsträger des Abgabebetriebes, wenn durch den Kräfteabzug nach Feststellung des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzers der Rüstungskommission kein Fertigungseinbruch hervorgerufen wird oder der Abgabebetrieb durch innerbetriebliche Maßnahmen wie Erhöhung der Arbeitszeit, Umorganisation usw. den Kräfteabzug von sich aus ausgleichen

* Hier nicht abgedruckt

H3493-0469

kann. Die Umsetzungen haben nach Möglichkeit im Bereich desselben Hauptausschusses oder Hauptringes zu erfolgen.

b) Von diesen Kräfteumsetzungen ist der Ausschuß, Ring oder sonstige Bedarfsträger des Abgabebetriebes durch die Rüstungsdienststelle unverzüglich zu unterrichten. Eine Abänderung der Entscheidung des Vorsitzers der Rüstungskommission kann bei ihm beantragt werden. Jedoch hat ein derartiger Antrag keine aufschiebende Wirkung. Die durchgeführten Kräfteumsetzungen sind, sofern sie von einem Ausschußbereich in einen anderen vorgenommen wurden, sofort nach ihrer Durchführung dem Rüstungsamt, Amtsgruppe Arbeitseinsatz, zu melden.

Ich ordne weiterhin die Bildung von überbezirklichen Fachkommissionen zur Überprüfung der Arbeitseinsatzlage in bestimmten Betriebsgruppen und Fertigungen an. Diese überbezirklichen Fachkommissionen werden entsprechend den Prüfungsausschüssen von meinem Rüstungsamt, Amtsgruppe Arbeitseinsatz, unter Beteiligung des Reichsarbeitseinsatzingenieurs gebildet und nach Bedarf zur Nachprüfung eingesetzt.

Die Überwachung des Einsatzes von Arbeitskräften muß sich auch auf den Rotzettelbedarf erstrecken. Es hat sich wiederholt gezeigt, daß trotz der geringen Rotzettelkontingente immer noch Rotzettel für Betriebe ausgestellt werden, die entweder überhaupt keinen oder einen nicht in der bewilligten Höhe berechtigten Bedarf haben. Vielfach konnte auch der Bedarf durch innerbetriebliche Maßnahmen gedeckt werden, so daß es der Ausstellung eines Rotzettels durch die zentrale Stelle nicht bedurft hätte. Schließlich war in einigen Fällen der Bedarf zwischenzeitlich durch bezirkliche Maßnahmen schon abgedeckt, als der Rotzettel bei den örtlichen Dienststellen zur Abdeckung ankam. Da die den Rotzettel ausstellenden Zentralstellen häufig nicht die dauernd wechselnden Verhältnisse im Betrieb überblicken können, müssen die örtlichen Dienststellen das Recht haben, alle vorliegenden Rotzettelanforderungen zu überprüfen, um in Fällen, in denen Kräftebedarf nicht oder nicht in der bewilligten Höhe besteht, die Abdeckung des Rotzettels abzulehnen bzw. nur in der berechtigten Höhe anzuerkennen.

Ich mache es den Rüstungsdienststellen zur Pflicht, einen strengen Maßstab bei der Nachprüfung der Rotzettelanforderung anzulegen und Rotzettel, deren Abdeckung nicht erforderlich ist, weil die Fertigung auch ohne Zuweisung der geforderten Kräfte arbeitskräftemäßig gesichert ist, zu streichen. Die gestrichenen Rotzettel sind auf dem schnellsten Wege dem Rüstungsamt, Amtsgruppe Arbeitseinsatz, zurückzureichen, damit sie gegebenenfalls für andere dringende Fertigungen ausgegeben werden können. Dabei können dem Rüstungsamt Vorschläge gemacht werden, für welche Betriebe der freigewordene Rotzettel verwendet werden soll.

R tungsamt Amtsgruppe Arbeitseinsatz
Ruf: 11 00 41, App. 225.

gez. Speer

Hauptausschuß Munition

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat dem bisherigen Leiter des Hauptausschusses Munition, Dir. Geilenberg, wichtigste kriegsentscheidende Aufgaben übertragen, für die Dir. Geilenberg vom Führer mit einer besonderen Vollmacht ausgestattet worden ist.

An seine Stelle im Hauptausschuß Munition hat Reichsminister Speer den bisherigen Leiter von 2 Sonderausschüssen des gleichen Hauptausschusses, Herrn Generalkonsul Stahl, berufen.

Rüstungstransporte in Ganzzügen

Es ist dringend erforderlich, den Rangierbetrieb der Deutschen Reichsbahn zu entlasten. Ein Mittel hierzu ist die Beförderung von geeigneten Gütern in Ganzzügen oder wenigstens in geschlossenen Zuggruppen, wodurch außer der Einsparung von Rangierleistungen auch eine schnellere Zuführung an die Empfänger erreicht wird. In Frage kommen vor allem Massengüter wie Kohle, Erze, Schrott und sonstige Roh-, Hilfs- und Zuschlagstoffe der Stahlerzeugung, Gießerei- und Glassand, feuerfeste Rohstoffe, Gruben- und Faserholz, Baustoffe aller Art usw. Da durch diese Maßnahme der Wagenumlauf nicht verlängert werden darf, kann sie nur angewendet werden, wenn Versender und Empfänger über ausreichende Be- und Entlademöglichkeiten verfügen, also in der Lage sind, ganze Züge oder Zuggruppen schnell zu be- und entladen. Wo dies nicht der Fall ist, wird jedoch vielfach die Möglichkeit bestehen, daß sich mehrere Versender mit

H3493-0470

gleichem Versandbahnhof zur Beladung von ganzen Zügen zusammentun, oder daß ganze Züge an mehrere Empfänger mit gleichem Empfangsort gerichtet werden. Ist das Wagenaufkommen für ganze Züge zu gering, so kann der Reichsbahn die Rangierarbeit dadurch erleichtert werden, daß vom Versender geschlossene Wagengruppen für das gleiche Zielgebiet übergeben werden.

Berücksichtigt werden muß jedoch, daß Rüstungsgüter zwecks Bildung von Ganzzügen oder Zuggruppen nicht übermäßig gestapelt und dadurch erhöhter Luftgefährdung ausgesetzt werden dürfen.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion erwartet, daß alle in Frage kommenden Betriebe durch Beachtung dieses Hinweises zur Entlastung der Reichsbahn beitragen. Die örtlichen Transportbeauftragten haben sich dieser Frage besonders anzunehmen und dafür zu sorgen, daß alle zur Bildung von Ganzzügen und geschlossenen Zuggruppen gegebenen Möglichkeiten weitestgehend ausgenutzt werden. Hierbei ist, um Fehlmaßnahmen zu vermeiden, engstens mit den Dienststellen der Deutschen Reichsbahn zusammenzuarbeiten, nötigenfalls unter Einschaltung der Rüstungsdienststellen.

Rüstungsamt Abt. Verkehr
Ruf: 120026, App. 2895.

Neue Deutsche Normen

Aufbaueinheiten für Werkzeugmaschinen, Einheitsblätter
DIN 69000—1 u. —2, Jan. 44; DIN 69003—1 usw., Jan. 44 (24 Blätter über Bohr-Einheit BE); DIN 69004—1 usw., Jan. 44 (5 Blätter über Mehrspindel-Bohrköpfe BM)

Bandsägeblätter für Holz, Einheitsblatt
DIN 8806, Febr. 44

Bergbau, Laufradachse für Rutschen,
DIN 20909, Jan. 44

Dehnungsstopfbuchsen, Einheitsblatt
DIN 3340, Jan. 44

Diamantkörnungen, Einheitsblatt
DIN 848, März 44

Einständerpressen, Einheitsblatt
DIN 9893, Febr. 44

Federsplinte,
DIN 92089, April 44

Federstahl rund, Einheitsblatt
DIN 2076, Febr. 44

Fernmeldetechnik, Drähte und Schnüre, Einheitsblätter
DIN 47003, Febr. 44 (Ers. f. DIN VDE 750); DIN 47401, Febr. 44 (Ers. f. DIN VDE 7200); DIN 47402 u. 47403, Febr. 44 (teilw. Ers. f. DIN VDE 7202 Bl. 3); DIN 47404 u. 47405, Febr. 44 (Ers. f. DIN VDE 7202 Bl. 4); DIN 47406, Febr. 44 bis 47408; DIN 47450 bis 47452, April 44 (Ers. f. DIN VDE 7201 u. 7202 Bl. 2)

Filzscheiben, Einheitsblatt
DIN 2251, April 44

Flanschen, Ausführung von,
DIN 2518, Jan. 44

Gasflaschen, Verschlußmutter,
DIN 4672, Jan. 44

Halbrundniete,
DIN 660, 2. Ausg. März 44 (Ers. f. HgN 15255 u. 15256)

ISA-Preßpassungen, Schaubilder, Einheitsblatt
DIN 7190 Beibl. 1, Jan. 44

Kessel von Heizungsanlagen,
DIN 4702, Febr. 44 (teilw. Ers. f. DIN 4701)

Kohlebürsten für Bahnmaschinen,
DIN 43020, Jan. 44

Kraftfahrzeuge, Hochspannungszündleitungen,
DIN 72561, Jan. 44 (Ers. f. DIN Kr 2561 u. DIN 72562)

Kraftfahrzeuge, Verzeichnis der Einheitsblätter
DIN 70006, FI, Jan. 44

Kreissägeblätter für Holz, Einheitsblatt
DIN 8809, Febr. 44

Laboratoriumsgeräte, verschiedene Meßkolben u. Meßflaschen,
DIN 12662 u. 12663, 12665 u. 12666, 12670 u. 12671, 12675 u. 12676, Jan. 44 (Ers. f. DIN DENOG 48, 49 u. 50)

Lederprüfung,
DIN 53300 usw. bis DIN 53334, Febr. 44

Linsenniete,
DIN 662, 2. Ausg. März 44

Lokomotivbau, Kolbenringe, Einheitsblätter
DIN 35011 u. 35012, März 44

H3493-0471

Luftfahrt, Doppel-Schraubenschlüssel,
DIN 9085, April 44

Luftfahrt, Gabelspannschrauben,
DIN L 77, 3. Ausg. Jan. 44

Metrisches Gewinde,
DIN Vornorm 13 u. 14, Beibl. 14 u. 15, März 44

Nachrichtenwesen, Durchführungs-Kondensatoren, Einheitsblätter
DIN 41170, 41172 u. 41173, April 44

Nachrichtentechnik, Schmelzeinsätze, Einheitsblätter
DIN 41571, Febr. 44 (Ers. f. DIN 41575 u. 41576); DIN 41574, Febr. 44

Riemenniete,
DIN 675, 2. Ausg. März 44

Rohrverschraubungen, leichte, Übersicht,
DIN 7601, 2. Ausg. April 44

Rollen f. Schaltgeräte in Bahnen, Einheitsblatt
DIN 43308, Jan. 44

Rollenketten,
DIN 8180 Bl. 1, April 44 (Ers. f. DIN Kr 3231 Bl. 1)

Schaltgeräte, Ölschaltkästen, Einheitsblatt
DIN 43631, März 44

Schienen über 20 kg/m, Flachlaschen,
DIN 5902, Bl. 2, 2. Ausg. April 44

Schlauchverschraubungen für Getränkeanlagen, Einheitsblatt
DIN 3551, April 44

Schneidstähle, Einheitsblätter
DIN 4971 bis 4981, 2. Ausg. März 44

Sechskantstiftschlüssel,
DIN 911, 3. Ausg. März 44

Senkniete,
DIN 661, 2. Ausg. März 44 (Ers. f. HgN 15255 u. 15256)

Stahlflaschen,
DIN 4661, 2. Ausg. Jan. 44, DIN 4662, Jan. 44, DIN 4667 Bl. 1, 2. Ausg. Jan. 44 bis DIN 4669, 2. Ausg. Jan. 44, Einheitsblatt DIN 4675, Jan. 44

Stiftstecker, dreipolig, 2 A, 60 V,
DIN 99814, März 44

Tiefbohrtechnik, Einheitsblätter
DIN 5780, 2. Ausg. März 44; DIN 5798 Bl. 2 u. Bl. 3, März 44; DIN 5802, März 44; DIN 5824, 2. Ausg. März 44; DIN 5842 bis 5844, 2. Ausg. März 44; DIN 5857 u. 5858, Jan. 44; DIN 9556, 2. Ausg. März 44

Überwurfmuttern, Einheitsblatt
DIN 9302, Jan. 44

Uhren u. uhrentechnische Feingeräte, Einzelteile, Einheitsblätter
DIN 8245, DIN 8257 bis 8260, DIN 8262 u. 8264, März 44

Werkstoffprüfung, Begriffe,
DIN 1602, 5. Ausg. Febr. 44

Zentrierbohrungen für Lehren, Einheitsblatt
DIN 332, Bl. 5, März 44

Inhaltsangabe der Nr. 39, 1944

	Seite
Rede des Reichsministers Speer über die Leistungen der Rüstungs- und Kriegsproduktion und die Bedeutung der Selbstverantwortung der Industrie	397
Ritterkreuzverleihungen	404
Sicherstellung besonders wertvoller Schlüsselkräfte der Rüstungswirtschaft	405
Überprüfung des Bedarfs und des Einsatzes von Arbeitskräften	405
Hauptausschuß Munition	406
Rüstungstransporte in Ganzzügen	406
Neue Deutsche Normen	407

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 40 | Berlin, den 21. Juli | 1944

Berlin, den 20. Juni 1944

Der Reichsminister der Luftfahrt
und
Oberbefehlshaber der Luftwaffe

Die Verstärkung der deutschen Luftrüstung erfordert eine Konzentration der gesamten deutschen Rüstung auf dieses Ziel.

Um die hierzu notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, ordne ich an, daß die Rüstung der deutschen Luftwaffe nach den vom ObdL. aufzustellenden taktischen Forderungen und technischen Festlegungen verantwortlich durch den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion durchgeführt wird.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu sind mir bis zum 1. August 1944 vorzulegen.

gez. Hermann Göring

H3493-0472

H3493-0473

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 200—151

Berlin, den 21. Juni 1944

An die
Obersten Reichsbehörden

Aus Anlaß der Übernahme der gesamten Luftwaffenrüstung durch den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion habe ich den Reichsmarschall Hermann Göring als ObdL und RMdL gebeten, mir den Generalfeldmarschall Milch für das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion zur Verfügung zu stellen. — Der Reichsmarschall hat meiner Bitte entsprochen.

Ich bestelle den Generalfeldmarschall Milch hiermit zu meinem Vertreter als Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und Generalbevollmächtigter für Rüstung im Vierjahresplan.

Die von mir den Amtschefs des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion und dem Generalreferenten für Wirtschaft und Finanzen erteilte Vollmacht, mich im Rahmen ihres Geschäftsbereichs zu vertreten, wird hierdurch nicht berührt.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, den 14. Juli 1944

An die Betriebsführer!

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches hat die Übernahme der Verantwortung für die Luftwaffenrüstung durch das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion befohlen.

Damit ist der aus der Selbstverantwortung der Industrie hervorgegangenen Organisation und den übrigen Dienststellen meines Ministeriums eine weitere zusätzliche Aufgabe übertragen worden, deren erfolgreiche Durchführung wohl kriegsentscheidend sein wird.

Die ersten Erfolge, die wir in der Luftwaffenrüstung erzielen konnten, zeigen, daß wir auch hier die geforderten Ziele erreichen und damit unsere Pflicht erfüllen werden.

Mit der Übernahme der Luftwaffenrüstung ist gleichzeitig eine einheitliche Organisation der Rüstung und Kriegsproduktion möglich geworden, die Schritt für Schritt durchgeführt werden wird.

Als erstes hebe ich durch nachstehenden Erlaß an die Rüstungsinspektionen die Einzelbetreuung der Fertigungen der Wehrmachtteile in den Betrieben, soweit sie für mehrere Wehrmachtteile arbeiteten, und die bisher in diesen Betrieben eingeführte Kapazitätsabgrenzung auf.

Damit hat der Betriebsführer für sein gesamtes Werk die uneingeschränkte Verantwortung dafür, mit welchen Führungs- und Arbeitskräften, in welchen Räumen und mit welchen Werkzeugmaschinen er die ihm auferlegten Aufträge durchführen will.

Der Betriebsführer mehrerer Werke hat darüber hinaus die Möglichkeit, für alle Werke gemeinsam zu disponieren, auch wenn die einzelnen Werke geschlossen für einen einzelnen Wehrmachtteil Aufträge durchführen.

Ich erwarte, daß die Betriebsführer diese Erleichterungen in ihrem Betriebsablauf zum Anlaß nehmen, um dadurch ihre Leistungen für alle drei Wehrmachtteile zu erhöhen. Auf keinen Fall darf eine willkürliche Absetzung von Aufträgen des einen Wehrmachtteils zugunsten eines anderen erfolgen.

Der Erlaß ermöglicht weiter eine Neuordnung der Beschaffung und Abnahme gleicher oder ähnlicher Gegenstände, soweit sie bisher von den drei Wehrmachtteilen bei den einzelnen Betrieben getrennt voneinander durchgeführt wurden. Die notwendigen Erlasse hierzu sind in Vorbereitung.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A / Rü I Nr. 11300/44

Berlin, den 14. Juli 1944

Organisation der Rüstungsdienststellen

Nachdem durch die Einbeziehung der Luftrüstung nunmehr die gesamte deutsche Rüstung und Kriegsproduktion unter der Verantwortung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion zusammengefaßt ist, entfallen die Voraussetzungen für eine nach Wehrmachtteilen getrennte Betreuung der Betriebe.

4006-PS

Es wird daher angeordnet:

1. Die Gruppen WT bei den Rüstungskommandos werden mit Wirkung vom 1. 8. 1944 aufgelöst.
2. An Stelle der Gruppen WT ist eine Gruppe

   „Endfertigung"

   zu bilden, die die Betreuungsaufgaben der Gruppen WT übernimmt.
   Die Gruppe Endfertigung ist ähnlich wie die Gruppe Zulieferung nach fachlichen Gesichtspunkten, d. h. nach Ausschüssen und Ringen zu gliedern.
3. Demzufolge gibt es ab 1. 8. 1944 nur noch eine Betriebsbetreuung durch das Rüstungskommando ohne WT-Bezeichnung.
4. Soweit eine Kapazitätenabgrenzung zwischen den Wehrmachtteilen in einzelnen Betrieben besteht, gilt diese mit dem gleichen Termin als aufgehoben.
   Gleichzeitig damit haben auch die Leitungen der Industriegesellschaften und Konzerne die Möglichkeit, unabhängig von der Belegung ihres Einzelbetriebes für einen Wehrmachtteil in ihrer Gesamtdisposition frei zu handeln.
5. Die Abteilungen WT der Rüstungsinspektionen werden ebenfalls am 1. 8. 1944 aufgelöst, an deren Stelle eine Abteilung „Endfertigung" aufzustellen ist.
   Mit dem gleichen Tage sind bei den Rüstungsinspektionen Stabsoffiziere WT (R-Stellen) einzurichten, die dem Rüstungsinspekteur unmittelbar unterstellt sind.
   Diese Stabsoffiziere WT sind die Verbindungsorgane der Beschaffungsämter der Wehrmachtteile zum Rüstungs-Inspekteur sowie umgekehrt uud vertreten die Programme ihres Wehrmachtteils innerhalb der Rüstungsinspektion. Die Besetzung dieser Stellen darf die Stärke von 1 Stabsoffizier, 1 Hilfsoffizier und 1 Bürohilfskraft je Wehrmachtteil nicht überschreiten. Wo die Belange eines Wehrmachtteils innerhalb des Bereichs einer Inspektion nur gering sind, können diese durch einen anderen Stabsoffizier WT wahrgenommen werden.
6. Die damit bei den Rüstungsinspektionen freiwerdenden Kräfte sind durch den Rüstungs-Inspekteur zunächst bei den unterstellten Rüstungskommandos einzusetzen.
7. Vollzug ist dem Rüstungsamt bis 15. 8. 1944 zu melden. Gleichzeitig ist ein namentlicher Stellenbesetzungsvorschlag für Offiziere und Beamte sowie zahlenmäßiger Vorschlag über Aufteilung der durch diese Neuorganisation freigewordenen Angestellten in doppelter Ausfertigung einzureichen. Die technischen Kräfte sind dabei besonders kenntlich zu machen.
8. Neue Dienstanweisungen folgen.

gez. Speer

Rüstungsamt RüI. Ruf: 12 00 26 App. 2540.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz

Berlin, den 22. Juni 1944

Gemeinschaftsarbeit des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz sind übereingekommen, eine noch engere Zusammenarbeit ihrer Dienststellen sicherzustellen, um dadurch den erhöhten Forderungen der Rüstung und Kriegsproduktion auf allen Gebieten entsprechen zu können.

Der Vorsitzer der Rüstungskommission hat gemeinsam mit den Mitgliedern der Rüstungskommission dafür zu sorgen, daß alle hierfür erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit den übrigen Belangen der Rüstung in Einklang gebracht werden. Für das Gebiet des Arbeitseinsatzes in der Rüstung und Kriegsproduktion werden hierzu laufend gemeinsame Richtlinien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegeben.

Die für die gesamte Rüstung und Kriegsproduktion zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte sind nach den Grundsätzen des rationellsten Arbeitseinsatzes auf Grund der zentral ergangenen Weisungen oder auf Grund von Entscheidungen des Vorsitzers der Rüstungskommission einzusetzen.

Der Präsident des Gauarbeitsamts ist verpflichtet, die Entscheidungen des Vorsitzers der Rüstungskommission in allen Fällen der Bedarfsprüfung, der Bedarfsanerkennung und der Umsetzung von Arbeitskräften ohne Aufschub durchzuführen. In den Fällen, in denen er glaubt,

H3493-0474

4006-PS

H3493-0475

daß die getroffene Entscheidung aus grundsätzlicher Erwägung bezüglich des Arbeitseinsatzes unzweckmäßig ist, hat er dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Mitteilung zu machen, die jedoch keine aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung des Vorsitzers der Rüstungskommission hat.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird diese Fälle an den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion heranbringen und eine Entscheidung herbeiführen.

Der Reichsminister für Rüstung und
Kriegsproduktion
gez. Speer
Der Generalbevollmächtigte f. den Arbeitseinsatz
gez. Sauckel

Der Reichsminister **Berlin, den 22. Juni 1944**
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org. 223-61

Erlaß betr. Mittelinstanz

Nachdem die in meinem Erlaß v. 29.10.1943*) geregelte Aufgabenverteilung in der Kriegswirtschaft sich als richtig erwiesen hat, soll nunmehr die in diesem Erlaß in Aussicht gestellte Neuordnung der Mittelinstanz in Angriff genommen werden. Die seit 1½ Jahren in jeder Hinsicht bewährte Einrichtung der Rüstungskommissionen bildet zweifellos die beste Grundlage für die Neuordnung der Mittelinstanz. Die Vorsitzer der Rüstungskommissionen, die schon nach dem vorerwähnten Erlaß, Abschnitt IV 3a, alle mit rüstungswirtschaftlichen Aufgaben befaßten Dienststellen einheitlich zu steuern und die Mitglieder der Rüstungskommissionen mit den notwendigen Weisungen zu versehen hatten, sollen noch mehr als bisher die in ihrem Bereich für den Ablauf der Rüstung Hauptverantwortlichen sein. Um die Vorsitzer jeweils sofort mit den erforderlichen persönlichen Informationen und Weisungen zu versehen, habe ich bereits damit begonnen, sie in kürzeren regelmäßigen Abständen zu Dienstbesprechungen zusammenzurufen.

Zur weiteren Intensivierung der Tätigkeit der Vorsitzer der Rüstungskommissionen bestimme ich außerdem folgendes:

1. Die Ämter meines Ministeriums haben künftig alle für die Rüstungskommissionen und ihre Mitglieder bestimmten Erlasse, Rundschreiben usw. grundsätzlicher Art ausschließlich an die Vorsitzer der Rüstungskommissionen — ggf. unter gleichzeitiger direkter Übersendung eines Abdruckes an das unmittelbar beteiligte Mitglied der Rüstungskommission — zu richten.

2. Der Vorsitzer der Rüstungskommission hat gemeinsam mit den Mitgliedern der Rüstungskommission dafür zu sorgen, daß alle erforderlichen Maßnahmen getroffen und mit den übrigen Belangen der Rüstung in Einklang gebracht werden, die notwendig sind, um den erhöhten Forderungen der Rüstung und Kriegsproduktion auf allen Gebieten entsprechen zu können. Für das Gebiet des Arbeitseinsatzes in der Rüstung und Kriegsproduktion werden hierzu künftig laufend gemeinsame Richtlinien des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion und des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz herausgegeben.

Die Präsidenten der Gauarbeitsämter sind verpflichtet, die Entscheidungen des Vorsitzers der Rüstungskommission in allen Fällen der Bedarfsprüfung, der Bedarfsanerkennung und der Umsetzung von Arbeitskräften ohne Aufschub durchzuführen.

Die übrigen Mitglieder der Rüstungskommission und die mit Rüstungsaufgaben befaßten Dienststellen sind verpflichtet, nach den Weisungen der Vorsitzer zu verfahren, und zwar auch in den Fällen, in denen ihnen in dem Erlaß vom 29. 10. 1943, Abschnitt IV, besondere Aufgaben zugewiesen wurden. Wenn z.B. die Landeswirtschaftsämter durch ihre Energiereferenten und die ihnen zugeordneten Bezirkslastverteiler die Energiewirtschaft zu steuern oder die Rüstungsdienststellen u. a. den Arbeitseinsatz innerhalb der Rüstung und Kriegsproduktion und die Transport- und Verkehrsaufgaben sowie die Auftragsverlagerungen zu regeln haben, so kann sich der Vorsitzer der Rüstungskommission in die Durchführung dieser Aufgaben maßgeblich einschalten, sofern nicht in Einzelfällen besondere zentrale Weisungen vorliegen.

*) Nicht in den Nachrichten abgedruckt.

4006-PS

Nur unter diesen Voraussetzungen kann mir der Vorsitzer der Rüstungskommission innerhalb seines Bereiches für den Höchstausstoß der Rüstung und Kriegsproduktion voll verantwortlich sein.

3. Die von mir eingesetzten Beauftragten, Bevollmächtigten, Sonderbevollmächtigten u. dgl., soweit die Fortführung ihrer Tätigkeit nach der z. Z. im Gange befindlichen Überprüfung noch notwendig erscheint, haben sich bei Beginn ihrer Tätigkeit im Bereich einer Rüstungskommission mit dem Vorsitzer in Verbindung zu setzen und die Durchführung ihres Auftrages mit ihm entsprechend den örtlichen Erfordernissen und Gegebenheiten abzustimmen. Diese Anordnung wird den Beauftragten zur genauen Beachtung gleichfalls bekanntgegeben.
4. Ich lege besonderen Wert darauf, daß die Vorsitzer der Rüstungskommissionen mit den Gauleitern als Reichsverteidigungskommissaren in allen Fragen, die deren Aufgabenbereich betreffen, enges Einvernehmen herstellen. Die Gauleiter sind durch die Vorsitzer der Rüstungskommissionen laufend über die wichtigsten Angelegenheiten zu unterrichten und nötigenfalls um ihre Unterstützung bei der Durchführung zu bitten. Bei evtl. Betriebsbesichtigungen ist ihnen selbstverständlich über Fertigungen usw. in diesen Betrieben u. dgl. entsprechende Auskunft zu geben.

Ich erwarte von allen in der Rüstung und Kriegsproduktion tätigen Dienststellen und Personen, daß sie der vorstehenden Anordnung Rechnung tragen und dabei vor allem jegliche Kompetenzstreitigkeiten, für die ich keinerlei Verständnis habe, vermeiden.

gez. Speer

Zentralamt, Organisation Mittelinstanz. Ruf: 11 00 52 App. 2605.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A/Rü V

Berlin, den 20. Juni 194

Dringlichkeitsfolge der Fertigungen

Mit sofortiger Wirkung ist die nachstehende Dringlichkeitsfolge der Fertigungen gültig:

Dringlichkeitsgruppe Zi

Alle Aufträge mit den bevorrechtigten Wehrmachtauftragsnummern SS 4900 (SS 4900 W) u. SS 4901.

Innerhalb der Dringlichkeitsgruppe Zi stehen Aufträge mit der Wehrmachtauftragsnummer SS 4900 W an erster Stelle.

Dringlichkeitsgruppe 0

Alle Aufträge mit den bevorrechtigten Wehrmachtauftragsnummern SS 4902 bis SS 4909 sowie Aufträge der Sonderstufe DE.

Dringlichkeitsgruppe I

Alle Aufträge mit den bevorrechtigten Wehrmachtauftragsnummern SS 4911 bis SS 4950 sowie Aufträge mit Baukenn-Nummern 1 bis 999.

Dringlichkeitsgruppe II

Alle Aufträge mit den bevorrechtigten Wehrmachtauftragsnummern SS 4951 bis SS 4989, ferner die Aufträge, die die nachstehenden bevorrechtigten Wehrmachtauftragsnummern tragen: SS 4010 bis SS 4019, SS 4021 bis SS 4022, SS 4030 bis SS 4039, SS 4067, SS 4100 bis SS 4104, SS 4107 bis SS 4109, SS 4112, SS 4115 bis 4119, SS 4121, SS 4151, SS 4153, SS 4161, SS 4241, SS 4292, SS 4300 bis SS 4399, SS 4510 bis SS 4519.

Dringlichkeitsgruppe III

Die Fertigungen der Sonderstufe SS ohne bevorrechtigte Wehrmachtauftragsnummern sowie Aufträge mit Baukenn-Nummern 1000 bis 1999.

Dringlichkeitsgruppe IV

Die Fertigungen der Sonderstufe S ohne bevorrechtigte Wehrmachtauftragsnummern sowie Aufträge mit Baukenn-Nummern 2000 bis 2999.

Dringlichkeitsgruppe V

Die Fertigungen der Normalstufe sowie Aufträge mit Baukenn-Nummern 3000 bis 3999.

Innerhalb der einzelnen Dringlichkeitsgruppen sind die Aufträge, wenn nichts Besonderes angegeben ist, ranggleich. Innerhalb jeder einzelnen Fertigung geht die Reparatur vor der Neufertigung. Dies gilt sowohl für Wehrmachtgeräte als auch für Fertigungseinrichtungen, die als „Reparaturbedarf" gekennzeichnet sind. Soweit die Neufertigung niedriger als in Dringlichkeitsgruppe I eingestuft ist, gelten die Reparaturaufträge als zur Dringlichkeitsgruppe I gehörig. Das gleiche gilt für Aufträge, die mit der vorgeschriebenen „Fliegerschädenbescheinigung" belegt sind.

gez. Speer

Rüstungsamt, Ag. Allgemeine Rüstung. Ruf: 120056 App. 2755/2759.

H3493-0476

H3493-0477

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
TAE-Nr. 11637/44

Berlin, den 24. Juni 1944

Erlaß betreffend Lenkung der Normung und Typung

I.

Die Erfüllung der Anforderungen des Krieges setzt eine weitgehende Normung und Typung voraus. Um die hierzu notwendigen Arbeiten in verstärktem Maße zusammenzufassen und auf die kriegsbedingten Erfordernisse auszurichten, ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Bildung einer

Kommission für Normung und Typung

unter dem Vorsitz des Präsidenten des Deutschen Normenausschusses,

Direktor Benkert,

an. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag des Vorsitzers durch mich berufen.

II.

Die Kommission für Normung und Typung hat im einzelnen folgende Aufgaben, für deren Durchführung ihr Vorsitzer verantwortlich ist:

1. Die Normung und Typung zu planen und ihre Durchführung nach einheitlichen Gesichtspunkten sicherzustellen.
2. Richtlinien für die Aufstellung der Normen herauszugeben,
3. geeignete Normungsträger mit der Aufstellung von Normen zu beauftragen,
4. für die Abgleichung aller Normen auf Widerspruchsfreiheit zu sorgen,
5. in Zweifelsfragen über die Notwendigkeit oder die endgültige Fassung einer Norm und auch in allen sonstigen Streitfragen zu entscheiden,
6. geeignete Maßnahmen zur Einführung der Normen in die Wege zu leiten,
7. im Einvernehmen mit den Beteiligten geeignete Maßnahmen zur Bereitstellung und Bewirtschaftung von Normteilen bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.

III.

Normen sind die von den Beteiligten geschaffenen Vereinheitlichungen, die als Grundlagen für die Ordnung und Leistungssteigerung in Technik, Verwaltung, Wirtschaft und Wissenschaft dienen.

Typen sind in dem Begriff Normen mit enthalten.

Normen sind so aufzustellen, daß sie nach ihrer Veröffentlichung allgemein angewendet und, sofern der Sachinhalt dafür geeignet ist, verbindlich erklärt werden können.

IV.

Der Vorsitzer der Kommission für Normung und Typung kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Deutschen Normenausschusses und seiner Geschäftsstelle bedienen. Der Vorsitzer der Kommission kann andere Stellen mit der selbständigen Erledigung von Aufgaben betrauen.

gez. Speer

Erlaß über die Verbindlichkeitserklärung von Normen

Gemäß § 2 der Verordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1745) übertrage ich meine Befugnisse, Normen für verbindlich zu erklären, und, soweit erforderlich, Ausnahmen hiervon zuzulassen, für die Dauer des Krieges auf den Vorsitzer der Kommission für Normung und Typung im Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion und Präsidenten des Deutschen Normenausschusses mit folgender Maßgabe:

Der Vorsitzer der Kommission für Normung und Typung und Präsident des Deutschen Normenausssschusses ist verpflichtet, jede einzelne Verbindlichkeitserklärung vorher dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und mir bekanntzugeben. Die Verbindlichkeitserklärung kann erfolgen, sofern von dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion oder von mir innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe kein Einspruch erhoben wird.

Der Vorsitzer der Kommission für Normung und Typung und Präsident des Deutschen Normenausschusses kann die Befugnis, Ausnahmen von für verbindlich erklärten Normen zuzulassen, anderen Stellen übertragen.

Berlin, den 24. Juni 1944

Der Reichswirtschaftsminister
gez. Walther Funk

H3493-0478

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
RüA/Abt. Verkehr Nr. 1134/44

Berlin, den 30. Juni 1944

Ausnutzung der Binnenschiffahrt

Die günstige Wasserführung der Flüsse und Kanäle macht die Binnenschiffahrt in diesem Jahr aufnahmefähiger als in den Vorjahren. Diese Leistungsreserve gilt es auszunutzen! Die Schiffahrt bietet so die Möglichkeit zur Entlastung der Eisenbahn und hilft die notwendige Bevorratung der Industrie durchzuführen.

Ich erwarte daher, daß alle Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion die Binnenschiffahrt weitgehend ausnutzen, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Die Betriebsführer und örtlichen Transportbeauftragten haben sich dieser Frage mit allem Nachdruck anzunehmen, damit nicht aus Bequemlichkeit und alter Gewohnheit eine günstige Gelegenheit zur Erhöhung des Transportpotentials unausgenutzt bleibt.

gez. Speer

Rüstungsamt/Abt. Verkehr. Ruf: 12 00 56 App. 2896.

Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial

Um die Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial auf das für die Erfordernisse der Fertigung notwendige Maß zu beschränken, ist vom Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle die Anordnung Nr. 10 vom 26. Juni 1944 zur Durchführung der Anordnung EI der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) herausgegeben. In einem Rundschreiben an die Organisation der gewerblichen Wirtschaft ist diese Anordnung eingehend erläutert. Die Anordnung und das Rundschreiben sind in der Anlage 1 und 2 abgedruckt.

Ausführungsbestimmungen zu den Umsetzungsgrundsätzen *)

In der Anlage 3 sind die Ausführungsbestimmungen zu den Verlegungsgrundsätzen vom 26. August 1943 und den Umsetzungsgrundsätzen vom 20. April 1944 für die Feststellung des Schadensausgleichs im Wege der Vereinbarung vom 20. Mai 1944 abgedruckt.

Zentralamt, Generalref. Wirtschaft und Finanzen. Ruf: 11 00 52, App. 1962, 1979.

Weitergabe der erleichterten Auftragsfinanzierung bei Wehrmachtaufträgen an die Unterlieferer

Die Finanzierung der unmittelbaren Wehrmachtaufträge ist nach den „Allgemeinen Grundsätzen für die Finanzierung von Wehrmachtaufträgen“ vom 1. Oktober 1942 erleichtert. Über die Weiterleitung dieser Finanzierungserleichterungen an die Zulieferer (mittelbare Wehrmachtaufträge) bestehen Zweifel, zu deren Klarstellung der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion bestimmt hat:

Unterlieferer für Wehrmachtaufträge sind in gleicher Weise wie die Hauptauftragnehmer verpflichtet, zur Finanzierung ihrer Zulieferungen zunächst ihre eigenen Mittel und Kreditmöglichkeiten auszuschöpfen. Es ist unbillig, daß Zulieferer Anzahlungen von den Hauptauftragnehmern ohne Rücksicht auf ihre eigenen Finanzierungsmöglichkeiten fordern und sich dabei auf teilweise überholte Liefer- und Zahlungsbedingungen berufen.

Die Hauptauftragnehmer der Wehrmacht sind andererseits verpflichtet, auf begründeten Antrag ihres Unterlieferers, der seinen Auftrag weder aus eigenen Mitteln noch aus Krediten finanzieren kann, die ihnen aus der Auftragsfinanzierung zugänglichen Kreditmittel anteilig an den Unterlieferer weiterzugeben. Gegebenenfalls hat der Hauptauftragnehmer seine erleichterten Kreditmöglichkeiten stärker auszuschöpfen. Dies ist zumutbar, da dem Hauptauftragnehmer die erleichterte Forderungsabtretung und die Ausfallbürgschaft bis zu 30 v. H. seiner Gesamtauftragssumme eröffnet ist. Diese Erleichterungen können aus technischen Gründen den Zulieferern nicht unmittelbar eingeräumt werden.

Angesichts der Bedeutung der Zulieferungen für die Erfüllung der den Hauptauftragnehmern erteilten Aufträge hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion die Unterrichtung der beteiligten Selbstverantwortungsorgane der Wirtschaft veranlaßt.

Zentralamt, Generalref. Wirtschaft und Finanzen, Ruf: 11 00 52, App. 1960, 1900.

*) Vergl. „Nachrichten“ Nr. 38 vom 9. Juli 1944, S. 387 mit Anlage 1 daselbst und Nr. 29 vom 15. Sept. 1943. S. 319

H3493-0479

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

Fertigung von Druckbelüftungsanlagen für einen Flugmotoren-Typ

Druckbelüftungsanlagen wurden in dem Betrieb, der die nachstehenden Ergebnisse berichtet, ursprünglich in Gruppenfertigung, werden jedoch heute in Fließfertigung hergestellt. Diese Umstellung setzte einen erhöhten Einsatz von Werkzeugen und Vorrichtungen voraus. Nachstehende Zahlen veranschaulichen zunächst die Leistungssteigerung, die der Übergang von der Gruppen- zur Fließfertigung mit sich gebracht hat. Außerdem aber zeigen sie, wie sich der Stundenaufwand in der Werkzeugmacherei auf die Rationalisierung der Fertigung ausgewirkt hat.

In der Zeit von Mai 1941 bis April 1944 = 36 Monate wurde erzielt:

1. Steigerung der Ausbringung an Druck^e Druckbelüftungsanlagen auf das 12,6fach
2. Steigerung der Zahl der prod. Arbeitskräfte auf das 2,7fache
   (Anteil der ausl. Arbeitskräfte 93,5%).
3. Senkung des Facharbeiteranteils von 42% auf 0,7%
4. Senkung der Fertigungszeit je Anlage um 79% (Produktive Stunden)
   Nach den im April 1944 gefertigten Stückzahlen bedeutet das eine Gesamtersparnis von 180000 Stunden/Monat oder:
   800 Arbeitskräfte hätten mehr beschäftigt werden müssen, wenn die alte Art zu fertigen beibehalten worden wäre.
5. Verringerung des Raumbedarfs je Anlage um rund 90%
   (für Fertigung und Bereitstellung) d. h. 11000 qm Arbeitsfläche hätten zusätzlich belegt werden müssen, wenn die Gruppenfertigung beibehalten worden wäre.

Um die für diese Leistungssteigerung notwendigen Betriebsmittel herzustellen, wurden in den 30 Moraten von Mai 1941 bis Oktober 1943 rund

80 000 Std., d. h. 2700 Std./Monat

oder 12 Mann in der Werkzeugmacherei und im Lehrenbau eingesetzt, dazu 3 Werkzeugkonstrukteure.

Der Anteil an gelernten Werkzeugmachern in diesen Abteilungen beträgt 8,9%, d. h., es sind je Monat etwa 260 Std. von gelernten Werkzeugmachern an diesen Aufgaben gearbeitet worden. Die seit Oktober 1943 noch angefallenen Werkzeugmacherei-Stunden liegen weit unter dem angeführten Durchschnittsaufwand und sind nur noch für Ersatz und Reparaturen notwendig.

Der Aufwand an Arbeitszeit in der Werkzeugmacherei und im Vorrichtungsbau verhält sich also zur erzielten Arbeitszeitersparnis in der Fertigung wie

2700 : 180 000 = 1 : 67 = 1,5%.

Bezüglich der gelernten Werkzeugmacher ist das Verhältnis:

260 : 180 000 = 1 : 700 = 0,143%,

d. h. durch den Einsatz von 1 Arbeitsstunde eines gelernten Werkzeugmachers konnten bei der Herstellung von Druckbelüftungsanlagen rund 700 produktive Arbeitsstunden ungelernter und angelernter Arbeitskräfte eingespart werden.

Interessant ist nun auch die Gegenüberstellung der tatsächlich heute in der Fertigung von Druckbelüftungsanlagen eingesetzten Arbeitskräfte zu dem Arbeiterbedarf, der unter Beibehaltung der Gruppenfertigung erforderlich gewesen wäre.

Gruppenfertigung / Fließfertigung

	Ist Mai 1941	Rechner. Soll bei 12,6 fach. Steigerung	Ist bei 12,6 fach. Steigerung April 1944
Deutsche Facharbeiter	34	426	1
Deutsche männl. Angelernte ..	11	138	8
Deutsche männl. Hilfsarbeiter	8	101	—
Deutsche weibl. Angelernte ...	12	151	5
Deutsche weibl. Hilfsarbeiter .	16	201	—
Ausländ. männl. Angelernte ..	—	—	22
Ausländ. männl. Hilfsarbeiter .	—	—	39
Ausländ. weibl. Angelernte ...	—	—	22
Ausländ. weibl. Hilfsarbeiter ..	—	—	120
Gesamtbelegschaft	81	1017	217
Davon deutsche Männer	53	666	9
Davon deutsche Frauen	23	351	5
Davon männliche Ausländer ..	—	—	61
Davon weibliche Ausländer ..	—	—	142

H3493-0480

Auch bei Beibehaltung der alten Fertigungsweise hätte sich ein Teil der Angelernten und Hilfsarbeiter, nicht aber der Facharbeiter, durch Ausländer ersetzen lassen.

Die Zusammensetzung der Belegschaft der Werkzeugmacherei und des Lehrenbaues, die die Betriebsmittel für die Fließfertigung der Druckbelüftungsanlagen herstellten, möge abschließend angeführt werden:

Deutsche gelernte Werkzeugmacher	8,9%
Deutsche Metallfacharbeiter	17,8%
Ausländische Metallfacharbeiter	11,3%
Deutsche angelernte Arbeiter	19,6%
Ausländische angelernte Arbeiter	16,7%
Prüfer, Lehrlinge, Anlernlinge, Hilfsarbeiter	25,7%

Verlagerung heimarbeitsfähiger Fertigungen aus den Betrieben der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit*)

Bisher sind noch nicht genügend Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft heraus in die Heimarbeit verlagert worden.

Die Ausschüsse und Ringe haben alles, was an heimarbeitsfähigen und nicht betriebsgebundenen Fertigungen heute noch in den Betrieben selbst hergestellt wird, binnen kürzester Frist in Heimarbeit zu verlagern.

Sie haben über die in Anlage 1 zum Erlaß vom 13. März 1944 (s. „Nachrichten" Nr. 36) genannten Fertigungen hinaus alle weiteren Fertigungen, die sich zur Verlagerung aus den Betrieben eignen, festzustellen und dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion umgehend laufend zu melden. Außerdem haben sie über ihre Beauftragten den Vorsitzern der Rüstungskommissionen die für deren Bezirk einschlägigen Fertigungen bekanntzugeben und die Betriebe anzuweisen, sich mit den bei den Vorsitzern der Rüstungskommissionen gebildeten „Arbeitsgruppen für Kriegsheimarbeit" (s. Anlage 4) in Verbindung zu setzen, um für die verlagerungsfähigen Fertigungen die notwendigen Arbeitskräfte für die Heimarbeit nachgewiesen zu bekommen.

*) s. a. Nachrichten Nr. 36. 1944

Schwierigkeiten, die einer solchen Verlagerung im Wege stehen, müssen überwunden werden, um das angestrebte Ziel zu erreichen, damit die Betriebe ihre eigenbetrieblichen Arbeitskräfte ungeschmälert für solche Fertigungen einsetzen können, welche sich zur Verlagerung nicht eignen.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion wird, wenn die Betriebe nicht von sich aus alles tun, um diese Aufgabe einer befriedigenden Lösung zuzuführen, die Zuteilung weiterer Arbeitskräfte sperren, bzw. Arbeitskräfte abziehen und notfalls betriebliche Fertigungsverbote oder Teilfertigungsverbote herbeiführen.

Von den Vorsitzern der Rüstungskommissionen wird ab 1. Juli 1944 allmonatlich gemeldet werden, welche Fertigungen und wieviel Arbeitsstunden in die Heimarbeit verlagert wurden.

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 41 63.

Auszeichnung von Ausländern in der Rüstungswirtschaft

Zur Auszeichnung von Ausländern steht die neugeschaffene Deutsche Bronzene Verdienstmedaille zum Verdienstorden vom Deutschen Adler in einem vereinfachten Verleihungsverfahren zur Verfügung.

Die Vorschläge werden in Zusammenarbeit des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion mit der DAF durch die Rüstungsdienststellen und die Betriebsobmänner aufgestellt.

Die Rüstungsdienststellen sind durch Erlaß des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion ZA/Pers/O Nr. 1011/4 — 118 vom 25. Mai 1944, die Betriebsobmänner durch die Anweisungen der DAF, Amt für Arbeitseinsatz, vom 20. Mai 1944 an die Gauwaltungen über die Einzelheiten des Bearbeitungsverfahrens unterrichtet worden.

Beschleunigte Vorschlagsbearbeitung für eine erste Aktion ist angeordnet. Äußerster Vorlagetermin der Rüstungsdienststellen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion ist der 10. August 1944.

Zentralamt, ZA/Pers/O. Ruf: 11 00 52, App. 1403.

H3493-0481

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 40, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Anordnung Nr. 10

des Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle zur Durchführung der Anordnung E I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung)

„Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial"

Vom 26. Juni 1944.

Die Grundsätze für Auftragsannahme und Bestellgrenze, wie sie im § 8 der Anordnung E I der früheren Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) vom 13. Juni 1942 (Deutscher Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 136 vom 13. Juni 1942) festgelegt sind, dienen hauptsächlich dem Zweck, jede über den Bedarf der Betriebe hinausgehende Festlegung von Eisen- und Stahlmaterial durch Anhäufung von Lagerbeständen und (oder) Bestellausständen zu verhüten. Dieser grundlegenden Bewirtschaftsforderung ist bisher keineswegs ausreichend entsprochen worden. Das Ziel läßt sich nur erreichen, wenn über den Sinn dieser Vorschrift und über die Möglichkeiten zu einer Verwirklichung überall völlige Klarheit besteht.

Auf Grund von § 16 der Anordnung E I wird daher mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben — Planungsamt — angeordnet:

§ 1

Jeder Betrieb der Eisen verarbeitenden oder Eisen verbrauchenden Industrie ist verpflichtet, seine Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial, mit Ausnahme von Gießereierzeugnissen (im Sinne von Ziffer 1 bis 13 der Materialliste — Anlage 2 — zur Durchführungsanordnung E I 1 vom 13. Juni 1942) auf denjenigen Stand zurückzuführen und auf ihm zu halten, der — bei Anlegung des strengsten Maßstabes an die eigene Verantwortung — für die Erfordernisse des Betriebes, insbesondere für eine termingemäße Auftragserfüllung, unerläßlich ist.

§ 2

Die Begrenzung der Eindeckung nach § 1 ist getrennt vorzunehmen für

1. Grob- und Mittelbleche,
2. Feinbleche,
3. Röhren,
4. sonstiges Eisen- und Stahlmaterial.

§ 3

(1) Die Eindeckung im Sinne dieser Anordnung umfaßt

a) den Lagerbestand,

b) den Bestellausstand.

(2) Zum Lagerbestand gehören alle Mengen, über die der Betrieb verfügungsberechtigt ist, gleichviel, ob sie sich im eigenen Gewahrsam oder an fremdem Lagerort (z. B. bei Spediteuren) befinden, mit Einschluß derjenigen Mengen, die von Auftraggebern zur Verarbeitung beigestellt worden sind.

(3) Als Bestellausstand gelten diejenigen Mengen, deren Lieferung auf Grund bereits erteilter Bestellungen noch zu erwarten ist.

§ 4

(1) Als obere Grenze für die zulässige Eindeckung gilt im allgemeinen die Höhe des tatsächlichen Eigenbedarfs für 5 Monate, bei Röhren die Höhe des tatsächlichen Eigenbedarfs für 9 Monate.

(2) Soweit der Bedarf nach Absatz 1 nicht oder nicht ausreichend auf Grund vorliegender Aufträge ermittelt werden kann, ist er nach dem tatsächlichen Eigenverbrauch im Durchschnitt der letzten 3 oder 6 Monate (nach Wahl des Betriebes) zu berechnen.

(3) Vorliegende Aufträge dürfen für die Ermittlung des Bedarfs nur so weit berücksichtigt werden, wie mit einem Einsatz von Eisen- und Stahlmaterial während der nächsten 5 bzw. (bei Röhren) 9 Monate nach dem tatsächlichen Leistungsvermögen des Betriebes zu rechnen ist.

§ 5

Die Reichsstelle Eisen und Metalle ist berechtigt, durch Einzel- oder Gruppenentscheidungen

H3493-0482

die Grenze für die zulässige Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial abweichend von der Regel des § 4 festzusetzen.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 7

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und den Gebieten von Eupen, Malmedy und Moresnet sowie — mit Zustimmung des zuständigen Chefs der Zivilverwaltung — sinngemäß auch im Elsaß, in Luxemburg und im Bezirk Bialystok.

Der kommissarische Reichsbeauftragte
für Eisen und Metalle
Müller-Zimmermann

Anlage 2

Der kommissarische Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle

Berlin, den 28. Juni 1944

zu Nachrichten Nr. 40, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial, Anordnung E I 10

An die

Organisation der gewerblichen Wirtschaft.

Bei der Neuordnung der Eisenbewirtschaftung habe ich in § 8 der Anordnung E I bereits Grundsätze für die Annahme von Aufträgen durch die Betriebe und die Eindeckung mit Material erlassen. Diese Bestimmungen ließen, da die Auswirkungen des neuen Verfahrens — insbesondere auf die Gestaltung der Lieferfristen — noch nicht abschließend übersehen werden konnten, dem Ermessen der Betriebe noch weiten Spielraum. Dies hat dazu geführt, daß die Betriebe in der Auslegung dieser Bestimmungen außerordentlich weitherzig verfahren sind. Infolgedessen sind die Lagerbestände der Eisen verarbeitenden Industrie an Eisen- und Stahlmaterial und die Guthaben an Eisenbezugsrechten in der letzten Zeit fortgesetzt erheblich angestiegen. Überhöhte Lagerbestände und Bezugsrechtsguthaben können sich zwar auch aus Gründen ergeben, auf die die Betriebe keinen Einfluß haben, wie die Änderung der Dringlichkeitseinstufung, Programmänderungen sowie Unklarheit über das genaue Kontingentsgewicht. Im allgemeinen liegt der Grund für die Erhöhung der Lagerbestände und Bezugsrechtsguthaben aber darin, daß die Betriebe entgegen den erlassenen Bestimmungen Aufträge annehmen, zu deren fristgemäßer Ausführung sie nicht in der Lage sind, und Material ohne hinreichende Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Verarbeitungsmengen bestellen. Um sicherzustellen, daß in Zukunft Eisen, das an anderer Stelle sofort für kriegswichtige Fertigungen eingesetzt werden kann, in Form von tatsächlichem Material oder von Bezugsrechten nicht mehr gehortet wird, habe ich eine Anordnung E I 10 erlassen, die die Bestimmungen über die Materialeindeckung genauer umgrenzt, als dies bisher in der Anordnung E I geschehen ist. Eine solche genauere Festlegung ist jetzt auch möglich, nachdem die Lieferfristen für Eisen- und Stahlmaterial (mit Ausnahme einzelner Engpaßsorten) auf das normale Maß zurückgeführt sind.

Als obere Grenze der Eindeckung, die den Lagerbestand und die vom Betrieb erteilten, an ihn aber noch nicht ausgelieferten Materialbestellungen (Bestellausstand) umfaßt, sieht die Anordnung im allgemeinen den Eigenbedarf des Betriebes für die nächsten 5 Monate an. Dies entspricht nach meinen Feststellungen im allgemeinen den praktischen Bedürfnissen der Betriebe. Eine Sonderregelung für Bleche war nicht erforderlich, nachdem die Lieferfristen für Bleche infolge Einführung der Blechbestellrechte ganz erheblich zurückgegangen sind. Für Röhren ist die Frist wegen der längeren Lieferzeiten, die z. Z. für Röhren bestehen, auf 9 Monate bemessen worden.

H3493-0483

In § 5 der Anordnung ist zwar die Möglichkeit vorgesehen, daß die Reichsstelle eine höhere Eindeckung als 5 Monate gestatten kann. Solche Genehmigungen werde ich jedoch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilen.

Bei einer Reihe von Betrieben hat die Eindeckung schon bisher unter 5 Monaten gelegen. Diese Betriebe dürfen ihre Eindeckung jetzt jedoch nicht erhöhen, denn nach § 1 wird die zulässige Höhe der Eindeckung durch den Bedarf des Betriebes bestimmt.

Ich habe mich darauf beschränkt, zunächst nur Bestimmungen für die Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial (ohne Gießereierzeugnisse) zu erlassen, zumal die Lieferfristen für die übrigen Materialien, die die Betriebe für ihre Fertigungen benötigen, sehr verschieden sind. Es fällt daher unter die Anordnung insbesondere nicht das gezogene, kaltgewalzte sowie das geschälte Material. Für alle diese übrigen vom Betrieb benötigten Materialien muß aber der gleiche Grundsatz gelten, daß nämlich die zulässige Eindeckung durch den tatsächlichen Eigenbedarf des Betriebes und die Lieferzeiten bestimmt wird.

Um die Anordnung durchführen zu können, müssen die Betriebe die Entwicklung ihrer Lagerbestände und Bezugsrechtsguthaben ständig überwachen. Zweckmäßig ist es, das Ergebnis dieser Überprüfungen von Zeit zu Zeit in einer Übersicht etwa nach dem anliegenden Muster festzuhalten.

Viele Betriebe werden bei der ersten Nachprüfung, die sofort vorgenommen werden muß, feststellen, daß ihre Materialeindeckung zu hoch ist. Diese Betriebe müssen ihre Eindeckung sofort auf das nach der Anordnung zugelassene Höchstmaß zurückführen. Dies kann dadurch geschehen, daß die Betriebe Eisen- und Stahlmaterial in den Materialausgleich an andere Betriebe der Eisen verarbeitenden Industrie oder an den Eisen- und Stahlhandel abgeben oder Aufträge, die sie dem Handel oder den Verkaufsverbänden der Eisen schaffenden Industrie erteilt haben, zurückziehen. Des weiteren haben die Betriebe die Möglichkeit, entsprechende Eisenbezugsrechte (und gegebenenfalls Blechbestellrechte) an die Reichsstelle Eisen und Metalle zu übertragen. Der gewünschte Materialausgleich wird sich dann durch verstärkte Lagerentnahmen in der nächsten Zeit ergeben. Je nach der Lage des Einzelfalles kann dieser Ausgleich dann in einem oder mehreren Quartalen vorgenommen werden. Erstauftragnehmer von Kontingentsträgern können die Bezugs- und Bestellrechte auch an den Kontingentsträger zurückübertragen der sie ihnen zugeteilt hat.

Bei den von der Reichsstelle durchzuführenden Revisionen werde ich in Zukunft besonderes Gewicht auf die Befolgung der Anordnung E I 10 legen. Die Firmen müssen sich darüber klar sein, daß die Hortung von Eisen und Eisenbezugsrechten rüstungswirtschaftliche Fehlentscheidungen zur Folge haben kann und damit Feindbegünstigung bedeutet. Für die Vergangenheit werde ich im allgemeinen — abgesehen von besonders krassen Fällen — unterstellen, daß die Betriebe im guten Glauben gehandelt haben, und darauf Rücksicht nehmen, daß die eingetretene Überhöhung ihrer Lagerbestände und Bezugsrechtsguthaben vielfach nicht von ihnen zu verantworten ist. Nachdem durch die Anordnung E I 10 jetzt aber eindeutig klargestellt ist, in welchem Umfang sich die Betriebe mit Eisen- und Stahlmaterial eindecken dürfen, werde ich in Zukunft festgestellte Verstöße durch Verhängung hoher Strafen ahnden.

gez. Müller-Zimmermann

Beispiel

Eisen- und Stahlmaterial (ohne Gießereierzeugnisse)		Davon Bleche GM	Bleche F	Röhren
(1) Verarbeitungsmöglichkeit in 5 Monaten	t	t	t	
Verarbeitungsmöglichkeit in 9 Monaten	—	—	—	t
(2) Tatsächlich verarbeitet in 5 Monaten ..	t	t	t	
Tatsächlich verarbeitet in 9 Monaten ..	—	—	—	t
(3) Lagerbestand	t	t	t	t
(4) Bestellausstand	t	t	t	t
Summe (3 + 4)	t	t	t	t
Eisen- und Stahlmaterial				
(5) Bestand an Bezugsrechten	t			
(6) Bestand an Bestellrechten		t	t	

H3493-0484

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
WF — Fin

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 40, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Ausführungsbestimmungen

zu den Verlegungs-Grundsätzen vom 26. August 1943 und den Umsetzungs-Grundsätzen vom 20. April 1944 für die Feststellung des Schadensausgleiches im Wege der Vereinbarung vom 20. Mai 1944

1. Rechtliche Grundlagen

1. Der Schadensausgleich bei der Verlegung oder Umsetzung von Betrieben regelt sich nach folgenden Bestimmungen:

a) Erlaß über die Verlegung kriegswichtiger Betriebe und Betriebsteile (Verlegungs-Grundsätze) vom 26. August 1943 (Dt. RAnz. Nr. 203 vom 1. September 1943) nebst Änderungserlaß zu den Verlegungs-Grundsätzen vom 4. April 1944 (Dt. RAnz. Nr. 83 vom 11. April 1944).

b) Erlaß über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen (Umsetzungs-Grundsätze) vom 20. April 1944 (Dt. RAnz. Nr. 97 vom 27. April 1944).

c) Anordnung über den Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen vom 26. September 1941 (RMBl. Seite 254 Anlage 1).

d) 3. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Gewerbliche Wirtschaft) vom 23. April 1941 (Dt. RAnz. Nr. 106 vom 12. Mai 1941 Anlage 2).

e) Richtlinien für die Bemessung der Vergütung und Entschädigung bei Inanspruchnahme von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden usw. auf Grund des Reichsleistungsgesetzes RdErl. des RdI. vom 20. Januar 1942 (MBliV. Seite 244, Anlage 3).

f) Richtlinien für die Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen (Umstellungskostenrichtlinien)*

g) Richtlinien für die finanzielle Abwicklung von widerrufenen Rüstungsaufträgen (Restabgeltungsrichtlinien*).

2. Welche Bestimmungen im einzelnen anzuwenden sind, ist aus der Übersicht der Ziffern 4—7 zu ersehen.

In Neubearbeitung.*

2. Klärung von Begriffen

1. Da die Verlegungs-Grundsätze und die Umsetzungs-Grundsätze für die Bezeichnung der Betriebe verschiedene Begriffe verwenden, wird erläuternd klargestellt:

Verlegungsbetrieb ist der (Rüstungs-)Betrieb, der von seinem bisherigen Standort (Verlegungsort) nach einem anderen Standort (Ausweichort) ganz oder teilweise verlegt wird.

Aufnahmebetrieb ist der (in der Regel Zivil-)Betrieb, der an seinem Standort (Ausweichort) den Verlegungsbetrieb ganz oder teilweise aufnimmt.

Umsetzungsbetrieb ist der (in der Regel Zivil-)Betrieb, dessen Gefolgschaft und gegebenenfalls Betriebsorganisation dem Bedarfsbetrieb zur Verfügung gestellt (umgesetzt) werden.

Bedarfsbetrieb ist der (Rüstungs-)Betrieb, der die umgesetzte Gefolgschaft und gegebenenfalls Betriebsorganisation für seine Fertigung einsetzt.

2. Es ist demnach der Rüstungsbetrieb, dem die Verlegung oder Umsetzung zugute kommt, im Falle

der Verlegung der Verlegungsbetrieb
der Umsetzung der Bedarfsbetrieb.

3. Allgemeines über den Umfang des Schadensausgleiches.

1. Den Rahmen für den Umfang des Schadensausgleiches bilden die unter Ziffer 1 aufgeführten Bestimmungen. Da diese, soweit sie dem Luftschutz- und Kriegsschädenrecht zugehören, nicht gesondert auf rüstungswirtschaftliche Tatbestände abgestellt sind, müssen sie sinngemäß angewendet werden.

Bedarfsträger und Prüfung sind daher nicht in allen Fällen an den Wortlaut dieser Vorschriften gebunden. Insbesondere wird bei Betriebsverlegungen die Beachtung der allgemeinen Vor-

H3493-0485

schrift (Ziff. 5 Abs. 2 der Verlegungs-Gundsätze), daß Vorteile den Betrieben nicht zuwachsen dürfen, zu einer engen Auslegung der Entschädigungsbestimmungen führen und beispielsweise die Erstattung nach der Luftschutzanordnung entschädigungsfähiger aktivierbarer Aufwendungen in der Regel ausschließen.

2. Soweit die unter Ziffer 1 aufgeführten Vorschriften keine ausreichenden Bestimmungen über die Bewertung der schadensausgleichsfähigen Aufwendungen enthalten, sind hilfsweise die LSÖ anzuwenden. Die Entschädigung eines entgangenen Gewinnes ist den unter 1 (1) aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen entsprechend jedoch ausgeschlossen.

3. Es ist darauf zu achten, daß lediglich der durch die Verlegung oder Umsetzung unmittelbar verursachte und nachgewiesene Aufwand in angemessener Höhe entschädigt wird. Aufwendungen, die zwar gelegentlich einer Verlegung oder Umsetzung entstehen, aber durch diese nicht unmittelbar verursacht sind, wie z. B. Kosten einer mit der Verlegung gleichzeitig vorgenommenen Betriebsverbesserung oder -erweiterung, sind nicht erstattungsfähig.

4. Die Gewährung von Ausnahmepreisen für die Rüstungsaufträge des Verlegungs- oder Bedarfsbetriebes zwecks Ausgleichs der Verlegungs- oder Umsetzungskosten ist grundsätzlich verboten (Verlegungs-Grundsätze Ziff. 10; Umsetzungs-Grundsätze Ziff. 9). Aus diesem Grunde ist die gesonderte Entschädigung der unzumutbaren Lehrkosten vorgesehen. Ergeben sich jedoch infolge der Verlegung erhebliche laufende Mehrkosten, die die ursprüngliche Kostenlage grundlegend verändern, so ist zu prüfen, ob die Bildung neuer Preise nicht eine zweckmäßigere Lösung ist, insbesondere unter dem Gesichtspunkt, auf den Betrieb auch unter den veränderten Kostenverhältnissen von der Preisseite her wiederum einen Zwang zur Kostensenkung auszuüben.

5. Die nachfolgende Übersicht der entschädigungsfähigen Aufwendungen (Ziff. 4—7) läßt die ebenfalls schadensausgleichsfähigen Aufwendungen der Rückverlegung oder -umsetzung von Betrieben unberücksichtigt. Der Schadensausgleich hierfür erfolgt erst nach erfolgter Rückverlegung oder -umsetzung. Vorkommendenfalls sind die Ziff. 6b) bb und 7 g der Verlegungs-Grundsätze sowie Ziff. 6b) bb der Umsetzungs-Grundsätze zu beachten.

4. Entschädigungsfähige Aufwendungen des Verlegungsbetriebes.

I. Einmalige Verlegungskosten

a) Art der Kosten:
Abbau- und Auslaufkosten am Verlegungsort
Umzugskosten
Aufbau- und Anlaufkosten am Ausweichort

b) Gesetzliche Bestimmungen:
Verlegungs-Grundsätze Ziff. 7a—d, f
Luftschutzanordnung Ziff. 1 (2), 6
Umstellungskostenrichtlinien

c) zu beachten:
Grundstücke und Bauten am Ausweichort.

Nach dem Luftschutzrecht sind auch die Kosten für den Erwerb von Grundstücken oder für die Errichtung von Bauten entschädigungsfähig, jedoch mit nachträglichem Vorteilsausgleich. Bei Schadensausgleich im Wege der Vereinbarung sind derartige aktivierungspflichtige Aufwendungen daher in der Regel von vornherein nicht zu entschädigen, sondern zu aktivieren.

II. Am Verlegungsort weiterlaufende Kosten

a) Art der Kosten:
Instandhaltungskosten der verbliebenen Anlagen
Verwaltungskosten

b) Gesetzliche Bestimmungen:
Verlegungs-Grundsätze Ziff. 7e, 3. Nutzungsschädenanordnung Ziff. 2.

c) zu beachten:
Anlagenabschreibung

In der Regel werden die am Verlegungsort verbliebenen Anlagen, Grundstücke, Gebäude, maschinelle Einrichtungen, einer anderweitigen Verwendung zugeführt werden können, z. B. durch Vermietung oder Verpachtung, so daß eine Entschädigung entfällt. Für ausnahmsweise ungenutzt bleibende Anlagen können Abschreibungen in Höhe der in der Liste der verbrauchsbedingten Abschreibungssätze des Oberkommandos der Wehrmacht vom Nov. 1940*) für Bereit-

* In Neubearbeitung.

H3493-0486

schaftsanlagen vorgesehenen Sätze entschädigt werden.

Die Entschädigung für die jährliche Abschreibung ungenutzter Baracken beträgt im Höchstfalle 10% des Neuwertes (RMfRuK/WF/Ag Preis Nr. 1154/44 vom 29. Februar 1944).

Zinsen und Wagnis

Kalkulatorische Zinsen und Entgelt für Unternehmerwagnis sind nicht entschädigungsfähig. Verzinsung des Fremdkapitals siehe 3. Nutzungsschädenanordnung Ziff. 2 (2) b.

III. Laufende Mehrkosten am Ausweichort

a) Art der Kosten:

Standortbedingte Mehrkosten

Kosten infolge veränderter Fertigungsverhältnisse

Verwaltungsmehrkosten

b) Gesetzliche Bestimmungen:
Verlegungs-Grundsätze Ziff. 8
3. Nutzungsschädenanordnung Ziff. 3

c) zu beachten:

Einschränkende Bestimmungen

Die Entschädigung laufender Mehrkosten ist nur zulässig

aa) bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte

bb) für eine begrenzte Zeit.

In der Regel werden am Ausweichort entstehende Mehrkosten vom Verlegungsbetrieb getragen werden müssen. Eine Aufbesserung der für Rüstungsaufträge vereinbarten Preise auf dem Umweg der Erstattung von nicht ausgleichsfähigen Mehrkosten ist zu vermeiden. Wegen Bildung neuer Preise vgl. Ziff. 3 (4).

5. Entschädigungsfähige Aufwendungen des Aufnahmebetriebes.

I. Einmalige Kosten

a) Art der Kosten:

Räumungskosten
Umzugskosten
Kosten für die Einrichtung von Ersatzräumen

b) Gesetzliche Bestimmungen:
Richtlinien für die Bemessung der Vergütung usw. Ziff. 7, 15a, 16

II. Laufende Mehrkosten

a) Art der Kosten:
Lagerkosten
Produktionsmehrkosten
Stillstandskosten

b) Gesetzliche Bestimmungen:
Richtlinien für die Bemessung der Vergütung usw. Ziff. 15 b—d, 17—19

III. Überlassung von Anlagen oder Betriebsmitteln

1. Für die Überlassung von Anlagen oder Betriebsmitteln an den Verlegungsbetrieb hat der Aufnahmebetrieb gegen den Verlegungsbetrieb Anspruch auf eine laufende Vergütung, deren Höhe sich nach Ziff. I 1 der Richtlinien für die Bemessung der Vergütung usw. ermittelt.

2. Übersteigt die nach Abs. (1) ermittelte Vergütung eine dem Verlegungsbetrieb zumutbare Höhe, so erfolgt der Schadensausgleich für den unzumutbaren Unterschiedsbetrag

a) entweder durch unmittelbare Übernahme auf den Bedarfsträger

b) oder durch Entschädigung des Verlegungsbetriebes nach Ziff. 4, III.

3. Für die Überlassung von Räumen sind die ortsüblichen Entgelte als zumutbar anzusehen.

6. Entschädigungsfähige Aufwendungen des Umsetzungsbetriebes.

I. Aufwendungen für die stillgelegten Fertigungen

a) Art der Kosten:

Aufwendungen bzw. Restwerte für:
Werkstoffe
Halbzeuge, halbfertige Erzeugnisse
Betriebsmittel
Sondermaschinen und -einrichtungen

b) Gesetzliche Bestimmungen:
Restabgeltungsrichtlinien

II. Einmalige Umsetzungskosten

a) Art der Kosten:
Räumungskosten
Umzugskosten

b) Gesetzliche Bestimmungen:
Umsetzungsrichtlinien Ziff. 6bb
Richtlinien für die Bemessung der Vergütung usw. Ziff. 7b)

III. Am Standort des Umsetzungsbetriebes weiterlaufende Kosten

Vergleiche 4 II. Es gilt die gleiche Regelung wie für den Verlegungsbetrieb

H3493-0487

IV. Überlassung
von Anlagen oder Betriebsmitteln

Vergleiche 5 III. Es gilt dieselbe Regelung wie für den Aufnahmebetrieb.

7. Entschädigungsfähige Aufwendungen des Bedarfsbetriebes.

I. Umstellungs- und Anlaufkosten

a) Art der Kosten:
Bauliche Veränderungen
Umstellung von Maschinen
Anlernlöhne
Höherer Lohnaufwand

b) Gesetzliche Bestimmungen
Umstellungskostenrichtlinien

c) zu beachten:
Vermeidung von Doppelentschädigung

Es ist darauf zu achten, daß Aufwendungen, wie z. B. Umzugskosten usw., nicht doppelt, also sowohl beim Umsetzungsbetrieb wie beim Bedarfsbetrieb entschädigt werden.

II. Sonstige Kosten

Etwaige sonstige Kosten vergleiche 4.

8. Umsatzsteuerliche Behandlung des Schadensausgleichs.

1. Die Schadensausgleichsbeträge sind

a) umsatzsteuerfrei, soweit es sich um einen echten Schadensersatz handelt, der nicht im Zusammenhang mit einer Leistung gewährt wird

b) umsatzsteuerpflichtig, soweit es sich um ein Entgelt für eine Leistung handelt.

2. Im Zweifel kann Umsatzsteuerfreiheit angenommen werden, wenn der Schadensausgleich nach den unter Ziff. 1 (1) a—e aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, dagegen Umsatzsteuerpflicht, wenn der Schadensausgleich sich nach den unter Ziff. 1 (1) f—g aufgeführten Bestimmungen regelt.

9. Prüfung.

1. Die Anträge der beteiligten Betriebe auf Schadensausgleich anläßlich einer Betriebsverlegung oder Betriebsumsetzung sind an den zuständigen Bedarfsträger zu richten. Der Bedarfsträger entscheidet über die Anträge ohne besondere Prüfung im Rahmen der Grundsätze und Ausführungsbestimmungen nach eigenem Ermessen, wenn der Schadensausgleich für einmalige Aufwendungen insgesamt den Betrag von RM. 50000,— nicht übersteigt und wenn an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers Zweifel nicht bestehen.

2. Anträge auf Schadensausgleich, bei denen

a) Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Antragstellers bestehen, oder

b) der Schadensausgleich für einmalige Aufwendungen RM. 50000,— übersteigt, oder

c) laufende Kosten erstattet werden sollen, bedürfen einer besonderen Prüfung vor Abschluß der Vereinbarung über den Schadensausgleich. Die Prüfung wird durch einen Prüfungssonderstab beim RMfRuK (ZA/WFin) durchgeführt. Der Bedarfsträger gibt den Antrag mit Unterlagen gegebenenfalls an den Prüfungssonderstab zur Durchführung der Prüfung weiter.

3. Auf den Schadensausgleich können vom Bedarfsträger ohne besondere Prüfung Vorschußzahlungen unter eigener Verantwortung gewährt werden.

10. Prüfungsaufgabe.

Aufgabe der Prüfung ist, die aus Anlaß der Verlegung oder Umsetzung von Betrieben geltend gemachten Kosten auf ihre Berechtigung und zahlenmäßige Angemessenheit zu prüfen und den als angemessen ermittelten Schadensausgleichsbetrag festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Frage, ob die geltend gemachten Kosten im einzelnen schadensausgleichsfähig sind. Die Prüfung ist ohne kleinliche Verfolgung unwesentlicher Einzelheiten, jedoch unter voller Wahrung des Reichsinteresses beschleunigt durchzuführen.

11. Beurteilung technischer Fragen.

Zur Beurteilung technischer Fragen ist je nach Erfordernis der Bedarfsträger oder die zuständige Rüstungsinspektion hinzuzuziehen.

12. Feststellungsbescheid.

1. Der Prüfungssonderstab legt das Ergebnis seiner Prüfung in einem „Feststellungsbescheid über Schadensausgleich“ (Muster siehe Anlage 4) nieder. Dem Feststellungsbescheid ist ein Nachweis über die Höhe und Zusammensetzung der festgestellten Entschädigung beizufügen. Der Prüfungssonderstab übersendet den Feststellungsbescheid über Schadensausgleich dem Be-

H3493-0488

darfsträger als Grundlage für die von ihm mit den beteiligten Betrieben abzuschließende Vereinbarung. Der Bedarfsträger ist bei seiner Vereinbarung mit den beteiligten Betrieben grundsätzlich an die Feststellungen des Prüfungssonderstabes gebunden.

2. Die Vereinbarung des Bedarfsträgers mit den Betrieben regelt den Schadensausgleich anläßlich einer Betriebsverlegung oder Betriebsumsetzung endgültig.

In Vertretung
gez. Prof. Dr. Hettlage

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü/AArb-E Nr. 440 — 10096/44

Berlin, den 17. Juni 1944

Anlage 4

zu Nachrichten Nr. 40, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Verlagerung der heimarbeitsfähigen Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit

Bezug: RMfRuK vom 13. März 1944 (Nachr. Bl. 36).

An die
Vorsitzer der Rüstungskommissionen

Mein Erlaß RüA/Arb-O I vom 12. November 1943 betr. Verstärkung des Kriegseinsatzes in der Heimarbeit, hat noch nicht das erforderliche Ergebnis gezeitigt und die Verlagerung von genügend heimarbeitsfähigen und nicht betriebsgebundenen Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und gewerblichen Kriegswirtschaft heraus in die Kriegsheimarbeit zur Folge gehabt.

Die Arbeitseinsatzlage verlangt aber hier gebieterisch Wandel.

Nachdem mit der Zuführung von Arbeitskräften in nennenswertem Umfang aus dem Ausland nicht gerechnet werden kann, muß die große, in der Heimarbeit liegende Reserve unter allen Umständen mobilisiert werden. Die Betriebe müssen ggf. gezwungen werden, heimarbeitsfähige Arbeiten trotz aller damit verbundenen Erschwerungen für die Produktion herauszugeben. Ich erwarte, daß die Rüstungsdienststellen nunmehr mit allem Nachdruck die Verlagerung betreiben. Betriebe, die sich weigern, Arbeiten in Heimarbeit auszugeben, sind mir zu melden. Bei den zu treffenden Maßnahmen ist immer zu bedenken, daß die Heimarbeits-Reserve eine der wesentlichsten noch vorhandenen Reserven an Arbeitskräften darstellt, die unter allen Umständen genutzt werden muß, wenn die Rüstung auf dem bisherigen Stand gehalten und zum Teil noch gesteigert werden soll. Ich mache die Vorsitzer der Rüstungskommissionen dafür verantwortlich, daß sie persönlich für eine Aktivierung der Tätigkeit der „Arbeitsgruppen für Kriegsheimarbeit" besorgt sind.

Es müssen alle geeigneten Arbeiten verlagert werden. Dabei ist nachdrücklich auch die Verlagerung von zivilen Fertigungen zu unterstützen, um die dadurch freiwerdenden Kapazitäten und Arbeitskräfte mit Rüstungsfertigungen zu belegen.

Zum Einsatz in der Kriegsheimarbeit sind außer den Heimarbeitern, die sich schon bisher beruflich mit Heimarbeit beschäftigten, als sogenannte „Kriegsheimarbeiter", die noch nicht zur Betriebsarbeit eingesetzten Kräfte besonders aus stillgelegten Betrieben und umquartierte Personen, sowie die infolge ihrer beschränkten Einsatzfähigkeit oder aus anderen Gründen bisher noch nicht eingesetzten Meldepflichtigen, sowie die Nichtmeldepflichtigen, insbesondere die für den Ehrendienst in der deutschen Kriegswirtschaft bereiten Freiwilligen heranzuziehen.

Zur Durchführung dieser Aufgabe wird im Einvernehmen mit GB.Arb, DAF und Reichsfrauenführung folgendes festgelegt:

I. Bildung von „Arbeitsgruppen für Kriegsheimarbeit" bei den Vorsitzern der Rüstungskommissionen

Die Vorsitzer der Rüstungskommissionen bilden — nach Möglichkeit für jeden Gaubereich oder auch für jeden Rüstungskommandobereich ihres Bezirkes — „Ar-

H3493-0489

beitsgruppen für Kriegsheimarbeit". In diese sind zu berufen je ein Vertreter

der Rüstungsinspektion bzw. des Rüstungskommandos,

des Wehrkreisbeauftragten,

des Rüstungsobmannes,

des Landeswirtschaftsamtes bzw. der Gauwirtschaftskammern,

des Gauarbeitsamtes,

der Gauwaltung der DAF (Heimarbeitswalter),

der NS-Frauenschaft,

des Bezirksarbeitseinsatzingenieurs.

Der Vorsitzer der Rüstungskommission bestimmt als Leiter einen der Arbeitsgruppe angehörenden Vertreter einer der Dienststellen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion.

Die „Arbeitsgruppe für Kriegsheimarbeit" stellt die in ihrem Bereich vorhandenen zur Verlagerung geeigneten Fertigungen fest und veranlaßt ihre Verlagerung aus den Betrieben in die Heimarbeit und die Zuweisung der von den Betrieben geforderten Heimarbeitskräfte.

Falls ein örtlicher Ausgleich an verlagerungsfähigen Fertigungen und vorhandenen Heimarbeitskräften nicht möglich ist, beantragt die Arbeitsgruppe beim Vorsitzer der Rüstungskommission einen bezirklichen Ausgleich. Der Vorsitzer der Rüstungskommission kann einen der Leiter der zur Rüstungskommission gehörenden Dienststellen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion mit der Durchführung der Heimarbeitsverlagerung beauftragen. Der „Beauftragte für Kriegsheimarbeit bei der Rüstungskommission" hat Weisungsrecht an die „Arbeitsgruppen für Kriegsheimarbeit" seines Bereiches.

Sofern ein bewirklicher Ausgleich von zu verlagernden Arbeiten und geforderten Heimarbeitskräften nicht möglich ist, ist bei der Amtsgruppe Arbeitseinsatz des Rüstungsamtes ein überbezirklicher Ausgleich zu beantragen.

II. Organisation der Kriegsheimarbeit

a) Heranzuziehende Kräfte

Eine erhebliche Kräftereserve liegt nach wie vor im Frauensektor. Hier werden die meldepflichtigen, aber haushaltsgebundenen Frauen, die wegen dieser Bindung nur schwer in oft räumlich weit abgelegenen Betrieben beschäftigt werden können, durch die Arbeitsämter eingesetzt. Außerdem gibt es noch viele nichtmeldepflichtige Frauen, besonders Umquartierte, die durch keinen Haushalt belastet sind, und Frauen mit Kindern, welche bei geeigneter Werbung durch die NS-Frauenschaft zum freiwilligen stundenweisen Einsatz gewonnen werden können. Das gleiche gilt auch für ältere Personen. Diese freiwilligen nichtmeldepflichtigen Kräfte, die durch die NS-Frauenschaft unter Mitwirkung der DAF geworben werden, erhalten kein Arbeitsbuch oder Ersatzkarte; die Betriebe haben diese Kräfte dem Arbeitsamt namentlich in Listenform zu melden.

b) Form der Heimarbeit

In welcher Form die Heimarbeit zu verrichten ist, muß nach den jeweiligen örtlichen Bedürfnissen entschieden werden. Je nach der Art der Fertigung und Bereitstellung von Handwerkszeugen und kleinen Maschinen kommen eine häusliche Verrichtung oder örtliche Arbeitsgruppen- und Gemeinschaftswerkstätten oder Arbeit in den Nähstuben der Frauenschaft oder sonstigen zur Verfügung stehenden Räumen, z. B. Schulen, in Frage (Gruppenheimarbeit). Die Heimarbeitswalter der DAF sowie deren Berechnungsstellen für Heimarbeit sind zur Förderung der Arbeit einzuschalten.

Die Heimarbeit ist so zu organisieren, daß der größtmöglichste Arbeitserfolg, eine angemessene Überwachung und eine sichere Arbeitsdisziplin (genaue Arbeit, wenig Ausschuß, Termineinhaltung usw.) erzielt wird.

c) Bindeglied zwischen Betrieb und Heimarbeit

Bei der beabsichtigten Ausweitung der

H3493-0490

Heimarbeit ist es erforderlich, daß die Betriebe geeignete Kräfte als Zwischenmeister abstellen, und daß aus den Reihen der Heimarbeiter als Vorarbeiter geeignete Männer und Frauen ausgesucht und in den Betrieben angelernt werden, um ihrerseits wieder die Heimarbeiter anzulernen. Die Mitarbeiterinnen der örtlichen NS-Frauenschaftsleitung erscheinen zu letzterer Aufgabe besonders berufen.

Je nach den örtlichen Verhältnissen können in den Betrieben Lehrwerkstätten eingerichtet werden, in denen die Heimarbeiter, soweit erforderlich, anzulernen sind. Die Anlernung erfolgt auch in den örtlichen Nähstuben der NS-Frauenschaft oder in sonstigen geeigneten Räumen. Ggf. können im Rahmen des Leistungs-Ertüchtigungswerkes der DAF zur Erhöhung des Einsatzwertes Anlernungen und Umschulungen für die Kriegsheimarbeit durchgeführt und besondere Anlernkräfte eingesetzt werden.

d) Ausgabe- und Verteilungsstellen

Um die sich aus der verstärkten Streuung der Heimarbeiter für den Betrieb und für die Arbeitskräfte ergebenden Schwierigkeiten zu beheben, sind da, wo die Heimarbeit bereits ortsüblich war, Heimarbeitsunternehmer und -verleger heranzuziehen. Wo dies nicht zutrifft, ist unter Heranziehung der Heimarbeitswalter der DAF und der NS-Frauenschaft ein Netz von Verteilungsstellen möglichst an verkehrsmäßig günstig gelegenen Punkten einzurichten. Zweckmäßigerweise werden die Nähstuben oder die für evtl. Gruppenarbeit vorgesehenen Räumlichkeiten hierfür mitbenutzt. Es empfiehlt sich überhaupt, diese Verteilungsstellen ständig mit einigen tüchtigen Vorarbeiterinnen zu besetzen, die sowohl die Warenausgabe sowie Überprüfungen und die Weiterberatung der Heimarbeiterinnen vornehmen.

e) Transportregelung

Durch die Einsetzung der Unternehmer oder Verleger bzw. durch die Einrichtung von Verteilungsstellen werden sich die Transportschwierigkeiten weitgehend beheben lassen. Die ausgebenden Betriebe geben die Waren an die Verteilungsstellen, dort bekommen die Heimarbeiter ihre Arbeiten zugeteilt. Durch die Einschaltung der HJ und des BDM kann bei der Abholung der Materialien und der fertigen Arbeit eine bedeutende Hilfe erreicht werden. Bei Verlagerungen in ländliche Gegenden müssen alle vorhandenen Verkehrsmittel ausgenutzt werden, so z. B. der Post-, Milch-, Brauereiverkehr. Der Nahverkehrsbeauftragte ist mit einzuschalten, ggf. mit der Reichsbahn und den staatl. Kraftverkehrsanstalten Verbindung aufzunehmen.

III. Für die Heimarbeitentgeltzahlung ist der Erlaß des GB.A vom 5. April 1944 IIIb Nr. 30280 (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt) maßgebend.

Die Heimarbeitswalter und Berechnungsstellen der DAF sind zweckmäßigerweise in Verbindung mit dem Reichstreuhänder der Arbeit bei der Entgeltberechnung und Überwachung einzuschalten.

IV. Einsatz der durch die Verlagerung freiwerdenden Betriebsarbeiter

Die durch die Verlagerung von Betriebsfertigungen in Heimarbeit freiwerdenden Kräfte sind sofort nach den Vorschlägen der Rüstungsdienststellen durch die Arbeitsämter für Fertigungen der Vorrangstufe oder für laufende Schnellaktionen umzusetzen. Etwa vorhandener und vom Rü-Kdo anerkannter eigener Bedarf des verlegenden Betriebes ist dabei in erster Linie abzudecken. Ggf. können auch Rüstungsfertigungen, insbesondere der Vorrangstufe, in die verlegenden Betriebe übernommen werden.

V. Berichterstattung

Durch weitgehende Ausnützung der Verlagerung muß eine wesentliche Entlastung der Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion von in dieser Weise verlagerungsfähigen Fertigungen erreicht werden. Diese Maßnahme ist so zu beschleunigen, daß ein Erfolg in kürzester Zeit erkennbar wird.

Die Vorsitzer der Rüstungskommissionen berichten jeweils zum 20. eines jeden Mo-

H3493-0491

nats, erstmalig zum 20. Juli 1944, über den Erfolg der Fertigungsverlagerung in Heimarbeit nach dem in der Anlage gegebenen Muster*), außerdem sind die Fertigungen zu melden, welche verlagert werden und in der in Nr. 36 des Nachrichtenblattes erstmalig erschienenen und fortlaufend ergänzten Liste noch nicht aufgeführt sind.

Die Meldungen haben an mein Rüstungsamt/ Amtsgruppe Arbeitseinsatz-Abteilung Statistik, Berlin NW 7, Unter den Linden 78 (Fernspr.: 12 00 56/App. 2359 oder 2366), zu erfolgen.

gez. Speer

*) Hier nicht abgedruckt.

Inhaltsangabe der Nr. 40, 1944:

Anordnung des Reichsmarschalls: Luftwaffenrüstung beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion . . 409
An die Obersten Reichsbehörden (nach Übernahme der Luftwaffenrüstung) 410
An die Betriebsführer zur Übernahme der Luftwaffenrüstung 410
Organisation der Rüstungsdienststellen 410
Gemeinschaftsarbeit des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion 411
Erlaß betr. Mittelinstanz 412
Dringlichkeitsfolge der Fertigungen 413
Erlaß betreffend Lenkung der Normung und Typung 414
Erlaß über die Verbindlichkeitserklärung von Normen 414
Ausnutzung der Binnenschiffahrt 415
Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial 415
Ausführungsbestimmungen zu den Umsetzungsgrundsätzen 415
Weitergabe der erleichterten Auftragsfinanzierung bei Wehrmachtaufträgen an die Unterlieferer 415
Fertigung von Druckbelüftungsanlagen für einen Flugmotoren-Typ 416
Verlagerung heimarbeitsfähiger Fertigungen aus den Betrieben der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit 417
Auszeichnung von Ausländern in der Rüstungswirtschaft 417
Anordnung Nr. 10 des Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle zur Durchführung der Anordnung E I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung): „Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial". Vom 26. Juni 1944 (Anlage 1) 418
Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial, Anordnung E I 10 (Anlage 2) 419
Ausführungsbestimmungen zu den Verlegungs-Grundsätzen vom 26. August 1943 und den Umsetzungs-Grundsätzen vom 20. April 1944 für die Feststellung des Schadensausgleiches im Wege der Vereinbarung v. 20. Mai 1944 (Anlage 3) 421
Verlagerung der heimarbeitsfähigen Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft in der Kriegsheimarbeit (Anlage 4) 425

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Bork Dr;

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 41 | Berlin, den 3. August | 1944

Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion

Um diejenigen Waffen und Geräte der deutschen Rüstung, die durch umstürzende neue Eigenschaften in der Lage sind, uns gegenüber der Entwicklung des Feindes bedeutende Vorteile zu bringen, konzentriert fördern zu können und um weiter das Übermaß an Änderungen für diejenigen Typen, deren Entwicklung als abgeschlossen gelten kann, abzustellen, ordne ich an:

I. 1. Soweit der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion die Massenherstellung eines Gegenstandes oder einer Gruppe von Gegenständen feststellt, ist die Entwicklungsarbeit in den Ämtern und Betrieben nur mit seiner Genehmigung weiter zu betreiben.

2. Alle durch diese Einschränkung freiwerdenden Ingenieure oder sonstigen Kräfte sind entweder zur Herabdrückung der Materialeinsatzgewichte und zur Verbesserung der Fertigung oder zentral auf umstürzende Neuentwicklungen anzusetzen.

3. Waffen und Geräte, die sich in der Massenfertigung befinden, sind nochmals durch die von ihren Entwicklungsaufgaben freigestellten Ingenieure und Arbeitskräfte auf die Möglichkeit von Entfeinerungen zu untersuchen, jedoch nur, soweit sie ohne wesentliche Änderungen in der Fertigung durchführbar sind. Insbesondere ist dabei der Einsatz aller Arten von eingebauten Instrumenten und sonstigen Zulieferungen daraufhin zu überprüfen, ob er für die Kampfkraft unabdingbar notwendig und der zu ihrer Herstellung benötigte Arbeits- und Materialaufwand gerechtfertigt ist.

4. Die in den einzelnen Waffen und Geräten verwandten Stahlgüten sind weitgehend zu vereinheitlichen und zur Unterstützung einer Produktionssteigerung der eisenschaffenden Industrie auf eine wesentlich verringerte Zahl von Güten zurückzuführen.

5. Die Änderungen an den in Massenherstellung befindlichen Waffen und Geräten bewirken eine Störung der Fertigung, die meist nicht im richtigen Verhältnis zu den erzielbaren Vorteilen steht.

Ich ermächtige daher den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion:

a) Jede Änderung an in Fertigung befindlichen Waffen und Geräten im einzelnen oder für das Gebiet ganzer Hauptausschüsse zu verbieten, wobei die Betriebe nur die von ihm genehmigten Änderungen annehmen dürfen;

H3493-0492

H3493-0493

b) Änderungen von Rüstungsprogrammen von seiner persönlichen Genehmigung abhängig zu machen.

6. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat dafür Sorge zu tragen, daß Betriebe mit langfristigen stetigen Programmen belegt werden, die nur in ganz zwingenden Fällen abgeändert werden dürfen.

II. 1. Die durch die oben genannten Maßnahmen freiwerdenden Konstrukteure, Ingenieure Fertigungsvorrichter und andere zur Einrichtung neuer Fertigungen freiwerdenden Arbeitskräfte werden vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion zentral erfaßt und sind geschlossen zur schnellsten Durchführung derjenigen Maßnahmen einzusetzen, die für umstürzende Verbesserungen oder Entwicklungen notwendig sind.

2. Die Kapazitäten der in den Waffenämtern der Wehrmachtteile vorhandenen Kräfte und die in den Betrieben einschließlich der wehrmachteigenen Betriebe für Neuentwicklungen der einzelnen Wehrmachtteile bisher tätig gewesenen Fachkräfte aller Art können unabhängig von ihren bisherigen Bindungen zu den Wehrmachtteilen vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion konzentriert auf die von mir bestimmten umstürzenden Neuentwicklungen eingesetzt werden, damit diese in der kürzest möglichen Zeit zum Tragen kommen.

3. Die Maßnahmen, die für umstürzende Verbesserungen oder Entwicklungen notwendig sind, werden von mir auf Vorschlag des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion im Einzelnen festgelegt.

III. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für sämtliche Erzeugnisse der übrigen Kriegsproduktion.

IV. (Enthält Hinweise auf nicht veröffentlichte Erlasse.)

V. Die zur Durchführung dieses Erlasses notwendigen Weisungen erteilt der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion.

Führerhauptquartier, den 19. Juni 1944

Der Führer
gez. Adolf Hitler

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, den 22. Juli 1944

An die Betriebsführer!

Der Führer hat durch einen Erlaß über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944 eine Reihe von Anordnungen getroffen, um diejenigen Waffen und Geräte der deutschen Rüstung, die durch umstürzende neue Eigenschaften in der Lage sind, uns gegenüber der Entwicklung des Feindes bedeutende Vorteile zu bringen, konzentriert fördern zu können und um weiter das Übermaß an Änderungen für diejenigen Typen, deren Entwicklung als abgeschlossen gelten kann, abzustellen.

In meinen Durchführungsanordnungen habe ich den Organen der Selbstverantwortung der Industrie die Auflage gemacht, die dringendsten Änderungen zu bezeichnen, die zur Erreichung des vom Führer gestellten Zieles noch zugelassen werden können.

Ich bestimme für die deutschen Betriebsführer:

1. Die in der Serienfertigung befindlichen Gegenstände werden künftig nach Fertigtypen und Anlauftypen unterschieden.
2. An denjenigen Typen, die mit meiner ausdrücklichen Genehmigung über die Hauptausschüsse, Hauptringe und Produktionsausschüsse als Fertigtypen bezeichnet werden, dürfen ohne meine ausdrückliche Zustimmung Änderungen nicht durchgeführt werden.
3. Für diejenigen Typen, die von den Selbstverantwortungsorganen der Industrie den Betrieben als Anlauftypen bezeichnet werden, dürfen bis zum Ablauf der mit der Genehmigung des Anlauftyps festgelegten Frist von den zuständigen Stellen meines Ministeriums und den Wehrmachtteilen Änderun-

H3493-0494

gen im bisherigen Umfang angeordnet und durchgeführt werden.

Zu Anlauftypen werden im allgemeinen nur diejenigen erklärt, bei denen durch ihre kurze Anlaufzeit in der Serie die notwendigen Erfahrungen noch nicht gesammelt werden konnten und daher mit Recht Änderungen durchgeführt werden müssen, um dem Gerät die letzte Frontreife zu geben.

4. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß vom 1. September 1944 ab Neuentwicklungen oder Änderungsentwicklungen in der Konstruktion und in der Herstellung von Probeserien nur begonnen und weitergeführt werden, soweit für diese über mein Technisches Amt — Amtsgruppe Entwicklung — ausdrücklich meine Ausnahmegenehmigung beantragt worden ist.

5. Die Betriebsführer haben die durch den Wegfall von Entwicklungen freiwerdenden Arbeitskräfte aller Art unverzüglich beim Rüstungskommando zu benennen, damit sie von mir entweder im eigenen Betrieb oder bei anderen Betrieben zu umstürzenden Neuentwicklungen eingesetzt werden. Die nach meinem Erlaß vom 15. 6. 1944 — Rü.Amt Arb.E. 1[1]) bereits erfaßten Arbeitskräfte sind dabei gesondert aufzuführen.

Da die bisher für die Entwicklungsaufträge und Änderungen in der Serie in den Betrieben beschäftigten Kräfte überwiegend wertvollste Fachkräfte darstellen, verpflichte ich die Betriebsführer zu einer peinlichst genauen Meldung.

Ich werde jeden Verstoß rücksichtslos mit den schärfsten Strafen auf Grund des Erlasses des Führers über den Schutz der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 ahnden.

Nur wenn es gelingt, durch die Konzentration in der Rüstung die neuen Waffen schneller an den Feind zu bringen und gleichzeitig durch das Verbot von Änderungen an den laufenden Fertigungen die Produktion zu erhöhen, ist der Sinn des Erlasses des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion erfüllt.

Der Betriebsführer muß sich der Verantwortung, die er bei der Durchführung des Erlasses selbst auf sich nimmt, bewußt sein.

gez. Speer

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 39 vom 24. 6. 44 Seite 405.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org. - 223 - 84/44

Berlin, den 20. Juli 1944

1. Anordnung zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion

Der Führer hat mit seinen Erlassen vom 22. April 1944[2]) und 19. Juni 1944 einschneidende Maßnahmen zur Konzentration der deutschen Rüstung und Kriegsproduktion befohlen, um damit umstürzende neue Entwicklungen konzentriert fördern und die Produktion steigern zu können.

1. Die Gesamtaufgabe gliedert sich in vier Einzelaufgaben:

   I. Schwerpunktbildung in der Entwicklung unter besonderer Konzentration der Kräfte.

   II. Abänderungsstop für in Serienfertigung befindliche Waffen, Geräte und sonstige Gegenstände.

   III. Entfeinerung der Waffen, Geräte und sonstigen Gegenstände.

   IV. Ausarbeitung von Vorschlägen über einzustellende Fertigungen.

2. Zur Durchführung dieser Aufgaben werden von mir Konzentrationsbeauftragte bestellt.

   Soweit in den Ämtern meines Ministeriums Beauftragte für die Programme der Rüstung und Kriegsproduktion eingesetzt sind, übernehmen diese für ihren Arbeitsbereich die Aufgaben eines Konzentrationsbeauftragten. Für die übrigen Gebiete der Rüstung und Kriegsproduktion erfolgt die Bestellung der Konzentrationsbeauftragten auf Grund der mir von meinen Ämtern nach Anhörung der Hauptausschüsse, Hauptringe und Produktionsausschüsse bis zum 15. August 1944 vorzulegenden Vorschläge. Die Konzentrationsbeauftragten sind mir für die Durchführung der Erlasse des Führers vom 22. April 1944 und 19. Juni 1944 verantwortlich.

3. Soweit Entwicklungen auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion von den von mir berufenen Entwicklungskommissionen nicht erfaßt sind, haben die Konzentrations-

[2]) Nicht veröffentlicht.

H3493-0495

beauftragten für ihren Arbeitsbereich gleichzeitig die Rechte und Pflichten des Vorsitzers einer Entwicklungskommission im Sinne meiner Erlasse über die Konzentration der Entwicklung auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion vom 9. Oktober 1943 — TAE Nr. 22 784/43[1]) und über die Aufgaben der Kommissionsvorsitzer vom 21. Dezember 1943 — TAE Nr. 24 119/43[2]) —.

4. Zu Konzentrationsbeauftragten nach Ziff. 2 bestimme ich:

a) Für mein Technisches Amt:

Panzer	Ing. Krömer
Munition	Dipl.-Ing. Groth
Waffen	Dir. Purucker
Schiffbau	Dipl.-Ing. Desch
Schienenfahrzeuge	Dir. Kunze
Kraftfahrzeuge	Dipl.-Ing. Nobel
Luftwaffengerät	Dir. Heyne
Flugzeuge	Dir. Frydag
Motoren	Dir. Dr. Werner

b) Für mein Rüstungslieferungsamt:

Allgemeines Gerät	Hauptmann Bonn-Meuser
Elektrotechnisches Gerät	Oberbaurat Blawert
Nachrichtengerät	Oberstlt. Baldus
Feinmechanik u. Optik	Dipl.-Ing. Maas
Maschinenbau	Dr.-Ing. Plagens
Sanitätsgerät	Dr. Wanschura
Pulver u. Sprengstoff	Dr. Brudi
Steine u. Erden	Dr. Goebel
Maschinenbewirtschaftungsstelle	Dr. Burkhardt

c) Für mein Produktionsamt für Verbrauchsgüter:

Sämtl. Produktionsgebiete	zunächst kommissarisch Oberingenieur Weidemann

d) Für mein Amt Bau-OT:

Baumaschinen u. Baugeräte	Dr.-Ing. Wehner

5. Für die Zusammenfassung und Steuerung der Arbeiten der Konzentrationsbeauftragten werden zwei Arbeitsstäbe gebildet, und zwar

für den Aufgabenbereich zu I unter der Leitung von Oberst Geist,

für den Aufgabenbereich zu II—IV unter der Leitung von Oberst Schaede.

Stellvertreter für das RLA: Assessor Mommsen,

Stellvertreter für das Produktionsamt: Obering. Weidemann.

Die Konzentrationsbeauftragten sind Mitglieder dieser Arbeitsstäbe.

6. Die zusammenfassende Bearbeitung aller auf Grund der Erlasse des Führers vom 22. April 1944 und 19. Juni 1944 erarbeiteten Ergebnisse obliegt Generalleutnant Dr. Ing. h. c. Waeger, Chef des Rüstungsamtes, der mit dem Rüstungsamt und den nachgeordneten Dienststellen die Einhaltung der Durchführungsbestimmungen zu den beiden Erlassen überwacht.

gez. Speer

Zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944

Zum Führererlaß vom 19. Juni 1944 hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion außer der nachstehend abgedruckten Ersten Durchführungsanordnung vom 20. Juli 1944 weitere Anordnungen für die Durchführung der Aufgaben im einzelnen erlassen.

Die 2. Anordnung vom 21. Juli 1944 — Za/Org 223 — 85/44 — regelt die Schwerpunktbildung in der Entwicklung und ordnet die Einstellung sämtlicher Forschungs- und Entwicklungsarbeiten an, für die nicht eine schriftliche Ausnahmegenehmigung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion beantragt ist. Neue Arbeiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion. Die Kräfte, die auf diese Weise freiwerden, kommen anderen vordringlicheren Aufgaben zugute. Der Chef des Rüstungsamtes, Dr.-Ing. h. c. Waeger lenkt den Arbeitseinsatz der bei den Erprobungs- und Versuchsstellen eingesetzten Kräfte.

Die 3. Anordnung vom 22. Juli 1944 — Za/Org 223 — 86/44 — verbietet Änderungen an Gegenständen, die sich in Serienfertigung befinden („Fertigtypen"). Danach müssen Änderungen der laufenden Serie umstürzende Vorteile für die Kriegführung bringen, Mängel beheben, die bereits im Kampf verwandte Waffen oder Geräte kriegsunbrauchbar machen oder sie müssen we-

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 32 vom 27. 11. 1943, S. 338.
[2]) Siehe Nachrichten Nr. 33 vom 24. 12. 1943, S. 342.

H3493-0496

sentliche Ersparnisse an Aufwand bringen. Die Hauptausschüsse, Hauptringe und Produktionsausschüsse benennen den in der 1. Anordnung zum Konzentrationserlaß eingesetzten Arbeitsstäben unverzüglich diejenigen Waffen und Geräte, bei denen Änderungen voraussichtlich nicht mehr notwendig sind, als „Fertigtypen". Im Gegensatz dazu stehen die noch unfertigen „Anlauftypen". Für alle Fertigtypen sind Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion verboten.

Die 4. Anordnung vom 22. Juli 1944 (Za/Org 223 — 87/44) regelt die Entfeinerung an den in Serienfertigung befindlichen Gegenständen. Danach sind Waffen, Geräte und sonstige Gegenstände in Serienfertigung nochmals auf die Möglichkeit von Entfeinerungen zu untersuchen. Die Fertigung darf dadurch nicht wesentlich geändert werden. Über die Möglichkeit der Entfeinerung entscheidet ein bevollmächtigter Vertreter, den die Sonderausschüsse, Sonderringe und Produktionsausschüsse abstellen. Den Arbeitsstäben der 1. Anordnung ist über das Untersuchungsergebnis laufend zu berichten.

Die 5. Anordnung vom 22. Juli 1944 (Za/Org 223 — 88/44) ist an die Betriebsführer gerichtet und vorstehend abgedruckt.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan
ZA/Pla — 213 — 1/44

Berlin, den 12. 7. 1944

Einsatz eines Reichsbevollmächtigten und von Landesbevollmächtigten für die Holzbringung

Holz ist neben Kohle und Eisen der wichtigste Grundstoff der deutschen Kriegswirtschaft. Der ständig steigende Bedarf an Holz und die kriegsbedingten Erschwernisse, die einem ausreichenden Einschlag und einer stetigen Bringung des Holzes im Wege stehen, machen es notwendig, in enger Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen die Holzbringung zu intensivieren. Für diese Aufgabe werden gemäß Beschluß der Zentralen Planung Landesbevollmächtigte für die Holzbringung in den Bezirken der Forst- und Holzwirtschaftsämter eingesetzt. Zu ihrer Unterstützung werden ähnlich den seit langer Zeit bestehenden Kreisholzabfuhrringen Landesholzabfuhrringe im Bezirk gebildet. Die Landesbevollmächtigten für die Holzbringung tragen die Verantwortung für die vollständige und rechtzeitige Abfuhr des Einschlages zu den Umschlagstellen oder zu den Verbrauchern. Sie haben auf allen Gebieten die Initiative zu ergreifen und die Erreichung des Bringungssolls sicherzustellen. Insbesondere liegt ihnen die Mitwirkung ob,

a) bei der Mobilisierung der bäuerlichen Fuhrwerke im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des Reichsnährstandes,

b) bei der Regelung des Abtransportes durch den Nahverkehrsbevollmächtigten,

c) bei der Zurverfügungsstellung der benötigten Arbeitskräfte durch die Stellen der Arbeitsverwaltung,

d) bei der Einschaltung der Wehrmachthilfe in die Holzbringung gemäß Erlaß des Chefs OKW. vom 23. 6. 1944*),

e) bei der Organisierung der Mithilfe der Bevölkerung, Organisationen usw. bei der Abfuhr des Holzes,

f) bei der Wagengestellung seitens der Reichsbahn.

Ferner haben sie bei der örtlichen Festlegung größerer Kahlhiebe an verkehrsgünstigen Punkten die zuständigen Dienststellen in jeder Beziehung zu unterstützen.

Für die Steuerung der gesamten Holzbringung im Reich wird von mir auf Vorschlag des Herrn Reichsforstmeisters ein Reichsbevollmächtigter für die Holzbringung bestellt. Der Reichsbevollmächtigte für die Holzbringung ernennt auf Vorschlag der Vorsitzer der Rüstungskommissionen für jeden Bezirk eines Forst- und Holzwirtschaftsamtes einen Landesbevollmächtigten für die Holzbringung und gibt ihm für seine Arbeit die notwendigen Weisungen. Der Leiter des Forst- und Holzwirtschaftsamtes stellt ihm zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Unterlagen und die Mitarbeit seiner einschlägigen Referenten zur Verfügung. In gleicher Weise sorgt der Vorsitzer der Rüstungskommission für die Mitarbeit aller beteiligten Dienststellen seines Bezirks.

* Nicht veröffentlicht.

H3493-0497

Um die Verbindung des Reichsbevollmächtigten für die Holzbringung mit den sonstigen Ressorts möglichst eng und reibungslos zu gestalten, wird von den beteiligten obersten Reichsbehörden und sonstigen Dienststellen je ein Verbindungsmann zu ihm abgestellt.

gez. Speer

Zur Einsetzung eines Reichsbevollmächtigten für die Holzbringung

In Ergänzung des vorstehenden Erlasses vom 12. Juli 1944 hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion mit Erlaß M 2352/44 vom gleichen Tage die Vorsitzer der Rüstungskommissionen angewiesen, alle Sofortmaßnahmen zur Abhilfe des Holzmangels und zur sparsamen Verwendung von Holz zu unterstützen.

Im Erlaß vom 15. Juli 1944 — M 2353/44 — werden die Aufgaben der Landesbevollmächtigten für die Holzbringung angegeben, von deren Tätigkeit der gleiche Erfolg erwartet wird, wie ihn die Einrichtung der Ausschüsse und Ringe gebracht hat.

Schließlich hat sich der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion in einem weiteren Erlaß vom 12. Juli 1944 — Pla 213/44 — an die Reichsverteidigungskommissare gewandt und sie gebeten, die Arbeit der Landesbevollmächtigten für die Holzbringung zu unterstützen.

Anordnung über Planung, Beschaffung und Bewirtschaftung von Fertigungsmitteln vom 16. Juni 1944

Die Anforderungen der Bedarfsträger und Betriebe an Fertigungsmitteln entsprechen nach den in den letzten Monaten vorgenommenen Prüfungen nicht immer dem tatsächlichen Bedarf und gleichen sich nur zögernd und stark verspätet der jeweils geänderten Programmlage an. Ungerechtfertigte Anforderungen an Fertigungsmittelerzeugung, unberechtigter Inanspruchnahme von Werkstoffen und Arbeitskräften und schließlich zu unrationellem Einsatz der Fertigungsmittel.

Um dieser Entwicklung zu steuern und den wirtschaftlichsten Einsatz aller Fertigungsmittel zu erreichen, bedarf das gegenwärtige Verfahren zur Ermittlung und Deckung des Bedarfes eines weiteren Ausbaues.

Zur straffen Regelung der Planung, Herstellung und Bewirtschaftung der Fertigungsmittel und um jede eigennützige Hortung von Fertigungsmitteln zu verhindern, wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzblatt I, S. 686) in Verbindung mit der ersten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 6. September 1943[1]) (Reichsgesetzblatt I, S. 531) angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

Unter Fertigungsmitteln sind zu verstehen:

a) Maschinen für Metall- und Holzbearbeitung (Werkzeugmaschinen),

b) Lehren, Werkzeuge, einschließlich Schleifmitteln, und Vorrichtungen,

c) sonstige Fertigungseinrichtungen nach folgender Aufstellung:

Industrie- und Widerstandsöfen,

Elektrische und autogene Schweiß- und Schneidanlagen,

Oberflächenbehandlungsanlagen,

Fertigungsfördermittel, wie Förderbänder, Transportkarren u. ä. (nicht Krananlagen).

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

1. Die Bestimmungen dieser Anordnung finden vorerst nur auf die in § 1 a und b aufgeführten Fertigungsmittel Anwendung.

2. Im Bedarfsfall kann die Anordnung durch das Rüstungslieferungsamt auch auf Fertigungsmittel nach § 1 c ausgedehnt werden.

§ 3

1. Der Bedarf an Fertigungsmitteln wird ausschließlich durch zweckentsprechende Fertigungsprogramme der Betriebe bestimmt und ist von diesen verantwortlich zu ermitteln. Die Betriebe haben diesen Bedarf bei den für die betreffenden Fertigungen zuständigen Produktionslenkungsstellen (Sonderausschüssen, Sonderringen, Gruppen usw.) anzumelden.

2. Der Bedarf an Fertigungsmitteln, die gleichzeitig für die Fertigung mehrerer Produktionslenkungsstellen eingesetzt werden sollen oder für

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 29 vom 15. Sept. 1943, Seite 313 f.

H3493-0498

eine Fertigung, die von keiner Produktionslenkungsstelle betreut wird, ist bei der zuständigen Rüstungsdienststelle (Rüstungskommando) anzumelden. Diese nimmt insoweit die Aufgaben einer Produktionslenkungsstelle wahr (s. § 4, Abs. 1).

3. Der Bedarf an Fertigungsmitteln der öffentlichen Bedarfsträger (z. B. Werkstatt- oder Nachschubbedarf der Wehrmacht, OT, Reichsbahn, Reichspost, Gemeinden und Gemeindeverbände usw.) ist von deren zentralen Erfassungsstellen beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Rüstungslieferungsamt, „Fertigungsmittelbewirtschaftung") anzumelden.

§ 4

Vorprüfung

1. Die Bedarfsanforderungen der Betriebe sind von den Produktionslenkungsstellen nach Richtlinien des Rüstungslieferungsamtes vorzuprüfen.

2. Zu diesem Zweck hat jede Produktionslenkungsstelle einen „Arbeitsstab Fertigungsmittel" einzurichten, solange und insoweit Fertigungsmittelbedarf besteht. Der Arbeitsstab ist vom Leiter der Produktionslenkungsstelle zu berufen. Ihm gehören die bereits vorhandenen Maschinen-, Lehren- und Werkzeugbewirtschafter an.

§ 5

Bedarfsplanung

1. Die Produktionslenkungsstellen geben die vorgeprüften Anforderungen an das Rüstungslieferungsamt („Fertigungsmittelbewirtschaftung") weiter, das nach seinem Ermessen die Anforderungen nachprüfen läßt.

2. Das Rüstungslieferungsamt („Fertigungsmittelbewirtschaftung") stimmt den Bedarf mit den Erzeugungsmöglichkeiten der Fertigungsmittelindustrie ab und teilt den für die einzelnen Produktionslenkungsstellen zuständigen Hauptbedarfsträgern (Ämter des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsprosuktion) und den öffentlichen Bedarfsträgern eine der Fertigungsmittelerzeugung entsprechende Bestellhöchstmenge zu.

3. Die Hauptbedarfsträger und die öffentlichen Bedarfsträger haben entsprechend der zugelassenen Bestellhöchstmenge die Anforderungen nach ihrer Dringlichkeit abzudecken.

§ 6

Zuteilung der Rohstoffe

1. Das Rüstungslieferungsamt („Fertigungsmittelbewirtschaftung") erhält die für die Erzeugung der Fertigungsmittel erforderlichen Rohstoffkontingente zugeteilt. Die Blechbestellrechte für die Fertigung von Werkzeugmaschinen werden dem Rüstungslieferungsamt insgesamt zugeteilt.

2. Die in § 1 a) genannten Fertigungsmittel (Werkzeugmaschinen) dürfen vom Hersteller den Bestellern nur gegen Übertragung der erforderlichen Eisenbezugsrechte ausgeliefert werden. Hierbei brauchen entgegen der Anordnung E I 8 der Reichsstelle für Eisen und Metalle vom 8. Dezember 1943[1]) keine Blechbestellrechte von den Bestellern an die Hersteller übertragen werden.

§ 7

Beschaffung und Bewirtschaftung von Werkzeugmaschinen

1. Das Rüstungslieferungsamt kann anordnen, daß bestimmte Aufträge auf Werkzeugmaschinen von der Betriebsmittel-GmbH. (Rüstungskontor) oder von anderen beauftragten Stellen an die Hersteller erteilt werden dürfen.

2. Nach Bedürfnis können Werkzeugmaschinen den Betrieben zu Bedingungen, die das Rüstungslieferungsamt mit der Betriebsmittel-GmbH. festsetzt, vermietet werden.

3. Die Bedarfsbetriebe haften für die pflegliche und sachgemäße Behandlung der gemieteten Maschinen.

4. Das Rüstungslieferungsamt kann Werkzeugmaschinen jederzeit entsprechend der Dringlichkeit einem anderen Bedarfsbetrieb als dem anfordernden zuweisen.

§ 8

Schlußbestimmungen

Die erforderlichen Vorschriften zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Chef des Rüstungslieferungsamtes.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die zu ihrer Durchführung ergehenden Be-

[1]) Veröffentlicht in Nr. 287 des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers, siehe auch Nachrichten Nr. 33 vom 24. 12. 43, Seite 344.

H3493-0499

stimmungen werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 10

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1944

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion
und
Generalbevollmächtigter
für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan
Speer

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

Leistungssteigerung im H.A. Elektrotechnik Arbeitsring „Widerstände"

Die Fertigung elektrotechnischer Erzeugnisse, insbesondere auf dem Gebiete der Schwachstromtechnik, besteht vorwiegend in der Montage einzelner Bau- und Schaltelemente, von denen eine sehr große Zahl in ganz großen Stückzahlen, also als Massenerzeugnisse hergestellt werden. Daher liegen die Möglichkeiten der Rationalisierung in der Fertigung der elektrotechnischen Industrie in erster Linie auf dem Gebiet der Normung und Vereinheitlichung dieser Klein- und Kleinstteile, die hier in Massen anfallen. Schon ganz geringe Ersparnisse an Fertigungszeit und Werkstoff wirken sich bei den hohen Auflagen ganz besonders aus. Als besonders geeignetes Beispiel für die leistungssteigernde Wirkung der Normung kann die Fertigung elektrischer Widerstände dienen. Der H.A. Elektrotechnik in der von Reichsminister Speer geschaffenen Selbstverantwortungsorganisation der Industrie hat einen besonderen Arbeitsring „Widerstände" die Betreuung aller der Firmen übertragen, die Widerstände herstellen.

Der Leistungsbericht vom April 1944 des Arbeitsringes „Widerstände", der sich nach den hauptsächlichsten Arten von Widerständen wieder in 7 Unterringe gliedert, zeigt Erfolge, die, wie es für die Elektrotechnik kennzeichnend ist, vor allem auf Typenbereinigung und Konzentration der Fertigung zurückzuführen sind.

Das Ergebnis des 2½jährigen Bestehens des Arbeitsringes läßt sich in folgende Punkte zusammenfassen:

1. Trotz Verringerung der Fertigungsbetriebe von 89 auf 38 Betriebe ist die Ausbringung um 32% gestiegen.
2. Durch Stillegungen von Splitterfertigungen und durch Fluktuation ist die Gefolgschaftsziffer des Ringes stark gesunken. Durch Vereinheitlichung konnten 500 Gefolgschaftsmitglieder, durch innerbetriebliche Leistungssteigerung 260 ersetzt werden, so daß dadurch und durch weitgehende Automatisierung die Erhöhung der Produktionsleistung von 32% erreicht wurde.
3. Durch Vereinheitlichung und Normung konnten durchschnittlich etwa 80% der Typen gestrichen werden.
4. Durch die Betriebsüberprüfungen und Stilllegung der Splitterfertigungen und durch die Festlegung genormter Güteklassen wurde die Fertigungsgüte auf eine einheitliche Höhe gebracht.
5. Bei einzelnen Typen konnten auch wesentliche Preissenkungen, z. T. um 20 bis sogar 50%, erzielt werden.
6. Auch die Einsparung von Werkstoffen ist beträchtlich. Durch ständige Kontrolle des Werkstoffverbrauchs gelang es, durchschnittlich den Werkstoffverbrauch um 30% zu senken. Durch Umstellung auf sparstoffreie Kontakte und durch die Umstellung von Löten auf Schweißen konnten im Jahr 21 t Kupfer, 81 t Messing und 6 t Zinn erspart werden.

Kommission für Normung und Typung

Die Kommission für Normung und Typung beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, die sich bei ihren Arbeiten des Deutschen Normenauschusses bedient, ist in großem Umfang an der Rationalisierung in den Betrieben beteiligt. Durch Anwendung der Deutschen Normen werden außerordentliche Ersparnisse an Material, Arbeitskraft und -zeit erzielt. Einzelteile, deren Herstellung und Einpassungnoch im ersten Weltkrieg hochqualifizierte, gelernte Arbeitskräfte erforderte, werden heute in Massenfertigung durch angelernte Kräfte und Hilfskräfte hergestellt. Beispiel für eine sich bald auswirkende, bemerkenswerte Leistungssteigerung durch Normung sind die eben erscheinenden Normblätter DIN

H3493-0500

E 69000-1 bis 69031 usw. — Aufbaueinheiten für Werkzeugmaschinen —, deren Reihe 69003 über Bohreinheiten (BE) bereits vorliegt. Mit diesen Einheitsblättern ist eine neuartige, umfangreiche Normungsarbeit aufgenommen worden. Mit den Aufbaueinheiten (Bohreinheiten, Dreheinheiten, Fräseinheiten usw.) werden insbesondere Konstruktionseinzelheiten, aber auch Leistungsgrößen und Umrechnungswerte usw. vereinheitlicht. Auch Lenkungsmaßnahmen werden in diesen Blättern bereits zu Normenbestandteilen, und zwar durch Angabe der festgelegten Bauart sowie der Lieferfirmen.

Die zu erwartende Leistungssteigerung läßt sich nicht durch Zahlen, wohl aber durch einen Vergleich vor Augen führen. Die Lokomotivnormung, die die Grundlage für die Entwicklung der Kriegslokomotive war, erreichte dadurch, daß die genormten Einzelteile für die verschiedensten Baumuster verwendet werden konnten, daß bei der Reichsbahn die durchschnittliche Reparaturzeit der Lokomotive von 110 auf 20 Tage sank. Die Normung der Grundrahmen für elektrische Kleinsteuerungen von Werkzeugmaschinen eine reihenmäßige Fertigung der einzelnen Bauteile, die zugleich vereinfacht wurden. Außer den Vorteilen, die sich zwangsläufig aus der Serienherstellung ergaben, ließen sich auch Aufbau und Verdrahtung in wesentlich kürzerer Zeit durchführen. Die Zeitersparnis für Montage beträgt mehr als 10%, das sind bei Rahmen mittlerer Größe wenigstens 2 Stunden je Stück.

Beim Übergang von Stahl und Metall auf Kunstharzpreßstoff sind große Stückzahlen eine wichtige Voraussetzung. Große Stückzahlen aber können immer erst aufgelegt werden, wenn die betreffenden Teile, etwa Handräder oder Gehäusekappen, genormt sind. Die Normung ermöglicht also in vielen Fällen überhaupt erst die Ausnutzung der Vorteile, die ein neuer Werkstoff mit sich bringt: Gewichtsverringerung, Isolierfähigkeit, Einsparung von Metallen. Die Auswirkungen derartiger Vorteile sind so groß, daß die für die Herstellung eines Schalttafelantriebes erforderliche Arbeitszeit von 51 auf 34 Minuten, also um 33%, gesenkt werden konnte, da die ganze Schalttafelanlage einfacher wurde.

Neue Deutsche Normen

Armaturen
- Winderhitzerschieber ohne Entlastungsplatte DIN 3241, April 44
- Winderhitzerschieber mit Entlastungsplatte DIN 3242, April 44

Aufbaueinheiten für Werkzeugmaschinen
- Einheitsblätter DIN 69003—24
- Bohreinheit BE 6. 24. April 44; DIN 69004—10 bis 69004—15, DIN 69004—22 und 69004—23
- Mehrspindel-Bohrköpfe April 44; DIN 69013—1 Übersichtsblatt für Fräseinheiten, Mai 44; DIN 69026—11 Unterbaueinheiten April 44.

Bahnen und Fahrzeuge
- Elektrokarren, -lastwagen und -schlepper Einheitsblätter DIN 43540 u. 43541, März 44
- Klemmenschutzkasten Einheitsblatt DIN 43570, April 44
- Kohlebürsten für Bahnmaschinen DIN 43020 Bl. 1 u. 2, Jan. 44 (Ers. f. DIN VDE 3220 Bl. 1 u. 2)

Bergbau
- Gesteinbohrer DIN 20377 Bl. 1 u. 2, 2. Ausg. Mai 44

Drahtnägel, rund
- Flachkopf, Senkkopf DIN 1151, 4. Ausg. April 44
- Stauchkopf DIN 1152, 4. Ausg. April 44
- mit Halbrundkopf DIN 1155, 3. Ausg. April 44

Elektrische Leitungen
- Leitungshalter für ungeschirmte Leitungen Einheitsblatt DIN 9273, Febr. 44

Elektrotechnik
- Präzisions-Kupferdraht rund, isoliert DIN 46436, Bl. 2, März 44
- Schalterbezeichnungen DIN 49290, März 44
- Aluminiumdraht rund DIN Vornorm 46425, März 44
- Dachständer DIN 48170, Bl. 1, 2. Ausg. April 44
- Schäkelisolatoren mit Bügel DIN 48154 Bl. 1 u. 2, 2. Ausg. April 44
- Stützisolatoren DIN 48150, 2. Ausg. April 44
- Thermoelement Einheitsblatt DIN 43731, Mai 44

Fernmeldetechnik
- Gummischnur mit Lahnlitzenleitern Einheitsblätter DIN 47454, April 44 DIN 47455 u. 47456, April 44

Filter
- Siebscheiben Einheitsblatt DIN 9231, April 44

Fräseinheit
- FE 2.20 Einheitsblatt DIN 69013—20, Jan. 44
- FE 2.21 Einheitsblatt 69013—21, Jan. 44
- FE 2.23 Einheitsblatt DIN 69013—23, Jan. 44
- FE 2.24 Einheitsblatt DIN 69013—24, Jan. 44
- FE 2.26 Einheitsblatt DIN 69013—26, Jan. 44
- FE 2.28 Einheitsblatt DIN 69013—28, Jan. 44

Gasflaschen
- Handräder DIN 4674, Jan. 44
- Verschlußstopfen, Schutzstopfen DIN 4673, Jan. 44

Gasflaschenventile DIN 477, 3. Ausg. Jan. 44

Gelenkkugeln
- Einheitsblatt DIN 9195, 2. Ausg. April 44
- schmierbar Einheitsblatt DIN 9196, 2. Ausg. April 44

H3493-0501

Gelenklager
schmierbar Einheitsblatt DIN 9194, 2. Ausg. April 44
für geringe Drehbewegung
Einheitsblatt DIN 9193, 2. Ausg. April 44
Einstellager Einheitsblatt DIN 9192, 2. Ausg. April 44

Glasscheiben für runde Meßgeräte
Einheitsblatt DIN 16105, April 44

Handwerkzeuge
Flachmeißel Einheitsblatt DIN 6453, Mai 44
(Ers. f. Erfa 6453)
Körner Einheitsblatt DIN 7250, Mai 44

Lagerbuchsen Einheitsblatt DIN 9188, 2. Ausg. Febr. 44

Lokomotivbau
Bundmuttern DIN 35338, Mai 44
(Ers. f. DIN LON 5338)
Zylinderkopf-Paßschrauben
Einheitsblätter DIN 30340 u. 30341, Mai 44

Mechanische Vorschubantriebs-Einheit
VM 4.14 für Tischbewegung
Einheitsblatt DIN 69023—14, Jan. 44
VM 1,6.12 für Tischbewegung
Einheitsblatt DIN 69023—12, Jan. 44

Nachrichtengerät, Verzeichnis der Normen für —
Einheitsblatt DIN 40090, 2. Ausg. Mai 44

Nachrichtentechnik
Dreipoliger Stöpsel Einheitsblatt DIN 41700, April 44
Festkondensatoren-Glasdurchführungen
Einheitsblatt DIN 41109, Bl. 1, April 44
Metallgehäuse für Festkondensatoren
Einheitsblätter DIN 41104 Bl. 2, 41105 Bl. 2 und 41114 Bl. 1

Nutring-Stulpen mit geradem Rücken
Einheitsblatt DIN 9232, Febr. 44

Plan-Roststäbe für Landdampfkessel
Einheitsblatt DIN 2911, April 44

Preßdruckleitungen
Zweiloch-Flansche für Vorschweißbunden
DIN 2808, Jan. 44
Dichtringe DIN 2812, April 44

Prüfung von Drähten
Verwindeversuch DIN DVM 1212, Aug. 37
mit Änderungsvermerk Febr. 44

Rohre aus Aluminiumlegierungen
Einheitsblatt DIN 9107, März 44

Rohrverschraubungen
leichte Hohlschraubenstutzen
DIN 7624, 2. Ausg. März 44

Schaltgeräte, Sicherungen und Schmelzstreifen
Einheitsblätter DIN 43620 Bl. 1 u. 2 und 43621, April 44

Schnellwechsel-Futter
Einsatzhülse Einheitsblatt DIN 90025, April 44

Strahlenschutzregeln für technische Röntgeneinrichtungen und -anlagen DIN 6806, März 44
(Ers. f. DIN RÖNT 6)

Wasserstandsanzeiger für Dampfkessel
Anschlußmaße und Glasabmessungen
Einheitsblatt DIN 3501, März 44

Zugversuch an dünnen Blechen DIN 50114, Jan. 44

Neu- und Weiterabfertigung von Wagenladungen

Zur Vermeidung unnötiger Betriebsbelastung hat die Deutsche Reichsbahn wiederholt ein Verbot der Weiterabfertigung oder Neuaufgabe unveränderter Wagenladungen erlassen. Dieses Verbot erstreckt sich grundsätzlich auch auf Sendungen im grenzüberschreitenden Verkehr. Gerade hier kommt dem Verbot besondere Bedeutung zu, da die Überlastung der Grenzübergänge mit entbehrlichen Arbeiten noch stärkere Nachteile mit sich zu bringen pflegt als die Belastung der Güterabfertigungen im Binnenland.

Weiterabfertigungen von Auslandssendungen an der Grenze und auf grenznahen Plätzen durch Spediteure sind nur in Ausnahmefällen gestattet, nämlich

1. wenn die Sendungen eine Zwischenbehandlung erfordern; z. B. Beeisen von Fischen, viehseuchenpolizeiliche Untersuchung,
2. wenn es sich um Durchfuhrgüter durch das Reich handelt, bei denen eine direkte Abfertigung nach den Tarifen nicht möglich ist (Dreiländerverkehr),
3. wenn die Sendungen aus Abwehrgründen getarnt werden müssen und der Zweck nicht durch Einschalten eines Mittelsmannes am Versand- oder Empfangsort erreicht werden kann,
4. wenn aus Gründen der Verbrauchslenkung durch die Reichsstellen an der Grenze Verteilungsaufgaben notwendig sind, die nicht am Versand- oder Empfangsort durchgeführt werden können.

Besonders hervorzuheben ist, daß Weiterabfertigungen, die nur den Zweck verfolgen, aus privatwirtschaftlichen Gründen Lieferbeziehungen zu verschleiern und Geschäftsgeheimnisse zu sichern, zur Zeit unter keinen Umständen geduldet werden können.

Verstöße gegen das Weiterabfertigungsverbot sind für die Wirtschaft mit Nachteilen verbunden und können auch, wenn die Sendungen angehalten und entladen werden müssen, zivilrechtliche Folgen haben, falls der Absender für die entstandenen Verzögerungen und Aufwendungen einem Dritten gegenüber aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis haftet.

Rüstungsamt/Abt. Verkehr Ruf 12 00 26 App. 2895.

H3493-0502

Ortswagen für Stückgutversand

Die seit längerer Zeit notwendig gewordene starke Einschränkung der Wagengestellung für Stückgut hat vielfach auch beim Versand von Rüstungsstückgut, obgleich dieses bevorzugt anzunehmen ist, zu Schwierigkeiten und Rückständen geführt. In einigen Rüstungsbereichen ist mit Erfolg dadurch Abhilfe geschaffen worden, daß sich mehrere Firmen orts- und bezirksweise zur Bildung von „Ortswagen" zusammengetan und ihre für gleiche Zielorte bestimmten Stückgüter gemeinsam in einem Wagen verladen haben. Die „Ortswagen" werden nicht auf das Stückgut-Wagenkontingent der Reichsbahndirektionen angerechnet, sie tragen daher zu einer Verbesserung des Stückgutversandes erheblich bei.

Da der Versand von Stückgut in Ortswagen eine schnellere Beförderung mit sich bringt, weil die Wagengestellung unbedingt gesichert ist und die sonst häufig notwendige ein- oder mehrmalige Umladung des Stückgutes fortfällt, lohnt es sich, zur Bildung von „Ortswagen" u. U. auch eine mehrtägige Sammlung des Stückgutes in Kauf zu nehmen.

Das Hauptwagenamt hat die Reichsbahndirektionen schon vor längerer Zeit angewiesen, die Bildung von „Ortswagen" in jeder Weise zu fördern und die erforderlichen Wagen zu stellen.

Die Vorteile der Verschickung von Stückgut in „Ortswagen" sind so groß, daß es im eigensten Interesse jedes Betriebes liegen muß, von sich aus zur Bildung der Ortswagen beizutragen und sich damit die Möglichkeit einer sicheren und schnellen Verschickung des Stückgutes zu schaffen. Die gemeinschaftliche Bildung von „Ortswagen" ist eine dankbare Aufgabe für die örtlichen Transportbeauftragten (Tba).

Sollten sich irgendwelche Schwierigkeiten ergeben, sind diese dem zuständigen Rüstungskommando mitzuteilen.

Rüstungsamt/Abt. Verkehr Ruf 12 00 36 App. 2895.

Nutzbarmachung von überflüssigem Maschinenzubehör

Es ist eine bekannte Erscheinung, daß infolge der Konzentration der Fertigung in den Betrieben vielerlei Maschinenzubehör heute nicht mehr benötigt wird. Es liegt ungenutzt herum, nimmt Raum in Anspruch, verlangt außerdem Wartung oder verrottet.

Dieses Zubehör wird jedoch von anderen Firmen zum Teil dringend benötigt und muß deshalb von den Maschinenbaufirmen immer wieder neu mitgeliefert werden.

Es handelt sich hierbei in der Hauptsache um Werkzeugmaschinenzubehör wie

Lünetten, Setzstöcke, Planscheiben und andere Futter, Kühlmittelpumpen, Zahnräder usw.

Es ist bei der heutigen Knappheit an Material und Arbeitskräften nicht zu verantworten, daß derartiges Zubehör ungenutzt bleibt, während es an anderer Stelle für dringenden Bedarf neu gefertigt werden muß.

Jede Firma hat daher die Pflicht, ihre Werkstätten auf nicht mehr benötigtes Zubehör zu überprüfen und dieses an den Hersteller zu senden, der es wieder verwertet. Falls der Hersteller nicht festgestellt werden kann, sind die Zubehörteile dem Altmaschinenhandel zuzuführen.

Die Maschinenauskämmkommissionen sind gehalten, der Wiederverwertung von überflüssigem Maschinenzubehör bei den Betriebsüberprüfungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Rüstungslieferungsamt, Maschinenstelle Ruf: 16 21 81 App. 61 723

Reparaturorganisation des Maschinenbaues[1])

Neuere Erfahrungen mit Anforderungen an Reparationsbeauftragte und Firmen des Maschinenbaues auf Reparaturhilfe geben der Amtsgruppe Maschinen und Werkzeuge des Rüstungslieferungsamtes Veranlassung zu folgenden Hinweisen:

Geschädigte Betriebe richten ihre Wünsche ausschließlich an den Reparaturbeauftragten des Maschinenbaues in ihrem Gau (das ist der Bezirksbeauftragte), dessen Anschrift vom Rüstungskommando, Gauwirtschaftskammer, Wehrkreisbeauftragten oder Vorsitzer der Rüstungskommission erfragt werden kann.

Bei Anforderungen muß angegeben werden, welche Maschinen instandzusetzen sind, wer sie geliefert hat, welcher Art die Beschädigungen und die daran auszuführenden Arbeiten sind. Ist das nicht möglich, ist der Reparaturbeauftragte um Entsendung eines Fachmannes zu bitten, ehe

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 37, 1944, Seite 376.

H3493-0503

Fachkräfte angefordert werden; denn diese sind zu kostbar, als daß sie nutzlos in der Welt herumgeschickt oder falsch eingesetzt werden dürften, wie das in letzter Zeit infolge unüberlegter Forderungen leider mehrfach vorgekommen ist.

Es dürfen auch keine beschädigten Maschinen ohne vorherige Verständigung dem Hersteller oder einer anderen Firma einfach ins Haus geschickt werden, weil dann jede Steuerung und damit eine reibungslose und schnelle Bewältigung der Reparaturaufgaben unmöglich wird.

Viele Maschinen kommen so verrostet beim Wiederhersteller an, daß die Beseitigung dieser Schäden wesentlich mehr Arbeit macht als die der durch Feindeinwirkungen entstandenen!

Deshalb müssen an Schadensstellen die Maschinen mit allen irgendwie geeigneten, auch recht behelfsmäßigen Mitteln abgedeckt und vor Witterungseinflüssen geschützt werden. Vorher ist Staub- und Brandschutz zu entfernen, die Maschine zu reinigen und einzufetten.

Es werden auch Maschinen, vielfach ebenfalls ohne vorherige Verständigung mit dem Hersteller zur Reparatur eingeschickt, die beim besten Willen nicht wiederhergestellt werden können.

Umgekehrt gehen vielfach Maschinen mit geringfügigen Schäden ein, die vom geschädigten Betrieb unbedingt selbst hätten beseitigt werden können und müssen.

Beides bedeutet eine unverantwortliche Belegung kostbaren Transportraumes und vermeidbare Belastung der einschlägigen Betriebe, die für wichtigste Aufgaben an sich schon übermäßig in Anspruch genommen sind. Die zum Besuch der Schadensstelle durch Sachverständige des Maschinenbaues erforderliche Zeit wird bei der Instandsetzung vielfach aufgeholt!

Für Werkzeugmaschinen (für Metall- und Holzbearbeitung) gilt die Verordnung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die „Abgabe einer Verschrottungserklärung" vom 22. Juni 1944 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 146 vom 1. Juli 1944). Darin ist gesagt, welche Maschinen verschrottet werden dürfen, und wer darüber entscheidet. Sie ist sorgfältig zu beachten.

Auch Reparaturen sind Leistungen des Maschinenbaues, die bezahlt werden müssen. Deshalb ist in jedem Fall ein ordentlicher Auftrag zu erteilen, bei Einsatz eines Stoßtrupps zweckmäßig an den Hersteller bzw. die im Stoßtrupp am stärksten beteiligte Firma.

Rüstungslieferungsamt, Ag. Maschinen und Werkzeuge. Ruf: 17 59 21.

Werkstoffeinsatzlisten

Vgl. Nachrichten Nr. 27 vom 26. 7. 1943, S. 288
Nr. 31 vom 20. 10. 1943, S. 335
Nr. 34 vom 19. 2. 1944, S. 349
Nr. 38 vom 9. 6. 1944, S. 390

Es sind weiterhin neu oder unter neuer Nummer oder Bezeichnung erschienen:

	Liste Nr.
Kolben- und Membranpumpen für Flüssigkeiten	9 2209 82
Seewasser führende Wärmeaustauscher auf Handelsschiffen	9 3040 20
Allgemeine Armaturenteile auf Handelsschiffen	9 3040 30
Flanschdichtungen und Stopfbuchspackungen auf Handelsschiffen	9 3040 31
Dampfleitungen auf Handelsschiffen	9 3040 33
Öl führende Rohrleitungen und Armaturen auf Handelsschiffen	9 3040 34
Süßwasser führende Rohrleitungen und Armaturen auf Handelsschiffen	9 3040 35
Seewasser führende Rohrleitungen und Armaturen auf Handelsschiffen	9 3040 36
Schwefelsäureturm- und -kammeranlagen	9 2214 51
Kleinwasserarmaturen	9 2216 30
Kleingasarmaturen	9 2216 31
Seelaternen	9 2601 48
Ärztliche Instrumente	9 2604 10
Diamant- und Hartmetallwerkzeuge	9 3120 05
Kleinwaagen	9 3300 10
Sauerstoffkompressoren (Ausgabe 2)	9 2209 02
Hochofenanlagen	9 2210 00
Dampfturbinen (2. Ausgabe)	9 2219 00
Lampen für Kerzen, Petroleum, Benzin oder Karbid	9 3300 30
Packmittel für chemisch-technische Erzeugnisse	9 3330 01

Zu beziehen vom Wehrmacht-Vordruckverlag Ernst Janetzke, Berlin SW 68, Wassertorstraße 14; alle nicht in diesem Verzeichnis aufgeführten, aber bereits veröffentlichten Werkstoffeinsatzlisten sind nur durch den Arbeitsstab für Metallumstellung der Reichsstelle Eisen und Metalle, Berlin W 35, Tiergartenstraße 4a, zu erhalten.

H3493-0504

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion

Anlage

zu Nachrichten Nr. 41, 1944
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion

Anordnung zur Durchführung der Anordnung über Planung, Beschaffung und Bewirtschaftung der Fertigungsmittel Vom 16. Juni 1944

Auf Grund von § 8 der Anordnung über Planung, Beschaffung und Bewirtschaftung der Fertigungsmittel vom 16. Juni 1944 wird angeordnet:

§ 1
Abgrenzung

1. Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten nur für die bisher vormerkscheinpflichtigen Maschinen für Metall- und Holzbearbeitung (in nachfolgendem Werkzeugmaschinen genannt).

2. Für die Bewirtschaftung werden künftig drei Klassen von Werkzeugmaschinen unterschieden:

Klasse A: Universalmaschinen.

Kennzeichen: Vielseitige Bearbeitungsmöglichkeit, normale Produktionskraft.

Hauptanwendungsgebiet: Einzelfertigung. (Bearbeitung verschiedener Werkstücke in häufigem Wechsel.)

Klasse B: Mehrzweckmaschinen und Aufbaueinheiten.

Kennzeichen: Begrenzter Arbeitsbereich, hohe Produktionskraft.

Hauptanwendungsgebiet: Serien- und Fließfertigung. (Bearbeitung gleichartiger Werkstücke in seltenem Wechsel.)

Klasse C: Sondermaschinen (Einzweckmaschinen).

Kennzeichen: Werkstückgebundener Arbeitsbereich, höchste Produktionskraft.

Hauptanwendungsgebiet: Massen- und Fließfertigung.

§ 2
Anforderung

1. Der Hersteller hat für jede Maschine der Klassen A, B und C einen Anforderungsschein in dreifacher Ausfertigung nach Ausfüllung der Seite 1 dem Bedarfsbetrieb zu übersenden.

2. Der Bedarfsbetrieb hat Seite 2 des Anforderungsscheines auszufüllen und die drei Ausfertigungen einzureichen:

a) bei Bedarf an Werkzeugmaschinen für Fertigungen, die von bestimmten Produktionslenkungsstellen (Sonderausschuß, Sonderring, Gruppe) betreut werden, an den „Arbeitsstab Fertigungsmittel" der zuständigen Produktionslenkungsstelle,

b) bei Bedarf an Werkzeugmaschinen, die gleichzeitig für die Fertigung mehrerer Produktionslenkungsstellen eingesetzt werden sollen und
bei Bedarf an Werkzeugmaschinen für eine Fertigung, die von keiner Produktionslenkungsstelle betreut wird, an das zuständige Rüstungskommando als Produktionslenkungsstelle,

c) bei Bedarf an Werkzeugmaschinen für Werkstätten oder Nachschub der öffentlichen Bedarfsträger (Wehrmacht, SS, OT., Reichsbahn, Reichspost, Gemeinden usw.) an die zentralen Erfassungsstellen dieser Bedarfsträger als Produktionslenkungsstellen.

Rüstungskommandos und zentrale Erfassungsstellen der öffentlichen Bedarfsträger werden im nachfolgenden ebenfalls als „Produktionslenkungsstellen" bezeichnet.

§ 3
Bedarfsprüfung

1. Der Betriebsführer des Bedarfsbetriebes hat die Maschinenanforderungen zu prüfen und auf jedem Anforderungsschein (in dreifacher Ausfertigung) die Erklärung auf Seite 2 zu unterzeichnen.

2. Beim Bedarfsbetrieb sowie bei der Produktionslenkungsstelle hat eine Prüfung des Bedarfs nach den hierzu von der „Fertigungsmittelbewirtschaftung" des Rüstungslieferungsamtes erlassenen

„Richtlinien zur Ermittlung und Prüfung des Maschinenbedarfs für die Durchführung der Rüstungsprogramme"

zu erfolgen.

H3493-0505

3. Die „Prüfstelle" der Fertigungsmittelbewirtschaftung nimmt auf Weisung des Chefs des Rüstungslieferungsamtes oder im Auftrag der „Maschinenstelle" eine Nachprüfung bestimmter Anforderungen vor.

4. Die Produktionslenkungsstellen haben

a) die als berechtigt festgestellten Anforderungen in der Spalte technische Vorprüfung auf Seite 2 des Anforderungsscheines mit dem Vermerk „befürwortet" nebst Datum und Kurzzeichen der Produktionslenkungsstelle zu versehen.

b) die als nicht berechtigt festgestellten Anforderungen auf dem Vermerk „abgelehnt" nebst Datum und Kurzzeichen der Produktionslenkungsstelle in der Spalte technische Vorprüfung zu versehen und an den Bedarfsbetrieb zurückzusenden.

§ 4

Bedarfs- und Erzeugungsplanung

1. Die Maschinenstelle der Fertigungsmittelbewirtschaftung teilt den Hauptbedarfsträgern (Ämter des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion, öffentliche Bedarfsträger usw.) im Rahmen des festgelegten Produktionsumfanges des Werkzeugmaschinenbaues Bestellhöchstmengen zu.

2. Die Hauptbedarfsträger haben die von der Maschinenstelle zugeteilten Bestellhöchstmengen auf ihre Produktionslenkungsstellen aufzuteilen.

3. Die Produktionslenkungsstellen können Anforderungsscheine bis zur Höhe ihrer Bestellhöchstmenge zur Bestellung zulassen. Sie tragen in die Spalte „Vormerkung" auf Seite 2 des Anforderungsscheines bei den zugelassenen Anforderungen „genehmigt", bei den nicht zugelassenen Anforderungen „abgelehnt" ein. Sie senden zwei Ausfertigungen der genehmigten und abgelehnten Anforderungsscheine an die „Auftragskartei" der Fertigungsmittelbewirtschaftung ein.

4. Ferner haben die Produktionslenkungsstellen für jeden Monat auf Formblatt AL in zweifacher Ausfertigung an die Maschinenstelle über die Anforderungen zu berichten, und zwar:

a) Eingang von den Bedarfsbetrieben,

b) Befürwortung nach technischer Vorprüfung,

c) Genehmigung gemäß Bestellhöchstmenge.

Eine dritte Ausfertigung ist dem zuständigen Hauptausschuß, Hauptring bzw. bei Anforderungen nach § 2, Abs. 2b der zuständigen Rüstungsinspektion einzusenden.

5. Die Auftragskartei erstellt für den Hauptausschuß Fertigungseinrichtungen aus den genehmigten Anforderungsscheinen einen Gesamtbedarfsplan nach geforderten Einsatzterminen.

6. Der Hauptausschuß Fertigungseinrichtungen stimmt nach dem Gesamtbedarfsplan im Einvernehmen mit der Fertigungsmittelbewirtschaftung die Produktionspläne der Werkzeugmaschinenhersteller ab.

7. Die Auftragskartei läßt die durch die Produktionslenkungsstellen genehmigten Anforderungsscheine im Rahmen der vom Hauptausschuß Fertigungseinrichtungen festgelegten Produktionspläne zu. Sie ändert erforderlichenfalls den Anforderungsschein auf einen anderen als den ursprünglich vorgesehenen Hersteller ab.

§ 5

Beschaffung

1. Die Auftragskartei verteilt die gemäß § 4, Abs. 7 zugelassenen und gemäß § 4, Abs. 3 abgelehnten Anforderungsscheine (Klassen A, B und C) je in einer Ausfertigung an die Hersteller.

2. Der Hersteller sendet bei zugelassenen Anforderungsscheinen Terminbestätigung (Formblatt T) für sämtliche Maschinenklassen (A, B und C) in einer Ausfertigung an die Auftragskartei und in einer Ausfertigung an den vorgemerkten Empfänger. Bei zentraler Bestellung sendet er eine weitere Ausfertigung an die Sammelauftraggeber (s. Abs. 3).

Die abgelehnten Anforderungsscheine sind an den Bedarfsbetrieb zurückzugeben.

3. Die Maschinen der Klasse A werden in dem vom Rüstungslieferungsamt bestimmten Umfang auf Weisung der Maschinenstelle entweder durch die Betriebsmittel-GmbH. oder durch beauftragte Unternehmungen des Fachhandels bei der Werkzeugmaschinenindustrie zentral in Auftrag gegeben.

Ferner können Maschinen der Klasse A vom Hersteller nach einer vom Hauptausschuß Fertigungseinrichtungen gegebenen Produktionsanweisung ohne Vorliegen eines Auftrags zur Fertigung aufgelegt werden.

H3493-0506

Der zugelassene Anforderungsschein für Maschinen der Klasse A berechtigt den Bedarfsbetrieb nicht zum Abschluß eines Kaufvertrages, wenn zentrale Beschaffung oder Produktionsanweisung ohne Auftrag vorliegt (s. § 6, Abs. 2 und 11).

4. Der zugelassene Anforderungsschein für Maschinen der Klassen B und C berechtigt den Bedarfsbetrieb zum unmittelbaren Kaufabschluß mit dem Hersteller, sofern nicht in besonderen Fällen seitens des Rüstungslieferungsamtes anders verfügt wird.

5. Das Rüstungslieferungsamt (Maschinenstelle) kann im Bedarfsfall Werkzeugmaschinen durch die Betriebsmittel-GmbH. an die Bedarfsbetriebe vermieten. Die Betriebsmittel-GmbH. schließt von Fall zu Fall mit dem Bedarfsbetrieb einen Mietvertrag ab und erläßt Bestimmungen über die pflegliche und sachgemäße Behandlung der vermieteten Maschinen.

§ 6

Zuteilung und Kontingentierung

1. Der Hersteller sendet für jede Maschine der Klasse A zu einem für die einzelnen Maschinenarten vom Hauptausschuß Fertigungseinrichtungen festzulegenden Zeitpunkt vor Auslieferung einen Zuteilungsschein (Formbl. Z) nach Ausfüllung der Seite 1 über die Auftragskartei an die Maschinenstelle ein.

2. Die Maschinenstelle verteilt die Zuteilungsscheine der Klasse A nach einem vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion angeordneten Schlüssel an die zuständigen Hauptbedarfsträger. Die Hauptbedarfsträger verteilen die Maschinen entsprechend den Erfordernissen auf ihre einzelnen Produktionslenkungsstellen. Diese verteilen ihrerseits die Maschinen nach den gleichen Gesichtspunkten auf die Bedarfsbetriebe.

3. Die Zuteilungsscheine der Maschinen der Klassen B und C sind vom Hersteller zehn Wochen vor Auslieferung der Maschine an die Auftragskartei einzusenden, die sie an die zuständigen Produktionslenkungsstellen verteilt. Diese prüfen, ob der vorgemerkte Empfänger auf Grund der augenblicklichen Programmlage noch zum Bezug der Maschine berechtigt ist.

4. Die Produktionslenkungsstellen versehen die Zuteilungsscheine der Klassen A, B und C gemäß Abs. 2 und 3 gegebenenfalls mit ihrem Genehmigungsvermerk in der dafür vorgesehenen Spalte auf Seite 2.

5. Ergibt die Prüfung der Produktionslenkungsstelle, daß der vorgemerkte Empfänger nicht mehr zum Bezuge der Maschine berechtigt ist, so kann die Produktionslenkungsstelle die Maschine einem anderen Bedarfsbetrieb zuteilen, indem sie diesen in Spalte 2 auf Seite 2 des Zuteilungsscheines vermerkt und ihren Genehmigungsvermerk in der zugehörigen Spalte einträgt.

6. Ergibt die Prüfung der Produktionslenkungsstelle, daß in ihrem Bereich für eine Maschine zum Zeitpunkt der Auslieferung kein vertretbarer Bedarf mehr besteht, so ist der Zuteilungsschein an die Maschinenstelle zwecks anderweitiger Zuteilung einzusenden.

7. Die Produktionslenkungsstellen übersenden den genehmigten Zuteilungsschein zusammen mit dem nach § 6, Abs. 2 der Anordnung über Planung, Beschaffung und Bewirtschaftung der Fertigungsmittel vom 16. Juni 1944 erforderlichen Eisenbezugsrecht (Eisenschein oder Eisenübertragungsschein) an den Bedarfsbetrieb.

Die Eisenscheine oder Eisenübertragungsscheine müssen gemäß Anordnung E I 9 der Reichsstelle Eisen und Metalle mit dem Aufdruck „Für Maschinenbeschaffung“ gekennzeichnet sein. Sie sind auf den Hersteller auszustellen.

8. Der Betriebsführer des Bedarfsbetriebes hat die Erklärung auf Seite 2 des Zuteilungsscheines für alle Maschinenklassen (A, B und C) zu unterzeichnen.

9. Der Bedarfsbetrieb hat den Zuteilungsschein zusammen mit dem Eisenbezugsrecht an den Hersteller einzusenden.

Ohne vorherige Übertragung der Eisenbezugsrechte dürfen die Hersteller Werkzeugmaschinen nicht ausliefern.

10. Werkzeugmaschinen, die mangels Übertragung von Eisenbezugsrechten nicht ausgeliefert werden dürfen, melden die Hersteller der Maschinenstelle.

11. Der Bedarfsbetrieb hat, sofern er für die betreffende Maschine noch keinen Kaufvertrag abgeschlossen hat (s. § 5, Abs. 3 und 4) und soweit nicht Vermietung vorgesehen ist, entweder mit dem Hersteller oder mit dem ihm von diesem benannten Sammelauftraggeber (Betriebsmittel-

H3493-0507

GmbH. oder Fachhandelsunternehmen) den Kaufvertrag abzuschließen und den Lieferumfang (Sonderzubehör, Werkzeuge usw.) zu klären.

12. Bei Sondermaschinen (Klasse C) sind von den Werkzeugmaschinenherstellern auf Anforderung des Bedarfsbetriebes die für die ersten drei Monate benötigten Sonderwerkzeuge mitzuliefern.

13. Wird eine Maschine durch inzwischen eingetretene Rüstungsprogrammänderungen, durch gänzlichen Fortfall des geplanten Programms oder durch inzwischen erfolgte Betriebsrationalisierung nicht mehr benötigt, so ist der Bedarfsbetrieb verpflichtet, den Zuteilungsschein der Maschinenstelle zur anderweitigen Verwendung einzusenden.

14. Zur Deckung unvorhergesehenen Stoßbedarfs behält die Maschinenstelle des Rüstungslieferungsamtes aus der Erzeugung der Werkzeugmaschinenindustrie eine nach Maschinenarten unterschiedliche Dispositionsreserve zurück

§ 7

Versand

Bei Versand der Maschine sendet der Hersteller Versandanzeige (Formblatt V) in zweifacher Ausfertigung an die Auftragskartei, die nach Herausnahme des Anforderungsscheines aus der Kartei eine Ausfertigung an die zuständige Produktionslenkungsstelle weiterleitet.

§ 8

Einsatznachprüfung

Die Auftragskartei sendet die zweite Ausfertigung der Versandanzeige an das für den Bedarfsbetrieb zuständige Rüstungskommando, dem hierdurch ein Mittel anhand gegeben ist, bei der Maschinenhauptkommission eine Nachprüfung des rechtzeitigen Einsatzes der ausgelieferten Maschinen zu veranlassen. Wird festgestellt, daß die Maschine in einer je nach Art der Fertigung vertretbaren Zeit nicht zum Einsatz gelangt, so verfällt die Maschine dem Maschinenausgleich und ist der Maschinenstelle des Rüstungslieferungsamtes vom Rüstungskommando zwecks weiterer Verfügung zu melden.

§ 9

Ausnahmen

Das Rüstungslieferungsamt, Fertigungsmittelbewirtschaftung, kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

§ 10

Schlußbestimmungen

1. Diese Durchführungsanordnung tritt am 1. Juli 1944 in Kraft.

2. Soweit durch diese Anordnung die Anordnung I 43 des Bevollmächtigten für die Maschinenproduktion als Reichsstelle Maschinenbau über die Auftragsregelung für Maschinenbauerzeugnisse vom 22. Dezember 1942 berührt wird, werden entsprechende Ergänzungsbestimmungen erlassen.

3. Für den Übergang vom bisherigen Bewirtschaftungsverfahren zu der mit der vorliegenden Anordnung getroffenen Regelung werden für die beteiligten Stellen besondere Verfügungen durch das Rüstungslieferungsamt erlassen.

Berlin, den 28. Juni 1944.

Der Reichsminister
für Rüstung und Kriegsproduktion

In Vertretung:

Walther Schieber,
Chef des Rüstungslieferungsamtes.

Inhaltsangabe der Nr. 41, 1944:

	Seite
Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion	429
An die Betriebsführer! 5. Anordnung zum Erlaß des Führers vom 19. 6. 1944	430
1. Anordnung zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944	431
Zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944	432
Einsatz eines Reichsbevollmächtigten und von Landesbevollmächtigten für die Holzbringung	433
Zur Einsetzung eines Reichsbevollmächtigten für die Holzbringung	434
Anordnung über Planung, Beschaffung und Bewirtschaftung von Fertigungsmitteln. Vom 16. Juni 1944	434
Leistungssteigerung im H.A. Elektrotechnik Arbeitsring „Widerstände"	436
Kommission für Normung und Typung	436
Neue Deutsche Normen	437
Neu- und Weiterabfertigung von Wagenladungen	438
Ortswagen für Stückgutversand	438
Nutzbarmachung von überflüssigem Maschinenzubehör	439
Reparaturorganisation des Maschinenbaues	440
Werkstoffeinsatzlisten	440
Anordnung zur Durchführung der Anordnung über Planung, Beschaffung und Bewirtschaftung der Fertigungsmittel. Vom 16. Juni 1944 (Anlage)	441

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0508

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 42 | Berlin, den 10. August | 1944

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, den 26. Juli 1944

An die deutschen Betriebsführer!

Der Entschluß des Führers, durch einen Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz den Einsatz der Heimat für Wehrmacht, Rüstung und Kriegsproduktion durch schärfste Maßnahmen zu verstärken, ergibt gleichzeitig Möglichkeiten zu einer Vereinfachung der Verwaltungsvorgänge der Dienststellen des Reiches und auch innerhalb der Rüstung und Kriegsproduktion.

Ich habe hierzu zunächst bestimmt, daß alle Dienststellen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion bis zum 1. September 1944 30% ihres Bestandes abzugeben und Rüstungszwecken zur Verfügung zu stellen haben.

Im Einvernehmen mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz ordne ich weiter an:

1. ab 1. November 1944 haben alle Verwaltungen sämtlicher der Rüstung und Kriegsproduktion angegliederten Betriebe 30% der in der Verwaltung stehenden Arbeitskräfte einzusparen und für den Arbeitseinsatz in der Rüstung und Kriegsproduktion freizugeben.
2. Soweit ein Betrieb einen von der zuständigen Dienststelle des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion anerkannten Bedarf von Arbeitskräften hat, können, im Einvernehmen mit dem zuständigen Arbeitsamt, die frei werdenden Kräfte im eigenen Betrieb zu produktiven Zwecken verwandt werden.
3. Ausgenommen von der 30%igen Kürzung sind alle Kräfte, die in der Entwicklung und technischen Prüfung arbeiten. Diese können, soweit sie eine abgeschlossene technische Ausbildung besitzen und ihrer technischen Vorbildung entsprechend eingesetzt sind, von der Abgabe voll abgesetzt werden.
4. Der Reichsbevollmächtigte für den totalen Kriegseinsatz wird durch organisatorische Vereinfachungen des Verwaltungsablaufes und der Verwaltungsarbeit in den Betrieben dafür sorgen, daß trotz der Abgabe des Verwaltungspersonals den Betrieben der notwendige Geschäftsablauf erhalten bleibt.
   Wo dies nicht möglich ist, soll der Betrieb bis zur Durchführung der weiteren Verwaltungsvereinfachungen sich verhalten, als ob er ein bombengeschädigter Betrieb ist.
5. Darüber hinaus ist jeder Betriebsführer dafür verantwortlich, daß er innerhalb seines Betriebes das Verhältnis der unproduktiven zu produktiven Stunden auf das schärfste überprüft; um jeden unproduktiven Stundenaufwand auf das geringste Maß herabzusetzen.

Ich erwarte von den Betriebsführern, daß sie — dem Ernst der Stunde angemessen — diese Anordnung aufs schärfste durchführen und keinesfalls versuchen, durch irgendwelche Formallösungen den tatsächlichen Sinn dieser Anordnung zu umgehen.

Die Arbeitseinsatzingenieure in den Betrieben melden jeweils bis zum 15. jedes Monats unter „TK I" an die Bezirksarbeitseinsatzingenieure, wieviel Arbeitskräfte durch diese Aktion in den Betrieben frei gemacht, wieviel davon innerhalb des Betriebes und wieviel außerhalb eingesetzt werden konnten.

Soweit dadurch Arbeitskräfte frei gemacht werden können, die den Jahrgängen 1906 und jünger angehören, — soweit kv oder bed. kv, — sind diese sofort dem Rüstungskommando zur Erfassung unter Stichwort „TK II" zu benennen.

gez. Speer

H3493-0509

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org. — 200 Gen. — 208/44

Berlin, den 1. August 44

Schaffung von Rüstungsunterkommissionen

Die Durchführung der den Rüstungskommissionen von mir erteilten Aufgaben und meine Absicht, die Mittelinstanz für die Leistungssteigerung der deutschen Rüstung weitgehend einzusetzen, macht eine Untergliederung der Rüstungskommissionen notwendig.

Ich bilde daher bei denjenigen Gauleitern und Reichverteidigungskommissaren, für deren Bereich keine eigenen Rüstungskommissionen bestehen, Rüstungsunterkommissionen.

Im Einvernehmen mit dem Leiter der Parteikanzlei und den beteiligten Obersten Reichsbehörden bestimme ich:

I. 1. Die Rüstungsunterkommissionen erhalten ihre Aufgaben über den Vorsitzer der Rüstungskommission von mir zugewiesen; der Vorsitzer der Rüstungskommission kann darüber hinaus weitere Aufgaben seines Aufgabenbereiches den Unterkommissionen übertragen; er legt die Art und Weise der Zusammenarbeit der Unterkommissionen verantwortlich fest und erteilt ihnen die erforderlichen Weisungen. Er bleibt auch nach Bildung der Unterkommissionen in seinem Bereich der Hauptverantwortliche für den Ablauf der Rüstung und Kriegsproduktion.

2. Der Rüstungsunterkommission gehören an:

a) als Mitglieder meiner Dienststellen:
der Rüstungskommandeur
der stellv. Wehrkreisbeauftragte (Gauamtsleiter für Technik)
der Bezirksobmann der Ausschüsse und Ringe
ein Beauftragter des Bezirkslastverteilers
der Einsatzleiter der OT, — der bis zur endgültigen Durchführung der Neuorganisation des Bauwesens durch den Baubeauftragten vertreten werden kann,
der Baubeauftragte beim Reichsverteidigungskommissar

b) als Mitglieder anderer Dienststellen:
der Präsident des Gauarbeitsamts
der Präsident der Gauwirtschaftskammer
der Leiter des Landeswirtschaftsamts
der Gauwirtschaftsberater
der Gauobmann der DAF.
der Bezirksfahrbereitschaftsleiter des Nbv.

3. Der Vorsitzer der zuständigen Rüstungskommission ist gleichzeitig Vorsitzer der Rüstungsunterkommissionen seines Bereiches.

Der Vertreter des Vorsitzers der Rüstungskommission wird von mir auf Vorschlag des Vorsitzers der Rüstungskommission aus dem Kreise der zu meinen Dienststellen gehörenden im Gau ansässigen Mitglieder der Rüstungskommission oder — falls dies nicht möglich ist — der Rüstungsunterkommission ernannt. Das Einvernehmen mit dem zuständigen Gauleiter und Reichsverteidigungskommissar wird von mir herbeigeführt.

Die Geschäftsführung der Rüstungsunterkommission obliegt dem im Gau befindlichen Rüstungskommando.

II. 1. Die Bildung von Rüstungsunterkommissionen macht es überflüssig, daß mehrere Präsidenten von Gauwirtschaftskammern und Gauarbeitsämtern, mehrere Leiter von Landeswirtschaftsämtern und mehrere Gauwirtschaftsberater einer Rüstungskommission angehören, wenn die hierfür zuständigen Dienststellen einen hauptverantwortlichen Dienststellenleiter in die Rüstungskommission entsenden. Soweit dies nicht möglich ist, bleiben die Präsidenten der Gauwirtschaftskammern und der Gauarbeitsämter, die Leiter der Landeswirtschaftsämter und die Gauwirtschaftsberater Mitglieder der Rüstungskommission.

2. In sämtliche Rüstungskommissionen berufe ich neu:

1) die stellv. Vorsitzer der Rüstungsunterkommissionen,

2) den OT.-Einsatzgruppenleiter (Reich), der sich durch den zuständigen OT.-Einsatzleiter vertreten lassen kann,

3) den hauptverantwortlichen Gauobmann der DAF. nach Ziffer II. 1,

4) den Bevollmächtigten für den Nahverkehr.

Die Aufgaben, die von mir im einzelnen über die Rüstungskommissionen den Rüstungsunterkommissionen zugewiesen

H3493-0510

werden, machen eine enge Zusammenarbeit mit den Gauleitern und Reichsverteidigungskommissaren notwendig, die vornehmlich dazu beitragen soll, in gemeinsamer Arbeit mit allen Dienststellen des Gaues eine zusätzliche Steigerung der Rüstung und Kriegsproduktion durch Erschließung neuer Möglichkeiten zu erzielen.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
PLA 140/300/44

Berlin, den 3. August 44

Ausfuhrfertigung

Der sich verstärkende Druck unserer Feinde auf das neutrale Ausland, seine Handelsbeziehungen mit Deutschland abzubrechen, beweist die Bedeutung dieses Warenverkehrs. Die Versorgung der deutschen Kriegswirtschaft mit Rohstoffen, zum Teil auch Fertigwaren, ist auf einer Reihe von Gebieten auf Einfuhren sowohl des verbündeten wie des neutralen Auslandes angewiesen. Ausfälle können empfindlichste Störungen verursachen.

Zur Aufrechterhaltung des kriegswichtigen Einfuhrvolumens und im Interesse einer gemeinsamen Kriegsführung mit den Verbündeten benötigt Deutschland eine gewisse Mindestausfuhr, die rohstoff- und produktionsmäßig sichergestellt werden muß.

Mir ist berichtet worden, daß im Zuge der Mobilisierung bzw. Umsetzung aller nicht unbedingt kriegswichtig eingesetzten Kräfte für die wirtschaftliche Kriegführung ohne entsprechende Anweisung meiner Ämter mehrfach in Betriebe eingegriffen worden ist, weil ihre Fertigungen für die Ausfuhr bestimmt sind und diese als nicht kriegswichtig angesehen wird. Teilweise sind auch Beschlagnahmen von für die Ausfuhr bestimmten Waren erfolgt.

Hierzu stelle ich klar:

Die Steuerung der Ausfuhrproduktion erfolgt nach einem einheitlichen Plan, der zwischen dem Reichswirtschaftsminister und mir abgestimmt ist und in laufender Fühlungnahme verwirklicht wird. In diesem Rahmen sind die Prüfungsstellen eingeschaltet, so daß sichergestellt ist, daß von diesen keine Produktion für Ausfuhrzwecke in Anspruch genommen wird, deren kriegsmäßige Bedeutung von mir nicht anerkannt wird.

Ich habe in einzelnen Fällen für Ausfuhrfertigungen besondere, z. T. auch ländermäßige Dringlichkeitseinstufungen verfügt. Hier handelt es sich um Fertigungen, die im Hinblick auf das gegenüberstehende Einfuhrgeschäft besonders vordringlich sind. Aus der Tatsache, daß eine Ausfuhrfertigung nicht mit einer besonderen Dringlichkeitsstufe versehen ist, ist indessen keineswegs zu schließen, daß sie kriegsunwichtig ist und daher in sie eingegriffen werden kann.

Einer Ausfuhrfertigung ist die Kriegswichtigkeit nicht ohne weiteres anzusehen. Einmal können zur Erreichung notwendiger Einfuhren oder anderer kriegswichtiger Leistungen gewisse Zugeständnisse erforderlich werden, weil ohne diese das Zustandekommen eines Handelsabkommens unmöglich ist. Die Auswahl der für die Ausfuhr herzustellenden Waren hängt ferner nicht allein von den deutschen kriegswirtschaftlichen Verhältnissen, sondern auch vom Bedarf oder sogar der Absatzlage im Empfangsland ab. Gesichtspunkte, daß ein geringerer Materialeinsatz oder die Verwendung weniger verknappter Rohstoffe einen günstigen Devisenerlös ergeben, spielen ebenfalls eine Rolle (so z. B. bei Schmuck- und Spielwaren oder Musikinstrumenten). Aus diesen Gründen ist die Beurteilung des Wertes einer Ausfuhrfertigung für die Rüstungsinspektionen und Rüstungskommandos sowie die Wehrkreisbeauftragten an sich schwierig.

Etwa notwendig werdende Eingriffe in die Produktion sind daher mit derselben Sorgfalt zu prüfen wie bei allen übrigen Produktionsvorhaben.

Bei den von Rüstungskommandos bzw. -inspektionen oder LWÄ. in ihrem Aufgabenkreis betreuten Betrieben hat sich die Betreuung und Produktionssicherung auch auf die in ihrem Betriebe enthaltene Ausfuhrfertigung zu erstrecken.

gez. Speer

Neue Anschrift

Die deutschen Interessen in Ungarn auf dem Gebiet der Rüstung und Kriegsproduktion werden ausschließlich durch die

Deutsche Industrie-Kommission
Ungarn, Sitz Budapest

wahrgenommen.

Postanschrift über Feldpostnummer
„An die Dienststelle der Feldpost-Nr." usw.

Rüstungsamt Rü I Ruf: 12 00 26 App. 2540.

H3493-0511

Kriegsspar- und Behelfsbauweise bei der Erstellung elektrischer Installationsanlagen

Die Kriegsverhältnisse machen es notwendig, mehr als je bei der Ausführung elektrotechnischer Montagen an Arbeitszeit und Material zu sparen. Als Richtlinie hierfür hat der Leiter des Hauptausschusses Elektrotechnik eine Anweisung El Nr. 7 über die Erstellung von elektrischen Installationsanlagen in Kriegsspar- und Behelfsbauweise herausgegeben (ETZ 1943, Heft 37/38, Seite 517). Diese Anweisung ist für alle beteiligten Kreise verbindlich. Installationen dürfen also nur nach den technischen Richtlinien dieser Anweisung ausgeführt werden, gleichgültig, ob die Montage durch die Elektroindustrie, das Elektrohandwerk oder durch eigene Betriebselektriker erfolgt. Allen Betriebsführern wird die strikte Einhaltung dieser Anweisung zur Pflicht gemacht.

Rüstungslieferungsamt, Amtsgruppe Geräteindustrie, Hauptausschuß Elektrotechnik HAE, Ruf: 22 92 51, App. 354.

Neue Deutsche Normen

Ausschußlehren zu Döppern oder Nieteinsätzen, Einheitsblatt DIN 90 206, März 44

Bahnen und Fahrzeuge, Schienenverbinder — DIN 43 130, Juli 44

Ballengriffe — DIN 957 und 958, Juli 44

Betriebsmanometer mit Rohrfeder — DIN 8550, Mai 44

Biegestanze — Einheitsblatt DIN 90 100, April 44

Bimsbeton-Hohldielen für Dächer — Einheitsblatt DIN 4027, April 44

Bock für Vorrichtungen — Einheitsblatt DIN 90 134, April 44

Durchtreiber (Durchschläger) — Einheitsblatt DIN 6458 (Ers. f. Erfa 6458) Juni 44

Gut-Formlehren und Gegenlehren zu Formfräsern — Einheitsblatt DIN 90 205, März 44

Härteprüfung nach Rockwell — DIN Vornorm 50 103 (Ers. f. DIN Vornorm DVM-Prüfverfahren A 103) März 42, Änderung Mai 44

Hohlschrauben — Einheitsblatt DIN 90 069, April 44

Isolatoren
- Kappenisolatoren — DIN 48007
- Vollkernisolatoren — DIN 48 009
- Langstabisolatoren — DIN 48 012
- 2. Ausgaben — April 44

Isolatorstützen — DIN 48 044 und 48 045 (Ers. f. DIN VDE 8044 und 8045) April 44

Nebel-Kappenisolatoren NK — Einheitsblatt DIN 48 015, April 44

Stützenisolatoren VDH — DIN 48 004, 2. Ausg. April 44

Lasthaken — DIN 687, 2. Ausg. Juni 44

Lokomotivbau, Halblinsen — DIN 31 271 (Ers. f. DIN LON 271) April 44

Kolbenschieberinge — Einheitsblatt DIN 35 604 (Ersatz f. DIN Vornorm LON 5604) Mai 44

Magnetpulver-Prüfung — DIN 54 121, Mai 44

Nachrichtentechnik, Einheits-Kleinmeßinstrument — Einheitsblatt DIN 43 702, Mai 44

Reichswarennummern: Papierkondensatoren — Einheitsblätter DIN 41 141, 41 142, 41 145 bis 41 148, 41 151 bis 41 153, 41 161, Beiblätter April 44

Metallpapier-Kondensatoren Einheitsblätter DIN 41 181, 41 182, 41 184 bis 41 186, 41 188, Beiblätter April 44

Oberflächengeometrie — Einheitsblatt DIN 7183 Bl. 1, Juni 44

Planierdöpper für Niethämmer — Einheitsblatt DIN 90040, Febr. 44

Plattenführungsschnitte — Einheitsblatt DIN 90 073, März 44

Scherversuch — DIN Vornorm 50 141, Mai 44

Stahlflaschen, Halsring — Einheitsblatt DIN 4668, Bl. 2, Jan. 44

Tiefbohrtechnik, Abfangkeile für Futterrohre — Einheitsblatt DIN 5742

Kolbenstange, Zwischenstange — Einheitsblatt DIN 5753 Bl. 1

Stopfbuchsen — Einheitsblatt DIN 5754

Wellenenden — Einheitsblatt DIN 5754

Wellenenden — Einheitsblatt DIN 5757

Druck- und Saugflansche — Einheitsblatt DIN 5758

Dreher für Futterrohre — Einheitsblatt DIN 5774

Spulflansche — Einheitsblatt DIN 5798 Bl. 1; Ausgaben Juni 44

Untersatz für Sammler — DIN 92 012, 2. Ausg. März 44

Ventilstopfen — Einheitsblatt DIN 3296, April 44

Werkzeug zum Blindprägen nach DIN 9006 — Einheitsblatt DIN 90 024, März 44

Werkzeuge, Hartmetall-Senker — Einheitsblätter DIN 8022 und 8043, Juni 44

Hartmetall-Aufsteckreibahle — Einheitsblätter DIN 8054 und 8055, Juni 44

Hartmetall-Fräser — Einheitsblätter DIN 8047, 8048 und 8056, Juni 44

Messer mit Hartmetallschneide — Einheitsblatt DIN 8049, Juni 44

Windeisen — Einheitsblatt DIN 90 058, Jan. 44

Inhaltsangabe der Nr. 42, 1944:

	Seite
An die deutschen Betriebsführer! (Personal-Einsparung von 30 %)	445
Schaffung von Rüstungsunterkommissionen	446
Ausfuhrfertigung	447
Neue Anschrift	447
Kriegspar- und Behelfsbauweise bei der Erstellung elektrischer Installationsanlagen	448
Neue Deutsche Normen	448

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Ehrhardtstr. 36.

H3493-0512

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 43 | Berlin, den 16. August | 1944

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion

Berlin, den 8. August 1944

An die Betriebsführer!

Der totale Kriegseinsatz des deutschen Volkes ermöglicht es, den Rüstungsbetrieben zusätzlich intelligente deutsche Arbeitskräfte in entsprechender Anzahl zur Verfügung zu stellen.

Ich erwarte von den Betriebsführern, daß sie nach der Zurverfügungstellung dieser Ersatzkräfte durch die Arbeitseinsatzbehörden uk-gestellte Angehörige jüngerer Jahrgänge — zunächst nur solche der Jahrgänge 1910 und jünger, soweit sie kv sind — der Wehrmacht zur Verfügung stellen.

Meine Rüstungsdienststellen und die Parteidienststellen werden sich gemeinsam an die Betriebsführer wenden und sie auffordern, Uk-Gestellte jüngerer Jahrgänge der Wehrmacht freiwillig anzubieten.

Bei dieser Freistellung ist zu berücksichtigen,
daß

1. der Ausstoß und die Steigerung der geforderten Programme auch in den nächsten Monaten gehalten werden muß,
2. die Schwierigkeiten, die durch die Umstellung auf die Herstellung neuer Waffen eintreten, berücksichtigt werden,
3. die Arbeitskräfte, die zum Ersatz erforderlich sind, vor Abgabe der Erklärung des Betriebsführers, die ich in der Anlage als Muster beifüge*), im Betrieb eingetroffen sein müssen.

Bei der Abgabe ist zu berücksichtigen, daß ein Abzug der Uk-Gestellten der Jahrgänge 1918—1926 — soweit kv — aus den Rüstungsbetrieben ohnehin in Kürze erfolgen muß.

Die namentliche Benennung erfolgt wie bisher im Rahmen der SE-Aktionen über die Rüstungsdienststellen an die Wehrersatzdienststellen.

gez. Speer

*) Siehe die folgende Erläuterung.

H3493-0513

Zum Aufruf des Reichsministers Speer an die Betriebsführer vom 8. August 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat zu seinem Aufruf vom 8. August 1944 die Rüstungsinspekteure angewiesen, in enger Zusammenarbeit mit den Gauleitern, die ihrerseits wieder die Parteidienststellen in diese Aktion einschalten, an das Ehrgefühl der Betriebsführer zu appellieren, um dadurch die freiwillige Abgabe einer möglichst großen Zahl jüngerer Jahrgänge zu erreichen. Wenn ein Betriebsführer sich freiwillig bereit erklärt, unabkömmlich Gestellte über den Umfang der normalen Einziehung hinaus freizugeben, hat er in zweifacher Ausfertigung der Gauleitung und der Rüstungsinspektion wörtlich folgendes zu erklären:

„Ich erkläre, daß durch den Ausfall der von mir freiwillig zur Einziehung zur Verfügung gestellten, bisher uk-gestellten Arbeitskräfte die von mir übernommenen Rüstungsaufträge und deren befohlene Steigerung nicht gefährdet werden, da die Ersatzkräfte für die einzuziehenden Uk-Gestellten bereits gestellt sind. Auch die Schwierigkeiten, die sich durch Umstellung auf die Herstellung mir bereits bekannter neuer Waffen ergeben können, habe ich dabei berücksichtigt."

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 55 05 u. 11 55 06.

Verlagerung der heimarbeitsfähigen Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit[1])

An die
Betriebsführer der Rüstungsindustrie
und gewerblichen Kriegswirtschaft

Die Verlagerung heimarbeitsfähiger Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit ist noch nicht in dem erforderlichen Umfange und mit der gebotenen Beschleunigung erfolgt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, für die in anliegender Liste[2]) aufgeführten Fertigungen ein betriebliches Fertigungsverbot zu erlassen.

Ich verbiete, daß nach dem 30. September 1944 noch irgendeine der in der Liste genannten Fertigungen in den Betrieben hergestellt wird.

Berlin, den 9. August 1944 gez. Speer

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 55 05 u. 11 55 06.

Richtlinien für die Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen (Umstellungskostenrichtlinien) Vom 3. August 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat unter dem 3. August 44 für die Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen Richtlinien erlassen. Diese Umstellungskostenrichtlinien sind in der Anlage 2 abgedruckt.

Amtsgruppe Preis. Ruf: 31 00 23 App. 618.

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 40 vom 21. Juli 1944, Seite 417 und Anl. 4 das. Seite 425.
[2]) Siehe Anlage 1.

Inhaltsangabe der Nr. 43, 1944:

An die Betriebsführer (Freiwillige Abgabe Uk-gestellter Betriebsangehöriger) 449
Zum Aufruf des Reichsministers Speer an die Betriebsführer vom 8. August 1944 450
Verlagerung der heimarbeitsfähigen Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit 450
Richtlinien für die Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen (Umstellungskostenrichtlinien) Vom 3. August 1944 450
Liste heimarbeitsgeeigneter Fertigungen (Anlage 1) 451
Richtlinien für die Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen (Umstellungskostenrichtlinien) Vom 3. August 1944 (Anlage 2) 453

H3493-0514

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
RüA/Arb-E.

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 43, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Liste heimarbeitsgeeigneter Fertigungen

welche laut Fertigungsverbot ab 30. September 1944 nicht mehr in den Betrieben hergestellt werden dürfen, sondern in Heimarbeit verlagert werden müssen (Stand vom 8. August 1944; weitere Listen folgen).

I. Metallverarbeitende Industrie

1. Leichte Ab- und Entgratarbeiten von Guß-, Stanz- und sonstigen Leichtmetall- und Kleineisenteilen (z. B. Entfernung von Schlitzgraten mittels Schaber).
2. Versenken von Bohrungen kleinerer Metallteile (Gewinde u. dgl.). Nachreiben von Bohrungen. Einpassen von Stiften.
3. Schneiden von kleineren Gewinden in kleinere Teile (Rohrschellen und sonstige Befestigungsteile). Zusammenbau (Stecken und Einziehen der Schraube und Verpacken von Rohrschellen).
4. Herstellen von einfachen Blechbiegeteilen, soweit Hand- und Hilfsarbeit.
5. Herstellung (Zusammendrehen u. dgl.) von Spiral-, Blatt- und sonstigen Federn mit Hilfe von kleineren Vorrichtungen. Herstellung von Schnallen und Ösen. Federbiegen von Patronenrahmen. Einfache Drahtbiegearbeiten.
6. Beschriftungsarbeiten (Einschreiben und Einschlagen von Zahlen, Schriften und Markierungen).
7. Anreiß- und Ankörnarbeiten (bei größeren Serien kleiner Teile, ohne besondere Bearbeitungsvorrichtung).
8. Sortier- und einfachere Kontrollarbeiten. Nachbearbeitungsgänge kleinerer Schrauben-, Norm-, Gewinde- und Fassondrehteile.
9. Verschrauben von kleineren Teilen (z. B. Werkschraube anschrauben in zusammengesteckte Platinen mit Handschraubenzieher) und sonstige einfache Montagearbeiten. Teilmontage von Kleinarmaturen.
10. Einlegen von Weichstoffeinlagen für Fülldichtringe (metall- und metallkombinierte Dichtungen). Beschneid- und Putzarbeiten, Beschleifen von Dichtringen (z. B. Versuchsdichtungen).
11. Zusammenschrauben kleinerer Metallscheiben.
12. Lehrennachprüfung kleinerer Metallteile.
13. Zusammensetzen von Ladestreifen.
14. Entgraten und Ausputzen von Filterbüchsen, Rollen und Lehren.
15. Lehren von kleineren Gewindestücken.
16. Spiralbohren von Büchsen und Gewindeschneiden kleinerer Stücke.
17. Einlegen von Fiberringen in Einnietmuttern.
18. Einlegen von Fiberscheiben und Stahlkernen.
19. Stift in Platine eindrücken (Stift oder Zapfen von Hand eingesetzt und durch einen Hub eingedrückt; Einsetzen der Platinen in Spezialvorrichtung auf Tischhandpresse).
20. Einfachstes Arbeiten an fertigen kleineren Bestandteilen vor Gerätezusammenbau (z. B. Bestreichung von Laufzapfen oder Räderkranz).

II. Industrie der Elektrotechnik, des Nachrichtenwesens, der Feinmechanik und Feinmechanik-Optik

1. Zuschneiden von Drähten und Isoliermaterial (Handarbeit). Einfädeln, Abbinden und Verzinnen der Drahtenden der Kabelherstellung. Anlöten von Kabelschuhen, Kabelschuh anschlagen; Anmontieren von Steckkontakten.
2. Biegen und Binden von kleineren Kabeln. Kabelbaumherstellung Drahtschneiden, -biegen, -abbrennen, -binden. Sog. Kabelschnurkonfektion (Ösenanfertigen; Wickelanfertigen; Außengeflechtabbinden und -entfernen; Schlaufe nähen).
3. Aufwickeln von Drähten mit Hilfe kleiner Vorrichtungen oder von Hand. Zuschneiden von Isoliermaterial für Fertigung kleinerer Transformatoren, Spulenkörpern und -rahen; Entwickeln von Spulen. Fertigmachen von kleinen Spulen. Spulenwickeln.
4. Löten von Kondensatorgehäusen und Klebarbeiten in einfacher Ausführung.
5. Einziehen von Kennmeldern für Elektrosicherungen; Auffädeln von Federn auf die Kennmelder.
6. Fertigung von Kleinstteilen der Feinmechanik. Schleifarbeiten.
7. Glimmerspalten.
8. Gleichrichterelemente-Montage (Einlegen von verschiedenen Teilchen, Verschrauben und Prüfen).
9. Einfache Bestückelung von Sockeln, Leisten oder sonstigen Schalterteilen mit Kontakten.
10. Montieren einfacher kleiner Geräte und Geräteteile oder teilweise Montage daran, Montage von Steckerstiften. Einfache Montage von Lampen und Lampenteilen.
11. Kontaktfedern abbiegen.
12. Löten, Richten, Einstiften, Backen feilen, Ränder drehen, Stege biegen bei kleineren und einfacheren Stücken der optischen Erzeugung.
13. Biegearbeiten an Kupferleitungen.
14. Zuschneide- und Klebearbeiten von Gummiunterlagen.

H3493-0515

III. Kunststoffverarbeitende und chemische Industrie

1. Ab- und Entgraten von kleineren Kunstharz-Preßteilen.
2. Aussortieren von Ausschußteilen.
3. Beschriftung und Bezeichnung von Skalen, Zeigern und Schildern.
4. Beschneiden und Kleben von Gummiteilen, -ringen.
5. Entgraten (Abtrennen mit Schere oder kleiner Vorrichtung) von Bacalit-Formpreßteilen, gepreßten Gummiteilen und Gummiformteilen.
6. Abpackungsarbeiten (Puffer, Dichtungen, Kappen).

IV. Textilindustrie

1. Alle Handwebarbeiten.
2. Alle Handstrickarbeiten (einschl. Arbeiten auf Handflachstrickmaschinen).
3. Alle Handnäharbeiten.
4. Alle Handstickarbeiten.
5. Alle Handflechtarbeiten.

Vorgenannte Fertigungen 1—5 eignen sich für Verlagerung in Einzelheimarbeit.

Im einzelnen sind insbesondere folgende Arbeiten zu verlagern:

1. Tarnnetzknüpfen in Handarbeit.
2. Herstellung von Damenbindengürteln.
3. Nähen von Pulver- und Kartuschbeuteln.
4. Nähen von Fahnen und Wimpeln.
5. Alle Näharbeiten für Brustbeutelbänder.
6. Alle Arbeiten zur Fertigung von Überzügen für Feldflaschen einschl. Riemenzeug.
7. Alle Näharbeiten zur Herstellung von Riemen für Mäntel und Kochgeschirre.
8. Alle Näharbeiten an Stahlhelmkinnriemen.

V. Bekleidungsindustrie

1. Artikel, die in Heimarbeit zu fertigen sind:
   - Armbinden jeder Art
   - Kragenbinden für Militär
   - Kartuschbeutel
   - Leibbinden (für Wärmezwecke)
   - Kapuzen
   - Stahlhelmüberzüge
   - Bade- und Turnhosen
   - Kragenspiegel
   - Windeln und Windelhosen
   - Säuglingshemden
   - Schürzen, soweit sie keine Knopflöcher erhalten
   - Kleinkindtaghemden für Mädchen
   - Ärmelschoner als Spezialschutzbekleidung
   - Unterlagen aus Flanell
   - Wickeltücher aus Flanell
   - Industrieschutzhandschuhe, soweit das Material keine schweren Maschinen erfordert
   - Lätzchen
   - Binder für BDM und Nachrichtenhelferinnen
   - Rote-Kreuz-Hauben
   - Sommerkopfbedeckung für Knaben und Mädchen
   - Winterkopfbedeckung für Knaben und Mädchen
2. Näharbeiten an Artikeln, bei welchen Zuschnitt und Bügeln im Betrieb vorgenommen werden:
   - Rote-Kreuz-Schürzen
   - Frauentag- und -nachthemden
   - Mädchen- und Knabenschürzen
   - Frauenunterkleider
   - Frauenhalb- und Bundschürzen
   - Steckkissen.
3. Näharbeiten an Artikeln, bei denen Zuschnitt, Bügeln und Spezialarbeit im Betrieb ausgeführt werden:
   - Hosen lang aus Leinen- bzw. Baumwollstoffen
   - Arbeitshosen aus Halbwoll- und Baumwollgeweben
   - Schulterklappen
   - zweiteilige Berufsanzüge DIN 61541
   - Berufsmäntel DIN 61545
   - Berufsjacken für Männer DIN 61508
   - Berufsschürzen
   - Arbeitsjoppen ungefüttert
   - Herrentag- und -nachthemden
   - Lazarettanzüge
   - Lazaretthemden
   - Rote-Kreuz-Kleider / Rote-Kreuz-Blusen
   - Blusen für Nachrichtenhelferinnen
   - Blusen für BDM
   - Schneeanzüge und Schneehemden
   - Haus- und Gartenkleider
   - Dirndlkleider und -blusen
   - Arbeitsanzüge für Frauen
   - Kleider für Kleinkinder und Mädchen
   - Hosenträger für Herren und Knaben
   - Sockenhalter
   - Mieder aller Art
   - Büstenhalter
   - Hüftgürtel
   - Strumpfhalterhemden für Kinder und Frauen
   - Kinderleibchen
   - Arbeitsröcke
   - Kleinkinderkleider
   - Säuglingskleider
   - Arbeitshemden
   - Kinderjanker
   - Trägerhosen und Trägerröcke für Kinder
   - Schlafanzüge für Kinder
   - Wagenkissen.
4. Stückeln von Fellen zu sog. Pelzplatten, Einfaß- und Besäumarbeiten aller Art.

VI. Holzverarbeitende Gewerbe

1. Nebenarbeiten, z. B. leimen, fädeln, bemalen, einlegen, montieren, nacharbeiten, sortieren von Materialien (Handarbeit kleinerer Stücke).
2. Tarnmattenfertigung (Handarbeit) aus Holzwolleseilen und Holzwollebüscheln.
3. Dichtungsringe aus Holzspan.
4. Geschoßkörbe aus Weiden.
5. Holzdraht- und Holzspanschachteln.

H3493-0516

VII. Papier- und Pappenverarbeitung

1. Handgeklebte Briefhüllen und Versandtaschen.
2. Handgeklebte Papier-(Tüten), Beutel und Säcke.
3. Handgeklebte Kartonagen.
4. Schichten und Kleben von Papierringen.
5. Schreibunterlagen, Unterschrifts- und Schreibmappen.
6. Kartei-, Formular- und Briefkästen.
7. Buchbinderische Portefeuillarbeiten wie Kalender, Ausweishüllen, Lebensmittelkartentaschen u. dgl.
8. Lampenschirme.
9. Dekorations- und Festartikel.
10. Fähnchen und Kunstblumen.

Bemerkungen

I. Die gewichts- und umfangmäßige Grenze „kleinerer Stücke" haben die Betriebe bei den örtlich zuständigen Arbeitsgruppen für Kriegsheimarbeit (bei den Vorsitzern der Rüstungskommissionen) so rechtzeitig zu erfragen, daß die unter Berücksichtigung der Transportfrage zu treffende und für die Betriebe verbindliche Entscheidung noch vor dem 30. September 1944 ergehen kann.

II. Ausgenommen vom Verlagerungszwang sind solche Arbeitseinzelgänge, die im Zuge einer zusammenhängenden betriebsgebundenen Fertigung nicht verlagert werden können, ohne daß die betriebsgebundene Fertigung unmöglich gemacht wird.

III. In besonderen Ausnahmefällen können die Betriebe beim Vorsitzer der Rüstungskommission Befreiungsanträge unter der Voraussetzung einreichen, daß über diese Anträge noch bis zum 30. September 1944 entschieden werden kann.

Insbesondere wird eine Ausnahme bei Betrieben mit einer Gefolgschaftsstärke bis höchstens 20 Gefolgschaftsmitgliedern dann anzunehmen sein, sofern sich dieser Betrieb nicht zur Übernahme einer betriebsgebundenen Fertigung eignet.

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
WF/Ag Preis A II 1

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 43, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Richtlinien
für die Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen (Umstellungskostenrichtlinien) Vom 3. August 1944

Auf Grund des § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Führererlaß über die Bestellung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition vom 20. März 1940 (RGBl. I S. 513) sowie auf Grund des Führererlasses über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. September 1943 (RGBl. I S. 529[1]) erlasse ich für die Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen folgende Richtlinien:

1. Geltungsbereich.

Die Richtlinien gelten für Rüstungsaufträge (Ziff. II 1 des Rüstungspreiserlasses vom 11. August 1943[2]). Aufträge auf Bauleistungen sind ausgenommen.

2. Begriff der Umstellungs- und Anlaufkosten.

1. Umstellungskosten sind die Kosten aus der Umstellung eines Betriebes auf die Erfordernisse einer neuen Fertigung. Es können dies Kosten sein, die den betrieblichen Nutzungswert der Anlagen erhöhen, z. B. Kosten für

a) bauliche Verbesserungen,

b) die Beschaffung handelsüblicher Betriebsmittel, sowie auch Kosten, die zu keiner Erhöhung des betrieblichen Nutzungswertes führen, z. B.

a) Veränderungen baulicher Art (z. B. Abbruch und Errichtung von Zwischenwänden),

b) Umlegen von Leitungen für Licht, Kraft, Heizung, Fernsprechanlagen u. dgl.,

c) Umstellen (Abbau und Wiederaufbau) von Maschinen und maschinellen Anlagen,

d) Änderungen an Sonderbetriebsmitteln (nicht handelsübliche Betriebsmittel),

e) Verbesserungen an gemieteten Maschinen.

2. Anlaufkosten sind die Mehrkosten, die durch den Anlauf einer neuen Fertigung über die bei planmäßig laufender Fertigung entstandenen Kosten hinaus anfallen, z. B.

a) Anlernlöhne einschl. Lohnnebenkosten,

b) andere Anlernkosten, z. B. zusätzliche Werkstoff- oder Energiekosten, Kosten für erhöhten Ausschuß,

c) Warte- und Stillstandslöhne, z. B. bei stockender Werkstoff- oder Maschinenbeschaffung, einschl. Lohnnebenkosten,

d) überplanmäßige Fertigungskosten, z. B. Werkstoffkosten, Fertigungslöhne, Fertigungsgemeinkosten.

3. Unter einer neuen Fertigung ist auch eine im Vergleich zur bisherigen wesentlich andersgeartete Fertigung zu verstehen.

3. Abgeltung der Umstellungs- und Anlaufkosten.

1. Umstellungskosten, die den betrieblichen Nutzungswert der Anlagen erhöhen, werden im Wege der Verrechnung verbrauchsbedingter Abschreibungen im Preise erstattet.

2. Umstellungskosten, die den betrieblichen Nutzungswert der Anlagen nicht erhöhen, sowie Anlaufkosten werden gesondert erstattet, soweit ihre Übernahme dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann.

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 29 vom 15. Sept. 1943, S. 313.
[2]) Siehe Nachrichten Nr. 28 vom 6. Sept. 1943, S. 303 (Anl. 1 das.)

H3493-0517

3. Die Gewährung einer Finanzierungshilfe (z. B. öffentliche Beihilfe, Kriegswagnisklausel, Mob-Kredit usw.) ist statthaft, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

4. Bewertung.

1. Umstellungs- und Anlaufkosten werden in angemessener Höhe erstattet, soweit sie bei umsichtiger, sorgfältiger Planung und bei sparsamer Wirtschaftsführung nicht zu vermeiden waren.

2. Die zu erstattenden Kosten sind unter sinngemäßer Anwendung der LSÖ zu bewerten. Danach sind z. B. im Falle der Umstellungskosten eigene Leistungen des Auftragnehmers mit den Herstellungskosten zuzüglich anteiliger Verwaltungs- und etwaiger Sonderkosten, Leistungen von Zulieferern mit den tatsächlichen Einstandspreisen anzusetzen. Ein Wagniszuschlag entfällt.

5. Gesonderte Erstattung.

Die gesonderte Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten (Ziff. 3 Abs. 2) erfolgt entweder

a) als einmaliger Gesamtbetrag zu Lasten des Rüstungsauftrages oder zu Lasten eines besonderen Umstellungs- und Anlaufkostenauftrages oder

b) als Zuschlag zum Preis für eine begrenzte Stückzahl oder Menge (Anlaufpreis).

6. Erstattungsantrag.

1. Soweit die erstattungsfähigen Umstellungs- und Anlaufkosten nicht bereits im Zusammenhang mit der Ermittlung des Preises festgestellt worden sind, werden sie auf Antrag erstattet. Der Antrag ist beim Auftraggeber einzureichen.

2. Dem Antrag ist eine prüfungsreife Kostenaufstellung beizufügen, die mindestens die aus Ziffer 2 ersichtliche Gliederung aufweist. Der Antragsteller hat ausdrücklich zu versichern, daß die Kostenaufstellung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt ist, keine aktivierbaren Beträge enthält, und daß die geltend gemachten Kosten in der Kostenabrechnung gesondert von den übrigen Betriebskosten ausgewiesen werden.

7. Prüfung der Umstellungs- und Anlaufkosten.

1. Der Auftraggeber entscheidet über die Erstattungsanträge im Rahmen dieser Richtlinien nach eigenem Ermessen, wenn die Anträge RM 20000,— nicht übersteigen.

2. Anträge über RM 20000,— sind auf wirtschaftliche Berechtigung und wertmäßige Angemessenheit besonders zu prüfen. Die Prüfung wird durchgeführt vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Ag Preis).

3. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Ag Preis) kann andere Stellen mit der Durchführung der Prüfungen beauftragen.

8. Zahlung des Erstattungsbetrages.

Der Erstattungsbetrag wird durch den Auftraggeber gezahlt, und zwar, sofern der beantragte Betrag nach Ziff. 7 Abs. 2 prüfpflichtig ist, nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durch den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Ag Preis).

9. Vorschüsse.

Bei Erstattungsanträgen über RM 20000,— kann der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Ag Preis) den Auftraggeber zur Gewährung von Vorschüssen ermächtigen.

10. Betriebsbereitschaft.

Der Auftragnehmer hat Betriebsanlagen, deren Kosten nach diesen Richtlinien erstattet werden, bis auf Widerruf betriebsbereit zu halten.

11. Abgrenzung zu anderen Vorschriften.

1. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten auch für Umstellungs- und Anlaufkosten bei widerrufenen Rüstungsaufträgen sowie für Umstellungs- und Anlaufkosten im Zusammenhang mit der Verlegung oder der Umsetzung von Betrieben. Verfahrensmäßig erfolgt die Erstattung im Falle

a) des Auftragswiderrufs nach der Restabgeltungsanordnung vom 14. Juli 1944 (Dt.R.Anz. Nr. 160 vom 19. Juli 1944[1]),

b) der Verlegung nach den Verlegungsgrundsätzen vom 26. August 1943 (Dt.R.Anz. Nr. 203 vom 1. September 1943[2]),

c) der Umsetzung nach den Umsetzungsgrundsätzen vom 20. April 1944 (D.R.Anz. Nr. 97 vom 27. April 1944[3]).

2. Die Regelung für Einheits- und Gruppenpreise gemäß der Ersten Durchführungsanordnung vom 17. Dezember 1942 (Dt.R.Anz. Nr. 303 vom 28. Dezember 1942), wonach Umstellungs- und Anlaufkosten auch innerhalb des Einheits- oder Gruppenpreises oder durch Umstufung des Auftragnehmers in eine höhere Preisgruppe erstattet werden können, bleibt unberührt. Bei der Umstufung sind die Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

12. Inkrafttreten.

Diese Richtlinien treten am 1. September 1944 in Kraft.

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
In Vertretung:
Prof. Dr. Hettlage

---

[1]) Ziff. II 1 des Rüstungspreiserlasses:

Als Rüstungsaufträge gelten Vergebungen von Lieferungen und Leistungen durch folgende Stellen:

a) durch den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion zugleich als Generalbevollmächtigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan,
b) durch die Wehrmachtteile,
c) durch die Waffen-SS,
d) durch die Organisation Todt,
e) durch den Reichsarbeitsdienst,
f) durch die Deutsche Reichsbahn.

Den Vergebungen der in Abs. 1 genannten Auftraggeber stehen Vergebungen von Beschaffungsgesellschaften und sonstigen selbständigen Beschaffungseinrichtungen dieser Auftraggeber gleich.

Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition kann Vergebungen weiterer Stellen zu Rüstungsaufträgen erklären. Er kann anordnen, daß auch Unteraufträge von Rüstungsaufträgen für bestimmte Fertigungen oder für bestimmte Unternehmen als Rüstungsaufträge im Sinne dieser Bestimmungen gelten. Bei Gegenständen des allgemeinen Bedarfs erfolgen die Anordnungen im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die Preisbildung.

[2]) Siehe Nachrichten Nr. 29 vom 15. Sept. 1943, S. 316 und S. 319.

[3]) Siehe Nachrichten Nr. 38 vom 9. Juni 1944, S. 387 mit Anl. 1, S. 392.

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 44 | Berlin, den 4. September | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 14. Aug. 1944

Freimachung geeigneter Arbeitsplätze für deutsche Frauen

Im Rahmen der vom Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz, Reichsminister Dr. Goebbels, durchgeführten Maßnahmen werden in der Hauptsache deutsche Frauen anfallen. Diese Frauen müssen an für sie geeignete Rüstungsfertigungen gebracht werden, um Arbeitskräfte, die sich für körperlich schwere Arbeiten eignen, abzulösen.

Zur Gewinnung von männlichen Arbeitskräften und Ostarbeiterinnen zum Einsatz in:

Bergbau, eisenschaffender Industrie, Warmbetrieben, Panzerbau, Schiffbau und ähnlichen schweren Fertigungen

ordne ich folgendes an:

1. In den in der Anlage[1]) aufgeführten Fertigungen dürfen spätestens ab 1. Oktober 1944 grundsätzlich
   in- und ausländische männliche Arbeitskräfte, Kriegsgefangene sowie Ostarbeiterinnen
   nicht mehr beschäftigt werden, es sei denn, daß durch ärztliches Attest nachgewiesen ist, daß körperlich schwere Arbeit von ihnen nicht ausgeführt werden kann.
2. Die in diesen Fertigungen bei den Betrieben eingesetzten männlichen Arbeitskräfte, Kriegsgefangenen und Ostarbeiterinnen sind sofort den Rüstungsdienststellen zahlenmäßig zu melden.
3. Die Rüstungsdienststellen veranlassen umgehend, daß diesen Betrieben die erforderliche Anzahl deutscher Frauen, die im Rahmen der totalen Kriegsmaßnahmen anfallen, zur Verfügung gestellt wird.
4. Sobald die deutschen Frauen in den Betrieben angelernt sind — spätestens jedoch nach 4 Wochen —, hat die Umsetzung der dadurch freigewordenen männlichen Arbeitskräfte, Kriegsgefangenen und Ostarbeiterinnen nach meinen Weisungen zugunsten solcher kriegswichtiger Fertigungen zu erfolgen, für die deutsche Frauen nicht eingesetzt werden können.
5. Die mit Erlaß Nr. 16023/44 vom 9. August 1944[2]) verfügten Fertigungsverbote für Betriebe zwecks Verlagerung in Heimarbeit werden durch diesen Erlaß nicht berührt. Die in diesen Fertigungen tätigen männlichen Arbeitskräfte, Kriegsgefangenen und Ostarbeiterinnen sind in schwere Fertigungen, — die sonstigen Frauen in andere nicht heimarbeitsfähige Fertigungen umzusetzen.
6. Weitere Listen über Fertigungen, für die männliche Arbeitskräfte, Kriegsgefangene und Ostarbeiterinnen nicht eingesetzt werden können, werden von mir in Kürze herausgegeben.
7. Zu jedem 20. eines Monats ist mir von den Rüstungsdienststellen zu melden, wieviel männliche Arbeitskräfte, Kriegsgefangene und Ostarbeiterinnen in Durchführung dieses Erlasses in den vergangenen 4 Wochen zugunsten schwerer Arbeiten umgesetzt worden sind. (Erstmals am 15. September für die Zeit vom 15. August bis 15. September.)
8. Die Betriebe sind umgehend im Sinne dieses Erlasses anzuweisen.

gez. Speer

[1]) Siehe Anlage 1.

[2]) Siehe Nachrichten Nr. 43 vom 16. August 1944, S. 450 und Anl. 1 das. S. 451.

H3493-0518

4006-PS

H3493-0519

Durchführungserlaß zur Vereinbarung vom 22. 6. 1944 über Gemeinschaftsarbeit des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vom 21. August 1944

Um den Arbeitseinsatz in der gewerblichen Kriegswirtschaft insbesondere in der Rüstung in bestmöglicher Weise zu fördern, werden auf Grund der gemeinsamen Vereinbarung vom 22. Juni 1944[1]) folgende Durchführungsanweisungen gegeben:

1. Die Arbeitseinsatzdienststellen haben alle Maßnahmen zu treffen, um sich einen laufenden Überblick über den Beschäftigtenstand in ihrem Bezirksbereich zu sichern und alle Fertigungszweige und Arbeitsstätten daraufhin zu überwachen, ob Arbeitskräfte kurzfristig oder für längere Zeit verfügbar werden (Saisonschwankungen der Beschäftigungslage in den verschiedenen Fertigungszweigen. Abwicklung von Aufgaben, bei denen Kräfte gebunden werden, insbesondere von Notstandsaufgaben in der Bauwirtschaft und Verkehrswirtschaft. Verlagerung von Produktionsaufgaben usw.).

Hinsichtlich der Betriebe der gewerblichen Kriegswirtschaft bringen die Arbeitseinsatzdienststellen alle Wahrnehmungen den zuständigen Vorsitzern der Rüstungskommissionen bzw. den zuständigen Rüstungsdienststellen als Anregung oder Vorschlag zur Kenntnis.

Die Rüstungskommissionen bzw. Rüstungsdienststellen prüfen diese Vorschläge und Anregungen unverzüglich auf ihre Durchführbarkeit und veranlassen die erforderlich werdenden Maßnahmen, die durch die Arbeitseinsatzdienststellen durchgeführt werden.

2. Die Arbeitseinsatzdienststellen sorgen, soweit die Rüstungsbetriebe betroffen sind, im Rahmen der Prüfungsausschüsse zusammen mit den Rüstungsdienststellen dafür, daß der betriebliche Einsatz so rationell wie möglich gestaltet wird. (Ersetzung von jüngeren durch ältere Kräfte, von Männern durch Frauen, von Facharbeitern durch Angelernte, von Ausländern, die mit leichten Arbeiten beschäftigt sind, durch Inländer usw.)

Wo sie gemeinsam feststellen, daß Kräfte unnötig, unzweckmäßig oder fachlich falsch eingesetzt sind, wird von Rüstungs- und Arbeitseinsatzdienststellen das Erforderliche veranlaßt.

Der Einsatz dieser Kräfte zugunsten der Rüstungswirtschaft erfolgt gemäß Ziffer 7 dieses Erlasses.

Soweit die Arbeitseinsatzdienststellen entsprechende Feststellungen bei Betrieben der sonstigen gewerblichen Kriegswirtschaft machen, sind, wenn die betreuenden Dienststellen den Maßnahmen der Arbeitseinsatzdienststellen nicht zustimmen, dem zuständigen Vorsitzer der Rüstungskommission umgehend die erforderlichen Vorschläge zu unterbreiten. Dieser entscheidet nach Anhören der betreuenden Dienststellen unter Anlegung eines der Arbeitseinsatzlage entsprechenden strengen Maßstabes, ob den Vorschlägen der Arbeitseinsatzverwaltung entsprochen werden kann.

3. Die Rüstungsdienststellen ihrerseits werden Wahrnehmungen über Mängel im betrieblichen Arbeitseinsatz und über die Möglichkeit der Freistellung von Kräften gleichfalls den Arbeitseinsatzdienststellen zur Kenntnis bringen und gemeinsam mit ihnen eine Abstellung der Mängel veranlassen. Soweit die Mängel Betriebe der gewerblichen Kriegswirtschaft betreffen, haben die Arbeitseinsatzdienststellen diese im Einvernehmen mit dem Vorsitzer der Rüstungskommission abzustellen. Der Einsatz evtl. freiwerdender Kräfte hat entsprechend Ziffer 7 zu erfolgen.

4. Die Rüstungsdienststellen werden Dringlichkeitsschwankungen, die eine Zurückstellung von Fertigungsaufgaben und die Freistellung von Kräften ermöglichen, den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Kenntnis bringen.

Bei der Auswertung dieser Dringlichkeitsschwankungen für die Rüstung sind die Arbeitseinsatzdienststellen an die Entscheidungen des Vorsitzers der Rüstungskommission gebunden.

5. Bei Ereignissen, die für den Arbeitseinsatz von besonderer Bedeutung sind (Beeinträchtigung der betrieblichen Fertigung durch feindliche Lufteinwirkung mit vorübergehender Freisetzung von Gefolgschaftsteilen, Verlust von Arbeitskräften, die durch Zerstörung von Wohnstätten in Bewegung geraten, Verlagerung von Betriebsstätten usw.), haben die beiderseitigen Dienststellen von Anfang an engstens zusammenzuarbeiten. Es ist gemeinsam zu prüfen, in welcher Weise ein zweckmäßiger und für die Gesamtheit rationellster Einsatz der Kräfte möglich ist.

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 40 vom 21. Juli 1944, Seite 411.

4006-PS

6. Bei grundsätzlichen Fragen des Arbeitseinsatzes, die für die Förderung der Rüstung von besonderer Bedeutung sind (Mobilisierung von Arbeitskräften aus Personen- und Bevölkerungskreisen, die bisher nicht gearbeitet haben, Einsatz von Kriegsversehrten, von Schülern, Volksdeutschen, Familieneinsatz, Gefangenen, KZ.-Häftlingen) ist von den beiderseitigen Dienststellen gemeinsam zu prüfen, wie zentral gegebene Richtlinien zur bestmöglichen bezirklichen Auswirkung gebracht werden können. Die Rüstungsdienststellen haben, wo betriebliche Hemmungen für einen Einsatz besonderer Personengruppen vorhanden sind, Schwierigkeiten mit allen gebotenen Mitteln auszuräumen. Sie haben für den Einsatz von Personen, die nicht sofort voll leistungsfähig sind, die Schaffung von entsprechenden Arbeitsbedingungen in jeder Weise zu fördern.

7. Für die Bedarfsdeckung ist unter Auswertung aller vorstehend umrissenen bezirklichen Möglichkeiten monatlich anläßlich der Bedarfsprüfung von den beiderseitigen Dienststellen ein gemeinsamer Plan aufzustellen, nach dem sich die Arbeitsämter bei ihren Zuweisungsmaßnahmen richten. Durch laufende enge Verbindung ist sicherzustellen, daß die Planung sich ständig den Tageserfordernissen der Rüstung anpaßt, und daß insbesondere plötzlich auftretender dringender Sofortbedarf gegebenenfalls durch zusätzliche Maßnahmen mit der gebotenen Beschleunigung abgedeckt wird.

Der Einsatz der für die gewerbliche Kriegswirtschaft zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte erfolgt entsprechend der jeweils gültigen Rangfolge für die Zuweisung von Arbeitskräften bzw. entsprechend den Sonderanforderungen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion. Die Sonderanforderungen und Rotzettel sind dabei vorrangig abzudecken.

Forderungen des Vorsitzers der Rüstungskommission, einen bestimmten Kräftebedarf auf Grund besonderer Notstände bevorzugt abzudecken, ist von den Gauarbeitsämtern zu entsprechen.

Der Einsatz der nach der Abdeckung der Sonderanforderungen noch zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte wird von den Arbeitseinsatzdienststellen im engen Einvernehmen mit den Vorsitzern der Rüstungskommissionen durchgeführt.

8. Umsetzungsvorschläge der Hauptausschüsse und Ringe, die über den Bereich einer Rüstungskommission hinausgehen, werden zentral auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit geprüft. Da jedoch die bezirklichen Verhältnisse im einzelnen zentral nicht immer voll übersehen werden können, müssen die bezirklichen Dienststellen auch ihrerseits mit allen Mitteln darauf hinwirken, daß überbezirkliche Bewegungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, das heißt, daß z. B. ein Hilfsarbeiterbedarf unter allen Umständen durch bezirkliche Maßnahmen abgedeckt wird und nicht durch Umsetzungen aus weit entlegenen Betrieben. Die Gefahr, die für die Einheit des Arbeitseinsatzes darin liegt, daß eine größere Zahl von Ausschüssen und Ringen Arbeitseinsatzmaßnahmen teilweise gegenläufiger Art — unter Umständen sogar für die einzelnen Betriebe — einleitet, muß durch eine scharfe bezirkliche Kontrolle und durch einen starken bezirklichen Aktivismus ausgeschaltet werden.

Die von den zentralen Stellen (Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und GB.-Arbeit) bewilligten überbezirklichen Umsetzungen sind von den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung termingemäß durchzuführen, erforderlichenfalls unter nachträglicher Erledigung der Formalitäten.

Soweit nach Ausschöpfung aller sonstigen Möglichkeiten des Arbeitseinsatzes innerbezirkliche Umsetzungsmaßnahmen erforderlich sind und von den Vorsitzern angeordnet werden, sind sie von den Gauarbeitsämtern und Arbeitsämtern termingemäß durchzuführen. Die die Umsetzung verzögernden Formalitäten sind nötigenfalls ebenfalls nachträglich zu erledigen.

9. Zur Durchführung der vorstehend bezeichneten Maßnahmen sind von den beiderseitigen Dienststellen Sonderbetriebsprüfungen in dem erforderlichen Umfange zu veranlassen. Diese sind von den Prüfungsausschüssen oder von besonderen Beauftragten durchzuführen. Nähere Richtlinien erfolgen in Kürze.

In Arbeitseinsatzangelegenheiten der Rüstung haben in Zukunft die beiderseitigen Dienststellen gegenüber Betrieben und sonstigen Stellen einheitlich aufzutreten. Eine derartige enge Zusammenarbeit wird dazu führen, daß die Ausschöpfung von bezirklichen Reserven für die Rüstung in noch wirksamerer Weise als bisher ermöglicht wird, und daß insgesamt eine Intensivierung der Rüstungsarbeit stattfindet, die eine Steigerung der Rüstungsproduktion sicherstellt.

Berlin, den 21. 8. 1944.

gez. Sauckel gez. Speer

H3493-0520

H3493-0521

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org. 223 - 105

Berlin, den 11. 8. 1944

Einstellung von Fertigungen

Sechste Anordnung vom 9. August 1944 zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944

Der Führer hat mit seinem Erlaß vom 19. Juni 1944[1]) über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion die Aufgabe gestellt, alle im Hinblick auf die Vorratslage oder derzeitige Kriegslage entbehrlichen bzw. nicht entscheidenden Beschaffungen ganz, teilweise oder auf Zeit zu streichen, damit die für die Fortführung des Krieges entscheidenden Geräte in den höchstmöglichen Stückzahlen durch Einsatz aller durch die Streichung oder Kürzung frei werdenden Arbeitskräfte, Rohstoffe und Maschinen gesteigert werden können.

Auf Grund der mir vom Führer übertragenen Vollmachten bestimme ich:

1. Die in meiner 1. Anordnung[2]) zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944 unter Ziffer IV genannten Konzentrationsbeauftragten haben fortlaufend Vorschläge auszuarbeiten, welche der laufenden Beschaffungen ganz, teilweise oder auf Zeit gestrichen werden können. Hierbei sind auch die nach dem Führererlaß vom 22. April 1944[3]) von den Wehrmachtteilen gemachten entsprechenden Vorschläge zu überprüfen und soweit hierdurch Arbeitskräfte, Maschinen oder Rohstoffe frei werden, in die Vorschläge einzubeziehen.
2. Die Wehrmachtteile Heer, Marine, Luftwaffe, Waffen-SS sowie die OT, Reichsbahn und Reichspost benennen zusammengefaßt für größere Sachgebiete sachkundige Bevollmächtigte, die jederzeit erschöpfende Angaben über die Notwendigkeit der einzelnen zur Zeit laufenden Beschaffungen machen können.
3. Die Konzentrationsbeauftragten überprüfen gemeinsam mit den bevollmächtigten Vertretern der Wehrmacht bzw. sonstigen Bedarfsträgern die zur Zeit laufende Beschaffungslage. Die nach der Überprüfung zu machenden Vorschläge auf Streichung, Kürzung oder zeitweilige Einstellung der betreffenden Beschaffungen sind mir fortlaufend, notfalls zur Entscheidung durch den Führer, vorzulegen. Hierbei ist auf dem Vorschlag zu vermerken, ob der beschaffende Wehrmachtteil durch seinen bevollmächtigten Vertreter die Zustimmung zu dem Vorschlag des Konzentrationsbeauftragten gegeben hat.
4. Die Prüfung der laufenden Beschaffungen muß im wesentlichen am 31. August abgeschlossen sein, sodaß bis zum 10. September die letzten Vorschläge für die einzustellenden Fertigungen vorliegen.
5. Die Konzentrationsbeauftragten haben bei ihren Vorschlägen die Firmen anzugeben, die in das betreffende Beschaffungsvorhaben eingeschaltet sind. Soweit möglich, ist darüber hinaus anzugeben, wieviel Arbeitskräfte bei der Streichung, Kürzung oder zeitweiligen Einstellung der Fertigungen bei den betreffenden Firmen frei werden.

TAF, Ruf: 11 00 52 App. 1110.

gez. Speer

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 41 vom 3. August 1944 Seite 429.
[2]) Siehe Nachrichten Nr. 41 vom 3. August 1944 Seite 431.
[3]) Nicht veröffentlicht.

Zweiter Durchführungserlaß über die Preisbildung bei Rüstungsaufträgen (Rüstungs-Unterlieferer-Erlaß)

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat unter dem 23. August 1944 einen zweiten Durchführungserlaß über die Preisbildung bei Rüstungsaufträgen[4]) vollzogen. Dieser „Rüstungs-Unterlieferer-Erlaß" ist in der Anlage 2 abgedruckt. Der erste Durchführungserlaß über die Preisbildung bei Rüstungsaufträgen vom 11. August 1943 (Preis-Organisations-Erlaß) ist seinerzeit nicht veröffentlicht worden. Er behandelte die Organisation der mit der Preisbildung befaßten Dienststellen.

Amtsgruppe Preis. Ruf: 31 00 23 App. 632/631.

Überflüssige Betriebsbesuche

Dieser Nummer der Nachrichten liegen zwei Stück eines Merkblattes bei, welches die Rüstungsbetriebe am Fabrikeingang zum Aushang bringen sollen. Nachbestellungen an das Reichsministerium für Rüstung und Kriegsproduktion, Zentralamt, Zentralabteilung Kultur und Propaganda, Berlin W 35, Potsdamer Str. 188, Zimmer 15 (Ruf 11 00 52 App. 2242).

[4]) Siehe Nachrichten Nr. 28 vom 3. Sept. 1943 Seite 303 (Anl. 1 das.).

H3493-0522

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A/Arb.-E.

Anlage 1

*zu Nachrichten Nr. 44, 1944
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion*

Tätigkeiten in der Eisen- und Metall-Be- und -Verarbeitung

Einzeltätigkeiten, alphabetisch

Abkanten:

Einfaches Abkanten an eingerichteten Friktionspressen und Abkantmaschinen.
(Vgl. LKEM[1]) 1—2, 1. u. 2. Beispiel)

Abkanten an Friktionspressen und Abkantmaschinen, wobei einfache Werkzeuge und Abkantleisten selbständig eingerichtet werden. (Vgl. LKEM 1—3, 2. u. 3. Beispiel)

Absägen, Abschneiden, Trennen u. Zuschneiden:

Einfachstes Absägen an eingerichteten automatischen Maschinen, bei denen lediglich die Stangen einzuführen und die abgesägten Teile abzulegen sind.
(Vgl. LKEM 2—1 1. Beispiel)

Absägen, Abschneiden oder Trennen von Teilen mit genau einzuhaltenden Längemaßen an selbst eingerichteten Maschinen, zum Beispiel von Teilen, die nach dem Absägen an den Schnittflächen nicht weiterbearbeitet werden und bei denen die Einhaltung des Längenmaßes mit ± 0,15 oder ± 0,2 bzw. — 0,2 mm Genauigkeit erforderlich ist.

Gehrung sägen von Profilmaterialien an selbst eingerichteten Maschinen. Maß- und winkelrechtes Zuschneiden an selbst eingerichteten Scheren.
(Vgl. LKEM 2—3 1. bis 3. Beispiel)

Anreißen:

Einfaches Ankörnen und Durchkörnen nach Schablone.
(Vgl. LKEM 3—1 1. Beispiel)

Einfache Anreißarbeiten nach Anweisung unter Benutzung von Schablonen und Lehren.
(Vgl. LKEM 3—2 1. u. 2. Beispiel)

Betriebshandwerker und deren Helfer:

Einfachste gleichbleibende Helfertätigkeiten bei Betriebshandwerkerarbeiten, die ohne besondere Anforderungen ausgeführt werden, zum Beispiel einfachste Arbeiten beim Buchbinden und Drucken.
(Vgl. LKEM 4—1 1. Beispiel)

Einfache Helfertätigkeiten bei Betriebshandwerkerarbeiten. Zum Beispiel gleichbleibende einfache Zurichtarbeit oder sog. einfache Handlangerarbeiten, Falzen und Anlegen bei Druckarbeiten.
(Vgl. LKEM 4—2 1. u. 2. Beispiel)

Bohren, Reiben, Senken, Gewindeschneiden:

Einfachste Arbeiten in der Serien- und Massenfertigung, bei Benutzung von Bohrvorrichtungen oder besonderen arbeitserleichternden Einrichtungen unter Anleitung und Betreuung eines Einrichters.
(Vgl. LKEM 1., 3. u. 4. Beispiel)

Einfache Arbeiten in der Serien- und Massenfertigung, bei Benutzung von Bohrvorrichtungen unter Anleitung und Betreuung eines Einrichters sowie einfachste Arbeiten mit oder ohne Vorrichtungen ohne Einrichter.
(Vgl. LKEM 5—2 4. bis 8. Beispiel)

Selbständige Arbeiten in Einzel- und Serienfertigung nach Anriß, wenn die Bohrungen rechtwinklig zu den Auflageflächen angeordnet sind.
Bohren und Reiben vieler Löcher in wenigen verschiedenen Ebenen oder Gradstellungen bei Benutzung von Bohrvorrichtungen.
(Vgl. LKEM 5—3 1., 5., 6. u. 8. Beispiel)

Bördeln:

Einfaches Bördeln unter Benutzung von Formeisen ohne Wärmebehandlung oder einfaches Maschinenbördeln.
(Vgl. LKEM 6—2 2. Beispiel)

Bürsten, Schleifen, Schwabbeln, Polieren:

Einfaches Polieren und Schleifen kleinerer, leichter Teile auf Spezialmaschinen, das unter Anleitung ausgeführt wird und nur eine saubere Oberfläche ohne Maßhaltigkeit erfordert. (Vgl. LKEM 7—1 1. Beispiel)

Einfaches Polieren und Schleifen von Teilen auf Spezialmaschinen, das unter Anleitung ausgeführt wird, und nur eine saubere Oberfläche ohne Maßhaltigkeit erfordert.
(Vgl. LKEM 7—2 1. u. 2. Beispiel)

Bürsten, Schleifen, Schwabbeln, Polieren einfacher, leichter Teile an Stechzeugen.
(Vgl. LKEM 7—3 4. Beispiel, 7. bis 10. Beispiel)

Drehen:

Einfachste Arbeiten in der Dreherei, bei denen nur einige gleichbleibende Griffe an eingerichtetenMaschinen auszuführen sind. (Vgl. LKEM 8—1 1. bis 3. Beispiel)

Unter Anleitung und Beaufsichtigung auszuführendes Drehen in der Serienfertigung und Massenfertigung an Mechaniker- oder Spezialdrehbänken, die für bestimmte Arbeitsgänge eingerichtet sind.
(Vgl. LKEM 8—2 1. bis 4. Beispiel)

Einfachstes selbständiges Drehen in der Serienfertigung oder bei Arbeiten gleichbleibender Art, z. B. an normalen Drehbänken nach IT 10 bis IT 11 oder leichtere Arbeiten an Schruppdrehbänken nach Schrupplehre.
Drehen an eingerichteten Maschinen, z. B. nach IT 6 bis IT 8. Gewindeschneiden mit besonderen Hilfsmitteln.
(Vgl. LKEM 8—3 2. bis 5. Beispiel)

Drehen auf Revolverdrehbänken:

Einfachste Arbeiten in der Revolverdreherei, bei denen nur einige gleichbleibende Griffe nach Anleitung an eingerichteten Maschinen auszuführen sind.
(Vgl. LKEM 9—1 1. Beispiel)

[1]) LKEM = Lohngruppenkatalog „Eisen und Metall".

H3493-0523

Einfache Arbeiten an Revolverdrehbänken, die unter Anleitung und Beaufsichtigung an eingerichteten Maschinen auszuführen sind.
(Vgl. LKEM 9—2 1. u. 2. Beispiel)

Einfachste selbständige Arbeiten an Revolverdrehbänken an einfach zu spannenden Werkstücken oder an eingerichteten Maschinen, wobei einfaches Nachstellen selbst vorgenommen werden muß. Einfaches Gewindeschneiden mit Schneideisen, Gewindebohrer oder Leitapparat nach Gütegrad grob oder mittel.
(Vgl. LKEM 9—3 1. Beispiel)

Einfache selbständige Arbeiten an Revolverdrehbänken oder schwierige an eingerichteten Maschinen. Gewindeschneiden mit Strehler nach Gütegrad grob oder mittel.
(Vgl. LKEM 9—4 1. Beispiel)

Drehen auf Halb- und Vollautomaten:
Einfachste, leichte Arbeiten an Automaten.
(Vgl. LKEM 10—1 1. Beispiel)

Einfache Arbeiten an eingerichteten Maschinen, wie Stangen einführen oder Werkstücke spannen, wobei neben diesen Arbeiten Messungen der Werkstücke während der Fertigung vorzunehmen sind und auf den einwandfreien Gang der Maschine zu achten ist.
(Vgl. LKEM 10—2 1. Beispiel)

Normale Dreharbeiten auf eingerichteten Maschinen bei ständiger Maßkontrolle und Überwachung der Dreharbeiten. (Vgl. LKEM 10—3 1. Beispiel)

Drücken:
Drücken von einfachsten Teilen aus leicht zu bearbeitendem Material mit Exzenterdrückvorrichtung mit mäßiger körperlicher Anstrengung in einem Durchgang auf eingerichteten Drückbänken. (Vgl. LKEM 11—1 1. Beispiel)

Formkabelarbeiten:
Bindearbeiten an Kabeln und Leitungen, Bandagieren von Kabeln, Einziehen von Hilfsdrähten u. dgl., Abisolierarbeiten von Hand, maschinell oder mit Abbrennzangen, Serien- und Massenfertigung von Schnüren und Leitungen nach Arbeitsvorschriften unter Anleitung und Betreuung von Einrichtern und bei Unterteilung des Arbeitsganges. (Vgl. LKEM 14—2 1. Beipsiel, 2. bis 4. Beispiel)

Einlegen und Binden von Drähten und Leitungen nach Formtabellen oder sonstigen genormten Unterlagen, wobei auf die Übereinstimmung der Drahtsorten mit den Farben der Formtabelle besonders zu achten ist. Muster-, Sonder- und Einzelfertigung von Schnüren und Leitungen, wenn alle dazugehörigen Arbeiten, wie z. B. nach Maß zuschneiden, abbinden, isolieren, Kabelschuhe anbringen usw. nach Anweisung, Skizze oder Muster auszuführen sind. (Vgl. LKEM 14—3 2. Beispiel)

Fräsen:
Einfachstes Fräsen bei Ausführung nur einiger gleichbleibender Griffe an eingerichteten Maschinen.
(Vgl. LKEM 15—1 1. Beispiel)

Einfaches Fräsen in der Serien- und Massenfertigung bei Benutzung von Vorrichtungen unter Anleitung und Betreuung eines Einrichters.
(Vgl. LKEM 15—2 1. bis 5. Beispiel)

Einfaches selbständiges Fräsen auf kleinen und mittleren Waagerecht-, Senkrecht- oder Spezialfräsmaschinen.

Selbständiges Fräsen auf kleinen und mittleren Einzweckfräsmachinen.

Fräsen an eingerichteten kleinen und mittleren Waagerecht- oder Senkrechtfräsmaschinen, zum Beispiel bei stufenweiser Bearbeitung der Werkstücke nach IT 6—8.
(Vgl. LKEM 15—3 1. bis 5. Beispiel)

Gravieren und Ziselieren:
Arbeiten auf Graviermaschinen nach Schablonen.
(Vgl. LKEM 18—2 1. u. 2. Beispiel)

Arbeiten auf Gravier- und Spezialmaschinen, zum Beispiel Teilkreismaschinen nach Tabellen mit arbeitserleichternden Einrichtungen.
(Vgl. LKEM 18—3 1. u. 2. Beispiel)

Hobeln und Stoßen:
Einfachstes Hobeln in der Serienfertigung, das unter Anleitung und Beaufsichtigung eines Einrichters ausgeführt wird. (Vgl. LKEM 20—2 1. Beispiel)

Einfaches selbständiges Hobeln und Stoßen, Hobeln und Stoßen unter Beaufsichtigung mit und ohne Vorrichtung.
(Vgl. LKEM 20—3 1. u. 2. Beispiel)

Drechseln:
Einfachste Drechselarbeiten an kleinen Teilen auf Maschinen, die vom Einrichter eingerichtet und überwacht werden. (Vgl. LKEM 21—1 1. Beispiel)

Handarbeiten in der Holzbearbeitung:
Einfachste unter Anleitung ausgeführte Arbeiten der Großserien- und Massenfabrikation, zum Beispiel Leimarbeit mit Schablonen oder einfachen Vorrichtungen, Wässern, Kitten, Kitt schleifen, Entgraten, einfachstes Lack schleifen. (Vgl. LKEM 22—1 1. bis 9. Beispiel)

Einfache unter Anleitung ausgeführte Arbeiten der Großserien- und Massenfabrikation, zum Beispiel Arbeiten in Vorrichtungen, die keine Paß- und Ausrichtearbeiten erfordern, Furnierfugenkleben, Fugen verleimen, einfache Gehrungsrahmen verleimen, Poren füllen, Spritzen kleiner Teile.
(Vgl. LKEM 22—2 1. u. 2. Beispiel 4. bis 10. Beispiel)

Einfache Zuarbeiten für die Handtischlerei mit oder ohne Vorrichtungen. (Vgl. LKEM 22—3 1. u. 2. Beispiel)

Maschinenarbeiten in der Holzbearbeitung:
Einfachste leichte Arbeiten und Anleitung und Beaufsichtigung an eingerichteten Maschinen mit selbsttätigem Vorschub und vollkommen abgedecktem Werkzeug, wo jede Unfallgefahr ausgeschlossen, ein Nachmessen der Teile nicht erforderlich und lediglich ein Einlegen und Abnehmen des Werkstückes in Frage kommt. Einfachste Arbeit an Bohrmaschinen mit Bohrvorrichtungen.
(Vgl. LKEM 23—1 1. bis 3. Beispiel)

H3493-0524

Einfache Arbeiten an selbst nachzustellenden Maschinen, zum Beispiel normale Arbeiten an Bohrmaschinen mit Bohrvorrichtungen oder mit Anschlägen.
(Vgl. LKEM 23—2 1. bis 4. Beispiel 30. Beispiel)

Honen:

Einfaches Honen kleiner Teile. (Vgl. LKEM 25—2)

Isolierstoff-Fertigung:

Abwiegen und Zerkleinern von Rohmaterial für die Herstellung von Lacken, Mischen von Farben auf Walzenstühlen und an Mischzentrifugen. Herstellen von Isolierschläuchen, Herstellen von dünnen Glimmerbahnen auf Seide und anderen Stoffen, sowie von Mikanitbahnen an Spezialmaschinen. Zuschneiden von Mikanitbahnen.

Ausgleichen von Hand- und maschinengeklebten losen Glimmerbahnen am Leuchtkasten. Schichten und Stapeln von Papieren und Stoffen zur Pressenbeschickung, Pressen einfacher Papier- und Stoffteile in Vorrichtung, sowie andere, den vorgenannten Arbeiten gleichwertige Arbeiten. (Vgl. LKEM 26—2 1. bis 4. Beispiel)

Justieren:

Justieren und Abgleichen mit gröberen Toleranzen der Justierwerte bei Benutzung einfacher Vorrichtungen, Justierwerkzeuge und Meßeinrichtungen.
(Vgl. LKEM 27—2 1. u. 2. Beispiel)

Justieren und Abgleichen an Instrumenten und Geräten mit engen Toleranzen der Justierwerte bei Benutzung von arbeitserleichternden Vorrichtungen und Einrichtungen. (Vgl. LKEM 27—3 1. bis 8. Beispiel)

Justieren und Abgleichen geringeren Umfanges an Instrumenten und Geräten mit mehreren voneinander abhängigen Funktionen und engsten Toleranzen der Justierwerte. (Vgl. LKEM 27—4 3. u. 4. Beispiel)

Kabel-, Draht-, Schnürefertigung und Gummiarbeiten:

Einfachste Arbeiten, bei denen nur einige Griffe in gleichbleibender Folge auszuführen sind.
(Vgl. LKEM 28—1 1. Beispiel)

Einfache körperliche leichte Wickelarbeiten, Hilfsarbeiten an Papierisolier- und Verseilmaschinen. Arbeiten an eingerichteten Maschinen unter Aufsicht des Einrichters. Einfache Ausbesserungsarbeiten an Gummiadern.
(Vgl. LKEM 28—2)

Einfache Drahtumspinnarbeiten an eingerichteten Spinnmaschinen. Ausbesserungsarbeiten an Gummi- und Kunststoffmänteln. Gummimischen nach vorliegenden Mischrezepten. (Vgl. LKEM 28—3 1. u. 2. Beispiel)

Drahtumspinnarbeiten an eingerichteten Maschinen.
(Vg. LKEM 28—4 1. u. 2. Beispiel)

Kernmachen:

Einfachstes Kernmachen, Herstellen kleinerer glatter Kerne in geschlossenen Kernbüchsen. Die Maße sind durch die Kernbüchsen gegeben.
(Vgl. LKEM 29—2 1. Beispiel)

Einfaches Kernmachen, Herstellen kleinerer Kerne in zwei- oder mehrteiligen Kernkasten. Maßhaltigkeit wird gefordert. (Vgl. LKEM 29—3 1. bis 3. Beispiel)

Lager- und Versandarbeiten:

Einfachste Tätigkeiten, zum Beispiel einfachste Stapelarbeiten oder einfache Reinigungsarbeiten im Lager.
(Vgl. LKEM 31—1 1. Beispiel)

Einfache Tätigkeiten mit einer gewissen Verantwortung, zum Beispiel Ein- und Auspacken empfindlicher Kleinteile oder Geräte. (Vgl. LKEM 31—2 1. u. 4. Beispiel)

Tätigkeiten mit Verantwortung, zum Beispiel Einpacken oder Verladen von Geräten oder Einzelteilen mit Stückzahlkontrolle oder einfache Schaltertätigkeit.
(Vgl. LKEM 31—3 1. u. 3. Beispiel)

Verantwortungsvolle Tätigkeiten, die Spezialkenntnisse erfordern, zum Beispiel selbständige Schaltertätigkeit im Werkzeuglager. (Vgl. LKEM 31—4 1. Beispiel)

Läppen:

Einfaches Läppen an eingerichteten Maschinen.
(Vgl. LKEM 32—2 1. Beispiel)

Malen und Lackieren:

Einfachste Arbeiten in der Malerei wie Auflegen von Teilen auf Horden, Zusammenlegen oder Aufziehen von Teilen zum Kanten lackieren (Abdecken, Beschicken von Wanderöfen). (Vgl. LKEM 33—1 1. Beispiel)

Einfaches Grundieren und Lackieren mit Pinsel, zum Beispiel Auslegen von Schriftzeichen, einfaches Stempeln, Siebdrucken.
(Vgl. LKEM 33—2 2., 3. u. 7. Beispiel)

Mechaniker- und Zusammenbauarbeiten:

Einfachste Arbeiten jeglicher Art in gleichbleibender Folge, die unter Anleitung und Überwachung ausgeführt werden. (Vgl. LKEM 35—1 1. Beispiel 3. bis 7. Beispiel)

Einfaches Zusammenbauen in der Serien- und Massenfertigung unter Anleitung und Überwachung durch Einrichter bei Verwendung von Mustern, Schablonen, Zusammenbauvorrichtungen und anderen, die Arbeit vereinfachenden Einrichtungen.
(Vgl. LKEM 35—2 1. bis 11. Beispiel 12. bis 18. Beispiel)

Zusammenbauen in der Einzel- und Serienfertigung unter Anleitung und Überwachung durch Einrichter. Die Arbeiten sind gekennzeichnet durch hohe Genauigkeit, Vielzahl der Arbeitsgänge und kleinste Abmessungen der Teile. Einfache Paß- und Zurichtearbeiten an Einzelteilen für Apparate, Instrumente und Geräte. Abstimmen von Optik geringer Anforderungen.
(Vgl. LKEM 35—3 1. bis 5. Beispiel 8. u. 9. Beispiel 10. bis 14. Beispiel)

Nieten:

Einfaches Zusammennieten zusammengepaßter einfacher Teile von Hand- oder an Maschinen mit Voll- oder Rohrnieten bei Benutzung einfacher Vorrichtungen oder bei einfachem Zusammenlegen der Teile.
(Vgl. LKEM 37—2 1. bis 7. Beispiel 17. Beispiel)

H3493-0525

Zusammennieten einer größeren Zahl kleiner Teile von Hand oder auf Maschinen, wenn die Teile auszurichten sind oder bei verzugsempfindlichen bzw. spröden Teilen mit besonderer Sorgfalt zu arbeiten ist oder große Festigkeit der Nietung gefordert wird.
(Vgl. LKEM 37—3 1. bis 4. Beispiel)

Pressen (Kunststoffe):

Pressen von einfachen Teilen an kleinen hydraulischen Pressen oder Handpressen in ungeteilten Formen oder einfachen Klappformen mit kleinen oder nur wenigen einfachen Metalleinpreßteilen.
(Vgl. LKEM 39—2 1. bis 3. Beispiel)

Pressen von mittelschwierigen Teilen an kleinen bis mittleren hydraulischen Pressen in geteilten Formen. — Pressen von Teilen mit mehreren Metalleinpreßteilen.
(Vgl. LKEM 39—3 1. Beispiel)

Prüfen:

Einfachstes Prüfen und Messen unter Anleitung, Beschicken von automatischen Prüf- und Meßmaschinen, Sortieren von Teilen nach einfachsten Richtlinien.
(Vgl. LKEM 40—1 1. u. 2. Beispiel)

Einfachstes Prüfen, Revidieren, Abgleichen von Teilen oder Teilfabrikaten unter Anleitung mit einfachen Toleranzlehren oder Vorrichtungen, Beschaffenheitsprüfungen, elektrische Vergleichsmessungen ohne Feststellung von Einzelwerten, Durchschlagsprüfungen mit Hochspannung u. dgl.
(Vgl. LKEM 40—2 1. bis 3. Beispiel 5. Beispiel)

Räumen:

Einfachstes Räumen an eingerichteten Räummaschinen.
(Vgl. LKEM 41—2)

Röhrenfertigung:

Einfachste Arbeiten leichterer Art mit oder ohne einfache Vorrichtungen und Geräte.
(Vgl. LKEM 43—1 1. bis 11. Beispiel)

Unter Anleitung ausgeführte Arbeiten an Teilen und Aufbauten, mit oder ohne Vorrichtungen und Geräte. Maschinelle Einschmelzarbeiten, Glaswickeln mit einfachen Einrichtungen. Entgasen von Entladungsröhren auf Automaten ohne Hochfrequenzanlage.
(Vgl. LKEM 43—3 1. Beispiel, 5. bis 12. Beispiel)

Schwierige Arbeiten an Teilen und Aufbauten. Glasbläser- und Einschmelzarbeiten an größeren Teilen von Hand und Maschine, bei denen mehrere Teile miteinander zu verschmelzen sind oder eine Formung vorzunehmen ist. (Vgl. LKEM 43—4 6. bis 8. Beispiel)

Hochwertige Arbeiten an Teilen und Aufbauten.
(Vgl. LKEM 43—5 1. Beispiel)

Schalten und Löten in der Elektroindustrie:

Verzinnen von Lötösen, Drahtenden usw. in der Massenanfertigung. Verputzen und Isolieren von Lötstellen.
(Vgl. LKEM 45—1 1. Beispiel)

Einfaches Schalten und Löten unter Anleitung mit Einzeldrähten oder Formkabeln in der Massenanfertigung nach eindeutigen, die Arbeit erleichternden Arbeitsunterlagen wie Muster, Schaltbilder, Farblisten oder Farbtabellen mit leicht zugänglichen Schraub- oder Lötstellen und einfacher Anordnung der Leitungen und Anschlüsse. Einfache Schalt- und Lötarbeiten im Elektromaschinenbau in der Massenanfertigung.
(Vgl. LKEM 45—2 1. bis 6. Beispiel)

Umfangreiches Schalten und Löten unter Anleitung mit Einzeldrähten oder Formkabeln nach eindeutigen, die Arbeit erleichternden Arbeitsunterlagen wie Muster, Schaltbilder, Farblisten oder Farbtabellen an schwer zugänglichen Schraub- oder Lötstellen mit vielen unterschiedlichen Drahtfarben oder gleichfarbigen Leitungen, deren Leitungsführung vor dem Anschließen bzw. Löten ausgeklingelt werden muß.
(Vgl. LKEM 45—3 1. bis 6. Beispiel)

Umfangreiches Schalten und Löten unter Anleitung nach Schaltschemata, Prinzipstromläufen und provisorischen Stromläufen mit Einzeldrähten oder Formkabeln an sämtlichen in der feinmechanischen elektrotechnischen Industrie vorkommenden Fabrikaten.
(Vgl. LKEM 45—4 1., 4. u. 5. Beispiel)

Flächenschleifen:

Einfaches Flächenschleifen ohne Einhaltung von Maßen, Flächenschleifen mit Prüfeinrichtung an eingerichteter Maschine. (Vgl. LKEM 46—2 1. Beispiel)

Lochschleifen:

Schleifen kurzer Bohrungen nach IT 8 bis 9 oder langer Bohrungen nach IT 11.

Schleifen kurzer Bohrungen an eingerichteten Maschinen nach IT 6 bis 7. (Vgl. LKEM 47—3 1. Beispiel)

Selbständiges Schleifen kurzer Bohrungen nach IT 6 bis 7 oder langer Bohrungen nach IT 8 bis 9.
(Vgl. LKEM 47—4 1. Beispiel)

Rundschleifen:

Einfaches Rundschleifen ohne Einhaltung von Passungen an normalen Rundschleifmaschinen oder Nach-Prüfvorrichtung an Einzweckmaschinen. Schleifen an spitzenlosen Schleifmaschinen unter Anleitung.
(Vgl. LKEM 48—2 1. bis 3. Beispiel)

Rundschleifen nach IT 8 bis 9 oder Vorschleifen für IT 6 bis 7 an normalen Rundschleifmaschinen. Selbständiges Schleifen nach IT 6 bis 7 an spitzenlosen Schleifmaschinen. (Vgl. LKEM 48—3 1. bis 4. Beispiel)

Scharfschleifen (auf Maschine):

Scharfschleifen von einfachen Bohr- und Senkwerkzeugen an halbautomatischen Maschinen.
Scharfschleifen von einfachen Schneidwerkzeugen.
(Vgl. LKEM 49—2 1. u. 3. Beispiel)

Scharfschleifen an handbetätigten Maschinen oder schwieriges an halbautomatischen Maschinen. Scharfschleifen von Fräsern, bei denen eine genaue Maßhaltigkeit nicht erforderlich ist.
Freihand-Nutenschleifen an hochspiraligen Werkzeugen.
Scharfschleifen von schwierig zu schleifenden Schneidwerkzeugen. (Vgl. LKEM 49—3 1. bis 4. Beispiel)

Schlosser- und Zusammenbauarbeiten:

Einfachste Arbeiten, wie Zureichen von Werkstücken und Werkzeugen und andere leichte Arbeiten. Einfachste

H3493-0526

Zusammenbauarbeiten in gleichbleibender Folge unter Anleitung und Überwachung.
(Vgl. LKEM 52—1 1. bis 4. Beispiel)

Einfache Arbeiten unter Anleitung und Überwachung, die in gleicher oder ähnlicher Art wieder vorkommen, bei Verwendung arbeitserleichternder Einrichtungen und Vorrichtungen.

Einfache Arbeiten gleichbleibender bzw. wenig wechselnder Art in der Fließfertigung oder ähnlichen Fertigungsmethoden. (Vgl. LKEM 52—2 1. u. 2. Beispiel)

Schweißen:

Einfachste Schweißarbeiten an kleinen Teilen unter Verwendung von Vorrichtungen an von Einrichtern eingerichteten elektrischen Widerstandsschweißmaschinen, bei denen Schweißdauer, Stromstärke und Elektrodendruck eingestellt sind oder einfachste Schweißarbeiten mit elektrischen Kleinschweißgeräten in Vorrichtungen.
(Vgl. LKEM 55—1 2. und 3. Beispiel)

Einfache Schweißarbeiten mit Vorrichtungen an von Einrichtern eingerichteten elektrischen Widerstandsschweißmaschinen, bei denen Schweißdauer, Stromstärke und Elektrodendruck eingestellt sind oder Schweißarbeiten mit elektrischen Kleinschweißgeräten.
(Vgl. LKEM 55—2 1. bis 5. Beispiel)

Schweißarbeiten mit und ohne Vorrichtungen an selbständig eingerichteten elektrischen Widerstandsschweißmaschinen. Einfachste Lichtbogen- und Autogenschweißarbeiten in Vorrichtungen.
(Vgl. LKEM 55—3 1. u. 2. Beispiel)

Sicken:

Einfaches gerades Sicken an eingerichteten Maschinen.
(Vgl. LKEM 56—2 1. Beispiel)

Gerades Sicken an verschiedenen Seiten der Werkstücke mit Einrichten der Maschine.
(Vgl. LKEM 56—3 1. Beispiel)

Schwieriges Sicken von geraden und verformten Blechen nach Schablone mit selbständigem Einrichten der Maschine. (Vgl. LKEM 65—4 1. Beispiel)

Stanzen:

Einfachste Stanz-, Biege-, Schneid- und Zieharbeiten an eingerichteten Maschinen mit besonderen, die Arbeit erleichternden Einrichtungen und geringer körperlicher Anstrengung. (Vgl. LKEM 58—1 1. u. 2. Beispiel)

Einfache Schneid-, Stanz-, Preß-, Biege-, Zieh- und Prägearbeiten an eingerichteten Maschinen.
(Vgl. LKEM 58—2 1. u. 2. Beispiel
4. bis 9. Beispiel
12. Beispiel)

Schwierige Schneid-, Stanz-, Preß-, Biege-, Zieh- und und Prägearbeiten an eingerichteten Maschinen, wenn dieselben besondere Aufmerksamkeit erfordern und mit wertvollen Werkzeugen zu arbeiten ist.
(Vgl. LKEM 58—3 1. und 3. Beispiel)

Wickeln:

Einfachstes Wickeln und Isolieren in der Serien- oder Massenfertigung, bei denen nur einige Griffe in gleichbleibender Folge auszuführen sind.
(Vgl. LKEM 62—1 1. u. 2. Beispiel)

Einfaches Wickeln der Einzel- und Serienfertigung, wie Wickeln von einfachen Feld- und Ankerspulen und sogenannten Träufelspulen für kleine Motoren sowie gleichwertige Arbeiten an Apparatebauspulen.

Einfaches Isolieren in Einzel- und Serienfertigung.

Einfaches Wickeln in der Massenfertigung mit arbeitserleichternden Vorrichtungen, sofern hierdurch die sonst schwierige Arbeit vereinfacht wird. Tauchen, Tränken, Begießen, Spritzen und Lackieren von Wicklungen und Wicklungsteilen unter normalen Verhältnissen.
(Vgl. LKEM 62—2 1. bis 4. Beispiel)

Normales Wickeln und schwieriges Isolieren in der Einzel- und Serienfertigung, wie Wickeln von Stäben, Anker-, Träufel- und Magnetspulen mittlerer Größe. Wickeln von Spulen der Fernmelde- und Meßtechnik mit mehreren Wicklungen, bei denen infolge vorgeschriebener Durchschlagsprüfspannung ein besonders sorgfältiges Wickeln und Isolieren der Wicklungen gegeneinander erforderlich ist und die einzelnen Wicklungen nicht unterteilt gefertigt werden.

Einfache Durchzieh-, Einlege- und Träufelwicklungen einbringen, Schalten und Löten.
(Vgl. LKEM 62—3 1. bis 4. Beispiel)

Schwieriges selbständiges Wickeln in der Einzel- und Serienfertigung, wie Wickeln von Teilspulen mit Anzapfungen und verschiedenen Drahtstärken innerhalb der Gesamtspule. Hochwertige Wicklungen von Klein-Transformatoren und Wandlern, die unter besonderer Verantwortung herzustellen sind. Feinstwicklungen von Hand von besonders hoher Genauigkeit. Wickelarbeiten bei Fahrzeugmaschinen.
(Vgl. LKEM 62—4 1. bis 4. Beispiel)

Allgemeine Arbeiten:

Einfache Arbeiten, zum Beispiel umfangreiche Botenarbeiten besonders außer dem Hause, Konsumarbeiten, wie Einholen und Verteilen von Konsumgütern an die Gefolgschaftsmitglieder bei selbständigem Kassieren, Beaufsichtigung großer Gemeinschaftsgarderoben, Küchenarbeiten, Lichtpaus- und Fotoarbeiten.
(Vgl. LKEM 63—2 6. u. 7. Beispiel
9. bis 11. Beispiel
12. Beispiel)

Arbeiten, z. B. Kochen unter Anleitung in Gemeinschaftsküchen, Bedienung von Vervielfältigungsmaschinen, Hilfsarbeiten in Lichtpausereien, Fotohilfsarbeiten.
(Vgl. LKEM 63—3 2., 4. bis 10. Beispiel)

Foto- und Lichtpausarbeiten.
(Vgl. LKEM 63—4 2. bis 4. Beispiel)

Selbständige Foto- und Lichtpausarbeiten.
(Vgl. LKEM 63—5 1. bis 3. Beispiel)

Kohlefertigung:

Einfachste leichte Arbeiten jeglicher Art mit nur geringer körperlicher Anstrengung, wobei die Arbeiten unter Anleitung und Überwachung ausgeführt werden.
(Vgl. LKEM 70—1 1. Beispiel)

H3493-0527

Sattlerarbeiten im Flugzeugbau:

Lohngruppe 2

Einfache Hilfsarbeiten beim Sattlern, z. B. gleichbleibende einfache Zurichtearbeiten nach Schablone, Zuschneiden, bei dem Maßhaltigkeit und Faser- bzw. Fadenverlauf eine untergeordnete Rolle spielen, leichte Näharbeiten von Hand, Lochen mit Locheisen nach Schablone von Hand.

1. Beispiel: Zuschneiden von einfachen Teilen
Beschreibung: Zuschneiden von Filz- oder Gummistreifen zum Bekleben von Teilen, sowie Zuschneiden einfacher Stoff- und Lederteile, bei denen es nicht auf Faserverlauf ankommt. Die Arbeiten werden an Zuschneidetischen und unter Anleitung ausgeführt.

2. Beispiel: Leichte Näharbeiten von Hand
Beschreibung: Ringe für Blendschutzgardinen, Karabinerhaken u. a. von Hand annähen.

3. Beispiel: Lochen mit Locheisen von Hand, Stanzen mit Formösen
Beschreibung: Ösen nach Schablone einpressen, Druckknöpfe einschlagen und von Hand nieten. Beim Eindrücken der Ösen und Druckknöpfe muß der Lochrand gut verdeckt sein.

4. Beispiel: Bekleben der Scheuerstellen an Schläuchen
Beschreibung: Die vom Betrieb angegebenen Scheuerstellen werden mit Scheuerschutzspirale beklebt und zum Trocknen bewickelt.

5. Beispiel: Abdeckung für Munitionskasten aus Segeltuch oder Drell säumen (Serienfertigung)
Beschreibung: Ein Segeltuch 1000 ± 420 cm ist auf zwei Seiten (420 cm lang) zu säumen und auf einer langen Seite mit einer Kunstlederversteifung einzufassen. Die Nähmaschine hat elektrischen Antrieb.

6. Beispiel: Stricken von Gepäcknetzen in Serienfertigung
Beschreibung: Die Netze werden von Hand auf eine bestimmte Länge gestrickt.

7. Beispiel: Blechrahmen an Segeltuchsack annähen
Beschreibung: Der innen angebördelte und mit Nähllochern versehene Blechrahmen 150 ± 200 mm lichte Weite wird mit dem Sack mit 2 Nadeln durch Doppelstiche von Hand vernäht. Die ungesäumte Stoffkante muß beim Annähen eingeschlagen werden.

Lohngruppe 3

Schwierige Hilfsarbeiten beim Sattlern, z. B. Helfertätigkeit in Zusammenarbeit mit einer Fachkraft. Einfache selbständige Tätigkeit, wie Nähen glatter, großer Bahnen mit Maschine oder einfache Polsterarbeiten. Zuschneiden nach Schablone unter Berücksichtigung der Maßhaltigkeit und des Faser- bzw. Fadenverlaufs, Cellonieren kleiner Flächen.

1. Beispiel: Nähen auf elektrischer Nähmaschine
Beschreibung: Bei den verschiedenen Nähten (Kappnaht, französische Naht, Einfaßnaht usw.) an Gardinen und Schutzbezügen ist auf gleichmäßigen Nahtabstand und gleichmäßigen Transport des Stoffes zu achten, damit sich bei längeren Nähten beide Stoffteile decken. Das Zusammennähen der verschiedenen Zuschnitte erfolgt nach Angabe des Vorarbeiters und Gruppenführers. Abnäher werden vom Zuschneider angezeichnet. Arbeiten in gebeugter Haltung. Augenbelastung.

2. Beispiel: Ausführung einfacher Polsterarbeiten für Armlehne, Kopfschutz usw. im Flugzeugzellenbau
Beschreibung: Das vorgerichtete Segeltuch ist mit Polstermasse an dem Bauteil unter Beachtung der Formgebung anzubringen, wobei die Füllmasse richtig bemessen sein muß.

3. Beispiel: Nähen von dünnem Leder von Hand (Serienfertigung)
Beschreibung: Ein Klappenring für die Motorverkleidung eines Flugzeuges wird mit Lederstücken von 150 mm Länge eingefaßt: Das Leder ist nach Schablone zuzuschneiden und von Hand anzunähen.

4. Beispiel: Ausbessern von bespannten Bauteilen wie Landeklappen, Querrudern usw. im Flugzeugzellenbau
Beschreibung: Das beim Transport beschädigte Bauteil wird an der zu beklebenden Stelle gesäubert und mit einem Zackenflicken beklebt.

5. Beispiel: Schnallriemen für die Sitze eines Flugzeuges anfertigen (Serienfertigung)
Beschreibung: Die zugeschnittenen Lederstreifen sind nach Schablone zu lochen und abzuschärfen. Die Schnalle ist von Hand einzunähen.

6. Beispiel: Segeltuchabdeckung fertigstellen (Serienfertigung)
Beschreibung: An die auf Maschine fertiggenähte Abdeckung sind 5 Gurte von Hand anzunähen. Außerdem sind noch 5 Planösen mit Ösenplatten nach Schablone anzubringen.

7. Beispiel: Zuschneiden von Segeltuchabdeckungen (Serienfertigung)
Beschreibung: Die Einzelteile (Boden, Mantel und Seitenteil) sind mit Zugabe für Nähte nach Schablone auszuschneiden.

8. Beispiel: Stoffhose für Steueraggregate usw. auf Maschine nähen
Beschreibung: Die aus einem nach Schablone zugeschnittenen Nähteil (Membranstoff) anzufertigende Hose ist durch eine Einfach- und durch eine Umschlagnaht zusammenzunähen. An den beiden Hosenöffnungen sind Gummizugbänder einzunähen.

9. Beispiel: Cellonieren kleiner Flächen im Flugzeug
Beschreibung: Die bespannten Flächen werden mit Klebelack bestrichen, dann mit Cellonlack überlackt. Der Lack muß gleichmäßig aufgetragen werden, damit die Oberfläche glatt wird, worauf größter Wert zu legen ist.

Lohngruppe 4

Sattlerarbeiten, die eine gewisse Selbständigkeit und Erfahrung erfordern, z. B. Einfassen von Bord- und Werkzeugtaschen aus Segelleinen, Mitarbeit beim Bespannen großer Flächen.

1. Beispiel: Einfassen von Bord- und Werkzeugtaschen aus Segelleinen mit Leder auf elektrischer Nähmaschine (Flugzeugzellenbau)
Beschreibung: Auf genaues Einhalten der Nietabstände

H3493-0528

vom Stoffrand ist zu achten. Sorgfältiges Arbeiten bei Rundungen. Die Arbeit erfolgt in gebeugter Haltung. Augenbelastung.

2. Beispiel: Mittlere Polsterarbeiten im Flugzeugzellenbau. Zum Beispiel Füllpolsterungen von Sitzkissen, Kopfpolstern, Laufschutz für Tm, Bombenschützensitz u. a. anfertigen.

Beschreibung: Diese Arbeiten erfordern besondere Fachkenntnisse beim Nähen von Kanten und Köderarbeiten (Nahtbedeckung) und werden in gebeugter Haltung ausgeführt.

3. Beispiel: Mitarbeit beim Bespannen großer Flächen im Flugzeugzellenbau

Beschreibung: Der Werker hilft beim Aufschlagen des Bespannstoffes, heftet an und näht von Hand. Die Arbeit wird unter Anleitung ausgeführt.

4. Beispiel: Zuschneiden von Leder, Segeltuch, Gummi und Kunstwerkstoffen

Beschreibung: Das jeweils benötigte Material ist nach Schablone oder nach vorher angefertigten Schnitten mit geringstem Materialverbrauch zuzuschneiden. Die Arbeit ist gewissenhaft auszuführen, da sonst große Materialverluste entstehen können.

5. Beispiel: Ausführung von Polsterungen im Flugzeugzellenbau mit schwieriger Formgebung, wie Kopfpolster

Beschreibung: Der vorgerichtete Bezug ist mit Polstermasse aus dem Bauteil unter Beachtung der Formgebung anzubringen, wobei der Bezug von dem Werker selbständig zu nähen ist.

6. Beispiel: Vorhänge aus Tuch oder Gummistoffen anfertigen

Beschreibung: Nach mündlichen Angaben Vorhänge von Hand und maschinell zuschneiden und nähen bzw. kleben.

Bei folgenden Tätigkeiten sind analog dem vorstehenden ausländische Arbeitskräfte nicht mehr anzusetzen:

Arbeiten beim Akkubau
insbesondere Zuschneide-, Preß- und Klebearbeiten aus Zellhorn und Kunstharzteilen.

Näharbeiten in Flickstuben (bezieht sich nicht auf Ausländerlager).

Kaufmännische Terminverfolgung in den Büros

Werkstattschreiben

Auftragsverfolgung

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 44, 1944
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion

Der Generalbevollmächtige
für
Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan

Berlin, den 23. August 1944

Zweiter Durchführungs-Erlaß über die Preisbildung bei Rüstungsaufträgen

(Rüstungs-Unterlieferer-Erlaß)
vom 23. August 1944

1. Als Rüstungsaufträge im Sinne des Rüstungspreiserlasses vom 11. August 1943 gelten folgende Unteraufträge zu Rüstungsaufträgen:

   a) Aufträge für bestimmte Fertigungen oder für bestimmte Unternehmer, die ausdrücklich zu Rüstungsaufträgen erklärt werden;

   b) Aufträge des Hauptlieferers (Hauptunternehmer) auf Erzeugnisse, die er in Ausführung des übernommenen Auftrages unverändert an den öffentlichen Auftraggeber weiterliefert;

   c) Aufträge auf Zulieferungsteile (z. B. Geräteteile, Baugruppen, Einbau- und Anbauteile), die Bestandteile der vom öffentlichen Auftraggeber bestellten Erzeugnisse werden;

   d) Aufträge auf Werkstoffe, Baustoffe und Bearbeitungs- sowie Verarbeitungsleistungen (Lohnarbeiten), die der Hersteller der vom öffentlichen Auftraggeber bestellten Erzeugnisse vergibt (Hersteller ist auch ein Unterlieferer im Fall b); Bauleistungen sind ausgenommen.

   e) Aufträge auf Fertigungseinrichtungen (z. B. Maschinen und maschinelle Anlagen), die ausschließlich für Rüstungsaufträge verwendbar sind (Einzweck-Einrichtungen).

H3493-0529

2. Der Unterlieferer darf die Annahme eines Rüstungsauftrages nicht verweigern und die Ausführung nicht verzögern, weil er den von seinem Auftraggeber gebotenen Preis für unzureichend hält. Kommt eine Einigung über den Preis nicht zustande, so ist die Entscheidung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion (Amtsgruppe Preisbildung) herbeizuführen.

3. Vollzieht sich bei der Vergebung von Unteraufträgen zu Gruppenpreisen die Einstufung des Unterlieferers durch seine eigene Erklärung, so kann der öffentliche Auftraggeber die Einstufung nachprüfen und gegebenenfalls auch rückwirkend berichtigen.

4. Bei Vergebung von Unteraufträgen zu Marktpreisen gilt als niedrigster Nettopreis im Sinne von Ziff. 9 des Rüstungs-Preiserlasses der Preis, auf dessen Einräumung der Auftraggeber des Unterlieferers Anspruch hat; Behördenrabatte oder ähnliche Sondervorteile braucht der Unterlieferer seinem Auftraggeber nicht einzuräumen. Dem öffentlichen Auftraggeber ist es jedoch unbenommen, seinerseits mit dem Unterlieferer solche Sondervorteile zu vereinbaren.

5. Die in Ziffer 10 und 15 des Rüstungs-Preiserlasses vorgesehene Versicherung braucht der Unterlieferer nur dem öffentlichen Auftraggeber gegenüber und nur dann abzugeben, wenn dieser sie ausdrücklich anfordert; in diesen Fällen können die von mehreren Unterlieferern abzugebenden Erklärungen ihm gesammelt zugeleitet werden.

6. Der Auftraggeber des Unterlieferers darf diesem keine höheren Preise einräumen, als den Grundsätzen sparsamer Wirtschaftsführung entspricht. Verstößt er gegen diese Verpflichtung, so werden seiner eigenen Preiserrechnung nur die Preise zugrunde gelegt, die bei Beachtung dieser Grundsätze eingeräumt werden dürfen.

7. Tritt beim Hauptlieferer durch eine im Zuge der Produktionslenkung angeordnete Heranziehung neuer Unterlieferer eine wesentliche Erhöhung der Kosten ein, deren Übernahme ihm billigerweise nicht zuzumuten ist, kann der öffentliche Auftraggeber diese Mehrkosten neben dem Preis gesondert erstatten. Bei Einheits- oder Gruppenpreisen gelten die für dieses Verfahren erlassenen besonderen Vorschriften.

8. Tritt nach Vereinbarung eines Festpreises beim Unterlieferer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine nicht vorhergesehene, wesentliche Erhöhung der Kosten ein, deren Übernahme ihm billigerweise nicht zuzumuten ist, so kann die zuständige Preisdienststelle auf Antrag die gesonderte Erstattung dieser Mehrkosten genehmigen.

In Vertretung
gez. Hettlage

Inhaltsangabe der Nr. 44, 1944:

	Seite
Freimachung geeigneter Arbeitsplätze für deutsche Frauen	455
Durchführungserlaß zur Vereinbarung vom 22. 6. 1944 über Gemeinschaftsarbeit des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion	456
Einstellung von Fertigungen: 6. Anordnung vom 9. August 1944 (zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944)	458
Rüstungs-Unterlieferer-Erlaß vom 23. August 1944	458
Überflüssige Betriebsbesuche	458
Tätigkeiten in der Eisen- und Stahl-Be- und -Verarbeitung (Anlage 1)	459
2. Durchführungserlaß über die Preisbildung bei Rüstungsaufträgen (Rüstungs-Unterlieferer-Erlaß) vom 23. August 1944 (Anlage 2)	465

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

AN DIE RÜSTUNGSBETRIEBE!

Bei besonderen Ereignissen (Fliegerschaden usw.) hat es sich eingebürgert, daß unzählige Kommissionen mit prominenten Vertretern der verschiedensten Dienststellen Betriebsbesichtigungen vornehmen und dadurch den Betriebsführer und seinen engeren Mitarbeiterstab von den dringendsten Aufbauarbeiten abhalten, wenn er nicht seinen Besuchern gegenüber unhöflich erscheinen will.

Nach den Angriffen auf Berlin haben – wegen der dort vorhandenen zahlreichen Dienststellen – diese Erscheinungen ihren Höhepunkt gefunden. Besichtigungen von 40 bis 50 Kommissionen je Tag waren keine Seltenheit.

Es ist dem Betriebsführer nicht weiter zuzumuten, daß er durch diese Besichtigungen – die gut gemeint sind – von seiner Arbeit abgehalten wird.

Ich habe daher bei den Obersten Reichsbehörden und bei den Gliederungen der Partei darauf hingewiesen, daß ich die Betriebsführer ermächtige, diese Besichtigungen und Besprechungen von sich aus abzulehnen, wenn sie offensichtlich dem Werk keinen Nutzen bringen.

Ich ermächtige hiermit die Betriebsführer, in meinem Auftrag hiervon Gebrauch zu machen.

Im übrigen stelle ich nochmals fest, daß in Fragen der Produktion nur meine Dienststellen und Beauftragten, und zwar jeweils im Rahmen der durch meinen Erlaß ZAOrg. 9000/2-174 vom 29. Oktober 1943 (Aufgabenverteilung in der Kriegswirtschaft) ihnen zugewiesenen Aufgaben, Anordnungen an die Betriebe geben können.

Speer.

REICHSMINISTER FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

C/1919

H3493-0530

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 45 | Berlin, den 15. September | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/RüA Arb E I - 227/44

Berlin, den 31. 8. 1944

Durchführungsbestimmung zum Erlaß über eine 30%ige Einschränkung aller Verwaltungen der Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion vom 26. 7. 1944

In Durchführung meines obigen Erlasses[1]) bestimme ich im einzelnen folgendes:

1. Zur Verwaltung im Sinne dieses Erlasses zählen alle nicht in der Fertigung einschl. Arbeitsvorbereitung, Vorrichtungsbau und Reparatur selbst eingesetzten Kräfte.

2. Insbesondere folgende Abteilungen fallen unter den Begriff Verwaltung:

Direktionsabteilung, Personalabteilung, Mobbearbeitung, Sozialabteilung, Buchhaltung einschl. Lohnbuchhaltung, Finanzabteilung, Abrechnungsabteilungen einschl. techn. Abrechnungen, Steuerabteilung, Revisionsabteilung, Werbeabteilung, Organisationsabteilung, Materialbeschaffung, Einkauf, Verkauf, Kalkulationsabteilung, Lagerverwaltung einschl. Magazine, Betriebskrankenkasse, Büro des Betriebsobmannes, Statistikabteilung, Lochkartenstelle, Presseabteilung, Versicherungsabteilung, Wohlfahrtsabteilung, Patentabteilung, Grundstücks- und Gebäudeabteilung, Bauverwaltung, Registratur, Hausverwaltung einschl. Putzfrauen, Telefonzentrale, Posteingangs- und Postausgangsstelle einschl. Boten, Fahrbereitschaften einschl. PKW-Fahrer (jedoch nicht LKW-Fahrer). (Werkschutz und Küchenpersonal in Werkskantinen zählen nicht unter Verwaltung.)

Von den in der Entwicklung, Forschung und technischen Prüfung einschl. dazugehörigen Konstruktionsabteilungen tätigen Kräften sind nur die Kräfte als Verwaltungskräfte zu betrachten, die keine technische Ausbildung besitzen oder nicht ihrer technischen Vorbildung entsprechend eingesetzt sind.

Verwaltungs- und Büropersonal der Forschung, Entwicklung und technischen Prüfung zählen also im Sinne dieses Erlasses zur Verwaltung.

3. Die Betriebsführer sind dafür verantwortlich, daß diese Anordnung ordnungsgemäß durchgeführt wird. Die Rüstungsdienststellen entscheiden im Zweifelsfalle, welche Abteilungen im Sinne dieses Erlasses zur Verwaltung gehören.

4. Die in Durchführung dieser Anordnung für den Einsatz in der Fertigung bestimmten Verwaltungskräfte sind dem Arbeitsamt mitzuteilen, das im Einvernehmen mit der zuständigen Rüstungsdienststelle die Umsetzung in die Fertigung durchführt.

Sofern im eigenen Betrieb anerkannter Bedarf für dringliche Rüstungsfertigungen vorliegt, können, wenn Arbeitsamt und Rüstungsdienststelle zustimmen, die Kräfte im eigenen Betrieb in die Fertigungen eingesetzt werden.

5. Anträge der Betriebe auf Herabsetzung der Abgabequote dürfen trotz oft umfangreicher Verwaltungsaufgaben von den bezirklichen

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 42 vom 10. August 1944, Seite 445.

H3493-0531

H3493-0532

Dienststellen grundsätzlich nicht genehmigt werden. Auch entsprechende Anträge an mich sind zwecklos.

6. Gefolgschaftsmitglieder, die ihr 60. Lebensjahr am 31. August 1944 vollendet haben, Körperbehinderte und Gebrechliche, die nach Urteil des Arztes für den Einsatz in der Fertigung ungeeignet sind, dürfen nicht abgegeben werden. Kaufmännische Lehrlinge dürfen ebenfalls nicht abgegeben werden.

7. Soweit Verwaltungskräfte der Geburtsjahrgänge 1906 und jünger — kv. und bed.kv. — freigemacht werden, sind diese über die zuständige Rüstungsdienststelle den Wehrersatzämtern zur Einberufung namhaft zu machen.

Die Anordnung, daß die kv.-Wehrpflichtigen der Jahrgänge 1910 und jünger aus den Verwaltungen bis auf besondere Ausnahmefälle restlos abzugeben sind, bleibt hiervon unberührt.

8. Stichtag der Ermittlung des Abgabesolls ist der 1. August 1944.

9. Vorstehender Erlaß wird für die Betriebsführer im Nachrichtenblatt des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion veröffentlicht. Weitere Benachrichtigung ausschließlich durch die Rü-In. (Rü-betreute Betriebe) und Rü-Obmänner (LWA-betreute Betriebe).

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 41 63.

gez. Speer

Anordnung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Streichung von langfristigen Werkzeug- und Lehrenaufträgen[1])

Zur Entlastung der Werkzeug- und Lehrenindustrie hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion mit Erlaß vom 28. August 1944 angeordnet:

1. Alle Aufträge auf handelsübliche Handwerkszeuge, Maschinenwerkzeuge und Meßzeuge, die vor dem 1. Juli 1943 erteilt wurden, sind vom Auftragnehmer ohne Benachrichtigung des Bestellers mit sofortiger Wirkung zu streichen. Ausgenommen sind ältere Aufträge, sofern

   bis zum 15. September 1944 eine Dringlichkeitseinstufung der Lehren- und Werkzeugstelle des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion

   oder

   Auslieferungskennzeichnung durch eine Auftragsleitstelle

   gegeben wurde.

2. Unter handelsüblichen Werkzeugen und Lehren im Sinne dieser Anordnung werden alle in DIN-Normen enthaltenen sowie alle katalogmäßig geführten Gegenstände folgender Gruppen verstanden:

   a) Präzisionswerkzeuge

   b) Diamantwerkzeuge

   c) Drehmeißel

   d) Spannzeuge

   e) Lehren

   f) Meßzeuge, einschl. Meßuhren, Feintaster u. dgl.

   g) Handwerkszeuge.

3. Aufträge auf Sonderwerkzeuge und Sonderlehren nach Zeichnungen, die vor dem 31. Dezember 1943 erteilt wurden, sind ohne Benachrichtigung des Bestellers zu streichen, sofern nicht

   eine Dringlichkeitseinstufung durch die Lehren- und Werkzeugstelle des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion

   oder

   Auslieferungskennzeichnung durch eine Auftragsleitstelle

   vorliegt.

   Wenn der Besteller die Sonderwerkzeuge für sein derzeitiges Fertigungsprogramm noch benötigt, so steht ihm der Weg der Kennzeichnung über den Werkzeugbewirtschafter offen. Nach dem 1. Januar 1945 werden derartige rückwirkende Kennzeichnungen für Aufträge, die vor dem 31. Dezember 1943 erteilt worden sind, nicht mehr ausgegeben.

4. Die für die Durchführung der gestrichenen Aufträge von den Auftraggebern gegebenen Bezugsrechte verfallen.

Rüstungslieferamt, Ag. Lehren- und Werkzeugstelle I, Ruf: 51 50 51 App. 37.

[1]) Vgl. Nachrichten Nr. 28 vom 6. 9. 43, Seite 298.

H3493-0533

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org. 170 - 49/44

Berlin, den 8. Aug. 1944

Erlaß über die Einsetzung eines Generalbeauftragten für die Kraftfahrzeuginstandsetzung und den Generatoreinbau

Für die Durchführung der Aufgaben des „Generalkommissars für die Sofortmaßnahmen" ist eine besonders weitgehende Inanspruchnahme aller Kraftfahrzeug-Instandsetzungseinrichtungen notwendig.

Auf Vorschlag des Generalinspektors des Führers für das Kraftfahrwesen, SS-Oberführer Werlin, beauftrage ich im Rahmen der Vollmachten des Generalkommissars für die Sofortmaßnahmen den Chef der Transporteinheiten Speer, Nagel, mit der führungsmäßigen Zusammenfassung aller mit der Kraftfahrzeug-Instandsetzung befaßten Organe und der Leitung aller Maßnahmen für die verstärkte Kraftfahrzeug-Instandsetzung und für den Generatoreinbau.

Er ist mir als Generalbeauftragter für die Kraftfahrzeug-Instandsetzung unmittelbar unterstellt.

gez. Speer

Weiterausbau der Reparatur-Organisation des Hauptausschusses Elektrotechnik

Die Schlagkraft der Reparatur-Organisation des Hauptausschusses Elektrotechnik hat durch Einbeziehung aller in den HAE-Betrieben und im Elektrohandwerk verfügbaren Schwachstrom-Monteure eine weitere Stärkung erfahren. Zur Lenkung dieser Kräfte wurden den Stoßtruppleitern in den einzelnen Bezirken der Rüstungsinspektionen führende Schwachstrom-Ingenieure als Einsatzleiter für das Gebiet der wiederherzustellenden Schwachstromanlagen zur Seite gestellt.

Gleichzeitig wurde mit der Deutschen Reichspost eine Vereinbarung getroffen, die die sinnvolle Zusammenarbeit der bei der Deutschen Reichspost bestehenden Reparatur-Organisation mit derjenigen des Hauptausschusses Elektrotechnik sicherstellt.

Rüstungslieferungsamt, Hauptausschuß Elektrotechnik. Ruf: 22 92 51. App. 354.

Zur Begrenzung der Eindeckung mit Eisen und Stahlmaterial

In Nr. 40 der „Nachrichten" ist auf die Anordnung Nr. 10 des Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle vom 26. Juni 1944 zur Durchführung der Anordnung E I der Reichsstelle Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) hingewiesen worden. Der Text der Anordnung sowie ein erläuterndes Rundschreiben des Reichsbeauftragten sind in den Anlagen 1 und 2 der gleichen Nummer abgedruckt.

Hierzu teilt der Reichsbeauftragte mit:

Die Bestimmungen der Anordnung Nr. 10 über die Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial haben in den Betrieben, den Ausschüssen und der Organisation der gewerblichen Wirtschaft — wie erwartet — Beachtung gefunden. Es hat sich auch gezeigt, daß die Anordnung ebenso wie auch das Rundschreiben von vielen Betrieben ohne weiteres als ein erneuter Appell an die Selbstverantwortung der Wirtschaft verstanden worden ist. Eine Reihe von Betrieben haben sich sofort veranlaßt gesehen, gemäß der Anordnung Bezugsrechte an die Reichsstelle abzuliefern. Die jetzt in großem Umfang von der Reichsstelle angesetzten Betriebsprüfungen lassen auch in den meisten Betrieben sorgfältige Bemühungen um die rechnerische Erfassung ihrer Materialeindeckung im Sinne des Rundschreibens erkennen.

Andererseits muß aus einer Reihe von unbegründeten Ausnahmeanträgen zur Anordnung Nr. 10 geschlossen werden, daß noch längst nicht alle Betriebe sich mit dieser wichtigen Anordnung so vertraut gemacht haben, wie es jetzt in ihrem eigenen Interesse unbedingt erforderlich ist. Nachdem diese Maßnahme so breit erörtert worden ist, und über ihre Bedeutung für die ungestörte Materialversorgung der Rüstung danach kein Zweifel mehr bestehen kann, ist ungenügende Kenntnis der Anordnung kein Entschuldigungsgrund, wenn bei Prüfungen eine zu hohe Eindeckung festgestellt wird. Jeder Betriebsführer muß sich darüber klar sein, daß er seinen Pflichten zur Verringerung der übermäßigen Materialeindeckung nach der Anordnung in Verbindung mit dem Rundschreiben nur nachkommt, wenn er selbst die nötigen Maßnahmen in seinem Betrieb auf Grund der Anordnung trifft. Maß-

H3493-0534

nahmen der Betriebe, die erst unter dem Druck von Prüfungen der Reichsstelle vorgenommen werden, können selbstverständlich nicht eine bereits verwirkte Bestrafung abwenden.

Planungsamt/Pla 02, Ruf: 31 00 26.

Ausnützung der Güterwagen

Nachprüfungen der Reichsbahn haben ergeben, daß die Güterwagen trotz der anhaltenden Wagenknappheit vielfach noch nicht bis zur zulässigen Grenze ausgenutzt werden. Wenn auch die Eigenart verschiedener Güter die volle Auslastung der Güterwagen nicht immer zuläßt, so müssen doch die Auftraggeber beim Abruf von Massengütern, besonders von öffentlich bewirtschafteten Gütern, sich mehr denn je bemühen, die Versandaufträge so zu bemessen, daß den Absendern die restlose Ausnutzung des zur Verfügung gestellten Güterwagenraums möglich ist. In Frage kommen hauptsächlich folgende Güter: Getreide, Mehl, Futtermittel, Düngemittel, Zement, Kohlen, Steine, Erden, Kartoffeln.

Selbst wenn durch die Anpassung der Versandaufträge an den Transportraum gewisse Schwierigkeiten eintreten sollten, müssen sie heute in Kauf genommen werden. Namentlich darf die Eilbedürftigkeit von Gütern nicht zum Versand von Teilmengen führen, die die Wagen nicht voll ausnutzen. Soweit der Empfänger oder Versender in der Lage ist, das Gewicht der für einen Wagen vorzusehenden Sendung zu bestimmen, darf sich das Gewicht nicht wie früher nach dem Ladegewicht des Wagens richten, sondern muß so bestimmt werden, daß es die Tragfähigkeit bei den gewöhnlichen gedeckten und offenen Wagen um 2 t (bei Erz um 1 t) und bei den sonstigen Wagen um 1 t im Versand nach Bahnhöfen des Großdeutschen Reichs und der meisten Auslandsbahnen überschreitet. Danach ergeben sich für offene Wagen im allgemeinen zulässige Einheitsgewichte der Sendungen von 17,75 t, 19,5 t, 23 t und 27,5 t und für gedeckte Wagen von 17,75 t, 19,5 t und 23 t je nach der Bauart des Wagens. Bei der Wagenlage, die mit Rücksicht auf den Wagenbedarf für Wehrmacht, Rüstung und Ernährung die restlose und bestmögliche Ausnutzung allen Wagenraumes erfordert, muß sich die Reichsbahn vorbehalten, künftig die Stellung von Güterwagen zu untersagen, wenn die Wagen trotz bestehender Möglichkeit nicht bis zur höchstzulässigen Grenze oder nicht räumlich voll ausgenutzt werden.

Rüstungsamt, Abt. Verkehr (E). Ruf: 42 00 26 App. 2895.

Neue Deutsche Normen

Armaturen	
Dehnungsstopfbuchsen	Ebl.[1]) DIN 3340, Jan. 44
Prüfanschluß-Zwischenstücke	DIN 16277, April 44
Bahnen und Fahrzeuge	
Elektrolastwagen und -schlepper	Ebl. DIN 43541, März 44, mit Zus. Juni 44
Hakenschrauben	DIN 43159, Jan. 44
Spannschlösser	DIN 43162, Juni 44
Bergbau, Nippelventil	DIN 20040, Juli 44
Drahtseilbahnen, Seile, Schienen und Wagenkästen	Ebl. DIN 69202 bis 69208, Juli 44
Elektrotechnik	
Drahtseilklemme	DIN 48335, Mai 44
Kappen für Keramik-Schutzrohre	DIN 41111 Bl. 2, Mai 44
Kastengeräte	DIN 41490 Bl. 2, April 44
Kausche für Drahtseile	DIN 48326, Mai 44
Kontaktniete	DIN 46239, Juni 44
Papierkondensatoren: Reichswarennummern:	Beibl. DIN 41143, 41144, 41150, Mai 44
	Beibl. DIN 41162 u. 41164, April 44
	Beibl. DIN 41190, Mai 44
Plattenblitzableiter	DIN 48338, Mai 44
Sicherungen	DIN 43620 Bl. 1 u. 2 u. 43621, April 44
Steckkontaktleisten	DIN 41621 u. 41622, April 44
Telegraphenleiter	DIN 48352, Mai 44; alle Ebl.
Farbmessung	DIN 5033, 2. Ausg. Mai 44
Förderer, Platten-, Trog- u. Kastenbänder	Ebl. DIN 731, Juli 44
Gewindelehren	Ebl. DIN 91520 Bl. 1 bis 4, 3. Ausg. Juli 44 u. DIN 91522 Bl. 1 u. 2, Juli 44

[1]) Ebl. = Einheitsblatt

Inhaltsangabe der Nr. 45, 1944:

	Seite
Durchführungsbestimmung zum Erlaß über eine 30%ige Einschränkung aller Verwaltungen der Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion vom 26. 7. 1944	467
Anordnung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Streichung von langfristigen Werkzeug- und Lehrenaufträgen vom 28. August 1944	468
Erlaß über die Einsetzung eines Generalbeauftragten für die Kraftfahrzeuginstandsetzung und den Generatoreinbau vom 8. Aug. 1944	469
Weiterausbau der Reparatur-Organisation des Hauptausschusses Elektrotechnik	469
Zur Begrenzung der Eindeckung mit Eisen und Stahlmaterial	469
Ausnützung der Güterwagen	470
Neue Deutsche Normen	470

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Ehrhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 46 | Berlin, den 29. September | 1944

Der Führer — FHQu., den 23. Sept. 1944

An die Betriebsführer der deutschen Rüstung und Kriegsproduktion

Trotz der zunehmenden Schäden durch Fliegerangriffe und der Einbrüche infolge der militärisch bedingten Rückverlagerungen haben die Erzeugungszahlen im Monat August dieses Jahres einen erneuten Höhepunkt erreicht.

Hierdurch ist erwiesen, daß sich die aus der Industrie organisch geschaffene Selbstverantwortung wieder auf das Beste bewährt hat.

Neben den Trägern dieser Organisation gilt mein Dank vor allem dem unvergleichlichen Einsatz des deutschen Arbeiters und des deutschen Betriebsführers, die in gemeinsamem Schaffen allen Widerständen zum Trotz die Leistung der deutschen Rüstung von Monat zu Monat gesteigert haben.

Der verkleinerte, uns zur Verfügung stehende Raum zwingt uns dazu, erneut eine verschärfte Konzentration in der Rüstung und Kriegsproduktion durchzuführen, um die Erzeugung der wichtigsten Waffen und Geräte steigern zu können.

Ich weiß, daß in den jetzt kommenden, für das Schicksal der Heimat entscheidenden Monaten die deutschen Betriebsführer weiterhin in eigener Verantwortung auch diese neuen großen Aufgaben meistern werden.

gez. Adolf Hitler

H3493-0535

H3493-0536

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
RLA - ER - HF Nr. 10260/44

Berlin, den 20. Sept. 1944

Erlaß betr. Kohlesparaktion

Die mit den erweiterten Rüstungsaufgaben wachsende Inanspruchnahme unseres wichtigsten Rohstoffes — Kohle — erfordert angesichts der ausgelasteten Förderkapazitäten und der verknappenden Einflüsse kriegsbedingter Verkehrsschwankungen rationellsten Einsatz. Vorhandene Rationalisierungsmöglichkeiten sind auf den Gebieten der Erzeugung und Verteilung von Kraft und Wärme bei weitem nicht erschöpft. Insbesondere aber muß durch systematische Überprüfung der Verfahrenstechnik eine weitere Einsparung des Kohleverbrauchs erzielt werden.

Gemeinsam von der Energiestelle beim Chef des Rüstungslieferungsamtes und der Reichsvereinigung Kohle wird daher im Einvernehmen mit dem Planungsamt eine Sparaktion mit dem Ziele durchgeführt, den mit der Rüstungssteigerung anfallenden Kohlebedarf der Industrie sicherzustellen. Auf privatwirtschaftliche Interessen werde ich dabei in keinem Falle Rücksicht nehmen.

Ich ordne hierzu im einzelnen an:

I. Aufgabe der Kohlesparaktion ist es:

a) Im Betrieb:

1. In der Energieerzeugung und -fortleitung durch technische und organisatorische Mittel eine noch rationellere Nutzung der Kohle zu erreichen,
2. in der Energieverwendung einschließlich Raumheizung durch zielbewußte Abwandlung der Verfahrenstechnik den Kraft- und Wärmeverbrauch weiter zu senken,
3. Feststellungen zu treffen, in welchen Fällen auftretende Engpässe in der Versorgung der Betriebe mit bestimmten Kohlearten und -sorten durch Wechsel des Brennstoffes überwunden werden können.

b) Im Bezirk:

Unter der verantwortlichen Leitung des Kohlesparbeauftragten:

1. Die Betriebe zu begehen und zu beraten,
2. die Durchführung der betrieblichen Sparmaßnahmen zu fördern und zu überwachen,
3. die Ergebnisse der Sparaktion zusammenzufassen,
4. den Erfahrungsaustausch im Bezirk sicherzustellen,
5. die Zusammenarbeit aller Beteiligten zu gewährleisten.

c) In der Zentrale:

Die Aufgabenstellung laufend auszurichten und zu ergänzen; dies geschieht:

1. durch die Reichsvereinigung Kohle, die dafür sorgt, daß die Arbeiten und Maßnahmen in den Bezirken und Betrieben auf Grund des bei ihr vorliegenden Überblicks über die Kohleversorgungslage in bezug auf Sorten, Mengen und Transportmöglichkeiten ausgerichtet werden,
2. durch meine Energiestelle, die darauf hinwirken wird, daß insbesondere solche Arbeiten und Maßnahmen gefördert und durchgeführt werden, die in der betrieblichen Energieerzeugung und -verteilung größere Kohleeinsparungen erzielen lassen,
3. durch die fachliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Reichsgruppe Industrie und Wirtschaftsgruppen), die veranlassen wird, daß kraft- und wärmesparende Herstellungsverfahren systematisch erforscht, entwickelt und zur Anwendung gebracht werden.

II. Träger der Kohlesparaktion sind:

1. In erster Linie die einzelnen energieverbrauchenden Betriebe. Die Verantwortung trägt daher der Betriebsführer und sein Energie-Ingenieur oder sein Energiebearbeiter. Von jedem kohlemeldepflichtigen Betrieb ist ein Energiebearbeiter zu bestellen und dem zuständigen Landeswirtschaftsamt bis zum 20. Oktober namentlich zu melden, sofern nicht bereits ein Energie-Ingenieur auf Grund meines Erlasses vom 30. Juni 1942 Nr. En 2593/42 berufen wurde[1]).
2. Die Energiestelle bei meinem Rüstungslieferungsamt, ihre Bezirksenergiestellen

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 7 vom 20. Juli 1942 Seite 83.

H3493-0537

und deren örtliche und fachliche Arbeitskreise für energiewirtschaftlichen Erfahrungsaustausch.

3. Die Reichsvereinigung Kohle und die Kohlesparbeauftragten bei den Gauwirtschaftskammern. Der Kohlesparbeauftragte ist verpflichtet, mit der Reichsvereinigung Kohle und mit den Kohlebewirtschaftungsstellen (Landeswirtschaftsämter, Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern) laufend engste Verbindung zu halten. Zur Durchführung seiner Aufgaben stehen ihm die Technischen Überwachungsvereine, die Wärmewirtschaftsingenieure der Kohlesyndikate, die einschlägigen Fachverbände und Arbeitskreise des NSBDT, die wärmewirtschaftlichen Berater der Gauwirtschaftskammern und Wirtschaftskammern, die Lastverteiler Strom und Gas sowie die Bezirksingenieure der Zentrale für Gas- und Wasserverwendung zur Seite. Der Kohlesparbeauftragte wird als Stellvertreter des Leiters der Bezirksenergiestelle berufen. Für seine Geschäftsführung bedient er sich des Apparates der Industrieabteilung der Gauwirtschaftskammer.

4. Die fachliche Organisation der gewerblichen Wirtschaft (Reichsgruppe Industrie und Wirtschaftsgruppen). Sie führt ihre Aufgabe im Einvernehmen mit der Energiestelle und der Reichsvereinigung Kohle durch.

III. Zur Durchführung der Aufgabe wird der bisher mit Erfolg beschrittene Weg weiter verfolgt. Danach kommen der Betriebsbegehung und dem Erfahrungsaustausch überragende Bedeutung zu.

Über die bewährteste Form der Betriebsbegehung und der hierbei zu treffenden Feststellungen wird die Energiestelle die Träger der Aufgaben im einzelnen unterrichten.

Die Erfahrungen werden nutzbar gemacht:
bezirklich
durch die örtlichen und fachlichen Arbeitskreise unter Mithilfe der dem Kohlesparbeauftragten beigegebenen Organe (vgl. Abschn. II, Ziffer 3),
überbezirklich

1. als allgemeiner Erfahrungsaustausch: durch die Energiestelle im Wege der Bekanntgabe im „Informationsdienst für Energie-Ingenieure"
2. als fachlicher Erfahrungsaustausch:
   a) durch die Wirtschaftsgruppen im Wege der Zusammenfassung und des überbezirklichen Austausches der bei den Leitern der fachlichen Arbeitskreise gesammelten Erfahrungen,
   b) durch die Reichsgruppe Industrie im Wege der Zusammenfassung, Sichtung und des Austausches unter den einzelnen Wirtschaftsgruppen, soweit die gesammelten Erfahrungen über die fachlichen Grenzen einer Wirtschaftsgruppe hinaus auch für andere Wirtschaftsgruppenbereiche nutzbringend und verwertbar erscheinen.

IV. 1. Die Leiter der Industrieabteilungen der Gauwirtschaftskammern machen mir über die Präsidenten der Kammer bis zum 20. Oktober Vorschläge zur Person des Kohlebeauftragten in ihren Bereichen. Die Berufung erfolgt durch mich. Die Abstimmung mit der Reichsvereinigung Kohle wird von hier aus herbeigeführt. Ich muß Wert darauf legen, daß der Kohlesparbeauftragte in erster Linie eine aktive Persönlichkeit ist, die über gute kohle- und wärmewirtschaftliche Kenntnisse verfügt.

2. Fachliche Arbeitskreise für energiewirtschaftlichen Erfahrungsaustausch werden, soweit sie noch nicht bestehen, in den Bereichen der Gauwirtschaftskammern eingerichtet, in denen der Kohleverbrauch dies wünschenswert erscheinen läßt. Diese Gauwirtschaftskammern werden von den Leitern derjenigen Wirtschaftsgruppen bestimmt, die vom Leiter der Reichsvereinigung Kohle über die Reichsgruppe Industrie hierzu aufgefordert werden.

   Die Leiter der fachlichen Arbeitskreise ernennt der Leiter der Bezirksenergiestelle im Einvernehmen mit den Leitern der Wirtschaftsgruppen.

V. Die an der Begehung und Beratung der Betriebe beteiligten bezirklichen Stellen (Arbeitskreise, Wärmewirtschaftsingenieure der

H3493-0538

Syndikate, Technische Überwachungsvereine, wärmewirtschaftliche Berater der Kammern, Lastverteiler, Bezirksingenieure der ZfGW[1]), NSBDT usw.) haben sich bei der Durchführung ihrer Aufgabe mit dem Kohlesparbeauftragten bzw. dem Leiter der Bezirksenergiestelle im einzelnen so abzustimmen, daß die Betriebsführer, Energieingenieure und Energiebearbeiter für Betriebsbegehungen nur in dem Umfange in Anspruch genommen werden, der zur Erreichung des Zieles unbedingt erforderlich ist.

Innerhalb der Betriebe erwarte ich engste Zusammenarbeit zwischen Betriebsführer, Betriebsingenieur, Energieingenieur oder -bearbeiter. Dabei ist es insbesondere notwendig, daß die Betriebe noch aufgeschlossener und anpassungsfähiger als bisher die Verfahrenstechnik den Erfordernissen der Kohleeinsparung anzugleichen wissen.

VI. Zur Verwertung der aus der Sparaktion resultierenden Erfolge in der Kohlebewirtschaftung erläßt die Reichsstelle Kohle im Rahmen ihrer Zuständigkeit Durchführungsbestimmungen mit dem Ziele, die Ergebnisse so kurzfristig wie möglich für die Aufgaben der Kohlebewirtschaftung und -versorgung nutzbar zu machen.

Rüstungslieferungsamt. Energiestelle, Ruf: 11 00 52 App. 1581.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 6. 9. 1944

ZA/RLA - 217 - 6/44

Streichung von Aufträgen für Einrichtungen stillgelegter Bauvorhaben

Um zur Erfüllung der wichtigsten Schwerpunktprogramme Arbeitskräfte und Material frei zu machen, habe ich angeordnet, daß Bauvorhaben, die nach dem 31. Dezember 1944 fertig werden, vorübergehend auf die Dauer von 9 Monaten stillzulegen sind. Ausgenommen hiervon sind:

1. Unterirdische Verlagerungen und Verbunkerungen,
2. die von mir besonders zur Weiterführung bis zum 28. Februar 1945 zugelassenen Bauvorhaben.

   (In die Fertigstellung des Baues ist nicht eingerechnet eine Zeit von höchstens zwei Monaten für die Montage von Einrichtungen und Maschinen.)

Es ist notwendig, daß alle Aufträge, die zur Einrichtung der nicht mehr zur Weiterführung zugelassenen Bauvorhaben bestimmt waren, ebenfalls sofort aus den weiteren Fertigungen ausgeschaltet werden, um die hierfür bisher in Anspruch genommenen Kapazitäten für dringende Aufträge frei zu machen.

Die Baubedarfsträger haben daher dafür Sorge zu tragen, daß von den Bauherren sofort ihre sämtlichen Lieferanten davon in Kenntnis gesetzt werden, daß die bei diesen laufenden Lieferungen, Zulieferungen und Unterlieferungen für die zur Stillegung kommenden Bauvorhaben bis auf weiteres nicht mehr durchzuführen sind.

Es ist mit aller Schärfe dafür zu sorgen, daß die Materialbestellungen, die für die Einrichtungen bestimmt waren, annulliert bzw. die dafür gegebenen und nicht verbrauchten Eisen- und Metallbezugsrechte und Bestellrechte an die Reichsstelle Eisen und Metalle zurückgegeben werden. Lagerbestände, die nicht für dringende andere Aufträge verwendbar sind, sind ebenfalls der Reichsstelle Eisen und Metalle zu melden, damit sie anderweitig für kriegswichtige Zwecke eingesetzt werden können.

Die Baubedarfsträger sind mir dafür verantwortlich, daß diese Maßnahmen sofort und ohne Ausnahmen durchgeführt werden.

Rüstungslieferungsamt, Ruf. 11 00 52 App. 1155.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 6. 9. 1944

ZA 206 - 90/44

Ernennung von Beauftragten, Sonderbeauftragten usw.

Es besteht noch immer die Neigung, für dringliche Programme, Engpaßfertigungen, andere Sonderaufträge und dergleichen sogleich auch besondere Beauftragte zu bestellen, obwohl die

[1]) = Zentrale für Gas- und Wasserverwendung, Berlin W 30, Geisbergstraße 3—6, Ruf: 84 89 78.

H3493-0539

Durchführung solcher Aufgaben durchaus von Angehörigen bestehender Dienststellen meines Geschäftsbereiches miterledigt werden könnte und zumeist auch erledigt wird. Die ständige Vermehrung der Zahl der Sonderbeauftragten usw., deren Vollmachten oft einander entgegenstehen oder sich überschneiden, muß — vornehmlich in der Mittelinstanz — zu Verwirrungen führen und den Eindruck erwecken, als fehle in der Zentralinstanz jede klare Führungslinie. Verstärkt wird dieser Eindruck noch, wenn, wie es vielfach geschieht, die Bestellung von Beauftragten nicht einmal mit dem für die Organisation meines Geschäftsbereiches zuständigen Zentralamt vorher abgestimmt ist.

Ich behalte mir deshalb in Zukunft die Ernennung aller Beauftragten, Sonderbeauftragten usw. in jedem Falle persönlich vor. Entsprechende Anträge sind mir über das Zentralamt vorzulegen. Durch die Ernennung von Sonderbeauftragten dürfen im übrigen keine neuen Dienststellen und im allgemeinen auch keine Personalvermehrungen entstehen, vielmehr sind auch Sonderaufgaben mit den in der Mittelinstanz in ausreichendem Maße vorhandenen Kräften durchzuführen.

Von mir ernannte Sonderbauftragte erhalten ihre Ausweise ausschließlich vom Zentralamt (ZA/Pers). Anderen Stellen meines Hauses ist die Ausstellung jeglicher Ausweise, auch solcher in Form von Bescheinigungen etwa des Inhaltes, daß der Betreffende einen Sonderauftrag oder dergleichen erhalten hat, verboten.

Zentralamt/ZA/Org, Ruf: 11 00 52 App. 1079.

gez. Speer

Verlagerung der heimarbeitsfähigen Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit

Neue Fertigungsverbote

In seinem Erlaß vom 9. August 1944[1]) hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion eine Reihe betrieblicher Fertigungsverbote angeordnet. Die Liste der Fertigungsverbote [Stand 8. August 1944][2]) wurde mit Erlaß vom 14. September 1944 RüA / Arb-E Nr. 440 zu 16023/44 ergänzt und berichtigt.

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 43 vom 16. August 1944 Seite 450.
[2]) Siehe Nachrichten Nr. 43 vom 16. August 1944 Seite 451.

Die in diese Verbotsliste neu aufgenommenen Fertigungen dürfen nach dem 31. Oktober 1944 nicht mehr in den Betrieben hergestellt werden.

Die Ergänzungsliste ist in der Anlage 1 abgedruckt.

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 55 05 und 11 55 06.

Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat die Betriebsführer der deutschen Kriegswirtschaft zur Mobilisierung der bei den ausländischen Arbeitskräften und Kriegsgefangenen noch vorhandenen Leistungsreserven mit Erlaß vom 29. August 1944 (Anlage 2) aufgefordert.

Die Betriebsführer der Rüstung und Kriegsproduktion sollen entsprechend dem Hinweis des Generalbevollmächtigten nochmals überprüfen, ob nicht durch zweckmäßigen Einsatz und durch Anlernung dieser Arbeitskräfte weitere Leistungsreserven mobilisiert werden können.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat die Vorsitzer der Rüstungskommissionen und die Rüstungsdienststellen angewiesen, die erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 41 63.

Einsparung des Frachtbriefdoppels

Der Chef des Transportwesens der Wehrmacht hat im Zuge der Verwaltungsvereinfachung und zur Papierersparnis den Wehrmachtdienststellen nahegelegt, in Zukunft bei unbegleiteten Wehrmachtsendungen im innerdeutschen Verkehr einschließlich Generalgouvernement und Protektorat das Frachtbriefdoppel fortfallen zu lassen.

Für den Fall, daß auf Bescheinigung der Annahme des Gutes durch die Eisenbahn nicht verzichtet werden kann, wird die Einführung von Quittungsbüchern gemäß § 61,6 der Eisenbahnverkehrsordnung anheimgestellt, in denen die Güterabfertigungen durch Stempelung die Annahme des Gutes bescheinigen.

Freigewordene Doppel können als Originale verwendet werden; im Kopf des Doppels ist jedoch in diesen Fällen das Wort „Doppel" zu streichen.

Den Rüstungsbetrieben wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Rüstungsamt/Abt. Verkehr. Ruf: 12 00 56 App. 2895.

H3493-0540

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A/Arb-E

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 46, 1944
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion

Liste heimarbeitsgeeigneter Fertigungen

Neue Fertigungsverbote und Berichtigungen.

I. In die Liste neu aufgenommene Fertigungsverbote (Stand 14. 9. 1944).

1. Als Ziffer V 5 der Liste vom 8. August 1944:

Bekleidungsindustrie

Annäh- und Stepparbeiten von Abdichtbeuteln
Zuschneiden und Nähen von Staubstrümpfen
Anfertigung von Filterkerzenbezügen aus Battist (Näharbeit für Einzelheimarbeiter).

2. Zu Ziffer VII:

Papier- und pappenverarbeitende Industrie
(Neue Fassung).

Handgeklebte Briefhüllen und Versandtaschen
Handgeklebte Papier-Tüten, -Beutel u. -Säcke
Handgeklebte Kartonagen
Schichten und Kleben von Papierringen
Hand-Kleben von Schreibunterlagen und Schreibmappen
Handbeziehen und -rändeln von Kartei-, Formular- und Briefablagekästen
Hand-Kleben von Ausweishüllen, Briefecken, Notizblocktaschen und dergl.
Montage von Lampenschirmen
Dekorations- und Festartikel
Fähnchen und Kunstblumen
Tarnnetze aus Papierband
Abpacken von Blau- und Kohlepapier
Abpacken von Tintentabletten.

3. Zu Ziffer VIII:

Lederwarenindustrie

Tragriemen für Patronentaschen,
Brotbeutel ohne Band
Koppel (Leibriemen)
Umhängekoppel
Unterschnallkoppel
Seitengewehrtaschen
Mantelriemen
Kochgeschirr-Riemen
Sporenriemen
Stahlhelmkinnriemen
Aufschiebschlaufen
Meldekartentaschen
Kartenschutzhüllen
Feldflaschenbezüge
Feldflaschenberiemung
Labeflaschenbezüge
Labeflaschenberiemung
Hosenträger
Koppel (Führer DRK)
Gurtsäcke
Riemen Mkb 42
Tragriemen für M.P.
Karabinerriemen
Haltestücke zum Karabinerriemen
Riemenschieber
Pistolengurte
Tragriemen für Feldfernsprecher
Tragriemen zum kleinen Klappenschrank
Drahtgabelriemen
Tragriemen zur Tasche für Leuchtpistole

4. Als Ziffer IX:

Gemeinschaft Schuhe

Schäftesteppen für Hausschuhe und Teiloberteile (eigene Haushaltsmaschinen)
Nageln von Pantinen und Holzzweischnallern
Armierung von Holzschuhen
Steppen auf geeigneten Fabriknähmaschinen

5. Als Ziffer X:

Einzelteile für Fernkompaßgeräte

Gratarbeiten, Längen schneiden (Schläuche usw.) Biegen, Bohren, Kontrollarbeiten, Montagen, Arrondieren und Flachrichten von Wellen, Schleifen, Fräsen, Feilen, Bördeln, Löten, Gußnähte entfernen, Zahnräder aufziehen, Nieten.

II. Berichtigungen.

Die Fertigungsverbotsliste (Stand 8. August 1944) wird unter V. Bekleidungsindustrie wie folgt berichtigt: Hinter 1. Artikel, die in Heimarbeit zu fertigen sind, wird folgender Zusatz eingefügt: „und bei denen der Zuschnitt im Betrieb gefertigt wird".

Hinter Ziffer 4. Stückeln von Fellen zu sogenannten Pelzplatten-Einfaß- und Besäumarbeiten aller Art wird der Zusatz eingeführt: „soweit Spezialmaschinen zur Verfügung stehen".

Gestrickte und gewirkte Säuglingsbekleidung fällt nicht unter die Verbotsliste, soweit diese Artikel mit Spezialmaschinen hergestellt werden.

III. Bemerkungen.

II. der Bemerkungen der Verbotsliste (Stand 8. August 1944) erhält folgenden Absatz als Absatz 2: „Unter die betriebsgebundenen Fertigungen fallen insbesondere solche Fertigungen, die mit Hochleistungs- und Spezialmaschinen ausgeführt werden und daher kein angemessenes Leistungsverhältnis zwischen Betriebe- und Heimarbeit ermöglichen."

H3493-0541

Der Generalbevollmächtigte
für den Arbeitseinsatz

Berlin, den 29. 8. 1944

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 46, 1944
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion

An alle Betriebsführer der deutschen Kriegswirtschaft

Durch den Arbeitseinsatz sind der deutschen Kriegswirtschaft viele Millionen von Ausländern zugeführt worden. Diese bedeuten für die deutsche Kriegswirtschaft einen wesentlichen Teil des vorhandenen Arbeitspotentials. Auf Grund korrekter Behandlung, ausreichender Ernährung, angemessener Unterbringung und gerechter Entlohnung hat ein großer Teil dieser Ausländer einen wesentlichen Prozentsatz der deutschen Normalleistung erreicht und gehalten. Es ist aber absolut sicher, daß diese fremden Arbeitskräfte noch wesentlich mehr innerhalb der deutschen Kriegswirtschaft leisten werden, wenn folgende Gesichtspunkte in erhöhtem Maße Berücksichtigung finden:

1. Nochmalige und sorgfältige Feststellung aller beruflichen Kenntnisse der ausländischen Arbeitskräfte und deren sofortiger Einsatz nach ihrem fachlichen Können.
2. Stärkste Intensivierung von Umschulungs- und Ausbildungsmaßnahmen geeigneter ausländischer Arbeitskräfte.
3. Sorgfältige Auswahl von zweifellos in großer Zahl unter den Ausländern vorhandenen Führungskräften und deren entsprechender Einsatz und Entlohnung.
4. Intensivierung von deutschen Sprachkursen.
5. Wesentlich verstärkter Einsatz von Sprachmittlern und Sprachmittlerinnen.

Der Arbeitseinsatz ist ebensosehr ein Problem der Zahl wie der Leistung. Gerade im Kriege kommt es entscheidend darauf an, aus jeder einzelnen Arbeitskraft ein Optimum an Leistung herauszuholen. Eine der wesentlichsten Voraussetzungen hierfür ist der Ansatz jeder Arbeitskraft nach ihrem fachlichen Können. Dieser elementare Grundsatz eines rationellen und ökonomischen Arbeitseinsatzes gilt nicht nur für die deutschen Gefolgschaftsmitglieder, sondern in gleicher Weise auch für die ausländischen Arbeitskräfte und Kriegsgefangenen. Aus zahlreichen Berichten und eigenen persönlichen Wahrnehmungen ist festzustellen, daß nach diesem elementaren Grundsatz des Arbeitseinsatzes noch nicht überall verfahren wird. Aufgabe jeder verantwortungsbewußten Betriebsführung muß es sein, auch die hier liegenden Leistungsreserven zu erschließen und für die deutsche Kriegswirtschaft nutzbar zu machen. Diese Notwendigkeit ist um so größer, als durch den verstärkten Abgang hochwertiger deutscher Facharbeiter zur Wehrmacht fachliche Lücken im Arbeitspotential der Betriebe entstehen, die unter allen Umständen geschlossen werden müssen, um Fertigungseinbrüche in der Kriegsproduktion zu vermeiden.

Die gleiche Überlegung zwingt dazu, die Umschulungs- und zusätzlichen Ausbildungsmaßnahmen auch für geeignete ausländische Arbeitskräfte aufs stärkste zu intensivieren. Die vor wenigen Wochen im Einvernehmen mit dem Reichsminister für Rüstungs- und Kriegsproduktion von mir angeordnete verstärkte Anlernaktion muß unter Einbeziehung der Ausländer mit allen Mitteln und in klarer Erkenntnis ihrer entscheidenden Bedeutung für die weitere Steigerung der Leistung in der deutschen Kriegswirtschaft aufs beste durchgeführt und zu einem vollen Erfolg gebracht werden.

Gerade die Anlernaktion muß als eine der wichtigsten Maßnahmen jedes sinnvollen innerbetrieblichen Arbeitseinsatzes gewertet und praktisch verwirklicht werden.

Der hohe Anteil ausländischer Arbeitskräfte in zahlreichen Betrieben zwingt dazu, auch aus den eigenen Reihen der Ausländer Führungskräfte herauszuziehen und im betrieblichen Unterführerkorps zweckentsprechend einzusetzen. Diese Auswahl muß selbstverständlich mit der größten Sorgfalt vorgenommen werden, um Rückschläge zu vermeiden. Zweifellos befinden sich unter der Millionenzahl von ausländischen Arbeitskräften in größerer Anzahl solche Führungskräfte. Betriebe, die von dieser Möglichkeit der Verstärkung ihres Unterführerkorps bereits Gebrauch gemacht haben, haben damit durchaus gute Erfahrungen gemacht. Es kommt nunmehr

H3493-0542

darauf an, daß alle sich hier bietenden Möglichkeiten zweckvoll genutzt werden.

Immer wieder muß festgestellt werden, daß gerade durch das Unvermögen, sich schnell und eindeutig über Arbeitsvorgänge zu verständigen, wertvollste Arbeitszeit verlorengeht, Irrtümer begangen und unentbehrliches und nicht zu ersetzendes Material vertan werden. In zahllosen Fällen versucht dann das deutsche Führungspersonal durch verstärkten Stimmaufwand und sehr oft unter Fluchen und Schimpfen den ausländischen Arbeitern Aufträge zu vermitteln, die diese einfach nicht klar zu erfassen vermögen oder sie mißverstehen. Vollkommen unnötige und auch gar nicht von den Ausländern beabsichtigte Ärgernisse entstehen durch diese sprachlichen Mängel der Verständigung. Es ist daher erforderlich, die von den verschiedenen Stellen eingerichteten deutschen Sprachkurse restlos auszunutzen und erforderlichenfalls weitere Sprachkurse einzurichten sowie alle sich bietenden Möglichkeiten einer verstärkten Einstellung von Sprachmittlern und -mittlerinnen auszunutzen. Zum anderen aber ist es — sofern dies noch nicht geschehen ist — notwendig, das deutsche Führungspersonal in der Kriegswirtschaft mit Richtlinien über die Verständigung mit den ausländischen Arbeitskräften zu versehen. Es ist sicher, daß in den meisten Fällen die Ausländer willig die ihnen gegebenen Aufträge erfüllen würden, daß sie aber die gegebenen Aufträge entweder gar nicht oder mangelhaft bzw. falsch verstanden haben. Das beste Mittel, sich verständlich zu machen, wenn eine sprachliche Verständigung nicht möglich ist, besteht darin, dem Ausländer einfach zu zeigen, was und wie er etwas machen soll. Das führt immer zu einem schnelleren und besseren Erfolg als langes Schimpfen und Fluchen, denn der Ausländer kann ja in der Regel nichts dafür, daß er den Auftrag nicht verstanden hat.

Die Entwicklung der Kriegslage zwingt uns, alle Leistungsreserven zu erschließen. Hier liegt ein weites Betätigungsfeld für die Eigenverantwortung der Betriebe und Dienststellen. Sie müssen diese Aufgabe als Daueraufgabe jeder verantwortungsbewußten Betriebsführung sehen und zusammen mit der Gefolgschaft aufs beste lösen. Damit erfüllen sie zugleich eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die optimale Arbeitsleistung in der deutschen Kriegswirtschaft, von der der siegreiche Ausgang dieses Krieges wesentlich mitbestimmt wird. **Fritz Sauckel**

Inhaltsangabe der Nr. 46, 1944:

	Seite
Aufruf des Führers an die Betriebsführer der deutschen Rüstung vom 23. September 1944	471
Erlaß betr. Kohlesparaktion	472
Streichung von Aufträgen für Einrichtungen stillgelegter Bauvorhaben	474
Ernennung von Beauftragten, Sonderbeauftragten usw.	474
Verlagerung der heimarbeitsfähigen Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit (Neue Fertigungsverbote)	475
Arbeitsleistung ausländischer Arbeitskräfte	475
Einsparung des Frachtbriefdoppels	475
Liste heimarbeitsgeeigneter Fertigungen (Anlage 1)	476
An alle Betriebsführer der deutschen Kriegswirtschaft (Aufruf des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz (Anlage 2)	477

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 47 | Berlin, den 18. Oktober | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A/Arb E I Nr. 111-1957 o/44
Berlin, den 28. Sept. 1944

Härteausgleich bei der 30%igen Einschränkung aller Verwaltungen der Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion

Bei der Abgabe von 30% der in der Verwaltung befindlichen Angestellten und Arbeitskräfte[1]) können Härten dadurch entstehen, daß verschiedene Verwaltungen bereits vorher nachweislich Personaleinschränkungen vorgenommen haben.

Ich ermächtige die Vorsitzer der Rüstungskommissionen, Ausnahmen hierfür zu genehmigen, die jedoch nicht mehr als 5% der gesamten in ihrem Bereich aufzubringenden Abgabe überschreiten dürfen.

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 00 41, App. 225.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A/Arb E VII
Berlin, den 6. Okt. 1944

Freiwillige Erklärung der Betriebsführer bei der Einberufung von Wehrpflichtigen durch die Gau- und Kreiskommissionen

Die von den Betriebsführern der Rüstung und Kriegsproduktion im Rahmen der von den Gau- und Kreiskommissionen im Gau durchgeführten Einberufungsaktion abgegebenen „Freiwilligkeitserklärungen"[2]) werden hiermit für ungültig erklärt.

Da sich die Einberufung dieser freiwillig abgegebenen Wehrpflichtigen in vielen Fällen bis Ende September hinzog und bereits Anfang Oktober von mir die SE/V-Aktion ohne Freiwilligenerklärung der Betriebe befohlen wurde, wird es in der Praxis unmöglich sein, beide Einberufungsaktionen auseinanderzuhalten und festzustellen, auf welche Einberufungen evtl. eintretende Produktionsausfälle zurückzuführen sind.

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 00 52, App. 2674.

gez. Speer

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
TAE-Nr. 13300/44
Berlin, den 15. Sept. 1944

Bildung der Entwicklungshauptkommission Flugzeuge

Um die Entwicklung von Flugzeugen im Sinne des Erlasses des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944[3]) zusammenzufassen, einheitlich zu steuern und die sich daraus ergebenden Aufgaben beschleunigt zu lösen, habe ich im Einvernehmen mit dem Oberbefehlshaber der Luftwaffe die Entwicklungshauptkommission Flugzeuge gebildet. Ich berufe

[1]) Siehe „Nachrichten" Nr. 42 vom 10. Aug. 1944, Seite 445 und Nr. 45 vom 15. Sept. 1944, Seite 467.

[2]) Siehe „Nachrichten" Nr. 43 vom 16. August 1944, Seite 449/450.

[3]) Siehe „Nachrichten" Nr. 41 vom 3. August 1944, Seite 429.

H3493-0543

H3493-0544

als Vorsitzer der Entwicklungshauptkommission Flugzeuge Generalstabsingenieur Lucht,

als stellv. Vorsitzer den Leiter des Hauptausschusses Flugzeuge Direktor Frydag,

als Geschäftsführer Generalingenieur Herrmann.

Ich beauftrage den Vorsitzer der Entwicklungshauptkommission Flugzeuge, nach Maßgabe seiner vorläufigen Vorschläge die Arbeiten der Kommission und ihrer Sonder- und Arbeitskommissionen auf der Grundlage meines Erlasses über die Konzentration der Entwicklung auf den Gebieten der Rüstung und Kriegsproduktion vom 9. Oktober 1943 — TAE Nr. 22 784/43[1]) und meiner zweiten Ausführungsanordnung vom 21. Juli 1944 — ZA/Org 223 — 85/44[2]) — zum Erlaß des Führers über die Konzentration der Rüstung und Kriegsproduktion vom 19. Juni 1944 unverzüglich zu beginnen und mir auf Grund der dabei gewonnenen Erfahrungen endgültige Vorschläge für die Organisation und Zusammensetzung der Kommission sowie eine Dienstanweisung für die Kommission vorzulegen.

TAE, Ruf: 11 00 52 App. 2537, 2538.

gez. Speer

Anordnung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über die Genehmigungspflicht für Aufträge an Firmen des Stahl- und Eisenbaues vom 11. 10. 1944

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dez. 1942 (RGBl. I, S. 686) in Verbindung mit dem Erlaß des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 2. Sept. 1943 und der 1. Verordnung zur Durchführung dieses Erlasses vom 6. Sept. 1943 (RGBl. I, S. 529/31) ordne ich an:

§ 1.

Aufträge an Firmen des Hauptausschusses Stahl- und Eisenbau bedürfen künftig in jedem Falle der schriftlichen Zustimmung des Leiters des Hauptausschusses Stahl- und Eisenbau. Der Zustimmungsbescheid ist dem Hersteller mit dem Auftrag einzureichen.

Aufträge, die ohne die vorbezeichnete Zustimmung erteilt werden, sind unwirksam und dürfen von den Betrieben nicht angenommen werden.

§ 2.

Die Zustimmung nach § 1 ist auch für Anschlußaufträge erforderlich sowie für Aufträge von Fertigungen, die nicht vom Hauptausschuß Stahl- und Eisenbau betreut werden, aber in Betrieben oder mit sonstigen Kapazitäten des Hauptausschusses durchgeführt werden sollen.

§ 3.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach §§ 10 und 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

Das Antragsrecht nach § 14 sowie das Ordnungsstrafrecht nach § 15 dieser Verordnung wird vom Leiter des Hauptausschusses Stahl- und Eisenbau ausgeübt.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Oktober 1944.

Der Reichsminister für
Rüstung und Kriegsproduktion
gez. Speer

[1]) Siehe „Nachrichten" Nr. 32 vom 27. Nov. 1943, Seite 338.
[2]) Vgl. „Nachrichten" Nr. 41 vom 3. August 1944, Seite 432.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 28. Sept. 1944
PIA 10/136

Streichung alter Aufträge und Begrenzung des Auftragsbestandes

Der Wegfall zahlreicher Einfuhrmöglichkeiten, der Ausfall von bisher genutzten Kapazitäten in den besetzten Gebieten und die notwendig gewordene Räumung an den Grenzen macht eine radikale Anpassung des Produktionsvolumens der deutschen Wirtschaft an die veränderte Lage zwingend notwendig. Hierbei sind insbesondere die zum Teil sehr hohen Auftragsbestände für die Leistungsfähigkeit der deutschen Kriegswirtschaft von größtem Nachteil. Sie verhindern eine klare Übersicht über die tatsächlichen Erzeugungsmöglichkeiten und den Bedarf an Erzeugungsmitteln, sie erschweren eine schnelle Umdisposition und verursachen bei jeder Umstellung umfangreiche Fehlproduktionen und Materialverluste. Vielfach bestehen Lieferfristen, die für die Kriegswirtschaft sinnlos sind, oder es werden Aufträge durchgeschleppt, die durch die Entwicklung der Bedarfs- und Erzeugungslage längst überholt sind.

H3493-0545

Die früher gegebenen Aufträge müssen daher der neuen Lage angepaßt, der Auftragsüberhang muß gestrichen und ein erneutes Anwachsen des Auftragsbestandes verhindert werden. Ich ersuche Sie deshalb, für Ihren Zuständigkeitsbereich die Streichung alter oder überholter Aufträge und die Begrenzung des Volumens neuer Aufträge im Einvernehmen mit dem zuständigen Produktionsamt durch verbindliche Anordnung zu regeln, sofern nicht die Anpassung des Auftragsbestandes an die tatsächlichen Erzeugungsmöglichkeiten und Bedürfnisse bereits durch klare Planung sichergestellt ist. Die Anordnungen sind zur Sicherstellung einheitlichen Vorgehens unter Berücksichtigung der notwendigen Bewirtschaftungsmaßnahmen mit Zustimmung des Planungsamtes zu erlassen. Wenn Anordnungen nicht für erforderlich gehalten werden, ist die Zustimmung des zuständigen Produktionsamtes zur Unterlassung einer solchen Anordnung einzuholen und dem Planungsamt mit Begründung hierüber zu berichten. In der Anlage 1 sind einige Richtlinien zusammengestellt, die ich bei der Formulierung der Anordnungen zu berücksichtigen bitte. Es wird auf die Anordnung E 58 der Reichsstelle Eisen und Metalle aus dem Jahre 1942 verwiesen[1]), die als Anhalt für die Form einer solchen Anordnung dienen kann.

Die Anordnungen sind bis zum 15. Oktober 1944 dem zuständigen Produktionsamt und dem Planungsamt vorzulegen. Das Ergebnis der Auftragsstreichung ist dem Planungsamt in Reichsmark und — soweit Eisen in Frage kommt — in Tonnen bis zum 15. November 1944 zu melden.

Planungsamt, Pla 10/136, Ruf: 89 13 43.

gez. Speer

Streichung von Aufträgen für Einrichtungen stillgelegter Bauvorhaben

Rundschreiben an die beteiligten Bauherren

Zu seinem Erlaß über die Streichung von Aufträgen für Einrichtungen stillgelegter Bauvorhaben[2]) hat der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion die Baubedarfsträger gebeten, nachstehendes Schreiben an die beteiligten Bauherren zu senden. Das Rundschreiben lautet:

„I. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat mit seinem Erlaß an die Baubedarfsträger über die Streichung von Aufträgen für Einrichtungen stillgelegter Bauvorhaben angeordnet, daß alle Bauvorhaben, die nach dem 31. Dezember 1944 fertig werden, vorübergehend zur Freimachung von Arbeitskräften und Material für die Erfüllung der wichtigsten Schwerpunktprogramme auf die Dauer von 9 Monaten stillgelegt werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Unterirdische Verlagerungen und Verbunkerungen;
2. die von mir besonders zur Weiterführung zugelassenen Bauvorhaben (in die Fertigstellung des Baues ist nicht eingerechnet eine Zeit von höchstens 2 Monaten für die Montage von Einrichtungen und Maschinen).

Mit dem gleichen Erlaß sind alle Baubedarfsträger angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Bauherren in ihrem Bereich sofort ihre sämtlichen Bestellungen auf Einrichtungen und Maschinen und sonstige Zulieferungen zum Ruhen bringen. Wenn der Auftragnehmer es wünscht, muß der Auftrag annulliert werden. Bei nur teilweise stillgelegten Bauvorhaben ist besonders darauf zu achten, daß nur die für den noch durchzuführenden Teil des Bauvorhabens bestimmten Aufträge aufrechterhalten werden.

Sie haben infolgedessen unverzüglich ihre sämtlichen Auftragnehmer davon zu unterrichten, welche Bestellungen zum Ruhen bzw. zur Annullierung kommen, und sie gleichzeitig darauf hinzuweisen, daß sie nach dem genannten Erlaß vom 6. September 1944 verpflichtet sind, binnen drei Tagen anzugeben, ob die Aufträge zum Ruhen oder in Fortfall kommen. Über die Durchführung dieser Unterrichtung haben Sie bis spätestens 10. Oktober Ihrem Baubedarfsträger Vollzugsmeldung zu erstatten, wobei die Gesamteisengewichte und die Auftragswerte anzugeben sind.

Da die Auftragnehmer im einzelnen nicht wissen, für welches Bauvorhaben die bei ihnen bestellten Einrichtungen und Maschinen bestimmt sind, ist ihnen in eindeutiger Form aufzugeben, daß infolge völliger oder teilweiser Stillegung eines Bauvorhabens die Bestellung zum Ruhen oder auf Wunsch des Auftragnehmers in Fortfall kommt.

Der obengenannte Termin ist unbedingt einzuhalten.

[1]) Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 136 vom 13. Juni 1942.

[2]) Siehe Nachrichten Nr. 46 vom 29. September 1944, Seite 474. Erlaß vom 6. September 1944. ZA/RLA — 217 — 6/44.

H3493-0546

II. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die etwa durch das Aussetzen oder den Fortfall der Aufträge entstehenden Kosten, wenn sie unvermeidbar sind, dem Auftraggeber in Rechnung zu setzen. Dies gilt für alle Vorstufen und zwar einschließlich der Kosten seiner Zu- und Unterlieferanten. In der Kette der Zu- und Unterlieferanten belasten diese Kosten zunächst den Bauherrn. Dieser kann, soweit es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt, seine Ansprüche beim Baubedarfsträger unter Bezugnahme auf die Restabgeltungsanordnung vom 14. Juli 1944 (Dt. RAnz. Nr. 160 vom 19. Juli 1944) geltend machen oder, soweit es sich nicht um einen öffentlichen Auftrag handelt, eine Entschädigung im Wege des Billigkeitsausgleichs beim Rüstungskontor beantragen. Der Billigkeitsausgleich wird in gleicher Weise vorgenommen wie die Zusatzentschädigung im Rahmen der Schrottaktion.

III. Für die zur Aussetzung oder Aufhebung kommenden Aufträge sind sämtliche Eisen- und Metallbezugsrechte einschl. Blechbestellrechte unter Angabe des Kontingentsträgers der Reichsstelle Eisen und Metalle rückzuübertragen.

a) Soweit sich Bezugs- und Bestellrechte noch bei den Bauherren befinden, haben diese die Rückübertragung vorzunehmen.

b) Die Auftragnehmer werden über die Durchführung der Rückübertragung besondere Anweisung erhalten."

Planungsamt, PlA. 00/17030/21. 9. 44. Ruf: 97 7811, App. 619.

Verlagerung der heimarbeitsfähigen Fertigungen aus den Betrieben der Rüstungsindustrie und der gewerblichen Kriegswirtschaft in die Kriegsheimarbeit

Fristverlängerung

Die zur Durchführung des Erlasses vom 9. Aug. 1944[1]) über das betriebliche Fertigungsverbot für bestimmte heimarbeitsgeeignete Fertigungen gesetzte Frist (30. 9. 1944) wird hiermit bis zum

30. November 1944

verlängert.

Durch die totalen Kriegsmaßnahmen sowie durch die Meldepflicht-Aktion fallen z. Z. weibliche Kräfte in größeren Mengen an, so daß den Betrieben zur Durchführung der geforderten Verlagerungen in Heimarbeit ein längerer Zeitraum als erst vorgesehen zur Verfügung gestellt werden kann.

Hinzu kommt, daß die Betriebe durch die Aufnahme der durch die totalen Kriegsmaßnahmen anfallenden Kräfte und deren Anlernung besonders stark in Anspruch genommen sind, so daß für die Verlagerung in Heimarbeit eine Fristverlängerung notwendig erscheint.

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz, Ruf: 11 55 05 und 11 55 06.

gez. Speer

Freimachung geeigneter Arbeitsplätze für deutsche Frauen

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat in Ergänzung seines Erlasses vom 14. August 1944[2]) weitere Listen von Fertigungen bekanntgegeben, in denen spätestens ab 1. November 1944 männliche Arbeitskräfte und Ostarbeiterinnen nicht mehr beschäftigt werden dürfen. An ihrer Stelle sind deutsche Frauen einzusetzen.

Die Ergänzungsliste ist in der Anlage 2 abgedruckt.

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 00 41, App. 225.

Umbetreuung von Betrieben

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion teilt auf verschiedene Anfragen wegen schwebender Umbetreuung mit, daß eine Umbetreuung grundsätzlich nur noch dann stattfinden darf, wenn ihr sowohl die Rüstungsinspektion als auch das Landeswirtschaftsamt zustimmen. Besteht keine Einigkeit, so hat die Umbetreuung zu unterbleiben.

Zentralamt, ZA/Org. Ruf: 11 00 52, App. 1079.

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

Leistungssteigerung im Hauptausschuß Kraftfahrzeuge

Den Halbjahresberichten für das 1. Halbjahr 1944 einzelner Sonderausschüsse sind nachstehende Übersichten und Angaben entnommen.

[1]) Siehe „Nachrichten" Nr. 46 vom 29. Sept. 1944, Seite 475 und Nr. 43 vom 16. Aug. 1944, Seite 450/451.

[2]) Siehe Nachrichten Nr. 44 vom 4. Sept. 1944, Seite 455. (Bekanntgegeben mit Rundschreiben vom 22. Aug. 1944. Rü A Arb. E I — 111—17 205/44.)

H3493-0547

Sie lassen erkennen, daß durch Rationalisierung, Leistungsvergleich und Erfahrungsaustausch gute Erfolge erzielt werden.

Gerät und Baumuster	Zeitraum	Ersparnis an Fertigungszeit	Ersparnis des Aufwandes an Werkstoff Eisen u. Stahl	NE.-M.
Kettenkrad HK 101 ohne Motor u. Kette	1. 7. 42—30. 6. 44	% 42,3	% —	% —
Kettenkrad HK 101, Anhänger	1. 7. 42—30. 6. 44	37	—	—
Kette zu HK 101	1. 7. 42—30. 6. 44	52,3	—	—
Zgkw. 1 t o.P. ..	1. 4. 42— 1. 7. 44	18,6	11,2	42,9
Zgkw. 1 t m.P...	1. 4. 42— 1. 7. 44	11,1	5,1	21,8
Zgkw. 3 t o.P. ..	1. 4. 42— 1. 7. 44	7,2	3,8	—
Zgkw. 3 t m.P...	1. 4. 42— 1. 7. 44	15,5	5,7	18,7
Zgkw. 8 t	1. 4. 42— 1. 7. 44	29,5	—	—
Zgkw. 12 t	1. 4. 42— 1. 7. 44	9,9	2,2	—
Zgkw. 18 t	1. 4. 42— 1. 7. 44	38,2	11,7	34,6
Wagenheber D ..	1941 bis Juni 1944	40,0	—	—
Wagenheber E ..	1941 bis Juni 1944	41,0	—	—

Nachstehend einige Ergänzungen aus verschiedenen Sonderausschüssen.

1. Sonderausschuß Kleinfahrzeuge:

Der Arbeitszeitaufwand für Ketten ist bei dem führenden Betrieb innerhalb von zwei Jahren nahezu auf die Hälfte herabgedrückt worden.

2. Sonderausschuß Aufbauten:

Bei den meisten Baumustern laufen Betriebsvergleiche, die gute Ergebnisse erwarten lassen. Als gutes Beispiel für die Ersparnisse durch Fertigungsumstellung kann der Aufbau „Köln" dienen.

I. Der Aufbau „Köln" wurde ursprünglich in Metall, jetzt in Holz ausgeführt. Die Entwicklung des Fertigungsaufwandes bei einer der führenden Betriebe ist durch folgende Gegenüberstellung gekennzeichnet:

Art der Ausführung	Arbeitszeitaufwand	Werkstoffaufwand (wertmäßig)
in Metall	100 %	100%
nach erster Entfeinerung ...	60 %	75%
nach weiterer Überarbeitung	38 %	59%
in Holz	26,8%	39%

Der Betriebsvergleich für Holzausführung ist erst eingeleitet; 2 Betriebe (Karosseriebetriebe) liegen um etwa 25—30% unter den beiden anderen Betrieben (Fahrgestell-Betriebe).

3. Sonderausschuß Zugkraftwagen:

Die Gesamtersparnis für sämtliche Zgkw.-Typen ohne SWS beträgt monatlich:

a) Arbeitszeitersparnis .... 419 143 Std. = 2096 Mann

b) Werkstoffersparnis:
Eisen u. Stahl 456 102 kg
NE.-Metalle . 21 770 kg

4. Sonderausschuß Kraftfahrzeugteile:

A. Arbeitsausschuß Wagenheber:

Der Leistungsvergleich für die Wagenheber Form D und E ergibt für die je drei Fertigungsbetriebe eine außerordentlich starke Angleichung in den Aufwänden.

Den Stand vom 1. Juli 1944 zeigt folgende Übersicht:

Baumuster	Firma	Anteil an d. Gesamtausbring.	Arbeitszeitaufw. in Min. je Stück Soll	Ist	Werkstoffaufwand je Stück
Wagenheber D	A	45%	61,6	68,4	10,56 kg
	B	33%	60,3	68,9	10,78 kg
	C	22%	62,1	69,8	10,72 kg
Wagenheber E	A	42%	148,8	176,5	22,8 kg
	B	25%	139,3	158,5	22,45 kg
	C	33%	164,7	200,7	22,77 kg

Entsprechend den Untersuchungen bei den Wagenhebern Form D und E ist auch bei den übrigen Hebermodellen mit einer wesentlichen Verringerung der Fertigungszeit (25% schätzungsweise) zu rechnen. Dies entspricht einer Einsparung von mindestens 25000 Stunden monatlich oder der Freimachung von rund 125 Arbeitskräften.

5. Arbeitsausschuß Kühlerschutzhauben:

Die Entwicklungsarbeiten der Einheitskühlerschutzhauben (EKH.) sind abgeschlossen.

Die Fertigung der EKH., Ausführung K, läuft an und ist auf 3 Firmen beschränkt worden.

Es werden für 1944 gemeldet:

Quartal	Durchschnittsleistung pro Gfm. in Stück	Durchschnittswert pro K.H. in Mark
I./1944	478	8,62
II./1944	631	7,05 EKH. im Anlauf

H3493-0548

Zum Vergleich wird herangezogen:

Zeitraum	Durchschn.-Leistung pro Gfm. in Stck.	Steigerung in %	Durchschn.-Wert je K.H. in RM	Verbilligung in %
I./1942	230	—	10,88	—
II./1944	631	174	7,05	35

Kennzeichnung der in DE eingereihten Aufträge

Gemäß Anordnung vom 25. April 1944 ist zur Kennzeichnung der in DE eingereihten Aufträge zusätzlich zur Auftrags-Nummer und getrennt von dieser an deutlich sichtbarer Stelle eine Bezeichnung anzugeben, die aus folgenden Teilen besteht:

1. den Buchstaben DE,
2. der Nummer der DE-Genehmigung,
3. der ziffernmäßigen Kennzeichnung des Monats und des Jahres, in dem die DE-Genehmigung abläuft.

Bei Aufträgen der Wehrmachtteile wird hinter der Nummer der DE-Genehmigung die Bezeichnung des Wehrmachtteiles eingefügt und zwar

für Aufträge von Dienststellen des Heeres H
für Aufträge von Dienststellen der Marine M
für Aufträge von Dienststellen der Luftwaffe L.

Bei Auftreten anderer Bedarfsträger entfällt der Zusatzbuchstabe.

Beispiel: DE 1085 H — V/44, d. h. DE-Genehmigung Nr. 1085, Einstufung genehmigt bis Ende Mai 1944. Die DE-Einstufung tritt demnach mit dem näherbezeichneten Monatsende außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab ist es verboten, für den betreffenden Auftrag die DE-Einstufung geltend zu machen oder auszunutzen. Aufträge, die keine für den Zeitpunkt der Auftragserteilung und Auftragsausführung gültige DE-Nummer haben, dürfen nicht als DE-Auftrag angenommen und ausgeführt werden.

Wird die DE-Einstufung verlängert, so sind der bisherigen Kennzeichnung Monat und Jahr, in dem die verlängerte Genehmigung abläuft, anzufügen:

Beispiel: DE 1085 H — V/44 — VIII/44, d. h. DE-Genehmigung Nr. 1085, Einstufung zunächst genehmigt bis Ende Mai 1944, dann verlängert bis August 1944.

Diese Bezeichnungen sind auch bei allen DE-Unteraufträgen zu verwenden.

Aufträge, die keine Bezeichnung gemäß Abs. 1 tragen, dürfen nicht als DE-Aufträge ausgeführt werden.

Bei nicht ordnungsgemäß gekennzeichneten Aufträgen wird seitens der Rüstungsdienststellen die DE-Stufe nicht anerkannt und es muß mit dem Entzug der für die Ausführung des Auftrages eingesetzten Kräfte und Materialien gerechnet werden.

TAE, Ruf: 11 00 52 App. 2542.

Richtlinien für die Verwendung von Gleitlagern

Mitte Oktober erscheint die 2. Auflage der seit einiger Zeit vergriffenen „Richtlinien für die Verwendung von Gleitlagern". Die 2. Auflage ist bedeutend umfangreicher gehalten und enthält bereits endgültige Einheits-Din-Blätter.

Mit Rücksicht auf die Vielzahl der hier vorliegenden Bestellungen wird darauf hingewiesen, daß die Betriebe ausschließlich durch die für sie zuständigen Sonderausschüsse, Sonderringe und Produktionsausschüsse beliefert werden können. Auch die Betriebe, die bereits eine Bestellung hierher aufgegeben haben, wollen daher ihre Anforderung umgehend an ihren Sonderausschuß usw. richten.

Die Sonderausschüsse, Sonderringe und Produktionsausschüsse erhalten die benötigte Stückzahl von ihren Hauptausschüssen, Hauptringen und Produktionshauptausschüssen.

Zentralamt, ZA/Org. Ruf: 11 00 52, App. 1072.

Mißbräuchlicher Verbrauch von Treibstoffen

Am 11. Juli 1944 verkündete das Sondergericht Darmstadt gegen den früheren Betriebsführer Walter D. der Firma M. folgendes Urteil:

„Der Angeklagte D. hat Benzin, das für Rüstungszwecke bestimmt war, unberechtigterweise zu Privatfahrten benutzt. Er wird demgemäß zu einer Gefängnisstrafe von 5 Monaten und zu 6000 RM. Geldstrafe sowie in die Kosten des Verfahrens verurteilt."

Zentralamt, ZA/RISV. Ruf: 11 00 52, App. 2462.

H3493-0549

Verlegungs- und Umsetzungsgrundsätze

In der Anlage 3 ist die 1. Durchführungsanordnung zu den Verlegungs- und Umsetzungsgrundsätzen vom 29. September 1944 abgedruckt. Die Verlegungsgrundsätze vom 26. Aug. 1943 sind in Nr. 29 der „Nachrichten" vom 15. September 1943, Seite 319 abgedruckt. Der Erlaß über die Umsetzung von Betrieben und Betriebsteilen (Umsetzungsgrundsätze) vom 20. April 1944 findet sich in Nr. 38 der „Nachrichten" vom 9. Juni 1944, Seite 392; die Ausführungsbestimmungen dazu vom 20. Mai 1944 in den „Nachrichten" Nr. 40 vom 21. Juli 1944, Seite 421.

Zentralamt, Generalreferat Wirtschaft und Finanzen. Ruf: 11 00 52, App. 1962, 1979.

Anlagen

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
PIA 10/136

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 47, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Richtlinien für die Bereinigung des Auftragsbestandes

Der Grund für die anormale Höhe der Auftragsbestände liegt gleichermaßen bei Besteller und Lieferant. Die Besteller haben oft das Bestreben, sich auch bei längeren oder ungewissen Lieferfristen durch Auftragserteilung eine Anwartschaft zu sichern, verfügbare Bezugsrechte und Geldmittel unterzubringen und für die Friedenswirtschaft zu rüsten. Die Hersteller schleppen häufig hohe Auftragsbestände auch mit ungewissen Ausführungsmöglichkeiten durch, um die betrieblichen Dispositionen zu erleichtern oder weil sie eher Unterstützung bei Beschaffung und Sicherung von Arbeitskräften und Betriebsmitteln erwarten. Auch Rücksichten auf alte Kundschaft und Erwartungen auf das Friedensgeschäft spielen eine Rolle. Alle Überlegungen dieser Art sind unangebracht. Vielmehr ist bei der Beschränkung des Auftragsbestandes von folgenden Gesichtspunkten auszugehen:

1. Alle Aufträge, die durch die Entwicklung der Verhältnisse als überholt anzusehen sind, sind ausnahmslos zu streichen. Das gilt z. B. für Aufträge auf Fertigungsmittel, wenn das Herstellungsprogramm, für das sie vorgesehen sind, gewechselt hat, oder für Zulieferungen zu Programmen, die durch Einbrüche in die Endfertigung herabgesetzt oder gestrichen wurden, oder für Betriebseinrichtungen für die inzwischen geräumten Gebiete. Solche Veränderungen werden häufig bewußt oder unbewußt vom Hersteller und vom Besteller übersehen. Beide müssen für diese Fälle zur Annullierung verpflichtet werden.

   In gleicher Weise sind Aufträge zu behandeln, an denen seit einem bestimmten Stichtag nicht mehr gearbeitet wurde.
2. Für die einzelnen Herstellungszweige sind Höchstgrenzen für Auftragsbestände festzulegen, die keinesfalls überschritten werden dürfen. Vom gegenwärtigen Auftragsbestand ist zu streichen, was diese Höchstmenge überschreitet. Der Auftragsbestand wird dabei zweckmäßigerweise in der Zeit ausgedrückt, die zu seiner Erfüllung in dem betreffenden Betrieb erforderlich ist. Es dürfen grundsätzlich nicht mehr Aufträge angenommen werden, als mit Material, Arbeitskräften und sonstiger Kapazität in dieser Zeit voraussichtlich zu decken sind.

   Der normale Auftragsbestand eines Betriebes richtet sich nach der Dauer von Vorlauf und Durchlauf und dem Bewegungsraum, den der Betrieb braucht, um seine Anlagen bestens ausnutzen zu können. Der Vorlauf wird durch die Lieferzeit für die eigenen Bestellungen des Betriebes bestimmt. Hierbei ist

H3493-0550

grundsätzlich nur an Vormaterial zu denken, nicht auch an Fertigungsmittel. Der Durchlauf bemißt sich nach der Dauer des Erzeugungsvorganges im eigenen Betrieb vom Beginn bis zum Abschluß der Herstellung eines Erzeugnisses. Vorlauf und Durchlauf sind durch die Art eines Erzeugungszweiges, der Vorlauf außerdem durch die bestehende Belegung und die Lieferfristen der Vorlieferanten bedingt. Hierfür sind angemessene Durchschnittsfristen als Norm festzusetzen und der Bemessung des Höchstauftragsbestandes zugrunde zu legen. Der Spielraum, den ein Betrieb für eine zweckmäßige Verteilung der Aufträge benötigt, wird um so größer sein müssen, je gemischter sein Programm ist und je mehr mit Störungen in den Zulieferungen zu rechnen ist. Im allgemeinen wird dieser Spielraum nicht mehr als die Durchlaufzeit zu betragen brauchen. Ein normaler Auftragsbestand würde demnach so viel Aufträge umfassen, wie innerhalb der Vorlaufzeit und der doppelten Durchlaufzeit ausgeliefert werden kann. Bei Erzeugungszweigen mit sehr langer Durchlaufzeit wird er niedriger, bei sehr kurzer Durchlaufzeit höher zu bemessen sein. Im allgemeinen sollten Lieferfristen nach dem 30. Juni 1945 überhaupt ausgeschaltet bleiben.

3. Bei öffentlichen Aufträgen, insbesondere bei Rüstungsaufträgen können die Auftragnehmer eine Abgeltung ihrer nicht gedeckten Kosten nach der Anordnung über die Abwicklung widerrufener Rüstungsaufträge (Rest-Abgeltungsanordnung) vom 17. Juli 1944 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 160 vom 19. Juli 1944) beantragen.

   Bei sonstigen Aufträgen sollen Auftragnehmer und Auftraggeber eine Vereinbarung über den Ausgleich etwa nicht gedeckter Kosten des Auftragnehmers treffen. Erforderlichenfalls ist hierbei die richterliche Vertragshilfe nach der Verordnung über die Abwicklung von Lieferverträgen vom 20. April 1940 (RGBl. I S. 671) in Anspruch zu nehmen.

   Kommt zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer auch unter Inanspruchnahme der richterlichen Vertragshilfe ein billiger Ausgleich über die ungedeckten Kosten des Auftragnehmers binnen angemessener Frist nicht zustande, so kann der Auftragnehmer bei Aufträgen der Rüstung und Kriegsproduktion eine Billigkeitsentschädigung beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Rüstungskontor) beantragen. Die Billigkeitsentschädigung kann ungedeckte Kosten, die dem Auftragnehmer billigerweise nicht zugemutet werden können, ganz oder teilweise ausgleichen. Die Grundsätze für die Entschädigung anläßlich der „Schrottaktion" sind sinngemäß anzuwenden.

4. Für die Streichung der Aufträge sind die Hersteller verantwortlich. Sämtliche für die gestrichenen Aufträge gegebenen Bezugsrechte sind den zuständigen Rohstoff-Reichsstellen vom Hersteller unmittelbar zurückzugeben. Die Hersteller haben die gestrichenen Aufträge und die zurückgegebenen Bezugsrechte der zuständigen Lenkungsstelle und dem Besteller zu melden.

5. Materialien, die durch den Auftragswiderruf entbehrlich wurden, sind nach den Weisungen der zuständigen Lenkungsstelle zu verwerten. Entbehrliche Materialien, über die die Lenkungsstelle nicht anderweitig verfügt, sind dem vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion angeordneten innerbezirklichen und überbezirklichen Materialausgleich zuzuführen.

6. Bei jeder Auftragsstreichung ist sicherzustellen, daß gleichzeitig alle zugehörigen Zulieferungsaufträge gestrichen werden. Unterlassen die Bestellerbetriebe die Annullierung ihrer Unterlieferungsaufträge innerhalb einer gesetzten Frist, so sind sie zweckmäßigerweise unter Ausschluß von Ansprüchen auf Grund der Restabgeltungsanordnung mit den Kosten zu belasten.

7. Die Betriebe haben ein verbindliches Verzeichnis über ihre Auftragsbestände und die Reihenfolge der geplanten Erledigung zu führen. Zusammenfassung gleichartiger Aufträge ist zulässig.

8. Es ist für jeden Erzeugungszweig gesondert festzulegen, was unter Aufträgen zu verstehen ist, ob nur Kundenaufträge oder auch Herstellungsanweisungen und Lieferauflagen einzubeziehen sind.

9. Die Möglichkeit der Ausnahmegenehmigung ist vorzubehalten.

gez. Hettlage

H3493-0551

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A/Arb E

Anlage 2

*zu Nachrichten Nr. 47, 1944
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion*

Arbeitsplätze für deutsche Frauen

Anlage zum Erlaß vom 12. September 1944—RüA ArbE I—111—17205/44.

Tätigkeiten, die für die Beschäftigung von in- und ausländischen männlichen Arbeitskräften, Kriegsgefangenen und Ostarbeiterinnen verboten sind.

Terminüberwachung in Betriebsbüros, Akkorderfassung, Arbeitszeitüberwachung, Hilfstätigkeiten in Betriebslaboratorien, Hilfsarbeiten beim Betriebsarzt und Sanitätsdienst, — soweit sie für Frauen in Frage kommen, — Einfache Zeichenarbeiten in Konstruktionsbüros, Leichtere Tätigkeiten in der Material- und Werkzeugausgabe, Tätigkeiten in Kantine und Küche, Wartung von Garderoben, Arbeiten in Näh- und Flickstuben, Wareneinkauf für Gefolgschaftsmitglieder, Büros reinigen und putzen, Leichte Warenkontrollarbeiten und Sortieren, Leichtere Verpackungs-, Lager- und Stapelarbeiten, Einpapieren, Einkartonieren, Kleinere Kisten packen, nageln und entnageln, Leichtere Versandarbeiten.

Liste von Tätigkeiten, für die die Beschäftigung von in- und ausländischen männlichen Arbeitskräften, Kriegsgefangenen sowie Ostarbeiterinnen in der chemischen Industrie verboten werden kann.

Gesamte chemische Industrie:

Einfache Bedienungstätigkeiten an Apparaten, in denen chemische Umsetzungen erfolgen oder physikalische Vorgänge sich abspielen, die nach kurzer Anweisung unter Aufsicht durchgeführt werden können, z. B. Bedienen von Druck- und Temperaturreglern und von Filtrierapparaten, soweit damit keine körperlich schwere Arbeit verknüpft ist, Beobachten und Ablesen von Meßapparaten sowie das Eintragen der festgestellten Ergebnisse.

Löten kleinerer Geräte und Bestandteile, Drücken und Bördeln kleinerer Blechteile und Blechdosen.

Feinmechanische Hilfsarbeiten in der Betriebskontrolle und Warten von Meßapparaten einfacher Art, z. B. Herausnahme und Einsetzen von Registrierstreifen.

Probenehmen und Ausführen von immer wiederkehrenden einfachen Analysen und Probeuntersuchungen. Helfertätigkeiten in den chemischen Laboratorien, z. B. Gläserspülen. Einfache Prüf- und Meßarbeiten und sämtliche Werks- und Heeresabnahmen. Sortieren von Erzeugnissen (ohne starke körperliche Beanspruchung). Abwiegen, Abfüllen und Verpacken von nicht schädlichen Chemikalien und Waren, insbesondere von pharmazeutischen Artikeln, Produkten der Seifenindustrie u. ä.

Leichtere Tätigkeiten in Lagern; Ausgabe und Verwaltung von Betriebsmaterialien. Leichtere Tätigkeiten im Versand, z. B. Prospekte- und Kartonagenfalzen, Packzettel- und Fertigwarenabnahmekontrolle. Kartonagen- und Buchbinderarbeiten. Einfache Klebearbeiten, Signieren und Etikettieren. Einfache Druckarbeiten mit von Hand bedienten und automatisch arbeitenden Druckmaschinen.

Schreibarbeiten in den Betriebsbüros und Werkstätten, z. B. zur Lohnberechnung, Kalkulation und Betriebsstatistik. Tätigkeiten in der Registratur und Kartei, zur Akkorderfassung, Arbeitszeit- und Terminüberwachung und dergleichen.

Einfachste Zeichenarbeiten in Konstruktionsbüros.

Sonstige Tätigkeiten, z. B. Schmieren und Sauberhalten von kleineren Maschinen und Apparaten, Fahrstuhlfahren, Säckenähen, Reinigungsarbeiten, Botengänge.

Seifenindustrie:

Arbeiten an Stanzen und Pressen der Seifenindustrie.

Sprengstoffindustrie und verwandte Industrien:

Arbeiten in den Sprengstoffbetrieben, z. B. Hülsenwickeln, Tauchen und Füllen. Arbeiten in den Zünder- und Sprengkapselbetrieben, z. B. Kastentragen, in der Drahtisolierung, beim Pressen, Gießen, Löten, Pillenmessen, Falten, Ansetzen von Innenhütchen und Hülsen, beim Laden, beim Revidieren, Schwefeln und bei anderen Spezialtätigkeiten dieses Industriezweiges.

Arbeiten in der Zündholzindustrie, z. B. Arbeiten an den Kleinschäl-, Spanteil-, Putz-, Gleichlege- und Sammelmaschinen sowie an den Simplex-, Innen- und Außenschachtelmaschinen, weiterhin an den Einstoß-, Etiketten-, den Füll-, Anstrich- und Paketiermaschinen sowie bei der Kleisterbereitung.

Industrie der Fette, Öle und Lacke:

Arbeiten in der Kerzenindustrie, z. B. Kerzenschneiden-, -tunken, -ziehen und -stutzen. Arbeiten in den übrigen Zweigen dieser Industrie, z. B. Tubeabfüllen, Dosenimprägnieren, Mopmachen und -nähen.

Pharmazeutische und kosmetische Industrie:

Ampullenfüllen (von Hand und maschinell), Zuschmelzen und Sterilisieren. Bedienen von Tablettiermaschinen. Herstellen von Tabletten und Dragees. Ölabfüllen, Tuben- und Dosenfüllen, Dosenwickeln, Brandbinden herstellen, Flaschenspülen.

Foto-chemische Industrie:

Z. B. Bogen- und Formatsortierung, Arbeiten an Perforiermaschinen und in den Prüfstellen. Pack- und Druckarbeiten im Dunkeln. Konfektionsarbeiten in der Kinofilmabteilung u. a.

Kunststoffindustrie:

Arbeiten in Zelluloidbetrieben, z. B. Stanzen und Prägen, Schleifen, Färben, Einwägen, Automatendrehen und spritzen, Abgraten, Arbeiten am Schneidwerk, Polierwerk,

H3493-0552

an Kraftmaschinen und in der Kontrolle leichter und mittelschwerer Artikel. Arbeiten in Cellonbetrieben, z. B. Arbeiten an Kraftmaschinen, im Gefrier- und Einschmierraum, beim Rohrziehen und in der Kontrolle leichter und mittelschwerer Artikel. Arbeiten in Mipolambetrieben, z. B. am Polierwerk, beim Schläucheziehen und in der Kontrolle leichter und mittelschwerer Artikel. Arbeiten in den Astralonbetrieben, z. B. am Polierwerk, in der Kontrolle leichter und mittelschwerer Artikel und im Abfallager. Arbeiten bei der Kunstdarmherstellung.

Gummiindustrie:

Arbeiten im Laboratorium, z. B. Bedienen des Defo-Apparates für den Buna-Abbau, mechanische Untersuchung der einzelnen Gummimischungen in bezug auf Zerreißfestigkeit, Dehnung, Feststellen des spezifischen Gewichts usw. Arbeiten in der Gummispritzerei, z. B. Säubern, Messen, Aufwickeln und Bündeln der vulkanisierten Gummischläuche und Maschinen- und Profilschnüre; Herstellen von zusammengesetzten Spritzartikeln. Arbeiten in der Stanzerei, z. B. Bedienen von leichten Schlagstanzen mit elektrischem Antrieb und Ausschneiden von Gummiteilen aus vulkanisierten Platten. Reinigen, Sortieren, Kontrollieren und Bündeln von Flaschenscheiben, Konservenringen und Schlauchringen. Arbeiten in der Gummipresserei, z. B. Zuarbeiten leichter Gummiartikel von Hand bzw. mittels Abstechmaschinen, Entgraten der technischen Formartikel durch Schere, Messer oder durch einen Schleifstein (letzterer mit elektrischem Antrieb und mit Absaugung), Bohren, Reinigen, Sortieren, Prüfen, Zählen und Bündeln der technischen Formartikel.

Arbeiten in der Handschuhfertigung, z. B. Zuarbeiten aus Platten oder, sofern die Handschuhe aus Gummilösung getaucht werden, Anrollen der Ränder und Abziehen der vulkanisierten Handschuhe; Säubern derselben, Stempeln, Prüfen. Konfektionieren von Fahrradreifen. Anfertigungen von Packungen von Kleinflickzeug für Fahrrad- und Autoreifen.

Abfüllen von Gummilösung in Tuben oder Dosen. Klebe- und Konfektionierarbeiten bei chirurgischen Weichgummiwaren sowie bei Patent- und Tauchgummiwaren. Konfektionsarbeiten bei der Herstellung von Schwamm- und Moosgummiartikeln. Klebe- und Konfektionierarbeiten bei der Herstellung von Gummischuhen und Gummistiefeln.

Herstellung sonstiger chemisch-technischer Artikel:

Arbeiten der Glühstrumpfindustrie, z. B. Glühkörperfixieren, -abschneiden, -trocknen, -abnehmen, -kleben, -einlegen, -spulen, -stricken, -imprägnieren, -wickeln, -nähen, -tauchen, -bügeln, -stanzen, -aufziehen, -brennen u. a. Tätigkeiten in der Fliegenfängerindustrie, z. B. Anleimen, Ziehen, Fangbandkleben u. a.

Arbeiten sonstiger Fabrikationszweige dieser Industrie, z. B. Herstellen von Lösungen und Massen, Schleifen, Stanzen, Nähen, Spritzen, Dichten, Montieren, Komplettieren, Einsetzen, Kniffen, Spreizen, Einstreichen, Ansetzen von Füllmasse u. a.

Industrie der künstlichen Faserstoffe:

Zurichten und Ausbessern von Filtermaterial aller Art. Tücherlegen, Näharbeiten. Prüfen und Reinigen von Spinndüsen und Brausen. Arbeiten im Textillaboratorium, z. B. Zerreiß-, Dehnungsproben usw. Arbeiten in der textilen Fertigung, z. B. Zwirnen, Kreuzspulen, Umspulen, Tauchen, Abziehen, Sortieren, Abschneiden, Transportieren, Hülsensortieren, Gurtennähen u. a.

Liste von Tätigkeiten, für die die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in der Glasindustrie verboten werden kann.

Gesamte Glasindustrie:

Glasbeschauen (mit Ausnahme von Großzeug), Abwischen, Papier-, Papp- und Folienschneiden, Papier- und Pappstanzen, Einpapieren, leichte Packarbeiten, Kartonieren, Kartontragen, Stapeln, Signieren, Schreiben in der Werkstatt, kleine Kisten nageln und entnageln, Stempeln, Drucken, Justieren, Malen, Botengänge, Wareneinkauf für Gefolgschaftsmitglieder, Hilfstätigkeit in den Laboratoriums-, Versuchs- und Forschungsabteilungen, soweit es sich um leichtere Arbeiten handelt, Hilfstätigkeit in Magazinen und Materialausgabestellen, soweit es sich um leichtere Arbeiten handelt, Fahren leichter Last- und Personenaufzüge, Bohren, Entgraten und Kröseln.

Hohlglasindustrie:

Sortieren (mit Ausnahme von Großzeug); Absprengen kleinerer Artikel, z. B. Becher und Kelche an der Absprengmaschine; Verschmelzen kleinerer Artikel an der Verschmelzmaschine; Hohlglasrauhschleifen bei leichteren Artikeln, z. B. Becher und Kelche abschleifen; Hohlglasfeinschleifen bei leichteren Artikeln (mit Ausnahme des Vorreißens); leichte Artikel säumen; Gravieren einfacher Artikel; Helfen beim Eichen, Guillochieren und Pantographieren; Stöpsel bis etwa 60 mm Durchmesser einbohren; Kolben wiegen; Herstellung und Anbringen von Flaschenarmaturen; Einlegen von Kork- und Pappscheiben; Etikettieren; Einbinden in Stroh.

Flachglasindustrie:

Lackieren kleinerer Spiegelgläser; Kantensäumen (mit Ausnahme von handgeschliffenem Großzeug); Glashärten (z. B. Autoglas); Überpolieren (Abbläuen); Zwischenschichtschneiden; Drahtspannen in Frostschutzscheiben u. dgl.; Löten und Schweißen; Glasschneiden (kleine Maße, z. B. Photogläser); Brillenglasrandschleifen; Einglasen von Handspiegeln (Metall, Holz oder Zelluloid); Montieren (Metall, Holz, Zelluloid oder Werkstoff); Stanzen der Metall-, Holz-, Zelluloid- oder Werkstoffmontierungen; Börteln an Montierungen; Fangen an der Druckmaschine; Retuschieren beim Glasdruck; Optisch prüfen, soweit es sich um leichtere Gläser handelt; Beschriftungsschablonen zeichnen und schneiden; Blätter auflegen und in Streifen schneiden; Sprengen bzw. Zerdrücken kleinerer Optikgläser; Schruppen und Vorschleifen bei Linsen und Prismen von etwa 60 mm Durchmesser oder etwa 60×60 mm im

H3493-0553

Quadrat; Passendschleifen leichterer Preßlinge; Facettschleifen an leichteren Optikgläsern; Fräsen an leichteren Optikgläsern in Handarbeit, z. B. Platten 200 Durchmesser einschl. Werkzeug; Feinschleifen und Polieren leichterer Optikgläser; Sprengen leichterer Optikgläser.

Liste von Tätigkeiten, für die die Beschäftigung von ausländischen Arbeitskräften in der Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie verboten werden kann.

Textilindustrie:

Wirkerei und Strickerei

Alle Schär-, Zettel- und Schweifarbeiten; Stricken auf Motorflachstrickmaschinen; Stricken auf Rundstrickmaschinen; Wirken auf Rundwirkmaschinen; Arbeiten an Raschelmaschinen; Wirken auf Kettenwirkmaschinen; alle Durchseh- und Repassierarbeiten; alle Handnäh-, Strick- und Häkelarbeiten; alle Maschinennäharbeiten; alle Arbeiten an der Kettelmaschine; alle Warenkontrollarbeiten; alle Versandvorbereitungsarbeiten; einfache Lagerarbeiten wie Laufdienst usw.; Handspulen in der Gummistrickerei und -wirkerei; alle Fadenein- und -ausznehmarbeiten in der Gummistrickerei und -wirkerei sowie Ausputzen, Aufstoßen, Strümpfe umdrehen, Etiketten kleben, Stempeln der Ware.

Spinnerei und Weberei

Spulen, Winden, Zwirnen und artverwandte Arbeiten; Anknüpf- und Einzieharbeiten; alle Arbeiten in der Kartenschlägerei und Kopiererei; alle Roh- und Fertigwaren-Kontrollarbeiten sowie Ausputzen und Stopfen der gewebten Ware.

Textilveredlungsindustrie

Auffälten, Einräumen und Ausgeben von Behandlungs- und Einschlagtüchern; Entwirren und Aufwickeln von neuen und zur Wiederverwendung bestimmten Stückkanten (Leisten). Rohware in Verarbeitungsform bringen durch einfache Arbeiten wie z. B. Überprüfen, Ablegen, Maschinennähen, Handnähen, Heften, Kleben, Einfach-Aufrollen, Aufdocken, Bügeln, Ware in Wickelform (Buchform) bringen, Ware auf Klammern ziehen, Fäden (Strippen) einziehen. Durchsehen und Reinigen von Rohwaren, Schußgerade annähen, Nähen auf Maschinen mit Spezialstichen, Ausziehen der Rohware durch Einnähen, Einkurbeln, Einschreiben oder Einsteppen oder Einstempeln der Kennzeichen. Sämtliche Warenkontrollarbeiten.

Kopfbekleidungsindustrie

Auspacken und Abwiegen von Wolle und Haar für eine gewünschte Mischung; Noppen (Entfernen von groben Haaren oder Unreinlichkeiten mit Pinzette); sämtliche Arbeiten in der Zurichterei der Woll- und Haarhutindustrie, mit Ausnahme von Ziehen, Pressen, Sandsacken und schweren Maschinenarbeiten; sämtliche Arbeiten in der Fertigmacherei und Garniererei; Arbeitskontrolle; Arbeit einschreiben; Arbeit vorbereiten; Tätigkeiten im Versand und Verpackung; gewöhnliche Schneiderarbeiten in der Kartonage; Leisten sägen für Hutkartons; leichte Arbeiten bei der Bearbeitung der in der Rohfabrikation fertiggestellten Füßlinge; Abwickeln in der Strohhutnäherei; Durchsehen, Sortieren; Ausgeben von Stumpen, Capelines, Geflechten, Matten, Stoffen aller Art im Lager; Beschneiden mit Maschine; Garnieren; Fertigen von Handarbeitshüten; Zuschneiden von Stoffen, Bändern usw.; Muster arbeiten; Packen, Hülsen einlegen, sonstige leichte Lagerarbeiten; Touren, Bichonieren, Schleifen, Kratzen, Bürsten, Lüstrieren und sonstige Arbeiten in der Mixerei; Hilfsarbeiten, wie Ausführung von Teilarbeiten an Hilfsmaschinen, z. B. Bügelmaschinen, Nähmaschinen, Öseneinsatzmaschinen, Druckknopfmaschinen; Hilfsarbeiten wie Stoff abmessen, Federstützen herrichten, Anbringen von Abzeichen usw.; sämtliche Näharbeiten für Handmaschinen; Herausschneiden.

Bekleidungszubehör:

Wäschereien und Färbereien

Sortieren, als Vorarbeit für die Expedition der bereits behandelten trockenen Wäsche; Verpacken und Expedieren der gewaschenen Wäsche; Näh- und Stopfarbeiten; Ausbessern, Maschinenstopfen; Kunststopfen für Wäsche und Gardinen; einfaches Sortieren in der Kleiderfärberei; Nach- und Durchsehen in der Kleiderfärberei (Vor- und Zwischenkontrolle zur Feststellung von Mängeln und Arbeitsfehlern); Nähen, Heften in der Kleiderfärberei und chem. Reinigung; Kunststopfen in der Kleiderfärberei und chem. Reinigung; Beaufsichtigung und Verteilung der Arbeiten; leichte Arbeiten im Versand und Lager.

Ausstattung

Sämtliche Tätigkeiten in der Krawatten-, Hosenträger-, Strumpf- und Sockenhalter- und Ohrenschützerfertigung.

Zubehör

Sämtliche Tätigkeiten in der Fertigung von Uniform- und Kinderwagenausstattung.

Betten

Sämtliche Tätigkeiten in der Bettfederindustrie mit Ausnahme der Tätigkeiten mit Atemmaske (an Reinigungsmaschinen).

Planen, Zelte, Säcke

Sämtliche Arbeiten, soweit sie nicht mit schwerer körperlicher Arbeit verbunden sind.

Bekleidungsindustrie:

Herstellung von Herren- und Knabenoberkleidung, Uniformen und Dienstkleidung

Fäden ziehen; Stempeln und Annähen von Schildern; Aufzeichnen mit Schablonen von Patten, Taschen, Leisten, Gurten usw.; Knöpfe annähen von Hand oder mit Maschine; Riegel anfertigen von Hand oder mit Spezialmaschine; Staffierarbeiten mit der Hand, z. B. am Hosenfutter, Leibfutter, Ärmelfutter; Eckenband mit der Hand annähen; Verstürzen von Patten, Leisten, Schnallgurten, Gürteln usw.; Nähen glatter Nähte am Ärmel (Stoff und Futter); Unterkragen absteppen; Abnähen von Falten; Nähen von Oberkragen; Stückeln kleiner Teile; Anfertigung von Einlagen (Wattierung) für Sakko und Überkleidung; Ab-

H3493-0554

zeichnen von Knopflöchern und Knöpfen; einfache Nähte ausbügeln; Anfertigung einfachster aufgesteppter Taschen; Anfertigen von Handknopflöchern, Rundlöchern u. ä.; einfache Heftarbeiten.

Berufskleidung

Stempeln und Annähen von Schildern; Knöpfe, Haken und Ösen annähen; Entfernen von Fäden an fertiger Kleidung; Abzeichnen von Knopflöchern und Knöpfen; alle Handarbeiten, welche irgendwie an Berufskleidung vorkommen; Nähen einfacher Nähte mit der Maschine; Pausen, Herausschneiden; Lagen legen, ausgenommen bei schweren Stoffen, z. B. Velveton; Bedienen einfacher Spezialmaschinen; Anfertigung von Einzelteilen wie Kragenbündchen, Umlegekragen, einfache Ärmel. (Im übrigen siehe Herrenoberkleidung.)

Lederkleidung

Herausschneiden kleiner Teile; Einrichtung von Teilen; Patten und Leisten kleben, umbuggen und steppen; Gürtel kleben, umbuggen und steppen; Anzeichnen von Knopflöchern und Knöpfen; Patten abzeichnen und aufnähen; Futterbeutel nähen; Mufftaschen; einfache Futtertaschen anfertigen; Besetzen, stückeln; Stempeln und annähen der Etikette; Leibfutter einrichten; Staffierarbeiten am Ärmelfutter; Anfertigen des Unterkragens; Anfertigen von Ärmelspangen, Mundspangen usw.; Stanzen kleiner Teile.

Gummibekleidung

Stempeln und annähen von Schildern; Abzeichnen nach Schablone oder Pausen; einfache Teilfertigung in der Kleberei, z. B. Patten, Leisten, Gürtel; alle Handnäharbeiten, ausgenommen an schweren Doppelstoffen.

Damenoberkleidung

Lagen legen; Sticheinschlagen; Heften; Anzeichnen; Fäden herausziehen und verknoten; Fäden abschneiden; Nähte versäubern mit Hand und Maschine; Annähen von Knöpfen aller Art, auch Druckknöpfe, Ösen, Haken usw.; Beziehen von Knöpfen; Anfertigen von Aufhängern, Gürtelschlaufen, Stoffösen usw.; Anfertigen von Gurtbändern; Ausheften von Kanten und Teilen; Nähen einfacher Säume, auch Ankreuzen; Anfertigen von Gürteln; Anfertigen von aufzusetzenden Taschen; Verstürzen von Teilen; Anstaffieren von Futter; Zusammennähen von geraden Teilen; Teile kräuseln.

Anfertigung von Herren- und Damenwäsche

Alle Arbeiten, welche nicht an Spezialmaschinen ausgeführt werden[1]).

[1]) Für alle Sparten der Bekleidungsindustrie gelten vorstehende Tätigkeiten, wenn sie bei Fließarbeit im Arbeitstakt unter weitgehendster Arbeitsteilung ausgeführt werden, für den Arbeitseinsatz von Ausländern nicht mehr als einfach. Außerdem gelten alle Bügelarbeiten, für welche Eisen bis zu 4 kg verwendet werden, als leichte Tätigkeit.

Lederindustrie:

Handschuhherstellung

Sämtliche Arbeiten an Stoff- und Lederhandschuhen, Stoff- und Leder-kombinierten Handschuhen, Industrie- und Arbeiterschutzhandschuhen, mit Ausnahme von Transport- oder Reinigungsarbeiten im Betrieb.

Lederverarbeitung

Sämtliche Arbeiten an: Großrucksäcken, Gefechtsrucksäcken, Hochgebirgsrucksäcken, kleinen Rucksäcken (Artillerie-Rucks.), Koppeltragegestelle für Inf., Kav., Offiz.-Tragriemen für Patronentaschen, Brotbeutel ohne Band, Brotbeutelbänder, Koppel (Leibriemen), Umhängekoppel. Unterschnallkoppel, Seitengewehrtaschen, Mantelriemen, Kochgeschirr-Riemen, Sporenriemen, Stahlhelmkinnriemen, Aufschiebschlaufen, Stoffgamaschen, Jägergamaschen, Pistolentaschen (div.), Meldekartentaschen, Kartenschutzhüllen, Feldflaschenbezüge, Labeflaschenbezüge, Feldflaschenberiemung, Labeflaschenberiemung, Hosenträger, Koppel Führer DRK., Rucksäcke Männer DRK., Rucksäcke Frauen DRK., Führertaschen DRK., Dienstaschen DRK., Helferinnentaschen DRK., Sanitätskoppeltaschen, Werkzeugtaschen 34, Gurtsäcke, Riemen MKb. 42-Tragetaschen für G.Gr.-Gerät, Browning-Pistolentaschen (H-Modell), handelsübliche Pistolentaschen, Magazintaschen l. und r., Trageriemen für M.P., Magazintaschen für 6 Magazine mit Traggurt, Karabinerriemen, Haltestücke zum Karabinerriemen, Riemenschieber, Karabinerschützer, Visierschutzkappen, Pistolengurte, Tragriemen zum kleinen Klappenschrank, Tragriemen für Feldfernsprecher, Traghilfen zum Drahthaspel, Drahtgabelriemen, Handschuhe, Taschen für Leuchtpistolen, Tragriemen zur Tasche für Leuchtpistole.

Sämtliche Arbeiten bei: Arbeiterberufsmappen, Aktentaschen, Behälter und sonstige Artikel für feinmechanische, optische und medizinische Geräte, Hosenträgerbelederungen.

Sämtliche Näharbeiten an technischen Artikeln aus Leder oder Ledersatzstoffen.

Schuhindustrie:

Modellabteilung: Einfassen, Stempeln; Zuschneiderei: Stempeln, Sortieren, Modellausgabe; Vorrichten Schaft: Kaschieren, Zementieren, Abzeichnen, Kleben, Bänder schneiden, Färben; Stepperei: Zementieren, Verknüpfen, Zurichten, Handlochen, Handösen, Abschneiden, Färben, Schnüren; U-Leder Vorrichten: Zementieren, Überschärfen, Stempeln, Kaschieren, Anschläge heften; Gemm-Satz: Zementieren, Gemmstoff anlegen; Unterlage heften, Stoffe andrücken, Bündeln; Absatzbau: Stifte füllen, Stückelflecke kleben, Nachpressen; Zwickerei: Schaftleisten aufstellen, Oberleder abschneiden, Stifteklammern ziehen, Auskorken, Kanten fräsen, Vorformen, Sohlen dampfen; Bodenbefestigung: Beidrücken, Nachpressen, Stifte füllen, Vorformen; Ausputz: Stifte füllen, Front glasen, O-Fleck glasen, Gummifleck zementieren, Färben, Decksohlen anlegen, Sortieren, Absatz polieren, Bürsten, Ausraspeln, Stoffplatten nägeln; Finisch: Nesteln, Fetten; Kartonage: Etikettieren; Lagerhaltung: Materialausgabe.

H3493-0555

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/WF — Fin. 2

Berlin, den 29. 9. 1944

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 47, 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

1. Durchführungs-Anordnung vom 29. September 1944 zu den Verlegungs- und Umsetzungsgrundsätzen vom 26. August 1943 und 20. April 1944[1])

I

Vereinbarungen zwischen Verlegungs- und Aufnahmebetrieb

1. Beschleunigung — Vertragshilfe des Bedarfsträgers

Verlegungsbetrieb und Aufnahmebetrieb führen häufig endlose Verhandlungen und kommen zu keiner Vereinbarung über ihre Leistungen und Gegenleistungen. Ein derartiger vertragloser Zustand ist unerwünscht.

Die Bedarfsträger sowie die zuständigen Rüstungsdienststellen haben daher darauf hinzuwirken, daß die Beteiligten ihre vertraglichen Abmachungen unverzüglich treffen. Die hierzu erforderlichen Verhandlungen sind auf ein Mindestmaß abzukürzen.

Der Bedarfsträger soll den Beteiligten jedoch nicht die Vorlage ihrer Vereinbarungen zur Genehmigung auferlegen; einer Genehmigung bedürfen diese Abreden nicht. Die Verlegungsgrundsätze geben den Rahmen, innerhalb dessen sich die Abmachungen zu halten haben.

Bei besonderen Schwierigkeiten können sich die Beteiligten unmittelbar an mein Generalreferat Wirtschaft und Finanzen wenden.

2. Festsetzung des Nutzungsentgeltes

Für die Festsetzung der Miet- oder Pachthöhe gelten die Richtlinien für die Bemessung der Vergütung und Entschädigung bei Inanspruchnahme von gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden usw. auf Grund des Reichsleistungsgesetzes (RdErl. d. RMdI. vom 20. Januar 1942; veröffentlicht im MBliV. S. 244). Hiernach sind in der Regel der Berechnung der Vergütung zugrunde zu legen:

die Verzinsung des Eigenkapitals mit 5% und die tatsächlich zu zahlenden Zinsen des Fremdkapitals;

die Beträge für die verbrauchsbedingten Abnutzungen;

die notwendigen anteiligen Rückstellungen für Instandsetzungen;

die Kosten der laufenden Unterhaltung, soweit sie nicht vom Verlegungsbetrieb übernommen werden;

die auf dem Miet- oder Pachtobjekt ruhenden Steuern, Abgaben und Versicherungskosten;

sonstige auf dem Miet- oder Pachtobjekt ruhenden Unkosten sowie ein angemessener Zuschlag für verbleibende notwendige Verwaltungsausgaben.

Werden die gewerblichen Räume schon zu einem früheren Zeitpunkt als dem der Inanspruchnahme durch den Verlegungsbetrieb stillgelegt, so ist der Bemessung der Vergütung der Runderlass des RMdI. und RfPr. vom 28. Juli 1944 Nr. 27/44, veröffentlicht im MBliV. S. 1681, zugrunde zu legen. Hierbei ist ein Entgelt zu gewähren, „das dem objektiven Nutzungswert der Räume während des Stilliegens des Gewerbebetriebes entspricht". Gemäß Ziff. 2 dieses Erlasses ist bei der Ermittlung des Entgeltes von dem Ertrag auszugehen, „den der Inhaber der Räume nach Stillegung des Gewerbebetriebes bei bestmöglicher Verwertung der Räume durch Vermietung zulässigerweise hätte erzielen können. Maßgebend ist die während der Inanspruchnahme oder bei der Anmietung bei bestmöglicher Verwertung der Räume nach den jeweils gegebenen Verhältnissen in Betracht kommende Nutzungsmöglichkeit". Ferner ist bei der Inanspruchnahme von Gaststättensälen bezüglich der Mietpreisbildung der Runderlaß des RfPr. Nr. 30/44 vom 31. Juli 1944 — veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung, Teil I Nr. 32 vom 7. August 1944 — zu beachten.

Kommt eine Einigung zwischen den Beteiligten in angemessen kurzer Frist nicht zustande, ist die zuständige Preisbehörde um Festsetzung des Nutzungsentgelts zu ersuchen.

3. Ausräumung und Herrichtung des Aufnahmebetriebes zum Zwecke des Einzuges des Verlegungsbetriebes

Die Durchführung der Ausräumung ist streng zu trennen von der Kostenfrage „Ausräumung". Die Kosten trägt in jedem Falle das Reich. Sie

[1]) Siehe „Nachrichten" Nr. 29 vom 15. September 1943, Seite 319 und Nr. 30 vom 9. Juni 1944, Seite 392.

H3493-0556

sind von dem geltend zu machen, der sie ausgegeben hat. Die Durchführung der Ausräumung wird zweckmäßigerweise im Interesse der Erhaltung der Werte und ihrer pfleglichen Behandlung den Aufnahme- und Umsetzungsbetrieben zu überlassen sein. Die Rüstungsbetriebe haben hierbei bestens Hilfe zu leisten, schon in ihrem eigenen Interesse, damit sie baldigst die Fertigung aufnehmen können. Wird jedoch in Ausnahmefällen die Ausräumung verzögert, wird der Rüstungsbetrieb diese in die Hand nehmen müssen. Auch er hat hierbei die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Beide Betriebe sind verpflichtet, für eine unverzügliche Ausräumung zu sorgen.

Einbauten, die im Interesse der Rüstungsproduktion erforderlich sind, bedürfen nicht der vorherigen Genehmigung des Aufnahmebetriebes. Es erscheint jedoch in der Regel angezeigt, den Aufnahmebetrieb von den Veränderungen der baulichen Anlagen zu unterrichten.

4. Endschaftsbestimmungen

Gemäß Ziff. 17 der Verlegungsgrundsätze und Ziff. 4 der Umsetzungsgrundsätze hat die Vereinbarung von vornherein Endschaftsbestimmungen zu enthalten. Da die Verlegung in der Regel gemäß Ziff. 17 auf die Kriegsdauer begrenzt ist, soll regelmäßig vereinbart werden, daß der Vertrag 3 Monate nach Einstellung der Feindseligkeiten in Europa endet, sofern nicht der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

Will der Verlegungsbetrieb vor Kriegsbeendigung kündigen, so bedarf es gemäß Ziff. 19 der vorherigen Genehmigung durch den Bedarfsträger. Auch in diesem Falle ist eine angemessene Auslauffrist vorzusehen.

Bei den Abreden über die Wiederherstellung der Anlagen und Einrichtungen des Aufnahmebetriebes ist wie folgt zu verfahren:

In Fällen der selbstverantwortlichen Mitarbeit, wie z. B. bei der Vereinbarung einer selbständigen Zulieferung, einer verlängerten Werkbank oder einer Kriegsbetriebsgemeinschaft ist es angebracht, daß der Aufnahmebetrieb (Umsetzungsbetrieb) die Wiederherstellung des früheren Zustandes selbst übernimmt. Der Aufnahmebetrieb wird in diesen Fällen die Wiederherstellung selbst übernehmen wollen, da er die Umstellung auf die Rüstungsfertigung in den meisten Fällen selbst durchgeführt hat und daher auch am besten die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durchführen kann.

Bei Vereinbarung eines Miet- oder Pachtverhältnisses hat der Verlegungsbetrieb grundsätzlich die Wiederherstellung zu übernehmen. Es soll dem Aufnahmebetrieb aber unbenommen bleiben, mit dem Verlegungsbetrieb im Einzelfalle eine andere Regelung zu vereinbaren und die Wiederherstellung oder auch nur einen Teil der Wiederherstellung, z. B. die Wiedereinrichtung, selbst zu übernehmen, da ihm hierfür ja auch die erforderlichen Fachkenntnisse zur Verfügung stehen. Will der Aufnahmebetrieb die Wiederherstellung oder teilweise Wiedereinrichtung nicht selbst durchführen, so muß sie der Verlegungsbetrieb übernehmen. Der Aufnahmebetrieb hat in diesem Falle durch Beratung oder in anderen geeigneten Formen Hilfe zu leisten.

Sind Um-, Aus- und Einbauten zu beseitigen, die für die Fertigung des Verlegungsbetriebes vorgenommen werden mußten und für die zukünftige Fertigung des Aufnahmebetriebes nicht mehr genutzt werden können, soll in der Regel der Verlegungsbetrieb (Bedarfsbetrieb) die Wiederherstellung ausführen.

Der Verlegungsbetrieb ist verpflichtet, den früheren Zustand in vollem Umfang wiederherzustellen. Die Wiederherstellungspflicht entfällt nur insoweit, wie die Belassung des Zustandes dem Aufnahmebetrieb nach dem Stande der technischen Entwicklung und unter Berücksichtigung seiner wirtschaftlichen Lage zugemutet werden kann.

Die durch die Wiederherstellung entstehenden Kosten sind gemäß Ziff. 6 der Verlegungsgrundsätze vom Reich (Bedarfsträger) dem Betrieb zu erstatten, dem sie entstanden sind.

5. Zustellung des Verlegungsbescheides

Der Verlegungsbescheid ist dem Verlegungsbetrieb und dem Aufnahmebetrieb zuzustellen. Ist der Aufnahmebetrieb Mieter oder Pächter der von ihm gewerblich genutzten Anlagen, und sind Abmachungen zu treffen, die über den Rahmen der Rechte und Pflichten des Aufnahmebetriebes als Mieter oder Pächter hinausgehen, so hat sich der Verlegungsbetrieb an den Eigentümer zu wenden. Der Eigentümer hat gegebenenfalls seinerseits die Rechte und Pflichten eines Aufnahmebetriebes gemäß den Verlegungsgrundsätzen.

H3493-0557

II

Vereinbarung über Kostenerstattung zwischen Bedarfsträger und Verlegungsbetrieb oder Aufnahmebetrieb

1. Einnahmeausfälle

Einnahmeausfälle sind nach der 3. Nutzungsschädenanordnung[1]) zu behandeln. Erstattet werden:

a) die Abschreibungen auf stillgelegte Anlagen (Stillstandsabschreibungen) in Höhe der für Bereitschaftsanlagen vorgesehenen Sätze;
b) die Lasten, die auf diesen Anlagen ruhen;
c) die tatsächlich gezahlten Zinsen für das Fremdkapital.

In jedem Falle sind hierbei den Antragstellern zuwachsende Vorteile auszugleichen.

Entgangener Gewinn wird in keinem Falle erstattet.

In Härtefällen kann darüber hinaus den Aufnahme- und Umsetzungsbetrieben neben diesen Betriebskosten ein angemessener Unternehmerlohn gewährt werden. Bei der Bemessung desselben ist von dem Gewinn auszugehen, den der Betrieb voraussichtlich erzielt hätte, wenn die Inanspruchnahme nicht eingetreten wäre. Diese Beihilfe darf jedoch 1000 RM monatlich nicht übersteigen.

2. Versetzungs- und Abordnungsgelder

Eine Erstattung der Versetzungs- und Abordnungsgelder für die Zeit nach Aufnahme der Fertigung ist grundsätzlich nicht zu gewähren. Nur in Ausnahmefällen darf für eine begrenzte Zeit bei Vorliegen einer unzumutbaren Härte ein Ausgleich gezahlt werden.

3. Gemeinkosten

Gemeinkosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann ein Gemeinkostenzuschlag von 50% und im Höchstfalle bei Vorliegen einer unzumutbaren Belastung bis zu 100% anerkannt werden. Vorteilsausgleiche sind zu berücksichtigen.

4. Sachverluste

Die bei der Ausräumung entstehenden Schäden sind grundsätzlich zurückzustellen bis zu dem Zeitpunkt der Wiederherstellung. Leichtfertige Beschädigungen werden vom Reich nicht erstattet; sie sind dem Aufnahmebetrieb vom Verlegungsbetrieb zu ersetzen.

[1]) Veröffentlicht im MBliV. 1941, Seite 778; Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger 1941, Nr. 108.

5. Einmalige Verlegungskosten — Anlaufkosten — laufende Mehrkosten

Die Bedarfsträger haben dafür Sorge zu tragen, daß die einmaligen Verlegungskosten baldmöglichst abgerechnet werden. Die Anträge sind innerhalb eines Jahres nach Erteilung des Verlegungsbescheides einzureichen.

Die Erstattung laufender Verlegungskosten ist innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Entstehungsmonats zu beantragen.

Der als Kostenerstattung anerkannte Betrag ist durch Bescheid festzustellen.

Besondere Anlaufkosten, die nach den Richtlinien für die Erstattung der Umstellungs- und Anlaufkosten bei Rüstungsaufträgen vom 3. August 1944 zu bemessen sind, werden durch einen weiteren (zweiten) Bescheid festgesetzt.

Bei der Erstattung von Umstellungskosten ist ein Unternehmergewinn nicht einzubeziehen. Der Zeitraum, für den Anlaufkosten erstattet werden, ist in jedem Falle auf ein Mindestmaß zu beschränken. Entstehen nach der Anlaufzeit weiterhin laufende Mehrkosten, die an Hand der Betriebsrechnung nachzuweisen sind, kann gem. Ziff. 8 der Verlegungsgrundsätze nur noch für eine begrenzte Zeit Schadensausgleich gewährt werden. Da im allgemeinen den entstehenden Mehrkosten auch Einsparungen an anderer Stelle gegenüberstehen, ist es zur Berücksichtigung des Vorteilsausgleichs notwendig, bevor über einen Ausnahmeantrag gem. Ziff. 8 der Verlegungsgrundsätze entschieden wird, die gesamten Ertragsverhältnisse am Ausweichort denen am Verlegungsort gegenüberzustellen. Bei nachhaltiger Verschiebung der Gestehungskosten ist ein neuer LSÖ-Preis oder bei Gruppenpreisen ein neuer Gruppenpreis zu bilden.

6. Neuinvestitionen — Ausweitung

Neuinvestitionen (Neubauten, Maschinenbeschaffungen, Erweiterungsbauten usw.) können nicht über Verlegungskosten bezahlt werden. Sie sind von den Rüstungsbetrieben aus eigenen Mitteln oder Kreditmöglichkeiten zu bestreiten. Unbeschadet dessen stehen den Rüstungsbetrieben, die solche Investitionen vornehmen müssen, die allgemein geltenden Erleichterungen für die Finanzierung von Rüstungsvorhaben zur Verfügung (Reichsbeihilfen nach den Beihilfegrundsätzen, Kriegsrisikoklauseln lt. Mob. Plan, Kriegswagnisklausel lt. Maschinengrundsätzen).

Vorstehender Grundsatz gilt uneingeschränkt

H3493-0558

auch dann, wenn Rüstungsbetriebe auf fremdem Grund und Boden derartige aktivierbare Investitionen auszuführen haben.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß z. B. bei Hallenneubauten auf Grundstücken von Aufnahmebetrieben letztere von vornherein die Neubauten finanzieren. In diesem Falle darf der Aufnahmebetrieb Abschreibung und Verzinsung des Neubaues in das Überlassungsentgelt an den Rüstungsbetrieb einrechnen. Ein Zwang zur Übernahme rüstungswichtiger Investitionen darf auf die Aufnahmebetriebe nicht ausgeübt werden.

7. Barackenkosten

Barackenkosten sind grundsätzlich aktivierbar und deshalb von dem Rüstungsbetrieb aus eigenen Mitteln oder Kreditmöglichkeiten zu bestreiten. Es wird dabei besonders auf die Möglichkeit der Gewährung einer Kriegswagnisklausel in Objektform hingewiesen.

Diese Finanzierung muß in jedem Falle dann Platz greifen, wenn die in den Baracken untergebrachten Gefolgschaftsmitglieder Miete bezahlen.

Ein Ausnahmefall ist dann gegeben, wenn Gefolgschaftsmitglieder, die am Verlegungsort bisher ihren freien Wohnsitz hatten, nunmehr im Zuge der Verlegung am Ausweichort in Baracken untergebracht werden. In diesem Falle wird meistens eine Miete, aus der die Barackenkosten amortisiert und verzinst werden könnten, nicht zu verlangen sein. Es bestehen keine Bedenken dagegen, alsdann Zuschüsse zu den Barackenkosten über Verlegungskosten, je nach Lage des Falles, zu bezahlen. Es gilt aber hier im besonderen Maße der Grundsatz der Vorteilsausgleichung. Wenn der verlegte Betrieb durch die Verlegung anderweitige Einsparungen macht, kann ihm die Übernahme solcher Kosten gleichwohl zugemutet werden.

8. Schadensausgleich bei Betrieben mit erheblicher nichtdeutscher Beteiligung

Unter Aufhebung meiner Anordnung vom 20. Januar 1944 sind Betriebe mit ausländischer Kapitalbeteiligung den deutschen Betrieben gleichzustellen und im Schadensausgleichsverfahren wie diese zu behandeln.

9. Verlegungen in Höhlen- und Bunkerwerke

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Verlegungen in Höhlen- und Bunkerwerke die Verlegungskosten getrennt von den Baukosten zu erfassen sind. Bezüglich der Finanzierung der Höhlenausbauten und Bunker sind besondere Richtlinien ergangen.

10. Nachträglicher Verlegungsbescheid

Wenn die sonstigen Voraussetzungen der Verlegungsgrundsätze gegeben sind, ist es in Ausnahmefällen zulässig, nachträglich auch für Verlegungen, die vor dem Inkrafttreten der Verlegungsgrundsätze durchgeführt wurden, Verlegungsbescheid zu erteilen. Die Beteiligten sind auf Grund des erteilten Verlegungsbescheides berechtigt, aber nicht verpflichtet, ihren Schadensausgleich nach den Verlegungsgrundsätzen zu beantragen.

III

Räumungsverlegungen

Auf Räumungsverlegungen von Rüstungsbetrieben aus gefährdeten Grenzgebieten sind die Verlegungsgrundsätze entsprechend anzuwenden. Die Räumungsverlegungen gelten als ordnungsgemäß angeordnet, wenn das zuständige Rüstungskommando sie befohlen oder genehmigt hat. Der Schadensausgleich erfolgt gemäß den Verlegungsgrundsätzen durch den Bedarfsträger.

In Vertretung
gez. Prof. Dr. Hettlage

Inhaltsangabe der Nr. 47, 1944:

	Seite
Härteausgleich bei der 30%igen Einschränkung aller Verwaltungen der Betriebe der Rüstung u. Kriegsproduktion	479
Freiwillige Erklärung der Betriebsführer bei der Einberufung von Wehrpflichtigen durch die Gau- und Kreiskommissionen	479
Bildung der Entwicklungshauptkommission Flugzeuge	479
Anordnung über die Genehmigungspflicht für Aufträge an Firmen des Stahl- und Eisenbaues vom 11. 10. 1944	480
Streichung alter Aufträge und Begrenzung des Auftragsbestandes	480
Streichung von Aufträgen für Einrichtungen stillgelegter Bauvorhaben	481
Verlagerung der heimarbeitsfähigen Fertigungen (Fristverlängerung)	482
Freimachung geeigneter Arbeitsplätze für deutsche Frauen	482
Umbetreuung von Betrieben	482
Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch	
Leistungssteigerung im Hauptausschuß Kraftfahrzeuge	482
Kennzeichnung der in DE eingereihten Aufträge	484
Richtlinien für die Verwendung von Gleitlagern	484
Mißbräuchlicher Verbrauch von Treibstoffen	484
Verlegungs- und Umsetzungsgrundsätze	485
Richtlinien für die Bereinigung des Auftragsbestandes (Anlage 1)	485
Arbeitsplätze für deutsche Frauen (Anlage 2)	487
1. Durchführungs-Anordnung zu den Verlegungs- und Umsetzungsgrundsätzen (Anlage 3)	491

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Ehrhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 48 | Berlin, den 25. Oktober | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 12. Okt. 1944

Rü A/Arb E I Nr. 111-2892/44

Anlernung von ungelernten Kräften, insbesondere Frauen als Ersatz für kv-Wehrpflichtige

Von den Gau- und Kreiskommissionen ist verschiedentlich festgestellt worden, daß Betriebsführer der Rüstung und Kriegsproduktion sich der Anlernung von Ersatzkräften mit dem Zwecke der Freimachung von kv-Männern nicht mit dem erforderlichen Nachdruck annehmen.

In solchen Fällen ist es Aufgabe des Vorsitzers der Rüstungskommission bzw. der örtlichen Rüstungsdienststellen, nötigenfalls durch Anwendung von Zwang, dafür zu sorgen, daß diese Betriebe, wenn sie in der Lage sind, die Anlernung ungelernter Kräfte vorzunehmen, sofort die entsprechende Zahl anlernfähiger Kräfte einstellen.

Soweit anlernfähige Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, sind diese Kräfte den Rüstungsbetrieben umgehend zuzuweisen. Grundsätzlich ist anzustreben, daß für jeden in den Betrieben noch vorhandenen kv-Wehrpflichtigen — wenn es auch nicht möglich sein wird, alle diese Schlüsselkräfte abzugeben und zu ersetzen — noch im Laufe dieses Jahres eine Ersatzkraft angelernt wird.

Die Hauptausschüsse und Ringe, bzw. deren Bezirksbeauftragte haben die Vorsitzer der Rüstungskommissionen bei der Durchführung zu unterstützen, insbeondere Richtsätze festzulegen, in welcher Höhe den Betrieben unter Berücksichtigung der Fertigung eine Auflage zur Einstellung von Anlernkräften gemacht werden kann. Dabei ist selbstverständlich der strengste Maßstab anzulegen, damit durch zukünftige Einberufungen Produktionsausfälle möglichst nicht oder nur in geringem Umfange hervorgerufen werden.

gez. Speer

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz Ruf: 11 00 41, App. 225/211.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 4. Okt. 1944

ZA/Org. II - ZA 200gen - 172

Informationsdienst zur Feststellung von Fliegerschäden

Immer wieder werden Klagen darüber laut, daß Feststellungen der obengenannten Art in den Betrieben von zahlreichen Stellen gesondert durchgeführt werden (z. B. von Rüstungskommandos, Arbeitsämtern, Baubevollmächtigten, Leitern der Sofortmaßnahmen der unteren Verwaltungsbehörden, örtlichen Luftschutzleitern, Techn. Nothilfe, Parteidienststellen, Wirtschaftsgruppen, Ausschüssen und sonstigen Stellen). Besichtigungen von 40—50 Kommissionen je Tag sind in zahlreichen Fällen festgestellt worden. Hierdurch werden die Betriebe gerade in der Zeit der stärksten Inanspruchnahme ihrer leitenden Organe in einer Weise belastet, die nicht zu verantworten ist. Außerdem ergeben sich in der Aus-

H3493-0559

H3493-0560

wertung dieser Besuche einander widersprechende Berichte.

Um diesem Mißstand abzustellen, ordne ich nach Fühlungnahme mit den beteiligten Obersten Reichsbehörden und der Parteikanzlei folgendes an:

I. Ein Recht auf Meldungserstattung und Besichtigung von Betrieben der Rüstung und Kriegsproduktion nach Luftangriffen haben:
   1. der Informationsdienst der Rüstungskommission (vgl. III),
   2. der Beauftragte für Sofortmaßnahmen des Rüstungsstabes, die auftraggebenden Dienststellen (insbesondere die Hauptausschüsse, Hauptringe, Produktionsausschüsse und deren Beauftragte),
   3. die örtlich zuständige Polizeidienststelle nur für die sie zuständigkeitshalber angehenden Fragen.
   4. die zuständige Werkluftschutzdienststelle nur für die sie zuständigkeitshalber angehenden Fragen.

II. Eine Besichtigung der Betriebe[1]) ist gestattet:
   1. dem Hoheitsträger der Partei,
   2. dem Wehrkreisbeauftragten und den Einsatztrupps des Rüstungsstabes,
   3. Vorkommandos zwecks Einsatz von Feuerwehr, Polizei, Wehrmachthilfskommandos, Techn. Nothilfe, Bau- und Störtrupps der Energieversorgungsunternehmen u. ähnl.

III. Der Rüstungskommissionsvorsitzer richtet einen Informationsdienst (vgl. I, 1) für alle Dienst- und Parteistellen ein, die Material für die Schadensfeststellungen benötigen. Der Informationsdienst wird gemeinschaftlich durchgeführt von der für die Betriebsbetreuung zuständigen Stelle — Rüstungskommando oder Landeswirtschaftsamt bzw. Gauwirtschaftskammer oder Ob.Bergamt oder Landesernährungsamt (bei Mitbetreuung mehrerer Stellen durch die Hauptverantwortliche) — und dem vom Kreisleiter zu beauftragenden Vertreter der Partei. Bei strom- und gasverbrauchenden Betrieben hat der Informationsdienst erforderlichenfalls beim zuständigen Landeswirtschaftsamt die Beteiligung des Energiereferenten oder Bezirks- bzw. Ortslastverteilers an der Betriebsbesichtigung zu veranlassen. Der Informationsdienst hat alle notwendigen Feststellungen zu treffen und sämtliche interessierten Stellen auf dem schnellsten Wege zu unterrichten.

IV. Die Betriebsführer haben alle anderen Stellen, die sich nach einem Luftangriff um Auskunft an sie wenden, an die betriebsbetreuende Dienststelle zu verweisen.

Die Betriebe sind von dieser Anordnung durch die Rüstungskommissionsvorsitzer über die Rüstungsobmänner bzw. die Gauwirtschaftskammern zu unterrichten.

gez. Speer

Zentralamt, ZA/Org II, Ruf: 11 00 52 App. 2605.

[1]) Überflüssige Betriebsbesuche. Behandlung des Aushanges. Mit Erlaß vom 4. Oktober 1944 ist die Unterrichtung der beteiligten Stellen über Fliegerschäden festgelegt worden. Unnötige Besuche in den Betrieben werden daraufhin künftig von selbst fortfallen. Ein Aushang des mit der Nummer 44 der „Nachrichten" (Seite 458) versandten Merkblatts am Fabrikeingang ist daher nicht mehr notwendig. Es bleibt den Betriebsführern überlassen, in den Empfangsräumen der Betriebsverwaltung das Merkblatt auszuhängen.

Ahndung mißbräuchlicher Ausnutzung von Funktionen der industriellen Selbstverwaltung

Der Reichsführer SS teilt mit:

„Der 48jährige Direktor Georg Kapp, der als Mitglied eines Produktionsausschusses der Rüstungsindustrie an der Stillegung nichtkriegswichtiger Betriebe beratend beteiligt war, trat unter Preisgabe ihm dienstlich zur Kenntnis gekommener Tatsachen an eine der zur Schließung vorgesehenen Firmen heran mit dem Anerbieten, gegen Beteiligung mit 50% der Aktien eine Stillegung verhüten zu wollen. Ich habe angeordnet, daß Kapp einer Bewährungseinheit zugeteilt wird."

Der frühere Leiter des Selbständigen Sonderringes Lacke, Georg Kapp aus Berlin-Dahlem, gehörte nach Gründung des Produktionsausschusses Lacke diesem als Mitglied des Gesamt- und engeren Beirates an und war dort weiter als Beauftragter für Sonderfragen eingesetzt. Er hatte hierbei Gelegenheit, sich bei der Stillegung nichtkriegswichtiger Betriebe beratend zu beteiligen.

Im Monat April 1944 erschien er bei der Firma C. F. Heyde, Chemische Fabrik A.-G. in Berlin-

H3493-0561

Britz, und eröffnete dieser, daß die Stillegung ihres Betriebes in Aussicht genommen sei; er könne dies aber verhindern, wenn er maßgeblich an der Firma beteiligt werde. Er verlangte 50% der Aktien und einen Vorstandsposten. Bei den Unterredungen stellte sich heraus, daß Kapp in möglichst günstiger Weise die Aktien zu erwerben gedachte, um auf diesem Wege große Sachwerte gegen wenige Mark einzuhandeln. Die Verhandlungen hierüber zogen sich bis Mitte Juni 1944 hin. Kapp lehnte eine andere Art der Beteiligung ab und verstand, auf Grund seiner Stellung im Produktionsausschuß Lacke die Firma Heyde immer mehr unter Druck zu setzen. Er wies in einem Schreiben vom 12. Juni 1944 an diese erneut darauf hin, daß deren Existenz zur Zeit gefährdet sei und erklärte darin weiter, „daß 50% gute Aktien besser als 100% fragliche seien".

Kapp wurde festgenommen und gegen ihn vom Reichssicherheitshauptamt eine Untersuchung durchgeführt.

Die Vernehmung der Zeugen hat ergeben, daß Kapp den Eindruck erweckt hat, als suche er die Firma dienstlich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Produktionsausschusses Lacke auf. Erst aus den weiteren Verhandlungen ergab sich, daß Kapp lediglich seine persönlichen eigennützigen Ziele verfolgte. Er scheute sich nicht, der Firma mitzuteilen, daß diese zur Schließung vorgesehen war, obwohl er über diese Tatsache, von der er dienstlich Kenntnis erhalten hatte, Stillschweigen bewahren mußte. Er hatte in Aussicht gestellt, durch seinen Einfluß die Stillegung zu verhüten, wenn seine Bedingung erfüllt würde, ihn zur Hälfte zu beteiligen. Kapp ist im Hinblick auf seine Funktionen, die er im Produktionsausschuß Lacke ausübte, Beamter im Sinne des Strafgesetzbuches.

Kapp hat seinen Einfluß in diesem Produktionsausschuß, der auch auf Grund seiner früheren Stellung als Leiter des Selbständigen Sonderringes Lacke noch besonders stark war, ausgenutzt, um sich unter Mißbrauch seiner dienstlichen Stellung persönliche Vorteile zum Nachteile der Firma Heyde zu verschaffen.

Er hat sich des Verbrechens der passiven Bestechung gemäß § 332 Abs. 1 RStGB schuldig gemacht und durch seine Handlungsweise auch den Tatbestand der Erpressung des § 253 RStGB verwirklicht.

Zentralamt, ZA/RISV. Ruf: 11 00 52, App. 2462.

Auskunftsbüro der Zentralauftragsstellen der besetzten Westgebiete

Für die einheitliche Klärung der Fragen, die sich aus der Auftragsverlagerung in die Westgebiete ergeben, ist ein „Auskunftsbüro der Zentralauftragsstellen der besetzten Westgebiete" eingerichtet worden.

Sitz: Berlin C 2, Klosterstr. 80/85 (Fernsprech-Nr. 52 53 61, Hausapp. 220).

Alle einschlägigen Anfragen sind an diese Stelle zu richten oder ihr zuzuleiten.

Planungsamt, Pla 07 300/7. X. Ruf: 31 00 26 App. 556.

Neue Deutsche Normen[1])

Armaturen, Bandschreiber, Schreibstreifen und Transportwerk, Einheitsblätter DIN 16230, 16231, 16240 und 16241, Aug. 44; Betriebs-Manometer mit Rohrfeder DIN 16056 und 16057, Juli 44

Elektrotechnik, Normblattverzeichnis der Elektrotechnik, Einheitsblatt DIN 40000, Juni 44; Bleibatterie Einheitsblatt DIN 40749, Juli 44; Drehstrommotoren Einheitsblatt DIN 42972, Mai 44; Kabelschuhe Einheitsblätter DIN 46208 und 46221, März 44; Spulentränklacke, Techn. Lieferbedingungen Einheitsblatt DIN 46456, Sept. 44; Fernmeldetechnik, Seidenschnur mit Lahnlitzenleitern, Einheitsblatt DIN 47453, April 44

Gießereiwesen, Formkasten aus Grauguß für Eisengießereien, Einheitsblatt DIN 1524, Sept. 44

Hartmetallziehsteine für Draht aus Stahl und Metallen, Einheitsblatt DIN 1547, Juli 44

Hebemaschinen, Einseil- u. Mehrseilgreifer Ebl.[2]) DIN 69200 u. 69201, Juli 44

Ketten, vergütete, geprüfte DIN 992, Juli 44

Lichttechnik, Bewertung von Scheinwerfern DIN 5037, 2. Ausg. März 44

Leuchten Ebl. DIN 5040, April 44

Luftfahrt, Halbzeugauswahl für Fertigungsmittel Einheitsblatt DIN 90083, Febr. 44; Quadratgummi Einheitsblatt DIN 9111, Juni 44

Manometer, Betriebsmanometer mit Rohrfeder DIN 16054 u. 16055, Juli 44

Markenzeiger für zentrische Skalen DIN 16101, Juni 44

Metalle, Nickel, Kobalt und ihre Legierungen Ebl. DIN 1727, Jan. 44

Blei, Zinn und ihre Legierungen Ebl. DIN 1728, Mai 44

Oberbau, Stoß- und Klemmplatten Ebl. DIN 5915 Bl. 2 u. 5916, Juli 44

Preßdruckleitungen, Quadratflansche DIN 2806, April 44

[1]) Vgl. „Nachrichten" Nr. 45 vom 15. Sept. 1944, Seite 470.
[2]) Ebl. = Einheitsblatt.

H3493-0562

Preßdruckleitungen, Flanschverbindungen DIN 2787, 2797 bis 2800 und 2803, Ausgaben Jan. 44; DIN 2790 bis 2793, Ausgaben April 44; Vierloch-(Quadrat) Flansche für Vorschweißbunden DIN 2807, Jan. 44; Gewindebunde DIN 2809, April 44; Sinnbilder und Kennfarben DIN 2815, März 44

Richtlinien für den Schallschutz im Hochbau, DIN 4109, April 44

Rohrbrücken aus Stahlbeton für die chemische Industrie, DIN 4230, Juni 44

Rohrverschraubungen, Ringstücke DIN 7622 Bl. 2, Juli 44
Übergangsdichtkegel DIN 7609 Bl. 2, Juli 44

Rohrverschraubungen, Verschluß und Überwurfmuttern, Dichtkegel, Stutzen, DIN 7605 Beiblatt 1, Aug. 44; DIN 7606 Beiblatt 1, Sept. 44; DIN 7608 Blatt 2, Juli 44; DIN 7611 Beiblatt 1, Aug. 44; DIN 7612 Beiblatt 1, Sept. 44; DIN 7613 Blatt 2, Juli 44; DIN 7616, 7621 und 7627 Beiblätter 1, Ausgaben Sept. 44

Schaltgeräte, Flachanschlüsse Ebl. DIN 46209, Mai 44
Temperaturwächter Ebl. DIN 43640, April 44

Scheibenhandräder, Preßstoff DIN 956, Aug. 44

Schiffbau, Allgemeine technische Lieferbedingungen für Werkstoffe usw. TLM[1]) 0051, April 44

Elektrotechnik, Schaltzeichen
KM[2]) Vornorm 5761 Bl. 14 bis 16, April 44

Gewinde für Stiftschrauben — Einschraubende
DIN HNA G[3]) 1 Bl. 9 bis 14, Febr. 44

Siebfilter, KM 2402 bis 2404, 2407 Bl. 1 bis 3, 2410 Bl. 1 u. 2 bis 2412 Bl. 1 u. 2, 2415 bis 2417 u. 2420 bis 2422, Juni 44

Übersicht, Rohrleitungen u. Armaturen, KM 851, Febr. 44

Zeichnungen, Blattgrößen usw.
KM 8001 (DIN 823 gekürzt, erweitert u. geändert), April 44

Zulässige Abweichungen für Gewinde KM 8011, Febr. 44

Schwindungen bei härtbaren Preßmassen
Ebl. DIN 53464, Mai 44

Sicherheitseinrichtungen für Wasserheizungen u. Warmwasseranlagen DIN 4752 u. 4753, April 44

Tiefbohrtechnik, Ortsfeste Winde Ebl. DIN 9265, Juli 44
Schellen für Futterrohre Ebl. DIN 5775, Juni 44

Verschlußscheiben, Einheitsblatt DIN 470, Aug. 44

Waffen, Formstähle und Bodenhalbmesser für Geschosse, Einheitsblätter DIN 92221, 92222 Blatt 1 und 2, 92223 und 92224, Juni 44; Konstruktions-Richtmaße für Sprenggranaten Einheitsblatt DIN 92226 Blatt 1 und 2, Juni 44; Konstruktions-Richtmaße für Panzergranaten Einheitsblatt DIN 92227, Juni 44

Werkstoffe, Automatenstahl, Technische Lieferbedingungen, Einheitsblatt DIN 1651, Aug. 44; Gezogener Stahl, Technische Lieferbedingungen, Einheitsblatt DIN 1652, Aug. 44; Legierungen zum Schweißen und Hartlöten der Schwermetalle und zum Hartlöten der Eisenwerkstoffe Einheitsblatt DIN 1733, Juni 44; Silberlote für Schwermetalle und Eisenwerkstoffe, Einheitsblatt DIN 1734, Juni 44

Werkzeuge, Gelenksteckschlüssel, Einheitsblatt DIN 901, Aug. 44.

Werkzeuge, Bohrdurchmesser DIN 336 Bl. 2, April 44
gebogene Seitenstähle DIN 4979, 2. Ausg. Juli 44
Wälzfräser für Stirnräder mit Evolventenverzahnung
DIN 8000, Juli 44; alle Ebl.

Deutscher Normenausschuß Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35. Ruf 12 19 20.[4])

[1]) TLM = Technische Lieferbedingungen Marine.
[2]) KM = Kriegsmarinenorm.
[3]) HNA G = Handelsschiffsnormen-Ausschuß: Gewinde.

Entlastung im Geschäftsverkehr

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat mit Erlaß vom 16. Sept. 1944 — ZA/Ch 100 — 153/44 angeordnet:

„Der totale Kriegseinsatz und die hierzu von mir angeordnete Abgabe von 30 v. H. des Verwaltungspersonals aus meinem gesamten Geschäftsbereich machen es erforderlich, die noch verbleibenden Kräfte von allen nicht kriegswichtigen Arbeiten zu entlasten und den Schriftverkehr mit Behörden und Privaten einzuschränken.

Ich ermächtige daher die Leiter der Ausschüsse und Ringe sowie der Sonderausschüsse und Sonderringe und die Leiter der Dienststellen meiner Mittelinstanz, Eingänge von anderen Behörden, Parteidienststellen und besonders Privaten mit einem entsprechenden Vermerk unbearbeitet an die Einsender zurückzugeben.

Den Amtschefs und Amtsgruppenchefs meines Ministeriums habe ich die gleiche Ermächtigung erteilt."

Zentralamt ZA/Org. Ruf: 11 00 52 App. 1079.

[4]) Zu beziehen vom Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, Dresdenerstr. 97.

Inhaltsangabe der Nr. 48, 1944:

Anlernung von ungelernten Kräften, insbesondere Frauen als Ersatz für kv.-Wehrpflichtige 495
Informationsdienst zur Feststellung von Fliegerschäden 495
Ahndung mißbräuchlicher Ausnutzung von Funktionen der industriellen Selbstverwaltung 496
Auskunftsbüro der Zentralauftragsstellen der besetzten Westgebiete 497
Neue Deutsche Normen 497
Entlastung im Geschäftsverkehr 498

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Erhardtstr. 36.

H3493-0563

Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 49 | Berlin, den 20. November | 1944

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 29. Okt. 1944

Eisenaktion

An die

Betriebsführer der Eisen verarbeitenden Industrie

Der Krieg hat uns einen Teil der Eisenerzeugung genommen und uns auch verkehrsmäßig in der Eisenversorgung behindert. Die Rüstung darf darunter nicht leiden, ihre Programme müssen voll erfüllt werden. Deshalb hat der Führer im Erlaß an die Betriebsführer vom 23. September d. J.[1]) angeordnet, die Konzentration in der Rüstung und Kriegsproduktion erneut zu verschärfen. Dazu gehört, die Eisenvorräte zu mobilisieren und zur Überbrückung der Versorgungslücken einzusetzen. Die Eisen verarbeitende Industrie ist mit Eisen reichlich versorgt. Sie verfügt — von ihren Bezugsrechtsbeständen und Bestellausständen abgesehen — über bedeutende Vorräte und offene und stille Reserven an Eisen aller Sorten und Zustände, sei es auf den Lagern oder in den Werkstätten oder in den Ausweichbetrieben. Diese Vorräte sind im ganzen oder in einzelnen Sorten häufig erheblich höher als der wirtschaftliche Bedarf des einzelnen Betriebes. Vieles ist im Betriebe selbst nicht mehr oder nicht in angemessener Zeit verwertbar, und ein ansehnlicher Teil entstammt überhöhten Bezugsrechten, ist also im Sinne der Bewirtschaftung überschüssig.

Da sich die Liefermöglichkeiten der Eisen schaffenden Industrie nicht nur mengen-, sondern auch sortenmäßig verändern und dadurch zeitlich verschoben haben, ist eine Aktion[2]) notwendig, um Überbestände abzuschöpfen, Lieferfristen abzukürzen und entbehrliche Aufträge zu streichen.

Bei diesen Maßnahmen sind Eingriffe in traditionelle Gepflogenheiten der Lagerhaltung und Reservebildung unvermeidlich; es müssen also Beharrungskräfte in den Betrieben, und zwar auch bei der Lagerverwaltung und im Einkauf, überwunden werden. Das ist vor allem eine Frage des guten Willens.

Ich appelliere daher an die Selbstverantwortung der deutschen Betriebsführer, an ihre Einsicht und ihren Gemeinsinn. Ich fordere die Industrie auf, die Eisenaktion nach besten Kräften zu unterstützen und sie zu ihrer Sache zu machen. Sie dienen damit schließlich ihrem eigenen Interesse. Es geht hier aber um mehr als um Interessen, es geht um Eisen und Blut. Heute, wo jeder Deutsche, auch der Ärmste, sein Letztes hingeben muß, um das Reich zu verteidigen, steht es der deutschen Industrie nicht an, Reserven zu verteidigen. Kein Betrieb darf Eisen horten, das er nach Zeit, Menge und Art für den Fertigungsablauf nicht unbedingt braucht. Er würde sonst dem Reiche Rüstungskraft entziehen, mit anderen Worten, der Front die Waffen weigern.

Ich weiß, daß manche Verstöße gegen die Eisenbewirtschaftung bisher leicht genommen und nicht verfolgt worden sind, namentlich Fehlleitungen im Eiseneinsatz; heute werden aber auch

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 46 vom 29. September 1944, Seite 471.

[2]) Siehe hierzu Anordnung Nr. 12 der Reichsstelle für Eisen und Metalle (abgedruckt in der Anlage 1).

H3493-0564

Lässigkeiten zu schweren Vergehen gegen die Landesverteidigung, und müssen — auch aus Rücksicht auf die verantwortungsbewußten Betriebsführer — von nun an schwer bestraft werden. Das gilt besonders für die üble Gepflogenheit, Eisenbezugsrechte früher und höher als erforderlich anzufordern oder zu übertragen und Bezugsrechte, die durch Streichung oder Änderung von Aufträgen frei werden, nicht zurückzufordern oder zurückzugeben. Wenn diese gegenüber der Genauigkeit in Geld- und Preisfragen befremdliche Großzügigkeit nicht als Sabotage der Eisenversorgung beabsichtigt ist, so wirkt sie doch als solche.

Im Vertrauen auf die Selbstverantwortung der Industrie erwarte ich, daß alle Maßnahmen, die meine Organe in dieser Eisenaktion durchführen, der Eisen verarbeitenden Industrie nur eine Richtschnur für das Handeln aus eigenem Antrieb sein werden.

gez. Speer

Planungsamt/Pla 02 Ruf: 31 00 26.

Vereinfachung der Organisation des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion durch Auflösung und Zusammenlegung von Ämtern

Nachdem ich mich — wie an anderer Stelle bekanntgegeben wird — entschlossen habe, mein Rüstungslieferungsamt aufzulösen und seine Aufgaben auf die übrigen Ämter meines Ministeriums aufzuteilen, beabsichtige ich in nächster Zeit weitere Maßnahmen zur Konzentration der Arbeit und Geschäftsvereinfachung und Personaleinsparung innerhalb meines Ministeriums durchzuführen.

Der Chef meines Rüstungsamtes, General der Artillerie Dr. e. h. Waeger, hat mich dringend gebeten, ihn nach 2jähriger Tätigkeit wieder für eine Frontverwendung freizugeben und zwar zur Übernahme des ihm in Aussicht gestellten Kommandos eines Armeekorps.

Der Chef meines Zentralamtes, Oberbürgermeister Liebel, der nun ebenfalls schon seit über 2½ Jahren in meinem Ministerium tätig ist, hat mich gebeten, ihn von seinem Amt zu entbinden und ihm die Möglichkeit zu geben, nach dem durch Luftangriffe bedrängten Nürnberg zurückzukehren, um sich in der Hauptsache wieder seinen dortigen Aufgaben widmen zu können.

Ich habe trotz erheblicher Bedenken und nur ungern diesen beiden verdienten Mitarbeitern und bewährten Amtschefs meines Hauses unter besonderer Anerkennung ihrer bisherigen erfolgreichen Tätigkeit die Erfüllung ihrer Bitten in Aussicht gestellt, wobei ich beabsichtige, Oberbürgermeister Liebel auch weiterhin mit der Durchführung wichtiger Sonderaufgaben im Rahmen meines Ministeriums zu beauftragen.

Zur Einarbeitung in die Arbeitsgebiete der Chefs des Zentralamtes und des Rüstungsamtes habe ich meinen alten Mitarbeiter und derzeitigen Amtsgruppenchef im Rüstungsamt, Dr. Hupfauer, zunächst zum Vertreter dieser beiden Amtschefs bestellt.

Dr. Hupfauer hat gleichzeitig diejenigen Aufgaben, die er in der Deutschen Arbeitsfront wahrgenommen hat, auf Kriegszeit abgegeben.

Nach einer entsprechenden Übergangszeit beabsichtige ich das Rüstungsamt mit dem Zentralamt zusammenzulegen und HDL. Dr. Hupfauer zum Chef dieses Amtes zu berufen.

In der Mittelinstanz werden sich durch diese Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auflösung des Rüstungslieferungsamtes ebenfalls Vereinfachungs- und Einsparungsmöglichkeiten ergeben. Dabei betone ich ausdrücklich, daß ich nicht beabsichtige, meine bewährten Rüstungsdienststellen aufzulösen. Ich kann auf sie auch in Zukunft nicht verzichten. — Im Zuge der Neuordnung des Ministeriums werden sich jedoch innerhalb der verschiedenen Außendienststellen meines Ministeriums und damit auch bei den Rüstungsdienststellen wesentliche Geschäftsvereinfachungen und Personaleinsparungen durch Zusammenlegung von Abteilungen mit gleichen und ähnlichen Aufgaben u. a. m. ermöglichen lassen.

Diese Maßnahmen werden allerdings im Hinblick auf die derzeitige Lage nur Zug um Zug und je nach den örtlich gegebenen Notwendigkeiten und Möglichkeiten und erst nach reiflicher Überlegung und Abwägung der Vor- und Nachteile im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen meines Ministeriums und den Organen der Selbstverantwortung der Industrie durch die Vorsitzer der Rüstungskommissionen angeordnet werden.

Berlin, den 15. Nov. 1944. gez. Speer

H3493-0565

Überleitung der Aufgaben des Rüstungslieferungsamtes

Der Chef meines Rüstungslieferungsamtes, Staatsrat Dr. Walther Schieber, hat mich gebeten, ihn von seinem Amt zu entbinden.

Ich habe mich nur schwer entschließen können, seiner Bitte zu entsprechen und bedauere sein Ausscheiden um so mehr, als er in über zweijähriger unermüdlicher und erfolgreicher Arbeit einen hervorragenden Beitrag für den Aufbau und die Sicherung der gesamten deutschen Rüstung geleistet hat.

Ich habe Staatsrat Dr. Schieber meinen besonderen Dank für seine ausgezeichneten Leistungen ausgesprochen und werde ihn im Rahmen meines Ministeriums mit der Durchführung wichtiger Sonderaufgaben beauftragen.

Im Hinblick auf das Ausscheiden von Staatsrat Dr. Schieber als Chef dieses Amtes habe ich mich entschlossen, zur Vereinfachung der Organisation meines Ministeriums das Rüstungslieferungsamt aufzulösen.

Die vom Rüstungslieferungsamt bisher durchgeführten Aufgaben werden auf meine übrigen Ämter wie folgt aufgeteilt:

1. Zum Technischen Amt treten:

   die Amtsgruppe Zulieferungsindustrie, mit Ausnahme der Arbeitsgebiete Metallhalbzeuge und Industrie für technische Gase,

   die Amtsgruppe Geräteindustrie, mit Ausnahmen aus dem Arbeitsgebiete Eisen, Blech und Metallwaren und Teilgebieten des Arbeitsbereichs Rüstungsgerät,

   die Fertigungsmittelplanung.

2. Zum Rohstoffamt:

   die Amtsgruppe Kunststoffe und Erden, ohne das Arbeitsgebiet Technisches Glas und Keramik,

   die Amtsgruppe Pulver und Sprengstoffe, vorbehaltlich der Überleitung der fertigungstechnischen Fragen an das Technische Amt; — aus der Amtsgruppe Zulieferungsindustrie die Arbeitsgebiete Metallhalbzeuge und Industrie für technische Gase unter Eingliederung in die Amtsgruppen Metallerzeugung bzw. Chemie.

3. Zum Produktionsamt:

   aus der Amtsgruppe Geräteindustrie das Arbeitsgebiet Eisen, Blech und Metallwaren, mit Ausnahme der zum Technischen Amt zu überführenden Teile und Teile des Arbeitsbereichs Rüstungsgerät,

   aus der Amtsgruppe Kunststoffe und Erden das Arbeitsgebiet Technisches Glas und Keramik unter Eingliederung in die Amtsgruppe Glas, Keramik, Holz.

4. Die Aufgaben der Amtsgruppe Eisen und Stahl werden mit Ausnahme der Produktionsaufgaben zum Planungsamt (GB Rüst) übernommen. Die Produktionsaufgaben übernimmt das Technische Amt.

5. Das Sonderreferat Rüstungshandel und die Abteilung Maschinen Ausland treten zum Zentralamt (Za/W/Fin).

6. Die Energiestelle beim Rüstungslieferungsamt wird als selbständige Dienststelle dem Zentralamt angegliedert.

   Über die Zentralstelle für Generatoren ergeht besondere Weisung. Bis zum Erlaß derselben wird sie von Vizepräsident Clahes kommissarisch geleitet.

Aus der vorstehenden Aufgabenverteilung ergeben sich für die bisher dem Rüstungslieferungsamt zugeordneten Hauptausschüsse und Ringe folgende Veränderungen:

1. Dem Technischen Amt werden zugeordnet

   die Reichsvereinigung Eisen,

   die Hauptringe Eisenerzeugung,

   Guß,

   Schmiedestücke,

   Werkstoffverfeinerung,

   Maschinenelemente sowie

   der Hauptring Industrie für Schweißtechnik mit den Sonderringen

   Autogen-Geräte und Maschinen,

   Elektroschweißmaschinen und Geräte,

   Schweißdrähte,

H3493-0566

ferner

die Hauptausschüsse[1])

Elektrotechnik,
Feinmechanik und Optik,
Stahl- und Eisenbau,

Gaserzeugungsanlagen und Leitungsbau und der Hauptausschuß Rüstungsgerät, mit Ausnahme der zum Produktionsamt zu überführenden Teile,

Teile des Hauptausschusses Eisen, Blech und Metallwaren.

2. Dem Rohstoffamt werden zugeordnet:

die Hauptringe

Metallverarbeitung,
Kunst- und Preßstoffe,
Pulver und Sprengstoff,
Steine und Erden,

von dem bisherigen Hauptring Industrie für Schweißtechnik und techn. Gase die Sonderringe

Technische Gase für Schweißtechnik.
Technische Gase für chem. Zwecke,

unter Eingliederung in die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.

3. Dem Produktionsamt werden zugeordnet:

der Hauptausschuß Eisen, Blech und Metallwaren, mit Ausnahme der zum Technischen Amt zu überführenden Teile,

der Hauptring Technisches Glas und Keramik,

Teile des Hauptausschusses Rüstungsgerät.

4. Die Arbeitsgemeinschaft Rüstungshandel wird dem Zentralamt (Za/W/Fin) zugeordnet.

Die Übernahme der Arbeitsgebiete ist umgehend durchzuführen; freiwerdendes Personal ist beim Zentralamt zu melden.

Die zweckmäßigste Zusammenfassung und Ordnung der den Ämtern überwiesenen neuen Aufgaben unter stärkster Verringerung der Hauptausschüsse und Ringe und der diese betreuenden Dienststellen ist mir bis zum 27. Nov. 1944 vorzuschlagen.

Berlin, den 12. Nov. 1944. gez. Speer

[1]) Die bisher außerdem dem Rüstungslieferungsamt zugehörigen Hauptausschüsse Maschinen und Apparate, Fertigungseinrichtungen, Lehren und Werkzeuge sind bereits zusammen mit den Sonderringen Wälzlager und Gleitlager des Hauptringes Maschinenelemente in einem gemeinsamen Hauptausschuß Maschinen beim Technischen Amt zusammengefaßt.
Gleichzeitig ging der Sonderring Zahnräder und Getriebe vom Hauptring Maschinenelemente auf den Hauptausschuß Motoren und Getriebe beim Technischen Amt über.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/WFin - Wi 4

Berlin, den 29. Okt. 1944

Erlaß
betr. Finanzhilfe bei Kriegsschäden der Auftragsverlagerung

Im Zuge der Produktionsplanung für Güter der Rüstung und Kriegsproduktion und für Verbrauchsgüter haben zahlreiche deutsche Unternehmen Aufträge in außerdeutsche Gebiete verlagert, die infolge der Kriegsereignisse geräumt werden mußten. Den deutschen Auftraggebern sind hierdurch Vermögensschäden verschiedener Art entstanden. Es ist ein Gebot der Billigkeit, die betroffenen deutschen Auftraggeber von diesen Schäden, die sie bei der Erfüllung produktionspolitischer Forderungen des Reiches erlitten haben, in angemessenem Umfang freizustellen.

Ob und in welchem Umfange Vermögensschäden tatsächlich eingetreten oder zu besorgen sind, läßt sich zur Zeit in den meisten Fällen noch nicht feststellen. Die privatrechtlichen Ansprüche der deutschen Auftraggeber bleiben nach den Grundsätzen des internationalen Rechts bestehen. Unbeschadet der gegenwärtigen oder künftigen Bestimmungen des deutschen Rechts über den Ausgleich von Kriegsschäden deutscher Reichsangehöriger im Ausland bestimme ich folgendes:

I. Zum vorläufigen Ausgleich von Vermögensschäden deutscher Auftraggeber, die bei der Durchführung von Verlagerungsaufträgen in außerdeutschen Gebieten entstanden oder zu besorgen sind, gewähre ich eine Finanzhilfe durch Darlehen meines Rüstungskontors nach folgenden Grundsätzen:

1. Die Vermögensschäden müssen anläßlich einer amtlich veranlaßten, geforderten oder genehmigten Auftragsverlagerung entstanden oder zu besorgen sein.

2. Berücksichtigt werden Vermögensschäden am Eigentum des deutschen Auftraggebers (Sachschäden) sowie sonstige Vermögensschäden an Forderungen auf Grund gewährter Anzahlungen oder Zulieferungen. Nutzungsschäden oder immaterielle Schäden werden nicht berücksichtigt.

H3493-0567

3. Die Finanzhilfe kann bis zur vollen Höhe des nachweislich oder wahrscheinlich eingetretenen Schadens gewährt werden.

4. Die Finanzhilfe wird nur dann und insoweit gewährt, wie der Schaden nicht durch eine Versicherung, sonstige Vereinbarungen oder eine besondere Gewährleistung (Garantie) ganz oder teilweise gedeckt ist oder durch diese nicht ohne unzumutbare Verzögerungen ersetzt wird.

5. Die Finanzhilfe wird in sinngemäßer Anwendung von § 9 der Kriegssachschädenverordnung nur gewährt, wenn und insoweit sie zur Aufrechterhaltung der Zahlungsbereitschaft (Liquidität) des deutschen Auftraggebers erforderlich ist.

6. Die gewährten Darlehen werden von dem Rüstungskontor, Berlin W 9, Tirpitzufer 20/24 — in der Regel zinslos —, gewährt, ausgezahlt und verwaltet.

II. Die deutschen Auftraggeber können die Gewährung einer Finanzhilfe bei dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion (Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, Berlin W 8, Pariser Platz 4) beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Bescheinigung des Auskunftsbüros der Zentralauftragsstellen, Berlin C 2, Klosterstr. 80[1]), über die Anerkennung des Auftrags als Verlagerungsauftrag sowie über die Art und Höhe des nachweislichen oder wahrscheinlichen Vermögensschadens;

2. schlüssige Unterlagen über die Geldlage (Liquidität) des Antragstellers. Es ist darzutun, daß die Finanzhilfe der Sicherung kriegswichtiger Produktionsaufgaben dient, und daß die dazu erforderlichen Mittel auf andere Weise nicht beschafft werden können.

III. Die Finanzhilfe ist eine vorläufige Maßnahme bis zu einer endgültigen Regelung des Ersatzes von Kriegsschäden im Ausland oder bis zur Wiederherstellung der Verfügungsmöglichkeit des deutschen Auftragverlagerers über seine Sachgüter und Forderungen in außerdeutschen Gebieten. Nach der endgültigen Feststellung eines Ersatzanspruchs des Geschädigten gegen das Reich entfällt seine Rückzahlungspflicht. In diesem Falle wird die Finanzhilfe auf etwaige künftige Zahlungen des Reiches zum endgültigen Ausgleich der entstandenen Kriegsschäden angerechnet; sie gilt als Vorauszahlung des Reiches auf diese Schäden. Wird eine endgültige Entschädigung vom Reich nicht gewährt, so ist die Finanzhilfe rückwirkend mit 1 v. H. über Reichsbanksatz zu verzinsen und muß zurückgezahlt werden.

Der vorstehende Erlaß wird in meinen vertraulichen Nachrichten veröffentlicht. Eine Einzelunterrichtung der Betriebe ist daher nicht erforderlich.

gez. Speer

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 48 vom 25. Oktober 1944, Seite 497.

Zentralamt, Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, Ruf: 11 00 52 App. 1188.

Anerkennung der Leistungen der Rüstung durch die Front

Aus einem Vortrag von Großadmiral Dönitz im Oktober dieses Jahres:

„Es ist überhaupt nicht die Aufgabe eines Wehrmachtteiles, seine Rüstung selbst zu fertigen. Der Wehrmachtteil soll angeben, welche Rüstung er haben will, aber nicht danach streben, sie selbst zu machen, sondern nur den Ehrgeiz haben, mit ihr zu kämpfen. Ich habe daher sofort nach meiner Ernennung zum Oberbefehlshaber der Kriegsmarine einen Pakt mit dem Minister Speer getroffen und ihm die gesamte Kriegsrüstung der Kriegsmarine vertrauensvoll in die Hand gedrückt, und wahrlich, ich bin damit gut gefahren."

Zur Verstärkung der Deutschen Kriegsmarine erklärte Großadmiral Dönitz in dem gleichen Vortrag, sie sei

„der hingebungsvollen Tätigkeit der beteiligten Stellen der Kriegsmarine und des Rüstungsministeriums und den genialen Fertigungsmaßnahmen des Ministeriums Speer zu verdanken."

Der Chef des Generalstabes des Heeres, Generaloberst Guderian, hat im Oktober an den Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion ein Schreiben gerichtet, in dem er mitteilt, daß durch die rasche Zuführung von Ersatzteilen den Panzerdivisionen eine erhebliche Hilfe gegeben worden ist.

H3493-0568

Generaloberst Guderian schreibt:

„Ich möchte mich hierfür bei Ihnen herzlich bedanken. Die Schlagkraft der Panzerdivisionen wurde damit die ganze Zeit über mit einer Zahl einsatzbereiter Panzer gehalten, die bisher bei der Truppe noch niemals erreicht worden war.

Ich wäre Ihnen besonders dankbar, wenn Sie mir in dieser Hinsicht auch weiterhin so tatkräftig helfen würden."

In einem Einzelfall hat ein Betriebsleiter aus der Rüstungsproduktion durch schnelle Hilfe eine Panzerabteilung wieder fronteinsatzfähig gemacht. Der Kommandeur hat dem Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion darüber einen Bericht eingereicht, dem die nachstehende Darstellung entnommen ist:

„Durch die tatkräftige Unterstützung des Betriebsleiters der Firma X war es gelungen, die Abteilung, trotz unüberwindlich scheinender technischer Schwierigkeiten, zum geforderten Zeitpunkt feldverwendungsbereit zu machen. Er hat damit uns wieder wesentlich auf die Beine geholfen. Dabei hat sich der Betriebsleiter ohne Rücksicht auf Zuständigkeiten und ohne bürokratische Vorbehalte auf die Seite der Truppe gestellt, hat sie mit seinen reichen technischen Erfahrungen unterstützt, hat andererseits auch jede brauchbare Anregung, jeden Verbesserungsvorschlag und jeden Erfahrungsbericht dankbar angenommen und ausgewertet. Wir sind stolz darauf, daß die Industrie solche Männer hat".

Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen[1])

In der Anlage ist eine Übersicht der Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen nach dem Stande vom 20. November 1944 abgedruckt.

Rüstungsamt/RüI, Ruf: 12 00 56 App. 2345 u. 2540.

Einkommensteuerliche Behandlung freier Erfinder

Nachdem gemäß Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. September 1943 (RStBl. 1943, S. 701, Nr. 75) für Prämien für Verbesserungsvorschläge und Erfindungen von Gefolgschaftsmitgliedern nur die Hälfte der Lohnsteuer zu entrichten ist, hat der Reichsminister der Finanzen, ebenfalls auf Anregung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion, auch die Einkommensteuer der freien Erfinder auf die Hälfte ermäßigt. Der Erlaß ist in der Anlage 3 abgedruckt.

Die nach Ziff. 7a vorzulegende Bescheinigung bei wehrwirtschaftlich wichtigen Versuchen oder Erfindungen ist beim Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, zu beantragen.

Zentralamt, Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, Ruf: 11 00 52 App. 1059.

Neue Deutsche Normen[1])

Aufbaueinheiten, Baukasten-Bohreinheit Ebl.[2]) DIN 69005-15 und 69005-17, Febr. 44; Baukasten-Fräseinheit FB, Übersichtsblatt, Ebl. DIN 690014-1 Febr. 44

Armaturen, Sechskantverschlußschrauben Ebl. DIN 16286, Aug. 44; Trommelschreiber Ebl. DIN 16232 und 16242, Aug. 44

Bergbau, Feststehende Rutschen DIN 20902, Sept. 44

Elektrotechnik, Dichtungsstulpen für Druckluftkolben Ebl. DIN 43198, Okt. 44; Elektrische Maschinen, Bauformen Ebl. DIN 42950, Okt. 44; Kabelschuhe DIN 46211 und 46220, Aug. 44; Nachrichtentechnik, Drosseln Ebl. DIN 41260 und 41261, Okt. 44, Elektrolyt-Kondensatoren, Reichswarennummern Ebl. DIN 41333 bis 337, Beibl., Okt. 44, Fernmeldeschnüre Ebl. DIN 47100, Okt. 44, Metallpapier-Kondensatoren Ebl. DIN 41193 und 41194, Okt. 44; Oberflächenzeichen DIN 40686, Aug. 44; Seile für Fahr- und Fernleitungsanlagen Ebl. DIN 43138, Okt. 44; Stahl-Zinkseile Ebl. DIN 48205, Okt. 44

Feuerlöschwesen, Anstellleiter DIN 14172, Aug. 44

Handdöpper, Döpper für Niethämmer Ebl. DIN 90038 und 90039, Febr. 44

Handwerkzeuge, Splinttreiber Ebl. DIN 6450, Okt. 44; Sägebügel Ebl. DIN 6473, Aug. 44

Holzbearbeitungsmaschinen, Schälmaschinen Ebl. DIN 8829 bis 8831, Okt. 44

Kraftfahrbau, Beschlagteile für Fahrzeug-Pritschen DIN 75061 FI und DIN 75062 FI, Aug. 44; Blei-Sammler-Batterien für Kraftfahrzeuge DIN 72311 Bl. 6, Okt. 44; Rohlaufstreifen f. d. Erneuerung von Fahrzeugreifen DIN Vornorm 7751, Sept. 44

Kraftfahrbau und Luftfahrt, Verschlußschrauben, DIN 7604 Beiblatt 1, Sept. 44

Deutscher Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35, Ruf: 12 19 20[3]).

[1]) Vergl. Nachrichten Nr. 34 v. 19. Febr. 44, S. 350/353.

[1]) Letzter Abdruck: Siehe Nachrichten Nr. 48 vom 25. Okt. 1944, S. 497.

[2]) Ebl. = Einheitsblatt.

[3]) Zu beziehen vom Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, Dresdenerstr. 97.

H3493-0569

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 49 / 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Anordnung Nr. 12

des Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle zur Durchführung der Anordnung E I der Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) „Begrenzung der Eindeckung und Beschlagnahme von Lagerbeständen an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl". Vom 31. Oktober 1944

Die Vorschriften der Anordnung E I 10 vom 26. Juni 1944 über die Begrenzung der Eindeckung bezogen sich nur auf Eisen- und Stahlmaterial im Sinne von Ziffer 1 bis 13 der Materialliste. Die Sicherung der Eisenversorgung erfordert, diese Vorschriften nunmehr auch auf andere Erzeugnisse aus Eisen und Stahl auszudehnen. Ferner ließ die Anordnung E I 10 als Sonderregelung für Röhren eine Eindeckung von neun Monaten zu. Die Voraussetzungen für diese Ausnahme sind infolge der Maßnahmen zur Auflockerung von Beständen und zur Verkürzung von Lieferzeiten bei Röhren weggefallen. Um die Bestände, die die zulässige Eindeckung übersteigen, beschleunigt einer Steigerung der Rüstungsproduktion zuführen zu können, wird über die durch die Anordnung E I 11 vom 18. September 1944 getroffenen Maßnahmen hinaus eine Beschlagnahme dieser Bestände und eine Anbietungs- und Ablieferungspflicht nötig.

Auf Grund von § 16 der Anordnung E I der früheren Reichsstelle für Eisen und Stahl (Neuordnung der Eisenbewirtschaftung) vom 13. Juni 1942 (RAnz. Nr. 136 vom 13. Juni 1942)[1]) wird deshalb mit Zustimmung des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben — Planungsamt — angeordnet:

Abschnitt I

Begrenzung der Eindeckung mit Erzeugnissen aus Eisen und Stahl

§ 1

(1) Jeder Eisen verarbeitende oder Eisen verbrauchende Betrieb ist verpflichtet, seine Eindeckung (§ 3) mit den in § 2 Abs. 1 aufgeführten Erzeugnissen aus Eisen und Stahl auf den Stand zurückzuführen und auf ihm zu halten, der für die Erfordernisse des Betriebes, insbesondere für die termingemäße Auftragserfüllung, unerläßlich ist. Die Eindeckung darf jedoch den Bedarf für fünf Monate nicht übersteigen.

(2) Nach Wahl des Betriebes gilt als Bedarf für fünf Monate

a) die verarbeitete Materialmenge in den letzten fünf Monaten,

b) das Fünffache der in einem der letzten drei Monate verarbeiteten Materialmenge,

c) die Materialmenge, die während der nächsten fünf Monate auf Grund von Aufträgen nach dem tatsächlichen Leistungsvermögen des Betriebes verarbeitet werden kann. Nur insoweit dürfen für die Ermittlung des Bedarfes vorliegende Aufträge berücksichtigt werden.

(3) Die Reichsstelle Eisen und Metalle behält sich vor, durch Einzel- oder Gruppenentscheidungen die Grenze der zulässigen Eindeckung abweichend festzusetzen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten für folgende Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, und zwar legiert und unlegiert:

a) Eisen- und Stahlmaterial, mit Ausnahme von Gießerei-Erzeugnissen und Schnellarbeitsstahl, im Sinne von Ziffer 1 bis 13 der Materialliste A und B (Anl. 2 zur Durchführungsanordnung E I 1 vom 13. Juni 1944),

b) Blankmaterial (gezogen, geschält, geschliffen bzw. geschliffen und poliert),

c) kaltgewalzten Bandstahl,

d) nahtlose Präzisionsstahlrohre,

e) schmelzgeschweißte Rohre.

(2) Die Begrenzung der Eindeckung nach § 1 ist getrennt vorzunehmen für:

a) Halbzeug (Reichswarengruppen-Nr. 19),

b) Stabstahl (Reichswarengruppen-Nr. 22/23),

c) Grob-, Mittel- und Feinbleche (auch mit Oberflächenbehandlung) (Reichswarengruppen-Nr. 26/28),

d) Stahlrohre einschl. Präzisionsstahlrohre und schmelzgeschweißte Rohre (Reichswarengruppen-Nr. 32),

e) Blankmaterial (gezogen, geschält, geschliffen bzw. geschliffen und poliert) (Reichswarengruppen-Nr. 34/35) und kaltgewalzten Bandstahl (Reichswarengruppen-Nr. 36),

f) Eisen- und Stahlmaterial (mit Ausnahme von Gießerei-Erzeugnissen und Schnellarbeitsstahl), soweit in a) bis e) nicht enthalten.

§ 3

(1) Die Eindeckung im Sinne dieser Anordnung umfaßt

a) den Lagerbestand,

b) den Bestellausstand.

(2) Zum Lagerbestand gehören alle Mengen, über die der Betrieb verfügungsberechtigt ist, einerlei ob sie sich im eigenen Gewahrsam oder an fremdem Lagerort (z. B. bei

[1]) Vgl. „Nachrichten" Nr. 6 vom 25. Juni 1942 Seite 63 ff.

H3493-0570

Spediteuren) befinden, auch das Kommissionsmaterial und solches Material, das von Auftraggebern zur Verarbeitung beigestellt worden ist, ebenso die Materialmengen, die sich nicht in dem eigentlichen Lager befinden, sondern zum Verbrauch in die Fertigungs- und Werkstätten gegeben sind.

(3) Als Bestellausstand gelten diejenigen Materialmengen, die bestellt, aber noch nicht geliefert sind.

§ 4

(1) Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl gemäß § 2 dürfen nur erteilt werden, soweit sie die Grenze der zulässigen Eindeckung nicht überschreiten.

(2) Aufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl gemäß § 2 dürfen nur angenommen werden, wenn sie mit einer schriftlichen, gesondert zu unterschreibenden Erklärung des Bestellers folgenden Wortlauts versehen sind:

„Ich (Wir) versichere(n) hiermit, daß mit dieser Bestellung die nach der Anordnung E I 12 zulässige Höchstgrenze der Eindeckung nicht überschritten wird."

(3) Der Betriebsführer hat, sofern er Lagerhaltung und Einkauf nicht persönlich verantwortlich führt, für die Abgabe und Unterzeichnung der Erklärung gemäß Abs. 2 einen besonderen Beauftragten zu bestellen. Dieser Beauftragte trägt neben dem Betriebsführer die Verantwortung für die Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen. Im Falle der Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung ist er neben dem Betriebsführer nach den Bestimmungen der Verordnung über den Warenverkehr strafbar.

Abschnitt II

Abbau und Beschlagnahme überhöhter Lagerbestände an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl

§ 5

(1) Betriebe, deren Eindeckung mit Erzeugnissen aus Eisen und Stahl nach § 2 die Höchstgrenze nach § 1 überschreitet, haben ihre Eindeckung bis zum 30. November 1944 durch Annullierung von Bestellungen oder durch Abgabe von Material an andere Betriebe oder den Handel auf den nach § 1 zulässigen Umfang zurückzuführen. Die vorzeitige Überführung von Eisen- und Stahlmaterial in die Fabrikation und die vorzeitige Anarbeitung von Eisen- und Stahlmaterial mit dem Ziel, diese Materialmengen nicht unter die Bestimmungen dieser Anordnung fallen zu lassen, sind als Umgehung dieser Anordnung strafbar.

(2) Soweit die Eindeckung eines Betriebes an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl gemäß § 2 am 30. November 1944 die Höchstgrenze nach § 1 überschreitet, wird der vorhandene Lagerbestand an diesen Erzeugnissen im Umfange der Übereindeckung mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 beschlagnahmt. Die Höhe der Übereindeckung und damit die Beschlagnahme ist für jede der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gruppen gesondert zu ermitteln.

(3) Befreit von der Beschlagnahme sind Betriebe, deren gesamter Lagerbestand an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl gemäß § 2 bei Inkrafttreten dieser Anordnung nicht mehr als 50 t beträgt.

§ 6

Die beschlagnahmten Mengen sind buchmäßig aus dem Gesamtbestand auszusondern.

§ 7

(1) Die nach § 5 Abs. 2 beschlagnahmten Lagerbestände sind spätestens bis zum 15. Dezember 1944 den nachstehend bezeichneten Übernahmestellen anzubieten:

a) „Eisen- und Stahlmaterial" mit Ausnahme von b), d) bis g)
einem der in der Anlage 1[1]) aufgeführten Eisen- und Stahlhändler,

b) „Walzdraht"
den Walzstahl-Verband G. m. b. H., Abt. Walzdraht, Düsseldorf, Postfach 159,

c) „Blankmaterial, kaltgewalzter Bandstahl, Präzisionsstahlrohre und schmelzgeschweißte Rohre" (soweit sie nicht aus Edelstahl hergestellt sind)
dem Lieferer oder einem der in der Anlage 1 aufgeführten Eisen- und Stahlhändler,

d) „Eisenbahnoberbaumaterial",
und zwar Eisenbahnschienen mit einem Metergewicht von mehr als 20 kg, Radlenker, entsprechende Laschen und Platten, Schwellen mit einem Metergewicht von mehr als 15 kg
dem Walzstahlverband G. m. b. H., Gruppe Profilstahl, Abt. Oberbaumaterial, Düsseldorf, Postfach 160,

e) „Edelstahl" sowie Blankmaterial, kaltgewalzter Bandstahl, Präzisionsstahlrohre und schmelzgeschweißte Rohre aus Edelstahl hergestellt mit Ausnahme von f) und g)
dem Rüstungslieferungsamt, Amtsgruppe Eisen und Stahl, Berlin SW 68, Friedrichstr. 34/37,

f) Stabstahl gewalzt, gezogen, Bleche, Bänder und Präzisionsstahlrohre nach Fliegnorm
der Sondergruppe Lagerhaltung, Fliegnormstähle, Berlin-Dahlem, Warnemünder Str. 26a,

g) Halbzeug nach Fliegnorm
dem Rüstungslieferungsamt, Amtsgruppe Eisen- und Stahl, Berlin SW 68, Friedrichstr. 34/37.

(2) Soweit die in Abs. 1a) und b) aufgeführten Materialien nur Nutzeisen darstellen, sind sie einem der in der Anlage 2[1]) aufgeführten Nutzeisenhändler anzubieten.

(3) Die Anbietung hat in Form von Listen zu erfolgen; in diesen sind Menge, Güte (z. B. Normenbezeichnung oder Werksmarke), Werkstoffzustand und Abmessung (einschl. Länge) je Position zu verzeichnen. In der Anbietung ist zu trennen nach

a) den Materialgruppen der Materialliste (Anl. 2 zur Durchführungsanordnung E I 1 vom 13. Juni 1942),
b) Präzisionsstahlrohren (einschl. schmelzgeschweißten Rohren),
c) Blankmaterial und kaltgewalztem Bandstahl.

[1]) Die Anlagen 1 und 2 zu § 7 werden rechtzeitig vor Beginn der Anbietungsfrist in einer besonderen Bekanntmachung veröffentlicht werden.

H3493-0571

Innerhalb der einzelnen Materialgruppen sind die Edelstahlerzeugnisse gesondert aufzuführen. Bei Edelstahl ist des weiteren nach

Werkzeugstahl,
Baustahl
und sonstigem Edelstahl

zu unterscheiden.

§ 8

(1) Die in § 7 bezeichneten Übernahmestellen haben den anbietenden Betrieben den Eingang der Anbietung zu bestätigen.

(2) Für die in § 7 Abs. 1 e) und g) aufgeführten Materialien wird das Rüstungslieferungsamt dem anbietenden Betrieb Abnehmer zuweisen.

(3) Die in § 7 Abs. 1 a) bis d) und f) aufgeführten Übernahmestellen und die vom Rüstungslieferungsamt angegebenen Abnehmer sind zur Übernahme der angebotenen Mengen verpflichtet.

§ 9

(1) Der anbietende Betrieb kann, sobald die Übernahmestelle gemäß § 8 Abs. 1 die Anbietung bestätigt hat, die angebotenen Mengen bei der Errechnung der Eindeckung außer Ansatz lassen.

(2) Wenn die Eindeckung eines Betriebes mit Erzeugnissen aus Eisen und Stahl gemäß § 2 unter die nach § 1 zugelassene Menge gesunken ist, und der Betrieb Erzeugnisse benötigt, die im beschlagnahmten Bestand vorhanden sind, so hat er im Rahmen seiner Bestellberechtigung nach § 4 den Bedarf an diesen Erzeugnissen nicht durch Bestellung, sondern durch Entnahme aus dem beschlagnahmten Bestand zu decken. Der Betrieb hat diese Entnahme sofort der zuständigen Übernahmestelle anzuzeigen und die entsprechenden Eisenbezugsrechte und gegebenenfalls Blechbestellrechte an die Reichsstelle Eisen und Metalle unter Angabe des Stichwortes „Entnahme Beschlagnahmelager E I 12" zu übertragen.

§ 10

(1) Für die Ablieferung beschlagnahmter Erzeugnisse an die Übernahmestellen sind Eisenbezugsrechte und Blechbestellrechte weder zu fordern noch zu übertragen.

(2) Die Übernahmestellen dürfen jedoch die übernommenen Erzeugnisse nur gegen Übertragung der entsprechenden Eisenbezugsrechte und gegebenenfalls Blechbestellrechte ausliefern. Sie haben die für diese Lieferungen empfangenen Eisenbezugsrechte und Blechbestellrechte unter Angabe des Stichwortes „Materialabgabe E I 12" an die Reichsstelle Eisen und Metalle zu übertragen.

§ 11

Die Vorschriften über Preise und Vergütungen für die nach dieser Anordnung beschlagnahmten Erzeugnisse werden gesondert bekanntgegeben.

Abschnitt III

Ordnungs- und Schlußvorschriften

§ 12

Jeder Eisen verarbeitende oder Eisen verbrauchende Betrieb ist verpflichtet, in regelmäßigen Abständen, mindestens bei Ablauf jedes Kalendervierteljahres, seine Eindeckung nach dieser Anordnung durch eine schriftliche Gegenüberstellung seines Lagerbestandes und Bestellausstandes mit seinem Bedarf zu überprüfen. Diese Gegenüberstellung muß den Lagerbestand und den Bestellausstand getrennt und in der Unterteilung nach § 2 Abs. 2 ausweisen. Sie ist von dem Betriebsführer bzw. von dessen Beauftragten (§ 4 Abs. 3) zu unterzeichnen und zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.

§ 13

Die Vorschriften dieser Anordnung sind unabhängig von der in der Anordnung E I 11 vom 18. September 1944 vorgeschriebenen Senkung der Lagerbestände an Eisen- und Stahlmaterial durchzuführen. Werden dadurch die Lagerbestände an Eisen- und Stahlmaterial über die Vorschriften der Anordnung E I 11 hinaus gemindert, so kann der betroffene Betrieb sich nicht auf die Anordnung E I 11 berufen oder umgekehrt.

§ 14

(1) Das Rüstungslieferungsamt, Amtsgruppe Eisen und Stahl, kann auf begründeten Antrag Ausnahmen von der Beschlagnahme und ihrer Durchführung nach Abschnitt II dieser Anordnung bewilligen. Anträge und Anfragen wegen der Beschlagnahme sind ausschließlich an diese Stelle zu richten.

(2) Die Bewilligung von Ausnahmen, die nicht die Beschlagnahme und ihre Durchführung betreffen, ist dem Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle vorbehalten. Insoweit sind Anträge und Anfragen an die Reichsstelle Eisen und Metalle zu richten.

§ 15

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung und die Abgabe einer wahrheitswidrigen Erklärung nach § 4 werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 16

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1944 in Kraft; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung E I 10 vom 26. Juni 1944 „Begrenzung der Eindeckung mit Eisen- und Stahlmaterial" (RAnz. Nr. 143 vom 28. Juni 1944)[1]) außer Kraft.

Berlin, den 31. Oktober 1944.

Der komm. Reichsbeauftragte für Eisen und Metalle.

Müller-Zimmermann.

---

[1]) Siehe „Nachrichten" Nr. 40 vom 21. Juli 1944, Seite 418f. und Nr. 45 vom 14. September 1944, Seite 469.

H3493-0572

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 49 / 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Nur für den Dienstgebrauch

Anschriftenverzeichnis der Rüstungsdienststellen mit Gebietseinteilung im Reich (ohne Protektorat und Gen.-Gouv.)

Stand: 20. November 1944

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
I Königsberg	Gau 25 Ostpreußen	—	⑤ Königsberg/Pr., Herzogsacker-Kaserne Postfernspr.: 34 307—9
II Stettin	—	—	④ Stettin-Podejuch Postfernspr.: Finkenwald 623, 654
	Gau 26 Pommern	Stettin	④ Stettin, Krekower Landstr. 4 Postfernspr.: 25 881 (Gen.-Kdo., G-Verm.)
	Gau 17 Mecklenburg	Schwerin	③ Schwerin, Schloßstraße 3 Postfernspr.: 40 97, 40 98, 40 19, 49 94, 49 95
III Berlin	—	—	① Berlin W 15, Kaiserallee 210 Postfernspr.: Sammel-Nr. 24 93 91
	Gau 3 Berlin	Berlin I	① Berlin-Charlottenburg 9, Bayernallee 36 Postfernspr.: Sammel-Nr. 99 60 31
	„	Berlin II	① Berlin SW 68, Charlottenstr. 13 Postfernspr.: Sammel-Nr. 17 46 31 O. v. D. 97 90 07
	„	Berlin III	① Berlin Wβ, Jägerstr. 10—11 Postfernspr.: Sammel-Nr. 12 62 35
	„	Berlin IV	① Berlin W 35, Am Karlsbad 2 Postfernspr.: Sammel-Nr. 21 98 41—44
	„	Berlin V	① Berlin SW 68, Markgrafenstr. 10 Postfernspr.: Sammel-Nr. 17 52 31
	Gau 16 Mark Brandenburg	Frankfurt/Oder	② Frankfurt/Oder, Fürstenwalder Str. 67 Postfernspr.: 50 01
	Gau 16 Mark Brandenburg	Potsdam	② Potsdam, Schwanenallee 3 Postfernspr.: 26 95, 23 06, 11 15, 68 63
IVa Dresden	Gau 27 Sachsen	—	⑩ Dresden N 15, Hausenstr. 3 Postfernspr.: 54 363, 52 491
	„	Dresden	⑩ Dresden A 20, Gerhart-Hauptmann-Str. 3b Postfernspr.: 44 305
	„	Chemnitz	⑩ Chemnitz, Am Hauptbahnhof 7 Postfernspr.: 43 551
	„	Leipzig	⑩ Leipzig-Markkleeberg, Koburger Str. 45 Postfernspr.: 39 41 71

H3493-0573

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
IVb Reichenberg	Gau 32 Sudetenland	—	⑪a Reichenberg (Sudetenland), Schloß Postfernspr.: 28 43
	"	Reichenberg[1])	wie Rü In, Reichenberg
	"	Karlsbad	⑪a Karlsbad, Eduard-Knoll-Str. 5 Postfernspr.: 48 41
	"	Troppau	⑨b Troppau, Zedlitzgasse 8 Postfernspr.: 41 81
V Stuttgart	Gau 42 Württemberg	—	⑭ Eßlingen a. Neckar, Saarbrückstr. 38 Postfernspr.: 75 51, 75 72, 80 29
	(Stuttgart und der Bereich nördl. Stuttgart)	Stuttgart I	⑭ Stuttgart W, Silberburgstr. 174b Postfernspr.: 69 501, 90 365
	Gau 42 Württemberg (Bereich südl. Stuttgart ohne Stuttgart)	Stuttgart II	⑭ Reutlingen, Deger-Schlachter-Str. 14 Postfernspr.: 38 71—72
	Gau 42 Württemberg	Ulm	⑭ Ulm, Adolf-Hitler-Ring 81 Postfernspr.: 44 68
Oberrhein Straßburg	"	—	⑰b Straßburg, Bismarckstr. 11 Postfernspr.: 40 896—97
	Elsaß	Straßburg	⑰b Straßburg, Otto-Back-Str. 3 Postfernspr.: 22 063—64
	Gau I Baden	Freiburg/Breisgau	⑰a Freiburg, Santierstr. 34—36 Postfernspr.: 54 91 (Standort Freiburg)
	"	Mannheim	⑰a Mannheim-Seckenheim, Zähringer Str. 66 Postfernspr.: 40 841—42
VI Münster	"	—	㉑ Herdecke bei Hagen, Wetterstr. 58 Postfernspr.: Hagen 20 371
	Gau 38 Westfalen-Nord	Recklinghausen	㉑ Recklinghausen S 2, Theodor-Körner-Sr. 25 Postfernspr.: 21 96
		Bielefeld	㉑ Bielefeld, Detmolder Str. 17 Postfernspr.: 71 71
	Gau 39 Westfalen-Süd	Lüdenscheid	㉑ Lüdenscheid, Staberger Str. 5 Postfernspr.: 21 55
	"	Dortmund	㉑ Dortmund, Adolf-Hitler-Allee 48 Postfernspr.: 26 751
	Gau 5 Düsseldorf	Düsseldorf	㉒ Düsseldorf, Roßstr. 135 Postfernspr.: 14 541
	Gau 6 Essen	Essen	㉒ Essen-Bredeney, Am Wiesental 46 Postfernspr.: 30 251—53
	Gau 12 Köln-Aachen	Köln	㉒ Köln-Dellbrück, Walterstr. 78 Postfernspr.: Sammel-Nr. 62 151

[1]) Die Aufgaben im Bereich des Rü Kdos Reichenberg werden von Rü In Reichenberg wahrgenommen.

H3493-0574

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
Ruhrstab			㉒ Kettwig (Ruhr), Charlottenhof Postfernspr.: Essen 49 831—34, 47 555, 28 512 oder Kettwig/Ruhr 384, 276, Chef d. St. Essen 49 804—07, Kettwig/Ruhr 330
VII München	—	—	⑬b München 2 BS, Prinz-Ludwig-Str. 14 Postfernspr.: 14 441 (Stellv. Gen.-Kdo. VII.A.K.)
	Gau 19 Oberbayern	München	⑬b München, Schackstr. 1 Postfernspr.: 14 441
	Gau 30 Schwaben	Augsburg	⑬b Augsburg, Bahnhofstr. 6 Postfernspr.: 61 11—13
VIIIa Breslau	Gau 21 Niederschlesien	—	⑧ Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 1 Postfernspr.: 42 321, 42 071
	„	Breslau	⑧ Breslau 5, Schweidnitzer Stadtgraben 21 Postfernspr.: 57 054
	„	Liegnitz	⑧ Liegnitz, Martin-Luther-Str. 24 Postfernspr.: 39 91
VIIIb Kattowitz	Gau 23 Oberschlesien	—	⑨a Kattowitz, Dürerstr. 21 Postfernspr.: 36 416—17, 31 937
	„	Kattowitz[1])	wie Rü In Kattowitz
	„	Gleiwitz	⑨a Gleiwitz, Schlageterstr. 23 Postfernspr.: 40 31—33
IX Kassel	—	—	⑯ Kassel-Wilhelmshöhe, Baracke Goethe-Anlage Postfernspr.: 37 573—75 u. üb. Stellv. Gen.-Kdo. IX.A.K. 276, 277
	Gau 13 Kurhessen	Kassel	⑯ Kassel, Baracke Bremelbachstr. Postfernspr.: 37 786, 37 787, 32 830 und üb. Stellv. Gen.-Kdo. IX.A.K. 62 14, 62 16
	Gau 34 Thüringen	Weimar	⑮ Weimar, Theaterplatz 2a Postfernspr.: 64 91
	„	Eisenach	⑮ Eisenach, Hindenburgstr. 11a Postfernspr.: 32 55—59
X Hamburg	—	—	㉔ Hamburg 36, Alsterufer 4—5 Postfernspr.: 44 68 69, 44 68 71, 44 43 47, 44 42 64—65
	Gau 9 Hamburg	Hamburg	㉔ Hamburg 36, Alsterufer 4—5 Postfernspr.: 44 68 69, 44 68 71, 44 43 47, 44 42 64—65
	Gau 29 Schleswig-Holstein	Kiel	㉔ Kiel, Karlstr. 46 Postfernspr.: 7011—12

[1]) Die Aufgaben im Bereich des Rü Kdos Kattowitz werden von Rü In Kattowitz wahrgenommen.

H3493-0575

Rü In und Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
Noch: X Hamburg	Gau 24 Ost-Hannover	Lüneburg	㉔ Lüneburg, Vor dem Bardowicker Tor Postfernspr.: 33 18, 33 42, 40 18
	Gau 37 Weser—Ems	Bremen	㉓ Bremen, Rövekamp 12 Postfernspr.: 21 124—26, 24 818, 24 042—43
XI.a Hannover	Gau 33 Süd-Hannover-Braunschweig	—	⑳ Hannover, Schäferdamm 4 Postfernspr.: 27 851 od. üb. stellv. Gen.-Kdo. XI.A.K.Nebenanschl. 2666
	"	Hannover	⑳ Hannover, Adolf-Hitler-Platz 3 Postfernspr.: 27 581 od. üb. stellv. Gen.-Kdo. XI.A.K., Nebenanschl. 2798
	"	Braunschweig	⑳ Braunschweig, Wörthstr. 3 Postfernspr.: 80 00, 63 08
XIb Magdeburg	—	—	⑲ Magdeburg, Am Zuckerbusch 13 Postfernspr.: 33 713—16, 35 016, 35 216
	Gau 14 Magdeburg-Anhalt	Magdeburg	⑲ Magdeburg, Saarstr. 17—19 Postfernspr.: 43 556—58, 43 654—56
	"	Dessau	⑲ Dessau, Akazienwäldchen 2 Postfernspr.: 40 67, 49 51, 32 07, 28 65
	Gau 8 Halle-Merseburg	Halle	⑩ Halle, Friedrichstr. 51 Postfernspr.: 70 91
XIIa Wiesbaden	Gau 10 Rhein-Main (Hessen-Nassau)	—	⑯ Wiesbaden, Lessingstr. 16 Postfernspr.: 59 661
	"	Wiesbaden	⑯ Wiesbaden, Friedrichstr. 27 Postfernspr.: 59 661
	"	Frankfurt am Main	⑯ Frankfurt am Main, Bremer Platz, Postfernspr.: 50 221
	"	Gießen	⑯ Gießen, Landgraf-Philipp-Platz, Postfernspr.: 43 51—54
XIIb Saarbrücken	—	—	⑱ Saarbrücken, Rothenbühler Weg 14 Postfernspr.: 22 291, 23 181, 27 005, 27 007, 25 482 (Oberst Preu), 27 571 (Adju.)
	Gau 40 Westmark	Saarbrücken[1])	wie Rü In Saarbrücken
	Gau 40 Westmark ohne Saarland	Ludwigshafen	⑱ Ludwigshafen, Mundenheimer Str. 149 Postfernspr.: 328
	Gau 18 Moselland mit Luxemburg	Koblenz	㉒ Koblenz, Castorhof 2 Postfernspr.: 21 81

[1]) Die Aufgaben im Bereich des Rü Kdos Saarbrücken werden von Rü In Saarbrücken wahrgenommen. Rü-Kdo-Bereich Saarbrücken umfaßt vom Gau 40 Westmark das Saarland und den Bezirk Lothringen.

H3493-0576

Rü In uns Sitz	Gebiet der Rü In wird gebildet aus den Gaubereichen	Der Rü In unterstellte Rü Kdos	Anschrift mit Fernsprecher
XIII Nürnberg	—	—	⑬a Nürnberg, Spittlertorgraben 5—7 Postfernspr.: 29 41
	Gau 7 Franken	Nürnberg	⑬a Nürnberg, Kontumazgarten 18 Postfernspr.: 29 41
	Gau 2 Bayreuth	Koburg	⑬a Koburg, Viktoriastr. 9 Postfernspr.: 27 92
	„	Regensburg	⑬a Regensburg, von-Stauß-Str. 33 Postfernspr.: 36 44
	Gau 15 Main-Franken	Würzburg	⑬a Würzburg, Residenzplatz 1 Postfernspr.: 36 56—58
XVII Wien	—	—	⑫a Wien III, Richthofengasse 3 Postfernspr.: B 54 548
	Gau 41 Wien	Wien	⑫a Wien III, Richthofengasse 3 Postfernspr.: B 50 586, B 54 527, B 54 548, B 54 563
	Gau 20 Niederdonau	Mödling	⑫a Wien-Mödling, Klostergasse 2 Postfernspr.: Mödling 170—173
	Gau 22 Oberdonau	Linz	⑫b Linz/Donau, Langgasse 17 Postfernspr.: 22 165—66
XVIII Salzburg	—	—	⑫b Salzburg, Hofstallgasse 5d Postfernspr.: 24 41 od. üb. Stellv. Gen.-Kdo. XVIII
	Gau 28 Salzburg Gau 35 Tirol-Vorarlberg	Innsbruck	⑫b Innsbruck, Rennweg 13 Postfernspr.: 37 03 u. 62 51 (Standortvermittlg.)
	Gau 11 Kärnten	Klagenfurt	⑫b Klagenfurt, Mießtaler Str. 11 Postfernspr.: 19 01 u. üb. Standortvermittlg. Klagenfurt
	Gau 31 Steiermark	Graz	⑫a Graz, Hofgasse 12 Postfernspr.: 43 70, 31 96, 69 90 u. üb. Standortvermittlg. Graz
XX Zoppot	Gau 4 Danzig-Westpreußen	—	⑨a Zoppot, Seestr. 45 Postfernspr.: 51 744, 51 157, 51 531
XXI Posen	Gau 36 Wartheland	—	⑥ Posen, Wilhelmstr. 6 Postfernspr.: 51 021
	„	Posen	wie Rü In Posen
	„	Litzmannstadt	⑥ Litzmannstadt, Fridericusstr. 21 Postanschluß: 19 671—75, 16 292 93

Erläuterung: Die Zahl im Kreis vor der Anschrift ist die Postleitzahl.

H3493-0577

Der Reichsminister der Finanzen
S 2194—632 III

Berlin, den 11. September 1944

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 49 / 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder

Ich habe die steuerliche Behandlung der Erfindervergütungen bei Arbeitnehmern (der Vergütungen für Gefolgschaftserfindungen) durch meinen Erlaß vom 10. September 1943 RStBl. 1943, S. 701, Nr. 685 geregelt. Ich ordne § 17 Abs. 2, Satz 1 der Reichsabgabenordnung gemäß für die einkommensteuerliche Behandlung der Einkünfte der freien Erfinder das folgende an:

1. Freie Erfinder im Sinn dieses Erlasses sind natürliche Personen und Personengesellschaften, die ihre Erfindertätigkeit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses ausüben. Erfindertätigkeit im Sinn dieses Erlasses ist eine Tätigkeit, die auf die Erzielung einer patentfähigen Erfindung gerichtet ist. Es kommen die folgenden Gruppen der freien Erfinder in Betracht:

   a) Erfinder, die auf eigenes Wagnis arbeiten,

   b) Erfinder, die im Auftrag und mit Zuschüssen des Staates, der Wehrmacht oder anderer Stellen arbeiten,

   c) Erfinder, denen zur Durchführung ihrer Versuche Einrichtungen und Hilfskräfte von Hochschulen und Forschungsinstituten zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Einkünfte der freien Erfinder aus der Erfindertätigkeit (Ziff. 1) gehören zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit, soweit sie nicht im Rahmen eines Gewerbebetriebs anfallen.

3. Die in Ziffer 2 bezeichneten Einkünfte werden für die Einkommensteuer nur insoweit besonders behandelt, als es sich dabei um wehrwirtschaftlich oder volkswirtschaftlich wichtige Versuche oder Erfindungen handelt.

4. Der Steuerpflichtige darf die Versuchskosten als Betriebsausgaben ansetzen. Er braucht sie bei der Gewinnermittlung § 4 Abs. 1 und § 5 EStG gem. in keinem Fall zu aktivieren.

5. Der Steuerpflichtige darf bei der Gewinnermittlung § 4 Abs. 1 und § 5 EStG gem. Verluste, die sich durch die steuerliche Behandlung der Versuchskosten Ziffer 4 gemäß in den fünf vorangegangenen Wirtschaftsjahren ergeben haben, bei den Einkünften aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb absetzen, soweit sie nicht schon nach dem geltenden Recht bei den Veranlagungen für die vorangegangenen Kalenderjahre § 2 Abs. 2 EStG gem. ausgeglichen oder § 10 Abs. 1 Ziff. 4 EStG gemäß abgezogen worden sind. Die Verluste sind bis zur Höhe der Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb in den Jahren zu berücksichtigen, in denen das frühestens möglich ist. Sie vermindern, wenn Einkünfte aus wehrwirtschaftlich oder volkswirtschaftlich wichtigen Erfindungen erzielt worden sind, zunächst diese Einkünfte und danach die anderen Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb.

6. Die anteilige Einkommensteuer, die sich auf Grund der Einkommensteuertabelle ergibt, wird nur zur Hälfte erhoben.

Beispiele:

A. Der Steuerpflichtige A (Steuergruppe I) hat im Jahr 1943 ein Einkommen von 120000 RM erzielt. Es sind darin 90000 RM Einkünfte aus wehrwirtschaftlich wichtigen Erfindungen enthalten.

   Die Einkommensteuer einschl. des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer beträgt nach der Einkommensteuertabelle für 1943 79 750 RM. Die Einkommensteuer, die auf die im Abs. 1 bezeichneten 90000 RM anteilig entfällt, ist wie folgt zu berechnen:

H3493-0578

$$\frac{79\,750 \times 90\,000}{120\,000}\ \text{Reichsmark} = (\text{abgerundet})$$

59 812 RM. Es werden davon 29 906 RM nicht erhoben. Die Einkommensteuer beträgt insgesamt (79 750 RM—29 906 RM) = 49 844 RM.

B. Der Steuerpflichtige B hat im Jahr 1944 ein Einkommen von 50 000 RM erzielt. Es sind darin Einkünfte aus volkswirtschaftlich wichtigen Erfindungen von 70 000 RM enthalten.

Die Einkommensteuer von dem Einkommen von 50 000 RM ist nur zur Hälfte zu erheben.

7. Voraussetzung für die Gewährung der Steuervergünstigungen Ziff. 4—6 gem. ist, daß der Steuerpflichtige

a) bei volkswirtschaftlich wichtigen Versuchen oder Erfindungen eine diesbezügliche Bescheinigung des Reichswirtschaftsministers und bei wehrwirtschaftlich wichtigen Versuchen oder Erfindungen eine diesbezügliche Bescheinigung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion vorlegt und

b) die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben mit Bezug auf die begünstigten Versuche und Erfindungen gesondert ausweist.

8. Die Anordnungen dieses Erlasses gelten erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1943. Die Betriebseinnahmen und die Betriebsausgaben mit Bezug auf die begünstigten Versuche und Erfindungen sind für das Kalenderjahr 1943 erforderlichenfalls zu schätzen.

In Vertretung
gez. Reinhardt

Inhaltsangabe der Nr. 49, 1944:

	Seite
Eisenaktion	499
Vereinfachung der Organisation des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion durch Auflösung und Zusammenlegung von Ämtern — Rüstungsamt und Zentralamt	500
Überleitung der Aufgaben des Rüstungslieferungsamtes	501
Erlaß betreffend Finanzhilfe bei Kriegsschäden der Auftragsverlagerung	502
Anerkennung der Leistungen der Rüstung durch die Front	503
Gebietseinteilung der Rüstungsdienststellen	504
Einkommensteuerliche Behandlung freier Erfinder	504
Neue Deutsche Normen	504
Anordnung Nr. 12 des Reichsbeauftragten für Eisen und Metalle: Begrenzung der Eindeckung und Beschlagnahme von Lagerbeständen an Erzeugnissen aus Eisen und Stahl vom 31. Oktober 1944 (Anlage 1)	505
Anschriftenverzeichnis der Rüstungsdienststellen mit Gebietseinteilung (Anlage 2)	508
Einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder (Anlage 3)	513

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Ehrhardtstr. 36.

Bock

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 50 | Berlin, den 14. Dezember | 1944

Anordnung über Maßnahmen zur Sicherung kriegswirtschaftlicher Transporte auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans Vom 6. Dezember 1944

Um die den Anforderungen der Kriegswirtschaft entsprechende Steuerung der Wirtschaftstransporte zu gewährleisten, ordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (RGBl. I S. 887) an:

§ 1

1. Für den Bereich jeder Bezirksverkehrsleitung wird ein Bezirksbevollmächtigter für Wirtschaftstransporte und für den Bereich jeder Gebietsverkehrsleitung ein Gebietsbevollmächtigter für Wirtschaftstransporte bestellt. Sie sind in dieser Eigenschaft Mitglieder der für ihren Bereich zuständigen Verkehrsleitung.
2. Für die Behandlung aller Fragen der Verkehrssteuerung innerhalb des gesamten Reichsgebietes nach den Weisungen des Planungsamtes wird ein Bevollmächtigter für Wirtschaftstransporte des Generalbevollmächtigten für Rüstungsaufgaben eingesetzt, der in dieser Eigenschaft zugleich Mitglied der Zentralverkehrsleitstelle ist. Er ist berechtigt, den Bezirks- und Gebietsbevollmächtigten Weisungen zu erteilen.

§ 2

Die Befugnisse und Aufgaben der Bevollmächtigten für Wirtschaftstransporte (§ 1) und das Verfahren über die Steuerung von Wirtschaftstransporten werden durch besondere Erlasse oder Anordnungen geregelt.

§ 3

Die Bevollmächtigten für Wirtschaftstransporte sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben von Dienststellen, Organisationen, Unternehmungen und Betrieben der Wirtschaft Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse zu verlangen. Sie sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723).

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen, die gemäß § 2 dieser Anordnung erlassen werden, oder gegen Weisungen der Bevollmächtigten für Wirtschaftstransporte werden nach der 2. Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans vom 5. November 1936 (RGBl. I S. 936) bestraft.

§ 5

Diese Anordnung gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reiches und im Einvernehmen mit dem Deutschen Staatsminister für Böhmen und Mähren für das Protektorat; sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1944.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte f. Rüstungsaufgaben.
Speer

Planungsamt, Ruf: 97 78 11, App. 627.

H3493-0579

H3493-0580

Nachtfahrt der Binnenschiffe

Der Reichsverkehrsminister hat zur Leistungssteigerung der Binnenschiffahrt angeordnet, daß die Binnenschiffe künftig, soweit irgend möglich, auch nachts zu fahren haben.

Durch diese Maßnahme wird auch eine wesentliche Verkürzung der Fahrzeiten erreicht werden.

Damit fällt eine Ursache fort, die Rüstungsbetriebe bisher trotz aller Mahnungen noch vielfach abgehalten hat, den Wasserweg zum Versand von Rüstungsgütern zu benutzen.

Ich richte daher erneut an alle Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion den Appell, die Binnenschiffahrt zur Entlastung der Eisenbahn weitestgehend auszunutzen.

Durch eine Anordnung des Reichsverkehrsministeriums ist sichergestellt daß Rüstungsgut und sonstige kriegswichtige Güter mit Vorrang gefahren werden.

Berlin, den 7. Dez. 1944. gez. Speer

Rüstungsamt, Ag. Verkehr, Ruf: 12 00 56 App. 2895.

Der Reichsminister Berlin, den 10. Nov. 1944
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A Arb E 1/3

Verstärkung des Einsatzes von Halbtagsfrauen

An die
Betriebsführer der deutschen Rüstung
und Kriegsproduktion

Nachdem die durch die Maßnahmen zur totalen Kriegführung, insbesondere durch die erweiterte Meldepflichtverordnung gewonnenen Ganztagskräfte überwiegend eingesetzt sind, muß zur Abdeckung des noch vorhandenen Kräftebedarfs der Rüstung und Kriegsproduktion auf die noch einsatzbereiten Halbtagsfrauen zurückgegriffen werden. Ich verkenne dabei keinesfalls, daß mit dem Einsatz von Halbtagskräften gewisse organisatorische Schwierigkeiten und innerbetriebliche Umstellungen verbunden sind. Die bisherigen Erfahrungen haben jedoch gezeigt, daß mit solchen Kräften beste arbeitsmäßige Erfolge erzielt werden können.

In Übereinstimmung mit dem Reichsbevollmächtigten für den totalen Kriegseinsatz und dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz mache ich es allen Betriebsführern zur Pflicht, die noch zur Verfügung stehenden Halbtagskräfte, die auf Grund von persönlichen Verhältnissen für eine Ganztagsarbeit nicht in Frage kommen, beschleunigt zur Abdeckung des noch vorhandenen Bedarfs in die Fertigung ihrer Betriebe einzusetzen. Meine Rüstungsdienststellen sind angewiesen, hierbei jede nur mögliche Unterstützung zu gewähren.

gez. Speer

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz. Ruf: 11 00 41 App. 225.

Der Reichsminister Berlin, den 6. Dez. 1944
für
Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A Arb.O. II — Nr. 2191/44

Arbeitszeit zu Weihnachten 1944 und Neujahr 1945

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat die Arbeitszeit für Weihnachten und Neujahr für die Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion wie folgt geregelt:

Im augenblicklichen Stadium des Krieges ist es notwendig, jede Stunde zu nützen, um der Front die Waffen zu geben, die sie unbedingt braucht. Es soll aber auch den Schaffenden in Anerkennung ihres Einsatzes eine Ruhepause gegönnt sein.

Die Arbeitszeit für die Betriebe der Rüstung und Kriegsproduktion wird somit zu Weihnachten und Neujahr wie folgt geregelt:

Sonnabend,	den 23. 12. 44	Vollarbeit
Sonntag,	den 24. 12. 44	Arbeitsruhe
Montag,	den 25. 12. 44	Arbeitsruhe
Dienstag,	den 26. 12. 44	Arbeitsruhe
Sonnabend,	den 30. 12. 44	Vollarbeit
Sonntag,	den 31. 12. 44	Arbeit bis 12 Uhr
Montag,	den 1. 1. 45	Arbeitsruhe

Die Betriebe mit Schichtarbeit (Bergbau, eisenschaffende Industrie, Versorgungsbetriebe) regeln die Arbeitszeit nach den betrieblich und örtlich gegebenen Notwendigkeiten.

Dienstag, den 26. 12. 44 (2. Weihnachtsfeiertag) kann in den Fällen gearbeitet werden, in denen die Fertigung es zwingend notwendig macht.

Die Unterrichtung der Betriebe erfolgt durch die „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion".

Rüstungsamt, Amtsgruppe Arbeitsordnung, Ruf: 67 61 41, App. 38.

H3493-0581

Einsatz von Elektromonteuren

Der außerordentliche Mangel an Elektromonteuren und Elektroinstallateuren macht es unmöglich, künftig zur Beseitigung von Fliegerschäden auch weiterhin derartig hochwertige Fachkräfte zusätzlich zur Verfügung zu stellen.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat deshalb mit Erlaß vom 4. Oktober 1944 RüA-Arb. E I/2, Nr. 120 angeordnet, daß die Beseitigung von Schadensstellen an elektrischen Anlagen in den eigenen Betrieben grundsätzlich Aufgabe der Betriebe selbst ist.

Bei den aufs äußerste vereinfachten Installationsmethoden ist der Einsatz von ungelernten Männern und Frauen, auch aus der Verwaltung, nach kurzer Anlernung ohne weiteres möglich. Es ist daher Pflicht der Betriebe, bereits jetzt durch geeignete Handwerksmeister, Betriebselektriker usw. männliche und weibliche Arbeitskräfte in ausreichender Zahl für derartige Arbeiten anzulernen, damit im Ernstfalle Kräfte im notwendigen Umfange zur Verfügung stehen. Die Anlernung muß bis 30. Oktober 1944 beendet sein. Nach diesem Zeitpunkt werden alle verfügbaren Elektromonteure und Elektroinstallateure, soweit sie nicht den Rüstungsbetrieben selbst angehören, nur an Neuanlagen, wie z. B. bei der Einrichtung von Verlagerungswerken, eingesetzt und Rüstungsbetrieben nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen, etwa zur Wiederherstellung außergewöhnlich komplizierter Verteileranlagen oder — wenn betriebseigene Kräfte nicht bereitstehen — zur Anleitung der anzulernenden Männer und Frauen zur Verfügung gestellt. Künftig dürfen daher Kräfte der Reparatur-Organisation des Hauptausschusses Elektrotechnik über die zuständigen Stoßtruppleiter nur noch dann angefordert werden, wenn die Beseitigung der Schäden zeitlich oder mit Rücksicht auf besondere technische Schwierigkeiten nicht mehr durchführbar ist.

Rüstungsamt, Ag. Arbeitseinsatz, Ruf: 11 00 41 App. 225.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion — Berlin, den 30. Nov. 1944

Einsetzung eines Verbindungsmannes zum Ruhrstab

Die besondere Bedeutung, die dem rheinisch-westfälischen Industriegebiet zukommt, erfordert auch eine schnelle Durchführung all der Maßnahmen, die als „Rhein-Ruhr-Hilfe" notwendig und von mir angeordnet werden.

Ich habe daher bestimmt, daß der Ruhrstab einen ständigen Verbindungsmann zu meinem Ministerium hat. Dieser hat den Auftrag, in ständiger Verbindung mit den Dienststellen und Organen meines Ministeriums für eine rasche Erledigung aller das Ruhrgebiet betreffenden Angelegenheiten zu sorgen.

Als Verbindungsmann des Ruhrstabes habe ich Herrn Dr. Wilhelm Salewski eingesetzt.

Sein Dienstsitz ist beim Minister-Büro.

gez. Speer

Zustellung von Gütern an Notempfänger

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion gibt mit Erlaß vom 11. Oktober 1944 — RüA/Ag.Verk (E) Nr. 11814/44 folgende Hinweise: Zur Beseitigung eines Ablieferungs- oder Beförderungshindernisses im Güterverkehr ist im Regelfall die Verfügung des Absenders einzuholen. Dieses Verfahren hat längere Wagenstillstände zur Folge und reicht unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht aus, um einen durch Ablieferungs- oder Beförderungshindernisse entstandenen Güterrückstau aufzulösen. Die Deutsche Reichsbahn ist infolgedessen vielfach dazu übergegangen, die Rückstausendungen ohne Befragen des Absenders an diesen zurückzuleiten. Dadurch entstehen jedoch zusätzliche Verkehrsleistungen, die eine weitere Belastung für den Verkehr bedeuten. Außerdem führt dieses Verfahren zu untragbaren Verzögerungen im Güterumlauf.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten sollen die in Rückstau geratenen Güter künftig, soweit sie hierfür geeignet sind, an Ort und Stelle verwertet und zur Abwicklung des Eisenbahnfrachtvertrages einem „Notempfänger" zugeleitet werden. Für dieses Verfahren kommen nur vertretbare Güter in Frage, insbesondere Massengüter, Baustoffe, Holz, Feld- und Gartenfrüchte und selbstverständlich auch alle leichtverderblichen Güter. Nicht in Frage kommen in der Rüstung im allgemeinen nicht vertretbare Güter wie Maschinen, Einrichtungen, Spezialhalbzeuge u. a.

Die Namhaftmachung von Notempfängern an die Reichsbahndirektionen erfolgt

a) für Rüstungsgüter durch die Rüstungsdienststellen,

H3493-0582

b) für allgemeine Wirtschaftsgüter durch die Landeswirtschaftsämter,

c) für Ernährungsgüter durch die Ernährungsämter (Kreisbauernschaften),

d) für Baustoffe und Baugeräte durch die OT-Einsatzgruppen.

Da die Umverfügung an Notempfänger, um längere Wagenstillstände zu vermeiden, so schnell wie möglich erfolgen muß, kommt eine Rückfrage durch die Rüstungsdienststellen bei den Absendern, Bewirtschaftungsstellen oder dergleichen in der Regel nicht in Frage. Die Rüstungsdienststellen haben jedoch, um eine möglichst zweckmäßige Verwertung der Güter sicherzustellen, die anderen örtlichen Organe der Rüstungswirtschaft, in diesem Fall insbesondere die Bezirksbeauftragten und Rüstungsobmänner zu beteiligen.

Der Notempfänger hat die Sendungen mit den auf ihnen lastenden Frachten und Gebühren zu übernehmen. Mit der Übergabe an ihn gilt der Frachtvertrag als erfüllt. Die geschäftliche Auseinandersetzung mit dem Absender und dem frachtbriefmäßigen Empfänger ist Sache des Notempfängers.

Dieses Verfahren findet, wenn der Absender im Frachtbrief eine „Ausweichanschrift" angegeben hat, erst Anwendung, wenn auch die Zustellung an den Empfänger über die Ausweichanschrift nicht möglich ist. Von der Angabe einer Ausweichanschrift soll von den Absendern möglichst weitgehend Gebrauch gemacht werden, weil diese Maßnahme zur schnellen Beseitigung von Ablieferungs- und Beförderungshindernissen wesentlich beiträgt. Die Angabe erfolgt im Frachtbrief unter „Andere vorgeschriebene oder zulässige Erklärungen", z. B. bei einer Sendung an die Fa. Heim, Lehmann & Co., Berlin, Hamb. und Lehrter Bhf.:

„Im Falle eines Beförderungshindernisses an Fa. Heim, Lehmann & Co., Berlin-Ruhleben, weitersenden"

oder

„im Falle eines Beförderungshindernisses an Sped. Hermann Schulze, Berlin-Ruhleben, weitersenden."

Die Rüstungsdiensstellen, Abnahmestellen und Bauaufsichten haben bei der Abstempelung der Frachtbriefe mit Rüstungsstichworten darauf zu achten, daß bei Sendungen in gefährdete Gebiete die Angabe von Ausweichanschriften in möglichst weitem Umfange erfolgt.

Der für die Betriebe wissenswerte Inhalt dieses Erlasses ist durch die Rüstungsobmänner bekanntzugeben.

Rüstungsamt, Ag. Verkehr (E) Ruf: 12 00 56 App. 2895.

Anerkennung der Leistungen der Rüstung durch die Front[1])

Der Oberbefehlshaber einer Panzerarmee schreibt an den Reichsminister Speer:

„In den vergangenen Septembertagen, in denen die Panzerarmee in schweren Angriffs- und Abwehrkämpfen zum Schutze Ostpreußens stand, ist es durch Ihre tatkräftige und sofortige Hilfe möglich gewesen, der Truppe zahlreiche Panzermotore, -getriebe und sonstige wichtige Aggregate und Teile zuzuführen, so daß die Zahl der einsatzbereiten Panzer erfreulich hoch blieb. Dabei hat sich die Zuführung geschlossener Ersatzteilpakete vorzüglich bewährt.

Es ist mir ein Bedürfnis, Ihnen, sehr geehrter Herr Reichsminister, zugleich im Namen der gesamten Panzerarmee, meinen aufrichtigsten Dank zu sagen."

Dazu eine ausländische Stimme über die amerikanische Einschätzung der deutschen Panzerwagen, die die amerikanische Nachrichtenagentur Associated Press verbreitet, und die die schwedische Zeitung „Aftonbladet" vom 29. 11. 1944 wie folgt wiedergegeben hat:

„Alle Soldaten und Offiziere der kampferprobten 2. amerikanischen Panzerdivision, mit denen ein Korrespondent der amerikanischen Nachrichtenagentur Associated Press sprach, erklärten, daß der neue deutsche Panzer „Königstiger" der beste Panzertyp sei, der jemals in den Kampf geführt worden sei.

Die amerikanischen Sherman-Tanks seien wohl gut in ihrer Art, würden aber in jeder Hinsicht von den neuen deutschen Panzerwagen übertroffen. Einen Sherman-Tank gegen einen „Königstiger" einzusetzen, sei das gleiche, wie einen Federgewichtler gegen Jack Dempsey boxen zu lassen. Der deutsche „Königstiger" sei der beste Kampfwagen an der Westfront, der zweitbeste sei der „Tiger" und der drittbeste der „Panther".

[1]) Vgl. Nachrichten Nr. 49 vom 20. November 1944, Seite 503.

H3493-0583

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
TA E 216—4/44

Berlin, den 13. Dez. 1944

Einheitliche Ausrichtung auf dem Gebiete der Normung und Typung

Bei der Planung und Durchführung von Vereinheitlichungsarbeiten mache ich den Dienststellen meines Geschäftsbereiches zur Pflicht, mit der Kommission für Normung und Typung eng zusammenzuarbeiten. Zu diesem Zweck ordne ich folgendes an:

1. Meine Dienststellen haben bei allen Maßnahmen zur Normung und Typung die Kommission für Normung und Typung bzw. die in ihrem Auftrage handelnden Stellen des Deutschen Normenausschusses von Anfang an zu beteiligen. Die Vereinheitlichungsarbeiten sind nach den von der Kommission für Normung und Typung festgelegten Leitsätzen durchzuführen und nach sorgfältiger Vorklärung innerhalb der Ausschüsse und Ringe im Rahmen des Deutschen Normenausschusses mit den Hauptbeteiligten abzustimmen und in das Deutsche Normenwerk ordnungsgemäß einzugliedern.
2. Bei allen Arbeiten zur Vereinheitlichung ist zu prüfen, ob auf dem fraglichen Gebiet bereits Normblätter oder Einheitsblätter bestehen und inwieweit allgemeine Normen (Grundnormen) angewendet werden können.
3. Soweit neue Normen geschaffen werden müssen, sind die Ergebnisse der Normung und Typung in DIN-Normblättern oder DIN-Einheitsblättern festzulegen und bekanntzugeben.
4. In Anordnungen oder Anweisungen ist auf die bestehenden oder neu geschaffenen DIN-Normblätter oder DIN-Einheitsblätter Bezug zu nehmen, die damit zum wesentlichen Bestandteil der Anordnung und Anweisungen werden. Sofern die Anordnungen oder Anweisungen sich nur zu einem Teil auf DIN-Normen stützen können, ist auf diese hinzuweisen.
5. Bei DIN-Normblättern und DIN-Einheitsblättern, deren allgemeine Anwendung durch Anordnungen und Anweisungen nicht ausreichend gesichert werden kann, ist dem Vorsitzer der Kommission für Normung und Typung deren verbindliche Einführung auf Grund der Verordnung über die verbindliche Einführung von Normen, Geschäfts- und Lieferbedingungen sowie Güte und Bezeichnungsvorschriften vom 8. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1745) vorzuschlagen.
6. Die von meinen Dienststellen mit dem Ziel einer Vereinheitlichung bereits erlassenen Anordnungen und Anweisungen sowie sonst vorgesehene Vereinheitlichungen sind der Kommission für Normung und Typung bis zum 31. Dezember 1944 mitzuteilen; mit möglichster Beschleunigung in Zusammenarbeit mit der Kommission für Normung und Typung bzw. den in ihrem Auftrag handelnden Stellen des Deutschen Normenausschusses (Fachnormenausschüsse, Arbeitsausschüsse) zu überprüfen und, soweit möglich, nach den Grundsätzen dieses Erlasses umzuwandeln.
7. Wenn aus Gründen besonderer Eilbedürftigkeit von dem durch diesen Erlaß angeordneten Verfahren abgewichen werden muß, sind die getroffenen Maßnahmen unverzüglich dem Vorsitzer der Kommission für Normung und Typung zu melden und die Aufstellung von DIN-Normblättern und DIN-Einheitsblättern gemäß den Grundsätzen dieses Erlasses mit möglichster Beschleunigung nachzuholen.

Berlin, den 7. Dez. 1944. gez. Speer

Techn. Amt, Ag. Entwicklung, Ruf: 11 00 52, App. 2194.

Berechnung von Zulieferungen bei Auftragsverlagerungen in außerdeutsche Gebiete

Die bisher vom Oberkommando der Wehrmacht (Wi Preispr) erlassenen allgemeinen Richtlinien über die „Zulieferungspreise Ausland" vom 1. Dez. 1942 und die besonderen Richtlinien „Walzeisenpreise Ausland" vom 1. April 1942 mit Nachtrag 1 vom 1. Sept. 1942, „Edelstahlpreise Ausland" vom 1. Juni 1942 sowie „Metallpreise Ausland" vom 1. Okt. 1942[1]) sind außer Kraft gesetzt worden. An ihre Stelle sind vom 1. Okt. 1944 ab die vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion/Ag Preis unter dem 1. Sept. 1944 erlassenen Richtlinien für die Berechnung von Zulieferungen bei Auftragsverlagerungen in außerdeutsche Gebiete getreten, die hier in der Anlage veröffentlicht werden.

Zentralamt Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, Ag. Preis, Ruf: 31 00 23, App. 625.

[1]) Sämtlich nicht veröffentlicht.

H3493-0584

Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat unter dem 10. Oktober 1944 Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen erlassen, die an Stelle der im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 70 am 25. März 1943 veröffentlichten Richtlinien treten. Sie wurden im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 5. Dezember 1944, Nr. 271 veröffentlicht.

Zentralamt, Generalreferat Wirtschaft und Finanzen, Ruf: 11 00 52, App. 2710.

Strenge Strafe für Bauverstoß

Der Bauunternehmer Wilhelm Wichardt, Inhaber des Baugeschäftes Wichardt & Sohn in Potsdam, Zeppelinstr. 14, wurde am 30. November 1944 von dem Sondergericht zu 1 Jahr 6 Monaten Zuchthaus, außerdem zu 2 Jahren Ehrverlust verurteilt. Seine Wehrunwürdigkeit wurde gerichtlich festgestellt.

Wichardt hatte im Jahre 1944 in der Umgebung von Potsdam mit Arbeitskräften und Baumaterialien, insbesondere Holz und Eisen, aus seinem eigenen Baugeschäft für sich selbst eine Luxusvilla erbaut und damit einen Bau errichtet, für den er weder eine Ausnahmegenehmigung vom Bauverbot besaß, noch jemals erhalten hätte. Die bauüberwachenden Behörden hatte er dadurch getäuscht, daß er die Notwendigkeit zum Bau einer Ausweiche für den Bürobetrieb seines Baugeschäfts vorgespiegelt hatte. Wichardt hat damit gerade als Bauunternehmer seine Pflicht, ihm anvertraute Baumaterialien treuhänderisch zum Besten der Allgemeinheit zu verwalten, schwer verletzt, kriegs- und lebenswichtiges Material im Sinne der Kriegswirtschaftsverordnung vom 4. Sept. 1939/25. März 1942 (Reichsgesetzbl. I Seite 147) beiseite geschafft und böswillig eigene Belange vor die der Allgemeinheit gesetzt.

Das Haus wurde zu Gunsten des Reichs eingezogen.

Neue Deutsche Normen[1])

Armaturen, Doppelschlauchhähne DIN 3257, Juli 44

Aufbaueinheiten für Werkzeugmaschinen, Kennzeichnung DIN 69000-3, Aug. 44; Mehrspindel-Bohrköpfe DIN 69004-1, 2. Ausg. Nov. 44, und DIN 69004-2, 2. Ausg. Okt. 44; Baukasten-Fräseinheiten DIN 69014-17 und DIN 69014-18, Febr. 44; Bohreinheiten DIN 69003-49, 69003-61, 69003-64, 69003-66, 2. Ausgaben Nov. 44; Feinbohreinheit DIN 69006-12, Juli 44; Fräseinheiten DIN 69013-5 bis 69013-8, Juni 44, 69013-10, Mai 44, 69013-21, 69013-23, 69013-26, 69013-28, 2. Ausgaben Sept. 44, 69013-31, 69013-33, Mai 44, 69013-36, 69013-38, Juni 44. Alles Ebl.[2])

Bergbau, Schienennägel DIN 20584 und 20585, Sept. 44.

Elektrotechnik, Bahnen und Fahrzeuge, Kappen für Stabisolatoren DIN 43168, Aug. 44, Klemme und Kabelhülse DIN 43574, April 44, Steckklemme DIN 43151, Aug. 44; Elektrische Lampen DIN 49861, 49864 und 49890, Okt. 44; Elektrische Maschinen, Lineale für Taschenbürstenhalter DIN 43090, Juli 44; Elektrische Meßgeräte, Spiralfedern DIN 43801 Bl. 1, Okt. 44; Fernmeldetechnik, Seidenschnur mit Lahnlitzenleitern DIN 47453, April 44 mit Zusatz Juli 44, Zylindrische Metallgehäuse mit Bodenschraube DIN 41116 Bl. 1, Okt. 44; Nachrichtentechnik, Fassungen von Schwingquarzen DIN 45720 Bl. 1 u. 2, Okt. 44, Glasdurchführungen DIN 41109 Bl. 2, Juli 44, Kontaktfedersätze DIN 41020, Mai 44, Kontaktniete DIN 46241, Juni 44, Metallgehäuse für Kondensatoren DIN 41103-41106 Bl. 2, 41114 Bl. 1, April 44, 41114 Bl. 2, Juli 44, Papier-Kondensatoren DIN 41163 und 41165, Okt. 44, Schaltknebel DIN 41596, Okt. 44; Schaltgeräte, Schmelzstreifen DIN 43621, April 44 mit Zusatz September 44; Starkstrom-Freileitungen, Drähte für Leitungsseile DIN 48200 Bl. 4, Okt. 44; Kappen für Freileitungs-Hängeisolatoren DIN 48061, Juni 44. Alles Ebl.

Filzkegel, Filzlinsen, Filzknöpfe Ebl. DIN 2252, April 44

Gewindelehren Ebl. DIN 91510 Bl. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 2. Ausgaben Juli 44; 91512 Bl. 2, 3, 4, Juli 44

Handräder DIN 955, Aug. 44

Kastengriffe DIN 3131, Juli 44

Kraftfahrbau, Beschlagteile für Fahrzeug-Pritschen DIN 75060 FI, Aug. 44

Lehrringe Ebl. DIN 91325, Mai 44

Luftfahrt, Beschläge und Schilder, Rüstmarken DIN 9181, Juli 44; Holz im Flugzeugbau DIN 9138, Juli 44; Lötlose Rohrverschraubungen, Stützringe DIN 9217, Juli 44, Schraubstutzen DIN 9219, Juli 44. Alles Ebl.

Luftfahrt, Aufbock-Kugelpfannen DIN 9095, Mai 44; Bandschlösser DIN 9291 bis 9293, Mai 44; Biegehalbmesser DIN 9135, Juli 44; Elektrische Leitungen, Mehradrige Bandleitungen DIN 9241, Mai 44, Einadrige Leitungen DIN 9251 und 9252, März 44, Masse-Verbinder DIN 9265, Aug. 44; Flachholz (Biegeholz) DIN 9137, Juli 44; Flachknöpfe DIN 9233, Jan. 44; Flachstangen aus Stahl DIN 9102, Juni 44; Gehäuse für Anzeigegeräte DIN 9287 Bl. 1, April 44; Gewindemuffen, Doppeldichtkegel DIN 9354 und 9356, Juli 44; Hohlschraubenstutzen DIN 9351, Aug. 44; Kenntlichmachung von Betätigungsstellen DIN 9094, April 44; Klappengriffe DIN 9072, Jan. 44; Knüppelgriff DIN 9230, Jan. 44; Lötlose Rohrverschraubungen DIN 9213, 9218 und 9220, Juli 44; Luftschrauben, Zulässige Abweichungen für Maße, Form und Gewichte DIN 9052, Bl. 1, Jan. 44; Nietbuchsen DIN 9056, April 44;

[1]) Letzter Abdruck: Siehe Nachrichten Nr. 49 vom 20. Nov. 1944, S. 497.

[2]) Ebl. = Einheitsblatt.

H3493-0585

Pendel-Belaglager DIN 9197, Juli 44; Ringkauschen DIN 9063, Febr. 44; Schäftungen DIN 9008, Juli 44; Schutzkappen DIN 9132, Aug. 44; Sechskantbolzen DIN 9344, Juli 44; Seilrollen DIN 9010, Mai 44; Sperrholzplatten DIN 9128, Juli 44; Rohrverschraubungen, Ausweichlösung für Sicherungslöcher DIN 7601 Beiblatt 1, Juli 44; Übergangsstutzenmuffen DIN 9352 und 9353, Juli 44; Vergütete Hölzer und holzhaltige Bau- und Werkstoffe DIN 4076 Beiblatt 1, Juli 44; Verschlüsse, Aufstieg DIN 9075, Jan. 44; Werkstoff-Kennzeichnung durch Farbe DIN 9133, Juli 44; Zündgeschirre DIN 9307 und 9309, Juli 44. Alles Einheitsblätter

Metrisches Gewinde, Gewinde für Festsitz-Verbindungen DIN Vornorm 13 und 14 Beiblatt 14 und 15, März 44 mit Zusatz Sept. 44

Oberbau, Kuppelschrauben DIN 5917, Aug. 44

Oberbau, Schwellenschrauben Ebl. DIN 5913 und 5914, Okt. 44; Unterlagsplatten Ebl. DIN 5918, Aug. 44

Passungen, Spielpassungen, Begriffe und Formelzeichen Ebl. DIN 7182 Bl. 2, Nov. 44

Preßdruckleitungen, Flanschverbindung mit Vorschweißbunden DIN 2802, Jan. 44; Vorschweißbunde DIN 2810, Jan. 44; Blindstopfen, Drosselstopfen DIN 2811, April 44

Rachenlehren Ebl. DIN 91324, Mai 44

Scheiben und Sicherungsbleche, Zulässige Abweichungen Ebl. DIN 522, Okt. 44

Schiffbau, Lagerausgußdicken für Verbrennungsmotoren und Dampfkolbenmaschinen DIN 88501, Okt. 44; Richtlinien für den Bau von Ankerspillen DIN 84100, Sept. 44

Schiffbau, Absperr- und Rückschlagventile KM 2001 bis 2013, KM 2014 Bl. 1, 2, 3, 4, 5 und 6, Aug. 44; Elektrotechnik, Schaltzeichen für Starkstromanlagen KM Vornorm 5761 Bl. 14, 15 und 16, April 44; Richtlinien für den Bau von Ruderanlagen DIN 84250, Sept. 44; Richtlinien für den Bau von Schiffsladewinden DIN 84150, Sept. 44; Seilklemmen an Trommeln DIN 84201, Okt. 44; Spillköpfe für Lade- und Verholzwecke DIN 84154, Okt. 44; Stopfbuchsen, Überwurfmuttern, Grundringe KM 981 bis 983, Aug. 44

Schmiedehämmer Ebl. DIN 9888, Sept. 44

Schmiedestücke aus Stahl DIN 7520 bis 7529, Aug. 44

Schrauben, Muttern und ähnliche Gewindeteile Ebl. DIN 70 Bl. 1 und 2, Sept. 44

Schüttelprüfung von Heeres-Nachrichtengerät Ebl. DIN 99846, Aug. 44

Silberlote zum Hartlöten von Edelmetallen Ebl. DIN 1735, Aug. 44

Stahlprofile für kittlose Verglasungen Ebl. DIN 4451 Okt. 44

Tiefbohrtechnik, Obertägige Geräte, Abfangkeile Ebl. DIN 5739 bis 5741, Juni 44; Sicherheitsventil Ebl. DIN 5756, Juni 44

Wälzlager, Übersicht, Kriegsliste DIN 611 Beiblatt 1, Juni 44

Wehrmacht, Abzugsleinen DIN 92162, Sept. 44

Werkstoffe, Einbaufertige Preßstoff-Lagerbuchsen Ebl. DIN 16902, Okt. 44; Einpreßmuttern, Einpreßbuchsen für Preßstoffteile Ebl. DIN 7709, Juli 44

Werkstoffe, Legierungen zum Schweißen und Löten der Leichtmetalle Ebl. DIN 1732, Juni 44; Weichlote für Schwermetalle und Eisenwerkstoffe Ebl. DIN 1730, Juni 44

Werkzeuge, Drehstifte f. Steckschlüssel Ebl. DIN 900, Aug. 44; Gewindebohrer, Herstellungsgenauigkeiten Ebl. DIN 802 Bl. 1, Sept. 44, Bl. 2, Okt. 44

Werkzeugmaschinen, Karussell-Drehbänke DIN 55030 Bl. 1, 3 und 4, Juli 44; Konsol-Fräsmaschinen DIN 55070 Bl. 1, Juli 44; Kurzgewindefräsmaschinen DIN 55132 Bl. 1, Juli 44; Senkrecht-Bohrmaschinen, Radialbohrmaschinen DIN 55050 Bl. 1 und 55051 Bl. 1, Juli 44; Waagerecht-Bohr- und Fräswerke DIN 55060 Bl. 1 und 3, Juli 44; Wälzfräsmaschinen für zylindrische Verzahnungen DIN 55120 Bl. 1 und 3 und 55121 Bl. 1, Juli 44. Alles Einheitsblätter.

Werkzeugmaschinen, Fräsdornringsätze DIN 2085; Laufbuchsen für Fräsdorne DIN 2083; Zweiflächenmuttern f. Fräsdorne DIN 2082. Ebl. Aug. 44

Zink und Zinklegierungen Ebl. DIN 1724, 2. Ausg. Juli 44

Deutscher Normenausschuß, Berlin NW 7, Dorotheenstr. 35, Ruf: 12 19 20[5]).

Genaue Titelangaben siehe DIN-Mitteilungen (Beilage zu „Maschinenbau/Der Betrieb“).

Zu beziehen vom Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, Dresdenerstr. 97.

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion

WF/Ag Preis
Nr. 2727/44 Az 65617/5 A II/2

Berlin, den 1. 9. 1944

Anlage

zu Nachrichten Nr. 50 / 1944 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Richtlinien
für die Berechnung von Zulieferungen bei Auftragsverlagerungen in außerdeutsche Gebiete

1. Zulieferungen

Als Zulieferungen gelten alle Lieferungen, die im Rahmen der Auftragsverlagerung vom Auftragsverlagerer unmittelbar oder in seinem Auftrage von Dritten an die Auftragnehmer im Verlagerungsgebiet für die Ausführung von Rüstungsaufträgen durchgeführt werden.

Rüstungsaufträge sind neben den unmittelbaren Aufträgen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion als Generalbevollmäch-

H3493-0586

tigter für Rüstungsaufgaben im Vierjahresplan, der Wehrmacht und der ihr gleichgestellten Verbände (vgl. Rüst.-Preis-Erlaß vom 11. Aug. 1943[1]) und Rüstungs-Unterlieferer-Erlaß vom 23. August 1944[2]) auch solche Aufträge, die deutsche Firmen oder Firmengemeinschaften im Reich als Rüstungsaufträge erhalten, und die von diesen als Auftragsverlagerer an ausländische Firmen der Verlagerungsgebiete weitergegeben werden.

2. Preisberechnung und Rückvergütung

Die Zulieferungen sollen grundsätzlich kostenlos erfolgen, sei es, daß der deutsche Auftragsverlagerer die Lieferung aus eigenen Beständen kostenlos vornimmt oder einen Dritten zur kostenlosen Lieferung veranlaßt und mit diesem zum Inlandspreis abrechnet.

Ist ausnahmsweise aus besonderen Gründen statt der kostenlosen Zulieferung ein direkter Verkauf an den ausländischen Auftragnehmer erforderlich, so ist der jeweilige deutsche Ausfuhrpreis in Rechnung zu stellen (entsprechend den Anordnungen der Prüfungsstellen, dem Erlaß des Reichskommissars für die Preisbildung III-H 2 f 8745/44 vom 4. Juli 1944 betr. Eisenpreise bei Lieferungen ins Ausland[3]), und sonstigen Bestimmungen).

Im Falle des Verkaufs hat der Zulieferer den Unterschiedsbetrag zwischen dem deutschen Inlandspreis und dem höheren Ausfuhrpreis an das Rüstungskontor G. m. b. H., Berlin W 9, Tirpitzufer 20—24, auf das Reichsbankgirokonto Berlin Nr. 8265 mit dem Vermerk „für Sonderkonto Preisberichtigung" abzuführen. Gleichzeitig ist der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion WF/Ag Preis A II/2, Berlin-Charlottenburg 2, Knesebeckstraße 98, zu benachrichtigen.

Für Rohmetall und Metallabfälle ist die Rückvergütung wie bisher an die Reichsstelle Eisen und Metalle, Konto VII/1411, bei der Reichskreditgesellschaft A.G., Berlin, abzuführen. Die Reichsstelle Eisen und Metalle prüft die Vergütungen und überweist sie dem vorgenannten Konto des Rüstungskontors.

Für die Verlagerungsgemeinschaftsprogramme der Luftwaffe gelten die vom Reichsminister der Luftfahrt getroffenen Sonderregelungen auch weiterhin.

3. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten für alle Zulieferungen ab 1. Oktober 1944. Sie ersetzen die bisherigen vom Oberkommando der Wehrmacht Wi Preispr erlassenen Richtlinien, und zwar

Richtlinien Zulieferpreise Ausland vom 1. Dezember 1942, Nr. 1600/42

Richtlinien Walzeisenpreise Ausland vom 1. April 1942, Nr. 700/42 mit Nachtrag 1 vom 1. September 1942

Richtlinien Edelstahlpreise Ausland vom 1. Juni 1942, Nr. 930/42.

Richtlinien Metallpreise Ausland vom 1. Oktober 1942, Nr. 1200/42

die hiermit außer Kraft treten.

Die bisherigen Verlagerungszuschläge für Walzeisen RM 18,— je Tonne, für Edelstahl 5% des Inlandgrundpreises fallen vom 1. Oktober 1944 fort.

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 28 vom 6. Sept. 43 Seite 303 (Anlage 1 das.)
[2]) Siehe Nachrichten Nr. 44 vom 4. Sept. 44 Seite 465 (Anlage 2 das.)
[3]) Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 15 Teil II Seite 85.

Inhaltsangabe der Nr. 50, 1944:

	Seite
Anordnung über Maßnahmen zur Sicherung kriegswirtschaftlicher Transporte auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans. Vom 6. Dezember 1944	515
Nachtfahrt der Binnenschiffe	516
Verstärkung des Einsatzes von Halbtagsfrauen	516
Arbeitszeit zu Weihnachten 1944 und Neujahr 1945	516
Einsatz von Elektromonteuren	517
Einsetzung eines Verbindungsmannes zum Ruhrstab	517
Zustellung von Gütern an Notempfänger	517
Anerkennung der Leistungen der Rüstung durch die Front	518
Einheitliche Ausrichtung auf dem Gebiete der Normung und Typung	519
Berechnung von Zulieferungen bei Auftragsverlagerungen in außerdeutsche Gebiete	519
Richtlinien für die Vergütung von Gefolgschaftserfindungen	520
Strenge Strafe für Bauverstoß	520
Neue Deutsche Normen	520
Richtlinien für die Berechnung von Zulieferungen bei Auftragsverlagerungen in außerdeutsche Gebiete (Anlage)	521

Herausgegeben vom Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion, Berlin W 8, Pariser Platz 3. Verantwortlich: Dr.-Ing. Goerner. Druck und Verlag: Otto v. Holten, Kunst- und Buchdruckerei Verlagsbuchhandlung GmbH., Berlin O 17, Mühlenstraße 73. Anfragen über Bezug der „Nachrichten" erbeten an die Versandstelle: Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion Büro München: München 26, Ehrhardtstr. 36.

Vertraulich!

NACHRICHTEN

DES REICHSMINISTERS FÜR RÜSTUNG UND KRIEGSPRODUKTION

Jeder Empfänger der vertraulichen „Nachrichten des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion" haftet für ihre sichere Aufbewahrung. Die Weitergabe ist untersagt.

ERSCHEINT IN ZWANGLOSER FOLGE NACH BEDARF

Nummer 51 | Berlin, den 10. Januar | 1945

Reichsminister Speer zum Neuen Jahr an die Schaffenden der deutschen Rüstung

Das Jahr 1944 hat an unsere Rüstung die gewaltigsten Anforderungen seit Beginn dieses Krieges gestellt. Die Gemeinschaft unserer Rüstungsschaffenden hat in beispielloser Pflichterfüllung und opferbereiter Hingabe Großartiges geleistet. Mit den Betriebsführern der Industrie hat in erster Linie der deutsche Rüstungsarbeiter die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß trotz des feindlichen Bombenterrors auf den entscheidenen Gebieten unserer Rüstungsfertigung eine weitere Erhöhung des Ausstoßes erreicht werden konnte.

Die Geschichte dieses Krieges wird neben die Heldentaten unserer Soldaten den beispiellosen Einsatz des deutschen Arbeiters stellen müssen. Was er an Fleiß und Entbehrung in zäher Verbissenheit und selbstloser Pflichterfüllung geleistet hat, ist einmalig. Selbst durch Verlust seines Eigentums und mancher ihm nahestehenden Menschen oft schwer getroffen, hat er sich in seiner Arbeitsleistung nicht beeinflussen lassen. Immer wieder hat der Feind versucht, ihn von seiner Arbeitsstätte zu vertreiben und hat mit den Wohnungen auch die Rüstungswerke mit seinen Bomben belegt. Die Schaffenden der deutschen Rüstung aber haben sich nicht unterkriegen lassen. Was im vergangenen Jahr in der deutschen Industrie an Improvisation und Gemeinschaftshilfe vollbracht wurde, wird in den Zahlen unserer Rüstungsfertigung am deutlichsten erkennbar.

Deutsche Arbeiter, Ihr habt mit Eurem opferbereiten Einsatz die Voraussetzungen dafür gegeben, daß dem Gegner an den Grenzen unserer Heimat Halt geboten wurde. Ihr habt mit Eurer Hände Arbeit und Eurer Herzen Hingabe Euch würdig an die Seite der kämpfenden Truppe gestellt. Dieses unerschütterliche Band, das Front und Heimat verbindet, ist das teuerste Unterpfand für den deutschen Endsieg.

Betriebsführer, Euer Verantwortungsbewußtsein und Euer entschlossener persönlicher Einsatz hat die in der Rüstung und Kriegsproduktion schaffende Gemeinschaft jene Leistungen vollbringen lassen, die entscheidend für den Ablauf unseres Kampfes sind. Ihr seid der Millionenschar unserer Arbeiter stets Ansporn und Vorbild gewesen.

Wissenschaftler und Techniker, in den Forschungsstätten und Konstruktionsbüros habt Ihr in unermüdlichem Schaffen entscheidende technische Fortschritte erarbeitet. Eure Leistungen führten auf zahlreichen Gebieten zu einer Überlegenheit unserer Waffen, die der Feind in ständig steigendem Maße zu spüren bekommt.

Deutsche Frauen in den Rüstungswerken, in der entscheidenden Phase unseres Freiheitskampfes seid Ihr zu uns gekommen, um wehrfähige Männer für die Front frei zu machen und in der großen Gemeinschaft unseres Volkes durch Eure Arbeit die Kraft unserer Rüstung zu stärken. Unter oft großen Entbehrungen leistet auch Ihr in treuer Pflichterfüllung Euren Beitrag im Daseinskampf unserer Nation.

H3493-0587

H3493-0588

Der deutsche Soldat weiß, daß die Heimat ihm in Einsatz und Opfermut nacheifert und ihm bedingungsloser Hingabe die Waffen für den Sieg schmiedet.

Schaffende der deutschen Rüstung, das kommende Jahr wird an uns weiter schwerste Anforderungen stellen. In schicksalsverbundener Gemeinschaft werden wir wie bisher in unserer Arbeit und unserer Hingabe nicht nachlassen. Die Aufgabe, die uns gestellt ist, heißt: Sieg, das Ziel unserer Arbeit heißt: Deutschland!

Berlin, Neujahr 1945.

Speer

Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und Generalbevollmächtigte für Rüstungsaufgaben

Berlin, den 14. Dez. 1944

Aufhebung aller Dringlichkeitsregelungen

I. In einer relativen Überflußwirtschaft bedeutete die Dringlichkeitsanerkennung einer Fertigung deren Hervorhebung vor unwichtigen Produktionsvorgängen. Je knapper die Bedarfsdeckung wird, um so problematischer muß es erscheinen, die Steuerung der Produktion durch sehr grobmaschige Verfahren der Dringlichkeitseinstufung vorzunehmen. Fertigungen, die nicht wichtig sind, müssen nicht nur zurückgestellt werden, sie haben überhaupt zu unterbleiben. Innerhalb der wichtigen Erzeugungsprogramme aber eine Reihenfolge festzusetzen, die ausschließlich nach dem hergestellten Erzeugnis ausgerichtet ist, muß zu schweren Irrtümern und zu Fehlleitungen führen, wenn sie die Versorgungslage der Bedarfsträger nicht berücksichtigt. Die Lieferung einiger Schrauben, die zur Fertigstellung einer Serie von landwirtschaftlichen Maschinen allein noch fehlen, ist z. B. weit dringlicher als die Lieferung der gleichen Schrauben mittels einer hohen Dringlichkeitskennzeichnung an einen Panzerbetrieb, der sie jedoch erst in einigen Monaten benötigt. Die Vielfalt der Bedarfsgesichtspunkte, die in einem verknappten Wirtschaftsgefüge auftreten, kann nicht durch Dringlichkeitsordnungen geregelt werden. Gerade bei der gegenwärtigen äußersten Anspannung aller produktiven Kräfte muß von allen produktionslenkenden Stellen erwartet werden, daß sie ihr Aufgabengebiet genügend übersehen, um es auch im einzelnen durch Produktionsauflagen richtig zu steuern. Ich halte daher den Zeitpunkt für gekommen, um dem Grundsatz „Planung statt Dringlichkeit" allgemeine Geltung zu verschaffen und ordne an:

„Mit Wirkung vom 1. März 1945 treten sämtliche Dringlichkeitseinstufungen außer Kraft. Alle produktionslenkenden Stellen sind dafür verantwortlich, daß alle Fertigungserfordernisse ihres Aufgabenbereiches sorgfältig ermittelt und durch entsprechende Herstellungsanweisungen sichergestellt werden. Dort, wo außergewöhnliche Ereignisse Improvisationen notwendig machen, sind die erforderlichen Maßnahmen durch wohl überlegte Einzelverfügungen der verantwortlichen Stelle zu treffen."

Ich werde auch in Zukunft Schwerpunkte der Rüstung bestimmen, nach denen die Erzeugung zu steuern ist. Darin liegt nicht die Wiedereinführung der Dringlichkeitsregelungen, sondern vielmehr eine Anweisung an alle für die Erzeugung verantwortlichen Stellen, ihre Maßnahmen so zu treffen, insbesondere ihre Lieferanweisungen so zu erteilen, daß die bevorzugte Produktion unter Zurückstellung anderer im einzelnen zu bestimmender Fertigungen sichergestellt wird.

II. Auf dem Gebiet der Eisenverarbeitung liegen besondere Verhältnisse vor. Auf Grund der bisherigen Dringlichkeitsrangfolge, in der ganze Programme ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Engpässe dieser Programme für Fertigung und Materialzulieferung als vordringlich gekennzeichnet waren, haben sich in fast allen Eisen verarbeitenden Betrieben erhebliche Mengen an Material- und Zulieferteilen angesammelt. Die Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen scheitert nur daran, daß andere Einzelteile oder Materialien nicht im erforderlichen Umfang oder nicht rechtzeitig angeliefert werden. Durch die Ereignisse im Westen des Reiches hat sich diese Situation noch verschärft. Bei „Komplettierung" der vorhandenen Materialbestände wird es trotz des gegenwärtigen Rückganges der Eisenproduktion mög-

lich sein, den Ausstoß der vordringlichen Programme auf der bisherigen Höhe zu halten. Hauptaufgabe aller mit der Produktionslenkung befaßten Stellen ist es deshalb, kurzfristig die Industrie in ihrer Fertigung und Auslieferung auf die fehlenden Teile und Materialien auszurichten. Um den Zulieferindustrien diese Ausrichtung ihrer Produktion auf den Komplettierungsbedarf zu ermöglichen, müssen die besonders dringenden Lieferaufträge entsprechend gekennzeichnet werden.

Ich habe deshalb durch eine Anordnung vom heutigen Tage Bestimmungen über Fertigungs- und Lieferfolge für Erzeugnisse aus Eisen und Stahl erlassen[1]), in denen ich für die vordringlich benötigten Materialien eine Vorrangstufe (VR) eingeführt habe. Die für die Durchführung der Programme verantwortlichen Ausschüsse und Ringe und sonstigen produktionslenkenden Stellen werden durch diese Anordnung in Stand gesetzt, im Rahmen des ihnen zugeteilten Vorrangvolumens künftig selbstverantwortlich die für die Aufrechterhaltung ihrer Fertigung erforderlichen Zulieferungen durch Mitteilung einer „Lieferkennzeichnung" in die Vorrangstufe einzureihen. Die durch Lieferkennzeichnung eingestuften Aufträge sind von den Lieferwerken fristgerecht, erforderlichenfalls unter zeitweiliger Zurückstellung aller anderen Aufträge, auszuführen. Im Umfang der erhaltenen Lieferkennzeichnungen können die Betriebe ihrerseits Unteraufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl ebenfalls in die Vorrangstufe eingliedern. Die Berechtigung, Aufträge oder Fertigungen mit der Vorrangkennzeichnung zu versehen, wird mengenmäßig begrenzt. Die Zuteilung des Volumens an Vorrangkennzeichnungen für die einzelnen Programme erfolgt monatlich an die Hauptausschüsse und Ringe bzw. sonstige im einzelnen festzulegende produktionslenkende Stellen. Die Vorrangkennzeichnungen haben zeitlich beschränkte Wirksamkeit.

Über den Rahmen der Bestimmungen dieser Anordnung hinaus hat die Einreihung eines Auftrages in die Vorrangstufe keine Bedeutung auf einem anderen Gebiet, insbesondere nicht für das Gebiet des Arbeitseinsatzes. Die Vorrangstufe berechtigt also außer bei Erzeugnissen aus Eisen und Stahl zu keiner begünstigten Bedarfsdeckung.

III. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Leiter des Planungsamtes. gez. Speer

Planungsamt, Pla 180-2000. Ruf: 11 00 52, App. 1163.

[1]) Siehe Anlage 1, Seite 532.

Erläuterungen des Planungsamtes vom 21. Dez. 1944 zur Aufhebung der Dringlichkeitsfolge der Fertigungen und zu den hierzu erlassenen Anordnungen über eine Fertigungs- und Lieferfolge von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl[2])

I. Allgemeine Bemerkungen

Bei der Aufhebung der Dringlichkeitsfolge der Fertigungen war die Erkenntnis maßgebend, daß die Förderung einer dringenden Fertigung zu Lasten anderer Produktionen nur dann verfügt werden soll, wenn die verantwortliche Stelle volle Klarheit darüber besitzt, welche anderen Aufträge zurückgestellt werden; es ist darüber hinaus notwendig, daß der Verfügende auch die Verantwortung dafür trägt und tragen kann, daß die zurückgestellten Fertigungen tatsächlich in die zweite Reihe gerückt werden können. Die bisherigen Dringlichkeitsregelungen entsprechen diesen Anforderungen nicht, weil sie immer nur die positive Seite, nämlich die Förderung einer bestimmten Maßnahme klären, ohne gleichzeitig Rechenschaft über die damit untrennbar verbundenen negativen Folgen auf anderen Gebieten zu verlangen.

Der im Erlaß herausgestellte Grundsatz „Planung statt Dringlichkeit" bedeutet, daß bei der lenkenden Stelle stets Klarheit darüber herrschen muß, welche Auswirkungen die von ihr getroffenen Herstellungsverfügungen auf die Produktion im Ganzen haben. Es ist daher die Pflicht aller produktionslenkenden Stellen, sich in ihren Arbeitsbereichen einen so genauen Überblick zu schaffen und zu erhalten, daß sie auch bei Einzelentscheidungen die Konsequenzen ihrer Maßnahmen beurteilen können. Wenn es nun notwendigt wird, bestimmte Fertigungen zu unterstützen, so werden die Lenkungsstellen im allgemeinen Lieferanweisungen ausgeben müssen, wonach Produzenten oder Händler ihre Erzeugnisse einem bestimmten Empfänger zuzuführen und sonstige Bezieher zurückzustellen haben.

Da auf dem Gebiet der Eisenverarbeitung die Voraussetzungen für die Verwirklichung des hier herausgestellten Grundgedankens nicht durchweg gegeben sind, so wird durch die Einrichtung

[2]) Siehe Anlagen 1 und 2, Seiten 532 und 533.

H3493-0589

H3493-0590

der Vorrangstufe eine Form geschaffen, die zwar nicht allen Notwendigkeiten voll Rechnung trägt, aber immerhin gegenüber der Dringlichkeitsregelung durch die feste Begrenzung der Lieferansprüche wesentliche Vorteile bietet. Diese Vorteile treten insbesondere darin hervor, daß der Umfang der ausgegebenen Vorrang-Übertragungsscheine (Lieferkennzeichnungen VR) äußerst eng gehalten wird; daher können in Zukunft nicht annähernd so viele Aufträge wie sie bisher in den höchsten Dringlichkeitsstufen vergeben wurden (von den übrigen Dringlichkeiten gar nicht zu sprechen), mit Vorrang-Übertragungsscheinen ausgestattet werden.

In erster Linie wird unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Ergänzungsbedarf mit Vorrang-Übertragungsscheinen rechnen können. Dabei kommen aber nur ausgesprochene Engpaßteile in Frage und auch diese nur, wenn die Ergänzung unter den gegenwärtigen Verhältnissen erforderlich ist.

II. Einzelerläuterungen

Im einzelnen ist zu den Anordnungen vom 14. und 21. Dezember 1944 das Folgende zu sagen:

1. Selbstverantwortung der Erzeugungslenkungsstellen

Die in Betracht zu ziehenden Erzeugungslenkungsstellen (Ausschüsse, Ringe, Produktionsausschüsse und sonstige Lenkungsstellen) erhalten vom Planungsamt im Bedarfsfall eine bestimmte, gewichtsmäßig begrenzte Menge von Lieferkennzeichnungen VR mit dem Recht, die von ihnen erteilten Aufträge an die eisenverarbeitende Industrie mit diesen Lieferkennzeichnungen ganz oder teilweise zu versehen. Das Gleiche gilt für Kontingentsträger, soweit sie Aufgaben der Erzeugungslenkung wahrnehmen.

Beispiel:

Der Hauptausschuß Fahrzeuge, Gruppe Kraftfahrzeuge, wird selbst entscheiden, welche besonderen Engpässe innerhalb der Kraftfahrzeugfertigung mit Lieferkennzeichnungen belegt werden müssen, um eine fristgerechte Ausführung sicherzustellen.

2. Weitgehende Planung der Erzeugungslenkungsstellen

Die Erzeugungslenkungsstellen müssen untereinander ihre Lieferbeziehungen so planen, daß der Ablauf der Fertigung fristgemäß erfolgen kann. Nur dort, wo eine solche Planung nicht möglich ist, dürfen Lieferkennzeichnungen zur Beseitigung von Engpässen angewendet werden.

Beispiel:

Bei der Herstellung von Fahrrädern ist die Lieferung von Kugellagern ein Engpaß. Durch eine grundsätzliche Vereinbarung zwischen den Lenkungsstellen für Fahrräder und Walzläger muß der Engpaß bereinigt werden. Nur solange eine solche Vereinbarung aus zwingenden Gründen nicht zustande kommen kann, darf der Engpaß durch Lieferkennzeichnungen VR beseitigt werden.

3. Lieferkennzeichnungen nur für Eisen und Stahl

Lieferkennzeichnungen VR dürfen nur für Erzeugnisse aus Eisen und Stahl ausgegeben werden.

Beispiel:

Für die Fertigung von Kraftfahrrädern sind Lieferkennzeichnungen VR zur Verfügung gestellt worden. Für die Beschaffung der dazu benötigten Spulenkästen aus Kunststoff für die Kraftfahrräder dürfen diese Lieferkennzeichnungen nicht verwendet werden, selbst wenn ein Engpaß in der Herstellung von Spulenkästen besteht. Es darf auch bei der Beschaffung der Spulenkästen nicht darauf hingewiesen werden, daß sie in ein Erzeugnis eingehen, das mit Lieferkennzeichnungen VR bedacht ist. In diesem Fall hat vielmehr der zuständige Ausschuß eine Vereinbarung mit dem Hauptring Kunst- und Preßstoff zu treffen, die den Bedarf an Spulenkästen regelt.

4. Zweckgebundenheit

Die Weitergabe der Lieferkennzeichnung VR ist zweckgebunden; den Umfang der Zweckgebundenheit bestimmen die Erzeugungslenkungsstellen.

1. Beispiel:

Der Hauptausschuß Waffen überträgt einer Geschützfabrik Lieferkennzeichnungen VR, damit sie Engpässe bei der Fertigung einer bestimmten Art von Geschützen beseitigen kann. Die Geschützfabrik darf die Lieferkennzeichnungen VR nicht für eine andere Geschützart verwenden.

2. Beispiel:

Der Hauptausschuß Waffen stellt fest, daß der Ausstoß von Geschützen in allen zum Hauptausschuß gehörenden Geschützfabriken durch mangelhafte Belieferung mit Verschlüssen gehemmt wird. Er gibt in diesem Fall Lieferkennzeichnungen VR mit der ausdrücklichen Bestimmung, die Lieferkennzeichnungen zur Beschaffung von Verschlüssen einzusetzen. Die Geschützfabriken dürfen die Lieferkennzeichnungen nicht für die Beschaffung anderer Geschützteile, z. B. Lafettenteile, verwenden.

H3493-0591

5. Keine Lieferkennzeichnungen VR zur Herstellung von Fertigungseinrichtungen und Produktionsmitteln

Lieferkennzeichnungen VR dürfen nicht für Aufträge auf Fertigungseinrichtungen und Produktionsmittel verwendet werden.

Beispiel:

Der Hauptausschuß Fahrzeuge, Gruppe Kraftfahrzeuge, gibt an eine Kraftfahrzeugfabrik Lieferkennzeichnungen VR aus. Er stellt der Kraftfahrzeugfabrik frei, welche Engpässe der Fertigung sie durch den Einsatz der Lieferkennzeichnungen VR beseitigen will. Die Kraftfahrzeugfabrik darf die Lieferkennzeichnung nicht für die Beschaffung eines neuen Transformators oder eines neuen Laufkrans oder sonstiger Produktionsmittel verwenden.

6. Bestellungen bei der eisenschaffenden Industrie

Zur Beschaffung von Erzeugnissen der eisenschaffenden Industrie können Lieferkennzeichnungen VR nicht ohne weiteres verwendet werden.

Es bleibt bei der bisherigen Steuerung der Walzwerkserzeugnisse. Kann das zur Ausführung von Aufträgen, die mit Lieferkennzeichnungen VR versehen sind, benötigte Walzwerksmaterial nicht fristgemäß beschafft werden, so kann der Besteller für dieses Material eine Lieferauflage mit dem Hinweis darauf beantragen, daß das Material für eine mit VR-Kennzeichnungen belegte Fertigung bestimmt ist. Der Antrag ist an die Reichsvereinigung Eisen, Abteilung Auftragssteuerung, Berlin SW 68, Friedrichstraße 34/37, zu richten. Solche Lieferauflagen dürfen nur beantragt werden, soweit der Besteller das benötigte Material nicht besitzt.

7. Gewichtsmenge der Lieferkennzeichnung

Lieferkennzeichnungen VR werden nach Eisengewichtsmengen ausgegeben, die nach dem Eisenkontingentgewicht des entsprechenden Auftragsteils zu bemessen sind. Lieferkennzeichnungen VR sind aber keine Eisenbezugsrechte.

8. Form der Lieferkennzeichnung. VR-Übertragung

Zur Lieferkennzeichnung VR dient der Vorrang-Übertragungsschein (VR-Übertragungsschein). Die Erzeugungslenkungsstellen und Kontingentsträger dürfen auf Grund der ihnen vom Planungsamt erteilten, mengenmäßig begrenzten Berechtigung VR-Übertragungsscheine an Betriebe übertragen. Die Betriebe dürfen an ihre Unterlieferer nur in dem mengenmäßig begrenzten Umfang VR-Übertragungsscheine übertragen, in dem sie selbst solche Scheine erhalten haben.

Der VR-Übertragungsschein enthält die Bezeichnung der Vorrangstufe, des Ausgabequartals und der Eisengewichtsmenge in kg, z. B.: „VR I/45—1000 kg". Die von den Lenkungsstellen (Kontingentsträgern) auf den VR-Übertragungsscheinen angegebenen Quartalsbezeichnungen dürfen auch bei der Weiterübertragung der Vorrangstufe nicht geändert werden, wenngleich die Lieferkennzeichnung über das angegebene Quartal hinaus gültig bleibt.

Das stark umrandete Feld des Scheines ist für den Empfänger zur Eintragung seiner laufenden Nummer freizuhalten, die mit der laufenden Nummer seiner Buchführung über die Lieferkennzeichnungen identisch ist.

Die Bestelldaten sind so anzugeben, daß sie über den Gegenstand, für den die Lieferkennzeichnung zur Verfügung gestellt wird, keinen Zweifel lassen.

Der für den Vorrang-Übertragungsschein vorgeschriebene einheitliche Vordruck in Doppelpostkartenformat ist erhältlich beim Verlag Otto Drewitz, Anschrift bei Abholung: Berlin SW 61, Gitschiner Str. 106, Anschrift bei schriftlicher Bestellung: z. Z. Bischofswerda/Sa., Heinrich Gräfestraße 5 unter dem Bestellzeichen „PLA. VR-Schein".

9. Buchführung

Die Buchführung muß enthalten:

a) die laufenden Nummern der erhaltenen, ausgegebenen und zurückübertragenen Lieferkennzeichnungen,
b) das Datum des Eingangs und Ausgangs,
c) die Quartalsbezeichnung,
d) die Gewichtsmenge der Lieferkennzeichnungen.

Das Kennzeichnungsbuch ist nach Quartalen, entsprechend den Quartalsbezeichnungen auf den Scheinen, zu gliedern und muß jederzeit saldiert werden können.

Die eingegangenen und die Durchschläge der herausgegangenen Auftragsscheine sind so aufzubewahren, daß sie zur Kontrolle der Buchführung jederzeit greifbar sind.

H3493-0592

10. Lieferkennzeichnungen VR gelten nicht für Arbeitseinsatz, Kohlen-, Energieversorgung usw.

Maßnahmen zur Förderung bestimmter Fertigungen dürfen nicht mit dem Hinweis auf eine Lieferkennzeichnung VR gefordert oder von dem Nachweis einer solchen abhängig gemacht werden. Insbesondere gilt das für den Bedarf an Arbeitskräften, Kohle, Energie und die Bereitsstellung von Transportraum.

Beispiel:

Wenn ein Betrieb, der Apparate für die Treibstoffindustrie herstellt, die Zuweisung von Arbeitskräften, Kohle, Gas, Energie oder Transportraum beantragt, so ist es nicht statthaft, die Zuweisung davon abhängig zu machen, daß der Betrieb über Aufträge mit Lieferkennzeichnungen VR verfügt. Ebensowenig darf der Betrieb die Zuweisung mit dieser Begründung fordern.

11. Übergangsregelung

Da die Anordnung über Fertigungs- und Lieferfolge von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl vom 14. Dezember 1944 bereits am 1. Januar 1945 in Kraft getreten ist, die Dringlichkeitsfolge für Fertigungen aber erst mit dem 1. März 1945 außer Kraft tritt, so gilt für den Übergang die angeordnete Regelung. Während der Übergangszeit rangieren Aufträge, die mit VR-Kennzeichnungen belegt sind, vor den Aufträgen, die durch Wehrmachtauftragsnummer (Dringlichkeitskennzeichnung der Dringlichkeitsgruppen Zi, O und I—V) gekennzeichnet sind.

Der Leiter des Planungsamts
In Vertretung:
gez. Dr. Fischböck

Planungsamt PLA 180-2003. Ruf: 110052 App. 1163.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org. 235-91/44

Berlin, den 24. Nov. 1944

Generator-Aktion, Überleitung und Neuordnung der Aufgaben der Zentralstelle für Generatoren

Nachdem Staatsrat Dr. Schieber als Leiter der Zentralstelle für Generatoren ausgeschieden ist, habe ich den Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches gebeten, die Aufgaben der Zentralstelle auf meinen Generalbeauftragten für Kraftfahrzeuginstandsetzung und Generatoreinbau zu übertragen. Er führt ab sofort die Bezeichnung

Der Generalbeauftragte für Kraftfahrzeuginstandsetzung und Generatoren.

Seine mit meinem Erlaß vom 8. August 1944 (ZA/Org 170—49/44 [1]) festgelegten Befugnisse werden entsprechend erweitert.

Für die Zusammenarbeit mit den Dienststellen meines Hauses bestimme ich:

1. Der Leiter des Planungsamtes hat umgehend im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen einen möglichst regional gegliederten Gesamtplan aufzustellen, der regelt, in welchem Umfange und in welcher Reihenfolge Fahrzeuge und stationäre Motoren auf Generatoren, Hochdruckgas und Niederdruckgas umzustellen sind, und wieviel und welche Kraftstoffe jeweils zum Einsatz gelangen.

2. Der Generalbeauftragte ist zuständig:
   a) für die Auftragserteilung und Verteilung nach Maßgabe der zu 1. aufzustellenden Planung, und zwar einschließlich der Motorumbauteile, Zusatzstromsammler, Spannungsumschalter und Ersatzteile,
   b) für die Steuerung und weitestgehende Förderung des Generatoreinbaues,
   c) für die übergeordneten Weisungen auf dem Gebiete der Entwicklung und der Entscheidung über Fabrikationsreife, letztere im Benehmen mit dem Leiter des Sonderausschusses Generatoren.

   Der Generalbeauftragte ist mir für die Generatoraktion verantwortlich. Er regelt die Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen und ist insoweit weisungsberechtigt.

3. Das Technische Amt steuert
   a) die Erzeugung im Rahmen der Auftragserteilung über den Sonderausschuß Generatoren einschließlich der Motorumbauteile, der Zusatzstromsammler, der Spannungsumschalter und der Generatorersatzteile;
   b) die Entwicklung über die Entwicklungskommission Kraftfahrzeuge nach den Weisungen meines Generalbeauftragten, die

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 45 vom 15. September 1944, Seite 469.

H3493-0593

dieser hinsichtlich der Treibstoffgesichtspunkte mit dem Leiter des Planungsamtes abstimmt.

4. Dem Rohstoffamt obliegt die Entwicklung und Bereitstellung der Festkraftstoffe. Die Bewirtschaftung der Festkraftstoffe, insbesondere auch die Verteilung auf Tankstellen und deren Bevorratung wird vom Planungsamt geregelt, das sich dabei des Beauftragten für die Bewirtschaftung von Festkraftstoffen bedient.

Die Zentralstelle für Generatoren tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1944 geschlossen zu meinem Generalbeauftragten über. Sie ist nach organischer Überleitung ihrer Aufgaben und ihres Personals auf die beteiligten Ämter nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufzulösen.

gez. Speer

Generalbeauftragter für Kraftfahrzeug-Instandsetzung und Generatoren. Ruf: 37 45 31 /11 00 52, App. 1118.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
Rü A/Ag. Verkehr

Berlin, den 29. Dez. 1944

Versandpflicht der Unterlieferanten

Trotz Hinweises in Nummer 38 der „Nachrichten“[1]) hat es sich bei vielen Unterlieferanten immer mehr eingebürgert, daß sie sich um den Abtransport der von ihnen gefertigten Zulieferungen überhaupt nicht mehr kümmern und alle Sorge hierfür den Empfängern überlassen. Ein solches Verhalten ist eine schwere Pflichtversäumnis! Ich ordne daher an, daß jeder Betrieb für den Versand seiner Fertigung in eigner Verantwortung selbst zu sorgen hat. Für die Dringlichkeit des Versandes ist dabei nicht das Interesse der Versender ausschlaggebend, sondern das der Empfänger. Vordringlich im Versand sind also solche Zulieferungen, die bei den Empfängern Engpässe in der Fertigung darstellen.

Die Betriebsführer haben dafür zu sorgen, daß meinem Appell Folge geleistet wird.

gez. Speer

Rüstungsamt Ag. Verkehr, Ruf: 12 00 26, App. 2428.

[1]) Vom 9. Juni 1944, Seite 389.

Leistungssteigerung durch Betriebsausgleich und Erfahrungsaustausch

Leistungssteigerung durch Rationalisierung bei der Konstruktion und der Fertigung von Gesenkschmiedestücken

Der Halbjahresbericht des Sonderringes „Wirtschaftliches Gesenkschmieden“ im Hauptring „Schmiedestücke“ läßt erkennen, daß gerade auf diesem Gebiete erheblich an Arbeitszeit und Werkstoff gespart werden konnte.

Die Rationalisierungsmaßnahmen erstreckten sich sowohl auf die schmiedegerechte Konstruktion und die Fertigung von Schmiedeteilen als auch auf die Anwendung von Schmiedebestverfahren.

Während schon die Umgestaltung der Rohlinge und der Fertigteilformen oft beträchtliche Ersparnisse zur Folge hatte (zum Teil 40—50% des Kontingents bzw. des Rohteilgewichtes), bot auch ihre Überprüfung auf die rationellste Fertigung keine geringeren Ersparnisse. In hunderten von Fällen wurde geprüft, ob beispielsweise durch Schmieden mehrerer Teile in einem Gesenk, durch Kombination verschiedener Verfahren (Schmieden und Schweißen, Schmieden und Hartlöten) oder durch Umstellung von Schmiedestücken auf Stahlguß die Leistung zu steigern war.

Als Ergebnis der vom Sonderring durchgeführten Maßnahmen sei folgendes festgestellt:

Es wurden überprüft 1823 Rohteil-Zeichnungen, davon wurden umgestellt

auf Schmiedebestverfahren	943
auf Schweißverfahren	121
auf Stanz- und Ziehtechnik	96
auf Stahlguß	69
auf Hartlöten	59
auf sonstige Verfahren	49
auf Walzprofile	22
auf Hohlpressen	9
unverändert gebliebene	455

Unter Zugrundelegung der Erzeugung von 1944 wurde bisher gespart: (Es handelt sich hier um erst zum Teil durchgeführte Maßnahmen).

60090 t im Jahr an Kontingentsgewicht,
38720 t = 26% im Jahr an Rohteilgewicht.

H3493-0594

Die Verringerung des Rohteilgewichts um 38000 t Vormaterial ist gleichbedeutend mit der Verringerung der Zerspanungsarbeit, d. h. 38000 t wurden nicht zerspant sondern der Produktion zur Verfügung gestellt.

Bei verhältnismäßig geringem Mehrbedarf an Arbeitskräften in den Schmieden beträgt die Einsparung an spanabhebender Bearbeitung mindestens 33%.

Anerkennung der Leistungen der Rüstung durch die Front

Ein deutscher Korrespondent in Stockholm gibt auf Grund schwedischer Unterlagen unter dem 25. November 1944 folgende Meldung der amerikanischen Nachrichtenagentur Associated Press wieder:

„Nur der unerschütterliche Widerstand amerikanischer Panzerabwehrtruppen hat verhindert, daß die neuen deutschen ‚Königstiger' von 60 t bei Setterich den amerikanischen Sherman-Kampfwagen eine vernichtende Niederlage bereiteten. Die neuen deutschen Kampfwagen mit ihren 18 cm dicken Panzerplatten haben sich allen anderen schweren Kampfwagen, sowohl deutschen als auch alliierten, überlegen gezeigt. Die 7,5-cm-Granaten prallten an den vorderen Panzerplatten dieser Kampfwagen einfach ab, ohne Schaden anzurichten."

Erfinder-Ehrung durch den Dr. Fritz Todt-Preis

Der Führer hat mit Verfügung vom 8. Februar 1944 zur sichtbaren Anerkennung hervorragender erfinderischer Leistungen den Dr. Fritz Todt-Preis in 3 Stufen gestiftet: 1. in Gold mit 50000 RM, 2. in Silber mit 30000 u. 20000 RM, 3. in Stahl mit 10000 und 5000 RM.

Dieser Preis wird jährlich zweimal, und zwar zum 8. Februar, dem Todestag, und zum 4. September, dem Geburtstag von Dr. Fritz Todt, verliehen.

Um zu verhindern, daß hervorragende erfinderische Leistungen mangels Meldung nicht berücksichtigt werden können, fordert der Chef des Technischen Amtes und Stabsleiter des Hauptamtes für Technik der NSDAP., Saur, alle Dienststellen des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion sowie alle Selbstverantwortungsorgane der Wirtschaft auf, geeignete Auszeichnungsvorschläge bei dem Leiter der für die Auszuzeichnenden zuständigen Gaugeschäftsstellen des Dr. Fritz Todt-Preises (wahrgenommen vom Gauberufswalter des Amtes für Leistungsertüchtigung, Berufserziehung und Betriebsführung der DAF) einzureichen.

Technisches Amt, Chefbüro. Ruf: 11 00 52, App. 1193 oder 1626.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 216-6/44.

Berlin, den 22. Dez. 1944

Neuordnung des Technischen Amtes

I. Einordnung der vom Rüstungslieferungsamt übernommenen Aufgaben

Für die Einordnung der vom Rüstungslieferungsamt übernommenen Dienststellen bestimme ich:

1. Die zum Technischen Amt getretenen Amtsgruppen Zulieferungsindustrie und Geräteindustrie werden aufgelöst, ihre Aufgaben durch Beauftragte wahrgenommen.

   In gleicher Weise wird ein Beauftragter für die Produktionsaufgaben der im übrigen zum Planungsamt übergeleiteten Amtsgruppe Eisen und Stahl bestellt.
2. Die Fertigungsmittelplanung wird in die Amtsgruppe Fertigung eingegliedert.

II. Veränderungen beim Technischen Amt

1. Um den Chef des Technischen Amtes bei der Durchführung seiner Aufgaben zu entlasten, habe ich Herrn Generalkonsul Stahl — unter Beibehaltung seiner Tätigkeit als Leiter des Hauptausschusses Munition — zum industriellen Vertreter des Chefs des Technischen Amtes berufen. Der Schwerpunkt seiner Arbeit wird darin liegen, die dem Technischen Amt zugeordneten Hauptausschüsse und Hauptringe fachlich zusammenzufassen, um so die vom Technischen Amt gesteuerte Rüstungsproduktion einheitlich auszurichten, auftretende Schwierigkeiten innerhalb der Rüstungsindustrie auszugleichen und gleichzeitig gemeinsam auftretende Fragen zur Entscheidung zu bringen.
2. Die Zusammenfassung der gemeinsamen Aufgaben aller Beauftragten des Technischen Amtes erfolgt in einer Amtsgruppe unter Leitung von Herrn Dipl.-Ing. Nobel.

   Die Aufgaben von Herrn Nobel als Beauftragten für das Fahrzeugprogramm werden hierdurch nicht berührt.

H3493-0595

3. Zum Inspekteur der Sonderaktionen im Technischen Amt ernenne ich Herrn Dipl.-Ing. Dahms.

III. Geschäftsverteilung des Technischen Amtes

Aus der Zusammenfassung und Neuordnung der bisherigen und der vom Rüstungslieferungsamt übernommenen Aufgaben ergibt sich folgende neue Geschäftsverteilung des Technischen Amtes:

Chef des Technischen Amtes
Hauptdienstleiter Saur,
stellv. Amtschef
Generalkonsul Stahl.

Querschnittsaufgaben:
Amtsgruppe Fertigung, Oberst Schaede
Amtsgruppe Entwicklung, Oberst Geist
Amtsgruppe Motorisierung, Oberst Holzhäuer
Amtsgruppe Techn. Außenstellen, Dir. Kunze
Amtsgruppe Vorschläge, Erfindungen und Patentwesen, Prof. Dr. Dittrich
Amtsgruppe Beauftragte, Dipl.-Ing. Nobel

Beauftragte:
Sofortmaßnahmen, Generalstabsing. Lucht
Planung, Dr. Wegener
Reparatur, Dir. Oestreich
Inspekteur der Sonderaktionen und Rüstungsstatistik, Dipl.-Ing. Dahms
Leistungsdarstellungen, Dir. Biberger.
Eisenerzeugung, Schlieker (kommissarisch)
Eisenverarbeitung, Prof. Dr. Krekeler
Stahl- und Eisenbau, Dipl.-Ing. Desch
Elektrotechnik, Feinmechanik u. Optik, Dir. Dr. Heyne
Maschinen, Dir. Stamm
ZbV.-Programme, Dir. Kunze
Motoren und Getriebe, Dir. Scheerer
Flugzeugbau, Obering. Otto Lange
Schiffbau, Dipl.-Ing. Desch
Fahrzeuge, Dipl.-Ing. Nobel
Munition, Dipl.-Ing. Groth
Waffen, Gen.-Dir. Purucker
Panzer, Ing. Krömer

Die sich aus den Veränderungen beim Technischen Amt ergebenden Änderungen im Rüstungsstab werden gesondert bekanntgegeben.

gez. Speer

Neugliederungen und Umorganisationen in den Hauptausschüssen und Hauptringen

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat im Zuge der Zusammenfassung und Neuordnung der Ämter in mehreren Hauptausschüssen und Hauptringen organisatorische Veränderungen angeordnet. Diese Erlasse sind in den Anlagen 3 bis 9 abgedruckt.

Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 206-135/44

Berlin, den 4. Dez. 1944

Instandhaltung und Wiederinstandsetzung

Instandhaltung und Wiederinstandsetzung von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern sind wirtschaftlicher als deren Erzeugung; sie sparen Arbeitskräfte und Material. Der totale Kriegseinsatz, der zur leistungsfähigsten Verwendung aller personellen und materiellen Kräfte zwingt, erfordert deshalb, auch außerhalb der Rüstung und ihrer Grenzgebiete die Bedürfnisse der Wirtschaft an Stelle der Neuerzeugung in erster Linie durch Instandhaltung und Wiederinstandsetzung zu befriedigen.

Nachdem Reichskommissar Hans Heck mit Rücksicht auf seine Inanspruchnahme auf dem Gebiete der Altmaterialverwertung gebeten hat, ihn von seiner gleichzeitigen Verantwortung auch für die Reparaturwirtschaft zu entbinden, haben der Herr Reichswirtschaftsminister und ich

Dr.-Ing. Hörtreiter,
Berlin C 2, Neue Königstraße 27—37
(Fernsprecher 52 00 18/694)

zum

Beauftragten für Instandhaltung und Wiederinstandsetzung

bestellt. Der Beauftragte ist dem Herrn Reichswirtschaftsminister und mir für die schnelle und energische Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Ich bitte, den Beauftragten für Instandhaltung und Wiederinstandsetzung mit allen Mitteln zu unterstützen.

Die Aufgaben und Befugnisse meines Beauftragten für die Reparaturprogramme der Rüstung, Dr. Oestreich, und meines Generalbevollmächtigten für die Kraftfahrzeugreparatur, Korpskommandant Nagel, werden hierdurch nicht berührt.

gez. Speer

Verbindungsstelle Mittelinstanz im Hauptausschuß Flugzeugbau

Der Hauptausschuß Flugzeugbau, die Hauptgruppe Triebwerke im Hauptausschuß Motoren und der Hauptausschuß Flugzeugausrüstung haben die Beschaffungsaufgaben des Genera-

H3493-0596

luftzeugmeisters, soweit sie sich auf die Fertigung beziehen, und das Aufgabengebiet der Geschäftsstelle des Industrierates übernommen.

Hierdurch ist eine noch engere Zusammenarbeit dieser Ausschüsse mit den einzelnen Stellen in der Mittelinstanz notwendig geworden.

Der Hauptausschuß Flugzeugbau, der die Verantwortung für die Fertigung des gesamten Flugzeuges trägt, hat daher nachstehende Verbindungsstelle eingerichtet:

Verbindungsstelle der Mittelinstanz im Hauptausschuß Flugzeugbau

Leiter: Oberstleutnant Heß, Berlin W 8, Leipziger Str. 7, Zimmer 4036

Fernruf: 21 80 11, App. 3124 u. 2024.

Die wichtigste Aufgabe dieser Stelle ist es, die Zusammenarbeit der einzelnen Dienststellen der Mittelinstanz mit denen der Ausschüsse zu pflegen.

Damit soll selbstverständlich der unmittelbare Verkehr zwischen den einzelnen Stellen der Ausschüsse und der Mittelinstanz auf keinen Fall unterbunden werden. Die Einschaltung der Verbindungsstelle Mittelinstanz wird also in der Hauptsache dann erfolgen, wenn sie durch ihre besondere Kenntnis der persönlichen und sachlichen Verhältnisse bei Ausschüssen oder Dienststellen behilflich sein kann.

Vereinfachung der Betriebsverwaltungen

Für Betriebsberatungen und Betriebsprüfungen zwecks Vereinfachung der Betriebsverwaltungen haben der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion und der Reichswirtschaftsminister mit Erlaß vom 11. Dez. 1944 besondere Bestimmungen erlassen. Sie sind in der Anlage 10 abgedruckt.

Berlin, den 14. Dez. 1944

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
und
Generalbevollmächtigte
für Rüstungsaufgaben

Anlage 1

zu Nachrichten Nr. 51, 1945 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Anordnung über Fertigungs- und Lieferfolge von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl vom 14. Dezember 1944

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 686) in Verbindung mit der Ersten Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers über die Konzentration der Kriegswirtschaft vom 6. September 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 531) wird angeordnet:

§ 1

Zur Beseitigung von Engpässen in der Eisenverarbeitung, die den Ablauf der Programme behindern, wird eine Vorrangstufe (VR) zur Kennzeichnung dieses Bedarfs eingeführt.

§ 2

Kann ein Betrieb nicht alle erhaltenen Aufträge fristgemäß ausführen, so haben die Aufträge der Vorrangstufe (VR) den Vorrang vor den Normalaufträgen.

§ 3

(1) Die Berechtigung zur Einstufung von Aufträgen oder Fertigungen in die Vorrangstufe erhalten auf Antrag Ausschüsse, Ringe und Produktionsausschüsse. Ferner können die Kontingentträger, denen von der Zentralen Planung unmittelbar Eisenkontingente zugewiesen werden, auf Antrag ermächtigt werden, einzelne Aufträge in die Vorrangstufe einzustufen.

(2) Die Berechtigung wird mengenmäßig beschränkt. Kontingentsgrundlage ist das Eisenkontingentsgewicht (Walz- und Gußgewicht).

§ 4

Die Einreihung in die Vorrangstufe erfolgt durch Mitteilung seitens des Einstufungsberechtigten an die Fertigungsfirmen („Lieferkennzeichnung") unter Bezeichnung des Auftrages und der Fertigung, die eingestuft werden sowie der Menge (ausgedrückt in Eisenkontingentsgewicht), für die der Vorrang innerhalb des betreffenden Auftrages eingeräumt wird. Auch Teile von Aufträgen und Fertigungen können mit einem Vorrang versehen werden.

H3493-0597

Einstufungen dürfen nur für Vormaterial, Halbzeug, Zu- und Unterlieferungen sowie Fertigerzeugnisse vorgenommen werden, die im Rahmen eines Programms, einer Fertigung oder eines Fertigungsbetriebes einen Engpaß darstellen, der den normalen Programm- oder Fertigungsablauf behindert.

§ 5

Die Eisen verarbeitenden Betriebe sind im Umfang der erhaltenen Lieferkennzeichnungen berechtigt, Unteraufträge auf Lieferung von Erzeugnissen aus Eisen und Stahl ebenfalls als Aufträge der Vorrangstufe zu kennzeichnen.

§ 6

Die einstufungsberechtigten Stellen und Betriebe sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die Höhe der erhaltenen und weitergegebenen Lieferkennzeichnungen zu machen.

§ 7

Die Lenkungsstellen können die Wirksamkeit der Vorrangstufe nach dieser Anordnung für bestimmte Fertigungsbereiche aufheben, wenn sie im Rahmen ihrer Befugnisse die Fertigung und Auslieferung dieser Erzeugnisse durch Planungen und Bewirtschaftung regeln.

§ 8

Die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften erläßt der Leiter des Planungsamtes[1]).

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft.

§ 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft, sofern nicht nach der Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 165) sowie der Durchführungsverordnung vom 25. April 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 246) eine schärfere Bestrafung erfolgen muß.

Speer

Planungsamt, Pla 180-2001. Ruf: 11 00 52, App. 1163.

[1]) Siehe Anlage 2, Seite 533.

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
und Generalbevollmächtigte
für Rüstungsaufgaben

Planungsamt Pla 180—2002/44

Berlin, den 21. Dez. 1944

Anlage 2

zu Nachrichten Nr. 51, 1945 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Anordnung zur Durchführung der Anordnung des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion über Fertigungs- und Lieferfolge für Erzeugnisse aus Eisen und Stahl vom 21. Dezember 1944

Auf Grund des § 8 der Anordnung über Fertigungs- und Lieferfolge für Erzeugnisse aus Eisen und Stahl vom 14. Dezember 1944[1]) wird angeordnet:

§ 1.

(1) Die Berechtigung zur Einstufung von Aufträgen oder Fertigungen in die Vorrangstufe erteilt an die in Betracht kommenden Ausschüsse, Ringe und Eisenkontingentsträger auf Antrag das Planungsamt.

(2) Die Einstufungsberechtigung wird mengenmäßig (in Eisen-Walz- und Gußgewicht) begrenzt. Die Einstufungsberechtigten dürfen nur bis zu der vom Planungsamt festgesetzten Höhe Lieferkennzeichnungen erteilen.

§ 2.

(1) Die Lieferkennzeichnung besteht aus der Bezeichnung VR und der Angabe des Ausgabequartals

(2) Die Lieferkennzeichnung lautet auf eine bestimmte Menge (Eisenkontingentgewicht). Si

[1]) Siehe Anlage 1, Seite 532.

H3493-0598

muß in Höhe des Eisenkontingentgewichts des eingestuften Auftrages, bei Teileinstufung in Höhe des eingestuften Auftragteils, erteilt werden.

§ 3.

Die Einstufungsberechtigten und die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft übertragen die Lieferkennzeichnungen mit „Vorrangübertragungsschein" (VR Übertragungsschein).

§ 4.

(1) Die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft dürfen Lieferkennzeichnungen nur in dem Umfang übertragen, in dem sie selbst Lieferkennzeichnungen erhalten haben.

(2) Bei der Übertragung von Lieferkennzeichnungen haben die Betriebe die Bezeichnung VR und das Ausgabequartal anzugeben, z. B. VR I/45.

§ 5.

Lieferkennzeichnungen gelten ausschließlich für Erzeugnisse aus Eisen und Stahl. Für Zulieferungen anderer Erzeugnisse, sowie für den Entzug oder die Zuweisung von Arbeitskräften, Transportmitteln, Kohle, Energie und sonstigen Betriebsmitteln sind sie unwirksam.

§ 6.

Die Lieferkennzeichnung soll bei Auftragserteilung, sie kann auch nach Auftragserteilung mitgeteilt werden. Der Auftrag wird erst dann in die Vorrangstufe eingereiht, wenn die Lieferkennzeichnung dem Auftragnehmer mit Vorrangübertragungsschein mitgeteilt ist.

§ 7.

Betriebe, die Aufträge mit Lieferkennzeichnungen erhalten, sollen ihre Unteraufträge als Normalaufträge (ohne Lieferkennzeichnung) erteilen. Die Weitergabe der Lieferkennzeichnung für Unteraufträge ist nur dann zulässig, wenn der Normalauftrag so spät beliefert würde, daß auch bei Einsatz des im Betrieb vorhandenen Lagerbestandes der mit der Lieferkennzeichnung erhaltene Auftrag nicht fristgemäß ausgeführt werden konnte oder die Fertigung unterbrochen würde.

§ 8.

Die Betriebe dürfen Lieferkennzeichnungen, die sie für die Ausführung von Aufträgen erhalten haben, nur für den Bezug von Fertigungsmaterial (Erzeugnisse, die in das bestellte Erzeugnis eingehen) weitergeben. Die Verwendung für die Beschaffung von Fertigungsmitteln ist untersagt.

§ 9.

(1) Wenn sich die Notwendigkeit ergibt, kann der Einstufungsberechtigte die Lieferkennzeichnung widerrufen und damit den Auftrag in die Normalstufe umstufen.

(2) Der Widerruf ist dem Betrieb, der die Lieferkennzeichnung erhalten hat, schriftlich mit der Aufforderung mitzuteilen, die Lieferkennzeichnung zurückzuübertragen.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die an Unterauftragnehmer weitergegebenen Lieferkennzeichnungen seinerseits zu widerrufen. Sofern er mit der Ausführung des Auftrages noch nicht begonnen und noch keine Unterlieferungen für den Auftrag erhalten hat, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erhaltene Lieferkennzeichnung in vollem Umfang zurückzuübertragen.

(4) Für die Unterauftragnehmer gilt die gleiche Verpflichtung.

§ 10.

(1) Einstufungsberechtigte und Betriebe, die Lieferkennzeichnungen erhalten, sind verpflichtet, über die erhaltenen und ausgegebenen Lieferkennzeichnungen Buch zu führen.

(2) Die Buchführung hat — getrennt nach den in den Lieferkennzeichnungen angegebenen Quartalen — über die erhaltenen, ausgegebenen und zurückübertragenen Gewichtsmengen Auskunft zu geben.

§ 11.

Bis zum Außerkrafttreten der Dringlichkeitskennzeichnungen haben die in die Vorrangstufe VR eingestuften Aufträge auch den Vorrang vor den mit Dringlichkeitskennzeichnungen (z. B. Wehrmachtauftragsnummern der Dringlichkeitsgruppen Zi, O, I—V) versehenen Aufträgen.

§ 12.

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1945 in Kraft.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft, sofern nicht nach der Verordnung zum Schutze der Rüstungswirtschaft vom 21. März 1942 (RGBl. I, S. 165) sowie der Durchführungsverordnung vom 25. April 1942 (RGBl. I, S. 246) eine schärfere Bestrafung erfolgen muß.

Der Leiter des Planungsamtes
gez. Hans Kehrl.

H3493-0599

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 200 gen-356/44

Berlin, den 18. Dez. 1944

Anlage 3

zu Nachrichten Nr. 51, 1945
des Reichsministers für Rüstung
und Kriegsproduktion

Hauptausschuß Eisen-, Stahl- und Blechwaren [1])

Im Zuge der Zusammenfassung und Neuordnung der Hauptausschüsse und Ringe wird der mit meinem Erlaß vom 12. November 1944 [2]) meinem Produktionsamt zugeordnete Hauptausschuß Eisen-, Blech- und Metallwaren in

Hauptausschuß Eisen-, Stahl- und Blechwaren

umbenannt. In der Führung des Hauptausschusses (Generaldirektor Wolff) und der Sonder- und Arbeitsausschüsse treten keine Änderungen ein.

Nach Ausgliederung der dem Technischen Amt zugeordneten Teile des bisherigen Hauptausschusses Eisen-, Blech- und Metallwaren setzt sich der Hauptausschuß Eisen-, Stahl- und Blechwaren nunmehr wie folgt zusammen:

Sonderausschuß I: Blechtransportbehälter

Arbeitsausschuß 1: Öl- und Benzingefäße
Arbeitsausschuß 2: Eiserne Fässer und schwere Blechpackungen
Arbeitsausschuß 3: Einheitsbehälter
Arbeitsausschuß 4: Feine Blechpackungen
Arbeitsausschuß 5: Milchkannen
Arbeitsausschuß 6: Jauchefässer und Jaucheverteiler
Arbeitsausschuß 7: Rüstzeugbehälter aus Blech.

Sonderausschuß II: Verpflegungsgerät

Arbeitsausschuß 1: Emaillierte Blechwaren
Arbeitsausschuß 2: Verzinkte Blechwaren
Arbeitsausschuß 3: Lackierte Blechwaren
Arbeitsausschuß 4: Betriebs- und Verpflegungsgerät aus Leichtmetall
Arbeitsausschuß 5: Emaillierte Krankenpflegeartikel.

Sonderausschuß III: Großkoch- und Warmwasseranlagen

Arbeitsausschuß 1: Großkochanlagen
Arbeitsausschuß 2: Kesselöfen und Einsatzkessel
Arbeitsausschuß 3: Boiler und Druckkessel
Arbeitsausschuß 4: Speisetransportgefäße.

Sonderausschuß IV: Heiz- und Kochgeräte

Arbeitsausschuß 1: Eiserne Öfen
Arbeitsausschuß 2: Häusliche Kochanlagen
Arbeitsausschuß 3: Transportable keramische Öfen und Herde
Arbeitsausschuß 4: Ortsfeste keramische Öfen und Herde
Arbeitsausschuß 5: Gasheizöfen.

Sonderausschuß V: Schlösser und Beschläge

Arbeitsausschuß 1: Schlösser und Beschläge für Kraftfahrzeuge
Arbeitsausschuß 2: Schiffsschlösser und Beschläge
Arbeitsausschuß 3: Flugzeugschlösser und Beschläge, Gurt- und Fallschirmschlösser
Arbeitsausschuß 4: Bauschlösser und Beschläge
Arbeitsausschuß 5: Schlösser und Beschläge für Möbel und Unterkunftsgerät
Arbeitsausschuß 6: Kühlschrankschlösser und Beschläge, Geldschrank- und Tresorschlösser und Beschläge
Arbeitsausschuß 7: Vorhangschlösser u. Fahrradschlösser
Arbeitsausschuß 8: Koffer-, Mappen- u. Geldtaschenschlösser u. Beschläge
Arbeitsausschuß 9: Schlösser und Beschläge für Schienenfahrzeuge

Sonderausschuß VI: Blanke Waffen u. Schneidwaren

Arbeitsausschuß 1: Blanke Waffen
Arbeitsausschuß 2: Bestecke
Arbeitsausschuß 3: Scheren
Arbeitsausschuß 4: Arbeits- und Taschenmesser
Arbeitsausschuß 5: Rasiergerät
Arbeitsausschuß 6: Halbzeug
Arbeitsausschuß 7: Medizinische Instrumente.

Sonderausschuß VII: Zulieferungen ans Blech und Blechkonstruktionen

Arbeitsausschuß 1: Blechkonstruktionen für alle Verwendungszwecke
Arbeitsausschuß 2: Stahlhelme
Arbeitsausschuß 3 (5[3]): Ofenrohre u. Zubehör
Arbeitsausschuß 4 (6): Kabeltrommeln
Arbeitsausschuß 5 (7): Handfahrgerät
Arbeitsausschuß 6 (9): Gewerbl. Meßgeräte
Arbeitsausschuß 7 (10): Stahlwolle und Stahlspäne
Arbeitsausschuß 8 (12): Metallschläuche
Arbeitsausschuß 9 (13): Messer- und Lochscheiben
Arbeitsausschuß 10 (14): Kleinlampen
Arbeitsausschuß 11 (15): Krankentragen
Arbeitsausschuß 12: Reichsbahnausrüstungsgegenstände
Arbeitsausschuß 13: Tierhalte- und Tierpflegeartikel
Arbeitsausschuß 14: Gelochte u. gestanzte Bleche

Sonderausschuß VIII: Abwurfbehälter

Arbeitsausschuß 1: Versorgungsabwurf und Zubehör
Arbeitsausschuß 2: Abwurfrohrrahmen
Arbeitsausschuß 3: Abwerfbare Zusatzbehälter
Arbeitsausschuß 4: Waffenabwurf.

[1]) Vgl. hierzu Anlage 9, Seite 540.
[2]) Siehe Nachrichten Nr. 49 vom 20. Nov. 1944, S. 501.

[3]) In Klammern die bisherigen Nummern der Arbeitsausschüsse.

H3493-0600

Sonderausschuß IX: (bisher im H.A. Rüstungsgerät): Pionierschanzzeug u. Ernährungswirtschaftliches Gerät

Arbeitsausschuß 1: Schaufeln und Spaten aller Art
Arbeitsausschuß 2: Kreuz-, Spitz-, Stopf- und Rodehacken
Arbeitsausschuß 3: Sensen und Sicheln
Arbeitsausschuß 4: Stahlrohrsensenbäume
Arbeitsausschuß 5: Sensenringe u. Drahtspanner
Arbeitsausschuß 6: Gabeln
Arbeitsausschuß 7: Rechen
Arbeitsausschuß 8: Hufeisen
Arbeitsausschuß 9: Schafscheren
Arbeitsausschuß 10: Breitewaren (Augenhaken, Feuergeräte usw.)
Arbeitsausschuß 11: Tierfallen aller Art aus Eisen und in Verbindung mit Holz
Arbeitsausschuß 12: Feld- und Gartengeräte
Arbeitsausschuß 13: Kartoffelkörbe
Arbeitsausschuß 14: Zahnstangengewinde in Holz u. Eisen
Arbeitsausschuß 15: Hufstollen
Arbeitsausschuß 16: Hufnägel
Arbeitsausschuß 17 (20): Achsen f. besp. eisenbereifte Fahrzeuge
Arbeitsausschuß 18 (25): Blechscheren u. Lochstanzen u. Bieger f. Handbetrieb
Arbeitsausschuß 19 (26): Ambosse
Arbeitsausschuß 20 (27): Feldschmieden u. Schmiedeherde.

Über die organische Eingliederung des nicht mehr zum Hauptausschuß Eisen-, Stahl- und Blechwaren gehörenden

Sonderausschusses „Schiffbauliche Teile",

des selbständigen Arbeitsausschusses „Techn. Gegenstände aus Edelmetall" sowie

der Arbeitsausschüsse

„Stahltüren"

„Magnete" und „Wellblechbauten" des Sonderausschusses Zulieferungen aus Blech und Blechkonstruktionen und

der Arbeitsausschüsse

„Pflugschare, Riester, Streichbretter"
„Eggenzinken"

„Kultivatorfederzinken und Schare aller Art"

„Landmaschinenteile" des Sonderausschusses Pionierschanzzeug und Ernährungswirtschaftliches Gerät

in die dem Technischen Amt zugeordneten Hauptausschüsse und Ringe ergeht ein besonderer Erlaß[1]).

gez. Speer

Zentralamt ZA/Org. Ruf: 11 00 52, App. 1079.

[1]) Erlaß vom 22. Dez. 1944. - ZA/Org. 200 gen - 370/44, Anlage 4.

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 200 gen-370/44

Berlin, den 22. Dez. 1944

Anlage 4

zu Nachrichten Nr. 51, 1945 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Hauptausschuß Maschinen

Der mit meinem Erlaß vom 11. Oktober 1944 über die Konzentration der Rüstungsendfertigungen[1]) durch Zusammenlegen der Hauptausschüsse Maschinen und Apparate, Fertigungseinrichtungen, Lehren und Werkzeuge und Teilen des Hauptringes Maschinenelemente geschaffene

Hauptausschuß Maschinen

gliedert sich nach Eingliederung der zu diesem Hauptausschuß übergetretenen Sonderausschüsse des früheren Hauptausschusses Rüstungsgerät wie folgt:

Hauptausschuß Maschinen
(Leiter Dir. Karl Lange)

A. Gruppe Fertigungseinrichtungen

Sonderausschuß I Werkzeugmaschinen
Sonderausschuß II Holzbearbeitungsmaschinen
Sonderausschuß III Verschiedene Fertigungseinrichtungen einschl. Gießereimaschinen
Sonderausschuß IV Wälzlager } (bisher HR. Ma-
Sonderausschuß V Gleitlager } schinenelemente)
der Sonderausschuß Bewegliche Werkstätten (bisher HA. Rüstungsgerät) wird aufgelöst.

B. Gruppe Lehren und Werkzeuge

Sonderausschuß I Maschinenwerkzeuge
Sonderausschuß II Meßwerkzeuge
Sonderausschuß III Werkzeuge
Sonderausschuß IV Vorrichtungen, Schnitt- u. Formwerkzeuge
Sonderausschuß V Spannzeuge
Sonderausschuß VI Werkzeugmachereien für Großgeräte und Maschinen
Sonderausschuß VII Werkzeugmachereien für Feinmechanik und Elektrotechnik

[1]) Nicht veröffentlicht.

H3493-0601

C. Gruppe Maschinen und Apparate für Bergbau, Eisenerzeugung, Chemie und Gaserzeugung

Sonderausschuß I Maschinen und Einrichtungen für den Bergbau

Sonderausschuß II Erdölanlagen

Sonderausschuß III Hütten- und Walzwerkseinrichtungen

Sonderausschuß IV Maschinen und Apparate für die chemische Industrie

Sonderausschuß V Maschinen und Apparate für Gaserzeugungswerke

Sonderausschuß VI Entgiftungsgerät

Sonderausschuß VII Generatoren

D. Gruppe Kraftmaschinen, Kompressoren, Pumpen, Transporteinrichtungen, Baumaschinen

Sonderausschuß I Kraftmaschinen

Sonderausschuß II Kompressoren und Pumpen

Sonderausschuß III Lufttechnische Geräte u. Anlagen. Dieser setzt sich aus dem früheren Sonderausschuß Abwehranlagen im Hauptausschuß Rüstungsgerät zusammen. Hinzu kommen folgende Arbeitsausschüsse:
Arbeitsausschuß Lufttechnische Anlagen, früher im Sonderausschuß Kompressoren und Pumpen.
Arbeitsausschuß Heizgeräte für Bodenerwärmung (früher Hauptausschuß Rüstungsgerät).

Sonderausschuß IV Feuerlöschgeräte

Sonderausschuß V Armaturen
Hinzu tritt der Arbeitsausschuß Hochdruckschmiergeräte des Hauptausschusses Rüstungsgerät

Sonderausschuß VI Transporteinrichtungen

Sonderausschuß VII Schiffshilfsmaschinen
Dieser Sonderausschuß ist entstanden durch Umwandlung des früheren Arbeitsausschusses Deckhilfsmaschinen im Sonderausschuß Transporteinrichtungen. Er setzt sich zusammen aus folgenden Arbeitsausschüssen:
Arbeitsausschuß Deckhilfsmaschinen
Arbeitsausschuß Rudermaschinen
Arbeitsausschuß Spezial-Fördereinrichtungen

Sonderausschuß VIII Maschinen für die Bauwirtschaft

Sonderausschuß IX Räumgeräte

E. Gruppe Verschiedene Maschinen

Sonderausschuß I Ernährungswirtschaftliche Maschinen
Hinzu treten die Arbeitsausschüsse: Pflugschare, Riester, Streichbretter, Eggenzinken, Kultivatorfederzinken u. Schare aller Art, Landmaschinenteile des Sonderausschusses Pionierschanzzeug im Hauptausschuß Rüstungsgerät.

Sonderausschuß II Maschinen für die Zellstoff- und Papierindustrie

Sonderausschuß III Maschinen für die Textil- und Bekleidungsindustrie

Sonderausschuß IV Versand- und Organisationsmittelmaschinen.

gez. Speer

Berlin, den 22. Dez. 1944

Anlage 5

zu Nachrichten Nr. 51, 1945 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org. 200 gen - 366/44. -

Hauptausschuß Motoren- und Getriebebau

In Abänderung meines Erlasses vom 11. Oktober 1944 ist der Sonderring Zahnräder und Getriebe aus dem Hauptring Maschinenelemente zu dem Hauptausschuß Motoren- und Getriebebau getreten.

Der Hauptausschuß Motoren- und Getriebebau gliedert sich nunmehr wie folgt:

A. Gruppe Triebwerk

Sonderausschuß T 1 Junkers-Triebwerke
Sonderausschuß T 2 Daimler-Benz-Triebwerke
Sonderausschuß T 3 BMW-Triebwerke
Sonderausschuß T 4 Argus-Triebwerke
Sonderausschuß T 5 Holzluftschrauben u. -flügel
Sonderausschuß T 6 Metalluftschrauben u. -regler
Sonderausschuß T 7 Sonder-Triebwerke
Sonderausschuß T 18 Hirth-Triebwerke
Sonderausschuß T 21 Triebwerk- und Motorenmontagegeräte

B. Gruppe Panzermotoren und sonstige Motoren

Sonderausschuß Panzermotoren
Sonderausschuß Schiffsmotoren
Sonderausschuß Sonstige Motoren
Sonderausschuß Umbauteile für Gasbetrieb

H3493-0602

C. Gruppe Zahnräder und Getriebe

Sonderausschuß Zahnräder u. Getriebe für Fahrzeuge

Sonderausschuß Zahnräder und Getriebe für Flugzeugbau

Sonderausschuß Zahnräder u. Getriebe für Maschinenbau, Schiffsbau u. Apparate

Sonderausschuß Zahnräder u. Getriebe für Waffen

Sonderausschuß Sondergetriebe u. Antriebselemente

Sonderausschuß Zahnräder u. Getriebe für Feinmechanik und Optik

Sonderausschuß Zahnräder u. Getriebe für elektrische Anlagen und Apparate

D. Die Gruppe Zubehör wird aufgelöst und auf die Gruppen Triebwerke sowie Panzermotoren und sonstige Motoren aufgeteilt. Einzelheiten hierüber werden noch bekanntgegeben.

gez. Speer

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 200 gen-363/44.

Berlin, den 22. Dez. 1944

Anlage 6

zu Nachrichten Nr. 51, 1945 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Hauptring Eisenverarbeitung

In Durchführung der mit meinem Erlaß vom 12. November 1944 [1]) angeordneten Konzentration der Hauptausschüsse und Ringe werden die dem Technischen Amt neu zugeordneten Hauptringe Guß, Werkstoffverfeinerung, Schmiedestücke, Maschinenelemente sowie der Hauptring Industrie für Schweißtechnik mit den zum Technischen Amt getretenen Sonderringen als Gruppen in einem

Hauptring Eisenverarbeitung

unter Leitung von Dir. Max Langenohl zusammengefaßt.

Die bisherigen Hauptringleiter übernehmen die Führung ihrer jeweiligen Gruppe.

Der Hauptring Eisenverarbeitung, dem außerdem einige Sonderausschüsse des bisherigen Hauptausschusses Rüstungsgerät als Sonderringe eingegliedert werden, setzt sich danach wie folgt zusammen:

a) Gruppe Guß

Sonderring I Grauguß
Sonderring II Stahlguß
Sonderring III Temperguß
Sonderring IV Metallguß
Sonderring V Modelle und Kokillen
Sonderring VI Werkstoff

b) Gruppe Werkstoffverfeinerung

Sonderring I Blankstahl
Sonderring II Kaltprofile
Sonderring III Bandstahl
Sonderring IV Kaltrohre
Sonderring V Draht (unter Vereinigung mit dem Sonderausschuß Drahtfertigerzeugnisse des HA Rüstungsgerät)
Sonderring VI Preß-, Zieh- u. Stanzteile
Sonderring VII Federn
Sonderring VIII Sintereisen
Sonderring IX Näpfchen u. Kerne f. Inf.Munition
Sonderring X Zünderkörper, Rohlinge und Zündschrauben
Sonderring XI Ketten } bisher HA
Sonderring XII Schnellkupplungsrohre } Rüstungsgerät

c) Gruppe Schmiedestücke

Sonderring I Schmiedestücke f. Panzer u. Zugkraftwagen
Sonderring II Schmiedestücke f. Marine
Sonderring III Schmiedestücke f. Luftwaffe
Sonderring IV Schmiedestücke f. Schienenfahrzeuge
Sonderring V Schmiedestücke f. Kraftfahrzeuge
Sonderring VI Schmiedestücke f. allg. Rüstungsbedarf
Sonderring VII Schmiedestücke f. Waffen
Sonderring VIII Schmiedestücke f. Munition
Sonderring IX Entwicklung v. Schmiedeverfahren
Sonderring X Wirtschaftl. Gesenkschmieden
Sonderring XI Maschinen u. Fertigungseinrichtungen für Schmieden
Sonderring XII Werkzeuge d. Gesenkschmieden

d) Gruppe Maschinenelemente

Sonderring I Schrauben
Sonderring II Kolben
Sonderring III Kolbenringe, Dichtungen u. Packungen
Sonderring IV Ventilkegel
Sonderring V Kurbelwellen
Sonderring VI Glüh- u. Härtetechnik
Sonderring VII Metallveredlung
Sonderring VIII Kolbenbolzen, Bolzen und Rollen
Sonderring IX Kühler
Sonderring X Zylinderlaufbuchsen (bisher HA Motoren u. Getriebe)
Sonderring XI Schlauch- u. Rohrleitungsteile (bisher HA Rüstungsgerät)

[1]) Siehe Nachrichten Nr. 49 vom 20. Nov. 1944, S. 501.

H3493-0603

e) Gruppe Industrie f. Schweißtechnik u. techn. Gase

Sonderring I Autogen-Geräte u. Maschinen

Sonderring II Elektro-Schweißmaschinen u. Geräte

Sonderring III Schweißdrähte

Die Aufgliederung der bisherigen Sonderausschüsse (jetzt Sonderringe) und Sonderringe in Arbeitsringe bleibt unverändert. Die früheren Arbeitsausschüsse tragen jetzt die Bezeichnung Arbeitsringe.

gez. Speer

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 200 gen-364/44

Berlin, den 22. Dez. 1944

Anlage 7

zu Nachrichten Nr. 51, 1945 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Hauptausschuß Fahrzeuge

Die auf Grund der mit meinem Erlaß vom 11. Oktober 1944 bekanntgegebene Zusammenlegung der Hauptausschüsse Kraftfahrzeuge und Schienenfahrzeuge zum Hauptausschuß Fahrzeuge und die Veränderungen durch die Auflösung des Rüstungslieferungsamtes haben zu folgender Neugliederung des Hauptausschusses Fahrzeuge geführt:

a) Gruppe Kraftfahrzeuge

Sonderausschuß I Kleinfahrzeuge

Sonderausschuß II PKW

Sonderausschuß III Leichte LKW u. Raupenschlepper Ost

Sonderausschuß IV 3 t LKW

Sonderausschuß V 4,5 t u. 6,5 t LKW

Sonderausschuß VI Elektrofahrzeuge

Sonderausschuß VII Schlepper

Sonderausschuß VIII Fahrzeuganhänger

Sonderausschuß IX Fahrzeugaufbauten

Sonderausschuß X Kraftfahrzeugteile

Sonderausschuß XI Kraftfahrzeugersatzteile

Sonderausschuß XII Fahrzeuginstandsetzung

Sonderausschuß XIII ZgKw u. Sd.Kfz.-Fertigung

Sonderausschuß XIV Generatorkraftfahrzeuge

Sonderausschuß XV Bespannte Fahrzeuge (bisher HA-Rüstungsgerät)

b) Schienenfahrzeuge

Sonderausschuß I Lokomotiven

Sonderausschuß II Eisenbahnwagen

Sonderausschuß III Feld- und Industriebahnen

Sonderausschuß IV Fahrzeuginstandsetzung

Der zum früheren Hauptausschuß Kraftfahrzeuge gehörende Sonderausschuß Sonstige Motoren ist dem Hauptausschuß Motoren und Getriebe, der Sonderausschuß Räumgeräte dem Hauptausschuß Maschinen eingegliedert.

gez. Speer

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 200 gen-369/44

Berlin, den 22. Dez. 1944

Anlage 8

zu Nachrichten Nr. 51, 1945 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Hauptausschuß Rüstungsgerät

Der Hauptausschuß Rüstungsgerät wird im Zuge der Zusammenfassung und Neuordnung der Hauptausschüsse und Ringe aufgelöst. Seine Sonderausschüsse treten teils zum Technischen Amt, teils zum Produktionsamt.

1. Dem Technischen Amt werden zugeordnet:

Sonderausschuß Drahtfertigerzeugnisse

der Gruppe Werkstoffverfeinerung im Hauptring Eisenverarbeitung als geschlossener Sonderring Draht,

H3493-0604

Sonderausschuß Ketten

der Gruppe Werkstoffverfeinerung im Hauptring Eisenverarbeitung als Sonderring,

Sonderausschuß Stahlflaschen

dem Hauptausschuß Munition als Sonderausschuß M V

Sonderausschuß Schnellkupplungsrohre

der Gruppe Werkstoffverfeinerung im Hauptring Eisenverarbeitung als Sonderring

Sonderausschuß Schlauch- und Rohrleitungsteile

der Gruppe Maschinenelemente im Hauptring Eisenverarbeitung als Sonderring

Sonderausschuß Bespannte Fahrzeuge

dem Hauptausschuß Fahrzeuge als Sonderausschuß

Sonderausschuß Truppenübungsgerät

der Gruppe Feinmechanik-Optik im Hauptausschuß Elektrotechnik/Feinmechanik-Optik als Sonderausschuß

Sonderausschuß Nebelgerät

dem Sonderausschuß M 17 im Hauptausschuß Munition als Arbeitsausschuß

Sonderausschuß Hochdruckschmiergeräte

dem Sonderausschuß Armaturen im Hauptausschuß Maschinen als Arbeitsausschuß

Sonderausschuß Wärmeerzeugende Geräte f. Bodenbedienung

dem Sonderausschuß Lufttechnische Geräte und Anlagen im Hauptausschuß Maschinen als Arbeitsausschuß

Sonderausschuß Abwehranlagen

dem Sonderausschuß Lufttechnische Geräte und Anlagen im Hauptausschuß Maschinen als Arbeitsausschuß

Sonderausschuß Entgiftungsgeräte

dem Hauptausschuß Maschinen als Sonderausschuß

2. Dem Produktionsamt werden zugeordnet:

Sonderausschuß Schlauchboote, Luftsperr- und Rettungsgeräte

dem Produktions-Hauptausschuß der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie als Produktions-Ausschuß

Selbst. Arbeitsausschuß Tarnmatten und Netze

dem Produktions-Hauptausschuß der Wirtschaftsgruppe Textilindustrie als selbst. Arbeitsausschuß

Selbst. Arbeitsausschuß Flieger-Sonderbekleidung

dem Produktions-Hauptausschuß Bekleidung als selbst. Arbeitsausschuß

Sonderausschuß Zubehör für Ausrüstung und Ausstattung

dem Produktionshauptausschuß Metallwaren als Produktionsausschuß

Sonderausschuß Pionierschanzzeug und ernährungswichtige Geräte

dem Hauptausschuß Eisen-, Blech- und Metallwaren als Sonderausschuß mit Ausnahme der vom Hauptausschuß Maschinen, Sonderausschuß ernährungswirtschaftliche Maschinen, zu übernehmenden Arbeitsausschüsse:

Pflugschare, Riester, Streichbretter, Eggenzinken, Kultivatorfederzinken und Schare aller Art, Landmaschinenteile

Sonderausschuß Abwehrgeräte

dem Produktionsamt in unmittelbarer Unterstellung unter den Chef des Produktionsamtes als Sonderausschuß Abwehrgeräte

3. Der Sonderausschuß Bewegliche Werkstätten ist aufgelöst und wird nicht übergeleitet.

Die Neuordnung der Produktionshauptausschüsse Textilindustrie, Bekleidung und Metallwaren wird gesondert bekanntgegeben.

gez. Speer

Der Reichsminister
für
Rüstung und Kriegsproduktion
ZA/Org 200 gen - 368/44

Berlin, den 22. Dez. 1944

Anlage 9

zu Nachrichten Nr. 51, 1945 des Reichsministers für Rüstung und Kriegsproduktion

Hauptausschuß Munition

Der Sonderausschuß Stahlflaschen des bisherigen Hauptausschusses tritt mit seinen Untergliederungen als

Sonderausschuß MV Stahlflaschen

zum Hauptausschuß Munition.

Der Sonderausschuß Nebelgerät wird als Arbeitsausschuß dem Sonderausschuß M XVII eingegliedert.

In Abänderung meines Erlasses vom 18. Dezember 1944 — 200 gen — 356/44 — betr. Hauptausschuß Eisen-, Stahl- und Blechwaren[1]) wird in den Sonderausschuß M XVII ferner noch der frühere Sonderausschuß Abwurfbehälter des Hauptausschusses Eisen-, Stahl- und Blechwaren als Arbeitsausschuß überführt. gez. Speer

[1]) Siehe Anlage 3, Seite 535.

H3493-0604A

H-3493

4006-PS

H3493-0605

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 2 August 1948

I certify that Document Number 4006-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-902 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Kiebergall

FRED KIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H3493-0606

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 4006-PS No. USA - 902 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 8 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

USA-902 (4006-PS)

USA 902. (4006-PS)

Filed July 3, 1946

14-34493

H3493-0607

USA - 902 (4006-PS)

H3493-0608